

ALAIN DUBOIS

**Die Salzversorgung des Wallis 1500-1610
Wirtschaft und Politik**

0116 465

VERLAG P. G. KELLER - WINTERTHUR 1965

TA 20.739



66/119

VORWORT

Diese Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung der Herren Prof. Dr. M. Silberschmidt und Dr. W. Bodmer. Die ursprüngliche Absicht war, die Stockalper-Biographie von Herrn Pfarrer P. Arnold in ihrem wirtschaftshistorischen Teil zu ergänzen und die Bedeutung des Salzhandels für den Aufstieg des grossen Brigers näher zu untersuchen, wie es der Autor seinerzeit selbst gewünscht hatte. Erste Stichproben in den Walliser Archiven hatten dann aber zur Folge, daß dieser Plan stark geändert wurde. Es zeigte sich nämlich, dass einerseits schon für das 16. und das frühe 17. Jh. ein reichhaltiges, brachliegendes Quellenmaterial vorlag und dass andererseits der Salzhandel und die Salzpolitik Kaspar Jodok Stockalpers ohne eine genaue Kenntnis der Vorgeschichte kaum in ihrer ganzen Tragweite erfasst werden konnten. Deshalb haben wir unsere Forschungen auf die Jahre 1500 bis 1610 beschränkt. Die Wahl des Jahres 1500 als Ausgangspunkt drängte sich allerdings nicht aus thematischen Gründen auf, als ob es etwa ein besonderer Markstein in der Salzversorgung und in der Salzpolitik des Wallis gewesen wäre, sondern aus Gründen der Information; denn für das 14. und das 15. Jh. fliessen die Nachrichten so spärlich, dass sich daraus kein deutliches Bild der damaligen Zustände gewinnen lässt. Das Jahr 1610 als Endpunkt bezeichnet hingegen einen wichtigen sachlichen Einschnitt, indem die jahrzehntelange Entwicklung vom freien Salzhandel zum staatlichen Salzhandelsmonopol durch die Verleihung der Salzpacht an drei der bedeutendsten einheimischen Kaufleute und Politiker eine für die Geschichte des Landes folgenschwere Wendung nahm und das französische Salz nach längerem Unterbruch auf dem Walliser Markt wieder vorherrschend wurde, ohne das italienische allerdings ganz zu verdrängen. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, die der Salzhandelspolitik der Zenden im 17. Jh. die Richtung wiesen und auf denen die beiden Salzpächter Michael Mageran und Kaspar Jodok Stockalper ihre wirtschaftlich-politische Machtstellung aufbauten. Gestützt auf ihr Salzhandelsmonopol und dank geschicktem Lavierien zwischen Frankreich und Spanisch-Mailand, übten sie auf die Geschicke des Landes fast hundert Jahre lang einen massgebenden Einfluss aus.

Diesem Werk liegt hauptsächlich unerschlossenes handschriftliches Quellenmaterial zugrunde. Nur zu einem geringeren Teil wurden auch Sekundärliteratur und publizierte Quellensammlungen verwendet. In erster Linie wurden die Walliser Archivbestände systematisch durchgearbeitet, und zwar

neben denen des Staatsarchivs auch diejenigen der Gemeinde-, der Pfarrei- und einiger wichtiger Gesellschafts- und Familienarchive. Gerade letztere sind im Wallis wegen des bis ins 19. Jh. lockeren Staatsgefüges, wegen der generationenlangen Regierungs- und Sammeltätigkeit gewisser Geschlechter und wegen der späten Entstehung des Staatsarchivs ausserordentlich reich an amtlichen Urkunden und Akten sowie an Korrespondenzen leitender Politiker. Gründlich ausgewertet wurden auch die im Bundesarchiv in Bern aufbewahrten Abschriften von die Schweiz betreffenden Dokumenten aus den bedeutendsten Pariser Archiven, ebenso einzelne Serien des Staatsarchivs Genf. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die norditalienischen (Mailand, Turin) und die savoyischen Archive (Chambéry), ebensowenig diejenigen der südostfranzösischen Departemente, obwohl sie zweifellos wichtige, sich auf den Salzhandel nach dem Wallis beziehende Beweisstücke enthalten, die wahrscheinlich vor allem eine genauere Kostenberechnung ermöglicht hätten.

Seit ungefähr 1890 hat das Problem der Salzversorgung der eidgenössischen Orte die Historiker immer wieder beschäftigt, und es gibt eine ganze Anzahl Monographien, welche diese Frage für einzelne Landesgegenden in seiner Gesamtheit oder in Teilabschnitten behandeln. Die besondere Stellung des Salzes in der schweizerischen und in der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte rührt daher, dass das NaCl eines der wenigen lebensnotwendigen Güter des Massenverbrauchs war, das überall, wo Menschen sich ansiedelten, gebraucht, aber nur an verhältnismässig seltenen und ungleich über die Erde verstreuten Orten gewonnen wurde und daher bis zurück in prähistorische Zeiten Gegenstand eines ausgedehnten Handels über mittlere oder sogar grosse Entfernungen war. In dieser Hinsicht war das Gebiet der heutigen Schweiz besonders benachteiligt, da es vor den 1830er Jahren fast vollständig auf die Salzzufuhr aus dem Ausland angewiesen war.

Diese Sachlage hatte zahlreiche wirtschaftliche, soziale und politische Auswirkungen. Die Abhängigkeit der eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten von den Salz erzeugenden und den vom Salz im Transit berührten Staaten führte insbesondere dazu, dass die Behörden schon recht früh eine eigene Salzpolitik trieben und in den freien Salzhandel eingriffen, um die Versorgung der Bevölkerung mit diesem lebenswichtigen Rohstoff zu möglichst günstigen Bedingungen zu gewährleisten. Gerade deswegen enthalten die amtlichen Urkunden und Akten über das Salzproblem wesentlich mehr Angaben als über die meisten anderen wirtschaftlichen Fragen. Die obrigkeitliche Salzpolitik bewegte sich dabei in folgenden Bahnen: Immer wieder versuchten einzelne Orte, innerhalb ihres Hoheitsgebietes Salzlager oder salzhaltige Quellen zu finden und auszubeuten. Dort, wo solche Salzvorkommen entdeckt wurden, scheuten die Behörden weder Kosten noch Mühe, um die Produktion zu steigern und zu verbessern, wie z. B. der Staat Bern in Bex. Auch trachteten

mehrere Orte danach, durch Kauf oder durch Eroberung in den Besitz ausländischer Salinen zu gelangen. Weiter förderten und reglementierten die Obrigkeiten der Städte und Länder den Salzhandel durch den Erlass von Höchstpreisvorschriften, durch den Bau von Salzhäusern, durch die Anlage von Vorräten und durch andere ähnliche Massnahmen. Schliesslich monopolisierten die meisten Orte das Salzgewerbe, und sie stellten eine genügende Salzzufuhr durch entsprechende Verträge mit den Salinen oder mit den über Salz verfügenden Staaten sicher, besonders in Kriegszeiten und anlässlich von Bündnisverhandlungen. Überdies spielte die Besteuerung des Salzes, vor allem in der Finanzpolitik der Städtkantone, eine erhebliche Rolle.

Diese staatlichen Eingriffe hatten wiederum zur Folge, dass die Salzfrage in den Beziehungen zwischen den Regierungen und ihren Untertanen oder zwischen den einzelnen Orten zahlreiche Schwierigkeiten verursachte, sei es, dass die Bevölkerung mit der obrigkeitlichen Salzpolitik oder mit deren Trägern unzufrieden war (Bauernkrieg), sei es, dass einzelne Kantone sich andere durch die Verhängung von Salzsperrern gefügig machen wollten (Kappelerkriege) oder sonstwie ihre Nachbarn durch diesbezügliche Vorkehrungen zu beeinflussen suchten, sei es schliesslich, dass wegen der unterschiedlichen Salzpolitik der massgebenden Orte der Salzschnuggel blühte und dadurch das Verhältnis der Eidgenossen untereinander getrübt wurde.

Ebensosehr ins Gewicht fiel die Salzfrage in der schweizerischen Aussenpolitik, da die Staaten, welche Salinen besaßen oder die Salzstrassen beherrschten, durch die Verteuerung des Salzes oder gar durch die Verweigerung der benötigten Ware und des Transitrechts auf die Orte einen Druck ausüben konnten oder umgekehrt die Eidgenossen durch vorteilhafte Salzangebote auf ihre Seite zu ziehen sich bemühten.

Schliesslich griff das Salzgewerbe wegen seines Umfangs ziemlich tief in das Leben der Gesellschaft ein, da zahlreiche Personen im Handel mit Salz und in der Beförderung der Ware ihr Auskommen fanden. Einerseits bedeutete die Schaffung einer neuen oder die Verlegung einer bestehenden Salzstrasse einen namhaften wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil für die betroffenen Gegenden, andererseits spielte der Salzhandel gerade in der Schweiz bei der Bildung einzelner grosser Vermögen eine hervorragende Rolle. Und da Reichtum oft die Grundlage politischer Machtstellungen war, beeinflusste die Salzfrage auch auf diese Weise die Geschichte unseres Landes.

Alle diese Aspekte des Themas werden von den Historikern mehr oder weniger zuverlässig und ausführlich behandelt, und unsere Absicht ist, sie in dem von uns untersuchten Zeitabschnitt für das Wallis ebenfalls zu erforschen.

Dabei wollen wir in einem ersten Teil die Salzfrage, mehr als dies bis anhin meistens der Fall war, in ihren politischen und vor allem auch wirtschaftlichen Gesamtrahmen hineinstellen, um so das ihr zukommende Gewicht er-

mitteln und die Wechselwirkungen zwischen ihr und der Walliser Innen- und Aussenpolitik während des 16. Jh. aufzeigen zu können. Unser besonderes Anliegen wird sein, den Walliser Aussenhandel etwas eingehender zu durchleuchten und so die relative Bedeutung der Salzeinfuhr und ihren mengen- und wertmässigen Anteil an der Walliser Handelsbilanz zu erfassen.

Im zweiten Teil dieser Arbeit werden wir chronologisch die verschiedenen Etappen in der Salzversorgung und in der Salzpolitik des Wallis beschreiben, samt deren wirtschaftlichen, sozialen sowie innen- und aussenpolitischen Begleiterscheinungen. Wir werden dabei nicht so sehr auf die Institutionen und ihre Veränderungen hinweisen, denen in anderen Darstellungen der Salzfrage oft ein breiter Platz eingeräumt wird, als uns vielmehr bemühen, an diesem ausgewählten Beispiel in concreto darzulegen, wie im wirtschaftlichen und politischen Alltag Salzhandel und Salzpolitik getrieben, durch welche Kräfte und Gedankengänge sie bestimmt wurden und wie sie ihrerseits auf andere Gebiete des öffentlichen Lebens einwirkten. Zu diesem Zweck werden wir den am Salzgewerbe beteiligten Personen unsere besondere Aufmerksamkeit schenken, weil gerade bei der Einzelpersonlichkeit die Verflechtung aller menschlichen Tätigkeiten am deutlichsten sichtbar wird. Wir glauben, dass eine solche Betrachtungsweise, welche die tägliche Auseinandersetzung mit den auftretenden Problemen in den Mittelpunkt rückt und überprüft, wie sich allmählich gewisse langfristige Tendenzen herauskristallisieren, dem Gegenstand besser gerecht wird und das Verständnis für die tatsächliche Entwicklung eher gewährleistet als eine blosser Schilderung der Institutionen und ihrer Wandlungen. Vielleicht wird es uns auf diese Weise gelingen, das Gewicht der Salzfrage als historisches Agens einigermassen richtig einzuschätzen und sie gegenüber anderen Triebkräften zuverlässig abzugrenzen.

Um aber die Überbetonung der einzelnen Ereignisse auszugleichen, wie sie bei einem solchen chronologischen Vorgehen unvermeidlich ist, werden wir in einem dritten Teil, soweit es die Dokumentation erlaubt, die rein wirtschaftlichen Voraussetzungen zu analysieren und das Spiel der Marktmechanismen aufzudecken suchen. Dabei legen wir grossen Wert darauf, einen der empfindlichsten Mängel früherer Arbeiten zu beheben, nämlich die fehlende oder unzureichende Auswertung des Zahlenmaterials. Denn nur auf Grund einer peinlich genauen Beschreibung und einer statistischen Untersuchung der Preisbewegungen sowie einer genügenden Kenntnis der Wettbewerbsverhältnisse können wir die im zweiten Teil festgestellten Veränderungen überhaupt erklären.

Schliesslich sind wir im Verlauf unserer Forschungen auf einen Aspekt des Salzproblems gestossen, den die Historiker bisher völlig übersehen haben. Wir meinen den engen Zusammenhang zwischen der Salzfrage und gewissen Erscheinungen im monetären Sektor, zwischen Salzpolitik und Geldpolitik, der sich daraus ergab, dass die Beschaffung der nötigen Geldmittel für die Bezahlung des eingeführten Salzes in Anbetracht der hervorragenden Stellung

dieser Ware im Walliser Aussenhandel — und das gleiche dürfte auch für andere Kantone zutreffen — einen erheblichen Teil der Deviseneinkünfte des Landes beanspruchte. Auch daraus erhellt die Bedeutung der Salzfrage im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, besonders für ein verhältnismässig unterentwickeltes Gebiet wie das damalige Wallis.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IX

Erster Teil

Die politischen, wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen

Erstes Kapitel

Die politische Lage des Wallis im 16. und im frühen 17. Jahrhundert

1. Die Entwicklung der Herrschaft	1
2. Der Aufbau des Staates	3
3. Die Bildung des Territoriums	5
4. Die Verbündeten	6

Zweites Kapitel

Aspekte des Walliser Wirtschaftslebens im 16. und 17. Jahrhundert

1. Der Niedergang der Walliser Alpenpässe als internationaler Handelsstrassen	8
2. Die Bedürfnisse des Wallis	11
3. Die Handelsbeziehungen zwischen den nördlichen und den südlichen Nachbarn des Wallis	30
4. Schlussfolgerungen	33

Drittes Kapitel

Die Salzlieferanten und die Salzstrassen

1. Die Nebenzlieferanten	34
2. Die Hauptlieferanten	38
3. Der Salztransit	48

Zweiter Teil
Die Geschichte der Salzversorgung des Wallis von 1500 bis 1610

Erstes Kapitel

Das Vorwiegen des französischen Meersalzes (1500—1574)

1. Die Ausgangslage (1500—1536) 53
2. Die ersten Schritte auf dem Weg zum Einfuhrmonopol für französisches Meersalz und der Kampf gegen die Salzpreiserhöhungen bis 1560 77
3. Die Auseinandersetzungen mit Savoyen, das Einfuhrmonopol für französisches Meersalz und die ersten Auswirkungen der Religionskriege in Frankreich auf die Salzversorgung des Wallis (1560—1566) 105
4. Die Auseinandersetzungen der Walliser mit ihren Lieferanten und mit Frankreich bis zum Jahre 1570 und die Auswirkungen dieser Schwierigkeiten auf die Organisation des Salzhandels 141
5. Das Ende des Salzvertrags mit Benedikt Stokar und Hans Heinrich Lochmann (1573) und der erste Vertrag mit François Vilain bis zum Beginn der Salzeinfuhr aus Italien (1572—1575) 175

Zweites Kapitel

Der Beginn der Einfuhr von italienischem Meersalz
bis zum Aussetzen der Lieferungen aus Frankreich (1574—1580)

1. Die freie Einfuhr von italienischem Meersalz durch Walliser Kaufleute (1574 bis 1580) und die Verleihung des Einfuhrmonopols an Cristoforo Basso (1580) 226
2. Das Ende der Einfuhr von französischem Meersalz. Die Verträge mit Nicolas Lefer (1577) und mit einer baslerisch-schaffhausischen Gesellschaft (1577 bis 1581) 256

Drittes Kapitel

Das Vorwiegen des italienischen Meersalzes (1580—1600)

1. Die Einfuhr von italienischem Meersalz unter Benedikt Alamannia (1580 bis 1585) und die Bemühungen zwecks Wiederaufnahme des französischen Salzzuges im Zusammenhang mit der Erneuerung der französischen Allianz (1582) und mit den spanischen Bündnisangeboten (1584/1585) 301
2. Die Einfuhr von italienischem Meersalz unter den mailändischen Pächtern Alamannia, Ferrari und Castelli (bis 1592) und deren Beteiligung am französischen Salzzug 349
3. Erfolgreiche Angriffe gegen die Monopolstellung Castellis und neue Bemühungen zwecks Wiederaufnahme der Einfuhr von französischem Meersalz (1593 bis 1597) 406

Viertes Kapitel

Das Salz und die inneren Kämpfe im Wallis: die Zenden zwischen Frankreich und Spanien (1598—1607)

1. Die politische und die konfessionelle Lage des Wallis um 1600 448 x
2. Die Wiederaufnahme der französischen Salzlieferungen durch Anton Fels .. 454
3. Die spanischen Bündnisangebote (1600/1601) und die Erneuerung der französischen Allianz (1602) 489
4. Das Wallis auf der Suche nach neuen Salzlieferanten und die Einfuhr von Salz aus Genua 506
5. Der Abwehrkampf der Furtenbach gegen den mailändischen und den französischen Wettbewerb im Zusammenhang mit den konfessionellen Auseinandersetzungen und der spanischen Allianzpolitik (1603—1606) 532

Fünftes Kapitel

Einheimische Kaufleute übernehmen endgültig die Salzpacht im Wallis (1607—1609)

1. Neue Grabungen in Combiolaz (1607—1609) 574
2. Die Wiederaufnahme der Einfuhr von französischem Meersalz durch Niklaus Kalbermatter, Anton Waldin und Michael Mageran (1607/1608) 586

Dritter Teil

Wirtschaftliche Tatsachen und Betrachtungen

Erstes Kapitel

Die Nachfrage, das Angebot und der Preis

1. Die Nachfrage 617
2. Die Kosten und das Angebot 624
3. Der Wettbewerb der Salinen und die Preisentwicklung 642
4. Der Salzpreis und das allgemeine Preisniveau 654

Zweites Kapitel

Die monetären Aspekte der Salzversorgung des Wallis

1. Das Walliser Geldsystem und die Knappheit der Zahlungsmittel 659
2. Die Zusammenhänge zwischen der Geld- und der Salzpolitik des Walliser Landrates 670

Nachwort	697
Anhang I Der Anteil der Kostenfaktoren am Preis des französischen Salzes	700
II Fuhrlöhne für den Transport einer Wagenladung Salz von ca. 500 kg	704
III Die wichtigsten Walliser Salzmasse	706
Quellen- und Literaturverzeichnis	709
Ortsnamenregister	721
Personennamenregister	735

Beilage

Tabelle I Der Anteil der Kostenfaktoren am Preis des französischen Salzes	
II Der Preis des französischen Salzes in Le Bouveret und der Kurs der Sonnenkrone im Wallis	
II a Der Preis des italienischen Salzes in Brig oder in Visp und der Kurs der Sonnenkrone im Wallis	
II b Der Preis des französischen Salzes in Le Bouveret und des italienischen Salzes in Brig oder in Visp	
II c Der Preis der verschiedenen Salzarten in Le Bouveret, Sitten und Brig	
III Die Kurse der im Wallis gebräuchlichsten Handelsmünzen	

Erster Teil

Die politischen, wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen

Erstes Kapitel

Die politische Lage des Wallis im 16. und im frühen 17. Jahrhundert

1. Die Entwicklung der Herrschaft

Wie für die Eidgenossen waren das 14., das 15. und noch der Anfang des 16. Jh. für die Walliser eine Zeit der blutigen Kämpfe sowohl gegen den einheimischen Adel als auch gegen einzelne Nachbarstaaten¹.

Ursprünglich übte im oberen Rhonetal der Bischof von Sitten als „Präfekt und Graf“ die Herrschaft aus, gestützt auf den Klerus und den Adel, denen er richterliche, administrative, fiskalische und wirtschaftliche Befugnisse zu Lehen gab. Wie überall im mittelalterlichen Europa machten sich einzelne dieser Lehensträger weitgehend selbständig und versuchten, die weltliche

1) Die allgemeinen Ausführungen über die Walliser Geschichte stützen sich insbesondere auf die Landratsabschiede und auf folgende Werke: J. Eggs, Die Geschichte des Wallis im Mittelalter, Einsiedeln 1930. — H. Evêquoz, Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion depuis les origines jusqu'au début des temps modernes, thèse Lausanne, Lausanne 1925. — G. Ghika, La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVII^{ème} siècle, Sion 1947. — G. Ghika, Droits et fiefs des Princes-Evêques de Sion au début du XVII^{ème} siècle, in Revue d'histoire ecclésiastique suisse XLII 1948, p. 192—210. — J. Graven, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan jusqu'à l'invasion française, Lausanne 1927. — A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. VII—IX, Basel 1890, Einleitung p. 1—43. — D. Imesch, Der Zenden Brig bis 1798, BWG VII (1930—1934), p. 103—224. — W. A. Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis, in Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 33, Leipzig 1928. — W. A. Liebeskind, Landesherr und Landschaft im alten Wallis, BWG IX (1940—1944), p. 283 bis 292. — W. A. Liebeskind, La noblesse valaisanne, in Mélanges François Guisan, Recueil de travaux publié par la faculté de droit, Lausanne 1950, p. 273—285. — H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner von Wallis, BWG X (1946—1950), p. 5—72, 99—286, 438—452; XI (1951—1953), p. 93—149; XII (1956), p. 166—234.

Macht des Landesherrn zu ihren Gunsten einzuschränken. Der Bischof setzte sich gegen dieser Übergriffe zur Wehr, indem er erledigte Lehen nicht wieder versah, die Erbllichkeit gewisser Funktionen aufhob und dafür bischöflichen Beamten die Gerichtsbarkeit und die Verwaltungskompetenzen übertrug, soweit er sie nicht selbst ausübte.

Mindestens so gefährlich wie die partikularen Kräfte im Innern war die Begehrlichkeit mächtiger Adelsgeschlechter, wie der Zähringer und später der Grafen von Savoyen, welche von aussen her in die Walliser Zustände eingriffen. Während aber die Zähringer ausgeschaltet werden konnten, gelang es dem Hause Savoyen, sich im Wallis festzusetzen und vor allem das Gebiet unterhalb Sittens der Gewalt des Bischofs weitgehend zu entziehen.

In diesem jahrhundertelangen Zweifrontenkrieg erlangte allmählich auch der dritte Stand als Verbündeter des Bischofs eine gewisse Bedeutung; zuerst die Burgschaften Sitten und Leuk, später die anderen grösseren Talgemeinden. Mit der Zeit schlossen sich diese und ihr jeweiliges Hinterland zu politischen Einheiten zusammen, und sie bildeten schliesslich die sieben Grossgemeinden oder Zenden, aus denen sich der Freistaat Wallis bis zur Revolutionszeit zusammensetzte, nämlich: Sitten, Siders, Leuk, Raron², Visp, Brig und Goms³. Im Verlauf der Auseinandersetzungen mit dem Adel und mit Savoyen gewannen sie eine gewisse Selbständigkeit, so dass sie ihrerseits mit dem Landesherrn in Konflikt gerieten, dem es in seiner Bedrängnis jedoch nicht gelang, ihre Ansprüche zu unterdrücken.

Einen Höhepunkt erreichte der Kampf zwischen dem Bischof und den Zenden um den massgebenden Einfluss im Staat während der ersten Hälfte des 15. Jh. unter den Prälaten aus dem Hause Raron, einem der letzten mächtigen Adelsgeschlechter im Oberwallis. Die siegreichen Gemeinden verbrieften darauf 1446 ihre Rechte in den berühmten „Artikeln von Naters“; doch gelang es den beiden tatkräftigen Bischöfen Heinrich Esperlin (1451—1457) und Walter II. Supersaxo (1457—1482), die Stellung des Tisches von Sitten wieder zu festigen. Unter ihren Nachfolgern Jodok von Silenen (1482—1496) und Nikolaus Schiner (1496—1499) machte die Emanzipation der Zenden aber wiederum bedeutende Fortschritte; selbst Kardinal Matthäus Schiner

2) Zur politischen Einteilung des Wallis vide Historischer Atlas der Schweiz, 2. Aufl., Aarau 1958, Karten 65, 66. Der Zenden Raron bildete geographisch und staatsrechtlich am wenigsten eine Einheit. Er umfasste den Drittel Raron unterhalb von Visp, den Drittel Mörel (oberes Drittel) zwischen Goms und Brig, der eine ziemlich grosse Selbständigkeit bewahrte, und das Lötschental (unteres Drittel), welches Untertanenland der 5 oberen Zenden war. Aber auch in den anderen Zenden gab es Teilgebiete geringeren Rechts, so z. B. den Drittel ennet dem Rotten im Zenden Leuk, den Tiers de la Vallée d'Anniviers im Zenden Siders und die Rivieren des Zenden Sitten.

3) Ibidem. Goms hatte zwei Hauptgemeinden, nämlich Münster und Ernen, zwischen denen immer eine gewisse Rivalität bestand.

(1499—1522) vermochte trotz heftiger Gegenwehr diese Entwicklung nicht mehr rückgängig zu machen. Darauf trat während des 16. Jh. eine gewisse Ruhepause ein. Immerhin gelangen den „Patrioten“ — nicht zuletzt wegen des Übergreifens der Reformation auf das Wallis⁴ — auch in dieser Zeit verschiedene Einbrüche in die bischöflichen Rechte, bis schliesslich der unglückliche Hildebrand Jost (1613—1638) die Herrschaft fast vollständig an die Zenden abtreten musste.

2. Der Aufbau des Staates

Während der von uns behandelten Periode bot der staatliche Aufbau des Wallis ungefähr folgendes Bild:

Die aus je einer grösseren Gemeinde und mehreren kleinen Dörfern bestehenden und weitgehend souveränen sieben Zenden bildeten das politische Gerippe des Landes. An ihrer Spitze stand jeweils der Zendenrat, der den Meier oder den Kastlan als seinen Vorsitzenden und als obersten Richter wählte¹, ebenso den Zendenhauptmann und den Bannerherrn als höchste militärische Führer. Er behandelte die Geschäfte des Zendens, er legte die Haltung fest, welche seine Vertreter im Landrat einnehmen mussten, und er war in letzter Instanz für die Annahme oder die Verwerfung der Landratsbeschlüsse zuständig². Die Selbständigkeit der einzelnen Zenden ging zuweilen so weit, dass sie auf eigene Faust Kriege führten und Abkommen mit fremden Staaten schlossen. Wie die Eidgenossenschaft war das Wallis also eine Art Staatenbund, doch bildete es eine fester gefügte Einheit als die eidgenössischen Orte; denn das Prinzip des Referendums, nach dem alle Entscheidungen der obersten Landesbehörde in den Zenden erst dann rechtsgültig waren, wenn

4) Über die Reformation im Wallis vide vor allem M. Possa, Die Reformation im Wallis bis zum Tode Bischof Johann Jordans 1565, BWG IX (1940—1944), p. III—XX, 1—220. — Für die spätere Zeit vide S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis während der Jahre 1600—1613, Stans 1900. — A. Donnet et G. Ghika, Saint François de Sales et le Valais, in *Revue d'histoire ecclésiastique suisse* XLIII 1949, p. 43—60, 81—99. — Als „Patrioten“ bezeichnete man den Kreis der meist patrizischen Politiker, welche den Kampf für die Abtretung der bischöflichen Herrschaftsrechte an die sieben Zenden führten. Er umfasste Anhänger beider Glaubensparteien.

1) Meier hiess der oberste Richter in den Zenden Leuk, Raron (auch im Drittel Mörel) und Goms, Kastlan in den übrigen Zenden.

2) Selbst die Zenden bildeten aber nicht immer eine festgefügte Einheit, und ihre Teilbezirke (Drittel, Viertel, Gumpen) schlugen zuweilen eigene Wege ein. Üblicherweise trat aber der Zenden im Landrat als Ganzes auf, und seine Abgeordneten vertraten nur eine Meinung.

diese sie ausdrücklich ratifiziert hatten, wurde besonders bei der Behandlung von Sachfragen von Fall zu Fall aufgehoben³, und immer häufiger erklärten die Behörden Mehrheitsbeschlüsse für verbindlich, hauptsächlich in aussenpolitischen Angelegenheiten: Die Bestrebungen einzelner Zenden, Separatverträge mit fremden Mächten abzuschliessen, wurden im 16. und im 17. Jh. erfolgreich bekämpft. Träger dieser zentralistischen Entwicklung waren vor allem die patrizischen Geschlechter, welche ihren Einfluss auf Kosten sowohl des Bischofs als auch des Landvolkes zu vermehren trachteten.

Während aber die Zenden gegenüber dem Gesamtstaat ihre Sonderrechte eifersüchtig wahrten, traten sie dem Bischof gegenüber meistens als Ganzes auf. Ihre Abgeordneten bildeten den Landrat, der zusammen mit dem eine untergeordnete Rolle spielenden Domkapitel und dem Bischof die Regierungsgewalt teilte, wobei dieser sein Mitspracherecht immer mehr einbüsste. Ursprünglich berief der Landesherr den Rat ein und führte dort auch den Vorsitz; oder er liess sich durch den von ihm ernannten Landeshauptmann vertreten. Das Recht, den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter zu ernennen, ging dann aber auf die Zenden über, und diese höchste Amtsperson verdrängte allmählich den Bischof bei der Einberufung und bei der Leitung der Ratstage, ebenso bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Ein weiteres wichtiges Amt war dasjenige des Landschreibers, der die Abschiede verfasste⁴ und die Korrespondenz des Staates erledigte; auch er wurde von den Ratsherren gewählt, gleich wie die Landvögte in den Untertanengebieten und die militärischen Führer. In all diesen Fällen hatte der Bischof nur noch das Bestätigungsrecht, und er nahm den Eid der Amtsleute entgegen. Er musste aber seinerseits schwören, die Freiheiten der Zenden zu achten. Der Machtverlust des Bischofs zeigte sich ebenfalls in der Rechtsprechung, bei der Verwaltung der Untertanenländer und in der Aussenpolitik. So war er von einem der wichtigsten Bündnisse, nämlich demjenigen mit Frankreich, ausgeschlossen. Ausserdem erreichten die Zenden, dass sie bei der Wahl des Bischofs ein entscheidendes Wort mitreden konnten.

Grundsätzlich versammelte sich der Landrat zweimal im Jahr (Mailandrat und Weihnachtslandrat), doch wurden im 16. Jh. oft zusätzliche Ratstage abgehalten, um dringende Geschäfte zu behandeln, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Salzfrage.

3) Gerade in der Salzfrage kamen die Zenden mehrmals überein, dass die Mehrheit entscheiden sollte. Vide dazu den 2. Teil dieser Arbeit.

4) Über jede Ratssitzung wurde ein Abschied genanntes Protokoll geführt, in dem mehr oder weniger eingehend und getreu die behandelten Geschäfte und die gefassten Entschlüsse erläutert wurden. Der Bischof, das Domkapitel und die sieben Zenden erhielten davon je eine Abschrift, auf Grund deren sie die Empfehlungen des Rates annahmen oder verworfen.

3. Die Bildung des Territoriums

Der Erfolg der Zenden stand, wie wir bereits erwähnt haben, in engem Zusammenhang mit der äusseren Bedrängnis des Landes. Hauptgegner war im 15. Jh. Savoyen, das einen grossen Teil des Bistums unter seine Botmässigkeit gebracht hatte. Anlässlich der Burgunderkriege gelang es dann Bischof Walter II. Supersaxo und den Zenden, mit Hilfe Berns dem Herzog das Unterwallis bis zum Engnis von St-Maurice wieder zu entreissen (1475). Die neugewonnenen Gebiete erhielten aber nicht die Gleichberechtigung mit den Zenden, sondern sie wechselten bloss den Herrn, und sie bildeten bis zur französischen Revolution die von den sieben Zenden gemeinsam verwaltete Landvogtei St-Maurice.

Nach diesem grossen Erfolg im Westen wandten die Walliser im Zuge der eidgenössischen Expansionspolitik in Norditalien ihre Kräfte ebenfalls nach Süden. Sie hatten aber nicht mehr Erfolg als ihre Verbündeten, und die Besetzung des Eschentals war nicht von Dauer. Nach Marignano mussten auch die Zenden auf das italienische Abenteuer endgültig verzichten.

Die letzte territoriale Erweiterung gelang den Wallisern wiederum auf Kosten Savoyens in Zusammenarbeit mit Bern, als dieses 1536 die Waadt eroberte. Fast ohne Blutvergiessen und halbwegs als Beschützer vor den protestantischen Bernern aufgenommen, jedoch mit der festen Absicht, die gewonnenen Gebiete zu behalten¹, stiessen sie bis zum Genfersee vor und zogen darüber hinaus einen Teil der savoyischen Gebiete auf dem südlichen Seeufer an sich. Dieser neue Besitz mit den Landvogteien Monthey, Evian und Hochtal (St-Jean-d'Aulph) wurde wie St-Maurice als Untertanenland behandelt. Im Jahre 1569 konnte aber der Herzog Emanuel Philibert die Rückerrstattung des Hochtals und Evians durchsetzen; Monthey — und damit der Zugang zum See — blieb hingegen in den Händen der Zenden.

Der Staat Wallis hatte von da an seine heutige Ausdehnung. Er setzte sich aus den sieben Zenden, den beiden Landvogteien Monthey und St-Maurice, dem Lötschental als Untertanenland der fünf oberen Zenden sowie der Kastlanei Vouvry-Le Bouveret und der Grossmeierei Nendaz-Héremence zusammen.

1) Dabei ist zu bedenken, dass die Zenden seit 1529 mit Savoyen verbündet waren: A. Luisier, *Un problème de politique valaisanne au XVI^{ème} siècle. Combourgeoisie avec Genève, ou alliance avec la Savoie? 1526—1528*, Annales valaisannes, 2^e série IV (1940—1942), p. 261—301. — D. Imesch, *Die Erwerbung von Evian und Monthey 1536*, BWG II (1896—1901), p. 1—34. Aus dieser Arbeit Imeschs ist die Eroberungsabsicht der Walliser, die durch die Abschiede eindeutig belegt ist, zu wenig deutlich ersichtlich. — A. Donnet, *L'occupation du Chablais Oriental par les Valaisans (1536—1569): l'organisation et l'administration du territoire par les gouverneurs*, Vallesia XV/1960, p. 155—178.

4. Die Verbündeten

Als kleiner Passstaat war das Wallis — wie Graubünden oder die Waldstätte — stets in Gefahr, von mächtigeren Nachbarn aufgesogen zu werden. Um ihre Stellung zu festigen, gingen die Landleute deshalb im Verlauf ihrer Befreiungs- und Eroberungskriege zahlreiche Bündnisse ein. Schon zu Beginn des 15. Jh. suchten der Bischof und einzelne Zenden bei den Innerschweizern Anlehnung im Kampf gegen ihre Feinde. Auf eidgenössischer Seite wurde nach und nach der Kreis der Teilhaber an diesem Burg- und Landrecht immer mehr erweitert, bis es im 16. Jh. alle katholischen Orte umfasste (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn) und deshalb einen konfessionell betonten Charakter annahm. Das war für die Erhaltung des alten Glaubens im Wallis von ausschlaggebender Bedeutung. Denn die Reformation fasste auch im oberen Rhonetal Fuss, und zwar für mehr als ein Jahrhundert, besonders in Sitten und in Leuk.

Das Gegenstück zu diesem Bündnis bildete dasjenige mit Bern, welches der Bischof und die Zenden im Kampf gegen Savoyen abgeschlossen hatten und an dem die Landleute trotz dem Übertritt der Aarstadt ins reformierte Lager festhielten. Es stellte die Verbindung zu den übrigen evangelischen Städten (Zürich, Basel, Schaffhausen) her und bot den Anhängern der neuen Lehre im Wallis einen gewissen Rückhalt.

Hingegen kam die politisch und wirtschaftlich erwünschte Annäherung an Genf nicht zustande¹, und erst zu Beginn des 17. Jh. wurde der Kreis der schweizerischen Bundesgenossen durch den Abschluss eines Vertrags mit Graubünden erweitert (5. August 1600).

Allmählich besserte sich auch das Verhältnis zum Erbfeind Savoyen, weil dieser von seinen mächtigen Nachbarn bedrängte Passstaat es sich nicht mehr leisten konnte, die Walliser zu Gegnern zu haben. Eine erste Allianz kam 1528 zustande, als der Herzog auf die Landvogtei St-Maurice verzichtete; eine zweite 1569, als er Monthey abtrat, dafür aber Evian und Hochtal zurückerhielt. Von da an lebten die beiden Nachbarn in gutem Einvernehmen.

Die Aussenbeziehungen des Wallis standen aber vor allem auch im Zeichen des Gegensatzes zwischen Frankreich und Habsburg, und das Verhältnis zu diesen beiden Mächten bestimmte die Bündnispolitik der Zenden in hohem Masse. Trotz seiner geringen Ausdehnung wurde nämlich das Land von beiden Parteien umworben, weil es im politischen Spiel über zwei Trumpfkarten verfügte: Einerseits beherrschte es den Grossen St. Bernhard und den Simplon, also zwei Alpenübergänge, die als innere Verbindungslinien des territorial zersplitterten habsburgischen Besitzes und als mögliche Einfallstore nach der spanischen Lombardei grosse strategische Bedeutung hatten; andererseits

¹) A. Luisier, op. cit.

war es wegen seines Bevölkerungsüberschusses ein ansehnlicher Söldnerlieferant. Sowohl mit der französischen Krone als auch mit der spanischen Linie des Hauses Habsburg haben die Walliser deshalb geregelte Beziehungen zu unterhalten gesucht.

Bei den Verhandlungen mit Spanien knüpften die Zenden an die Abkommen an, die sie im 15. Jh. mit dem Hause Sforza als dem damaligen Besitzer Mailands geschlossen hatten, hauptsächlich um ein kriegerisches Ausarten von Grenzstreitigkeiten zu verhindern und um den für sie wichtigen Handelsverkehr mit der Lombardei sicherzustellen. Im gleichen Sinne wollten sie sich dann mit den Habsburgern verständigen, als diese in Norditalien Fuß fassten. Diese Bemühungen — vor allem von seiten der Oberwalliser — haben die Geschichte des Landes im 16. und im 17. Jh. entscheidend beeinflusst; sie scheiterten aber immer wieder an den politischen und militärischen Forderungen der Beherrscher Mailands sowie an der französisch-spanischen Rivalität.

Denn bereits zu Beginn des 16. Jh. hatten sich die Zenden mit Frankreich verständigt. Dieser Übertritt ins französische Lager war zwar mit einer der schwersten Krisen des Walliser Staates verbunden, doch sollte die Allianz von Dauer sein; und der Sieg der Franzosenfreunde unter Georg Supersaxo über die Kaiserlichen unter Kardinal Schiner hat der Walliser Politik lange Zeit die Richtung gegeben, obwohl immer wieder gewisse führende Persönlichkeiten und einzelne Zenden aus verschiedenen Gründen auf die spanische Karte setzten.

Der Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs, das Aufstreben des Patriziats auf Kosten des Landesherrn und des Landvolkes zugleich, die konfessionellen Streitigkeiten und der französisch-spanische Gegensatz waren denn auch im 16. und im frühen 17. Jh. die Triebkräfte der staatlichen Entwicklung des Wallis. In diesem Zusammenhang spielten einzelne wirtschaftliche Fragen, insbesondere diejenige der Salzversorgung, ebenfalls eine wesentliche Rolle.

Zweites Kapitel

Aspekte des Walliser Wirtschaftslebens im 16. und 17. Jahrhundert

Mehrere Autoren haben sich mit der wirtschaftlichen Struktur und mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Wallis befasst, doch besitzen wir bis zum heutigen Tag keine umfassende Darstellung dieses Themas, und zahlreiche Probleme harren noch einer Lösung¹. Die folgenden Bemerkungen erheben darum keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und die damaligen Zustände sollen nur soweit berücksichtigt werden, als es zum Verständnis der Salzfrage erforderlich ist.

1. Der Niedergang der Walliser Alpenpässe als internationaler Handelsstrassen

Das Wallis hat die Wirtschaftshistoriker hauptsächlich als Passstaat interessiert, und die Forschung hat sich in erster Linie mit den Walliser Pässen als internationalen Handelsstrassen befasst². Wir müssen deshalb kurz auf ihre Entwicklung eingehen.

Vor der Eröffnung des St. Gotthards um 1230 waren der Septimer im Osten und der Grosse St. Bernhard im Westen ohne Zweifel die wichtigsten Übergänge über die Zentralalpen. Besonders der Grosse St. Bernhard spielte als kürzeste Verbindung zwischen den beiden Wirtschaftszentren Italien und Flandern im damaligen Menschen- und Güterverkehr eine hervorragende Rolle. Sein Aufschwung ist eng verbunden mit demjenigen der Champagner

1) Die ausführlichste Arbeit zur Walliser Wirtschaftsgeschichte ist: J.-B. Bertrand, *Notes sur le commerce, l'industrie et l'artisanat en Valais avant le XIX^e siècle*, *Annales valaisannes*, 2^e série IV (1940—1942), p. 517—557.

Mehr oder weniger zuverlässige Angaben enthalten die allgemeinen Werke von: J. Eggs, *op. cit.* — S. Furrer, *Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis*, Bde. I—III, Sitten 1850—1852. — P. A. Grenat, *Histoire moderne du Valais de 1536 à 1815*, Genève 1904.

Nützlich Material findet man in einzelnen Monographien, wie z. B.: J. Bielander, *Eine Rechtsordnung der alten Burgschaft Brig*, BWG IX (1940—1944), p. 379 bis 416. — H. Evéquo, *op. cit.* — Ph. Farquet, *Martigny. Chroniques, sites et histoires*, Martigny 1953. — G. Ghika, *Les statuts de la „commune“ de Zinal en 1571*, *Annales Valaisannes*, 2^e série IX (1954—1956), p. 205—240. — D. Imesch, *Der Wochenmarkt in Brig*, BWG III (1902—1906), p. 179—182. — D. Imesch und W. Perrig, *Zur Geschichte von Ganter, Visp* 1943. — H. Rossi, *Zur Geschichte der Walliser Bergwerke*, BWG X (1946—1950), p. 291—379. — H. A. von Roten, *Domherr Martin Lambien, Hofkaplan des Bischofs Joh. Jordan von Sitten. Sein Leben und Wirken*, BWG IX (1940—1944), p. 222—266. — F. Schmid, *Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft*, BWG I (1889—1895), p. 175—182. — S. Stelling-Michaud, *Vercorin, une commune valaisanne au moyen âge: I Les bisses de Vercorin, Chalais et Réchy*, *Vallesia XI/1956*, p. 43—82. — J. E. Tamini et S. Pannatier, *Essai d'histoire de Port-Valais, St-Maurice* 1931.

2) Ausser einem Teil der obgenannten Werke befassen sich mit den Walliser Alpenpässen insbesondere folgende Arbeiten: P. Arnold, *Der Simplon. Zur Geschichte des Passes und des Dorfes*, Eggerberg 1948. — V. van Berchem, *Guichard Tavel, évêque de Sion 1342—1375*, in *Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXIV*, Zürich 1899, p. 27—397. — V. Chomel et J.-G. Ebersolt, *Cinq siècles de circulation internationale vue de Jougne: un péage jurassien du XIII^e au XVII^e siècle. Ports, Routes et Traffics II*, Paris 1951. — D. Imesch, *Verordnung der Ballenführer von Brig aus den Jahren 1555 und 1584*, BWG IV (1909—1913), p. 281—289. — L. Quaglia, *La Maison du Grand-Saint-Bernard des origines aux temps actuels*, Aoste 1955, p. 24—27, 154—158, 247—249. — F. Schmid, *Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschenthal vom 13. bis 15. Jahrhundert*, BWG I (1889—1895), p. 143—174. — A. Schulte, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig*, Bd. 1, Leipzig 1900, p. 39 ss., 54 ss., 80 ss., 150, 156 ss., 164 ss., 199 s., 211 ss., 344 ss., 459 ss., 473 ss., 551 ss.

Messen, wo sich die Warenströme aus Norden und Süden, aber auch aus Osten und Westen trafen; und es ist für seine erstrangige Stellung bezeichnend, dass der Grundbesitz des auf der Passhöhe errichteten Hospizes sich von Süditalien durch die Westschweiz, Burgund und die Champagne bis nach Flandern und England erstreckte³.

Im 13. Jh. erlangte auch der Simplon als weiterer Walliser Pass europäische Geltung, vor allem dank dem Unternehmungsgeist der mailändischen Kaufmannschaft⁴.

Die Blütezeit dieser beiden Pässe nahm jedoch mit dem ausgehenden Mittelalter ein Ende. Leider sind wir über die näheren Umstände ihres Niederganges nur sehr mangelhaft unterrichtet, denn die Forscher haben diesen Abschnitt ihrer Geschichte arg vernachlässigt. Erstmals erschüttert wurde ihre Stellung wohl durch den Verfall der Champagner Messen gegen Ende des 14. Jh. Ballen mit englischer Wolle, mit italienischen und flandrischen Textilerzeugnissen sowie mit orientalischen Gewürzen gelangten aber auch in späteren Jahren über den Grossen St. Bernhard oder den Simplon, und die Genfer Messen ersetzten wenigstens teilweise diejenigen der Champagne. Der Wettbewerb des Gotthards im Verkehr zwischen Venedig einerseits, Deutschland und den Niederlanden andererseits, mag sich immerhin damals schon bemerkbar gemacht haben. Einschneidendere Wirkung hatte dann die Verdrängung Genfs durch Lyon als Messestadt, weil sie den Handel zwischen Italien und Frankreich nach den savoyischen Alpenpässen abdrängte⁵. Hinzu kam nach den grossen Entdeckungen der Aufschwung der Küstenstaaten am Atlantik und damit eine Verlagerung der Warenströme, doch setzte der wirtschaftliche Abstieg Italiens erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein, und gewisse Landverbindungen im Alpengebiet blieben weiterhin sehr belebt⁶.

Dass das Wallis mehr als andere Passkantone ins Hintertreffen geriet, war vermutlich auch auf seine politische Lage zurückzuführen. Die jahrzehntelangen Kämpfe zwischen dem Bischof von Sitten und den Grafen von Savoyen sowie später zwischen den Bischöfen und Mailand hatten eine derartige Rechtsunsicherheit zur Folge, dass die Kaufleute das Land mieden. Besonders

3) L. Quaglia, op. cit., p. 24—27 und Tafel VII (p. 16/17).

4) V. van Berchem, op. cit., p. 121 ss.

5) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 521 ss. — F. Borel, *Les foires de Genève au quinzième siècle*, Genève et Paris 1892, p. 195, 215 s., *Pièces justificatives*, p. 18 ss. — J.-F. Bergier, *Recherches sur les foires et le commerce international à Genève, principalement de 1480 à 1540*. Extrait des „*Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion de 1957 pour obtenir le diplôme d'archiviste paléographe*“, Paris 1957, p. 31—36.

6) F. Braudel, *La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*, Paris 1949, p. 339 ss., 385 ss., 414 ss., 421 ss. — C. M. Cipolla, *Mouvements Monétaires dans l'Etat de Milan (1580—1700)*. *Monnaie-Prix-Conjoncture*, Paris 1952, p. 29—36.

verhängnisvoll wirkte sich das für den Simplon aus, der im 15. Jh. seine Bedeutung als grosse Transitstrasse völlig verlor; denn auch die Massnahmen, welche Kardinal Schiner und seine Nachfolger zur Belebung des Verkehrs ergriffen, waren wirkungslos⁷. Während der ersten Hälfte des 16. Jh. erwähnen die Abschiede bloss ganz selten fremde Waren und Händler⁸, und nur ausnahmsweise blühte der Durchgangsverkehr für kurze Zeit wieder auf⁹. Trotz den Befehlen der Obrigkeit und trotz gelegentlichen Anstrengungen zur Behebung der Schäden befand sich die Landstrasse damals in einem bedenklichen Zustand¹⁰; und das rührte in erster Linie gerade davon her, dass ihre Instandstellung sich wegen des unbedeutenden Ertrags der Zölle und wegen des

7) D. Imesch, Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500, Bd. I (1500—1519), Freiburg 1916, p. 33 (11.8.1502), 52 (19.10.1504), 57 (19.12.1504), 350 ss. (10.6.1517). — A 22.12.1531: Die Fuhrlöhne in Sitten werden tiefgehalten, um den Verkehr über den Simplon zu fördern.

8) D. Imesch, Abschiede op. cit. II (1520—1529), Brig 1949, p. 70 ([20.7.]1521, 16.7.1521): Bern beschwert sich wegen der Behinderung von Kaufleuten aus dem Reich durch die Walliser. — *Ibidem*, p. 192 ([11.5.]1525): Den Genfer Kaufleuten wird auf ihren Wunsch der Warentransit durch das Wallis bewilligt. — *Ibidem*, p. 199 s. ([13.—15.]9.1525): In Brig wurden Warenballen aufgehalten, die mailändischen Kaufleuten gehören. Die fremden Händler benützen meistens den Grossen St. Bernhard. Um den Verkehr über den Simplon zu beleben, soll die Reichsstrasse ausgebaut werden. — A 20.—[.]12.1530: Sidors soll eine neue Brücke bauen, damit der Verkehr über den Simplon nicht lahmgelegt wird. Gleichzeitig nimmt der Landrat die lombardischen Kaufleute unter seinen besonderen Schutz.

Bezeichnend für den Rückgang des Handelsverkehrs über die Walliser Pässe sind auch die Angaben betreffend den Verfall und die Zweckentfremdung des Hospizes auf dem Simplon. Vide z. B. A 23.—30.6.1602.

9) Versuche, den Warenverkehr zu beleben, wurden meistens dann unternommen, wenn andere Alpenübergänge aus irgendwelchen Gründen unbegebar waren. Vide A 9.—10.12.1554: Wegen der Wiederaufnahme des Krieges in Italien durch Heinrich II. benützt ziemlich viel Kaufmannsware die Walliser Pässe. Deshalb soll die Landstrasse instandgestellt werden. — A 5.—13.12.1598: Wegen einer Seuche sind die Pässe zwischen Savoyen und dem Piemont gesperrt. — A 17.8.1601: Wahrscheinlich wegen des Krieges zwischen Frankreich und Savoyen will ein italienischer Kaufmann seine Waren über den Simplon nach Frankreich befördern. — A 20.9.1603: Wegen der Blockade der Bündner Pässe durch Spanien will ein Kaufmann aus Domodossola seine Waren durch das Wallis in die Eidgenossenschaft schicken. — Gian Battista Gabaleone an die Walliser, St-Maurice 28.11.1603, AV 12/166: dito. — A 26.8.—5.9.1612: Italienische Kaufleute wollen für ihre Transporte zwischen Mailand und Lyon den Simplon benützen, wenn die Bedingungen der Walliser annehmbar sind. Der Landrat erlässt diesbezügliche Vorschriften. — A 15.—23.12.1612: dito. — A 21.9.1614: Wahrscheinlich wegen des Krieges im Montferrat wollen französische und italienische Händler den Warenverkehr zwischen Mailand und Lyon über den Simplon leiten, wenn die Walliser sie nicht überfordern. — A. 10.10.1614: dito. — A 10.—21.12.1614: dito. — Keines dieser Unterfangen hatte Erfolg, oder dann nur ganz kurzfristig.

10) Eine Aufzählung der diesbezüglichen Anordnungen des Landrates erübrigt sich, denn sie wiederholten sich fast jedes Jahr.

geringen Einkommens der Fuhrleute gar nicht lohnte. Als die Zenden z. B. im Dezember 1572 den Ausbau der Strasse beschlossen, betonten sie deshalb, sie wollten es tun, „ob schon kouffmannsguott hie wenig durchzugs heig“¹¹.

Etwas länger mag der Grosse St. Bernhard im internationalen Handel eine bescheidene Stellung behauptet haben, nicht zuletzt weil die Freiheitskriege der Walliser die Gegend unterhalb von Martigny wenig in Mitleidenschaft zogen. Selbst die Eroberung der Landvogtei St-Maurice durch Bischof Walter II. Supersaxo verursachte nur eine vorübergehende Störung, und zu Beginn des 16. Jh. führten immer noch einzelne fremde Kaufleute ihre Waren über diesen Pass. Ebenso scheinen die Einnahmen des Zolles von St-Maurice ihren Tiefpunkt erst gegen 1560 erreicht zu haben. Diese Tatsache lässt sich vielleicht damit erklären, dass die savoyischen Pässe wegen der Eroberung des Herzogtums durch Frankreich und wegen der italienischen Kriege damals ziemlich unsicher waren und dass deshalb der Niedergang des Grossen St. Bernhards durch die Krise des Nachbarstaates vorübergehend unterbrochen oder verzögert wurde. Trotzdem war er aber nur noch ein Übergang zweiter oder dritter Ordnung, und wir wissen z. B., dass die Unternehmer, welche in den 1540er Jahren den Landverkehr zwischen Antwerpen und Italien vermittelten, ausschliesslich den St. Gotthard, den Brenner und noch weiter östlich gelegene Wege benützten¹².

[Zusammenfassend] lässt sich sagen, dass das Wallis im 16. Jh. und bis zum Dreissigjährigen Krieg nur noch ein abgelegenes und vom internationalen Güterverkehr kaum berührtes Alpental war. Die Rücksicht auf den Warentransit spielte in seiner Handels- und in seiner Aussenpolitik daher kaum mehr eine Rolle. Es verlor damit aber auch eine bedeutende Einnahmequelle, und sein Transportgewerbe fiel auf einen sehr niedrigen Stand; denn was aus früheren Zeiten übrigblieb, war nur noch ein regionaler Handel von geringer Reichweite. Mit ihm werden wir uns jetzt befassen.

2. Die Bedürfnisse des Wallis

Wir haben bei den heutigen Lebensgewohnheiten und in Anbetracht der Fülle von Konsumgütern, die zu unserer täglichen Verfügung stehen, einige Mühe, eine klare Vorstellung von den Bedürfnissen unserer Vorfahren zu gewinnen. Trotzdem wollen wir versuchen, uns darüber klar zu werden, wie

11) A 10.—17.12.1572. — Ähnlich lautet A 11.—19.12.1577.

12) W. Brulez, L'Exportation des Pay-Bas vers l'Italie au milieu du XVI^e siècle, in *Annales (Economies-Sociétés-Civilisations)* XIV/1959, p. 461—491. — Vide auch R. Gascon, *Un siècle du commerce des épices à Lyon, fin XV^e—fin XVI^e siècles*, ibidem XV/1960, p. 638—666, insbesondere Karte p. 664. Daraus geht hervor, dass Genf und damit die Walliser Pässe für den Export von Gewürzen aus Italien nach Lyon eine ganz untergeordnete Rolle spielten.

die fast ausschliesslich bäuerliche und verhältnismässig arme Bevölkerung des Wallis ihr Einkommen verwendete.

A. Die Nahrungsmittel

Weitaus an der Spitze aller Bedürfnisse stand dasjenige nach Nahrungsmitteln. Für seine Befriedigung gaben breite Volksschichten den grössten Teil ihres Einkommens aus. Dabei ist überdies zu bedenken, dass die Ernährung auf einer für heutige Begriffe geringen Anzahl von Erzeugnissen aufgebaut war. Zweifellos die wichtigsten waren das Brot, die Milch und gewisse Milchprodukte, vor allem Käse. Hinzu kamen noch Hirse- oder Haferbrei, Fleisch, Fische — insbesondere als Fastenspeise —, Eier sowie im Lande angebautes Obst und Gemüse. Wir werden daher prüfen müssen, inwiefern das Wallis in der Lage war, sich selbst mit Lebensmitteln zu versorgen, und inwiefern es in dieser Hinsicht auf das Ausland angewiesen war¹.

1) Obwohl wir über die Bevölkerungsentwicklung des Wallis im Mittelalter und in der frühen Neuzeit sehr mangelhaft unterrichtet sind, muss in diesem Zusammenhang doch erwähnt werden, dass sich die Einwohnerzahl dieser Berggegend zwischen 1500 und 1700 nicht wesentlich vergrössert hat. Wir können also für die ganze von uns untersuchte Periode eine annähernd gleichbleibende Struktur und Grösse der Bedürfnisse annehmen, wenigstens soweit diese durch die demographischen Gegebenheiten bestimmt waren. Vide W. Bickel, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*, Zürich 1947, p. 42 ss. und p. 51.

Die Arbeiten, welche am meisten Angaben über die Lebensmittelversorgung des Wallis enthalten, sind: J.-B. Bertrand, *op. cit.*, p. 517—521. — J. Eggs, *op. cit.*, p. 196 ss. — S. Furrer, *op. cit.* I, p. 294, 358; II, p. 331 ss. — H. A. von Roten, *Domherr Lambien*, *op. cit.*, p. 222—266. — F. Schmid, *Zur Bundeserneuerung des Wallis mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft im Jahre 1578*, BWG I (1889—1895), p. 399—415. — Der grösste Teil der hier verwerteten Nachrichten stammt aber aus den Landratsabschieden und aus folgenden Chroniken: A. Gattlen, *Die Beschreibung des Landes Wallis in der Kosmographie Sebastian Müsters*. Deutsche Ausgaben von 1544—1550, *Vallesia X/1955*, p. 97—152. — Johannes Stumpf, *Gemeiner loblicher Eydggnoschaft Stetten, Landen und Völckeren chronick-würdiger Thaaten Beschreybung . . .*, Zürich 1548. — Josias Simler, *Vallesiae Descriptio, libri duo*, Zürich 1574. — Dr. Constantin a Castello, *De antiquo et hodierno Excelsae Vallesii Reipublicae statu discursus brevis*, Handschrift um 1650, AV L 139; eine spätere Abschrift, AV L 136; eine unvollständige Abschrift, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 7/108. Betreffend Dr. a Castello vide *Armorial Valaisan*, Zürich 1946, p. 51. — Zwei spätere Chroniken bestätigen die Aussagen der eben genannten Gewährleute: *Jesuitenchronik 1688—1719*, AV L 147 (handschriftliche Kopie von 1909 aus dem Allgemeinen Reichsarchiv München, Jesuitica Brig, Fasc. 49 Nr. 889). — *Perrig-Chronik, 1770*, AV L 140 (handschriftliche Kopie mit Nachträgen aus den Jahren 1798, 1812 und 1852).

Nützliche Angaben enthält auch L. Lathion, *Un poème français de 1618 sur le Valais, Annales valaisannes, 2^e série IV (1940—1942)*, p. 1—11 (*Le tableau de la*

a) *Getreide, Brot, Obst und Gemüse.* „Wjewol nun das land Walliss mit dem allerhoechsten und grausamsten Schneegebirg obberuerter weyss umbzogen / ist es doch im talgend auss der massen fruchtbar / und so lieblich / dergleychen ich nit acht ein so fruchtbar land in so wildem gebirg under der Sonnen erfunden werden / das schaffet dass es gar in die Sonnen gericht ist / erstreckt sich von Aufgang gegen Niedergang / hat die Sonn den gantzen tag / dardurch es also gefruchtbar ist / dass in diesem land keiner dingen / zu menschlichem gebrauch und laeben notturfftig / mangel ist: dann da wachsend allerley guoter und Edler fruchten / weyn / korn / haber / schmalsadt / obs / und hat darzuo an visch / fleisch und wildpraet ein überflussz“². Das sind die Worte, mit denen Stumpf das obere Rhonetal schildert, und die übrigen Chronisten von Sebastian Münster bis Perrig schlagen ähnlich begeisterte Töne an.

Diese vielgerühmte Fruchtbarkeit ist vor allem daraus ersichtlich, dass im Wallis — ganz im Gegensatz zu anderen Gebirgskantonen — der Ackerbau auch während des 16. und des 17. Jh. eine hervorragende Stellung einnahm. Obwohl wir keine Mengenangaben über die Ernteergebnisse besitzen, geht aus den Abschieden und den Chroniken doch hervor, dass die Zenden und die Landvogteien im Durchschnitt genügend Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfs erzeugten³. Meistens ergaben sich sogar Überschüsse, die in den Nachbargebieten Absatz fanden; denn ebenso auffallend wie die Häufigkeit der Ausfuhrverbote⁴ war ihre von den Behörden zugegebene Wirkungslosigkeit⁵. In dieser Hinsicht ist es auch bezeichnend, dass die Bundesgenossen aus dem Berner Oberland, aus Uri und aus dem Aostatal von den Ausfuhrverboten fast immer ausgenommen waren⁶, sofern sie das Korn auf den Walliser

Suisse et autres alliez de France ès hautes Allemagnes. Auquel sont descrites les singularités des Alpes, et rapportées les diverses alliances des Suisses: particulièrement celles qu'ils ont avec la France par Marc Lescarbot Advocat en Parlement a Paris). — Ansatzpunkte für einen Vergleich mit der Lage in der übrigen Westschweiz findet man bei H. Ammann, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, in Festschrift Friedrich Emil Welti, Aarau 1937, p. 390—447.

2) J. Stumpf, op. cit., fol. 339.

3) Ibidem: „Das under land hat mer Winterfrücht dann das ober/ und das ober mer Summerfrücht dann das under. Die Sommerfrücht nennend sy Lanxi/ als Summerweytzen/ Rogken/ Gersten/ Haber/ Erbsen/ Bonen/ Linsen/ Hirss/ u. Deren fruchten habend sy gnuog.“ — A. Gattlen, Münster, op. cit., p. 123/124 (fast wörtlich gleichlautend). — J. Simler, op. cit., fol. 2: „Frumenti tantum habent ut aliunde in vecto non egeat . . .“.

4) C. a Castello, op. cit., p. 83.

5) Alle diesbezüglichen Belege anzuführen erübrigt sich, da die Ausfuhr- und Fûrkaufverbote fast alljährlich erneuert wurden.

6) Verboten oder streng rationiert wurde der Verkauf an die Bundesgenossen sehr selten, so z. B. 1585/1586. — Vide A 17.—19.4.1567: Die Urner erhalten kein Korn, weil sie es nach Graubünden wiederausführen (das noch nicht mit dem Wallis verbündet war).

Märkten bloss für ihren Hausgebrauch einkauften und damit keinen Handel trieben⁷. Schliesslich gab es auch verhältnismässig selten sehr schlechte Ernten und deshalb auch nur wenige Jahre, in denen sich das Wallis zum grösseren Teil im Ausland mit Brotfrucht eindecken musste⁸. Von einer eigentlichen Hungersnot war bloss im Frühjahr 1586 die Rede⁹. Obwohl aber normalerweise gewisse Überschüsse vorhanden waren, erreichten diese keinen sehr grossen Umfang, und die Ausfuhr wurde trotz häufigen diesbezüglichen Gesuchen nie völlig freigegeben¹⁰. Auch widersetzten sich die Behörden im 17. Jh. der Umwandlung von Äckern in Weinberge¹¹.

7) Ausdrücklich erwähnt wurden diese Sondererlaubnisse z. B. 1569, 1573, 1579 (Eidgenossen, Aostataler), 1582 (Berner), 1583, 1585 (Saaner, Simmentaler), 1597, 1608, 1609.

8) Über schlechte Ernten, Teuerungen und bedeutende Getreidekäufe im Ausland berichten die Abschiede der folgenden Jahre: 1502 (Teuerung), 1527 (Einfuhr bewilligt, weil Mangeljahr), 1528 (Versuch, in Vevey Getreide zu bekommen), 1531 (Teuerung), 1532 (Mangel; Versuch, in Mailand Korn zu erhalten), 1539 (Getreidekäufe in Bern), 1544 (Mangel an Korn, besonders im Unterwallis), 1545 (Teuerung), 1553 (hoher Preis für Hafer), 1556 (Kornkäufe in Vevey und Morges), 1561 (Teuerung), 1573 (dito), 1574 (dito), 1579 (dito), 1585 (Missernte, Teuerung), 1586 (Teuerung und Hungersnot), 1590 (Teuerung), 1592 (schlechte Ernte in den oberen Zenden), 1595 (Teuerung), 1596 (dito), 1602 (geringe Ernte; umfangreiche Getreidekäufe in Vevey usw.), 1608 (schlechte Ernte). Dabei ist zu bedenken, dass die Teuerung nicht immer bloss die Folge einer ungenügenden Ernte war, sondern manchmal führten die Walliser in mittleren und schlechten Jahren derart grosse Mengen eigenes Korn nach Mangelgebieten aus, wo sie es teurer verkaufen konnten, dass die Inlandpreise stark stiegen. Wenn es dann nicht möglich war, anderswoher Getreide nachzubeziehen, konnte sogar eine ausgesprochene Mangellage entstehen. Das scheint sich z. B. 1602 zugetragen zu haben, als die Landleute einen erheblichen Teil ihrer Ernte in die Lombardei exportierten, um dann billigere Ware in Vevey zu holen, so dass die bernischen Behörden einschreiten mussten. Vide A 23.—30.6.1602, A 20.10.1602, A 8.—17.12.1602.

9) A 25.5.—4.6.1586. — Die Ernte von 1585 war offenbar die schlechteste des 16. Jh. in ganz Europa. Vide z. B. M. Baulant et J. Meuvret, *Prix des céréales extraits de la mercuriale de Paris (1520—1698)*, Tome I 1520—1620, Paris 1960.

10) Gelockert wurden die Ausfuhrverbote z. B. 1530 (Ausfuhr nach Uri), 1555 (für Mörel), 1571, 1582, 1604—1608. Besonders erwähnt wurde die Ausfuhr in den folgenden Jahren: 1530 (nach Uri), 1539 (von Goms und Mörel nach Italien), 1548, 1551, 1552 (von Entremont nach dem Aostatal), 1554 (Verbote allgemein umgangen), 1562, 1563, 1564, 1566, 1569 (Verbote dauernd umgangen), 1570, 1571 (Massenkäufe durch lombardische Händler und verbotene Ausfuhr durch die Gommer), 1579, 1582, 1585 (nach dem Pays d'Enhaut, Saanen und dem Simmental), 1588 (nach Italien, dem Aostatal, dem Val d'Antigorio, wo die Ernte schlecht war), 1589 (weil grosse Teuerung bei den Nachbarn), 1590 (besonders durch die Gommer nach Bern und in die Eidgenossenschaft allgemein), 1591 (über den Simplon und von Saas her nach Italien, ebenso aus den unteren Zenden nach Saanen usw.), 1594 (durch die Oberwalliser), 1595 (durch die Talleute von Entremont nach Italien usw.), 1596 (nach Italien, wo die Ernte schlecht war), 1597 (in grossem Umfang nach Italien), 1602 (dito), 1609 (wegen der guten Ernten bedeutende Ausfuhr in den vorange-

Die topographischen und klimatischen Verhältnisse hatten natürlich zur Folge, dass der Getreidebau nicht im ganzen Land gleich intensiv betrieben werden konnte. Die eigentliche Kornkammer des Wallis waren das Haupttal zwischen Martigny und Leuk sowie die unteren Stufen der Nebentäler. Wegen der Rhoneüberschwemmungen eignete sich die Ebene zwar nur beschränkt für den Ackerbau; ihre Randzone und die sie beherrschenden Hochplateaus waren aber um so fruchtbarer, besonders die nach Süden gerichteten¹². Das Gebiet unterhalb von St-Maurice erzeugte angeblich ziemlich viel Gerste, jedoch durchschnittlich zu wenig Brotfrucht, die z. T. aus Vevey eingeführt, z. T. in Martigny eingekauft wurde¹³. Dort mussten sich auch die Gemeinden des Val d'Entremont damit eindecken¹⁴.

Oberhalb von Leuk war der Getreidebau weniger verbreitet. Es gab dort vor allem Sommerfrucht, und es wurde wesentlich später geerntet als im

gangenen Jahren), 1610 (durch die Gommer). Bezeichnend ist die Zunahme der Ausfuhr nach Norditalien, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen des raschen Wachstums der Bevölkerung nur noch knapp in der Lage war, den lokalen Bedarf zu decken. Vide Storia di Milano. X L'età della Riforma Cattolica (1559 bis 1630), Milano 1957, p. 354.

11) A 7.—[.]12.1631.

12) C. a Castello, op. cit.: Genügend Roggen und Korn zur Deckung ihres Bedarfs erzeugte demnach die Gegend zwischen St-Maurice und Martigny mit Evionnaz und Salvan (p. 21—23), ebenso das Gebiet von Martigny sowie das untere Val de Bagnes (p. 25), Charrat, Saxon und Riddes auf dem südlichen Rhoneufer (p. 29). Ungenügend mit Brotfrucht versehen war Fully (p. 28). Überfluss an Getreide gab es im Gebiet nördlich der Rhone mit Saillon, Leytron (p. 28), St-Pierre-de-Clages (p. 29), Chamoson, Ardon, Conthey (p. 30), Sitten (p. 36/37), aber auch in höheren Lagen. Der Chronist erwähnt besonders Savièse (p. 34) und Grimisuat (p. 36). Genügend war die Erzeugung auch in Nendaz (p. 31), im Val d'Hérens (p. 32), in Bramois (p. 34), in St-Léonard, in Granges, in Lens (p. 45), im Val d'Anniviers (p. 47). Sehr viel Korn wuchs in Grône, Siders, Réchy, Chalais, Chippis, Vercorin (p. 44), Salgesch, Varen (p. 49), Leuk (p. 48), ja sogar in Inden und Albinen (p. 50). — A. Gattlen, Münster op. cit.: „Wie fruchtbar es umb dise statt (Sitten) sei/ ist nit zu sagen. Besser Wein unnd brot findt man weit unnd breit nitt“ (p. 138). In St-Maurice besteht dafür „mangel an kornwachs“. Die Ebene von Martigny wirft sehr hohe Erträge ab (p. 139). — J. Stumpf, op. cit., bezeichnet die Gegend von Siders (fol. 349) und diejenige von Conthey als besonders fruchtbar, ebenso die Höhen von Nendaz (fol. 360).

13) C. a Castello, op. cit.: Zu wenig Brotgetreide hatten Le Bouveret und Port Valais (p. 17), ebenso das Gebiet zwischen Massongex und St-Maurice (p. 20/21) und das Val d'Illiez. Vouvry, Vionnaz, Muraz erzeugten nur in guten Jahren genügend Korn und Roggen (p. 17), ebenso wie das sehr fruchtbare Monthey, wo man aber fast nur Gerste anbaute (p. 18). — A 8.—17.12.1602: Die Getreideeinfuhr wird verboten, ausgenommen für die Einwohner der Gegend unterhalb von St-Maurice, die von jeher Korn in Vevey gekauft haben.

14) A 19./20.12.1532: Die Entremontaner wollen Käse exportieren, um Korn zu bekommen, was der Landrat nicht gestattet.

Unter- und Mittelwallis¹⁵. Immerhin erzeugten in guten Jahren die meisten Talgemeinden bis weit ins Goms hinauf genügend Roggen für ihren eigenen Bedarf, zuweilen sogar bescheidene Überschüsse¹⁶. Eigentliche Mangelgebiete waren hingegen das Lötschental¹⁷, das Turtmantal, die Täler der Matter und Saaser Visp¹⁸ sowie das ganze Simplongebiet von Brig bis zur italienischen Grenze¹⁹. Das fehlende Brot oder Korn bezogen die Oberwalliser in den unteren Zenden und in den Landvogteien²⁰. Nur ausnahmsweise kauften sie es im Ausland ein. Die bedeutendsten Getreidemärkte im Land waren Sitten und Martigny²¹. Aber auch Siders wird mehrmals genannt²².

15) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 142. — J. Stumpf, op. cit., fol. 339. — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 6: „Mais (ô étrange cas) le haut Vallais moissonne/ Quand le bas a reçu tous les fruits de Pomone.“

16) C. a Castello, op. cit.: Genügend Brotgetreide erzeugten angeblich Gampel und Turtmann (p. 69), Raron (p. 70), Niedergestelen, St. German, Unterbäch (p. 71), Visp, Stalden (p. 72), Lalden (p. 73), Brigerbad (p. 75), Brig (p. 74), Mörel (p. 79), Lax (p. 80), Ernen und die übrigen Dörfer des gleichnamigen Kirchspiels (p. 81), ebenso die Gemeinden des Kirchspiels Münster (p. 82). — A. Gattlen, Münster op. cit., p. 142: Die Ebene von Brig gibt reichen Ertrag, hingegen haben Mörel und Goms ein sehr rauhes Klima. „Es faht (dort) auch an das brot ruch unnd saur zu werden/ und das Korn wirt gar spat zeitig im Jar/ das sie zu Ernen und weiter hinauff erst nach mitte des Augsts jren rocken schneiden.“ — J. Stumpf, op. cit., fol. 339, bezeichnet das Wallis als so fruchtbar, „also das auch zuo oberist im land im Zehenden Goms/ die aecker gemeinlich alle jar frucht gebend/ also das man gleich nach der ernd/ die selbigen widerumb bauwt und saeyet“. Es gab demnach keine Brache. — In besonders guten Jahren führten die Gommer und Möreler sogar selbstgebautes Getreide aus (A 15.8.1555, A 9.—17.12.1574), noch häufiger aber solches, das sie in den anderen Zenden aufgekauft hatten (A 16.—30.5.1571, A 25.5.—4.6.1586, A 29.5.—5.6.1590, A 23.—30.6.1602). — Betreffend den Getreidebau in Mörel vide P. Berthold an H. Gertschen, Mörel 24.6.1581, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers 5/3/4.

17) C. a Castello, op. cit., p. 71.

18) Ibidem, p. 72/73. — A 4.—11.12.1588: Der Zenden Visp muss den grössten Teil des Brotgetreides von auswärts kommen lassen. — A 1.—11.12.1591: Der Landrat droht den Vierteln Saas und Vor der Rufinen in mit einer Kornsperr, wenn sie das Schafausfuhrverbot weiterhin missachten.

19) C. a Castello, op. cit., p. 75.

20) A 5.7.1594: Der Landrat stellt fest, dass die Oberwalliser im Unterwallis viel mehr Getreide kaufen, als sie selbst brauchen. — A 4.—12.12.1594: dito. — A 3.—11.12.1595: dito. — A 1.—9.12.1596: dito. — A 29.11.—8.12.1593: Die Saaser und Matter kaufen das Weissbrot in Sitten, Siders und Brig.

21) A 4.—12.12.1594, A 16.—24.5.1595, A 20.3.1616. — Zwischen Sitten und Martigny herrschte immer wieder Streit, weil Sitten verlangte, dass die Untertanen oberhalb von Riddes ihr Korn in der Hauptstadt verkaufen und nicht auf dem Markt von Martigny, wo ihnen offenbar wegen der grösseren ausländischen Nachfrage (Aostataler, Berner Oberländer, Savoyer) höhere Preise bezahlt wurden. Vide A 25.5.—4.6.1586, A 1.10.1588, A 4.—11.12.1588, A 4.—12.12.1594, A 16.—24.5.1595, A 7.—17.6.1598 (Marktzwang zugunsten von Sitten), A 5.—13.12.1598 (Lockerung des Marktzwanges), A 5.—14.12.1599, A 13.—24.12.1610.

Ausser dem wichtigsten Nahrungsmittel Getreide besass das Wallis viel Obst und Gemüse. Die Chronisten heben den Reichtum an Obstbäumen, besonders der unteren Zenden und der beiden Landvogteien, auch immer wieder hervor²³. Unterhalb von Martigny, hauptsächlich aber in Monthey, gab es sogar Kastanienwälder, und die Kastanien wurden z. T. bis nach Genf ausgeführt²⁴.

b) *Vieh, Fleisch und Milchprodukte*. Obwohl das Wallis im Gegensatz zu anderen Alpentälern sich selbst mit Brotfrucht versorgen konnte, hatte seine wirtschaftliche Struktur trotzdem gewisse Züge mit anderen Berggegenden gemein. Wie in Savoyen, im Berner Oberland und in der Innerschweiz, wenn auch nicht im selben Masse, war im oberen Rohnetal die Viehzucht sehr verbreitet. Nicht nur erzeugten die Landleute genügend Fleisch für ihren eigenen Bedarf²⁵, sondern sie verkauften jedes Jahr haufenweise Rinder nach Italien²⁶. Die Überschüsse waren durchschnittlich so gross, dass während des 16. Jh. die Rindviehausfuhr kaum einmal eingeschränkt und nie ganz verboten wurde, während solche Verbote für fast alle anderen Landesprodukte an der Tagesordnung waren²⁷. Die bedeutendsten Zentren der Viehzucht waren gerade

22) Vide Anmerkung 20.

23) C. a Castello gibt für die Obstbäume und für andere pflanzliche Nahrungsmittel gemeindeweise eine ähnliche Statistik wie für das Getreide (op. cit., p. 17 bis 82). Er rühmt besonders Sitten, wo es sogar Spargeln gebe (p. 39). — A. Gattlen, Münster op. cit.: Der Chronist erwähnt neben Martigny (p. 139) vor allem Conthey, Sitten und Siders, wo man Safran, „granaten“, Mandel- und Feigenbäume findet (p. 124). Anderswo im Land wachsen Äpfel, Birnen, Nüsse, Pflaumen, „weichsslen“, Kastanien, Maulbeerbäume, Pfirsiche, Haselnüsse, Kornelkirschen. — J. Stumpf, op. cit., fol. 339. — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 5: „Le bas Vallais produit tout ce que nostre vie/ Requierit pour n'estre point de pauvreté suivie./ Il a le blé, le vin, et les arbres fruitiers/ En France plus communs, et mesme des figuiers/ Grenadiers, amandiers: le saffran tout de mesme/ Y croit, et le melon, d'une bonté suprême./ Heureuse est en cecy la ville de Sion/ Laquelle en tous ces fruits prend délectation.“

24) Ibidem. — Untersuchungsprotokoll über verbotene Lebensmittelausfuhr, 4.6.1630, ABS 205/3, p. 897—968: Verkauf von Nüssen und Kastanien an Genfer Händler.

25) Über die Erzeugung von Dörrfleisch vide A. Gattlen, Münster op. cit., p. 139.

26) Den Reichtum an Vieh unterstreichen die Chronisten ganz besonders. Vide A. Gattlen, Münster op. cit., p. 124: „Wirt auch jürlich vil viechs verkauft in Italian.“ — J. Stumpf, op. cit., fol. 339: „Wunder vil vÿchs wirt jaerlich auss disem land in Italian verkauft und darvon gross gelt erloesst.“ — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 6. — Es ist möglich, dass die Viehzucht und die Ausfuhr nach Italien gegen Ende des 16. Jh. zunahmen, was auch die damals sehr grosse Verbreitung der guten mailändischen Geldsorten erklären würde. Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1.

27) Eine Aufzählung der diesbezüglichen Abschiede erübrigt sich, da die entsprechenden Vorschriften fast jedes Jahr erneuert wurden. Immerhin wurde den

diejenigen Gebiete, die am wenigsten Ackerbau betrieben, nämlich die Seitentäler²⁸ und die höheren Stufen des Haupttales, insbesondere Brig, Mörel und Goms²⁹. Für die Bergbewohner war der Verkauf von Vieh im In- und noch mehr im Ausland die wichtigste Einnahmequelle. Vor allem auf diese Weise verschafften sie sich das erforderliche Bargeld für den Erwerb der ihnen fehlenden Produkte³⁰. Aber auch in der Ebene gab es ansehnliche Rinderherden, hauptsächlich im sumpfigen Gelände entlang der Rhone. Die Sittener allein besaßen angeblich über 1000 Kühe³¹. Trotzdem kauften die Metzger der Hauptstadt auch im Oberwallis und sogar ausnahmsweise im Berner Oberland Schlachtvieh („feyste Rinder“) ein³². Ebenso scheinen andere Gemeinden des Mittel- und Unterwallis wenigstens zeitweise Rinder von auswärts bezogen zu haben³³.

Die Alpen des Val d'Entremont, des Val de Bagnes, des Matter- und Saastales sowie des Zendens Raron wurden mit Schafen in sehr grosser Zahl bestossen³⁴. Weil aber die Futtermittel im Winter nicht ausreichten³⁵, mussten die Talleute im Herbst die meisten Tiere nach Italien ausführen und im Frühjahr ihre Herden durch Käufe in Saanen, im Simmental, in Frutigen oder auch in Aosta ergänzen³⁶. Der Handel mit Schafen, mit Wolle und mit Tuch war die hauptsächlichliche Verdienstquelle der Matter und Saaser³⁷.

Landleuten ziemlich oft ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Vide z. B. A 1.—9.12.1596, A 7.—15.6.1597.

28) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 124: „/... es seind auch etlich thäler deren ein jedes über summer erhalt etlich tausend küw/ on schaff/ geiss unnd ander viech.“

29) Eine gemeindeweise „Statistik“ des Viehstandes enthält C. a Castello, op. cit., p. 17—82.

30) A 5.1.1586: Der Drittel Raron widersetzt sich der Ausweisung der Lombarden und Aostataler, weil sie im Wallis Vieh, Schmalz und Leder kaufen, dafür aber Geld und andere Mangelwaren ins Land bringen. — A 19./20.9.1593: Die Talleute von Hérens und Hérémente äussern sich in ähnlichem Sinn. — A 1.—9.12.1596: Die Viehausfuhr bleibt trotz gewissen Versorgungsschwierigkeiten frei, weil sie eine der wichtigsten Einnahmequellen des Landes ist und dem Wallis erlaubt, Salz und andere Waren im Ausland zu kaufen.

31) C. a Castello, op. cit., p. 39.

32) Z. B. A 7.—15.6.1597.

33) Z. B. A 26.11.—7.12.1589: Die Rivierinen des Zendens Sitten bitten um die Erlaubnis, Käse, Korn, Butter usw. gegen „feyste“ Rinder und Salz aus dem Berner Oberland tauschen zu dürfen.

34) A 4.—7.9.1582: Visp und Raron protestieren gegen das Schafausfuhrverbot. — J. Stumpf, op. cit., fol. 339; A. Gattlen, Münster op. cit., p. 124. — Für das Val de Bagnes und das Val d'Entremont vide A 18.—31.10.1626.

35) Z. B. A 12.—18.5.1585.

36) A 29.5.—6.6.1579, A 29.4.1595, A 28./29.4.1596, A 19.—28.5.1614. — Der Umstand, dass die Visper gezwungen waren, ihre Schafherden abzustossen, sobald diese von den Alpen herunterkamen, führte zu häufigen Auseinandersetzungen mit den übrigen Zenden, weil die Italiener so viele Schafe zusammenkauften, dass die

Besonders zwischen Martigny und Charrat, daneben auch in Turtmann und in Visp, betrieben die Talleute Pferdezzucht. Das Ausfuhrgeschäft hielt sich aber in bescheidenem Rahmen³⁸.

Das einzige Haustier, das im Wallis offenbar wenig verbreitet war und dort auch selten gezüchtet wurde, war das Schwein. Öfters ist von Schweineimporten aus dem Aostatal die Rede³⁹.

Die Haltung eines so grossen Viehbestandes neben der intensiven Bebauung des Bodens in allen einigermassen geeigneten Lagen war allerdings oft mit Schwierigkeiten verbunden, und die Abschiede klagen häufig über Mangel an Heu und anderen Futtermitteln⁴⁰. Ebenso bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass einzelne Walliser Gemeinden ihr Vieh im Berner Oberland oder sogar in Graubünden sömmeren⁴¹ und sich auch bemühten, in den Nachbarstaaten Alpweiden zu erwerben⁴².

Schliesslich heben die Chronisten noch den Wild- und Fischreichtum der Zenden und der Landvogteien hervor⁴³.

Der Viehüberfluss hatte selbstverständlich zur Folge, dass das Wallis mit tierischen Fetten und mit Milchprodukten ebenfalls gut versehen war, so gut sogar, dass es erhebliche Mengen Butter und Käse im Ausland verkaufen konnte, obwohl die Behörden zeitweise die Ausfuhr verbieten mussten, jedoch meistens ohne Erfolg⁴⁴. Die grössten Käseproduzenten und -exporteure waren

Landleute nach Mitte Oktober fast keine mehr auftreiben konnten. Die Behörden steuerten diesem Missstand durch Ausfuhrverbote oder zumindest durch Ansetzen eines Termins, vor dem keine Schafe den Fremden angeboten werden durften. Vide Abschiede der Jahre 1569, 1570, 1572, 1574/1575, 1577, 1582, 1584—1586, 1588 bis 1592, 1595/1596, 1602, 1608, 1614.

37) A 29.5.—5.6.1590, A 1.—11.12.1591, A 19.—28.5.1614.

38) C. a Castello, op. cit., p. 25 (Martigny), 28 (Fully), 29 (Charrat), 69 (Turtmann), 73 (Ebene von Visp).

39) A 16.—24.6.1574, A 15.—23.5.1577, A 29.5.—6.6.1579, A 7./8.3.1595.

40) C. a Castello, op. cit., p. 83; A 29.5.—6.6.1579, A 4.—6.10.1593, A 13. bis 24.12.1610, A 5.5.1612.

41) D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 462 ss. (30.7.1518); A 29.11.—9.12.1592, A 3.—12.8.1608.

42) Z. B. Savièse.

43) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 123, 139; J. Stumpf, op. cit., fol. 339; L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 6—8; C. a Castello, op. cit., p. 32, 72, 73, 75, 83 (wenig Wildschweine). — Die jährlichen Abrechnungen der Landvögte in den Abschieden des Weihnachtslandrates enthalten unter den Ausgaben regelmässig Prämien für die Erlegung von Bären und Wölfen. — Von einiger Bedeutung war offenbar die Einfuhr von Heringen als Fastenspeise (A 4.—19.12.1633) und von Öl (J. B. Bertrand, op. cit., p. 517 ss.).

44) Besonders erwähnt wird die Käseausfuhr in den Abschieden folgender Jahre: 1532 (aus dem Val d'Entremont), 1539 (aus Goms und Mörel), 1554 (Ausfuhrverbot erneuert, weil häufig umgangen), 1563 (Ausfuhrverbot, weil übermässiger Export), 1574 (aus Goms und Mörel), 1577 (Ausfuhrverbot ständig missachtet), 1589 (Aus-

die südlichen Seitentäler, der Zenden Brig, der Drittel Mörel und der Zenden Goms, insbesondere das Binnental ⁴⁵; der hauptsächliche Abnehmer war Italien. Aber auch in der Waadt und vielleicht noch mehr in Genf fand der Walliser Käse Absatz ⁴⁶.

Das Land erzeugte also ziemlich alles, was es für seine Ernährung benötigte, in genügenden Mengen, und es konnte Vieh, Butter, Käse, ja sogar Getreide und gewisse Spezialitäten wie Schnecken und Kastanien ausführen ⁴⁷. Neben diesem Export und dem Binnenhandel zwischen den einzelnen Landesgebieten spielte die Einfuhr von Lebensmitteln eine sehr bescheidene Rolle. Nur gerade Reis war vermutlich ein Importgut von einiger Bedeutung ⁴⁸.

B. Die Genussmittel

Bei der Ernährung müssen wir aber nicht nur die eigentlichen Lebensmittel berücksichtigen, sondern auch gewisse Genussmittel. Die wichtigsten waren der Wein, das Salz und verschiedene Gewürze.

fuhrverbot), 1590 (dito), 1591 (massenhafte Ausfuhr trotz dem Verbot), 1597 (umfangreiche Exporte nach Italien), 1602 (dito, die Leute verkaufen ihre gesamten Vorräte und ergänzen sie dann in den anderen Zenden). Ausdrücklich verboten wurde die Butterausfuhr in den Jahren 1563, 1589, 1591, 1597, 1602, 1622.

Betreffend den Export von Molkenprodukten allgemein vide A. Gattlen, Münster op. cit., p. 124: „Auss kess/ ancken oder butter und zieger/ hat das land jürlich ein gros losung über alle notturfft.“ — J. Stumpf, op. cit., fol. 339. — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 5/6: „Et si le haut Vallais a de grands pasturages/ Dont il tire beaucoup de beurres et fromages/...“. — C. a Castello, op. cit., p. 83. — A 17.—22.12.1535: Der Tausch gegen Wein aus dem Aostatal wird den Einwohnern des Val d'Entremont gestattet. — A 14.—22.12.1552: Die Ausfuhr aus dem Val d'Entremont und aus den Landvogteien allgemein wird wegen übermässiger Verkäufe an Fremde untersagt. — Der Export von Schmalz war meistens gestattet und ziemlich bedeutend.

45) Vide oben und ebenso: C. a Castello, op. cit., p. 75 (Brig), 81 (Ernen), 82 (Münster). — A. Gattlen, Münster op. cit., p. 139: „Was kostlicher kess sie zu Sitten und in gantzem Wallis haben/ were vil darvon zu schreiben. Ich hab dess gleichen in keinem land ye gesehen/ so weit als ich gewandelt bin.“

46) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 518 ss. — P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 19.2.1541, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/17: Bienvenu dankt für eine Käselieferung.

47) Die Ausfuhr von Schnecken wird in den Chroniken und in den Landratsabschieden häufig erwähnt.

48) Betreffend die Einfuhr von italienischem Reis vide A 22.1.—7.2.1571, A 16. bis 30.5.1571, A 15.—23.5.1577, A 25.5.—3.6.1587, A 26.11.—7.12.1589 (Transit), A 7.—15.6.1597, A 20.10.1602, A 5.—18.12.1604; Bern an Wallis, Bern 11.5.1605, ABS 205/66.

a) *Der Wein.* Wie heutzutage war das Wallis im 16. Jh. ein hochentwickeltes Weinbaugebiet, und die Reben erstreckten sich in der Ebene von St-Maurice über Martigny und Sitten bis nach Leuk, vor allem auf den Abhängen des nördlichen Rhoneufers⁴⁹ — mit einigen unbedeutenden Ausläufern bis nach Mörel hinauf⁵⁰. Selbst die damalige Landvogtei Monthey erzeugte in guten Jahren genügend Wein für ihren eigenen Bedarf⁵¹. Den besten Roten gab es angeblich in den Zenden Sitten und Sidiers, den besten Weissen in den Bannern Conthey und Martigny⁵². Und Sebastian Münster erklärt, der Walliser Wein sei von besserer Qualität, „dann an keim ort des Teütschen lands“⁵³. In den günstigen Lagen der unteren Zenden und der Landvogtei St-Maurice war der Ertrag durchschnittlich so gross, dass Überfluss an Wein herrschte; er wurde deshalb im Oberwallis, in Saanen, im Simmental und sogar bis nach Bern und Uri verkauft⁵⁴. Obwohl aber die eigene

49) C. a Castello, op. cit., erwähnt folgende Gemeinden, deren Weinproduktion den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung überstieg: St-Maurice (p. 21), Martigny (p. 25), Leytron (p. 28, Wein von schlechter Qualität), St-Pierre-de-Clages (p. 29), Chamoson, Ardon (guter Rotwein), Conthey (p. 30, sehr guter Wein), Savièse (p. 34), Grimisuat (p. 36), Sitten (p. 36/37, sehr guter Rot- und Weisswein), Lens (p. 45), Sidiers (p. 44), Salgesch (p. 49), Leuk (p. 48). Genügend Wein zur Deckung des eigenen Bedarfs erzeugten Le Bouveret, Monthey (p. 17, in guten Jahren), St-Léonard (p. 45), Granges (p. 45), Varen (p. 49). Schlechten oder zu wenig Wein produzierten das Drancetal zwischen Martigny und Sembracher (p. 24), Fully (p. 28), Charrat (p. 29), Bramois (p. 34), Grône (p. 44); überhaupt keinen Salvan (p. 21), das Val de Bagnes (p. 25), Saxon, Riddes (p. 29), Réchy, Chalais, Chippis, Vercorin (p. 45), Inden, Albinen (p. 50). — A. Gattlen, Münster op. cit., p. 123, 139, 140; J. Stumpf, op. cit., fol. 339, 348, 363.

50) C. a Castello, op. cit., erwähnt oberhalb von Leuk Reben in Gampel (p. 69), Raron (p. 70), St. German, Niedergestelen (p. 71), Visp (p. 72) und sogar in Mörel (p. 79). An all diesen Orten war der Wein meistens von geringer Qualität. — A. Gattlen, Münster op. cit., p. 142, und J. Stumpf, op. cit., fol. 343, 344, 347, berichten auch von unbedeutenden Reben in Brig und Naters. — J. Bielander, Eine Rechtsordnung op. cit., p. 379 ss., spricht ebenfalls von den Reben in Brig.

51) Vide Anmerkung 49.

52) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 123.

53) Ibidem. — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 5: „Vous voyez vers le Nort les vignes relevees / Et curieusement d'eaux vives abreuvees, / Au dessous de ces monts effroyables a voir. / Mais quel vin y produit cet Alpestre terroir? / Ce n'est du vin d'Altorff, de Zurich, ou de Coyre, / C'est un vin r'enforcé, vin delectable à boire, / Qui se peut conserver quatre vingts et cent ans / Comme les astres vont les saisons disposant.“

54) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 123: Weinausfuhr nach Saanen, nach Uri, nach dem Simmental und anderswohin. — J. Stumpf, op. cit., fol. 339: Weinausfuhr „gen Uri / gen Hassle / gen Sanen / inns Sibental / Fruotigertal / unnd biss gen Bern / “. — J. Simler, op. cit., fol. 2; C. a Castello, op. cit., p. 83. — A 22.9.1536: Die oberen 4 Zenden bitten die 3 unteren, ihnen den Wein zu einem annehmbaren Preis zu verkaufen, weil oberhalb von Leuk die Traubenernte schlecht war. — A. 7. bis 15.12.1580: Die Gommer kaufen Wein im Unterwallis. — Abschied, Auszug für die

Erzeugung für die Bedürfnisse des Landes annähernd genügte, bezogen die Einwohner des Val d'Entremont⁵⁵, die Visper und mehr noch die Briger und Gommer im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Vieh und Käse vor allem aus dem Aostatal auch italienischen Wein, weil dieser ziemlich viel billiger war als der einheimische⁵⁶. Dafür behaupteten die Unterwalliser Bauern, der ihre sei besser als der „saure Eschentaler“⁵⁷. Eigentliche Mangeljahre gab es im Wallis selten, und die Ausfuhrverbote, die ziemlich oft erlassen wurden, waren ebenso unwirksam wie diejenigen für Getreide und Käse⁵⁸.

Landvogtei St-Maurice, Dez. 1588, AV L 330, p. 136—138: Die Untertanen dürfen den Bernern eigenen Wein verkaufen. — A 26.11.—7.12.1589: Die Zenden Leuk, Siders und Sitten widersetzen sich dem Weinausfuhrverbot. — A 29.5.—5.6.1590: dito. — A 13.—24.12.1610: Brig und Goms wünschen eine Ordnung, damit die unteren Zenden nicht allen Wein ausführen. — A 19.—27.6.1611: Mehrere Zenden und insbesondere Leuk wehren sich gegen das Weinausfuhrverbot. — A 11.—22.12.1611: Zahlreiche Gommer haben verbotenerweise Wein exportiert. Den Urnern wird der Kauf von 100 Saum Wein gestattet. — A 5.6.1613: Die Saaner beziehen den Wein aus dem Unterwallis.

55) Z. B. A 17.—22.12.1535, A 4.—11.12.1588.

56) Ein Chronikon zu Münster, BWG I (1889—1895), p. 15: Säumer aus Pomat führen Wein, Honig und Kastanien über den Griespass nach Münster. — C. a Castello, op. cit., p. 72: Der über den Theodulpass nach Zermatt gesäumte Aostataler Wein ist sogar billiger als der einheimische. — D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 311 (17.—23.12.1528): Brig und Goms kaufen Wein aus dem Eschental. — A 12.—22.12.1554: Goms bezieht Wein aus Italien. — A 15.8.1555: Mörel kauft Wein in Italien. — A 9.—17.12.1574: In Goms und Mörel konsumiert man italienischen Wein. — A 25.5.—3.6.1575: Die Walliser führen Wein aus dem Aostatal ein. — A 15.—23.5.1577: dito (aus Italien allgemein). — Abschied eines Ratstages der 3 oberen Zenden, 22.9.(?).1578, Visp A 203: Der Wein aus dem Eschen- und aus dem Aostatal ist im Oberwallis billiger als derjenige aus den unteren Zenden. — A 10.—16.12.1578: Die oberen Zenden beziehen Wein aus Italien. — A. 4.—11.12.1588: Die Talleute von Antigorio verhindern die Weinausfuhr nach dem Wallis. — A 31.5.1589: Drei Briger, die im Eschental Wein kauften, wurden dort aufgehalten. — A 7./8.3.1595: Die Gommer wollen trotz einer Seuche in Italien Wein holen. — A 3.—12.8.1608: Die Eschentaler hindern die Briger und Gommer am Weinkauf. — A 9.—22.8.1608: dito. — A 14.—23.12.1609: Die Säumer von Ried-Brig, Brigerberg usw. wollen italienischen Wein wiederausführen. — A 28.5.—4.6.1617: Die Untertanen haben Absatzschwierigkeiten wegen der übermässigen Einfuhr „sauren fremden Wyns“.

57) Vide oben und Abschied eines Ratstages der Zenden Raron, Visp und Brig, Brigerbad 2.9.1589, Visp A 109: Die Eschentaler verbieten den Transit von Wein aus dem Aostatal, um ihren eigenen, teureren und schlechteren Wein im Wallis verkaufen zu können. — A 29.5.—5.6.1590: Der Wein aus Italien und aus dem Aostatal ist schwächer als der Walliser Landwein, dafür aber auch billiger.

58) Von Verboten oder Einschränkungen der Ausfuhr ist in den Abschieden folgender Jahre ausdrücklich die Rede: 1501, 1529, 1531 (Mangel wegen übermässiger Ausfuhr), 1539 (ausgenommen für Bundesgenossen, die selbst im Wallis einkaufen), 1586 (wegen zweier aufeinanderfolgenden Missernten), 1587, 1589 (wegen einer ungenügenden Ernte), 1590, 1610, 1611.

b) *Das Salz und die Gewürze.* Hingegen waren die Walliser für ihre Versorgung mit einem anderen wichtigen Genussmittel völlig auf das Ausland angewiesen; wir meinen das Kochsalz, welches eine wirtschaftlich sehr bedeutende Rolle spielte — allein schon deshalb, weil es das einzige lebensnotwendige Produkt des Massenverbrauchs war, das die Bewohner des oberen Rhonetales von weither beziehen mussten. Der Bedarf an Salz ist physiologisch begründet, da die ungestörte Tätigkeit des menschlichen und des tierischen Organismus von der Aufnahme einer Mindestmenge Chlornatrium abhängig ist. Doch abgesehen von seiner Verwendung als Würze für die meisten Speisen und als wichtige Futterbeigabe für das Vieh hatte das Salz auch eine hervorragende Bedeutung als damals allein bekanntes Konservierungsmittel. Gerade dieser Punkt verdient besondere Erwähnung; denn einerseits hatte das Wallis als bedeutender Käseproduzent und -exporteur einen sehr grossen Salzbedarf; andererseits mussten die Landleute jeden Herbst — trotz der Ausfuhr nach Italien — wegen Futtermangels einen erheblichen Teil ihrer Tiere schlachten, und das viele Fleisch konnte nur durch Einsalzen einigermaßen haltbar gemacht und damit überhaupt verwertet werden⁵⁹. Das Verfahren des Einsalzens und nachherigen Trocknens an der Luft ist auch den Chronisten aufgefallen⁶⁰. Gewerblich verwendete man schliesslich das Salz in der Gerberei, allerdings in geringen Mengen. Die Sicherstellung der Salzversorgung des Landes war darum stets ein dringliches Anliegen der Behörden⁶¹.

Neben dem Salz müssen wir auch den Pfeffer und andere Gewürze erwähnen. Man verwendete sie ebenfalls bei der Konservierung von Fleisch oder um nicht mehr ganz einwandfreie Nahrungsmittel schmackhafter zu machen. Auch die Gewürze mussten aus der Fremde bezogen werden, doch erreichte ihr Verbrauch weder wert- noch gar mengenmässig denjenigen von Salz. In den Walliser Quellen ist auch selten von ihnen die Rede⁶². Ausserdem muss man dem Umstand Rechnung tragen, dass der Konsum von Gewürzen in der frühen Neuzeit relativ zurückging.

59) C. a Castello, op. cit., p. 84: Die Gesundheit der Walliser wäre besser, wenn sie nicht ranziges Fett, angefaulten Käse und verdorbenes gesalzenes Fleisch essen würden.

60) A. Gattlen, Münster op. cit., p. 139: „Sie machen vil dörr fleisch / das sie gedigen fleisch nennen / und besunder von den feissten Schaffen oder hämlen / reüchen es nit / sunder nach dem saltz dörren sie es im lufft / und legen es darnach in stro.“

61) Die Salznachfrage wird näher untersucht im 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

62) A 4.—12.12.1555: Der Hausierhandel wird verboten, weil Kaufleute, die nützliche Ware wie Tuch, „specerienn“ usw. ins Land bringen, diese nicht von Haus zu Haus verkaufen. — A 18.8.1579: Die Walliser brauchen ihr Geld, um die Einfuhr von Salz, Eisen, Stahl, Tuch, Gewürzen usw. zu finanzieren. — A 3.—10.5.1580: Die fremden Hausierer bringen bloss schlechte schmale Tücher, „verlegne specerÿ“ usw. ins Land. — A 4.—19.12.1633: Etliche Walliser Krämer kaufen in Genf schlechte Gewürze auf Kredit.

C. Bekleidung und Schuhwerk

Bei den Bedürfnissen stand an zweiter Stelle dasjenige nach Bekleidung. Dazu bemerkt Stumpf: „Das gepaurssvolch ist gemeinlich schlächerer bekleidung dann in den Helvetischen landen“⁶³. Der Aufwand der Landleute war in dieser Hinsicht also gering, und sie trugen meistens aus grobem Wolltuch, sehr oft auch aus Tierfellen gefertigte Kleider⁶⁴. Der Grossteil der Wolle wurde im Lande selbst gewonnen, und wir haben bereits gesehen, dass insbesondere das Val d'Entremont und die Vispertäler Zentren der Schafzucht waren; ihr Tuchgewerbe war dermassen entwickelt, dass sie sogar exportieren konnten⁶⁵. Der Zolltarif von Villeneuve erwähnt das „drap d'Entremont“⁶⁶, und die Erzeugnisse aus Stalden, Saas, St. Niklaus und Zermatt gelangten über den Simplon, den „Matterberg“ und den Monte-Moropass nach Italien⁶⁷. Für diese armen Berggemeinden war die Ausfuhr von wollenem Zeug eine der wichtigsten Einnahmequellen. Deshalb widersetzten sie sich immer wieder allen Massnahmen, die eine Einschränkung oder gar Einstellung dieses Handels bezweckten⁶⁸. Aber auch anderswo im oberen Rhonetal dürften Woll-

63) J. Stumpf, op. cit., fol. 340.

64) M. an J. Guntern, Sitten 12.1.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/119: Der Vater schickt dem Sohn 4 Schaffelle für seine Kleidung nach Basel.

65) C. a Castello, op. cit., p. 83: „pannum laneum“ ist ein wichtiger Exportartikel. — D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 312 (17.—23.12.1528): Die Tuchausfuhr bleibt frei. — A 4.—12.12.1594: Die fremden Hausierer dürfen unter anderem Walliser Landtuch unbehindert aufkaufen und ausführen. — A 1.—9.12.1596: Die Tuchausfuhr bleibt frei. — A 4.—12.12.1605: Peter Ambüel von Leuk beklagt sich, dass Lombarden und Walliser Landtuch ausführen, ohne in Susten den Zoll zu bezahlen. — A 9./10.11.1608: Die Tuchausfuhr nach der Lombardei ist weiterhin gestattet. — A 14.—23.12.1608: dito. — A 19.8.1618: Die Tuchausfuhr wird wieder bewilligt. — A 7.—21.12.1636: Es wird zuviel Landtuch ausgeführt, und die Brüger beklagen sich, dass die Exporteure den Zoll nicht bezahlen. — A 6.—23.12.1637: Die Tuchausfuhr wird vorübergehend verboten. — A 23.5.—7.6.1638: Das Verbot wird aufrechterhalten, ebenso wird die Ausfuhr von Wolle untersagt. — J.-B. Bertrand, op. cit., p. 529 ss., erwähnt zahlreiche im Wallis laufende Walkmühlen. — Vide die Anmerkungen 66—69.

66) Zolltarif für Vevey, Villeneuve und Vouvry, 4.12.1609, AV Archives de Rivaz 69/40: Für „drap dentremont de dix aulnes“ beträgt der Zoll 4 sols. — A 22.5.—5.6.1644: Auf Wunsch des Val d'Entremont wird das Tuchausfuhrverbot aufgehoben.

67) Abschiedsentwurf, 26.6.—3.7.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/109 (von Visp über den Saaserberg nach Italien); A 11.—20.12.1583 (dito), A 10.3.1591 (von Visp über den Simplon, Protest gegen die Erhöhung des Tuchzolles in Varzo), A 29.11.—9.12.1592 (dito), A 16.—24.5.1595 (dito). — Vide A. Julen, Die Namen von Zermatt und seiner Berge im Lichte der Geschichte, BWG XI (1951—1953), p. 3—58.

68) A 1.—11.12.1591: Die Viertel Saas und vor der Rufinen in widersetzen sich dem Schaf- und Tuchausfuhrverbot. — A 9.9.1595: Die Visper wollen trotz der im

spinnerei und Wollweberei vor allem im Winter viele Hände beschäftigt haben. Daneben bezogen die Walliser Rohwolle und Wolltuch verschiedener Herkunft⁶⁹.

Das Wallis erzeugte aber nicht nur den grössten Teil der Wolle, die es brauchte, sondern wo es einigermaßen möglich war, hatten die Haushaltungen ihre eigenen Flachsäcker. Damit deckten sie ihren geringen Bedarf an Leib- und — sofern vorhanden — an Tisch- und Bettwäsche. Walliser Leinentuch war sogar in bescheidenem Rahmen ein Exportartikel⁷⁰.

Wenn sich aber das Wallis mit groben Geweben für den täglichen Gebrauch weitgehend selbst versorgte und auch solche ausführte, so musste es dafür feinere Wolltüche sowie Baumwoll-, Seiden- und verschiedene Kurzwaren für die vermögenden Kreise aus der Fremde kommen lassen, sei es, dass einheimische Kaufleute sie aus Genf, Lyon, Italien oder anderswo bezogen⁷¹, sei es, dass fremde Händler diese Waren auf den Walliser Märkten oder von Haus zu Haus verkauften⁷².

Das für Bekleidung und Schuhwerk erforderliche Leder wurde ebenfalls zum grössten Teil im Lande selbst hergestellt. Besonders in Sitten gab es

Bernbiet herrschenden Epidemie im Oberland Wolle kaufen, weil für sie die Tuchausfuhr lebensnotwendig ist. — A 30.9.1617: Der Abgeordnete von Saas bittet den Rat vergeblich um die Erlaubnis, den Mailändern an der Grenze Landtuch verkaufen zu dürfen, weil der Tuchexport im Winter die einzige Einnahmequelle der Saaser ist. — A 23.5.—7.6.1638: Mörel und Visp erheben gegen das Tuchausfuhrverbot Einspruch.

69) Vide oben und A 18.8.1579.

70) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 529. — C. a Castello, op. cit., p. 82: Aus dem Kirchspiel Münster werden „telae multae“ ausgeführt, „et partim pro velis fabricandis“. — Abgabenverzeichnis, Siders 29.1.1590, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers 5/3/5 (betrifft ausstehende Abgaben von Leinwand). — A 9./10.11.1608: Der Landrat bewilligt die Ausfuhr von Leinwand nach Mailand.

71) F. Vilain an J. Inalbon, Genf 2.9.1585, ABS 110/I/26: Der Genfer bietet Inalbon anlässlich des Jahrmarktes von Sembrancher farbige Serges aus Burgund an. — G. André an J. Inalbon, Martigny 18.10.1591, ABS 110/I/47: Der Savoyer bietet dem Landeshauptmann Tuch und Serge an, die er in Genf gekauft hat und die von besserer Qualität sind als alles, was auf dem Markt von Sembrancher erhältlich ist. — Gebrüder Pozzo an den Bischof von Sitten, Mailand 22.9.1599: Der Bischof hat bei den Italienern Messgewänder bestellt. — Vergleich zwischen Anton Amhangart und Anton Venetz, Sitten 18.6.1612, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 2/11, 12, 13, 14: Venetz hat für Jakob Guntern Tuch aus Lyon kommen lassen. — J. an P. Inalbon, Genf 19.12.1617, ABS 110/II/56: Johann Inalbon kauft Wolltuch und Seidenbänder in Genf und in Lyon. — A 4.—19.12.1633: Der Landrat verbietet den Walliser Händlern, in Genf Tuch auf Kredit zu kaufen. — A. Quartéry an [?], St-Maurice 30.3.1634, ABS 75/1/26: Hptm. Quartéry und andere Walliser Offiziere haben im Piemont Seidenstoffe bezogen, um sie in Sitten zu verkaufen.

72) A 4.—12.12.1555: Der Hausierhandel wird verboten, weil auf diesem Weg bloss schlechtes Tuch und andere minderwertige Waren ins Land kommen. — A 3.—10.5.1580: dito.

zahlreiche Gerber. Das Leder war aber angeblich nicht von bester Qualität, so dass es im Ausland weniger guten Absatz fand als rohe Häute, die ein gesuchtes Exportgut waren⁷³.

D. Behausung, Werkzeuge, Waffen

Weitere Auslagen, wenn auch nicht so grosse wie für seine Ernährung und seine Bekleidung, hatte der Durchschnittswalliser für den Bau oder den Unterhalt einer Wohnstätte, für die Werkzeuge und Geräte, welche er brauchte, um seiner Arbeit nachzugehen, schliesslich für die Waffen, mit denen er als Söldner oder als Vaterlandsverteidiger in den Krieg zog.

Auch auf diesen Gebieten waren die Ansprüche bescheiden, und die meisten Rohstoffe für den Häuserbau — Stein, Kalk, Holz — oder für die Herstellung von Geräten — Holz — waren im Lande selbst reichlich vorhanden⁷⁴. Nur gerade Eisen und gewisse nichteisenhaltige Metalle besaßen die

73) Über die Gewinnung von Häuten und die Herstellung von Leder vide J.-B. Bertrand, op. cit., p. 529 ss., 539. — C. a Castello, op. cit., p. 83; Sowohl Häute als auch Leder sind wichtige Exportgüter.

Die Ausfuhr von Häuten und Leder war im allgemeinen auch dann frei, wenn die meisten anderen Landesprodukte nicht an Fremde verkauft werden durften. Vide D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 313 (17.—23.12.1528); A 9.—18.12.1558, A 4.—6.11.1562, A 13.—24.12.1564; Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9; A 1.—9.12.1596, A 9./10.11.1608, A 14.—23.12.1608.

Verboten oder eingeschränkt wurde der Export nur, wenn die fremden Käufer soviel Häute und Leder bezogen, dass sie eine Teuerung verursachten. Vide A 9. bis 17.12.1574, A 4.—18.12.1590.

Die Ausfuhr von Leder und Häuten („gross leder“) war eine der wichtigsten Einnahmequellen von Bargeld. Vide A 5.1.1586: Der Drittel Raron widersetzt sich der Ausweisung der Lombarden und Aostataler, weil sie Leder usw. aufkaufen und Geld ins Land bringen. — A 10.3.1591: Die Visper beklagen sich, dass die Italiener die Münzen zu einem ungünstigen Kurs verrechnen, wenn sie bei ihnen Leder usw. kaufen. — A 1.—9.12.1596: Die Ausfuhr von „gross läder“ und von einigen anderen Waren bleibt frei, weil sonst zu wenig Geld ins Land kommt. — A 10./11.1.1604: Der Zenden Raron erhebt dagegen Einspruch, dass den italienischen Hausierern der Handel mit Leder usw. verboten wurde (A 30.11.—20.12.1603).

Schon aus diesen Angaben geht hervor, dass italienische und savoyische Hausierer die wichtigsten Käufer von Leder waren. Das bestätigen auch die folgenden Abschiede: A 4.—12.12.1594: Die fremden Hausierer dürfen im Wallis nur „gross vüch, gross leder, landthuch unnd schmaltz“ aufkaufen. — A 30.11.—7.12.1597: Die Italiener kaufen soviel Leder usw. zusammen, dass eine Teuerung entsteht. — A 4.—12.12.1605: Peter Ambüel beklagt sich, dass Landleute und Italiener, die Leder usw. ausführen, in Susten den Zoll nicht bezahlen. — A 17.—23.6.1607: Die italienischen Krämer dürfen Vieh und „gros leder“ von Haus zu Haus kaufen, andere Waren aber bloss auf den Märkten. — A 9.—22.8.1609; dito.

74) J. Stumpf, op. cit., fol. 339, erwähnt Lärchen, Arven, Weiss- und Rottannen

Zenden nicht in genügender Menge, obwohl sie immer wieder versuchten, sich von ihrer diesbezüglichen Abhängigkeit dem Ausland gegenüber zu lösen. So wurden während des 16. und des 17. Jh. im Wallis Silber-, Blei-, Kupfer- und Eisenvorkommen mit unterschiedlichem Erfolg und wechselndem Geschick ausgebeutet⁷⁵. Die Silberbergwerke von Bagnes gaben zur Zeit Kardinal Schiners viel zu reden, doch stellte man den Betrieb nachher fast völlig ein⁷⁶. Die Gewinnung von Kupfer hielt sich ebenfalls in sehr bescheidenem Rahmen⁷⁷, und das Eisenbergwerk im Ganter, das grösste Unternehmen seiner Art, bereitete jahrzehntelang seinen Besitzern mehr Kummer als Freude, bevor es unter Kaspar Jodok Stockalper eine kurze Blütezeit erlebte⁷⁸. Einzig die Blei-

als die am meisten verbreiteten Bäume. Dort ist ebenfalls von der Kalkbrennerei mit einheimischem Anthrazit die Rede (2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 1). Der Chronist bewundert die schönen Steinhäuser in den grösseren Ortschaften, betont aber, dass die meisten Häuser aus Lärchenholz gebaut seien (fol. 341).

J.-B. Bertrand, op. cit., p. 518 ss. (Ausfuhr von gebranntem Kalk, Speckstein, Bergflachs, ebenso von Lärchen als Schiffsmasten); A. Gattlen, Münster op. cit., p. 125 (grosse Bedeutung der Lärchen); L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 9 (Lärchen und Tannen).

75) J.-B. Bertrand, op. cit., 544, erwähnt verschiedene Schmieden und Giesseereien im Wallis.

76) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 519/520; H. Rossi, Bergwerke op. cit., p. 291 ss.; A. Gattlen, Münster op. cit., p. 26; J. Stumpf, op. cit., fol. 358, 360; C. a Castello, op. cit., p. 25; D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 3 ss. (Abschiede der Schinerzeit). — A 27.5.—6.6.1573: Der Bischof gibt das Silberbergwerk in Bagnes auf, weil es nicht rentiert. — 1586 wird die Silbergewinnung vorübergehend wiederaufgenommen: A 25.5.—4.6.1586; B. Alamanna an J. Inalbon, Mailand 25.6.1586 und Domo-dossola 25.8.1586, AV 14/49. — A 5.—14.12.1599: Der Bischof plant die Instandstellung des völlig verfallenen Silberbergwerks in Bagnes. — A 17./18.2.1602: Der gute Zustand des Bergwerks in Bagnes gibt Anlass zu einiger Hoffnung.

Silbervorkommen werden ebenfalls in Réchy sowie in Visperterminen und Eischoll erwähnt: A. Gattlen, Münster op. cit., p. 126; J. Stumpf, op. cit., fol. 349. Betreffend eine Beteiligung von Landeshauptmann Peter Owlig am Silberbergwerk von Réchy im Jahre 1523 vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. X, p. 439—447.

77) Kupfer wurde z. B. zeitweise in Visp gewonnen. J.-B. Bertrand, op. cit., p. 519/520, 544; A 17.8.1601 (durch Landeshauptmann J. Inalbon), A 17.—23.6.1607 (dito). Kupfervorkommen im Val d'Héremence erwähnen: A. Gattlen, Münster op. cit., p. 126; J. Stumpf, op. cit., fol. 350.

78) P. Arnold, Kaspar Jodok Stockalper vom Thurm 1609—1691 I, Mörel o. D., p. 105 ss.; J.-B. Bertrand, op. cit., p. 519/520; H. Rossi, Bergwerke op. cit., p. 310 ss.; C. a Castello, op. cit., p. 75, 83 (Ausfuhr von „ferrum ob illius excellentiam optatum sed paucum“); A 8.—19.6.1591, A 13./14.7.1596, A 3./4.4.1599, A 17.8.1601 (Beginn der Eisengewinnung), A 26.8.—5.9.1612 (das Bergwerk liegt still), A 19.—30.7.1615 (Befehl, das Bergwerk in Betrieb zu setzen). — In den Abschieden der 1620er Jahre ist immer wieder vom Bergwerk die Rede.

A. Gattlen, Münster op. cit., p. 126, und J. Stumpf, op. cit., fol. 361, erwähnen ein Eisenbergwerk in Trient. Wie es scheint, wurde es erstmals 1514 vom Savoyer Pierre Modaz ausgebeutet, dem Landeshauptmann Johann Amhengart zu diesem

lager im Val de Bagnes, bei Mörel und im Lötschental waren so ergiebig, dass sie den Bedarf des Landes einigermassen deckten⁷⁹. Vorübergehend und besonders in Kriegszeiten wurde das Walliser Blei sogar nach Italien, Savoyen und Genf exportiert⁸⁰.

Das fehlende Eisen bezogen die Einwohner der Zenden und ihre Untertanen anscheinend aus der burgundischen Freigrafschaft und aus Kärnten⁸¹, Eisenwaren und hauptsächlich Waffen an verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft oder noch weiter her⁸². Obwohl aber die Walliser Quellen das Eisen als wichtigstes Importgut neben dem Salz bezeichnen, handelte es sich doch um eine sehr bescheidene Einfuhr, die mengen- und auch wertmässig viel geringer war als diejenige von Salz⁸³. Eine zeitgenössische Aufzeichnung gibt den jährlichen Bedarf mit ungefähr 500 Zentnern oder 25 Tonnen an⁸⁴!

Zweck ein grösseres Darlehen gewährte. Vide H. A. von Rötten, Die Landeshauptmänner op. cit. X, p. 175/176. Dieses Bergwerk meint wohl auch C. a Castello, op. cit., p. 23, wenn er bemerkt, die Schmieden von Martigny verbrauchten an Ort und Stelle gewonnenes Eisen. Vide auch G. Ghika, La fin de l'état corporatif op. cit., p. 93/94, Anmerkung 347.

79) Betreffend Bagnes vide Anmerkung 76. — Betreffend die Bleivorkommen in Mörel, bei Naters und im Lötschental vide P. Arnold, Stockalper op. cit. I, p. 105; J.-B. Bertrand, op. cit., p. 519/520; H. Rossi, Bergwerke op. cit., p. 347 ss.; J. Stumpf, op. cit., fol. 347; C. a Castello, op. cit., p. 71, 80. — L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 9, erwähnt Blei als ein wichtiges Landesprodukt. Vide ebenfalls A 18.3.1589 („Nattersberg“), A 26.11.—7.12.1589 (dito), A 8.—19.6.1591 (Lötschen), A 25. bis 28.5.1633 (Mörel), A 4.—20.6.1634 (dito), A 24.5.—4.6.1636 (dito), A 18.1636 (Lötschen), A 6.—23.12.1637 (Mörel und Lötschen), usw.

80) C. a Castello, op. cit., p. 83: Aus dem Wallis wird eine „magna quantitas plumbi“ ausgeführt. — G. P. Pozzo an J. Inalbon, Domodossola 22.10.1593, ABS 110/I/133; und Domodossola 15.3.1594, ABS 110/I/140: Landeshauptmann Inalbon möchte einheimisches Blei gegen italienisches Salz tauschen. — J. an P. Inalbon, Genf 29.11.1617, ABS 110/II/57: Johann Inalbon bittet seinen Bruder, ihm einen oder zwei Wagen Blei über Le Bouveret nach Genf zu schicken, wo er es günstig zu verkaufen hofft. — A 11.—23.12.1623: Der Landrat ergreift Massnahmen gegen die verbotene Ausfuhr von Blei und Pulver. — A 7.4.1625: Wegen der drohenden Kriegsgefahr wird die Bleiausfuhr verboten. — Untersuchungsprotokoll über verbotene Exporte, 4.6.1630, ABS 205/3, p. 897—968: Es wird verbotenerweise Blei von Monthey nach Genf ausgeführt. — A 25.—28.5.1633: Der Export von Blei aus Mörel wird M. Mageran unter gewissen Bedingungen gestattet. — A 24.5.—4.6.1636: dito. — A 7.—21.12.1636: dito.

81) J. Guntern an P. Quey, Sitten 6.6.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/65; und Protokoll einer gerichtlichen Untersuchung des Landvogtes von Romainmôtier, 12.1.—5.10.1601, ibidem 3/70, 71: J. Guntern interessiert sich für das Eisen aus den Schmieden der Vallée de Joux. — A 7.—21.12.1636: Der Landrat setzt für burgundisches Eisen einen Höchstpreis fest. — A 2.—17.12.1640: Burgundisches Eisen ist schwer erhältlich. — Untersuchungsprotokoll, o. D. (1601?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/117: Die Sensenschmiede von Réchy, die beste im Wallis, verwendet nur Kärntner Stahl.

82) Z. B. A 20./21.3.1583: Der Landrat kauft im Ausland Spiesse ein. — A 20.10.1602: Ein Kaufmann aus Nördlingen bietet dem Landrat Waffen aller Art an.

E. Varia

Überdies erzeugte das Wallis auch noch gewisse Güter, welche in den Nachbarländern ziemlich begehrt waren und deshalb von den Fremden in grösseren Mengen zusammengekauft wurden. An erster Stelle ist das Lärchenharz oder Terpentin zu nennen, das man für Heilzwecke verwendete⁸⁵. Der Hauptabnehmer von „lärtschynen“ war Italien; und weil dieses Gewerbe einerseits einträglich, andererseits aber für die Wälder schädlich war⁸⁶, hatten sich die Behörden oft damit zu befassen, bis sie schliesslich das Ausfuhrmonopol einzelnen Pächtern verliehen⁸⁷.

In die gleiche Warenkategorie gehörte auch der Zunder oder Baumschwamm, in den Abschieden als „Agaric“ bezeichnet; genannt werden ebenso verschiedene Medizinalpflanzen⁸⁸.

Ein weiteres Exportprodukt waren Bergkristalle, die vor allem im Goms gesammelt und dann ins Ausland geschickt wurden⁸⁹.

Umgekehrt waren die Walliser Abnehmer von allerlei gewerblichen Erzeugnissen wie Papier, Eisenwaren, Töpfereiartikeln und verschiedenem Tand. Sie bezogen diese Gegenstände auf dem Markt von Vevey und anlässlich der Messen von Genf, Zurzach, Lyon⁹⁰, z. T. aber auch bei fremden Kaufleuten⁹¹

83) Die Abschiede betonen oft die Notwendigkeit, die Einfuhr von Eisen und Stahl sicherzustellen und das hierfür erforderliche Bargeld aufzutreiben: A 20.7.1555, A 15.—23.5.1577, A 18.8.1579, A 4.10.1620; Tagbrief, Sitten 1.1.1627, ABS 205/63.

84) A 3./4.4.1599. Vide auch P. Arnold, Stockalper op. cit. I, p. 107.

85) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 517 ss.; A. Gattlen, Münster op. cit., p. 125 (Lärchenharz, „dass wir terpentyn aber die Wallisser lertschinen nennen/“); C. a. Castello, op. cit., p. 83 („Terebentina laricea“); L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 9. — Häufig ist von den Lärchen und ihrem Harz in den Abschieden die Rede.

86) Betreffend die Massnahmen gegen die „Lärchenbohrer“, also diejenigen, welche die Bäume anzapften, um Harz zu gewinnen, vide A 1.—8.12.1586, A 4. bis 11.12.1588 (allein im Zenden Visp sind 60 „lärtschenn Borer“ tätig), A 26.11.—7.12.1589, A 29.5.—5.6.1590, usw.

87) Erstmals wurde das Ausfuhrmonopol den Gebrüdern Pozzo aus Domodossola verliehen, aber nur nach Italien (A 7.—15.6.1597). Später wurde das Monopol auf die gesamte Ausfuhr und sogar auf die Harzgewinnung ausgedehnt (A 14.—16.10.1600). Es befand sich meistens in den Händen der Salzpächter (Mageran, Stockalper).

88) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 517 ss.; A. Gattlen, Münster op. cit., p. 125 (der „schwum an den lerchen“); C. a. Castello, op. cit., p. 83 („agaricus“); L. Lathion, Un poème de 1618 op. cit., p. 9. — A 12.—18.5.1585: Der Landrat ergreift Massnahmen gegen die Ausfuhr von „Agaric“ oder „Lärchinen schwum“ durch italienische Hausierer. — A 17.—23.6.1607: Nach demjenigen für Lärchenharz erhalten die Salzpächter auch das Ausfuhrmonopol für „Agarik“. Gleichzeitig wird die Verleihung des Schneckenexportmonopols erwogen.

89) J.-B. Bertrand, op. cit., p. 519/520: Neben den wichtigsten Kristallvorkommen des Binn- und des Fieschertales im Goms erwähnt Bertrand solche in Naters, Saas, Zermatt und Salvan. — A. Gattlen, Münster op. cit., p. 126 (Goms und St. Niklaus); J. Stumpf, op. cit., fol. 339.

oder bei den vielen italienischen und savoyischen Hausierern, die überall im Land auftraten und die zeitweise als eine eigentliche Plage empfunden wurden⁹². Es war dies aber ein sehr bescheidener und ein viel unbedeutenderer Handel als derjenige mit Eisen, Geweben oder gar mit Vieh, Käse und Salz.

3. Die Handelsbeziehungen zwischen den nördlichen und den südlichen Nachbarn des Wallis

Im Gegensatz zur Walliser Landwirtschaft war diejenige Unterwaldens, des Berner Oberlandes und der benachbarten savoyischen Gebiete (Chablais, Faucigny) aus topographischen, klimatischen und ökonomischen Gründen sehr viel einseitiger auf Viehzucht und Milchwirtschaft ausgerichtet. Dafür erzeugten diese Gegenden weder Getreide noch Wein in nennenswerten Mengen. Um sich diese Waren zu verschaffen, mussten sie ihre eigenen Überschussprodukte in der Fremde verkaufen. Wie für die Oberwalliser, war auch für sie die Lombardei wohl der wichtigste Markt für ihre Rinder und ihren Käse.

90) Vide Anmerkungen 71 und 82.

Regelmässig besuchten Walliser die Zurzacher Messen. A 19.—23.10.1540: Die Zenden verlangen von ihren Bundesgenossen, dass die Walliser Kaufleute, die nach Zurzach gehen, in Bremgarten und in Melligen keinen Zoll bezahlen müssen. — A 8./9.6.1576: Die Kaufleute, die aus Zurzach heimkehren, müssen sechs Wochen in Quarantäne bleiben. — A 5.9.1577: dito. — A 16.—24.5.1595: Wegen der Epidemie in den V katholischen Orten und im Berner Oberland verbietet der Landrat den Besuch der Zurzacher Pfingstmesse. — A 26.—28.7.1611: Weil fast in der ganzen Eidgenossenschaft die Pestilenz herrscht, wird der Besuch der Zurzacher Messe verboten (Verenamasse). — A 26.8.—5.9.1612: dito (Verenamasse). — A 11.5.1613: dito (Pfingstmesse). — Ratsprotokoll der Stadt Sitten, 17.8.1612, ABS 240/30, fol. 17: „Der Ober Sattler begert gan Zurzach mit obren Landtlüthen sich zu begeben. Interdicitur.“

In der Korrespondenz zwischen Martin Guntern und seinen Söhnen wird Zurzach als wichtiger Handelsplatz und Treffpunkt häufig erwähnt, wo der Landschreiber auch sein Papier und seine Bücher bezog: M. an H. Guntern, 29.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/73; 23.8.1581, ibidem 6/74; 12.2.1582, ibidem 6/83; 31.5.1582, ibidem 6/93; 14.5.1583, ibidem 6/103; 11.6.1583, ibidem 6/108; 15.5.1584, ibidem 6/116; M. an H. und J. Guntern, 20.10.1583, ibidem 6/113.

Betreffend den Handel mit Genf vide z. B.: P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 19.2.1541, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/17; Genf 31.1. [1543 oder 1545], ibidem 3/3/25; Genf 18.3.1545, ibidem 3/3/26; Genf 13.4.1545, ibidem 3/3/27; A 4. — 19.12.1633, A 1.8.1636. — Weitere diesbezügliche Angaben enthält der 2. Teil dieser Arbeit.

91) Die Hauptmärkte für den Kauf ausländischer Waren im Lande selbst waren offenbar diejenigen von Martigny und Sembrancher an der Strasse über den Grossen St. Bernhard.

92) Massnahmen gegen den Hausierhandel wurden fast jedes Jahr angeordnet. Eine Aufzählung der diesbezüglichen Abschiede erübrigt sich deshalb.

Umgekehrt führten sie dorthier Wein und ziemlich selten auch Brotfrucht ein¹. Besonders im Herbst herrschte deshalb im Wallis ein lebhafter Durchgangsverkehr, weil der kürzeste Weg zwischen den genannten Gebieten und Norditalien durch das obere Rohnetal führte.

Unterwalden exportierte hauptsächlich Käse, der über den Brünig und die Grimsel ins Goms und von dort über den Albrun und den Griespass nach Domodossola gelangte². Den gleichen Weg schlug das Vieh ein, das die Haslitaler in die Lombardei schickten. Dasjenige aus dem Kandertal benützte die Gemmi oder den Lötschenpass, um dann talaufwärts und über den Simplon ebenfalls das Eschental zu erreichen. Aus dem Simmen- und dem oberen Saanetal ging es über den Rawyl und den Sanetsch ins Mittelwallis; von dort entweder talaufwärts nach dem Simplon oder aber talabwärts nach Martigny und über den Grossen St. Bernhard ins Aostatal³. Über diesen Pass wurden auch die Rinder aus dem Pays d'Enhaut und aus Freiburg ausgeführt, ebenso diejenigen, welche aus dem Chablais und dem Faucigny über die Berge in die Landvogteien Monthey und St-Maurice gelangten. Sembrancher war deshalb ein wichtiger Viehmarkt, wo die italienischen Händler auch bernische Pferde kauften⁴. Nur zum kleineren Teil benützten die Rinderherden aus Savoyen den Weg durch das Rhonetal bis nach Brig und dann über den Simplon⁵.

1) A 12.—17.12.1548: Der Landrat bewilligt den Transit von Korn, das die Berner in Locarno gekauft haben. — A 10.7.1590: Die Saaner und Haslitaler wollen Korn aus Italien einführen. — Die Behauptung von C. H. Martin, *La réglementation bernoise des monnaies au pays de Vaud, Lausanne 1940*, p. 63 ss., dass der Warenverkehr über die Pässe, die das Berner Oberland mit dem Wallis verbinden, bedeutungslos gewesen sei, ist jedenfalls übertrieben.

2) Vide z. B.: Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9; A 26.6.—3.7.1583; Ernen an P. von Riedmatten, 1.8.1613, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers 5/4/4; A 28.5.—4.6.1617, A 30.9.1617, A 11.—24.12.1617, A 5.—15.6.1618, A 19.8.1618, A. 11.—23.12.1618, A 2. bis 14.12.1619.

3) Betreffend den Transit von bernischem Vieh vide z. B. A 11.—19.12.1577 (der Zoll von Brig wirft wenig ab, weil fast nur Vieh transitiert, von dem bloss eine geringe Abgabe erhoben wird), A 16.—24.5.1595, A 21.8.1595, A 9.9.1595, A 14.—23.12.1608, A 24.3.1612, A 15.—23.12.1612, A 6./7.8.1616, A 30.9.1617 (Ausfuhr nach Genua und Venedig), A 2.—14.8.1621, A 6.—15.8.1622; Tagbrief, Sitten 13.9.1622, AV 68/4/2; A 19./20.9.1622, A [30.7.]—6.8.[1628], A 11.8.—[—.—] 1630, A 26.10.—[—.]10.1630. Besonders aufschlussreich sind die Abrechnungen über das Trattengeld, welches zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges von transitierendem Vieh erhoben wurde. Vide A 7.—[—.]12.1631, A 5.—19.12.1632, A 4.—19.12.1633, A 3.—20.12.1634, A 2.—19.12.1635, A 7.—21.12.1636, A 17. bis 26.5.1637, A 6.—23.12.1637, A 23.5.—7.6.1638, A 5.—18.12.1638, A 17.—22.6.1639, A 4.—19.12.1639, A 2.—17.12.1640, A 1.—15.12.1641, A 1.—14.12.1642 (erwähnt folgende Pässe, über die Vieh transitierte: Grimsel, Gemmi, Lötschenpass, Sanetsch, Grosser St. Bernhard), A 6.—20.12.1643, A 7.—16.10.1644, A 4.—21.12.1644, A 3.—19.12.1645, A 2.—17.12.1646, A 1.—15.12.1647.

Mengenmässig ist dieser Handel ziemlich schwer zu erfassen, doch lässt sich immerhin sagen, dass alljährlich einige hundert bis einige tausend Stück Vieh durch das Wallis zogen, wobei der savoyische Anteil offenbar grösser war als der bernische⁶. Dafür waren die oberländischen Rinder qualitativ überlegen und deshalb auch teurer⁷.

Nur ausnahmsweise kam es vor, dass der Transit die Ausfuhr von Walliser Vieh behinderte, was dann zu allerlei Auseinandersetzungen mit den interessierten Nachbarn führte⁸. An diesem Geschäft beteiligten sich neben Wallisern, Bernern und Savoyern vor allem auch Italiener⁹.

In der Gegenrichtung war Wein das wichtigste Handelsgut. Lieferanten waren das Aostatal und an zweiter Stelle die Lombardei. Dieser Verkehr führte über den Grossen St. Bernhard ins Berner Oberland¹⁰, hauptsächlich

4) Der Herbstmarkt von Sembrancher als wichtiges Zentrum des Viehhandels wird in den Abschieden oft erwähnt. Vide Saanen an Wallis, 6.8.1575, ABS 205/65; A 18.9.1585, A 2.—5.8.1587; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 29.5.—5.6.1590, AV L 330, p. 140bis—142; A 1.9.1596, A 28.5.—4.6.1617, A 18. bis 31.10.1626, A 10.(20?)9.1628.

Daneben gelangte ein Teil der aus Bern exportierten Pferde durch das Goms auf den Markt von Lugano. Vide Ernen an P. von Riedmatten, 1.8.1613, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers 5/4/4.

Betreffend den Viehexport aus Freiburg vide A 5.—19.12.1632.

5) Betreffend den Transit von savoyischem Vieh vide Anmerkung 3; Wallis an Herzog Victor Amadeus, 21.1.1633, AV 13/9; der Herzog an Wallis, Turin 22.8.1634, AV 13/10.

6) Die zuverlässigsten Mengenangaben über das transitierende Vieh findet man in den Abrechnungen der Zendenrichter und Landvögte über das Trattengeld. Vide Anmerkung 3.

7) So wurde auch je Stück Vieh von den savoyischen Rindern ein geringeres Trattengeld erhoben als von den bernischen.

8) Vide z. B. A 4.—19.12.1633.

9) Haslitaler an Wallis, 16.7.1576, AV 34/141 (Haslitaler im Eschental); Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9 (Leute aus dem Val d'Antigorio im Haslital); A 26.6.—3.7.1583 (Walliser und Eschentaler in Nidwalden), A 10.—18.12.1584 (Viehhändler aus Pallanza im Oberland), A 16.—24.5.1595 (Aostataler im Oberland und in der Innerschweiz, Walliser in Bern), A 21.8.1595 (Viehhändler aus Pallanza und andere Italiener im Oberland), A 24.3.1612 (Italiener im Oberland), A 15.—23.12.1612 (dito, Haslitaler und Innerschweizer in Italien, Gommer im Oberland); Ernen an P. von Riedmatten, 1.8.1613, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers 5/4/4 (Leute aus dem Val d'Antigorio im Haslital und in der Innerschweiz); A 28.5.—4.6.1617 (Walliser in Vevey und im Oberland, Eschentaler und andere Italiener in Unterwalden), A 30.9.1617 (dito, Genuesen und Venezianer im Wallis, Unterwaldner im Wallis und in Italien), A 5.—15.6.1618 (dito, Haslitaler und Gommer in Italien), A 2.—14.8.1621 (Italiener in der Eidgenossenschaft), A 26.4.1622 (dito), A 6.—15.8.1622 (dito, Briger in Italien), A 5.—19.12.1632 (savoyische Viehhändler in der Lombardei), A 3.—20.12.1634 (Italiener im Haslital), usw.

10) Herzog Emanuel Philibert an den Viceballivus von Aosta, Turin 18.7.1575, AV 12/84 und 85 (Walliser führen importierten Aostataler Wein wieder aus); der

aber über den Simplon und die Gommer Pässe ins Haslital nach Obwalden und nach Urseren¹¹. Träger und Hauptnutznießer dieses Gewerbes waren neben den Säumern aus dem Unterwallis, aus Brig, aus Mörel und aus dem Goms vor allem Italiener¹².

4. Schlussfolgerungen

Diese wenigen Angaben betreffend die materiellen Bedürfnisse des Walliser Volkes und den Warenverkehr im oberen Rhonetal legen den Grund zum Verständnis der Handelspolitik der Zenden und — innerhalb gewisser Grenzen — ihrer Aussenpolitik überhaupt. Es geht daraus nämlich deutlich hervor, welche wirtschaftlichen Probleme ihre Beziehungen mit dem Ausland massgebend beeinflussten. Es waren ihrer zwei:

Erstens haben wir gesehen, dass das Unter- und das Mittelwallis ziemlich alles erzeugten, was sie zum Leben brauchten, während das Oberwallis wie die benachbarten eidgenössischen Orte auf die Ausfuhr von Vieh, Milchprodukten, Schmalz, Häuten, Leder und Tuch hauptsächlich nach Italien angewiesen war, um sich gewisse Güter zu verschaffen, an denen es Mangel litt, also hauptsächlich Brotgetreide und Wein. Hinzu kam noch, dass besonders für Goms, Mörel und Brig das Transitgeschäft zwischen dem Berner Oberland und der Innerschweiz einerseits, der Lombardei andererseits, eine nicht unbedeutende Einnahmequelle war. Die damit verbundene wirtschaftliche Abhängigkeit von Mailand hat während des 16. und des 17. Jh. wie im Falle Graubündens schwerwiegende politische Auswirkungen gehabt¹. Ebenso sehr

Herzog an den Einzieher der „traite foraine“, Turin 24.7.1575, AV 12/86 (dito); der Viceballivus von Aosta an den Herzog, 25.7.1575, AV 12/87 (dito); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dez. 1588, AV L 330, p. 136—138 (dito); A 31.5.1589 (Eschentaler Wein nach Bern und Genf); bernische Unterhändler an Landeshauptmann Mayenzet, St-Maurice 8.7.1590, AV 35/55 (Wein aus dem Aosta- und dem Eschental nach Saanen); A 10.7.1590 (dito), A 9.—22.8.1609 (Wiederausfuhr von Aostataler Wein); B. Wyss an J. Guntern, Santia ^{15./25.}8.1610, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/107/8 und 9 (Aostataler Wein nach Bern).

11) Vide Anmerkung 9; A 7.—11.9.1575 (Wein aus der Lombardei in Uri), A 11.3.1590 (Wein aus Mailand nach Bern); bernische Unterhändler an Landeshauptmann Mayenzet, St-Maurice 8.7.1590, AV 35/55 (Wein aus dem Eschental nach dem Haslital); A 29.5.—5.6.1590 (Wein aus Mailand nach Bern), A 13./14.7.1596 (italienischer Wein über die Gemmi ins Oberland).

12) Vide Anmerkungen 9—11; die Herzogin von Savoyen an Wallis, 21.(?)4.1573, AV 12/80 (Walliser in Savoyen und im Aostatal); A 2.3.1613 (dito).

1) Diese Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftlichen Interessen beeinflusste auch schon früher die Haltung der Oberwalliser, so z. B. unter Bischof Jodok von Silenen (1482—1496), als Goms, Brig, Visp und Raron sich längere Zeit dem Krieg gegen Mailand widersetzen. Vide G. Ghika, *La fin de l'état corporatif* op. cit., p. 60, Anmerkung 185.

wie die oft angeführten konfessionellen Gründe erklärt sie das Bedürfnis der oberen Zenden, sich mit Spanien gut zu stellen und mit diesem Staat einen Allianzvertrag abzuschliessen. Gerade diese Bestrebungen hatten aber einen grossen Anteil an den inneren und äusseren Auseinandersetzungen des Wallis.

Zweitens haben wir festgestellt, dass das Land ziemlich alle lebensnotwendigen Güter in einigermassen genügender Menge erzeugte oder besass, ausgenommen das Salz. Es wird deshalb eines unserer Anliegen sein, den bedeutenden innen- und aussenpolitischen Folgen dieser Abhängigkeit vom Ausland nachzugehen.

Eine weitere wirtschaftliche Frage, die wir hier nicht untersucht haben, die aber ebenfalls die Beziehungen zwischen den Wallisern und anderen Staaten mitbestimmt, soll wenigstens erwähnt werden: der Kriegsdienst in fremden Ländern.

Je ein Beschäftigungs-, ein Absatz- und ein Versorgungsproblem haben also das politische Leben des Wallis stark beeinflusst, nämlich die Verwendung der überzähligen männlichen Bevölkerung als Söldner in fremden Diensten, die Sicherstellung der Ausfuhr von Walliser vieh- und milchwirtschaftlichen Überschusserzeugnissen sowie die Organisation der Salzversorgung des Landes.

Drittes Kapitel

Die Salzlieferanten und die Salzstrassen

1. Die Nebenlieferanten

Zwar besass das Wallis keine eigenen Salzvorkommen, doch hatte es dank seiner geographischen Lage wenigstens die Wahl zwischen zahlreichen Bezugsorten¹. Einleitend wollen wir deshalb die Salinen aufzählen, die während der von uns behandelten Periode die sieben Zenden und ihre Untertanen tatsächlich mit Salz versorgten oder auch bloss als mögliche Lieferanten erwähnt wurden. Wir behandeln sie hier in der Reihenfolge der zunehmenden Entfernung und werden jeweils auch den oder die Wege beschreiben, auf denen das Salz von den Erzeugern zu den Verbrauchern gelangte, jedoch ohne sehr weit in die Einzelheiten zu gehen und in erster Linie auf Grund von Nachrichten aus dem Wallis.

Bex-Roche. Um 1550 wurden in unmittelbarer Nähe der Walliser Grenze auf dem Gebiet des damals bernischen Gouvernements von Aigle salzhaltige

1) Betreffend die Anstrengungen, welche die Walliser unternahmen, um im eigenen Land Salz zu finden, vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, und 2. Kapitel, Abschnitt 2, und 5. Kapitel, Abschnitt 1.

Quellen entdeckt². Bernische und später vor allem süddeutsche Unternehmer erhielten vom Staat die Erlaubnis, diese Salzlager auszubeuten; und im Verlauf der folgenden Jahrzehnte entstanden im Raume des Avançon, der Gryonne, der Grande Eau und der Eaufroide mehrere kleine Salinen, die erst im 19. Jh. in Bex zusammengefasst wurden. Weil aber die natürliche Sole einen geringen Salzgehalt aufwies und die Quellen öfters versiegten, stiessen die Produzenten auf erhebliche Schwierigkeiten. Das von ihnen erzeugte Salz war deshalb teuer, und die gewonnenen Mengen waren bescheiden, so dass sie nur gerade für die Deckung des örtlichen Bedarfs ausreichten. Der damalige Staat Bern, der grösste Teil der Waadt inbegriffen, war darum noch jahrhundertlang fast völlig vom ausländischen Salz abhängig. Auch für die Versorgung des Wallis hätte das Salz aus Roche-Bex-Aigle niemals genügt. Nur gerade in der unmittelbar an das bernische Gouvernement grenzenden Landvogtei Monthey³, höchstens aber bis nach St-Maurice hinauf fand es eine gewisse Verbreitung. Erstmals erwähnt wird es im Abschied vom 12. Oktober 1586, aus dem wir erfahren, dass die Walliser Untertanen neben französischem Salz auch solches aus „Roches im mandament Aellen“ zu beziehen pflegten⁴. Wir dürfen wohl annehmen, dass dies damals bereits seit einigen Jahren der Fall war, und zwar vermutlich seitdem die Salinen unter den Zobel von Augsburg einen gewissen Aufschwung erlebt hatten⁵, vielleicht auch schon in ganz bescheidenem Rahmen seit ihrer Eröffnung. Dieser Handel über die Rhone hinweg erreichte aber nie einen grösseren Umfang, und das waadtländische Salz deckte nur den kleineren Teil des Bedarfs der Montheysaner. Es ist auch bezeichnend, dass das Salz aus Roche in den Abschieden des Landrates nur noch

2) J. Gfeller, *Les salines vaudoises*, in *Revue historique vaudoise* V/1897, p. 289—300; VI/1898, p. 49—56, 77—79. — P. Guggisberg, *Der bernische Salzhandel*, in *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* XXXII/1933, p. 1—72. — Ed. Payot, *Mines et salines vaudoises de Bex, au point de vue historique, technique et administratif*, Montreux 1921.

3) So beschwerte sich im Jahr 1603 nur die Bevölkerung von Monthey über das Verbot, weisses Brunnensalz aus der Waadt einzuführen, während diejenige von St-Maurice anscheinend nichts dagegen einzuwenden hatte (Mandat des Landeshauptmanns, Sitten 22.7.1603, ABS 126/33). Im folgenden Jahr kennen wir ein solches Verbot auch bloss für die Landvogtei Monthey (Mandat des Landvogts, Monthey 14.2.1604, AV Archives de Rivaz 70/40/4). Im gleichen Sommer erwähnt ein Abschied allerdings Klagen der beiden Landvogteien gegen das Einfuhrverbot, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass es sowohl das Salz aus Roche als auch dasjenige aus der burgundischen Freigrafschaft betraf (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 14.—21.6.1604, AV L 330, p. 220—223).

4) A 12.10.1586.

5) J. Gfeller, *op. cit.* V/1897, p. 289 ss. Die erste Konzession an Martin Zobel aus Augsburg und an seine Angehörigen ist vom 8.6.1576 datiert, und die Familie behielt einen Anteil an der Saline bis fast zu deren Übernahme durch den Staat (1684/1685).

ein einziges Mal ausdrücklich erwähnt wurde, und zwar neben solchem aus der burgundischen Freigrafschaft und solchem aus Italien⁶. Es spielte also im Salzhaushalt des Wallis eine untergeordnete Rolle, und es war Gegenstand eines ausgesprochenen Kleinhandels, indem es die Konsumenten wohl unmittelbar bei den Salinenverwaltern und bloss für ihren Eigenverbrauch bezogen⁷. Wir werden uns deshalb auch nicht näher damit befassen.

Salins in der burgundischen Freigrafschaft. Die nach Bex nächstgelegene Saline war diejenige von Salins in der burgundischen Freigrafschaft. Wir haben es also bereits mit Distanzen von einer ganz anderen Grössenordnung als im vorhergehenden Beispiel zu tun, betrug doch die Entfernung von Salins bis zur Walliser Grenze in Le Bouveret ungefähr 150 Wegkilometer. Das burgundische Salz gelangte über verschiedene Jurapässe in die Westschweiz. Der wichtigste und einzige mit Karren befahrbare Übergang in Richtung Genfersee und damit auch in Richtung Wallis war derjenige von Jougne-Les Clées⁸,

6) H. K. Spiegel bietet den Untertanen den „leÿb Sallignion“ (burgundisches Salz) für 6 und den „pott rochez saltz“ für 3½ Gros savoyischer Währung an (A 19.9.1604). Im dazugehörigen Mandat heisst es hingegen: „ung Sallagnion oder Saltzlyb pro grossis Sabaudiae sex, vel unum potum *salis albi Burgundii* pro grossis tribus cum dimidio eiusdem monetae ad formam submissionis et promissionis iam dudum mutuo factae“ (Mandat des Landrates, Sitten 16.10.1604, ABS 126/35). Es muss sich aber um einen Irrtum des Schreibers handeln, denn der Preis des angeblichen „*salis albi Burgundii*“ entspricht demjenigen, den Spiegel im September für den „pott rochez saltz“ angibt.

7) Erst zu Beginn des 17. Jh. wurde sogar in Sitten vorübergehend weisses Salz verbraucht, das möglicherweise aus Roche, vielleicht aber auch aus der burgundischen Freigrafschaft stammte. Vide Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 3.11.1603, ABS 240/24, fol. 29: Man soll K. Spiegel schreiben, er dürfe das weisse Salz, das hergebracht wird, nicht mehr aufhalten, „sonstig werdenn M. H. ein andre ordnung drÿn thun“. — Ibidem, 7.11.1603, ABS 240/23, fol. 42: „Wyss saltz uffgehaltenn. Es soll dem Spiegell geschribenn werden.“ — Ibidem, 21.11.1603, ABS 240/23, fol. 44: „Uffhaltung des wissenn saltz unnd Spiegells antwurtt. Remittitur ad consilium generale.“ — Ibidem, 18.2.1605, ABS 240/25, fol. 5: „Ameÿ ein arbeytter hatt wÿss saltz feÿll. Ut superius interdicatur.“ — Ibidem, 9.5.1608, ABS 240/25, fol. 43: Die Kaufleute sollen sich „umb wysses saltz umsächen“. — Ibidem, 18.2.1622, ABS 240/39, fol. 14: Elias Vögele (?) will etwas Salz von „Rotze“ holen. Er soll M. Mageran dafür um Erlaubnis bitten.

Ob die Sittener Aufenthalte des „Herrenn factorenn des saltzes zu Roches“ mit Käufen von waadländischem Salz im Zusammenhang stehen, ist hingegen fraglich, denn er reiste offenbar vor allem mit der Absicht, Getreide zu beziehen, ins Wallis. Vide Abrechnung des Bürgermeisters P. Amhengart für die Jahre 1607/1608, AV Archives Ambüel G 2; Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 18.2.1622, ABS 240/39, fol. 14 (dem Salzherrn von „Rotzy“ wird der Kauf von einigen Fisci Korn gestattet); ibidem, 21.10.1622, ABS 240/39, fol. 47 (dito).

8) Vide insbesondere J.-J. Bouquet, *Le problème du sel au pays de Vaud jusqu' au début du XVII^e siècle*, in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* VII/1957, p. 289—344.

von wo aus das Salz wahrscheinlich Morges und dann auf dem Seeweg Villeneuve erreichte.

Obwohl aber Salins die am wenigsten weit entfernte grössere Produktionsstätte war, kam auch dem burgundischen Salz während des 16. Jh. im Wallis nur eine untergeordnete Bedeutung zu — ganz im Gegensatz zu Bern, zu Freiburg und zur Waadt, wo es sehr verbreitet war⁹. Zwar erwähnen die Abschiede einige burgundische Angebote, doch lehnte sie der Landrat jedesmal ab¹⁰. Erst in den 1580er Jahren gelangte vielleicht solches Salz auf Umwegen in einzelne am Südfuss der Berner Alpen gelegene Gemeinden der Zenden Sitten und Siders, nämlich aus Saanen und dem oberen Simmental über den Sanetsch und wohl auch über den Rawyl. Dabei steht nicht einmal fest, ob es sich wirklich um Salz aus der Freigrafschaft handelte und nicht etwa um solches aus dem Tirol¹¹. Sicher ist, dass es weisses Brunnensalz war und dass dieser Handel sich in Form von Tauschgeschäften abspielte¹². Auf dem kürzesten Weg, also vom Genfersee her, begann die Einfuhr in bescheidenem Mass wohl erst gegen Ende des 16. oder zu Beginn des 17. Jh.¹³, und einzig die Abtei St-Maurice hat wahrscheinlich schon früher regelmässig burgundisches Salz verbraucht¹⁴. Wie dasjenige aus Roche war es aber zur Zeit der spanischen Herrschaft über die Freigrafschaft im Wallis wenig verbreitet. Abnehmer war hauptsächlich die Landvogtei Monthey, eher ausnahmsweise auch die Landvogtei St-Maurice¹⁵. Wo die Untertanen es bezogen, wird nirgends erwähnt. Am wahrscheinlichsten ist es, dass Walliser oder waadtländische Zwischenhändler es in Villeneuve oder auf dem Markt von Vevey einkauften und dann an die Verbraucher weiterleiteten. Dass solches Salz über St-Maurice oder gar über Martigny hinaus talaufwärts gelangte, lässt sich nicht belegen, und auch die Lieferungen an die Untertanen stiessen auf erheb-

9) Zur Bedeutung des burgundischen Salzes für das mittelalterliche Wallis vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

10) De la Bottière an Wallis, Genf 10.12.1561, AV 64/19/4; N. Lefer an J. Inalbon, Genf 4.8.(?)1577, ABS 110/I/27. In diesem Fall handelte es sich aber vielleicht auch um deutsches Salz.

11) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, und 3. Kapitel, Abschnitt 2.

12) Genannt werden die Gemeinden Savièse, Ayent, Lens und Leukerbad (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, und 3. Kapitel, Abschnitt 2). Wenigstens das über die Gemmi aus dem Kandertal eingeführte Salz war ziemlich sicher deutscher Herkunft (A 13./14.7.1596).

13) Der Ballenteiler von Villeneuve an P. Amhengart, [.]2.1596, ABS 126/29: Der Ballenteiler bittet Amhengart, ihm für den Transport von 2 „bosses de sel“ von Villeneuve nach Bex 11 Gulden zu zahlen. Da nur das Salz aus der Freigrafschaft in „bosses“ genannten Fässern befördert wurde, muss es sich in diesem Beispiel um solches handeln. Das sonst allein in Frage kommende französische Salz war in Säcken verpackt.

14) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

15) Vide Anmerkungen 3 und 6 sowie 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4.

lichen Widerstand, sei es von seiten der Salzpächter, sei es von seiten des Landrates, der mit Rücksicht auf die italienischen und vor allem auf die französischen Salzverträge sowie aus politischen Gründen die Einfuhr mehrmals untersagte¹⁶. Wir werden uns deshalb in den folgenden Ausführungen mit dem Salz aus Salins kaum zu befassen haben.

Salins bei Moûtiers-en-Tarentaise. Weitere Salzlager, die für die Versorgung des Wallis in Frage kamen, befanden sich in Savoyen bei Moûtiers-en-Tarentaise, das ungefähr 130 Wegkilometer von Martigny entfernt lag¹⁷. Im 16. und 17. Jh. versuchten zahlreiche Unternehmer, diese Salzvorkommen auszubeuten, und unter ihnen auch solche, die als Salzpächter des Wallis eine wichtige Rolle spielten, wie z. B. Hans Heinrich Lochmann von Zürich und die Stokar von Schaffhausen¹⁸, später auch der Briger Kaspar Jodok Stockalper¹⁹. Trotz ihren Geschäftsbeziehungen mit den Zenden haben sie aber offenbar das Wallis nie mit savoyischem Salz beliefert, und der Landrat hat von sich aus nichts in dieser Richtung unternommen.

2. Die Hauptlieferanten

Erstaunlicherweise haben also die nächstgelegenen Erzeuger von Brunnen-
salz in dieser Zeit auf dem Walliser Markt nicht entscheidend Fuss gefasst,
und das meiste Salz kam von viel weiterher ins obere Rhonetal.

Hall im Tirol und das Salzkammergut. Der kleinere Teil des deutschsprachigen Oberwallis hat regelmässig Salz aus dem Salzkammergut oder aus dem Tirol verbraucht¹, also entweder solches aus Reichenhall, Traunstein und Hallein oder solches aus Hall bei Innsbruck. Die Entfernung bis zur Walliser Grenze an der Furka betrug im einen Fall mindestens 540, im anderen mindestens 450 Wegkilometer, also mehr als das Dreifache der Distanz zwischen Salins und Le Bouveret². Das Salz gelangte aus den bayrischen Salinen über

16) *Ibidem* und 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2.

17) Diese Distanzangabe bezieht sich auf den kürzesten Weg über Albertville—Ugines—St-Gervais—Chamonix—Vallorcine. Möglich wären auch längere Routen gewesen, die zuerst an den Genfersee führten und von dort ins Wallis.

18) E. Ribeaud, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz, in Jahresbericht über die Höhere Lehranstalt zu Luzern für das Schuljahr 1894/1895, p. 5/6. — H. Schulthess, Hans Heinrich Lochmann (1538—1589). Ein Unternehmer aus dem alten Zürich, in NZZ Nr. 834, 9.6.1940.

19) P. Arnold, Stockalper *op. cit.* I, p. 99, 105.

1) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1 und zahlreiche andere Stellen im Text.

2) Über diese Salzstrasse vide vor allem H. Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, p. 87 ss.

Rosenheim—München—Landsberg—Kaufbeuren—Kempten—Isny, oder Kaufbeuren—Memmingen—Wangen oder Ravensburg an den Bodensee, wo sich diese Strassen mit derjenigen des Haller Salzes trafen, welches Lindau und andere Häfen am oberen Seeende über Innsbruck—Fernpass—Reutte—Füssen—Kempten, oder über Reutte—Immenstadt erreichte. Darauf schlug es üblicherweise den Wasserweg bis nach Schaffhausen ein. Seltener importierten die innerschweizerischen Orte Tiroler Salz über den Arlberg—Feldkirch—Sargans—Walensee—Zürichsee. Diese Route dürfte deshalb auch für das Wallis nur geringe Bedeutung gehabt haben, ebenso wie diejenige Inn-aufwärts durch das Engadin nach Chiavenna und den Tessiner Seen³. Von Schaffhausen gelangte das Salz über Land nach Zürich, dann über Wasser nach Horgen und wieder über Land an den Vierwaldstättersee. Von Brunnen beförderten es Schiffsleute nach Flüelen, anschliessend Säumer über Altdorf—Andermatt—Furka nach Goms. Für das Wallis kamen auch noch andere Salzstrassen in Betracht, insbesondere diejenige von Schaffhausen über Zürich oder Baden nach Luzern und von dort über Sarnen—Brünig—Grimsel nach Goms⁴; allenfalls auch diejenige über den Brünig an den Thunersee, von dort ins Kander- oder ins Simmental und dann über den Lötschenpass, die Gemmi, den Rawyl und den Sanetsch in die nächstgelegenen Walliser Gemeinden⁵. Derjenigen über die Furka standen sie aber an Bedeutung entschieden nach⁶. Schliesslich ist es nicht ausgeschlossen, dass noch weiter westlich gelegene Zufahrtswege benützt wurden, vor allem derjenige Aare-aufwärts über Bern—Thun und von dort ebenfalls durch das Kander- oder das Simmental ins Wallis⁷. Wie bereits erwähnt, wissen wir aber nicht, ob das in einzelnen Gemeinden der Zenden Sitten und Siders konsumierte weisse Salz burgundischen oder deutschen Ursprungs war⁸. Ein fremder Lieferant anerbote sich sogar, Haller Salz über Lausanne ins Wallis zu führen, wenn die Zenden es nicht lieber über Thun oder Altdorf beziehen wollten⁹.

Nicht eindeutig zu entscheiden ist die Frage, ob das in den Quellen meistens bloss als deutsches bezeichnete Salz aus dem Tirol oder aus dem Salz-

3) A 3./4.2.1552 (Entwurf eines Allianzvertrages zwischen dem Kaiser und den eidgenössischen Orten).

4) Im 16. und 17. Jh. spielte die Grimsel als Salzstrasse eine kleinere Rolle als die Furka (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1). Die wenigen Quellenangaben über Salztransporte zwischen dem Haslital und dem Goms betreffen nicht Walliser, sondern Italiener aus dem Val d'Antigorio, die Wein nach Nidwalden führten und von dort her Käse und Salz zurückbrachten (Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9; A 26.6.—3.7.1583).

5) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 12.

6) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 13.

7) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 11 und 12.

8) Ibidem.

9) Tagbrief, Sitten 26.2.1595, ABS 205/62; A 28./29.4.1596.

kammergut stammte. Da aber im 16. Jh. das hallische Salz das bayrische in der Eidgenossenschaft weitgehend verdrängt hatte¹⁰ und da vor allem die Innerschweiz bis in die Mitte des 17. Jh. nur noch jenes einfuhrte¹¹, ist es wahrscheinlich, dass das von den Wallisern verbrauchte deutsche Salz spätestens seit 1530 tirolischer Herkunft war. Die während des 16. Jh. einzige Nachricht, welche den Bezugsort angibt, betrifft jedenfalls Haller Salz¹², und durch den Vertrag, den der Landrat 1667 mit Kaspar Jodok Stockalper abschloss, wurde ausdrücklich das „tütsche hallische Salz“ für den Hausgebrauch zugelassen¹³. Obwohl aber Hall als Lieferant eine bedeutendere Stellung einnahm als Roche oder Salins, spielte das deutsche Salz bei der Versorgung des Landes auch bloss eine untergeordnete Rolle, und vorherrschend war bis weit ins 17. Jh. hinein stets das französische oder das italienische Meersalz.

Die südfranzösischen Seesalinen. Salz wurde entlang der ganzen Mittelmeerküste Frankreichs gewonnen¹⁴, doch erlangten nur einige wenige Salinen grössere Bedeutung als Bezugsquellen für das Wallis, nämlich diejenigen der heutigen Departemente Gard und Bouches-du-Rhône. Überdies erwähnen die schriftlichen Zeugnisse bloss solche, die auf dem westlichen Rhoneufer gelegen waren¹⁵. Selten und nur in der ersten Hälfte des 16. Jh. wird die Saline von Saintes-Maries-de-la-Mer in der Camargue genannt¹⁶. Häufig ist hingegen von den Salzteichen in der näheren und weiteren Umgebung von Aiguemortes die Rede¹⁷; und unter ihnen waren diejenigen von Peccais weitaus die bedeu-

10) H. Ammann, op. cit., p. 142, 146. — P. Kölner, Das Basler Salzwesen seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zur Neuzeit, Basel 1920, p. 52 ss. — Ch. E. Peter, Die Saline Tirolisch Hall im 17. Jh., Zürich 1952, p. 80 ss.

11) M. Hauser-Kündig, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927, p. 11 ss., 86 ss., 119 ss.

12) A 28./29.4.1596.

13) P. Arnold, Stockalper op. cit. I, p. 101/102.

14) J. O. von Buschman, Das Salz. Dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde I, Leipzig 1909, p. 446 ss.

15) Ibidem. — J.-J. Bouquet, op. cit., p. 316: Die Könige von Frankreich fördern die Salzteiche des Languedoc zum Nachteil derjenigen der Provence.

16) A 11.—19.12.1549 erwähnt eine Saline „vonn der verneten“. E. Germer-Durand, Dictionnaire topographique du Département du Gard, Paris 1868, p. 260, zählt 4 Höfe namens La Vernède, 3 Weiler und Höfe namens Les Vernèdes und einen Hof namens Le Vernet auf. Alle liegen aber weitab von den Salzteichen. Als Salzspeicher, nicht aber als Saline, kommen höchstens das Landgut La Vernède und ein gleichnamiger Hof an der Rhone ungefähr 10 km unterhalb von Avignon in Frage.

17) Ein Kaufvertrag zwischen dem Herzog von Damville und F. Vilain, Montpellier 11.4.1576, AV 64/19/39, erwähnt neben Peccais Roquemaure als Saline. Da aber im Departement Gard kein anderer Ort dieses Namens bekannt ist als das Städtchen, das sich ungefähr 10 km oberhalb von Avignon befindet, muss es sich in unserem Beispiel wohl um einen Salzspeicher, nicht aber um eine Saline handeln. Vide E. Germer-Durand, op. cit., und J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 446/447.

tendsten¹⁸. Der Name Peccais taucht in den Landratsabschieden, in den königlichen Patenten und in den Briefwechslern mit den Salzpächtern auch immer wieder auf¹⁹.

Von den Salinen gelangte das Salz Rhone-aufwärts bis nach Valence. Unter den Speichern, wo die Pächter der Walliser Salz holten oder holen konnten, werden Beaucaire²⁰, Tarascon²¹, Avignon²², Villeneuve-les-Avignon²³, Châteauneuf-du-Pape²⁴, Mornas²⁵, Pont-Saint-Esprit²⁶, Montélimar²⁷ und Valence²⁸ aufgeführt. Manchmal bezogen es die Käufer auch unmittelbar in Peccais²⁹. Üblicherweise erreichte es Valence auf dem Wasserweg, doch ist aus einzelnen Schriftstücken ersichtlich, dass es in der ersten Hälfte des 16. Jh. zeitweise über Land von Mornas und Pont-Saint-Esprit flussaufwärts befördert wurde³⁰. Es war dies aber wohl eine Ausnahme.

Oberhalb Valence sind zwei Haupttrouten zu unterscheiden. Die eine, längere, folgte der Rhone bis nach Lyon und St-Genix-d'Aoste (St-Genix-sur-Guiers)³¹, die andere führte Isère-aufwärts bis in die Gegend von Tullins-

18) E. Germer-Durand, op. cit., p. 160 (1461: „Salinae de Pecaysio“, 1462: „salins de Peccays“).

19) Die Belege sind so zahlreich, dass sich deren Aufzählung erübrigt. Auch die folgenden Anmerkungen enthalten nur Beispiele und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

20) Extrait des Registres des États de Dauphiné, Grenoble 17.4.1574, AV 64/19/27; F. Vilain an den Bischof von Sitten, 21.8.1574, AV 22/66.

21) Vide Anmerkung 20, 17.4.1574; Abrechnung des Jean Guigon, Valence 22.9.1575, AV 64/19/30; Vertrag zwischen dem Marschall de Bellegarde und den Wallisern, Beaucaire 4.6.1577, AV 28/4.

22) Vide Anmerkung 20, 17.4.1574; [?] an F. Vilain, o. D. (August [?] 1574), AV 64/19/1; Abrechnung des Jean Guigon für das Jahr 1574, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/71; Anmerkung 21, 4.6.1577.

23) Heinrich III. an die Walliser, Paris 26.12.1585, AV 28/10.

24) Vide Anmerkung 20, 17.4.1574.

25) Klage der Walliser gegen die Pächter der Dauphiné, Romans 28.8.1539, AV 64/19/5; H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 25.2.1572, AV 64/19/21; Anmerkung 22, Abrechnung für das Jahr 1574; Abrechnung des Jean Guigon für das Jahr 1575, o. D. (Okt./Nov. 1575), AV 64/21/3; Anmerkung 23, 26.12.1585.

26) Vide Anmerkung 25, 28.8.1539; Auszug aus dem Pachtvertrag des Speichers von Pont-St-Esprit, 13.3.1576, AV 64/19/39.

27) Vide Anmerkung 20, 17.4.1574.

28) Valence war bis in die 1570er Jahre für die Walliser weitaus der bedeutendste Salzstapelplatz in Frankreich. Vide „Informations prises a la Requete de honorable home francois bienvenu...“, Valence 9.11.1541, AV 64/19/6; A 11.—19.12.1549; usw. — A. Allix, Le trafic en Dauphiné à la fin du moyen âge, in Revue de géographie alpine XI, Grenoble 1923, p. 391 ss.

29) Angaben darüber, von welchem Zeitpunkt an die Walliser oder ihre Pächter das Salz nicht mehr in Valence holten, sondern in weiter flussabwärts gelegenen Speichern oder in den Salinen, enthält der 2. Teil, 1. und 2. Kapitel.

30) Vide Anmerkungen 25, 28.8.1539, und 28, 9.11.1541.

Moirans³² und dann über Land in nördlicher Richtung³³ ebenfalls zum Rhoneknie bei St-Genix³⁴. Die Lieferanten der Walliser benützten beide Wege, den erstgenannten aber weniger häufig, und — jedenfalls in späterer Zeit — nur wenn der kürzere zu wenig sicher war³⁵. Auf der Lyoner Strecke werden die Lagerhäuser von Tain³⁶, Vienne³⁷ und Lyon selbst erwähnt, auf der anderen wird der Speicher von Romans genannt³⁸. Auch oberhalb dieser Stadt war die Isère schiffbar, und auf ihr beförderten Treidler das Salz bis in die Gegend von Tullins³⁹. Die Wasserführung dieses Flusses war aber sehr unregelmässig, so dass die Transporte auf erhebliche Schwierigkeiten stiessen und nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden konnten⁴⁰. Zwischen Moirans und St-Genix gab es einen vielbegangenen Weg, der aber nicht einmal sicher mit Karren befahrbar war⁴¹.

31) Salzvertrag zwischen Frankreich und H. H. Lochmann, Lyon 12.11.1574, AV 64/19/28 und SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 25; F. Vilain an Wallis, Genf 24.5.1575, AV 22/71; [P. Ambüel (?) an Wallis], o. D. (April/Mai 1576?), AV 68/1/14; „Herren Opils und Rocheblaves überschlag dessen so das frantzösische saltz biss gan Bouveret gewert kosten möcht“, [9.]2.1603, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanéa 3/72.

32) Wallis an Bellière, Sitten 7.4.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 45.

33) Die Strasse führte nicht durch le Pont-de-Beauvoisin, sondern einige Meilen daran vorbei (Wallis an Heinrich II., o. D. [Dez. 1585], SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert, vol. 427, fol. 392).

34) Wenigstens in früherer Zeit führte die Strasse nicht durch das Städtchen St-Genix, sondern daran vorbei (J. Bienvenu und J. du Villard an J. Kalbermatter, Genf 21.5.1550, AV 22/4).

35) G. André an J. Inalbon, St-Maurice 26.9.1592, ABS 110/I/122: Wegen des Krieges war es nicht möglich, „de tirer par la Riviere de Lisere (Isère) mais seront contraint de tirer par le long de la Rieverre du Rosne et par Lion“.

36) Vide Anmerkung 31, 12.11.1574.

37) Vide A 11.—19.12.1549: Die savoyischen Lieferanten der Walliser beziehen das französische Salz z. T. in Valence, z. T. in Vienne. — Vide auch Anmerkung 31, 12.11.1574.

38) Vide Anmerkungen 25, 28.8.1539, und 31, 12.11.1574.

39) Patent Heinrichs II., o. D. (16.10.1549), AV 64/19/69; Heinrich II. an Herrn de Savonnieres, Folembray 16.10.1549, AV 64/19/12; „Articles et conditions sous les quelles Benedic Stoquer de Chafauze . . . entant faire tirer a tiltre de ferme pour dix annees la quantite de deux cens gros muidz de sel peccaix . . .“, Baden [.]11.1569, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 21. — Vide Anmerkung 17, 11.4.1576: Vilain darf das Salz „contremont les rivieres du Rhosne et Lizere“ befördern. — Vide Anmerkung 35, 26.9.1592.

40) De la Bottière an Wallis, Genf 10.12.1561, AV 64/19/4: Die Salzlieferanten haben sich mit grossen Kosten Pferde des „tyrage de Valence“ verschafft, um das Salz mangels Treidlern und „a grands azard desdits chevaux“ trotzdem nach St-Genix befördern zu können. Daraus müssen wir wohl schliessen, dass üblicherweise die Schiffe nicht von Pferden, sondern im Handzug Isère-aufwärts geschleppt wurden. — A. Allix, op. cit., p. 394/395.

41) A. Allix, op. cit., p. 381/382.

Von dort aus erreichte das Salz wieder auf dem Wasser den Endpunkt der Rhoneschiffahrt beim Städtchen Seyssel⁴², dann über Land den Genfersee, und zwar meist in Genf selbst, ausnahmsweise in Bellerive, Hermance und vielleicht auch in anderen savoyischen Häfen, wenn die Kaufleute wegen Zollstreitigkeiten oder aus sonstigen Gründen die Stadt umfuhren⁴³. Schliesslich bestand noch die Möglichkeit, nördlich daran vorbei an den See zu gelangen⁴⁴, doch scheinen sie die Walliser und ihre Pächter nie benützt zu haben.

In Genf wurde das Salz wieder auf Schiffe verladen, und es erreichte so die Häfen von Villeneuve und Le Bouveret am oberen Seeende⁴⁵. Bis dorthin betrug die Distanz auf dem kürzeren Weg ungefähr 460, auf dem längeren über Lyon ungefähr 520 km. Die Entfernungen bewegten sich also in der gleichen Grössenordnung wie beim tirolischen und bayrischen Salz.

Die süditalienischen und sizilianischen Seesalinen. Auch das aus Italien bezogene Salz war mit Sicherheit zum weitaus grössten Teil Meersalz. Venedig⁴⁶ und zeitweise auch Genua⁴⁷ waren die beiden Einfuhrhäfen. Bemerkenswert ist aber, dass die im Wallis verbrauchte Ware im allgemeinen nicht aus den Venedig nächstgelegenen Salzteichen der Lagunen, der Valli di Comacchio und Cervias⁴⁸ oder denjenigen Istriens und Dalmatiens stammte⁴⁹, sondern „e longioribus Regionibus maritimis“⁵⁰, nämlich aus Apulien und Sizilien. Genua liess es ebenfalls dorthen kommen, und nicht aus den Salinen im nördlichen Teil des Tyrrhenischen Meeres⁵¹. Das rührte offenbar daher, dass Süditalien wegen der günstigeren klimatischen Verhältnisse und wegen des höheren Salzgehaltes des Meerwassers billigeres Salz erzeugte, was anschei-

42) Der Hafen von Seyssel wird in den Walliser Quellen sehr oft genannt. Vide auch F. Borel, op. cit., p. 160 ss.

43) Die savoyischen Häfen, von denen in den Walliser Quellen keiner namentlich erwähnt wird, erreichte das Salz über Pont d'Arve. Vide Anmerkung 31, 12.11.1574; Instruktionen für P. Ambüel, Sitten 26.1.1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/132; E. de Refuge an Genf, Solothurn 1.12.1607, AEG P. H. 2372.

44) Vide Anmerkung 43, 1.12.1607.

45) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

46) Belegt ist z. B., dass der mailändische Salzpächter Castelli in Venedig einkaufte oder wenigstens die Ware dort übernahm, wenn er sie unmittelbar bei den Salinen bestellte. Vide Gebrüder Pozzo an Wallis, Domodossola 21.4.1591, AV 32/45; A 18.7.1592, A 12.—20.6.1593; G. P. Pozzo an Wallis, Domodossola 20.7.1593, AV 12/4.

47) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitte 3 und 4 (Verhandlungen mit den Gebrüdern Furtenbach aus Genua).

48) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 479, 490 ss.

49) Ibidem, p. 281 ss. (Istrien), 292 ss. (Dalmatien).

50) G. B. Ferrari an Wallis, Mailand 18.10.1589, AV L 36, fol. 88, Nr. 48.

51) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 496/497 (Insel Elba, Corneto, Ostia).

nend den Unterschied in den Transportkosten mehr als wettmachte⁵². Angeblich war es aber von schlechterer Qualität als dasjenige aus den Lagunen⁵³.

Hauptbezugsquellen waren die Seesaline von Barletta in Apulien am Golf von Manfredonia⁵⁴, die seit 1878 den Namen Margherita di Savoia trägt⁵⁵, und diejenige von Trapani im äussersten Nordwesten Siziliens⁵⁶. Andere Seesalinen Italiens werden nicht erwähnt⁵⁷. Dafür ist in einzelnen Schriftstücken zur Zeit der ersten italienischen Salzverträge von Salz aus Cypern die Rede⁵⁸. Ob aber überhaupt solches ins Wallis gelangte, ist fraglich, da die Insel 1571 in die Hände der Türken fiel und Venedig diesen Lieferanten wenigstens einige Zeit nicht mehr berücksichtigte⁵⁹. Es ist immerhin möglich,

52) Ibidem, p. 490, Anmerkung 1.

53) Ibidem.

54) Betreffend das Barletta-Salz im Wallis vide A 26.11—7.12.1589 (seit einigen Jahren gelangt „Barleto“ genanntes Meersalz ins Wallis), A 28.1.1590 (grobes „Barleto“-Salz); Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, 22.8.1590, AV 14/56bis (graues Meersalz, „Barleto“ genannt); A 4.—18.12.1590 (Castelli hat anstatt des versprochenen groben, grauen „Barleto“-Salzes schlechte Ware voll Erde, Sand und „litten“ geschickt), A 10.3.1591 (dito); Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, Domodossola 2.10.1592, A 5.10.1592 und Archives du Chapitre à Valère 80/94 (Castelli muss das Wallis mit sauberem, „kornmechtigem“ grauem „Barleto“-Salz versorgen); A 3.8.1596 (grobes italienisches „Barleten“-Salz), A 1.9.1596 (dito), A 7.—15.6.1597 (dito); Verteidigungsschrift von N. Kalbermatt und H. de Communis, o. D. (Jan. 1599?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/67 (dito); Empfehlungsschreiben für G. B. Pozzo, Sitten 17.3.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/67 („...de sale marino ... Barlettæ cocto vel congelato“); A 23.—30.6.1602 (die Furtenbach aus Genua sollen „Barletten“-Salz liefern); Entwurf eines Allianzvertrags zwischen Spanien (Mailand) und Wallis, Brig 3.8.1604, Archives du Chapitre à Valère 81/19bis, ABS 205/68, Stockalper 1380a („Barleto“-Salz).

55) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 494 ss.

56) Ibidem, p. 501 ss. — Betreffend das Trapani-Salz im Wallis vide A 5.10.1592 (Castelli soll Salz aus „trappenn“ oder „barletto“ liefern); G. P. Pozzo an Wallis, 20.7.1593, AV 12/4 (Castelli erwartet 4 Salzschiffe aus „drapen“ zurück); A 16.—24.5.1595 (Castelli soll für das folgende Jahr 1000 Saum „Drappen“-Salz nach Brig schaffen lassen), A 3.8.1596 (Castelli soll „Trappen“- oder „Barleten“-Salz liefern), A 7.—15.6.1597 (die Pächter sollen „zum wönigstenn die zweÿ theyll trappenn Saltz, sittenmall solches besser dan Baarlettenn Saltz sein soll, ouch im versprochenenn gwlcht erstatten“); Anmerkung 54, o. D. (Jan. 1599?) („Trappell“-Salz); Anmerkung 54, 17.3.1602 („...de sale marino Trappani...“); A 23.—30.6.1602 (die Furtenbach aus Genua sollen „Trappanisch“- oder „Barletten“-Salz liefern).

57) Ein einziges Mal wird die Seesaline von Erice („eurice“) ca. 5 km östlich von Trapani genannt. Vide Anmerkung 56, 20.7.1593.

58) Forderungen der Walliser an C. Basso, Mailand 16.5.1580, AV 14/40bis: Basso soll wenigstens zwei Drittel „cipro“-Salz liefern. — Bericht J. Kalbermatters über seine Mission in Mailand, o. D. (Mai 1580), AV 14/64 und AV 14/41: Basso erklärt, er könne kein „Zipper“-Salz schicken.

59) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 83—85; F. Braudel, La Méditerranée op. cit., p. 333, Anmerkung 1 und p. 901 ss.

dass Ende der 1560er sowie zu Beginn der 1570er Jahre und sogar noch später cypriotisches oder vielleicht auch kretisches⁶⁰ Salz in den oberen Zenden auf den Markt kam⁶¹.

Das über Venedig eingeführte Salz gelangte von Trapani und Barletta über Meer in die Lagunenstadt⁶² und von dort Po- sowie Tessin-aufwärts bis nach Pavia, dem wichtigsten lombardischen Stapelplatz für das Wallis⁶³. Von Pavia führten verschiedene Salzstrassen ins obere Rhonetal. Die wichtigste war zweifellos diejenige Tessin- und Langensee-aufwärts bis nach Mergozzo⁶⁴, dann über Domodossola und den Simplon nach Brig⁶⁵. Daneben wurden auch andere Pässe benützt, doch wohl nur ausnahmsweise und wenn keine andere Möglichkeit bestand⁶⁶. So zweigte in Vogogna ein Saumweg ins Valle d'Antrona ab, der über den gleichnamigen Pass das Saastal erreichte⁶⁷, ein anderer ins Valle Anzasca nach Macugnaga, der über den Monte-Moropass ebenfalls nach Saas führte⁶⁸. Schliesslich schickten die mailändischen Pächter und andere Kaufleute auch Salz von Pavia über Vercelli⁶⁹—Ivrea—Aosta

60) Salz aus Kreta („candia“-Salz) wird allerdings erst später ausdrücklich erwähnt. Vide Salzvertrag zwischen den VI unteren Zenden und G. A. Donato, Susten²⁰/30.5.1622, ABS 126/55.

61) 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1.

62) Dass süditalienisches und sizilianisches Salz auch aus anderen italienischen Mittelmeerhäfen als Venedig und Genua nach dem Wallis verschickt wurde, ist wenig wahrscheinlich und nirgends belegt. Vide F. Braudel et R. Romano, *Navires et marchandises à l'entrée du Port de Livourne (1547—1611)*. Ports, Routes et Trafics I, Paris 1951, p. 40.

63) A 26.11.—7.12.1589: Die mailändischen Salzpächter haben einen Vorrat in Pavia. — Gebrüder Pozzo an Wallis, Domodossola 21.4.1591, AV 32/45: N. Castelli hat in Pavia alles verfügbare Salz zusammengekauft, um das Wallis beliefern zu können. — G. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 18.5.1591, AV 14/57: Es sind eben 4 grosse Salzschiffe in Pavia eingetroffen. — A 7./8.3.1595: M. Riedin hat in Pavia einen Salzvorrat. — A 16.—24.5.1595: Von Pavia aus wird das Salz auch nach dem Piemont und dem Aostatal befördert. — usw.

64) C. Basso an Wallis, Mailand 18.5.1580, AV 14/34: In Mergozzo übernehmen die Säumer das Salz von den Schiffsleuten. — A 29.6.—1.7.1580 („Margotz“).

65) Domodossola, Varzo und der Simplon werden in den Walliser Quellen immer wieder erwähnt, daneben auch Ornavasso (Anmerkung 64, 18.5.1580), Vogogna (Entwurf eines Salzvertrags zwischen C. Basso und M. Riedin, 19.10.1575, AV 14/32) und Orta (Gebrüder Pozzo an Wallis, Domodossola 28.6.1602, AV 14/78).

66) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, und 3. Kapitel, Abschnitt 1.

67) Vide Anmerkung 65, 19.10.1575.

68) A 29.6.—1.7.1580: Die Walliser dürfen Salz in Mergozzo kaufen und es über „Maggannaz“ (Macugnaga) ins Saastal befördern. — A 28./29.7.1581: P. Amhenger darf italienisches Salz nur über den Grossen St. Bernhard oder den „Saaserberg“ (Monte-Moro- oder Antronapass) einführen. — A 5.10.1592: A. in der Gassen darf für seine Salztransporte den „Magginaerberg“ (Monte-Moropass) benützen.

69) Vide Anmerkung 64, 18.5.1580: C. Basso erklärt, er könnte Salz über Vercelli und den Grossen St. Bernhard ins Wallis schicken, wenn nicht in Ligurien

und den Grossen St. Bernhard nach Martigny, vor allem nach 1590 Transit-salz, das für Savoyen bestimmt war⁷⁰.

Von Genua gelangte das Barletta- und Trapani-Salz durch die Markgraf-schaft Montferrat und durch das Piemont ebenfalls nach Ivrea⁷¹. Zwischen dem Aostatal und dem Wallis kamen zwei Wege in Frage: Der eine verband Châtillon mit Visp durch das Tal von Tournanche und über den Theodulpas —Zermatt⁷², der andere Châtillon mit Martigny über Aosta, den Grossen St. Bernhard und durch das Val d'Entremont⁷³. Diese Verbindung war die bedeutendere. Ob die genuesischen Lieferanten auch andere Übergänge be-nützten, ist hingegen fraglich⁷⁴.

Die Entfernungen von den italienischen Seesalinen bis ins Wallis waren ungefähr folgende: Trapani—Venedig—Brig oder Martigny 2300 km; Bar-letta—Venedig—Brig oder Martigny 1300 km; Barletta—Genua—Visp oder Martigny 2000 km; Trapani—Genua—Visp oder Martigny 1500 km. Diese Distanzen sind bloss sehr grobe Annäherungswerte, da wir die genauen Routen nicht kennen und da vor allem die Länge der Seereisen von Fall zu Fall stark schwankte. Dabei ist auch zu bedenken, dass die mailändischen Pächter das Salz nicht immer über Venedig bezogen, sondern über Genua,

eine Epidemie wüten würde. Es dürfte sich in diesem Fall also um Salz handeln, das der Mailänder über Genua einfuhrte. In den Walliser Quellen wird Vercelli sonst nirgends genannt.

70) A 28./29.7.1581. — A 7./8.3.1595: M. Riedin darf rotes Salz von Pavia über den Grossen St. Bernhard nach Savoyen spedieren. — A 16.—24.5.1595: N. Castelli will den Walliser Untertanen Salz von Pavia durch das Piemont und über den Grossen St. Bernhard zuführen.

Der genaue Weg des Salzes von Pavia nach Ivrea wird in den Walliser Quellen nicht angegeben.

71) Auch in diesem Fall ist die genaue Route nicht bekannt. Sie führte aber wahrscheinlich nach Casale und von dort Po- und Dora Baltea-aufwärts bis Ivrea. Vide Herzog von Savoyen an den Kastlan von Bar, Saluzzo 12.3.1603, ABS 126/32 (Festung Bar am Eingang des Aostatales); A 10./11.1.1604 (Transitverbot im Mont-ferrat und im Piemont); G. Cervetti an Wallis, Casale 10.9.1604, ABS 55/90/25/4 (Genua, Monferrato, Casale); A 5.—18.12.1604 (Beförderung des Salzes von Genua „durch das gantz Pemundt, Uvry (Ivrea), Augsthal unnd strags biss inn ein Landtschafft Wallis“).

72) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 3; A 23.—30.6.1602 (Salzeinfuhr über den „Fortepass“ — womit nur der Theodulpas gemeint sein kann — „biss zu der Matt“), A 12.—25.6.1605 (Einfuhr über den Grossen St. Bernhard und den „Matter-berg“ = Theodulpas); „Underthenige andtwortt Cunradt Spiegells“, Sitten 17./27.6.1605, ABS 126/36 (dito); Raron an J. Inalbon, 1.6.1606, AV 68/8/4 (dito).

73) Vide Anmerkung 72; A 22.—25.1.1605; usw.

74) Ein diesbezüglicher Hinweis findet sich bestenfalls in A 16.10.1604: „Erbeütt aber sich (K. Spiegel) nochmalen von mehrrer unnd grösser khomlichkeütt wegen den obren zenden im Augstal in die Alpen saltz zuo erstatten, domit er denselben obren zenden Visp Rarenn unnd auch Leyck so sy es begeren wurdin wilfaren unnd dienen khenne.“

während umgekehrt die genuesischen Lieferanten vielleicht über Venedig nach dem Piemont eingeführtes Salz ins obere Rhonetal schickten⁷⁵.

Wir haben bis jetzt nur das graue Meersalz aus Barletta und Trapani berücksichtigt, welches in den Quellen am häufigsten erwähnt wird und im Wallis ohne Zweifel vorherrschte. Neben dem grauen gab es aber auch rötlich gefärbtes Salz⁷⁶. Woher es kam, wird nicht gesagt, doch handelte es sich ziemlich sicher um spanisches Meersalz, und zwar um solches von besserer Qualität als das graue italienische⁷⁷. Schliesslich verkauften die mailändischen Pächter auch noch weisses oder „salina“-Salz⁷⁸, dessen Herkunft ebenfalls unbekannt ist. An einer einzigen Stelle wird es als Brunnensalz bezeichnet⁷⁹, und auch die Farbe spricht dafür, dass wir es möglicherweise mit Stein- und nicht mit Meersalz zu tun haben. Sofern diese Annahme stimmt, kommt als Ursprungsort am ehesten die zwischen Parma und Piacenza gelegene Sudsaline von Salsomaggiore bei Borgo S. Donnino in Frage⁸⁰. In einem anderen

75) A 16.10.1604: A. Waldin soll auf Wunsch der genuesischen Lieferanten wegen einer Zollerhöhung in Mantua vorsprechen.

76) Vide Anmerkung 63, 18.5.1591 („rot salz“); A 7./8.3.1595 (Salz, „so Root“); Anmerkung 54, o. D. (Jan. 1599?) (rotes Salz); A 9.—19.12.1601 (dito); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 30.6.1602, AV L 330, p. 205—208 (dito).

77) Dieses rote Salz gelangte ebenfalls über Pavia ins Wallis. Vide A 7./8.3.1595. M. Blanchard, *Le sel de France en Savoie (XVII^e et XVIII^e siècles)*, in *Annales d'histoire économique et sociale* IX/1937, p. 418, erklärt, dass die westlich der Alpen gelegenen savoyischen Gebiete noch zu Beginn des 17. Jh. vor allem rotes Salz aus den Salinen von Ibiza in den Balearen verbrauchten. Da es sich beim roten Salz, welches über den Simplon und den Grossen St. Bernhard ins Wallis gelangte, meistens um für Savoyen bestimmte Transitware handelte, dürfen wir wohl ruhig annehmen, dass es ebenfalls spanischer Herkunft war. Das ist auch distanzmässig sehr gut möglich, denn Ibiza war ungefähr gleich weit von Genua entfernt wie Trapani. Vide auch F. Braudel, *op. cit.*, p. 333, Anmerkung 3; J. O. von Buschman, *op. cit.* I, p. 525 ss.

78) Abschied, Entwurf, 26.5.1587, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/2: Der Salzpächter soll graues und kein weisses Meersalz liefern. — A 26.11.—7.12.1589: N. Castelli soll kein anderes als „Barleto“- und reines weisses Brunnensalz im Wallis verkaufen oder durch dieses nach Savoyen exportieren. — A 28.1.1590: Die Walliser wollen frei sein, je nach Wunsch weisses oder graues Salz zu kaufen. — A 11.3.1590: Castelli will die Walliser nicht zwingen, weisses Salz zu beziehen. Wer aber solches wünscht, soll sich wegen des Preises mit dem Salzsreiber verständigen. — Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, 22.8.1590, AV 14/56bis: Castelli darf nur „Barleto“-Salz und weisses „sal de salinis“ wiederausführen. — Anmerkung 63, 18.5.1591: Castelli hat weder „salina“- noch rotes Salz erhalten. — G. B. Pozzo an Wallis, Sitten 22.3.1602, AV 14/73: Pozzo beschwert sich darüber, dass ihm der Transit von weissem Salz durch das Wallis nicht gestattet werde. — Vide Anmerkung 76, 30.6.1602: Die Wiederausfuhr von weissem und grauem Salz bleibt verboten. — N. Castelli an den Bischof von Sitten, Mailand 31.7.1602, AV 12/161: Der Pächter erhebt gegen dieses Transitverbot Einspruch.

79) Vide A 26.11.—7.12.1589.

80) J. O. von Buschman, *op. cit.* I, p. 483/484, Anmerkung 4. Die andere bedeu-

Schriftstück erklärte hingegen der Pächter Alamannia, das weisse sei ebenfalls Meersalz, nur von anderer Beschaffenheit⁸¹. Da aber weder das weisse noch das rote Salz für die Versorgung des Wallis eine entscheidende Rolle spielte, sondern das Land meist nur als Transitware berührte, ist die Unsicherheit über dessen Herkunft von untergeordneter Bedeutung.

In den Abschieden war schliesslich auch einige Male davon die Rede, über Genua und vielleicht auch über Marseille Salz aus Portugal einzuführen⁸², doch ist es sehr fraglich, ob diese Möglichkeit tatsächlich benützt wurde⁸³.

3. Der Salztransit

Der Eigenart seiner geographischen Lage hatte es das Wallis zu verdanken, dass es unter normalen Umständen zwischen einer erstaunlich grossen Zahl von Salzlieferanten wählen konnte. Es hatte also die Möglichkeit, die einen gegen die anderen auszuspielen und auf diese Weise trotz den grossen Entfernungen Salz zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten. Diese günstige Wirkung wurde noch dadurch verstärkt, dass die Salz erzeugenden Länder auch politisch um die Gunst der Walliser warben.

Von Nachteil war hingegen, dass das obere Rhonetal am äussersten Rand des Absatzgebietes der verschiedenen Salinen lag. Es war darum kein Salztransitland.

Das Salz aus Bex-Roche gelangte nicht über die nächstgelegenen Walliser Gemeinden hinaus; dasjenige aus Salins ebenfalls höchstens bis nach St-Maurice hinauf. Weder das eine noch das andere wurde nach der Innerschweiz oder Italien wieder ausgeführt.

Das Haller Salz konnte sich zwar während des ganzen 16. und 17. Jh. an einzelnen Orten des Oberwallis behaupten; seiner weiteren Verbreitung

tende Sudsaline Italiens, nämlich diejenige von Volterra in der Provinz Pisa, kommt wohl kaum in Frage. Weil das weisse Salz als Brunnen- oder „salina“-Salz bezeichnet wird, ist es auch unwahrscheinlich, dass es sich um solches aus den Steinsalzlagerstätten Süditaliens und Siziliens handelte (J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 477 ss.).

81) „Furtrag dess edlen . . . herren Benedickt von Alemagnia“, 2.8.1587, AV 14/51.

82) A 2.—5.8.1587: J. Dunant ist in der Lage, allenfalls auch Salz „uss Portugal“ zu liefern, für das er eine Transitbewilligung durch das Piemont eingeholt hat. — Vide P. Cochois, L'impôt sur le sel en France, Paris 1902, p. 96: Ausnahmsweise bezogen auch die französischen Pächter Salz aus Spanien und Portugal.

83) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 590—597. Die portugiesischen Salinen befanden sich hauptsächlich in der südlichen Hälfte des Landes. Das dortige Salz hatte anscheinend den Ruf, sich für das Pökeln von Fleisch und von Fisch besonders gut zu eignen.

waren aber eindeutige Grenzen gesetzt, und nur in sehr geringen Mengen drang es bis in die italienischen Alpentäler vor. Wir treffen es höchstens zuoberst im Eschental, im Val Formazza und im Val d'Antigorio an¹.

Etwas bedeutender war der Transit von französischem und vor allem von italienischem Meersalz. Aber auch er reichte nur knapp über das Wallis hinaus.

Nur einmal stossen wir im Eschental auf Peccais-Salz, nämlich in den Jahren 1527—1529, als in Norditalien eine ausgesprochene Mangellage herrschte². Häufiger war die Wiederausfuhr von französischem Salz nach dem benachbarten Savoyen. Dass es diesen Umweg über Monthey und Martigny machte, war hauptsächlich auf die Fiskalpolitik der Herzöge zurückzuführen, daneben auch auf die Preisvorteile, welche Frankreich den Zenden einräumte³. Dieser Handel oder vielmehr Schmuggel erreichte aber nie einen sehr grossen Umfang und betraf nur die unmittelbar an das Wallis grenzenden Gebiete von Abondance, Saint-Jean-d'Aulph und Chamonix. Zeitweise versuchten einzelne Kaufleute, das Aostatal über den Grossen St. Bernhard mit Salz aus Frankreich zu versorgen, aber ohne grossen Erfolg⁴.

Umfangreicher war hingegen der Transit von italienischem Salz nach Savoyen⁵ zur Zeit der Religionskriege in Frankreich⁶. Auch das Salz aus Italien gelangte aber nicht sehr weit über die Walliser Westgrenze hinaus⁷. Die Wiederausfuhr erfolgte z. T. über die Pässe, welche Martigny und Monthey mit dem Chablais und dem Faucigny verbinden, insbesondere über den Pas de Morgins und über Châtêlard—Vallorcine—Col des Montets⁸. Ver-

1) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 4.

2) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1. Ob diese Mangellage mit dem Krieg zwischen Karl V. und Franz I. im Zusammenhang stand, kann hier nicht entschieden werden (1525 Schlacht von Pavia, 1527 Sacco di Roma).

3) Betreffend die diesbezüglichen Auseinandersetzungen zwischen dem Wallis und Herzog Emanuel Philibert zu Beginn der 1560er Jahre vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3.

4) H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 14.2.1572, SBA Bibl. Nat., f. fr. 15 902, fol. 51: Lochmann möchte im Aostatal, das italienisches Salz verbraucht, das französische wieder einführen. — Salzvertrag zwischen Frankreich und H. H. Lochmann, Lyon 12.11.1574, AV 64/19/28: Lochmann darf französisches Salz im Aostatal verkaufen, „ou le sel de France n'a cours“. — „Contract passé par le duc de Savoye pour le fait du sel qu'il avoit permission de tirer de Provence avec Fr. de Richiner et associés“, 18.6.1576, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 67: Ryhiner verspricht, den Aostatalern, die in Savoyen Salz kaufen, französisches Salz zu liefern.

5) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 76.

6) Vide 2. Teil, 2. und 3. Kapitel.

7) Die Belege betreffend die Wiederausfuhr von italienischem Salz nach Savoyen sind so zahlreich, dass wir nur solche mit genauen Ortsangaben zitieren.

8) G. P. Pozzo an den Landrat, 8.3.1587, AV 14/50: Die Kundschafter Pozzos haben auf der „zamonier furcken“ sechs Walliser getroffen, welche verbotenerweise

kauft wurde dieses Salz in Chamonix⁹, Abondance¹⁰ und bis nach Sallanches hinunter¹¹; z. T. verliess es das Wallis auch über Le Bouveret und den Genfersee. Bestimmungsort waren meistens Evian und andere Häfen des Chablais¹². Hingegen fand es nur selten in der Waadt¹³ und vielleicht sogar in Genf Absatz¹⁴. An diesem Geschäft waren zeitweise auch Oberwalliser beteiligt¹⁵.

Ein einziges Mal wird die Ausfuhr von italienischem Salz nach Saanen erwähnt¹⁶.

Salz nach Savoyen ausführten. „Zamonier furcken“ bezeichnete ziemlich sicher den Col des Montets, denn es ist nicht anzunehmen, dass die von Pozzo nach Sallanches geschickten Vertrauensleute auf dem Rückweg den wesentlich höher gelegenen und beschwerlicheren Col de Balme benützten.

9) Vide z. B. Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 7.4.1578, ABS 240/10, fol. 9: „Die fussenier und Chamonierer die Entremouder erfragen wie sie im saltz vonn denn Hertzogischenn gehalttenn werdenn.“ — Ibidem, 7.8.1581, ABS 240/11, fol. 40: „Chamoninerenn halbenn so das saltz khoufft haben der verkheuffer für nechsten Rhatt beruefft werden.“ — [Adrian Stockalper?] an den Bischof von Sitten, Brig 7.12.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/77, 78: Ein erheblicher Teil des Salzes, das die Pächter in Sitten verkaufen, gelangt illegal nach Chamonix.

10) A. Fels an Wallis, Bellay 5.12.1600, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/39.

11) Vide Anmerkung 8, 8.3.1587: Auf dem Wochenmarkt von Sallanches wird aus dem Wallis eingeführtes italienisches Salz verkauft. — A 8./9.3.1587: dito.

12) G. André an F. Gröly, St-Maurice 12.11.1588, AV Fonds d'Odet II, P 26/3 (von M. Riedin geplante Salzausfuhr über den Genfersee); G. P. de Viganore an den Bischof von Sitten, Brig 21.5.1589, AV 32/42 (dito); Mandat des Bischofs an die Landvogteien, Sitten 26.12.1605, St-Maurice B 15, 2^e liasse (Transit von italienischem Salz nach Aquianum = Evian).

13) A 28./29.7.1581: P. Amhengart verkauft „thütschen unnd weltschen kouffherren“ italienisches Salz. — B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 5.10.1581, AV 32/24bis: P. Amhengart hat Schwierigkeiten mit Hans Konrad und Hans Heinrich Escher aus Zürich, weil er ihnen auf Befehl des Landrates kein italienisches Salz verkaufen kann. — H. H. Lochmann an den Bischof von Sitten, Zürich 19.4.1587, AV 64/19/57: Lochmann kauft im Wallis italienisches Salz, weil er kein französisches erhält. In all diesen Fällen wissen wir nicht, wohin das italienische Salz gelangte. Es ist aber möglich, dass es in der Westschweiz vertrieben wurde.

A 16.—24.5.1595: G. B. Pozzo hat einem in Vevey niedergelassenen Italiener Salz verkauft. — Anmerkung 10, 5.12.1600: N. Castelli beabsichtigt, in der Waadt italienisches Salz zu verkaufen.

14) Anmerkung 9, 7.12.1581: A. Stockalper wird vorgeworfen, er habe verbotenerweise einigen Genfern Salz verkauft. — Anmerkung 10, 5.12.1600: N. Castelli will in Genf italienisches Salz vertreiben.

15) Anmerkung 9, 7.12.1581: Leute aus Visp haben in Blatten (Plâtrières) einzelnen Ausländern Salz angeboten, das in Brig gekauft worden war.

16) Bernische Unterhändler an Landeshauptmann Mayenzet, St-Maurice 8.7.1590, AV 35/55: Die Talleute von Saanen beklagen sich, dass sie kein italienisches Salz durch das Wallis einführen dürfen.

Wir sehen also, dass der Salztransit für die Geschichte des Salzhandels im Wallis von nebensächlicher Bedeutung war; im Mittelpunkt des Interesses stand immer die Versorgung des Landes selbst. Die Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchten, und die Änderungen, welche als Folge wechselnder äusserer Umstände eintraten, werden wir im zweiten Teil dieser Arbeit behandeln, nachdem wir bis jetzt die allgemeinen geographischen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen kurz beleuchtet haben.

Zweiter Teil

Die Geschichte der Salzversorgung des Wallis von 1500 bis 1610

Erstes Kapitel

Das Vorwiegen des französischen Meersalzes (1500—1574)

1. Die Ausgangslage (1500—1536)

Im späteren 16. und besonders zu Beginn des 17. Jh. versuchten die Könige von Frankreich zu wiederholten Malen, den eidgenössischen Orten Meersalz aus den Salinen des Languedoc und der Provence zu verkaufen, mit der Absicht, ihren politischen Einfluss in der Schweiz zu verstärken. Diese Bemühungen waren aber nur vereinzelt und vorübergehend von Erfolg gekrönt. Auf die Dauer vermochte sich das französische Meersalz in den XIII alten Orten nicht gegen das deutsche und das burgundische Brunnensalz durchzusetzen. Allein die zugewandten Orte Genf und Wallis haben es jahrhundertlang regelmässig und in grossen Mengen verbraucht, ebenso die ehemals savoyischen Untertanen Berns und Freiburgs, wenn auch zum Teil gegen ihren eigenen Willen, da bei ihnen vielerorts das burgundische Salz beliebter war¹.

Wie weit in die Vergangenheit zurück reicht die Vorliebe grosser Teile des Wallis für das französische Meersalz? Worauf ist sie zurückzuführen? Inwiefern waren es Preisvorteile, inwiefern war es der Glaube an eine tatsächliche oder vermeintliche qualitative Überlegenheit dieser Salzart oder einfach Überlieferung, die dazu führten, dass die Walliser das französische z. B. dem burgundischen Salz aus der Freigrafschaft vorzogen? Vielleicht war es

¹ J.-J. Bouquet, op. cit., p. 289 ss., 318 (um 1530 französisches Meersalz in Lausanne). — R. Déglon, Yverdon au moyen âge (XIII^e—XV^e siècle), Lausanne 1949. — M. Prinnet, L'industrie du sel en Franche-Comté avant la conquête française, Besançon 1900, p. 227 ss. — H. Voruz, Le commerce du sel à Lavaux aux XVI^{ème} et XVII^{ème} siècles, in *Revue historique vaudoise* XXXIX/1931, p. 351—360. — Bern an de Boisrigaut, 29.12.1547, E. A. 4/1d, p. 902; Abschied einer Konferenz zwischen Bern und Genf, Bern 3./4.5.1552, E. A. 4/1e, p. 643.

eine Folge der jahrhundertelangen Herrschaft der Grafen und später Herzöge von Savoyen über grosse Teile des oberen Rhonetales, denn auch Savoyen gehörte zum Absatzgebiet der südfranzösischen Salzteiche. Vielleicht waren es die engen Geschäftsbeziehungen zur Stadt Genf, welche die Walliser bewogen, sich mit Salz aus dem Löwengolf einzudecken.

Die Quellen zur Geschichte der Salzversorgung des Wallis fliessen bis in die 1530er Jahre recht spärlich, und es fällt schwer, sich davon ein einigermaßen zutreffendes Bild zu machen. Nach Borel soll französisches Meersalz schon im 15. Jh. über Genf ins Wallis gelangt sein, und möglicherweise war das schon bedeutend früher der Fall². Dass es die Walliser Kaufleute um 1530 regelmässig in Genf bezogen, beweisen die Landratsabschiede³. Wie weit talaufwärts es aber damals drang, ist schwer zu sagen, doch können wir wohl annehmen, dass, wie in den folgenden Jahrzehnten, ganz Unterwallis, das Rhonetal und die südlichen Seitentäler von Sitten bis nach Brig hinauf, teilweise aber auch die Gemeinden und Talschaften am Südfuss der Berneralpen mit Salz aus dem Languedoc beliefert wurden.

Neben dem französischen Meersalz finden wir deutsches Salz im Oberwallis; doch auch darüber vernehmen wir in den Walliser Quellen wenig. Hektor Ammann erwähnt, dass bayrisches oder tirolisches Salz aus dem Berner Oberland über die Gemmi und die Grimsel ins Wallis, ja sogar ins Eschental gesäumt wurde. Er führt das Beispiel eines Johann Schmid von Brig an, der 1492 dem Henslin Kremer von Bern für Salz 78 Gulden schuldet⁴. Weiter erklärt Margrit Hauser-Kündig, dass mit deutschem Salz von Uri über die Furka und bis ins 17. und 18. Jh. von Obwalden über den Brünig und die Grimsel nach dem Wallis Handel getrieben wurde, in früherer Zeit sogar über den Simplon bis nach Domodossola⁵. Das vom Bischof und von den Zenden am 3. Juni 1403 mit Luzern, Uri und Unterwalden eingegangene Burg- und Landrecht räumte den Wallisern ausdrücklich den freien Kauf von Salz und andern Waren, ausgenommen Getreide, auf dem Gebiet der drei Orte ein. Die Walliser verpflichteten sich aber, in Teuerungszeiten das eingeführte Salz nur für ihren eigenen Gebrauch zu verwenden und dafür zu sorgen, dass diese Vorschrift nicht umgangen wurde⁶. Fast wörtlich gleich lauteten die entsprechenden Artikel in den von den genannten drei Orten mit einzelnen Zenden und Gemeinden 1416 und 1417 abgeschlossenen Bünd-

2) F. Borel, op. cit., p. 160 ss.; J.-J. Bouquet, op. cit., p. 294. — Woher die im Jahre 1286 in Villeneuve verzollten 2568 Wagenladungen Salz kamen, ist nicht ersichtlich. Vide A. Schulte, op. cit. I, p. 150; M. Hauser-Kündig, op. cit., p. 11 ss.

3) D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 311/312 (17.—23.12.1528); A 20.12.1529, A 20.—[.]12.1530; usw.

4) H. Ammann, Schaffhauser Wirtschaft op. cit., p. 128, 355.

5) M. Hauser-Kündig, op. cit., p. 64 ss.

6) E. A. I, p. 103/104.

nissen⁷. Da die Walliser nicht verpflichtet waren, Gegenrecht zu halten, dürfen wir wohl annehmen, dass diese Bestimmungen auf ihren ausdrücklichen Wunsch in das Vertragswerk aufgenommen wurden, um so zur Zeit der Eschentalerzüge und der Auseinandersetzungen mit Bern⁸ ihre Versorgung mit deutschem Salz sicherzustellen; denn ausschliesslich solches wurde damals in der Innerschweiz konsumiert⁹. Vielleicht war es gerade die Furcht vor einem Aussetzen der Salzlieferungen aus dem Oberland, welche die Zenden bewog, von den Waldstätten diese schriftliche Zusicherung zu verlangen. Wenn nämlich im Jahre 1417 einige Oberwalliser sich in Guttannen einer gewissen Menge Salz bemächtigten und so den schwelenden Konflikt mit Bern verschärften, war diese Raubtat wahrscheinlich die kriegerische Fortsetzung in Friedenszeiten üblicher Handelsgeschäfte¹⁰, und es ist möglich, dass bis zu diesem Zeitpunkt das deutsche Salz vorwiegend über die Grimsel eingeführt wurde und dass die Furka erst in diesen Kriegsjahren als Salzstrasse grössere Bedeutung erlangte.

In den Landratsabschieden stammt die erste Nachricht über deutsches Salz aus dem Jahre 1543. Die Abgeordneten von Goms beklagten sich damals über den schlechten Zustand des Furka-Saumweges, woraus ihnen grosser Schaden erwachse, da „sy unnd annder Landlüth Summer Zyttts vill über denn berg handtieren mitt Saltz unnd ander Kouffmanschatz“¹¹. Sie baten daher die übrigen Zenden um einen Beitrag an die Kosten des Strassenbaus; er wurde ihnen auch gewährt. Damals und in den folgenden Jahrzehnten scheint die Furka im Salzhandel der Gommer überhaupt eine grössere Rolle gespielt zu haben als die Grimsel, die in diesem Zusammenhang nur ausnahmsweise erwähnt wird, sei es, dass der Transport von Urseren her weniger kostspielig war, sei es aus anderen Gründen¹².

Welche Landesteile um 1500 mit deutschem Salz beliefert wurden, ist schwer zu ermitteln: Eindeutig belegt ist es seit den 1540er Jahren für den Zenden Goms¹³. In Anbetracht seiner führenden Rolle beim Abschluss der

7) E. A. I, p. 355, Beilage Nr. 50 (14.10.1416 mit Ernen und Münster); ibidem, p. 360, Beilage Nr. 52 (11.8.1417 mit Visp); ibidem, p. 363, Beilage Nr. 53 (12.10.1417 mit Sitten, Sidern und Gradetsch).

8) Raronhandel. Vide G. Ghika, *La fin de l'état corporatif* op. cit., p. 38 ss. und E. Hauser, *Geschichte der Freiherren von Raron*, in *Schweizerische Studien zur Geschichtswissenschaft* . . . VII/2, Zürich 1916, p. 53 ss.

9) M. Hauser-Kündig, op. cit., p. 11 ss., 86 ss.

10) Bern an Wallis, 9.11.1417, E. A. I, p. 189/190; Urteil im Raronhandel, Zürich 18.5.1419, ibidem, p. 216.

11) A 16.—19.5.1543.

12) Vide I. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 4.

13) A 28./29.4.1563, A 17.—19.4.1567, A 10.—17.12.1572, A 10./11.2.1573, A 16.—24.6.1574, A 9.—17.12.1574, A 7.—11.9.1575, A 12.—20.12.1576, A 3. bis 10.5.1580; G. Michlig-Supersaxo an den Bischof von Sitten, Naters 15.4.1595, AV 68/6/9; A 29.4.1595; Untersuchungsprotokoll, Naters 1605, Stockalper 1398.

Burg- und Landrechte mit den Orten Luzern, Uri und Unterwalden zu Beginn des 15. Jh. und auf Grund der oben erwähnten Angaben betreffend den Salzhandel über Furka und Grimsel besteht auch kein Zweifel, dass die Talleute schon früher regelmässig deutsches Salz erhielten. Was für Goms gilt, mag auch für den Drittel Mörel zutreffen, der eine ähnliche Wirtschaftsstruktur und die gleichen Handelsinteressen hatte¹⁴. Ein diesbezüglicher Hinweis liegt aber erst für das Jahr 1574 vor¹⁵. Vielleicht haben die Briger ebenfalls, wenigstens zeitweise, deutsches Salz eingeführt¹⁶. Nichts deutet aber darauf hin, dass es in diesen Jahren weiter talabwärts gelangte. Dafür kam es möglicherweise auch aus dem Berner Oberland ins Lötschental und nach Leukerbad. Beweise liegen jedoch erst für das Ende des 16. Jh. vor¹⁷. Seit den 1570er Jahren ist dann in den Quellen davon die Rede, dass einzelne der Berner Grenze nahegelegene Gemeinden der Zenden Sitten (Savièse und Ayent) und Siders (Lens) Salz aus dem Oberland bezogen¹⁸. Dort wurde damals sowohl deutsches als auch burgundisches Salz verbraucht¹⁹, so dass kaum auszumachen ist, ob z. B. die Saviëser das eine oder das andere in Saanen gegen Getreide eintauschten. Dass es deutsches Salz war, ist wohl möglich, wenn es zutrifft, dass die Obwaldner solches damals noch in ziemlich grossen Mengen über den Brünig bis ins Üchtland hinein verkauften²⁰. Die Abschiede sprechen bloss von weissem Salz im Gegensatz zum französischen Meersalz²¹.

In mehreren Arbeiten zur Wallisergeschichte des Mittelalters stösst man auf die Behauptung, dass unter den Waren, die vom 13. bis zum 15. Jh. aus dem Eschental über den Simplon befördert wurden, italienisches Salz eine

14) Vide 1. Teil, 2. Kapitel, Abschnitte 2 und 3.

15) A 9.—17.12.1574, A 7.—11.9.1575, A 22.—25.1.1605, A 15.3.1605.

16) Vide Anmerkung 4. — Anmerkung 13, Naters 1605: Ch. Bertholdt vom „Natersberg“ war in Altdorf, um Salz zu kaufen.

Dass aber bis zum Beginn der Einfuhr von italienischem Salz ein grosser Teil des Zenden Brig französisches verbrauchte, ist kaum zweifelhaft. So waren es im Jahre 1549 in erster Linie die Briger Landratsabgeordneten, welche einen Gesandten nach Frankreich schicken wollten, um unter anderem zu erreichen, dass eine Salzpreiserhöhung rückgängig gemacht werde (A 26.6.1549).

17) Vide 2. Teil, 2. und 3. Kapitel.

18) Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 3.8.1573, ABS 240/7, fol. 19 („Unnd dess salltz halbenn so die Saner denn Saviesernn abstrickendt erschynen am Lanndtrhatt.“); A 22.7.1589 (Savièse), A 1.—11.12.1591 (Savièse, Ayent, Lens), A 3. bis 12.8.1608 (Savièse), A 14.—23.12.1608 (Savièse, Lens). Vide auch 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 12.

19) P. Guggisberg, Der bernische Salzhandel, in Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XXXII/1933, p. 1—72.

20) H. Ammann, Schaffhauser Wirtschaft op. cit., p. 146; M. Hauser-Kündig, op. cit., p. 64 ss.

21) A 22.7.1589.

bedeutende Rolle gespielt habe²²: Diese Salzlieferungen aus der Lombardei, die für den Eigengebrauch der Walliser bestimmt gewesen seien, hätten es den Landleuten erlaubt, in den Unabhängigkeitskriegen gegen das Haus Savoyen trotz allen gegen sie verhängten Handelssperren zu bestehen²³. Das ist aber mindestens für das 15. Jh. fraglich, wenn man bedenkt, dass die Eschentaler Statuten von 1378 bereits das deutsche Salz erwähnen²⁴, dass in den Burg- und Landrechten von 1403, 1416 und 1417 die Walliser so grossen Wert auf die freie Einfuhr von deutschem Salz aus der Innerschweiz legten und dass auch die ennetbirgischen Vogteien der Eidgenossen sowie das Eschentäl noch in den Jahren um und nach 1500 wenigstens teilweise deutsches Salz verbrauchten und sich anscheinend dagegen wehrten, italienisches Salz in Mailand kaufen zu müssen²⁵. In der ersten Hälfte des 16. Jh. wird das italienische Salz in den Walliser Quellen überhaupt nicht genannt, und als solches in den 1570er Jahren im Wallis auf den Markt kam, war das etwas völlig Neues und eine Folge der Schwierigkeiten beim Bezug des französischen Meersalzes²⁶.

* Umgekehrt wurde französisches Salz wahrscheinlich auch nur ausnahmsweise durch das Wallis nach Italien exportiert, wie z. B. in den Jahren 1527—1529, als im Wallis eine grosse Teuerung herrschte, so dass der Landrat gezwungen war, Ausfuhrsperrn für verschiedene Lebensmittel zu verhängen²⁷, insbesondere für Getreide und für Salz. In den Zenden stieg nämlich der Salzpreis bedenklich, und das verursachte im Volk grossen Unwillen²⁸. Den Landleuten wurde im Juli 1528 erstmals verboten, fremden Händlern Salz zu verkaufen²⁹. Diese Massnahme war aber offenbar nicht besonders wirksam, denn im Dezember musste der Landrat erneut eingreifen³⁰, und die

22) P. Arnold, *Der Simplon* op. cit., p. 38; V. van Berchem, *Guichard Tavel* op. cit., p. 121 ss.; J. Eggs, op. cit., p. 84; F. Schmid, *Verkehr und Verträge* op. cit., p. 144.

23) J. Eggs, op. cit., p. 196.

24) H. Ammann, *Schaffhauser Wirtschaft* op. cit., p. 355.

25) Vide E. A. der 1520er Jahre. Noch der Entwurf eines Allianzvertrages zwischen Kaiser Karl V. und den Eidgenossen im Jahre 1552 enthält Bestimmungen über den Transport des deutschen Salzes von Chiavenna und vom Veltlin her bis an die Gestade des Langensees (A 3./4.2.1552). Betreffend die Einfuhr von deutschem Salz durch die Einwohner des oberen Eschentals im 16. Jh. vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 4.

26) A 5.10.1574. — 1580 erklärte Michael Imstepf, um seine Stellung im Handel mit italienischem Salz zu rechtfertigen, dass „... solches saltz uss solchen Landenn in unser vatterlandt vormals nie komen ist“ (*Verteidigungsschrift Imstepfs*, o. D. (Dez. 1579/Jan. 1580), Stockalper 1316).

27) D. Imesch, *Abschiede* op. cit. II, p. 236 (20.2.1527), 246/247 (7.8.1527), 263 (4.2.1528), 276 (1.5.1528).

28) *Ibidem*, p. 295 (23.7.1528), 311/312 (17.—23.12.1528).

29) *Ibidem*, p. 295 (23.7.1528).

30) *Ibidem*, p. 311/312 (17.—23.12.1528).

fünf unteren Zenden wollten sogar den Transit von Salz und Korn nach Italien unterbinden³¹, doch sah man auf Wunsch der Abgeordneten von Goms und Brig schliesslich davon ab. Gemäss altem Brauch und den früheren Verträgen mit den Herzögen von Mailand, die man in absehbarer Zeit zu erneuern hoffte, blieb der Transit frei. Die Walliser, insbesondere die Briger und die Gommer, befürchteten nämlich, die Mailänder könnten zu Gegenmassnahmen greifen und ihnen die Einfuhr von Wein aus dem Eschental verbieten. Für die Durchfuhr von Salz, an der sich keine Walliser beteiligen durften, erliess hingegen der Rat strenge Vorschriften: Bei Verlust ihrer Ware und unter Androhung von Bussen wurde den fremden Kaufleuten untersagt, in oder ausser Landes von den Einheimischen Salz oder Korn zu erwerben. Die Händler aus dem Eschental durften solche Transitware nur oberhalb des Langensees, diejenigen aus Savoyen nicht ausserhalb des Herzogtums verkaufen³². Wer an diesem Geschäft beteiligt war, musste sich vom Landvogt in St-Maurice bescheinigen lassen, wieviel Salz oder Korn er einfuhrte. Zuwiderhandelnde sollten mit Beschlagnahme der Ware bestraft werden. Diese „Bulletin“ mussten in jeder Sust vorgewiesen werden, und der Ballenteiler in Brig durfte keine grösseren Mengen durchziehen lassen, als auf den Scheinen verzeichnet war. Diese Bestimmungen wurden von den Abgeordneten der Zenden Sitten, Siders, Raron und Visp angenommen, vorbehalten die Zustimmung der Gemeinden³³. Die Vertreter Leuks hingegen lehnten sie ab, doch waren sie ebenfalls bereit, diese Artikel den Gemeinden vorzulegen. Die Leuker waren anscheinend wegen der Steigerung des Salzpreises besonders erbittert und drängten auf ein Transitverbot, ja sie waren so weit gegangen, durchziehendes Korn und Salz aufzuhalten. Die übrigen Zenden erteilten ihnen zwar den Befehl, die Ware zurückzuerstatten oder sie den Geschädigten abzukaufen, und zwar um den Preis, den diese dafür in Sitten bezahlt hatten, doch kam der Zenden Leuk dieser Aufforderung offenbar nicht nach. Mehr als sieben Jahre später verlangten jedenfalls die sechs anderen Zenden, die Leuker sollten „noch hyttbytag“ das Salz endlich bezahlen, das sie vor längerer Zeit einem Kaufmann aus dem Val di Vedro weggenommen und trotz dem vom Landrat gefällten Urteil nicht zurückgegeben hätten, „darmitt ander Landlüth unnd ouch sy vonn Lougk sollichs nitt müssen endgeltenn [die] daran khein schuldt handt . . .“³⁴. Dieses erneute Eingreifen des Landrates, der nun plötzlich

31) Ibidem (Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp).

32) Ibidem: „Sie (die Kaufleute) sollen solich koffmanschafft, zu wissen die Oeschentaler vor die See ab und die Saphoyer us dem Herzogthum Saphoy nit verkoffen furen noch fertigen, den solich koffmanschafft by solichen gemerchten lassen beliben.“

33) Ibidem: Die genannten Zenden versprechen, bis zum Dreikönigstag dem Landeshauptmann zu antworten.

34) A 31.5.—1.6.1536.

sehr energisch auftrat, nachdem er in der Angelegenheit jahrelang nichts getan hatte, war zweifellos auf die im Jahre 1535 in Domodossola erfolgte Verhaftung einiger Simploner samt Beschlagnahme ihrer Habe zurückzuführen³⁵.

Als nämlich die Walliser dagegen Einspruch erhoben, brachten wohl die Eschentaler diese Unfreundlichkeit mit der schon viele Jahre zurückliegenden Schädigung ihres Landsmannes durch die Leuker in Zusammenhang. Was der Landrat in dieser Angelegenheit sonst noch vorkehrte, wird im Abschied nicht gesagt, doch müssen vor allem die Abgeordneten der oberen Zenden Leuk unter Druck gesetzt haben, denn sie legten grossen Wert auf ungestörte Handelsbeziehungen zu Mailand. Es gelang wahrscheinlich, eine befriedigende Lösung zu finden, da die Behörden sich in der Folgezeit nicht mehr mit diesem Zwischenfall befassten.

Die im Dezember 1528 aufgestellte Transitordnung wurde vermutlich nicht sofort rechtsgültig, denn der Ende Januar—Anfang Februar 1529 tagende Landrat beschloss, betreffend die Durchfuhr von Salz und Korn bis Pfingsten nichts zu tun, nämlich bis man wusste, „wie und was gestalt die Lamparten den unsern um ir schulden und ansprachen gericht und recht halten“³⁶. Die Walliser befürchteten also, die Italiener könnten ihnen diese Handelsbeschränkungen übelnehmen und Gegenmassnahmen ergreifen. Man beschloss deshalb, eine Gesandtschaft nach Italien, wahrscheinlich nach Domodossola, zu schicken, um die Meinung der südlichen Nachbarn zu erfahren, bevor man weitere Schritte unternahm. Dabei blieb es wohl. Im Dezember des gleichen Jahres wurde aber wieder geklagt, einzelne Walliser hätten Kaufleuten aus der Lombardei und anderswoher in Genf und an andern Orten Salz verschafft und ihnen solches zuführen lassen. Das wurde bei 10 Pfund Busse verboten und die Ausfuhr von Salz und von zahlreichen andern Lebensmitteln für die Dauer von vier Jahren untersagt. In Zukunft sollten die Käufer dieser gesperrten Waren den gleichen Strafen verfallen wie die Verkäufer³⁷. Diese Vorschriften wurden mehrmals erneuert und verschiedene Begehren um deren Lockerung abgelehnt. Vom Salztransit nach Italien war in den folgenden Jahren nicht mehr die Rede. Es scheint deshalb, dass es sich dabei, im Gegensatz zum verhältnismässig häufigen Getreidetransit, um eine einmalige Ausnahme handelte, als Folge einer besonderen Notlage in den benachbarten lombardischen Tälern. Nachher ist offenbar Salz jahrzehntelang weder aus dem Wallis nach Italien noch in umgekehrter Richtung befördert worden.

Salz aus der Freigrafschaft wurde vielleicht während des 16. Jh. im Wallis an einem Ort regelmässig verbraucht, nämlich in St-Maurice, und zwar als ein Ergebnis der Abtretung von Herrschaftsrechten in Salins an die Abtei

35) A 17.—22.12.1535.

36) D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 317 (28.1.—11.2.1529).

37) A 20.12.1529.

durch die Könige von Burgund³⁸. Es erübrigt sich hier, die Geschichte dieser Besitzrechte zu schreiben, die im Verlauf der Jahrhunderte an die Grafen von Burgund übergangen. Schon im 13. Jh. blieb dem Kloster als Erinnerung an die einstmalige Herrschaft nicht viel mehr als das Recht, alljährlich an einem bestimmten Tag eine gewisse Menge Salz bei den Salinen unentgeltlich zu beziehen, sie auch frei von Zöllen und Abgaben aus der Freigrafschaft auszuführen³⁹. Im Jahre 1474, kurz vor den Burgunderkriegen, als St-Maurice in den Besitz der Walliser übergang, wurde dieses Privileg abermals durch Herzog Karl den Kühnen bestätigt⁴⁰. Dabei blieb es bis ins 17. Jh. hinein, ob schon die alljährlich der Abtei gelieferte Salzmenge noch etwas herabgesetzt wurde⁴¹ und obwohl das Geschäft nicht immer ganz reibungslos verlief. So beklagten sich z. B. 1640 der Abt und die Domherren, sie hätten das Salz für die vergangenen drei Jahre nicht bekommen⁴². Ob die Klosterleute das Salz aus Salins selbst konsumierten oder ob sie es, wenigstens zum Teil, anderswo verkauften, ist nicht bekannt. Die 20 Saumlasten, die sie, wenn keine Zufuhrstockungen auftraten, jährlich erhielten, machten etwa 1200 kg aus⁴³. Das mag

38) Die angebliche Schenkungsurkunde König Sigismunds (zwischen 515 und 523) ist offenbar eine Fälschung, und das erste authentische Schriftstück betreffend die Rechte der Abtei in Salins dürfte in den Jahren 941 oder 943 verfasst worden sein. Vide M. Prinet, op. cit., p. 24, 51, 56. E. Ribeaud, op. cit., p. 4, hält hingegen die Urkunde von 523 für echt.

39) Vide AV Archives Ambüel A 31. Dieses Heft ist eine Sammlung von Abschriften verschiedener Schenkungsurkunden aus dem 13. Jh. (1219, Jan. 1245, Feb. 1252, März 1258, 1260). Es enthält ebenfalls Akten, welche die Bestätigung der Rechte der Abtei durch Herzog Karl den Kühnen betreffen (der Herzog an das Parlament von Dôle, 14.4.1474; der Herzog an einen Weibel des Parlaments von Dôle, 27.4.1474; Erklärung des Weibels Nicolas Michel, 27.4.1474), und überdies solche, die sich auf die Geltendmachung dieser Rechte im 17. Jh. beziehen (Quittung des Abtes Georges Quartéry für eine Salzlieferung, St-Maurice 7.3.1622; dito, o. D. [7.3.1622]; Vollmachten für den Unterhändler Louis Boucleret, 14.11.1640). Originale oder Kopien dieser Schriftstücke befinden sich im Archiv der Abtei St-Maurice. Vide auch E. Ribeaud, op. cit., p. 4, und J.-J. Bouquet, op. cit., p. 294 ss.

Die Abgabe an die Abtei setzte sich offenbar aus 3 verschiedenen Schenkungen zusammen (20 „charges“ oder „onera“, 10 Pfund „Stephanensis“, 4 Pfund „Stephanensis“).

40) Ibidem, 14.4.1474.

41) Ibidem, 7.3.1622 (18 „charges“ und 2 „benates“) und 14.11.1640 (dito).

42) Ibidem, 14.11.1640 (für die Jahre 1638, 1639, 1640).

43) Über das Gewicht der „charge“ findet man in der Literatur z. T. völlig widersprechende Angaben. Die zuverlässigsten sind wohl diejenigen von M. Prinet, op. cit., p. 85 (1 „charge“ = 4 „benates“ = 48 „pains de sel ou salignons“ [13. Jh.]), p. 188 (dito = ca. 140 lb), p. 194 (1 „salignon“ = 2,5—3,5 lb, 1 „charge“ also 120—168 lb). Daraus ergibt sich, dass die ca. 20 „charges“, welche die Abtei alljährlich beziehen konnte, ungefähr 1200—1650 kg ausmachten. Wir halten die niedrigere Zahl für richtig, weil die Westschweiz meistens Salzlaibe von 2,5 lb einführte (P. Guggisberg, op. cit., p. 67 ss.: „salignon“ für Bern = 2,5 lb zu je 16 Unzen

ungefähr dem Bedarf der Abtei und der unmittelbar von ihr abhängigen Gutsbetriebe entsprochen haben.

Fügen wir hier noch bei, dass die salzhaltigen Quellen von Bex damals noch nicht einmal entdeckt worden waren⁴⁴.

Über den Handel mit deutschem Salz sind wir denkbar schlecht unterrichtet, weil er nämlich völlig frei war. Die Säumer aus dem Goms und zum Teil auch diejenigen aus Mörel zogen mit Wein, den sie im Eschental holten, ebenso mit eigenem Korn und mit solchem, das sie in den unteren Zenden zusammenkauften, über die Furka ins obere Reusstal, wo sie diese Waren hauptsächlich gegen Salz eintauschten⁴⁵. Es war das wohl ein ausgesprochener

Markgewicht. — T. de Raemy, *Aperçu historique sur le régime du sel dans le canton de Fribourg*, in *Annales fribourgeoises* VII/1919, p. 136, Anmerkung 2: „salignon“ für Freiburg 2 lb. — H. Voruz, *op. cit.*, p. 351: „salignon“ im Lavaux 2,5 lb), weil die Abtei in der von uns behandelten Periode oft nur einen Teil der Abgabe erhielt (Anmerkung 41) und weil auf dem Transport immer gewisse Verluste entstanden.

Für die „charge“ geben folgende Autoren Werte an, die nicht allzusehr von den obigen abweichen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass sie sich wenigstens zum Teil auf Prinnet stützen: J.-J. Bouquet, *op. cit.*, p. 301 (ca. 135 kg), 309 (ca. 150 lb); O. Grütter, *Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jh.*, Solothurn 1931, p. 83 ss. (140 lb); P. Guggisberg, *op. cit.*, p. 67 ss. (120 lb Markgewicht); G. Pasquier, *L'impôt des gabelles en France aux XVII^e et XVIII^e siècles*, Paris 1905, p. 86 (120 lb); T. de Raemy, *op. cit.*, p. 136, Anmerkung 2 (96 lb); E. Ribeaud, *op. cit.*, p. 17 (140 lb).

In einer völlig anderen Größenordnung bewegen sich zwei Angaben von E. Ribeaud, *op. cit.*, p. 6, und J.-J. Bouquet, *op. cit.*, p. 299, Anmerkung 40, wobei letzterer offensichtlich die von Ribeaud berechnete Zahl übernommen hat. Demnach wäre eine „charge“ bloss auf 4,25 kg zu stehen gekommen. Auf welche Weise dieser Wert ermittelt wurde, ist nicht ersichtlich, doch handelt es sich höchstwahrscheinlich um einen Irrtum; denn die „charge“ bezeichnete ursprünglich die von einem Saumtier beförderte Last, und es ist nicht anzunehmen, dass sich der Inhalt des Begriffs dermassen wandelte (Verhältnis ca. 1:30!), auch wenn wir berücksichtigen, dass eine bestimmte Mass- oder Gewichtseinheit von Ort zu Ort und im Verlauf der Zeit stark variieren konnte.

Wenn wir uns an die Zahl von 1200 kg/Jahr halten und den Salzverbrauch mit 6—8 kg pro Jahr und pro Kopf ansetzen, genügten die unentgeltlichen Lieferungen aus Salins ungefähr für die Versorgung von 150—200 Menschen.

Dass das burgundische Salz, auf welches die Abtei Anspruch hatte, entweder überhaupt nicht ins Wallis gelangte oder dann von den Abteileuten selbst konsumiert wurde, geht auch daraus hervor, dass die Einfuhrverbote für Salz aus der Freigrafenschaft zu Ende des 16. Jh. die Rechte von St-Maurice mit keinem Wort erwähnen.

Betreffend den Import von burgundischem Salz durch die Landvogteien usw. vide I. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

44) Vide I. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

45) A 16.—19.5.1543, A 28./29.4.1563, A 17.—19.4.1569, A 9.—17.12.1574, A 7.—11.9.1575; G. Michlig-Supersaxo an den Bischof von Sitten, Naters 15.4.1595, AV 68/6/9; A 29.4.1595; Untersuchungsprotokoll, Naters 1605, Stockalper 1398; A 17.—23.6.1607.

Kleinhandel, und der Anteil derjenigen, die selbst nach Uri reisten, um dort Salz zu erwerben, oder die einen Verwandten oder Bekannten damit beauftragten, dürfte gross gewesen sein⁴⁶. Auch Gemeinden und Korporationen schalteten sich vielleicht in dieses Geschäft ein, in Notfällen tat es sogar der Zenden⁴⁷. Es ist möglich, dass dieses Gewerbe auf Urner Seite einer Marktordnung unterworfen und auf einzelne Orte beschränkt war. Hans Jauch d. J., der einzige unter den Urner Salzlieferanten, den wir mit Namen kennen, war in Altdorf wohnhaft⁴⁸. Sicher war hingegen die Verteilung im Goms völlig dezentralisiert. Mit Salz und Wein wurde dort ein eigentlicher Hausierhandel getrieben. Die Verkäufer gingen von Hof zu Hof und tauschten diese und andere Güter, die die Talleute nicht selbst erzeugten, gegen Landesprodukte ein, wie Käse, Vieh, Getreide und anderes mehr⁴⁹. Das Vieh und den Käse beförderten sie ins Mailändische⁵⁰, das Korn, wie gesagt, vor allem nach Uri⁵¹. Träger dieses Handels waren meist die Gommer; Urner kamen wohl verhältnismässig wenige ins Wallis, es sei denn als Käufer von Brotgetreide in Teuerungszeiten⁵². Jedenfalls scheinen sie am Weintransit nur ausnahmsweise beteiligt gewesen zu sein.

Nicht nur war der Handel mit deutschem Salz völlig frei, er wurde auch fiskalisch kaum belastet, weder durch Zölle noch durch sonstige Abgaben. Nachdem der Landrat 1562 den Gommern nicht gestattet hatte, von den Brigern und anderen Landleuten einen Zoll zu fordern⁵³, erlaubte er ihnen 1570, wenigstens von den Fremden, die über die Furka und den Albrun zogen, einen solchen zu erheben, um die Kosten für den Ausbau und den Unterhalt dieser beiden Strassen zu decken⁵⁴. Die Eidgenossen und ihre Zugewandten wurden aber davon ausdrücklich befreit. Überdies lehnten es die anderen Zenden auch damals ab, „das einicherley zolenns uff Lanntlhütt geschlagenn wurde“. Es fiel in der Folgezeit offenbar schwer, ihn regelmässig einzuziehen, da die Passbenützer sich oft weigerten, ihn zu bezahlen, so dass die Gommer 1596 um die Bestätigung ihres Rechtes nachsuchen mussten⁵⁵. Dabei behaupteten sie, die Landleute seien ihm ebenfalls unterworfen. Der

46) Vide Anmerkung 45. Die volks- und geldwirtschaftliche Bedeutung dieser Tauschgeschäfte wird im 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, eingehender gewürdigt.

47) A 29.4.1595.

48) A 28./29.4.1563. — Betreffend Hans Jauch d. J. vide HBLs IV, p. 389/390. — Betreffend Altdorf als Salzmarkt vide auch Anmerkung 45, Naters 1605.

49) A 9.—17.12.1574.

50) Vide 1. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, insbesondere die Anmerkungen 30, 44, 45, 56.

51) Ibidem, insbesondere die Anmerkungen 6, 7, 10, 16.

52) Ibidem.

53) A 9.—19.12.1562.

54) A 11.—21.12.1570.

55) A 8.—16.6.1596.

Rat entschied, dass in Zukunft jedermann den Zoll erlegen solle, ausgenommen diejenigen, die Waren für ihren Hausgebrauch aus der Fremde zurückbrächten. Ob er auch vom Salz erhoben wurde, ist nicht bekannt. Sofern es überhaupt zollpflichtig war, dürften sich die Säumer, wenn sie mit Salz aus Uri zurückkehrten⁵⁶, auf das Vorrecht der Einheimischen berufen haben, welche für ihren Eigenverbrauch bestimmte Waren zollfrei einführen durften⁵⁷.

Von irgendwelchen Markt- oder Höchstpreisen ist nirgends die Rede. Es ist auch wenig wahrscheinlich, dass die Behörden den Verkauf des deutschen Salzes reglementierten, wenn man bedenkt, dass wir es fast ausschliesslich mit Haus- oder Handel zu tun haben, dass zahlreiche Talleute das Salz selbst in Uri holten und dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung überhaupt Haller Salz verbrauchte.

Preisangaben fehlen, weil obrigkeitliche Eingriffe sehr selten waren und weil es sich weitgehend um Tauschgeschäfte handelte. Irgendein Vergleich mit den Preisen für französisches und später für italienisches Meersalz ist deshalb anhand der Walliser Quellen unmöglich. Es ist zudem fraglich, ob nur Preisvorteile die Gommer bewogen, sich mit deutschem Salz einzudecken.

Die Salzversorgung des Goms ist selten auf Schwierigkeiten gestossen, und nie scheinen die Gommer, im Gegensatz zu den übrigen Wallisern, in eine eigentliche Salznot geraten zu sein⁵⁸. Diese Sicherheit war gewiss mit ein Grund, warum sie immer am deutschen Salz festhielten und sich weder für das französische noch für das italienische interessierten. Dazu mögen auch die engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Waldstätten beigetragen haben.

Anders gestaltete sich der Handel mit französischem Meersalz. Auch er war zu Beginn des 16. Jh. frei. Aus den wenigen Nachrichten, die wir darüber besitzen, müssen wir schliessen, dass die Einfuhr nicht wie beim deutschen Salz Sache zahlreicher Kleinhändler oder gar der Konsumenten selbst war, sondern in den Händen weniger Grosskaufleute lag. Diese übernahmen es in Genf, wo das Salzgewerbe bis zum Jahr 1561 ebenfalls frei war⁵⁹ und wo es die Walliser von einzelnen Stadtbewohnern oder von Savoyern erwarben⁶⁰.

56) Es ist aber anzunehmen, dass das deutsche Salz zollfrei eingeführt werden konnte, wenn es für den Bedarf der Landleute bestimmt war. Wir wissen nämlich, dass spätestens nach 1560 vom französischen und italienischen Salz auch kein Zoll erhoben wurde, sofern es sich nicht um Transitware handelte.

57) A 8.—16.6.1596.

58) Die einzige Ausnahme bildete anscheinend das Jahr 1564, als in Goms eine Epidemie wütete, so dass die Nachbarn die Pässe sperrten. Deshalb wurden die oberen Zenden beauftragt, die Gommer mit Lebensmitteln zu versorgen, unter anderem auch mit Salz. Vide A 2./3.11.1564, A 13.—24.12.1564.

59) H. Friderich, *Le ravitaillement en sel du canton de Genève*, Genève 1931.

Nur ausnahmsweise, wenn aus irgendwelchen Gründen in der Stadt keines zu haben war, holten sie es in weiter Rhone-abwärts gelegenen Speichern ⁶¹. Ihre Lieferanten bezogen es in den königlichen Salzhäusern von Valence oder von Vienne ⁶², möglicherweise auch weiterher ⁶³. In den 1530er und 1540er Jahren verschafften sich die Walliser Kaufleute das Salz hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich, bei den Brüdern Pierre und François Bienvenu ⁶⁴. Deren bedeutendste Kunden waren zweifellos Georg Supersaxo, der Sohn des berühmten gleichnamigen Gegenspielers von Kardinal Schiner ⁶⁵, und Niklaus Kalbermatter ⁶⁶. Diese wohlhabenden Herren aus angesehenen Sittener Geschlechtern gehörten zu den führenden Politikern des Zends und des Wallis überhaupt. Neben dem Salzhandel betrieben sie auch andere Geschäfte, und wir wissen z. B., dass Supersaxo Käse nach Genf exportierte ⁶⁷. Namen anderer Salzkaufleute aus dem Wallis sind aus dieser Zeit keine bekannt, doch lassen die Quellen vermuten, dass es welche gab, besonders in der Hauptstadt ⁶⁸. Es müssen aber weniger einflussreiche Leute als die beiden bereits genannten Herren gewesen sein ⁶⁹. Diese versuchten auch, ihre schwächeren Mitbewerber

60) A 20.12.1529, A 20.—[.]12.1530; P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 18.3.1545, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/26; und Genf 13.4.1545, ibidem 3/3/27; A 29.—31.5.1549, A 11.—19.12.1549.

61) A 29.—31.5.1549.

62) A 11.—19.12.1549; „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42.

63) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2 für die Jahre 1539/1540.

64) Pierre Bienvenu war Bürger von Genf und wohnte auch dort, François hingegen in St-Genix-d'Aoste (St-Genix-sur-Guiers), einem für den Transport des französischen Salzes wichtigen Verkehrsknotenpunkt („Informations prises a la Requete de honorable home francois bienvenu marchand de Sainct genys daouste...“, Valence 9.11.1541, AV 64/19/6; P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 31.1.[1545?], AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/25). Betreffend die Familie Bienvenu vide HBLs II, p. 241, und Ergänzungsband, p. 25 (1531 syndic); J.-A. Galiffe, Notices généalogiques sur les familles genevoises, ... Genève I/1829, p. 429; Genève II/1831, p. 179; A. Choisy, Généalogies Genevoises. ..., Genève 1947, p. 203.

65) Vide Armorial Valaisan op. cit., p. 252/253, und HBLs VI, p. 608/609, wo dieser Georg II. nicht erwähnt wird.

66) Vide Armorial Valaisan op. cit., p. 138/139, und HBLs IV, p. 439—441. — Aus den Urkunden der AV Fonds de Kalbermatten Sion et Viège geht hervor, dass Niklaus Kalbermatter zwischen 1518 und 1564 sehr viele liegende Güter zusammenkaufte. Ob die erforderlichen Mittel aus dem Salzhandel oder aus anderen Einnahmequellen stammten, ist allerdings nicht ersichtlich. In einem einzigen Fall wissen wir, dass er mit Salz bezahlte (Kauf eines Hausanteils in Martigny für 2 Säcke Salz, Sitten 21.7.1543, Pg 48). Bekannt ist auch, dass sein Sohn Laurenz der Sust in Martigny vorstand (ibidem, Pg 68 ss.).

67) P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 19.2.1541, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/17.

68) A 29.—31.5.1549, A 26.6.1549.

69) Als 1528 die Wiederausfuhr von Salz untersagt wurde, musste sich auch Niklaus Kalbermatter vor dem Landrat verantworten, wahrscheinlich weil er den

zu verdrängen und mit den Bienvenu Monopolverträge abzuschliessen. So versprach Pierre Bienvenu im Jahre 1545 dem Georg Supersaxo, er werde nur ihm und Kalbermatter vom Salz verkaufen, das er in Genf erwarte⁷⁰.

Dort wurde das Salz wieder auf Schiffe verfrachtet. Auf dem Wasserweg gelangte es nach Villeneuve — bis 1528 der einzige Platz am oberen Genfersee, wo Schiffe anlegen durften — und von da aus, auf Wagen verladen, in drei Etappen bis nach Sitten. Von Villeneuve bis St-Maurice durchfuhr man Gebiete, welche die Berner 1475/1476 dem Herzog von Savoyen entrissen hatten. Dieser versuchte deshalb anlässlich der Verhandlungen mit dem Wallis im Jahre 1528, den Verkehr auf die noch in seinem Besitz stehende linke Talseite zu locken, und er räumte den Landleuten in einem Beibrief zum Bündnisvertrag vom 1. Mai 1528 das Recht ein, ihre Waren entweder über Villeneuve oder über Le Bouveret⁷¹ nach Vouvry und St-Maurice zu befördern⁷². Zoll mussten sie nur an einem Ort bezahlen, und Karl III. rechnete wohl damit, die Walliser und auch die fremden Kaufleute würden wegen dieser Zollvorteile die neue Strasse der alten vorziehen. Jene musste aber erst gebaut werden, und der Herzog versprach, die linksufrige Verbindung von Vouvry bis St-Maurice durch seine Untertanen erstellen zu lassen⁷³. In den folgenden Jahren wurde es aber wieder still um dieses Projekt, und vergeblich verlangte der Landrat im August 1531 von den Savoyern, sie sollten endlich die Strasse von Le Bouveret bis Monthey „gnuogsam machenn“⁷⁴. Die Lage änderte sich auch dann nicht, als Bern und Wallis im Jahre 1536 die savoyischen Gebiete dies- und jenseits des Genfersees besetzten. Damals gelang es, wenn auch nicht reibungslos, sich mit der Aarestadt wegen des Zolles von Vouvry zu verständigen⁷⁵. Das Salz führte man weiterhin über Villeneuve

Italienern in Genf oder im Wallis verbotenerweise Salz verkauft hatte. Vide D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 312 (17.—23.12.1528).

70) Vide Anmerkung 60, 18.3.1545.

71) Le Bouveret hiess damals noch „Ydye“, „Eydier“, „Heydiez“. Vide J.-E. Tamini et S. Pannatier, Port-Valais op. cit., p. 10.

72) D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 280 (1.5.1528). Imesch gibt den Sinn des betreffenden Abschnittes nicht genau wieder. Er lautet im Original: „Item quod mercatores patriae Vallesii merces ducentes optionem habeant easdem ducendi ad Villam Novam sive Ydye et per Wuriacum ita quod solutis daciis inde debitis in uno eorundem locorum a solutione ipsorum in alio loco predicto sint exempti“ (z. B. ABS 123/9 und 10).

73) Ibidem.

74) A 16.—[.18.1531. — Als der Herzog 1536 gegen die Eroberung von Monthey, Evian und Hochtal Einspruch erhob, antworteten die Walliser, Savoyen habe sich auch nicht an den Allianzvertrag von 1528 gehalten und unter anderem die Strasse Le Bouveret—St-Maurice nicht gebaut. Vide P. A. Grenat, Histoire moderne op. cit., p. 13.

75) A 18.—23.12.1536; Schiedsspruch zwischen Bern und Wallis, St-Maurice 22.10.1537, E. A. 4/1c, p. 884—886, und AV 45/3; A 14.11.1537, A 17.—23.12.1537.

ein⁷⁶. Doch muss in diesen Jahren der Gedanke, zwischen St-Maurice und dem See eine neue Strasse zu bauen und in Le Bouveret einen Anlegeplatz einzurichten, die Köpfe mehr denn je beschäftigt haben, nachdem die Walliser nun selbst in den Besitz der linksufrigen Gebiete bis hinunter nach St-Gingolph gelangt waren. Die Vorteile eines solchen Unternehmens waren, vor allem auch im Zusammenhang mit der Salzversorgung des Landes, offensichtlich: Man brauchte den Bernern keine Zölle zu bezahlen, ausgenommen denjenigen von Vouvry, und wenn man dabei geschickt vorging und sich in seinen Forderungen mässig zeigte, war es vielleicht möglich, den Verkehr ans Walliser Ufer zu ziehen, zum Vorteil der eigenen Untertanen und Fuhrleute. Insbesondere machten sich die Walliser damit auch von ihrem mächtigen Nachbarn politisch unabhängiger, der zwar ihr Verbündeter war, aber konfessionell im gegnerischen Lager stand. Vorerst erreichten die Zenden von Bern die Bestätigung des 1528 von Savoyen eingeräumten Rechts, auch in Le Bouveret an Land zu gehen⁷⁷. Um die Kaufleute anzulocken, wurden dann die Fuhrlöhne für die Strecke Monthey—St-Maurice neu festgelegt⁷⁸, und in den folgenden Jahren bauten die Montheysaner die Strasse bis nach Port Valais⁷⁹. Dort wurde auch ein Gebäude für die Aufnahme der ankommenden Waren eingerichtet⁸⁰, das sich aber bis 1571 in Privatbesitz befand⁸¹. Es ist

— Bis dahin hatte der Zoll von Vouvry dem herzoglichen Statthalter in Chillon unterstanden. Deshalb beanspruchten ihn die Berner für sich. Er wurde ihnen auch zugesprochen, obwohl Vouvry nun zum Walliser Territorium gehörte.

76) Abschied eines Tages zwischen Bern und Wallis, St-Maurice 17.—20.10.1539, E. A. 4/1c, p. 1136.

77) Vide Anmerkung 75, 22.10.1537.

78) A 17.—23.12.1537.

79) A 15.—20.12.1539: „Wÿter der wegsame unndt strass uff zerichtenn enendt den Rottenn Montheÿ halb hatt mann fûrgewenndt wie dann die Strass bis har ist je gebrucht gesin zuo vertigenn die kouffmanschatz enenthalb des Rottenns unndt da zuo bezalenn die Sustenn Recht unndt denn zolenn zuo Ällenn umb die brugk, hanndt sich die unnserrn unnderthanenn Montheÿ halb erbottenn die selbigenn kouffmanschatz zu fertigen noch so wÿtt das man dem der die kaufmanschatz empfacht unndt ussrichten soll vonn jedem wagenn IIIId. zu ydie bezalle für sin arbeÿtt unndt II kartt für den Zolenn denn Landtlüthenn unndt darum ein Mandatt zuo gebenn unndt uff zuo richtenn dem Landvogt zuo Monthey das er das im befelch habe zuo verscehenn das das selb beschäde nach ornung der Landtlüthenn.“ Der Transport der Waren von Le Bouveret bis St-Maurice war also den Fuhrleuten von Monthey vorbehalten. — A 14.—19.12.1541: „Item uff gethanenn anzug vonn wÿzenn der Strass unnd Sustenn zuo Porvalley inn der Landvogthei zuo Montheÿ beschächenn da daselbs die kouffmanschatz villicht fûrgann werde. Daruff ist zuo guott einer Lanndschaft gerhatenn das solliche Strass unnd Sustenn uffgericht sÿe unnd ouch der fuerlonn nach gestalt der Sach benempt werde, also dann solliche dem Landvogtt zuo Monthey Steffann Ottschier inn schriftlichenn mandat wÿter anzeigt unnd bevolchenn ist.“

80) A 14.—19.12.1541. Der Abschied spricht zwar von einer Sust in Port Valais, doch war damit ohne Zweifel das feste Haus „prope ripam lacus“ gemeint, das dem

deshalb wahrscheinlich, dass das wichtigste Handelsgut, welches auf dem Wasserweg ins Wallis gelangte, nämlich das französische Meersalz, bereits in den 1540er Jahren über Le Bouveret und nicht mehr über Villeneuve eingeführt wurde. Jedenfalls setzten sich die Berner schon 1543 gegen diese Umleitung des Verkehrs zur Wehr. Darauf erwiderten die Walliser, durch den Vertrag von 1528 mit dem Herzog von Savoyen seien die Landleute von der „zwungenschaft zer nüwenstatt (Villeneuve) mitt denn schiffenn zeländenn“ befreit worden, und Bern habe im Vergleich von Bex über die neueroberten Gebiete diesen Tatbestand anerkannt⁸². Die Berner antworteten in ihrem Schreiben vom 10. Mai 1543, sie wollten halten, was sie versprochen. Den Walliser Kaufleuten solle es freistehen, mit ihren Waren in Villeneuve oder in Vouvry (bzw. in Le Bouveret) an Land zu gehen, „wann sy sonst denn gewonlichenn zoll bezallt hannd“. Fremde Kaufleute und Transitwaren müssten aber weiterhin den alten Weg einschlagen, denn sonst würde die bernische Strasse in Abgang kommen, und Villeneuve hätte das Nachsehen⁸³. Mit diesem Protest scheint die Sache erledigt gewesen zu sein. Das französische Salz kam von da an ungehindert meist über Le Bouveret ins Land⁸⁴, und Bern konnte auf die Salzversorgung des Wallis kaum mehr einen Einfluss ausüben⁸⁵.

Gleichzeitig mit der Erstellung einer Sust in Le Bouveret beschlossen Bischof, Landeshauptmann und Rat, den Ausbau der Landstrasse zwischen

Prior von Port Valais, Georges de Prez aus Lutry, und seinen Brüdern gehörte und dessen eine Hälfte er im Jahr 1544 den beiden Halbbrüdern Etienne Duchodi und Antoine Barechet aus „diez“ (Le Bouveret) um 80 savoyische Gulden abkaufte (J.-E. Tamini et S. Pannatier, Port-Valais op. cit., p. 31 ss.; „Copia emptionis factae Rdo. Georgio de Pres...“, 24.3.1544, AV L 31, fol. 148/149).

81) Hingegen ist es unwahrscheinlich, dass die Walliser damals schon in Le Bouveret eine Schifflande bauten. Diese wird erstmals erwähnt in einem Schreiben Berns an die Walliser vom 30.5.1572 (AV 34/121), als die Aarestadt sich darüber beschwerte, dass zum Nachteil Villeneuves in Le Bouveret „nüwlich ein Schiffenti ufgericht worden sye“.

82) Vide Anmerkung 75, 22.10.1537.

83) A 16.—19.5.1543.

84) Vide A 10.—24.12.1561 usw. — Auch später hatten die Zenden wegen der Schifflande in Le Bouveret zuweilen Schwierigkeiten mit Bern. Vide Anmerkung 81, 30.5.1572; Instruktionen für die Walliser Unterhändler, 18.6.1574, ABS 205/1, p. 21—26; dito, Sitten 19.12.1575, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/155; Abschied eines Tages zwischen Bern und Wallis, St-Maurice 2.—4.4.1576, ABS 205/1, p. 371—396.

85) Von den ehemals savoyischen Rechten über die Schifffahrt im oberen Seebecken, die 1536 an Bern übergegangen waren, behielt dieses nur den Zoll von Vouvry (vide Anmerkung 75, 22.10.1537: Der Zoll von Vouvry gehört Bern, doch soll der Zöllner ein Walliser sein, und der Landvogt von Monthey muss dafür sorgen, dass die Kaufleute den Zoll bezahlen). Auch dieser bernische Zoll auf ihrem Hoheitsgebiet war den Zenden ein Dorn im Auge, und erfolglos versuchten sie zährzettelang, ihn zurückzukaufen (vide z. B. Instruktionen für die Walliser Unterhändler, Leuk 5.2.1567, ABS 205/66).

St-Maurice und Martigny ernsthaft an die Hand zu nehmen. Wegen der häufigen Rhoneüberschwemmungen war sie sehr oft ungangbar⁸⁶, und die Untertanen schoben ihre Instandstellung trotz den obrigkeitlichen Mandaten auf die lange Bank⁸⁷. Die Behörden griffen deshalb 1541 zu einem für das Wallis aussergewöhnlichen Mittel. Sie begnügten sich nicht wie üblich damit, die anliegenden Gemeinden mit den Ausbesserungsarbeiten zu betrauen, sondern es wurden zwei auf Kosten der Untertanen aus der Landvogtei St-Maurice entlohnte Baumeister angestellt, die das Unternehmen leiten sollten⁸⁸, damit eine Strasse gebaut wurde, an der nicht jedes Jahr geflickt werden musste⁸⁹. Für uns ist vor allem die Begründung dieser Massnahme aufschlussreich: „unndt aber die strass einer Lanndtschafft notthirfftig ist Saltz unndt ander kouffmanschatz halber, die da har kumpt“. Auch daraus erhellt, dass die Sicherstellung ihrer Salzversorgung ein wichtiges Anliegen der Zenden war⁹⁰. Im folgenden Sommer schon war das Werk vollendet, und zwar erfolgreich, denn in den nächsten Jahren gab der Zustand der Strasse zu keinen Klagen mehr Anlass⁹¹.

Die Organisation des Transportwesens kann hier nur in groben Zügen geschildert werden⁹². Die Fuhrleute aus Monthey brachten das Salz von Le Bouveret bis nach St-Maurice und gaben es dort in der Sust ab, wo es der „granatier“ zum Weitertransport nach Martigny unter die Fuhrleute des Orts verteilte⁹³. Gleich wurde in Martigny vorgegangen. In Sitten übernahmen wohl Zwischenhändler, die Verbraucher selbst oder von ihnen angestellte Fuhrleute das Salz. Wieviel die Sust- und anderen Gebühren zwischen Le

86) Besonders schlimm war die Lage in den Jahren 1536 (Bergsturz bei Evionnaz) und 1541. Vide A 26.7.1536, A 22.9.1536, A 8.—10.11.1536, A 11.2.1536, A 18. bis 23.12.1536, A 2.—[.]2.1541, A 8.—11.6.1541.

87) Ibidem und A 9.5.1538.

88) A 26.8.1541.

89) A 8.—11.6.1541.

90) Ibidem. — A 2.—[.]2.1541: „... unndt aber da har Saltz dessglichen vill wins geweydt unndt mencherley gefertiget...“.

91) A 14.—19.12.1541, A 19.—24.4.1542, A 26.7.1542. — Beim Ausbau wichtiger Strassenstücke in den 7 Zenden begnügte sich der Landrat damit, die betreffenden Gemeinden oder Körperschaften mit einer bescheidenen Subvention zu unterstützen. Selbst die Gewährung dieser geringen Beträge stiess jedoch auf Widerstand, weil die Landleute in die eigene Tasche greifen mussten und die Kosten nicht wie in Monthey und St-Maurice auf die Untertanen abwälzen konnten. Das Problem der Rhoneüberschwemmungen und die Notwendigkeit, die Landstrasse immer wieder instandzustellen oder gar neu zu bauen, beschäftigte die Behörden Jahr für Jahr, ohne dass eine befriedigende Lösung gefunden wurde.

92) Herr Dr. Josef Bielander in Brig sammelt seit längerer Zeit Material zur Geschichte des Walliser Verkehrswesens im Mittelalter. Wir hoffen, dass seine Forschungsergebnisse bald veröffentlicht werden.

93) Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 27.5.—6.6.1573, AV L 330, p. 89—92bis.

Bouveret und der Hauptstadt ausmachen, ist nicht genau bekannt⁹⁴. Zoll erlegten die Strassenbenützer zu Beginn des Jahrhunderts ausser in Vouvry auch noch in St-Maurice. Im Dezember 1504 verfügten Bischof, Landeshauptmann und Rat, sowohl Walliser wie Fremde sollten in St-Maurice den Zoll für Salz und andere Waren bezahlen⁹⁵. Im März 1516 klagte aber der Landvogt, die Zendenleute wollten sich dieser Verordnung nicht fügen, weil sie glaubten, als Einheimische Zollfreiheit zu geniessen. Der Rat bestätigte daher die Verordnung vom Jahre 1504⁹⁶, und dieser Beschluss wurde 1543 erneuert⁹⁷. Wahrscheinlich wurde dann aber spätestens in den 1560er Jahren für den Inlandverbrauch bestimmtes Salz wenigstens von einem Teil⁹⁸, wenn nicht von allen in St-Maurice erhobenen Abgaben befreit⁹⁹. Dieser Fragenkomplex müsste aber noch näher untersucht werden, sofern die Quellenlage es erlaubt¹⁰⁰.

94) Vide z. B. A 8.—17.12.1602.

95) D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 57 (19.12.1504).

96) Ibidem, p. 306 (2.3.1516).

97) A 16.—19.5.1543. Gleichzeitig verfügte der Landrat, dass alle durchziehende Ware in der Sust von St-Maurice abgeladen und eingestellt werden müsse. Vide auch Mandat vom 18.5.1543, St-Maurice B 12, 2^e liasse.

98) Wahrscheinlich ist, dass der Zoll zuerst denjenigen erlassen wurde, die bloss eine geringe Menge Salz für ihren Hausgebrauch einführten, entsprechend der Regelung, welche für den Import von deutschem Salz über die Furka galt. Hingegen kamen die Kaufleute vermutlich erst etwas später in den Genuss des gleichen Vorteils, sofern das Salz nicht für die Wiederausfuhr bestimmt war.

99) Höchstwahrscheinlich befreiten die Behörden die eingeführte und für den Bedarf des Landes bestimmte französische Meersalz bereits in den 1550er Jahren oder kurz nach 1560 von allen Zöllen, als die Zenden im Zusammenhang mit den damals auftretenden Versorgungsschwierigkeiten vermehrt in den Salzhandel eingriffen, um die Konsumenten vor weiteren Preissteigerungen zu schützen. Daraus erklärt sich vielleicht auch der Einnahmeausfall des Zolles von St-Maurice. Während dieser in den 1550er Jahren noch 300—950 Gulden abgeworfen hatte, schwankte der Ertrag nachher um die 100 Gulden.

Hingegen wurde die Sustgebühr („parva partissona“) auch von den Walliser Salzpächtern zu Beginn des 17. Jh. bezahlt (Erklärung von M. Mageran und A. Waldin, Sitten 4.7.1611, St-Maurice B 15, 2^e liasse).

100) 1570 verfügte der Landrat, sowohl die Untertanen als auch die fremden Kaufleute müssten für alle Transitwaren in St-Maurice den Zoll bezahlen. Daraus darf man wohl schliessen, dass umgekehrt die für den Binnenmarkt bestimmten Importgüter dem Zoll nicht unterworfen waren (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 11.—21.12.1570, AV L 330, p. 76bis—77bis). Ausdrücklich gesagt wurde das aber anscheinend erst in einem Abschied des Jahres 1601, wobei jedoch aus dem Text hervorgeht, dass damals bloss die tatsächlich bestehende Ordnung bestätigt, nicht aber neues Recht geschaffen wurde (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 9.—19.12.1601, AV L 330, p. 183bis). Das ist auch daraus ersichtlich, dass in den 1570er Jahren das italienische Salz zollfrei eingeführt wurde, sofern es die Walliser selber verbrauchten.

Wie der Verkauf des französischen Salzes organisiert war, das die Waliser Kaufleute in Genf erwarben, wird nirgends genau beschrieben. Der wichtigste Salzmarkt war ohne Zweifel die Hauptstadt Sitten. Es war dies, soweit ersichtlich der einzige Ort, der schon ziemlich früh ein besonderes Salzhaus besass und wo für den Salzhandel bestimmte Vorschriften galten. Aus einer Verordnung von 1414 geht hervor, dass die Händler das Salz nur in diesem Gebäude lagern und nur dort feilbieten durften, dass sie eine bescheidene Marktabgabe bezahlen mussten und dass die Stadtbehörden den Preis überwachten, um eine Überforderung der Käufer zu verhindern¹⁰¹. Diese oder ähnliche Bestimmungen waren in den 1570er Jahren noch in Kraft¹⁰².

Auch in den anderen grösseren Gemeinden des Rhonetals wird es in der ersten Hälfte des 16. Jh. Salzhändler gegeben haben; ob sie aber das Salz selbst in Genf holten oder ob sie es in Sitten bezogen, ist ungewiss. Letzteres scheint wahrscheinlicher. So beklagten sich z. B. im Mai 1549 die Vertreter der Zenden über verschiedene Unregelmässigkeiten im Salzgewerbe, und in der darauffolgenden Untersuchung war allein von den „gemein saltz koufflütten“ von Sitten die Rede¹⁰³. Auch später wurden im Zusammenhang mit Schwierigkeiten und Missständen in der Salzversorgung fast immer nur Händler aus der Hauptstadt erwähnt¹⁰⁴. Diese Belege aus den folgenden Jahrzehnten und die Nachrichten über die führende Rolle der Supersaxo und der Kalbermatter auf dem Salzmarkt deuten darauf hin, dass es mehrheitlich Einwohner Sittens waren, die sich das Salz in Genf verschafften und es dann in den Hauptflecken des Unterwallis einzelnen Gremplern oder unmittelbar den Konsumenten weiterverkauften, und dass auch die Landleute sich bei ihnen damit eindeckten. Ob die Verbraucher aus den sechs unteren Zenden das Salz selbst in Sitten holten, ob einzelne Bevölkerungsgruppen, wie Sippen, Korporationen, Gemeinden und Zenden, dabei gemeinsam vorgingen und einen Vertrauensmann damit beauftragten oder ob private Zwischenhändler die Versorgung der Gemeinden und Talschaften übernahmen, kann nicht eindeutig

101) J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais VII (1402—1431), in Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande XXXVII, Lausanne 1894 (Statuts communaux de la ville de Sion, 28.1.1414, art. 38), p. 119/120. Die Marktabgabe betrug für jeden Wagen Salz täglich 2 „denarii Maurisenses“ an gewöhnlichen Markttagen und 4 „denarii“ während der Dauer der Jahrmärkte. Wenn im Salzhaus Platzmangel herrschte, durften die Händler ihre Ware „intra duas portas magnas dictae salnerie“ oder vor dem Gebäude feilbieten. Auch in diesem Fall mussten sie die übliche Gebühr entrichten. Hinzu kamen noch 2 Pfennige im Tag, wenn sie ausserhalb der Marktzeit Salz verkauften.

102) Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 8. 10.1571, ABS 240/6, fol. 23 ss.; ibidem, 7.7.1572, ABS 240/6, fol. 38; ibidem, 1.2.1574, ABS 240/7, fol. 34; ibidem, 12.3.1576, ABS 240/9, fol. 10; ibidem, 19.10.1579, ABS 240/10, fol. 44; usw.

103) A 29.—31.5.1549.

104) A 3.—16.5.1561, A 5.—9.11.1561; der Bischof von Sitten an den Landeshauptmann, 19.11.1561, ABS 204/4, p. 399/400; A 20.—29.5.1562, A 9.—19.12.1562.

entschieden werden¹⁰⁵. Je nach der Lage auf dem Salzmarkt und je nachdem, wie weit weg von der Hauptstadt die Verbraucher wohnten, mögen diese die eine oder die andere Lösung gewählt haben¹⁰⁶. Unwahrscheinlich ist hingegen, dass die Sittener Kaufleute die Verteilung in den Tälern und Gemeinden des Oberwallis selbst besorgten.

Wir haben gesehen, dass die Stadt Sitten schon zu Beginn des 15. Jh. von den Salzhändlern, die in- und ausserhalb des Salzhauses ihre Ware feilboten, eine bescheidene Abgabe erhob, dass sie ihnen auch befahl, die Käufer nicht zu überfordern. Für andere Gemeinden kennen wir keine derartigen Vorschriften, und auch die Obrigkeit hat, wie in den Landkantonen der Eidgenossenschaft, damals verhältnismässig wenig in das Salzgewerbe eingegriffen. Im Dezember 1504 ordnete der Rat an, dass wer im Lande Salz verkaufe, vom Sack nicht mehr als sechs Cart Profit nehmen dürfe¹⁰⁷. Neue diesbezügliche Verfügungen wurden offenbar im Jahre 1508 erlassen, doch ist der betreffende Abschied verlorengegangen¹⁰⁸. Sie wurden im Dezember 1510 bestätigt. Wer sich nicht daran hielt, sollte die vorgesehenen Bussen bezahlen¹⁰⁹. Welcher Art diese Bestimmungen waren, lässt sich vielleicht aus denjenigen vom Dezember 1528 ableiten¹¹⁰. Damals mussten die Walliser Salzhändler schwören, keinem Ausländer Salz zu verschaffen, das Salz, „das in einer schorten gefurt wird“¹¹¹, immer zum gleichen Preis zu verkaufen und schliesslich, wie schon 24 Jahre früher, von einem Sack Salz über die Transport- und Zehrungskosten hinaus nicht mehr als sechs Cart Gewinn zu nehmen¹¹². Diese Vorschrift wurde natürlich besonders oft missachtet, und die Verwaltung zählte so wenig Leute, dass eine wirksame Preisüberwachung unmöglich war. In der Praxis wird es so gewesen sein, dass die Behörden erst gegen Fehlbare vorgingen, wenn Fälle von offensichtlicher Überforderung vorlagen. Auffallend ist, dass der Gewinn absolut und nicht prozentual zum Salzpreis festgelegt

105) A 26.—29.8.1562 erwähnt die Händler in den Zenden und in den Landvogteien, „so inn kleinem das saltz ussgebendnt“.

106) Der früheste Beleg dafür, dass in Notzeiten das Salz zendenweise in Sitten bezogen wurde und dass es dort Vertrauensleute der Gemeinden von den Kaufleuten der Hauptstadt übernahmen, stammt aus dem Jahr 1561 (A 5.—9.11.1561).

107) D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 56 (19.12.1504).

108) Ibidem, p. 175 (20.12.1510).

109) Ibidem. — Als die Gegner des Kardinals Schiner 1517 das Schloss Martigny eroberten, fanden sie dort offenbar umfangreiche Salzvorräte, über die dann der Landrat nach seinem Gutdünken verfügte (ibidem, p. 405 [21.12.1517]).

110) Vide Anmerkungen 27—37.

111) Das Schweizerische Idiotikon, Bd. 8, Spalte 1311, gibt für „schort“ folgende Definitionen: 1. Sorte (aus der Patois-Form für frz. „sorte“), 2. Gruppe beim Gemeindewerk. In unserem Beispiel bezieht sich das Wort „schort“ auf das Salz, welches in einem Transport oder in einer Fuhre befördert wurde, nicht aber auf die Herkunft des Salzes.

112) D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 312 (17.—23.12.1528).

wurde, und zwar 1504 und 1528 gleich. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Salzhändler in den folgenden Jahrzehnten, die durch eine regelmässige und ausgeprägte Geldentwertung gekennzeichnet waren, sich mit diesem Gewinn von sechs Cart pro Sack nicht zufriedengeben wollten und immer wieder versuchten, die Preisbestimmungen zu umgehen¹¹³. Erwähnt wird insbesondere der Verkauf von Säcken, die nicht die vorgeschriebene Menge Salz enthielten¹¹⁴. Deshalb forderte der Landrat die Zendenrichter mehrmals auf, die Salzmasse zu überprüfen und allfällige Missstände zu beseitigen¹¹⁵. Hingegen wurde der zulässige Gewinn in den 1560er und 1570er Jahren nicht mehr zahlenmässig festgehalten, sondern die Behörden wiesen bloss auf die früheren Mandate hin¹¹⁶, und als 1573 der Salzpreis im Unterwallis sehr stark stieg, stellte es die Obrigkeit den Landvögten anheim, den Preis für jeden Ort so festzusetzen, dass die Händler nicht mehr als einen angemessenen Verdienst hatten¹¹⁷. Es scheint aber, dass dieser auch damals noch ungefähr 6 Cart pro Sack betrug¹¹⁸.

Preissteigerungen versuchte man nicht nur zu verhindern, indem man die Gewinne beschränkte; auch die Fuhrlöhne wurden tiefgehalten. Im Frachttarif vom Frühjahr 1544 für die Strecken St-Maurice—Martigny—Bourg-St-Pierre und Martigny—Brig schrieben die Behörden ausdrücklich vor, dass der neue Tarif für alle Waren, ausgenommen für Salz, gelten solle. Dieses musste um den alten Lohn befördert werden¹¹⁹. Derartige Verfügungen wurden in der Folgezeit immer wieder erlassen, später vor allem für die Salztransporte über den Simplon¹²⁰.

Die völlige Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Salzversorgung war der Grund, weshalb ihre Sicherstellung in unruhigen Zeiten zu den wichtigsten aussenpolitischen Aufgaben der Zenden gehörte.

113) Vide z. B. A 10.—24.12.1561.

114) Ibidem; A 20.—29.5.1562.

115) A 3.—16.5.1561: Damit die einfachen Leute nicht betrogen werden, sollen die Zendenrichter das Verhältnis der verschiedenen Masse zueinander in Geld umrechnen. — A 10.—24.12.1561: Die Kaufleute sollen „im schlag unnd verkouff inn der (den?) massenn mitt zümligkeitt handlenn“.

116) A 5.—9.11.1561: Die Landvögte sollen herausfinden, welche Kaufleute von den Untertanen für Salz einen übersetzten Preis gefordert haben. Auch in diesem Fall wird nicht gesagt, was die Behörden unter einem zu hohen Preis verstanden. — A 26.—29.8.1562.

117) Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 27.5.—6.6.1573, AV L 330, p. 89—92bis; Abschied, Auszug für die Landvogtei Monthey, 27.5.—6.6.1573, ABS 204/6, p. 303—310: Die Landvögte müssen berechnen, worauf ein Händler „umb darstrückung sines gältz und arbeit“ Anspruch hat, und dann den Preis so festsetzen, dass die Kaufleute einen angemessenen Gewinn machen.

118) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 232.

119) A 30.4.—3.5.1544.

120) Vide z. B. A 4.—18.12.1590 und Anhang II.

Das deutsche Salz allerdings war im Wallis nie Gegenstand der hohen Politik. Einmal war es nur für einen kleinen Teil des Landes von Bedeutung, vor allem aber unterhielten die Walliser zu den Fürsten, die über das bayrische und über das tirolische Salz verfügten, keine politischen oder wirtschaftlichen Beziehungen; sie waren als Salzkäufer nur unbedeutende Mitläufer der eidgenössischen Orte, und diese waren es, die, wenn auch bloss ungewollt, im Rahmen ihrer eigenen Salzpolitik die Interessen ihrer Verbündeten aus dem oberen Rhonetal gegenüber den Herzögen von Österreich und von Bayern in dieser Sache vertraten.

Ganz anders war dafür die Stellung der Walliser als Verbraucher von französischem Meersalz, da sie unter den Eidgenossen und ihren Zugewandten nebst Genf der einzige Ort waren, der fast ausschliesslich Salz aus Südfrankreich einfuhrte. Wollten sie es regelmässig und zu annehmbaren Bedingungen bekommen, mussten sie sich daher selbst darum bemühen, und nur zeitweise fanden sie einflussreiche Bundesgenossen, die ihnen dabei behilflich waren. Entscheidend war in diesem Zusammenhang das Verhältnis zu folgenden Staaten: zum Herzogtum Savoyen, ihrem unmittelbaren Nachbarn, zum französischen Königreich, zur Stadt Genf und in geringerem Masse zu Bern.

Auf dem Weg von den Salzteichen bis ins Wallis berührte das Meersalz an mehreren Stellen savoyisches Herrschaftsgebiet, nämlich auf der Strecke vom Rhoneknie bei St-Genix bis nach Genf¹²¹ und auf dem See zwischen dieser Stadt und Le Bouveret, wenn die Schiffe bei stürmischem Wetter in Evian oder in andern savoyischen Häfen anlegen mussten. Das Verhältnis zwischen den beiden Nachbarn war im Verlauf der Jahrhunderte oft getrübt, so auch 1475, als die Walliser unter Bischof Walter Supersaxo das Unterwallis bis nach St-Maurice hinunter eroberten. Dieser Verlust schmerzte zwar den Herzog, aber sein Passstaat war in der ersten Hälfte des 16. Jh. in seiner Existenz derart bedroht, dass er es sich nicht leisten konnte, die Walliser dauernd zu Feinden zu haben. Er verzichtete deshalb auf St-Maurice und schloss mit den Zenden nach mehrjährigen Verhandlungen das Bündnis vom 1. Mai 1528 ab¹²². Im Beibrief zu diesem Vertrag räumte er ihnen, abgesehen vom schon erwähnten Recht auf Benutzung der geplanten linksufrigen Rhonetalstrasse, dieselben Privilegien ein, die er den mit ihm verbündeten Eidgenossen zugestanden hatte, insbesondere auch die Erlaubnis, in seinen Landen frei zu handeln und zu wandeln, wenn sie die damals geltenden Zölle bezahlten. Sofern es dem Herzog gelang, Genf zurückzugewinnen, wollte er sie auch von allen Zöllen befreien, die er in der Stadt nachträglich einführen könnte¹²³. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Walliser

121) Bis 1601 waren auch Bresse und Bugey auf dem rechten Rhoneufer in savoyischem Besitz.

122) Bündnisvertrag vom 1.5.1528 (D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 275 ss.).

gleichzeitig mit den damals noch katholischen Genfern verhandelten und deshalb lange zögerten, sich mit Karl III. zu verständigen¹²⁴. Wenn sie es dennoch taten, so bewog sie dazu neben dem Wunsch, vom Herzog die Anerkennung ihrer Herrschaft über St-Maurice zu erwirken, vor allem die Furcht, Savoyen könnte sonst Handelssperren gegen sie verhängen und die Salzfuhre unterbinden. Das waren jedenfalls die Argumente, die der Bischof von Sitten einige Jahre später anlässlich einer Tagsatzung der VII katholischen Orte in Luzern vorbrachte, als er diesen die Gründe für den Abschluss der savoyischen Allianz auseinanderlegte¹²⁵.

Schwierig wurde die Lage für die Zenden, als die Spannung zwischen Savoyen einerseits, Bern und Genf andererseits, in den folgenden Jahren ständig zunahm, da sie mit beiden Parteien verbündet waren und auch befürchten mussten, kriegerische Ereignisse würden ihren Handel mit Genf und mit Savoyen lahmlegen und ihre Salzversorgung gefährden. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen versuchten sie deshalb, zwischen ihren Nachbarn zu vermitteln¹²⁶, wobei ihre Sympathien vorerst mehr dem katholischen und die Salzstrasse beherrschenden Herzog galten¹²⁷. Ihre Befürchtungen waren jedenfalls nicht unbegründet, denn trotz dem savoyischen Bündnis beklagte sich im Dezember 1535 Niklaus Kalbermatter beim Landrat darüber, dass wegen des Krieges zwischen Savoyen und Genf „einer Loblichen Lanndschafft Provision des Salz noch ander kaufmannschafft durch gwissenn Pass unnd Zuogang nitt mag kommen“. Von den 40 Wagenladungen Salz, die er gekauft hatte, waren deren 30 auf savoyischem Boden beschlagnahmt und verkauft, von den übrigen 10 einige Säcke gestohlen worden: all das, obwohl ihm der Herzog und der Bischof von Sitten Geleitbriefe ausgestellt hatten. Irgendeine Entschädigung hatte er bis dahin nicht erhalten, und er bat die Landleute, ihm dazu zu verhelfen. Da im Wallis schon Salzangel herrschte, und da die Lage noch schlimmer zu werden drohte, beschloss man, Joder Kalbermatter¹²⁸ als Unterhändler an den savoyischen Hof zu schicken. Er sollte dort erreichen, dass gemäss Bündnisvertrag „einer Loblichen Lanndschafft mitt fryenn Pass und gleitt feill unnd kouff ann saltz oder anndre kouffmanschatz durch sin (des Herzogs) Lannd zuokommen mög“¹²⁹. Diese Gesandtschaft wurde aber

123) Ibidem, p. 280 (Beibrief zum Bündnis).

124) A. Luisier, op. cit.

125) „Instruktion Richard's zu unsern lieben Eidgenossen“, Sitten 11.9.1534, E. A. 4/1c, p. 396. — Betreffend die Familie Richard vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 209.

126) Vide z. B. A 4.11.1534.

127) Vide Anmerkung 125 und E. A. 4/1c, p. 400/401 (11.10.1534), 414/415 (13.10.1534).

128) Betreffend Jost (Jodok) Kalbermatter vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 138/139; HBL IV, p. 439—441; H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. X, p. 447—452.

wahrscheinlich nicht ausgeführt, denn gleich zu Beginn des neuen Jahres fielen die Berner Truppen in die Waadt ein und drangen siegreich bis nach Genf und Thonon vor, während gleichzeitig ein französisches Heer ebenfalls in Savoyen eindrang. Darauf zogen auch die Walliser los und eroberten die späteren Landvogteien Monthey, Evian und Hochtal¹³⁰. Damit verlor die Allianz von 1528 vorübergehend ihre Bedeutung für die Salzversorgung des Landes, denn bis zur Wiederherstellung des Herzogtums unter Emanuel Philibert¹³¹, dem siegreichen Feldherrn König Philipps II., waren alle ehemals savoyischen Gebiete an der Rhone und am See in französischem, bernischem oder Walliser Besitz.

Bis ungefähr 1535 spielte das Salz in den politischen Beziehungen zwischen den Zenden und Frankreich kaum eine Rolle, weil sich der Handel mit französischem Meersalz am Anfang des Jahrhunderts offenbar reibungslos abwickelte. Jedenfalls sind keine diesbezüglichen Klagen der Walliser bekannt. Hingegen erhielt die Einfuhr von französischem Salz schon damals eine vertragliche Grundlage, nämlich in den Bündnissen, die König Franz I. 1516 und 1521 mit den Eidgenossen abschloss und denen auch das Wallis beitrug¹³². Die einschlägigen Bestimmungen waren Artikel 9 des „Ewigen Friedens“, in dem sich beide Partner gegenseitige Handelsfreiheit zusicherten, „an eyliche beleydigung unnd schmach, ouch on eyliche nuwerung der zöllenn unnd ander beladnussenn anders dann von allerhar sitt unnd bruchlich gewäessn ist“¹³³, und Artikel 8 der „Vereinung“, der folgendermassen lautet: „Witer ist concordiert und beschlossen, ob durch zuostand etwas kriegs uesteilung und verkoufung des salzes uns oft gemelten Herren den Eidgenossen abgeschlagen wurd, in dem fal sol der cristenlichost Kung nachlassen und vergonnen, dass wir in sinen landen mögend überkommen und koufen salz zuo unser notdurfft, . . ., gleicher wys als ander ussländer, die solichs in sinen herrschaften zuo koufen gewon sind“¹³⁴. Gerade für die Beibehaltung und für die ihnen richtig scheinende Auslegung dieser Artikel, die sicher ohne ihr Zutun in den Allianzvertrag aufgenommen wurden¹³⁵, auf die sie dann aber nachträglich ganz besonders Wert legten, haben die Walliser in späteren Jahren unverzagt gekämpft.

Das Verhältnis der Zenden zu Genf war nicht durch Vertrag geregelt. Die 1526 angebahnten Bündnisverhandlungen scheiterten, weil man schliesslich

129) A 17.—22.12.1535.

130) Hochtal = St-Jean-d'Aulph.

131) Frankreich verzichtete im Frieden von Cateau-Cambrésis (3.4.1559) auf die eroberten savoyischen Gebiete.

132) In die französische Allianz wurden die 7 Zenden, nicht aber der Bischof von Sitten und das Domkapitel aufgenommen.

133) „Ewiger Friede“, Freiburg 29.11.1516, E. A. 3/2, p. 1406—1415.

134) „Vereinung“, Luzern 5.5.1521, E. A. 4/1a, p. 17—25.

die Allianz mit Savoyen vorzog¹³⁶. Trotzdem und obwohl dann Genf vom alten Glauben abfiel, kam es zwischen beiden Staaten nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen, und das für das Wallis bestimmte Salz zog jahrzehntelang ungehindert durch die Stadt Calvins. Erst viel später gaben die Genfer Zölle und Marktgebühren zuweilen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten¹³⁷. Die gemeinsamen Bande mit den eidgenössischen Orten haben zweifellos dazu beigetragen, dieses gute Einvernehmen zu erhalten, und besonders Genf hatte in Anbetracht seiner schwierigen Lage das grösste Interesse, es mit seinen Nachbarn aus dem oberen Rhonetal nicht zu verderben. Die Walliser ihrerseits konnten zwar im Notfall mit dem französischen Salz das Territorium der Republik umgehen, und sie waren deshalb nicht völlig vom guten Willen Genfs abhängig, doch war der Transport durch savoyisches Gebiet für sie umständlicher. Überdies unterhielten die Landleute zu den Kaufleuten und Unternehmern der Stadt ziemlich lebhaftere Geschäftsbeziehungen¹³⁸. Sie waren darum ebenfalls bemüht, Streitigkeiten mit diesem für sie wichtigen Handels- und Finanzplatz zu vermeiden¹³⁹, und sie liessen sich auch von Savoyen und den Waldstätten nicht zu offenen Feindseligkeiten gegen die Stadt verleiten¹⁴⁰, ganz abgesehen davon, dass zwischen einzelnen protestantischen Wallisern und ihren Glaubensbrüdern in Genf ein freundschaftliches Verhältnis bestand.

Der Staat Bern schliesslich war einer der ältesten Verbündeten der Walliser. Mochten auch der konfessionelle Gegensatz und ständige Reibereien zwischen bernischen und Walliser Untertanen beidseits der Rhone das gute Einvernehmen zeitweilig trüben, so hielten doch die beiden Vertragspartner grundsätzlich am Bündnis von 1475 fest und gewährten sich gegenseitig freien

135) Weder in den Eidgenössischen Abschieden über die Allianzverhandlungen noch in den Landratsabschieden ist von besonderen Wünschen der Walliser hinsichtlich des Salzes die Rede. Und dass Artikel 8 nicht auf Betreiben der 7 Zenden in die „Vereinung“ aufgenommen wurde, geht aus dem Text selber hervor. Es heisst ja dort ausdrücklich, der König solle den Eidgenossen in Kriegszeiten und wenn sie anderswo kein Salz erhielten, den Kauf von französischem Salz gestatten. Die Verfasser dachten also an einen Notfall, wie er zur Zeit des Schwabenkrieges eingetreten war, nicht aber an die Zugewandten Orte, die, wie das Wallis, auch unter gewöhnlichen Umständen französisches Meersalz verbrauchten.

136) A. Luisier, op. cit.

137) Vide 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2.

138) Während des ganzen 16. Jh. treffen wir Genfer als Salzlieferanten des Wallis, und einzelne von ihnen betätigten sich dort auch sonst als Kaufleute und Unternehmer. Auf der andern Seite verkehrten zahlreiche Landleute in Genf.

139) Das zeigte sich z. B. anlässlich der Auseinandersetzungen mit Nicolas Lefer (1577/1578). Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

140) Vide z. B. E. Rott, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés*, Bd. I, Bern 1900, p. 398—401. — Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Beziehungen der Walliser Protestanten zu ihren Religionsgenossen aus Genf.

Handel und Wandel¹⁴¹. Nach der Erwerbung eines eigenen Zugangs zum Genfersee im Jahre 1536 war das Wallis hinsichtlich seiner Salzversorgung von Bern allerdings weitgehend unabhängig.

Fassen wir unsere Kenntnis der Ausgangslage kurz zusammen: Im Wallis wurde hauptsächlich französisches Meersalz verbraucht, daneben deutsches Salz im Goms, vielleicht auch im Drittel Mörel und in einigen der Berner Grenze nahegelegenen Gemeinden. Nur die Abtei St-Maurice hat sich wahrscheinlich mit burgundischem Salz aus Salins eingedeckt. Italienisches Meersalz hingegen wurde damals nicht eingeführt.

Der Handel mit deutschem und französischem Salz war frei, und die Walliser Kaufleute bezogen es vor allem in Genf und in Uri. Im Lande selbst gelangte es durch verschiedene Kanäle zum Verbraucher, wobei Sitten der Hauptmarkt für das französische Salz war. Auch gehörten die bedeutendsten Salzkaufleute bekannten Sittener Geschlechtern an. Die Verteilung des deutschen Salzes war hingegen völlig dezentralisiert, und dieses war Gegenstand eines ausgesprochenen Klein- und Hausierhandels. Die Obrigkeit griff verhältnismässig wenig in die Geschäfte ein. Tat sie es, so handelte sie ausschliesslich nach versorgungspolitischen Grundsätzen, indem sie die Wiederausfuhr verbot, den Transit überwachte und die Strassen ausbessern liess. Sie vertrat auch immer den Standpunkt der Verbraucher. Durch Beschränkung der Händlergewinne, durch Tiefhaltung der Fuhrlöhne und durch Zollbefreiungen sorgte sie für niedrige Preise. Fiskalisch wurde der Salzhandel im Wallis praktisch nicht belastet. All das ist bezeichnend für einen Staat, in dem eine fast rein bäuerliche Bevölkerung lebte, die beim Regiment mitzureden hatte und die sich daher auch dafür einsetzte, dass sie das wichtigste lebensnotwendige Erzeugnis, das sie aus der Fremde einführen musste, so billig wie möglich erhielt. Dieser Kampf um billiges Salz berührte damals den Bereich der Aussenpolitik noch kaum. In den Verträgen von 1516 und 1521 mit Frankreich und in demjenigen von 1528 mit Savoyen waren aber die Ansatzpunkte für die kommende Salzpolitik bereits vorhanden. Ein erster Schritt in dieser Richtung war die geplante, jedoch nicht ausgeführte Gesandtschaft an den herzoglichen Hof anlässlich der Zufuhrstockungen von 1535.

2. Die ersten Schritte auf dem Weg zum Einfuhrmonopol für französisches Meersalz und der Kampf gegen die Salzpreiserhöhungen bis 1560

Im Jahr 1528 war erstmals davon die Rede, dass der Preis des französischen Meersalzes gestiegen sei, und die Behörden versuchten, durch Regulierung des Salzhandels diese Teuerung zu bekämpfen, welche sie auf die

¹⁴¹) Burgrecht mit Bern, Leuk 7.9.1475, E.A. 2, p. 560/561.

Wiederausfuhr nach Italien und auf übermässige Gewinne der Kaufleute zurückführten. Hinweise auf eine Preiserhöhung im Ursprungsland fehlen¹. Erst als im Dezember 1530 das Salz schon wieder teurer wurde, erhielt der Landvogt von St-Maurice den Auftrag, sich in Genf und anderswo über die Entwicklung des Salzpreises zu erkundigen. Gleichzeitig wurde den Händlern bei drei Pfund Busse verboten, für Salz einen höheren als den bisherigen Preis zu fordern². Darauf herrschte für einige Zeit Ruhe.

Die kurze Dauer der militärischen Operationen und der rasche Sieg der Berner und Franzosen über den Herzog von Savoyen im Jahre 1536 bewirkten, dass die Salztransporte nach dem Wallis nur vorübergehend unterbrochen wurden³. Doch gerade in diesen Jahren muss es zu neuen Preissteigerungen gekommen sein, und deren Ursache lag diesmal eindeutig in Frankreich, obschon die Abschiede darüber nichts melden. Erstmals kam es in diesem Zusammenhang zu einer diplomatischen Aktion der Walliser zugunsten ihrer Salzlieferanten. Sie wurde offenbar 1539 durch französische Kaufleute aus der Dauphiné veranlasst. Der Italiener, der dort den Posten eines „fermier du tiraige a sel“ innehatte, war bei den französischen Untertanen nämlich derart verhasst⁴, dass der Hof gezwungen war, eine mehrtköpfige Kommission einzusetzen, um über die eingerissenen Missstände eine Untersuchung durchzuführen und die Pachtverhältnisse für die Zukunft neu zu ordnen⁵. Die Bevölkerung verlangte einerseits eine Senkung des Preises, anderseits grössere Freiheit im Salzhandel⁶. Um diesen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, wollte man auch die Ausländer, „qui vont querir et prendre du sel de ladite ferme“, auffordern, diese Begehren zu unterstützen. Die Einkäufer aus Genf und aus Savoyen wurden gebeten, vor allem Bern zu benachrichtigen, aber auch andere Orte, die französisches Salz bezogen. Da man in dieser Angelegenheit mit einem baldigen Entscheid und einer langfristigen Regelung rechnete, wurden die Eidgenossen ermahnt, sich zu be-

1) D. Imesch, Abschiede op. cit. II, p. 311/312 (17.—23.12.1528), 317 (28.1.—11.2.1529); A 20.12.1529. Vide auch 2. Teil, I. Kapitel, Abschnitt 1.

2) A 20.—[.]12.1530.

3) A 17.—22.12.1535. Vide auch 2. Teil, I. Kapitel, Abschnitt 1.

4) Genannt wird der Lombarde André Sorman oder Sormano (F. Bienvenu an den Bischof von Sitten, Romans 6.8.1540, AV 22/2), der die Pacht durch den Vertrag vom 23.4.1538 übernommen hatte (Urteil des Seneschalls von Valentinois, Valence 29.11.1566, AV 64/1).

5) „Memoyre“, o. D. (Juni 1539?), AV 64/19/62. Die vom König eingesetzten Kommissäre waren: M^e Durand de Serta, Guerin Daulzon, Aymeri Pinart, François Faisant, Jehan Tignac und Jehan Palmier, alles hohe Gerichtsmagistraten.

6) Ibidem. Vor allem baten die Verbraucher um die Erlaubnis, das Salz nicht nur auf dem Wasser-, sondern auch auf dem Landweg Rhone-aufwärts zu befördern und es auch ausserhalb der amtlichen Speicher zu kaufen. Diese beiden Forderungen waren also nicht nur gegen den damaligen Pächter gerichtet, sondern gegen das Prinzip der Salzpacht überhaupt.

eilen und einzugreifen, bevor die Bevollmächtigten des Königs die Stadt Romans verlassen hätten⁷. Im Mai und im Juni erhielten die Berner Schreiben dieses Inhalts: Es sei nun an der Zeit, ihren grossen Einfluss beim König geltend zu machen, damit der Salzpreis zum Vorteil der französischen wie der fremden Verbraucher wieder auf den Stand gebracht werde, auf dem er sich vor den Neuerungen des italienischen Salzpächters befunden habe⁸. Bern wandte sich darauf an die Walliser, um gemeinsam etwas zu unternehmen. Der Landrat benachrichtigte sofort die Gemeinden und ersuchte sie um eine umgehende Antwort, ebenso Freiburg, das für seine ehemals savoyischen Untertanen gleichfalls französisches Salz einfuhrte und mit dem man die Kosten der geplanten Gesandtschaft zu teilen gedachte⁹. Die Zenden waren offenbar damit einverstanden, dass die Obrigkeit beim französischen Hof auf Grund der Verträge von 1516 und 1521, auf die sich die Landleute in diesem Zusammenhang erstmals beriefen, gegen die Neuerungen Einspruch erhob. Bern bat deshalb Franz I. schriftlich, seine Vertreter in Romans unverzüglich dahin zu instruieren, dass sie die Preiserhöhungen rückgängig machten, jedenfalls soweit die Berner und die Walliser dadurch betroffen wurden¹⁰! Überdies beauftragten Bischof, Landeshauptmann und Rat ihren Lieferanten François Bienvenu, ebenfalls in diesem Sinn in Romans vorstellig zu werden¹¹. Die drohten sogar, das Salz anderswoher zu beziehen, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen werde, und dadurch die Einnahmen des Königs aus der Gabelle zu schmälern¹². Ende August fällten die Kommissare ihr Urteil. Die Walliser drangen mit ihren Forderungen durch¹³. Doch waren damit wohl noch nicht alle Hindernisse beseitigt, denn in einem Schreiben vom September 1539¹⁴ bedankten sich die Zenden zwar beim Parlament in

7) Ibidem. Angeblich hatten die königlichen Bevollmächtigten bereits eine Ermässigung des Salzpreises in Valence um 30 sols je sommée durchgesetzt, und die Einwohner der Dauphiné erwarteten weitere Zugeständnisse, wenn die Eidgenossen ihre Wünsche rechtzeitig anmeldeten.

8) De la Brotonie (?) an die Eidgenossen, Romans 22.6.[1539], AV 64/19/7. Vide auch A 22.7.1539 („der Her Thumbherr de la Brattanie“).

9) A 22.7.1539. Die Gemeinden sollten „andwurt gebern uff obbestimptenn tag ann Lens“. Dieser auf den 30. Juli angesetzte Ratstag fand aber nicht statt, und die Vertreter der Zenden trafen sich erst 2 Tage später in Sitten (A 1.—3.8.1539). Obwohl sie ausgiebig mit dem französischen Gesandten verhandelten, wird die Salzfrage im Abschied nicht erwähnt.

10) Bern an Franz I., o. D. (Juli ? 1539), AV 64/20/7.

11) Klageschrift der Walliser gegen die Salzpächter der Dauphiné, Romans 28.8.1539, AV 64/19/5. Angeblich war der Salzpreis seit sechs Jahren mehrmals erhöht worden, weil der Salzpächter der Dauphiné vertragswidrig die Beförderung des Salzes auf dem Landweg zwischen Mornas und Pont-St-Espirit einerseits, Romans andererseits behinderte.

12) Gemeint war der Pachtvertrag André Sormans vom 23.4.1538. Vide Anmerkung 4.

13) Vide Anmerkung 11.

Grenoble für die bis dahin bewiesene Zuvorkommenheit¹⁵, baten es aber gleichzeitig um prompte Rechtssprechung für Bienvenu und um Bestrafung der Schuldigen. Wir erfahren aber nicht, welcher Art die Schwierigkeiten damals waren¹⁶.

Im Dezember 1541 wurde die Salzfrage im Landrat abermals aufgeworfen¹⁷. Bienvenu hatte nämlich Niklaus Kalbermatter berichtet, der Salzpreis sei in Valence seit dem Frühjahr wieder um ungefähr sechs Prozent gestiegen¹⁸. Die Walliser beschlossen, sofort dem König zu schreiben, damit er kraft der Verträge die Preiserhöhung rückgängig mache¹⁹. Ebenso wollten sie Freiburg und Bern um Hilfe bitten. Aber erst am 21. Februar 1542 verständigte Alt-Landeshauptmann Peter Owlig²⁰ die Räte der beiden Städte über die schon erfolgten und noch bevorstehenden Preissteigerungen und ersuchte sie, die Wünsche der Landleute zu unterstützen. Freiburg antwortete ausweichend, es werde die Frage prüfen, während Bern sofort bereit war, sich an den König zu wenden. Diesmal waren es also die Walliser, die die Initiative zu Verhandlungen ergriffen, und nicht wie bei früheren Gelegenheiten die Berner. Auf deren Mithilfe glaubten die Zenden aber auch diesmal nicht verzichten zu können²¹. Ob diese Bemühungen fortgesetzt wurden, ist fraglich, und besonders erfolgreich werden sie jedenfalls nicht gewesen sein, denn im Dezember desselben Jahres wurde Peter Owlig, der in Lyon die französischen Pensionen holen musste, wiederum beauftragt, nebenbei wegen des Salzes zu verhandeln, damit nicht „also täglich nüwer uffschlag daruff beschäche“²². Wahrscheinlich 1542 oder zu Beginn des Jahres 1543 erhielt Niklaus Kalbermatter von Bienvenu abermals einen Bericht über die Salzfrage mit der Aufforderung, diesen an den Landrat weiterzuleiten²³. Darin erklärte der Genfer,

14) Empfehlungsschreiben für François Bienvenu, Sitten 11.9.1539, AV 64/19/4.

15) Ibidem. Ob mit der erwähnten Zuvorkommenheit die Ratifikation des Urteils vom 28.8.1539 gemeint war, wird allerdings nicht gesagt.

16) Ibidem. Dass damit die Beschlagnahme von Bienvenu gehörenden Salzschiffen gemeint war, ist nicht ausgeschlossen. Die „Memoyre au seigneur nycolas Calbemater . . .“ von F. Bienvenu, o. D., AV 64/19/3, in der sich der Salzhändler über eine solche Beschlagnahme äusserte, dürfte allerdings erst 1543 verfasst worden sein.

17) A 14.—19.12.1541.

18) Ibidem; „Informations prinses a la Requeste de honorable home francois bienvenu . . .“, Valence 9.11.1541, AV 64/19/6.

19) A 14.—19.12.1541.

20) Betreffend Peter Owlig vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. X, p. 439—447.

21) Verhandlungen P. Owligs mit dem Rat von Bern und dem Rat von Freiburg, 21.2.1542, E. A. 4/1d, p. 112/113.

22) A 14.—19.12.1542.

23) Vide Anmerkung 16, „Memoyre au seigneur nycolas Calbemater . . .“. Dafür, dass dieses Schriftstück Anfang 1543 verfasst wurde, spricht der Umstand, dass die Konfiskation von Salzschiffen Bienvenus nur noch in einem Schreiben der Walliser

der König habe ihm 1536 gestattet, aus Frankreich „telle quantite du sel de pecays que bon luy semblera en poyant le tout Raysonnablement“ zu beziehen, und durch die „lettres patentes“ von 1537 sei dieses Recht bestätigt worden²⁴. Trotzdem habe er immer wieder gegen grosse Schwierigkeiten zu kämpfen, und seine Schiffe würden beschlagnahmt. Die Walliser sollten sich daher einerseits mit der Bitte an den König wenden, er möge Bienvenu zusichern, dass seine Schiffe nicht mehr angehalten würden, und ihm erlauben, „de tirer et lever . . . des sallins du Roy la somme de deux cens gros muyds de sel en poyant le droyct de traicte et aultres droys acoustumes . . . Et que ce soyt non obstant ferme close ou non close“²⁵. Andererseits sollten die Zenden beim Auftreten neuer Hindernisse die Parlamente der Dauphiné und Savoyens ersuchen, sich der Sache anzunehmen und dafür zu sorgen, dass Bienvenu und seine Fuhrleute für alle erlittenen Verluste entschädigt würden. Daran ist vor allem bemerkenswert, dass der Genfer bereits damals genau das wünschte, was die Walliser später immer wieder forderten, nämlich die Erlaubnis, jährlich eine vertraglich festgelegte Mindestmenge Salz zu kaufen²⁶, Befreiung von allen neuen Steuern und schliesslich das Recht, bei Streitfällen die Provinzparlamente bzw. den königlichen Rat („conseil privé“) schon in erster Instanz anrufen zu können²⁷. Über den Verlauf der diesbezüglichen Verhandlungen sind wir allerdings im ungewissen. Jedenfalls erhielten die Walliser, wohl zu Beginn des Jahres 1543, ein königliches Patent, von dem in den Archiven des Kantons zwar nicht einmal eine Abschrift zu finden ist, dessen wichtigste Artikel aber bekannt sind: Die Schiffe, auf denen Salz transportiert wurde, das für den Eigenverbrauch der Landleute bestimmt war, durften weder angehalten noch beschlagnahmt werden, sofern die Kaufleute

aus dem gleichen Jahr erwähnt wird. Vide Instruktionen für [P. Owlig?], 15.5.1543, ABS 205/66.

24) Vide Anmerkung 16, „Memoyre au seigneur nycolas Calbemater . . .“. Daraus ergibt sich, dass die Ausfuhr von Salz aus Frankreich bewilligungspflichtig war und nur einzelnen Kaufleuten gestattet wurde.

25) Ibidem. Das von Bienvenu für die Walliser bezogene Salz sollte also den Bedingungen bestehender oder zukünftiger Verträge zwischen dem König und den französischen Salzpächtern nicht unterworfen sein („ferme close ou non close“).

26) Ibidem. Bienvenu verlangte jährlich 200 Mütt französisches Meersalz, also gleich viel, wie der König den Wallisern viel später gewährte. Ob das ein blosser Zufall war oder ob diese Zahl von 200 Mütt irgendwie den Preisberechnungen der Lieferanten des Wallis zugrunde lag, bleibe dahingestellt.

27) Ibidem. Die letztgenannte Forderung bezweckte eine Verkürzung des Prozessweges und damit eine Einsparung von Zeit und Geld. Überdies rechneten sich die Walliser und ihre Lieferanten wohl bessere Erfolgsaussichten aus, wenn die höchsten Instanzen für die das Salz betreffenden Streitigkeiten zuständig waren, weil die Gefahr einer Kollusion mit den französischen Pächtern geringer war als bei den lokalen Gerichten und weil von den Parlamenten oder vom königlichen Rat eine Berücksichtigung der politischen Notwendigkeiten eher erwartet werden konnte.

die Zölle und Abgaben bezahlten, die man seit alters her dem König und anderen Herren schuldete²⁸. Die jährlichen Lieferungen wurden aber weder nach unten noch nach oben mengenmässig begrenzt. Dafür war es den Wallisern anscheinend freigestellt, das Salz dort zu beziehen, wo es ihnen am besten passte, wenn sie es wünschten, sogar in den Salinen selbst²⁹. So verstand es wenigstens Bienvenu³⁰. Doch blieben die Landleute nicht lange im Besitz dieses wichtigen Schriftstücks. Als es nämlich ihr Abgeordneter Niklaus de Chevron³¹ einem königlichen „*maitre des requêtes*“ aushändigte³², damit der Gouverneur von Lyon den Erlass in Kraft setze³³, gelang es ihm nicht, das Patent wieder herauszubekommen. Weil Bienvenu befürchtete, dass dieser Verlust schwerwiegende Folgen haben könnte, und weil er dieses Versprechen Franz I. nur mit grösster Mühe abgerungen hatte, bat er Niklaus Kalbermatter, die Herausgabe des Dokuments zu erwirken. Der Landrat beschloss, einen Unterhändler zum französischen Gesandten zu schicken³⁴, damit dieser ihnen zu einem neuen gleichlautenden Patent verhelfe³⁵. Doch Boisrigaut verlangte eine Abschrift davon, um etwas erreichen zu können; unglücklicherweise war aber keine aufzutreiben. Deshalb erhielt Niklaus de Chevron den Auftrag, diese Urkunde wieder herbeizuschaffen, während Boisrigaut gebeten wurde, beim Gouverneur von Lyon ein gutes Wort für die Walliser einzulegen³⁶. Was bei diesen verschiedenen Gesandtschaften herauschaute, ist nicht bekannt; viel wird es aber nicht gewesen sein, denn auch in der Folgezeit hören wir immer wieder Klagen über Preissteigerungen.

28) „Pour bienvenu“, o. D. (1543), AV 14/77; Anmerkung 23, Instruktionen vom 15.5.1543. Dort heisst es, der König habe diese Bewilligung erteilt, „doch seiner Kl. Mt. rechtsame darin gantz vorbehalten“.

29) F. Bienvenu an N. Kalbermatter, Genf 18.9.1547, AV 64/19/9.

30) Ibidem; Anmerkung 28, „pour bienvenu“.

31) Vide Anmerkung 28, „pour bienvenu“. — Betreffend Nicolas de Chevron-Villette, seigneur de Corsinge, Vizedominus von Sitten, vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 60/61; HBS II, p. 561; E. Amédée de Foras, *Armorial et nobiliaire de l'ancien Duché de Savoie* II, p. 20. — Über diese Gesandtschaft nach Lyon ist in den Abschieden sonst nichts zu erfahren. Jedenfalls begab sich de Chevron nicht wegen des Jahrgeldes nach Frankreich, denn mit dieser Aufgabe befasste sich P. Owlig (A 16.—19.5.1543).

32) Ibidem. Die „*Maitres de requête*“ waren Mitglieder des königlichen Rates, insbesondere des „*Conseil des parties*“, welche die Traktanden vorbereiteten und darüber dem Rat berichten mussten.

33) Ibidem. Statthalter des Königs in Lyon war damals der Kardinal François de Tournon (1489—1562), der bis zur Thronbesteigung Heinrichs II. einen grossen politischen Einfluss ausübte, nachher aber in Ungnade fiel (*Hierarchia catholica medii aevi* III, p. 22, 139, 150, 206, 247).

34) Vide Anmerkung 23, Instruktionen vom 15.5.1543.

35) Eine Reise Jost Kalbermatters zum französischen Gesandten in Solothurn während des Frühjahrs 1543 stand vielleicht ebenfalls mit der Salzangelegenheit im Zusammenhang. Vide A 16.—19.5.1543.

36) A 11.8.1543.

Überhaupt waren die Walliser mit Franz I. in diesen Jahren sehr unzufrieden. Bei den Söldneraufgeboten fühlten sie sich gegenüber den Eidgenossen benachteiligt, und mit ihren finanziellen Forderungen drangen sie oft auch nicht durch³⁷. Ausserdem sollen damals kaiserliche Agenten versucht haben, Wallis von der französischen Allianz abzubringen³⁸. So geschah es, dass im Oktober 1543 dem König nicht gestattet wurde, eine Schar italienischer Söldner durch das Wallis nach Frankreich führen zu lassen³⁹. Der Landrat hatte zwar vorerst diesen Truppendurchzug bewilligt, aber die Gemeinden widersetzten sich diesem Entscheid, unter anderem auch, weil sie erfahren hatten, dass der Salzpreis abermals erhöht worden war⁴⁰. Diesen Einwand merkte man sich am Hof, und als der französische Gesandte einige Monate später wieder mit den Wallisern verhandelte, erklärte er, Seine Majestät sei bereit, „ein Landschafft zuo entladenn der beschwärlichenn ufschlägen uff das salt beschächenn unnd by altem bruch belybenn zuo lassenn“, aber nur unter der Bedingung, „dass siner Kr Mt Kriegslüthenn Es syenn Eydgnossenn old (oder) ander der pass durch unnser Landshafft nach luth und sag des fridenn und vereining zuogesagt werde“⁴¹. Man hoffte also in Paris und in Solothurn, den Widerstand gegen die Truppendurchzüge zu überwinden, indem man den Zenden in der Salzfrage entgegenkam. Aber Landeshauptmann und Rat antworteten ausweichend, die Gemeinden sollten sich zuerst dazu äussern⁴². Diese jedoch wollten offenbar nichts davon wissen, denn Anfang Mai 1544 verweigerte der Landrat dem König die Erlaubnis, bis zu 6000 italienische Büchenschützen durch das Rhonetal nach Frankreich ziehen zu lassen⁴³. Selbst die Anwerbung von Walliser Söldnern für die französischen Heere stiess auf Schwierigkeiten, besonders von seiten des Bischofs, wenn auch schliesslich die gewünschten Aufgebote bewilligt wurden⁴⁴. Mit der

37) Ibidem; A 13.2.1544.

38) E. Rott, op. cit. I, p. 411—413.

39) Wallis an Franz I., Sitten 19.10.1543, ABS 205/69/8. Dieses Schreiben der Walliser war die Antwort auf eine Gesandtschaft des Herrn de la Rivière vom Oktober 1543 (Wallis an de la Rivière, Sitten 17.10.1543, ABS 205/69/11; der Bischof von Sitten an die Hauptleute H. Kalbermatter und G. Summermatter, Sitten 11.11.1543, ABS 205/69/9), welche von E. Rott, op. cit. I, nicht erwähnt wird. Rott berichtet dafür, dass ein François de la Rivière vom Dezember 1545 bis im Januar 1546 ausserordentlicher Gesandter und vom 5.11.1546 bis zum 20.2.1547 französischer Geschäftsträger in der Eidgenossenschaft gewesen sei (HBL I, p. 314/315).

40) Ibidem. Der andere Klagepunkt betraf die Haltung des Königs gegenüber den Wallisern in der Angelegenheit der von ihnen eroberten savoyischen Gebiete.

41) A 13.2.1544.

42) Ibidem. Die Gemeinden sollten ihre Meinung dem Landeshauptmann bis Fastnacht kundgeben. Dieser hatte den Auftrag, Peter Owlig mit der Antwort der Zenden nach Solothurn zu schicken.

43) A 30.4.—3.5.1544. Die Walliser erklärten, sie seien vertraglich nicht dazu verpflichtet, und überdies herrsche besonders im Unterwallis eine Teuerung.

Nichtgewährung des Durchzugsrechts fanden jedenfalls die Besprechungen wegen des Salzes vorläufig ein Ende, und die Walliser bequerten sich anscheinend dazu, die neuen Steuern und Zölle zu bezahlen. Die Salzversorgung des Landes konnte, soweit ersichtlich, durch die Gebrüder Bienvenu trotzdem sichergestellt werden, wenn auch zeitweise nicht ganz mühelos⁴⁵. So waren es z. B. im Frühjahr 1545 ausgiebige Regenfälle, welche die Transporte zwischen Seyssel und Genf verzögerten⁴⁶. Immerhin hatte sich der Landrat dreieinhalb Jahre lang nicht mehr mit dem politischen Aspekt der Salzfrage zu befassen.

Im September 1547 war es dann wiederum ihr Lieferant François Bienvenu, der die Walliser veranlasste, wegen des Salzes abermals Verhandlungen anzubahnen⁴⁷. Dafür hatte er einen ganz bestimmten Grund. Im folgenden Jahr sollte nämlich die Salzpacht in der Dauphiné neu vergeben werden, und vielleicht hoffte er, dass Heinrich II., der soeben den Thron bestiegen hatte und dem die Erneuerung des Bündnisses mit den Eidgenossen und ihren Zugewandten noch bevorstand, ihren Wünschen mehr Verständnis entgegenbringen würde als sein Vorgänger. Er erinnerte die Walliser daran, wie Franz I. ihnen und den Freiburgern gestattet hatte, in Peccais und anderen Salzteichen die Menge Salz zu beziehen, „que bon sembleroit a francoys bienvenu leur facteur pour la furniture de leur pays“, wenn sie die altherkömmlichen Zölle und Steuern erlegten. Unter den bisherigen Salzpächtern war es aber Bienvenu offenbar nicht möglich gewesen, dieses Recht auszuüben, und er hatte nichts dagegen getan, weil er sich wahrscheinlich auch von einem gewonnenen Prozess keine Besserung der Verhältnisse versprach. Nun hielt er jedoch den Augenblick für gekommen, um vom König neue Zusicherungen zu erwirken. Er wünschte, alljährlich 150 grosse Mütt Salz aus Peccais und andern Teichen in die Dauphiné befördern zu können, und er war bereit, alle zu Recht erhobenen Zölle und Steuern zu bezahlen, aber ohne Rücksicht auf den Inhalt des in Aussicht stehenden neuen Pachtvertrags. Er bat deshalb den Bischof von Sitten, dieses Anliegen dem König oder dem Connétable schriftlich vorzulegen. Um die Walliser zu diesem Schritt zu bewegen, versprach er ihnen eine fühlbare Senkung des Salzpreises, wenn ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt wären. Sofort schickten daher die

44) A 11.8.1543. Die Haltung des Bischofs in dieser Angelegenheit ist nirgends näher untersucht worden, so dass wir nicht wissen, ob er ganz allgemein gegen die fremden Kriegsdienste eingestellt war oder aus kaiserlichen Sympathien die französische Werbung ablehnte. Das ist nicht ausgeschlossen, da Adrian I. von Riedmatten früher zu den Anhängern Kardinal Schiners gehört hatte.

45) P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 13.4.1545, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/27.

46) P. Bienvenu an G. Supersaxo, Genf 18.3.1545, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/3/26.

47) F. Bienvenu an N. Kalbermatter, Genf 18.9.1547, AV 64/19/9. Fürsprecher des Genfers war auch in diesem Fall Niklaus Kalbermatter.

Behörden Landvogt Zentriegen ⁴⁸ nach Bern und nach Freiburg, um dort anzufragen, ob die beiden Städte bereit wären, an den Verhandlungen teilzunehmen, damit „Inon und unns ja jedem Ort besonders nunfurhin jürlich ein anzahl unnd ernampfte Summa Saltz, mit bezalnuss billichs Zolls . . . zuo kommen möchte da mitt harnach die beschwärllich uffschlag unnd gewerd verhuett und vermittenn belybenn“ ⁴⁹. Bern war grundsätzlich damit einverstanden, erklärte aber, es müsse zuerst überlegen, wieviel Salz es vom König verlangen wolle ⁵⁰. In Freiburg setzte sich Zentriegen dafür ein, dass sich die Eidgenossen mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erneuerung der Allianz befassten ⁵¹, weil er vermutlich annahm, die Forderungen der Zenden würden dann in Paris und in Solothurn eher berücksichtigt und von den anderen Orten besser unterstützt werden ⁵². Auch die Freiburger versprachen zu helfen ⁵³. Da sie aber nicht wussten, wann die Bundeserneuerung stattfinden sollte, wollten sie erst in einem späteren Zeitpunkt ausführlicher antworten. Dem bernischen Vorschlag entsprechend ermittelten die Zendenabgeordneten vorerst den Salzbedarf des Landes und einigten sich dabei auf eine Menge von 1000 Wagen jährlich. Diese Zahl teilten sie Bern mit, damit es zusammen mit Freiburg und auch im Namen der Walliser darüber mit Frankreich verhandle ⁵⁴. Nachdem letztere also

48) Johann Zentriegen war 1544/1545 Landvogt von St-Maurice. Es handelt sich um den Sohn des gleichnamigen Landeshauptmanns (H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. X, p. 227—233). Im *Armorial Valaisan* op. cit., p. 299, und im *HBL* VII, p. 646, werden Vater und Sohn sowie der gleichnamige Neffe des ersteren verwechselt.

49) A 25.10.1547.

50) Verhandlungen zwischen Bern und Wallis, Bern 7.11.1547, E. A. 4/1d, p. 871.

51) Verhandlungen zwischen Freiburg und Wallis, Freiburg 9.11.1547, E. A. 4/1d, p. 871.

52) *Ibidem*. Joh. Zentriegen schlug vor, Bern, Freiburg und Wallis sollten vom König erreichen, dass sie das Salz in Seyssel übernehmen durften, wie es angeblich früher der Fall gewesen war. Auf welchen Zeitpunkt und auf welche Händler sich diese Äusserung bezog, wissen wir nicht, denn Georg Supersaxo und wohl auch Niklaus Kalbermatter kauften das Salz bei Pierre Bienvenu in Genf ein, der es seinerseits von seinem Bruder François in Seyssel empfing (Anmerkung 46). Ob P. Bienvenu auch für den Transport bis nach Le Bouveret verantwortlich war, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Die Korrespondenz zwischen Bienvenu und Supersaxo lässt es aber vermuten (Anmerkung 45). Was Zentriegen mit seiner Anregung bezweckte, ist nicht ersichtlich, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich gar nicht auf die Tätigkeit der Walliser Kaufleute bezog, sondern auf diejenige ihrer savoyischen Lieferanten. Gemeint war also vielleicht, dass die französischen Pächter den Gebrüdern Bienvenu das Salz in Seyssel aushändigen sollten, anstatt dass es diese selbst in Vienne oder Valence holten, wobei sie vielen Schwierigkeiten begegneten und zahlreichen Gefahren ausgesetzt waren, welche die regelmässige Versorgung des Wallis erschwerten.

53) A 12./13.11.1547: Zentriegen meldet dem Rat, Bern und Freiburg hätten dem Vorschlag der Walliser zugestimmt.

selbst die ersten Schritte in dieser Richtung getan hatten, überliessen sie die Initiative der Aarestadt, wahrscheinlich weil sie glaubten, der mächtigere Nachbar werde mehr zustande bringen als sie. Noch bevor die Berner aber erfahren hatten, wieviel Salz die Freiburger und die Walliser benötigten⁵⁵, hatten sie am 29. Dezember schon dem französischen Gesandten Boisrigaut geschrieben und ihn gebeten, sofort den König oder seine Minister zu benachrichtigen, weil Eile not tat, wenn man vor der geplanten Neuordnung des Pachtverhältnisses etwas erreichen wollte⁵⁶. Boisrigaut aber hatte es gar nicht eilig, und er liess offenbar den Termin für die Neubesetzung der Salzpacht verstreichen, ohne etwas zu unternehmen.

Obwohl das nicht ausdrücklich gesagt wird, handelte es sich höchstwahrscheinlich um einen Fall bewusster Verzögerungstaktik. Wenn sich nämlich der König verpflichtet hätte, im neuen Pachtvertrag die Sonderrechte der Eidgenossen vorzubehalten, hätte er sich auch mit einer Senkung der Pachtsumme und mit entsprechend geringeren Staatseinnahmen abfinden müssen. Ausserdem stand die Erneuerung des Bündnisses bevor, und die französischen Diplomaten pflegten ihre Trümpfe erst im letzten Moment auszuspielen. Solange die Vorgeplänkel dauerten, liessen es die Gesandten bei unbestimmten Versprechen bewenden, verweigerten jedoch meistens alle Zahlungen und machten auch sonst keine Zugeständnisse. Dafür konnten sie dann durch den gesammelten Einsatz aller verfügbaren Mittel möglichst viele Leute gleichzeitig zufriedenstellen, dadurch die Feinde Frankreichs schwächen und auf diesem Weg an ihr Ziel gelangen. So kam es, dass anlässlich der freiburgisch-bernischen Besprechungen vom 15. Mai 1548 die Salzfrage wieder aufgeworfen werden musste, denn die beiden Städte hatten bis dahin vom französischen Gesandten keinen Bericht erhalten⁵⁷. Bern wandte sich erneut an Boisrigaut, der Ende Mai ausweichend antwortete, die drei Orte sollten ihre Wünsche bereinigen und dann gemeinsam beim König vorsprechen⁵⁸. Die Aarestadt teilte das Freiburg mit und ersuchte es, das Wallis ebenfalls vom Ergebnis ihrer Bemühungen zu unterrichten⁵⁹. Sie empfahl beiden Orten, einen Tag anzusetzen, um die Angelegenheit zu behandeln⁶⁰. Aber Ende Juli

54) A 14.—21.12.1547. Die Zenden versprachen, ihren Anteil an den Verhandlungskosten nach „marchzall“ zu übernehmen.

55) Freiburg an Bern, 4.1.1548, E. A. 4/1d, p. 902: Wallis wünscht 1000 Wagen Salz, Freiburg deren 500.

56) Bern an den Gesandten Boisrigaut, 29.12.1547, E. A. 4/1d, p. 902. Der Vertrag zwischen dem König und den Salzpächtern sollte am Dreikönigstag abgeschlossen werden.

57) Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg, Bern 15.5.1548, E. A. 4/1d, p. 951.

58) Bern an Freiburg, 28.5.1548, E. A. 4/1d, p. 951: Der französische Gesandte empfiehlt den drei Orten, ihr Anliegen dem König schriftlich zu unterbreiten.

59) Ibidem; Freiburg an Wallis, 4.6.1548, ABS 205/67.

erst liessen die Zenden etwas von sich hören, und zwar baten sie die Freiburger und die Berner, sich auf Grund der Vereinbarung vom Dezember 1547 mit Frankreich wegen der gewünschten Menge Salz zu verständigen⁶¹.

Gerade damals begannen die Verhandlungen zwecks Erneuerung der französischen Allianz, und die Aussichten der Walliser, ihre das Salz betreffenden Forderungen durchzusetzen, waren insofern nicht schlecht, als damals ganz allgemein in der Eidgenossenschaft das Interesse am französischen Meersalz stark zunahm, weil wegen der Auseinandersetzungen um die Stadt Konstanz das Verhältnis zu Österreich, woher die meisten Orte ihr Salz bezogen, ziemlich gespannt war. Die Eidgenossen fassten deshalb eine Erweiterung von Artikel 8 des „Ewigen Friedens“ ins Auge. Der König von Frankreich sollte sich verpflichten, für den Kriegsfall 2000 Saum französisches Meersalz in Freiburg auf Lager zu halten und ihnen dieses bei Bedarf zum Preis von 1548 zu verkaufen⁶². Doch blieben die Verhandlungen stecken, und Wallis wandte sich daher wegen der Salzfrage erneut an die beiden mit ihm verbündeten Städte⁶³. Diese beschlossen, an einer für den 10. September in Freiburg anberaumten Tagsatzung gemeinsam darüber zu beraten⁶⁴. Als ihren Vertreter bestimmten die Walliser Hans Kalbermatter⁶⁵, der sich, bevor er die Konferenz besuchte, noch in Genf bei den dortigen Kaufleuten über die Lage auf dem Salzmarkt erkundigen sollte⁶⁶.

Inzwischen war aber auch das Problem der Rückerstattung der 1536 dem Herzog von Savoyen entrissenen Gebiete wieder akut geworden; es sollte daher in Freiburg ebenfalls erörtert werden⁶⁷. Die Walliser sahen die Verkoppelung dieser beiden Geschäfte sehr ungern und erteilten Kalbermatter deshalb für die Behandlung der savoyischen Angelegenheit keine Vollmachten⁶⁸. Dafür war er die treibende Kraft bei der Prüfung der Salzfrage. Er hatte in Genf von den herrschenden Zuständen ein genaues Bild gewonnen und be-

60) *Ibidem*.

61) A 26.—28.7.1548.

62) Abschied, Baden 30.7.1548, E. A. 4/Id, p. 976, 981/982. Wallis war an dieser Tagsatzung nicht vertreten. Vide auch Abschiede, Baden 16.8.1548, *ibidem*, p. 998 bis 1002; und Baden 24.9.1548, *ibidem*, p. 1032.

63) *Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg*, Bern 20.8.1548, E. A. 4/Id, p. 1011.

64) *Ibidem*; Bern an Wallis, 22.8.1548, AV 41/1.

65) *Betreffend Hans (Johann) Kalbermatter* vide H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. XI, p. 93—149.

66) A 28.8.1548; *Instruktionen für H. Kalbermatter*, Sitten 28.8 und 2.9.1548, AV 64/19/10.

67) *Freiburg an Wallis*, 28.8.1548, AV 46/2; *Freiburg an Bern*, 31.8.1548, E. A. 4/Id, p. 1018/1019.

68) Vide Anmerkung 66, *Instruktionen für H. Kalbermatter*. — *Betreffend die Haltung der Walliser in der Savoyerfrage* vide 2. Teil, I. Kapitel, Abschnitt 3, insbesondere Anmerkung 24.

richtete nun ausführlich, welche Preiserhöhungen an verschiedenen Orten vorgenommen worden waren. Sie erreichten angeblich ein solches Ausmass, dass es sich fast nicht mehr lohnte, französisches Salz zu kaufen. Nachdem alle Abgeordneten ihre Meinung geäussert hatten, schrieb man abermals dem französischen Gesandten, Bern und Freiburg wünschten jährlich je 50 Mütt Salz, Wallis deren 100 in den „Salzkästen am meer“ beziehen zu können⁶⁹, ohne mehr Zölle und Steuern zu bezahlen, als beim Abschluss des „Ewigen Friedens“ üblich gewesen sei. Vor allem aber baten sie Boisrigaut, dem König ihr Gesuch vor Anfang Oktober zuzustellen, weil dann die Salzpacht in der Dauphiné neu vergeben werden sollte⁷⁰. Aber einmal mehr geschah vorläufig nichts. Bern scheint sich dann in den folgenden Monaten sehr untätig verhalten zu haben, vielleicht nicht zuletzt darum, weil es von den Zenden in der Frage der Rückerstattung der Waadt schlecht unterstützt wurde und deshalb über den Nachbarn erbost war. Als Mitte Dezember Kalbermatter vor dem Landrat über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegte, war jedenfalls weder aus Paris noch aus Solothurn eine Antwort eingetroffen⁷¹. Die Walliser erkundigten sich daher in Freiburg, ob weitere Besprechungen stattgefunden hätten. Wenn ja, sollten ihnen die Freiburger das mitteilen. Sonst wurde nichts mehr getan, und das Problem blieb ungelöst.

Im März 1549 wurden endlich die Bündnisverhandlungen von Frankreich energisch gefördert, und auch das Wallis wurde zur Teilnahme eingeladen; doch liessen sie sich nicht gerade vielversprechend an. Die Zenden, deren Beziehungen zum Hof in den vergangenen Jahren sehr unbefriedigend gewesen waren, zeigten sich auch verstimmt, weil man sie so spät benachrichtigt hatte, dass sie keine Zeit fanden, den Willen der Gemeinden zu erfahren. Trotzdem sandten sie zwei Abgeordnete nach Solothurn⁷². Neben den Forderungen nach Besserstellung der Walliser Söldner in königlichen Diensten, nach Bezahlung ausstehender Schulden und nach höheren Jahrgeldern, die sie damals erhoben, verlangten sie insbesondere, dass ihnen das Salz wieder zum früheren Preis geliefert werde⁷³. Die Besprechungen vom 4. April führten noch zu keinem

69) Verhandlungen zwischen Bern, Freiburg und Wallis, Freiburg 10.9.1548, AV 64/19/11. Ursprünglich beabsichtigten die Walliser, sogar 200 Mütt Salz zu verlangen, und auch Bern scheint vorerst an den Bezug von mehr als 50 Mütt jährlich gedacht zu haben (Bern an Freiburg, 12.9.1548, E. A. 4/1d, p. 1018).

70) Ibidem. In den Eidgenössischen Abschieden (E. A. 4/1d, p. 1025/1026) wird der Inhalt dieses Textes ungenau wiedergegeben. Am 9. 9. verhandelten Bern und Freiburg ohne Wallis, am 10.9. mit Wallis wegen des Salzes und wegen Savoyens, aber ohne Wallis wegen Greyerz'.

71) A 12.—17.12.1548.

72) A 27.3.1549: Als Abgeordnete bestimmt der Landrat Hans Kalbermatter und Stefan Magschen. — Betreffend Stefan Magschen oder Maxen vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 165; H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. X, p. 259—263.

73) Ibidem. Vide auch Entwurf eines neuen Allianzvertrags mit Frankreich, 27.3.1549, ABS 204/27, p. 525—551.

endgültigen Ergebnis, aber der Vertragstext, der an diesem Tag ausgearbeitet wurde, entsprach schon fast in allen Punkten demjenigen, den später die meisten Orte und ihre Zugewandten annahmen⁷⁴. Artikel 8 der Vereinigung von 1521 wurde zu Artikel 10 der Allianz von 1549. Verglichen mit der älteren Fassung und mit dem französischen Entwurf vom März 1549, erfuhr er einige Änderungen⁷⁵. Lautete der Schluss des Artikels ursprünglich: „... , gleicher wys als ander ussländer, die solichs in sinen herrschaften zuo kaufen gewon sind“, so sollte in Zukunft der König den Eidgenossen das Salz zu den gleichen Bedingungen abgeben „wie sinen underthanen, so salz in ir mayestat landen koufen, ... , doch mit dem zolle wie von altem herkommen gehalten werden“⁷⁶. Der Anspruch auf Zollvergünstigungen, den die Orte bis dahin mit Artikel 9 des „Ewigen Friedens“ begründet hatten⁷⁷, wurde nun also zusätzlich im Artikel verankert, der sich ausdrücklich mit den französischen Salzlieferungen befasste. Es ist aber sehr fraglich, ob diese genauere Umschreibung der Pflichten Frankreichs hinsichtlich des Salzes das Werk der Walliser Tagsatzungsabgeordneten war, obschon diese Präzisierung dem Wallis am meisten zugutekam⁷⁸. Im übrigen erklärten die Gesandten den Vertretern der sieben Zenden, Heinrich II. werde diese in Zukunft zu ihrer vollen Zufriedenheit behandeln. Auch wünschten die Franzosen genaue Auskunft über die angeblichen Preissteigerungen, damit sie darüber dem König berichten konnten⁷⁹.

Es ist hier nicht der Ort, den Leidensweg der Allianz vor dem Walliser Landrat bis in alle Einzelheiten zu verfolgen und den Gründen für die ablehnende Haltung zahlreicher Gemeinden im besonderen nachzugehen⁸⁰. Es seien hier nur die wichtigsten Etappen festgehalten. Während anfänglich wenigstens Sitten und Siders, z. T. auch Visp, der Erneuerung der beiden Verträge von 1516 und 1521 zustimmten, die übrigen Zenden aber bald den einen, bald den andern oder gar beide verwarfen⁸¹, so dass der Landrat Boisrigaut bloss die unbestimmte Auskunft erteilte, man werde sich von den

74) Abschied, Solothurn 4.4.1549, E. A. 4/1e, p. 58—65. Die Walliser Abgeordneten Kalbermatter und Magschen werden nicht namentlich erwähnt.

75) Vide Anmerkung 72.

76) Allianzvertrag, Solothurn 7.6./6.10.1549, E. A. 4/1e, p. 1385—1390.

77) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

78) Es ist eher anzunehmen, dass diese Änderung auf das allgemein grösser gewordene Interesse der eidgenössischen Orte für das französische Meersalz zurückzuführen war. Da Bern der Allianz von 1549 nicht beitrug, ist es auch wenig wahrscheinlich, dass der Salzartikel auf sein Betreiben hin ergänzt wurde.

79) Antwort der französischen Gesandten an die Walliser Abgeordneten, o. D. (5.4.1549), Stockalper 1262d; A 1.5.1549.

80) Ausführlich berichtet über diese Fragen D. Imesch, Der Trinkelstierkrieg 1550, BWG I (1889—1895), p. 312—353.

81) A 1.5.1549. Die zustimmende Haltung der Zenden Sitten und Siders sowie der Burgschaft Visp mag damit zusammenhängen, dass in diesen drei Gemeinden die

andern Orten nicht trennen, nahmen nach der eidgenössischen Tagsatzung vom 9. bis zum 15. Mai nur noch Sitten und die Burgschaft Visp beide Vertragswerke bedingungslos an⁸², obwohl inzwischen das französische Jahrgeld eingetroffen war⁸³. Die Drittel Siders und Eifisch (Anniviers) wollten hingegen auch nicht mehr mitmachen, vor allem, weil angeblich der Salzpreis inzwischen abermals gestiegen war⁸⁴. Schuld an dieser allgemein ablehnenden Haltung war zweifellos auch die unbefriedigende Antwort der Vertreter des Königs in der Salzfrage. Sie erklärten nämlich den Walliser Unterhändlern, die Landleute möchten ihre Klagen erneut vorbringen, wenn ihre Abgeordneten sich zur Besiegelung des Bündnisses nach Frankreich begäben⁸⁵. Es war wieder die alte Verzögerungstaktik: Man versprach den Wallisern, was sie wollten, ohne ihnen aber irgendwelche Sicherheiten zu geben, im Glauben, sie würden schliesslich die Allianz dennoch beschwören und es nicht wagen, nachträglich ihre Zusage zu widerrufen, wenn dann doch nicht alle ihre Wünsche erfüllt wurden. Obwohl die Zenden Ende Mai die Vereinigung wiederum verwarfen, gaben die Ratsherren, die persönlich deren Ratifikation mehrheitlich befürworteten, die Hoffnung nicht auf, trotzdem eine jedermann befriedigende Lösung zu finden und die Gemeinden eines Besseren belehren zu können. Unterdessen baten die Walliser die mit ihnen verbündeten Orte, nochmals beim König vorstellig zu werden, damit die gegen Wort und Sinn des „Ewigen Friedens“ verstossenden Preissteigerungen rückgängig gemacht würden⁸⁶. Doch als am 7. Juni acht Orte die Allianz erneuerten⁸⁷, hielt sich Wallis trotz allen Vorstellungen der katholischen Orte (ohne Uri) abseits⁸⁸. Immerhin setzten sich wenigstens die Briger Abgeordneten anlässlich des folgenden Ratstags für eine Fortsetzung der Verhandlungen ein⁸⁹: Auch sie verlangten aber vor allem volle Berücksichtigung der das Salz betreffenden

Patriziergeschlechter, welche zahlreiche Hauptleute in französischen Diensten und Pensionäre der Krone stellten, einen massgebenden Einfluss ausübten.

82) Abschied, Solothurn 9.—[15.]5.1549, Stockalper 1261; A 29.—31.5.1549.

83) Tagbrief, Sitten 22.5.1549, ABS 205/62.

84) A 29.—31.5.1549. Wieviel die Preissteigerung ausmachte, wird im Abschied nicht gesagt.

85) Vide Anmerkung 82, Abschied vom 9.—[15.]5.1549. Der in den Eidgenössischen Abschieden (E. A. 4/1e, p. 70—79) wiedergegebene Text ist unvollständig, wenigstens was das Wallis anlangt.

86) A 29.—31.5.1549: Wallis verlangt, dass es „... Im Saltzkouff by dem altten schlag an kein uffsteigrung blÿben möge“.

87) Vide Anmerkung 74. Die teilnehmenden Orte waren vorerst nur Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell.

88) Die acht mit Frankreich verbündeten Orte an Wallis, Solothurn 15.6.1549, E. A. 4/1e, Anhang 6, p. 93.

89) A 26.6.1549; Instruktionen für H. Welschen und N. Indergassen, o. D. (26.6.1549?), und Antwort der französischen Gesandten, Solothurn 18.1549, Mörel A 88 und Stockalper 1262b.

Anliegen der Walliser. Die übrigen Zenden waren mit einer neuen Gesandtschaft nach Solothurn ebenfalls einverstanden, und der Briger Hieronymus Welschen reiste Ende Juli mit Niklaus Indergassen dorthin⁹⁰. Ménage und du Plessis⁹¹ antworteten schriftlich auf alle ihre Klagen, an deren Spitze diejenige wegen des Salzpreises stand. Die Franzosen erklärten aber bloss, dass Heinrich II. den „Ewigen Frieden“ nicht verletzen werde. Obwohl die VII katholischen Orte das Wallis abermals aufforderten, sich von ihnen nicht zu trennen, wollte es daher der Vereinigung auch am 22. August immer noch nicht beitreten⁹². Aber schon eine Woche später kam mit viel Mühe doch noch eine die Unterzeichnung befürwortende Mehrheit zustande, und zwar ohne dass die Landleute eindeutige Garantien betreffend die Aufhebung bereits erfolgter oder zukünftiger Salzpreissteigerungen erhalten hätten⁹³, sondern sie mussten sich vorläufig mit der sehr allgemein gehaltenen Neufassung von Artikel 8 (bzw. 10) der Vereinigung zufriedengeben⁹⁴. Nach fünf Ratstagen, die man allein dieses Geschäftes wegen einberufen hatte, war dank der Beharrlichkeit der Obrigkeit, der französischen Gesandten und der katholischen Orte das Spiel für den König endlich gewonnen. Allerdings mussten die beiden Abgeordneten⁹⁵, welche die Allianz besiegeln und nachher in Frankreich beschwören sollten⁹⁶, bei dieser Gelegenheit die Wünsche des Landes betreffend die Kriegsdienste und die Erhöhung der Salzzölle nochmals vorbringen. Und diesmal erreichten sie endlich, dass der König am 16. Oktober ihre Rechte ausdrücklich schriftlich bestätigte⁹⁷. Er liess seine Zoll-

90) Ibidem. — Betreffend Hieronymus Welschen vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 291. — Betreffend Nikolaus Indergassen (auch von oder an der Gassen, Gassner, Gasser, de oder in Vico) vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 105.

91) Ibidem. Guillaume du Plessis, Sr. de Lyancourt, und Jacques Ménage, Sr. de Cagny, waren zwei von den vier ausserordentlichen Gesandten des Königs für die Erneuerung der Allianz. Vide HBL I, p. 316.

92) A 22.8.1549. In diesem Abschied wird die Salzfrage nicht erwähnt.

93) A 28./29.8.1549. Auch in diesem Abschied ist vom Salz nicht die Rede.

94) Vide Anmerkungen 76 und 77.

95) Die beiden Abgesandten des Wallis waren Jost Kalbermatter und Junker Petermann Ambhengart (A 11.—19.12.1549). — Betreffend die Familie Ambhengart (de Platea) vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 9, 197; HBL V, p. 452/53. Über die Landeshauptmänner aus diesem Geschlecht vide H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. X, p. 71/72, 134—137, 174—177; XII, p. 217—219.

96) Auf ihren Wunsch verhandelten die französischen Gesandten am 2.9.1549 in Freiburg wegen eines Söldneraufgebots mit den Orten, welche der Allianz beigetreten waren. Da die Walliser Abgeordneten zu dieser Konferenz erschienen und dem Gesuch der Franzosen entsprachen, dürften sie bei dieser Gelegenheit den königlichen Unterhändlern auch die endgültige Stellungnahme des Landrates hinsichtlich der Allianzerneuerung mitgeteilt haben, obwohl der Abschied sich darüber ausschweigt (E. A. 4/1e, p. 155—160).

97) Die Beschwörung der Allianz fand am 6.10.1549 in Compiègne statt, wobei sich die Walliser beklagten, schlechter als die anderen Orte behandelt zu werden

einnehmer wissen, die Walliser und die Eidgenossen seien ermächtigt, in Frankreich das von ihnen benötigte Salz frei zu beziehen, „en payant toutes-foys les anciens droicts et accoustumes avant lesdicts traictes seullement“. Der Herr von Savonnières, oberster königlicher Finanzbeamter in Languedoc, wurde mit der Ausführung dieses Erlasses betraut, und sein Bruder Lyancourt, der französische Gesandte in der Eidgenossenschaft, machte ihn auf Wunsch der Walliser mit deren Beschwerden vertraut⁹⁸. Seine während des Weihnachtslandrats verlesene Antwort lautete⁹⁹: Weder die Eidgenossen noch die Walliser pflegten selbst in den Salzteichen einzukaufen¹⁰⁰, und auch ihre genferischen und savoyischen Lieferanten könnten nur in Valence oder in Vienne Salz holen, weil der Salzpächter der Dauphiné das Transportmonopol auf der Rhone innehatte¹⁰¹. Dieser verkaufe aber das Salz nicht teurer, sondern billiger als früher, und da auch die Zölle entlang der Isère nicht erhöht worden seien, könnten nur die Händler aus Genf und aus Savoyen für die Preissteigerung verantwortlich sein. Um den Zenden helfen zu können, bat sie de la Savonnières deshalb um weitere Auskünfte und um eine Abschrift der einschlägigen Paragraphen des Bündnisvertrages. Wir ersehen aus dieser Erklärung, ob sie nun im einzelnen zutrifft oder nicht, dass die Bienvenu ihre seit den 1530er Jahren oftmals wiederholte Forderung, selbst das Salz in den Salinen beziehen zu dürfen, nicht hatten durchsetzen können und sich damit begnügen mussten, es von den Pächtern in der Dauphiné zu erwerben. Weil die Zenden über das weitere Vorgehen unschlüssig waren, überliessen sie es dem Landeshauptmann, die Angelegenheit nochmals zu prüfen; doch beschloss man, auf dem nächsten Ratstag erneut darüber zu beraten¹⁰². Wahrscheinlich stellten die Walliser dem Herrn de la Savonnières

(E. A. 4/1e, p. 173—178). Die Beschwerde betreffend das Salz wird im Abschied nicht erwähnt. Ihr Inhalt und die Antwort des Königs sind aber aus einer Abschrift bekannt (Gesuch des Wallis und Antwort des Königs, o. D. [16.10.1549], AV 64/19/69). Vide vor allem Heinrich II. an Charles du Plessis, Herr von Savonnières, Folembay 16.10.1549, AV 64/19/12.

98) Vide Anmerkung 97, Heinrich II. an de Savonnières; Lyancourt an Jost Kalbermatter, Solothurn 3.12.1549, AV 22/3. Auf der Heimreise aus Frankreich traf Kalbermatter den Gesandten Lyancourt in Freiburg und händigte ihm eine Abschrift des königlichen Patents aus, worauf Lyancourt dem Walliser seinerseits eine Kopie der Antwort de Savonnières' vom 18.11.1549 zustellte.

99) A 11.—19.12.1549. Das Schreiben de Savonnières' vom 18.11.1549 scheint unauffindbar zu sein; sein Inhalt wird aber im Abschied ziemlich ausführlich wiedergegeben.

100) Ibidem. Betreffend die erwähnten Salzteiche von Peccais, „zu unnsere frowenn bym mer“ und „vonn der verneten“ vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, insbesondere die Anmerkungen 16—19.

101) Ibidem. Die Strafe bei Verletzung dieses Monopols betrug 1000 Kronen Busse „unnd ersatzung“. Angeblich kostete das Mass Salz in Valence 21 sols 4 deniers gegenüber vorher 24 sols 1 denier, in Vienne 25 sols 5 deniers gegenüber vorher 29 sols 12 deniers. Das Monopol war im Pachtvertrag vom 1.10.1549 verankert.

die gewünschten Schriftstücke zu, samt einem leider bis jetzt unauffindbaren Verzeichnis aller bündniswidrig erhobenen Zölle¹⁰³. Wegen des Ausbruchs des sogenannten Trinkelstierkriegs hatte aber die Obrigkeit so viele andere Sorgen, dass sie während der folgenden Monate keine Zeit mehr fand, um sich mit diesen äusseren Schwierigkeiten weiter auseinanderzusetzen¹⁰⁴.

Dieser bewaffnete Aufstand, der in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 1550 in Leuk ausbrach und der nach wenigen Tagen niedergeschlagen wurde, gehörte, wie Imesch und Wackernagel nachgewiesen haben, in die Nähe der Bauernkriege und Mazzenerhebungen¹⁰⁵. Durch ihn machte sich, in einer Zeit der fortschreitenden Aristokratisierung der Regierung, die weitverbreitete Unzufriedenheit des Volkes mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Luft¹⁰⁶. Die Ursachen dieser Rebellion waren mannigfaltig: Politische, soziale und religiöse Motive waren dabei im Spiel¹⁰⁷. Gerade im Zusammenhang mit der Erneuerung des französischen Bündnisses war das Misstrauen der einfachen Leute gegenüber den „grossen Hansen“ besonders deutlich geworden. Während die einflussreichen Politiker, die oft in königlichen Diensten ihr Auskommen fanden und bedeutende Summen an Pensionen erhielten, meist von vornherein die Allianz befürworteten, lehnte sie das in den Gemeindeversammlungen vereinigte Landvolk mehrheitlich ab. Anlass zu Einwänden gaben die ungenügenden Soldzahlungen des Königs, die Zurücksetzung der Walliser gegenüber den Eidgenossen im französischen Heer, vor allem aber auch angebliche oder tatsächliche Unregelmässigkeiten bei der Verteilung der Jahrgelder. Denn man bezichtigte einzelne massgebende Persönlichkeiten, die Pensionen in die eigenen Taschen fliessen zu lassen, anstatt sie den Zenden und Gemeinden abzuliefern. Gerade hier schimmert der soziale Aspekt der Opposition gegen die Vereinung deutlich durch. Auch nach ihrer Beschwörung im Herbst 1549, die ja gegen den Willen grosser Teile der Bevölkerung erfolgte, beruhigten sich die Gemüter nicht. Unter anderem

102) *Ibidem*. Landeshauptmann war damals Hans (Johann) Kalbermatter von Sitten. Vide Anmerkung 65.

103) Wallis an [Heinrich II.], 21.12.1549, ABS 205/69/35.

104) A 21.—26.1.1550. In diesem und in den folgenden Abschieden steht nichts über die Einfuhr von französischem Salz oder über damit zusammenhängende Schwierigkeiten und Verhandlungen.

105) D. Imesch, *Trinkelstierkrieg* op. cit. — H. G. Wackernagel, *Der Trinkelstierkrieg vom Jahre 1550*, in *Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde*, in *Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde* 38, Basel 1956, p. 222—242. — Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf diese beiden Werke und auf die Landratsabschiede.

106) Vide dazu auch H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit., X, p. 192, 438.

107) Was die religiösen und konfessionellen Aspekte des Problems anlangt, vide M. Possa, *Die Reformation im Wallis* op. cit., p. 120—132.

wurde die Obrigkeit bezichtigt¹⁰⁸, durch die angebliche Gewährung des bedingungslosen Durchmarschrechts für die französischen Heere das Land an den König verraten zu haben, was in Tat und Wahrheit nicht zutraf¹⁰⁹. Wir haben aber auch gesehen, dass die Klagen gegen die dauernden Salzpreissteigerungen sich wie ein Leitmotiv vom Mai bis zum Dezember 1549 durch die Verhandlungen mit Frankreich hinzogen; denn die Wahrung ihres Rechts auf Bezug von billigem Salz war stets ein Hauptanliegen dieser Bauernbevölkerung¹¹⁰, so dass die Nichterfüllung ihrer Wünsche zweifellos auch ihre Unzufriedenheit mit den eigenen Behörden steigerte.

Das Problem der Salzversorgung trug aber auch aus einem andern Grund zur allgemeinen Unruhe bei. Um 1543, also zu einem Zeitpunkt, als die Einfuhr von Salz aus Frankreich mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, wurde nämlich bei Combiolaz am Ausgang des Eringtales (Val d'Hérens) eine salzhaltige Quelle entdeckt, die Bischof Adrian I. von Riedmatten unverzüglich auszubeuten versuchte¹¹¹. Sie war aber so wenig ergiebig, dass der Betrieb bald eingestellt wurde und dass man die Hoffnung aufgeben musste, von den französischen Salzlieferungen unabhängig zu werden. Doch herrschte in diesen Jahren ein solches Misstrauen gegen die Regierung, dass im Juli 1548, also kurz nach Adrians Tod, neben Klagen wegen seiner lauen Haltung in konfessionellen Fragen bald auch das Gerücht umging, er habe „vonn denn koufflüthenn ein Summa geltz empfangenn unnd darann einer Landschafft den Saltzbrunnen verschlagenn“¹¹². Der Vorwurf der Bestechlichkeit wurde also selbst gegen den Landesherrn erhoben, wahrscheinlich zu Unrecht¹¹². Das Gerücht fand aber in der vergifteten politischen Atmosphäre der Zeit

108) A 11.—19.12.1549. Die angebliche Gewährung des Durchmarschrechts erbitterte das Volk ganz besonders, weil es sich in den vorhergehenden Jahren mehrmals solchen Durchzügen französischer Truppen widersetzt hatte. Ausserdem wurden einzelne Hauptleute in königlichen Diensten bezichtigt, ihren Knechten den Sold nicht bezahlt zu haben.

109) Es bedurfte sogar einer eidgenössischen Intervention, um die Gemeinden zu beruhigen und um ihnen zu beweisen, dass von einer bedingungslosen Öffnung der Walliser Pässe zugunsten der französischen Heere nicht die Rede sein könne (A 21.—26.1.1550).

110) Vide oben und Anmerkungen 72—104.

111) Das von D. Imesch, *Trinkelstierkrieg* op. cit., p. 312, angegebene Datum für die Entdeckung der salzhaltigen Quelle in Combiolaz (1544) ist S. Furrer, *Geschichte* op. cit. II, p. 34, entnommen, und dieser scheint sein Wissen bei den Chronisten geholt zu haben (A. Gattlen, *Münster* op. cit., p. 126; J. Stumpf, op. cit., fol. 350). In den Abschieden wird keine Jahreszahl genannt. C. a. Castello, op. cit., p. 34, der seinen Bericht allerdings erst um 1650 verfasste, behauptet sogar, Bischof Adrian von Riedmatten habe bereits 1530 erstmals versucht, Salz am Unterlauf der Borgne zu gewinnen. E. Ribeaud, op. cit., p. 10—12, stützt sich auf die Forschungen Imeschs, wobei ihm einige Irrtümer unterlaufen, angefangen mit der falschen Wiedergabe des Namens der Quelle (Lambiolaz statt Combiolaz).

112) A 26.—28.7.1548.

einen günstigen Nährboden, und es breitete sich zusammen mit weiteren Schauermären über den verstorbenen Prälaten wie ein Lauffeuer im Lande aus, so dass seine Angehörigen die Obrigkeit um Hilfe bitten mussten. Ob die Behörden in den folgenden Monaten wirklich versuchten, den Verleumdern das Handwerk zu legen, ist fraglich, und die Geschichte kam schliesslich auch einem Salzmeister aus Hessen zu Ohren, der sich alsbald auf den Weg ins Wallis machte¹¹³. Auf dem Weihnachtslandrat 1548 anerbot er sich, die Quelle zu prüfen, und er versprach, den Hohen Herren mitzuteilen, „old (ob) da ein saltz brunn sye unnd vonn anndrenn zuo fallendenn brünlinen abzuosundrenn unnd zuo scheidenn sye“. Da aber die Quelle verschüttet war, sollten sie die Landleute vorerst ausräumen lassen¹¹⁴. Die Zenden nahmen den Vorschlag an, denn sie hofften nachweisen zu können, dass all das Gerede wegen der angeblichen schmähhlichen Verschüttung des Brunnens durch den früheren Bischof nicht gerechtfertigt war. Gilg Perren und Kaspar Inalbon¹¹⁵ wurden zu Aufsehern des Salzwerks ernannt¹¹⁶. Weil aber weiterhin „von des vermeinten saltzbrunnen wegen ettlich schwär reden“ umgingen, wurde die Regierung unruhig, und sie empfand das Bedürfnis, diesen Gerüchten sofort den Boden zu entziehen. Deshalb berief im März des folgenden Jahres Bischof Johann Jordan den Rat schon wieder ein¹¹⁷. Doch erklärte der Salzmeister¹¹⁸, er habe kein Salz, sondern nur Salpeter gefunden¹¹⁹. Weil aber die Behörden unbedingt „dem ungründlichenn und unerfarnenn Geschrey“ abhelfen wollten, begaben sich der Bischof und die Ratsherren anschliessend höchstpersönlich nach Combiolaz, wo die Experimente zur Ermittlung des Salzgehalts des Quellwassers vor ihren Augen nochmals wiederholt wurden. Nach abermaliger Beratung wurde dann beschlossen, die Arbeiten abzubrechen. Immerhin sollten Perren und Inalbon die Quelle abdecken lassen, damit sie

113) A 12.—17.12.1548. Der Deutsche wird als „tischmeyster“ bezeichnet.

114) Ibidem; Tagbrief, Sitten 6.3.1549, ABS 205/62. Im Abschied wird ausserdem betont, dass die Forderungen des Deutschen sehr mässig seien.

115) Gilg Perren, Kastlan von Bramois, gehörte dem Sittener Zweig dieses vor allem im Zenden Visp verbreiteten Geschlechts an. Vide Armorial Valaisan op. cit., p. 192. — Kaspar Inalbon ist ein in der Literatur nicht erwähnter Vertreter des Sittener Zweiges der Familie Inalbon, vielleicht ein Neffe des Landeshauptmanns Simon.

116) A 12.—17.12.1548: Der Landvogt soll den beiden Aufsehern 10 Kronen geben, „als darvonn die potten (also die Landratsabgeordneten) woll wyter wissenn zuo sagen“.

117) Vide Anmerkung 114, Tagbrief vom 6.3.1549.

118) A 13.3.1549. Der Name des deutschen Salzmeisters wird in den Abschieden nirgends erwähnt.

119) Ibidem. Perren und Inalbon hatten wegen des Salzbrunnens Auslagen von 32 Kronen. Vom Landrat erhielten sie 40 Kronen, mit denen sie auch noch den Salzmeister entlönnen mussten. Für ihre Mühe sollten sie auf dem folgenden Ratstag vom Landvogt von Evian oder von demjenigen von Hochtal 8 Kronen beziehen.

nicht wieder verfiel und damit man nötigenfalls neue Proben machen konnte. Es war auch jedermann freigestellt, damit sein Glück zu versuchen. Der Bischof behielt aber alle seine Rechte vor¹²⁰, und wenn einer die Grube zerstörte, musste er ihm die grosse Busse bezahlen, ebenso wenn einer einen Dritten beschuldigte, es getan zu haben, ohne es beweisen zu können¹²¹. Das ist, abgesehen vom Umstand, dass Bichof Adrian im Jahre 1543 die Ausbeutung des Salzbrunnens selbst an die Hand genommen hatte, der einzige Hinweis auf das Bergregal. Offenbar wurden die diesbezüglichen Ansprüche des Landesherrn damals auch nicht angefochten, wie dies später der Fall sein sollte. Mit dieser Regelung glaubten die Abgeordneten der Verbreitung weiterer Gerüchte vorgebeugt zu haben, und sie waren mit ihrem Tagewerk so zufrieden, dass sie den Salzmeister recht grosszügig entlohnten, obwohl er für seine Mühen keine Entschädigung verlangte¹²². Trotz allen Vorteilen, die der Besitz einer eigenen Saline dem Lande gebracht hätte, waren sie nämlich über das negative Ergebnis der Arbeiten wohl eher erleichtert, weil dadurch ein zügiges Argument der unzufriedenen Landleute gegen die Obrigkeit entkräftet wurde.

Doch bald tauchten im Zusammenhang mit der Salzfrage neue Schwierigkeiten auf, die das Misstrauen gegen die regierenden Geschlechter verstärkten. Während über die Salzprivilegien im Rahmen der Bündnisverhandlungen mit Frankreich weiterhin eifrig debattiert wurde, kam es Ende Mai 1549 auch noch zu Auseinandersetzungen mit den einheimischen Kaufleuten. Im Zenden Leuk hiess es nämlich, man habe dem „Salzkouffman von Genff“ verboten, Salz im Wallis zu verkaufen, und es herrschte deshalb grosse Unruhe¹²³. Der betreffende Salzhändler musste sich daher vor dem Landrat verantworten. Er bestritt aber, dass ihm irgendwelche Hindernisse in den Weg gelegt worden seien¹²⁴. Da er offenbar selbst dieses Gerücht in Umlauf gesetzt hatte, wurde er ermahnt, in Zukunft die Wahrheit zu sagen. Ausserdem wurde auch das

120) Ibidem. „... mitt der lütterung bered unnd enthaltett U. G. H. (der Bischof von Sitten) als oberherrenn alle sin rechty und zugehörrenn ein jeder Zytt soll sin fürstlich gnad unnd sin nachkommenn hann unnd habenn möchtenn.“ — Betreffend das Bergregal vide vor allem 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 1.

121) Ibidem. Die grosse Busse betrug damals 120 Walliser Pfund.

122) Ibidem. — Er erhielt 6 Kronen in bar, einen Stab Tuch in den Landesfarben und nachträglich offenbar noch ein Paar Hosen im Wert von 1 Krone und 1 Dicken (A 29.—31.5.1549).

123) A 29.—31.5.1549. Der Genfer Salzhändler wird nicht namentlich erwähnt. In Frage kommen: François Bienvenu (1547 letztmals erwähnt), sein Bruder Pierre (1545), dessen Sohn François (1545), Jacques Bienvenu und Jean du Villard (1550 erstmals erwähnt).

124) Ibidem: „... da sich Inn sinem Urkhund heiter das widerspill unnd nitt anderst erfundenn hatt, dann das Im vonn einer offnen billichenn ansprach wägenn, ein Summ gelts allein unnd der veill kouff des Salzes kheins wägs nitt verbottenn wordenn.“

Gebaren der „gemein Saltz koufflüth“ von Sitten beanstandet¹²⁵. Man beschuldigte sie, unlautere Geschäfte zu machen¹²⁶, das Salz zeitweise zu hinterhalten, um den Preis in die Höhe zu treiben, es zu unterschiedlichen Preisen zu verkaufen und „ouch etwas heimlichenn verstandts darin mitt einandrenn gehaeptt unnd ein Summ gelts zuosamen gelegtt“ zu haben, „damitt sy die sach übersetzt“. Dieser letztgenannte Vorwurf war anscheinend der schwerwiegendste. Die Kaufleute gaben auch zu, dass sich einige unter ihnen zusammengeschlossen hatten. Sie erklärten aber, die Gesellschaft sei bereits wieder aufgelöst worden und sie hätten mit deren Gründung keine strafbaren Absichten verfolgt, sondern sich damit nur die Mittel verschafft, um Salz auch von weiterher als von Genf kommen zu lassen, wenn dort keines erhältlich gewesen sei. Wegen der mit einem solchen Unternehmen verbundenen hohen Kosten wäre dies aber nicht möglich gewesen, wenn jeder auf eigene Faust gehandelt hätte. Sie bestätigten auch, dass sie das Salz nicht immer zum gleichen Preis verkauften, baten jedoch zu bedenken, dass der Ankaufspreis und die Transportkosten ebenfalls stark schwankten¹²⁷; und wenn sie zeitweise kein Salz angeboten hätten, so sei das auf die schlechte Witterung zurückzuführen.

Diese Hinweise sind sehr aufschlussreich für das Verständnis der damaligen Einstellung des Walliservolkes gegenüber Fragen der Wirtschaft. Das völlige Überwiegen des Verbraucherstandpunktes über denjenigen der Kaufmannschaft, die ablehnende Haltung gegenüber Handelsgesellschaften und die Furcht vor Monopolen bezeugen, dass sich das wirtschaftliche Denken der Walliser noch ganz in traditionellen Bahnen bewegte und dass in diesem abgelegenen und weitgehend autarken Alpental noch kaum etwas von den neuen Tendenzen zu verspüren war, die sich in den kommerziell fortschrittlichsten Gegenden Europas bereits durchgesetzt hatten und anderswo wenigstens in Ansätzen vorhanden waren. Es ist auch bezeichnend, dass es im Wallis vor dem 17. Jh. keine bedeutenden Händler gab, die über den Rahmen ihrer engeren Heimat hinaus wirkten, wenn wir von einigen wenigen, meist recht abenteuerlichen Vorläufern gegen Ende des 16. Jh. absehen¹²⁸. Gerade das Beispiel der fremden Salzlieferanten und die besonderen Bedingungen des Salzhandels haben wahrscheinlich neben zahlreichen anderen Ursachen das Auftreten einheimischer Grosskaufleute und Handelsgesellschaften überhaupt erst ermöglicht.

125) Ibidem. Die Sittener Salzändler werden nicht namentlich angeführt. Wahrscheinlich befand sich aber Niklaus Kalbermatter unter ihnen.

126) Ibidem: „... des sy Im Saltz gevaerdtt unnd grosse lüstigkheitt bruchen...“

127) Ibidem. Nach Angabe der Kaufleute machten die Preisschwankungen für die Wagenladung Salz bis zu 2 Kronen aus.

128) Einen nennenswerten Handel mit Salz betrieben ausserhalb des Wallis wohl nur Moritz Riedin (2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1 und folgende), Jean Ducommun (de Communis) und Jakob Guntern (2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2 und folgende).

Doch kehren wir zu den Verhandlungen des Mailandrates 1549 zurück. Die Ratsherren gaben sich mit der Erklärung der „gemein Saltz koufflüth“ von Sitten nicht zufrieden, sondern sie suchten neue Wege, um den Missständen im Salzgewerbe abzuhelpfen. Sie wandten sich deshalb an den bereits erwähnten Händler aus Genf mit der Frage, ob er bereit wäre, zu einem noch zu vereinbarenden Preis die Salzversorgung des Landes ganz zu übernehmen¹²⁹. Es ist nicht klar ersichtlich, ob man ihm bloss das ausschliessliche Recht verleihen wollte, französisches Meersalz bis nach Le Bouveret zu befördern, wo es dann die einheimischen Kaufleute übernommen hätten, oder ob die Behörden vielleicht sogar daran dachten, die Verteilung des Salzes im Lande selbst ebenfalls zugunsten des Ausländers zu monopolisieren, dessen Faktoren die Ware dann in den grösseren Gemeinden unmittelbar den Verbrauchern oder einzelnen Feilträgern übergeben hätten. Wahrscheinlich wurde aber die erstgenannte Lösung ins Auge gefasst, denn sie bedeutete einen weniger schroffen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse, und es war auch diejenige, die ungefähr zehn Jahre später gewählt wurde, als die Zenden erstmals mit einem fremden Händler einen Monopolvertrag abschlossen¹³⁰. Fest steht jedenfalls, dass der Landrat von dieser Massnahme eine Senkung, vermutlich auch eine langfristige Bindung des Salzpreises erhoffte. Möglicherweise rechnete er auch damit, die Folgen zukünftiger Zollerhöhungen in Frankreich dadurch auf die auswärtigen Lieferanten abwälzen zu können. Ob dabei noch die politische Absicht mitspielte, das mit seiner Regierung unzufriedene Volk zu beruhigen, ist durchaus möglich, denn man hätte ja den Klagen wegen übermässiger Händlergewinne, wegen ungerechtfertigter Preisunterschiede und wegen verborgener Preistreibereien durch eine derartige Regelung weitgehend den Boden entzogen.

Erstaunlicherweise stimmten die Sittener Salzhändler dieser Lösung ohne weiteres zu, vielleicht aber nur deshalb, weil sie von vornherein wussten, dass der Genfer das Angebot ausschlagen werde; und wir werden wahrscheinlich nie erfahren, ob er ablehnte, weil er die Gefahren einer solchen Vereinbarung für zu gross hielt oder weil er mit den Kalbermatter und Konsorten unter einer Decke steckte, vielleicht von ihnen sogar unter Druck gesetzt, ja bestochen wurde, damit er auf dieses Geschäft verzichtete. Trotz ihrer unterwürfigen Antwort gelang es den einheimischen Kaufleuten jedenfalls, ihre Stellung zu behaupten; denn auf dem nächsten Ratstag in Leuk wurden sie gebeten, in ihrem Gewerbe fortzufahren und das Land wie bisher so gut wie möglich mit Salz einzudecken¹³¹. Doch behielt sich die Obrigkeit das Recht

129) A 29.—31.5.1549: „Darnach ist er gefragt wordenn Inn was schlag er das Saltz gebenn möchte wann dasselbig das gantz Jar zuvertigenn allein Im bevoldhenn wurde, ...“

130) A 26.6.1549.

vor, eine andere Ordnung einzuführen, wenn sich dazu eine günstige Gelegenheit bot¹³².

Wir sehen also, dass in den späteren 1540er Jahren die Salzversorgung Anlass zu manchen Klagen gab: Trotz den Bestimmungen des „Ewigen Friedens“ wurden in Frankreich immer neue Steuern und Zölle erhoben. Die salzhaltige Quelle in Combiolaz hatte nicht gehalten, was man sich von ihr versprach, und die Enttäuschung darüber machte sich in wilden Verleumdungen gegen den verstorbenen Landesfürsten Luft. Endlich war man aus den genannten Gründen mit den einheimischen Salzhändlern unzufrieden — und die bedeutendsten unter ihnen gehörten regierenden Geschlechtern an, was für das Verständnis der Ereignisse nicht unwesentlich ist. All diese Umstände trugen dazu bei, im Volke die Missstimmung gegen die Behörden zu schüren, die sich dann im Trinkelstierkrieg vom Januar 1550 entlud.

Im Verlauf dieser Unruhen wurde auch die leidige Angelegenheit von Combiolaz wieder aufgeworfen, die man für immer abgeklärt zu haben glaubte. Als nämlich nach Beilegung des Aufstandes im ganzen Lande Untersuchungen durchgeführt wurden, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen, tauchte unter den Traktanden, die Stadt und Zenden Sitten dem Landrat zur Behandlung vorlegten, auch die Frage auf, „ob yemand denn saltz brunnen verhindertt hätte“¹³³. Von den mehr als 600 Zeugen, die im Zenden Sitten über die Ursachen der Erhebung ausgefragt wurden¹³⁴, konnten oder wollten sich die wenigsten dazu äussern. Die meisten Aussagen betrafen das angeblich dem König von Frankreich eingeräumte Durchzugsrecht. Einer der Zeugen aus der Stadt jedoch und einer aus St-Martin kamen auf den Salzbrunnen zu sprechen¹³⁵. Die Frage beschäftigte also die Leute immer

131) Ibidem. Auch in diesem Fall wissen wir nicht, wer als Wortführer der einheimischen Salzhändler auftrat.

132) Ibidem: „... , wan dann ein Landschaft mitt der Zÿtt sich bas versichrenn mag, nütt dester minder beschächenn.“

Am selben Tag erschienen auch zwei Boten des Salzpächters der Dauphiné vor dem Rat und erklärten, ihr Herr wolle zur Finanzierung seines Salzgeschäftes in der Eidgenossenschaft ein Darlehen von 12 000 Kronen gegen „gewöhnlich Zinss“ aufnehmen. Diese Summe werde er aber nur erhalten, wenn er in der Schweiz Bürgen stelle. Deshalb bitte er das Land Wallis, Bürgschaft zu leisten, und er verpflichte sich, in Grenoble Hinterbürgen zu stellen, das Darlehen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen und den Wallisern während dieser Zeit alljährlich ungefähr 900 Sack Salz in Valence „zu erkanntnuss“ zu übergeben „uff Sannt Johans des heilgenn thöuffers tag, old (oder) des werd an geltt zuo Genff“. Die Zendenabgeordneten versprachen, diesen Antrag den Gemeinden zu unterbreiten. Wahrscheinlich lehnten aber diese eine Beteiligung ab, denn in den folgenden Abschieden wurde dieser Handel nicht mehr erwähnt.

133) A 21.—26.1.1550.

134) Protokoll der Untersuchung im Zenden Sitten, 4.—17.2.1550, 3 Hefte mit 115 Blättern, ABS 91/1.

135) Ibidem, Sitten 4.2.1550, fol. 7: Der 23. Zeuge, Petrus Tschugger, hat von

noch, und diesmal ging das Gerücht um, der verstorbene Kastlan von Bramois¹³⁶ habe in seinem Testament erklärt, „des kungs uss frankrichs gellt hab dem saltz brunnen verhindert“¹³⁷. Man bezichtigte also nicht mehr die Walliser Salzhändler, Bischof Adrian bestochen zu haben, sondern man machte, weil die Bevölkerung sowieso gegen ihn aufgebracht war, den König von Frankreich zum Sündenbock. Es hiess sogar, auch Adrian I. habe testamentarisch bezeugt, die Quelle sei gut. Die beiden Testamente wurden deshalb vor dem Landrat verlesen, damit sich jeder überzeugen konnte, dass diese Behauptungen völlig aus der Luft gegriffen waren¹³⁸. Sie waren aber zählebig und in der Volksmeinung fest verankert. Anlässlich des grossen Strafgerichts gegen die Aufständischen wurden drei Personen verurteilt, weil sie derartige Reden gehalten hatten¹³⁹, und noch im Dezember musste sich jemand aus demselben Grund vor dem Landrat verantworten, doch ging der Betreffende straffrei aus, weil sich die Gemüter unterdessen beruhigt hatten¹⁴⁰. Darauf wurde es für einige Jahrzehnte still um den Salzbrunnen von Combiolaz, dessen Entdeckung und angebliche Zerstörung soviel Aufregung verursacht und dazu beigetragen hatten, das Wallis in den Bürgerkrieg zu stürzen¹⁴¹.

Nach diesen stürmischen Jahren herrschte dafür von 1550 bis 1560 im Sektor Salz verhältnismässige Ruhe. Einige Störungen waren immerhin auch damals zu verzeichnen. So wurden im Mai 1550 die Zenden von den Salzlieferanten Jacques Bienvenu und Jean du Villard um Hilfe gebeten¹⁴², weil

einem Mann aus Bramois erfahren, dass Vicentius Angesteus (Augusteus?), der als erster die Quelle freilegte, dem Landeshauptmann Georg Summermatter (H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XI, p. 118—125) schriftlich gemeldet hat, er werde den Salzbrunnen ausbeuten, wenn man ihm das gestatte. Tschugger behauptete überdies, ein gewisser Peter de Rota aus Salgesch könne seine Aussage bestätigen. — Ibidem, St-Martin 14./15.2.1550, fol. 90: Petrus Regis bezeugt, dass eines Tages „Anthonius Boveri et quidam alter nepos Mosae Forclaz qui morantur apud Nax seu Vernamesiam“ bei ihm einkehrten und ihm mitteilten, der Kastlan von Bramois habe in seinem Testament erklärt, „Quod argentum Regis Francorum arrestaverit fontem salis...“.

136) Vide Anmerkung 115.

137) A 26.2.—11.3.1550.

138) Ibidem. Alle bei der Verlesung Anwesenden mussten sich verpflichten, den Inhalt der Testamente geheimzuhalten.

139) A 16.4.—4.5.1550. Joder Perren, Glaser in Sitten, bezahlte 11 Kronen Busse, weil er behauptet hatte, das Salz aus Combiolaz sei gut, wenn auch von rötlicher Farbe, und er habe sogar solches in seinem Haus gehabt. Jans Heinrichs von Stalden bezahlte 40 Kronen und Mathis Berthoz von Sidlers deren 7, weil sie über das Testament des Bischofs Gerüchte verbreitet hatten.

140) A 9.—20.12.1551. Der Schlosser Cristan Truffer aus Brig hatte Gerüchte über den Salzbrunnen weiterverbreitet, die er vom Angeklagten Meister Moritz Schmidt, Bürger von Sitten, gehört hatte.

141) Der Name Combiolaz erscheint im Mai 1578 erstmals wieder in einem Abschied (A 7.—11.5.1578)

die Einwohner von St-Genix sie zwingen wollten¹⁴³, mit ihrem Salz durch diese Stadt zu ziehen, was nicht ihren Gewohnheiten entsprach und den Sack Salz um 3 sols verteuert hätte. Nach ihrem Dafürhalten widersprach diese Forderung den Privilegien der Walliser, und sie trieben diese zur Eile an, indem sie drohten, so lange kein Salz zu liefern, als die frühere Ordnung nicht wiederhergestellt sei. Ob sie Erfolg hatten, ist nicht bekannt, denn dieses Geschäft verschwand spurlos aus den Traktanden, und ungefähr drei Jahre lang brauchte sich der Landrat mit der Salzfrage nicht mehr zu befassen.

Ende April oder Anfang Mai 1553 erfuhren die Walliser von den Kaufleuten, dass die Franzosen die Vereinigung verletzt und „ettlich nüw beladnussenn gabellenn oder zöll uff das saltz dem Rhodten nach geschlagen“ hatten¹⁴⁴. Ohne sogar einen Ratstag einzuberufen und nachdem er die Angelegenheit mit einigen Landleuten besprochen hatte, ordnete Bischof Johann Jordan sofort Niklaus Kalbermatter, der wohl selbst in seiner Eigenschaft als Salzhändler zu solch ungewohnter Eile angetrieben hatte, zum französischen Gesandten nach Solothurn ab¹⁴⁵. Kalbermatter sollte diesen an die früheren Versprechen des Königs erinnern und ihm auch dessen Briefwechsel mit dem Herrn von Savonnières nebst anderen Schriftstücken vorlegen¹⁴⁶. Der Unterhändler wurde aber ausdrücklich ermahnt, diesen Papieren Sorge zu tragen, damit sie nicht wie 1543 in fremde Hände gerieten und verlorengingen¹⁴⁷! Ausserdem sollte er Bern und Freiburg benachrichtigen. De L'Aubespine versprach, den König im Auftrag der Walliser um die Zusicherung zu bitten, dass die französischen Amtsstellen keine allianzwidrigen Neuerungen zulassen würden¹⁴⁸. Heinrich II. antwortete ausnahmsweise umgehend. Er behauptete zwar, er wisse nichts von Zollerhöhungen, er habe aber seinem „general de la charge“ geschrieben, um zu erfahren, wie es sich damit verhalte¹⁴⁹. Sobald er dessen Antwort bekomme, wolle er dieses Geschäft zu ihrer Zufriedenheit regeln¹⁵⁰. Auch Bern und Freiburg boten ihre guten Dienste an¹⁵¹, und es

142) J. Bienvenu und J. du Villard an J. Kalbermatter, Genf 21.5.1550, AV 22/4. — Betreffend Jean du Villard vide J.-A. Galiffe, op. cit. IV, p. 372 ss., insbesondere p. 386.

143) Ibidem. Die Zenden sollten ihre Beschwerde an den Gouverneur von Bourg-en-Bresse namens Laguiche richten. Die beiden Genfer versprachen, für die Kosten dieser Gesandtschaft aufzukommen.

144) Instruktionen für N. Kalbermatter, o. D. (März/April 1553), ABS 126/3.

145) Ibidem; A 3.—9.5.1553. Vide auch „Demande faite au Roy pour Mess^{rs} (de) Valloys sur le fait du sel“, o. D., ABS 126/2. Dieses Schriftstück ist zweifellos eine Abschrift des Gesuchs der Walliser an den König.

146) Vide oben und Anmerkungen 97—101.

147) Vide oben und Anmerkungen 31—36.

148) S. de L'Aubespine an Wallis, Solothurn 10.4.1553, AV 22/9.

149) S. de L'Aubespine an Wallis, Freiburg 28.4.1553, AV 14/6.

150) Ibidem. Der Gesandte bat die Walliser um Abschriften aller ihre Rechte betreffenden Urkunden und Akten.

war dies ziemlich das letzte Mal, dass die Berner von den Zenden in Salzangelegenheiten um ihre Unterstützung gebeten wurden, nachdem sie jahrzehntelang an den meisten diesbezüglichen Verhandlungen führend beteiligt gewesen waren. Von da an marschierten die beiden Orte in der Salzfrage fast immer getrennt, vielleicht nicht zuletzt wegen der Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes.

Der Haupteinwand der königlichen Beamten im Languedoc und in der Dauphiné gegen die Vorrechte der Walliser war anscheinend damals schon, dass deren Lieferanten solches Salz, das infolge der Befreiung von allen neuen Zöllen und Steuern billiger war als dasjenige der französischen Salzpächter, missbräuchlich auch anderswo als im Wallis verkauften und dadurch die Pächter und die Staatsfinanzen schädigten. Die Franzosen wünschten deshalb, dass die Zenden einen einzigen Kaufmann mit der Beförderung ihres Salzes betrauen sollten, weil dieser für alle dabei vorkommenden Unregelmässigkeiten hätte verantwortlich gemacht werden können¹⁵². Diese Forderung, die der vom Landrat im Jahre 1549 vorgeschlagenen Lösung entsprach und die der Herzog von Savoyen 1560 dann mit Erfolg ebenfalls erhob, drang aber 1553 nicht durch. Niklaus Kalbermatter wurde dafür beauftragt, sich in die Dauphiné zu begeben und an Ort und Stelle mit den Amtsleuten zu verhandeln¹⁵³. Ob diese die Begehren der Walliser berücksichtigten, ob die neuen Steuern und Zölle aus andern Gründen abgeschafft wurden oder ob die Landleute sich schliesslich mit den Neuerungen abfanden, wissen wir nicht, da in den folgenden Abschieden diese Angelegenheit nicht mehr erwähnt wurde.

151) A 3.—9.5.1553; Abschied der Verhandlungen N. Kalbermatters in Freiburg (7.4.1553) und Bern (8.4.1553), E. A. 4/1e, p. 773. Demnach handelte es sich bei der neuen vom Salz erhobenen Steuer um die „traite foraine“. — Vide auch Abschied der Verhandlungen vom 3./4.5.1552 zwischen Genf und Bern, E. A. 4/1e, p. 643. Demnach hatten sich schon im Vorjahr Genf und Wallis in Bern über derartige Zollerhöhungen beschwert. Weil die Freiburger an dieser Angelegenheit ebenfalls interessiert waren, wurden sie gebeten, einen Tag zu bestimmen, an dem die Vertreter der vier von den französischen Massnahmen betroffenen Orte zusammenkommen sollten, um eine gemeinsame Politik festzulegen. Da aber in den Landratsabschieden diese Verhandlungen mit keinem Wort erwähnt werden, kann man sich fragen, ob nicht ein Irrtum in der Datierung vorliegt (1552 anstatt 1553).

152) A 3.—9.5.1553. So ist wohl folgende Aussage zu verstehen: „unndt aber durch die Amptzlüth im Languedock unndt Delphinat zu Valance unndt annderstwa wirdt verhindertt, durch das ein Lanndtschaft nüt versächenn mitt einem der inn Jr namenn jürlich ein zall Saltz by 1500 wägenn uss dem granier unndt Saltzhuss furhar neme dann die selv unnder dem schynn der Lanndtschaft, anddre syne Gabelenn Zoll unndt uffschlag nitt will verlierenn . . .“.

153) Ibidem. Es ist aber fraglich, ob Kalbermatter tatsächlich nach Südfrankreich reiste, denn seine das Salz betreffende Mitteilung anlässlich des Weihnachtslandrates (A 13.—21.12.1553) bezieht sich kaum auf eine solche Gesandtschaft. Auch wird der Lohn, auf den er in diesem Fall Anspruch gehabt hätte, nirgends erwähnt, obschon derartige Auslagen üblicherweise in den Abschieden vermerkt wurden.

Im Herbst desselben Jahres herrschte in den Zenden wiederum empfindlicher Salzangel. Aber diesmal lag anscheinend die Ursache im Lande selbst, vor allem darin, dass die Fuhrleute in den Vogteien St-Maurice und Monthey die Salztransporte vernachlässigten, weil für die Beförderung anderer Waren höhere Löhne bezahlt wurden¹⁵⁴. Die beiden Landvögte und der Kastlan von Martigny erhielten daher den Befehl¹⁵⁵, mit den Zöllnern und Fuhrleuten zu reden und unter Androhung von Bussen dafür zu sorgen, „das das Saltz gestrackts unndt ane verzug by allem Lohn on keinenn uffschlag inn einer Lanndschaft ververtigett werde“, und zwar vor allen andern Waren¹⁵⁶. Diese Verordnung wurde im Dezember erneuert¹⁵⁷, doch hatte man unterdessen erfahren, dass es für den Salzangel noch andere Gründe gab. Landvogt Hans Siber¹⁵⁸, den der Landeshauptmann nach Genf geschickt hatte¹⁵⁹, um dort Erkundigungen einzuziehen, und Niklaus Kalbermatter meldeten nämlich¹⁶⁰, dass vier Schiffe auf der Rhone untergegangen seien.

Wie schon 1541¹⁶¹ unterbrach im Sommer 1555 eine Rhone-Überschwemmung die Salztransporte¹⁶², diesmal zwischen Saxon und Martigny. „Damitt einer Lanndschaft Saltz Ysen unndt annder nottwendig kouffmanns guott zu komen möge“, beschlossen die Zenden auf Antrag des Landeshauptmanns, die Strasse zwischen diesen beiden Orten höherzulegen¹⁶³. Und im Gegensatz zu früheren Gelegenheiten leisteten sie selbst einen Beitrag an die Kosten, wenn auch widerwillig genug¹⁶⁴. Bereits im folgenden Jahr waren die Ar-

154) A 4./5.10.1553.

155) Mandat an die Landvögte von St-Maurice und Monthey, Sitten 8.11.(?) 1553, AV 8Ibis/1/6. Landvogt von St-Maurice war Johann Perren, von Monthey Adam Frily, Kastlan von Martigny Gilg Jossen.

156) A 4./5.10.1553.

157) A 13.—21.12.1553: Niklaus Kalbermatter meldet, „das durch die kouffmanschatz das Saltz verhindertt werdt“.

158) Ibidem. Hans Siber (Syber) war damals (1552—1554) Landvogt in Evian. Vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 240.

159) Ibidem. Landeshauptmann war Peter Stockalper von Brig (Dez. 1551 bis 1553). Vide H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner op. cit.* XI, p. 109—118.

160) Ibidem. — A 8.—12.5.1554: N. Kalbermatter erhält für eine sieben-tägige Reise, die er wegen des Salzes unternommen hat, 8 Kronen und 3 Dicken.

161) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 89—93.

162) A 20.7.1555. Wegen der ausserordentlich schweren Schneefälle während des Winters 1554/1555 hatten die Behörden schon zu Beginn des Jahres mit Überschwemmungen gerechnet (A 6.—11.2.1555). Durch dieses Hochwasser wurden fremde Kaufleute drei Wochen lang in Sitten aufgehalten.

163) Ibidem. Zu „buwherrrenn“ wurden ernannt Niklaus Kalbermatter, Kastlan von Sitten und Kaufmann, sowie Gilg Jossen, Kastlan von Martigny.

164) A 15.8.1555. Bezeichnenderweise zeigten vor allem die Gommer für diese Aufgabe keinerlei Interesse, da sie nur zu Italien, dem Berner Oberland und der Innerschweiz wirtschaftliche Beziehungen unterhielten, woher sie auch, im Gegensatz zu den anderen Zenden, das Salz bezogen. — A 4.—12.12.1555.

beiten erfolgreich beendet¹⁶⁵. Nachdem schon bis 1542 die Strasse zwischen dem See und Martigny ausgebaut worden war, gaben die Verkehrsverhältnisse bis nach Sitten hinauf jahrelang zu keinen Klagen mehr Anlass¹⁶⁶. Hingegen gelang es nicht, die Strasse zwischen Sitten und Brig für längere Zeit vor Überschwemmungen zu schützen. Abgesehen von den schwierigen topographischen Verhältnissen war vor allem die Eigensucht der Zenden schuld daran, die es unmöglich machte, von ihnen eine Leistung zu fordern, wie man sie 1541 und 1555 von den Untertanen verlangt hatte, hauptsächlich um die Salzversorgung des Landes sicherzustellen.

Zusammenfassend gesehen war die Zeit von ungefähr 1530 bis 1550 gekennzeichnet durch immer häufigere Salzpreissteigerungen und durch das Auftreten zahlreicher Hindernisse bei der Einfuhr des französischen Salzes. Die Behörden mussten sich deshalb immer eingehender mit dieser Frage befassen, und die Beziehungen zu Frankreich standen vermehrt unter dem Zeichen des Salzes. Einen ersten Höhepunkt erreichte diese Entwicklung anlässlich der Erneuerung der Allianz im Jahre 1549. Auch im Innern führten diese Schwierigkeiten zu allerlei Spannungen zwischen der Regierung und dem Landvolk, und der Aufstand von 1550 war nicht zuletzt auf diese Misshelligkeiten zurückzuführen. Ein erster Versuch, die Einfuhr und vielleicht sogar die Verteilung des Meersalzes zugunsten eines Ausländers zu monopolisieren, scheiterte aber, möglicherweise am Widerstand der einheimischen Salz Händler.

Dafür war der Salzmarkt im folgenden Jahrzehnt, von einigen kleineren Störungen abgesehen, auffallend ruhig. Es ist darum nicht erstaunlich, dass in den 1580er Jahren der französische Verfasser eines Berichtes über die Salzprivilegien der Walliser erklärte, der Salzhandel sei in früheren Zeiten frei und der Salzpreis derart tief gewesen, „que sil se fut maintenu en cest estat ou autre mediocre Il est certain que lesdicts valesiens eussent tousiours poursuivy leur train accoustumé“, und dass darob die Kämpfe der 1530er und 1540er Jahre in Vergessenheit gerieten. Es wird in diesem Gutachten sogar behauptet, während der Regierungszeit Franz' I. und Heinrichs II. hätten die Walliser „aucuns privilege particulier de tirer du sel de pecquais“ gehabt, was, wie wir gesehen haben, nicht den Tatsachen entspricht, woraus aber deutlich hervorgeht, wie wenig man am Ende des Jahrhunderts von den früheren Auseinandersetzungen wusste¹⁶⁷.

165) A 9.—19.12.1556. — A 12.—24.7. 1557: Kalbermatter und Jossen werden für ihre Arbeit an der Landstrasse entlohnt.

166) Erst im Frühjahr 1565 gab der Zustand der Landstrasse im Unterwallis wieder zu Klagen Anlass. Besonders die Trient-Brücke war dermassen baufällig, dass sich niemand mehr getraute, mit Fuhrwerken darüber zu fahren, „so wÿtt, das ettwan die koufflüth das Saltz nitt mögend ververggen“ (A 23.—30.5.1565).

167) „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42.

3. Die Auseinandersetzungen mit Savoyen, das Einfuhrmonopol für französisches Meersalz und die ersten Auswirkungen der Religionskriege in Frankreich auf die Salzversorgung des Wallis (1560—1566)

Mit dem Jahre 1560 begann ein über fünfzigjähriger Zeitabschnitt, in dem die Salzfrage völlig in den Bereich der Politik geriet und in dem die diplomatische Tätigkeit der Zenden meistens irgendwie mit der Sicherstellung ihrer Salzversorgung zusammenhing. Nicht nur begaben sich Dutzende von Walliser Unterhändlern zu diesem Zweck auf oft langwierige und kostspielige Reisen nach Frankreich, Savoyen und Italien, nach Solothurn, nach Genf und an die Tagsatzungen der eidgenössischen Orte, auch der Landrat hatte sich fast bei jeder Sitzung mit diesem Geschäft zu befassen, wenn er nicht gar ausschliesslich dessentwegen einberufen wurde. Diese Entwicklung war eine unmittelbare Folge der politischen Umwälzungen, die Europa damals erschütterten und von denen Frankreich und Savoyen ganz besonders betroffen wurden. Eingeleitet wurde sie durch die territorialen Veränderungen an der Süd- und Westgrenze des Landes, infolge des Friedens von Cateau-Cambrésis (3. April 1559).

Savoyen, das 1536 seine staatliche Existenz praktisch eingebüsst hatte, feierte unter Emanuel Philibert seine Auferstehung. Der energische Landesherr hatte auch im Exil seine Besitzrechte auf Chablais, Genevois, Waadt und Pays de Gex gegenüber Bern, Freiburg und dem Wallis immer wieder geltend gemacht. Nun wurde die Rückgewinnung der Gebiete um den Genfersee, die seinem Vater entrissen worden waren und über die der Friedensvertrag von 1559 sich ausschwig, zu einem Hauptanliegen seiner Aussenpolitik. Daneben bemühte er sich auch, seine Herrschaft zu festigen, indem er die Verwaltung und die Finanzen des Herzogtums neu aufbaute. Diese beiden Vorhaben verursachten schon im Jahre 1560 einen Konflikt mit seinen Nachbarn aus dem oberen Rhonetal.

Vorerst unternahm es der Herzog, sich die Mittel für die Aufstellung und den Unterhalt eines stehenden Heeres von ansehnlicher Grösse zu verschaffen, ein in Anbetracht der Kleinheit und der verhältnismässigen Armut des Landes schwieriges Unterfangen. Zu diesem Zweck wurde in Savoyen mit Zustimmung des dritten Standes erstmals eine regelmässige Steuer erhoben, und zwar in der Form einer Salzsteuer¹. Durch den vorläufigen Erlass vom 27. September 1560 wurde verfügt², dass vom Zeitpunkt seiner Verkündigung an das Salz

1) Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf: Inventaire sommaire des Archives départementales de la Savoie antérieures à 1793. Archives civiles—Série E supplément des Archives départementales. Tome 1^{er} rédigé par M. Gabriel Pérouse, archiviste du département. Archives communales, Arrondissement d'Albertville, Chambéry 1911, Introduction, p. I—XCIX.

2) Dieses Mandat des Herzogs an die „Chambre des Comptes“ wird von G.

nur noch in den herzoglichen Salzspeichern zu einem obrigkeitlich festgesetzten Preis durch besondere Vertrauensleute³ abgegeben werden dürfe⁴. Der Schatzmeister⁵ sollte alles eintreffende Salz behändigen und auf die Salzablagen verteilen. Überdies musste er unter Aufsicht der „Chambre des comptes“ alle Salzvorräte der Händler inventarisieren, die Läger von einer bestimmten Grösse an⁶ zuhanden des Staates einziehen und deren Besitzer nachträglich aus dem Verkaufserlös entschädigen⁷. Am 30. November sollte das herzogliche Salzhandelsmonopol in Chambéry an den Meistbietenden verpachtet werden, der verpflichtet wurde, den Sack Salz für 10 Gulden in den Speichern zu verkaufen. Von diesen 10 Gulden entfielen mehr als die Hälfte, nämlich deren 6, auf die neue Steuer. Im Oktober erliess die Rechnungskammer die erforderlichen Vorschriften⁸. Durch das Edikt vom 3. November wurde die neue Steuer gesetzlich verankert⁹ und zu Beginn des Jahres 1561 durch weitere Bestimmungen ergänzt¹⁰.

Aber noch bevor diese Verordnungen Gesetzeskraft erhielten, war der Walliser Landrat zu einer ausserordentlichen Tagung einberufen worden, um die infolge der savoyischen Massnahmen entstandene Lage zu prüfen¹¹. Denn der Herzog auferlegte die neue Steuer nicht nur seinen Untertanen, sondern er erhob sie auch vom Transitsalz, so dass „kein saltz einer Lanndschafft nott-

Pérouse, Inventaire op. cit., nicht erwähnt. Dafür besitzt das Walliser Staatsarchiv davon eine lückenhafte französische Abschrift („au Molliere“ 27.9.1560, AV 22/25) und eine deutsche Übersetzung („Molliere“ 27.9.1560, AV 64/19/15). Von dieser Gabelle wurden die westlich der Alpen gelegenen Teile des Herzogtums betroffen und ausserdem das Aostatal. Staatliche Salzspeicher waren vorgesehen in St-Genix, Seyssel, Chambéry, Montmélian und noch an einigen anderen, später zu bezeichnenden Orten.

3) Ibidem. Die rechtliche Stellung dieser amtlichen Salzverkäufer wird im Mandat nicht näher erläutert.

4) Ibidem. Der Sack (émine, Ianier) Salz zu 112 savoyischen lb zu je 16 Unzen kostete in den amtlichen Salzhäusern 2 Kronen oder 10 savoyische Gulden.

5) Ibidem. Als herzoglicher „Tresorier“ wird „Franz de la Lee, Herr zu Tornetten“, bezeichnet (AV 64/19/15).

6) Ibidem. Nicht betroffen wurden von dieser Massnahme bloss die Vorräte, die weniger als ein Quarteron des Masses von Chambéry ausmachten.

7) Ibidem. Die Entschädigungssumme wurde auf Grund des Ankaufspreises berechnet, den die Kaufleute im Monat August bezahlt hatten.

8) G. Pérouse, Inventaire op. cit., p. XXIX.

9) Ibidem.

10) Ibidem. Am 7.1.1561 betraute der Herzog den neuernannten „juge et conservateur des droits de la gabelle du sel“ mit der Erledigung aller die Salzpacht und -steuer betreffenden Streitfälle; am 4.2.1561 ernannte er für jeden Salzspeicher einen Kontrollbeamten, der den im Dienste des Pächters stehenden Verkäufer zu überwachen hatte.

11) A 23.—25.10.1560. Der Landrat war damals schon im Besitz einer Abschrift des herzoglichen Mandats vom 27.9.1560 (Gesuch der Walliser an den Herzog und dessen Antwort, Verceili 10.11.1560, AV 14/9).

wendig one gar noch umb zwyfachenn uffschlag möcht zuokommen“. Dasjenige, welches einige Walliser Händler bei ihren savoyischen Lieferanten schon im Monat Mai bestellt und auch bezahlt hatten, war ebenfalls beschlagnahmt worden¹². Weil nach dem Dafürhalten der Walliser diese Gabelle mit dem Allianzvertrag von 1528 unvereinbar war, den der Herzog trotz der Besetzung des Chablais im Jahre 1536 nie gekündigt hatte, beschlossen die Zenden, eine Gesandtschaft zu Emanuel Philibert zu schicken, um gegen die Besteuerung des Transitsalzes Einspruch zu erheben¹³. Dieser erklärte zwar in seinem Antwortschreiben vom 10. November 1560, die Salzsteuer verstoße keineswegs gegen das mit Karl III. abgeschlossene Bündnis, dessen Gültigkeit er also ebenfalls anerkannte, und er sei als „Prince absolu“ berechtigt, nach seinem Belieben Steuern zu erheben. Trotzdem wolle er dem Senat in Chambéry befehlen, die Walliser vorläufig von der Gabelle zu befreien, um ihnen dadurch seinen guten Willen zu beweisen, aber nur unter der Bedingung, „qu'en ce ne soit commise aulcune fraude ny abus et qu'ils n'en prenent aultre quantite que celle sera necessaire pour leur va“. Vor allem aber erwarte er, dass die Landleute in Anbetracht seiner Zuvorkommenheit „correspondront de mesme reciprochement a luy rendre celle partie des pays qu'ils luy detiennent, et en oultre luy observeront et renouvelleront les susdites confederations a comune satisfaction . . .“. So erfolgreich die Verhandlungen Amhengarts und Kalbermatters auch verliefen, musste deren Ergebnis im Wallis doch die schwersten Befürchtungen wecken. Denn die endgültige Regelung dieser Frage machte Emanuel Philibert von der Rückerstattung der eroberten Gebiete abhängig. Er hatte nämlich bald gemerkt, dass er mit der Drohung, den Salztransit zu besteuern oder ihn gar zu verhindern, auf seine Nachbarn einen starken Druck ausüben konnte, sofern sie sich weigerten, seine territorialen Forderungen zu erfüllen.

Diese Gesandtschaft hatte aber noch andere schwerwiegende Folgen. In Ausführung des herzoglichen Erlasses begab sich Amhengart von Vercelli nach Chambéry, wo er am 29. November 1560 mit dem Senat einen Vertrag abschloss, der genaue Vorschriften für die Salzdurchfuhr enthielt¹⁴: Erstens durften die Landleute und ihre Untertanen alljährlich 1600 Wagen Salz¹⁵,

12) Vide Anmerkung 11, Antwort des Herzogs vom 10.11.1560.

13) Ibidem; A 23.—25.10.1560. Der Abschied erwähnt als Walliser Unterhändler Hans Amhengart, Bannerherrn von Sitten, und Anton Kalbermatter, alt Landvogt im Hochtal. Er dürfte aber ein Irrtum vorliegen, denn in allen späteren Schriftstücken ist nicht von Hans, sondern von Petermann Amhengart die Rede. Vide AV 14/10, 14/11, 14/12.

14) „Cappitulations et conventions“ zwischen dem Senat von Savoyen und Petermann Amhengart, Chambéry 29.11.1560, AV 14/10; Begleitschreiben dazu, Chambéry 29.11.1560, AV 14/12 (lateinisches Original), AV 14/11 (deutsche Übersetzung). Das von A.-J. de Rivaz, Opera Historica IV. Vallesium episcopale 1482 bis 1565, p. 616/65 (AV Archives de Rivaz), angegebene Datum (29.11.1561) ist falsch.

die sie in Valence und in andern französischen Städten bezogen oder beziehen liessen, durch savoyisches Gebiet befördern, ohne die neue Steuer zu bezahlen, doch hatten die zuständigen savoyischen Beamten ein Kontrollrecht, und die Walliser mussten die herkömmlichen Abgaben erlegen. Zweitens durfte dieses Salz ausschliesslich im Wallis verbraucht, nicht aber in Savoyen oder anderswo verkauft werden. Drittens musste Amhengart ein bis zwei Personen bestimmen, die den Transport bis ins Wallis übernahmen und die dafür verantwortlich waren, dass kein Salz unterwegs feilgeboten oder aus dem Lande wieder ausgeführt wurde. Diese Vertrauensleute waren auch verpflichtet, „rapporte de six mois en six mois actes desdits seigneurs de Valley ou bien leur commis de la remission et reception dudit sel et quantite dicelluy“. Ausserdem mussten sie eine angemessene Bürgschaft leisten, und die Busse für jeden Verstoss gegen diese Vereinbarung sollte 1000 Kronen betragen. Darauf ernannte Amhengart Jean Aimé Bienvenu, also den bisherigen Lieferanten der Walliser Salzhändler, zum Transportunternehmer, „avec toutes-fois proteste . . . que cella ne puisse entrer en consequence de donner ny fere donner par lesdits seigneurs de Valley caution pour tel effect as ladvenyur“. Nachdem die Zenden den Vertrag genehmigt hatten, verboten sie deshalb allen Landleuten und Untertanen, Salz im grossen oder im kleinen ins Ausland zu verkaufen, zu führen oder dort gegen andere Waren einzutauschen, um zu verhindern, dass der Herzog wegen solcher Verfehlungen den Salztransit untersagte oder den Wallisern neue Zölle und Steuern auferlegte¹⁶. Wer gegen das Mandat versties, sollte bestraft werden „ann lÿb ehr unnd gutt“. Da die Gefahr der Nichtbeachtung dieser Vorschriften vor allem in den vier Landvogteien bestand, die unmittelbar an savoyisches Gebiet grenzten, wurden die Gouverneure zu besonderer Wachsamkeit ermahnt. Wahrscheinlich weil die Zenden befürchteten, Genf könnte dem Beispiel des Herzogs folgen, erhielten Bartholome Mezelten und Franz Frily gleichzeitig den Auftrag¹⁷, von den Stadtbehörden Zusicherungen für den ungehinderten Durchzug des Salzes zu erwirken. Ausserdem richtete der Landrat ein Empfehlungsschreiben zugunsten von Bienvenu an den französischen Hof.

Mit dem Vertrag vom 29. November 1560 war man im Wallis dem Salzhandelsmonopol ein gutes Stück nähergekommen, und was die eigenen Behörden 1549 vergeblich angestrebt hatten, wurde nun den Zenden vom Ausland aufgezwungen¹⁸. Zwar blieb der Salzhandel im Lande selbst frei und

15) Ibidem. Die Wagenladung wird in den savoyischen Akten als „somme“ oder „sommée“ bezeichnet.

16) A 4.—21.12.1560.

17) Ibidem. — Betreffend Bartholome Mezelten (Metzelten, Metziltzen, Meziltzen) vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 168; H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner op. cit.* X, p. 251. — Betreffend Franz Frily, Landvogt in Evian, vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 100.

in den Händen der ortsansässigen Kaufleute, aber durch die Verleihung des Transportmonopols für die Strecke Seyssel—Genf oder sogar Seyssel—Le Bouveret an Bienvenu war doch ein neuer Rechtszustand geschaffen worden, der die zukünftige Entwicklung des Salzgewerbes stark beeinflusste. Ob damals schon die Zenden mit dem Genfer einen eigentlichen Lieferungsvertrag abschlossen und ob er sich verpflichten musste, das Salz zu einem bestimmten Preis in Le Bouveret feilzubieten, ist nicht bekannt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, denn anlässlich der Verhandlungen, die im Dezember des folgenden Jahres zur Unterzeichnung des ersten bekannten Salzvertrags führten, hiess es, diese „Capitulation unnd Artickell“ seien „vonn nywenn beschlossenn“ worden¹⁹. Auffallend ist, dass sich die Zenden mit der vom Herzog bewilligten Menge ohne weiteres zufriedengaben. Die 1600 Wagen genügten also wahrscheinlich, um die Salzversorgung des Landes sicherzustellen. Diese Zahl ist einer der wenigen Hinweise auf den tatsächlichen Salzbedarf des Wallis, und sie ist für das Verständnis der späteren Forderungen der Zenden ausserordentlich wichtig²⁰.

Während aber Emanuel Philibert den Wallisern in der Salzfrage entgegenkam, nahm er gegenüber Bern, von dem er die Rückerstattung der Waadt und der übrigen 1536 eroberten Landesteile verlangte, eine immer bedrohlichere Haltung ein. Schon Ende Mai 1560 hatten sich die Berner veranlasst gesehen, Freiburg und Wallis, die ebenfalls im Besitz ehemals savoyischer Gebiete waren, zu einer Tagsatzung nach Freiburg einzuladen, um sich mit ihnen über ein gemeinsames Vorgehen zu einigen²¹. Die Walliser waren bei dieser Gelegenheit wegen ihres Bündnisses mit Karl III. vom Jahre 1528 sehr zurückhaltend gewesen und hatten sich einem Angriff auf das Herzogtum widersetzt. Darauf waren die Verhandlungen zwischen den drei Orten abgebrochen worden. Erst nach der ergebnislosen Neuenburger Konferenz vom 18.—25. November versuchte Bern abermals²², sich mit seinen beiden Verbündeten zu verständigen²³. Den Zenden kam aber diese Aufforderung offensichtlich sehr ungelegen²⁴, und sie erklärten, sie hielten eine gemeinsame Tagung für ver-

18) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 129—132.

19) A 10.—24.12.1561.

20) Vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

21) A 6.—14.6.1560. — Vide auch Einladungen Berns an Wallis zu gemeinsamen Verhandlungen über die savoyische Frage in Freiburg, 14.5.1560, 28.5.1560, 8.7.1560, ABS 205/65; Instruktionen für die bernischen Abgesandten, 29.5.1560, ABS 205/66. — Betreffend die Auseinandersetzungen zwischen Bern und Savoyen vide E. A. 4/2, p. 106 ss.

22) Abschied der Verhandlungen zwischen Bern und Savoyen, Neuenburg 18.—25.11.1560, E. A. 4/2, p. 152—157; Bericht Berns an Wallis, 6.12.1560, ABS 205/65.

23) Instruktionen für Peter Allet und Hieronymus Welschen, Sitten 19.12.1560, ABS 205/67 und 205/66. — Betreffend Peter Allet vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XI, p. 130—137.

24) Gemein-eidgenössische Tagsatzung, Baden 13.1.1561, E. A. 4/2, p. 164. —

früht. Unter verschiedenen Vorwänden drückten sie sich um eine klare Antwort. Sie waren zwar bereit, Bern und Freiburg zu helfen, wenn die beiden Städte angegriffen wurden, doch an den Besprechungen mit Savoyen wollten sie nicht teilnehmen. Obwohl sie nämlich an den drei neuen Landvogteien hingen, überliessen sie es lieber den Bernern, dem Herzog den nötigen Widerstand zu leisten, da sie das savoyische Bündnis nicht auflösen und Emanuel Philibert keinen Anlass geben wollten, den Vertrag zu kündigen und demzufolge die Salzlieferungen aus Frankreich zu unterbrechen²⁵. Abgesehen davon, dass die katholischen Orte, die am 11. November 1560 die Allianz mit Savoyen erneuert hatten²⁶, ihre Walliser Verbündeten von jeder feindlichen Handlung gegen den Herzog abzuhalten sich bemühten²⁷, ist es nämlich sicher nicht abwegig, das Zögern des Landrates mit der im Brief vom 10. November geäusserten und die neue Salzsteuer betreffenden Drohung Emanuel Philiberts in Zusammenhang zu bringen. Denn jede offene Unterstützung Berns durch die Zenden hätte ihm die Möglichkeit gegeben, diese Drohung in die Tat umzusetzen. Damit aber, dass Wallis nicht unmissverständlich für seine bernischen Bundesgenossen Partei ergriff, hatte der Herzog sein Ziel erreicht, welches darin bestand, seinen Hauptgegner Bern zu isolieren und dadurch zum Einlenken zu zwingen. War ihm das einmal gelungen, musste es ihm ein leichtes sein, auch die Herausgabe der von Freiburg und Wallis verwalteten Gebiete zu erwirken. Wahrscheinlich aus demselben Grund liess er es im folgenden Jahr anlässlich der Auseinandersetzung zwischen seinem Salzpächter und den Zenden nicht zum Bruch kommen. Auf diese Weise vermied er es, diese ins Lager seiner Feinde zu treiben, und konnte er sie trotzdem bei der Stange halten, weil sie dauernd mit savoyischen Gegenmassnahmen in der Salzfrage rechnen mussten.

Denn bereits 1561 entstand wegen des Salzes abermals ein Konflikt mit Savoyen. Seine Ursachen waren offenbar kommerzieller und fiskalischer Art, und politische Überlegungen spielten dabei kaum eine Rolle. Am 29. März verlangte nämlich der neue savoyische Salzpächter Jean Pierre Blanc vom „juge et conservateur des droits de la gabelle du sel“²⁸, die ausländischen Käufer sollten gezwungen werden, das Salz bei ihm zu beziehen²⁹, wahr-

Wallis stellte sich stets auf den Standpunkt, es habe 1536 Monthey, Evian und Hochtal nicht erobert, sondern bloss unter seinen Schutz genommen, solange der Herzog nicht selbst für die Sicherheit seiner Untertanen habe sorgen können.

25) Vide Anmerkung 23, Instruktionen.

26) Bündnis der katholischen Orte (ohne Freiburg) mit dem Herzog von Savoyen, 11.11.1560, E. A. 4/2, Anhang, p. 1466/1467.

27) Erstmals anlässlich einer Tagsatzung der V innerschweizerischen Orte, Luzern 30.4.1560, E. A. 4/2, p. 119.

28) Louis Odinet, seigneur de Montfort.

29) „Extrait des Registres de la conservatoire de la gabelle du sel traicte et imposition foraine en Savoye“, Chambéry 5.5.1561, AV 14/69.

scheinlich weil die Salztransporte dieser privaten Händler die seinen behinderten und seinen Gewinn schmälerten³⁰. Möglicherweise trieben die Fremden in Savoyen auch wieder Salzschnuggel. Als der Senat den Wunsch des Pächters gewährte, erhob Bienvenu im Namen der Walliser sofort Einspruch dagegen, da der herzogliche Erlass vom November 1560 keine derartigen Einschränkungen ihres Transitrechts vorsah. Diesen Einwand liess de Montfort in seinem Urteil vom 5. Mai zwar gelten, und er räumte den Zenden eine vierzehntägige Frist ein, um gegen die neue Regelung beim Herzog Berufung einzulegen. Wenn sie aber diese Frist ungenutzt verstreichen liessen, sollte der Entscheid zugunsten des Pächters in Kraft bleiben. Überdies wurde Bienvenu nicht gestattet, monatlich mehr als 150 Wagenladungen Salz durch Savoyen zu befördern³¹. Gerade diese Einschränkung erregte den besonderen Unwillen des Landrates, der im Mai tagte, nachdem ihm François de la Bottière — hier neben Bienvenu erstmals als „befelchs Herr der verfergung des saltz“ genannt — den Inhalt des Urteils mitgeteilt hatte³². Grund zu Besorgnis gab es deshalb, weil die Witterungsverhältnisse im Winter oft gar keine Salztransporte zuliessen, so dass die Walliser befürchteten, mit 150 Wagen monatlich bloss während der Sommerzeit nicht auszukommen³³. Da diese Vorschriften gegen die vom Herzog gewährte Handelsfreiheit verstiessen, beschloss der Rat, einen Gesandten an den Hof nach Turin zu schicken, und

30) F. de la Bottière an Wallis, Genf 10.12.1561, AV 64/19/14. Wenn wir dieser Erklärung Glauben schenken dürfen, hätte der savoyische Salzpächter Jean Pierre Blanc im Frühjahr 1561 das für die Walliser bestimmte Salz vor allem deshalb aufhalten lassen, weil er mit dem Transport seines eigenen Salzes im Rückstand war und aus diesem Grund befürchten musste, vor Einbruch der schlechten Jahreszeit nicht genügend grosse Vorräte anlegen zu können.

31) Vide Anmerkung 29.

32) A 3.—16.5.1561. Gleichzeitig anerbaten sich Jean Aimé Bienvenu und François de la Bottière, über ihre bisherige Tätigkeit Auskunft zu erteilen, wie es im Vertrag mit Savoyen vom 29.11.1560 vorgesehen war. Der Rat beauftragte deshalb die Landvögte von St-Maurice (Hans zum Turm alias Wiestiner) und von Evian (Franz Frily), mit den beiden Salzlieferanten in Evian abzurechnen. — Betreffend die Familie Bienvenu vide HBLs II, p. 241; HBLs Supplement, p. 25. Jean Aimé wird nicht erwähnt. — Betreffend den Genfer Ratsherrn François de la Bottière und seine Familie vide J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. I, p. 129; III, p. 426; V, p. 45; A. Choisy, *Généalogies Genevoises* op. cit., p. 23/24.

33) *Ibidem*. Was der savoyische Pächter mit der Festlegung von solchen monatlichen Kontingenten bezweckte, wird nirgends erläutert. Die Sache verhielt sich vermutlich so, dass er die Lieferanten der Walliser auf diese Weise daran hindern wollte, alles Salz während der für die Schifffahrt günstigen Frühlings- und Sommermonate Rhone- und Isère-aufwärts zu befördern, weil sie sonst einen Teil der von ihm selbst benötigten Transportmittel in Anspruch genommen hätten. Überdies wollte er sie wahrscheinlich dadurch zwingen, das Salz zu einem höheren Preis bei ihm zu kaufen, anstatt dass sie es selbst in der Dauphiné holten. Vide Anmerkungen 29 und 30.

bestimmte dazu Anton Trübmänn³⁴. Ausserdem beklagten sich die Zenden über diese Massnahmen bei den herzoglichen Bevollmächtigten du Bochet, de Chevron und de Montfort, die gerade unterwegs nach Basel waren, um dort mit den Eidgenossen wegen der Waadt zu verhandeln³⁵. Die Gesandten erklärten sich zwar in dieser Angelegenheit für nicht zuständig, versicherten aber den Landleuten, die beanstandete Neuordnung habe für sie keine Nachteile und der Herzog werde ihre Wünsche erfüllen, wenn sie ihm in der Frage der Rückerstattung entgegenkämen³⁶. Im übrigen verwies sie de Montfort an den Herrn du Châtelard, seinen Nachfolger als „juge des gabelles“³⁷. Gleichzeitig erhielten die Walliser auch ein Schreiben im Auftrag des savoyischen Salzpächters Jean Pierre Blanc, der sich anerbote, ihnen 1600 Wagen Salz zu einem sehr günstigen Preis und auch sonst vorteilhaften Bedingungen zu liefern. Mit dem Transport von Seyssel bis nach Genf oder sogar bis nach Le Bouveret wollte er einige Genfer betrauen, auf die man sich verlassen konnte und die den Walliser Salzhandlern auch bestens bekannt waren³⁸. Es mag etwas erstaunen, dass Blanc diesen Brief abschicken liess, nachdem die Landleute bereits gezwungen worden waren, das Salz ausschliesslich bei ihm einzukaufen. Vielleicht befürchtete er, das endgültige Urteil des Herzogs werde nicht zu seinen Gunsten ausfallen, so dass er bestrebt war, den Landrat günstig zu stimmen, um sich nötigenfalls auch auf freiwilliger Basis mit ihm verständigen zu können. Vielleicht wollte er auch die Zenden bloss dazu überreden, die Transporte durch die von ihm empfohlenen Leute durchführen zu

34) *Ibidem*. — Betreffend Anton Trübmänn (Triebmann) vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 263.

35) Verhandlungen der eidgenössischen Orte (ohne Bern und Freiburg) mit Savoyen, Basel 18.5.1561, E. A. 4/2, p. 177/178. Die savoyischen Unterhändler waren: Pierre Maillard, Ritter, Herr zu Bochet, Gouverneur von Chambéry; Louis Odinet, Herr zu Montfort, Mitglied des herzoglichen Rates, Vizepräsident des savoyischen Senats und „conservateur de la gabelle du sel“; Michel de Villette, Freiherr von Chevron.

36) Du Bochet an Wallis (Antwort auf ein Schreiben der Walliser vom 8.5.1561), Solothurn 16.5.1561, AV L 30, fol. 78; de Chevron an Wallis (Antwort auf ein Schreiben vom 10.5.1561), Solothurn 15.5.1561, ABS 205/71/115. — Bevor er sich in die Eidgenossenschaft begab, hatte de Chevron in Sitten erfolglos mit den Zenden über die Abtretung des Chablais verhandelt (Beglaubigungsschreiben für de Chevron, Vercelli 15.3.1561, ABS 205/71/116/1; de Chevron an Wallis, 7.4.1561, ABS 205/71/116/2; A 3.—16.5.1561), so dass Bern die Walliser zu ihrer festen Haltung beglückwünschte (Bern an Wallis, 17.5.1561, ABS 205/71/116/3).

37) De Montfort an Wallis, Solothurn 15.5.1561, AV 14/14. Insbesondere bestritt de Montfort, die Lieferanten der Walliser so spät benachrichtigt zu haben, dass sie nicht mehr rechtzeitig beim Herzog gegen die vorgesehenen Massnahmen hätten Einspruch erheben können. — Im Laufe des Jahres 1561 wurde de Montfort als „conservateur des gabelles“ durch ein anderes Mitglied des Senats ersetzt, nämlich durch den Herrn du Châtelard.

38) Joseph Leiche an Wallis, Evian 13.5.1561, ABS 126/4.

lassen, damit er bessere Gewähr hatte, dass dabei keine Unregelmässigkeiten vorkamen.

Was in der Folge geschah, ist aus den Walliser Quellen nicht klar ersichtlich. Wir wissen nicht einmal, ob Trübmann tatsächlich nach Turin reiste. Dafür wurde er am 1. Juli abermals beauftragt, sich zu Emanuel Philibert zu begeben, diesmal, um gegen eine Steigerung der Zölle Einspruch zu erheben³⁹. Von den früheren Klagen war dabei nicht mehr die Rede, so dass wir annehmen dürfen, es sei den Wallisern inzwischen gelungen, die Aufhebung des Urteils von 5. Mai durchzusetzen⁴⁰. Überdies beriefen sich die savoyischen Amtsleute bei späteren Auseinandersetzungen mit den Zenden immer nur auf den Erlass vom 10. und auf den Vertrag vom 29. November 1560, nicht aber auf das Urteil vom 5. Mai 1561⁴¹. Auch daraus erhellt, dass dieses wahrscheinlich nicht mehr gültig war. An Stelle des erkrankten Trübmanns eilte dann schliesslich Peter Ambüel nach Chambéry⁴², und von da an begegnen wir diesem rührigen Politiker und Söldnerhauptmann, der auch einer der hervorragendsten Anhänger der Reformation im Wallis war, immer wieder als dem anerkannten Fachmann in Salzangelegenheiten. Seine erste diesbezügliche Aufgabe hat er offenbar erfolgreich gelöst, obschon die Antwort des Senats unauffindbar ist⁴³. Sonst hätte nicht noch im gleichen Jahr der Salzschnuggel nach Savoyen einen beträchtlichen Umfang erreichen können. Denn er lohnte sich nur, wenn die Walliser das Salz infolge Befreiung von der Gabelle und von den neuen Zöllen wesentlich billiger erhielten als die savoyischen Untertanen. Damit war diese zweite Runde in den Verhandlungen mit Savoyen abgeschlossen.

39) A 1.7.1561. Vide auch die gleichzeitigen Klagen der St. Galler und Schaffhauser wegen der neuen in Savoyen erhobenen Zölle (Gemein-eidgenössische Tag-satzungen, Baden 14.4. und 15.6.1561, E. A. 4/2, p. 175, 182/183).

40) Dass die Walliser auf den Vorschlag des savoyischen Pächters eingingen, ist höchst unwahrscheinlich, denn im Herbst 1561 liessen Bienvenu und de la Bottière nachgewiesenermassen wieder Salz für die Walliser aus Frankreich kommen. Vide Anmerkungen 47 und folgende.

41) Vide z. B. „Extraict des registres de la conservatorie de la gabelle du sel de savoye“, Chambéry 24.10.1561, AV 14/17.

42) A 27.8.—1.9.1561. — Peter Ambüel (* 1527) studierte in Basel, Paris und Freiburg i. Br. Er zeichnete sich durch seine überdurchschnittlichen Sprachenkenntnisse und seine militärischen Talente aus. Er versah zahlreiche Ämter und war einer der hervorragendsten Politiker seiner Zeit, doch wurde er nie Landeshauptmann, wahrscheinlich wegen seiner protestantischen Neigungen. Vide HBLS I, p. 336; Alfred Grand, Walliser Studenten auf auswärtigen Hochschulen, BWG IV (1909—1913), p. 97—126; Armorial Valaisan op. cit., p. 8.

43) Begleitschreiben des Herzogs zum Erlass des Staatsrates, Chambéry 15.7.1561, AV L 30, fol. 78. — A.-J. de Rivaz, Opera Historica XVIIlbis. Notes historique éparées 2 (AV Archives de Rivaz), erwähnt ein ähnlich lautendes Schreiben vom 16.7.1561. Es ist möglich, dass es sich um das gleiche Schriftstück handelt, dass aber de Rivaz das Datum falsch notierte.

Während die Zenden gegen diese äusseren Schwierigkeiten anzukämpfen hatten, war es wegen des Salzes auch im Lande selbst zu neuen Unstimmigkeiten gekommen. Auf dem Mailandrat beschwerten sich die Kaufleute der Hauptstadt, einzelne Personen nähmen ihnen das Salz in Sitten oder auf offener Strasse von den Karren weg. Deshalb seien sie nicht in der Lage, ihren Mitbürgern genügend Salz feilzubieten⁴⁴. Wir wissen aber nicht, ob diese Gewalttätigkeiten eine Folge der Versorgungsschwierigkeiten waren, die wegen der Behinderung der Salzeinfuhr durch Savoyen entstanden, oder ob die Schuldigen die Ware zu Schmuggelzwecken beschlagnahmten. Letzteres ist in Anbetracht der Ereignisse vom Herbst desselben Jahres wahrscheinlicher. Jedenfalls verfügte der Rat, die Händler sollten in Zukunft ungestört das Salz in ihre Häuser befördern können. Dafür wurden sie ermahnt, die Käufer beim Ausmessen der Ware nicht zu betrügen, nachdem deswegen verschiedene Klagen eingegangen waren.

Im Spätsommer gefährdeten dann wieder einmal die Fuhrleute der Landvogtei Monthey die Versorgung der Zenden, weil sie sich nicht mit dem bisherigen Lohn zufriedengeben wollten⁴⁵. Diesmal kamen ihnen aber die Behörden entgegen und bewilligten eine Lohnerhöhung von zwei Gros je Wagenladung. Dafür sollten die Landvögte die Fuhrleute unter Androhung von Bussen zwingen, sofort Salz nach Sitten zu schaffen, und sich zudem erkundigen, wer es in Monthey und in St-Maurice zu derart übersetzten Preisen verkaufe, dass keines mehr talaufwärts gelange. Schliesslich erhielten sie auch noch den Auftrag, die Pässe nach Savoyen gut zu überwachen, damit kein Salz ausgeführt werde. Die Ereignisse bewiesen, dass diese Massnahmen gerechtfertigt waren.

Auf Wunsch des savoyischen Generalstaatsanwalts⁴⁶ und auf Grund eines Berichts des herzoglichen Salzpächters wurde diesem nämlich am 5. Oktober befohlen⁴⁷, „de ne permectre aux abitans de Valley ou leur commis et despute lever passer aud (ou) tyrer des terres de son alteze auscune quantite de sel“, es sei denn, die Walliser kauften den Sack Salz zum Preis von 10 Gulden, den auch die savoyischen Untertanen bezahlen mussten. Diese Vorschrift

44) A 3.—16.5.1561. Vide auch 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 104—106.

45) A 27.8.—1.9.1561. Der Abschied spricht von den Fuhrleuten „unnder St.Möritzen“. Auf welche Mengeneinheit sich die bewilligte Tariferhöhung bezog, wird im Text nicht gesagt; doch handelte es sich zweifellos um Wagenladungen, da im Unterwallis die Tarife schon früher auf dieser Grundlage berechnet worden waren. Vide A 30.4.—3.5.1544.

46) „Procureur general de son alteze en savoye“. Vide Anmerkungen 52, Bericht von Claude Nycod, und 54, „Extraict des registres...“.

47) Mandat des „conservateur de la gabelle“, Chambéry 5.10.1561, AV 22/27, 14/15, 14/18. Als „conservateur de la gabelle“ amtete damals wieder der Herr de Montfort. Vide Anmerkung 37.

sollte in Kraft bleiben, solange die Landleute keine Massnahmen ergriffen, um den Salzschnuggel ihrer Untertanen zu verhindern⁴⁸. Gleichzeitig wurde ungefähr ein Dutzend herzogliche Untertanen aufgefordert, sich in Chambéry vor dem Herrn de Montfort zu verantworten, weil sie Salz aus dem Wallis eingeschmärzt hatten⁴⁹. Auch der in Seyssel wohnhafte Bienvenu wurde benachrichtigt und gleicherweise ermahnt⁵⁰, am 24. Oktober in der Hauptstadt vor Gericht zu erscheinen⁵¹. Das im Lagerhaus der Walliser in St-Genix liegende Salz wurde beschlagnahmt, ebenso ein ihnen gehörendes Salzschiß, das sich in der Nähe von Cordon auf der Rhone befand⁵². Bischof Johann Jordan veranlasste sofort das Nötige, nachdem ihm Bienvenu das Vorgefallene mitgeteilt hatte. Da die Sache eilte, sah er davon ab, den Landrat einzuberufen, und er begnügte sich damit, die Lage mit den Bürgern von Sitten und einigen weiteren Ehrenleuten zu besprechen. Darauf ersuchte er Peter Ambüel, sich am 24. Oktober ebenfalls in Chambéry einzufinden⁵³. Er sollte dort vorbringen, dass die Walliser durch den Erlass vom 5. Oktober um die Früchte der savoyischen Allianz gebracht würden, obschon sie das Bündnis nicht verletzt, sondern jede Wiederausfuhr von Salz ausdrücklich verboten hätten; wenn einzelne Personen den Mandaten zuwiderhandelten, so geschehe dies ohne Wissen und gegen den Willen der Behörden. Die Zenden erklärten sich deshalb bereit, die Fehlbaren zu bestrafen, wenn ihnen eine Abschrift des Untersuchungsprotokolls ausgehändigt werde. Dafür verlangten sie die Auslieferung des beschlagnahmten Salzes und die Bestätigung ihres Rechts auf freien Salztransit zu den früher vereinbarten Bedingungen⁵⁴. Der Generalstaatsanwalt entsprach ihrer Bitte jedoch nicht, sondern verwies sie an den Herzog oder an den Herrn de Montfort. Der Erlass blieb vorläufig in Kraft, und der Walliser Gesandte bekam das gewünschte Schriftstück nicht. Bloss das auf

48) Ibidem. Wahrscheinlich stand diese Massnahme im Zusammenhang mit der im Edikt vom 19.8.1561 verfügten Neuordnung der savoyischen Salzpacht. Demnach waren die savoyischen Untertanen verpflichtet, in den amtlichen Speichern jedes Jahr eine Mindestmenge Salz zu beziehen. Dadurch sollte ein Anreiz zum Einschmärzen von Salz beseitigt werden (G. Pérouse, *Inventaire op. cit.*, p. XXIX).

49) Ibidem (nur AV 14/18).

50) Bericht des „sergent ducal“ Claude Nycod, 9.10.1561 und o. D. (9.[?].10.1561), AV 14/18 und AV 22/27. Da Bienvenu in Seyssel nicht erreichbar war, wandte sich Claude Nycod an dessen Frau Quattelyne de Dorlyeans.

51) Ibidem (nur AV 14/18).

52) Ibidem (nur AV 22/27); Bericht von Claude Nycod, 8.10.1561, AV 14/15. — Betreffend Cordon vide E. Philipon, *Dictionnaire topographique du Département de l'Ain*, Paris 1911, p. 130.

53) Vide A 5.—9.11.1561; de Montfort an Wallis, Chambéry 1.11.1561, ABS 205/69/39 (Antwort auf ein Schreiben der Walliser vom 16.10.1561).

54) Instruktionen für Peter Ambüel, o. D. (16.[?].10.1561), AV 14/65; „Extrait des registres de la conservatorie de la gabelle du sel de savoye“, Chambéry 24.10.1561, AV 14/17 (enthält die Beschwerde der Walliser).

der Rhone angehaltene Salzschiß wurde zur Weiterfahrt freigegeben⁵⁵. Als der Landrat das erfuhr, sandte er sofort einen Boten mit einem Beschwerdeschreiben an den Herzog⁵⁶.

Gleichzeitig ordnete er verschiedene Massnahmen an, um die durch die savoyische Verfügung geschaffene Lage zu meistern. Da in den Zenden wegen des Salz mangels „grosse klow und klag“ herrschte, wurden die Landvögte von St-Maurice und von Monthey aufgefordert, das Ergebnis ihrer Untersuchung betreffend den Verkauf von Salz zu übersetzten Preisen und die verbotene Salzausfuhr bekanntzugeben. Anscheinend hatten sie aber nichts herausgefunden. Sie sollten deshalb der Sache weiter nachgehen und die Schuldigen vor den Weihnachtslandrat laden. Dafür wusste der Kastlan von Martigny zu berichten⁵⁷, dass dort wagenweise Salz zu Höchstpreisen verkauft werde. Ein Händler dieses Ortes wurde deswegen empfindlich gebüßt⁵⁸. Überdies hatte der Kastlan zwei kleinere Sünder erwischt, die Salz nach Savoyen geschmuggelt hatten⁵⁹. Hingegen kannten die Kaufleute der Hauptstadt auch niemanden, der sich gegen die Mandate vergangen hatte, oder sie taten wenigstens dergleichen⁶⁰. Der Rat befahl ihnen, die Ladung des Schiffs⁶¹, das Ambüel in Chambéry freibekommen hatte, und was an Salz sonst noch irgendwie unterwegs war, so schnell wie möglich nach Sitten befördern zu lassen und es in der Theodulskirche abzuliefern⁶². Jeder Zenden sollte einen genügend mit Bargeld versehenen Vertrauensmann dorthin schicken, damit man das Salz möglichst gleichmässig verteilen konnte. Die vier Landvögte hatten dafür zu sorgen, dass niemand dieses Salz unterwegs aufhielt und wegführte. Damit

55) Vide Anmerkung 54, „*Extrait des registres . . .*“. Das Urteil des „*procureur général*“ wurde noch am gleichen Tag vom Senat in Chambéry bestätigt.

56) A 5.—9.11.1561.

57) *Ibidem*. Kastlan von Martigny war Gilg Jossen.

58) *Ibidem*. André Philippon, der den Untertanen Salz zu einem übersetzten Preis verkauft hatte, musste jedem Zenden 2 Kronen an die Kosten des Ratstages bezahlen und überdies für die Auslagen Peter Ambüels und der ihn nach Chambéry begleitenden Knechte aufkommen. Wenn er rückfällig wurde, sollte ihm die verdiente „*l'ÿbs straff*“ nicht mehr erlassen werden.

59) *Ibidem*. Ein Mann aus Salvan hatte 1 oder 1½ Sack Salz nach Savoyen geschmuggelt, eine Frau aus Martigny deren 4. Beide wurden aufgefordert, vor dem Weihnachtslandrat zu erscheinen. Die Frau war aber so arm (A 10.—24.12.1561), dass die gegen sie verhängte Busse in eine Gefängnisstrafe verwandelt werden musste (A 20.—29.5.1562).

60) *Ibidem*. Dazu ist immerhin zu bemerken, dass es eine eidliche Aussage war.

61) *Ibidem*. Auf dem Schiff befanden sich angeblich 46 Wagenladungen oder ungefähr 20 Tonnen Salz.

62) *Ibidem*. Mit dem Ausbau der unmittelbar neben der Kathedrale stehenden Theodulskirche wurde zur Zeit der Episkopate von Nikolaus und Matthäus Schiner begonnen. Sie blieb aber unvollendet (A. Donnet, *Guide artistique du Valais*, Sion 1954, p. 46/47) und diente, wie aus unserem Beispiel hervorgeht, zeitweise als Lagerraum.

war ein Zustand geschaffen, der fast einem staatlichen Monopol gleichkam. Doch übernahm die Obrigkeit den Verkauf des Salzes nicht selbst und gab ihn auch nicht in Pacht, sondern sie überliess dieses Geschäft den Händlern der Hauptstadt, denen sie aber vorschrieb, wem sie die Ware feilbieten durften. Dieser Eingriff in den freien Salzhandel war jedoch nur dazu bestimmt, einer vorübergehenden Notlage zu begegnen, und diese Ordnung wurde anscheinend aufgehoben, sobald das Salz wieder ausreichte, um jedermanns Bedürfnisse zu befriedigen.

Noch bevor der Landrat diese Verfügung erliess, hatte aber Emanuel Philibert den Herrn de Montfort aufgefordert, die Verbote aufzuheben, um den Wallisern seine Geneigtheit zu beweisen. Er erwartete aber von ihnen, dass sie sich ihm gegenüber ebenso freundlich zeigten und dass sie in Zukunft allen Missbrauch abstellten⁶³. Gerade damals gaben es die elf unbeteiligten Orte vorläufig auf, zwischen Bern und Savoyen eine Verständigung zustande zu bringen, und es ist daher sehr wohl möglich, dass zwischen dem Scheitern dieser Bemühungen und dem Entgegenkommen des Herzogs gegenüber den Zenden ein unmittelbarer Zusammenhang bestand⁶⁴. Denn in dieser Lage musste ihm vor allem daran gelegen sein, dass die Aarestadt nirgends Unterstützung fand, damit sie eher mürbe wurde; und besonders die Walliser wollte er davon abhalten, auf die bernische Linie einzuschwenken.

Was Emanuel Philibert beschlossen hatte, erfuhr der Bischof erst Mitte November⁶⁵. Mit den Bürgern von Sitten verfasste er darauf ein Dankschreiben an den Herrn de Montfort. Gleichzeitig ermahnte er Bienvenu und de la Bottière, sofort alle verfügbare Ware den Kaufleuten der Hauptstadt zuzustellen, damit sich jedermann genügend mit Salz eindecken konnte, solange der Transit gestattet war. Denn anscheinend traute er der Sache nicht recht und befürchtete neue Zwischenfälle. Ungeduldig warteten die Behörden deshalb auf die Rückkehr des Boten, der an den savoyischen Hof verweist war, und auf die Antwort, die er mitbringen würde⁶⁶. Doch musste sich der Rat dann mit dieser Angelegenheit nicht mehr befassen, weil der Salztransit durch Savoyen tatsächlich keine Schwierigkeiten mehr bereitete. Wiederum waren also die Landleute mit ihren Forderungen durchgedrungen.

63) De Montfort an Wallis, Chambéry 1.11.1561, ABS 205/69/39. Nach zwei Monaten sollten ihm Bienvenu und de la Bottière über die seitherige Entwicklung berichten.

64) Gemein-eidgenössische Tagsatzung, Basel 24.8.1561, E. A. 4/2, p. 187; Rechtstag zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus, Einsiedeln 16.10.1561, E. A. 4/2, p. 193.

65) Bischof Johann Jordan an den Landeshauptmann, 19.11.1561, ABS 204/4, p. 399/400.

66) A 10.—24.12.1561. Der Bote Thomas Zmutt war anlässlich des Weihnachtslandrates noch nicht aus Savoyen zurückgekehrt. Er sollte für diesen Gang und einen anderen nach Bern neben einer Entschädigung in Geld noch ein Kleid in den Landesfarben erhalten.

Trotz diesem diplomatischen Erfolg gab es aber im Lande weiterhin zu wenig Salz, weil die Lieferanten, die während der günstigen Jahreszeit durch den savoyischen Pächter daran gehindert worden waren, das Salz Rhoneaufwärts zu schaffen, nun im Winter infolge der schlechten Witterung und wegen des Mangels an Treidlern Mühe hatten, ihre Ware von Valence nach Genf zu befördern⁶⁷. Und als die Walliser de la Bottière aufforderten, sich nach Sitten zu begeben, weil das Gerücht umging, er vernachlässige seine Pflicht, erklärte er Anfang Dezember, dies sei ihm vorläufig unmöglich. Wenn er nämlich die Transporte nicht selbst überwache, würden ihm die Leute wegen des Regens einfach davonlaufen und alles stehenlassen. In Anbetracht der schlimmen Erfahrungen, die sie im Verlaufe dieses Jahres gemacht hatten, bat er ausserdem die Zenden, sich zu überlegen, ob sie nicht zwecks besserer Sicherstellung ihrer Salzversorgung neben französischem Meersalz burgundisches Salz aus der Freigrafschaft einführen wollten. Dieser Vorschlag scheint aber bei den Wallisern wenig Anklang gefunden zu haben, und jahrzehntelang war von der Möglichkeit, burgundisches Salz zu beziehen, nicht mehr die Rede.

Auf dem Weihnachtslandrat mussten die Landvögte und einige nachträglich ernannte Kommissare über die verbotene Salzausfuhr und die Übertretung der Höchstpreisvorschriften durch die Untertanen Bericht erstatten. Die Schuldigen wurden bestraft und die Bussgelder verwendet, um einen Teil der durch die Gesandtschaften an den savoyischen Hof verursachten Kosten zu decken⁶⁸. Da die gefällten Urteile im Abschied nicht vermerkt wurden⁶⁹, ist es unmöglich, den Umfang dieses Schleichhandels auch nur einigermaßen abzuschätzen. Soweit ersichtlich, handelte es sich aber jeweils nur um einige wenige Säcke, die über die Grenze geschmuggelt wurden, und es fällt schwer zu glauben, Savoyen habe wegen dieser Bagatellfälle zu so drastischen Mitteln gegriffen oder die Salzversorgung der Zenden sei durch die Wiederausfuhr einiger Salzsäcke ernsthaft gestört worden. Auffallend ist auch, dass die Untersuchung trotz dem Einsatz von so zahlreichen Amtsleuten ein dermassen bescheidenes Ergebnis zeitigte und dass kein einziger der bedeutenderen Salzhändler aus Sitten in diese Affäre verwickelt war. Verdächtig ist schliesslich, dass nicht alles zu Protokoll gegeben wurde, was der Landrat in dieser Angelegenheit verhandelte⁷⁰. Es ist daher denkbar, dass nicht alles mit rechten

67) Ibidem; F. de la Bottière an Wallis, Genf 10.12.1561, AV 64/19/14.

68) Ibidem. Der Landvogt von Monthey, Franz Kuntschen, durfte den während des Rechnungsjahres in seiner Vogtei erzielten Einnahmenüberschuss für sich behalten, da er wegen der „uffnämung der kundtschaft des saltz“ grosse Auslagen gehabt hatte.

69) Ibidem. Namentlich wird nur Antoine Colombin aus St-Maurice erwähnt, der 20 Kronen Busse bezahlte (A 20.—29.5.1562).

70) Vide A 5.—9.11.1561, wo es betreffend den Salzschnuggel heisst: „wie dann ein jeder bott wÿter darvonn weÿss zuo sagen“. Der Inhalt der diesbezüglichen Verhandlungen wurde im Abschied also nicht vollständig wiedergegeben.

Dingen zuzuging und dass man zwar einige der kleineren Sünder scharf anpackte, die grossen aber schonte, entweder weil man befürchtete, es könnte dem Lande schaden, wenn dem Herzog zu Ohren käme, dass auch einflussreiche Herren an diesen Machenschaften beteiligt gewesen seien, oder weil man aus Standesrücksichten die Hauptschuldigen überhaupt nicht behelligte bzw. im Abschied nicht mit Namen nannte. Denn ohne Wissen, wenn nicht gar Beteiligung, der beiden Salzlieferanten oder der einheimischen Zwischenhändler war es wohl kaum möglich, so grosse Mengen Salz zu übersetzten Preisen in den Landvogteien zu verkaufen und dann in die savoyischen Nachbargebiete auszuschwärzen⁷¹, dass die Zenden Salzangeln litten, besonders wenn man die marktbeherrschende Stellung Kalbermatters und einiger anderer Sittener bedenkt⁷². Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass dieser ganze Aufwand an Nachforschungen nur dazu diente, Emanuel Philibert Sand in die Augen zu streuen und ihn vom guten Willen der Walliser zu überzeugen. Eine andere Erklärung wäre im Gegenteil die, dass die Bedeutung dieses Schleichhandels vom savoyischen Salzpächter übertrieben wurde, um die Vorrechte der Zenden zu unterhöheln, oder sogar vom savoyischen Staat, um die Landleute in der Rückerstattungsfrage nachgiebiger zu stimmen. Doch auch für die Richtigkeit dieser Hypothese liegen keine Beweise vor. Fest steht nur, dass nach der Aufhebung des Erlasses vom 5. Oktober, als die Behörden das Gefühl hatten, die Gefahr einer Salzsperre sei nun gebannt, der Eifer bei der Verfolgung von Übertretern der Mandate sichtlich erlahmte. Denn zu Beginn des folgenden Jahres wurde nur noch eine einzige und zudem ergebnislose Untersuchung im Bagnestal durchgeführt⁷³. Damit nahm der Kampf gegen den Salzschnuggel nach Savoyen vorläufig ein Ende. Das Ausfuhrverbot wurde allerdings auf dem Weihnachtslandrat 1561 ausdrücklich erneuert.

Gleichzeitig wurden die Zendenrichter und ihre Geschworenen beauftragt, die Tätigkeit der Händler zu überwachen; denn es wurden wieder Klagen laut wegen der Verwendung zu kleiner Masse, was weiter nicht erstaunlich

71) Es ist auch auffällig, dass in den Abschieden nur Schnuggler aus den Landvogteien Monthey und St-Maurice genannt werden, nicht aber solche aus dem Hochtal und aus Evian, obwohl die südlich des Genfersees gelegenen Gebiete als Ausgangspunkt für das Ausschwärzen von Salz nach dem Faucigny günstiger gelegen waren.

72) Gerade im Jahr 1562 erregten die angeblichen oder tatsächlichen monopolistischen Praktiken Kalbermatters besonderes Aufsehen (A 9.—19.12.1562).

73) A 20.—29.5.1562. Die Untersuchung wurde von Anton Mayenzet durchgeführt, der zwischen 1570 und 1600 zu den einflussreichsten Politikern im Wallis gehörte, mehrmals die höchste Würde im Staat bekleidete und deshalb auch in Salzangelegenheiten ziemlich viel zu sagen hatte. Vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 167—178. Von Roten ist der Ansicht, dass Mayenzet in Glaubenssachen zu den lauen Neuerern gehörte und möglicherweise unter dem Einfluss des Protestanten Peter Ambüel stand, der selbst nie Landeshauptmann wurde, der aber sowohl im Zenden Leuk als auch im Gesamtstaat grossen Einfluss hatte und zweifellos die stärkere Persönlichkeit war.

ist, da das Salz immer noch verhältnismässig knapp war und es im folgenden Frühjahr auch blieb ⁷⁴.

Mit de la Bottière, den man weitgehend dafür verantwortlich machte, obwohl er jede Schuld bestritt, wurde damals ein neuer Lieferungsvertrag abgeschlossen, der erste, dessen Bestimmungen im Wortlaut bekannt sind ⁷⁵. Er enthielt im Gegensatz zu späteren gleichartigen Vereinbarungen nur ganz wenige Artikel: de la Bottière verpflichtete sich erstens, bis Anfang Mai den Wagen Salz, lieferbar in Le Bouveret, nicht teurer als um 9 Sonnenkronen feilzubieten und den Preis nachher auf 9 Pistoletkronen zu senken ⁷⁶; zweitens, gutes Mass zu geben und dabei wie von alters her dasjenige von Seyssel zu benützen; drittens, von den Untertanen keinen höheren Preis zu fordern als von den Landleuten. Diese Bestimmungen sollten so lange gelten, als es den Wallisern „gfällig, unnd unnsere (der Walliser) frÿenn willenn vorbehaltenn“. Diese Abmachung trug also deutlich den Stempel der Ereignisse des Jahres 1561, insbesondere Artikel 3, der unmissverständlich darauf anspielte, dass wegen des Verkaufs von Salz zu übersetzten Preisen in den Landvogteien die Salzversorgung der Zenden gefährdet worden war, und Artikel 2, dank dem man die öfters beanstandete Verwendung zu kleiner Masse zu verhindern hoffte. Vor allem aber wollte die Obrigkeit durch die vertragliche Bindung des Salzpreises einer weiteren Teuerung vorbeugen, nachdem im Vorjahr die Wagenladung Salz zeitweise 11, 12 oder gar 13 Kronen gekostet hatte ⁷⁷. Da als Übernahmeort für das Salz Le Bouveret genannt wird, waren wohl die beiden Lieferanten auch für den Transport von Genf ins Wallis verantwortlich. Das war möglicherweise ebenfalls eine Neuerung, und vielleicht bezweckten die Behörden damit eine bessere Überwachung der Gewinne der einheimischen Händler oder eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die kleineren Käufer, die sich schon wegen der geringeren Kosten eher an diesem Geschäft beteiligen konnten, wenn sie das Salz an der Landesgrenze erhielten, als wenn sie es in Genf holen mussten. Sofern dies die Absicht der Zenden war, erreichten sie ihr Ziel aber nicht, denn die Kalbermatter und Konsorten schlossen ihre Verträge mit den beiden Salzlieferanten weiterhin in Genf ab, und Le Bouveret entwickelte sich damals noch nicht zu einem eigentlichen Marktort, wo sich jedermann frei mit Salz eindecken konnte ⁷⁸. Dieses

74) A 10.—24.12.1561, A 20.—29.5.1562.

75) A 10.—24.12.1561. Genannt wird nur de la Bottière, doch wissen wir, dass er auch im Namen Jean Aimé Bienvenus handelte (A 29.9.1563). Die Originalurkunde ist unauffindbar.

76) Ibidem. Mit diesem Vertrag beginnt die Reihe der zuverlässigen Preisangaben für das im Wallis verkaufte französische Meersalz. Vide 3. Teil, Tabellen II, IIB und IIC.

77) A 5.—9.11.1561.

78) A 9.—19.12.1562.

Abkommen von 1561 war insofern ein Wendepunkt, als von da an in der Salzfrage die Auseinandersetzungen der Walliser mit ihren Lieferanten neben denjenigen mit fremden Staaten einen immer grösseren Platz einnahmen. Diese Entwicklung wiederum war eine Folge der politischen Ereignisse im Ausland, besonders in Frankreich, und der in den letzten Jahrzehnten des 16. Jh. beschleunigten Geldentwertung⁷⁹.

Trotz dieser Neuregelung konnte aber dem Salzangel nicht sofort abgeholfen werden, und auch die Klagen wegen des „mess der seckenn“ wollten nicht verstummen⁸⁰. Die darüber befragten Sittener Kaufleute machten allein de la Bottière dafür verantwortlich, der ihnen angeblich auch dann kein Salz verschaffte, wenn sie es zum voraus bezahlten. Der Salzherr, der deswegen wieder persönlich vor dem Landrat erscheinen musste, erklärte aber, auch er sei sich keiner Schuld bewusst, und nur der schlechte Zustand der Strassen habe die Salztransporte verzögert; immerhin sei schon eine gewisse Menge in Le Bouveret eingetroffen, und sehr viel Salz befinde sich unterwegs. Die Zenden ermahnten ihn, seinen Verpflichtungen besser nachzukommen, sonst werde man anders mit ihm verfahren. Was diese Drohung bedeuten konnte, zeigte sich dann im folgenden Jahrzehnt⁸¹. Die einheimischen Händler wurden ihrerseits aufgefordert, das ankommende Salz sofort talaufwärts befördern zu lassen⁸².

Im Frühsommer 1562 konnten die Walliser daher endlich damit rechnen, das Salz werde nun wieder in genügenden Mengen und zu einem annehmbaren Preis erhältlich sein. Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen mit Savoyen, die Vereinbarung mit dem Salzherren, der Beginn der guten Jahreszeit: alles schien dafür Gewähr zu bieten. Der Ausbruch der Religionskriege in Frankreich, die vor allem auch das Rhonetal zwischen Avignon und Lyon heimsuchten, machte aber diese Hoffnungen zunichte⁸³. Schon im Juni hatte

79) Betreffend die Geldentwertung vide 3. Teil, Tabelle III.

80) A 20.—29.5.1562.

81) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5; 2. Kapitel, Abschnitt 2.

82) Bereits im Frühjahr 1562 stiessen die Walliser und ihre Salzlieferanten in Savoyen wieder auf Schwierigkeiten. Welcher Art sie waren, wird jedoch nicht gesagt. Auf ein diesbezügliches Schreiben des Landrates antwortete der Herzog, er werde die Klagen der Zenden prüfen und ihre Wünsche nach Möglichkeit erfüllen; doch hoffe er, auch sie würden ihm entgegenkommen, wobei er zweifellos die Rückerstattung des Chablais im Auge hatte. Vide Emanuel Philibert an Wallis, Ivrea 23.5.1562, AV 14/19.

83) Besonders umkämpft war die Stadt Orange, die am 6.5.1562 vom päpstlichen Statthalter in Avignon, Fabrice Serbelloni, und vom comte de Carces erobert wurde. Darauf schritt der Hugenottenführer des Adrets, welcher die meisten Städte der Dauphiné besetzt hatte, zum Gegenangriff, besiegte am 25.7. den Grafen von Suze in Valréas und stiess bis Avignon vor. Vide E. Lavisse, Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution 6/I, Paris 1904, p. 66.

de la Bottière den Wallisern geschrieben, es sei ihm nicht möglich, genügend Salz zu liefern, denn man habe ihm unterwegs einige Schiffe geraubt, die für sie bestimmt gewesen seien, doch hoffe er, die Lage werde sich bald wieder bessern⁸⁴. Die Zenden, die nicht näher über das Vorgefallene Bescheid wussten, trauten ihm aber offenbar nicht ganz, und sie entsandten Anton Trübmann zu ihm nach Genf, um die Angelegenheit zu prüfen. Sie drohten auch, zwei oder drei „ander saltzlüt“ zu ernennen, wenn der Genfer seine Pflicht nicht erfülle⁸⁵. Die Kaufleute von Sitten, denen an einer Regelung dieser Frage besonders gelegen war, gaben Trübmann als Begleiter Petermann Amhengart mit⁸⁶, und zwar auf ihre Kosten. Am 21. Juli erstatteten die beiden Abgeordneten vor dem Landrat Bericht, und sie bestätigten die Aussage de la Bottières. Wo man üblicherweise das Salz geholt hatte, war keines zu finden, und anderswo war es nur zu einem höheren Preis erhältlich. Wegen der drohenden Salznot erklärte sich aber der Rat bereit, sofort 100 Wagen des teuren Salzes kommen zu lassen. Den Anführer der Hugenotten in der Dauphiné, Baron des Adrets⁸⁷, von dem man wusste, dass er eine Salzfuhr aufgehalten hatte, baten die Zenden, in Zukunft die Transporte nicht mehr zu behindern. Da die Behörden überdies erfahren hatten, dass in Savoyen grosser Salz-mangel herrschte, so dass Gefahr bestand, das für Wallis bestimmte Salz könnte dort auch nicht durchgelassen werden, ermahnten sie Trübmann und Amhengart, beim ersten Zwischenfall sofort nach Chambéry abzureiten⁸⁸.

Mitte August erhielten dann die Zenden sehr freundliche Antwortschreiben der hugenottischen Führer Soubise⁸⁹ und des Adrets⁹⁰. Angeblich hatte des Adrets das Salz nur aus Not beschlagnahmt, wahrscheinlich um seine Truppen zu besolden. Er willigte aber darin ein, den Zenden die Hälfte des Salzes ab-

84) A 30.6.1562.

85) Ibidem. Die im Vorjahr mit Savoyen vereinbarte Regelung des Salztransits war also immer noch in Kraft. Vide oben und Anmerkungen 15 und folgende.

86) Ibidem. Ob Junker Petermann Amhengart d. Ä., Kastlan von Sitten, damals persönlich am Salzhandel interessiert war, wissen wir nicht. Es ist aber möglich, da verschiedene Mitglieder der Familie Amhengart (de Platea) sich mit diesem Geschäft befassten. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 113, 130, 135.

87) A 21.7.1562. — François de Beaumont, baron des Adrets (1513—1587), der von den Guisen beleidigt worden war, stand neun Monate lang an der Spitze der Hugenotten in Südostfrankreich. Als ihn diese wegen seiner Grausamkeit absetzten, ging er ins katholische Lager über und wurde einer der erbittertsten Gegner seiner früheren Religionsgenossen.

88) Ibidem. Die Walliser baten den Präsidenten des Senats in Chambéry überdies, dafür zu sorgen, dass das Salz wie früher in Seyssel nachgemessen werde, „damit sich nitt solcher abgang wie aber vormalen befunde“.

89) Soubise war Gouverneur von Lyon. Später ersetzte er den gestürzten des Adrets als Statthalter Condés in den südöstlichen Provinzen.

90) Soubise an Wallis, Lyon 8.8.1562, AV 22/29; des Adrets an Wallis, Valence 12.8.1562 und 13.8.1562, AV 22/30 und 22/31.

zutreten, über das er damals verfügte, obgleich die Katholiken des Languedoc und der Provence die Schifffahrt auf der Rhone unterbrochen hatten, so dass selbst die unter protestantischer Herrschaft stehenden Gebiete Südostfrankreichs Salzangel litten. Als Gegenleistung erwarteten die Hugenotten von den Wallisern militärische und finanzielle Hilfe, um die katholischen Heere zurückwerfen und die Salzstrasse wieder öffnen zu können. Um die Tragweite dieses erstaunlichen Angebots der französischen Protestanten an das mehrheitlich katholische Wallis zu verstehen, müssen wir etwas weiter ausholen.

Als der Konflikt ausbrach, hatten Bischof, Landeshauptmann und Rat ihren Mitbürgern unter Androhung schwerer Strafen verboten, bei der einen oder bei der andern Glaubenspartei Kriegsdienste zu leisten⁹¹, während Truppen aus den katholischen Orten den Guisen zu Hilfe eilten und gleichzeitig Tausende von bernischen Untertanen in den Armeen Condés kämpften. Trotz den obrigkeitlichen Mandaten warben aber die Walliser Hauptleute Peter Ambüel und Heinrich Inalbon⁹² je ein Fähnchen Söldner, die unter Soubise mithalfen, Lyon gegen die Angriffe der Katholiken zu verteidigen. Dieser sogenannte „Lyonerzug“, der bededtes Zeugnis für die Fortschritte der Reformation im Wallis ablegt, wurde zwar von den Behörden verurteilt, und die Schuldigen wurden bestraft, nachdem es gelungen war, sie bis zum folgenden Frühsommer zur Rückkehr zu bewegen. Aber dieses Unternehmen führte dennoch zu schweren inneren Spannungen, zu wiederholten Eingriffen der katholischen Orte und zu lebhaften Vorwürfen des französischen Gesandten. Andererseits hatte aber dieser Zuzug von zwei Walliser Fähnlein bei den Hugenotten die Hoffnung aufkommen lassen, die Zenden würden dank dem in der Salzfrage bewiesenen Verständnis den Aufbruch weiterer Truppen bewilligen. Soubise, der den Standpunkt vertrat, gegen den König rebelliert hätten nicht Condé und die Protestanten, sondern die Guisen und ihre Anhänger, ging sehr geschickt vor, indem er erklärte, er habe den Wallisern nur auf besondere Fürsprache Ambüels und Inalbons etwas Salz geliefert — und vielleicht waren es gerade die beiden Hauptleute, die ihm diesen Schritt nahelegten, um ihre eigenen Zwecke zu fördern⁹³. Auf diese Weise wollte der Hugenottenführer die Regierung in Sitten davon überzeugen, dass es eine politische Notwendigkeit sei, die Solddienste unter Condé zu gestatten, und die uner-

91) Vide M. Possa, Die Reformation im Wallis op. cit., p. 180 ss.

92) Dieser Heinrich Inalbon war offenbar der Neffe des ehemaligen Landeshauptmanns Simon Inalbon (H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. X, p. 214; XII, p. 181) und der Bruder des späteren Landeshauptmanns Johann Inalbon, der ebenfalls am Lyonerzug teilnahm (H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 179, 191). Dass es sich bei diesen beiden Heinrichen um die gleiche Person handelt, scheint auch daraus hervorzugehen, dass der Bruder Johanns einen seiner Söhne Simon taufen liess, also gleich wie den kinderlosen Landeshauptmann, der seinen Neffen Heinrich zu seinem Haupterben gemacht hatte.

93) Soubise an Wallis, Lyon 17.8.1562, AV 22/32.

lässliche Bedingung, um überhaupt Salz zu erhalten. Gleichzeitig glaubte er wahrscheinlich, damit auch den Landleuten zu helfen, die trotz den Verboten ausgezogen waren, in der Annahme, man werde sie bei ihrer Rückkehr in die Heimat weniger hart bestrafen, wenn sie darauf hinweisen könnten, dass ihre Unbotmässigkeit dem Vaterland mittelbar zu grossem Vorteil gereicht sei. Noch Mitte September, als Heinrich Inalbon als erster der Aufforderung nachkam, heimzureisen und sich vor dem Landrat zu verantworten, erneuerte Soubise sein Versprechen, die zwischen dem König und den Zenden bestehende Allianz zu achten und die Salztransporte nicht zu behindern⁹⁴. Trotzdem gelang es ihm nicht, im Wallis weitere Hilfskräfte anzuwerben noch den Abzug der in Lyon kämpfenden Söldner zu vereiteln und sie vor Strafe zu bewahren. Immerhin mögen die angeblich den beiden Hauptleuten zu verdankende Salzlieferung und die Bezahlung des Jahrgeldes dazu beigetragen haben⁹⁵, dass das Vergehen der Kriegsknechte leichter geahndet wurde, als man ihnen ursprünglich gedroht hatte⁹⁶.

Solange aber in Südfrankreich Aufruhr herrschte, stiessen die Walliser beim Bezug des Meersalzes immer wieder auf Schwierigkeiten, denen sie, so gut es ging, zu begegnen suchten⁹⁷. Auch im Innern zeitigte der Salzangel die gewohnten Missstände, insbesondere verkappte Preiserhöhungen durch Verwendung zu kleiner Masse⁹⁸. Und in Visp ging die Rede um, einige Kaufleute des Ortes, die in Genf bei de la Bottière Salz kaufen wollten, hätten dort keines erhalten, weil Niklaus Kalbermatter alles ankommende Salz für sich beansprucht habe. Dieser bestritt aber mit Erfolg, den Salzhandel monopolisiert zu haben⁹⁹.

Selbst die Wiederherstellung des Friedens in Frankreich (Edikt von Amboise vom 19. März 1563) brachte keine Normalisierung der Lage, und dieses erste Jahr Bürgerkrieg hinterliess auch im Salzhandel bleibende Spuren: Das Transportwesen im Rhonetal war völlig zerrüttet, viele Schiffe und Wagen waren zerstört, die Zugpferde umgekommen. Die Kriegskosten lasteten schwer auf den Finanzen des Staates, und auch die Provinzen brauchten Geld. Der Salzpreis stieg daher weiter an, und neue Zölle und Abgaben wurden erhoben. De la Bottière erklärte deshalb den Wallisern, es sei ihm wegen der kriegs-

94) Soubise an Wallis, Lyon 15.9.1562, AV 22/33.

95) A 9.—19.12.1562.

96) Betreffend die verhängten Strafen vide die Abschiede der Jahre 1562/1563.

97) Als z. B. Anton Trübmann wegen der Söldner nach Lyon reiste, sollte er gleichzeitig versuchen, Salz und Eisen aufzutreiben (A 4.—6.11.1562, A 9.—19.12.1562).

98) A 26.—29.8.1562 erwähnt besonders die Händler, „so inn kleinem das Saltz ussgebennndt“, also die Detaillisten.

99) A 9.—19.12.1562. Kalbermatter war bereit, seine Unschuld vor Gericht zu beweisen, und entwaffnete damit seine Gegner.

bedingten Teuerung nicht möglich, ihnen das Salz zu den bisherigen Bedingungen zu liefern, selbst wenn er es zum Selbstkostenpreis abgebe. Da er im Frühjahr 1563 die Salzpacht für Savoyen ebenfalls übernommen hatte¹⁰⁰, anbot er sich, mit den Zenden einen neuen, demjenigen mit Savoyen entsprechenden Vertrag abzuschliessen¹⁰¹. Nachdem aber Bischof Johann Jordan den Rat der Bürger von Sitten eingeholt hatte, lehnte er de la Bottières Vorschlag ab, vor allem wegen der darin enthaltenen Bestimmung, wonach „was fur saltz uff dem Rotten unnd der Lÿsierÿ (Isère) Inn gfarnden khäme oder undergienge das es solle einer Landschafft beschächenn sÿnn, glich wie ers mitt dem Hertzogenn ouch beschlossenn“. Durch die Erfahrungen des Vorjahres gewitzigt, als die Anführer der französischen Glaubensparteien einige ihm gehörende Salzschiffe beschlagnahmt hatten, wollte also der Genfer für die Zukunft ähnlichen Verlusten vorbeugen, indem er sie auf die Käufer abwälzte. Diese durchschauten aber seine Absicht und weigerten sich, seine Wünsche zu berücksichtigen. Hingegen sollte er melden, zu welchem Preis er das Salz in Le Bouveret anbieten könne, wo er es damals um 40 Prozent teurer verkaufte, als er ursprünglich versprochen hatte¹⁰². Die Walliser scheinen sich dann dazu bequemt zu haben, diesen überaus hohen Preis zu bezahlen; und sie verzichteten darauf, ihre Forderungen durchzusetzen, weil sie wahrscheinlich einsehen mussten, dass dies bei der damaligen Lage ein Ding der Unmöglichkeit war.

Während die Walliser mit de la Bottière diese Verhandlungen führten, hatte König Karl IX. in seiner finanziellen Bedrängnis wieder einmal die Eidgenossen um Geldhilfe gebeten. Es war ihm schliesslich auch gelungen, von einzelnen schweizerischen Privatpersonen, wie Benedikt Stokar aus Schaffhausen und Hans Heinrich Lochmann aus Zürich, gewisse Darlehen zu bekommen. Dafür gestattete er ihnen, die Eidgenossenschaft, wozu anscheinend auch das Wallis gezählt wurde, mit französischem Meersalz zu versorgen und davon in Valence eine bestimmte Menge zu den bisherigen Bedingungen zu beziehen¹⁰³. Dabei spielte die Absicht mit, durch diese Salzlieferungen das

100) Der Bischof von Sitten an Landeshauptmann Imeich (Fragment), 14.4.1563, ABS 205/66. — Die Ernennung de la Bottières zum savoyischen Salzpächter stand ebenfalls mit den Religionskriegen im Zusammenhang, da 1562 auch in Savoyen Salz-mangel geherrscht und der bisherige Pächter seinen Verpflichtungen nicht mehr hatte nachkommen können (G. Pérouse, Inventaire op. cit., p. XXIX).

101) Ibidem. Die Vorrechte der Walliser waren im Pachtvertrag, den de la Bottière mit Savoyen abschloss, ausdrücklich vorbehalten. — Im Sommer 1563 (12.6.) wurde überdies die Ursache der das Salz betreffenden Schwierigkeiten zwischen Wallis und Savoyen beseitigt, da der Herzog die Gabelle abschaffte und durch eine direkte Steuer ersetzte (G. Pérouse, Inventaire op. cit., p. XXIX).

102) Ibidem. Anstatt 9 kostete der Wagen Salz nunmehr 12½ Kronen.

103) „Copÿ der Instructionn für Juncker Sebastian Loÿs by dem Bischoffen unnd Rhatt in Wallis zuo berichten“, Lyon 12.7.1563, ABS 205/66. — Betreffend Benedikt

deutsche Salz zu verdrängen und auf diese Weise den französischen Einfluss in der Schweiz zu verstärken¹⁰⁴. Der Gesandte Nicolas de la Croix empfahl die beiden Herren den Zenden und ersuchte diese, zu ihrem eigenen Vorteil nur bei den Geldgebern des Königs Salz zu kaufen und sich mit niemand anderem zu verständigen¹⁰⁵. Der Landrat scheint aber auf dieses Angebot nicht eingegangen zu sein, weil er von Stokar und Lochmann selbst erfahren hatte, dass es diesen damals nicht möglich war, das Salz zum früheren Preis abzugeben. Denn in Valence erhielten sie gar keines, und dasjenige, das sie in Peccais holen konnten, war bedeutend teurer¹⁰⁶. Die beiden Herren berichteten auch, in der Dauphiné werde vom Salz eine neue Steuer erhoben, und sie forderten die Walliser auf, die Bemühungen ihres Abgeordneten am Hof zu unterstützen, damit alle diese Neuerungen rückgängig gemacht würden. Aus den obgenannten Gründen und trotz ihrem einjährigen Ausführmonopol versprachen sie, den Zenden nicht im Wege zu stehen, sondern ihnen im Gegenteil behilflich zu sein, wenn diese versuchen wollten, sich auf eigene Faust in Frankreich Salz zu verschaffen. Dafür erwarteten sie, dass es die Landleute dann bei ihnen beziehen würden, sobald es gelang, wieder Salz zu den früheren Bedingungen zu bekommen. Schliesslich machten sie die Walliser Behörden auf die Möglichkeit aufmerksam, vom König die Bezahlung der Jahrgelder in Form von unentgeltlichen Salzlieferungen zu erwirken¹⁰⁷. Doch scheint sich der Landrat vorläufig nicht auf Verhandlungen mit Stokar und Lochmann eingelassen zu haben. Es bestand offenbar auch Unklarheit darüber, ob das Wallis tatsächlich zum Absatzgebiet der ostschweizerischen Finanzleute gehörte. Sie behaupteten zwar, Karl IX. habe ihnen durch den Vertrag vom 21. Oktober 1563 erlaubt, französisches Meersalz in Genf, im Wallis und in den eidgenössischen Orten zu verkaufen. Im gleichen Jahr gestattete aber der König auch de la Bottière und Konsorten, welche die Salzpacht in der Dauphiné für die Dauer von 10 Jahren übernahmen¹⁰⁸, Salz aus ihren Speichern

Stokar (1516—1579), Sohn des Alexander, vide HBLS VI, p. 561—563. — Betreffend Hans Heinrich Lochmann (1538—1589), Sohn des Heinrich, vide HBLS IV, p. 699/700; Hans Schulthess, Hans Heinrich Lochmann (1538—1589). Ein Unternehmer aus dem alten Zürich, in NZZ Nr. 834, 9.6.1940; M. L. de Charrière, Les Dynastes d'Aubonne, in Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, série I, tome XXVI (1870), p. 307—313.

104) Vide z. B. de L'Aubespine an Bellièvre, Moulins 19.3.1566, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 016, fol. 43.

105) N. de la Croix an Wallis, Solothurn 27.6.1563 und Baden 4.7.1563, SBA Bibl. Nat. f. fr. 7116, fol. 78, und ABS 205/69/44.

106) Vide Anmerkung 103.

107) E. Rott täuscht sich aber, wenn er behauptet, der Gesandte de la Croix habe damals mit den Wallisern einen Vertrag abgeschlossen, „aux termes duquel la fourniture du sel de France était — pour la première fois — assurée d'une manière régulière au pays de Valais“ (E. Rott, op. cit. II, p. 52).

108) Der Pachtvertrag de la Bottières vom 18.8.1563 wird erwähnt in einem

in diejenigen Gegenden auszuführen, die seit alters her von der „ferme du pays de Dauphiné“ damit versorgt wurden, d. i. Savoyen, Bresse, Genf, Freiburg und Wallis¹⁰⁹. Es waren also anscheinend zwei Handelsgesellschaften, die gleichzeitig das ausschliessliche Recht auf Belieferung des Walliser Marktes mit Meersalz aus Südfrankreich für sich beanspruchten. Wie und ob dieser Streitfall rechtlich entschieden wurde, wissen wir nicht; vorerst deckten sich die Walliser weiterhin bei de la Bottière und Bienvenu mit Salz ein¹¹⁰.

Unterdessen war aber die Versorgungslage des Wallis nicht besser geworden. Anlässlich eines Ratstages, der am 29. September 1563 vor allem wegen des Salzproblems stattfand, teilte Bienvenu nämlich mit, er sei gerne bereit, den Zenden einen Teil des in Genf verfügbaren Salzes zu überlassen, er müsse aber für den Sack 2 Kronen verlangen. Das war genau doppelt soviel, als man 1561 mit ihm vereinbart hatte¹¹¹. Obwohl im Lande Salzangel herrschte, hielt sich der Landrat nicht für befugt, zu diesen Bedingungen einen neuen Vertrag abzuschliessen, und er wollte zuerst die Gemeinden um ihre Meinung fragen. Unterdessen wurde aber jedermann gestattet, Salz dort einzukaufen, wo es am billigsten war, das Einfuhrmonopol Bienvenus und de la Bottières wurde also vorübergehend aufgehoben. Auch das schaffte keine Erleichterung, und auf dem Weihnachtslandrat war man wieder soweit, dass die Behörden keine andere Möglichkeit sahen, um gegen die Teuerung und die Knappheit anzukämpfen, als dass sie sich an den französischen Gesandten wandten und ihn baten, den König um die Beseitigung aller Hindernisse zu ersuchen¹¹². Doch geschah in dieser Angelegenheit bis zum folgenden Herbst wieder einmal nichts, und die Walliser mussten wohl oder übel das Salz bei Bienvenu und de la Bottière, später bei Stokar und Konsorten zu dem von ihnen geforderten hohen Preis beziehen¹¹³; und dabei wurden erst noch die in Frankreich üblichen Masseinheiten verkleinert¹¹⁴.

Urteil des Seneschalls von Valentinois vom 29.11.1566 (AV 64/19/8 und AV 64/1) und in einem Schreiben B. Stokars an den Gesandten Bellièvre vom 18.5.1571 (SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 901, fol. 105).

109) „Extrait des articles accordes par le Roy sur le fait de la ferme du tirage a sel du pays du daulphine a Francois de la bottière et ses consorts“, [18.8.?] 1563, AV 64/19/35.

110) Wahrscheinlich wurde dieser Streitfall dadurch erledigt, dass de la Bottière und Konsorten am 16.12.1563 die Salzpacht in der Dauphiné abtraten oder wenigstens von da an nur noch in einer untergeordneten Stellung sich daran beteiligten (Anmerkung 108, Urteil vom 29.11.1566). Trotzdem kam es wegen dieser Pachtverträge auch später zu Auseinandersetzungen mit Stokar (Anmerkung 108, Stokar an Bellièvre).

111) A 29.9.1563.

112) A 9.—21.12.1563.

113) Vide Anmerkung 110.

114) Die Verkleinerung der Salzmasse in Frankreich war anscheinend ebenfalls eine Folge des Bürgerkriegs, und sie wurde erstmals im Frühjahr 1563 erwähnt

Erst anlässlich der Verhandlungen wegen der Erneuerung der französischen Allianz bot sich dem Wallis wieder eine günstige Gelegenheit, um seine das Salz betreffenden Anliegen abermals vorzubringen. Dabei wiederholte sich das Schauspiel von 1548/1549, nur dass sich die Landleute diesmal schneller zur Annahme der neuen Vereinigung bereitfanden. Am 25./26. September 1564 beschloss der Rat, der Einladung der französischen Gesandten und der XIII Orte zum Besuch einer Tagsatzung in Freiburg zu folgen, die auf Wunsch und auf Kosten des Königs einberufen wurde, dabei aber gegen die Preissteigerungen Einspruch zu erheben, welche die Salzpächter des Herzogs von Savoyen — also de la Bottière und Konsorten — sowie andere Personen vorgenommen hatten. Der König sollte den „schwären unlydenlichenn uffschlag Steygrung des zollenn unnd ernüwrunng des Saltz mess“ rückgängig machen und auch von Emanuel Philibert erreichen, dass sie das Salz wieder „inn alltem schlag mess unnd anzall der wägenn“ erhielten¹¹⁵. Da die Obrigkeit angeblich auch diesmal zu spät benachrichtigt worden war, um die Gemeinden zu befragen, wurden aber die drei Walliser Unterhändler nicht ermächtigt¹¹⁶, der Erneuerung damals schon zuzustimmen¹¹⁷. Doch liess der Landrat die Orte wissen, man werde sich nicht von ihnen trennen, wenn die Mehrheit unter ihnen die Allianz bestätige. Gleichzeitig ersuchten die Zenden ihre katholischen Bundesgenossen, die den Salzpreis betreffenden Anliegen der Walliser zu unterstützen und den König darüber aufzuklären, dass ein gewisses Entgegenkommen in dieser Frage über alle vorhandenen Schwierigkeiten hinweghelfen würde. Die VII Orte entsprachen diesem Wunsch, was die französischen Gesandten sehr ungerne sahen, weil sie glaubten, deswegen mit weiteren Verzögerungen rechnen zu müssen. Sie gaben zwar zu, dass der Salzangel und die Teuerung durch die Zustände in Frankreich verschuldet worden waren, fügten aber bei, diese Missstände seien kriegsbedingt und darum bloss vorübergehender Natur. Vieilleville und de L'Aubespine forderten deshalb die katholischen Orte auf, sich durch die Einwände der Walliser von der Besiegelung der Allianz nicht abhalten zu lassen. Im übrigen lautete der Salzartikel des damals vorgelegten Entwurfs gleich wie im Vertrag von 1549. Schon im November erklärten sich die Zenden grundsätzlich zu dessen Annahme bereit, jedoch nicht bedingungslos¹¹⁸. Im Artikel 10 der Vereinigung

(Anmerkung 100). Demnach machten „XII Eminen . . . nitt meer dan X seck unserer (Walliser) werung“ aus. Vide dazu auch A 25./26.9.1564; Gemein-eidgenössische Tagsatzung, Freiburg 2.10.1564, ABS 205/69/50.

115) A 25./26.9.1564.

116) Als Abgesandte des Wallis gingen Hans von Riedmatten, Anton Kalbermatter und Hans zum Turm (alias Wiestiner) nach Freiburg.

117) Vide Anmerkung 114, Abschied vom 2.10.1564. Was die Angelegenheiten der Walliser betrifft, wird der Text dieses Abschieds in den E. A. 4/2, p. 294–297, ungenau und unvollständig wiedergegeben.

118) A 2./3.11.1564; die französischen Gesandten an die eidgenössischen Orte,

hiess es nämlich bloss, die Eidgenossen sollten das Salz zum gleichen Preis bekommen wie die französischen Untertanen, und überdies ohne die neuen Zölle zu bezahlen. Nun befürchteten aber die Walliser, „Kr Mt (königliche Majestät) möchte in kunfftigem sine underthanen mitt steigung oder uffschlag inn massen streng halltenn, das wir (die Walliser) harin wenig guotts erholenn wurdenn“. Deshalb sollten die Vertreter Frankreichs anlässlich der folgenden Tagsatzung schriftlich versprechen, dass Karl IX. die Landleute nicht nur von allen neuen Zöllen befreien, sondern ihnen das Salz auch zum früheren Preis liefern werde. Denn die Zenden hatten erfahren müssen, dass nicht so sehr die Zölle den Preis in die Höhe trieben als vielmehr zusätzliche Steuern und Abgaben aller Art. Davon war aber im besagten Artikel nicht die Rede, und auch der „Ewige Frieden“ bot in dieser Hinsicht keine genügende Handhabe¹¹⁹. Wenn die Franzosen es ablehnten, das gewünschte Schriftstück auszufertigen, sollte wenigstens ihre diesbezügliche Antwort im Abschied ausführlich wiedergegeben werden. Abgesehen davon beharrten die Walliser auch auf Gleichstellung mit den Orten bei den Söldnerwerbungen¹²⁰. Nachdem ihre drei Unterhändler diese Vorbehalte angemeldet und die französischen Gesandten darauf aufmerksam gemacht hatten, dass die Verweigerung einer schriftlichen Zusage die Gemeinden zum Widerruf ihres Entscheids veranlassen könnte, erneuerten sie am 6. Dezember den Allianzvertrag, besonders auf Drängen der VII katholischen Orte und des Fürststabs von St. Gallen¹²¹. Vieilleville und de L'Aubespine teilten in ihrem Schreiben an die Walliser Behörden jedoch bloss mit, der König werde die Zenden betreffend ihre Salzprivilegien nicht schlechter halten als seine Vorgänger, und nach Beilegung der Unruhen im Rhonetal würden alle Hindernisse verschwinden, die den Salztransporten bis anhin in den Weg gelegt worden seien. Sie versprachen auch, die Forderungen der Landleute zu unterstützen, und angeblich hatten sie zu diesem Zweck bereits mit den Salzpächtern in der Dauphiné¹²² verhandelt¹²³. Als diese Erklärung Ende Dezember vor dem Landrat verlesen wurde, fand sie dieser aber „noch nitt heitter . . ., sunders dunckell“, und er

Freiburg 16.11.1564, AV 46/11. — Unterdessen hatten die Orte in Abwesenheit der Walliser mit Frankreich in Baden (22.10.) und in Lausanne (23.10.) weiterverhandelt, ohne dass eine vollständige Einigung erzielt worden wäre (E. A. 4/2, p. 299/300, 301).

119) Ibidem. Vide auch 2. Teil, I. Kapitel, Abschnitte 1 und 2.

120) Ibidem; Instruktionen für H. von Riedmatten, A. Kalbermatter, H. zum Turm, Sitten 24.11.1564, ABS 205/66.

121) Abschied einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung, Freiburg 6.12.1564, ABS 204/5, p. 269—281 (vollständiger als E. A. 4/2, p. 301—305).

122) Der führende Mann unter den damaligen Salzpächtern der Dauphiné war Georges Obrecht (Obret, Obreth, Aubrecht) in Lyon, der ursprünglich aus Strassburg stammte. Vide R. Gascon, *Les épices à Lyon* op. cit., p. 655.

123) De Vieilleville und de L'Aubespine an Wallis, Freiburg 11.12.1564, ABS 205/69/53.

war keineswegs gewillt, sich damit zufriedenzugeben¹²⁴. Daher wurden sofort zwei Abgeordnete bestimmt, die sich abermals nach Freiburg zu den beiden französischen Gesandten begeben sollten. Um ein für allemal vor Salzpreissteigerungen geschützt zu sein, verlangten die Walliser von Karl IX. „offenn brieff unnd sigell“¹²⁵, damit sie in Frankreich das Salz beim alten Mass, zum früheren Preis und gegen Bezahlung allein der gewohnten Zölle holen könnten, und zwar bei dem ihnen am besten passenden Lieferanten. Sie drohten, sonst den Bund nicht zu besiegeln, weil sich die Bevölkerung dagegen auflehnen würde. In diesem Sinn benachrichtigten sie auch die Freiburger, denen sie aber gleichzeitig versicherten, dass sich die Zenden von den katholischen Orten nicht sondern würden. Die französischen Gesandten waren über das erneute Erscheinen der Walliser Vertreter und über deren Begehren sehr ungehalten. Dennoch kamen sie ihnen schliesslich ein kleines Stück weit entgegen: Die Abgeordneten der Zenden, die zur Beschwörung der Allianz nach Frankreich ritten, sollten ihre Forderungen beim König persönlich vorbringen, und Vieilleville, de L'Aubespine und de la Croix versprachen, die Gewährung der gewünschten „lettres patentes“ am Hof zu befürworten¹²⁶. Wieder wandten sie also die altbewährte Verzögerungstaktik an, denn von sich aus wollten oder konnten sie angeblich den Landleuten keine verbindlichen Zugeständnisse machen. Dafür ersuchten sie Landeshauptmann und Rat, eine Urkunde zu verfassen, in der diese ausdrücklich erklärten, das privilegierte Salz werde nirgendwo anders als im Wallis verkauft. Auf diese Weise werde es den Zenden gelingen, das Salz zu noch günstigeren Bedingungen zu bekommen als die anderen Orte. Vorläufig fasste aber der Landrat keinen Entschluss und leitete die ganze Angelegenheit zur Begutachtung an die Gemeinden weiter. Darüber wurden die französischen Gesandten ungeduldig, und sie baten den Schultheissen und den Stadtschreiber von Freiburg, Anfang März 1565¹²⁷ nach Sitten zu reisen und dafür zu sorgen, dass die Walliser endlich den Vertrag unterzeichneten¹²⁸. Die drei Unterhändler, die in Freiburg die Allianz angenommen hatten und die offenbar befürchteten, wegen Übertretung ihrer Vollmachten zur Rechenschaft gezogen zu werden, stellten bei dieser Gelegenheit vorerst ausdrücklich klar, sie hätten am 6. Dezember der Erneuerung nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Salzfrage zur Zufriedenheit ihrer Mitbürger geregelt werde. Das bestätigten auch die beiden Herren aus Freiburg.

124) A 13.—24.12.1564; Instruktionen für H. von Riedmatten und A. Kalbermatter, Sitten 22.12.1564, ABS 205/66; Wallis an Freiburg, 22.12.1564, ABS 89/234.

125) Damit waren königliche „lettres patentes“ gemeint.

126) De Vieilleville, de L'Aubespine und de la Croix an Wallis, 26.12.1564, ABS 205/69/61/8; A 4.1.1565.

127) Hans von Lanthen-Heid und Franz Gurnell (HBLs IV, p. 605 und 19).

128) A 7.—10.3.1565. Die Kosten dieses Ratstages wurden von den französischen Gesandten bezahlt.

Darauf lenkte der Landrat ein und beschloss, den französischen Gesandten Glauben zu schenken, die den Zenden ihr Wort gaben, dass der König ihre Forderungen erfüllen werde¹²⁹. Heid und Gurnell erleichterten den Ratsherren diesen Schritt durch die Versicherung, auch Freiburg und die übrigen Orte würden die Begehren der Walliser bei Hof unterstützen. Die Obrigkeit erteilte aber Kalbermatter, zum Turm und Ambüel, die das Land bei der Beschwörung vertreten sollten, genaue Anweisungen für den Fall, dass sie das gewünschte Schriftstück nicht erhielten. Dann sollten sie nämlich die Besiegelung widerrufen, jedoch bei der Behandlung aller anderen Streitfragen dem Beispiel der Eidgenossen folgen¹³⁰. Um Karl IX. von ihrem guten Willen zu überzeugen, verpflichteten sich die Zenden in einem Beibrief, jeden Missbrauch von privilegiertem Salz zu vereiteln. Da sie aber der Sache doch nicht ganz trauten und argwöhnten, die katholischen Orte und die französischen Gesandten könnten ihr Versprechen vergessen, wandten sie sich in den folgenden Wochen noch mehrmals sowohl an die einen als auch an die andern¹³¹. Dabei behaupteten sie, dass eine Verweigerung der in Aussicht gestellten Urkunde „pourroit causer grand esmotion et mutination du peuple, en sorte que nostres comunaultes dediront expressement ladite allÿance“¹³². Sie versuchten anscheinend auch hintenherum, de la Croix doch noch die schriftliche Zusage zu entlocken, dass sie das Salz zum früheren Preis bekommen würden¹³³. Er liess sich aber nicht überrumpeln¹³⁴.

Es gelang also den französischen Gesandten auch diesmal, wie schon 1549, die Walliser zur Annahme des Bündnisses zu bewegen, ohne in der Salzfrage den Entscheid des Königs formell zu präjudizieren, nicht aber zu verhindern, dass die Zenden ihre endgültige Zustimmung von der ausdrücklichen Anerkennung ihrer Ansprüche durch Karl IX. abhängig machten. Und diese Zähigkeit der Landleute führte schliesslich auch zum Erfolg. Während nämlich die Orte am 21. Juli 1565 den Bund in Mont-de-Marsan beschwören, ohne auf ihre Beschwerden eine Antwort erhalten zu haben¹³⁵, händigte der König den

129) Ibidem. Zu diesem Zweck stellte Sitten das Stadtsiegel zur Verfügung, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Burgschaft für Meinungsverschiedenheiten und Anstände, die sich aus der Besiegelung der Allianz ergeben mochten, nicht haftbar gemacht werden konnte.

130) Ibidem; Instruktionen für A. Kalbermatter, H. zum Turm, P. Ambüel, Sitten 8.5.1565, ABS 205/66. Meinungsverschiedenheiten bestanden auch wegen des Soldes der Gardeknechte und wegen der Dauer der Allianz.

131) Wallis an die VII katholischen Orte, Sitten 10.3.1565, ABS 205/69/54.

132) Wallis an de Vieilleville, Sitten 8.5.1565, ABS 205/69/56; Wallis an de Vieilleville, 15.5.1565, ABS 205/69/60; Wallis an de la Croix, Sitten 20.3.1565, ABS 205/69/61/9.

133) Vide Anmerkung 132, Wallis an de la Croix.

134) De la Croix an Wallis, Bern 28.3.1565, ABS 205/69/61/10.

135) Bundschwur in Mont-de-Marsan, 21.7.1565, E. A. 4/2, p. 322/323, und Anhang 10, p. 1509—1517 (Text der Allianz).

Walliser Abgesandten das gewünschte Schreiben aus¹³⁶. Gegen den Willen der Salzpächter der Dauphiné¹³⁷ räumte er den Zenden das Recht ein, das von ihnen benötigte Salz in Valence zu beziehen, wobei sie nur das „droit des marchans“ und die „ancienne gabelle“ bezahlen mussten, nicht aber die neu erhobenen Abgaben. Zudem versprach er, dafür zu sorgen, dass ihnen dabei keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt würden. Doch waren Kalbermatter, zum Turm und Ambüel von dieser Erklärung nicht restlos befriedigt, und sie verlangten, dass den Landleuten erlaubt werde, das Salz nicht nur in Valence, sondern auch anderswo im Rhonetal bis nach Peccais hinunter zu holen. Der König war gewillt, ihnen das ebenfalls zu gestatten, aber nur wenn sie nachweisen konnten, dass sie tatsächlich seit alters her auch unterhalb von Valence Salz einzukaufen pflegten¹³⁸. Das war ihnen aber nicht möglich, so dass sie vorläufig darauf verzichteten, diesen Anspruch weiterzuverfechten. Dennoch kann das Ergebnis dieser Gesandtschaft als ein grosser Erfolg bezeichnet werden. Es scheint auch, dass Benedikt Stokar daran führend beteiligt war und dass vor allem dank ihm Karl IX. und seine Berater recht eigentlich übertrölpelt wurden¹³⁹. Obwohl nämlich im Patent von 21. Juli nicht alle Zölle und Abgaben einzeln aufgezählt wurden, denen das Salz unterworfen war, enthielt dieses erste besondere Salzprivileg der Zenden doch einige Präzisierungen, die über das hinausgingen, was Franz I. und Heinrich II. den Eidgenossen im allgemeinen in den Bündnisverträgen zugebilligt hatten. Das beweist, wie sehr dem König an der Allianz mit dem Wallis gelegen war.

Noch bevor aber die drei Abgeordneten kurz vor Weihnachten dem Landrat über ihre Reise Bericht erstatteten¹⁴⁰, hatten die Walliser einen Brief von Benedikt Stokar bekommen¹⁴¹. Er teilte ihnen im Auftrag der Gesellschaft, bei der die einheimischen Kaufleute anscheinend bereits damals ihr Salz bezogen, mit, er sei trotz dem königlichen Patent leider nicht in der Lage, Salz zum früheren Preis zu liefern, weil die Transportkosten gestiegen seien und

136) Karl IX. an Wallis, Mont-de-Marsan 21.7.1565, AV 27/1.

137) Die Salzpächter wollten nämlich die Eidgenossen und die Walliser zwingen, das Salz zu einem höheren als dem bisherigen Preis bei ihren Faktoren in Genf zu kaufen. Dabei beriefen sie sich unter anderem auf den Pachtvertrag de la Bottières vom 18.8.1563. Vide Anmerkungen 108—110.

138) Karl IX. an Wallis, Mont-de-Marsan 22.7.1565, AV 27/2; „Ce qui a este respondu par le Roy aux requestes qui luy ont este presentees tant par les Ambassadeurs et depputez des Srs. des liguees que autres particuliers dudit pays“, o. D. (22.7.1565), SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert, vol. 427, fol. 82.

139) B. Stokar an Stefan Ambüel, Neunforn 8.1.1575, AV 64/19/29; B. Stokar an Wallis, Schaffhausen 16.10.1576, AV 69/1/10; „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42.

140) A 12.—19.12.1565.

141) B. Stokar an Wallis, Vevey 1.12.1565, AV 14/20. Eine Kopie (Stokalper 1287) ist vom 30.11.1565 datiert.

von „ettlichen personen“ mehrere neue Abgaben erhoben würden. Er sah deshalb keine andere Möglichkeit, als dass die Zenden im März oder April 1566 wiederum einen Gesandten an den Hof schickten, um dort die Abschaffung dieser Steuern zu erwirken. Da er selbst wegen des ihm 1563 gewährten Salzprivilegs in Paris einen Prozess führen musste¹⁴², wollte er persönlich den Walliser Unterhändler dorthin begleiten und auch im Namen anderer Orte gegen die Neuerungen Einspruch erheben. Wenn er dabei Erfolg hatte, wollte er den Landleuten zum Preis von 11 Sonnenkronen für den Wagen zu 9 Säcken soviel Salz verschaffen, wie sie brauchten. Im Falle weiterer Preissteigerungen, die Stokar und die Seinen nicht selbst verschuldeten, sollten aber die Walliser den Zuschlag bezahlen. Da er erfahren hatte, dass sie über einige der mit ihm vergesellschafteten Herren erbost waren, weil diese das Salz viel teurer als früher verkauften, bat er sie schliesslich, ihnen das nicht übelzunehmen und zu bedenken, dass dies eine Folge des Bürgerkriegs in Frankreich sei und dass sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Wohl auf Grund dieses Schreibens schickte der Landrat Peter Ambüel abermals an den Hof, damit Karl IX. seine Untertanen ermahne, den Wallisern das Salz zum alten Preis zukommen zu lassen, wie er es diesen anlässlich der Bundeserneuerung versprochen hatte¹⁴³.

Ambüels Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Am 15. März 1566 ermächtigte der königliche Rat die von den Zenden bestimmten Händler, gemäss den eben erneuerten Bündnisverträgen und dem Patent vom vergangenen Juli bei den französischen Pächtern diejenige Menge Salz zu beziehen, „que leur apparroistra par certifications valables avoir charge de tirer du grenier de Vallence“, ohne die neulich von den Ständen der Dauphiné eingeführten Steuern zu bezahlen. Den Pächtern wurde bei 10 000 livres Busse verboten, von den Wallisern mehr zu fordern als „le droit de gabelle, celluy des marchans et voituriers par eaue“¹⁴⁴. Am 17. März erhielt der Seneschall von

142) Betreffend die Auseinandersetzungen zwischen B. Stokar und H. H. Lochmann einerseits, den französischen Salzpächtern andererseits, vide: „Requete au Roy pour la traite du sel“, o. D. (1565), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 23; H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 22.1.1566, ibidem 16 013, fol. 206; B. Stokar an Bellièvre, Solothurn 25.1.1566, ibidem, fol. 208; de L'Aubespine an Bellièvre, Moulins 19.3.1566, ibidem 16 016, fol. 43; Bittschrift von B. Stokar und H. H. Lochmann, o. D. (März? 1566), ibidem 16 015, fol. 101; Bellièvre an Katharina von Medici, Solothurn 24.5.1566, ibidem, fol. 37; Bellièvre an [de l'Aubespine], Solothurn 24.5.1566, ibidem, fol. 38; Cristofle Craft an François Rousset, Paris 21.8.1566, ibidem, fol. 176; H. H. Lochmann an Bellièvre, Genf 11.9.1566, ibidem 16 016, fol. 219; H. H. Lochmann an Bellièvre, Lyon 17.9.1566, ibidem, fol. 225; Urteil im Prozess zwischen H. H. Lochmann und B. Stokar einerseits, den Gebrüdern Terrailon andererseits, 21.9.1566, ibidem 18156, fol. 182; H. H. Lochmann an Bellièvre, Genf 4.10.1566, ibidem 16016, fol. 238; usw.

143) A 12.—19.12.1565.

144) „Extrait des Registres du conseil privé du Roy“, Moulins 15.3.1566, AV 27/4; Karl IX. an Wallis, Moulins 17.3.1566, AV 27/3.

Valentinois den Befehl¹⁴⁵, den Zenden zu ihrem Recht zu verhelfen „non-obstant oppositions et appellations quelconques“¹⁴⁶. Denn von dieser Massnahme versprach sich der Hof eine merkliche Verstärkung des französischen Einflusses im Wallis¹⁴⁷. Ambüel begab sich sogleich nach Valence, wo er das Patent dem Seneschall Félix Bourjac aushändigte¹⁴⁸, und dieser setzte es am 4. Mai trotz den Einwänden der Stände in Kraft¹⁴⁹.

Als der Landrat von Ambüel erfuhr, dass alle Hindernisse beseitigt waren, beschloss er, sich wieder nach einem gegenüber den Zenden verantwortlichen Salzlieferanten umzusehen. Die Behörden dachten dabei insbesondere an Benedikt Stokar und Konsorten, die dem Wallis bereits zweimal ihre Dienste angeboten hatten. Dabei spielte der Umstand eine grosse Rolle, dass diese Kaufleute soeben auch die „firmung des saltz“ in Savoyen übernommen hatten¹⁵⁰. Weil nämlich der Herzog wohl wusste, dass die Landleute dank ihren Vorrechten das Salz billiger erhielten als seine eigenen Untertanen, befürchteten die Zenden, er werde den Transit nicht ohne weiteres bewilligen, und es könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Teil ihres Salzes wie 1560 missbräuchlicherweise im Herzogtum verkauft werde. Dieser Sorge waren sie aber enthoben, wenn sie Stokar in seiner Eigenschaft als Salzpächter Savoyens auch mit ihrer eigenen Salzversorgung betrauten. Ausserdem war der Schaffhauser beim französischen Gesandten und am Hof sehr gut angeschrieben¹⁵¹. Deshalb schickten sie einen Boten zu ihm, um Verhandlungen anzubahnen.

145) Seneschall von Valentinois war Félix Bourjac, der als Protestant im Auftrag Condés und Colignys auch einmal in die Eidgenossenschaft reiste (1568). Vide HBLS I, p. 315.

146) Patent Karls IX., Moulins 17.3.1566, AV 27/4.

147) Vide Anmerkung 142, de L'Aubespine an Bellièvre, 19.3.1566; Der Kanzler bezeichnet Ambüel als „bon serviteur du Roy et vaillant homme“, dem Bellièvre eine Pension verschaffen sollte.

148) Vorladungsbefehl des Seneschalls von Valentinois, 25.4.1566, AV 22/55bis.

149) Eine Abschrift des vom Seneschall am 4.5.1566 gefällten Urteils ist dem königlichen Patent vom 8.9.1566 beigelegt (AV 27/5). — Da der „procureur“ der Stände der Dauphiné gegen das Urteil des Seneschalls Berufung einlegte, machte ihn dieser für allen Schaden und alle Ausgaben haftbar, die aus dieser Appellation zu entstehen drohten. Die beiden Salzpächter Georges Obrecht und Antoine Audoyer (Odeyer, Audoyer) widersetzten sich dem königlichen Erlass nicht offen, sondern sie überliessen es den Ständen, die Aufhebung des Patents vom 15.3.1566 am Hof zu erreichen. Der „procureur des trois Etats de Dauphiné“ erklärte, dieses Patent sei ungültig, weil Karl IX. die Stände nicht um ihre Meinung gefragt habe und weil die neue Steuer nicht dem Fiskus zuflüsse, sondern nur dazu diene, die Sicherheit der Salztransporte zu gewährleisten; deshalb komme sie auch den ausländischen Käufern zugute, und es könne also nicht die Absicht des Königs sein, die Walliser davon zu befreien. Der „procureur“ verlangte aus diesem Grund vom Seneschall, dass er das Patent nicht in Kraft setze, sondern die beiden Parteien vor den königlichen Rat lade, ansonst er Bourjac für allen durch dessen Urteil verursachten Schaden haftbar machen werde (Gesuch des „procureur“, Grenoble 29.4.1566).

150) A 15.—26.5.1566.

Doch die Hoffnungen der Landleute, endlich wieder Salz zu den früheren Bedingungen zu bekommen, wurden abermals enttäuscht. Stokar erschien am vorgesehenen Tag zum grossen Missfallen der Ratsherren nicht in Sitten, um sich mit ihnen über den geplanten Vertrag zu besprechen, sondern er teilte schriftlich mit, der Zeitpunkt dafür sei schlecht gewählt, weil sich die Salzpächter in Valence dem Urteil des Königs nicht fügen wollten¹⁵². Die Walliser, welche die Allianz in erster Linie erneuert hatten, weil Karl IX. ihre das Salz betreffenden Forderungen angenommen hatte, waren über die Art und Weise, wie sie in der Dauphiné behandelt wurden, dermassen erbittert, dass sie beschlossen, nicht nur beim französischen Gesandten dagegen Einspruch zu erheben, sondern auch bei den elf mit Frankreich verbündeten Orten. Bellièvre, der bereits von Stokar auf diese Gefahr aufmerksam gemacht worden war, antwortete, er werde sofort darüber dem König berichten, und er empfahl den Behörden in Sitten, das Salz nicht in Valence, sondern weiter Rhone-abwärts zu holen¹⁵³. Es gelang ihm auch, Peter Ambüel als Vertreter der Zenden von seinem Vorhaben abzubringen, die elf Orte in diese Angelegenheit hineinzuziehen. Denn er wollte alles verhindern, was das Verhältnis zwischen dem König und den Eidgenossen trüben konnte, da sich damals in Frankreich die konfessionellen Gegensätze wieder zusehends verschärften¹⁵⁴. In seinem Schreiben an Karl IX. bat er diesen mit folgender Begründung inständig, die Walliser unverzüglich zufriedenzustellen: „les plus rudes montagnards de toutes les ligues“, wie er sie nannte, würden sich wegen des Salzes niemals auf einen langwierigen Prozess einlassen, und sie drohten auch, dieses nicht mehr in Frankreich, sondern in Mailand zu kaufen; dort könnten sie es billig erwerben, denn die Mailänder offerierten es ihnen „a meilleur marche qu'ils ne le debitent a leur pais mesme, et cherchent (cherchent) par mesme moyen de fere avecques eux quelques capitulations“. Es ist dies der erste Hinweis auf italienische Salzangebote, doch kann die Erklärung des Gesandten nicht unbedingt für bare Münze genommen werden, denn in den damaligen Abschieden wird die Möglichkeit, italienisches Salz zu beziehen, mit keinem Wort erwähnt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass Bellièvre mit dieser Anspielung auf die Gefahr eines Bündnisses zwischen Mailand und Wallis nur beabsichtigte, den König und seine Ratgeber zur Eile anzuspornen, damit die Landleute besänftigt wurden und nicht die andern Orte um Hilfe ersuchten. Er erreichte seinen Zweck auch insofern, als Karl IX. schon am 8. September neue „lettres patentes“ zugunsten der Zenden ausfertigen liess¹⁵⁵, in denen er den Entscheid vom

151) Vide z. B. Anmerkung 142, Bellièvre an Katharina von Medici, 24.5.1566.

152) A 23.7.1566.

153) Bellièvre an Wallis, Solothurn 31.7.1566, AV 14/21.

154) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 28.8.1566, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 015, fol. 70.

15. März trotz den Einwänden der Stände der Dauphiné ausdrücklich bestätigte¹⁵⁶. Den Seneschall von Valentinois rügte er wegen seiner Nachgiebigkeit und ermahnte ihn¹⁵⁷, ebenso wie das Parlament der Dauphiné¹⁵⁸, sich in Zukunft über alle Appellationen rücksichtslos hinwegzusetzen. Den Wallisern teilte er das sofort mit¹⁵⁹, und Bellièvre forderte sie auf, abermals einen Gesandten nach Valence zu schicken¹⁶⁰. Der Landrat, der Anfang November einberufen wurde¹⁶¹, betraute wiederum Peter Ambüel mit dieser Aufgabe, weil der Hauptmann die Verhältnisse und die massgebenden Leute gut kannte.

Am 20. November registrierte das Parlament in Grenoble den königlichen Erlass und leitete ihn an den Seneschall von Valentinois weiter¹⁶², der am 29. November nach mehrtägigen, mühsamen Verhandlungen sein Urteil fällte. Die Salzpächter mussten den Zenden bzw. ihren Bevollmächtigten den Wagen Salz in Valence zum Preis von 16 livres 14 sols 10 deniers abgeben¹⁶³. Schon am 20. November hatte Bourjac überdies den „procureur“ der Stände, der die Zuständigkeit des Seneschalls in dieser Angelegenheit anfocht, zu einer Busse von 200 livres verurteilt¹⁶⁴ und zu Schadenersatz für die Verluste, die er den Wallisern zugefügt hatte¹⁶⁵. Obwohl der „procureur“ gegen beide Urteile

155) Patent Karls IX., Fère-en-Tardenois 8.9.1566, AV 27/5.

156) Vide Anmerkung 149.

157) „Double de la declaration du Roy expediee pour les Srs. du Canton de Vallays touchant le sel“, o. D. (8.[?]9.1566), AV 64/19/17: „En quoy nous (der König) congnoissons avoir été par vous (den Seneschall) usé dassez peu de debvoir a la satisfaction de nostre volente . . .“

158) Ibidem; Anmerkung 155. Eine gleichlautende Abschrift (ABS 205/69/61/17) ist — wohl irrtümlicherweise — vom 7.9.1566 datiert.

159) Katharina von Medici an Bellièvre, Fère-en-Tardenois 8.9.1566, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 016, fol. 218.

160) Bellièvre an Wallis, Solothurn 23.9.1566, ABS 205/69/61/16.

161) Tagbrief, Sitten 31.10.1566, ABS 205/62; A 5.11.1566.

162) „Arrêt de la cour du Parlement de Dauphiné“ vom 20.11.1566, erwähnt in der Bittschrift des „procureur général“ an das Parlament der Dauphiné, Grenoble 22.11.1566, AV 22/38, und in anderen Texten.

163) Protokoll der Verhandlungen vor dem Seneschall von Valentinois und dessen Urteil, Valence 29.11.1566, AV 64/19/18. Betreffend das Urteil allein vide auch AV 64/1.

164) Ibidem. Von den 200 livres wurde je die Hälfte dem König und den Wallisern zugesprochen.

165) Ibidem. Der „procureur général“ war der Ansicht, die „cour de parlement“ sei in dieser Angelegenheit allein zuständig, nicht aber der Seneschall von Valentinois, weil er die im Edikt von Moulins für die Ausübung dieses Amtes gestellten Bedingungen nicht erfülle. Der „procureur“ warf Bourjac auch vor, mit Ambüel befreundet und deshalb in diesem Handel Partei zu sein. Ob das zutraf, bleibe dahingestellt. Fest steht nur, dass sowohl der Seneschall als auch der Walliser Anhänger des neuen Glaubens waren. Diese und andere Anschuldigungen sind zusammengefasst in der Bittschrift des „procureur“ vom 22.11.1566 (Anmerkung 162) und in dessen Absage an den Seneschall (o. D. [23.11.1566], AV 22/39). P. Ambüel

beim Parlament Berufung einlegte und obgleich Ambüel und Bourjac vom damaligen Provinzgouverneur Condé deswegen vor Gericht geladen wurden, was in der Folge noch allerhand Schwierigkeiten und Verwicklungen verursachte¹⁶⁶, konnte der Walliser Abgesandte wenigstens vorläufig mit dem Ergebnis seiner Reise zufrieden sein. Gegen den Widerstand der Salzpächter hatte er erreicht, dass die Landleute von den neun umstrittenen neuen Steuern nur deren zwei bezahlen mussten¹⁶⁷. Es war ihm auch gelungen, zum eben festgesetzten Preis gegen bar sofort 60 sommées Salz zu beziehen, allerdings unter der Bedingung, dass die Zenden seine Erklärung schriftlich bestätigten, wonach das Land jährlich 200 Mütt benötige. Ausserdem wurde den Vertrauensleuten der Walliser das Verfahren beim Einkauf des Salzes genau vorgeschrieben, damit sie nicht mehr als die vereinbarte Menge ausführten¹⁶⁸.

widerlegte diese Argumente in einer dem Seneschall ausgehändigten Erklärung (o. D. [Valence 26.II.1566], AV 64/19/71).

166) Vorladungsbefehl Condés, Grenoble 29.II.1566, AV 22/40. Condé befahl, Bourjac und Ambüel vor das Parlament der Dauphiné zu laden. Gleichzeitig widersetzte er sich der Vollstreckung der beiden Urteile vom 26. und vom 29.II.1566. Am 2.II.1566 wurde der Inhalt dieses Schriftstücks den beiden Herren bekanntgegeben. Sie sollten sich innerhalb von acht Tagen in Grenoble melden. Ambüel weigerte sich zu erscheinen und erklärte, eine solche Vorladung müsse nicht an ihn, sondern an den Staat Wallis gerichtet werden.

167) Vide Anmerkung 163. — Antoine Audeyer und Bernard Orlandin als bevollmächtigte Vertreter von Georges Obrecht forderten in ihrem eigenen und im Namen ihrer Geschäftspartner die Bezahlung folgender Abgaben (o. D. [Valence 28.II.1566], AV 22/8): 1. Kaufpreis („lachapt“) = 5 livres je Mütt oder 10 sols je sommée, 2. „gabelles ordinaires et extraordinaires“ = 3 livres [je sommée], 3. „prix de la voiture“ = ?, 4. „menus frais accordés aux fermiers“ = 3 sols je sommée, 5. „regretage“ = ?, 6. „pour les universités de Grenoble et Valence“ = ?, 7. „profit accordé aux fermiers“ = ?, 8. „deniers inopinés“ oder „dépenses extraordinaires pour le fait de la ferme“ = ?, 9. und 10. „récompense des anciens voituriers“ = ?, 11. „récompense accordée à Georges Obrecht“ = 18 deniers je émine oder 18 sols je sommée, 12. „récompense accordée à Antoine Audeyer“ = 18 sols 6 deniers je sommée, 13. „intérêts payés pour la somme de 50 000 livres payées au Roi“ = ?, 14. „qui est pour rembourser les deniers avances pour le bail des voitures“ = ?. Die als „récompenses“, „intérêts“ usw. bezeichneten Abgaben dienten dazu, die Pächter und die Fuhrleute für die während der Wirren entstandenen Verluste zu entschädigen. Ambüel weigerte sich, die unter den folgenden Nummern erwähnten Abgaben zu bezahlen (ibidem; Erklärung Ambüels, o. D. [Valence 27.II.1566], AV 64/19/34): 4., 5., 8.—14. Der Seneschall urteilte dann, die Walliser seien verpflichtet, bloss die unter den Nummern 1.—7. angeführten Beträge zu erlegen und überdies eine im Jahr 1566 bewilligte Preiserhöhung von 6 sols je émine, „le tout par maniere de provision et saulf a augmenter ledit pris la et quant lesdits deffendeurs feront legitiment apparoir quaulcune somme ou partie des sommes contenues esdits . . . articles (8. bis 14.) soyent des despences necessaires et sans lesquelles ledit sel na peu et ne pourra estre tire. Saulf aussi a augmenter ledit pris la et quant pour ladvenir le droict des marchans les gabelles et la despence des voictures par eaue necessaires . . . se trouveroyent augmentees, et saulf aussi a les diminuer la ou ce que dessus se trouveroyt diminue“ (Anmerkung 163, AV 64/1).

Noch bevor Ambüel aus Valence zurückgekehrt war und weil die Behörden annahmen, dank dem Patent vom 8. September sei nun alles in bester Ordnung, wandten sie sich am 6. November erneut an Stokar und baten ihn, während des Weihnachtslandrates in Sitten zu erscheinen, damit man sich mit ihm verständigen könne¹⁶⁹. Er antwortete, er sei zwar krankheitshalber daran verhindert, doch werde er einen Verwandten hinschicken. Zudem versprach er zu helfen, wenn die Salzpächter in der Dauphiné weiterhin Schwierigkeiten bereiten sollten.

Die Zenden waren nämlich fest entschlossen, den vertragslosen Zustand zu beenden, in dem sie sich befanden, seit de la Bottière und Bienvenu im Jahre 1564 die Lieferungen eingestellt hatten, und es war naheliegend, dass die Ratsherren in diesem Zusammenhang an Stokar und Konsorten dachten. Denn Karl IX. hatte den Ostschweizern das Verkaufsrecht für französisches Meersalz in der Eidgenossenschaft verpachtet; Emanuel Philibert hatte sie mit der Salzversorgung Savoyens betraut¹⁷⁰; schliesslich bezogen die Walliser Zwischenhändler das Salz seit geraumer Zeit bei ihnen, und gerade damals hatte Guillaume Vulliermin¹⁷¹, der auch dieser Gesellschaft angehörte, im Auftrag Ambüels den Transport des Salzes übernommen, das dieser vor seiner Heimreise in Valence erworben hatte, wahrscheinlich sogar mit Geld, das ihm der Waadtländer vorstreckte¹⁷². Am 16. Dezember kam deshalb „uff gfallenn“ der Zenden und Gemeinden mit Hans Heinrich Lochmann, den Stokar an seiner Stelle ins Wallis geschickt hatte, eine Vereinbarung folgenden Inhalts zustande¹⁷³: Die Salzherren verpflichteten sich, den Wagen Salz zu 9 Säcken „by altem gwennlichenn mess vonn Sissel (Seyssel)“ in Le Bouveret für 12½ Kronen feilzubieten (Artikel 1). Dieses Salz durfte nicht ausser Landes verkauft werden (Artikel 2). Stokar, Lochmann und Konsorten waren im Fall von Krieg, Teuerung und Seuchen nicht gehalten, Salz zu liefern, auch dann nicht, wenn die Transporte zwischen Valence und Le Bouveret durch Drittpersonen gewaltsam verhindert wurden. Dafür mussten ihnen die Walliser bei solchen Zwischenfällen beistehen, um die Strasse wieder zu öffnen (Artikel 3). Erwähnt wurden auch die Geldsorten, die die Salzherren bei den Zahlungen annahmen, und die Bedingungen, zu denen unterwichtige Münzen

168) Vide Anmerkung 163, AV 64/19/18. Für die 60 sommées zahlten Ambüel und Vulliermin 1004 livres 10 sols in bar.

169) Vide B. Stokar an Wallis, Neunforn 24.11.1566, AV 69/1/8.

170) Vide Anmerkung 150.

171) Betreffend Guillaume Vulliermin († 1610) vide HBLB VII, p. 309; J.-J. Bouquet, op. cit., p. 336; M. L. de Charrière, Les Dynastes d'Aubonne op. cit., p. 273, 293, 307 ss.; R. Feller, Geschichte Berns II, Bern 1953, p. 465.

172) Vide Anmerkung 168.

173) Salzvertrag zwischen Wallis und H. H. Lochmann, Sitten 16.12.1566, AV 64/7; A 11.—21.12.1566. Im Original wird nur H. H. Lochmann als Vertragspartner der Walliser genannt, im Abschied hingegen auch B. Stokar.

verrechnet werden sollten (Artikel 4)¹⁷⁴. Der Vertrag wurde für 6 Jahre abgeschlossen, angefangen am 1. Mai 1567 (Artikel 5)¹⁷⁵. Die Zenden ratifizierten ihn anscheinend zu Beginn des Jahres 1567¹⁷⁶.

Vergleichen wir ihn mit demjenigen von 1561, so stellen wir einige namhafte Unterschiede fest. Der Preis lag 1566 ungefähr um 40 Prozent höher als 1561¹⁷⁷ und auch höher als der im Dezember 1565 von Stokar vorgeschlagene, aber immerhin etwas tiefer als derjenige, den de la Bottière 1563 verlangt hatte¹⁷⁸. Die Nachgiebigkeit der Walliser in diesem Punkt beweist, dass sie die Unmöglichkeit einsahen, das Salz vertragsmässig zum Preis von 1516 zu erhalten, und dass sie auf dieser Forderung dem König gegenüber nur beharrten, um es ebenso billig oder noch billiger als die am meisten bevorzugten Käufer zu bekommen. Grundsätzlich neu war Artikel 3, der von da an in keinem Salzvertrag mehr fehlte. Es waren die während des Bürgerkriegs und in den Nachkriegsjahren gemachten unliebsamen Erfahrungen, die wegen der gespannten politischen Verhältnisse in Frankreich unsicheren Aussichten für die Zukunft und die beschleunigte Geldentwertung, welche die Salzherren zwangen, so schwerwiegende Vorbehalte anzubringen. Deutlich geht daraus hervor, wie sehr sich die Verhältnisse in den vergangenen Jahren gewandelt hatten. Während sich die Zenden noch 1562 ähnlichen Ansprüchen de la Bottières energisch widersetzt hatten, lenkten sie nun fast ohne Widerstand ein¹⁷⁹. Auch die Aufnahme von Bestimmungen (Artikel 4) über die Münzparitäten und die Münzgewichte war ein Zeichen der Zeit¹⁸⁰. Neu war ebenso die Begrenzung der Geltungsdauer des Abkommens. Dafür fiel die Vorschrift betreffend die Gleichbehandlung der Landleute und der Untertanen weg, die allein in der besonderen Lage von 1560/1561 begründet gewesen war.

Vergleichen wir schliesslich den Vertrag mit den von Lochmann unterbreiteten Vorschlägen, die allerdings nur teilweise bekannt sind¹⁸¹, stellen wir fest, dass die Walliser fast alle seine Forderungen erfüllten. Immerhin war

174) Ibidem. Das Salz musste in vollwertigen Goldkronen bezahlt werden, bzw. musste der Käufer bei zu leichten Kronen für jedes fehlende Grän einen Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Batzen erlegen. Falls die Walliser nicht Goldmünzen, sondern Dickpfennige als Zahlungsmittel verwendeten, rechneten die Lieferanten die Pistoletkronen zu 4 französischen Dicken und $\frac{1}{2}$ Batzen, die Sonnenkronen aber zu 4 Dicken und $\frac{1}{2}$ Batzen.

175) Ibidem. Im Abschied heisst es irrtümlicherweise „uff kunfftigen Meyenn des 1566 Jars“.

176) Der Zenden Leuk an den Bischof von Sitten, Leuk 12.1.1567, AV 68/9/1: Die Leuker nehmen den Vertrag an, jedoch unter der Bedingung, dass Lochmann vor allem die Bestimmungen „des mes halb“ einhalte. Es scheint also, dass die Salzändler in diesen Jahren wieder einmal zu kleine Masse benützten.

177) Vide Anmerkungen 75—77, ebenso im 3. Teil die Tabellen II, IIb und IIc.

178) A 29.9.1563. — 3. Teil, Tabellen II und IIb.

179) Vide Anmerkungen 100 und 101.

180) Betreffend die Währungs- und Münzprobleme vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2 und Tabelle III.

der Entwurf des Zürchers in Einzelheiten etwas genauer und ausführlicher als die Vereinbarung, die schliesslich zustande kam. So erklärte er in seinem Memorandum ausdrücklich, er werde nur dann das Salz zu den genannten Bedingungen liefern, wenn er selbst es zum Preis beziehen könne, den der Seneschall von Valentinois festgesetzt habe, und wenn er tatsächlich die den Wallisern bewilligten 200 Mütt erhalte. In der endgültigen Fassung von Artikel 3 hiess es hingegen bloss, der Salzherr sei im Fall einer Teuerung von seiner Lieferpflicht befreit. Dieser Begriff der Teuerung konnte natürlich je nach dem Standpunkt der Beteiligten verschieden ausgelegt werden. Das wäre aber nicht möglich gewesen, wenn die Zenden den von Lochmann ausgearbeiteten Text unverändert angenommen hätten. Auch war im Vertrag nirgends von den 200 Mütt die Rede. Ob die Walliser absichtlich keine Zahl nannten, weil sie sich nicht auf den Bezug einer bestimmten Menge Salz festlegen wollten oder weil sie befürchteten, die Pächter in der Dauphiné könnten ihnen Schwierigkeiten bereiten, wenn sich herausstellte, dass die verlangten 200 Mütt den Bedarf des Landes bei weitem überstiegen¹⁸² und dass ein Teil dieses Salzes anderswo verkauft wurde, ist schwer zu sagen. Rückblickend darf man diese Möglichkeit jedenfalls nicht ausschliessen¹⁸³.

Nach einigen Jahren schwerer Kämpfe waren die Zenden abermals soweit, dass sie das Salz in Frankreich zu einem ihrer Meinung nach vernünftigen, wenn auch bedeutend höheren Preis als früher erhielten. Zudem war das Einfuhrmonopol für französisches Meersalz wiederhergestellt¹⁸⁴. Doch lagen schon 1566 neue Auseinandersetzungen in der Luft: Der „procureur“ der Stände der Dauphiné hatte gegen die beiden Urteile des Seneschalls von Valentinois Berufung eingelegt, und Artikel 3 des Salzvertrages schränkte die Lieferpflicht Lochmanns und Stokars derart ein, dass man bei den geringsten Unruhen in Frankreich mit neuen Zufuhrstockungen rechnen musste. Trotzdem waren die Landleute Ende 1566 anscheinend fest davon überzeugt, dass sich nun das Blatt zu ihren Gunsten gewendet hatte und dass man ruhigeren Zeiten entgegenging. Auch Bellièvre, dem Ambüel über seinen Aufenthalt in Valence und Grenoble berichtet hatte, versicherte ihnen, die Stände der Dauphiné würden sich schliesslich dem Willen des Königs beugen¹⁸⁵.

181) Salzangebot von B. Stokar und H. H. Lochmann (Fragment), o. D. (Dezember 1566), ABS 126/5.

182) Betreffend den Salzbedarf des Landes vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

183) Betreffend die Forderung der Walliser, alljährlich 200 Mütt Salz aus Frankreich beziehen zu dürfen, vide vor allem 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4.

184) Vide Anmerkung 173. Auch diesmal war das Verkaufsmonopol nicht „expressis verbis“ im Vertrag verankert. Es besteht aber kein Zweifel darüber, dass das Stokar und Lochmann verliehene Recht, das Wallis mit französischem Meersalz zu versorgen, ein ausschliessliches war.

185) Bellièvre an Wallis, Solothurn 30.12.1566, AV 22/41.

4. Die Auseinandersetzungen der Walliser mit ihren Lieferanten und mit Frankreich bis zum Jahre 1570 und die Auswirkungen dieser Schwierigkeiten auf die Organisation des Salzhandels

Im Winter 1566/1567 war die internationale Lage wieder ausserordentlich gespannt. In der Eidgenossenschaft und in allen Nachbarstaaten wurde fieberhaft gerüstet. Der Herzog von Alba schickte sich an, mit einem mächtigen Heer von Mailand nach den in vollem Aufruhr befindlichen Niederlanden zu ziehen. Bern, Freiburg und Wallis befürchteten, der Angriff könnte ihnen gelten; denn sie glaubten, der Herzog von Savoyen beabsichtige, mit Unterstützung der spanischen Truppen über sie herzufallen und ihnen ihre welschen Besitzungen zu entreissen. Bern lud deshalb seine beiden Verbündeten ein, gemeinsame Abwehrmassnahmen zu ergreifen. Am 21. Januar 1567 verlief eine erste diesbezügliche Tagsatzung ergebnislos, weil der Abgesandte des Wallis von seiner Obrigkeit nicht ermächtigt worden war, irgendwelche Beschlüsse zu fassen¹. Am 20. Februar kamen die Vertreter der drei Orte wiederum in Freiburg zusammen². Aus den Instruktionen der vierköpfigen Walliser Abordnung geht hervor³, dass die Zenden die Gelegenheit einer kriegerischen Auseinandersetzung benützen wollten, um die 1536 gemachten Eroberungen noch zu erweitern, obwohl sie mit dem Herzog verbündet waren⁴. Sie machten aber ihre Teilnahme an einem Feldzug gegen Savoyen

1) Bern an Wallis, 7.1.1567, AV 34/113; Konferenz der Orte Bern, Freiburg, Wallis, Freiburg 21.1.1567, ABS 204/5, p. 467—472 (in den E. A. nicht erwähnt). Der Landeshauptmann schickte Anton Trübmann als Vertreter des Wallis nach Freiburg, ohne ihm aber irgendwelche Vollmachten zu geben, weil die Zeit nicht ausgereicht hatte, um die Gemeinden um ihre Meinung zu fragen, und weil die Angelegenheit deshalb in Leuk bloss mit einigen Ratsherren aus den fünf unteren Zenden besprochen worden war. Vide dazu Tagbrief, Sitten 27.1.1567, ABS 205/62.

2) Konferenz der Orte Bern, Freiburg, Wallis, Freiburg 20.2.1567, ABS 204/5, p. 485—501 (in den E. A. nicht erwähnt).

3) Instruktionen für Hans von Riedmatten, Hans zum Turm (alias Wiestiner), Moritz Clausen, Anton Mayenzet, Leuk 5.2.1567, ABS 205/66.

4) Ibidem. Auffallend ist, dass die territorialen Forderungen der Walliser nur in den Instruktionen ihrer Tagsatzungsabgeordneten, nicht aber im Landratsabschied (A. 5./6.2.1567) erwähnt wurden. Offenbar wollten die Ratsherren auf diese Weise verhindern, dass die Eroberungsabsichten der Zenden Unbefugten zu Ohren kamen. Es ist dies einer der besten Beweise dafür, dass die Abschiede nicht über alles Auskunft geben, was auf dem Landrat tatsächlich verhandelt wurde. Auf Grund ihrer Vollmachten sollten die Vertreter des Wallis folgende Ansprüche geltend machen, wenn Bern und Freiburg sich über die Eroberung von savoyischem Gebiet einigten: Beteiligung der Zenden an der Verwaltung der Landvogtei Thonon, auf die Bern 1564 verzichtet hatte, deren abermalige Inbesitznahme durch die beiden Städte jedoch erwogen wurde; Abtretung der Herrschaften Maxilly und Lullin, die in der Landvogtei Evian gelegen, 1536 aber nicht den Wallisern, sondern den Bernern zugefallen waren; Verzicht Berns auf den Zoll von Vouvry (2. Teil, 1. Kapitel, Ab-

von der Erfüllung bedeutender territorialer Forderungen abhängig; denn, so erklärten sie, wegen ein paar „geÿssbergen“ wollten sie sich nicht in ein kriegerisches Abenteuer stürzen. Vor allem aber verlangten sie zu wissen, was die beiden Städte im Falle einer Unterbrechung der Salzzufuhr aus Frankreich durch Emanuel Philibert für sie tun würden⁵. Nur wenn sie in diesem Punkt genügende Zusicherungen erhielten, waren die vier Walliser Abgeordneten befugt weiterzuverhandeln. In den Weisungen der bernischen Vertreter war aber diese Eventualität nicht berücksichtigt. Ganz unverbindlich erklärten sie deshalb, es sei ihnen bekannt, dass einzelne Orte und Zugewandte sich hinsichtlich des Salzes über „niderwerffung ufflagg und nüwen zoll“ in Savoyen beklagt hätten und dass es den Eidgenossen gelungen sei, die vorläufige Beseitigung dieser Hindernisse zu erreichen. Sie empfahlen den Landleuten daher, diese Frage den Orten vorzulegen, und sie gaben zu verstehen, Bern werde dabei behilflich sein. Auch Freiburg sagte seine Unterstützung zu. Doch waren diese Versprechen den Wallisern zu unbestimmt, und weil Bern überdies die Gebietsansprüche seiner Bundesgenossen ablehnte, brachen sie die Verhandlungen ab. Die weitgreifenden Pläne der Landleute fielen damit ins Wasser. Da sich in den folgenden Wochen auch die Gefahr eines spanisch-savoyischen Überfalls verflüchtigte, fanden zwischen den drei Orten keine weiteren Besprechungen statt.

Im April kam es zu einem kurzen Handel zwischen den Zenden und ihren Urner Nachbarn. Diese klagten, im Wallis werde ihnen der Getreidekauf abgeschlagen, während sie umgekehrt den Gommern stets deutsches Salz verschafft hätten⁶. Die Landratsabgeordneten des Zendens Goms erwiderten jedoch, der Fehler liege nicht bei ihnen. Obwohl nämlich das Wallis die Getreideausfuhr wegen der grossen Teuerung bei schwerer Strafe verboten habe, sei den Talleuten doch ein- oder zweimal gestattet worden, Korn nach Uri zu verkaufen, da sie ihrerseits das Salz dorthin bezögen. Nachher habe man dann die Lieferungen eingestellt, weil bekannt geworden sei, dass die Urner dieses Korn nach Graubünden und anderswohin wiederausgeführt hätten. Zudem erwähnten die Gommer, in Urseren sei der Zoll stark erhöht worden und er werde zu Unrecht auch von ihnen gefordert⁷. Bei dieser Erklärung liess man es bewenden.

schnitt 1, Anmerkungen 75, 85; Überlassung eines Drittels aller gemeinsam dem Herzog entrissenen Gebiete.

5) Ibidem. Vide Anmerkung 2. Die Konferenz sollte ursprünglich früher stattfinden; sie wurde jedoch auf Wunsch Berns verschoben (Bern an Wallis, 7.2.1567, AV 34/114).

6) A 17.—19.4.1567. Abgesandter Uris war Adrian Kuhn.

7) Ibidem. Einer Gesandtschaft aus dem Wallis hatten die Amtsleute von Urseren geantwortet, ihre Talschaft sei mit den Zenden nicht verbündet und sie sei diesen deshalb auch nichts schuldig.

Unterdessen war es aber trotz der Gefahr einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Savoyen und trotz den Befürchtungen der Walliser, die Stände der Dauphiné könnten ihnen abermals Schwierigkeiten bereiten⁸, den neuen Lieferanten gelungen, Salz zum vorgesehenen Preis aus Frankreich kommen zu lassen. Der Bote, den man den Salzherren auf ihren Wunsch mitgegeben hatte, berichtete, es werde Ende Mai ins Wallis gelangen⁹. Um den Transport dieses Salzes von Le Bouveret nach Sitten sicherzustellen, verständigten sich Bischof, Landeshauptmann und Rat mit Guillaume Vulliermin, einem der Teilhaber an der Stokar-Lochmannschen Salzhandelsgesellschaft¹⁰. Dieser Waadtländer war anscheinend im besonderen für die technische Durchführung des Salzzugs der Walliser zuständig, und er hatte bereits am 12. November 1566 von Georges de Prez, Prior zu Port Valais, und von dessen Brüdern das feste Haus in Le Bouveret gekauft, das damals als Sust diente¹¹. Ohne Wissen und wahrscheinlich gegen den Willen Lochmanns und Stokars willigte er nun darin ein¹², das auf dem Wasserweg eintreffende Salz nach Sitten schaffen zu lassen und dort den Sack zum Preis von 6 Dickpfennigen und 5 Gros feilzubieten¹³. Nur bei drohender Kriegsgefahr sollte er dazu nicht verpflichtet sein, und die Obrigkeit sollte es ihm dann in Le Bouveret abnehmen, sofern es von guter Qualität war und das Gewicht der Säcke stimmte. Der Rat versprach ihm auch, von den Fuhrleuten in den beiden Landvogteien zu erreichen, dass sie sein Salz so schnell wie möglich und zu den bisherigen Bedingungen beförderten. Wenn „ane Kriegssgwalt“ zwischen Le Bouveret und Sitten Salz verlorenging, musste aber Vulliermin selbst für den Verlust aufkommen. Der Vertrag war auf ein Jahr befristet, angefangen am 28. März 1567. Was die

8) Vide Bellièvre an Wallis, Solothurn 8.3.1567, ABS 205/69/75. Mit diesem Schreiben beantwortete der französische Gesandte einen Brief der Walliser vom 25.2.1567. Er teilte mit, er könne zwar nicht verhindern, dass die Stände gegen das Urteil des Seneschalls von Valentinois Berufung einlegten; die Zenden würden aber trotzdem das Salz zu den Bedingungen bekommen, die in den königlichen Patenten festgehalten seien.

9) A 17.—19.4.1567. Die Walliser hatten auf Wunsch ihrer Lieferanten Franz Bellini „mit der büchsenn“ in den Landesfarben, also einer Art diplomatischem Koffer, nach Frankreich geschickt.

10) Vertrag zwischen Wallis und Guillaume Vulliermin, 27.5.1567, AV 64/9.

11) Vertrag zwischen Georges de Prez und G. Vulliermin, Le Bouveret 12.11.1566, AV 80/161. Der Preis betrug 300 Goldkronen. G. de Prez handelte in seinem und im Namen seiner Brüder Claude und Aymon. Er ratifizierte den Vertrag am 5.12.1566, und Gabriel de Prez erteilte im Namen seines Vaters Aymon und seines Onkels Claude seinem Onkel Georges am 24.1.1571 Decharge. — Vide auch 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 81. — Betreffend die Gebrüder de Prez vide A. E. de Foras, op. cit. V, p. 24.

12) Vide H. H. Lochmann an Wallis, Chambéry 5.1.1569, AV 64/19/19.

13) Vide Anmerkung 10: „So aber jemanntz ann geltt (Kleingeld) bezalenn wurde, soll ein jedenn nach marchzall unnd werschafft dess goltz abgerechnet... werden“, also zum jeweils gültigen Kurs der Handelsmünzen.

Landleute zum Abschluss dieser Abmachung bewog, war wohl damals schon die Unzuverlässigkeit der einheimischen Kaufleute, die das Salz in Le Bouvet nur holen liessen, wenn es ihnen gerade passte, so dass die Zenden öfters unter Zufuhrstockungen zu leiden hatten¹⁴. Doch hatte der Waadtländer offenbar allzu knapp gerechnet; denn es stellte sich nachträglich heraus, dass es ihm nicht möglich war, das Land zum vereinbarten Preis zu beliefern, und im folgenden Jahr mussten die Zenden nach langwierigen Verhandlungen einer Preiserhöhung von 2 Gros pro Sack zustimmen¹⁵.

Nachdem es aber Lochmann und Stokar gelungen war, einen Teil des Salzes für das Jahr 1567 zu beziehen, erklärten die Salzpächter der Dauphiné im Verlauf des Sommers, sie würden kein Salz mehr schicken, solange der Prozess mit dem „procureur“ der Stände nicht entschieden sei¹⁶. Weil sie den Käufern aus der Eidgenossenschaft das Salz billiger abgeben mussten, als in ihrem Pachtvertrag vorgesehen war, verlangten sie nämlich von den Ständen eine Entschädigung, die ihnen der „procureur“ aber anscheinend nicht gewähren wollte. Schon standen jedoch die Schiffe bereit, um das restliche Salz wegzuführen, und das zahlreiche Personal, das Lochmann und Konsorten zu diesem Zweck eingestellt hatten, musste entlohnt werden, obwohl es zur Untätigkeit verurteilt war. Den Wallisern riss nun die Geduld. Sie beschlossen, diese Angelegenheit anlässlich einer eidgenössischen Tagsatzung vorzubringen und dem König mit einem Marchtag zu drohen, wenn nicht sofort alle Hindernisse beseitigt würden. Bellièvre bat daher seinen Herrn innerhalb von einem Monat zweimal inständig, unverzüglich die nötigen Schritte zu unternehmen¹⁷ und die Allianz mit dem Wallis nicht aufs Spiel zu setzen, das ihm viele Söldner liefere. Insbesondere wies er auf die gefährliche mailändische Nachbarschaft hin¹⁸. Noch bevor aber der zweite Brief abgegangen war, hatte der König schon die erforderlichen Massnahmen ergriffen¹⁹. Abermals forderte er den Seneschall von Valentinois auf, die Ausführung der früheren Erlasse durchzusetzen. Gleichzeitig entsandte er seinen Schatzmeister in der Eidge-

14) Vide vor allem 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2.

15) Zusatzvertrag zwischen Wallis und G. Vulliermin, 10.7.1568, AV 64/9. Die Vertragsdauer betrug wiederum ein Jahr, und Vulliermin verpflichtete sich, den Landleuten und den Untertanen das Salz zum gleichen Preis zu verkaufen. — A 30.6.—3.7.1568 (Nachtrag vom 6.7.).

16) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 16.8.1567, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 33.

17) Ibidem. Wahrscheinlich war es wiederum Peter Ambüel, der dem französischen Gesandten die Klagen der Walliser vorbrachte, denn anlässlich des Weihnachtslandrates erhielt er für eine elftägige Reise nach Solothurn 14 Kronen (A 10.—21.12.1567).

18) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 11.9.1567, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 45.

19) Patent Karls IX., o. D. (Marchais 5.9.1567), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 018, fol. 244.

nossenschaft, Grangier de Lyverdis²⁰, nach Valence, mit dem Auftrag, nicht eher von dort zurückzukehren, als bis er für die Walliser den ungehinderten Bezug ihres Salzes erreicht habe²¹. Anfang Oktober konnte der französische Gesandte den Landleuten mitteilen, Grangiers Mission sei erfolgreich verlaufen²².

Die Walliser hatten aber noch ein weiteres Anliegen. Sie weigerten sich nämlich, vor dem Parlament in Grenoble gegen den „procureur“ der Stände zu prozessieren, der bei dieser Körperschaft gegen die beiden Urteile des Seneschalls von Valentinois vom November 1566 Berufung eingelegt hatte²³. Es waren wahrscheinlich vor allem finanzielle Überlegungen, die sie bewogen, der Vorladung des „procureur“ keine Folge zu leisten, denn sie wussten aus Erfahrung, wie kostspielig diese Rechtssprechung war. Auch der Seneschall bestritt die Zuständigkeit des Parlaments in dieser Angelegenheit, und er hatte verlangt, dass der Streitfall dem königlichen Rat unterbreitet werde. Auf Empfehlung Grangier de Lyverdis' erfüllte Karl IX. auch diesen Wunsch der Walliser²⁴, und durch seine Verordnung vom 12. Oktober verbot er dem Parlament, sich dieser Sache anzunehmen²⁵. Der „procureur“ wurde ermahnt, sich vor dem „conseil privé“ zu verantworten, ebenso die Salzpächter der Dauphiné, von denen die Zenden Schadenersatz für alle erlittenen Verluste forderten. Aber fast ein Jahr lang blieb dieser Erlass toter Buchstabe, und er verschwand in den Schubladen der königlichen Kanzlei, weil Karl IX. dringendere Sorgen hatte, als seinen Verbündeten zu ihrem Recht zu verhelfen. Bereits Ende September war nämlich in Frankreich wieder der Religionskrieg

20) Ibidem. Grangier de Lyverdis befand sich damals in Lyon. — Jean Grangier de Lyverdis war „trésorier des ligues“, mehrmals ausserordentlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft und ordentlicher Gesandter in Graubünden (E. Rott, op. cit. II, p. 25 ss., 323 ss.).

21) Karl IX. an Bellièvre, und Katharina von Medici an Bellièvre, Marchais 5.9.1567, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 017, fol. 204, 205.

22) Bellièvre an Wallis, Freiburg 8.10.1567, ABS 205/69/79. — Grangier hatte anscheinend am 20.9. Lyon verlassen, sich darauf nach Grenoble zum „procureur“ der Stände und anschliessend nach Valence begeben (Bellièvre an Wallis, Solothurn 1.10.1567, AV 22/43). Der Landeshauptmann teilte den Erfolg Grangiers am 25.10. den Zenden mit (Tagbrief, Sitten 25.10.1567, ABS 205/62).

23) Bellièvre an Katharina von Medici, Solothurn 17.9.1567, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 49. — Weil die Stände der Dauphiné das Urteil des Seneschalls nicht anerkannten, weigerten sie sich auch, Stokar und Lochmann 100 Mütt Salz, welche diese mit Erlaubnis des Königs in der Eidgenossenschaft verkaufen durften, zum gleichen Preis zu liefern, der den Wallisern eingeräumt worden war (B. Stokar und H. H. Lochmann an die Stände der Dauphiné, Chambéry. 9.6.1567 [irrtümlicherweise steht 1560]; und Antwort der Stände, Grenoble 12.6.1567, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 018, fol. 146).

24) Vide dazu Katharina von Medici an Bellièvre, Paris 3.6.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 71.

25) Patent Karls IX., Paris 12.10.1567, AV 27/6.

ausgebrochen. Doch gerade die glänzende Haltung der Schweizer Truppen, und unter ihnen der Walliser Kompagnie Riedmatten, anlässlich des Rückzugs von Meaux (28. September) hatte eindrücklich gezeigt, wie wertvoll für die Monarchie das Bündnis mit den Eidgenossen war. Es ist wohl deshalb nicht abwegig, das grosse Entgegenkommen, das der König dem Wallis am 12. Oktober bewies, mit diesem Ereignis in Zusammenhang zu bringen.

Auch in den südöstlichen Provinzen des Reiches loderten die Kämpfe im Herbst und im Winter wieder auf. Die Hugenotten bemächtigten sich zahlreicher fester Plätze, unter anderem auch der Stadt Valence²⁶. Lochmann, der nicht wusste, wie er sich unter diesen Umständen Salz verschaffen sollte, bat den Gesandten Bellièvre um Rat. Dieser empfahl ihm, sich an Gordes²⁷, den königlichen Oberbefehlshaber in der Dauphiné, zu wenden und nichts ohne dessen Einwilligung zu unternehmen²⁸. Gordes stellte denn auch dem Zürcher zwei Pässe aus und gestattete ihm, die 200 Mütt für das Jahr 1568 in Valence oder in Romans zu holen „de ceulx qui lors occupoient lesdites villes“²⁹. Gestützt auf diese Schriftstücke, kaufte Lochmann im Februar bei den Protestanten in Valence 400 Wagenladungen Salz zum Preis von 18 livres den Wagen, also teurer als er es laut dem Urteil des Seneschalls bezahlen musste³⁰. Als er aber dieses Salz Isère-aufwärts führen liess, wurde es auf Gordes' Befehl in Tullins aufgehalten³¹. Lochmann und ein Bote aus dem Wallis, die den Transport begleiteten, wurden gefangengesetzt, und sie konnten nur gegen Bezahlung eines Lösegeldes ihre Freiheit wiedererlangen. Sofort beklagten sich die Landleute bei Bellièvre und ersuchten ihn, in ihrem Auftrag Gordes zur Vernunft zu mahnen³², da sie wegen der Unruhen in Frankreich seit sieben Monaten kein Salz mehr bezogen und auch bloss einen

26) Vide Anmerkung 22, Bellièvre an Wallis, 8.10.1567: Bellièvre meldet, dass sich Condé und Coligny gegen den König empört haben und dass die Städte Valence und Romans in die Hände der Aufständischen gefallen sind. — Bellièvre an Wallis, Solothurn 24.11.1567, ABS 205/69/78: Der Gesandte meldet, dass königstreue Truppen die Stadt Vienne zurückerobert haben.

27) Bertrand de Simiane, seigneur de Gordes, war „lieutenant-général“ des Königs in der Dauphiné.

28) Vide dazu Bellièvre an Karl IX., Solothurn 21.5.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 110.

29) Vide dazu Patent Karls IX., Paris 1.6.1568, AV 27/7, AV 64/II/1, AV 64/II/4; „Ordonnance“ von Louis de Bourbon, Herzog von Montpensier, Grenoble 10.6.1568, AV 27/8. Einen dieser Pässe stellte Gordes am 15.2.1568 aus.

30) Ibidem. Lochmann musste eine zusätzliche Steuer bezahlen, die von den Hugenotten in Valence eingeführt worden war.

31) Wallis an Bellièvre, Sitten 7.4.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 45. Der mit der Beschlagnahme betraute Offizier, ein gewisser Hauptmann Tramollet, ging dabei so rücksichtslos vor, dass die Ladung beinahe ertrank.

32) Ibidem.

Teil desjenigen bekommen hatten, das man ihnen für das vergangene Jahr noch schuldig war³³. Die Sache eilte, weil es hiess, Gordes lasse die beschlagnahmte Ware verkaufen³⁴. Vulliermin, der sich deswegen in die Dauphiné begab, erreichte aber nichts. Die dortigen Salzpächter nahmen 50 von den aufgehaltenen Wagenladungen für sich in Anspruch, und einer unter ihnen erklärte, bevor er dieses Salz zurückerstatte und den Wallisern die noch fehlende Anzahl Mütt aushändige, müsse er sich mit seinen Geschäftspartnern verständigen³⁵. Gordes seinerseits wollte das Salz auch gegen Kautions nicht herausgeben und verwies die Landleute an das Parlament in Grenoble³⁶. Diese wandten sich daher Mitte Mai abermals an den französischen Gesandten und baten ihn, den König auf ihre Schwierigkeiten aufmerksam zu machen³⁷. Sie verlangten die Rückerstattung des Salzes, ausserdem die Bewilligung, den Rest der ihnen für das laufende Jahr versprochenen 200 Mütt frei von neuen Abgaben und Zöllen zu holen, und schliesslich eine Entschädigung für die erlittene Unbill. Wenn sie nämlich selbst für die Verluste und Unkosten aufkommen müssten, würde das „une grande mutination parmy nos paÿsans“ verursachen. Es blieb dem Gesandten aus diesem Grund nichts anderes übrig, als wiederum seinem Herrn zu schreiben. Dabei betonte er insbesondere, es sei ihm mehrmals gemeldet worden, die Mailänder hätten die Walliser verschiedentlich aufgefordert, das Salz bei ihnen beziehen; „et [ils] leur offrent exemption et toutes les plus gracieuses conditions quil leur est possible“³⁸. Wenn die Zenden dieser Versuchung erlügen, würde der König nicht nur einen beträchtlichen Einnahmeausfall erleiden, sondern es sei vor allem zu befürchten, dass „lesdicts de Vallais prendront par la occasion de troubler icy

33) G. Vulliermin an Bellièvre, Lausanne 8.4.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 42. Da Vulliermin erkrankt war, konnte er den Brief der Walliser vom 7.4. nicht persönlich überbringen, wie es ihm diese aufgetragen hatten. Anstatt das gewünschte Empfehlungsschreiben an Gordes Vulliermin zuzustellen (G. Vulliermin an Bellièvre, Genf 14.4.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 48), schickte es der französische Gesandte am 13.4. nach Zürich oder nach Frankreich (H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 19.4.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 52).

34) Vide Anmerkung 33, G. Vulliermin an Bellièvre, 14.4.1568, und Lochmann an Bellièvre, 19.4.1568. Diese Meldung wurde durch einen Boten überbracht (wahrscheinlich Martin Stokar), den der Senat von Savoyen und H. H. Lochmann in die Dauphiné geschickt hatten. — Der französische Gesandte forderte Gordes zweimal vergeblich auf, das beschlagnahmte Salz freizugeben, und er bat auch einige einflussreiche Personen, ihm in dieser Angelegenheit behilflich zu sein (Bellièvre an Wallis, Solothurn 19.4.1568, AV 22/44).

35) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 21.5.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 110.

36) Ibidem. Die Walliser willigten anscheinend darin ein, dass die bei den Hugenotten gekaufte Menge Salz von den 200 Mütt abgezogen wurde, auf welche sie für das laufende Jahr Anspruch hatten.

37) Wallis an Bellièvre, Sitten 15.5.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 64.

38) Vide Anmerkung 35.

vos affaires et [de] se departir de vostre alliance³⁹. Er empfahl deshalb Karl IX., die Wünsche der Landleute zu erfüllen, damit sie nicht auf den Gedanken kämen, Hilfe bei den Eidgenossen zu suchen und die Erledigung des Streitfalls durch einen Marchtag zu verlangen. Da der Monarch in Anbetracht der politischen Lage seine Verbündeten nicht verstimmen wollte und überdies gerade damals bestrebt war, den Absatz von französischem Meersalz in der Eidgenossenschaft zu fördern, um sich dadurch die Mittel für die Bezahlung der Jahrgelder zu verschaffen⁴⁰, ermahnte er schon am 1. Juni seinen Befehlshaber in der Dauphiné, den Wallisern alles Salz zurückzugeben, das sie während des Bürgerkrieges von den Rebellen in Valence gekauft hatten, und ihnen auch die für dessen Transport erforderlichen Schiffe zur Verfügung zu stellen⁴¹. Gleichzeitig erklärte er alle Urteile für null und nichtig, die das Parlament in Grenoble in dieser Angelegenheit gefällt haben mochte. Wer den Verkäufern des Salzes den Prozess machen wollte oder sonstige Ansprüche anzumelden hatte, musste sich an den König und an seinen „conseil privé“ wenden, die in derartigen Angelegenheiten für allein zuständig erklärt wurden. Deshalb liess Karl IX. auch das vergessene Patent vom 12. Oktober 1567 wieder hervorholen und dem Parlament der Dauphiné zustellen⁴². Anscheinend hatte dieses aber bereits einen Teil der von Vulliermin im Auftrag der Zenden und auf Anraten Gordes' vorgebrachten Forderungen anerkannt, noch bevor es von den beiden königlichen Erlassen Kenntnis erhielt⁴³. Die Bürgschaft, die Lochmann und Konsorten im Vorjahr hatten leisten müssen, um noch vor Ausbruch des Bürgerkrieges 110 Wagenladungen wegführen zu können, ohne eine damals neu erhobene Steuer von 18 sols 9 deniers pro

39) Ibidem. Auch in diesem Fall enthalten die Landratsabschiede keinen Hinweis auf derartige mailändische Angebote. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 154.

40) Karl IX. an Bellièvre, Paris 2.6.1568; Katharina von Medici an Bellièvre, Paris 3.6.1568; Karl IX. an Bellièvre, Paris 26.6.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 69, 71, 82.

41) Patent Karls IX., Paris 1.6.1568, AV 27/7.

42) Vide Anmerkung 40, 2.6.1568 und 3.6.1568. — Wahrscheinlich auf Wunsch und vielleicht auf Kosten ihrer Salzlieferanten schickten die Walliser Anton Venetz aus Sitten im Juli 1568 mit den beiden königlichen Patenten in die Dauphiné. Diese Gesandtschaft wird aber in den Landratsabschieden nicht erwähnt. Auf Grund der Verfügungen des Königs wurden die beiden Salzpächter Antoine Audeyer und Georges Obrecht sowie Nicolas Bonneton, „procureur“ der Stände der Dauphiné, aufgefordert, sich wegen der Hindernisse, die sie den Wallisern und dem Seneschall von Valentinois in den Weg gelegt hatten, am 31.10.1568 vor dem „conseil privé“ zu verantworten. Vide Jean Favre, „sergent royal de Valence“, an den „conseil privé“, Valence 26. und 27.7.1568; Claude Grilliet, „second huissier de la cour du parlement de Dauphiné“, an den „conseil privé“, Grenoble 23.7.1568; Gesuch der Walliser an das Parlament der Dauphiné, o. D. (Grenoble 19.[?]7.1568). Alle diese Schriftstücke sind an das Patent vom 12.10.1568 geheftet (AV 27/6).

43) Vide Anmerkung 29, „Ordonnance“ vom 10.6.1568.

émine zu erlegen, wurde ihnen vergütet. Ebenfalls wurde ihnen erlaubt, die 200 Mütt für das Jahr 1568 frei von dieser Abgabe zu beziehen. Hingegen weigerte sich das Parlament, Vulliermin die 400 beschlagnahmten Wagenladungen auszuhändigen, bevor es die Salzpächter der Provinz, die Verkäufer des Salzes und den „procureur général du roi“ einvernommen hatte⁴⁴. Dieser erhob nämlich verschiedene Einwände gegen die Rückerstattung, die sich ungefähr mit denjenigen deckten, die der Herr von Gordes schon im April Lochmann gegenüber geltend gemacht hatte⁴⁵. Sie lauteten folgendermassen: Im Geleitschein, der dem Zürcher am 15. Februar ausgestellt worden sei, habe Gordes ausdrücklich erklärt, der Kauf dieses Salzes dürfe nicht „favoriser . . . les rebelles esleves lors contre le Roy“; es sei aber offenkundig, dass die dafür bezahlten 7200 Pfund den Hugenotten erlaubt hätten, zusätzliche Truppen anzuwerben; deshalb werde die erwähnte Lieferung durch den Pass nicht gedeckt. Überdies hätten die Aufständischen⁴⁶ gar nicht über dieses Salz verfügen können, da es nicht ihnen, sondern den Salzpächtern gehört habe. Endlich meinte er, Karl IX. habe während des Bürgerkrieges den General ausdrücklich aufgefordert, alles Salz zu beschlagnahmen, „que se treuveroit en nature dans ce ressort non vendu par lesdits fermiers“, und auch die neue Steuer sei mit seiner Einwilligung erhoben worden, so dass sie auch nur mit seiner Erlaubnis wieder abgeschafft werden könne. Lochmann hingegen war der Ansicht, Gordes habe ihn absichtlich getäuscht und er habe das Salz nur aufgehalten, um sein Heer besolden zu können⁴⁷. Abgesehen davon bestritt er, die Protestanten unterstützt zu haben, und zwar trotz den günstigen Angeboten, die sie ihm angeblich gemacht hatten. Wenn hingegen die Schiffsleute bei der Rückfahrt den Aufständischen Lebensmittel und Verstärkungen zugeführt hätten, so könne er dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Schliesslich behauptete er, den grössten Teil des Salzes schon vor mehr als einem Jahr bezahlt zu haben, so dass die betreffenden Summen nicht den Hugenotten zugeflossen seien⁴⁸.

44) Ibidem. Immerhin konnte Vulliermin 180 von den beschlagnahmten 400 Wagenladungen wegführen, ohne die neue Steuer zu erlegen. Er erhielt sie in Abzug von den 200 Mütt für das Jahr 1568 und musste sie den Salzpächtern zum damals gültigen Preis abkaufen, nachdem Lochmann und Konsorten wenigstens einen Teil der Ware schon einmal bezahlt hatten. Die restlichen 220 Wagenladungen (der Text sagt irrtümlicherweise 200) konnte er zu den gleichen Bedingungen übernehmen, nur musste er dafür noch eine Kautions in der Höhe der neuen Steuer leisten.

45) Ibidem; Erklärung des „procureur général du roi“, 18.6.1568 (an das Patent vom 1.6.1568 geheftet, vide Anmerkung 41); Anmerkung 33, H. H. Lochmann an Bellièvre.

46) Ibidem („conseil politique de Vallance“).

47) Vide Anmerkung 33, H. H. Lochmann an Bellièvre.

48) Ibidem: „Et le sel que avons achepte reserve 50 muyds que avons paye de comptant le reste estoit paye, comme vous ferez veoir, il y a plus d'ung an tellement qu'ils (die Hugenotten) ne se pouvoit servir des deniers et quant cela ne seroit ne

Durch den königlichen Erlass vom 1. Juni wurden dann alle Einwände gegen die Rückerstattung der 400 Wagenladungen hinfällig. Bereits am 23. Juni befahl Gordes unter Androhung von schweren Strafen, das Salz herauszugeben und es ungestört ins Wallis ziehen zu lassen⁴⁹. Gleichzeitig erklärte er den Salzpächtern, die für das Salz eine Entschädigung verlangten, das die Protestanten ohne ihr Wissen während des Bürgerkrieges verkauft hatten, sie sollten ihre Anliegen dem König unterbreiten⁵⁰. Damit waren vorläufig alle Hindernisse beseitigt, die der Ausfuhr des Salzes im Wege standen⁵¹. Nicht zuletzt weil Karl IX. ihnen in dieser Angelegenheit soviel Entgegenkommen bewiesen hatte, stimmten die Walliser wenig später einer Verlängerung der Allianz um ein Jahr zu⁵².

Obwohl während des Sommers 1568 ziemlich viel Salz ins Wallis gelangte, fand der Landrat im Oktober, die Lieferungen Lochmanns seien ungenügend⁵³. Zwei Abgesandte des Landes, die in die Eidgenossenschaft verritten, um den Orten den Standpunkt der Zenden gegenüber dem Herzog von Sa-

pouvons de moins que d'en achepter ou nous en treuvons pour ne tomber en famine.“

49) Gordes an die Amtsleute der Dauphiné, Valence 23.6.1568 (an das Patent vom 1.6.1568 geheftet, vide Anmerkung 41). — Das königliche Patent wurde Gordes von G. Vulliermin überbracht. Vide G. Vulliermin an Gordes, o. D. (ebenfalls an das Patent vom 1.6.1568 geheftet).

50) Zwei Erklärungen Gordes' und zwei andere der Salzpächter, alle zwischen dem 21. und dem 23.6.1568 verfasst, sind ebenfalls mit dem Patent vom 1.6.1568 zusammengeheftet. Die Pächter erhielten auf besonderen Wunsch Abschriften aller diese Angelegenheit betreffenden Schriftstücke. Als Salzpächter traten auf: Antoine Audeyer, Georges Obrecht und Israel Mynckoll. Die beiden letztgenannten werden als „allemans“ bezeichnet. — Am 18.6.1568 wurde das Patent vom 1.6.1568 durch das Parlament der Dauphiné registriert, welches die Kläger an den Herren von Gordes verwies (ebenfalls als Anhang zum Patent).

51) G. Vulliermin an Bellièvre, Genf 29.6.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 91: Vulliermin dankt dem Gesandten Pomponne de Bellièvre und dessen in der Dauphiné tätigen Bruder Jean Bellièvre für die gewährte Hilfe. Überdies erklärt er, er habe davon abgesehen, „[de] comunicquer les lestres d'ajournement a personne que premier je n'en aye l'advis de mesdicts seigneurs de Valley pour y proceder suivant leurs bons playsir“. An wen diese Vorladungen gerichtet waren und worauf sie sich bezogen, wird nicht gesagt. Dass Vulliermin diejenigen meinte, welche auf Befehl des Königs den Salzpächtern der Dauphiné und dem „procureur“ der Stände überbracht worden waren (Anmerkung 42), ist möglich, da die Walliser nach Freigabe des Salzes ihre Klage beim „conseil privé“ zurückziehen und auf Schadenersatz verzichten konnten, was die Vorladungen hinfällig gemacht hätte. Das war dann offenbar tatsächlich der Fall, da von dieser Angelegenheit in der Folge nicht mehr die Rede war.

52) A 30.6.—3.7.1568. Die Allianz wurde von 7 auf 8 Jahre über den Tod des Königs (Karl IX.) hinaus verlängert. — Bellièvre an Wallis, 20.5.1568, AV 22/45.

53) A 15.10.1568.

voyen klarzulegen, sollten bei dieser Gelegenheit auch Lochmann besuchen und ihn auffordern, alles Salz herbeizuschaffen, dessen Bezug der König von Frankreich bewilligt hatte⁵⁴. Das war bis dahin anscheinend nicht der Fall gewesen. Es lohnt sich, das Antwortschreiben des Zürchers etwas genauer zu prüfen, denn er kam darin auf alle Fragen zu sprechen, die den Auseinandersetzungen der folgenden Jahre zugrunde lagen⁵⁵. Er wies den Vorwurf, zu wenig Salz geschickt zu haben, mit der Begründung zurück, die Salzherren hätten mehr als ihre Pflicht getan, da sie in Anbetracht der Ereignisse befugt gewesen wären, den vertraglichen Vorbehalt betreffend Krieg und Teuerung geltend zu machen. Als sie aber gesehen hätten, dass das Wallis im Jahre 1568 vor dem Monat Oktober kein Salz auftreiben könne, weil die von Gordes beschlagnahmte Ware erst am 24. Juni freigegeben worden sei, hätten sie den Landleuten im Gegenteil 500 Wagen von ihrem eigenen vorgeschossen⁵⁶. Überdies genügten nach seinem Dafürhalten die ungefähr 1000 von ihm zur Verfügung gestellten Wagenladungen, um den Jahresbedarf des Landes zu decken, unter der Bedingung allerdings, dass kein Salz wiederausgeführt wurde. Dass tatsächlich nicht alles Salz im Lande blieb, scheint aber aus seiner Abrechnung für das Jahr 1568 hervorzugehen, wo unter den Kunden auch zwei Piemontesen genannt werden, die wahrscheinlich das Aostatal belieferten⁵⁷. Weiter erwähnte er, dass er im Jahre 1567, als der „Pass“ offen gewesen sei, den Wallisern fast die gesamte Menge von 200 Mütt zum Kauf angeboten habe⁵⁸; doch hätten sie ihm nicht alles abgenommen. Er war nun der Ansicht, sie könnten nicht erwarten, dass er diese überschüssige Ware liegenlasse, und er sei berechtigt, darüber frei zu verfügen, sobald sie anfangen, französisches Salz wiederauszuführen. Schliesslich behauptete Lochmann, die Walliser hätten absichtlich vom König mehr Salz verlangt, als sie tatsächlich benötigten, aus der wohl richtigen Überlegung heraus, sie würden es dann vom Zürcher zu günstigeren Bedingungen erhalten. Damit hatte er sicherlich den Kern des Problems getroffen. Bestimmt überstiegen nämlich die 200 Mütt den Bedarf des Landes bei weitem, denn dieser bewegte sich

54) *Ibidem*; Instruktionen für Anton Kalbermatter und Anton Mayenzet, 16.10.1568, ABS 205/66.

55) H. H. Lochmann an Wallis (Fragment), o. D. (spätestens Dezember 1568), AV 64/20/33. Betreffend die Datierung dieses Schriftstücks vide H. H. Lochmann an Wallis, Chambéry 5.1.1569, AV 64/19/19; Abrechnung Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1.

56) *Ibidem*. Lochmann und Stokar hatten als Gegenleistung für die von ihnen dem König gewährten Darlehen das Recht erhalten, gewisse Mengen französisches Salz in der Eidgenossenschaft zu verkaufen, und zwar unabhängig von ihrer Tätigkeit als Lieferanten des Wallis. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 142.

57) Abrechnung Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1.

58) Vide Anmerkung 55, H. H. Lochmann an Wallis, o. D. Es fehlten angeblich nur 120 Wagenladungen, die in Valence überwinterten und erst im Sommer 1568 weiterbefördert werden konnten.

zwischen 1000 und 1500 Wagen⁵⁹. Dass die Zenden vom König trotzdem 200 Mütt haben wollten, hatte zweifellos folgenden Grund: Weil sie für das Salz weniger zahlten als selbst die französischen Untertanen, war es für sie vorteilhaft, eine grössere Menge zu fordern, als sie tatsächlich brauchten, und den sich dabei ergebenden Überschuss Lochmann, Stokar und Konsorten zur freien Verwendung zu überlassen. Denn je mehr privilegiertes Salz diese in Frankreich, Savoyen und Genf zum Marktpreis und mit einem deshalb entsprechend höheren Gewinn verkaufen konnten, desto billiger konnten sie es den Wallisern abgeben. Lochmann ebensogut wie seine Nachfolger betonten auch immer wieder, ihre Gewinne auf das ins Wallis gelieferte Salz seien sehr mässig, ja es hätten sich bei diesem Geschäft zeitweilig sogar Verluste eingestellt⁶⁰. Die günstigen Bedingungen, welche die Salzherren den Zenden einräumten, waren also gleichsam die Pachtsumme, die sie das Recht kostete, Salz zu ermässigtem Preis aus Frankreich zu beziehen, um davon einen möglichst grossen Teil ausserhalb des Wallis zu Höchstpreisen feilzubieten. Dass die Walliser Behörden um diese Zusammenhänge wussten und nicht aus Unkenntnis der Bedürfnisse des Landes handelten, beweist eindeutig ihre Haltung in den folgenden Jahren. Da ihnen einerseits vor allem daran gelegen war, möglichst wohlfeiles Salz zu bekommen, sie es aber andererseits wegen der Verletzung der Privilegien durch die Salzherren nicht mit dem König verderben wollten, duldeten sie zwar diesen Missbrauch, beteuerten aber offiziell immer wieder ihre Unschuld. Die Zeitgenossen durchschauten trotzdem dieses zweideutige Spiel⁶¹.

59) Vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

60) In seinem „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42, äusserte sich der königliche Geschäftsträger Jean Polier dazu folgendermassen: Die Pächter haben „pas tant regardé au proffict quilz ont pu faire avec lesdicts seigneurs (den Wallisern) dans le pays (im Wallis) qu' au proffict qu'ils pouvoient faire au dehors par le moyen de leur sel“, also mit dem privilegierten Salz, das sie ausserhalb des Wallis verkauften. Polier fügt allerdings hinzu, die Pächter hätten auch an dem Salz recht verdient, das sie ins Wallis geliefert hätten, jedoch unvergleichlich weniger als an demjenigen, das in der Dauphiné, in Savoyen und in Genf vertrieben worden sei.

61) Ibidem. „... et la ferme (die Salzpacht im Wallis) qui a accoustume de se delivrer au rabais demeure a celuy qui se charge de faire leur tiraige et leur rendre a plus bas pris une portion desdicts deux cens gros muys comme pourrait estre le quint ou le quart a tout rompre; le residu demeure au fermier pour le debiter et en faire son proffict ou bon luy semble.“ „Ce que je dis nest pas accorde ny le bail dresse en mesme termes qui se trouveroient par trop repugnans à la nature du privilliege et peu dignes d'ung tel peuple ains est ledict bail couché plus honnestement et ne plus ne moins que si les transigeans estoient reciproquement disposez à vouloir suyvre la teneur et forme dudict privilliege a toulemoins sans declairer quil en sera debite hors du pays.“ Polier betonte auch, es sei wegen der Praxis der jährlichen Abrechnung und Quittung unmöglich, die Lieferanten der Walliser nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei vergass er aber, dass der Landrat die

Ausserdem war die Autorität des Königs in diesen Jahren der Religionskriege dermassen erschüttert, dass die Walliser das Salz in Frankreich trotz allen Patenten doch auf die Dauer nicht zum Anschaffungspreis erhielten, der ihrem Vertrag mit Lochmann und Konsorten zugrunde lag. Diese konnten sich deshalb jederzeit von ihren Verpflichtungen lossagen. Dass diese Gefahr wirklich bestand, geht schon aus der erwähnten Erklärung Lochmanns hervor, der mit seinem Rücktritt drohte, wenn seine Vorschläge nicht angenommen würden. Die Zenden durften ihn deshalb nicht allzusehr vor den Kopf stossen und mussten sich wenigstens teilweise seinen Forderungen beugen. Vor allem beharrte er darauf, dass der Landrat energisch gegen die Exporteure einschritt. Deshalb beabsichtigte er auch, in Le Bouveret einen Salzsreiber anzustellen, der dort die Ein- und Ausgänge genau vermerkte⁶². Damit wollte er jegliches „geschrei“ gegen die Lieferanten unterbinden, denn er wäre dann in der Lage gewesen, im Falle von Salzangel den Behörden zu beweisen, ob er dafür die Verantwortung trage oder ob im Gegenteil die Wiederausfuhr nach Italien daran schuld sei. Gleichzeitig zwang er dadurch den Landrat, mit grösserer Schärfe gegen die Übertreter der Verbote vorzugehen. Um so mehr privilegiertes Salz konnte er dann selbst zu einem höheren Preis ausserhalb des Landes verkaufen. Obwohl sich die Walliser stets gegen solche Kontrollen sträubten, mussten sie diesmal aus den genannten Gründen dieser Lösung zustimmen⁶³. Um die wegen seiner Ansprüche aufgebrachten Landleute zu besänftigen, teilte ihnen der Zürcher dafür mit, er verfüge in Genf und in Seyssel über Vorräte von ungefähr 1000 Wagen Salz. Sobald es die Witterungsverhältnisse erlaubten, wolle er ihnen beliebig viel von diesem Salz abgeben⁶⁴.

Noch im Dezember beklagten sich die Zenden aber wiederum bei Lochmann, weil Vulliermin den am 10. Juli 1568 erneuerten Vertrag nicht einhielt und weil angeblich immer noch zuwenig Salz ins Wallis gelangte⁶⁵.

Quittungen oft verweigerte oder erst viel später ausstellte, gerade weil die Zenden die Machenschaften der Salzherren nicht offiziell mit ihrem Namen decken wollten.

62) Vide Anmerkung 55, H. H. Lochmann an Wallis, o. D. Lochmann war sogar bereit, für die Entlohnung des Schreibers selber aufzukommen und dafür jährlich 50—60 Kronen auszugeben.

63) H. H. Lochmann an Wallis, Chambéry 5.1.1569, AV 64/19/19. — Das Amt eines Salzscreibers übernahm anscheinend Pierre de Collombey. Vide Abrechnung Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1. — Die de Collombey waren ein im 15. Jh. erloschenes Walliser Adelsgeschlecht. Der Name wurde im 15. und 16. Jh. von der adligen Familie Brithonis aus Collombey übernommen. Ein Jean Brithonis liess sich um 1480 in Villeneuve nieder, wo seine Nachkommen bis ins 17. Jh. anzutreffen waren. Der hier genannte Pierre de Collombey dürfte ein Sohn oder ein Enkel dieses Jean Brithonis gewesen sein (Armorial Valaisan op. cit., p. 65).

64) Vide Anmerkung 55, H. H. Lochmann an Wallis, o. D.

65) Das Schreiben der Walliser an Lochmann war vom 21.12.1568 datiert. Vide Anmerkung 63, H. H. Lochmann an Wallis.

Auf die erste Beschwerde ging der Zürcher gar nicht ein, weil sich der Waadtländer ohne die Einwilligung seiner Partner mit den Landleuten verständigt hatte, weil dieser von seinen Kunden dazu gedrängt worden war und weil schliesslich der bewilligte Zuschlag von 2 Gros vor allem den einheimischen Händlern zugute kam. Lochmann bat die Zenden daher, in Zukunft keine derartigen Abkommen mit einzelnen Salzherren abzuschliessen. Was den zweiten Klagepunkt betraf, wiederholte er seine frühere Erklärung, das gelieferte Salz hätte genügt, um den Bedarf des Landes zu decken, wenn davon keines wieder über die Grenze geschafft worden wäre ⁶⁶. Der Landrat gab sich offenbar mit dieser Erläuterung zufrieden ⁶⁷; möglicherweise ordnete er in den Landvogteien Evian, Monthey und St-Maurice eine Untersuchung an, um zu erfahren, ob wirklich, wie Lochmann behauptete, Salz nach Savoyen und ins Aostatal verkauft wurde ⁶⁸.

Wohl kurz bevor sich die beiden Unterhändler im Oktober 1568 nach Zürich begaben, hatten die Zenden zudem vernommen, dass die Salzpächter der Dauphiné und der „procureur“ der Stände wiederum die Bezahlung neuer Abgaben forderten ⁶⁹ und dass auch das Parlament sich trotz dem Patent vom 12. Oktober 1567 das Recht anmasste, in diesbezüglichen Angelegenheiten Urteile zu fällen ⁷⁰. Die Walliser wurden deshalb einmal mehr beim Gesandten Bellièvre vorstellig, und sie drohten sogar, einige Ratsherren an den Hof zu schicken ⁷¹. Gerade das wollte aber Karl IX. vermeiden, da er mit der Beilegung eigener Schwierigkeiten schon genug zu tun hatte. Deshalb liess er

66) Ibidem. Um das zu beweisen, befahl Lochmann dem G. Vulliermin sowie den beiden Salzschreibern in Le Bouveret und in Villeneuve, mit ihren Büchern vor dem Landrat zu erscheinen. Die Walliser ermahnte er, die einheimischen Käufer über die Bestimmung des von ihnen bezogenen Salzes auszufragen, bevor die Behörden ihn der Nachlässigkeit beschuldigten. Wenn diese aber nachweisen könnten, dass einer der Faktoren betrügerisch gehandelt habe, wolle er den Schuldigen bestrafen. Vulliermin nahm er besonders in Schutz, weil dieser im vergangenen Jahr dem Wallis anlässlich seiner Reise in die Dauphiné einen grossen Dienst erwiesen hatte.

67) Tagbrief, Sitten 19.1.1569, ABS 205/62.

68) A 18.—25.5.1569: Der Fiskal Gladi (Claude) Schinfridt erhält 5 Kronen, weil er auf Befehl des Landrates in Evian, Monthey, und St-Maurice wegen des Salzes „kunndtschafft uffgnommenn hadt“.

69) Vide Patent Karls IX., Paris 22.10.1568, AV 27/9. Es handelte sich wahrscheinlich um die Abgabe von 10 sols je „émine“, die angeblich dazu diente, die Kriegerleute zu besolden, welche die Freiheit der Schifffahrt auf der Rhone gewährleisteten. Vide Bericht des „procureur“ der Stände der Dauphiné, o. D. (Herbst 1568 oder eher Winter 1569/1570), AV 22/7.

70) Ibidem: Die Pächter und die Stände haben die Walliser gezwungen, „de plaidier pardevant vous (dem Parlament der Dauphiné) dont vous retenez la connoissance“.

71) Karl IX. an Bellièvre, Paris 24.10.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 019, fol. 173.

zugunsten seiner unzufriedenen Verbündeten abermals ein Patent ausfertigen, das an Gordes und an das Parlament der Dauphiné gerichtet war und das ähnlich wie die älteren Erlasse lautete⁷². Die Schadenersatzansprüche der Landleute versprach er zu prüfen, sobald er Zeit dazu finde⁷³. Von diesem Schriftstück haben aber offenbar die Walliser erst mehr als ein Jahr später Gebrauch gemacht, wahrscheinlich weil sie dank den Bemühungen Lochmanns während des ganzen Jahres 1569 genügend mit Salz versorgt wurden und es deshalb für überflüssig hielten, eine kostspielige Gesandtschaft nach Grenoble abzuordnen. Vielleicht befürchteten sie auch, Gordes und das Parlament würden dann den schon zwei Jahre alten, aber immer noch nicht erledigten Prozess zwischen dem „procureur“ und den Zenden wieder ins Rollen bringen und die Frage des vertragswidrigen Absatzes von privilegiertem Salz in Frankreich und Savoyen abermals aufwerfen⁷⁴. Im Januar 1569 teilte Bellièvre den Zenden überdies mit, Gordes habe ihm zugesichert, er werde alles tun, um ihnen zu ihrem Salz und zu ihrem Recht zu verhelfen⁷⁵.

Im Jahre 1569 musste sich daher die Obrigkeit, soweit wir das beurteilen können, ausnahmsweise sehr wenig mit Salzangelegenheiten befassen⁷⁶. Das einzige Ereignis, dem in diesem Zusammenhang einige Bedeutung zukommt, war der Abschluss eines neuen Bündnisses mit Savoyen. Wir haben bereits gesehen, wie zu Beginn der 1560er Jahre das Wallis sich weigerte, auf die 1536 eroberten Gebiete zu verzichten, wie es aber gleichzeitig die ganze Last der Verhandlungen mit Emanuel Philibert auf Bern abwälzte, das dann tatsächlich einlenken und seinen Besitz südlich des Genfersees wieder abtreten musste. Nach dem Alarm vom Winter 1566/1567⁷⁷ machte sich der Herzog ernsthaft daran, auch mit den Wallisern einen ähnlichen Vergleich zustande zu bringen⁷⁸. Am 4. März 1569 gelang es dann, in Thonon die Allianz zwi-

72) Ibidem. — Vide Anmerkung 69, Patent vom 22.10.1568. Gordes und das Parlament sollten dafür sorgen, dass die Walliser das Salz zu den früheren Bedingungen bekamen, und die Salzpächter unter Androhung von Gefängnisstrafen dazu zwingen, dass sie den Landleuten die gewünschte Menge aushändigten. Auch befahl der König, den Rest des im Vorjahr beschlagnahmten Salzes herauszugeben, was offenbar noch nicht geschehen war. Überdies behielt er die Gerichtsbarkeit in diesbezüglichen Streitfällen nochmals ausdrücklich sich und dem „conseil privé“ vor.

73) Ibidem. — Im Patent werden die Schadenersatzforderungen der Walliser nicht erwähnt.

74) Vide dazu „Ordonnance“ des Parlaments der Dauphiné, Grenoble 19.1.1570, AV 27/10; das Parlament der Dauphiné an Wallis, Grenoble 20.1.1570, AV 22/49.

75) Bellièvre an Wallis, Luzern 26.1.1569, AV 22/46.

76) Es ist durchaus möglich, dass der Landrat sich auch während des Jahres 1569 mit der Salzfrage zu befassen hatte, ohne dass dies in den Abschieden erwähnt wurde, weil damals die Verhandlungen mit Savoyen im Mittelpunkt des Interesses standen. Zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen kam es aber offensichtlich nicht.

77) Vide oben und Anmerkungen 1—5.

schen den beiden Staaten zu erneuern und für alle Streitfragen eine Lösung zu finden, wobei sich die Zenden dazu bequemen mussten, die Landvogteien Evian und Hochtal zurückzugeben⁷⁹. Nur Monthey blieb in ihrem Besitz, also auch Le Bouveret und damit der politisch und wirtschaftlich wichtige Zugang zum See.

Laut Artikel 1 dieses ewigen Bündnisses gewährten sich die beiden Vertragspartner gegenseitig freien Handel und Wandel gegen Bezahlung der früher üblichen Zölle. Diese Bestimmung wurde zugunsten der Landleute dahin ergänzt, dass sie auf Bargeld, das sie über savoyisches Gebiet nach Frankreich schickten, um dort Salz zu kaufen, die neue Abgabe von einem halben Prozent („jus dimidii“) nicht erlegen mussten, unter der Bedingung jedoch, dass sie diese Geldtransporte bei den Zolleinziehern anmeldeten. Da es sich dabei um sehr grosse Summen handelte, waren aber die Walliser nicht verpflichtet, die Höhe der beförderten Beträge anzugeben, „damit nit dieselbigen so Ire sachen verschaffendt . . . In etwas gefערlikeit fallenn“. Der Sinn dieser Massnahme war also, dass man durch Geheimhaltung die Überbringer des Geldes eher vor Beraubung zu schützen hoffte. Hingegen mussten diese dem Senat von Chambéry ein verschlossenes Schreiben übergeben, „darin erläutert werden die namen so selich gelt hintragent sampt ursach saltz zu kouffen“. Dafür sollte ihnen ein Geleitbrief ausgestellt werden, und die Zollbeamten waren dann gehalten, die Bevollmächtigten der Zenden „ane offenbarung und witer beschwertt“ durchziehen zu lassen⁸⁰.

Nebenbei beklagten sich die Walliser Abgesandten, dass die Ortsbehörden von St-Genix die Kaufleute zwingen wollten, das Salz dort abzuladen, damit es ausgemessen werden könne⁸¹. Wegen der Umständlichkeit dieses Verfah-

78) A 10.—21.12.1567; de Chevron an Wallis, Sitten 18.9.1567, Gemeinde Mörel A 45. — Die Verhandlungen zwischen dem Herzog und Wallis begannen im Juni 1568 in Nyon. Sie wurden dann in Rolle und in Thonon fortgesetzt. Die betreffenden Abschiede sind in den E. A. nicht angeführt. Vide L. Dupont-Lachenal, *Le pays de Monthey aux XVI^e et XVII^e siècles, Annales valaisannes, 2^e série VIII (1952/1953), p. 101.*

79) Allianzvertrag zwischen Wallis und Savoyen und Vergleich über die gegenseitigen Gebietsansprüche, Thonon 4.3.1569, AV Archives Ph. de Torrenté ATN 50/41 (in den E. A. nicht wiedergegeben).

80) Ibidem. Das gleiche Vorrecht wurde den Walliser Kaufleuten eingeräumt, die Geld nach Genf und nach Lyon brachten, um dort von ihnen erworbene Waren zu bezahlen.

81) Ibidem: „... die herren gesanten von Wallis sich erklagt hand das zmes des saltzes beschechen selle im Ortt Sant Genissi durch angebung der gmeint des selben Ortzs welches si heftig beschwert und überlegsam ist nit allein von vegen des messen sunder von vegung des uff und abtragens des saltzes uss augstal im dalfinat (Aoste in der Dauphiné, an der Rhone gegenüber St-Genix gelegen) da selbst noch der Rotten flist bis an das gemelt ord Sant Genisi (St-Genix selbst liegt nicht ganz an der Rhone, sondern etwas südlich davon) ...“

rens baten sie daher um die Erlaubnis, das Salz in einem Zug aus der Dauphiné bis nach Seyssel führen zu dürfen, wo sie es sowieso abladen mussten, und dort die Ausmessung vorzunehmen und alle schuldigen Abgaben zu bezahlen. Da die Walliser dieses Geschäft vorher nie erwähnt hatten und die Rechtslage unklar war, besaßen die Vertreter des Herzogs keine Vollmachten, über diese Angelegenheit zu verhandeln. Deren Prüfung wurde daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben⁸². Ob dann tatsächlich diesbezügliche Besprechungen stattfanden und wie die Frage gelöst wurde, konnte nicht ermittelt werden.

Der Weihnachtslandrat 1569 beschloss vorsorglich und wahrscheinlich auf Wunsch Lochmanns, Peter Ambüel mit dem Patent vom 22. Oktober 1568 in die Dauphiné zu schicken, um im folgenden Jahr das Salz auch wirklich zu dem vom Seneschall von Valentinois festgesetzten Preis zu erhalten⁸³. Im Januar 1570 verfügte das Parlament in Grenoble auf Bitte Ambüels und den königlichen Erlassen gemäss, niemand solle die Walliser daran hindern, die ihnen zukommende Menge Salz zu holen und ausser Landes zu befördern, obwohl der „procureur général du roi“ und der „procureur“ der Stände dagegen Einspruch erhoben⁸⁴. Es stellte aber die Bedingung, dass aller Missbrauch abgestellt werde, und hatte wohl dabei vor allem den verbotenen Absatz von privilegiertem Salz in Savoyen und anderswo im Auge. Ambüel versprach, darüber seinen Vorgesetzten zu berichten; diese würden ohne Zweifel dafür sorgen, dass in Zukunft keines „pardeca la ville de Genève“ verkauft werde. Überdies ordnete aber das Parlament an, dass die streitenden Parteien sich nach Ablauf von sechs Monaten vor dem König oder vor seinem Rat zu verantworten hätten, und es war der Ansicht, dass im Preis auch eine neue Abgabe von 10 sols je Emine inbegriffen sein sollte. Schliesslich wollte es den Abtransport des Salzes nicht bewilligen, bevor ihm die Walliser eine ausführliche Abrechnung über das im Vorjahr ausgeführte Salz vorgelegt hatten⁸⁵! Damit waren diese aber begreiflicherweise nicht einverstanden, weil sich daraus, wie auch Lochmann damals meinte, dauernd Schwierigkeiten und

82) P. A. Grenat, op. cit., p. 76, gibt diesen Teil des Allianzvertrags ungenau wieder, ganz abgesehen davon, dass er St-Genix mit St-Gingolph und Seyssel mit Chessel (nördlich von Vouvry) verwechselt.

83) Im Abschied des Weihnachtslandrats (A 14.—21.12.1569) wird diese Gesandtschaft nicht erwähnt. Dafür heisst es im Abschied des Ratstages vom 8.2.1570, sie sei anlässlich des letzten, also des Weihnachtslandrats beschlossen worden.

84) Vide Anmerkung 74. In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich auch die in Anmerkung 69 erwähnte Erklärung des „procureur“, der einmal mehr gegen die Verfügungen des Seneschalls von Valentinois Berufung einlegte, gegen den missbräuchlichen Absatz von privilegiertem Salz in Savoyen Einspruch erhob und die Bezahlung der neuen Abgabe von 10 sols je émine durch die Walliser forderte.

85) Vide H. H. Lochmann an Wallis, Genf 19.2.1570, ABS 75/1/8.

„usred“ ergeben mussten und weil ihre Widersacher ein „Recht Inen daraus machen“ könnten, sobald sich herausstellte, dass nicht alles vom Zürcher bezogene Salz den Weg ins Wallis gefunden hatte. Sie weigerten sich deshalb sogar, schriftlich zu erklären, dass sie 1569 die 200 Mütt empfangen hätten, dass sie für das laufende Jahr dieselbe Menge brauchten und dass sie mit ihren Lieferanten — die ihnen diese Lösung nahelegten — zufrieden seien. Denn sie befürchteten wohl, die Unrichtigkeit ihrer Angaben würde an den Tag kommen und langwierige Rechtshändel nach sich ziehen. Weil ihnen aber Lochmann den Wagen Salz angeblich auf keinen Fall billiger als für 14 Kronen verschaffen konnte, wenn ihm nicht erlaubt wurde, für einen Teil der 200 Mütt ausserhalb des Landes Abnehmer zu finden, und weil die Gefahr bestand, das Salz könnte nicht mehr rechtzeitig im Wallis eintreffen, wenn es ein bis zwei Monate in der Dauphiné aufgehalten wurde, oder gar bis der königliche Rat sein Urteil fällte⁸⁶, blieb keine andere Möglichkeit übrig, als sich abermals mit der Bitte an den französischen Gesandten zu wenden⁸⁷, Karl IX. möge ihnen ein neues, wie die früheren lautendes Patent ausstellen⁸⁸. Die Walliser wehrten sich bei dieser Gelegenheit gegen die Anschuldigung, ihre Lieferanten hätten anderswo als im Lande privilegiertes Salz verkauft, mit Ausnahme ihres eigenen, das sie mit Erlaubnis des Königs in Savoyen, Genf und Bern feilbieten dürften. Gleichzeitig lehnten sie es ab, vor dem „conseil privé“ gegen die Salzpächter und die Stände der Dauphiné zu prozessieren, weil sie vor den damit verbundenen Kosten zurückschrecken und Angst hatten, es könnte bei dieser Gelegenheit ruchbar werden, dass Lochmann und Konsorten eben doch einen Teil des Vertragssalzes in Savoyen und anderswo auf den Markt gebracht hatten! Während die Zenden nämlich bis dahin die Zuständigkeit des königlichen Rats in Salzangelegenheiten durchaus anerkannt und vom König sogar diesbezügliche Zusicherungen verlangt hatten, erklärten sie nun, ein solches Verfahren sei mit den Bündnisverträgen unvereinbar und diese Streitfrage müsse auf einem Marchtag entschieden werden; sie wussten wohl, dass die französischen Minister diesen Weg nur in äusserster Not beschreiten würden. Bellièvre war aber damals von Solothurn abwesend, und er erhielt dieses Schreiben erst mit einiger Verspätung. Er war aber bereit, den Hof zu benachrichtigen und sein möglichstes zu tun, um die Wünsche der Bittsteller zu erfüllen⁸⁹. Doch war dann fast sechs Mo-

86) Tagbrief, Sitten 30.1.1570, ABS 205/62.

87) Bzw. baten die Walliser den Geschäftsträger Hans Vigier, ihre Briefe an Bellièvre weiterzuleiten, der sich damals in Frankreich aufhielt (A 8.2.1570). Von Solothurn abwesend war Bellièvre von Ende Januar bis zum 8.2.1570 und dann wieder vom 8.3. bis Ende Oktober 1570 (E. Rott, op. cit. II, p. 83—85).

88) A 8.2.1570; Wallis an Bellièvre, Sitten 8.2.1570, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 023, fol. 26.

89) H. Vigier an Wallis, und Bellièvre an Wallis, Solothurn 23.2.1570, ABS 205/69/83, 84.

nate lang von diesem Handel nicht mehr die Rede, wahrscheinlich weil einerseits gerade damals der Feldzug Colignys im Rhonetal den König daran hinderte, sich mit solchen für ihn doch nebensächlichen Geschäften zu befassen, und weil andererseits seine Autorität in den südlichen Provinzen auf den Nullpunkt gesunken war, so dass alle Patente nichts nützten. Mitte August, kurz nach der Verkündigung des Pazifikationsedikts von St-Germain⁹⁰, wiederholte dann Karl IX. auf Bitte Bellièvres immerhin sein Versprechen, er werde die Salzpächter zur Respektierung der Privilegien anhalten⁹¹ — mit dem gleichen Misserfolg wie bis anhin. Trotzdem gelang es aber Lochmann, das Wallis während dieses und des nächsten Jahres schlecht und recht mit Salz zu beliefern⁹². Auch die Erhebung einer neuen Abgabe in Savoyen hatte in dieser Hinsicht keine nachteiligen Folgen⁹³.

Nachdem im Jahre 1569 die Landvogtei Monthey endgültig in Walliser Besitz übergegangen war, strebten die Landleute danach, dort alle Überbleibsel fremden Einflusses auszumerzen. Während ihren Bemühungen, den Bernern den Zoll von Vouvy abzukaufen, kein Erfolg beschieden war, gelang es ihnen, die Gerichtsbarkeit im Priorat Port Valais an sich zu ziehen⁹⁴. Im gleichen Zusammenhang erreichten sie, dass sich Guillaume Vulliermin bereit erklärte, den sieben Zenden die als Salzhaus dienende Sust in Le Bouveret für 500 Kronen abzutreten⁹⁵, die er 1566 für 300 Kronen vom damaligen Prior von Port Valais erworben hatte⁹⁶. Um aber diesen Betrag nicht dem Landesseckel entnehmen zu müssen, beschlossen die Behörden, die Untertanen bezahlen zu

90) Frieden von St-Germain, 8.8.1570.

91) „Articles proposes au Roi touchant les Suisses“, Paris 16.8.1570, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 023, fol. 84.

92) Vide Erklärung H. H. Lochmanns vor dem Landrat, o. D. (zwischen dem 4. und dem 12.6.1572?), AV 64/14: Lochmann behauptet, er habe dem Wallis von 1567 bis 1571 im Durchschnitt mehr als 1000 Wagenladungen Salz jährlich geliefert. — Im November 1570 bemühten sich auch die Berner um ein Salzprivileg, und sie erwarteten, dass ihnen der König gleich günstige Bedingungen einräumen werde wie den Wallisern. Vide Bellièvre an Karl IX., Solothurn 15.11.1570, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 024, fol. 67.

93) Im September 1570 teilte Herzog Emanuel Philibert den Zenden mit, er beabsichtige, in Seyssel eine zusätzliche Steuer zu erheben, um den Bau einer neuen steinernen Rhonebrücke zu finanzieren (Emanuel Philibert an Wallis, Turin 22.9.1570, AV 14/24). Er bat sie, sich dieser Absicht nicht zu widersetzen, weil das Projekt auch der Schifffahrt zugute komme. Die Walliser antworteten, sie wollten sein Gesuch anlässlich des Weihnachtslandrates prüfen (Emanuel Philibert an Wallis, 21.11.1570, AV 14/25). Doch wurde diese Angelegenheit in den folgenden Monaten nicht mehr erwähnt, und wir wissen nicht, wie der Handel ausging.

94) J.-E. Tamini et S. Pannatier, op. cit., p. 31 ss.; S. Furrer, op. cit. III, p. 362/363. Vide auch A 27.5.—6.6.1573.

95) Ibidem; A 11.—21.12.1570.

96) Vide Anmerkung 11.

lassen, unter dem Vorwand, diese hätten bis dahin nicht viel an die Kosten beigesteuert, die man in den letzten Jahren zwecks Sicherstellung der Salzversorgung zu tragen gehabt habe⁹⁷. Lochmann und Konsorten wurden deshalb ermächtigt, von jeder Wagenladung Salz, die sie den Einwohnern der beiden Landvogteien aushändigten, einen Preiszuschlag von einer halben Krone zu fordern. Nach zwei Jahren sollten sie darüber Rechnung ablegen und diese Abgabe „ann bezallnus obgelmets kouffs behaltenn, und so sÿ vortheylls hettenn, alls dann einer Lanntschaft ussgebenn, wo brust mann inen ersetzenn“. Schon im August 1571 erschienen aber Bevollmächtigte der Untertanen vor dem Rat und erklärten, das Vorhandensein zweier verschiedener Preise im Lande verursache — was zu erwarten war — allerlei Betrug. Sie anboten sich daher, bis zum folgenden Weihnachtslandrat die 500 Kronen aufzutreiben und den ganzen Betrag in einem Mal zu erlegen, sofern die neue Abgabe beseitigt werde⁹⁸. Die Ratsherren hatten zwar keine Vollmachten, diesem Vorschlag zuzustimmen, versprachen aber, ihn den Gemeinden zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen. Soweit ersichtlich, hatten sie damit Erfolg, denn im Dezember überbrachten die Vertreter der Untertanen die genannte Summe Geldes, und am 21. des Monats trat Vulliermin alle seine Besitzrechte in Le Bouveret endgültig an die sieben Zenden ab⁹⁹. Gleichzeitig mit dem Kauf der Sust beschloss der Landrat, diese einem Walliser oder sonst einem „wollvertruwten Bidermann“ zu verpachten¹⁰⁰, der über das eintreffende und von dort weggeführte Salz genau Buch führen sollte. Die Wahl fiel auf den Notar Peter Barbellini aus Vionnaz, der auch mit der Gerichtsbarkeit und mit allen Einkünften des ehemaligen Priorats Port Valais belehnt wurde¹⁰¹. Das zwei Jahre früher auf Wunsch Lochmanns geschaffene Amt

97) A 11.—21.12.1570. Das war nur bedingt richtig, denn die Ausgaben für die Gesandtschaften nach Solothurn, nach Savoyen, nach Frankreich usw. wurden meistens aus den Einnahmen der Landvögte bezahlt! — Diese Verfügung wurde im Mai 1571 bestätigt (Mandat des Landrats, Sitten 22.5.1571, AV Archives de Torrenté de Riedmatten Collectanea II/58).

98) A 22./23.8.1571.

99) Dass die Untertanen die 500 Kronen bis Ende 1571 tatsächlich bezahlten, wird erstaunlicherweise im Abschied des Weihnachtslandrats (A 10.—18.12.1571) nicht einmal erwähnt, wohl aber im eigenhändigen Entwurf des Landschreibers dazu (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/151). Das beweist einmal mehr, dass die Abschiede den Inhalt der Ratsverhandlungen nicht immer vollständig wiedergeben. Bis Ende 1571 belief sich der Ertrag aus der von den Untertanen erlegten Sonderabgabe auf 138 Kronen und 36 Gros für die gelieferten 272 Wagenladungen (ibidem), bzw. nach Abzug einiger Schulden auf 107 Kronen, die Anton Kalbermatter im Sommer 1572 den Zenden aushändigte (A 4.—12.6.1572). Ob sie von den 500 Kronen abgezogen wurden, welche die beiden Landvogteien im Herbst 1571 bezahlten, ist nicht ersichtlich; es ist aber wahrscheinlich. — Kaufvertrag zwischen Wallis und G. Vulliermin, 21.12.1571, AV 80/172.

100) A 11.—21.12.1570.

eines Salzschreibers wurde also beibehalten¹⁰². Wahrscheinlich wollten die Behörden dadurch ebenfalls verhindern, dass die Untertanen zu viel Salz zusammenkauften, um es dann teilweise wiederauszuführen, so dass die Landleute davon zuwenig bekamen. Deshalb sollte von da an alles verfügbare Salz nach einem noch festzulegenden Schlüssel unter die Zenden und die Landvogteien verteilt werden¹⁰³. Barbellini wurde in diesem Zusammenhang auch zum Aufseher über das Transportwesen ernannt. Er musste alle Fuhrleute in einem Rodel vermerken, und diese sollten gezwungen werden, jederzeit das für die Zenden bestimmte Salz talaufwärts zu befördern¹⁰⁴. Er war dafür verantwortlich, dass alles von den Kaufleuten für die Versorgung der Zenden bestellte Salz nach St-Maurice gelangte, sofern die gewünschte Menge 20 Wagenladungen wöchentlich nicht überstieg und in Le Bouveret genügend Salz vorrätig war¹⁰⁵. In St-Maurice und in Martigny gedachte man ebenfalls Salzschreiber einzusetzen, die für den Transport der Ware bis nach Sitten hinauf sorgen sollten¹⁰⁶.

Der Salzangel in den Zenden rührte aber anscheinend auch davon her, dass die einheimischen Händler, und damit waren diejenigen aus der Hauptstadt

101) Ibidem. Die von J.-E. Tamini et S. Pannatier, op. cit., p. 42, aus anderen Werken übernommene Ansicht, dass die Familie Tornéry bereits 1570 mit dem Priorat Port Valais belehnt worden sei, ist also irrig. Denn vor den Tornéry war Peter Barbellini oder Barberini aus Vionnaz im Besitz dieser Rechte, für die er noch im Dezember 1573 die jährliche Abgabe von 80 Kronen bezahlte (A 9.—19.12.1573). Nach dem *Armorial Valaisan* op. cit., p. 259, übernahm Claude Tornéry die Pacht 1573 (wohl auf Ende des Jahres). Barbellini war ein angesehener und offenbar sehr vermöglicher Notar, dessen Nachkommen vom Landrat das Walliser Bürgerrecht erhielten und die sich in Sitten niederliessen (*Armorial Valaisan* op. cit., p. 21/22). Er wird in den 1570er Jahren auch als „fermier des émoluments de la juridiction de Vionnaz“ oder als „fermier de la juridiction de Vionnaz“ bezeichnet und erwarb damals sehr viele liegende Güter im Unterwallis (AV 8 und AV 9). Ausserdem war er allein berechtigt, in Port Valais und Le Bouveret ein Gasthaus zu führen (Mandat des Landeshauptmanns, Sitten 1.3.1571, AV Archives Ph. de Torrenté ATN 44/1/14).

102) Vide oben und Anmerkung 62.

103) A 11.—21.12.1570. Alles eintreffende französische Salz wurde „zuo ballenn theyll geschlagenn“.

104) Ibidem. Die Fuhrleute mussten das ihnen anvertraute Salz innerhalb von 48 Stunden nach dessen Übernahme („so sÿ ein tag derzwischenndt“) talaufwärts befördern. Taten sie es nicht, konnte ihnen Barbellini eine Busse von 3 Pfund auferlegen.

105) In der Praxis stiess diese Regelung offenbar auf zahlreiche Schwierigkeiten. Insbesondere beklagten sich die Fuhrleute von St-Maurice, dass ihnen diejenigen von Monthey das Salz nicht zustellten. Barbellini scheint deshalb den Landrat um Hilfe gebeten zu haben, und die beiden Landvögte wurden beauftragt, sich dieser Sache anzunehmen. Was weiter geschah, ist nicht ersichtlich. Es muss aber gelungen sein, einen Vergleich zustande zu bringen, da die Zenden sich mit dieser Angelegenheit im folgenden Jahr nicht mehr zu befassen hatten. Vide Anmerkung 99, Abschiedsentwurf vom 10.—18.12.[1571].

106) A 11.—21.12.1570.

gemeint, nicht regelmässig Salz talaufwärts schaffen liessen. Weil sie sich in dieser Hinsicht zu nichts verpflichten wollten und nicht jederzeit den Markt belieferten, ging die Obrigkeit in der Reglementierung des Salzgewerbes noch einen Schritt weiter. Die Zenden wurden aufgefordert, Vertrauensleute zu wählen, die das Salz für sie in Le Bouveret holten. Diese mussten einen „liblichenn Eid“ schwören, dass sie ihre Aufgabe stets erfüllen und kein Salz ausserhalb der ihnen zugewiesenen Zenden verkaufen würden, während allen anderen Landeseinwohnern „bÿ hoher buoss unnd straff“ verboten wurde¹⁰⁷, mit für die Zenden bestimmtem Meersalz Handel zu treiben. Ob diese Verordnung überall in Kraft trat, ist schwer zu sagen; Sitten z. B. scheint in der Person von Johannes Wyss und später von Niklaus Venetz solche Mittelsmänner gefunden zu haben¹⁰⁸. Das bedeutete aber offenbar nicht, dass ihnen die Burgschaft ein eigentliches Monopol verlieh, sondern nur, dass sie die dem Zenden zukommende Menge Salz in die Hauptstadt befördern liessen. Dort übernahmen dann anscheinend die ortsansässigen Händler die Ware, um sie wie früher im Salzhaus feilzubieten¹⁰⁹.

Ähnlich wurden die Verhältnisse in den Untertanengebieten geregelt, indem der Landrat Peter Barbellini mit der Versorgung der Landvogtei Monthey, Petermann Amhengart d. J. und Franz Bellini mit derjenigen der Landvogtei St-Maurice betraute¹¹⁰. In St-Maurice und vielleicht auch in Monthey wurde dann dieses System im Juni 1572 zu einem eigentlichen Salzhandelsmonopol ausgebaut¹¹¹, und zwar zugunsten der bereits erwähnten Franz Bel-

107) Ibidem. Die Höhe der Bussen sollte anlässlich eines späteren Ratstages festgesetzt werden, doch ist in den folgenden Abschieden davon nirgends die Rede.

108) Vide Anmerkung 97, Mandat des Landrats, wo Johannes Albi (Wyss) als Bürgermeister von Sitten und „conductor salis“ der Stadt bezeichnet wird. — Betreffend die Familie Albi (Wyss, von Weiss), deren Angehörige aus konfessionellen Gründen sich z. T. in Bern niederliessen, wo sie zu Rang und Ansehen gelangten, vide Armorial Valaisan op. cit., p. 4. — Niklaus Venetz wird im Abschied des Zendenrats von Sitten, 14.12.1573, ABS 204/6, p. 347/348, als gewesener „conductor salis“ bezeichnet. — Betreffend den Sittener Zweig dieses Geschlechts vide Armorial Valaisan op. cit., p. 277/278; H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. X, p. 42/43.

109) Vide Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 8.10.1571, ABS 240/6, fol. 23 ss.: „Die saltzlütt die im zenden salttz verkouffen sollend in denen kameran das salttz verkouffen unnd drumb den zins bezalen.“

110) Vide Anmerkung 97, Mandat des Landrats. Die „conductores salis“ P. Amhengart, F. Bellini, J. Wyss und P. Barbellini hatten damals eine Auseinandersetzung mit G. Vulliermin, dem sie vorwarfen, das savoyische Kleingeld zu einem tieferen als dem landesüblichen Kurs zu verrechnen. Der Landrat gab aber dem Waadtländer recht.

111) Mandat des Landrats, Sitten 9.6.1572, Stockalper 1305a. Das Mandat ist zwar bloss an den Landvogt von St-Maurice gerichtet, doch wird darin allgemein von den Gebieten „a Morgia Contegii inferius“ gesprochen. Damit könnten aber beide Landvogteien gemeint sein. Gegen die Gültigkeit des Monopols auch für die

lini¹¹² und Petermann Amhengart¹¹³. Nur mit ihrer Einwilligung war es gestattet, in den Ortschaften — wohl nur den grösseren —, in denen sie eigene Faktoren hatten, Salz zu verkaufen oder solches dorthin zu schicken, „sub poena in talibus debita, necnon confiscationis dicti salis, ultra praemissa traditi“.

Hingegen geriet die im Dezember 1570 geschaffene Ordnung in den Zenden offenbar ziemlich rasch in Vergessenheit. Ende 1573 wurden deshalb wegen des Versagens der Händler, und weil Mangel an Fuhrleuten herrschte, auch die Zenden wieder ermahnt, das von ihnen benötigte Salz durch bevollmächtigte Transportunternehmer in Le Bouveret holen zu lassen¹¹⁴. Die Wahl der Sittener fiel auf Petermann Amhengart, dem die gleichen Pflichten auferlegt wurden wie einige Jahre zuvor Niklaus Venetz und Johannes Wyss¹¹⁵, und auch die meisten anderen Zenden scheinen solche Vertrauensleute aus angesehenen Geschlechtern ernannt zu haben¹¹⁶.

Bis um 1570 hat also die Organisation des Salzgewerbes, verglichen mit dem Zustand in den 1530er und 1540er Jahren, vor allem zufolge äusserer Umstände bedeutende Wandlungen durchgemacht. Auch traten auf diesem Gebiet neue Namen in den Vordergrund. Um die Tragweite dieser Entwicklung richtig beurteilen zu können, ist es daher angebracht, hier die wichtig-

Landvogtei Monthey lässt sich allerdings einwenden, dass Jean Paërnat dort im Jahre 1573 ziemlich viel Salz verkaufte, so dass wir annehmen müssen, er — und nicht die beiden Sittener Kaufleute — sei als Nachfolger von P. Barbellini für die Belieferung von Monthey zuständig gewesen. Vide Abschiedsentwurf, 16.—24.6.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/98.

112) Die Familie Bellini stammte aus Italien und erschien 1432 in Sitten. Sie stieg mit dem hier genannten Franz ins Patriziat der Stadt auf und starb im 18. Jh. aus. Franz war offenbar der Sohn eines gewissen Stephan, der 1539 Güter in St-Pierre-de-Clages pachtete. Er war Hauptmann in französischen Diensten, 1562 Landvogt von Evian, 1574 Bürgermeister von Sitten, 1581 Kastlan von Bramois, und er wurde angeblich um 1574 zum Ritter geschlagen und geadelt (Armorial Valaisan op. cit., p. 25; Anmerkung 9).

113) Petermann Amhengart d. J. war damals Stadtschreiber von Sitten. — Betreffend die Familie Amhengart vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 13, 14, 86; Abschnitt 4, Anmerkungen 130, 135.

114) A 9.—19.12.1573.

115) Vide Anmerkung 108, Abschied des Zendenrats vom 14.12.1573. Welcher Art die Pflichten Amhengarts waren, ist nicht ersichtlich. — Vide auch Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 14.12.1573, ABS 240/7, fol. 27: „Des Sallts halbenn. zennend Sittenn soll ich (der Stadtschreiber Petermann Amhengart) besalltzenn.“

116) Vide Anmerkung 111, Abschiedsentwurf vom 16.—24.6.1574 (Gilg Jossen, Thomas Venetz, Marx Kalbermatter, Johann Wyss, Petermann Amhengart); Mandat des Landrats, Sitten 17.12.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/100 (Petermann Amhengart, Stefan Ambüel, Niklaus Venetz, Franz Amhengart, Egidius Jossen, Thomas Venetz, Marx Kalbermatter).

sten Begebenheiten, welche diese Veränderungen verursachten, nochmals kurz zu würdigen.

Schon die Schwierigkeiten, denen die Versorgung des Landes mit französischem Meersalz im Jahre 1560 begegnete, führten zum Abschluss eines Lieferungsvertrags mit ausländischen Salzhändlern, nachdem 1549 ein erster derartiger Versuch gescheitert war. Obwohl dadurch nur die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Grundlage erhielten und obwohl die Walliser Kaufleute auch in früheren Jahren das Salz nur ausnahmsweise selbst in Savoyen oder gar in den königlichen Speichern der Dauphiné bezogen hatten, dürfen wir die Bedeutung dieses Ereignisses nicht unterschätzen. Zwar haben die Kalbermatter und Supersaxo das Salz weiterhin in Genf bestellt, so dass ihre überragende Stellung auf dem Salzmarkt kaum zugunsten kleinerer Mitbewerber geschwächt wurde. Was jedoch ihre Bewegungsfreiheit einschränkte und zugleich die von ihnen eingegangenen Risiken herabsetzte, war der Umstand, dass die Behörden sich nun selbst in die Preisverhandlungen einschalteten und dass das Salz zu einem festen Preis an der Landesgrenze übernommen wurde. Die Obrigkeit wusste also über die Gewinnspanne der einheimischen Händler genau Bescheid. Der Landrat hatte deshalb auch bessere Aussichten als früher, die Höchstpreisvorschriften durchzusetzen, ob schon es nicht gelang, deren Umgehung durchwegs zu verhindern, sei es, dass der damalige Walliser Staat nicht über einen genügenden Beamtenstab verfügte, sei es vielleicht, dass z. T. die gleichen Personen die leitenden Stellungen in der Politik und im Salzgewerbe innehatten. Immerhin konnten die Kaufleute die Preise weniger leicht als vorher nach ihrem Gutdünken ansetzen; begrenzt waren auch die Möglichkeiten, höhere Gewinne durch Wiederausfuhr von Salz zu erzielen. Gerade aus diesen Gründen erklärt sich wahrscheinlich die damals häufig beanstandete Verwendung zu kleiner Masse, denn es war dies eine in Anbetracht der herrschenden Vielfalt von Massen und Gewichten ziemlich schwer nachweisbare Form von Preiserhöhung.

Eine weitere Schmälerung der Handlungsfreiheit der ortsansässigen Kaufleute verursachten die Erwerbung der Sust in Le Bouveret durch Guillaume Vulliermin und die Ernennung eines Salzschreibers. Da die Behörden in dessen Bücher Einsicht hatten, konnten sie sich von der Geschäftstätigkeit der Beteiligten ein genaueres Bild machen und irgendwelchen Missbräuchen eher auf die Spur kommen als früher. Aus diesen Gründen, und vermutlich auch weil Lochmann und Konsorten, anders als ihre Vorgänger, ihre Kunden nicht in Genf trafen, sondern sich durch Vermittlung ihres Faktors in Le Bouveret mit ihnen verständigten, entwickelte sich dieser Platz zu einem eigentlichen Salzmarkt, wo offenbar jedermann nach seinem Gutdünken Salz erwerben konnte. Dass infolgedessen die Zahl der Salzhändler wuchs, dass insbesondere mehr kleine Käufer die Ware unmittelbar von den fremden Lieferanten bezogen und dass dadurch der Einfluss der grösseren Abnehmer

aus Sitten geschwächt wurde, ist wahrscheinlich aber wegen des Fehlens zuverlässiger Angaben aus der Zeit Bienvenus und de la Bottières nicht beweisbar. Aus der Abrechnung Vulliermins für das Jahr 1568 geht dann aber eindeutig hervor, dass das wenigstens in den Landvogteien tatsächlich der Fall war. Die Versorgung der Zenden lag hingegen ziemlich sicher weiterhin in den Händen von einigen wenigen kapitalkräftigen Persönlichkeiten aus der Hauptstadt, in deren Auftrag berufsmässige Transportunternehmer das Salz von Le Bouveret nach Sitten beförderten. Diese unterschiedliche Entwicklung des Salzgewerbes in den Zenden und in den Landvogteien war wohl auch darauf zurückzuführen, dass es sich für die Zendeneinwohner wegen der Länge des Wegs nicht lohnte, selbst in Le Bouveret Salz in kleinen Mengen zu holen, dass es aber aus finanziellen Gründen nicht jedermanns Sache war, gleich eine ganze Wagenladung zu übernehmen. Überdies verfügten ausser den Fuhrleuten die wenigsten Walliser über die erforderlichen Transportmittel.

Weil der Salzsreiber nicht immer genau zwischen den eigentlichen Händlern und den von ihnen angestellten Fuhrmännern unterschied, weil auch einige Käufer und ihre Familien nur ungenügend bekannt sind, fällt es schwer, deren Stellung im Salzgewerbe abzuschätzen oder eindeutig ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht nachzuweisen. Es sei dies hier trotzdem in groben Zügen versucht, obschon das Ergebnis einer solchen Untersuchung infolge des spärlichen Beweismaterials nicht über jeden Zweifel erhaben sein kann.

Vom 1. Mai 1568 bis zum Ende dieses Jahres lieferte Lochmann laut der Abrechnung Vulliermins ziemlich genau 1000 Wagen nach Le Bouveret und nach Villeneuve¹¹⁷. Warum damals auch das waadtländische Uferstädtchen wieder als Einfuhrhafen diente, wird nirgends gesagt. Vielleicht reichten die Gebäulichkeiten in Le Bouveret zur Lagerung des ankommenden Salzes nicht aus oder es gab in Monthey zu wenig Fuhrleute, um die Ware sofort talaufwärts zu schaffen. Dass der Transport über Villeneuve billiger war, ist hingegen ungläubhaft¹¹⁸. Dafür ist es nicht ausgeschlossen, dass Lochmann sich auf diese Weise mit Bern gut stellen wollte oder dass er es vorzog, nicht seine gesamten Vorräte dem Zugriff der Walliser Behörden auszusetzen. Jedenfalls hat der Landrat dagegen nichts unternommen, obwohl er in den vorhergehenden Jahren den Untertanen ausdrücklich verboten hatte, das Salz in Villeneuve zu holen¹¹⁹.

117) Abrechnung H. H. Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1. Salzsreiber für Lochmann und Konsorten in Villeneuve und Le Bouveret war vor Übernahme der Sust in Le Bouveret durch die Walliser Pierre de Collombey. Vide Anmerkung 63.

118) Verzeichnis der Fuhrlöhne und der Zölle für die Strecke Villeneuve-Domodossola, Evian 24.II.1749, AV Archives de Rivaz 70/40/41: Der Weg über Le Bouveret ist um 8½ Batzen billiger als derjenige über Villeneuve.

Über den Absatz von ungefähr 56 Wagen gibt die Abrechnung nur teilweise Auskunft¹²⁰. Von den restlichen 943 Wagenladungen gelangten: in die Landvogtei Monthey ungefähr 43, in die Gegend von St-Maurice 50, nach Sembrancher, Orsières, Bagnes und Martigny 150, nach St-Pierre-de-Clages 25, nach Sitten aber etwas mehr als 583¹²¹. Auffällig ist einmal, dass Martigny und die Gemeinden der Drancetäler so viel mehr Salz bezogen als etwa die Landvogtei Monthey, selbst wenn wir die Grösse des Gebietes berücksichtigen und den Umstand würdigen, dass es sich um Bergtäler mit stark entwickelter Viehwirtschaft (Käseerzeugung) handelte. Vermutlich rührte der hohe Salzverbrauch davon her, dass ein Teil der Ware wieder über die Pässe ins Aostatal ausgeführt wurde. Der grösste Einzelposten von 36 Wagen entfiel nämlich auf „deux piemons“, und es ist wenig wahrscheinlich, dass diese ihre Ware im Bagnestal oder im Val d'Entremont verkauften¹²².

Vor allem erbringt diese Buchhaltung, so wenig ausführlich sie auch sein mag, doch den klaren Beweis, dass Sitten seine Stellung als Hauptsalzmarkt des Landes immer noch behauptete. Zwar erscheinen unter den bedeutenderen Abnehmern von Salz, die in dieser Rubrik aufgeführt werden, zwei Untertanen aus den Landvogteien mit den grössten Anteilen, nämlich Antoine Vachoz aus Monthey mit 200 Wagen¹²³ und ein Catelani aus St-Maurice mit

119) Mandat des Landvogts von Monthey, o. D. (November? 1566), AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/4/10: Einige Untertanen, die in Villeneuve Salz geholt haben, werden gebüsst. — Vide in diesem Zusammenhang auch Bern an Wallis, 30.5.1572, AV 34/121: Bern beschwert sich darüber, dass die Fuhrleute von St-Maurice Transitwaren aus Italien nicht nach Villeneuve, sondern nach Le Bouveret befördern, was gegen den Vergleich von 1536 verstösst und die bernischen Zolleinnahmen schmälert. Es ist nicht bekannt, wann sich der Landrat mit dieser Klage befasste und was er darauf antwortete.

120) Vide Abrechnung H. H. Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1. Diese 56 Wagen wurden im Mai 1568 dem Transportunternehmer Vachoz übergeben. Mindestens die Hälfte davon war sicher für Kaufleute aus Sitten bestimmt. Vide unten und Anmerkung 126.

121) Ibidem. Die Abrechnung gibt für Sitten sogar 674 Wagen und 7 Säcke an. Darin waren aber auch 90 Wagen „a ceus devian“ inbegriffen, ebenso 1 Wagen und 3 Säcke, die sich noch in Villeneuve befanden. Warum dieses Salz in der Rubrik Sitten mitgezählt wurde, ist nicht ersichtlich; denn es ist kaum anzunehmen, dass die 4 Käufer aus Evian ihr Salz in der Hauptstadt auf den Markt brachten, sondern sie versorgten damit wahrscheinlich die Landvogtei Evian, welche ja erst im folgenden Jahr (1569) Herzog Emanuel Philibert zurückerstattet wurde. Nur einer unter diesen vier Händlern, ein gewisser Antoine Bordet, bezog eine grosse Menge Salz, nämlich 76 Wagen, Jacques Guilliot (Guillet?) hingegen bloss deren 4, André du Fer deren 8 und ein Einwohner von Lugin (ca. 4 km östlich von Evian) deren 2.

122) Ibidem. — Gerade damals erklärte ja Lochmann, das von ihm gelieferte Salz hätte genügt, um den Bedarf des Landes zu decken, wenn davon keines wieder ausgeführt worden wäre. Vide Anmerkung 55.

123) Ibidem. — Über die Familie Vachoz ist in den Wallisern Geschichtswerken fast nichts zu erfahren. Erwähnt wird zwischen 1539 und 1551 ein Hugonin Vachoz,

deren 100¹²⁴. Sie vertrieben aber das Salz kaum für eigene Rechnung in Sitten, sondern sie führten es auf Bestellung der dortigen Händler in die Hauptstadt¹²⁵. So gehörten z. B. von den 56 Wagen, die Vachoz im Mai im Sittener Salzhaus ablieferte, deren 20 mit Bestimmtheit Junker Petermann Amhengart d. J. und weitere 9 der Witwe von Kastlan Niklaus Kalbermatter¹²⁶. Damit kommen wir zu den eigentlichen Salzgrosshändlern der Zeit: An erster Stelle wird mit 40 Wagen der bereits mehrmals erwähnte Petermann Amhengart d. J. genannt. Hinzu kamen noch die 20 Wagen, die er von Vachoz erhielt, und vielleicht noch weiteres Salz, das die Transportunternehmer nach Sitten beförderten. Es folgten Hauptmann Franz Bellini (54 Wagen), Hans de Communis (52 Wagen und 2 Säcke)¹²⁷, die Witwe von Niklaus Kalbermatter (17 und 9 Wagen), Bartholome de Communis¹²⁸ und Franz Berthod¹²⁹ (zusammen 26 Wagen) und ein halbes Dutzend andere mit klei-

Kastlan von Aulph (Hochtal). Die Vachoz scheinen also ein im ganzen Chablais verbreitetes Geschlecht gewesen zu sein. Neben Antoine betätigte sich auch dessen Vater als Salzhändler in Monthey.

124) *Ibidem*. Die Catelani (Cattelani, Catellani) waren ein seit dem 15. Jh. bekanntes Patriziergeschlecht von St-Maurice, aus dem zahlreiche Notare, Offiziere, Amts- und Kirchenleute hervorgingen (vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 51/52). In unserem Fall handelt es sich zweifellos um Claude Catelani, der zwischen 1574 und 1582 Bannerherr von St-Maurice war. Dass er sich mit Salzangelegenheiten befasste, ist belegt. So bat er 1574 den Landrat im Namen seiner Vaterstadt, zwei Vertrauensleute zu bestellen, um „under inen (den Einwohnern von St-Maurice) das Saltz usszuotheillen“. Darauf wurde ihm zusammen mit Gaspard Quartéry dieser Posten übertragen. Vide Anmerkung 111, Abschiedsentwurf vom 16.—24.6.1574; Anmerkung 116, Mandat des Landrats vom 17.12.1574.

125) *Ibidem*. Es heisst in der Abrechnung ausdrücklich, die 200 Wagen seien Vachoz übergeben worden, damit er sie nach Sitten befördere, nicht aber, er habe dieses Salz gekauft.

126) *Ibidem*. Der Text spricht nur von der „Relaisee de feu chastellain niclas“, doch ist in diesen Jahren kein anderer Kastlan dieses Namens bekannt als Niklaus Kalbermatter. Vide S. Furrer, *Geschichte op. cit.* II, p. 240/241.

127) *Ibidem*. Das erste bekannte Mitglied der Familie de Communis oder Ducommun war anscheinend Jakob, der 1549 als Bürger von Sitten erscheint. Sein hier genannter Sohn Hans (ca. 1531—1615), dem wir als einem bedeutenden Salzhändler noch oft begegnen werden, war 1593 Konsul der Stadt Sitten (*Armorial Valaisan op. cit.*, p. 82). Aus konfessionellen Gründen wanderte er später nach Genf aus, wo seine Kinder aus zweiter Ehe das Bürgerrecht erhielten und wo zwei von ihnen in den Rat der CC einzogen (J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques op. cit.* VII, p. 130 ss.).

128) *Ibidem*. Bartholome de Communis war ein Bruder von Hans de Communis (*Généalogie de Torrenté, thèque 2/128*) und nicht, wie Galiffe behauptet, dessen Vater (Anmerkung 127).

129) *Ibidem*. Die Familie Berthod (Berthoz) stammte aus dem Val d'Anniviers und verbreitete sich im ganzen Mittelwallis. Jean Berthod von Vernamiège wurde 1494 als Bürger von Sitten aufgenommen. Unter seinen Nachfolgern kennen wir Jean, Bürgermeister von Sitten; Michel, Meier von Nendaz, abgesetzt 1551; Etienne, Bürgermeister von Sitten 1565; und den hier als Salzhändler erscheinenden François,

neren Mengen¹³⁰. Nicht nur war also die Hauptstadt der wichtigste Salzmarkt des Landes, sondern die dortigen Kaufleute waren auch fast die einzigen und jedenfalls die einflussreichsten Salzhändler in den sechs unteren Zenden; denn unter den genannten Käufern befindet sich ein Mageran aus Leuk als einziger Nicht-Sittener¹³¹. Wahrscheinlich handelt es sich um Hans Mageran, den Vater des berühmten Michael¹³². Ungewiss ist, ob Sebastian Greyloz aus St-

Bürgermeister von Sitten 1577 (Armorial Valaisan op. cit., p. 29; Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 8.10.1571, ABS 240/6, fol. 23 ss.). Nach 1609 wird dann oft ein Esaias Berthod als Salzhändler erwähnt (Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 16.10.1609, ABS 240/27, fol. 36; 6.11.1609, ibidem, fol. 38; 8.2.1619, ABS 240/34, fol. 53; 14.2.1619, ibidem, fol. 54; 1.3.1619, ibidem, fol. 55; 10.5.1619, ABS 240/35, fol. 41; 7.6.1619, ibidem, fol. 44).

130) Ibidem. Genannt werden Stampfin (10 Wagen), Le blavett (1 Wagen), Depratoz (2 Säcke) und zwei Angehörige der Familie Beroz (4 Wagen). — Die beiden erstgenannten Händler sind nicht identifizierbar. Die de Prato waren ein angesehenes und im ganzen Unterwallis verbreitetes Geschlecht, das ursprünglich aus Martigny stammte. Im Oberwallis findet man es unter dem Namen Andermatten oder Andermatten (Armorial Valaisan op. cit., p. 10, 200/201). Hier handelt es sich wahrscheinlich um Georg de Prato, Bürger von Sitten und Händler daselbst (Kaufvertrag, Sitten 8.11.1573, AV Fonds de Kalbermatten Sion et Viège, Pg 111). Dessen gleichnamiger Sohn war Arzt und ein Neffe von Niklaus Kalbermatter (ibidem, Pg 236, 240). Die Beroz sind identisch mit den Berren (Armorial Valaisan op. cit., p. 28). In den Ratsprotokollen der Stadt Sitten stösst man auf den Salzhändler Peter Bern d. Ä. (8.10.1571, ABS 240/6, fol. 23 ss.; 19.10.1579, ABS 240/10, fol. 44), also auf einen der oben genannten Beroz. Dieser Peter Beren (Vater o. Sohn) handelte auch mit anderen Waren und besuchte wahrscheinlich regelmässig die Zurzacher Messen (M. an H. Guntern, 12.2.1582, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/83; 31.5.1582, ibidem 6/93). — Die Sittener Ratsprotokolle erwähnen in den 1570er Jahren noch folgende Salzhändler, die in der Abrechnung Lochmanns nicht angeführt sind: Benedikt Amhengart (8.10.1571, ABS 240/6, fol. 23 ss.) und Leutnant [Michael?] Wyss (7.7.1572, ibidem, fol. 38), beide Angehörige berühmter Familien aus der Hauptstadt, sowie einen gewissen Grelli oder Grellum (ibidem; 1.2.1574, ABS 240/7, fol. 34). Vielleicht handelt es sich um einen Greyloz (Anmerkung 133), eher aber um einen Groely, möglicherweise um den später am Salzgewerbe stark beteiligten und mit den Stockalper verschwägerten Gastwirt und Arzt Franz Groely. Das ist um so wahrscheinlicher, als der Text von einem C. Grellum spricht, wobei das C. wohl nicht für den Vornamen, sondern für Consul steht. In diesem Fall wären aber die Greyloz ausgeschlossen, da sie nicht Stadtbürger waren. Vide dazu auch 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 125.

131) Ibidem. Der zusammen mit Mageran genannte Vincenz Ambüel gehörte wahrscheinlich nicht dem Leuker, sondern dem vornehmen Sittener Zweig dieses Geschlechts an. Er ist vermutlich identisch mit dem 1594 gestorbenen Vincenz Ambüel, der 1567 in Zürich studierte und 1587 unter Oberst Tillmann in Frankreich Kriegsdienst leistete. Vide H. A. von Roten, Walliser Studenten auf auswärtigen Schulen, BWG XII (1954—1959), p. 433—448.

132) Ibidem. Dieser Hans Mageran war in den 1580er Jahren in verschiedene Prozesse verwickelt, anscheinend im Zusammenhang mit seinen Handelsgeschäften. Vide Abschiedsentwurf, 12.—18.5.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/123 (Prozess gegen zwei lombardische Lärchenbohrer); Abschiedsentwurf,

Maurice (76 Wagen) ein selbständiger Kaufmann oder wie Vachoz und Catelani nur ein Transportunternehmer war¹³³. Letzteres ist wahrscheinlicher. Das waren also die Nachfolger der Niklaus Kalbermatter und Georg Supersaxo¹³⁴. Sie mögen vielleicht nicht ganz so einflussreich gewesen sein wie ihre Vorgänger und auch nicht so rühmig wie die folgende Generation, aber es waren doch Persönlichkeiten, die wegen ihres Reichtums und ihres Standes eindeutig den führenden Schichten des Landes oder wenigstens der Stadt angehörten, wie Petermann Amhengart¹³⁵, Franz Bellini und Franz Berthod, oder die im Begriffe waren, in diesen Kreis aufzusteigen, wie Hans Mageran. Inwiefern es gerade der Salzhandel war, der sie emporhob, ist schwer zu beurteilen. Für die Kalbermatter und die Amhengart war es bestimmt nicht der Fall, denn diese Familien spielten schon lange eine hervorragende Rolle im Wallis, möglicherweise aber für die de Communis, die Berthod und vor allem für Franz Bellini, den eigentlichen Parvenu in dieser Gesellschaft, der sich aus einfachen Verhältnissen zum Söldnerhauptmann und einflussreichen Politiker hinaufarbeitete. Es besteht also kein Zweifel darüber, dass der Salz-

1.—8.12.1586, *ibidem* 6/157 (Prozess gegen den Stadtschreiber Petermann Amhengart, vielleicht im Zusammenhang mit Salzkäufen des Leukers). — Ob ein Teil der von Vachoz und Catelani nach Sitten geführten 300 Wagen Salz für Kaufleute aus den anderen Zenden bestimmt war, ist nicht ersichtlich. Dagegen spricht, dass in den folgenden Jahren keine Salzhändler aus dem Oberwallis erwähnt werden.

133) *Ibidem*, Bastian Grello. Aus dem Zweig der Familie Greyloz von Ollon, der sich um 1500 in St-Maurice niederliess, gingen zahlreiche Notare und Amtsleute hervor, unter anderem 26 Bürgermeister. Vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 116, wo dieser Sebastian allerdings nicht erwähnt wird.

134) *Ibidem*. Von den Söhnen des Georg Supersaxo hat sich offenbar keiner am Salzhandel beteiligt. Hingegen wurde das Salzgeschäft des Niklaus Kalbermatter von seiner sehr rühmigen Witwe Magdalena, geborene Zbreiten (Zenbreiten), weitergeführt (AV Fonds de Kalbermatten Sion et Viège, Pg 107—109, 118, 161 usw.), die er als zweite oder dritte Frau geehelicht hatte und die vermutlich eine Tochter des Kaspar Zbreiten von Mörel war (HBLs VII, p. 628: Meier von Mörel 1539 und 1553, Bannerherr von Raron 1526—1547). Dieser späten Ehe entstammte der berühmte jüngere Niklaus (AV Fonds de Kalbermatten Sion et Viège, Pg 224), der, wie wir noch sehen werden, auch im Salzhandel eine hervorragende Rolle spielte. Der ältere Niklaus hatte ausserdem drei Söhne aus einer früheren Ehe, nämlich Laurenz, Arnold und Stefan (*ibidem*, Pg 68 ss., 92 ss.), von denen möglicherweise der in Martigny wohnhafte Laurenz und dessen gleichnamiger Sohn ebenfalls mit Salz handelten (*ibidem*, Pg 159, 195). Der ältere Niklaus ist wahrscheinlich 1565 gestorben, im gleichen Jahr, in dem er sein Testament verfasste (*ibidem*, Pg 102), aber sicher nicht 1551, wie im HBLs IV, p. 440, behauptet wird.

135) *Ibidem*. Möglicherweise waren schon Petermanns gleichnamiger Vater und sein Onkel (?) Philipp im Salzhandel tätig (Hans Werra an Bartholome de Monthey, Leuk 30.1.1564 und 2.2.1564, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/6/30 und 3/6/31; AV Fonds du Grosriez Généalogies Nr. 52), sicher waren es sein Onkel Franz aus Sidens (Anmerkung 111, Abschiedsentwurf vom 16.—24.6.1574; Anmerkung 116, Mandat des Landrats vom 17.12.1574) und Benedikt Amhengart aus Sitten (Anmerkung 130).

handel im Wallis trotz allen obrigkeitlichen Einschränkungen ein einträgliches Geschäft war, dem sich fast ausschliesslich Leute widmeten, die Rang und Ansehen besaßen, aber auch über genügend Bargeld verfügten, um ein solches Unternehmen aufzuziehen; denn der Kauf einer grösseren Anzahl Wagen Salz bedeutete damals in Anbetracht der Armut des Landes und des schlecht entwickelten Kreditwesens¹³⁶ schon eine beträchtliche Investition. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass sogar bessergestellte Bürger oft in Geldnöten steckten und Mühe hatten, bei Verwandten und Bekannten Darlehen zu bekommen, auch wenn es dabei bloss um verhältnismässig bescheidene Beträge von 50 bis 100 Kronen ging¹³⁷, also um den Gegenwert von einem halben Dutzend Wagenladungen Salz. Es erstaunt daher nicht, dass auch die bedeutenderen Salzhändler in den Landvogteien meist Geschlechtern entstammten, die den Untertanen vorbehaltene Ämter ausübten¹³⁸. Der Umstand, dass sie jährlich nur eine geringe Menge Salz umsetzten, in keinem einzigen Fall mehr als 20 Wagen, also nicht einmal halb soviel wie z. B. ein Petermann Amhengart, beweist ebenfalls, dass dieses Gewerbe, sogar im kleinen betrieben, aus finanziellen Gründen vermögenden Leuten vorbehalten war. In Monthey werden die bereits mehrmals erwähnten Vachoz, Vater und Sohn, genannt (20 Wagen 6 Säcke), daneben François Arbalète (14 Wagen)¹³⁹ und vier andere Herren¹⁴⁰; in St-Maurice Catelani (17 Wagen), Sigismond

136) Grundsätzlich verkauften die fremden Lieferanten das Salz in Le Bouveret nur gegen bar.

137) Betreffend die Geldnöte eines Hans Werra vide Anmerkung 135. — Besonders aufschlussreich ist in dieser Hinsicht der Briefwechsel zwischen dem Landstreiber Martin Guntern und seinen in der Eidgenossenschaft studierenden Söhnen Hildebrand und Jakob. Vide 1. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 64 und 90; H. an M. Guntern, Basel 17.4.[1585], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/33; M. an H. Guntern, 20.8.1581, ibidem 6/75; 31.5.1582, ibidem 6/93 (M. Guntern schickt seinem Sohn Hildebrand „20 Sonnen kronnen an goltt, das ist vast alles gält, das ich der zütt in minem gewaltt gehept“); Zweisimmen 1.8.1582, ibidem 6/99; Solothurn 9.8.1582, ibidem 6/98; M. an J. Guntern, 12.1.1585, ibidem 6/119; 10.4.1585, ibidem 6/122; Testament von M. Guntern, 9.7.1582, ibidem 5/70; Reisetagebuch von M. Guntern, 10.7.—19.8.[1582], ibidem 5/56.

138) Vide Abrechnung H. H. Lochmanns für das Jahr 1568, AV 64/21/1. Es ist bei den Untertanen allerdings noch schwieriger als bei den Landleuten, ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht nachzuweisen, weil sie am politischen Leben des Landes nur in untergeordneten Stellungen teilnahmen, so dass in den amtlichen Schriftstücken wenig über sie zu erfahren ist.

139) Ibidem, François Arballeste. Diese Familie wird im Armorial Valaisan op. cit. nicht erwähnt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Angehörigen des seit dem 15. Jh. nachweisbaren Geschlechts der Arbellay, Arbelet handelt (Armorial Valaisan op. cit., p. 12).

140) Ibidem. Ein gewisser Morel oder Moret (Armorial Valaisan op. cit., p. 175/176), Gastwirt in Le Bouveret und damit vielleicht Unterpächter Jean Paërnats oder Peter Barbellinis (Anmerkung 101), bezog 3 Wagen; Thomas Bonjean (Bonjan) (Armorial Valaisan op. cit., p. 38) deren 2; der Kastlan von St-Gingolph (Jean

d'Arbignon (18 Wagen)¹⁴¹, Jean Odet (9 Wagen)¹⁴² und drei weitere Personen¹⁴³. Schwieriger ist es, die soziale Stellung der Salzkäufer aus Martigny und aus den Drancetälern zu ermitteln. Dort war der Anteil derjenigen, die weniger als 5 Wagen Salz bezogen, am grössten. Das betrifft elf von den insgesamt zwanzig genannten Personen¹⁴⁴. Weitere sechs übernahmen zwischen 5 und 10¹⁴⁵ und nur ihrer drei zwischen 10 und 20 Wagen¹⁴⁶. Doch auch

Tornéry?) ebenfalls 2; der „métral“ in Le Bouveret und „monsr. de porvalley“, offenbar der Prior Georges de Prez, 1 Wagen und 6 Säcke. Obwohl wir über diese Personen mangelhaft unterrichtet sind, geht aus den Berufsangaben bzw. aus den Ämtern, die sie bekleideten, doch hervor, dass es sich um Leute handelte, die ziemlich hoch in der sozialen Stufenleiter standen.

141) Ibidem. Die d'Arbignon waren ein angesehenes Geschlecht aus St-Maurice. Ein gewisser Bertholdus de Arbignon war zu Beginn des Jahrhunderts Kastlan von St-Maurice (D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 54, 69). Der hier genannte Sigismond wird im Armorial Valaisan op. cit., p. 12, nicht erwähnt.

142) Ibidem. Die Odet waren das bedeutendste Patriziergeschlecht von St-Maurice nach den Quartéry. Der hier genannte Jean wird im Armorial Valaisan op. cit., p. 186, nicht erwähnt.

143) Ibidem. Junker Paërnat bezog 3 Wagen. Die Paërnat sind seit dem 13. Jh. als adeliges Geschlecht im Unterwallis nachweisbar. In unserem Beispiel handelt es sich um Jean II (Armorial Valaisan op. cit., p. 189; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 190). Weitere 2 Wagen erhielt ein gewisser Collombin, wahrscheinlich ein de Collombey (Anmerkung 63; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 188), und 1 Wagen Jean Richard. Eine Familie Richard ist seit dem 14. Jh. in Collombey nachweisbar, und 1527 trifft man einen Notar Jean Richard in Monthey. Gleichnamige Geschlechter gab es auch in Hérémece und in Sitten (Armorial Valaisan op. cit., p. 209; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 125—127).

144) Ibidem. Nicht mitgezählt sind die beiden Piemontesen (Anmerkung 122). — Käufer von 1—5 Wagen: Barthollomey du Creuz (4 Wagen), vielleicht ein de Criez (de Cries) aus Vollèges oder ein Cropt (dou Crot, du Crott) von Martigny (Armorial Valaisan op. cit., p. 71/72); Moustie de Servan (3 Wagen), wahrscheinlich aus dem Geschlecht der Mottier von Salvan, das zahlreiche Pfartherren und Mechtrale hervorbrachte (Armorial Valaisan op. cit., p. 176); Nico Chassan (3 Wagen); Morelly (3 Wagen), wahrscheinlich ein Morel aus Liddes (Armorial Valaisan op. cit., p. 175); Sr. François de Louez (3 Wagen), zweifellos der Notar und Kurial von Sembrancher und Bagnes François de Loës, der zahlreiche Ämter in der Landvogtei St-Maurice versah (Armorial Valaisan op. cit., p. 152; HBLs IV, p. 703); Berthody (2 Wagen), vermutlich aus dem Geschlecht der Berthod von Martigny, das ursprünglich aus Chamonix stammte und das verschiedene Amtsleute hervorbrachte (Armorial Valaisan op. cit., p. 29); un d'Orsières (2 Wagen); Michie Moran (1 Wagen), wahrscheinlich Michel Moren (dieses Geschlecht war in Conthey, Ardon-Chamoson und in Bagnes verbreitet. Die Moren von Bagnes, zu denen dieser Michel wohl gehörte, brachten zahlreiche Notare hervor. Vide Armorial Valaisan op. cit., p. 175; HBLs V, p. 157); Corna (1 Wagen); Jaques Moequen oder Mocquen (1 Wagen); Nicollas Voullu (1 Wagen) aus dem Notablengeschlecht Volluz aus dem Val d'Entremont, das seit 1428 in Orsières nachweisbar ist (Armorial Valaisan op. cit., p. 286).

145) Ibidem. Käufer von 5—10 Wagen: Humber Pelotz (9 Wagen). Bekannt ist eine Familie Pellaud oder Pellaux aus Vollèges (HBLs V, p. 388). — Châtelain de Sembrancher (8 Wagen). Kastlan von Sembrancher war damals offenbar Junker

unter ihnen gehörten einige mit Bestimmtheit den ebenfalls politisch führenden Gesellschaftsschichten an, so z. B. der Kastlan von Sembrancher (8 Wagen)¹⁴⁷. Dass es auch unter den Einheimischen solche gab, die Salz nach dem Aostatal wiederausführten, ist möglich¹⁴⁸. Über die in der Rubrik St-Pierre-de-Clages erscheinenden „Le Tissol“ und François Diot aus der Gegend zwischen Martigny und Sitten wissen wir ebenfalls nur schlecht Bescheid¹⁴⁹.

Da die Walliser Kaufleute Zwischenhändler waren, die zu den französischen Pächtern oder gar den Salinen selbst keine unmittelbaren Beziehungen unterhielten, und da überdies ihre Gewinnspanne durch die obrigkeitlichen Höchstpreisvorschriften von vornherein ziemlich eng begrenzt wurde, war ihre Geschäftstätigkeit bei weitem nicht so entwicklungsfähig, aber auch nicht so reich an Gefahren wie diejenige ihrer ausländischen Lieferanten oder auch

Kaspar Fabri (Abschiedsentwurf, 10.—18.12.[1570], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/151). Das adlige Geschlecht der Fabri war vom 15. bis ins 17. Jh. eines der bedeutendsten in Sembrancher (Armorial Valaisan op. cit., p. 91). — Claude Gay (8 Wagen), vielleicht Claude Gay aus Salvan, der um 1585 in St-Pierre-de-Clages wohnte. Die Gay oder Guex von Salvan waren ein angesehenes Geschlecht, aus dem seit dem 13. Jh. zahlreiche Amtsleute hervorgingen. Seit dem 16. Jh. ist auch eine Familie Gay in Martigny bekannt, die zahlreiche Notare hervorbrachte (Armorial Valaisan op. cit., p. 106/107). — Terra (7 Wagen). Die Familie Terraz stammte aus dem Faucigny. Sie erscheint in Martigny mit dem Schmied Pierre Terraz, der 1544 Syndikus von Martigny-Bourg war. Unter seinen Nachkommen findet man zahlreiche Notare, und im 17. Jh. gehörten die Terraz zu den Unterwalliser Patriziergeschlechtern (Armorial Valaisan op. cit., p. 256). — Blondy (6 Wagen), offenbar ein Blondel aus Martigny (Armorial Valaisan op. cit., p. 36; HBLs II, p. 277); Dexsterandy (6 Wagen).

146) Ibidem. Käufer von 10—20 Wagen: Maccol (17 Wagen), vielleicht ein Machoud aus Bagnes (HBLs IV, p. 783). — Fillipy (15 Wagen), vielleicht André Philippon, der schon 1561 mit Salz handelte (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 58). Möglicherweise war dieser Fillipy auch ein Italiener, der Salz nach dem Aostatal wiederausführte. — Foilliet (14 Wagen), vielleicht ein Foliet = de Fonte aus Collombey. Die de Fonte gehörten in Monthey zu den patrizischen Familien. In Frage kommen auch die Filliez und die Fellay, beides ziemlich bedeutende Geschlechter des Val de Bagnes (Armorial Valaisan op. cit., p. 94—97).

147) Ibidem. — Betreffend die Familie Fabri vide Anmerkung 145.

148) Ibidem. Wahrscheinlich auf Grund seiner Kenntnisse über diese Wiederausfuhr machte H. H. Lochmann 1572 den Gesandten Bellièvre auf die Möglichkeit aufmerksam, sich mit dem Herzog von Savoyen zu verständigen, um das Aostatal und einige andere ennetbirgische Gemeinden, die italienisches Salz verbrauchten, wieder mit solchem französischer Herkunft zu versorgen (H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 14.2.1572, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 902, fol. 51).

149) Ibidem. Le Tissol (19 Wagen). — François Diot (6 Wagen) trat 1571 als Notar in St-Pierre-de-Clages auf. Die Familie wurde 1598 ins Bürgerrecht der Stadt Sitten aufgenommen (Armorial Valaisan op. cit., p. 79). Ein Peter Diot (A 7.10.1575, A 9.—21.12.1575, A 3.—10.5.1580) und ein Stefan Diot (A 5.—10.5.1581) dienten den Zenden als amtliche Boten in fremde Staaten. Peter Diot war dann für Hans de Communis als Salzsreiber tätig (H. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domo-

der einheimischen Salzpächter des folgenden Jahrhunderts. Sie fanden dabei zweifelsohne ein rechtes Auskommen, begründeten jedoch mit ihrem Salzhandel wahrscheinlich keine so grossen Vermögen wie beispielsweise ein Hans Heinrich Lochmann, ein Michael Mageran oder ein Kaspar Jodok Stockalper. Wie vorsichtig sie vorgingen und wie sehr sie jedem Risiko auswichen, geht auch daraus hervor, dass sie sich im Dezember 1570 weigerten, die regelmässige Versorgung der Zenden als feste Verpflichtung zu übernehmen. Die Nachlässigkeit der Fuhrleute, die Unbilden der Witterung und andere Unsicherheitsfaktoren brachten offenbar ein dermassen grosses Gefahrenmoment sogar in das inländische Salzgewerbe, dass die wenigsten Kaufleute es sich leisten konnten oder es wagten, jederzeit und unter allen Umständen Salz von Le Bouveret talaufwärts befördern zu lassen. Wohl darum war der Landrat gezwungen, den Zenden die Ernennung besonderer Vertrauensleute aus begüterten Familien nahezu legen, die für den Transport des Salzes verantwortlich gemacht wurden. Wir haben aber bereits gesehen, dass es fraglich ist, ob die Zenden, mit Ausnahme von Sitten, dieser Aufforderung auf die Dauer folgten. Wir bezweifeln daher, dass die Sittener ihre überragende Stellung im Salzhandel des Landes schon damals einbüssten, denn es ist auch noch zu berücksichtigen, dass im Dezember 1573 nicht nur den Zenden und Gemeinden gestattet wurde, sich zusammenzutun, um Salz zu erwerben, sondern auch Privatpersonen¹⁵⁰. Und im Rahmen der damaligen Verhältnisse halten wir es für wahrscheinlich, dass die Kaufleute, und insbesondere diejenigen aus der Hauptstadt, eher von dieser Möglichkeit Gebrauch machten als die Zenden und Gemeinden. Zu einer spürbaren Schwächung des Einflusses der Sittener Händler führte dann möglicherweise die Zuteilung fester Kontingente an jeden Zenden und an die beiden Landvogteien im November 1574¹⁵¹, doch besitzen wir nicht genügend Zeugnisse, um die Auswirkungen dieser Massnahme genau beurteilen zu können. Immerhin wurde auch damals die Bedeutung der Hauptstadt als wichtigsten Salzmarktes des Landes berücksichtigt. Weil sich nämlich viele Leute aus dem Oberwallis dort mit Salz eindeckten, erhielt Sitten 100 Wagen anstatt wie die übrigen Zenden bloss deren 50¹⁵². Abgesehen davon, dass sich einzelne Bezieher über diese Ordnung hinwegsetzten und mehr Salz in Le Bouveret holten, als ihnen zukam,

dossola 18.5.1591, AV 14/57; Salzvertrag zwischen Franz Amhengart und Jakob Guntern, Sitten 17.2.1599. AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/54bis).

150) A 9.—19.12.1573: Es wird Gemeinden und Privaten gestattet, „gält zuosamen zeschliessen“, um gemeinsam Salz zu kaufen.

151) A 6.11.1574.

152) Ibidem: Sitten und die Landvogtei St-Maurice erhalten je 100 Wagen Salz, die übrigen Zenden und die Landvogtei Monthey je 50 Wagen. — Im Dezember (A 9.—17.12.1574) hiess es dann, Vilain habe sogar 600 Wagen versprochen und die zusätzlichen 50 Wagen seien für Monthey bestimmt, so dass neben Sitten beide Landvogteien je 100 Wagen erhalten hätten.

wobei vielleicht gerade Sitten zu diesen Sündern gehörte, handelte es sich dabei überdies nur um eine kurzfristig gültige Notlösung, um dem damals herrschenden Salzangel abzuhelfen.

Eine ziemlich dunkle Angelegenheit ist die Verleihung des Alleinverkaufsrechts für Salz in den beiden Landvogteien an Petermann Amhengart d. J. und an Franz Bellini im Juni 1572¹⁵³. Eigenartigerweise wird sie im Abschied des Mailandrates überhaupt nicht erwähnt (4.—12. Juni). Wie lange dieses Verkaufsmonopol in Kraft blieb, in welcher Form es aufgezogen wurde und ob es sich auch als Transportmonopol für die Strecke Le Bouveret—Sitten auf die Belieferung der Zenden erstreckte, bleibt ungewiss. Neben der vermutlichen Absicht, den herrschenden Salzangel zu bekämpfen und durch diese Neuordnung eine bessere Verteilung der vorhandenen Vorräte zu erreichen, bewog vielleicht auch eine kurz zuvor in St-Maurice ausgebrochene Seuche die Behörden zu diesem Schritt. Um eher eine Verschleppung der Krankheit zu verhindern, wäre also die Versorgung der Untertanengebiete mit Salz und dessen Transport nach Sitten zwei einflussreichen und im Salzgewerbe erfahrenen Landleuten anvertraut worden¹⁵⁴. Das ist allerdings bloss eine Hypothese. Im folgenden Jahr war jedoch von der Tätigkeit der beiden Herren nur an einer einzigen und zudem wenig aufschlussreichen Stelle die Rede. Und was wir in der Folge über den Handel mit französischem Meersalz in den beiden Landvogteien vernehmen¹⁵⁵, erweckt nicht den Eindruck, als ob die beiden Sittener ihre Stellung auch in den nächsten Jahren behauptet hätten.

Obwohl in diesen Jahren die Handlungsfreiheit der Kaufleute unter dem Druck der Ereignisse mehr und mehr eingeschränkt wurde und die Sittener

153) Vide oben und Anmerkungen 111—113.

154) Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1572, AV L 330, p. 88bis: Wegen der Krankheit soll man das Salz und die anderen Waren „unnder dem stettlin hin by Cattelanis stall fyerenn, unnd so sach das jemantz kranck werde vor der portt an biss do mann denn abker nimpt under dem stettlin hin zuofarenn, solle man die kranckenn ylenntz uss den heisrenn thuon unnd die huser syberenn, ouch soll das syberen die nacht beschenn“; tagsüber sollen die Leute in den Häusern bleiben. Trotz diesen Massnahmen verbreitete sich die Seuche während des Herbstes in den beiden Landvogteien und bis nach Le Bouveret hinunter, so dass das Salz über Villeneuve eingeführt werden musste (G. Vulliermin an den Bischof von Sitten, Morges 15.9.1572, AV 22/55; A 14.10.1572). Im Dezember verhandelte der Landrat wegen dieser Angelegenheit offenbar schon wieder mit Petermann Amhengart (Abschiedsentwurf, 10.—17.12.1572, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/89).

155) Abschiedsentwurf, [27.5.—6.6.1573], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/120: „Junckher Petermann Amhengart von wegen des Saltzbevelchs Nid der Morss“. Im Abschied (A 27.5.—6.6.1573) wird diese Angelegenheit überhaupt nicht erwähnt, hingegen im Abschiedsentwurf, 16.—24.6.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/98.

den Markt nicht mehr so ausschliesslich beherrschten wie in früherer Zeit, wurde doch damals weder zugunsten des Gesamtstaates noch der Zenden, noch einzelner von der Obrigkeit ernannter Privatpersonen auf die Dauer ein vollständiges oder lokal begrenztes Salzhandelsmonopol eingeführt, sondern es blieb vorläufig bei einzelnen, meist bloss papierenen Ansätzen dazu.

5. Das Ende des Salzvertrags mit Benedikt Stokar und Hans Heinrich Lochmann (1573) und der erste Vertrag mit François Vilain bis zum Beginn der Salzeinfuhr aus Italien (1572—1575)

Während zu Beginn der 1570er Jahre die Organisation des Salzhandels im Wallis die eben aufgezählten, ziemlich tiefgreifenden Wandlungen durchmachte, gelang es Stokar und Lochmann, die Salzversorgung des Landes schlecht und recht sicherzustellen. Immer wieder wurde sie aber durch einzelne Zwischenfälle gefährdet, so im Winter 1570, als ein Teil der von Lochman hergeführten Salzschnitten in der Nähe von Romans unterging, als er sie fluchtartig aus dem Kriegsgebiet entfernen wollte¹. Die Walliser Behörden baten deshalb den französischen Gesandten um die Erlaubnis, weitere 50 Mütt zum gleichen Preis wie die verlorene Ware in den königlichen Speichern nachzubeziehen². Bellièvre versprach, anlässlich seines bevorstehenden Besuches am Hof diesen Wunsch Karl IX. mitzuteilen³, und dieser kam ihnen ein Stück weit entgegen⁴. Kurz darauf beklagte sich aber der Gesandte wieder einmal über die Praktiken der Stokar, Lochmann und Konsorten⁵, und der Landrat gab zu, dass sie möglicherweise von den Hugenotten Salz gekauft hätten, weil sie wegen des Krieges sonst keines hätten aufreiben können; als Salzpächter von Savoyen hätten sie auch „ir saltz welches anderstwhin in Savoÿ und Genovoy gehorrt, uns (den Wallisern) dargestreckt“, dafür aber eine entsprechende Menge privilegiertes Salz nach ihrem Belieben an anderen Orten feilgeboten; schliesslich habe Frankreich zeitweise so wenig Salz geliefert, dass die Walliser sich mit solchem aus Deutschland und aus Italien hätten behelfen müssen, und als dann die beiden Salzherren nachträglich doch noch die 200 Mütt bekommen hätten, seien diese vielleicht z. T. ausserhalb des Wallis vertrieben worden, weil man plötzlich zuviel Salz gehabt habe. Die Behörden versprachen aber, in Zukunft solchen Missbrauch zu verhinder-

1) H. H. Lochmann an Wallis, Genf 29.1.1573 und Lausanne 8.2.1573, AV 14/27 und 34/123.

2) Wallis an Bellièvre, Sitten 19.12.1570, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 023, fol. 162.

3) Bellièvre an Wallis, Solothurn 31.12.1570, AV 22/50.

4) Wallis an den französischen Gesandten, Sitten 29.1.1571, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/96bis.

5) Ibidem.

dern. Vorläufig blieben dann weitere französische Beschwerden aus. Auch die Streitigkeiten zwischen Lochmann und Stokar, die sich wegen der Gewährung neuer Darlehen an den König nicht einig wurden und deshalb getrennt um zusätzliche Vorrechte für den Absatz von Meersalz aus dem Languedoc in der Eidgenossenschaft nachsuchten, haben anscheinend die Salzversorgung des Wallis nicht gestört⁶, ebensowenig wie die Schwierigkeiten, die Stokar durch die Stände und die Salzpächter der Dauphiné bereitet wurden⁷.

Erst im Januar des folgenden Jahres wandte sich der Gesandte Gaudart im Auftrage des Königs abermals an die Zenden, weil sich die Stände der Dauphiné wiederum darüber beklagten, dass privilegiertes Salz in Savoyen und im Genevois verkauft werde, die zum Absatzgebiet der „ferme de Dauphiné“ gehörten und wo diese eigene Salzspeicher unterhalte. Da die Pächter dafür einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machten, forderte Karl IX. seine Verbündeten auf, die Missstände abzuschaffen⁸. Die Walliser stellten Lochmann unverzüglich eine Abschrift dieses Briefes zu und ermahnten ihn, nicht durch seine allianzwidrige Handlungsweise ihre Privilegien zu gefährden. Im andern Fall drohten sie, ihn vor Gericht zu laden und Wiedergutmachung von ihm zu verlangen⁹. Er liess sich jedoch nicht einschüchtern und setzte sich in einem ebenso ausführlichen wie aufschlussreichen Antwortschreiben mit den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen auseinander: Er bestritt zwar nicht, für das Wallis bestimmtes Salz in Savoyen feilgeboten zu haben, doch machte er die Stände der Dauphiné dafür verantwortlich, weil sie sich dauernd weigerten, den Landleuten und deren Lieferanten das Salz den vom König immer wieder vergeblich bestätigten Privilegien gemäss zukommen zu lassen und ständig neue Steuern einführten, die er schliesslich

6) H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 8.7.1571, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 901, fol. 183. Als Gegenleistung für die Gewährung eines Darlehens zu 5 % verlangte Lochmann die Erlaubnis, in Valence 100 Mütt Salz zu den gleichen Bedingungen wie die Berner, Freiburger und Walliser beziehen zu dürfen, um sie in der Eidgenossenschaft oder im Wallis zu verkaufen. Vide dazu auch B. von Grissach (de Cressier) an Bellièvre, Solothurn 21.7.1571, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 901, fol. 208; Grangier de Lyverdis an Bellièvre, Solothurn 11.9.1571, ibidem, fol. 289; H. H. Lochmann an Bellièvre, Zürich 14.2.1572, ibidem, fol. 51.

7) B. Stokar an Bellièvre, Schaffhausen 18.5.1571, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 901, fol. 105. Diese Auseinandersetzungen betrafen anscheinend bloss die 300 Mütt „sel descume“, die Stokar unmittelbar aus Peccais kommen liess. Dieses durch ein besonderes Verfahren und mit ziemlichen Unkosten geweisste Salz war für den Verkauf in der Eidgenossenschaft bestimmt, wo der Absatz des grauen Meersalzes auf grosse Schwierigkeiten stiess.

8) Gaudart an Wallis, Solothurn Januar 1572, AV 22/51. Die Stände der Dauphiné hatten damals die Hälfte der Salzpacht selbst übernommen, und in ihrem Pachtvertrag stand ausdrücklich, „qu'aucun ne pourra vendre sel, au dedans de ladite ferme, a peyne de mil escus“.

9) H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 25.2.1572, AV 64/19/21.

bezahlt habe, um überhaupt etwas Salz zu erhalten. Er wies auch darauf hin, dass zeitweise in den Speichern keines aufzutreiben gewesen sei oder dass es sonst nicht rechtzeitig beschafft werden können; deshalb habe er einige Male in Savoyen Salz aus zweiter Hand zu einem viel höheren Preis kaufen müssen. Und als im Vorjahr bis zum Monat Juli in Valence keines vorhanden gewesen sei, habe er 200 Wagen in Mornas geholt, auf die er alle neuen Steuern habe erlegen müssen, inbegriffen eine Abgabe von 6 Franken vom Saum, die dazu diene, die Kriegsleute in der Provinz zu besolden. Wie er behauptete, kamen ihm diese 200 Wagen, lieferbar in Le Bouveret, auf je 22 Kronen zu stehen, gegenüber den 12½ Kronen, die ihm die Landleute laut Vertrag dafür bezahlten. Da aber die neue Steuer von 6 Franken nachträglich auf königlichen Befehl aufgehoben worden sei, habe er Mühe, dieses teuer erworbene Salz ohne Verlust loszuwerden; selbst in Savoyen stosse dessen Absatz auf Schwierigkeiten¹⁰.

Mittelbar machte aber Lochmann die Walliser selbst für die unbefriedigende Lage verantwortlich, in der er sich befand und die ihn gezwungen hatte und immer noch zwang, „von den 200 müten wider zuverkauffen anstatt dessen so man anderswo kauffen müessen unnd ein theil des kostens wider daran zuerhollen“, weil sie die Möglichkeit nicht benützt hatten, gegen die Pächter zu prozessieren und von ihnen Schadenersatz zu fordern¹¹. Wenn ihn aber umgekehrt die Stände der Dauphiné beim königlichen Rat gerichtlich belangen sollten, was er allerdings nicht glaubte, konnten nach seinem Dafürhalten die Zenden unbeschwert darin einwilligen, die Kläger für alle Verluste zu entschädigen, die er der „ferme du Dauphiné“ durch die missbräuchliche Verwendung von privilegiertem Salz zugefügt hatte, „So ver sie (die Stände) euch und mir auch allen kosten . . . darin sie uns geworffen,

10) Ibidem. „. . . also das, wan ich gleich jetz 400 Wagen anstatt desselben (der 200 Wagen, auf die er die neue Steuer von 6 Franken je Saum bezahlt hatte) verkauffen, dieweil solche 6 franckhen gleich dernach uss königs befelch abgethan worden, meins schadens nit wider inkommen mag.“

11) Ibidem. Lochmann behauptete, der „procureur“ der Stände sei vor Jahren wegen Behinderung des Salzzuges der Walliser zu 10 000 Kronen Schadenersatz verurteilt worden; die Zenden hätten aber diese Summe nicht erhalten, weil sie sich „in kein recht mit inen (den Ständen) einlassen“ wollten. Der Zürcher scheint sich aber ungenau ausgedrückt zu haben, denn die einzigen gegen den „procureur“ gefällten Urteile sind diejenigen des Seneschalls von Valentinois vom 26. und 29. 11. 1566 (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 163—165), in denen die Schadenssumme nicht festgelegt war. Bourjac drohte aber mit einer Busse von 10 000 livres, wenn der „procureur“ sich seinem Spruch nicht fügte. Laut dem Patent vom 15. 3. 1566 (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 144—146) sollte ebenfalls allen, die dem Willen des Königs zuwiderhandelten, eine Busse von 10 000 livres auferlegt werden. Einerseits handelte es sich aber in beiden Beispielen um livres und nicht um Kronen, andererseits ist kein entsprechendes Urteil des „conseil privé“ bekannt.

dessgleichen das so wir umb ander salt wan sie keins gehabt oder sonst nit zuo rechter Zeitt geben mehr salt, auch Rechnung haben...“: Es würde sich nämlich dabei herausstellen, dass die Franzosen ihm mehr schuldig wären als er ihnen.

Überdies ersuchte er die Landleute, den Brief Gaudarts nicht ganz für bare Münze zu nehmen, denn dieser habe ihnen eher auf Wunsch der Stände als auf Befehl des Königs geschrieben¹². Inzwischen sei er, Lochmann, nämlich am Hof gewesen, und als die französischen Minister von ihm wegen der Beschwerde der „Commis vom Landt (Dauphiné)“ Auskunft verlangt hätten, habe er ihnen zu verstehen gegeben, der König habe keinen Grund, ihm Vorwürfe zu machen, da er alle gewöhnlichen Zölle, die Fuhrlohne und die „gewinlich nützung“ den Pächtern bezahlt habe, während diese bündniswidrig neue Steuern erhöben, die bloss „In Iren und nitt des künigs seckhel kommen“. Die königlichen Räte hätten sich auch mit seiner Erwiderung abgefunden, und Bellièvre, als Freund der Eidgenossen, habe ihm geraten, „wir sollen kein andern bescheidt daruber geben, wir haben die 200 mut salt wie es Kun Mt (Königliche Majestät) geordnet, darneben haben wir anders Salt uss vorgemelten ursachen kauffen unnd die Impos zallen müessen“; dafür hätten sie einen Teil der 200 Mütt anderswo vertrieben, um den König nicht mit Rückerstattungsanträgen belästigen zu müssen, und sie wollten auch nicht verpflichtet sein, den Ständen der Dauphiné die Abrechnung über das bezogene Salz vorzulegen, sondern höchstens dem König; mehr könne man von den Wallisern nicht erwarten, da sie alles getan hätten, wozu sie auf Grund der Verträge gehalten seien. Lochmann zeigte sich deshalb sehr zuversichtlich, und er glaubte sogar, der König würde den Ständen zu ihrem grossen Nachteil „disen gwalt der ferme unnd dess saltzes gar entziehen“, wenn die Walliser eine Klage gegen sie anstellten, und auf diese Weise würden endlich alle Misshelligkeiten beseitigt.

Schliesslich erklärt er, er habe den Undank der Zenden nicht verdient, denn er habe mehr als seine Pflicht getan, und was sie von den 200 Mütt nicht benötigten, habe er mit ihrem Wissen und Willen auswärts verkauft. Sie hätten ihm zwar eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung verweigert, weil sie befürchteten, das könnte ihnen beim König schaden, ihn aber aufgefordert, sich auf ihre mündliche Zusicherung zu verlassen, denn ohne ihre Zustimmung hätte er es niemals getan¹³. Es wäre ihm sonst auch nicht möglich

12) Ibidem. Das hatte Lochmann angeblich vom Gesandten persönlich erfahren, den er wegen dieser Angelegenheit in Baden besucht hatte.

13) Ibidem. Wann Lochmann diese Zusicherung erhielt, ist nicht genau ersichtlich. Es geschah aber zweifellos anlässlich eines Aufenthalts des Zürchers im Wallis, denn er erklärt, der Landrat habe damals drei Ratsherren zu ihm in die Herberge geschickt, um ihm das mitzuteilen. Aus seinem Schreiben vom 19.2.1570 (ABS 75/1/8) geht hervor, dass er vermutlich während des Weihnachtslandrates 1569 (A 14. bis

gewesen, ihnen in Le Bouveret den Wagen Salz zum Preis von 15 Kronen anzubieten, da doch die Berner, die es in Frankreich zu den gleichen Bedingungen bekämen wie die Walliser, in Genf dafür 16 Kronen verlangten¹⁴.

Aus diesem Rechtfertigungsversuch geht hervor, dass sich Lochmann damals anscheinend nicht mehr an den Vertragspreis von 12½ Kronen hielt¹⁵, ohne dass aber die Landleute dagegen Einspruch erhoben. Wir ersehen daraus auch mit noch grösserer Deutlichkeit als aus dem früheren Briefwechsel, wo die Walliser der Schuh drückte und weiterhin drücken sollte: Ihre Handlungsweise in dieser Angelegenheit wurde durch die Furcht diktiert, der König könnte ihre Privilegien schmälern und der Salzpreis würde dadurch mittelbar erhöht¹⁶, wenn sie geständen — wie es ihnen Lochmann und Bellièvre empfahlen —, dass die 200 Mütt mehr seien, als sie brauchten, und dass das überschüssige Salz von ihren Lieferanten in Savoyen verkauft werde. Darum wollten sie von einem Prozess gegen die Stände der Dauphiné nichts wissen, darum gaben sie Lochmann keine Quittung und keine schriftliche Erlaubnis, über das von ihnen nicht benötigte Salz frei zu verfügen, darum mussten sie aber auch eben dieses Geschäft trotzdem dulden und für den Wagen 15 Kronen bezahlen. Denn der Zürcher tat mehr, als sie von ihm erwarten durften.

Weil sich die Landleute seinen Forderungen widersetzen, erschien Lochmann persönlich auf dem Mailandrat 1572¹⁷. Vorerst widerlegte er die Anschuldigung, im Jahre 1570 zu wenig Salz geschickt zu haben¹⁸, indem er

21.12.1569) in Sitten weilte, obwohl der Abschied sich darüber ausschweigt. Wir dürfen wohl annehmen, dass er damals die erwähnte Vereinbarung mit den Zenden traf. Ein früheres Datum kommt kaum in Frage, da das Problem des verbotenen Absatzes von privilegiertem Salz bis dahin keine Schwierigkeiten bereitete. Ein späterer Zeitpunkt ist ebenso unwahrscheinlich, da bis Anfang 1572 keine andere Reise Lochmanns ins Wallis bekannt ist.

14) Ibidem (8 Gulden und 9 Gros pro [Sack] = 16 Kronen pro Wagen).

15) Ibidem. Wenn Lochmann den damals von den Wallisern bezahlten Preis der Wagenladung Salz mit 13 Kronen angibt, während sie laut Vertrag bloss 12½ Kronen kostete, dürfen wir daraus nicht ohne weiteres auf eine stillschweigend vorgenommene Preiserhöhung schliessen; denn die Differenz erklärt sich möglicherweise daraus, dass der Zürcher im einen Fall in Rechnungskronen zu 50 Gros rechnete, im anderen in Sonnenkronen zu 52 Gros (3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1 und Tabelle III).

16) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 59—61.

17) A 4.—12.6.1572; Abschiedsentwurf, 4.—12.6.1572, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/78.

18) Erklärung H. H. Lochmanns vor dem Landrat, o. D. (zwischen dem 4. und dem 12.6.1572), AV 64/14. Der Zürcher erklärte, er habe 1570 1100 Wagen Salz geliefert und nicht bloss deren 300, wie die Walliser behaupteten. 200 Wagen, die er Catelani in St-Maurice, und 400 Wagen, die er in Monthey und Sembrancher verkauft habe, sowie das Salz, das über Villeneuve ins Wallis gelangt sei, seien aber vom Zöllner nicht aufgeschrieben worden.

nachwies, dass das Wallis von ihm im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre mehr als 1300 Wagen jährlich bezogen hatte¹⁹. Dann verlangte er, dass man ihm einerseits eine Preiserhöhung von 2 Kronen gewähre, weil er das Salz nicht zu den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen erhalte²⁰, und dass man ihm andererseits für die vergangenen fünf Jahre eine Empfangsbescheinigung ausstelle, mit der ausdrücklichen Ermächtigung, in Anrechnung der erlittenen Verluste das überschüssige Salz an jedem ihm beliebigen Ort zu verkaufen; sonst verzichte er lieber darauf, das Wallis weiterhin mit Salz zu versorgen. Doch die Ratsherren schlugen ihm seine Bitte in der wohl richtigen Annahme ab, ihn dadurch eher bei der Stange halten zu können. Die Zenden wollten ihm deshalb das gewünschte Schriftstück erst nach Ablauf des sechsten und letzten Vertragsjahres aushändigen. Auch von der Preiserhöhung ersuchten sie ihn abzusehen und wollten jedenfalls nichts bewilligen, bevor sie die Gemeinden darüber befragt hatten. Lochmann, für den der Salzzug der Walliser offenbar doch nicht ein so schlechtes Geschäft war, wie er behauptete, willigte schliesslich darin ein, auch während des laufenden Jahres 1000 Wagen zum Preis von 13 Pistoletkronen nach Le Bouveret zu liefern, wenn sich die Teuerung in Frankreich nicht weiter verschärfe und wenn ihm die begehrte Quittung übergeben werde²¹, vor allem aber, wenn er die Restbestände an Salz nach seinem Gutdünken vertreiben könne. Hierfür sollten die Landleute die förmliche Erlaubnis des Königs einholen, der sie ihnen, der Meinung des Zürchers nach, nicht verweigern würde²². Sonst wollte Lochmann für den Wagen auch in Zukunft wieder 15 Kronen fordern. Die Ratsherren wurden aber mit ihm nicht handelseinig, und er verritt unverrichteter Dinge²³. Da bekamen es die Zenden mit der Angst zu tun und

19) Ibidem (in 5 Jahren 6655 Wagen).

20) A 4.—12.6.1572. Lochmann erwähnte insbesondere, dass in Frankreich wegen der allgemeinen Teuerung die Fuhrlöhne stark gestiegen seien und dass in Peccais eine neue Steuer erhoben werde, die „uff die 200 Mütt jārlichen in die 250 kronenn anlouffe“. Er war auch der Ansicht, dass selbst der König gegen die Erhöhung der Fuhrlöhne nichts ausrichten könne und dass die Walliser sie deshalb bezahlen müssten. Hingegen hoffte er, von dem „zöll der 10 Pfennig“ je Zentner (Anmerkungen 18 und 42) befreit zu werden, womit die in Peccais erhobene neue Abgabe gemeint war.

21) Ibidem; Entwurf einer Quittung für Lochmann, o. D. (zwischen dem 4. und dem 12.6.1572), AV 64/19/20. Die Walliser sollten ihm eine Quittung für die vergangenen 5 Jahre ausstellen und eine weitere für das laufende Jahr, sobald er die versprochenen 1000 Wagen nach Le Bouveret geliefert haben würde. Ein Exemplar sollten die Zenden dem Zürcher zustellen, ein zweites „den fermieren im delphinat, damit sie ime Lochman umb disers salz alles nützit anfordern mögen“. Auch machte er das Wallis dafür haftbar, dass ihm Barbellini das Salz bei der Ankunft in Le Bouveret bezahle.

22) Vide Anmerkung 21, Entwurf einer Quittung für Lochmann. Von den 1000 Wagen, die er für das Jahr 1572 zu liefern versprach, sollte dasjenige Salz abgezogen werden, das seit dem 1.5. bereits im Wallis eingetroffen war.

befürchteten, er könnte tatsächlich die Lieferungen einstellen. Sie beschlossen daher noch vor Ende der Tagung, ihm einen Läufer mit Briefen und dem Entwurf für eine Quittung nachzuschicken, um zu erfahren, was er vorhabe²⁴. Durch ein reichlich plumpes Manöver versuchten sie überdies, einem ablehnenden Bescheid des Salzherren zuvorzukommen, indem sie seinem Partner Vulliermin schrieben, sie hätten Lochmann die gewünschte Quittung nachgesandt und der Waadtländer solle ihnen daher unverzüglich die 200 Mütt für das laufende Jahr verschaffen²⁵. Doch dieser kannte die tatsächlichen Verhältnisse, und da er den Wallisern persönlich nichts schuldig war, wollte er das Salz erst befördern, wenn er aus Zürich den Befehl dazu erhielt. Immerhin war er bereit, den Landleuten zu helfen, und er anerbote sich, ihnen 200 Saum Salz, lieferbar in Villeneuve oder in Le Bouveret, vorzuschicken, wenn sie sich schriftlich verpflichteten, die betreffende Menge durch Lochmann, oder wer immer „entre sy et noel“ das Land mit Salz versorge, zurückerstatten zu lassen oder sie ihm zum Vertragspreis abzukaufen. Dabei sollte die Bezahlung zur Hälfte in Gold, zur Hälfte in Dickpfennigen erfolgen. Diese Forderung war darauf zurückzuführen, dass die Walliser Händler seit einiger Zeit das Salz nicht mehr, wie gewohnt, in Gold bezahlten, sondern in Kleingeld, weil offenbar der im Lande geltende Kurs für Gold- und gute Silbermünzen unter deren Marktwert lag. Über all diese Begebenheiten wurden die Gemeinden ausführlich ins Bild gesetzt, und die Behörden wünschten von ihnen eine baldige Antwort²⁶. Ebenso wandten sich die Walliser auf Wunsch Lochmanns an den französischen Gesandten mit der Bitte, eine neue Steuer, welche die Salinenbesitzer in Peccais vom Salz erhoben, wieder abschaffen zu lassen, da angeblich auch die Berner davon befreit worden waren²⁷. Gaudart versprach, sein möglichstes zu tun²⁸, und bereits am 10. Juli

23) A 4.—12.6.1572.

24) Vide dazu H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 28.6.1572, AV 64/19/22. Das Schreiben der Walliser an Lochmann war demnach vom 19.6. datiert. Es ist offenbar nicht erhalten, doch besitzen wir ein vom 13.6. datiertes Schriftstück (AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/82a), bei dem wir es vermutlich mit dem Entwurf zum Brief vom 19.6. zu tun haben. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Walliser innerhalb von wenigen Tagen zwei Boten nach Zürich schickten.

25) G. Vulliermin an den Bischof von Sitten, Morges 26.6.1572, AV 69/1/9.

26) A 4.—12.6.1572. Die Zenden sollten ihre Antwort dem Bischof vor dem 27. („unser frouwentag“) schriftlich mitteilen. An diesem Abschied ist bemerkenswert, dass er die von Lochmann zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Argumente nur sehr lückenhaft wiedergibt; z. B. wird darin nicht erwähnt, wieviel Salz der Zürcher dem Wallis in den vorhergehenden Jahren geliefert hatte! Es ist dies eines der besten Beispiele dafür, dass der Landrat die Gemeinden nicht immer sehr objektiv über wichtige Angelegenheiten informierte.

27) Wallis an Gaudart, Sitten 13.6.1572, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert, vol. 427, fol. 129. Betreffend diese neue Steuer vide Anmerkung 20, ebenso Anmerkung 17, Abschiedsentwurf.

befahl der König den Salzpächtern der Dauphiné, die umstrittene Abgabe sei den Wallisern und ihren Lieferanten zu erlassen²⁹.

Ende Juni—Anfang Juli trafen dann ungefähr gleichzeitig die Antwortschreiben Lochmanns und der Zenden in Sitten ein³⁰; doch waren sie völlig unvereinbar, so dass der Bischof abermals den Landrat einberufen musste, der am 16. Juli in Leuk zusammentrat³¹.

In seinem Brief versuchte der Zürcher nochmals, die Bedenken der Walliser wegen einer als Folge seiner Machenschaften möglichen Schmälerung ihrer Vorrechte zu zerstreuen³². Er wies insbesondere darauf hin, dass der König und seine Minister bereits um die ungesetzliche Verwendung des überschüssigen Salzes wüssten, da er ihnen ja alles gestanden habe, und zwar ohne dass dem Lande daraus ein Nachteil erwachsen sei. Dem König sei nämlich vor allem an möglichst hohen Einkünften aus der Gabelle gelegen, während ihn die Klagen der Salzpächter wenig berührten. Lochmanns Meinung nach war es deshalb für die Walliser viel ehrenhafter, zu seiner Erklärung zu stehen und den ihren Lieferanten vorgeworfenen Missbrauch des privilegierten Salzes nicht zu leugnen, aber gleichzeitig zu betonen, dass sie durch das bündniswidrige Gebaren der Stände der Dauphiné dazu gezwungen würden. Er empfahl ihnen auch, für das laufende Jahr trotzdem wieder 200 Mütt zu verlangen. Wenn sie aber all das nicht tun wollten, führte er weiter aus, wisse er nicht, welche Haltung er den französischen Ministern gegenüber einnehmen solle. Dennoch sei er schlimmstenfalls bereit, sich mit der ungenügenden Empfangsbescheinigung abzufinden, die sie ihm ausgestellt hätten³³, und ihnen auch noch ein Jahr lang Salz zum alten Preis abzugeben, aber nicht mehr als 1000 Wagen, da er schon seit mehreren Monaten die neuen Steuern habe bezahlen müssen und keineswegs, wie man ihm vorwerfe, mit ihrem Salz glänzende Geschäfte mache³⁴. Dafür sollten ihm die Walliser erlauben, die von ihnen nicht benötigte Ware nach seinem Belieben zu verkaufen. Er hoffe, der Landrat werde schliesslich doch noch im gewünschten Sinn dem König schreiben.

28) Gaudart an Wallis, Aarau 25.6.1572, AV 22/52.

29) Gaudart an Wallis, Solothurn 26.7.1572, AV 22/53.

30) H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 28.6.1572, AV 64/19/22; der Drittel Raron an den Bischof von Sitten, 30.6.1572, AV 32/18; der Zenden Visp an den Bischof von Sitten, 1.7.1572, AV 32/19; der Zenden Leuk an den Bischof von Sitten, 2.7.1572, AV 32/20; der Zenden Siders an den Bischof von Sitten, 4.7.1572, AV 32/59.

31) A 16.7.1572.

32) Vide Anmerkung 30, H. H. Lochmann an Wallis.

33) Ibidem. Die genaue Form der Quittung, welche die Walliser Lochmann nach dem Mailandrat zustellten, ist nicht bekannt.

34) Ibidem. Seit dem 1.5. hatte das Wallis angeblich schon 304 Wagenladungen Salz erhalten.

Die Antworten der Zenden auf seine früheren Vorschläge beweisen aber, dass sie überhaupt nicht daran dachten, seinem Rat zu folgen, und dass sie fest davon überzeugt waren, es würde ihren Vorrechten unweigerlich abträglich sein, Lochmann eine Quittung in der gewünschten Form zu geben³⁵. Während dieses letzten Vertragsjahres einen höheren Preis zu fordern, wollte man ihm auch nur unter einschränkenden Bedingungen oder überhaupt nicht gestatten³⁶. Der Zenden Visp wünschte sogar, man solle ihm den Prozess machen, wenn er sich nicht an den ursprünglichen Vertrag halte, und der Zenden Raron legte dem Bischof nahe, sich nach einem neuen Lieferanten umzusehen. In Anbetracht der ablehnenden Stellungnahme der Gemeinden beschloss der Landrat einstimmig, einen Abgesandten nach Zürich zu schicken³⁷, um von Lochmann zu erreichen, dass er das Land bis Anfang Mai 1573 zum früher vereinbarten Preis mit Salz versorge, weil der französische Gesandte versprochen hatte, die in Peccais neu erhobene Steuer werde abgeschafft, und weil man auch nicht glauben wollte, dass die Transportkosten so stark gestiegen seien, wie der Zürcher behauptete. Wenn er aber beweisen könne, dass tatsächlich „ettwas törung uffgeloffen“, seien die Zenden damit einverstanden, einen „uffschlag“ zu bewilligen und „Ime ein Quittantz In gestallt unnd forem Ime zuogeschickter Copy uff zuorichten“, nicht aber, sich mit der für das Jahr 1572 angebotenen Menge zufriedenzugeben. Sofern Lochmann auf diese Bedingungen nicht einging, musste sich Johann Inalbon, der mit dieser Aufgabe betraut wurde und der gerade damals seine glänzende diplomatische und politische Laufbahn begann³⁸, in Schaffhausen an Benedikt

35) Der Drittel Raron und der Zenden Visp waren damit einverstanden, dass man dem Zürcher eine Quittung für die vergangenen fünf Jahre ausstellte, sofern darin keine Zahlen genannt wurden. Leuk hingegen wollte ihm überhaupt keine geben. Vide Anmerkung 30.

36) Raron, Visp und Sidlers lehnten jede Neuerung ab, während Leuk schlimmstenfalls einer Preiserhöhung zugestimmt hätte, „je doch so wenig alls je möglich“. Vide Anmerkung 30.

37) A 16.7.1572.

38) Johann Inalbon (* um 1535/1540, † 26.1.1608) stammte aus einem angesehenen Geschlecht von Stalden und Visp. Als Jüngling studierte er in Paris (französisches Stipendium) und wurde dann, wie so viele Walliser Politiker, Notar. Aufsehen erregte er durch seine Teilnahme am Lyonerzug unter Peter Ambüel und Heinrich Inalbon im Jahre 1562. Seine politische Laufbahn begann er als Sekretär verschiedener einflussreicher Persönlichkeiten, und in rascher Folge versah er die meisten Ämter, welche der Zenden Visp und das Wallis zu vergeben hatten. Landeshauptmann war er gleich siebenmal, erstmals 1575—1577. H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 179—191, schreibt: „...ein unermesslicher Ehrgeiz und eine unersättliche Sucht nach Ämtern und Gewalt erfüllen ihn. Kein Walliser Staatsmann hat vor ihm so viele Ämter in seiner Person vereinigt und hat so zäh daran gehangen.“ Derselbe Autor bezeichnet Inalbon auf konfessionellem Gebiet als grundsätzlichen Opportunisten. Überdies war er ein erfolgreicher Ge-

Stokar wenden, mit dem man ja ursprünglich verhandelt hatte. Wenn auch dieser ihre Forderungen nicht annahm, konnte Inalbon die beiden Lieferanten „vor Irem ordenlichen herren unnd Obren mütt recht ansuochen, unnd so die urtheill einer Landschaft zuo ungunst gefellt wurde, sölle er witer nach Inhallt siner Instruction handeln“³⁹. Wesentlich war aber, dass sich die Walliser verpflichteten, Lochmann nach Ablauf der sechs Jahre für die ganze Vertragsdauer Entlastung zu erteilen, und dass sie ihm erlaubten, über alles von ihnen nicht benötigte Salz nach seinem Gutdünken zu verfügen. Aber auch diesmal wurde dieses wichtige Zugeständnis nur mündlich gemacht, und im Abschied wurde es ebenfalls nicht erwähnt — „der verantwortung halb gegen Kun. Mt. (Königliche Majestät)“, wie es hiess⁴⁰! Schliesslich lenkte Lochmann deshalb doch noch ein. Sofern die neue Steuer in Peccais tatsächlich abgeschafft werde und man ihm auch sonst keine Hindernisse mehr in den Weg lege, wolle er noch zum alten Preis „ussdienen“, aber während dieser Zeit nicht mehr als 1000 Wagen Salz liefern, da er sonst einen Verlust erleiden würde⁴¹. Mit dieser Erklärung fanden sich die Zenden anscheinend ab, doch weigerten sie sich weiterhin, dem König den von ihnen geduldeten Missbrauch des Vertragssalzes einzugestehen.

Eine der Bedingungen Lochmanns wurde jedoch nicht erfüllt. Obwohl nämlich Vulliermin auf Geheiss des Bischofs von Sitten den Ständen der Dauphiné den Entscheid des Königs betreffend die Abschaffung der in Peccais erhobenen Abgabe von 10 deniers vom Zentner mitteilte, lehnten es diese ab, dem Befehl nachzukommen. Weil sie selbst bis dahin vergeblich versucht hatten, von dieser Steuer befreit zu werden, die auch sie den Salzteichbesitzern bezahlen mussten, waren sie nicht geneigt, andern diesen Vorteil zu gewähren⁴². Vulliermin liess den Bischof wissen, es sei nötig, von Karl IX.

schaftsmann und wohl der grösste private Grundbesitzer vor Kaspar Jodok Stockalper. Als Staatsmann und als Händler hat er auch die Salzpolitik der Zenden mitbestimmt.

39) A 16.7.1572. Offenbar hat dann aber J. Inalbon darauf verzichtet, in Zürich und in Schaffhausen gegen Lochmann und Stokar zu prozessieren. Was er für weitere Instruktionen hatte, ist nicht bekannt.

40) H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 25.7.1572, AV 64/19/23.

41) Ibidem. Zusammen mit Inalbon begab sich auch ein gewisser Hauptmann Moritz zu Lochmann nach Zürich, möglicherweise der damalige Landeshauptmann Moritz Zumbrunnen. Im übrigen erklärte Lochmann, die beiden Walliser sollten dem Landrat mündlich berichten, was er mit ihnen verhandelt habe; denn durch das Fehlen schriftlicher Belege hoffte er, Indiskretionen vorzubeugen und den Zenden Unannehmlichkeiten zu ersparen. — Betreffend Moritz Zumbrunnen vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XI, p. 143—149.

42) Der „procureur“ der Stände der Dauphiné (Bourgel) an den Bischof von Sitten, Grenoble 11.9.1572, AV 64/19/24; G. Vulliermin an den Bischof von Sitten, Morges 15.9.1572, AV 22/55. — In diesen Zusammenhang gehört wohl auch ein „Memoyre“, o. D. (Anfang September[?] 1572), AV 64/19/81. Darin heisst es, Jean Guigon als Salzfaktor der Walliser habe versprochen, die Steuer zu bezahlen, sofern

ein neues Patent zu erhalten, in dem ausdrücklich gesagt werde, die Walliser seien nur verpflichtet, soviel zu bezahlen, als der Seneschall von Valentinois in seinem vor mehreren Jahren gefällten Urteil verfügt habe. Der Waadtländer anerbote sich deshalb, nach Solothurn zu reisen, um diese Forderung dem Gesandten vorzubringen. Wiederum wandten sich die Landleute an Gaudart, der ihnen auch diesmal zu helfen versprach⁴³, worauf ihm der Landrat nochmals dringend zu verstehen gab, der König solle diese Angelegenheit in Ordnung bringen⁴⁴.

Im Sommer und Herbst dieses Jahres 1572 herrschte zudem in den Untertanengebieten eine Seuche, welche die Beförderung des Salzes verzögerte⁴⁵. Von St-Maurice, wo sie bereits im Juni wütete⁴⁶, wurde die Krankheit dann auch nach Le Bouveret verschleppt, vielleicht gerade durch diejenigen, welche das Salz talaufwärts schafften, so dass Vulliermin im September bekanntgab, er müsse alles Salz nach Villeneuve liefern⁴⁷. Damit ihm die Walliser aber nicht vorwerfen konnten, er habe keines oder doch zu wenig geschickt, verlangte er, dass über alles in St-Maurice ankommende Salz Buch geführt werde.

Weil der „pestilenz“ auch zahlreiche Fuhrleute zum Opfer fielen, gelangte dann während des Herbstes nicht mehr genügend Salz in die Zenden. Der Rat ermächtigte daher die beiden Landvögte, von der Krankheit verschonte Untertanen unter Androhung von hohen Bussen zu zwingen, Salz bis hinauf an die Morge von Conthey zu führen⁴⁸. Gleichzeitig wurden die Einwohner des Val d'Entremont, des Val d'Illiez und anderer Täler angehalten, wenigstens das von ihnen benötigte Salz selbst im Hauptttal zu holen, was offenbar nicht üblich war. Bei den Salztransporten von Le Bouveret nach Sitten konnten sie allerdings nicht eingesetzt werden, weil sie keine Wagen besaßen. Dafür wurde der Bischof ermahnt, seine Untertanen von Martigny, Ardon und Chamoson ebenfalls für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen⁴⁹.

die Pächter der Dauphiné es ebenfalls tun müssten, es sei denn, die Zenden erwirkten vom König ein neues Patent, das sie von dieser Abgabe befreie (Steuer in Peccais 50 sols/Mütt).

43) Gaudart an Wallis, Solothurn 4.10.1572, AV 22/56. Darin erwähnt der Gesandte einen Brief der Walliser vom 29.9.

44) A 14.10.1572.

45) Wir haben bereits gesehen, dass vielleicht gerade in diesem Zusammenhang Petermann Amhengart d. J. und Franz Bellini das Salzhandelsmonopol in den beiden Landvogteien erhielten. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 110 und 111.

46) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 154.

47) Vide Anmerkung 42, G. Vulliermin an den Bischof von Sitten.

48) A 14.10.1572.

49) Ibidem. — A 10.—17.12.1572: Wegen der herrschenden Teuerung wird der Fuhrlohn für die Strecke Sitten—Visp erhöht. Vide Anhang II.

Mit dem neuen Jahr näherte sich auch das Ende des Vertrags mit Benedikt Stokar und Hans Heinrich Lochmann. Wir haben bereits gesehen, wie sich das Verhältnis zwischen den Wallisern und dem Zürcher immer mehr verschlechterte. Bereits im Dezember 1571 hatte sich anscheinend ein Kaufmann aus Genf bereit erklärt, die Salzversorgung des Landes für einige Jahre zu übernehmen, doch gelang es damals nicht, mit ihm handelseinig zu werden⁵⁰. Im Juni 1572 hatte dann der Zenden Raron vorgeschlagen, man solle sich nach einem neuen Lieferanten umsehen, der bereit wäre, das Salz zum gleichen Preis zu verkaufen, den man vordem mit Lochmann vereinbart habe, weil dieser zu hohe Forderungen stelle⁵¹. Auf dem Weihnachtslandrat erschienen die beiden Genfer François Vilain⁵² und François de la Maisonneuve⁵³, die auch im Namen eines gewissen Damien Maniglier⁵⁴ den Zenden ihre Pläne unterbreiteten⁵⁵. Über fast alle Artikel vermochten sich die Ratsherren mit ihnen sofort zu einigen, ausgenommen über den Preis und über den Kurs, zu dem die Goldkronen verrechnet werden sollten⁵⁶. Weil die

50) Abschiedsentwurf, 10.—18.12.[1571], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 5/151. Am 14.12. machte der Genfer sein Angebot, am 18.12. wurde es von den Ratsherren geprüft. Das ist alles, was wir über diese Angelegenheit wissen, die im Abschied selbst (A 10.—18.12.1571) nicht einmal erwähnt wird. Den Namen des Salzhändlers kennen wir nicht, doch handelte es sich wahrscheinlich um François Vilain.

51) Vide Anmerkung 30.

52) Betreffend François Vilain vide Anmerkung 78 und HBLS VII, p. 249.

53) Betreffend die Familie de la Maisonneuve vide J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. I, p. 385 ss.; A. Choisy, *Généalogies Genevoises. Familles admises à la Bourgeoisie avant la Réformation*, Genève 1947, p. 99 ss. usw.; A. Choisy, L. Dufour-Vernes etc., *Recueil Généalogique Suisse. Première Série Genève, Tome premier*, Genève 1902, p. 157 ss.; HBLS V, p. 3. François de la Maisonneuve war ein hervorragender Angehöriger dieses bekannten Genfer Geschlechts. Er spielte im politischen Leben der Stadt eine bedeutende Rolle, war sechsmal „syndic“ und starb 1609 im Alter von 82 Jahren.

54) Die Maniglier waren ein angesehenes, aber nicht sehr bekanntes und im 19. Jh. ausgestorbenes Genfer Geschlecht. Vide J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. IV, p. 137. In der Literatur werden für das 16. Jh. ein Claude (ibidem II, p. 209) und Damiens Bruder Thomas (ibidem I, p. 5) Maniglier erwähnt (Bischof von Sitten an Genf, Sitten 3.9.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/106).

55) A 10.—17.12.1572; Abschiedsentwurf, 10.—17.12.1572, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/89. Die Verhandlungen mit den beiden Genfern wurden von einem Ausschuss geführt, bestehend aus Hauptmann von Riedmatten, Johann Inalbon und Anton Mayenzet. Anlässlich dieses Landrates wurden folgende Personen für Reisen entlohnt, die sie wegen des Salzes unternehmen hatten: Vogt Mayenzet (9 Tage = 13 Kronen), Hauptmann von Riedmatten (Solothurn 13 Tage = 16 Kronen und 1 Dicken), Johann Inalbon (Solothurn 16 Tage = 19 Kronen weniger 1 Dicken; Zürich 13 Tage = 16 Kronen und 1 Dicken), ein Bote nach Solothurn (5 Kronen), ein Bote in die Dauphiné (12 Kronen), ein Bote nach Zürich (6 Kronen und 1 Dicken).

Kaufleute nicht nur für den Wagen Salz, lieferbar in Le Bouveret oder in Villeneuve, 13½ Pistoletkronen verlangten, anstatt wie Lochmann bis dahin bloss deren 13⁵⁷, „sonders ann uffgält der Kronenn ein stÿ(g)rung uff diss wÿss bescheche“⁵⁸, erwiderten die Ratsboten, sie müssten, bevor sie das Abkommen annähmen, den Entwurf den Gemeinden vorlegen. Diese wurden gebeten, ihre Absicht dem Bischof bis Mitte Januar mitzuteilen, damit man bis Lichtmess den Genfern eine endgültige Antwort erteilen könne.

Dieser Vertrag entsprach, abgesehen von der eben erwähnten Preisdifferenz, weitgehend demjenigen von 1566⁵⁹, nur dass Vilain und Konsorten, zweifellos in Kenntnis der Streitigkeiten, die zwischen ihren Vorgängern und den Wallisern entstanden waren, sich noch besser vor allfälligen Behinderungen ihres Salzzuges zu schützen und noch genauer die Fälle zu umschreiben suchten, in denen sie nicht gehalten waren, den Landleuten Salz zu verschaffen, so vor allem auch, wenn der König von Frankreich, der Herzog von Savoyen und andere Machthaber „ou aultres ayant charge diceulx“ ihnen zwischen Valence und Le Bouveret den Durchgang verweigern sollten⁶⁰; dann müssten die Walliser für Abhilfe sorgen, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wurde, auf ihre Kosten — beklagte sich doch Lochmann gerade damals, er habe grosse Auslagen gehabt, um derartige Hindernisse aus dem Weg räumen zu lassen⁶¹. Überdies sollte der Landrat einen Vertrauensmann ernennen, an den sich die Salzherren jeweilen wenden könnten, wenn sich solche

56) Ibidem; Salzvertrag vom 17.12.1572, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/92ter und ABS 204/6, p. 251—256: Wenn nicht in Gold, sondern in Dickpfennigen bezahlt wurde, sollten 4 französische Dicken und ½ Batzen für eine Pistoletkrone gerechnet werden, ebenso 4 eidgenössische oder lothringische Dicken und 3 Batzen. Wie Lochmann und Konsorten, nahmen auch die Genfer unterwichtige Kronen mit einem Abzug von einem halben Batzen je fehlendes Grän an (Art. 6).

57) Ibidem. Im Abschied heisst es zu Unrecht, Vilain verlange für den Wagen Salz 14 Pistoletkronen, während im Vertrag bloss von 13½ Pistoletkronen die Rede ist. 14 Kronen war offenbar der Preis, den die Genfer zu Beginn der Verhandlungen forderten. Vide Anmerkung 55, Abschiedsentwurf.

58) Ibidem. Seit dem Abschluss des Vertrags mit Lochmann war nämlich der Kurs der Goldkronen um 1 Walliser Gros gestiegen (Tabelle III). Dabei hinkte der offizielle Walliser Kronenkurs offenbar hinter demjenigen in den Nachbarländern her, denn im Sommer des gleichen Jahres beklagte sich Vulliermin, „que les marchans depuis ung an en sa ne nous ont donne ung seul escu ains les changent pour nous donner de monnoye“ (G. Vulliermin an den Bischof von Sitten, Morges 26.6.1572, AV 69/1/9; 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2).

59) Ibidem. Vide Bestimmungen über das Gewicht der Salzsäcke, über das Verbot, französisches Meersalz aus dem Wallis wiederauszuführen, und über das den Genfern gewährte Verkaufsmonopol für französisches Meersalz im Wallis (Art. 1).

60) Ibidem, Art. 2.

61) H. H. Lochmann an Wallis, Genf 29.1.1573 und Lausanne 8.2.1573, AV 14/27 und AV 34/123.

Zwischenfälle ereigneten. Solange die Strasse gesperrt blieb, waren die Lieferanten von ihrer Pflicht befreit, das Land mit Salz zu versorgen, und sie mussten auch keinen Schadenersatz leisten, sofern sie den Verkehrsunterbruch nicht selbst verschuldet hatten. Ausserdem verlangten sie eine mit dem Siegel des Bischofs versehene und vom Landschreiber unterzeichnete Empfehlung des Inhalts, die Pächter stünden im Dienste der Walliser, zu den Bedingungen, die in den französischen und savoyischen Patenten festgelegt seien⁶². Neu und von grosser Tragweite war, dass die Zenden versprechen mussten, alljährlich die ganze Menge von 200 Mütt zu übernehmen⁶³. Wir glauben ruhig behaupten zu dürfen, dass dieser Artikel auf Wunsch von Vilain und Konsorten dem Abkommen beigefügt wurde, um sich gegen allfällige Vorwürfe zu decken, sie verkauften einen Teil des für die Walliser bestimmten Salzes ausserhalb der Landesgrenzen, was ja die Hauptursache der Auseinandersetzungen zwischen dem Zürcher und den Landleuten gewesen war. Vilain konnte nämlich sicher damit rechnen, dass sie ihm in Tat und Wahrheit niemals die ihnen vom König gewährten 200 Mütt abnehmen würden, weil sie dafür keine Verwendung hatten: Wenn sie sich aber vertraglich dazu verpflichteten, ihr Wort jedoch nicht hielten, konnten sie ihm dann auch keinen Strick daraus drehen, wenn er nachträglich die überschüssige Ware trotzdem anderswo vertrieb! Dass der Genfer sich die Sache so überlegte, ist fast sicher, denn ohne die Möglichkeit, einen Teil der 200 Mütt mit grossem Gewinn in Savoyen oder sonstwo zu verkaufen, hätte er den Wallisern ebensowenig wie seine Vorgänger Salz zu einem so vorteilhaften Preis verschaffen können. Auf zwar entgegengesetztem Weg suchte er also das gleiche Ziel wie Lochmann und Stokar zu erreichen. Wohl ebenfalls mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die dem Zürcher bereitet worden waren, beharrte er schliesslich darauf, dass ihm jedes Jahr eine Quittung ausgestellt werde⁶⁴. Diese Abmachung, die den Genfern das Verkaufsmonopol für französisches Salz einräumte, sollte acht Jahre lang gelten, angefangen im Mai 1573⁶⁵.

Lochmann hingegen hatte sich offenbar geweigert, mit dem Wallis einen neuen Vertrag abzuschliessen, und er erschien auch nicht auf dem Weihnachtslandrat 1572⁶⁶. Dafür traf einige Tage später Paul Hagenbach⁶⁷ im Auftrag

62) Vide Anmerkungen 55 und 56, Abschied und Salzvertrag, Art. 5.

63) Ibidem, Art. 3.

64) Ibidem, Art. 4.

65) Ibidem, Art. 7.

66) Der Zenden Raron an den Bischof von Sitten, 6.1.1573, AV 14/26.

67) Paul Hagenbach (1526—1580) entstammte einer Wollweber- und Tuchhändlerfamilie aus Mülhausen. Sein Vater erwarb 1482 das Basler Bürgerrecht. Er selbst war Goldschmied und Doctor der Medizin. In Basel gehörte er der Safran- und der Schlüsselzunft an. 1555 (1552?) wurde er Bürger und Stadtarzt von Schaffhausen. Vide HBLs IV, p. 51; P. Kölner, Die Safranzunft zu Basel und ihre

von Benedikt Stokar in Sitten ein, um ebenfalls dem Lande seine Dienste anzubieten⁶⁸. Da wohl auch damals noch die meisten Zenden sich lieber mit den Ostschweizern verständigt hätten, als ihre Salzversorgung den ihnen unbekanntem Genfern anzuvertrauen, vor allem auch, weil sie glaubten, Lochmann habe „villicht mer gunsts unndt willens by denenn . . . dodurhinn sich dann solches Saltz verferggen muoss“⁶⁹, wurde sofort ein Bote zu den Schaffhauser Kaufleuten geschickt, um ihnen zu eröffnen, das Wallis werde sie bei gleichen Bedingungen den Genfern vorziehen⁷⁰, und um zu erfahren, ob sie das Salz zum selben Preis wie diese liefern könnten. Stokar antwortete umgehend und entsandte seinerseits einen Boten mit seinen schriftlichen Vorschlägen ins Wallis⁷¹. Seinen Entschluss, sich doch wieder um dieses Geschäft zu bewerben, begründete er damit, dass „Jetzt Enndrung der mintz beschehenn“⁷² und dass in Frankreich wieder genügend Salz verfügbar sei. Er bat die Behörden, ihm eine Abschrift des von den drei Genfer Kaufleuten vorgelegten Vertragsentwurfs zuzustellen, und er versprach, dem Landrat unverzüglich mitzuteilen, ob er die gleichen Zugeständnisse machen könne. Er liess die Zenden aber auch wissen, dass er niemals ein Abkommen schliessen werde, das er nicht glaube halten zu können. Stokars Angebot, das wir leider in den Einzelheiten nicht kennen, war aber anscheinend zu wenig verbindlich, als dass Bischof, Landeshauptmann und Rat darauf eingegangen wären und das Risiko auf sich genommen hätten, deswegen von Vilain und Konsorten im Stich gelassen zu werden⁷³. Da die Zenden, wenn auch ungerne und nur weil es unmöglich war, günstigere Bedingungen zu erlangen, der Vereinbarung mit den Genfern zustimmten⁷⁴, wurde diese am 10./11. Februar endgültig gutgeheissen, nachdem sich die Ratsherren noch

Handwerke und Gewerbe, Basel 1935; P. Kölner, Die Zunft zum Schlüssel in Basel, Basel 1953.

68) Vide B. Stokar an den Bischof von Sitten, 27.1.1573, AV 64/19/25; A 10./11.2.1573.

69) Vide Anmerkung 66, Raron an den Bischof; der Zenden Brig an den Bischof von Sitten, 6.1.1573, AV 68/6/4.

70) Vide Anmerkung 68. — A 27.5.—6.6.1573: Die beiden Boten, die sich wegen des Salzes nach Schaffhausen und nach Genf begaben, wurden vom Landschreiber entlohnt.

71) Vide Anmerkung 68, B. Stokar an den Bischof.

72) Ibidem. Ob Stokars Äusserung sich auf eine Senkung des Kronenkurses ausserhalb des Wallis oder umgekehrt auf eine Steigerung im Wallis selbst bezieht, kann nicht entschieden werden. Es scheint aber, dass der Landrat den offiziellen Kurs erst einige Monate später erhöhte. Vide Tabelle III.

73) A 10./11.2.1573.

74) Vide Anmerkungen 66 und 69. — Der Zenden Leuk an den Bischof von Sitten, 5.1.1573, AV 68/9/2: Leuk will den Vertrag annehmen, wenn es nicht anders geht; sofern aber andere Angebote vorliegen, sollen diese sorgfältig geprüft werden. — Der Zenden Visp an den Bischof von Sitten, 7.1.1573, AV 68/7/3. Vide auch J. Inalbon an den Bischof von Sitten, Visp 27.12.1572, AV 68/7/6.

einmal vergeblich bemüht hatten, daran einige Änderungen zum Vorteil des Landes anzubringen⁷⁵. Auf dem Mailandrat sollte sie besiegelt werden. Dann wollte man auch den von den Salzherren gewünschten „Rhadsfrindt“ ernennen. Die Wahl fiel schliesslich auf den mit den Verhältnissen gut vertrauten Peter Ambüel, obwohl er sich vorerst weigerte, dieses heikle Amt zu übernehmen, weil er befürchtete, es werde dies eine ausserordentlich zeitraubende Beschäftigung sein. Es zeigte sich dann auch, dass seine Bedenken begründet waren⁷⁶. Ungefähr zur gleichen Zeit muss auch die Stelle eines Salzschreibers in Le Bouveret neu besetzt worden sein. Nachfolger Peter Barbellinis wurde Junker Jean Paërnat, der offenbar auch für die Salzversorgung der Landvogtei Monthey zuständig war. Die Gründe für diesen Wechsel sind nicht bekannt, und wir wissen auch nicht, ob er auf Wunsch der neuen Salzlieferanten erfolgte⁷⁷.

Mit François Vilain betrat eine eigenartige Erscheinung die Bühne des Walliser Salzhandels. Der Lebensweg dieses abenteuerlichen Sprösslings einer in die Calvinstadt geflohenen normannischen Hugenottenfamilie führte in jahrzehntelangem Aufstieg steil empor, um dann mit seiner Hinrichtung wegen Landesverrats im Jahre 1613 jäh abzubrechen. Wahrscheinlich war es gerade der von ihm mit grösstem Geschick und ausserordentlicher Skrupellosigkeit betriebene Salzhandel, dem er sein bedeutendes Vermögen verdankte. Sein Reichtum erlaubte ihm sogar, eine der grösseren Herrschaften des Waadtlandes zu erwerben, nämlich diejenige von Aubonne. So wurde aus dem ehemaligen Glaubensflüchtling ein Herr Baron und bernischer Untertan. In diesem Zusammenhang ist der Umstand soziologisch aufschlussreich, dass Aubonne nacheinander drei Salzlieferanten des Wallis gehörte, nämlich Guillaume Vulliermin, Hans Heinrich Lochmann und, wie gesagt, François Vilain⁷⁸. Dass man im späten 16. und im frühen 17. Jh. gleich drei Salz-

75) A 10./11.2.1573. Der in diesem Abschied enthaltene endgültige deutsche Vertragstext entspricht fast wörtlich dem französischen vom 17.12.1572, nur dass Art. 2 dahin präzisiert wurde, die Lieferanten müssten selbst für die Verluste aufkommen, die sie oder ihre Faktoren verschuldeten.

76) A 27.5.—6.6.1573. Die Bedenken Ambüels werden im Abschied nicht erwähnt, wohl aber im dazugehörigen Entwurf (2.—5.6.[1573], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/120). Dort findet man überdies einen Hinweis, dass neben Ambüel vielleicht auch Petermann Amhengart in der engeren Wahl stand, der in Salzangelegenheiten ebenfalls eine reiche Erfahrung besass.

77) Vide Abschiedsentwurf, 16.—24.6.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/98; Mandat des Landrats, Sitten 17.12.1574, ibidem II/100.

78) M. L. de Charrière, *Les Dynastes d'Aubonne* op. cit., p. 307—313. — Bezeichnend für den gesellschaftlichen Aufstieg François Vilains ist auch die Tatsache, dass er 1575 die siebzehnjährige Antoina Lullin aus einem alteingesessenen und berühmten Genfer Geschlecht zur Frau erhielt. Vilains einzige Tochter Dorothea († 1632) heiratete dann den „syndic“ Joseph de Normandie und in zweiter Ehe

grosshändlern als den Nachfolgern des einst mächtigen feudalen Geschlechts der Grafen von Greyerz im Besitz dieser Herrschaft begegnet, ist wohl ein sehr deutliches Zeichen der Zeit, aber auch ein unmissverständlicher Hinweis auf die damalige Bedeutung des Salzgewerbes!

Erwähnenswert ist im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags von 1573 noch die Haltung des Zenden Goms, der es satt hatte, jedesmal an den Verhandlungen über das französische Meersalz teilzunehmen und sich deswegen in Unkosten zu stürzen, obwohl die Gommer kein oder nur wenig solches Salz verbrauchten. Sie hatten deshalb bereits anlässlich des Weihnachtslandrates 1572 erklärt, sie wollten sich an diesbezüglichen Besprechungen nicht mehr vertreten lassen und sie seien in diesem Punkt von vornherein bereit, jeden Entschluss der sechs unteren Zenden zu billigen⁷⁹. Gerade weil die Versorgung des Landes mit französischem und später mit italienischem Meersalz dauernd schwieriger wurde und mit immer grösseren Auslagen verbunden war, verfochten die Gommer von da an ihre Sonderinteressen in Salzangelegenheiten immer energischer. Unter diesem Vorwand, dass sie nämlich stets ihren finanziellen Beitrag zur Sicherung des französischen Salzzuges geleistet hätten, ohne daraus irgendwie Nutzen zu ziehen, hatten sie bereits 1572 eine Senkung der Busse erreicht, die ihnen wegen verbotener Kornausfuhr auferlegt worden war⁸⁰. Und wohl mit ähnlichen Argumenten lehnten sie es im Dezember 1574 ab, sich dem damals geltenden Lebensmittelausfuhrverbot zu unterwerfen, weil sie — unter anderem — nur dann das von ihnen bevorzugte deutsche Salz erhalten konnten, wenn sie es in Uri gegen Korn eintauschen durften⁸¹.

Während nun aber die Walliser durch den Abschluss dieser Vereinbarung mit Vilain und Konsorten für die folgenden Jahre vorsorgten, so dass sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken konnten, bemühte sich Lochmann, in den letzten Monaten seiner Salzpacht aus diesem Geschäft noch einen möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen bzw. seine angeblichen Verluste auf ein Mindestmass herabzusetzen. Aus Genf, wo er sich wahrscheinlich auch mit Vilain besprochen hatte, machte er den Zenden den Vorschlag, sie sollten ihm gestatten, das Salz, über das er noch in Villeneuve verfüge, samt „schiff und geschir“ den neuen Lieferanten abzutreten, damit diese „dasselbig gleich jets anfahren verkauffen mögen in dem preiss, wie man mit inen beschliessen

Urban Pan, einen ebenfalls sehr angesehenen Stadtbürger. Vide A. Choisy, *Généalogies Genevoises* op. cit., p. 92 und 220.

79) A 10.—17.12.1572, A 10./11.2.1573.

80) A 4.—12.6.1572.

81) A 9.—7.12.1574. Der Rat lehnte das Gesuch des Zenden Goms, dem sich auch der Drittel Mörel anschloss, jedoch ab. Die Gommer gaben sich nicht geschlagen und erklärten, sie wollten diese Angelegenheit anlässlich des folgenden Mailandrates wieder zur Sprache bringen.

wurdt⁸². Denn er wusste, dass es die Walliser vom Monat Mai an eine halbe Krone teurer bezahlen mussten. Auf Grund seines Angebots hoffte er daher, für die verbleibenden Wochen der Geltungsdauer seines Vertrags ebenfalls noch in den Genuss dieser Preissteigerung zu kommen und dank der Möglichkeit, alle mit dem Absatz des Salzes verbundenen Unkosten auf die Genfer abzuwälzen, wenigstens teilweise für die Auslagen entschädigt zu werden, die ihm daraus erwachsen waren, dass seit zwei Jahren die Fuhrlöhne zwischen Peccais und Valence erhöht worden waren⁸³, dass er mehr als 2000 Kronen aufgewendet hatte „zuo erhaltung irer freiheiten (Privilegien)“ und dass ihm für fast 2500 Kronen Salz in der Rhone ertrunken war⁸⁴, weshalb er offenbar seit vielen Monaten keinen Gewinn mehr erzielt hatte. Er behauptete, die Zenden seien ihm soviel Verständnis schuldig, weil er trotz Krieg, Teuerung und Seuchen, die doch laut Vertrag ausdrücklich vorbehalten seien, dem Wallis stets Salz zum vereinbarten Preis abgegeben habe, so dass „oftmalen das Salz im delphinat mehr den in Wallis goltenn“; wenn nämlich die Landleute seine Wünsche nicht berücksichtigten, wäre er gezwungen, auf dem Rechtsweg „allen kosten und schaden zuo begeren“. Schliesslich verlangte er abermals, dass ihm endlich eine Quittung ausgestellt werde, „lauth der Copy so mier von hern hauptman In Albon geschickt worden“⁸⁵. Weil aber die Verhandlungen mit Stokar und Hagenbach immer noch im Gang waren und nicht endgültig feststand, ob sich die Zenden mit Vilain und Konsorten einigen würden, lehnte der Bischof Lochmanns Vorschlag ab⁸⁶.

Da jedoch die Walliser mit Bestimmtheit wussten, dass sie den neuen Pächtern, wer sie auch sein mochten, das Salz teurer als bisher dem Zürcher bezahlen müssten, beeilten sie sich, diesem davon noch soviel wie möglich abzukaufen, so dass im Februar 1573 von den 1200 Wagen, die er seit dem vergangenen Mai geliefert hatte und die, seiner Ansicht nach, mehr als dem Jahresbedarf des Landes entsprachen, in Villeneuve und Le Bouveret nur noch deren 120 vorrätig waren⁸⁷. Je mehr Salz aber die Walliser bekamen,

82) H. H. Lochmann an Wallis, Genf 29.1.1573, AV 14/27. Vide auch A 10./11.2.1573; H. H. Lochmann an den Bischof von Sitten, Morges 26.4.1573, AV 14/28.

83) Ibidem. Die zusätzlichen Transportkosten machten 2 sols je „mess“ (Sack) oder ca. ½ Krone je Wagen aus.

84) Ibidem. Das entsprach dem Preis von ungefähr 200 Wagenladungen Salz oder von mindestens einem Fünftel des Walliser Jahresbedarfs. Vide auch Anmerkung 1!

85) Ibidem (also anlässlich der Reise J. Inalbons nach Zürich im Sommer 1572, vide Anmerkungen 23 und 24).

86) Vide H. H. Lochmann an Wallis, Lausanne 8.2.1573, AV 34/123.

87) Möglicherweise wurde auch damals französisches Salz aus dem Wallis wieder ausgeführt. Der Landvogt von Monthey, Johann Inalbon, setzte nämlich einen gewissen Logy du Croix gefangen, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatte. Landeshauptmann Anton Mayenzet besprach den Fall mit einigen Bürgern der

desto geringer war der Überschuss, den Lochmann im Ausland zu einem höheren Preis vertreiben konnte, und desto kleiner wurden seine Aussichten, sich auf diese Weise für die erlittenen Verluste schadlos zu halten. Weil das Wallis anstatt der zugesagten 1000 Wagen bereits deren 1200 empfangen hatte, teilte er dem Landrat mit, er glaube nicht, dass man ihm zumuten werde, noch mehr Salz zu schicken; wenn die Behörden aber darauf beharren, sollten sie es wenigstens selbst behändigen und verhindern, dass es gehamstert werde, denn sonst könnte im Land tatsächlich eine Mangellage entstehen. Schliesslich ersuchte er die Zenden, ihm wenigstens die 1200 Kronen zurückzuerstatten, die er für höhere Fuhrlohne ausgegeben habe, oder 500 bis 600 Wagen zum Preis von je 15 Kronen bei ihm zu beziehen. Und wiederum bat er den Landrat, ihm die versprochene Quittung zuzustellen. Am gleichen Tag, an dem der Vertrag mit Vilain abgeschlossen wurde, erfüllten die Ratsherren den Wunsch des Zürchers wenigstens teilweise, indem sie ihm erlaubten, den Wagen Salz von da an um 13½ anstatt bloss um 13 Kronen zu verkaufen, also gleich teuer wie die Genfer⁸⁸. Hingegen lehnten es die Zenden ab, ihm 500 Wagen zum Preis von je 15 Kronen abzunehmen⁸⁹.

Trotzdem ging die Hamsterbewegung weiter, so dass der Bischof Mitte April sich abermals bei Lochmann beschwerte, er schicke zu wenig Salz ins Wallis, und ihn anscheinend aufforderte, gleich die ganzen 200 Mütt den Landleuten feilzubieten⁹⁰. Der Zürcher war über das Ansinnen der Zenden und den angeblichen Salz-mangel sehr erstaunt, hatte er doch im vergangenen Monat abermals ziemlich viel Salz nach Villeneuve und Le Bouveret schaffen lassen⁹¹. Er beauftragte daher seinen Vetter Stokar⁹², sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse zu erkundigen. Von ihm erfuhr er dann, dass sowohl in Villeneuve und Le Bouveret als auch in St-Maurice und Sitten noch ziemlich grosse Läger vorhanden waren⁹³. Zudem hatten selbst einzelne Walliser Kaufleute in Genf erklärt, das Land verfüge über genügend Salz. Der Zürcher

Hauptstadt, welche erklärten, der Salzschnuggel sei für das Wallis so schädlich und den königlichen Privilegien dermassen abträglich, dass unbedingt eine „Lübsstraff“ gegen den Schuldigen verhängt werden müsse, „ob schon glych woll Inen (den Sittenern) der armen unbedachten Person unfall hertzenklichen leidt“ (A. Mayenzet an J. Inalbon, Sitten 28.1.1573, ABS 126/6).

88) A 10./11.2.1573.

89) H. H. Lochmann an den Bischof von Sitten, Morges 26.4.1573, AV 14/28.

90) Ibidem. Lochmann erwähnt ein Schreiben des Bischofs vom 14.4.

91) Ibidem. Das im April gelieferte Salz machte anscheinend ungefähr 100 Wagen aus; denn Lochmann erklärte, 300 Wagen mehr als die versprochenen 1000 ins Wallis geschickt zu haben. Dabei waren 1200 Wagen bereits bis Ende Februar im Wallis eingetroffen. Vide Anmerkungen 86 und 94.

92) Ibidem. Wahrscheinlich handelte es sich um Alexander Stokar (1537—1611), der 1568 Bürger von Zürich wurde und ein Neffe Benedikt Stokars war. Vide HBLs VI, p. 561—563; 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 36.

93) Ibidem. In Le Bouveret lagen 20 Wagenladungen, in Villeneuve deren 10.

wiederholte daher seine früheren Aussagen betreffend die von ihm in den vergangenen zwei Jahren erlittenen Verluste, und er wies auch darauf hin, dass die im Februar bewilligte Preiserhöhung nur sehr wenig eingetragen habe⁹⁴. Weiter beklagte er sich, dass einige seiner Kunden, denen er Kredit gegeben habe, ihm immer noch Geld schuldig seien, und er wünschte, dass ihm diese Summen in Genf ausgehändigt würden. Denn er hatte im Wallis damals keinen eigenen Salzsreiber mehr⁹⁵. Schliesslich erneuerte er sein Angebot, dem Lande 200 Wagen zum Preis von je 15 Kronen zu liefern⁹⁶, und er bat die Ratsherren abermals — ebenso beharrlich, wie diese sie ihm verweigerten — um eine Quittung für die während sechs Jahren geleisteten Dienste. Er ermahnte die Walliser, ihm unverzüglich zu antworten. Anscheinend forderten sie ihn dann auf, anlässlich des Mailandrates in Sitten zu erscheinen, doch entschuldigte er sich krankheitshalber⁹⁷. Erst im Dezember schickte er einen Boten ins Wallis, um . . . die Quittung zu holen! Vergeblich verlangte er bei dieser Gelegenheit Schadenersatz für alle durch die Ereignisse in Frankreich verursachten Mehrausgaben seit dem Jahre 1570. Mit diesem Schreiben wurden offenbar die Beziehungen zwischen den Landleuten und den ostschweizerischen Salzherren vorläufig abgebrochen.

Es sei hier deshalb versucht, deren sechsjährige Tätigkeit nochmals kurz zu würdigen. Sie war einerseits gekennzeichnet durch die ständigen, auf Krieg, Seuchen und Teuerung zurückzuführenden Schwierigkeiten, denen die Kaufleute in Frankreich begegneten und die oft die Salzversorgung des Wallis gefährdeten, andererseits durch die im grossen und ganzen erfolgreichen Anstrengungen Lochmanns und Stokars, den Landleuten trotzdem genügend Salz zukommen zu lassen. Es steht ausser Zweifel, dass zufolge der Steigerung

94) Ibidem: „...; ist mier (Lochmann) ouch nit über 50 kronnen nutz darfonn wordenn“, während ihm das Wallis angeblich 3000 Kronen für neue Abgaben usw. schuldig war. Vide auch H. H. Lochmann an Wallis, Sitten 6.12.1573, AV L 33, fol. 37/38.

95) Ibidem. Offenbar meinte Lochmann seinen Salzsreiber in Villeneuve, denn in Le Bouveret scheint er keinen eigenen Faktor neben Peter Barbellini gehabt zu haben.

96) Ibidem. Lochmann rechnete die Krone zu 4 französischen Dicken und 1 Batzen. Er behauptete zu Unrecht, das sei schon früher üblich gewesen; denn gemäss seinem Vertrag galt die Pistoletkrone bloss 4 französische Dicken und $\frac{1}{2}$ Batzen (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 174). Vielleicht liegt aber bloss ein Schreibfehler vor (1 Batzen anstatt 1 Gros = $\frac{1}{2}$ Batzen). Er bot den Wagen Salz für 15 Kronen an, obwohl er es angeblich anderswo teurer verkaufen konnte. Billiger wollte er es nicht geben, denn selbst wenn er einen Gewinn von einer Krone je Wagen erziele, könne er die erlittenen Verluste nicht wiedergutmachen.

97) Vide dazu H. H. Lochmann an Wallis, Sitten 6.12.1573, AV L 33, fol. 37/38. — Einen diesbezüglichen Hinweis enthält auch der Abschiedsentwurf vom 2.—5.6. [1573] (Anmerkung 76): „Lochmans unnd Stockers zuoschryben“; „H. Lochmans Quittantz“.

der Transportkosten wie auch verschiedener Zölle und Abgaben die Gewinnspanne der Lieferanten gehörig zusammenschumpfte, und es ist möglich, dass Lochmann in den letzten Jahren dabei sogar zeitweise Verluste erlitt. Obwohl wir darüber keine zuverlässigen Nachrichten besitzen, scheint uns doch die Weigerung des Zürchers und der Schaffhauser, dieses Geschäft auch zu einem leicht erhöhten Preis weiterzuführen, Beweis genug, dass es sich ihrer Meinung nach nicht mehr lohnte und dass sie deshalb lieber zurücktraten, als Bedingungen anzunehmen, die sie nachträglich nicht hätten erfüllen können. Das geht wohl auch daraus hervor, dass sie nicht etwa grundsätzlich auf den Handel mit französischem Meersalz verzichteten, sondern sich im Gegenteil weiterhin eifrig darum bemühten, solches in der Eidgenossenschaft zu verkaufen⁹⁸. Das Zögern der Zenden beim Abschluss des Vertrags mit den Genfern rührte deshalb auch zum Teil davon her, dass sie einige Bedenken hatten, die neuen Salzherren würden nachträglich ihre Versprechen nicht halten oder nicht halten können, nachdem die Ostschweizer, die als seriöse Geschäftsleute galten, sich geweigert hatten, dem Wallis Salz zu den gleichen Bedingungen wie Vilain anzubieten.

Die heikelste Frage aber, die sich in den 1570er Jahren immer dringlicher stellte, ohne jedoch gelöst zu werden, war diejenige der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der anderweitigen Verwendung des von den Zenden nicht benötigten privilegierten Salzes durch die Lieferanten. Obwohl diese es den Wallisern nur dann zum vereinbarten, äusserst vorteilhaften Preis abgeben konnten, wenn sie über dasjenige, das die Landleute nicht beanspruchten, frei verfügen konnten, lehnten es die Zenden damals und auch später entschieden ab, schriftlich darin einzuwilligen. Denn sie befürchteten, sie würden deswegen ihrer Vorrechte verlustig gehen. Dass diese Angst, trotz allen gegenteiligen Beteuerungen Lochmanns, doch nicht ganz unbegründet war, ist daraus ersichtlich, dass der Zürcher in einem Salzvertrag, den er im folgenden Jahr mit den königlichen Ministern abschloss, die Bestimmung einfügen liess, dass er und seine Mitarbeiter „ne pourront aucunement estre recherches ny molestes pour le sel quilz ont cydevant fait tirer pour les Vallesiens ou aultres“, dass er also für den Missbrauch von privilegiertem Salz, d. i. deren Absatz in Frankreich und Savoyen, nicht nachträglich zur Rechenschaft gezogen werden könne⁹⁹. Es ist daher nicht erstaunlich, dass diese Frage so lange Schwierigkeiten bereitete und den meisten Auseinandersetzungen zwischen dem Wallis einerseits, seinen Lieferanten und den französischen Behörden andererseits zugrunde lag, als überhaupt Meersalz aus dem Languedoc eingeführt wurde. Dass dies der wunde Punkt der Salzprivilegien der Wal-

98) Vide z. B. Salzvertrag zwischen H. H. Lochmann und der französischen Krone, Lyon 12.11.1574, AV 64/19/28; Grangier de Lyverdis an Bellièvre, Haldenstein 31.10.1574, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 903, ohne Seitenzahl (ca. fol. 180).

99) Ibidem, Art. 15.

liser war, hat auch Vilain bald gemerkt, und wohl gerade deshalb suchte er sich für die Kämpfe mit dem Landrat, mit denen er sicher von vornherein rechnete, eine möglichst starke Stellung zu schaffen, indem er den Zenden eine Verpflichtung auferlegte, der sie kaum nachkommen konnten und wahrscheinlich auch nicht wollten, nämlich, ihm jedes Jahr die ganzen 200 Mütt abzunehmen¹⁰⁰.

Von Anfang an standen die Beziehungen zwischen dem Wallis und den Genfer Kaufleuten unter einem ungünstigen Stern. Bereits im Herbst 1572 hatten sich die Hugenotten offen gegen den massgebenden Einfluss der Guisen am Königshof empört, nachdem sie sich etwas von der Bartholomäusnacht (24. August) und den anschliessenden Massakern erholt hatten. Besonders im Westen und im Süden des Reiches gewann ihre Rebellion rasch an Boden, und es gelang den Protestanten, einige Plätze an der Rhone zu besetzen (Le Pouzin). Die Auswirkungen dieser kriegerischen Handlungen liessen nicht auf sich warten. Im April 1573 meldete ein Faktor von Vilain und Konsorten aus Romans, es sei ihm nicht möglich gewesen, drei für das Wallis bestimmte Salzschiife aus Valence wegzuführen, ohne eine neue Steuer von 10 sols je Emine zu bezahlen, die auf Geheiss des königstreuen Befehlshabers Gordes erhoben werde und deren Erlös angeblich der Besoldung der Truppen diene, die die Freiheit der Schifffahrt auf der Rhone sicherstellen müssten¹⁰¹. Er forderte die Genfer Kaufleute deshalb auf, ihm genügend Geld zu schicken¹⁰², um, wenn auch unter Protest, das restliche Salz auch noch loskaufen zu können. Wegen der Tätigkeit der Hugenotten war nämlich das Salz in der Dauphiné bereits knapp, und die Vorräte im Speicher von Valence schrumpften täglich zusammen, „vous diries quon la (das Salz) donne“, so dass es seiner Meinung nach unverantwortlich war, mit dem Einkauf zuzuwarten, bis die Walliser vom König ein neues Patent bekommen hätten, das sie von dieser zusätzlichen Steuer befreite. Er teilte auch mit, dass es ihm als französischem Untertan schwerfalle, gegenüber den Ständen der Dauphiné, die zur Hälfte an der Salzpacht der Provinz beteiligt seien¹⁰³, mit genügender Autorität aufzutreten. Darum bat er seine Auftraggeber, einen unter ihnen nach Grenoble zu schicken, um sich von den Ständen

100) Vide Anmerkung 63.

101) François Semons an D. Maniglier, Romans 30.4.1573, AV 22/58. Semons antwortete auf ein Schreiben Manigliers vom 24.4., der ihm vorwarf, die Interessen der Salzherren gegenüber den Behörden von Valence zu wenig energisch vertreten zu haben. Maniglier muss also schon Mitte Monat von den Schwierigkeiten seines Faktors Kenntnis gehabt haben. Dieser bezahlte für die 3 Schiffe 549 livres an neuen Steuern. — Gordes an den Bischof von Sitten, Crest 20.5.1573, AV 22/1.

102) Ibidem. Er verlangte 3000—4000 Franken.

103) Ibidem. Die andere Hälfte der Salzpacht war in den Händen von Privatpersonen. Semons erwähnt einen gewissen Rousset und einen gewissen Laurans.

weiteres Salz zu verschaffen, da diese alles für sich behalten wollten. Gleichzeitig sollten die Walliser beim König vorstellig werden, um Befreiung von der besagten Abgabe und Rückerstattung der bis dahin erlegten Summen zu erwirken. Vorläufig liess er zwei Schiffe Rhone-aufwärts befördern.

Als Bischof Hildebrand von Riedmatten von diesen Schwierigkeiten erfuhr, verlangte er unverzüglich von Bellièvre die Beseitigung der Steuer, ebenso eines neuen Zolles, der von den Salinenbesitzern in Peccais erhoben wurde¹⁰⁴. Überdies entsandte er einen Boten mit einer Bittschrift zu Gordes¹⁰⁵. Dieser antwortete Ende Mai, nachdem er das Parlament und die Stände befragt hatte, er habe vorläufig Befehl gegeben, dass die Lieferanten der Landleute das Salz ungehindert zu den früheren Bedingungen aus Valence wegführen könnten, doch behalte er sich den endgültigen Entscheid des Königs vor, da auch die Walliser aus der umstrittenen Steuer Nutzen zögen. Denn es sei ohne militärischen Schutz nicht möglich, die Salztransporte vor dem Zugriff der Aufständischen zu schützen¹⁰⁶. Doch müssen kurz darauf die Stände und die Einwohner der Dauphiné „uss eigner vermessenheit“ das für das Wallis bestimmte Salz beschlagnahmt und verkauft haben. Abermals wandten sich daher die Landleute an Bellièvre und schickten einen der Genfer zu ihm, damit er von Gordes die Herausgabe der weggenommenen Ware oder deren Bezahlung erreiche und damit Karl IX. ihnen ein Patent zwecks Befreiung von der „nouvelle blanque“ in Peccais ausstelle¹⁰⁷. Dabei schlugen sie einen ziemlich drohenden Ton an, da sie genug davon hatten, jeden Monat um neue Privilegien nachsuchen zu müssen. Gleichzeitig begab sich Peter Ambüel auf eine längere Reise in die Dauphiné, um an Ort und Stelle nach dem Rechten zu sehen und dem königlichen General die Anliegen seiner Mitbürger persönlich zu unterbreiten¹⁰⁸. Dass seine Bemühungen von

104) Vide Anmerkung 76, Abschiedsentwurf vom 2.—5.6.[1573]: Joder Maschi erhält für einen Botengang nach Solothurn 4 Kronen.

105) Vide dazu Anmerkung 101, Gordes an den Bischof von Sitten. — A 27.5. bis 6.6.1573: Der Bote, der zu Pferd in die Dauphiné reiste, hat 10 Kronen erhalten. — Vide Anmerkung 76, Abschiedsentwurf vom 2.—5.6.[1573]: „Item zuo schryben an Ambassadeur von Solothuren das zuo Valentzen das saltz koufft werde“; „Die Rechte unnd frýheitt der Saltzverfertigung wem man die welle bevelchen zuo Copieren, ouch ob man die selben ein Leuffer welle vertrúwen.“ — Wallis an den Gesandten [Jean Bellièvre], o. D. (Mai/Juni [?] 1573), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/73. — Wallis an J. Bellièvre, Sitten 1.7.1573, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/92bis: Im Wallis herrscht Salzangel, und der König soll dem abhelfen, wenn er will, dass ihm die Zenden auch in Zukunft die Treue halten.

106) Vide Anmerkung 101, Gordes an den Bischof von Sitten.

107) Vide Anmerkung 105, Wallis an den Gesandten [Jean Bellièvre].

108) Im Abschied des Mailandrates (A 27.5.—6.6.1573) wird diese Reise Ambüels nicht näher erläutert. Anlässlich des Weihnachtslandrates (A 9.—19.12.1573) erhielt er aber für seine Reise in die Dauphiné wegen des „saltz so verhafft“ die namhafte Summe von 64 Kronen. Aus einem späteren Schreiben Vilains (F. Vilain an den

Erfolg gekrönt waren, ist anzunehmen, da die Frage des beschlagnahmten Salzes anlässlich der folgenden Ratstage nicht mehr aufgeworfen wurde.

Hingegen teilte ihnen der französische Gesandte de Hautefort¹⁰⁹ den Entschluss des Königs erst Anfang August mit¹¹⁰. Dieser weigerte sich, zugunsten der Walliser wiederum ein Patent auszufertigen, da die früheren unmissverständlich seien, und er begnügte sich damit, den Seneschall von Valentinois durch ein Mandat aufzufordern, keine Zuwiderhandlungen gegen die Privilegien zu dulden. Ebenso lehnte er es ab, die Zenden von der „nouvelle blanque“ zu befreien, und er erklärte, diese werde zufolge der erhöhten Lebenskosten und Löhne vollkommen zu Recht erhoben, was auch de Hautefort bestätigte, der sich selbst im Languedoc von der herrschenden Teuerung ein Bild hatte machen können¹¹¹. Falls aber keine Besserung der Verhältnisse eintrat, war der französische Gesandte bereit, sich auch in Zukunft für die Walliser am Hof einzusetzen. Dabei blieb es, und der Briefwechsel zwischen ihnen und de Hautefort über Salzangelegenheiten wurde erst im folgenden Jahr wieder aufgenommen. Jedenfalls geht aus späteren Zeugnissen hervor, dass es Vilain, de la Maisonneuve und Maniglier gelang, das Land während dieses Jahres einigermaßen mit Salz zu versorgen.

Da sie solches anscheinend auch in Savoyen erwarben, schrieben die Walliser während des Mailandrates überdies dem Herzog Emanuel Philibert, damit die Salzeinfuhr von seinen Untertanen nicht behindert werde¹¹². Darauf ermahnte er die „Chambre des Comptes“, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die den drei Kaufleuten aus Genf für den Gebrauch der Landleute Salz verschafften, die Lieferungen nicht verzögerten und das Salz auch nicht durch zusätzliche Abgaben verteuerten. Hingegen wollte er die Konsignationspflicht für Geld nicht aufheben, das die Salzhändler über savoyisches Gebiet nach Frankreich mitnahmen, da ihr auch die Eidgenossen unterworfen waren, obwohl sie, wie die Walliser, das „ius dimidii“ nicht bezahlen mussten¹¹³ und weil die Gefahr des Missbrauchs sonst zu gross war¹¹⁴. Die Zenden gaben sich offenbar mit dieser Antwort zufrieden.

Bischof von Sitten, 21.8.1574, AV 22/66) geht hervor, dass sich Ambüel am 25.(?)7. 1573 in Grenoble aufhielt und dass er dort beglaubigte Abschriften der königlichen Patente machen liess. In diesen Zusammenhang gehört vielleicht auch ein Briefentwurf der Walliser an Gordes, o. D. (Juni 1573 ?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/107.

109) Nachfolger Gaudarts als Gesandter bei den Eidgenossen war Jean Bellièvre, Sr. de Hautefort, ein Bruder des langjährigen Gesandten Pomponne de Bellièvre.

110) J. Bellièvre an Wallis, Solothurn 9.8.1573, AV 22/59.

111) Vor seiner Berufung nach Solothurn war Jean Bellièvre Präsident des Parlaments der Dauphiné und Rechtsberater Damvilles gewesen (E. Rott, op. cit. II, p. 99/100).

112) Emanuel Philibert an Wallis, Turin 2.7.1573, AV 12/81. Darin erwähnt der Herzog ein Schreiben der Zenden vom 6.6.1573.

113) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 79, 80.

Im Lande selbst war damals auch nicht alles zum besten bestellt. In den Vogteien wurde das Salz fast so teuer verkauft wie in Sitten, so dass die Untertanen daran Überschuss hatten, während die Zenden Mangel litten¹¹⁵. Deshalb sollten die Gouverneure mit Hilfe einiger Berater für jeden Ort den Verkaufspreis amtlich festsetzen¹¹⁶, und vielleicht wurde gerade in diesem Zusammenhang Amhengart und Bellini ihr Salzhandelsmonopol entzogen, doch bewahrte der Landrat, wie bereits gesagt, über dieses Geschäft völliges Schweigen¹¹⁷.

Weiter beschwerten sich die Fuhrleute von Monthey darüber, dass der Ballenteiler oder Sustverwalter von St-Maurice¹¹⁸ sehr oft nicht zu Hause sei, wenn sie die Ware in der Sust abgeben wollten, und dass er ihnen für das gelieferte Salz auch keine Quittung ausstelle. Dadurch verlören sie oft einen halben Tag und müssten sogar zeitweise das Salz bei Privatpersonen unterbringen, woraus sich Irrtümer und Unordnung ergäben¹¹⁹. Dem Landvogt wurde deshalb befohlen, zusammen mit den Bürgern des Orts einen neuen Ballenteiler zu ernennen und dafür zu sorgen, dass in der Sust stets jemand anwesend sei, der den Fuhrleuten aus Monthey das Salz abnehme und es zwecks sofortiger Weiterbeförderung bis nach Martigny unter die Fuhrleute des Orts verteile, damit die Versorgung der Zenden nicht verzögert werde. Falls weitere diesbezügliche Klagen eingingen, wollte der Rat selbst auf Kosten der Burgerschaft einen Verwalter bestimmen. Als jedoch die Zendenabgeordneten vor Weihnachten wieder zusammenkamen, waren weder in den Landvogteien die Preise festgelegt worden, noch hatten die Bürger von St-Maurice einen des Lesens und Schreibens kundigen Ballenteiler gewählt¹²⁰. Beides sollte bis zum Mailandrat nachgeholt werden¹²¹.

Der gerade damals in den Zenden herrschende Salzangel hatte aber angeblich auch noch andere Ursachen als die Schwierigkeiten Vilains in Frank-

114) Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Zenden diese Forderung auf Wunsch Vilains vorbrachten, der möglicherweise hoffte, so auch anderes Geld als dasjenige der Walliser für den Kauf von Salz nach Frankreich schaffen zu können, ohne darauf die Abgabe von einem halben Prozent zu bezahlen.

115) Abschied, Auszug für die Landvogteien St-Maurice und Monthey, 27.5. bis 6.6.1573, AV L 330, p. 89—92bis, und ABS 204/6, p. 303—310.

116) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 107—117.

117) Im Abschiedsentwurf vom 2.—5.6.[1573] (Anmerkung 76) steht bloss: „Juncker Peterman von wegen des Saltzbevelchs Nid der Morss“. Ob die Angelegenheit im Abschied (A 27.5.—6.6.1573) nicht erwähnt wurde, weil sie erledigt und deshalb nicht mehr von Belang war oder weil umgekehrt die Behörden die Kenntnis darüber den Gemeinden vorenthalten wollten, ist nicht bekannt.

118) Der Ballenteiler wurde in St-Maurice „granatyer“ oder „grennatier“ genannt. Vide Anmerkung 115.

119) Vide Anmerkung 115, Abschiedsauszug für die Landvogtei Monthey.

120) Abschied, Auszug für die Landvogteien St-Maurice und Monthey, 9.—19.12.1573, AV L 330, p. 93—95, und ABS 204/6, p. 349—357.

121) Ibidem; A 9.—19.12.1573. Ob tatsächlich etwas geschah, ist nicht ersichtlich.

reich, die überhöhten Preise in den Landvogteien und die eben erwähnten Stockungen in St-Maurice¹²². Genannt werden „die thüre der gegenwürtigen tzütt“, die ungenügende Zahl der Fuhrleute und vor allem das Versagen der Händler, die wieder einmal zu wenig Salz talaufwärts befördern liessen. Aus diesem Grunde wurden die Zenden wie schon 1570 aufgefordert, Vertrauensleute auszusuchen, die gehalten waren, ihnen genügend Salz zuzuführen, und die dem Landeshauptmann den Amtseid leisten mussten. Kurz darauf verlangte Sitten, dass diese „Commissen und befehlslüth dess Saltz“ von den genferischen Lieferanten, von deren Angestellten in Le Bouveret und vom Ballenteiler in St-Maurice vor allen andern Käufern bedient würden¹²³; denn trotz der Ernennung offizieller Salzherren durch die Zenden wurden die Händler vom Salzhandel nicht ausgeschlossen, ihre Tätigkeit wurde im Gegenteil gefördert¹²⁴. Was noch 1549 auf den grössten Widerstand gestossen war, wurde nun Gemeinden und Privatpersonen gestattet, nämlich „gält zuosammen zeschiessen“, um gemeinsam Salz zu erwerben, also Gelegenheitsgesellschaften zu bilden. Dabei musste aber der Bischof in jedem einzelnen Fall seine Einwilligung geben. Die Walliser scheinen also erkannt zu haben, dass das frühere Verbot der Salzversorgung des Landes abträglich gewesen war, weil sogar im Binnenhandel die Risiken offenbar so gross waren, dass Einzelunternehmer die regelmässige Belieferung des Marktes nicht gewährleisten konnten.

Auf wiederholtes Drängen der Ratsherren verpflichtete sich dann Vilain im selben Zusammenhang, jederzeit in Le Bouveret Salz auf Lager zu haben und überdies auf eigene Kosten in Sitten einen Vorrat von 100 Wagen anzulegen, der nur „in nottzwang“ angegriffen werden durfte¹²⁵. Auch diese Massnahme war eine Folge der vermehrten Schwierigkeiten bei der Beschaffung von französischem Meersalz, und von diesem Zeitpunkt an wurde von allen Lieferanten die Haltung solcher Läger im Lande selbst gefordert. Vilain allerdings scheint sein Wort nicht gehalten zu haben. Bei gleicher Gelegenheit wurden die Genfer an ihre Pflicht erinnert, sich nicht nur in französischen Dickpfennigen bezahlen zu lassen, sondern auch in eidgenössischen und lothringischen, die sie anscheinend damals nicht anstelle von Goldkronen annehmen wollten¹²⁶.

122) A 9.—19.12.1573.

123) Abschied des Zendenrates von Sitten, 14.12.1573, ABS 204/6, p. 347/348.

124) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 109, 114, 150.

125) A 9.—19.12.1573. Die 100 Wagen wurden anscheinend zu Beginn des folgenden Jahres tatsächlich nach Sitten geschickt. Vide Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 1.2.1574, ABS 240/7, fol. 34: „Der 100 wegnenn halbenn saltz C. Grellum das selb empfachen unnd uffschrybenn und mitt Castl. Walldinn umb die Stattzun reden.“

126) Ibidem: Die Dicken des Königs von Navarra sollen gleichviel gelten wie die französischen. Zum 1572 vereinbarten Kurs von 4 Dicken und 3 Batzen je Pistolet-

Als François Vilain und Konsorten zu Beginn des Jahres 1574 in Valence wiederum 200 Mütt holen wollten, fanden sie dort aber kein Salz¹²⁷. Einer oder mehrere unter ihnen begaben sich darauf persönlich nach Sitten, um den Bischof um Hilfe zu bitten. Auf Anraten der Bürger der Hauptstadt und einiger weiterer Ehrenleute schickte dieser sofort Peter Ambüel zum französischen Gesandten nach Solothurn, um zu erreichen, dass die Walliser entweder die 200 Mütt zum früheren Preis in Valence erhielten oder dass ihnen erlaubt würde, anderswo, ja sogar von „des Kunigs abtrinnigen“ Salz zu kaufen¹²⁸. Die Genfer behaupteten nämlich, die französischen Salzpächter hätten ihnen gestattet, mit den Hugenotten in Verbindung zu treten, doch wollte Vilain in dieser Hinsicht nichts ohne die schriftliche Erlaubnis des Königs unternehmen¹²⁹. Bellièvre versprach, unverzüglich Gordes und dem Parlament der Dauphiné diese Wünsche mitzuteilen und sich über die dortigen Zustände zu erkundigen; wenn es sich dann als notwendig erweise, wolle er auch den König benachrichtigen¹³⁰. Anfang Mai gab er den Landleuten die Antworten Gordes', des Parlaments und der Stände bekannt¹³¹. Letztere berichteten, es stehe den Wallisern frei, ihren Privilegien gemäss das Salz zum früheren Preis in Valence zu beziehen. Da aber dort keines zu haben sei und selbst die Einwohner der Provinz Salzangel litten, seien die Zenden ermächtigt, es zu den gleichen Bedingungen aus den Speichern von Montélimar, Mornas, Châteauneuf-du-Pape, Avignon usw. kommen zu lassen, ja selbst aus denjenigen von Beaucaire und Tarascon¹³²; dort werde man ihnen Salz „nach marchzall“ der Vorräte abgeben¹³³. In ihrem Schreiben wiesen aber die Stände die Anschuldigung entschieden zurück, sie hätten einen Teil des für das Wallis bestimmten Salzes im Lyonnais verkauft oder

krone (Anmerkung 56) nimmt Vilain nur noch Dicken von Solothurn, „der siben orten schlags dick“ (sieben katholische Orte?) und alte lothringische an.

127) A 7.5.1574. Ende Februar hatte der Faktor der Genfer (François Desemons oder de Semons) versucht, in Valence Salz zu bekommen (Extrait des Registres des Etats de Dauphiné, Grenoble 17.4.1574, AV 64/19/27), und wahrscheinlich im März begab sich Vilain wegen dieser Angelegenheit nach Sitten.

128) Ibidem. Gleichzeitig schickte offenbar der Bischof den Boten Michel Robert zum königlichen Statthalter Gordes in die Dauphiné. Anlässlich des Weihnachtslandrates erhielt der Bote für seine Reise 4 Kronen. Gleichzeitig wurde Peter Ambüel für seine Reise nach Solothurn entschädigt (A 9.—17.12.1574).

129) In den Instruktionen für Peter Ambüel (Sitten 27.3.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/94ter) wird allerdings die Möglichkeit, schlimmstenfalls bei den Aufständischen Salz zu beziehen, nicht erwähnt.

130) Jean Bellièvre an Wallis, Solothurn 5.4.1574, AV 22/63.

131) Jean Bellièvre an Wallis, Solothurn 3.5.1574, AV 22/65.

132) Vide Anmerkung 127, Extrait des Registres . . .

133) Ibidem. Diese Zusicherung erhielten die Zenden unter Vorbehalt des „droit desdicts des estats et de la poursuite quil font au conseil prive du Roy“. Damit war wohl die Appellation der Stände gegen die Befreiung der Walliser von der neuen in der Dauphiné erhobenen Steuer gemeint. Vide Anmerkung 101.

verkaufen lassen¹³⁴. Der königliche Befehlshaber antwortete in ähnlichem Sinn, erlaubte den Wallisern aber nicht, auch bei den Aufständischen Salz zu erwerben, da die Hugenotten sich auf diese Weise zusätzliche Mittel verschaffen könnten, um den Krieg fortzusetzen¹³⁵.

Trotz der Salznot, welche die königstreuen Provinzen bedrohte, stiessen also die Begehren der Landleute auf grosses Verständnis. Dieses Entgegenkommen ist vielleicht nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Spanien damals mit einigem Erfolg versuchte, in den katholischen Orten Söldner zu werben, so dass Bellièvre befürchtete, auch Truppen aus den sieben Zenden könnten in habsburgische Dienste treten¹³⁶. Und gerade mit Rücksicht auf ihre bisherige Bündnistreue und auf die eben abgewiesenen spanischen Angebote baten die Zenden Bellièvre, sich weiterhin ihrer Interessen anzunehmen¹³⁷. Sie warnten ihn sogar, dass sie, wenn Frankreich seine Versprechen nicht halte, gezwungen wären, „sich andren fürsten unnd Herren anhengig zu machen“.

Trotz der Zusage der französischen Stellen machten sich jedoch die Zenden wenig Illusionen über die Möglichkeiten, bei den herrschenden Zuständen Salz aus dem Languedoc zu bekommen. Immerhin wurden die Schreiben Gordes', der Stände und des Parlaments den Lieferanten aus Genf zugestellt, in der Hoffnung, diese würden vielleicht doch etwas damit anfangen können. Aber auch Vilain schilderte die Lage in düsteren Farben und wies darauf hin, dass es bis dahin allein ihm gelungen sei, im laufenden Jahr überhaupt etwas Salz aus Frankreich zu beziehen, während sich Stokar, Lochmann und Vulliermin vergeblich darum bemüht hätten¹³⁸.

Da das Salz zusehends knapper wurde, musste sich der Landrat schon Anfang Juni wieder mit dieser Frage befassen, und im Tagbrief schlug der Bischof vor, einen Teil der grossen Unkosten, die man „von abschaffung wegen hindernussen des Meersaltz“ gehabt habe, auf die Untertanen abzuwälzen¹³⁹. Anscheinend berücksichtigten jedoch die Abgeordneten der Zenden diesen Antrag nicht; dafür wollten sie ermitteln, ob, abgesehen von der Behinderung der Salztransporte durch die Hugenotten, „iemantz mitt der verfertigung des

134) Ibidem. Vide auch Anmerkung 131. Das Parlament der Dauphiné versprach hingegen, den Wallisern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie ihre Anschuldigungen begründen könnten.

135) A 7.5.1574.

136) Vide Anmerkung 131.

137) A 7.5.1574. Matthäus Schiner, der provisorisch eine Hauptmannsstelle in spanischen Diensten angenommen hatte, zog seine Anmeldung auf obrigkeitlichen Wunsch hin zurück.

138) F. Vilain an den Bischof von Sitten, 1.5.1574, AV 22/64. Vilain teilte auch mit, dass sich einer der Salzherren in der Dauphiné aufhalte, um womöglich doch noch Salz zu bekommen.

139) Tagbrief, Sitten 9.6.1574, ABS 205/62.

Salz einiches verschlagenn oder sunst dorin misshandelt“ und dadurch den Mangel verschärft habe¹⁴⁰. Nachdem bereits anlässlich des Weihnachtslandrats 1573 zwei Kommissare damit beauftragt worden waren, nach Leuten zu fahnden, die Korn und andere Lebensmittel, inbegriffen Salz, verbotenerweise ins Ausland verkauften¹⁴¹, ohne dass aber anscheinend Fälle von Wiederausfuhr bekannt geworden wären, wurden nun alle „bevelchslütt“ (des Salzes) ober- und unterhalb der Morge herbestellt und über ihre Tätigkeit ausgefragt¹⁴². Sie mussten ihre Abrechnungen schriftlich vorlegen, und diese wurden dann mit derjenigen Vilains verglichen. Es ergab sich daraus, dass keiner unter ihnen betrügerisch gehandelt hatte, dass aber die Genfer weniger als 200 Mütt abgegeben hatten. Vilain wurde daher aufgefordert, das Versäumte nachzuholen. Schon Anfang Mai hatte er sich jedoch gegen den Vorwurf gewehrt, er habe nicht alles von ihm übernommene Salz ins Wallis geschickt, indem er erklärte, die von ihm im Vorjahr auf den Markt gebrachte Menge habe ausgereicht, um den Bedarf des Landes zu decken, während er selbst trotz allem Aufwand nur einen Teil der 200 Mütt erhalten habe¹⁴³. Im Juni behauptete er nun wiederum, er habe seine Pflicht während des vergangenen Jahres erfüllt und den Wallisern alles Salz ausgehändigt, das er zum alten Preis bezogen habe; was er zusätzlich habe auftreiben können, komme nicht aus den königlichen Lagerhäusern von Valence, sondern weiterher, und er habe dafür einen viel höheren Preis bezahlen müssen. Doch wolle er ihnen auch von diesem Salz feilbieten, wenn sie ihm die zusätzlichen Kosten verrechneten. Schliesslich wies er nach, dass er im laufenden Jahr kein Salz für

140) A 16.—24.6.1574.

141) Ibidem. Insbesondere wurde Stefan Ambüel, dem Bruder des bekannteren Peter Ambüel, vorgeworfen, er habe 25 Wagen Korn einem gewissen Stefan Gadio verschafft, der zeitweise [italienisches] Salz im Wallis vertrieben habe. Ambüel konnte aber nachweisen, dass er das Getreide in Vevey gekauft hatte. Ausserdem beschuldigte Meier Gilg Ryter die beiden Petermann Amhengart, Vater und Sohn, Salz aus dem Wallis wiederausgeführt zu haben (Abschiedsentwurf, 16.—24.6.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/98). — Wegen der verbotenen Lebensmittelausfuhr vide auch A 9.—19.12.1573, A 7.5.1574; Tagbrief, Sitten 9.6.1574, ABS 205/62.

142) Ibidem. Wer alles zu diesen „bevelchslütt“ gezählt wurde, ist aus dem Abschied nicht ersichtlich. Gemeint waren vielleicht der Salzsreiber in Le Bouveret und der Ballenteiler von St-Maurice, sicher aber die von den Zenden gewählten Vertrauensleute. Im Abschiedsentwurf (AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/98) heisst es in diesem Zusammenhang: „Salzlütt veroffenbaret was sy empfangen“. Genannt werden folgende Salzherren: Der Bannerherr von Siders (Franz Amhengart ?) mit 33 Wagen, Gilg Jossen und Vogt Thomo (Thomas Venetz) mit 41 Wagen, Marx Kalbermatter mit 31 Wagen, Vogt Melcker (Melchior Ambüel ?) mit 31 oder 32 Wagen, Petermann Amhengart d. J. mit 88 Wagen, Hauptmann (J.) Wyss mit 28 Wagen. Das macht zusammen 252 Wagen. Ausserdem erhielt Junker Jean Paërnat 201 Wagen.

143) Vide Anmerkung 138.

sie empfangen habe. Bischof, Landeshauptmann und Rat baten ihn zwar nochmals, von allen Neuerungen abzusehen, doch wollte er trotz allem Zureden nur noch 70 Wagen zum alten Preis nach Le Bouveret befördern lassen als Ersatz für dasjenige, das er im Vorjahr nicht geliefert hatte¹⁴⁴. Dieses Salz sollte gleichmässig unter die Zenden verteilt werden. Da wenig Hoffnung bestand, dass aus Frankreich weiteres Salz eintraf, solange in der Dauphiné der Bürgerkrieg wütete, wurde das Monopol der Genfer vorübergehend aufgehoben und jedermann ermächtigt, überallher Salz einzuführen. Die Abgeordneten Sittens ersuchten diejenigen aus den oberen Zenden, ihnen soviel wie möglich von den 70 Wagen zu überlassen, wenn die Gommer und Briger Gelegenheit fänden, sich deutsches oder italienisches Salz zu verschaffen, denn der Zenden Sitten sei besonders dicht bevölkert und es pflegten auch zahlreiche Personen aus dem übrigen Wallis in der Hauptstadt Salz einzukaufen. Die Abgeordneten von Goms versprachen, dieses Begehren ihren Gemeinden zu unterbreiten¹⁴⁵.

Nach dem Tode Karls IX. richtete Katharina von Medici, die bis zur Rückkehr des neuen Königs aus Polen die Geschäfte leitete, ihre Anstrengungen vor allem gegen die Hugenotten Südfrankreichs. Diese vermochten aber ihre Stellung durch den Abschluss eines siebenmonatigen Waffenstillstands (Mai 1574) und dann gar eines eigentlichen Bündnisses (Juli/August 1574) mit dem königlichen Gouverneur Damville¹⁴⁶ und den gemässigten Katholiken bedeutend zu festigen. Neben La Rochelle und den südwestlichen Provinzen wurde Languedoc zum bedeutendsten Zentrum des protestantischen Widerstands. Damit geriet aber auch der Grossteil der Salzteiche in die Hand der Rebellen. Die in einer solchen Lage zu erwartenden Auswirkungen auf die Salzversorgung des Wallis blieben auch diesmal nicht aus. Bereits Ende Juni teilte Bellièvre den Landleuten überdies mit, dass den Salztransporten aus dem Midi Gefahr drohe, weil bekannt geworden sei, dass Montbrun¹⁴⁷ und andere Anführer der Protestanten aus dem Erlös des Salzes, das sie den Wallisern verkauften, und der Steuern, die sie darauf erhöben, in der Eidgenossenschaft Söldner gedungen hätten, was die Normalisierung der Lage

144) A 16.—24.6.1574. 50 Wagen wollte er schicken, sobald er nach Genf zurückgekehrt war, die übrigen 20, sobald er weiteres Salz aus Frankreich erhielt.

145) *Ibidem*. Die Antwort des Zendens Goms ist nicht bekannt.

146) Heinrich I., Herzog von Montmorency, genannt Damville (1534—1614), war der zweite Sohn des Konnetabels Anne de Montmorency. Obwohl Katholik, bekämpfte er die Liga und die Guisen. Als Gouverneur des Languedoc (seit 1563) verständigte er sich mit seinen protestantischen Gegnern, und er gehörte zu den frühesten Anhängern des jungen Heinrich von Navarra.

147) Charles du Puy, genannt Montbrun (ca. 1530—1575), war einer der erfolgreichsten protestantischen Anführer in der Dauphiné, bis er von Gordes gefangen genommen und in Grenoble hingerichtet wurde.

in Frankreich noch mehr hinauszögere. Die Ohnmacht des Königs und seines Vertreters in der Schweiz war aber so gross, dass Bellièvre angeblich sogar der Anwerbung von vier Fähnchen Walliser Truppen durch Condé nichts entgegenzusetzen hatte und eingestehen musste, dass nur ein Waffenstillstand oder ein Sieg der Königlichen über Damville die Wiederaufnahme der Salzlieferungen ermöglichen könne¹⁴⁸.

Da Vilain in Valence kein Salz aufzutreiben vermochte, schickte er seine Schiffe Ende Juli weiter Rhone-abwärts bis nach Beaucaire, wo allein solches noch erhältlich war¹⁴⁹. Dort befanden sich auch die Schiffe von Benedikt Stokar¹⁵⁰ und diejenigen der Freiburger¹⁵¹. Um Salz zu bekommen, wandten sie sich gemeinsam an Damville. Dieser aber wollte ihnen keines abgeben, sofern sie nicht nachweisen konnten, dass sie vom König ausdrücklich dazu ermächtigt waren¹⁵². Die Schreiben der Walliser an den „Prince dauphin“¹⁵³, an Damville und an andere Gewalthaber hatte Vilain weitergeleitet, aber sie genügten nicht. Er sandte deshalb einen Boten nach Sitten, mit der Aufforderung, sofort jemand mit beglaubigten Abschriften der früheren Patente nach Südfrankreich abzuordnen, um sie dem Gouverneur zu überbringen¹⁵⁴. Die Sache eilte, weil die Genfer Lieferanten in der Zwischenzeit grosse Auslagen hatten, um die bereits angeworbenen, aber zur Untätigkeit verurteilten Schiffsleute zu entlönnen. Zudem erhoben auch die königstreuen Amtsstellen immer neue Abgaben, so vor allem der Herzog von Uzès¹⁵⁵, Damvilles militärischer

148) Jean Bellièvre an Wallis, Solothurn 23.6.1574, ABS 205/71/9. Diese angebliche Werbung von 4 Walliser Fähnlein durch Condé wird sonst nirgends erwähnt, und vor dem Landrat kam diese Angelegenheit nicht zur Sprache. Es ist deshalb möglich, dass es sich bloss um ein Gerücht handelte. Jedenfalls verliessen keine geschlossenen Einheiten unter eigenem Kommando das Wallis.

149) F. Vilain an den Bischof von Sitten, 21.8.1574, AV 22/66.

150) Ibidem. B. Stokar hatte vom König die Erlaubnis erhalten, aus dem Languedoc jährlich 100 Mütt Salz für die Eidgenossen kommen zu lassen.

151) A. Maillard, *La politique fribourgeoise à l'époque de la Réforme catholique* (1564—1588), Estavayer-le-Lac 1954, p. 164 ss. Bereits 1571 hatte Freiburg ein königliches Patent erwirkt, das ihm den jährlichen Bezug von 150 Mütt französisches Meersalz ermöglichte, doch gebrauchte es dieses Recht nicht vor 1574, weil damals die Salzlieferungen aus der burgundischen Freigrafschaft stockten.

152) Vide Anmerkung 149. Die Antwort Damvilles an Vilain und Stokar war demnach vom 5.8. datiert.

153) Ibidem. „Prince dauphin“ war der dritte Sohn des Herzogs von Montpensier, der am 4.5.1574 vom König zum Nachfolger Damvilles als Gouverneur des Languedoc ernannt wurde, der aber sein Amt nicht übernehmen konnte, weil Damville nicht zurücktrat.

154) Ibidem. Peter Ambüel hatte 1573 anlässlich seiner Reise in die Dauphiné beglaubigte Abschriften der Patente anfertigen lassen, diese dann aber mit den Originalen ins Wallis zurückgebracht.

155) Jacques de Crussol, seigneur de Baudiné, duc d'Uzès († 1586), war zu Beginn der Religionskriege unter dem Namen d'Acier einer der erfolgreichsten Anführer der Protestanten in Südostfrankreich. Dank dem Eingreifen seines Bruders Antoine

Gegenspieler¹⁵⁶. Er verlangte, dass Vilain sich auch mit ihm vereinbare, wenn der Genfer es schon mit den Aufständischen zu tun beabsichtige; sonst wolle er das Salz nicht ziehen lassen. Schon am 26. August stellte Bischof Hildebrand von Riedmatten Vilain und de la Maisonneuve die gewünschten Dokumente zu, die sie unverzüglich am Hof des „prince dauphin“ vorlegten. Dort befanden sich auch Gordes und der Bischof von Embrun¹⁵⁷. Beide versprachen zu helfen, und in einem von ihnen verfassten Brief ermahnten sie alle, die das Salz der Walliser zurückhielten, die Ware unverzüglich herauszugeben, ohne die von d'Uzès eingeführte Steuer einzutreiben. Vilain bezweifelte aber, dass damit viel erreicht sei, und zwar vor allem, weil seiner Meinung nach die Privilegien zu wenig ausführlich waren; denn nirgends werde darin ausdrücklich gesagt, die Zenden seien zum Bezug von 200 Mütt jährlich berechtigt. Solange jedoch keine bestimmte Zahl genannt werde, würden sich die königlichen Amtsleute so gut wie die Rebellen weigern, ihm die 200 Mütt auszuhändigen, mit der Begründung, dies sei mehr, als das Wallis benötige. Überdies hätten Damvilles Salzverwalter erklärt, sie würden die neuen Abgaben einziehen, auch wenn die Walliser Patente vorweisen könnten, die sie davon befreiten. Schliesslich war Vilain nicht davon überzeugt, dass sich der Marschall einem Befehl des „prince dauphin“, ja sogar einem solchen des Königs fügen werde. Wie begründet diese Befürchtungen waren, zeigte sich bereits in den folgenden Tagen. Die Pächter der Dauphiné lehnten es nämlich ab, die von ihnen erhobene Steuer abzuschaffen bzw. die an deren Statt von den Genfern gestellte Kautions zurückzuerstatten, sofern diese nicht innerhalb von drei Wochen einen entsprechenden königlichen Erlass vorlegen könnten¹⁵⁸. Damville wollte ebenfalls nur auf Geheiss Heinrichs III. Salz aus den von ihm beherrschten Gebieten wegführen lassen, und auch er verlangte die Bezahlung einer neuen Abgabe.

Um all diesen Missständen endgültig abzuhelfen, ersuchten Vilain und de la Maisonneuve¹⁵⁹ seit Mitte August die Zenden immer dringlicher, anlässlich der Ankunft Heinrichs III. in Lyon einen Gesandten, wenn möglich

(† 1573) kam er während der Bartholomäusnacht mit dem Leben davon. Er trat dann ins königliche Lager über, ohne vorerst den Glauben zu wechseln. Er war ein Gegner Damvilles und wurde 1574 zum „lieutenant-général“ im Languedoc ernannt, wo er die Protestanten und die „politiques“ erbittert bekämpfte.

156) Ein Salzfaktor an F. Vilain (?), o. D. (August [?] 1574), AV 64/19/1. D'Uzès erhob in Pont-St-Esprit eine neue Steuer von 6 sols je émine.

157) F. Vilain und F. de la Maisonneuve an den Bischof von Sitten, Genf 7.9. 1574, AV 22/67. Diesen Brief übergaben die Genfer dem Boten Robert. Vide Anmerkung 128. — Bischof von Embrun war damals Guillaume d'Avançon (1560 bis 1601) (*Hierarchia catholica medii aevi* III, p. 206).

158) F. Vilain und F. de la Maisonneuve an Wallis, Evian 19.9.1574, AV 22/68.

159) D. Maniglier war offenbar bereits durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Peter Ambüel, dorthin zu schicken, um vom König ein neues Patent zu bekommen, das den tatsächlichen Verhältnissen besser angepasst wäre, wie es Stokar und die Freiburger auch zu tun beabsichtigten¹⁶⁰. Gleichzeitig sollten sich die Walliser an Bellièvre wenden, damit er ihren Vertreter bei Hof empfehle und ihnen mitteile, an wen sie dort ihre Forderungen zu richten hätten¹⁶¹. Ursprünglich war vorgesehen, dass der König am 20. August, spätestens aber am 1. September in Lyon eintreffen werde, und auf diesen Zeitpunkt sollte Ambüel, oder wer sonst mit dieser Aufgabe betraut werde, sich dorthin begeben und dabei Abschriften von allen früheren königlichen Patenten wie auch vom Schreiben Damvilles mitbringen. Die Genfer waren sogar bereit, für die Reisekosten des Walliser Abgeordneten aufzukommen. Doch wurde dann die Ankunft Heinrichs III. durch seinen langen Italienaufenthalt hinausgezögert.

Im neuen Patent mussten nach dem Dafürhalten Vilains und de la Maison-neuves folgende Punkte berücksichtigt werden: Ausdrücklich sollte den Wallisern gestattet sein, alljährlich 200 Mütt Meersalz aus Frankreich auszuführen. Denn gerade weil die bisherigen Privilegien keine bestimmte Zahl nannten, kam es darüber immer wieder zu Streitigkeiten mit den Salzpächtern¹⁶². Jetzt rächte sich also die Unterlassungssünde, welche die Zenden 1570 begangen hatten, als sie nicht gegen die Stände und die Salzpächter der Dauphiné wegen der 200 Mütt vor dem „conseil privé“ hatten prozessieren wollen, aus Angst, ihre Privilegien könnten gekürzt werden, wenn der König und seine Minister erführen, dass ein Teil dieses Salzes in Savoyen und in Frankreich vertrieben werde; so hatten die Zenden die Gelegenheit verpasst, sich ein Patent zu verschaffen, in dem ihre Rechte mengenmässig genau umschrieben wurden¹⁶³. Erst im Mangeljahr 1574 wirkte sich nun diese Nachlässigkeit voll aus. Weiter

160) Vide Anmerkungen 149 und 156.

161) Vide Anmerkungen 149, 156—158.

162) Vide Anmerkung 157. Die beiden Lieferanten glaubten, der König habe in einem der Patente dem Wallis ausdrücklich den jährlichen Bezug von 200 Mütt Meersalz gestattet, und der Landrat habe es bloss unterlassen, ihnen Abschriften dieses Dokuments zuzustellen. Sie nahmen daher an, es befinde sich noch in den Händen Lochmanns oder Vulliermins, von denen es die Zenden zurückverlangen sollten. Die Genfer dachten wahrscheinlich an das Patent vom 1.6.1568, in dem tatsächlich von 200 Mütt Salz für die Walliser die Rede ist. Es heisst aber dort bloss, die Landleute benötigten alljährlich diese Menge Meersalz, und nicht, der König habe ihnen auch wirklich soviel versprochen. Wenn diese Urkunde nicht beigebracht werden konnte, hofften Vilain und de la Maison-neuve, die Zahl von 200 Mütt werde vielleicht im „Ewigen Frieden“ von 1516, im Allianzvertrag von 1521 oder in den Patenten vom 21.7.1565 und vom 15.3.1566 (in ihrem Brief steht irrtümlicherweise 4.3.1566) erwähnt, von denen sie ebenfalls keine Abschriften erhalten hatten. Wir sehen daraus, dass die Kaufleute über die Privilegien der Zenden recht gut Bescheid wussten und dass sie sich genau erkundigten, bevor sie ein Geschäft wie den Salzvertrag mit den Wallisern abschlossen.

163) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 83 und folgende.

war es nach Ansicht der Lieferanten wichtig, dass der König den Wallisern erlaubte, das Salz nicht nur in den Speichern von Valence zu beziehen, sondern auch in Beaucaire, Tarascon und sogar in Peccais, wie er es Anfang September Stokar und den Freiburgern gestattet hatte¹⁶⁴. Es in den Salzteichen zu holen, schien den Genfern deshalb besonders vorteilhaft, weil man dort das beste aussuchen konnte, während man in Valence von den Pächtern nur das schlechteste erhielt¹⁶⁵. Denn bei diesen sei es geradezu ein Sprichwort, „que tout est bon pour les Vallesans“. Abgesehen davon sollte das privilegierte Salz durch das neue Patent wie bisher von allen neuen Zöllen und Abgaben befreit werden, was soeben Stokar und die Freiburger für einen Salzzug von 100 Mütt gleichfalls erreicht hatten. Streitfälle in Salzangelegenheiten sollten ausschliesslich der Gerichtsbarkeit des Königs und seines Rats unterstehen¹⁶⁶. Schliesslich legte Vilain den Landleuten nahe, „de noblier a refréchrir vosdicts privileges“ anlässlich der bevorstehenden Bundeserneuerung mit Frankreich¹⁶⁷.

Solange aber diese guten Ratschläge nicht in die Tat umgesetzt werden konnten, waren die Genfer gezwungen, das Salz, das sie auftreiben konnten, teurer zu bezahlen. Sie verlangten darum von den Landleuten auch einen höheren Preis, als im Vertrag vorgesehen war, und sie boten ihnen sicher nur einen Teil der Ware an, die sie zusammenkauften. Die Walliser beklagten sich anscheinend bei ihren Lieferanten darüber, doch liessen diese die Vorwürfe nicht gelten, weil sie nur verpflichtet waren, das Salz in Valence zu übernehmen, aber trotzdem ihre Schiffe nach Beaucaire geschickt und dort grosse Verluste erlitten hatten, nicht zuletzt wegen der verspäteten Zustellung der gewünschten Schriftstücke durch den Bischof von Sitten, die zur Folge hatte, dass sie längere Zeit ihre Angestellten entlönnen mussten, obwohl diese bloss untätig herumlagen¹⁶⁸. Drei der von ihnen beschäftigten Schiffsmeister waren überdies zu Tode geprügelt und der 400 Kronen beraubt worden, die sie auf sich trugen¹⁶⁹. Ausserdem hatten Vilain und de la Maisonneuve mehrere ungewohnte Abgaben erlegen müssen, so dass es ihnen unmöglich war, das Salz zum bisherigen Preis abzugeben, wovon sich der Abgesandte der Landleute anlässlich seiner Reise nach Lyon selbst überzeugen sollte, wenn er sich in Valence bei den Salzpächtern der Dauphiné und bei den Faktoren Stokars und der Freiburger darüber erkundigte, die der neuen Steuer eben-

164) Vide Anmerkungen 157, 158.

165) Vide Anmerkungen 158: „noyr et mal condityone“.

166) Vide Anmerkungen 157, 158.

167) Vide Anmerkung 157. Die Erneuerung der Allianz fand aber erst viel später statt, nämlich 1582.

168) Ibidem.

169) Ibidem. Vide auch Anmerkung 158. Demnach hatten die Genfer im laufenden Jahr schon mehr als 2000 Kronen ausgegeben, um den ungehinderten Transport des Salzes zu erwirken.

falls unterworfen waren, obschon sie die gleichen Vorrechte genossen wie die Walliser¹⁷⁰. Am 7. September meldeten die beiden Genfer, die Mehrkosten betragen für jeden Sack 3 Dickpfennige, für den Wagen also mehr als 6 Kronen. Das entsprach einer Preiserhöhung von annähernd 50 Prozent; dabei waren die von den Lieferanten erlittenen Verluste nicht einmal berücksichtigt, für die sie zusätzlich pro Sack 3 sols 6 deniers Schadenersatz forderten bzw. etwa $\frac{2}{3}$ Kronen pro Wagen. Und am 19. September teilten sie mit, es stünden weitere Preissteigerungen in Aussicht, da die Pächter der Dauphiné zu den früheren hinzu noch eine Abgabe von 13 sols 9 deniers und Damville eine solche von 28 sols je Emine erhöhen. Das machte pro Wagen weitere 7 Kronen aus, verdoppelte also zusammen mit den vorgenannten 6 Kronen ziemlich genau den Preis¹⁷¹. Deshalb wollten die beiden Salzherren wissen, ob sie ihre Bemühungen fortsetzen sollten oder ob die Walliser lieber auf den Bezug von französischem Meersalz verzichteten, wenigstens solange der Frieden in Frankreich nicht wiederhergestellt sei.

Am 5. Oktober trat der Landrat zusammen, um über die Vorschläge und die Ansprüche Vilains zu beraten. Dabei zeigte sich sofort, dass die Gemeinden unter keinen Umständen einer Erhöhung des Salzpreises zustimmen wollten. Deshalb beschlossen die Zenden, Vilain nochmals schriftlich zu fragen, ob er sich auch in Zukunft an den Vertrag zu halten gedenke oder nicht¹⁷². Gleichzeitig wurde der Landschreiber Martin Guntern¹⁷³ zum Gesandten des Landes ernannt, um in Lyon sowohl die Abschaffung aller neuen Salzsteuern als auch die Bezahlung der seit mehreren Jahren ausstehenden Jahrgelder zu erwirken. Erst bei seiner Rückkehr sollte die Angelegenheit dann wiederum eingehend geprüft werden. Bereits am 25. September hatte der Bischof oder

170) Ibidem. Vilain und de la Maisonneuve erwähnen folgende, seit dem Vorjahr hinzugekommene Auslagen: „rencherissement des voyturiers des Vallence en bas“ = 9 livres 2 sols je sommée (18 200 Franken für die 200 Mütt); neue Steuer der Aufständischen in Le Pouzin = 13 sols je émine (24 000 Dicken für die 200 Mütt). Schwierigkeiten bereiteten auch d'Uzès und der Kommandant von Baix (Ardèche). Vide Anmerkung 171.

171) In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die Abschrift und die deutsche Übersetzung eines undatierten Schreibens der Salzherren an die Walliser (AV 14/52). Demnach kam die neue Steuer von d'Uzès auf 24 sols je émine zu stehen (französischer Text: 34 sols je émine), diejenige in Baix auf 4 livres (?) je Mütt und diejenige Damvilles auf 20 sols je émine oder 24 sols je Zentner. Die zusätzliche Belastung machte 9—13 Kronen je Wagen aus. Die Genfer Kaufleute baten die Zenden, sich an den König, an Condé und an Damville zu wenden, damit diese die Steuern abschaffen liessen und auch keine neuen Zölle erhöhten.

172) A 5.10.1574.

173) Ibidem. Martin Guntern, Sohn des Martin und Vater des berühmten Jakob, war Humanist, Notar und Anhänger der neuen Lehre. Er versah zahlreiche Ämter und insbesondere dasjenige des Landschreibers von 1569 bis zu seinem Tode 1588. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 120/121.

der Landeshauptmann Heinrich III. in dem von den Lieferanten empfohlenen Sinn geschrieben¹⁷⁴ und ihm zu verstehen gegeben, die Walliser würden sich auch fürderhin in Frankreich mit Salz eindecken, wenn er ihre Wünsche erfülle, und zwar zu seinem eigenen grossen Vorteil, da sie ihm dadurch beträchtliche Einnahmen verschafften¹⁷⁵.

Schon am 9. Oktober händigte Heinrich III. in Lyon Martin Guntern ein neues Patent aus und willfahrte dabei allen Forderungen der Zenden¹⁷⁶. Er befahl seinen Amtsleuten und den Salzpächtern der Dauphiné, alles aufgehaltene Salz zurückzuerstatten, und zwar ohne die neue Abgabe einzuziehen. Dort, wo Vilain und de la Maisonneuve sie schon bezahlt oder eine Kaution hinterlegt hatten, mussten die Verantwortlichen diese Auslagen vergüten¹⁷⁷. Zu den früheren Bedingungen durften die Beauftragten der Walliser die 200 Mütt auch unterhalb von Valence holen¹⁷⁸. Erstmals wurde somit die Zahl von 200 Mütt in einem königlichen Patent ausdrücklich genannt, was als ein grosser Erfolg der Landleute gebucht werden muss. Dafür fanden sich diese damit ab, dass laufend alle Lieferungen auf der Rückseite dieser Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift davon aufgeführt werden sollten, um zu verhindern, dass die Salzherren mehr als die bewilligte Menge bezogen. Gleichzeitig wurde die alleinige Zuständigkeit des „conseil privé“ für alle Streitfälle bestätigt, welche die Vorrechte der Walliser betrafen. Hingegen erklärte sich der König bereit, gegen Vorweisung genügender Belege die von den französischen „fermiers“ geschuldete Pachtsumme um den Betrag zu senken, der ihren privilegienbedingten Mindereinnahmen entsprach. Wenn diese Vorschrift tatsächlich angewendet worden wäre, was wenig wahrscheinlich ist, wäre dadurch wenigstens den Einwänden der Pächter gegen die bevorzugte Stellung der Eidgenossen und ihrer Zugewandten weitgehend der Boden entzogen worden. Denjenigen aber, welche zusätzliche Steuern erhoben, also insbesondere den Ständen der Dauphiné, war mit dieser Regelung nicht ge-

174) Vide Heinrich III. an Wallis, Lyon 9.10.1574, AV 64/2/3. Demnach war das Schreiben der Walliser vom ^{25.9}/5.10.1574 datiert. AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/66 ist wahrscheinlich der undatierte Entwurf Martin Gunterns zu diesem Brief.

175) Vide Anmerkung 174, Entwurf Martin Gunterns. Die Walliser erwähnten folgende Salzspeicher, in denen sie hofften, ungehindert Salz beziehen zu dürfen: Mornas, Avignon, Châteauneuf-du-Pape, Beaucaire, Tarascon, Peccais. Bei ihren Forderungen (200 Mütt) stützten sie sich insbesondere auf das Patent vom 1.6.1568. Vide Anmerkung 162 und 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 29.

176) Vide Anmerkung 174, Heinrich III. an Wallis; Patent Heinrichs III., Lyon 9.10.1574, AV 28/2, 28/3.

177) Vide Anmerkung 176, Patent Heinrichs III. Wer sich weigerte, diesem Befehl zu folgen, sollte eine Busse bezahlen, die das Doppelte der zu Unrecht eingezogenen Beträge betrug.

178) Ibidem. Die Salzspeicher, welche den Wallisern offenstehen sollten, sind die in Anmerkung 175 genannten.

holfen, so dass die Walliser auf jeden Fall weiterhin mit Schwierigkeiten von dieser Seite her rechnen mussten.

Wenn wir uns fragen, was wohl Heinrich III. bewog, seinen Verbündeten anscheinend widerstandslos Zugeständnisse zu machen, die weit über diejenigen seines Vorgängers hinausgingen, so ist vorerst einmal zu bedenken, dass diese Nachgiebigkeit für die ersten Monate der Regierung des neuen Königs überhaupt bezeichnend war, hatte er doch schon anlässlich seiner Heimreise aus Polen z. B. dem Herzog von Savoyen grösstes Entgegenkommen bewiesen. Entscheidend war aber wohl die Bedrängnis, in die er wegen der allgemeinen Empörung der Hugenotten und zum Teil sogar der gemässigten Katholiken geraten war. In seiner Not war ihm nämlich die Treue und die Hilfe der eidgenössischen Orte besonders wertvoll, auch stand ihm die Bundeserneuerung noch bevor. Gerade das Wallis drohte aber beim Aussetzen der französischen Salzlieferungen dem spanisch-mailändischen Einfluss zu verfallen. Schliesslich war auch der Absatz von Meersalz in der Schweiz eine nicht unwesentliche Einnahmequelle für die immer schlechter bestellten königlichen Finanzen. Der Gesandte in Solothurn riet seinem Herrn deswegen auch, dieses Geschäft möglichst zu fördern, damit man aus dem Erlös dieser Salzverkäufe wenigstens die Jahrgelder und die Zinsen auf die von den Eidgenossen gewährten Darlehen bezahlen könne; und das war ausserordentlich wichtig, wenn man die Orte bei guter Laune erhalten wollte. Überdies wussten die Franzosen, dass auch der Einfluss von Spanien-Österreich in der Eidgenossenschaft nicht zuletzt auf die Salzlieferungen aus Deutschland, Italien und der Freigrafschaft Burgund zurückzuführen war¹⁷⁹!

Am 6. November erschien François Vilain persönlich vor dem Landrat, den der Bischof nach Gunterns Rückkehr aus Lyon in erster Linie wegen der Salzfrage einberufen hatte¹⁸⁰. Trotz dem neuen Patent weigerte sich nämlich der Genfer, das Salz zum alten Preis abzugeben, und er forderte für den Wagen anstatt wie bisher 13½ Pistoletkronen deren 20 und 1 Dickpfennig, weil er immer noch für die Transporte zwischen Peccais und Valence höhere Fuhrlohne bezahlen und auch den Aufständischen in Le Pouzin weiterhin eine neue Steuer entrichten musste¹⁸¹. Der Landschreiber, der die Verhältnisse an

179) Vide z. B. Grangier de Lyverdis an Bellièvre, Haldenstein 31.10.1574, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15903, ohne Seitenangabe (ca. fol. 180); Salzvertrag zwischen H. H. Lochmann und Frankreich, Lyon 12.11.1574, AV 64/19/28 und SBA Bibl. Nat. f. fr. 16942, fol. 25; H. H. Lochmann an Bellièvre, Solothurn 31.12.1574, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15903, fol. 213; „Le Rapport que fit au Roy M. de Bellièvre des affaires de Suisse à Châlon“, o. D. (30.11.1573?), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16942, fol. 105.

180) A 6.11.1574. — Wallis an Bellièvre, Sitten 9.11.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/96: Die Zenden danken für das Patent, beklagen sich aber darüber, dass sie das Jahrgeld noch nicht erhalten haben.

181) Ibidem. M. Guntern bestätigte die Aussagen Vilains, wonach die Erhöhung der Transportkosten und der Zollzuschlag in Le Pouzin zusammen ungefähr 6 Kronen je Wagen ausmachten. Vide Anmerkung 170.

Ort und Stelle kennengelernt hatte, bestätigte diese Angaben¹⁸². Trotzdem hatten die Abgeordneten der sechs unteren Zenden den Auftrag, sich jeder Preissteigerung zu widersetzen, weil es, wie sie sagten, sehr schwierig wäre, sie nachträglich wieder rückgängig zu machen, und weil nach ihrem Dafürhalten die Genfer das Salz bis zum folgenden Jahr zum alten Preis feilbieten könnten, ohne dabei Verluste zu erleiden. Denn sie hätten dem Wallis seit sechs Monaten keines mehr verschafft, obwohl sie ziemlich grosse Mengen davon bezogen hätten, die sie jedoch anderswo mit sehr hohem Gewinn vertrieben. Wenn sie sich nicht fügen wollten, „könde und möge man inen Rechtlichs ansuchens nitt erlassen“. Vorläufig kam es aber noch nicht dazu, doch mag diese Drohung Vilain nachgiebiger gestimmt haben. Ob die Vorwürfe, welche die Landleute gegen ihn erhoben, berechtigt waren und in welchem Ausmass, ist schwer zu überprüfen. Soweit aus der Abrechnung ersichtlich ist, die Martin Guntern aus Valence mitbrachte, hatte der dortige Faktor der beiden Genfer allerdings nur etwa 400 Wagen empfangen; doch betraf sie wahrscheinlich nur das Salz, das im Spätsommer und im Herbst in Valence angelangt, nicht aber dasjenige, das vorher Rhone-aufwärts geschifft worden war¹⁸³. Ebensovienig wissen wir, ob nicht etwa Vilain solches Salz auch unterhalb von Valence verkauft hatte.

Nach mühsamen Verhandlungen konnten sich die Ratsherren mit ihm dahin verständigen, dass er bis zum folgenden Monat Mai 550 Wagen Salz zum alten Preis liefern sollte, unter der Bedingung, dass ihm dann für die vergangenen zwei Jahre eine Quittung ausgestellt werde, während er sich verpflichtete, das „hinderstellig Saltz“ anlässlich des „nächst folgenden Saltzuug“ ins Wallis zu schicken. Die Vertreter der Rivierinen des Zendens Sitten lehnten aber diesen Vorschlag ab, und sie verlangten, dass gegen die beiden Genfer prozessiert werde; jedenfalls wollten sie diesen kein Salz abnehmen, bevor die Gemeinden sich über diesen Handel geäussert hatten. Überdies wollten alle Abgeordneten des Zendens Sitten den Artikel des Vertrags von 1573 ausser Kraft setzen, laut dem es den Landleuten verboten war, anderswo als bei Vilain und de la Maisonneuve Salz zu erwerben. Immer gespannter wurde also infolge der Ereignisse in Frankreich das Verhältnis zwischen dem Wallis und seinen Lieferanten.

Die 550 Wagen wurden nach einem bestimmten Schlüssel unter die Zenden und die Untertanen verteilt, damit jedermann etwas davon bekam. Dabei wurde auch die Stellung der Hauptstadt als wichtigsten Salzmarktes des Lan-

182) Ibidem. Ende Oktober fiel dann allerdings Le Pouzin in die Hände der königstreuen Truppen, so dass der dort erhobene neue Zoll vielleicht abgeschafft wurde. Vide dazu Anmerkung 179, Grangier de Lyverdis an Bellière.

183) „... attestation wie vil saltz die Bevelchslutt zogen haben für das Jar 1574“, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/71: Jean Guigon, Salzfaktor in Valence, erklärt, er habe für B. Stokar 197 Wagen Salz empfangen, für das Wallis

des berücksichtigt, indem Sitten gleich wie die sehr ausgedehnte Landvogtei St-Maurice doppelt soviel Salz beziehen durfte wie die übrigen Zenden und die Landvogtei Monthey¹⁸⁴. Es gelang jedoch anscheinend nicht, diese gleichmässige Verteilung durchzusetzen, und im Dezember beklagten sich einzelne „bevelchslütt“ der oberen Zenden, die mit der Beförderung des Salzes betraut worden waren, was von den 550 Wagen bereits in Le Bouveret eingetroffen sei, werde völlig willkürlich ausgegeben, so dass einige Zenden viel Salz erhielten, andere aber keines oder nur wenig¹⁸⁵. Um dem abzuhelpen, beschloss der Landrat, sich abermals an Vilain zu wenden, damit er und der Salzsreiber die Ware auch wirklich entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel verkauften. Ausserdem wurde einmal mehr der Salzsreiber in Le Bouveret ausgewechselt. Der kranke und altersschwache Junker Jean Paërnat, der seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war, trat auf Wunsch der Genfer Kaufleute zurück. Er wurde durch Peter Barbellini ersetzt, der bereits unter Lochmann dieses Amt versehen hatte. Damit er Ordnung schaffen konnte, händigte ihm der Landrat ein Verzeichnis aller zum Bezug von Salz berechtigten Vertrauensleute der Zenden und der Landvogteien aus. Zu den Inhabern dieser Posten gehörten durchwegs die gleichen Personen wie im Vorjahr. Besonders auffallend ist die starke Stellung von Petermann Amhengart und von Stefan Ambüel, dem Bruder des in Salzangelegenheiten sehr einflussreichen Peter Ambüel¹⁸⁶.

deren 394. — Abrechnung von François Semons für die Jahre 1574/1575, AV 64/21/2: Der Faktor Vilains in Seyssel erklärt, er habe zwischen dem 8.9. und dem 27.11.1574 387 Wagen und 7 Säcke für das Wallis bestimmtes Salz erhalten. Die Aussagen der beiden Faktoren deckten sich also ziemlich genau. Vilain bezog das Salz hauptsächlich in Mornas und in Avignon.

184) A 6.11.1574. Der Zenden Sitten und die Landvogtei St-Maurice erhielten je 100, die übrigen Zenden und die Landvogtei Monthey je 50 Wagen. In Sitten durften die auswärtigen Käufer das Salz aber nur „an kleinen messlinen“ holen.

185) A 9.—17.12.1574. Irrtümlicherweise ist im Abschied von 600 anstatt von 550 Wagenladungen die Rede. Wahrscheinlich waren es gerade die Kaufleute der Hauptstadt, die mehr als den ihnen zustehenden Anteil an den in Le Bouveret eingetroffenen 1½ Schiffsladungen bezogen, weil sie ihre führende Stellung im Salzgewerbe nicht preisgeben wollten.

186) Mandat des Landrats, Sitten 17.12.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/100. Petermann Amhengart versorgte den Zenden Sitten und die Landvogtei St-Maurice mit Ausnahme der gleichnamigen Kastlanei (Banner), die von Claude Catelani und Gaspard Quartéry beliefert wurde; Stefan Ambüel die Zenden Leuk und Brig, das Kirchspiel Münster (= ½ des Zendens Goms), das Lötschental (= 1/6 des Zendens Raron) sowie Vercorin und Chalais (= 1/10 des Zendens Siders); Niklaus Venetz von Sitten die Gemeinde Lens (= 1/3 weniger 1/10 des Zendens Siders); Franz Amhengart die restlichen 2/3 des Zendens Siders; Egidius (Gilg) Jossen den Zenden Visp; Thomas Venetz das Kirchspiel Ernen (= ½ des Zendens Goms) sowie Mörel und Grengiols (= 1/3 des Zendens Raron); Marx Kalbermatter die restliche Hälfte des Zendens Raron; Johannes Paërnat oder seine Stellvertreter die Landvogtei Monthey.

Das Jahr 1575 liess sich für die Landleute hinsichtlich des Salzes nicht besser an als das vorhergehende. Der Feldzug, den Katharina von Medici und Heinrich III. im Herbst 1574 gegen Damville geplant hatten und der den südlichen Provinzen den Frieden hätte bringen sollen, misslang. Im folgenden Frühjahr arteten die Operationen in der Dauphiné, im Languedoc und in der Provence in handstreichartige Überfälle kriegsgeübter Banden aus, deren Anführer vor allem ihr persönliches Interesse im Auge hatten, so dass das religiöse Element mehr und mehr in den Hintergrund trat. Der katholische Damville befahl die Hugenotten im Languedoc, der protestantische d'Uzès die Katholiken.

Im Dezember 1574 meldeten die Zenden dem französischen Gesandten, Vilain habe zwar in Avignon Salz aufzutreiben können, doch sei ihm nicht gestattet worden, es mit seinen eigenen Schiffen Rhone-aufwärts zu befördern¹⁸⁷. Offenbar konnte aber auch Bellièvre nichts ausrichten, denn im April—Mai entwickelte sich zwischen den Wallisern und Vilain ein längerer Briefwechsel, weil der Genfer die im vorigen November versprochenen 550 Wagen noch nicht geliefert hatte, was er darauf zurückführte, dass seit Gunterns Reise nach Lyon kein Salz mehr erhältlich gewesen sei¹⁸⁸. Es wurde ihm auch vorgeworfen, im Land das Salz zu einem höheren als zum Vertragspreis feilzubieten, was er glatt bestritt, anscheinend zu Recht, denn die Zenden liessen diese Anklage fallen. Während des laufenden Jahres hoffte er aber, trotz neuen Schwierigkeiten ab Ende Mai das noch fehlende Salz herbeischaffen zu können, und er begab sich persönlich nach Valence, um es in Empfang zu nehmen¹⁸⁹. Überdies beschwerte er sich darüber, dass ihm Junker Paërnat 50 Wagen nicht bezahlt hätte¹⁹⁰. Da dieser im Auftrag der Behörden handelte,

187) Wallis an Bellièvre, Sitten 31.12.1574, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/97.

188) A 19.4.1575: Die Zenden beschliessen, wegen des nicht erhaltenen Salzes den Lieferanten aus Genf zu schreiben und sie auf den nächsten Landrat nach Sitten zu bestellen. — F. Vilain an den Bischof von Sitten, Genf 26.4.1575, AV 22/70: Vilain antwortet auf den Brief der Walliser und widerlegt die Behauptung, er habe den Wagen Salz teurer als um 13½ Kronen verkauft; das könnten die Salzsreiber Peter Barbellini (Le Bouveret) und Peter de Collombin oder Collombey (Villeneuve) bezeugen (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 63 und 143). Hingegen gibt er zu, vorher für eine Lieferung von 50 Wagen einen höheren Preis gefordert zu haben, aber dennoch weniger als den Selbstkostenpreis. Angeblich kam ihm nämlich der Wagen auf 24 Kronen zu stehen. Der Genfer hatte auch den Walliser Söldnerhauptmann [Johann] Wyss, der sich damals anscheinend in Valence aufhielt, um Hilfe beim Wegtransport des Salzes aus dieser Stadt gebeten. Bereits im Februar hatten überdies die Behörden Genfs auf Wunsch Vilains und de la Maisonnewes den Anführern der königlichen und der aufständischen Truppen geschrieben, damit sie das Salz der Walliser ungehindert durchziehen liessen (AEG R. C. 70, fol. 39, 24.2, 1575). Montmorency leitete dann die Bitte der Genfer an Damville weiter (G. de Montmorency an Genf, Basel 4.3.1575, AEG P. H. 1959). Trotzdem herrschte im April 1575 auch in der Calvinstadt Salzangel (AEG R. C. 70, fol. 78, 29.4.1575).

sollten sie dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen nachkäme, denn: „au fet du sel sans argent lon ny fait rien“! Vorläufig erreichte er aber nichts¹⁹¹. Schliesslich hatte er einige Bedenken, vor dem Landrat zu erscheinen, wie man es von ihm verlangte, weil er erfahren hatte, dass die Ratsherren beabsichtigten, ihn bei seiner Ankunft in Sitten zu verhaften, und, wie er sagte, „sella ma refroydy dy aller“! Er wollte daher zuerst die Zusicherung haben, dass man ihm nichts antun werde¹⁹². Diese wurde ihm von der Obrigkeit mit der Erläuterung gegeben, sie glaube nicht, dass dieses Gerücht „von einichem der dess rhadts oder gwalts sige . . . ussgossen sige“¹⁹³: Wenn man schon etwas gegen ihn unternehme, werde man ihn bei seiner Regierung verklagen.

Im letzten Moment musste jedoch Vilain seine Reise nach Sitten hinausschieben, weil seine Schiffe in Le Pouzin aufgehalten wurden, so dass er gezwungen war, sich nach Südfrankreich zu begeben¹⁹⁴. Vor Ende Juni konnten daher die Walliser nicht mit dem Eintreffen von französischem Meersalz

189) Vide Anmerkung 188, Vilain an Wallis. Die Schiffe des Genfers waren einige Zeit aufgehalten worden, weil die Aufständischen mehrere Plätze im Rhonetal besetzt hatten, so dass er die protestantischen Anführer um neue Pässe bitten musste. Am 8.5. sollte das Salz in Valence eintreffen, und am 4.5. wollte er Genf mit dem nötigen Geld verlassen.

190) Ibidem. — Junker Jean Paërnat war offenbar damals schwerkrank, denn Mitte Mai war er bereits tot (Abschiedsentwurf, 25.5.—3.6.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/130). Um seine Nachfolge bei der Vergebung der Pacht des Priorats Port Valais entstand dann ein Konflikt zwischen seinen Kindern und Junker Claude Tornéry. — Anlässlich desselben Landrates (vide oben Abschiedsentwurf) wurde auch ein nicht näher umschriebener und Salzangelegenheiten betreffender Streit zwischen Peter Barbellini und Pierre de Collombey den Zendenabgeordneten unterbreitet. Ebenso heisst es, Petermann Amhengart habe damals wegen der Beförderung von 2 Wagenladungen Salz eine Auseinandersetzung mit einzelnen Fuhrleuten gehabt.

191) F. Vilain an Wallis, Genf 24.5.1575, AV 22/71. Für die 50 Wagen, die er Paërnat geliefert hatte, war ihm dieser noch ungefähr 500 Kronen schuldig. Der Vertrauensmann, den Vilain nach St-Maurice geschickt hatte, war nach längerem Aufenthalt mit leeren Händen zurückgekehrt.

192) Vide Anmerkung 188, Vilain an Wallis. Vilain behauptete, er wisse auch, wer solche Bemerkungen gemacht habe.

193) Wallis an F. Vilain, o. D. (Mai [?] 1575), AV 64/19/33.

194) Angeblich waren damals in Frankreich 100 grosse Mütt Salz nach Genf unterwegs. Vilain und Lefer hatten von Condé gegen Bezahlung von 1000 Kronen die Erlaubnis bekommen, dieses Salz auszuführen. Trotzdem wurde es von Damville aufgehalten, der eine zusätzliche Abgabe von 24 000 livres verlangte, von denen allerdings die 1000 Condé geschuldeten Kronen abgezogen werden sollten. Wegen dieser Angelegenheit begab sich dann Lefer nach Basel, wo sich Condé, der damalige Anführer der Hugenotten und damit auch Vorgesetzte Damvilles, gerade befand. Der Vergleich, der schliesslich zustande kam, sah vor, dass die geforderte Summe von 24 000 auf 9000 livres ermässigt werden sollte, sofern die Salzhändler Condé sofort ein dreimonatiges Darlehen von 6000 Kronen zu 8 % und gegen Kautions gewährten. Lefer nahm diese Bedingungen an, und die Stadt Genf gab dazu ebenfalls ihre

rechnen. Weil sie aber den Worten ihres Lieferanten keinen Glauben schenken und der Ansicht waren, dass er über Salz verfüge, beschloss der Rat, einen Abgeordneten zwecks Verhandlungen mit den dortigen Behörden nach Genf zu senden¹⁹⁵. Mit deren Unterstützung hofften die Walliser ausfindig zu machen, ob Vilain nicht doch in Genf grössere Vorräte besitze und in der Lage gewesen wäre, sie vor Weihnachten genügend mit Salz zu versorgen¹⁹⁶. Als Unterhändler bestimmte der Landrat Georg Supersaxo (uff der Fluo), einen der Söhne des gleichnamigen Salzgrosshändlers, dem wir in den 1540er Jahren mehrmals begegnet sind¹⁹⁷. Dass die Wahl der Abgeordneten gerade auf ihn fiel, der seinem Vaterland in Salzangelegenheiten noch mehrmals wertvolle Dienste leistete, mag damit zusammenhängen, dass er wahrscheinlich wie sein Vater zu einzelnen Stadtbürgern gute geschäftliche und freundschaftliche Beziehungen unterhielt und dass die Supersaxo mehr oder weniger offen der protestantischen Lehre zuneigten¹⁹⁸. Die Genfer Ratsherren gestatteten ihm dann, sich durch einen Augenschein in den Salzspeichern von der Richtigkeit der Aussagen Vilains zu überzeugen¹⁹⁹. Es war offenbar tatsächlich kein Salz vorhanden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade damals in der Salzhandelsgesellschaft, welche das Wallis belieferte, neue Teilhaber aufgenommen wurden, vermutlich um den wegen der Ereignisse in Frankreich erhöhten Kapitalbedarf zu decken. Im Frühjahr 1575 lag das Geschäft zu zwei Dritteln in den Händen von François Vilain, Nicolas Lefer und dessen Onkel Hugues de Roches, von denen wir noch oft hören werden, zu einem Drittel in denjenigen von mehreren Kaufleuten aus Romans, von denen Jean Bernard und Jean Guigon namentlich bekannt sind²⁰⁰. Hingegen wurde Fran-

Einwilligung (Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 1.6.1575, AEG R. C. 70, fol. 100). Ob und in welcher Form diese Vereinbarung schliesslich in die Tat umgesetzt wurde, wissen wir nicht. — Vide auch Anmerkung 191. Demnach war Le Pouzin wieder in die Hände der Aufständischen gefallen (Anmerkung 182), die dort abermals einen neuen Zoll erhoben, neben der von Damville geforderten Abgabe. Überdies war ein mit 120 Wagenladungen beladenes Salzschiiff Vilains auf der Rhone untergegangen.

195) A 25.5.—3.6.1575.

196) Vilain und de la Maisonneuve verkauften auch in Genf Salz, doch waren sie offenbar nicht die einzigen Lieferanten der Stadt (AEG R. C. 70, fol. 49, 5.3.1575).

197) A 25.5.—3.6.1575. Es scheint, dass weder Georg Supersaxo noch sein Bruder Bartholomäus das väterliche Salzgewerbe weiterführten, jedenfalls nicht im selben Umfang. — Betreffend Georg III. Supersaxo vide HBS VI, p. 609.

198) Vide z. B. 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Korrespondenz zwischen Georg II. Supersaxo und den Gebrüdern Bienvenu.

199) Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 23.6.1575, AEG R. C. 70, fol. 117. — Für seine achttägige Reise nach Genf erhielt Supersaxo 11 Kronen, inbegriffen 2 Dicken für Briefe, welche er in diesem Zusammenhang geschrieben hatte (A 9.—21.12.1575).

200) Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 1.6.1575, AEG R. C. 70,

çois de la Maisonneuve nicht mehr ausdrücklich erwähnt, doch geht aus späteren Schriftstücken hervor, dass er in irgendeiner Form doch noch an diesem Geschäft beteiligt war, während Damien Maniglier durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden war²⁰¹. Durch einen Geheimvertrag trat dann am 1. Juni 1575 auch die Stadt Genf als neuer Partner in die Gesellschaft ein²⁰². Ob die Zenden von diesen Änderungen wussten, steht nicht fest, und wir kennen auch die Haltung der Genfer Behörden bei den Auseinandersetzungen zwischen den Wallisern und Vilain nicht. Jedenfalls wurde dessen Stellung gegenüber den Zenden nicht wesentlich gestärkt, weil die Stadt, wie schon der geheime Charakter der Abmachung zeigt, offenbar möglichst im Hintergrund bleiben wollte.

Nach der erfolglosen Reise Supersaxos nach Genf unternahm der Landrat erst im Juli wieder etwas in Sachen Salz, indem er sich bei Bellièvre über die Verzögerung der Transporte durch die königlichen Untertanen beschwerte. Der Gesandte antwortete, er werde seinem Herrn darüber berichten und auch denjenigen schreiben, die den Wallisern Hindernisse in den Weg legten²⁰³. Anscheinend gelang es dann auch Vilain im Laufe des Sommers, weitere 180 Wagen ins Land zu schicken²⁰⁴. Damit behauptete er, seinem Versprechen vom Vorjahr Genüge getan zu haben, und er forderte eine Quittung für seine bisherige Tätigkeit. Man bat ihn aber, bis zur Einberufung des Landrats Anfang September zuzuwarten²⁰⁵.

fol. 100. — Betreffend N. Lefer und H. de Roches vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2. — Betreffend Jean Guigon vide z. B. dessen Abrechnungen, Valence 22.9.1575, AV 64/19/30; o. O. (22.9.1575), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/69; o. D. (Sept./Okt. 1575), AV 64/21/3. Vide auch Anmerkung 218.

201) Betreffend die Beteiligung F. de la Maisonneuves am Salzgeschäft im Jahre 1576 vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 2.8.1577, AEG R. C. 72, fol. 108. — Das genaue Todesdatum von Damien Maniglier ist nicht bekannt. Jedenfalls kam es im Sommer 1575 zu einem Prozess zwischen seinem Bruder und Universalerben Thomas einerseits, F. Vilain und F. de la Maisonneuve andererseits (Bischof von Sitten an Genf, Sitten 3.9.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/106).

202) Vide Anmerkung 200, Protokoll vom 1.6.1575. Am Gesellschaftskapital der Vilain und Konsorten, das zwei Dritteln des Gesamtkapitals entsprach, beteiligte sich die Stadt zu einem Drittel, d. i. mit mehr als 20 000 Franken. Weil sie aber die Geschäftsleitung ganz den Kaufleuten überliess, hatte sie nur auf einen Viertel des Gewinns Anspruch.

203) Bellièvre an Wallis, Solothurn 27.7.1575, AV 22/74. Die Walliser beschwerten sich unter anderem auch über einen gewissen Sr. de Mouquant.

204) A 7.—11.9.1575.

205) Ibidem. Die 180 Wagen waren der Rest der im Vorjahr versprochenen 550 Wagen. Vilain erhob seine Forderungen anlässlich einer Reise nach Sitten, die er wahrscheinlich im August unternahm. Der Bischof, mit dem er verhandelte, konnte jedoch in dieser Angelegenheit nichts versprechen, ohne vorher die Zenden um ihre Meinung zu fragen.

Doch auch bei dieser Gelegenheit wollte man dann seiner Bitte nicht willfahren, bevor er darüber Auskunft gegeben hatte, wie er dem Lande in Zukunft zu dienen gedachte. Er erwiderte aber, dass er trotz der von den Pächtern der Dauphiné eingeräumten Bewilligung, die 200 Mütt für das Jahr 1575 zu beziehen, wenn er sie selbst im Languedoc hole, weil in Valence keines aufzutreiben sei, nicht die geringste Menge Salz erhalten habe²⁰⁶. Er wartete angeblich immer noch darauf, dass ihm sein Bevollmächtigter im Languedoc mitteilte, ob es möglich sei, solches in Peccais zu bekommen, und auf die Bewilligung Damvilles, es gegen Bezahlung der von den Hugenotten erhobenen Steuern aus deren Herrschaftsgebiet auszuführen. Was von den 200 Mütt des Vorjahres noch übrigblieb und seit dem Monat April langsam Rhone-aufwärts gelangte, befand sich anscheinend noch zum grössten Teil unterwegs, einiges davon war aber durch Schiffbruch verlorengegangen²⁰⁷. Die verfügbare Ware wollte er gerne dem Wallis anbieten; er verlangte aber für den Wagen wiederum mindestens 20 Kronen. Dieser Vorschlag war indessen den Ratsherren nicht genehm, vor allem auch weil ihnen Vilain seit dem Monat Mai das Salz nicht verschafft hatte, das er ihnen über die 550 Wagen hinaus noch schuldig war, so dass die Landleute gezwungen gewesen waren, anderswo viel teureres Salz zu kaufen, und weil er sie erst so spät benachrichtigt hatte, dass sie sich nicht mehr rechtzeitig nach einem anderen Lieferanten hatten umsehen können. Deshalb beschloss der Rat, gegen Vilain einen Prozess anzustringen. Um sich aber bis dahin für die erlittenen Verluste schadlos zu halten, kerkerte man Vilain ein, und die 180 Wagenladungen, die eben in Le Bouveret eingetroffen waren, wurden beschlagnahmt, samt allen anderen Gütern, die er sonst noch im Lande besass. Damit brachen die Walliser eindeutig ihr im April—Mai gegebenes Wort, sie würden ihn nicht seiner persönlichen Freiheit berauben. Anscheinend wurde er auch bald wieder auf freien Fuss gesetzt, doch wissen wir nicht, unter welchen Umständen die Haftentlassung erfolgte und ob etwa die Genfer Behörden zu seinen Gunsten etwas unternahmen²⁰⁸; die konfiszierten Gelder und Waren wurden hingegen nicht freigegeben.

206) Ibidem. — Erklärung F. Vilains vor dem Landrat, Sitten 9.9.1575, AV 22/75. Er behauptete, im Jahre 1574 nur 390 Wagenladungen bezogen zu haben, was ungefähr der von den beiden Faktoren in Valence und in Seyssel genannten Zahl entspricht. Vide Anmerkung 183 und auch Anmerkung 194, Ratsprotokoll vom 1.6.1575.

207) Vide Anmerkung 206, Erklärung Vilains: Er behauptet, durch Schiffbruch auf der Rhone mehr als 250 Wagenladungen Salz verloren zu haben, während in einem früheren Schreiben bloss von 120 Wagenladungen die Rede war. Vide Anmerkung 194.

208) In den Ratsprotokollen der Stadt Genf wird diese Verhaftung nicht einmal erwähnt. Hingegen befahl der Rat von Bern auf Wunsch der Walliser seinen Amtleuten, Vilain, de la Maisonneuve und die Erben Manigliers zu verhaften, wenn sie

Um das im Falle eines Gerichtsverfahrens gegen ihn erforderliche Beweismaterial zusammenzubringen und gleichzeitig um französisches Meersalz zu kaufen, wurden Anton Mayenzet und Marx Wolff²⁰⁹ in die Eidgenossenschaft abgeordnet. Sie sollten sich bei Bern und Freiburg, die ebenfalls Salz aus dem Languedoc verbrauchten, über die Geschäftstätigkeit des Genfers im Jahre 1575 erkundigen und zu erfahren suchen, zu welchen Bedingungen die beiden Städte oder Lochmann dem Wallis Salz abgeben könnten²¹⁰. Dabei durften die beiden Herren aber nur in ihrem eigenen Namen auftreten und nicht als Vertreter des Landes. Befürchteten die Ratsherren, es würde nach der schlechten Behandlung, die sie Vilain hatten angedeihen lassen, niemand mit dem Staat Wallis einen Salzvertrag abschliessen wollen? Oder hofften sie, Privatpersonen würden für das Salz weniger bezahlen müssen?

Gleichzeitig wurde aber auch ein Bote in die Dauphiné geschickt, um die dortigen Pächter zu fragen, wieviel Salz Vilain für das laufende Jahr bezogen habe, und um sie zu bitten, ihm vorläufig keines mehr auszuhändigen, abgesehen von demjenigen, das er noch für das vergangene Jahr zu holen berechtigt sei. Um ihre Erfolgsaussichten zu verbessern, ermahnten die Behörden die Walliser Hauptleute, die gerade damals in Valence in königlichen Diensten standen, sie sollten dem Boten behilflich sein und ihren Einfluss zum Vorteil ihres Vaterlandes geltend machen²¹¹. Bereits im September antworteten die Pächter, sie wollten ihr möglichstes tun, damit der Genfer kein Salz erhalte, was aber nicht so leicht sei, da er es meist unmittelbar aus den Salinen kommen lasse, so dass sie über seine Geschäfte nicht immer genau im Bilde seien²¹². Anscheinend gaben sie dem Vertreter der Landleute auch die Abrechnung über alles im Juni und im Juli dieses Jahres in Valence eingetroffene und für das Wallis bestimmte Salz mit²¹³. Es waren allein für diese beiden Monate annähernd 200 Mütt!

bernischen Boden betraten (Mandat des Rates von Bern, 19.9.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/113).

209) A 7.—11.9.1575.—Betreffend Marx (Markus) Wolff vide HBLS VII, p. 582.

210) *Ibidem*; Instruktionen für A. Mayenzet und M. Wolff, Sitten 11.9.1575, ABS 205/66.

211) Wallis an die Walliser Hauptleute in Valence, o. D. (Sept. 1575), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/116. Vide auch Anmerkung 188.

212) Laurent Charles an Wallis, Valence 22.9.1575, AV 64/19/31. Charles handelte im Namen von Guillaume Henri Bonvoisin und Jean Savioz, die zur Hälfte an der Salzpacht der Dauphiné beteiligt waren, während die andere Hälfte des Geschäfts in den Händen der Stände dieser Provinz lag.

213) Abrechnung über das von Jean Guigon aus Romans im Namen der Walliser in Valence empfangene Salz, Valence 22.9.1575, AV 64/19/30; und o. D. (22.9.1575), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/69, Wir geben hier die abgerundeten Zahlen dieser zweiten Abschrift wieder: Am 6. und 7.6. 192 sommées 8 émines; am 14.6. 78 sommées 7 émines; am 15.6. 133 sommées; am 16. und 17.6. 242 sommées 8 émines; am 18.6. 131 sommées 2 émines; am 20.6. 250 sommées;

Ungefähr zur selben Zeit meldete Franz Rudella, der im Auftrag Freiburgs Salz aus dem Languedoc importierte²¹⁴, Mayenzet und Wolff, was ihm über Vilain und seinen Handel bekannt geworden war²¹⁵. Zwar wusste er nur vom Hörensagen, wieviel der Genfer 1573 und 1574 sich von den 200 Mütt hatte verschaffen können²¹⁶. Dass dieser die 1574 übriggebliebenen 45 Mütt samt den 200 Mütt für das Jahr 1575 übernommen hatte, war aber seiner Meinung nach unzweifelhaft, und das konnte angeblich auch leicht nachgewiesen werden, da sonst kein Salz Rhone-aufwärts gelangt war und allein Vilain solches nach St-Genix, Seyssel und Genf geführt hatte. Wie teuer dieser es aber dort verkaufte, hatte der Freiburger nicht erfahren können²¹⁷. Auch konnte er über die von Damville erhobene neue Abgabe und über die Erhöhung der Fuhrlohne zwischen Peccais und Valence keine genaue Auskunft geben²¹⁸. Erst ungefähr einen Monat später teilte er Wolff weitere Einzelheiten mit²¹⁹. Anlässlich einer Reise nach Valence und Grenoble hatte er festgestellt, dass ungefähr 50 000 Säcke des privilegierten Salzes unterwegs waren, wobei Vilain auf jedem Sack einen Gewinn von 2 Sonnenkronen erzielte²²⁰, weil sonst fast keines befördert wurde. Der Freiburger empfahl dem Landrat, alles Salz in St-Genix beschlagnahmen zu lassen, sobald es dort eintreffe, dann hätten die Walliser mehr als genug davon und könnten es selbst mit Gewinn vertreiben. Er machte sie auch darauf aufmerksam, dass der „procureur“ der Stände in Grenoble sich sehr über die Machenschaften der Landleute und

am 18.7. 175 sommées 9 émines. Das waren gesamthaft (aufgerundet) 1204 sommées 2 émines oder rund 120 Mütt. Dieses Salz holten die Schiffsleute in Tarascon, und die Genfer hatten darauf die von den Hugenotten erhobenen Steuern bezahlt. Vilain und Konsorten gehörendes Salz befand sich überdies noch in Mornas. Vide auch Anmerkung 226.

214) A. Maillard, *La politique fribourgeoise* op. cit., p. 164 ss. — Betreffend Franz Rudella (ca. 1530—1588) vide HBLs V, p. 732.

215) Antwort F. Rudellas auf sechs von den Walliser Abgesandten unterbreitete Fragen, o. D. (September/Oktober 1575), AV 64/19/26.

216) Ibidem. Nach Rudella hatte Vilain 1573 200 Mütt bezogen, 1574 aber bloss deren 155 („Im 74. siend inen by 45 mütt gerestiert welche sy hür im 75. Jar zuo den gewonten ordenlichen 200 ouch züchend, . . .“).

217) Ibidem. Als Rudella in Genf war, galt dort der Sack Salz 20 Gulden oder ca. 3 Kronen, der Wagen also ungefähr 27 Kronen!

218) Ibidem. Nach Rudella erhob Damville eine Steuer von 300 Franken je Mütt, doch bezahlten anscheinend nicht alle Käufer gleichviel. Der Freiburger wusste nicht, wieviel die Transportkosten zwischen Peccais und Valence ausmachten, weil das von ihm erworbene Salz noch in Peccais lag. Überdies meldete er, die Genfer seien mit Jean Bernard und mit Jean Guignon aus Romans „in der gmeinschafft“, vielleicht auch mit François Rosset, der aus Valence stamme, jedoch in St-Genix wohne.

219) F. Rudella an M. Wolff, St-Genix 25.10.1575, ABS 126/7. Wolff erhielt dieses Schreiben am 2.11. in Villeneuve; am 8.11. leitete er es an die Behörden weiter.

220) Ibidem. Rudella behauptete, ein Sack Salz komme Vilain in Genf auf weniger als 12 Gulden zu stehen; dieser verkaufe aber den Sack für 25 Gulden. Das war mehr als das Doppelte des mit den Wallisern vereinbarten Preises.

ihrer Lieferanten beklage und dass die Stände deshalb vom König die Aufhebung der Privilegien verlangen könnten. Nachträglich berichtete er noch, dass es Vilain gelungen sei, 50 Mütt aufzutreiben, trotz der Aufforderung der Walliser an das Parlament der Dauphiné, ihm kein Salz mehr zu liefern; wenn sie diese 50 Mütt haben wollten, müssten sie das den französischen Amtsstellen schreiben²²¹. Er legte ihnen auch nahe, weitere Angebote des Genfers, von denen er offenbar Wind bekommen hatte, auszuschlagen, da dieser sie abscheulich betrüge und belüge. Gerade wegen der Heftigkeit, mit der er seinen Mitbewerber angriff, besteht allerdings der Verdacht, dass Rudella nicht ganz uneigennützig handelte, wohl in der Hoffnung, die Walliser würden Vilain entlassen und die Freiburger mit ihrer Salzversorgung betrauen²²². Diese Ratschläge und Warnungen kamen aber zu spät. Unterdessen hatten sich die Zenden bereits wieder mit dem Genfer verständigt²²³. Immerhin geht aus diesen verschiedenen Berichten eindeutig hervor, dass Vilain, entgegen seinen Beteuerungen, tatsächlich im Verlaufe des Jahres 1575 200 Mütt Salz oder mehr in Frankreich erhalten und mindestens bis nach Valence gebracht hatte²²⁴. Wieviel er davon in der Dauphiné verkaufte, ist jedoch schwer zu ermitteln. Wenn die Abrechnung François Semons' stimmt, der behauptete, in Seyssel bis zum 23. September nicht mehr als ungefähr 655 Wagen empfangen zu haben, war es ziemlich viel, denn dies entsprach kaum einem Drittel der Menge, die bis nach Valence gelangt war²²⁵! Und im Spätherbst 1575 liess Vilain weiterhin bedeutende Quantitäten Salz von Romans nach Valence führen²²⁶. Es steht also fest, dass er den grössten Teil des be-

221) Ibidem. Diese Nachricht war in einem undatierten „byzedel“ (vor dem 2.11.) zum Brief enthalten.

222) Ibidem. Rudella erklärte nämlich, wenn die Landleute Vilains Bedingungen annehmen sollten, könnte ihnen das „villicht hernach in der handlung by denen von beden stetten (Bern und Freiburg), wie üch woll bewüsst, etwas hindernuss bringen“. Darin müssen wir wohl eine verkappte Drohung sehen.

223) A 18./19.10.1575.

224) Da wir nicht sicher wissen, wieviel Salz Vilain während des Jahres 1574 bezog, ob bloss ungefähr 40 Mütt, wie er behauptete, oder 200 abzüglich 45 Mütt, wie Rudella meinte, können wir auch nicht sagen, wie viele von den im Jahre 1575 bezogenen 200 Mütt auf Restbezüge für das Vorjahr entfielen. In beiden Fällen steht aber fest, dass er trotz seinen gegenteiligen Behauptungen 1575 eine namhafte Menge Salz erhielt. Für die von Rudella angegebene Zahl spricht überdies, dass Vilain selbst erklärte, bereits im April Salz empfangen zu haben; dieses wird aber in den verschiedenen Abrechnungen nicht angeführt. Vide Anmerkung 206, Erklärung Vilains.

225) Vide Anmerkung 183, Abrechnung des François Semons. Vom 8.9.1574 bis zum 27.11.1574 hatte Semons in Seyssel 387 sommées und 7 Säcke empfangen, vom 5.7.1575 bis zum 23.9.1575 weitere 655 sommées und 9 Säcke für das vorhergehende Jahr. Von den 200 Mütt für das Jahr 1574 wäre demnach bis Ende 1575 etwas mehr als die Hälfte nach Seyssel gelangt.

226) Abrechnung über das von Jean Guigon in Valence übernommene Salz, [November?] 1575, AV 64/21/3; Am 30.9. 102 sommées 2 émines; am 5./6.10. 236

zogenen Salzes nicht den Wallisern anbot, sondern anderswo mit grossem Gewinn vertrieb.

Wie schon erwähnt, war der Landrat im Oktober trotzdem nochmals bereit, mit ihm zu verhandeln²²⁷. Die Gründe für diese plötzliche Umkehr sind offenkundig, auch wenn sie im Abschied wohl absichtlich verschwiegen werden. Obschon nämlich die Salzherren aus Bern und Freiburg die Abgesandten Mayenzet und Wolff zu einer weiteren Besprechung nach Lausanne eingeladen hatten²²⁸, endigte deren Umfrage in der Eidgenossenschaft mit einem klaren Misserfolg, denn die beiden Städte hatten das vom König zugesagte Salz noch gar nicht bekommen²²⁹. Die Lage war darum eindeutig: Ausser Vilain gab es einfach niemanden, der den Zenden innert nützlicher Frist helfen konnte. Um sich aufs neue mit ihm ins Einvernehmen zu setzen, wurde er abermals nach Sitten berufen, und bereits am 18. Oktober erschien er mit zwei anderen Kaufleuten aus Genf in der Walliser Hauptstadt²³⁰. Seine Forderungen waren die gleichen wie im September: eine Quittung für 1574 und 20 Kronen für den Wagen. Überdies verlangte er natürlich die Herausgabe der beschlagnahmten Güter und die Bezahlung des weggenommenen Salzes. Wieder wollten die Zenden von einer Preiserhöhung nichts wissen, ebensowenig von einer Kürzung der Lieferungen, besonders weil sie seit Monaten teureres italienisches Salz kaufen mussten, während Vilain ihr privilegiertes französisches Salz, „an welchem er der massen ein grossen gewinn habe“, ausserhalb des Landes an den Mann brachte und zudem aus der Erhöhung der Münzkurse Nutzen zog²³¹. Der Genfer leugnete weder das eine noch das andere, wies aber auf die neuen Abgaben und die erhöhten Fuhrlohne hin, die es ihm unmöglich machten, Salz zum ursprünglich vereinbarten Preis abzugeben. Er versprach es aber zu tun, sobald in Frankreich wieder Friede herrsche, die „Pass uffthann“ und die „Impos abgestelt“ seien.

sommées 10 émines; am 11.10. 75 sommées 10 émines; am 14./15.10. 240 sommées (ungefähr 150 émines waren wegen Schiffbruchs verlorengegangen); am 24.10. 73 sommées 8 émines und 18 sommées. Zusammen mit dem Salz, das im Juni und im Juli nach Valence gelangte, machte das etwas mehr als 195 Mütt aus. Vide auch Anmerkung 213.

227) A 7.10.1575. Den Zendenabgeordneten lag ein Schreiben Vilains vor, der sich über die Beschlagnahme seiner Vorräte und seines übrigen Besitzes im Wallis sowie über die Nichtbezahlung des gelieferten Salzes beschwerte, gleichzeitig aber seine Dienste anbot.

228) Ibidem. Ob diese Besprechung stattfand, ist fraglich. In den Walliser Quellen wird sie jedenfalls nicht erwähnt.

229) Vide Anmerkung 215, Antwort Rudellas.

230) A 18./19.10.1575. Einer der beiden Begleiter Vilains war Nicolas Lefer (Salzangebot von N. Lefer, o. D. [Dezember 1576], AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/125), der andere wahrscheinlich Hugues de Roches, vielleicht aber auch François de la Maisonneuve.

231) Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2 und Tabelle III.

Schliesslich musste sich das Wallis mit einem Vergleich zufriedengeben. Weil man nicht wusste, wie das Urteil in einem vor fremden Gerichten geführten Prozess gegen Vilain ausfallen würde, weil bekannt war, dass „ettlich ansehnlich personen“ in Frankreich an den Geschäften des Genfers beteiligt waren²³², weil die „Rechtzferttigung usswendig Lanndts“ sehr kostspielig war, weil man in der Zwischenzeit kein französisches Meersalz erhalten würde und weil man hatte erfahren müssen, dass sonst niemand über solches verfügte, verzichtete der Landrat darauf, irgend etwas gegen Vilain zu unternehmen und schloss mit ihm für das laufende und das folgende Jahr einen neuen Vertrag ab.

Er verpflichtete sich, bis Anfang Mai 1576 dem Wallis genügend Salz zu liefern. „So erst im Schiften halb möglich“, musste er 400 Wagen nach Le Bouveret schicken und dann weiterhin dafür sorgen, dass dort ständig Salz vorrätig war. Sofern er sich nicht an diese Bedingungen hielt, konnten die Walliser „in sinenn eÿgnen kosten inen drumb besuochen“, und sie hatten Anspruch auf Schadenersatz für alle durch sein Verschulden entstandenen Verluste und Unannehmlichkeiten. Dafür wurde der Preis auf 15 Pistoletkronen den Wagen erhöht²³³. Wenn Vilain seine Pflicht erfüllte, wollten ihm die Zenden für die Jahre 1574 und 1575 Decharge erteilen. Mit sofortiger Wirkung wurde natürlich auch die Beschlagnahme des Salzes und aller andern ihm gehörenden Güter aufgehoben²³⁴. Nicht zuletzt darum war Vilain wahrscheinlich bereit, sich mit dem neuen Preis von 15 Kronen abzufinden, obwohl dieser keineswegs seinen Forderungen entsprach. Ausserdem lag ihm wohl sehr daran, der Vorteile nicht verlustig zu gehen, die ihm die Privilegien der Walliser trotz allem noch brachten.

Die von der neuen Vereinbarung nicht betroffenen Bestimmungen des älteren Vertrages blieben, soweit ersichtlich, in Kraft. Allein über deren Geltungsdauer waren die Zenden und der Genfer anscheinend nicht ganz einig. Aus späteren Erklärungen Vilains geht zwar hervor, dass nach seinem Dafürhalten die Befristung der neuen Abmachung von Oktober 1575 bis Anfang Mai 1576 nur die Zusatzartikel betraf und dass von diesem Zeitpunkt an bis 1581 wieder das Abkommen von 1573 gelten sollte. Die Landleute hingegen waren an-

232) A 18./19.10.1575. Wer diese Personen waren und welche Rolle sie spielten, wird nicht gesagt. Dass aber Vilain gute Beziehungen zu einflussreichen Leuten unterhielt, ist kaum zweifelhaft; denn sonst wäre es ihm nicht gelungen, als einziger im Jahre 1575 Salz aus dem Languedoc kommen zu lassen.

233) Ibidem. Ausser in Goldkronen durften die Walliser auch in Dickpfennigen zahlen, und zwar zum Kurs, der im Vertrag von 1573 vereinbart worden war. Vide Anmerkung 56. Vide auch Original des Salzvertrags zwischen Vilain und dem Wallis, Sitten 19.10.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/65; und Entwurf zu diesem Salzvertrag, Sitten 19.10.1575, ibidem II/105.

234) Mandat des Landrats, Sitten 19.10.1575, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/110.

scheinend der Meinung, am 1. Mai 1576 finde ihr Vertragsverhältnis mit dem Genfer überhaupt ein Ende, und sie leiteten daraus das Recht ab, sich im folgenden Jahr nach anderen Salzherren umzusehen, die ihnen günstigere Bedingungen einräumten und sich willfähriger zeigten als die Genfer.

Ganz abgesehen davon, dass die Zustände im Languedoc und in der Dauphiné für das folgende Jahr wenig Gutes verhießen, bestand also auch völlige Ungewissheit über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Wallis und seinen Lieferanten. Weil nicht bekannt war, wie man sich nach dem Monat April 1576 mit Salz eindecken konnte, wollte der Landrat am 7. Februar wieder zusammentreten, um sich erneut mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und Vilain wurde durch einen Boten eingeladen, ebenfalls in Sitten zu erscheinen ²³⁵.

Weil das Salz im Herbst 1575 weiterhin knapp blieb, mussten die Behörden auch erneut eingreifen, um bei dessen Verteilung auftretende Missstände zu bekämpfen. Bereits im September hatten sich die Abgeordneten der Rivierinen des Zendens Sitten beklagt, die Händler der Stadt suchten allzusehr nur ihren eigenen Vorteil, indem sie für die kleinen „Messline“ zu viel verlangten. Ausserdem nahmen die Händler nur Goldkronen und Dickpfennige an, nicht aber geringere Münzen, obwohl es oft schwerfiel, für kleinere Geschäfte gute Münzen aufzutreiben. Angeblich gab es damals auch wieder Fälle von verbotener Wiederausfuhr ²³⁶. Der Rat antwortete aber, es sei ihm nicht möglich, für das ganze Land gültige Preisvorschriften zu erlassen. Er war der Meinung, dass in jedem Zenden die zuständigen Amtsstellen und die Gemeinden ermitteln sollten, wie viel kleine „mässlin“ der Sack an den verschiedenen Orten enthielt, um dann einen vernünftigen Preis festzusetzen. Die Vorstellung vom gerechten Preis und vom gerechten Gewinn war also im Bewusstsein des Walliser Volkes noch fest verankert. Was die Münzen anbelangte, mussten die Behörden zugeben, dass die Händler sich kein Salz verschaffen konnten, wenn sie dafür nur Kreuzer und noch geringere Münzen bekamen, weil die Lieferanten diese ablehnten. Dass allerdings für jedes „messlin“ ein Dickpfennig gefordert werde, schien den Ratsherren ebenfalls übertrieben; sie wollten auch in dieser Hinsicht einen Mittelweg finden, indem der Kursverlust auf das Kleingeld teils von den Käufern, teils von den Verkäufern getragen werden sollte. Die Ausfuhr jeglicher Salzart blieb ausdrücklich untersagt, solange keine grösseren Läger vorhanden waren.

Als im Oktober der neue Vertrag mit Vilain abgeschlossen wurde, verfügte der Landrat im Sinn der eben erwähnten Empfehlungen, der Sack Salz dürfe in Sitten nicht teurer als um 7 französische Dickpfennige und 9 Gros feilgeboten werden, „welche (9 Gros) sy an Müntz (Kleingeld) zu empfachen

235) A 9.—21.12.1575.

236) A 7.—11.9.1575.

schuldin syen“²³⁷. Auf dem Weihnachtslandrat wiesen aber die Vertreter Leuks nach, dass damit der Profit der einheimischen Kaufleute immer noch zu gross bemessen worden sei, und der Preis wurde nach genauer Prüfung der Unterlagen auf 7 französische Dickpfennige und 7 Gros gesenkt²³⁸. Demzufolge betrug offenbar der amtlich bewilligte Gewinn wie schon zu Beginn des Jahrhunderts ungefähr 6 Cart bzw. 1½ Gros pro Sack²³⁹. Der Konsumentenstandpunkt setzte sich also einmal mehr durch.

Überdies wurden alle Zenden und Gemeinden angehalten, von ihren Vertrauensleuten zu erreichen, dass diese das eintreffende Salz unverzüglich talaufwärts schafften, damit man nicht nur bis Anfang Mai damit versehen sei, sondern einen Teil davon auf die Seite legen könne²⁴⁰. Ebenso musste der Landvogt von Monthey die Fuhrleute unter Androhung von Bussen dazu veranlassen, dass sie das Salz sofort und vor allen andern Waren beförderten. Barbellini wurde an seine Pflicht erinnert, es nach dem festgelegten Schlüssel zu verteilen. Die Walliser befolgten also Vilain gegenüber die gleiche Politik wie drei Jahre früher gegenüber Lochmann, indem sie vor Ablauf des Abkommens noch möglichst viel Salz zusammenrafften, um dann nicht in einer ausgesprochenen Zwangslage mit einem neuen Lieferanten verhandeln zu müssen.

Wenn aber die Zenden in den Jahren 1574 und 1575 sich der Ansprüche der Genfer Salzherren trotz der kriegsbedingten Mangellage und Teuerung mit einigem Erfolg erwehren und so willkürlich mit ihnen umspringen konnten, wie sie es anlässlich der Verhaftung Vilains taten, so war dies in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sie mit dem Beginn der Salzlieferungen aus Italien eine grössere Bewegungsfreiheit gewannen, denn von diesem Zeitpunkt an bewirkte das Aussetzen des französischen Salzzuges nicht mehr unweigerlich eine Salznot, und das Wallis konnte schlimmstenfalls auch ohne Meersalz aus dem Languedoc auskommen. Den Forderungen der Genfer war nun eine ziemlich klare Grenze gezogen im Preis, den die Mailänder für das von ihnen angebotene Salz verlangten. So entstand auf dem Walliser Salzmarkt eine völlig neue Lage, und diese Neuorientierung hatte tiefgreifende wirtschaftliche und politische Folgen.

237) A 18./19.10.1575.

238) A 9.—21.12.1575.

239) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 107 und 112. Die Preisdifferenz zwischen Sitten und Le Bouveret betrug 1575 ungefähr 9½ Gros je Sack, also gleich viel wie auf Grund des Vertrags von 1568 mit G. Vulliermin (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 10). Wenn wir mit einem Gewinn von 6 Cart oder 1½ Gros rechnen, bleiben für die Transportkosten und die Sustgebühren 8 Gros. Diese Zahl entspricht ziemlich genau derjenigen, welche die Abschiede für die Fuhr-löhne angeben. Vide Anhang II.

240) A 18./19.10.1575.

**Der Beginn der Einfuhr von italienischem Meersalz bis zum Aussetzen
der Lieferungen aus Frankreich (1574—1580)**

**1. Die freie Einfuhr von italienischem Meersalz durch Walliser Kaufleute
(1574—1580) und die Verleihung des Einfuhrmonopols an Cristoforo Basso
(1580)**

Zu Beginn der 1570er Jahre war die Lage auf dem Salzmarkt gekennzeichnet durch ständig wachsende Versorgungsschwierigkeiten und durch erhöhte Preise für französisches Meersalz. Denn die Religionskriege bewirkten immer häufigere Unterbrechungen und eine Verteuerung der Transporte im Languedoc und in der Dauphiné, aber auch eine preissteigernde Vermehrung der Zölle und Abgaben durch die Kriegführenden. Demzufolge verbesserten sich die Absatzmöglichkeiten für italienisches Meersalz im Wallis, obwohl es immer noch mehr kostete als dasjenige aus Peccais. Deshalb wurde es auch nicht regelmässig eingeführt, sondern nur, wenn kein anderes erhältlich war ¹.

Schon früh haben aber die französischen Gesandten in der Eidgenossenschaft mit der Möglichkeit gerechnet, die spanischen Herren Mailands könnten die sich ihnen bietende Gelegenheit wahrnehmen und dank vorteilhaften Salzangeboten grösseren politischen Einfluss auf die Zenden gewinnen, wie Frankreich es schon seit Jahrzehnten tat. Bereits im August 1566 machte Bellièvre Karl IX. auf diese Gefahr aufmerksam ², doch fanden dann keine diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem Landrat und den mailändischen Behörden statt; denn es gelang Lochmann und Stokar in der Folgezeit, genügend französisches Salz zu liefern. Erst in einem Schreiben Bellièvres an den König vom Mai 1568 wurden wiederum mailändische Angebote erwähnt ³. Die Befürchtungen des Gesandten erwiesen sich aber auch diesmal als unbegründet, obwohl vielleicht eine geringe Menge Salz über den Simplon ins Land kam.

Anfang 1571 erklärten die Walliser Behörden erstmals, es sei im Vorjahr etwas italienisches Meersalz eingeführt worden, weil die französischen Lieferungen so lange verzögert worden seien, dass sich die Zenden nach andern Bezugsquellen hätten umsehen müssen, um nicht in eine arge Salznot zu geraten ⁴.

1) Vide 3. Teil, Tabellen IIb und IIc.

2) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 28.8.1566, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 015, fol. 70.

3) Bellièvre an Karl IX., Solothurn 21.5.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15 890, fol. 110. Es ist möglich, dass es sich um ein von den Wallisern selbst verbreitetes Gerücht handelte, welche auf diese Weise einen politischen Druck auf Frankreich ausüben wollten.

Dieser Handel erreichte aber offenbar bloss einen bescheidenen Umfang, und weder der Landrat noch der Gouverneur von Mailand hatten dabei die Hand im Spiel. Hauptabnehmer von italienischem Salz war zweifellos der Zenden Brig, während nur wenig oder kein solches Salz in die unteren Zenden oder gar in die Landvogteien gelangte. Als Lieferant der Walliser Kaufleute wird ein gewisser Stefan Gadio aus Mailand genannt, über den in den Quellen sonst nicht viel zu erfahren ist⁵, ebensowenig wie über seine Kunden, von denen wir keinen einzigen mit Namen kennen. Es werden aber damals schon vor allem Briger gewesen sein; vielleicht gehörte Peter Ambüels Bruder Stefan ebenfalls zu ihnen, da er auch sonst Geschäftsbeziehungen zu diesem Gadio unterhielt⁶. In den unmittelbar folgenden zwei oder drei Jahren bezog das Wallis aber offenbar kein italienisches Salz mehr⁷, da wieder genügend billigeres französisches erhältlich war.

Die schweren Auseinandersetzungen mit Vilain im Frühjahr 1574 und der fast völlige Ausfall der Lieferungen aus dem Languedoc veranlassten dann aber einige Briger⁸, vorerst in ihrer engeren Heimat wieder italienisches Salz auf den Markt zu bringen⁹. Auf dem Mailandrat anboten sie sich dann, solches zum Vorteil des ganzen Landes einzuführen, was die Behörden sehr begrüßten¹⁰. Bereits im Oktober meldete aber Michael Imstepf, ein Söldnerhauptmann, Gastwirt, mehrmaliger Zendenkastlan von Brig und einflussreicher Politiker, der an diesem Gewerbe jahrelang führend beteiligt war¹¹, er könne das Salz nicht zum vorgesehenen Preis verkaufen, weil dieser

4) Wallis an [Bellivière?], Sitten 29.1.1571, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/96bis.

5) A 16.—24.6.1574: Stefan Ambüel hat Stefan Gadio, der *früher* im Wallis Salz verkaufte, 25 Wagen Korn geliefert. — „Capitoli . . . consignati per il Mag^{co} S. capitano“ Jost Kalbermatter, Mailand 16.5.1580, AV 14/40bis: Stefano Gadyo hat seinerzeit Salzsäcke von einem höheren Gewicht im Wallis verkauft. — Betreffend Gadio vide auch Urteil in einem Prozess zwischen Stefan Ambüel und dem Franzosen Jean de Salans, Domodossola 20.5.1570, AV Archives Ambiel F 42 (Stephanus Gadius, Sohn des Franciscus, von der „Porta Ticinensis parrochiae Sancti Petri“ in Mailand); Schuldverschreibung, 29.5.1570, AV Archives Ambiel F 42bis („Stephanus Gadius civis, mercator et habitator Mediolani in Porta Ticinensi“).

6) Ibidem.

7) Vide 3. Teil, Tabellen IIb und IIc.

8) Die betreffenden Kaufleute werden nicht namentlich erwähnt. Wahrscheinlich waren es aber die gleichen Leute, denen man später wieder begegnet.

9) Der Zenden Brig an den Bischof von Sitten, 6.6.1580, Archives du Chapitre à Valère 80/73: Zur Zeit des grössten Salz mangels hat ausser Michael Imstepf niemand italienisches Salz verkauft. Er hat damals sofort 300 Saum kommen lassen und das Fischli in Brig um 8 Gros billiger abgegeben als frühere Lieferanten.

10) Vide A 5.10.1574. Im Abschied des Mailandrates (A 16.—24.6.1574) wird dieses Angebot allerdings nicht erwähnt.

11) Betreffend Michael Imstepf (Stepfer, Stopfer, Stapfer, Zumstepf) vide Armorial Valaisan op. cit., p. 250.

als Folge der Neuvergebung der Salzpacht in der Lombardei etwas erhöht worden sei¹². Bischof, Landeshauptmann und Rat wollten deshalb dem Senat von Mailand für die gewährte Ausfuhrbewilligung danken, ihn jedoch gleichzeitig um Rückgängigmachung der Preissteigerung ersuchen¹³. Ob sie es wirklich taten und ob sie dabei gar erfolgreich waren, ist aber zweifelhaft. Jedenfalls setzte Imstepf seine Bemühungen fort, um mit einzelnen Mailändern einen Lieferungsvertrag abzuschliessen¹⁴; und am 6. November teilte er anlässlich eines Ratstages den Behörden mit, er habe sich mit den Italienern vorläufig dahingehend verständigt, dass sie ihm drei Jahre lang je 2000 Saum Salz zustellen sollten¹⁵. Bevor er aber in dieser Hinsicht feste Verpflichtungen einging, wollte er vom Landrat die Zusicherung haben, dass man ihm dieses Salz auch abnehmen werde. Wenn er sie erhielt, war er bereit, den Sack „mitt Saltz des gröbren unnd bessren“¹⁶ in Brig zum Preis von 3 Sonnenkronen und 1 Dickpfennig¹⁷ feilzubieten¹⁸, also ziemlich viel teurer, als das französische in Le Bouveret kostete¹⁹. Überdies bat er die Gemeinden, ihm Geld zu leihen, damit er sofort mit dem Einkauf beginnen konnte²⁰, da er nicht über genügend eigene Mittel verfügte. Wenn die Zenden seine Bedingungen nicht annahmen, er aber dennoch eine gewisse Menge italienisches Salz bezog, wollte er hingegen frei sein, es zum höchstmöglichen Preis zu vertreiben. „Uff welchen fürtrag die gesandten Rhadtsbotten woll hetten uff ein Jar und dafurthin umb eine geringere anzahl Saltz zuo empfachen für die gemeynnden gewaltig tragen“; wie die Sache lag, musste sie jedoch ihrer Meinung nach dem Volk unterbreitet werden. Die Zenden sollten innerhalb von vierzehn Tagen ihre Antwort dem Landeshauptmann bekanntgeben²¹. Wie sie ausfiel, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber zustimmend; auf alle Fälle hat dann Imstepf den Vertrag mit den Mailändern abgeschlossen, und zwar, wie er später erklärte, mit Einwilligung des

12) A 5.10.1574.

13) Ibidem. — In diesen Zusammenhang gehört vielleicht auch der undatierte Entwurf eines Empfehlungsschreibens von der Hand des Landschreibers Martin Guntern zugunsten von Michael Imstepf (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/72), in dem die Wiederausfuhr von italienischem Salz ausdrücklich verboten wird.

14) Der mailändische Lieferant war Cristoforo Basso.

15) A 6.11.1574.

16) Ibidem. Das Gewicht der Säcke sollte 200 „klein lyffer“ betragen.

17) Dass es sich um Sonnen- und nicht um Pistoletkronen handelte, scheint aus A 8./9.6.1576 hervorzugehen; doch ist der Abschied diesbezüglich nicht ganz eindeutig. Vide Anmerkung 61.

18) A 6.11.1574. Imstepf verlangte, dass ihm die leeren Säcke zurückgegeben wurden. War das nicht der Fall, wollte er sie zu 8 Gros das Stück verrechnen.

19) Ibidem. Vide auch 3. Teil, Tabellen IIb und IIc.

20) Ibidem („ein Summen gemeynes gälzt fürsetzen“).

21) Ibidem. Goms war an diesem Landrat nicht vertreten, liess aber wissen, es werde sich an die Beschlüsse der übrigen Zenden halten.

Landrats und auf ausdrücklichen Wunsch zahlreicher seiner Mitbürger²². Hingegen ist es unglaublich, dass sich die Zenden am Salzhandel des Brigers finanziell beteiligten, wie er es ursprünglich gehofft hatte.

Da Vilain gerade damals sehr wenig Salz ins Land schickte, fand wohl dasjenige, das Imstepf über den Simplon einfuhrte, nicht nur in den oberen Zenden Absatz, sondern auch in der Hauptstadt²³. Wenn nämlich im Dezember 1574 Petermann Amhengart d. J. — wahrscheinlich zu Unrecht — vorgeworfen wurde, er habe 100 Wagen Salz ausser Landes geschafft²⁴, wird es sich in Anbetracht des herrschenden Mangels an französischem wohl um solches aus Italien gehandelt haben. Ist es doch durchaus einleuchtend, dass die Sittener Kaufleute, die beim Aussetzen der Importe aus Frankreich mit dem Verlust ihrer führenden Stellung im Salzgewerbe rechnen mussten, wenigstens neben den aus verkehrstechnischen Gründen und als Erstgekommene bevorzugten Brigern am Handel mit italienischem Salz teilhaben wollten.

Aber auch in den oberen Zenden war Imstepf nicht der einzige, der in diesem Geschäft Fuss zu fassen versuchte, und einer seiner Mitbewerber, Moritz Riedin aus Visp, beklagte sich auf dem Mailandrat des Jahres 1575 über angebliche monopolistische Praktiken des Brigers²⁵. Als nämlich Riedin in Italien ebenfalls Salz holen wollte, um es dann im Wallis zu vertreiben, hatte er keines erhalten. Das lag seiner Meinung nach daran, dass die Mailänder vertraglich verpflichtet waren, bloss Imstepf „grob saltz“ zu liefern, anderen Wallisern aber nur mit dessen Einwilligung. Inwiefern diese Behauptung zutrifft, ist schwer zu sagen; möglich ist es, doch sind die Angaben Riedins mit Vorsicht zu geniessen, denn er scheint ein geborener Intrigant gewesen zu sein.

Aus dem spärlichen Quellenmaterial lässt sich ungefähr folgendes Bild von diesem eigenartigen Mann gewinnen: Seiner Heimat Zermatt, wo sein Bruder Stefan²⁶ und dessen Nachfahren noch in späteren Jahren ein eigenes Haus besaßen²⁷, hat er offenbar früh den Rücken gekehrt, um sich in Visp

22) A 25.5.—3.6.1575.

23) Die Genfer Behörden hofften sogar, dass wegen der geringeren Nachfrage nach französischem Salz im Wallis dessen Preis in Genf sinken werde. Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 5.3.1575. AEG R. C. 70, fol. 49.

24) A 9.—17.12.1574. Amhengart beschuldigte den Landratsabgeordneten Meier Gilg Ritter von Grengiols, dieses Gerücht verbreitet zu haben. Ritter bestritt den Tatbestand nicht, erklärte aber, er habe in guten Treuen weitererzählt, was er von Jakob Stucker (oder Stocker), Einwohner der Stadt Sitten, erfahren habe. Letzterer widerrief dann seine diesbezüglichen Aussagen, die er angeblich im Rausch gemacht hatte. Amhengart wurde deshalb freigesprochen.

25) A 25.5.—3.6.1575.

26) Betreffend die Familie Riedin vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 210/211, wo Moritz als „ein Mann von erstaunlicher Meisterschaft in der Führung agitatorischer Geschäfte“ bezeichnet wird.

und dann in Brig niederzulassen²⁸. Seine Geschäfte, seine ziemlich düsteren politischen Machenschaften und wohl nicht zuletzt ein unstetes Wesen führten ihn dann vorerst nach Italien und später an die Gestade des Genfersees, wo er 1602 das Schösschen Rosey in der Nähe von Rolle und weiteren Grundbesitz erwarb²⁹. Nach 1605 war er in Bramois wohnhaft³⁰, und seine letzten Lebensjahre verbrachte er wahrscheinlich in Brig, wo er unter anderem am Eisenbergwerk im Ganter beteiligt war³¹. Die Riedin genossen in ihrem Heimatort ein gewisses Ansehen und übten dort zeitweise das Meieramt aus³². Moritzens Bruder Stefan sass sogar mehrmals als Vertreter des Zendens Visp im Landrat³³. Er selbst gelangte hingegen nicht zu Amt und Würden; dafür wirkte er um die Jahrhundertwende im Zusammenhang mit seinem italienischen Salzhandel einige Zeit lang als spanischer Agent³⁴. Seine Laufbahn war diejenige eines Geschäftemachers und Glücksritters. Wenigstens vorübergehend muss er ziemlich reich gewesen sein, doch war sein Ruf in der Heimat meist ein schlechter. Immerhin spielte er jahrzehntelang bei der Einfuhr von italienischem und dann auch von französischem Salz eine gewisse, wenn auch meist zweitrangige und ziemlich zweifelhafte Rolle. Viel Verlass war wohl nicht auf ihn, und seine Mitbürger standen ihm sehr misstrauisch gegenüber. In Genf, wo er Beziehungen zu François Vilain unterhielt, betätigte er sich auch im Gewebe-³⁵ und Farbstoffhandel³⁶. Dabei geriet er wegen unlauterer Praktiken in Konflikt mit den Stadtbehörden, die ihn deswegen einsperrten³⁷. Wo er hinkam, säte er Zwist³⁸, und sein Leben lang war er in

27) Im Hause des Meiers Stefan Riedin in Zermatt wird am 3.5.1594 ein Kaufvertrag abgeschlossen; ebenso am 28.4.1622 im Hause des Meiers Moritz Riedin (Archiv der Pfarrei Zermatt H 40).

28) Vide Entwurf eines Salzvertrages zwischen Cristoforo Basso und Moritz Riedin „del locho de Brigha“, 19.10.1575, AV 14/32.

29) Kaufvertrag vom 11.10.1602, AV 99/207; Ratifikation eines Kaufvertrags, 4.10.1605, AV 110 Riedin 1.

30) Urteil im Prozess zwischen Marx Inalbon und Moritz Riedin, Sitten 2.11.1605, ABS 171/10; M. Riedin an den Zenden Sitten, Bramois 7.6.1606, ABS 126/38; Vollmachten für Hans Kalbermatter, Kastlan von Bramois und Granges, in einem Prozess gegen M. Riedin, Brig 5.8.1605, Stockalper 1440.

31) H. Rossi, Bergwerke op. cit., p. 310 ss.; A 2.—14.12.1619.

32) Vide Anmerkung 27.

33) Vide z. B. A 16.—24.6.1574.

34) Die entsprechenden Belege werden in den folgenden Abschnitten angeführt.

35) M. Riedin an J. Inalbon, Genf 6.12.1600, ABS 110/1/154.

36) Wallis an Genf, Sitten [?].8.1603, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 7/71.

37) S. Furrer, Geschichte op. cit. I, p. 331, erklärt, der „reiche Riedin von Sitten“ sei nach 1615 als Glaubensflüchtling nach Nyon ausgewandert. In den Quellen ist aber nirgends von protestantischen Sympathien Riedins die Rede, und seine Tätigkeit als spanischer Agent weist auch nicht gerade in diese Richtung. Doch ist es in Anbetracht seines bewegten Lebens nicht ausgeschlossen, dass er während

Prozesse verwickelt³⁹. Einzelne seiner Briefe erwecken den Verdacht, er habe an Grössenwahn gelitten⁴⁰. Diese Vermutung wird durch den Umstand bestärkt, dass er schliesslich von seinen Angehörigen versorgt wurde, um seinen Spekulationen und Prozessen ein Ende zu machen, welche offenbar dem Vermögen und dem Ansehen der Familie nicht besonders zuträglich waren⁴¹.

Doch kehren wir zu den Anschuldigungen zurück, die er gegen Imstepf erhob. Dieser wies sie als ungenau zurück. Wohl erwartete der Briger, dass sich niemand in seine Angelegenheiten mische und dass er beim Absatz der 6000 Saum nicht behindert werde. Denn er war den Mailändern „mit schwärrer burgschafft verbunden“, die genannte Menge Salz innerhalb von drei Jahren abzunehmen und im Wallis zu verkaufen, und er hatte angeblich sein ganzes Vermögen in diesen Handel gesteckt⁴²; doch behauptete er, es stehe jedermann frei, in Italien weiteres Salz zu beziehen. Der Rat entschied, dass Riedin dem Hauptmann beim Bezug der 6000 Saum keine Schwierigkeiten bereiten dürfe, dass es aber allen Landleuten erlaubt sein solle, in der Lombardei Salz zu erwerben und es ins Wallis zu befördern, ohne dabei von Imstepf gestört zu werden. Wegen der finanziellen Opfer, welche dieser auf sich genommen hatte, und weil er als erster italienisches Salz „uff die ban gebracht“, wurde sein Vertrag mit den Mailändern dafür von den Behörden gutgeheissen und anerkannt. Gleichzeitig empfahlen diese den beiden Rivalen, sich miteinander zu verständigen, damit nicht das Land unter ihren Streitigkeiten zu leiden habe und der Salzpreis nicht in die Höhe getrieben werde; „sonst werde man dessin an inen, alss wüt ir haab und guott ertrag, wider zuo khomen“. Soweit ersichtlich, konnten sich zwar die beiden Händler damals noch nicht einigen, doch scheinen sie wenigstens aneinander vorbeigekommen zu sein, so dass sich die Obrigkeit nicht mit ihnen herumzuschlagen brauchte.

Da während des Sommers 1575 wenig französisches Salz ins Wallis gelangte, ja sogar deutsches und italienisches in den savoyischen Nachbar-

seines Aufenthalts in Genf und in der Waadt, für den Furrer ausserdem ein falsches Datum angibt, zur Förderung seiner Geschäfte eine Scheinbekehrung über sich ergehen liess.

38) Riedins Auseinandersetzungen mit Imstepf, mit den mailändischen Salzpächtern, mit den Zenden und mit den Lieferanten von französischem Salz werden in den folgenden Abschnitten behandelt.

39) Vide Anmerkungen 30 und 31; M. Riedin an J. Inalbon, Pavia 19.9.1592, ABS 110/I/127; Prozess Margaretha Owlig und Kind gegen M. Riedin, o. D. (nach 1617), AV Archiv Dr. Alfred Clausen-Perrig H 2; Ehrverletzungsprozess M. Riedin gegen seinen Stiefsohn Anthelm Bernardt, 15.9.1618, ibidem F 6.

40) Vide z. B. Anmerkung 30, M. Riedin an den Zenden Sitten, wo er sich als ein Werkzeug Gottes bezeichnet.

41) A 2.—14.8.1621: Johann Riedin erreicht, dass sein Vater Moritz unter Vormundschaft gestellt wird.

42) A 25.5.—3.6.1575.

gebieten Absatz fand⁴³, wurde im September das Ausfuhrverbot ausdrücklich erneuert. Es sollte in Kraft bleiben, solange im Lande keine grösseren Vorräte vorhanden waren⁴⁴. Der Landrat ermächtigte überdies alle Richter, sich bei den Kauf- und Fuhrleuten, die Salz von Sitten talabwärts schaffen liessen, über dessen Bestimmung zu erkundigen und gegen Fehlbare vorzugehen⁴⁵. Diese Massnahmen standen möglicherweise auch in Zusammenhang mit einer vorübergehenden Schliessung der italienischen Grenze durch den Rat und den Podestà von Domodossola. Da Leute aus Goms und aus Mörel in Uri Salz holten, wo damals eine Seuche herrschte, und dann nach Italien zogen, um dort Wein zu kaufen, befürchteten nämlich die Ossoloner eine Verschleppung der Krankheit⁴⁶. Die Pässe scheinen dann aber bald wieder geöffnet worden zu sein.

Weil daher die Umstände für die Verbreitung des italienischen Salzes im Wallis günstig waren, versuchte auch Riedin wiederum, vom mailändischen Salzhändler Cristoforo Basso solches zu erhalten. Im Oktober gab ihm dieser die Bedingungen bekannt, zu denen er es anbieten konnte⁴⁷: Solange sein Pachtvertrag dauerte, wollte er dem Walliser das Saum Salz von der üblichen Qualität in Vogogna⁴⁸ zum Preis von 4½ Kronen abgeben⁴⁹, aber nur, wenn Riedin versprach, die Ware nicht über den Simplon, sondern über den Antronapass nach Saas oder sonst auf andern Wegen zu befördern, und somit die Transporte Imstepfs nicht behinderte⁵⁰. Wie bei allen andern Salzverträgen war vorgesehen, dass die Lieferpflicht des Italieners im Falle von Krieg, Seuchen und Teuerung erlöschen sollte⁵¹. Ziemlich sicher kam jedoch

43) Betreffend die Auswirkungen dieser italienischen Salzlieferungen auf die Versorgungslage der Westschweiz vide Anmerkung 23.

44) A 7.—11.9.1575. Verstösse gegen das Verbot sollten mit Konfiskation der Ware und 60 Pfund Busse bestraft werden, wobei der Richter auf das beschlagnahmte Salz und auf 3 Pfund in bar Anspruch hatte.

45) Ibidem. Wenn ein Fuhrmann nicht schwören wollte, dass das von ihm beförderte Salz für die Untertanen und nicht für Ausländer bestimmt war, durften es die Richter aufhalten, und wenn sie nachweisen konnten, dass dessen Wiederausfuhr geplant war, durften sie es behalten.

46) Ibidem. Auf Wunsch der Italiener sollten die Walliser alle Übergänge in die verseuchten Gebiete sperren. Die Zenden antworteten aber, das sei wegen der grossen Zahl der Pässe nicht möglich; doch versprachen sie, Leuten, die innerhalb von 40 Tagen verseuchte Gebiete betreten hatten, keine Gesundheitszeugnisse auszustellen.

47) Vide Anmerkung 28.

48) Ibidem. Im Text steht Ogotna.

49) Ibidem. Riedin musste das Salz in Goldkronen oder in anderen guten Münzen bezahlen, und diese sollten ihm zum jeweils in Mailand gültigen Kurs verrechnet werden.

50) Ibidem. Neben dem Antrona- führte auch der Monte-Moropass von Italien nach Saas. Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 67, 68.

51) Ibidem („... impedimenti di guerre, peste o retencione die nave, o altri casi fortuitti“).

diese Abmachung nicht zustande, sei es, dass Riedin die Vorschläge Bassos zu wenig vorteilhaft fand, weil dieser ihm nicht erlaubte, das Salz auf dem bequemsten Wege, nämlich über den Simplon, ins Land zu führen, sei es, dass gerade damals der Absatz von italienischem Salz auf Schwierigkeiten stiess, weil nach der eben erfolgten Verständigung mit Vilain wieder ziemlich viel billigeres französisches importiert wurde⁵². Denn selbst Imstepf musste den Landrat bitten, ihm entweder die Anzahl Saum abzukaufen, die er zu übernehmen versprochen hatte, oder ihm zu gestatten, dass er frei darüber verfügte. Immerhin war er bereit, auch in Zukunft jedermann italienisches Salz in Brig zum früher vereinbarten Preis abzugeben⁵³. Er war sogar damit einverstanden, das ganze Gewerbe einem anderen abzutreten, wenn sich ein „redliche Lanndtman“ fand, der dafür Interesse hatte, und er wollte niemanden daran hindern, weiteres Salz aus Italien zu beziehen. Weil die Behörden immer noch mit der Möglichkeit neuer Verwicklungen in Frankreich rechneten, hielten sie es jedoch für unvorsichtig, die Beziehungen zu den italienischen Lieferanten abubrechen, und sie erlaubten deshalb Hauptmann Imstepf, bis Ende April 1576 sein Salz mit höchstmöglichem Gewinn wiederauszuführen, wenn er solches gleichzeitig in Brig zum bisherigen Preis feilbot und den Landleuten stets den Vorzug gab. Im April sollte die Frage erneut geprüft werden, weil dann das Abkommen mit Vilain zu Ende ging und nicht bekannt war, zu welchen Bedingungen man nachher das Salz aus dem Languedoc erhalten werde.

Es zeigte sich dann, dass die Aussichten, genügend Peccais-Salz zu bekommen, sehr gering waren⁵⁴. Deshalb lud der Landrat Michael Imstepf im Mai 1576 erneut vor, um sich zu erkundigen, zu welchem Preis er den Zenden italienisches Salz verschaffen konnte⁵⁵. Wie sich herausstellte, besass er damals nur noch 700 Saum, von denen er 200 seinen Briger Mitbürgern zugesagt hatte, während er bereit war, den Rest auch anderen Personen zum früheren Preis zu verkaufen. Da aber sein Vertrag mit Basso abgelaufen war, konnte er sich für die Zukunft zu nichts verpflichten. Doch schlug er vor, zusammen mit Stefan Ambüel⁵⁶ auf eigene Kosten wiederum Verhandlungen mit dem Mailänder anzubahnen, wenn er dabei auf die Unterstützung der Obrigkeit zählen könne. Das wurde den beiden Hauptleuten gestattet, jedoch

52) A 19.—2.12.1575.

53) Ibidem. Der Sack Salz zu 200 kleinen Pfund kostete in Brig 13 „guott dickhen“, also 3 Kronen und 1 Dickpfennig.

54) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

55) A 16.—25.5.1576.

56) Ibidem. Stefan Ambüel war der Bruder Peter Ambüels und wie dieser Söldnerhauptmann in Frankreich. Auch er versah im Wallis verschiedene Ämter, ohne jedoch dem Kreis der führenden Politiker dieser Zeit anzugehören. Ausserdem betätigte er sich als Kaufmann, und es scheint, dass er schon vor 1576 mit Salz handelte. Vide Anmerkung 5.

mit dem Vorbehalt, dass sie nichts vereinbaren durften, was andere Bewerber vom Handel mit italienischem Salz ausschloss; auch hatte jeder, der sich an diesem Geschäft beteiligen wollte, Anspruch auf ein Empfehlungsschreiben von der Hand des Bischofs oder des Landeshauptmanns ⁵⁷.

Hauptsächlich um das Ergebnis der Bemühungen der Imstepfs und Ambüels zu erfahren, wurde Anfang Juni abermals ein Ratstag einberufen ⁵⁸. Diese hatten unterdessen in Mailand vorläufig einige tausend Säcke Salz bestellt, wollten aber den Kauf nur tätigen, wenn ihnen die Behörden den Absatz der Ware verbürgten, und zwar zum gleichen Preis und Kurs der Münzen wie bisher ⁵⁹. Gleichzeitig meldete sich aber auch Moritz Riedin und bot ebenfalls italienisches Salz an. Er hatte bereits vergeblich versucht, solches von Basso zu erhalten; und für diesen Misserfolg machte er anscheinend wiederum Imstepf verantwortlich ⁶⁰. Wenn man ihm aber diesen Handel anvertraute und die Behörden ihm dabei behilflich waren, wollte er das Saum um 20 Gros billiger abgeben als seine Gegenspieler ⁶¹. Da die Ratsherren einerseits gerne diese günstigere Offerte angenommen hätten, andererseits aber befürchteten, Riedin würde vielleicht nicht so zuverlässig sein wie der Briger und der Leuker, beschlossen sie, die Angelegenheit vorerst den Gemeinden zu unterbreiten. Am 23. Juni sollten die Vertreter der Zenden erneut in Sitten zusammenkommen, um einen endgültigen Entscheid zu fällen.

57) Ibidem. Im Abschied wurde nicht alles festgehalten, was die Ratsherren mit Imstepf verhandelt hatten. Wer nähere Auskünfte wünschte, konnte sich aber bei den Zendenabgeordneten erkundigen.

58) A 8./9.6.1576.

59) Ibidem. Die Käufer mussten in Goldkronen oder dann in Dicken mit dem früher vereinbarten „uffgält“ zahlen. In den vorhergehenden Abschieden wird das Verhältnis zwischen Dicken und Kronen jedoch nicht angegeben, wahrscheinlich entsprach es demjenigen, das im Abschied vom 23.—25.6.1576 genannt wird (Anmerkungen 61 und 64). Für die Verpackung (Säcke) forderte Imstepf zusätzlich 7 anstatt wie bisher 8 Gros.

60) Ibidem. Riedin erklärte, er wisse zwar nicht, warum er kein Salz erhalten habe, „unndt aber woll zviiffen, wer doran schuldt trage“. Er wollte damit bestimmt antönen, Imstepf und Ambüel hätten mit Basso einen monopolistischen Vertrag abgeschlossen.

61) Ibidem. Er verlangte für den Sack Salz 3 Pistoletkronen und 1 Dicken, wobei der Preis der Verpackung aber inbegriffen war. Die Krone rechnete er zu 4 französischen Dicken oder zu 4 solothurnischen Dicken und 6 Gros. Um gegenüber Imstepf auf eine Differenz von 20 Gros je Saum (= 2 Säcke) zu kommen, müssen wir annehmen, dass dieser den Preis nicht in Pistolet-, sondern in Sonnenkronen festgelegt hatte ($3 \times 2 \text{ Gros} = 6 \text{ Gros} + 2 \times 7 \text{ Gros}$ für die Säcke = 14 Gros, zusammen 20 Gros), obwohl im Abschied von Pistoletkronen die Rede ist (Anmerkung 17). Eine andere Erklärung wäre möglicherweise die, dass Imstepf, wie die Lieferanten von französischem Salz, die Pistoletkrone nicht zu 4 französischen Dicken rechnete, sondern zu 4 Dicken und 1 Gros, und dass er das erforderliche Mindestgewicht der Kronen höher ansetzte als Riedin.

Diesmal erschien Riedin in Begleitung von Jakob Brunner, gewesenen Meier des Zendens Leuk⁶², vielleicht im Glauben, seine Vorschläge würden eher berücksichtigt werden, wenn eine angesehene Amtsperson an seinem Gewerbe beteiligt sei⁶³. Es ist auch möglich, dass die Gegner der Ambüel in Leuk beabsichtigten, auf diese Weise ihre Widersacher aus dem so einträglichen Salzhandel zu verdrängen. Jedenfalls erklärten die beiden Herren diesmal ganz bestimmt, ihre Rivalen hätten trotz allen Verboten die Sache dennoch so eingefädelt, dass der Mailänder niemandem Salz aushändige, solange er Imstepf und Ambüel nicht die ganze von ihnen gewünschte Menge geliefert hätte. Weil nun aber Riedin und Brunner dem Land ein vorteilhafteres Angebot machten als ihre Mitbewerber, baten sie die Obrigkeit, sie möge ihnen „gemelltenn kouff, so gedachte houptlütt Michell Im Stepff unnd Steffann am Büell wie obstatt than, durch den halbenn theill mit abtrag des halbenn kostens durch sie (Imstepf und Ambüel) in gemelltem kouff unnd Ritt gan Meylandt erlittenn zuostellenn“. Doch von einem derartigen Teilungsvorschlag wollten diese begreiflicherweise nichts wissen. Anhand einer Kostenrechnung versuchten sie nachzuweisen, dass der geforderte Preis durchaus angemessen war, und sie willigten sogar darin ein, dass sich ein Bote auf ihre Kosten an Ort und Stelle begeben, um sich von der Richtigkeit ihrer Aussagen zu überzeugen. Immerhin hielten sie es für angebracht, etwas nachzugeben, und abgesehen von einem Zuschlag für die Verpackung verlangten sie nun nicht mehr als Riedin. Der Preisunterschied zwischen beiden Angeboten betrug demnach nur noch 14 anstatt wie bisher 20 Gros das Saum⁶⁴. Wenn die Obrigkeit diesen Preis als zu hoch empfand, sollte sie dafür gestatten, dass Imstepf und Ambüel das Salz „alls Kouffmanns guott“ wiederausführten, weil sie mit ihrem Vermögen für die Abnahme der genannten Menge haften⁶⁵. Der Landrat entschied darauf, dass man sie nicht zwingen könne, die Hälfte des von ihnen erworbenen Salzes an Riedin und Brunner abzutreten, da ja nicht feststehe, dass sie diese am Salzkauf gehindert hätten. Doch wurden sie gebeten, sich womöglich mit ihren Widersachern zu verständigen. Falls dies nicht gelingen sollte, gedachten die Zenden jedem Landmann, der sich am Salzhandel beteiligen wollte, ein Empfehlungsschreiben zuhanden Bassos auszustellen, gleichzeitig aber die begründeten Ansprüche der beiden Hauptleute zu achten, „unnd gegennt inen vergnügenn, das hierumb die Bürgschafft unnd Tröstung durch gemelltenn (den) saltzherren von Meylandt gebenn, keins wegs soll angelanngt noch bemuhet werdenn, ouch das sollichs unnach-

62) Betreffend Jakob Brunner vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 45/46; S. Furrer, *Geschichte* op. cit. II, p. 249.

63) A 23.—25.6.1576.

64) *Ibidem*. Vide den Berechnungsversuch in Anmerkung 61.

65) *Ibidem*. Als Transitware wäre das Salz dann allerdings dem gewöhnlichen Zoll unterworfen gewesen.

theillig irenn pactenn unnd merckt beschechen sölle“. Im Salzgewerbe sollte also wieder völlige Handelsfreiheit herrschen.

Darauf eröffneten Imstepf und Ambüel dem Landrat, dass bereits zwei Schiffsladungen des von ihnen bestellten und bezahlten Salzes eingetroffen und dass weitere 300 Saum unterwegs seien. Dieses Salz wollten sie für sich behalten, das übrige aber Riedin und Brunner überlassen, sofern diese alle Verpflichtungen übernahmen, die die beiden Hauptleute gegenüber Basso eingegangen seien. Auch erhoben sie Anspruch auf Entschädigung für ihre bisherigen Ausgaben. Worauf diese plötzliche Nachgiebigkeit zurückzuführen war, ist schwer zu sagen. Vielleicht wollten sich Imstepf und Ambüel zu möglichst vorteilhaften Bedingungen aus diesem Geschäft zurückziehen, weil sie den Wettbewerb des französischen Meersalzes fürchteten, da Vilain gerade damals solches ins Wallis schicken wollte⁶⁶. Glaubhafter ist aber wohl, dass ihr Entgegenkommen bloss ein scheinbares war und dass sie vermuteten, ihre Gegenspieler wären nicht in der Lage, die dem Mailänder gemachten Versprechen zu halten, weil diese nicht über genügend Mittel verfügten, um auf eigene Faust dieses Gewerbe zu betreiben. Damit hatten sie wahrscheinlich recht, denn in der Folgezeit betätigte sich nur Imstepf als Importeur von italienischem Salz, während Brunner in diesem Zusammenhang überhaupt nie mehr erwähnt wurde und Riedin offenbar erst einige Zeit später, und zwar als Mitarbeiter Imstepfs, wieder als Salzhändler auftrat. Soweit ersichtlich, befasste sich dann der Landrat nicht mehr mit dieser Angelegenheit, und wegen der Wiederaufnahme der Lieferungen aus Frankreich ging in den folgenden Monaten die Nachfrage nach italienischem Salz wahrscheinlich ziemlich stark zurück. Die Wiederausfuhr nach Savoyen setzte jedenfalls völlig aus⁶⁷.

Als im Herbst 1576 die Einfuhr von französischem Salz wiederum stockte, herrschte dann auch Mangel an italienischem Salz, angeblich weil Imstepf und seine Mitarbeiter alles Salz mit ihren eigenen Pferden befördern wollten oder doch nur diejenigen Fuhrleute zuliessen, die ihnen genehm waren, so dass trotz grossen Vorräten in Domodossola nur eine ungenügende Menge ins Wallis gelangte⁶⁸. Die Ratsherren ermahnten ihn daher, jedermann den Bezug von Salz aus Italien zu bewilligen oder solches gegen bar in Domodossola seinen Mitlandleuten zu verkaufen. Auch sollte er den Preis nicht erhöhen und Säcke vom versprochenen Gewicht liefern. Dem Podestà wurde

66) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

67) Auch Savoyen erhielt damals wieder regelmässig französisches Salz, und der Herzog bekam von seinem königlichen Nachbarn ein ähnliches Privileg wie die Walliser (8.7.1575). Als savoyische Salzpächter betätigten sich damals Kaufleute aus der Eidgenossenschaft („Contract passé par le duc de Savoye pour le fait du sel qu'il avoit permission de tirer de Provence avec Fr. de Richiner (Ryhiner) et associes“, 18.6.1576, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 67).

68) A 14./15.11.1576.

geschrieben, damit er bei den Einwohnern des Val di Vedro durchsetze, dass sie allen Säumern aus dem Wallis gestatteten, das Salz selbst in Domodossola zu holen, da es die Italiener „doch fürderlich genuog nitt fyeren mögenn“⁶⁹. Der Podestà scheint aber diese Forderung abgelehnt zu haben, und Imstef erklärte auf dem folgenden Weihnachtslandrat, er selbst könne mit seinen Pferden auch nicht weiter talabwärts ziehen als bis Simplon-Dorf, denn nach altem Brauch seien allein die „Taffedrer“⁷⁰ für die Warentransporte bis dorthin zuständig⁷¹. Die anderen Vorwürfe wies er ebenfalls als ungerechtfertigt zurück. Den Preis habe er nicht gesteigert, und der von ihm verrechnete höhere Kurs für Goldkronen entspreche demjenigen, der in Italien gelte und der seinen Geschäften mit den Lieferanten zugrunde liege⁷². Den Einwand, er verkaufe zu leichte Säcke, liess er ebensowenig gelten, denn bei den Stichproben, die er durch den Kastlan und den Rat von Brig habe vornehmen lassen, hätten die Säcke das vorgeschriebene Gewicht von 200 Pfund erreicht. Immerhin gab er zu, dass vielleicht einzelne Fuhrleute oder andere Personen zuweilen solches Salz veruntreut hätten. Aber er lehnte jede Verantwortung dafür ab, da er nicht ganz verhindern konnte, dass unterwegs Salz verlorenging oder gestohlen wurde. Hingegen war er bereit, das Salz auf Wunsch beim Gewicht abzugeben, jedoch unter der Bedingung, dass er nicht nur fehlendes Salz ersetzen musste, sondern umgekehrt auch ein allfällig vorhandenes Mehrgewicht abziehen durfte. Da die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen im vorhergehenden Abschied ausdrücklich erwähnt worden waren, wünschte er, dass auch sein „verspruch“ im Abschied festgehalten wurde, und der Landrat gewährte seine Bitte⁷³. Schliesslich wurde Imstef

69) Ibidem. Wallis an [den Podestà von Domodossola], o. D. (15.11.1576?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanée 4/74, ist offenbar der Entwurf zu diesem Schreiben.

70) Einwohner des Val di Vedro (Divedro).

71) A 12.—20.12.1576. Wie bei den meisten schweizerischen Alpenpässen, war die Simplonstrasse also in Teilstücke aufgeteilt, innerhalb deren die anliegenden Gemeinden oder Säumerorganisationen das Transportmonopol innehatten.

72) Ibidem. Dabei verhielt sich Imstef nicht anders als die Obrigkeit, welche anlässlich dieses Weihnachtslandrates die Sonnenkrone von 55 auf 56 und die Pistoletkrone von 52 auf 54 Gros aufwertete, um die Münzflucht zu verhindern. Da der Salzpreis in Kronen festgesetzt war, die Käufer aber z. T. in geringeren Münzen zahlten, hätte Imstef einen Verlust erlitten, wenn er sich der Abwertung des Kleingeldes nicht angepasst hätte. Dass der Landrat dagegen Einspruch erhob, beweist nur das Vorherrschen der Konsumenteninteressen in der Walliser Wirtschaftspolitik. Vide dazu auch 3. Teil, 2. Kapitel.

73) Ibidem. Imstef sollte den Sack Salz von 200 kleinen Pfund für 3 Pistoletkronen und 1 Dicken verkaufen, die Krone zu 4 französischen Dicken gerechnet. Hinzu kamen noch 7 Gros je Sack für die Verpackung. Die Kronen sollten mindestens 13gränig sein (A 14./15.11.1576 spricht sogar von 13½ Grän). Betreffend diese Münzgewichte vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, insbesondere Anmerkung 20.

aufgefordert, nur Salz von der besten Qualität feilzubieten⁷⁴. Wenn er kein solches erhielt, sollte er das schlechtere, „es sy Rott oder ander gattung“, entsprechend billiger verkaufen⁷⁵. Die meisten Zenden fanden sich mit dieser Regelung ab. Nur die Leuker wollten davon nichts wissen und verlangten, dass der Briger ganz aus dem Salzhandel verdrängt werde. An seine Stelle empfahlen sie zwei oder drei Landleute zu wählen, die das Wallis „by denn Eydt“ und unter Anrechnung eines „zümlichen“ Gewinns mit italienischem Salz versorgen sollten, also eine Art Pachtsystem einzuführen. Möglicherweise rührte diese Opposition Leuks davon her, dass Jakob Brunner seine Mitbürger gegen Imstepf aufhetzte, nachdem es ihm selbst nicht gelungen war, im Salzgewerbe Fuss zu fassen⁷⁶. Doch hatten die Leuker mit ihrem Vorschlag anscheinend keinen Erfolg, und der Briger konnte im folgenden Jahr ungestört seinen Geschäften nachgehen.

Im Mai 1577 teilte dann ein „vertrüwter Landtzman“ den Behörden mit, es bestehe die Möglichkeit, vom Gouverneur von Mailand ein Salzprivileg zu bekommen und dadurch den Salzpreis in Brig von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kronen herabzusetzen⁷⁷. Weil das Wallis gerade Salzangel litt, beschloss der Landrat, trotz den hohen Kosten einen Gesandten nach Vigevano zu schicken, um sich über die spanischen Bedingungen zu erkundigen. Die Wahl der Zenden fiel auf Matthäus Schiner von Goms, weil er sich in Italien auskannte und auch die Sprache beherrschte⁷⁸. Neben Ambüel, Inalbon und einigen anderen gehörte Schiner von da an zu den führenden Politikern des Landes, die häufig als Unterhändler in Salzangelegenheiten dienten. Obwohl er zweifelsohne seinen Auftrag erfüllte⁷⁹, wird das Ergebnis seiner Reise in den folgenden Abschieden mit keinem Wort erwähnt; warum, ist schwer zu sagen. Jedenfalls verlief sie erfolglos, vielleicht, weil der Gouverneur politische Forderungen erhob, welche die Walliser nicht geneigt waren anzunehmen. Dieses Zwischenspiel scheint sich aber weder zum Vor- noch zum

74) Ibidem („erstes Salt“).

75) Ibidem. Das in Savoyen sehr geschätzte rötliche spanische Salz war im Wallis weniger beliebt als das graue und zudem auch teurer. Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 76 und 77.

76) Über allfällige Rivalitäten in Leuk zwischen den Gebrüdern Ambüel und Jakob Brunner ist in den Quellen nichts zu erfahren. Ebenso wenig wissen wir, ob sich vielleicht Stefan Ambüel mit Imstepf überwarf. Fest steht nur, dass Ambüel in den folgenden Jahren nicht mehr als Salzhändler erwähnt wurde und wahrscheinlich aus der Gemeinschaft mit Imstepf ausschied.

77) A 15.—23.5.1577. Wer dieser Landmann war, erfahren wir nicht. Vielleicht handelte es sich um Moritz Riedin.

78) Ibidem. — Betreffend Matthäus Schiner vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 192—202.

79) A 11.—19.12.1577: Schiner erhält für seine 22tägige Reise nach Mailand und für die damit verbundenen Nebenauslagen 28 Kronen weniger 1 Dicken.

Nachteil von Imstepfs Salzhandel ausgewirkt zu haben, und als im Frühjahr 1578 wiederum die Zufuhr von französischem Salz stockte, wurde der Briger abermals ermahnt, in aller Eile möglichst viel italienisches ins Land zu schaffen, während gleichzeitig das Ausfuhrverbot ausdrücklich erneuert wurde ⁸⁰.

Im September 1578 beklagte sich aber der Briger darüber, dass die Divedrer die Fuhrlöhne erhöht hätten ⁸¹, ohne ihm etwa zu gestatten, dass er selbst das Salz gegen Bezahlung der üblichen Sustgebühren von Domodossola nach Simplon befördere ⁸². Unverzüglich ersuchten die Walliser Behörden ihre Nachbarn, von der Steigerung der Löhne abzusehen oder Imstepf die gewünschte Bewilligung zu geben ⁸³. Doch waren ihre Bemühungen vergeblich.

Zu Imstepfs Mitarbeitern zählte damals auch Riedin, der es offenbar verstanden hatte, sich wieder in den Salzhandel einzuschalten. Vor allem er versuchte nun, eigenmächtig die Wiederherstellung des früheren Zustands durchzusetzen, indem er offenbar die Divedrer beim Senat von Mailand verklagte ⁸⁴. Und wahrscheinlich im gleichen Zusammenhang erhöhten die Briger die Gebühren in ihrer Sust zum Nachteil der Italiener. Die Divedrer sandten darauf im März 1579 dem Bischof von Sitten einen geharnischten Protest gegen diese unfreundlichen Vorkehrungen ⁸⁵. Sie verlangten einerseits, dass die Erhöhung der Gebühren widerrufen werde, und beschwerten sich andererseits über die unlauteren Machenschaften der Walliser Salzändler und insbesondere Riedins. Angeblich hatten die Talleute, als Imstepf mit dem Import von italienischem Salz begann, den Fuhrlohn zwischen Domodossola und Simplon um 1 auf 4 kaiserliche Pfund das Saum ermässigt, jedoch nur „ad tempus limitatum“ und als ein besonderes Entgegenkommen ihren Nachbarn gegenüber, aber auch mit der Erläuterung, dass dies ihren begründeten Ansprüchen nicht abträglich sein solle. Darauf hätten Imstepf und seine Mitarbeiter plötzlich erklärt, es handle sich dabei nicht um ein befristetes Privileg, sondern um ein angestammtes und wohlerworbenes Recht, und dank der Vermittlung Bassos auch erreicht, dass es durch den Senat von Mailand bestätigt worden sei. Besonders Riedin wurde vorgeworfen, er habe durch seine lügenhaften Anschuldigungen eine solche Verwirrung gestiftet, dass sich die Talleute bei

80) A 16./17.4.1578.

81) Val di Vedro an den Bischof von Sitten, Varzo 16.3.1579. Angeblich war der Fuhrlohn um 25 % von 4 auf 5 mailändische Pfund erhöht worden.

82) Imstepf muss seine Beschwerde anlässlich eines Ratstages in Turtig (A 9.9.1578) vorgebracht haben, doch wird die Angelegenheit im Abschied nicht erwähnt.

83) Wallis an den [Senat von Mailand?], Turtig 10.9.1578, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 10/89.

84) Vide Anmerkung 81.

85) Ibidem. Es war anscheinend nicht das erste Mal, dass die Talleute des Val di Vedro sich an den Bischof von Sitten wandten, doch sind die früheren Schreiben wohl verlorengegangen.

den mailändischen Amtsstellen energisch hätten wehren müssen, bis sie schliesslich recht erhielten; doch sei dieser Sieg mit grossen Ausgaben verbunden gewesen. Sie baten daher den Bischof inständig, dafür zu sorgen, dass nicht einzelne Personen das Verhältnis guter Nachbarschaft zwischen den beiden Tälern trübten; sonst wären sie gezwungen, gegen die Walliser zu prozessieren⁸⁶. Riedin antwortete auf diese Anschuldigungen, Imstepf und er hätten nichts Ungesetzliches unternommen, sondern sich an ihren Vertrag mit dem Salzpächter Basso gehalten⁸⁷. Er war deshalb damit einverstanden, dass eine Untersuchung durchgeführt wurde, um die Wahrheit zu ermitteln. Soweit ersichtlich, hatte jedoch dieser Handel keine weiteren Folgen, und die Zenden fanden sich anscheinend mit der Erhöhung der Fuhrlöhne im Val di Vedro ab.

Die Salzeinfuhr aus Italien stiess in diesen Jahren aber auch wegen der häufigen Grenzsperrern, welche die mailändischen Behörden aus seuchenpolizeilichen Gründen verhängten, zuweilen auf beträchtliche Schwierigkeiten. Bereits im Mai 1576 hatte deshalb der Landrat verschiedene Massnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass eine Epidemie, welche in der Eidgenossenschaft wütete, sich auch im Wallis verbreitete und dass Mailand aus diesem Grund die Handelsbeziehungen unterbrach⁸⁸. Mailand liess aber die Grenze trotzdem schliessen, und sie wurde erst nach mühsamen Verhandlungen mit dem Podestà von Domodossola wieder geöffnet⁸⁹. Daran war den Wallisern, wie sie selbst sagten, „fürnämlichen des Saltz wegen vil gelegen“⁹⁰; und ihren bernischen Nachbarn gegenüber, denen sie den Zutritt verwehrten⁹¹,

86) Es ist dabei zu bedenken, dass derartige Streitigkeiten zwischen Grenz-
nachbarn in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten oft die Beziehungen zwi-
schen Mailand und dem Wallis vergiftet und zu kriegerischen Auseinandersetzungen
geführt hatten.

87) M. Riedin an den Bischof und an den Landeshauptmann, o. D. (März/April
1579?), AV 14/39. Riedin bestritt insbesondere, die Divedrer „lugenhaft“ verklagt
zu haben. Wie er sich ausdrückte, hatte er bloss den Salzpächter Basso auf die
herrschenden Missstände aufmerksam gemacht.

88) A 16.—25.5.1576; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 16. bis
25.5.1576, AV L 330, p. 112/113. Die Walliser folgten dabei dem Beispiel Savoyens.

89) A 8./9.6.1576. Der Podestà erschien persönlich in Sitten und verlangte, dass
zur Bewachung der Furka und der Grimsel italienische Beamte eingesetzt würden,
weil er von den Anordnungen der Walliser nicht viel hielt. Der Landrat wies dieses
Ansinnen entrüstet zurück, gestattete aber einem italienischen Inspektor, sich an Ort
und Stelle zu begeben, um sich von der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen
zu überzeugen.

90) Ibidem. Vor allem wurde die Einreise über die Furka und die Grimsel ver-
boten, doch wurden auch Schritte unternommen, um die Verschleppung der Seuche
über die Gemmi, den Lötschenpass, den Rawil und den Sanetsch zu verhindern. Die
Kaufleute, welche die Zurzacher Messe besuchten, mussten sich bei ihrer Rückkehr
einer sechswöchigen Quarantäne unterziehen.

rechtfertigten sie sich mit der „mangelbare dess saltzes“⁹². Weil jedoch die Zenden die dem Podestà gemachten Versprechungen nicht hielten und weil sich insbesondere die Haslitaler über die betreffenden Vorschriften hinwegsetzten⁹³, liess dieser im September den Simplon abermals schliessen⁹⁴. Die Zenden drohten darauf mit einer Gegensperre; doch wurde die Einfuhr von italienischem Salz offenbar trotz dieser Meinungsverschiedenheiten nicht unterbrochen, denn spätestens im November gelangte solches nach Brig⁹⁵, obwohl die Krankheit damals auch in Italien auftrat⁹⁶.

Bereits im September 1578 mussten aber die Zenden wieder verschiedene Massnahmen anordnen, um zu verhindern, dass eine in Saanen und anderswo im Berner Oberland herrschende Seuche ins Wallis verschleppt wurde⁹⁷. Dennoch griff das Übel in den folgenden Monaten auf das Lötschental über⁹⁸; und was die Walliser abzuwenden gehofft hatten, geschah: Mailand schloss die Grenze. Wegen der Gefahr eines Unterbruchs der Salz- und Weinlieferungen erliessen die Behörden neue Sicherheitsvorschriften. Gleichzeitig baten sie die Italiener, die Pässe wieder zu öffnen. Wie im Jahre 1576 wurde der Güterverkehr wahrscheinlich auch diesmal nicht völlig eingestellt, und es scheint ganz allgemein, dass die von den Mailändern verhängten Grenzsperrungen die Warenausfuhr aus Italien, ja selbst die Ausreise von Personen, nur wenig und oft bloss mittelbar über das viel strenger gehandhabte Einreiseverbot berührten. Gerade beim Wein und beim Salz waren die Versorgungsschwierigkeiten offenbar weniger darauf zurückzuführen, dass es nicht möglich gewesen wäre, diese Waren über die Grenze zu schaffen, als darauf, dass die Walliser in Seuchenzeiten mit ihrem Vieh und mit anderen Erzeugnissen nicht in die Lombardei ziehen konnten, um sie dort zu verkaufen, und deshalb nicht in der Lage waren, sich genügend Bargeld zu verschaffen, um das von ihnen benötigte italienische Salz zu erwerben⁹⁹. Deswegen be-

91) Ibidem. Entsprechende Meldungen gingen an den Kastlan von Frutigen, den Landvogt von Saanen und an den Ammann von Hasli.

92) Hasli an Wallis, 16.7.1576, AV 34/141.

93) Ibidem. Die Haslitaler behaupteten, weder bei ihnen noch in Unterwalden seien Krankheitsfälle bekannt. Sie widersetzten sich den Anordnungen der Walliser in erster Linie, weil dadurch die Einfuhr von italienischem Wein ins Oberland lahmgelegt wurde.

94) A 14./15.9.1576.

95) A 14./15.11.1576.

96) A 12.—20.12.1576. Die Zenden verlangten damals ihrerseits, dass die Ossolauer nur Leute ins Wallis ziehen liessen, die mit Gesundheitszeugnissen versehen waren.

97) A 9.9.1578.

98) A 13.11.1578.

99) A 10.—16.12.1578. — Betreffend die Geldknappheit allgemein vide 3. Teil, 2. Kapitel.

mühten sich die Zenden im Winter 1578 vor allem darum, dass die Ossolauer nicht nur die Einfuhr ins Wallis, sondern auch die Ausfuhr nach Italien bewilligten; und diese scheinen auf eine diesbezügliche Anfrage eine zustimmende Antwort gegeben zu haben ¹⁰⁰. Um eine beide Teile befriedigende Lösung zu finden, entsandte der Landrat zwei Abgeordnete nach Domodossola ¹⁰¹. Das Ergebnis dieser Reise ist aber nicht bekannt.

Die Epidemie bildete sich dann im Verlaufe des Winters so stark zurück, dass sie bis im Mai 1579 überhaupt nicht mehr erwähnt wurde. Damals wütete sie nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch rund um den Genfersee. Um eine abermalige Schliessung der Grenze durch die Mailänder und die Aostataler zu vereiteln, wurden wiederum entsprechende Massnahmen ergriffen, und das Wallis scheint dann von dieser Seuche verschont geblieben zu sein ¹⁰².

Längere Zeit gab auch das Verhalten Imstepfs und Riedins offenbar zu keinen Klagen Anlass. Erst im Dezember 1579 warfen ihnen die Vertreter des Zendens und der Stadt Sitten vor, den Salzpreis erhöht zu haben und Säcke anzubieten, die teilweise nur gerade vier Fünftel des vorgeschriebenen Gewichts enthielten ¹⁰³. Der Landeshauptmann sollte Imstepf deswegen herbestellen und von ihm verlangen, dass er diesen Missständen abhelfe, da er in Domodossola das Salz immer noch zum gleichen Preis bekam und einen schönen Gewinn darauf erzielte, aber auch, weil ihm der Staat bei diesem Geschäft seine Unterstützung gewährt hatte. Wenn er sich diesem Befehl nicht fügte, wollte man ihm das Gewerbe überhaupt entziehen und sich nach einem zuverlässigeren Lieferanten umsehen. Überdies wurde ihm und allen, die es sonst noch betreffen mochte, die Wiederausfuhr von italienischem Salz erneut verboten. Imstepf wehrte sich darauf sowohl schriftlich ¹⁰⁴ als auch anlässlich des folgenden Ratstages mündlich gegen diese Bezeichnungen ¹⁰⁵. Erstens fand er es merkwürdig, dass man ihn schuldig gesprochen hatte, ohne ihn anzuhören, obwohl er sich damals im Lande aufhielt; zweitens wies er darauf

100) Ibidem. Die Eschentaler waren damit einverstanden, sich auf Grund der von den Wallisern in Brig erlassenen Vorschriften (A 13.11.1578) mit den Zenden über den Passverkehr zu vereinbaren.

101) Ibidem. Als Unterhändler bestimmte der Landrat Niklaus Biderbosten und Anton Stockalper.

102) A 29.5.—6.6.1579.

103) A 10.—17.12.1579. Angeblich enthielten die Säcke anstatt 200 kleine Pfund oft bloss deren 160 oder 170.

104) Verteidigungsschrift Imstepfs, o. D. (Dezember 1579/Januar 1580), Stockalper 1316. An den Anfang stellte er folgenden Spruch: „Gutte trüw wirt belhont / Mit bösem vergelten, das sent verschon. / Das hatt Hans Michel zum Stepff erfahren / In seinen iungen unndt aalten Tagen.“

105) A 9.1.1580.

hin, dass die Preissteigerung von 4 Gros bloss der von den Fuhrleuten des Val di Vedro vorgenommenen Lohnerhöhung entspreche und deshalb berechtigt sei¹⁰⁶; drittens lehnte er jede Verantwortung für die Gewichtsverluste ab, „Dan das saltz so da kumpt gan Brÿg kumpt inn gwicht wie von ersten (wie bisher) an; würd es verfalschett von wagnerenn . . ., das bin ich nitt schuldig zuo verbessern“. Viertens erklärte er ganz grundsätzlich, er sei den Behörden gegenüber zu nichts verpflichtet, da er mit ihnen keinen Vertrag abgeschlossen, sondern sich nur anerbotten habe, das Land entsprechend den Bedingungen zu beliefern, die ihm von den Italienern gemacht würden; auch liess er unmissverständlich durchblicken, dass er nicht dank dem amtlichen Empfehlungsschreiben Salz erhalten habe, sondern weil einige Privatpersonen für ihn gebürgt hätten¹⁰⁷. Schliesslich teilte er mit, dass er in dieser Angelegenheit nur noch beschränkt zuständig sei, da er nicht mehr in seinem eigenen Namen handle, sondern als Faktor Bassos, wobei er „letzt in fiertheÿl in der nutzung theÿlhafftig sÿ“. Wenn die Landleute dennoch auf seinem Rücktritt beharrten, wolle er sich ihrem Befehl fügen, obwohl dieser ungerecht sei, da er seinen Mitbürgern in einer Zeit der Not einen grossen Dienst erwiesen und dabei viel Mühe und Kosten gehabt habe, ohne dass ihn die Regierung dabei finanziell unterstützt hätte. Hingegen weigerte er sich, das bereits erworbene Salz einem andern abzutreten, und empört fügte er bei, solche Machenschaften wären daran schuld, dass es allgemein hiesse, „wir sÿgenn die untrüwenn Walliser“. Im übrigen riet er den Behörden, sich an Basso zu wenden, doch glaube er nicht, dass dieser alle ihre Wünsche berücksichtigen werde¹⁰⁸! Imstepfs klare Sprache scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn vorläufig wurde der Mailänder bloss schriftlich aufgefordert, Säcke vom versprochenen Gewicht zu verkaufen und dafür zu sorgen, dass die Fuhrleute kein Salz entwendeten.

Doch bereits im Mai 1580 wurde Imstepf abermals vor den Landrat geladen, weil im ganzen Wallis aus den bereits genannten Gründen über ihn geklagt wurde¹⁰⁹ und weil er ausserdem die Kronen nicht mehr zum offiziell-

106) Ibidem. Vide auch Anmerkung 104: Imstepf erklärt, er habe den Preis nicht erhöht. Damit meinte er, er habe von sich aus den Preis nicht gesteigert, sondern bloss die höheren Fuhrlohne darin verrechnet (A 3.—10.5.1580).

107) Vide Anmerkung 104: „Wen mich nitt etlich wolvertrüwte Herren, so mich bekend, die mÿn trostung als umb sechs und firtzig mal thusendt kronen worden sindt, durch welches ich in solchen kouff komen bin.“ Vide auch Brig an den Bischof von Sitten, 6.6.1580, Archives du Chapitre à Valère 80/73, wo es heisst, dass die Bürgen Imstepf für 36 000 (anstatt 46 000) Kronen gutstehen.

108) Ibidem. Wenn Basso ablehne, bemerkte Imstepf bissig, so „sindt doselbs (in Mailand) ir vil in rhoten und wÿssen röcken so gerichts diener sindt, und wen ir (die Zendenabgeordneten) inen (den Abgesandten des Wallis) es weldt befelchen das sy es den selbenn Herren (den Gerichtsdienern) welten liechen werden sÿ dienstbar sÿn umb ir belonung“.

len Kurs und Gewicht verrechnete, „sunders mitt einem unlüdliehen uffgält“. Seine Antwort lautete gleich wie diejenige, die er im Januar gegeben hatte¹¹⁰, doch war er bereit, zwischen Basso und den Zenden zu vermitteln und ihn um eine Preissenkung zu ersuchen. Um auch allen Argwohn wegen der Münzen zu beseitigen, verlangte der Briger von der Obrigkeit „ein kempffen pistolett kronen gewich(t)s vierzehn gränig“, das mit dem Stempel des Bischofs versehen werden sollte¹¹¹; bei diesem Gewicht wollte er alle Münzen annehmen, sofern sie nicht „gelött“ waren¹¹².

Gleichzeitig meldete Cristoforo Basso, er habe für das Wallis Salz gekauft, und zwar für die Dauer von drei Jahren je 3000 Saum. Angeblich befand sich schon ein grosser Teil dieses Salzes unterwegs und in Brig. Basso bot es den Landleuten zum gleichen Preis an, wie es bisher Imstepf getan hatte¹¹³. Da aber das Wallis nicht soviel Salz benötigte, bat er um die Erlaubnis, die überschüssige Ware wiederausführen zu dürfen; wenn ihm dies nicht gestattet werde, müsse er allerdings den Preis in Brig auf 4 Kronen für den Sack erhöhen, also um ungefähr 22 Prozent. Der Rat ging auf diesen Vorschlag ein, unter der Bedingung allerdings, dass der Transit nicht einsetze, bevor die Zendenleute und ihre Untertanen genügend mit Salz von guter Qualität versehen seien, und dass Basso für das wiederausgeführte Salz die Sustgebühren, Zölle und Fürleiten bezahle, wie sie von anderen Waren erhoben würden. Denn das italienische Salz, das im Lande verbraucht wurde, war offenbar von allen oder doch von den meisten derartigen Abgaben befreit¹¹⁴ — wieder ein Beweis für das Überwiegen der Konsumenteninteressen in der Walliser Wirtschaftspolitik. Überdies sollte der Mailänder das Salz beim früher üblichen Gewicht liefern, den Preis etwas senken, „die Kronen by den drützehen gränigen Kempffen wägen“¹¹⁵, vor allem aber auch kleinere Münzen als bloss Goldkronen und Dickpfennige annehmen¹¹⁶. Um zu erfahren, wie sich Basso zu diesen Forderungen stellte, begab sich Jost

109) A 3.—10.5.1580. Die Klagen betrafen wieder den Preis und das Gewicht der Säcke, die angeblich oft um ein halbes Briger Fisci zu leicht waren.

110) Ibidem. Insbesondere wies Imstepf darauf hin, dass er die Säcke immer noch im Gewicht von 125 grossen Pfund in Domodossola übernehme und dass also die Fuhrleute für allfällige Verluste verantwortlich seien (im Text steht 225 Pfund, doch liegt bestimmt ein Schreibfehler vor, denn in allen folgenden Schriftstücken ist von 125 Pfund die Rede).

111) Ibidem. Der „kempffen“ war eine Münzwaage. Vide dazu 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 20.

112) Ibidem. Vorher hatte Imstepf hingegen auch Kronen beim 13- oder 13½-gränigen „kempffen“ als vollwichtig angenommen. Vide Anmerkungen 58—61.

113) Betreffend das Schreiben Bassos vom 17.4. vide Instruktionen für Jost Kalbermatter, Sitten 9.5.1580, AV Archives de Preux Papiers (carton 8) 1/3.

114) Vide Anmerkung 107, Brig an den Bischof.

115) Vide Anmerkung 112.

116) Vide dazu Anmerkung 113, Instruktionen für Jost Kalbermatter, Sitten

Kalbermatter als Abgeordneter des Landes nach Mailand¹⁷⁷. Dieser Schritt wurde insbesondere auch damit begründet, dass die Zenden es satt hatten, ganz vom guten Willen Imstepfs und Riedins abhängig zu sein, und deshalb das Geschäft durch einen Vertrag regeln wollten, wie es für den Handel mit französischem Salz der Fall war¹¹⁸. Ebenso sollte sich Kalbermatter über das Gewicht und den Preis der Säcke in Domodossola erkundigen. Wenn er bei Basso nichts oder bloss wenig erreichte, hatte er den Auftrag, mit dem „Rechten Saltzherren, der die Saltzfürmung von dem König uss Hispania hatt“¹¹⁹, zu verhandeln oder mit andern Kaufleuten, die über Salz verfügten.

Die Gommer aber, die kein italienisches Salz brauchten, wollten an die Kosten dieser Reise nichts beisteuern.

Kalbermatters Besprechungen verliefen jedoch nicht so erfolgreich, wie die Zenden gehofft hatten. Insbesondere betreffend den Preis und das Gewicht der Säcke erfüllte Basso bei weitem nicht alle ihre Wünsche¹²⁰. Seinen Kompromissvorschlag gab er schriftlich bekannt, und er teilte den Walliser Behörden gleichzeitig mit, er werde am 24. Juni in Sitten erscheinen, um die Vereinbarung zu besiegeln¹²¹. Am 29. Juni wurde dann die Angelegenheit in seiner Anwesenheit vor dem Landrat erörtert, der in erster Linie dieses Geschäftes wegen und zwecks Behandlung der immer häufigeren Klagen gegen Michael Imstepf einberufen worden war¹²².

Der Mailänder verlangte abermals, dass ihm das Transitrecht durch das Wallis eingeräumt werde, ansonst er sein Salz anderswo vertreiben oder dafür in Brig einen höheren Preis fordern wolle. Nach langwierigen Verhandlungen schlossen die Vertreter der sechs unteren Zenden in Abwesenheit derjenigen des Zendens Goms am 1. Juli 1580 mit Basso einen Vertrag ab, der weitgehend seinem Angebot entsprach¹²³. Er hatte folgenden Inhalt:

9.5.1580. — Betreffend die Verwendung geringerer Münzen als Dickpfennige vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

117) Dieser Jost Kalbermatter war ein Sohn des Landeshauptmanns Jodok (Jost). Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 140.

118) „Volggt Denkedell so ich (Jost Kalbermatter) gestern den 15 May 1580 dem wolgeachten Herren Christofel Bass mundlichen hab lassen firtragen...“, 15.5.1580, AV 14/35; „Capitoli... consignati per JI Mag^{co} S. capitano“ Kalbermatter, Mailand 16.5.1580, AV 14/40bis.

119) Vide Anmerkung 116. Damit war offenbar der Salzpächter Benedikt Alamanna gemeint. Vide auch 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

120) Über die Verhandlungen Kalbermatters in Mailand liegen folgende Schriftstücke vor: 1. Anmerkung 118, „Volggt Denkedell...“ = 120/I; 2. Anmerkung 118, „Capitoli...“ = 120/II; 3. Bericht Kalbermatters, o. D. (Mai 1580), AV 14/64 und 14/41 (italienische Übersetzung) = 120/III; 4. C. Basso an Wallis, Mailand 18.5.1580, AV 14/34 = 120/IV.

121) Vide Anmerkung 120/IV.

122) A 29.6.—1.7.1580.

123) Betreffend den Salzvertrag zwischen C. Basso und Wallis vide 1. Deutsches Original zuhanden der Walliser (sig. Basso, Siegel abgefallen), AV Archives Ph. de

Art. 1: Basso bekam das Alleinverkaufsrecht für italienisches Salz im Wallis während dreier Jahre¹²⁴. Dafür verpflichtete er sich, alles Salz, das er über den Simplon ins Land schickte, in Domodossola wägen zu lassen. Das Gewicht pro Sack sollte, die Verpackung inbegriffen, 115 mailändische Pfund betragen¹²⁵. Die Walliser hingegen hatten den Mailänder ersucht, dass er den Sack zu 125 Pfund rechne, wie es angeblich Imstepf bis dahin getan hatte¹²⁶. Wenn sie schliesslich doch einlenkten, bedeutet das mit anderen Worten, dass sie ihrem Lieferanten eine Preiserhöhung von ungefähr 9 Prozent zugestehen mussten. In der Praxis wird das allerdings nicht soviel ausgemacht haben, weil Imstepf schon seit längerer Zeit keine Säcke vom versprochenen Gewicht abgab, sondern solche, die oft um 20 und mehr Pfund zu leicht waren¹²⁷.

Torrenté ATL Collectanea 6/52 = 123/I; 2. Abschrift des Vertrags in A 29.6. bis 1.7.1580, die dem Original fast wörtlich entspricht = 123/II, dazu AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/50, 51; 3. italienische Abschrift (?) des von Basso am 30.6.1580 vorgelegten Vertragsentwurfs, der ziemlich genau dem endgültigen Text entsprach, ABS 110/I/39 = 123/III.

Aus der späteren Praxis bei den italienischen Salzverträgen geht hervor (Salzvertrag, 27.2.1584, AV 14/46), dass ein Exemplar des Textes vom Landschreiber unterschrieben, mit den Siegeln des Bischofs und des Landeshauptmanns versehen und dann dem italienischen Lieferanten ausgehändigt wurde, während dieser das andere Exemplar unterzeichnete und besiegelte, welches in den Händen der Walliser blieb.

124) Während der Verhandlungen hatte Basso überdies versprochen, den Vertrag nach Ablauf der drei Jahre zu erneuern, sofern ihm die Pacht in Mailand abermals verliehen würde (Anmerkung 120/IV). Im Vertrag wird diese Möglichkeit hingegen nicht mehr erwähnt.

125) Vide Anmerkungen 123/I und II. Basso rechnete das Pfund zu 28 mailändischen Unzen. Zudem versprach er, dass nach der Lieferung des Salzes, das sich damals noch unterwegs befand, „kein inschlag der säcken grösser solle sÿn dan einer spannen lang“. Die Walliser erreichten damit, dass der Lieferant das Eigengewicht der Säcke nicht auf Kosten des Inhalts erhöhte. Um allen Argwohn wegen des Gewichts zu zerstreuen, hatte Basso sogar vorgeschlagen, die Zenden sollten das Wägen der Säcke durch einen Vertrauensmann überwachen lassen (Anmerkung 123/III). Im Vertrag war aber von diesem Angebot des Mailänders nicht mehr die Rede.

126) Vide Anmerkungen 120/III und IV. Basso behauptete, er habe während der acht Jahre seines Salzhandels nie Säcke von mehr als 115 lb Gewicht geliefert. Kalbermatter bezweifelte das aber, weil Basso und Alamannia vereinbart hatten, das Salz Sesterweise zu verkaufen, wobei sie das Saum zu 10 Sester rechneten und den Sester zu 24 Pfund. Demnach wog also ein Sack mindestens 120 lb, und Kalbermatter erklärte deshalb, wenn Basso tatsächlich von jeher bloss Säcke zu 115 lb geliefert habe, „so hadt ein landschaft sovil dest mer verloren“. Der Walliser Unterhändler war aber überzeugt, das Gewicht der Säcke sei erst in den vergangenen ein oder zwei Jahren herabgesetzt worden. Gegen die Behauptung des Mailänders spricht auch, dass Imstepf noch im Mai 1580 erklärt hatte, die Säcke enthielten bei der Übernahme in Domodossola 125 lb (A 3.—10.5.1580). Dagegen machte Basso auch noch geltend, die Fuhrleute in Italien hätten Säcke von mehr als 115 lb gar nicht befördert, da das zulässige Höchstgewicht der Saumlust (= 2 Säcke) 230 lb betrage.

Nach Angabe der Briger wogen nämlich die Säcke bei ihrem Eintreffen durchschnittlich 100 Pfund, was sie wegen der Transportschwierigkeiten und der Unehrllichkeit der Divedrer jedoch als durchaus normal bezeichneten, ohne dass man Imstepf deswegen hätte einen Vorwurf machen können¹²⁸. Eines steht jedenfalls fest: Die Hoffnungen der Walliser, in dieser Hinsicht besser als bisher zu fahren, wurden enttäuscht, und auch ihre Wünsche betreffend die Qualität des Salzes wurden nicht ausdrücklich gewährt¹²⁹.

Art. 2: Bassos „bevelchslütt“ sollten darauf achtgeben, dass die Salzsäcke unterwegs nicht leichter wurden, und zu diesem Zweck in Simplon Stichproben durchführen. Wenn sie dabei Verluste feststellten, mussten sie den Schuldigen „ernstlich nachjagen“ und dafür sorgen, dass diese bestraft wurden. Diese Bestimmung ging auf einen Vorschlag des Mailänders zurück, der auf diese Weise die Landleute mit Artikel 1 des Vertrags versöhnen wollte¹³⁰. Da anscheinend sehr oft ungetreue oder unvorsichtige Säumer für die Gewichtsverluste verantwortlich waren, konnte eine solche Massnahme die von der Herabsetzung des Gewichts der Säcke herrührende mittelbare Preiserhöhung wohl annähernd aufwiegen, sofern die Transporte genügend überwacht und die Säcke deswegen auch wirklich im versprochenen Gewicht geliefert wurden.

Art. 3: Ab Anfang September war der Mailänder bereit, den Wallisern auch in Mergozzo, also am Ende der Schiffahrtsstrecke über den Langensee, Salz zu verkaufen, und zwar den Sack für 2³/₄ Pistoletkronen¹³¹, aber nur unter der Bedingung, dass sie dieses Salz nicht über den Simplon, sondern über Macugnaga oder anderswodurch ins Wallis beförderten¹³². In der Folgezeit scheinen die Landleute diese schon mit Hinsicht auf die Jahreszeit wenig verlockende Möglichkeit kaum benützt zu haben¹³³. Diese Fassung von Artikel 3 war offenbar das Ergebnis eines langen Feilschens. Die Zenden erhoben nämlich nicht nur auf die jährlich von Imstepf zu beziehenden 3000

127) Vide A 10.—17.12.1579.

128) Brig an den Bischof von Sitten, 6.6.1580, Archives du Chapitre à Valère 80/73.

129) Kalbermatter verlangte nämlich, dass Basso dem Wallis mindestens 2/3 Cypern-Salz liefere (Anmerkungen 120/I und II), da Imstepf sich angeblich den Landleuten gegenüber dazu verpflichtet hatte (Anmerkung 120/III). Da aber kein solches Salz mehr erhältlich war (Eroberung Cyperns durch die Türken), mussten die Zenden auf ihre Forderung verzichten.

130) Vide Anmerkung 120/IV.

131) Vide Anmerkung 123. Wegen der grösseren Entfernung und der aus diesem Grund zu erwartenden grösseren Gewichtsverluste auf dem Weg ins Wallis sollte Basso in Mergozzo anstatt Säcke von bloss 115 solche von 117 lb liefern.

132) Ibidem. Neben dem Weg durch das Valle Anzasca über Macugnaga und den Monte-Moropass kam derjenige durch das Valle d'Antrona und über den gleichnamigen Pass in Frage.

133) Dieser Vorschlag entsprach ungefähr dem Angebot, das Basso im Herbst 1575 Moritz Riedin gemacht hatte. Vide Anmerkung 28.

Saum Anspruch¹³⁴, sondern sie wollten erreichen, dass Basso auch zusätzlich eingeführtes Salz zuerst ihnen anbot, bevor er frei darüber verfügen durfte¹³⁵. Der Mailänder befürchtete deshalb, dass ihm die Landleute im Transitgeschäft mit seiner eigenen Ware eine unliebsame Konkurrenz machen könnten, da sie es zu einem Vorzugspreis von ihm erwarben, und er bemühte sich, durch verschiedene Gegenvorschläge die Zenden von ihrem Vorhaben abzubringen. Denn seine Hauptabsicht war ja, auf Grund dieses Vertrags Salz durch das Rhonetal hindurchzuführen, um es mit grösserem Gewinn anderswo zu vertreiben. Schon in einem Schreiben vom 18. Mai hatte er sich deshalb gegen ihr Ansinnen gewehrt, indem er erklärte, die Verkehrsverhältnisse am Simplon erlaubten es nicht, jährlich mehr als die vereinbarten 3000 Saum über den Pass zu schaffen¹³⁶. Hingegen war er bereit, weiteres Salz über Vercelli—Ivrea und den Grossen St. Bernhard nach Martigny zu schicken, sobald die damals im Piemont herrschende Seuche nachliess, dies jedoch bezeichnenderweise nur unter der Bedingung, dass er das Salz einer Vertrauensperson aus Sitten aushändigen durfte, mit der er sich bereits verständigt hatte und die wohl eine ähnliche Stellung bekleidet hätte wie der Salzsreiber in Le Bouveret, nämlich diejenige eines besoldeten Faktors oder kleinen Teilhabers¹³⁷. Gerade das war aber mit der Forderung der Zenden unvereinbar, die alles ins Land kommende Salz für sich beanspruchten. Die in Artikel 3 festgehaltene Lösung befriedigte daher weder die eine noch die andere Partei, insbesondere liess sie die im Zusammenhang mit dem Salztransit stehenden Fragen völlig offen.

Art. 4: Basso verpflichtete sich, das Saum Salz zu zwei Säcken in Brig für 6½ Pistoletkronen feilzubieten; zusätzlich verrechnete er aber pro Saum 3 Gros für die Fuhrlohnerhöhung im Val di Vedro und weitere 14 Gros für die Verpackung. Gegenüber dem bisherigen Preis entsprach das einer sehr bescheidenen Ermässigung um 1 Gros pro Saum¹³⁸. Ursprünglich hatten aber die Walliser bedeutend grössere Zugeständnisse erwartet¹³⁹, doch konnte der

134) Vide Anmerkung 120/IV.

135) Vide Anmerkungen 120/I und II.

136) Vide Anmerkung 120/IV.

137) Ibidem. Es ist möglich, dass mit dieser Vertrauensperson Petermann Amhenger d. J. gemeint war, der sich in den folgenden Jahren auch wirklich am Transithandel beteiligte. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 22.

138) Ob die Differenz zwischen dem Vertragspreis Bassos und dem bisherigen Verkaufspreis Imstepfs bloss auf dem Papier genau 1 Gros betrug oder ob sie tatsächlich etwas grösser war, können wir nicht sicher ermitteln. Insbesondere sind die Zahlenangaben Kalbermatters nicht immer klar. Vide Anmerkung 120/III. — In den italienischen Texten wird der Walliser Gros bald als „sestercia“, bald als „parpagliole“ bezeichnet. Vide Anmerkung 123/III.

139) Vide Anmerkung 120/III. Vor allem wünschten die Walliser, dass Basso den Zuschlag für die Verpackung (2 Säcke) von 14 auf 12 Gros senkte. Wie hoch

Mailänder nicht dazu bewogen werden, obwohl ihn Kalbermatter davon zu überzeugen versucht hatte, dass er viel mehr Salz verkaufen würde, wenn er es etwas billiger abgäbe — was ihm wohl gar nicht so erwünscht war! Auch die Zendenabgeordneten erreichten nachträglich nicht mehr als ihr Unterhändler. Basso begründete seine Weigerung insbesondere damit, dass das Wallis auch bei dem von ihm gewährten Preis gegenüber andern Abnehmern bevorzugt werde; denn sowohl in Locarno als auch in Domodossola fordere er für das Salz mehr als im vorhergehenden Jahr¹⁴⁰, weil die Schifffahrtstarife, die Pachtsumme und verschiedene Steuern ständig erhöht würden. Auch in dieser neben derjenigen des Gewichts der Säcke wichtigsten Frage waren also die Bedingungen Bassos kaum günstiger als diejenigen Imstepfs.

Art. 5: Der Mailänder willigte darin ein, die Pistoletkronen „by dem ballen gewicht“ anzunehmen und sie mit der Waage zu wägen, die er Kalbermatter bei dessen Italienaufenthalt mitgegeben hatte, sofern die Kronen in gutem Zustand waren; die anderen lehnte er ab¹⁴¹. Auch in diesem Punkt drangen die Walliser mit ihren Ansprüchen nicht durch. Obwohl nämlich Kalbermatter damit einverstanden gewesen war, dass Imstepf bis zur Ankunft Bassos in Sitten diese Waage verwende, hatte er doch gehofft, dass sich letzterer schliesslich trotzdem mit der bisherigen Regelung abfinden werde¹⁴², und insbesondere die Briger verlangten, dass auch der Mailänder die Waage benütze, welche der Bischof Imstepf übergeben habe¹⁴³. Basso aber wollte nichts davon wissen, weil er mit den Landleuten nicht anders verfahren konnte als seine italienischen Gläubiger mit ihm¹⁴⁴.

Art. 6: Der Kurs der Sonnenkronen wurde im Verhältnis zu demjenigen der Pistoletkronen festgesetzt¹⁴⁵. Die Differenz entsprach dem amtlichen

der Preis war, den der Mailänder am Anfang forderte, ist nicht klar ersichtlich. Kalbermatter spricht bald von 7, bald von 6½ Kronen, ohne anzugeben, ob die Zuschläge für die Verpackung und für die Fuhrlohne inbegriffen waren (Anmerkungen 120/I—III). Jedenfalls gelang es den Landratsabgeordneten nicht, den von Kalbermatter „uff wyderhinbringen miner G. H. (gnädigen Herren)“ (Anmerkung 120/I) mit Basso vereinbarten Preis anlässlich der Verhandlungen in Sitten noch weiter hinunterzudrücken (Anmerkung 120/IV).

140) Vide Anmerkung 120/IV.

141) Vide Anmerkung 123 („ballen gewicht“, „pesso de la balla“). — Betreffend diese Münzgewichte vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

142) Vide Anmerkungen 120/I und II („... kronnen so am Marzeller kempffen gwüchtig“, bzw. „... che se debia acontentare del V del marzelo“).

143) Vide Anmerkung 128: Die Briger beschwerten sich, Basso nehme die Sonnenkronen „im gwicht so sich nempt Guisto(?)“ an; dadurch werde das erforderliche Mindestgewicht um 2 Grän erhöht.

144) Vide Anmerkung 120/IV.

145) Vide Anmerkung 123/I. Die Sonnenkrone sollte einen Batzen (= 2 Gros) mehr gelten als die Pistoletkrone, dafür aber „am gewicht eins grans mee wäggen dan das ballen gewicht ertrage“. Vide Anmerkung 143.

Walliser Wechselkurs. Damit erfüllte Basso wenigstens einen Wunsch der Zenden ¹⁴⁶.

Art. 7: Bei unterwichtigen Kronen durfte der Salzherr für jedes fehlende Grän ein Gros abziehen. Das war anscheinend seinerseits ein bescheidenes Zugeständnis ¹⁴⁷, da Imstepf zeitweise zu leichte Münzen überhaupt nicht angenommen hatte ¹⁴⁸.

Art. 8 bis 10 betrafen die Zahlungsmittel ¹⁴⁹. Auch in dieser Hinsicht wurden offenbar die Erwartungen der Walliser enttäuscht, rechneten sie doch damit, dass der Mailänder ausser Kronen nicht nur Dickpfennige, sondern auch kleinere Münzen empfangen werde, mit der Begründung, dass Imstepf „am abwechsel des gelts“ in Italien ein gutes Geschäft mache ¹⁵⁰. Vorerst scheint sich Basso diesem Ansinnen nicht widersetzt zu haben, wenn man ihm für Cart und andere Münzen von geringerem Wert als Dickpfennige ein Aufgeld von 1 Gros pro Krone bezahlte ¹⁵¹. Der Vertrag enthielt dann aber keine derartige Bestimmung und nannte neben Dickpfennigen nur noch halbe Dukaten.

Art. 11: Basso versprach, drei Jahre lang das Wallis genügend mit Salz zu versorgen und auch in Brig stets 200 Saum vorrätig zu haben. Erst wenn diese beiden Bedingungen erfüllt waren, durfte er Salz aus dem Lande wiederausführen. Auf das Transitsalz musste er die üblichen Warenczölle und Sustgebühren erlegen, ebenso die Fürleite, aber nur, wenn er das Salz in einem Zug an den Bestimmungsort schaffen liess, die Susten also nicht benützte und die Ware nicht „in den theill leitte“ ¹⁵². Dafür waren die Fuhrleute verpflichtet, das Salz so schnell wie möglich und vor allen anderen Gütern zu befördern. Die Anlage eines grösseren Salzvorrates im Lande selbst hatten die Behörden schon 1573 von Vilain im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten bei der Beschaffung von französischem Meersalz verlangt ¹⁵³.

146) Vide Anmerkungen 120/I und II. Die Differenz von 2 Gros zwischen dem Kurs der Sonnenkrone (56 Gros) und demjenigen der Pistoletkrone (54 Gros) war anscheinend geringer als im Reich (4 Gros), aber möglicherweise grösser als in Mailand.

147) Vide Anmerkung 120/III. Über diesen Punkt wurden Basso und Kalbermatter anscheinend sehr schnell handelseinig.

148) Vide Anmerkung 120/IV.

149) Vide Anmerkungen 123/I und II. Die Pistoletkrone galt 2 alte halbe mailändische Silberkronen und 3 Kreuzer; oder 4 französische Dicken, die Basso ungewogen annehmen musste, wenn sie gut erhalten waren, ansonst es ihm freistand, sie überhaupt abzulehnen; oder 4 Dicken von Bern, Solothurn, der V katholischen Orte und „all ander, die inwendig diser Landtschafft (Wallis) in glüchem wärd unnd ruffung sindt“, und 6 Gros.

150) Vide Anmerkungen 120/I und II. Anscheinend tätigte Imstepf seine Wechselgeschäfte in Pallanza.

151) Vide Anmerkung 120/IV.

152) Vide Anmerkungen 123/I und II.

Anscheinend hatten sie dann unmittelbar vor dem Abschluss des Vertrags mit Basso ein ähnliches Gesuch an Michael Imstepf gestellt¹⁵⁴, und zwar mit Zustimmung der Briger, die aber den Bischof baten, die Kosten für die Errichtung und die Haltung eines Lagers von 200 Saum nicht ihrem Mitbürger aufzubürden, sondern dafür „mitt darstreckung gmeiner Landschafft guott“ aufzukommen¹⁵⁵.

Gesamthaft gesehen, vermochte also Basso die weitestgehenden Forderungen der Walliser abzuwehren, so z. B., dass er mehr als die mit Imstepf vereinbarten 3000 Saum liefern oder dass er alles zusätzlich ins Wallis beförderte Salz den Zenden anbieten musste, bevor er frei darüber verfügen konnte. Hingegen war er gezwungen, im Lande selbst einen bedeutenden Vorrat zu haben¹⁵⁶ und den Wallisern auch in Mergozzo Salz abzugeben¹⁵⁷. Überdies wurden die in derartigen Verträgen üblichen Vorbehalte der Lieferanten betreffend Krieg, Seuchen und Teuerung in keinem Artikel erwähnt, obwohl Basso das im Verlauf der Verhandlungen ausdrücklich gewünscht¹⁵⁸ und obgleich Kalbermatter gegen dieses Begehren offenbar nichts einzuwenden gehabt hatte¹⁵⁹. Vor allem musste sich aber der Mailänder damit abfinden, dass sein Salztransitrecht eben kein Salztransitmonopol war, denn nirgends war davon die Rede, dass nicht auch einheimische Händler italienisches Salz wiederausführen durften. Vom Standpunkt Bassos aus gesehen, verfehlte somit das Abkommen wenigstens teilweise sein Ziel. Dass die Obrigkeit absichtlich und zum Vorteil der ortsansässigen Kaufleute die Verleihung eines solchen Monopols an einen Ausländer verweigerte, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch unwahrscheinlich, da sie in erster Linie die Salzversorgung der Zenden sicherstellen wollte und am Exportgeschäft nicht unmittelbar beteiligt war; dass sie aber die möglichen Folgen dieser Regelung damals schon deutlich erkannte, steht ausser Zweifel. Unmittelbar nach dem Abschluss des Vertrags erliess der Rat nämlich eine Verordnung, um zu verhindern, dass Personen, die im Lande mit Salz handelten, solches an Fremde verkauften und ausser Landes schafften, ohne die Zölle und Fürleiten zu bezahlen, die laut Art. 11 vom Transitsalz erhoben wurden¹⁶⁰. Solcher Missbrauch sollte mit Beschlagnahme der Ware und 25 Pfund Busse bestraft werden. Auch sollten die Fuhrleute dem Ballenteiler jeweils genau angeben, wieviel Salz sie beförderten

153) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 125.

154) Vide Anmerkung 128.

155) Ibidem. Die Briger versprochen, in dieser Angelegenheit ihren Teil zu leisten, „so man uns (den Brigern) unsren Saltzherren (Imstepf) in syñen von unsrem zenden habenden befelch berhuowiget lässt“.

156) Vide Anmerkung 120/III.

157) Vide oben und Anmerkungen 131 und 132.

158) Vide Anmerkung 120/IV.

159) Vide Anmerkung 120/III.

160) A 29.6.—1.7.1580.

und für wen. Zudem wollten die Behörden einige gutbeumdete Männer mit dem Transport des Transitsalzes betrauen, die sich dafür nicht auf dem Binnenmarkt hätten betätigen dürfen. Möglich ist allerdings, dass diese Vorschriften bloss auf besonderen Wunsch Basso gemacht wurden und dass die Zenden gar nicht ernsthaft daran dachten, sie wirklich anzuwenden; denn der Landrat ernannte keine solchen Vertrauensleute, und als sich auf dem folgenden Weihnachtslandrat einige Händler um diesen Posten bewarben, stiess ihr Vorschlag auf so grossen Widerstand, dass die Behörden nicht darauf eingingen und ausdrücklich bestimmten, es solle jedermann zu diesem Gewerbe zugelassen sein, sofern die Betreffenden ihre Absicht dem Bischof bekanntgäben und auch die Zölle, Fürleiten und Sustgebühren erlegten¹⁶¹. Es dauerte dann nicht lange, bis die vorhergesehenen Missstände tatsächlich auftraten, ohne dass jedoch die Regierung viel dagegen unternommen hätte. Wenn also weder Basso noch die Walliser Verbraucher alle ihre Wünsche erfüllt sahen, brachte dafür in den folgenden Jahren die Wiederausfuhr von italienischem Salz den Walliser Kaufleuten neue und zur Zeit des Vertragsabschlusses wohl nur geahnte Erwerbsmöglichkeiten, den Zenden allerdings auch schwere Auseinandersetzungen mit den mailändischen Lieferanten.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen hatte sich Basso bei den Behörden für Imstepf eingesetzt und verlangt, dass diesem seine Fehler verziehen würden. In Anbetracht der guten Dienste, die der Hauptmann dem Lande geleistet hatte, und weil er nur teilweise für die beanstandeten Unzulänglichkeiten verantwortlich war, wünschte der Mailänder, dass diese Angelegenheit „gently in ein stillschwüyen gestellt werde“¹⁶². Seine Bestrebungen wurden unterstützt durch die Briger Landratsabgeordneten, die lebhaft für ihren ehemaligen Kastlan Partei ergriffen, gegen den immer schwerere Anschuldigungen erhoben wurden¹⁶³. Der Bischof hatte nämlich die Forderungen des Rats vom 3.—10. Mai Imstepf am 27. Mai in ultimativer Form eröffnet¹⁶⁴. Als sich dieser dem Mandat nicht bedingungslos unterwarf, bezichtigte ihn Hildebrand von Riedmatten „dass grossen übermuotts, stoltze, unghorsame undt trutz“¹⁶⁵. Um sich gegen diese Anklage zu wehren, die seine Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung zur Folge haben konnte, bat Imstepf seine Mitbürger um Hilfe, und der Zendenrat trat am 6. Juni zusammen, um sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Nach Prüfung aller erheblichen Schriftstücke entschied

161) A 7.—15.12.1580.

162) A 29.6.—1.7.1580.

163) Ibidem; Anmerkung 128; Instruktionen für die Briger Landratsabgeordneten, 6.6.1580, AV 14/36.

164) Vide Anmerkung 128.

165) Ibidem. Die Anschuldigungen des Bischofs waren in einem Brief enthalten, den er am 4.6.1580 an Imstepf richtete.

er, Imstepf sei unschuldig, sein Schreiben an den Bischof könne nicht als ein Akt des Ungehorsams bezeichnet werden und die Obrigkeit dürfe ihm deswegen keinen Prozess machen¹⁶⁶. Sollte es trotzdem so weit kommen, verlangten die Briger, dass ein unparteiischer Richter beigezogen werde, und sie teilten mit, dass sie in einem solchen Fall dem Hauptmann beizustehen gedächten¹⁶⁷. Auf diese Fürsprache hin erklärten der Bischof und der Landeshauptmann, sie seien bereit, Imstepf alle seine bisherigen Irrtümer zu vergeben. Die Vertreter der fünf unteren Zenden hingegen wollten diese Angelegenheit zuerst ihren Gemeinden unterbreiten, dabei aber einen Freispruch ebenfalls befürworten¹⁶⁸; sie rechneten auch ziemlich sicher mit einer zustimmenden Antwort der Zendenleute, sofern der Briger sich verpflichtete, das Salz in Zukunft jedem Landmann ohne Ansehen der Person zu den eben vereinbarten Bedingungen anzubieten. In den folgenden Monaten konnte er dann auch ungestört seinen Geschäften nachgehen.

Durch das Abkommen von 1580 erhielt die Einfuhr von italienischem Salz eine neue Grundlage. Anstelle des ursprünglich freien Handels, der von einzelnen Landleuten, insbesondere von solchen aus dem Zenden Brig, ohne ins Gewicht fallende staatliche Unterstützung und ohne vertragliche Bindung gegenüber der Regierung betrieben wurde, trat eine monopolistische Abmachung zwischen den Landesbehörden und einem fremden Pächter. Diese Regelung entsprach weitgehend derjenigen, welche für den französischen Salzzug schon seit den 1560er Jahren galt, und auch die Umstände, die dazu führten, waren in beiden Fällen ziemlich die gleichen. Sobald nämlich die Importe aus Italien infolge des ständigen Rückgangs und des schliesslichen Aussetzens derjenigen aus Frankreich ihren subsidiären Charakter verloren und für die Sicherstellung der Salzversorgung des Landes entscheidende Bedeutung gewannen, waren die Zenden bestrebt, deren Kontinuität durch ein langfristiges Abkommen zu gewährleisten. Die Verpflichtungen jedoch, welche die Lieferanten in diesem Zusammenhang übernehmen mussten, überstiegen offenbar die finanziellen Mittel, die geschäftlichen Möglichkeiten und den Einfluss der einheimischen Kaufleute, so dass auch hier Ausländer einspringen mussten. Als Gegenleistung erhielten diese das Verkaufsmonopol für italienisches Salz.

166) *Ibidem*. Die Briger erinnerten den Bischof an die guten Dienste, die Imstepf dem Land zur Zeit des Salz mangels geleistet hatte, und an die Risiken, die er eingegangen war. Diese seien so gross gewesen, dass später niemand das Geschäft zu den gleichen Bedingungen von ihm habe übernehmen wollen. Für die vorgekommenen Unregelmässigkeiten machten die Briger Basso verantwortlich, und sie verstanden auch Imstepfs Weigerung, denjenigen Salz zu verkaufen, die sich über den Preis und das Gewicht der Säcke beklagten; denn der Salzhandel sei frei und ihr Mitbürger durch keinen Vertrag gebunden.

167) Vide Anmerkung 163, Instruktionen.

168) A 29.6.—1.7.1580.

Allerdings bestand gegenüber der Einfuhr von Peccais-Salz insofern ein grundsätzlicher Unterschied, als dem Handel mit italienischem Salz keine zwischenstaatliche Vereinbarung zugrunde lag, denn in diesem frühen Stadium versuchte das Mailand beherrschende Spanien noch nicht — jedenfalls nicht unmittelbar¹⁶⁹ —, durch günstige Salzangebote das Wallis politisch zu beeinflussen. Während längerer Zeit betrafen daher die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem italienischen Salzzug bloss wirtschaftliche Fragen, insbesondere diejenige des Transits nach Savoyen.

Dass diese Entwicklung aber politische Auswirkungen haben konnte, ist naheliegend, wenn wir bedenken, wie sehr die Beziehungen des Landes zu Frankreich durch die Salzfrage mitbestimmt wurden.

Ansätze zu Meinungsverschiedenheiten waren denn auch schon von Anfang an erkennbar. Zurückzuführen waren sie auf die Rolle, die der Zenden Brig beim Import von italienischem Salz spielte. Dessen Zunahme kam nämlich in erster Linie ihm, seinen Händlern und Säumern zugute. Sobald aber wieder französisches Salz zu vorteilhafteren Bedingungen erhältlich war, gerieten die Briger in Gefahr, ihre besonderen Umständen zu verdankende führende Stellung im Salzgewerbe und damit eine wichtige Einnahmequelle wieder an andere Landleute, vor allem an die Sittener, zu verlieren. Die sich daraus ergebende Rivalität zwischen den beiden Zenden, die allerdings noch andere Ursachen hatte, übte dann auch auf die Geschichte des Landes in den letzten Jahren des 16. und fast während des ganzen 17. Jh. einen nachhaltigen Einfluss aus¹⁷⁰.

Welche Vorteile dieser Italienhandel den Brigern brachte und wie besorgt sie waren, ihre Sonderinteressen zu wahren, geht schon aus ihrem an den Bischof gerichteten Schreiben vom 6. Juni 1580 deutlich hervor¹⁷¹. Zur Verteidigung Imstepfs und um die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen, gaben sie nämlich zu verstehen, in ihrem Zenden seien im Gegenteil die Leute mit ihm so zufrieden, dass man einem allgemeinen Wunsch entsprechend die auf dem Salz lastenden Transportabgaben herabgesetzt und vom importierten Salz bis dahin weder den Zoll noch die Fürleite erhoben habe. Wir können daraus folgern, dass der Verkehr über den Simplon durch den Salzhandel stark belebt wurde und dass der Kreis der Personen, die daraus Nutzen zogen, recht gross war, denn nur im Interesse einiger weniger

169) Immerhin nahm der Rat von Genf an, hinter den italienischen Salzangeboten stehe der König von Spanien (Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 5.3.1575, AEG R. C. 70, fol. 49), und die französischen Gesandten hegten dieselben Befürchtungen. Vide Anmerkungen 2—4.

170) Wegen seiner Lage zuoberst im Rhonetal und nahe der italienischen Grenze wurde Brig durch das Aussetzen der Salzlieferungen aus Italien viel härter getroffen als Sitten beim Unterbruch der Zufuhr aus Frankreich.

171) Vide Anmerkung 128.

hätten der Zenden und die „Gemeinschaft“ oder Genossenschaft der Ballenführer wohl kaum auf einen Teil ihrer Fiskaleinnahmen verzichtet. Dass die Bedeutung des Transportgewerbes im Zenden Brig wuchs, dass die Zahl der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Personen und der eingesetzten Saumtiere zunahm, erhellt auch aus gewissen Nebenerscheinungen. Beispielsweise herrschte während des Sommers 1580 ein empfindlicher Futtermangel, der von den Zeitgenossen ausdrücklich mit dem gegenüber früher grösseren Bestand an Lasttieren erklärt wurde. Aus diesem Grund mussten die Briger einen Teil ihres Viehs ausserhalb des Zenden sömmern und überdies aus anderen Landes- teilen Heu beziehen. Diese gesteigerte Nachfrage bewirkte ihrerseits eine Erhöhung des Heupreises um fast 100 Prozent, über die sich die Briger bei ihren Mitlandleuten bitter beklagten¹⁷². Und als Basso vor dem Abschluss seines Vertrags mit den Zenden die Salzlieferungen offenbar etwas drosselte, weil er nicht wusste, ob und zu welchen Bedingungen die Walliser ihm das Transitrecht einräumen würden, drängten die Briger auf einen raschen Entscheid, weil „mengklicher frommer Zendenmann mitt uffkouffen der rossen schwerlichen sich verkostiget“ habe, die er — wegen der eingetretenen Stockung — „ohn nutz erhalten“ müsse. Diese Aussagen, der scharfe Ton, den die Briger bei dieser Gelegenheit anschlugen, und die Heftigkeit, mit der sie Imstepf gegen alle Vorwürfe in Schutz nahmen, lassen deutlich erkennen, welche grosse volkswirtschaftliche Bedeutung die Einfuhr von italienischem Salz für den Zenden Brig damals schon hatte. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass sie sich später mit allen Mitteln gegen eine Einschränkung oder gar Einstellung dieses Handels wehrten.

Schon 1580 betonten sie, wieviel billiger, einfacher und sicherer es sei, Salz in Italien anstatt in Frankreich zu kaufen, und sie überlegten sich deshalb, ob sie weiterhin ihren Kostenanteil für die Erhaltung des französischen Salzzugs bezahlen wollten. Sie beabsichtigten auch, diese Angelegenheit mit dem Zenden Goms zu besprechen¹⁷³. Neben dem Gommer Partikularismus zeichnete sich somit in Salzfragen auch ein Briger Partikularismus ab, wobei von Anfang an ein Zusammengehen der beiden Zenden ins Auge gefasst wurde. Diese Verbindung wurde zwar erst viele Jahre später politisch wirksam, und es spielten dabei noch zahlreiche andere Gründe mit, doch ist es angebracht, schon hier auf diejenigen Ursachen hinzuweisen, welche auf die Verdrängung des französischen durch das italienische Meersalz zurückzuführen waren. Wie es dazu kam, soll im folgenden Abschnitt noch näher untersucht werden.

172) Ibidem. Angeblich mussten die Briger für das Klafter Heu 2, 2½ oder 3 Kronen bezahlen, anstatt wie bisher 5 oder 6 Dicken.

173) Ibidem. „... , darin wir uns werden bedencken mitt dem Zenden Gombs, wie wÿtt wir in sömlich unnitz kosten (wegen des französischen Salzes) wüther stan werdenn.“

2. Das Ende der Einfuhr von französischem Meersalz. Die Verträge mit Nicolas Lefer (1577) und mit einer baslerisch-schaffhausischen Gesellschaft (1577—1581)

Entsprechend dem Beschluss des Weihnachtslandrates 1575¹ wurden Anfang Februar 1576 die Verhandlungen mit Vilain wiederaufgenommen². Der Genfer erklärte jedoch von vornherein, er könne kein verbindliches Angebot machen, da er nicht wisse, ob die Gegner des Königs überhaupt Salz durchziehen lassen würden und wenn ja, zu welchen Bedingungen. Trotz dem Drängen der Landleute weigerte er sich sogar, den Zenden bis zum Monat April etwas von seinem eigenen Salz vorzuschicken. Dafür beantragte er, die Walliser sollten einen Bevollmächtigten nach Südfrankreich schicken, um sich über die dortigen Verhältnisse ins Bild zu setzen und alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Insbesondere sollte er Befreiung von den neuen Abgaben erwirken. Die Ratsherren beschlossen, sich zuerst einmal an den französischen Gesandten zu wenden. Mit Hinweis auf die bisherigen treuen Dienste des Wallis und darauf, dass weitere Stockungen „bey unseren Lanndtgemeindten nit wenig abwillens gebären“ würden, weil diese vor allem wegen der Salzprivilegien die Allianz erneuert hätten, baten sie ihn, Mittel und Wege anzuzeigen, wie sie „iren Saltzzug zum fueglichesten thun“ könnten. Bellièvre sollte den Zenden auch Empfehlungsschreiben zuhanden der königlichen Amtsleute in der Dauphiné und im Languedoc ausstellen und ausserdem, wenn er es für nützlich hielt, Heinrich III. über die Lage berichten. Als Abgeordneter wurde der Kastlan von Brig, Johann im Turting, bestimmt³. Sobald dieser die gewünschten Schriftstücke aus Solothurn zurückbrachte, sollte Peter Ambüel seinem Auftrag gemäss nach Südfrankreich verreiten und dort die Forderungen der Walliser durchsetzen⁴. Offenbar nahm Ambüel dieses Amt nur widerwillig an und erst, als er die ausdrückliche Zusicherung erhielt,

1) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 235.

2) A 8./9.2.1576.

3) Obwohl Johann Im Turting (Inturtig) oft den Zenden Brig im Landrat vertrat, fliessen über ihn und sein Geschlecht die Nachrichten sehr spärlich. Jedenfalls amte er als Notar. 1574 wird er als alt Meier bezeichnet (A 16.—24.6.1574), 1575 als Kastlan von Brig (A 9.—21.12.1575).

4) A 8./9.2.1576: In Anbetracht der Gefährlichkeit der Strasse werden Ambüel zwei Knechte mitgegeben, einer davon auf Kosten der genferischen Lieferanten. — Vollmachten für P. Ambüel, Sitten 9.2.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/128a; Empfehlungsschreiben zuhanden eines „Domine Gubernator“ (Gordes?), Sitten 9.12.1576, ibidem II/128 b. — In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich auch ein Schreiben der Walliser an Gordes, Sitten 28.3.[1576?], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/121 (Bitte, den Salzlieferanten des Wallis einen Geleitbrief auszustellen und ihnen das Tragen von Pistolen zu gestatten); ebenso ein Fragment von Instruktionen für Peter Ambüel, o. D. (Februar 1576?), ibidem 4/124.

man werde ihn für alle seine Auslagen entschädigen. Mitte oder Ende März brach er auf, um erst 55 Tage später wieder in die Heimat zurückzukehren⁵.

Obgleich wir nicht alle Ergebnisse dieser Reise kennen und insbesondere nicht wissen, was Ambüel und Vilain von Gordes, dem königstreuen „lieutenant-général“ der Dauphiné, erreichten, genügen die erhaltenen Dokumente, um einigermaßen die Schwierigkeiten zu erkennen, denen die Unterhändler begegneten. Zwar gestatteten Damville als Befehlshaber der Protestanten und d'Uzès als Anführer der Katholiken im Languedoc, wie auch der Graf von Carces als Gouverneur der Provence, den ungehinderten Durchzug des Salzes⁶, doch knüpften sie daran verschiedene Bedingungen⁷. Vor allem verlangte d'Uzès, dass sich Vilain an die neue Regelung halte, welche der König am 13. März mit den Salzpächtern des Languedoc vereinbart hatte⁸. Das bedeu-

5) Das genaue Datum seiner Abreise ist nicht bekannt. Da er aber am Landrat vom 16.—25.5. teilnahm und da seine Reise 55 Tage dauerte, wofür er 135 Kronen erhielt (A 16.—25.5.1576), muss er spätestens am 22.3. verreist sein. Die Mission Im Turtings nach Solothurn dauerte 17 Tage, und er bekam dafür 19 Kronen 8 Gros (A 16.—25.5.1576). Er kehrte also wahrscheinlich Anfang März ins Wallis zurück. Die Untertanen mussten die Hälfte der Auslagen für die beiden Gesandtschaften bezahlen, nämlich 79 Kronen (A 12.—20.12.1576). Dabei bereiteten die Einwohner von Bagnes, Martigny, Ardon, Chamoson, Iséables und Salvan dem Landvogt von St-Maurice Schwierigkeiten, weil sie ihren Anteil nicht bezahlen wollten. Denn sie behaupteten, Steuern könnten bei ihnen nur ihre unmittelbaren Oberherren einziehen, nämlich der Bischof von Sitten oder der Abt von St-Maurice (Abschiedsentwurf 12.—20.12.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/140; Historischer Atlas der Schweiz op. cit., Karten 65, 66). Überdies kostete die Reise Ambüels Vilain und de la Maisonneuve nach Abzug von 186 livres, die der Walliser schon bezogen hatte, und von weiteren Ausgaben für die Fütterung seiner Pferde während seines Aufenthalts in Genf 1033 livres. Davon bezahlte die Stadt als Teilhaberin am Geschäft Vilains einen Drittel, was zusammen mit einigen weiteren Ausgaben für den Kauf von Pferden im Betrag von 48 livres 392 livres 6 sols 8 deniers ausmachte (Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 2.8.1577, AEG R. C. 72, fol. 108).

6) Damville an F. Vilain, Montpellier 10.4.1576, und d'Uzès an F. Vilain, Avignon 24.4.1576, AV 64/19/39; Carces an P. Ambüel, Aix 17.4.1576, AV 64/19/32.

7) So gestattete Damville, dass Vilain die für den Transport des Salzes erforderlichen Schiffsleute, Schiffe und Zugtiere ins Languedoc schickte, doch durfte der Genfer damit keine anderen Waren befördern. Auf diese Weise wollte Damville verhindern, dass seine Gegner irgendwie aus diesem Verkehr Nutzen zogen. Dafür versprach er, unverzüglich alle Schiffe freizugeben, die ohne Grund in seinem Herrschaftsbereich aufgehalten wurden (Anmerkung 6, Damville an F. Vilain). Welchen Einschränkungen die Salztransporte von Seiten Carces' unterworfen waren, ist nicht bekannt.

8) Vide Anmerkung 6, d'Uzès an F. Vilain; Extrait du bail à ferme du grenier de Pont-St-Espirit, 13.3.1576, AV 64/19/39. Sobald die Salinenbeamten in Peccais von den Salzpächtern die Bestellungen erhielten, durften sie nur noch diesen Salz liefern, bis der Bedarf der Speicher gedeckt war. Verstöße gegen diese Regelung sollten mit Beschlagnahme des Salzes, der Zugtiere und der Schiffe sowie mit Verhaftung der Besatzungen bestraft werden. Durch diesen Pachtvertrag wurden ausdrücklich alle früheren Abmachungen und Vorrechte ausser Kraft gesetzt.

tete, dass der Genfer kein Salz wegführen durfte, solange nicht die „fermes du St. Esprit (Pont-St-Esprit), du Royaume et du dauphiné“ genügend damit versehen waren, eine Einschränkung, die in Anbetracht der Lage prohibitiv wirken musste. Deshalb ermahnte Ambüel die Walliser Obrigkeit schon während seines Aufenthalts in Frankreich⁹ und dann wieder anlässlich seiner Berichterstattung vor dem Landrat¹⁰, in erster Linie vom König die Aufhebung dieser mit den Privilegien unvereinbaren Bestimmung zu fordern. Dass es Vilain gelang, einen Kaufvertrag über 200 Mütt abzuschliessen, hatte infolgedessen nur geringe Bedeutung, ganz abgesehen davon, dass auch einzelne Artikel dieses Abkommens den Vorrechten der Landleute zuwiderliefen¹¹. Insbesondere kostete das grosse Mütt in Peccais 200 anstatt wie bisher zwischen 15 und 30 Livres¹², weil die Aufständischen vom Salz an der Quelle eine zusätzliche Steuer erhoben, um die Mittel für die Fortsetzung des Krieges aufzubringen. Auch allen andern Zöllen und Abgaben war das Salz der Walliser unterworfen, und zwar den ordentlichen wie den ausserordentlichen; letzteren allerdings nur, bis der Frieden wiederhergestellt war¹³. Schliesslich waren die Zahlungsbedingungen recht ungünstig¹⁴, und auch die übrigen Wünsche des Genfers wurden nur teilweise erfüllt¹⁵. Ob er überhaupt Salz auf

9) [P. Ambüel an Wallis (?)], o. D. (April 1576?), AV 68/1/14.

10) A 16.—25.5.1576.

11) Kaufvertrag zwischen Damville und F. Vilain, Montpellier 11.4.1576, und Verordnung Damvilles zuhanden der Salinenbeamten in Peccais, Montpellier 11.4.1576, AV 64/19/39.

12) Ibidem. — „Pactes et Conventions soubz lesquels Mr. francois Villain commis de messieurs du canton de Vallay en Suisse pretend contracter pour deux cens gros muids sel garnis en police avec vous monseigneur de dampville . . .“ (am Rande steht jeweils die Antwort Damvilles), 5.4.1576, AV 64/8. Vilain wollte zuerst nur 100 livres tournois für das grosse Mütt bezahlen, während Damville 272 livres verlangte. — Vide auch A 16.—25.5.1576: Ambüel erklärt, die neue Steuer betrage 165 Franken je grosses Mütt.

13) Ibidem. Im Vorschlag Vilains ist die Rede von Binnenzöllen und Wegrechten in Baix, Le Pouzin, Livron, La Voulte und Charmes-sur-Rhône, in der Antwort Damvilles von denjenigen in Baix, Livron, Annonay „et autres lieux accoustumes durant ces presents troubles“. Vide auch Anmerkung 11, Kaufvertrag, der keine Ortsangaben enthält, dafür aber noch das „droict du propriétaire et de blancque . . .“ erwähnt.

14) Ibidem. Vilain wünschte, das Salz dem Schatzmeister der Union erst bezahlen zu müssen, wenn es in Beaucaire eintraf. Damville verlangte hingegen, dass er den Preis in Beaucaire oder Montpellier erlege, sobald das Salz in Peccais verladen sei. Im Vertrag (Anmerkung 11, Kaufvertrag) war die Angelegenheit dann so geregelt, dass Vilain die ersten 100 Mütt bis zum 1. Mai bezahlte, die restlichen 100, sobald er mit deren Transport begann.

15) Ibidem. Vilain verlangte die Zusicherung, dass er niemandem seine Transportmittel für andere Zwecke zur Verfügung stellen müsse. Damville ging jedoch nicht näher auf diese Forderung ein. Der Genfer wünschte auch, zu Unrecht erhobene Abgaben vom Preis der folgenden Lieferungen abziehen zu dürfen. In seiner Antwort verpflichtete sich der Gouverneur, die Schuldigen zu bestrafen und Vilain zu ent-

Grund dieses Vertrags bezog, ist deshalb fraglich. Jedenfalls gelangte davon keines in die Zenden.

Sobald der Landrat über die Verhältnisse in Frankreich Bescheid wusste, beschloss er unverzüglich, einen Boten nach Solothurn zu schicken, um zu erreichen, dass Heinrich III. alle diese Missstände abstellte¹⁶.

Vilain erklärte seinerseits, er könne nur noch eine Wagenladung Salz nach Le Bouveret senden. Für zusätzliche Lieferungen verlangte er hingegen 19 Kronen den Wagen, anstatt wie bisher deren 15 bzw. 13½, und das auch nur, wenn die von den königlichen Beamten neu erhobenen Steuern abgeschafft würden. Doch lehnten die Behörden diese Forderung des Genfers ab, und sie weigerten sich auch, ihm eine Quittung für die vergangenen zwei Jahre auszustellen. Die Gemeinden sollten sich bis Anfang Juni über diese Frage äussern, damit man in Anwesenheit Vilains erneut darüber beraten könne.

Als der Landrat aber am 8. Juni zusammentrat, erschien der Genfer nicht¹⁷, angeblich weil man ihm das genaue Datum dieses Tages nicht bekanntgegeben hatte¹⁸. Die Zenden waren jedenfalls nicht gewillt, seine Bedingungen anzunehmen; und die Sittener gingen so weit, seine Absetzung zu beantragen und die Aufnahme von Beziehungen zu den Salzherren der Berner, Freiburger und Solothurner zu empfehlen¹⁹. Weil aber in Frankreich wieder Frieden herrschte²⁰, hoffte die Mehrheit der Abgeordneten, Vilain werde doch

schädigen. Im Vertrag (Anmerkung 11, Kaufvertrag) wurde dieser Punkt jedoch nicht erwähnt. Entgegen einer Bestimmung des Pachtvertrags vom 13.3.1576 (Anmerkung 8, *Extrait du bail à ferme . . .*) bat Vilain um die Erlaubnis, die von ihm benötigten Schiffsleute selbst auswählen zu dürfen, was Damville ablehnte. Entsprechend seinem Antrag durfte der Genfer auf der Rhone verlorengangenes Salz in Peccais nachbezahlen, ohne andere Steuern zu bezahlen als das „droit du propriétaire“ und das „droit de blanche“. Eine Preisermäßigung von 10 % in Anrechnung der üblichen Gewichtsverluste wurde vom Gouverneur hingegen nicht bewilligt. Dafür versprach dieser, dem Käufer die erforderlichen Geleitscheine auszustellen.

16) A 16.—25.5.1576; Wallis an Bellièvre, Sitten 21.6.1576, AV Archives de Torré-de Riedmatten Collectanea II/137. Die Zenden beschwerten sich auch darüber, dass Bellièvre angeblich nichts unternommen hatte, um Ambüel behilflich zu sein. Dieser hatte dem Gesandten offenbar schon auf der Heimreise aus Genf über den Stand der Dinge berichtet. Vom König verlangten die Walliser in erster Linie, dass er die mit ihren Privilegien unvereinbaren Bestimmungen der Pachtverträge mit dem Herrn von St-Gy (St-Cist) in Avignon, mit Herrn Combe in Lyon und mit allen anderen Salzpächtern aufhebe. Betreffend die Namen der Salzpächter vide auch Anmerkung 105.

17) A 8./9.6.1576. Deshalb wollten die Zenden von Vilain die Bezahlung der Kosten dieses Ratstages fordern, doch sahen sie schliesslich davon ab.

18) F. Vilain an Wallis, Genf 15.6.1576, AV 22/81.

19) Vide Randbemerkungen des Stadtschreibers zu A 16.—25.5.1576, ABS 204/6, p. 802

20) Paix de Monsieur vom 7.5.1576.

noch einlenken. Deswegen wurde er auf den 22. Juni abermals zu einem Ratstag eingeladen²¹. Gleichzeitig meldete Bellièvre, er habe vom König noch keine Antwort erhalten, doch erwartete auch er, dass dank der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung die Verhältnisse im Salzhandel sich bessern würden²². Er wies aber darauf hin, dass dies nur dann der Fall sein werde, wenn die Zenden endlich dem missbräuchlichen Verkauf von privilegiertem Salz in Savoyen abhelfen, über den sich Gordes im Namen der Pächter der Dauphiné ebenso wie die Salzherren des Lyonnais bei ihm beschwert hätten. Der Gesandte wünschte deshalb eine Abrechnung mit Angabe der von den Genfern bezogenen und der von den Wallisern empfangenen Anzahl Wagen.

Wahrscheinlich wegen dieser Machenschaften weigerten sich die französischen Pächter, Vilain weiterhin Salz abzugeben, denn anlässlich des Ratstages vom 22.—25. Juni erklärte er, die Franzosen seien ihm immer noch 170 von den insgesamt 200 Mütt für das vergangene Jahr schuldig²³. Er ersuchte daher die Landleute, einen Gesandten an den Hof abzuordnen, um durchzusetzen, dass das letzte königliche Patent „wyttleuffiger erlüttert werde“, und zwar auf seine Kosten²⁴. Wenn es gelinge, die 170 Mütt zu bekommen, wolle er ihnen deren 40 zum Preis von 15 Kronen den Wagen als Ersatz für die Rückstände des Vorjahres überlassen. Den grössten Teil behielt er also wiederum zwecks anderweitiger Verwendung für sich, mit der Begründung, dieses Salz sei für die Walliser ohnehin verloren, und weil er angeblich nur auf diese Weise die erlittenen Verluste wiedergutmachen konnte²⁵. Abermals verlangte er eine Quittung. Die Abgeordneten gingen jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, weil ihrer Meinung nach die 40 Mütt ein ungenügender Ersatz für das nicht gelieferte Salz waren, und sie wollten die Angelegenheit den Gemeinden vorlegen²⁶. Von dieser Absicht waren sie auch nicht abzubringen, als Vilain nachwies, er habe seit seinem letzten „verheiss und zuosag“ 449 Wagen ins Wallis geschickt und somit sein Versprechen eingelöst²⁷. Ebensowenig hatte

21) A 8./9.6.1576; Wallis an F. Vilain (Entwurf), Sitten 9.6.1576, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/62.

22) J. Bellièvre an Wallis, Aarau 6.6.1576, AV 22/80.

23) A 23.—25.6.1576. Dabei ist zu bemerken, dass diese Behauptung Vilains den Abrechnungen für das Jahr 1575 und den damaligen Erklärungen F. Rudellas völlig widerspricht. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 213 und folgende.

24) Ibidem. Ausserdem wollte Vilain persönlich an den Hof reisen.

25) Ibidem. — F. Vilain an Wallis, Genf 10.7.1576, AV 22/82: „... et en cas que ne tirissions ledit restat serions encores en plus grands dommages et interets daultant que sommes charges de batteaux cordages chevaux mariniere sacheries et plusieurs autres debtes qui nest de petite valleur et navons moyen de retirer nos deniers employes en telles dispences que par le moyen de tirer le restat du sel et jouir de vos privileges jouste le contenu des capitulations faites...“.

26) Ibidem. Die Zenden sollten ihre Antwort bis zum folgenden Montag bekanntgeben.

27) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 232 und 233.

der Genfer mit seinem Angebot Erfolg, sofort weitere 70 Wagen zum Preis von 15 Kronen nach Le Bouveret befördern zu lassen.

Weil dieser Vorschlag ihren Wünschen nicht entsprach und da sie überdies von Imstepf genügend mit italienischem Salz versorgt wurden, gaben die Zenden Vilain trotz einer nochmaligen dringenden Anfrage keine Antwort²⁸. Während des ganzen Sommers dürfte deshalb kein französisches Salz ins Wallis gelangt sein.

Anfang September teilte dann aber der Genfer dem Bischof und dem Landeshauptmann mit, es sei ihm zufolge der in Frankreich herrschenden Waffenruhe doch möglich, den Zug für das Jahr 1576 zu tun und das Wallis mit Salz zu beliefern²⁹. Weil er aber immer noch 15 Kronen für den Wagen verlangte, wurde wiederum der Landrat einberufen. Die Preissteigerung von 13½ auf 15 Kronen, die laut Vertrag schon im April hätte dahinfallen sollen³⁰, begründete Vilain anlässlich dieses Ratsstages damit, dass zwar die kriegsbedingten Steuern abgeschafft und die früheren Pächter wiedereingesetzt worden seien, dass die Transportkosten hingegen noch immer viel höher als vor dem Krieg seien. Doch die Vertreter der Zenden liessen sich nicht beeindrucken und gaben ihm klipp und klar zu verstehen, er solle entweder das Salz zum vereinbarten Preis abgeben oder dann zurücktreten. Da er offenbar erkannte, dass sie mit ihrer Drohung Ernst machen könnten, unterwarf er sich und nahm ihre Bedingungen an³¹, mit dem einzigen Vorbehalt, dass er in Zukunft den Verkaufspreis der Teuerung in Frankreich anpassen dürfe. Ob er dabei im vornherein die Absicht hatte, sein Wort zu brechen, und ob er nur nachgab, um im Besitz der königlichen Patente zu bleiben, ist schwer zu sagen. Andererseits ist es augenfällig, dass die Zenden gegenüber ihren Lieferanten ganz anders auftraten, seitdem reichlich italienisches Salz über den Simplon eingeführt wurde.

Trotz nochmaliger Aufforderung erklärte dann Vilain im Oktober³², er könne frühestens zu Beginn des neuen Jahres Salz ins Wallis schicken, weil die Pächter der Dauphiné entgegen ihrem Versprechen ihm keines verkauften und alles für sich behielten, obwohl er sich mit den nötigen Geldmitteln ver-

28) Vide Anmerkung 25, F. Vilain an Wallis.

29) F. Vilain an Wallis, o. D. (Anfang September 1576?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/58; A 14./15.9.1576.

30) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 232—234.

31) A 14./15.9.1576. So versprach Vilain, jederzeit in Le Bouveret einen Vorrat zu haben, kein italienisches Salz dem französischen beizumischen, wie er es offenbar getan hatte (um es als teureres italienisches zu verkaufen?), dem Land nicht nur bis zum folgenden Mai, sondern bis zum September 1577 Salz abzugeben und mit den Lieferungen innerhalb von drei Wochen zu beginnen.

32) Vide F. Vilain an den Bischof von Sitten, Genf 20.10.1576, AV 22/83, wo der Salzhändler erklärt, er habe soeben einen Brief der Walliser erhalten.

sehen nach Valence begeben habe. Dass dieser Bericht der Wahrheit entsprach, ist gut möglich, denn Lochmann liess ebenfalls wissen, dass der Genfer kein Salz bekommen könne³³.

Die Lage zu Ende des Jahres 1576 war also folgende: Die vorläufige Befriedung Frankreichs erlaubte zwar die Wiederaufnahme des Salzzuges zu erträglichen Bedingungen, so dass Vilain schliesslich trotz den höheren Fuhr-löhnen darin eingewilligt hatte, das Salz zum Vertragspreis abzugeben. Aber dieses Versprechen blieb toter Buchstabe, weil es dem Genfer nicht gelang, in Valence Salz zu beziehen. Im Wallis entstand deshalb eine Mangel-lage, was auch daraus ersichtlich ist, dass die Höchstpreisvorschriften erneuert werden mussten³⁴. Diesen Zustand machten sich nun die früheren ostschweizerischen Lieferanten zunutze, um erneut mit den Zenden Verhandlungen anzubahnen.

Mit Hinweis auf die bestehenden Schwierigkeiten anerbot sich Lochmann am 10. Oktober, den Wallisern sofort 400 oder mehr Wagenladungen Salz zuzustellen, ohne allerdings einen Preis zu nennen³⁵. Wenig später sandte er dann seinen Schwager Alexander Stokar³⁶ mit näher umschriebenen, aber auch umfassenderen Vorschlägen und mit den nötigen Vollmachten nach Sitten³⁷. Er wollte fünf bis sechs Wochen nach dem Zustandekommen einer Vereinbarung die versprochene Anzahl Wagen zum Preis von je 20 Sonnenkronen liefern bzw. die Kronen zum gleichen Kurs verrechnen wie der Genfer³⁸. Soviel musste er wegen der Erhöhung der Frachtspesen fordern, denn in Genf

33) H. H. Lochmann an Wallis, Genf 10.10.1576, AV 64/19/41. Es ist möglich, dass Vilain von den französischen Pächtern gegenüber anderen Salzkäufern aus der Eidgenossenschaft benachteiligt wurde, weil er sich durch seinen vertragswidrigen Handel in Savoyen und in der Dauphiné besonders unbeliebt gemacht hatte.

34) A 12.—20.12.1576; Abschiedsentwurf, 12.—20.12.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/140. Im Auftrag der Rivierinen des Zendens Sitten beklagte sich der Mechtral Gallat von Mage darüber, dass die Kaufleute der Stadt zu hohe Gewinne erzielten und überdies nur Gold- und gute Silbermünzen annähmen. Der Landrat erneuerte die Verordnung, wonach die Orts- und Zendenrichter Höchstpreise festsetzen sollten. Er verfügte aber, dass diejenigen, welche „in kleynen mässlinen“ für mehr als einen Dickpfennig Salz bezogen, dieses in Gold oder Dicken bezahlen mussten.

35) Vide Anmerkung 33.

36) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 92.

37) Vide A 14./15.11.1576; Instruktionen für Alexander Stokar, o. D. (Ende Oktober/Anfang November 1576), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/68.

38) Vide Anmerkung 37, Instruktionen: „... oder wie sie (die Walliser) Jren bevelchslüth (Vilain und Konsorten) auch geben die V (Kronen)“. Lochmann nahm aber an, Vilain habe in seinem Vertrag mit den Zenden den Preis in Sonnen- und nicht in Pistoletkronen festgesetzt. Dieses Missverständnis führte dann zu Meinungsverschiedenheiten mit den Wallisern.

kostete der Wagen damals 24 Kronen³⁹. Wenn die Zenden aber einen ein- oder sechsjährigen Vertrag mit ihm abschlossen, wollte er ihnen vom 1. Mai an den Wagen für 15 Kronen anbieten und ausserdem in Genf einen Vorrat anlegen. Er behauptete, dass ihnen niemand Salz zu einem günstigeren Preis verschaffen könne, weil er sich mit einem Gewinn von nur einer Krone pro Wagen begnüge und weil er das überschüssige Salz nicht etwa zu einem höheren Preis in der Eidgenossenschaft verkaufen könne, da andere Orte die gleichen Vorrechte genössen wie die Walliser⁴⁰. Betreffend Krieg, Seuchen, Teuerung und Behinderung des Salzzuges durch fremde Fürsten machte er die gleichen Vorbehalte wie Vilain im Abkommen von 1572; insbesondere verlangte er auch, dass neue Steuern, welche trotz den Privilegien vom Salz der Walliser erhoben würden, oder sonstige zusätzliche Auslagen auf den Preis geschlagen werden dürften⁴¹ und dass im Falle einer Abwertung der Kronen in Frankreich der Kursverlust von den Käufern getragen werde. Um das Salz in Empfang zu nehmen, sollte in Le Bouveret ein Salzsreiber eingesetzt werden⁴². Wenn dieser Lochmann betrog, mussten die Zenden den Zürcher entschädigen. Lieber war ihm aber noch, wenn sie das Salz in Villeneuve empfangen, denn dort hatte er einen eigenen „Commis“, den er aus seiner Tasche entlohnte. Ein weiterer Vorteil war, dass er dort einen Vorrat halten konnte, in Le Bouveret hingegen nicht⁴³. Seinen Entschluss, sich wieder um die Salzversorgung des Landes zu bewerben, begründete er damit, dass die Walliser ihm immer noch 3000 Kronen schuldig seien, die er auf diese Weise wieder einzubringen hoffe⁴⁴. Denn sonst war ihm angeblich nicht viel an diesem Geschäft gelegen. Bezeichnenderweise fügte er hinzu, die Zenden seien selbst schuld daran, dass ihnen Vilain kein Salz mehr liefere, weil sie die in Frankreich eingetretene Teuerung nicht wahrhaben wollten, und er behauptete, der Genfer habe ihm deswegen sogar ausdrücklich gestattet, mit dem Landrat in

39) Ibidem. Im Dezember kostete der Wagen Salz in Genf sogar 27 Kronen (H. H. Lochmann an Wallis, Bern 3.12.1576, AV 34/142).

40) Ibidem. Lochmann selbst hatte vom König das Recht erhalten, jährlich 1500 Mütt in der Eidgenossenschaft zu verkaufen.

41) Ibidem. Vide auch Vertrag zwischen Wallis und F. Vilain (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 55 und folgende).

42) Ibidem. Die Einnahmen sollte dann der Salzsreiber in Le Bouveret dem Faktor Lochmanns in Villeneuve abgeben. Vide „Artickel unnd beredungen under welchen Her Lochman den saltzbevelch will annemen“, o. D. (vor dem 14./15.11.1576), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/67.

43) Ibidem. Wahrscheinlich war es so, dass in Le Bouveret der vorhandene Raum nicht ausreichte oder den Ansprüchen des Zürchers nicht genügte. Vielleicht wollte aber Lochmann — eingedenk der unliebsamen Erfahrungen Vilains — seine Vorräte dem Zugriff der Walliser entziehen. Daraus, dass er in Villeneuve einen eigenen „Commis“ hatte, dürfen wir wohl schliessen, dass er auch im bernischen Untertanenland am oberen Genfersee Salz verkaufte.

44) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 94.

Verhandlungen einzutreten. Wenn dies tatsächlich zutrifft, müssen wir allerdings annehmen, dass Vilain den Zenden damit nur beweisen wollte, dass seine Ansprüche nicht übertrieben waren, da der Zürcher auch einen höheren Preis verlangte. Es zeigte sich nämlich etwas später, dass der Genfer keineswegs gewillt war, auf seine Stellung zu verzichten.

Im Verlauf seiner Unterhaltung mit Alexander Stokar gelang es dem Bischof, den Preis für die ersten 400 Wagen auf 18 Kronen herabzudrücken — Vilain hätte es damals um 13½ Kronen den Wagen verkaufen sollen! —, worauf er versprach, diese Vorschläge den Gemeinden zu unterbreiten⁴⁵. Immerhin bat er Stokar, seinen Schwager um eine weitere Preissenkung zu ersuchen.

Am 14. November trat dann der Landrat in Anwesenheit Stokars wiederum zusammen, um die Frage einer Vereinbarung mit Lochmann zu prüfen⁴⁶. Dabei stellte sich aber heraus, dass seine Bedingungen nicht etwa vorteilhafter, sondern im Gegenteil ungünstiger waren als beim ersten Angebot⁴⁷. Erstens forderte er für den Wagen vom 1. Mai an 15 Sonnenkronen anstatt, wie ursprünglich vorgesehen, 15 Pistoletkronen, wobei er ausserdem nur Goldmünzen und Dickpfennige annehmen wollte⁴⁸. Zweitens fasste er seinen Vorbehalt betreffend neue Steuern und Zölle, die auf den Salzpreis geschlagen werden durften, bedeutend weiter: Darunter waren nicht nur die nach Abschluss des Vertrages zusätzlich erhobenen Abgaben zu verstehen, sondern auch alle diejenigen, welche seit dem Monat Dezember 1565 hinzugekommen waren! Drittens wollte er bis Ostern 1576 frei sein, die Abmachung aufzusagen, wenn er sie dann wegen einer allfälligen Verschlechterung der Lage in Frankreich nicht glauben halten zu können. In diesem Fall mussten die Walliser überdies für das schon gelieferte Salz einen Zuschlag von 2 Kronen pro Wagen bezahlen, insgesamt also deren 20, oder eine zusätzliche Menge Salz übernehmen, auf die er einen entsprechenden Gewinn erzielen konnte⁴⁹. Da Stokar nicht nachgab, hatte der Rat keine Vollmachten, um dem abge-

45) A 14./15.11.1576.

46) Ibidem.

47) Vide Anmerkung 42, „Artikel unnd beredungen . . .“. Dieser Vertragsentwurf wurde von Lochmann zweifellos auf Grund der Ergebnisse der ersten Reise Alexander Stokars ins Wallis zusammengestellt und von diesem anlässlich seiner zweiten Reise dem Landrat unterbreitet. Die Punkte, in denen dieser Entwurf von den ersten Instruktionen Stokars abweicht, werden im Text aufgezählt.

48) A 14./15.11.1576. Lochmann rechnete die Sonnenkrone zu 1 Pistoletkrone und 1 Batzen oder zu 4 französischen Dicken und 2 Batzen oder zu 4 solothurnischen Dicken und 4 Batzen. Hinsichtlich der Frage, ob in Sonnenkronen oder in Pistoletkronen gerechnet werden sollte, erklärte Lochmann, es handle sich um ein Missverständnis, denn er habe geglaubt, Vilain rechne ebenfalls in Sonnenkronen (Anmerkung 38), und er warf seinem Schwager deshalb vor, sich in dieser Angelegenheit nicht gründlich genug erkundigt zu haben (H. H. Lochmann an Wallis, Zürich 18.11.1576, AV 64/19/43).

49) Ibidem. In allen anderen Punkten entsprachen die sechs Artikel des zweiten

änderten Entwurf zuzustimmen. Weil aber besonders in den Landvogteien und in den drei unteren Zenden Salzangel herrschte, entschieden sich die Abgeordneten, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, und sie gaben Marx Wolff und dem Bannerherrn Joder Kalbermatter von Raron den Auftrag⁵⁰, nach Zürich zu reisen und dort mit Lochmann persönlich zu sprechen. Dieser wurde ermahnt, die von Vilain gestellten Bedingungen einzuhalten⁵¹; einen höheren Preis wollten die Zenden immerhin in Kauf nehmen, wenn es nicht anders ging. Sofern er auf seinem Kündigungsrecht beharrte, wünschten die Walliser hingegen, dass er ihnen bis Fastnacht diese Freiheit ebenfalls einräumte.

Der Zürcher wich aber nicht von seinem Standpunkt ab und weigerte sich, den Zenden das Kündigungsrecht zuzubilligen. Die 400 Wagen, welche er anderswo viel teurer vertreiben konnte, bot er nämlich den Zenden nur deshalb zu einem so günstigen Preis an, weil er diese zum Abschluss eines langfristigen Vertrags bewegen wollte. Wenn er das nicht erreichen konnte, hatte er darum keinen Anlass, für den Wagen weniger als 20 Kronen zu verlangen. Die Walliser gaben sich jedoch nicht so leicht geschlagen. Sie entsandten nochmals einen Boten nach Zürich und drohten, mit anderen Salzherren in Verbindung zu treten, wenn Lochmann nicht einlenke⁵². Da er sich dieses Geschäft nicht entgehen lassen wollte, machte er ihnen schliesslich doch noch einige Zugeständnisse, indem er den vom 1. Mai an zu zahlenden Preis leicht herabsetzte⁵³, vor allem aber, indem er auf die Kündigungsklausel verzichtete. Um nicht den Anschein zu erwecken, er sei zurückgekrebt, behauptete er, die im Vertrag erwähnten Vorbehalte betreffend Behinderung des Salzzuges durch Krieg usw. seien für ihn ein gleichwertiger Schutz wie die Kündigungsmöglichkeit, wenn es in Frankreich zu neuen Unruhen kommen sollte. Das stimmte aber insofern nicht, als er damit seinem Anspruch auf die Entschädigung von 2 Kronen pro Wagen entsagte⁵⁴.

Offenbar noch bevor er die Antwort Lochmanns kannte, hatte Bischof Hildebrand von Riedmatten abermals den Landrat einberufen, um zu erfahren,

Angebots dem Inhalt des vorhergehenden. Die 400 Wagen wollte der Zürcher zur Hälfte vor und zur Hälfte nach Weihnachten liefern.

50) *Ibidem*. — Betreffend Joder (Theodul) Kalbermatter von Turtig (Zenden Raron) vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 140.

51) Instruktionen für Marx Wolff und Joder Kalbermatter, Sitten 15.11.1576, ABS 205/66.

52) Vide Anmerkung 39, H. H. Lochmann an Wallis. Wahrscheinlich dachten die Walliser daran, mit Benedikt Stokar und anderen Kaufleuten aus Schaffhausen und Basel zu verhandeln. Vide auch Wallis an H. H. Lochmann, Sitten (—) 11.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/117.

53) *Ibidem*. Für den Wagen verlangte er anstatt 15 Sonnenkronen 16 Pistoletkronen zu 4 französischen Dicken oder zu 4 solothurnischen Dicken und 3 Batzen. Das entsprach einer Preisermässigung von ungefähr 3—6 Batzen pro Wagen. Vide Anmerkung 48.

54) Vide oben und Anmerkung 49.

ob die Zenden die unveränderten Vorschläge des Zürchers annehmen oder sich nach einem anderen Lieferanten umsehen wollten⁵⁵. Lochmann liess sich bei dieser Gelegenheit wiederum durch seinen Schwager Alexander Stokar vertreten, der den Landleuten nochmals etwas entgegenkam⁵⁶. Einerseits bequemte er sich endlich dazu, ab Anfang Mai für den Wagen nur 15 Pistoletkronen anstatt ebenso viele Sonnenkronen zu verlangen, andererseits war er damit einverstanden, an die Besoldung des Salzschreibers in Le Bouveret jährlich 60 Kronen beizusteuern. Schliesslich versprach er auch noch, jederzeit einen Vorrat zu halten, um Zufuhrstockungen überbrücken zu können, und ausserdem wegen dieser Angelegenheit beim König vorstellig zu werden. Dieses abermalige und letzte Zurückweichen erfolgte offensichtlich unter dem Druck eines gleichzeitigen Angebots von seiten eines Salzhändlers aus Genf, wovon noch die Rede sein wird⁵⁷.

Neben Lochmann und unabhängig von ihm bewarb sich auch wieder Benedikt Stokar in seinem und im Namen einiger mit ihm vergesellschafteten Basler und Schaffhauser um den Salzzug der Walliser. Bereits im Januar 1575, als er von den Auseinandersetzungen der Zenden mit Vilain hörte, wandte er sich zu diesem Zweck, wenn auch erfolglos, an Stefan und Peter Ambüel⁵⁸. Und im Oktober 1576, also zur gleichen Zeit wie Lochmann, unternahm er einen weiteren Vorstoss in dieser Richtung⁵⁹. Um die Landleute zu gewinnen, erinnerte er sie insbesondere an die früher geleisteten Dienste⁶⁰. Er wies zudem auf die Vorteile hin, die sich für die Walliser daraus ergeben würden, dass seine Gesellschaft vor nicht langer Zeit vom Herzog das Monopol für die Versorgung Savoyens mit französischem Meersalz erhalten hatte⁶¹, und er

55) Tagbrief, Sitten 4.12.1576, ABS 205/62.

56) A 12.—20.12.1576; „Artickell und beredungen under welchen der Edel Juncker Alexander Stocker ... im namen des ... Herren Hans Heinrich Lochmans ... den bevelch des saltzugs ... annehmen unnd versehen will“, Sitten 19.12.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/126.

57) Ibidem. Insbesondere das Entgegenkommen hinsichtlich der Besoldung des Salzschreibers war als Gegenzug gegen ein entsprechendes Angebot des Genfers gedacht.

58) B. Stokar an Stefan Ambüel „meinem freundtlichen lieben Schwager zuohanden“, Neunform 8.1.1575, AV 64/19/29. Ob die Stokar mit den Ambüel tatsächlich verwandt waren oder ob die Anrede mit Schwager bloss ein freundschaftliches Verhältnis ausdrückte, kann auf Grund der eingesehenen Dokumente und der vorhandenen genealogischen Studien nicht entschieden werden. Aufschlussreich ist jedenfalls, dass die Ambüel zu den protestantischen Stokar enge Beziehungen unterhielten.

59) B. Stokar an Wallis, Schaffhausen 16.10.1576, AV 69/1/10.

60) Ibidem. Vor allem stellte Stokar die Verleihung des Privilegs vom 21.7.1565 durch Karl IX. als sein persönliches Verdienst hin. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 136.

61) Vide „Contract passé par le duc de Savoye pour le fait du sel qu'il avoit per-

tönte an, dass es möglicherweise preistreibend wirken könnte, wenn er Savoyen beliebere, ein anderer hingegen das Wallis . . . ! Doch die Zenden waren offenbar nicht geneigt, mit dem Schaffhauser zu verhandeln, und sie liessen sich auch nicht durch seine verkappte Drohung beeindrucken, worauf ihnen Stokar Anfang Dezember abermals schrieb⁶². Seine Bedingungen gab er allerdings nicht bekannt, und er sah schliesslich auch davon ab, sich zwecks Abschlusses eines Vertrags auf dem Weihnachtslandrat durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, weil ihm Lochmann mitgeteilt hatte, er wolle sich an der savoyischen Salzpacht beteiligen. Stokar hoffte deshalb, sich mit ihm wegen der Versorgung des Wallis ebenfalls verständigen zu können, und er bat die Landleute, so lange zu warten, bis er sich mit dem Zürcher auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt hätte. Die sich daraus ergebende Verzögerung war seiner Meinung nach belanglos, weil im laufenden Jahr doch kein Salz erhältlich war. Um sich näher über die Absichten Stokars zu erkundigen, schickten die Zenden einen Boten nach Schaffhausen⁶³. Doch kehrte er erst zurück, nachdem der Landrat in der Salzfrage schon einen vorläufigen Entschluss gefasst hatte. Stokar erklärte sich in seiner Antwort bereit, dem Wallis das Salz zu denselben Bedingungen wie Vilain zu verschaffen, aber er forderte einen gleich hohen Preis wie Lochmann, mit dem er in dieser Angelegenheit zusammenspannen wollte.

Als dritter und letzter Bewerber um die Nachfolge Vilains meldete sich schliesslich dessen bisheriger Partner Nicolas Lefer⁶⁴, der anlässlich des Weih-

mission de tirer de Provence avec Fr. de Richiner et associes", 18.6.1576, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16942, fol. 67. Der Herzog gewährte Ryhiner und Konsorten neben dem Einfuhr- auch das Transitmonopol für französisches Salz, wobei aber die diesbezüglichen Rechte der Eidgenossen und ihrer Zugewandten ausdrücklich vorbehalten waren. Auf Grund dieses Vertrages sollte auch das Aostatal mit französischem Meer-salz versorgt werden.

62) B. Stokar der ältere an Wallis, Neunforn 3.12.1576, AV 64/19/44. Stokar erklärte, ein früheres Schreiben von ihm sei wohl verlorengegangen, da ihm die Walliser nicht geantwortet hätten. Damit war sein Brief vom 16.10.1576 gemeint (Anmerkung 59). Bei der im Staatsarchiv erhaltenen Abschrift dieses Schriftstückes handelt es sich zweifellos um diejenige, welche Stokar seinem Schreiben vom 3.12. beilegte. In diesem Zusammenhang erklärten die Walliser, sie hätten den Brief vom 16.10. zwar bekommen, doch habe der Bote, der ihre Antwort dem Schaffhauser überbringen musste, unterwegs Lochmann getroffen und sich von ihm dazu überreden lassen nicht weiterzureisen, weil der Zürcher behauptet habe, auch er wolle mit dem Wallis einen Vertrag abschliessen. Daraus ist ebenfalls ersichtlich, dass der Streit zwischen Lochmann und Stokar noch nicht endgültig beigelegt war (Wallis an B. Stokar, Sitten 9.12.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/136).

63) A 12.—20.12.1576.

64) Betreffend die Familie Lefer vide J.-A. Galiffe, Notices généalogiques op. cit. III, p. 300 ss. Die Lefer waren Glaubensflüchtlinge aus Arras. Der gleichnamige Vater von Nicolas wurde 1551 „habitant“, 1555 „bourgeois“ von Genf. Der jüngere

nachtslandrates persönlich in Sitten erschien⁶⁵. Auf Anhieb machte er den Zenden ein bedeutend günstigeres Angebot als das letzte, welches die Walliser Lochmann in mühsamen Verhandlungen abgerungen hatten. Wie der Zürcher wollte er die Salzversorgung des Landes für die Dauer von sechs Jahren übernehmen. Anstatt aber bis zum Monat Mai für den Wagen 18 Sonnenkronen und von da an 15 Pistoletkronen zu verlangen, begnügte er sich mit 15 bzw. 14 Pistoletkronen und war somit besonders für die ersten Monate wesentlich billiger als die Ostschweizer⁶⁶. Weil er angeblich in Genf und weiter Rhone-abwärts über Vorräte von ungefähr 200 Mütt verfügte⁶⁷, wovon sich die Ratsherren durch Entsendung eines Boten an die betreffenden Orte überzeugen konnten, versprach er, das Land ohne Rücksicht auf einen allfälligen Wiederausbruch der Feindseligkeiten in Frankreich zwei Jahre lang zu beliefern, vorbehalten „allein lybs nodt“ „oder abgang und sonst unmöglichkeytt“. Dafür wollte er mit seiner Person und mit seinem Vermögen bis zu einem Betrag von 10 000 Kronen haften⁶⁸. Schliesslich verpflichtete er sich, in Le Bouveret einen der Regierung genehmen Salzsreiber einzusetzen und für dessen Besoldung aufzukommen. Im übrigen lautete der Text gleich wie das Abkommen mit Vilain.

Grundsätzlich hätten sich zwar Bischof, Landeshauptmann und Rat lieber mit Lochmann „als . . . einem tütschen“ verständigt. Wegen der Höhe des Preisunterschieds und weil die Abgeordneten der Zenden ungleichlautende Instruktionen hatten, wurden jedoch beide Entwürfe den Gemeinden unterbreitet. Am 9. Januar sollte der Landrat erneut zusammentreten und seine Wahl durch Mehrheitsbeschluss treffen⁶⁹. Wie schon 1573, tanzte der Zenden

Nicolas wurde 1570 in den Rat der CC aufgenommen. Er starb 1589 im Alter von 66 Jahren. Seine Frau Huguette, von der er einen Sohn namens Jacob hatte (1556 bis 1591), war die Tochter von François und die Nichte von Hugues de Roches, der zusammen mit Lefer Teilhaber am Salzgeschäft Vilains war. Von N. Lefer wissen wir ausserdem, dass er verschiedene Finanztransaktionen der Stadt vermittelte und neben dem Salz- auch anderen Warenhandel betrieb (Getreide).

65) A 12.—20.12.1576; Abschiedsentwurf, 12.—20.12.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/140; Vorschläge von N. Lefer für einen Salzvertrag, o. D. (Dezember 1576), ibidem II/125.

66) Ibidem. Das Verhältnis zwischen Kronen und Dicken setzte er gleich an wie seinerzeit Vilain in seinem Vertrag mit dem Wallis.

67) Ibidem. — Vide auch Instruktionen für Georg Supersaxo, Sitten 16.1.1577, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/7 (2000 Wagen); Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und Nicolas Lefer, Beaucaire 4.6.1577, AV 28/4: Lefer hat im November/Dezember 1576 170 Mütt Salz in Peccais verladen lassen, von denen mit Rücksicht auf die Witterung 90 Mütt in Tarascon und 35 Mütt in Pont-St-Esprit überwintern mussten.

68) Ibidem. Lefer wies in diesem Zusammenhang auch auf das Vertrauen hin, das ihm die Genfer Behörden schenkten, indem sie ihn schon mehrmals mit sehr hohen Geldsummen ausser Landes geschickt hätten.

Goms aus der Reihe, indem seine Vertreter erklärten, ihre Mitbürger lehnten es ab, sich wegen des französischen Salzzuges in weitere Unkosten zu stürzen. Deshalb wollten die Gommer Zendenabgeordneten am folgenden Ratstag nicht teilnehmen und sich der Mehrheit fügen, obwohl auch sie persönlich der Ansicht waren, es sei besser, den Kaufleuten aus der Eidgenossenschaft etwas mehr zu bezahlen, als sich den Genfern anzuvertrauen. Vorsorglicherwise schrieben die Zenden dem französischen Gesandten, damit er sich auch in Zukunft am Hofe für sie einsetze⁷⁰.

Schliesslich fand sich aber eine starke Mehrheit, bestehend aus den Zenden Brig, Visp, Raron, Leuk und Siders, welche Lefer vorzog, weil er billiger war und weniger Vorbehalte machte⁷¹. Auch warfen sie Lochmann vor, zur Zeit seines früheren Vertrags dem Lande nicht viel besser als Vilain gedient — Deutscher hin oder her —, ausserdem die Verhandlungen in die Länge gezogen und dadurch grosse Auslagen verursacht zu haben. Zudem argwöhnten sie, er könnte noch im letzten Moment zurücktreten.

Nur der Zenden Sitten ergriff für den Zürcher Partei, weil die Genfer ihren Verpflichtungen bis dahin so schlecht nachgekommen und nur darauf aus waren, ihren „seckel zu fjetteren“, weil sie auch dermassen offen und in so grossen Mengen privilegiertes Salz in Savoyen und in Frankreich vertrieben, dass die Zenden den Entzug der Vorrechte durch den König befürchten mussten. Von Lochmann hingegen nahmen die Sittener an, er werde als Eidgenosse, „sin Eer unnd reputation zechen mall ee dan der Genffer bedencken“! Ihre Haltung ist vielleicht teilweise darauf zurückzuführen, dass in der Hauptstadt als dem wichtigsten Handelsplatz des Landes der Standpunkt der Kaufleute mehr Gewicht hatte als anderswo und dass diese weniger als die Verbraucher auf den Preis achteten, dafür um so mehr auf die Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten.

Da offenbar auch die anderen Zenden Lefer nicht ganz trauten, wahrscheinlich gerade, weil sein Angebot viel vorteilhafter war als dasjenige seiner Mitbewerber, so dass man an seiner Ehrlichkeit und an seinem Kredit zweifelte, beschloss aber der Landrat, vor der Besiegelung des Vertrags Georg Supersaxo nach Genf zu schicken. Er sollte sich dort von der Richtigkeit der Aussagen Lefers betreffend die Grösse der Vorräte überzeugen und sich bei den Stadtbehörden über dessen Vermögenslage und Zuverlässigkeit erkundigen⁷². Wenn die Auskünfte nicht befriedigten, sollte die Angelegenheit

69) Ibidem. Es ist dies eines der frühesten Beispiele für einen Mehrheitsbeschluss in einer wichtigen Sachfrage; denn sonst galt im Walliser Landrat wie auf den eidgenössischen Tagsatzungen der Grundsatz der Einstimmigkeit. Vide G. Ghika, *La fin de l'état corporatif* op. cit., p. 227 ss.; W. A. Liebeskind, *Das Referendum* op. cit., p. 63 ss.

70) Vide Anmerkung 65, Abschiedsentwurf.

71) A 16.1.1577.

nochmals geprüft werden. Im andern Fall durfte Supersaxo dem Vertrag zustimmen und Lefer zur Unterzeichnung nach Sitten einladen.

Bereits Anfang Februar konnte der Abgesandte dem Bischof das Ergebnis seiner Nachforschungen bekanntgeben⁷³. Der Rat von Genf bestätigte, dass Lefer der Republik stets gut und treu gedient habe und dass er als wohlhabender Mann gelte⁷⁴. Hingegen hatte Supersaxo in dessen Lagerräumen anstatt der versprochenen 2000 bloss ungefähr 600 Wagenladungen Salz vorgefunden. Doch hatten ihm mehrere Personen beteuert, dass der Genfer tatsächlich über wesentlich mehr Salz verfüge. Zahlreiche Zeugnisse beweisen, dass dies auch zutrifft⁷⁵. Angeblich war Lefer ausserdem bereit, für 10 000 Kronen Bürgschaft zu leisten, worauf die Landleute besonders grossen Wert legten.

Obwohl der Bischof die Zenden um eine sofortige und eindeutige Stellungnahme bat⁷⁶, wurde die Angelegenheit erst anlässlich eines Mitte März abgehaltenen Ratstages in Anwesenheit Lefers wieder besprochen⁷⁷. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass der Salzherr ganz und gar nicht gewillt war, „ein burgschaft durch Personen oder von Manshandt zuo geben“⁷⁸. Da die Zendenabgeordneten aber nur unter dieser Bedingung ermächtigt waren, sich mit ihm endgültig zu vereinbaren, mussten sie nochmals die Genehmigung der Gemeinden einholen. Immerhin wurde der Text des Vertrags bereinigt und von beiden Parteien unterzeichnet und besiegelt, weil die Walliser nicht wussten, wo sie sonst Salz bekommen könnten, und weil auch beim erfolg-

72) Ibidem; Wallis an Genf, Sitten 16. I. 1577, AEG P. H. 1988; Anmerkung 67, Instruktionen für Georg Supersaxo. Insbesondere sollte er von François Semons in Seyssel erfahren, wieviel Salz in Genf und wieviel noch unterwegs war, wo sich die Ware unterwegs befand und wann sie befördert werden konnte.

73) Vide Rundschreiben des Bischofs, Sitten 6.2.1577, Pfarrei Münster A 74.

74) Ibidem; Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 31. I. 1577, AEG R. C. 72, fol. 14/15. Die Genfer Ratsherren sagten von Lefer: „En somme il a des facultes a suffisance.“ Sie weigerten sich aber, zugunsten ihres Mitbürgers gegenüber dem Wallis irgendwelche Verpflichtungen einzugehen.

75) Ibidem. Nach den Angaben Supersaxos waren die Vorräte Lefers folgendermassen verteilt: Unmittelbar unterhalb von Valence 1500 Säcke, in und oberhalb dieser Stadt deren 4000. Von diesen 4000 Säcken waren 100 Wagen bereits in Le Bouveret eingetroffen, 116 befanden sich in Genf, 200 in Seyssel und der Rest war zwischen Valence und Seyssel unterwegs. Diese Zahlen lassen sich vereinbaren mit den Angaben über das von Lefer Ende 1576 in Peccais bezogene Salz. Vide Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und Lefer.

76) Ibidem.

77) A 16./17.3.1577. Wahrscheinlich wurde dieser Ratstag einberufen, weil die schriftlichen Antworten der Zenden auf die Anfrage des Bischofs keine eindeutige Mehrheit erkennen liessen. Vide auch Vertrag zwischen dem Wallis und N. Lefer, Sitten 16.3.1576, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/141b.

78) Ibidem. Hingegen gab er alles von ihm erworbene Salz als „underpfandt“ für den Fall, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

reichen Abschluss diesbezüglicher Verhandlungen zu befürchten war, dass man die günstige Jahreszeit für den Transport der Ware verpassen würde. Bis die Gemeinden ihre Entscheidung gefällt hatten, blieben aber die beiden Exemplare des Vertrags in der Hand des Bischofs. Die Abmachung entsprach den Vorschlägen Lefers von Weihnachten 1576, in allen übrigen Punkten dem Abkommen vom Dezember 1572 mit Vilain, nur dass die Walliser nicht verpflichtet waren, alljährlich die gesamte Menge von 200 Mütt zu übernehmen, dafür aber die Privilegien durch den König erneuern zu lassen⁷⁹. Die Antworten der Zenden sind bis auf eine nicht bekannt, doch müssen sie zustimmend gewesen sein, so dass die Übereinkunft Ende Mai in Kraft trat⁸⁰. Darauf bat Landeshauptmann Inalbon die Behörden der Stadt Genf, von Vilain die Herausgabe des Vertrags und der dazugehörigen Schriftstücke zu erwirken⁸¹.

Gesamthaft gesehen, endigten also die langwierigen Verhandlungen um die Nachfolge Vilains mit einem vollen Erfolg der Zenden: Zahlreiche Bedingungen waren sogar günstiger als 1572, und nur in der Preisfrage hatten die Walliser etwas nachgeben müssen. Doch war dieser Aufschlag von einer halben Krone, also von weniger als 4 Prozent, in Anbetracht der seitherigen Entwicklung in Frankreich sehr bescheiden. Aber gerade der Umstand, dass dieses Angebot so vorteilhaft und soviel günstiger war als dasjenige der Lochmann und Stokar, erweckte bei den Ratsherren von Anfang an einige Bedenken, weil sie argwöhnten, Lefer könnte nachträglich sein Versprechen nicht halten. Diese Zweifel wurden aber durch den verhältnismässig günstigen Bericht Supersaxos zerstreut, und der Wunsch der Bevölkerung, sofort möglichst

79) Ibidem. Der Vertrag mit Lefer war folgendermassen unterteilt: Art. 1, Preis und Kurs der im Salzhandel zugelassenen Münzen (neben Kronen und Dicken nahm Lefer auch 16 „künigs Stýber“ oder 20 savoyische Gros für 1 französischen Dicken an); Art. 2, Pflichten Lefers während der ersten zwei Vertragsjahre; Art. 3, Pflichten während der restlichen Vertragsjahre; Art. 4, Pflichten der Walliser (Vollmachten, Quittungen); Art. 5, Pflichten der Walliser (Empfehlungsschreiben für Lefer zuhanden der französischen und savoyischen Amtsstellen); Art. 6, Salzsreiber in Le Bouvet; Art. 7, von Lefer gebotene Sicherheiten (er haftet mit seiner Person, mit Hab und Gut bis zum Betrag von 10 000 Kronen und mit allem Salz, das er gekauft hat, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen); Art. 8, Pflichten der Walliser (Erneuerung der Privilegien, Unterstützung Lefers bei der Beseitigung von Hindernissen); Art. 9, Vertragsdauer (6 Jahre, angefangen am 1.5.1577) und Kündigungsrecht der Zenden im Falle der Nichteinhaltung des Vertrags durch Lefer.

80) Zenden Visp an [den Bischof von Sitten], 25.3.1577, AV 68/7/7. Dabei verlangten die Visper ausdrücklich, dass Gemeinden und Privaten der freie Salzkauf untersagt und dass alles ankommende Salz gleichmässig unter die Zenden verteilt werde.

81) Wallis an Genf, Sitten 16.3.1577, AEG P. H. 1988; Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 21.3.1577, AEG R. C. 72, fol. 40. Der Rat liess das Schreiben der Walliser der Mutter Vilains aushändigen, weil dieser gerade von Genf abwesend war.

billiges Salz zu bekommen, war stärker als das Bedürfnis nach grösserer Sicherheit.

Abzuklären bleibt noch, wie sich Vilain zum Verlust dieses Geschäfts stellte.

Die Behauptung Lochmanns, der Genfer wersetze sich keineswegs seiner Absicht, die Walliser mit Salz zu beliefern, war offenbar nur solange berechtigt, als dieser nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen rechnen musste! Auf die im Dezember 1576 erfolgte Kündigung reagierte der Salzherr nämlich äusserst heftig, weil es ihm angeblich doch noch gelungen war, fast die gesamten 200 Mütt aufzutreiben⁸². Ein grosser Teil dieses Salzes befand sich anscheinend schon in Genf, und es stand dort den Landleuten zur Verfügung. Weil die Verzögerung nicht durch ihn, sondern durch die Pächter in der Dauphiné verschuldet worden war, sprach er den Zenden das Recht ab, den Vertrag zu kündigen, und er erklärte, er werde ihn nicht „on zwungenschafft des Rechten“ herausgeben. Von einem freiwilligen Verzicht kann also nicht die Rede sein⁸³.

Ganz im Gegenteil liegen verschiedene Beweise dafür vor, dass Lefer im Auftrag Vilains handelte und von diesem eingesetzt wurde, um die Pläne der Ostschweizer zu durchkreuzen, dass auch die von Vilain erwähnten 190 Mütt identisch waren mit den Salzvorräten Lefers. Denn wir haben bereits gesehen, dass nach dem Hinschied Manigliers und vielleicht im Zusammenhang mit dem Rücktritt de la Maisonneuves⁸⁴, also spätestens im Frühjahr 1575, Hugues de Roches⁸⁵ und Nicolas Lefer in die von Vilain gegründete Gesellschaft eintraten, an der auch einige Kaufleute aus Romans und die Stadt Genf

82) A 12.—20.12.1576. Vilain behauptete in einem Brief, der dem Landrat durch einen Boten der Stadt Genf überbracht wurde, er und seine Teilhaber hätten 190 Mütt zusammengekauft.

83) Ibidem. In ihrer Antwort wiederholten die Zenden alle gegen Vilain erhobenen Anschuldigungen, doch liessen sie ihn über ihre Absichten im ungewissen.

84) Der Tod Manigliers („qui inde obiit“) und der Rücktritt de la Maisonneuves („qui postmodum a functione . . . stressit“) werden im Schreiben der Walliser vom 16.3.1577 erwähnt (Anmerkung 81). Wann genau de la Maisonneuve sich zurückzog, wird nicht gesagt. In der Abmachung vom 1.6.1575 zwischen der Stadt Genf einerseits, Vilain, Lefer und de Roches andererseits, wird er nicht genannt (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 200—202). Doch geht aus einer andern Quelle hervor, dass er im Frühjahr 1576, zur Zeit der Reise P. Ambüels nach Frankreich, noch Geld im Salzgeschäft Vilains hatte und an einem den Salzzug der Walliser betreffenden Abkommen vom 15.3.1576 zwischen der Stadt Genf und Vilain beteiligt war (Anmerkung 5).

85) Betreffend die Familie Desroches (de Roches) vide HBLS II, p. 695; und vor allem J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. III, p. 181 ss. Die de Roches waren Glaubensflüchtlinge aus der burgundischen Freigrafenschaft, Hugues wurde 1549 „habitant“, 1555 „bourgeois“ von Genf. 1563 wählten ihn seine Mitbürger in den Rat der CC. Gestorben ist er 1590.

beteiligt waren⁸⁶. Es scheint sogar, dass Vilain durch ein Sonderabkommen vom 9./10. Oktober 1576 Lefer ausdrücklich mit der Weiterführung des Salzzuges der Walliser betraut hatte, also noch bevor dieser die Verhandlungen mit dem Landrat aufnahm⁸⁷. Dass er sich nicht mehr persönlich nach Sitten begab, ist durchaus verständlich, da er einerseits weitgehend das Vertrauen der Landleute verloren und andererseits recht unliebsame Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte. Und wohl gerade weil er keineswegs geneigt war, sich von diesem einträglichen Geschäft zurückzuziehen, gleichzeitig aber die Verantwortung für die Ausführung des Vertrags gegenüber den Zenden nicht selbst übernehmen wollte, überliess er diese zweifelhafte Ehre dem weniger belasteten Lefer. Denn nichts deutet darauf hin, dass dieser gegen den Willen des bisherigen Salzherrn mit den Wallisern in Verbindung getreten wäre, wie Vilain später behauptete⁸⁸.

Ob dieser von vornherein die Absicht hatte, die Landleute und seinen Gefährten übers Ohr zu hauen, und ihn nur vorschob, um im Falle eines solchen geplanten Betrugs von den Zenden nicht rechtlich belangt werden zu können, ist fraglich. Sehr wohl möglich ist aber, dass er in Anbetracht der wiederum gespannten Lage in Frankreich⁸⁹ mit neuen Verwicklungen rechnete und sich deswegen nicht exponieren wollte, dass er auch entschlossen war, schlimmstenfalls Lefer fallenzulassen. Dieser hingegen scheint in guten Treuen gehandelt und auch nichts Böses geahnt zu haben.

Es bleibt noch zu prüfen, wieweit die Walliser Behörden über diese Zusammenhänge im Bild waren. Jedenfalls wussten sie, dass Lefer Teilhaber am Salzgewerbe Vilains gewesen war, denn er leugnete das keineswegs, und er war auch früher als Begleiter Vilains vor dem Landrat erschienen. Einen Hinweis auf das Weiterbestehen dieser Partnerschaft bot die Tatsache, dass Lefer im Verlauf der Verhandlungen von den Zenden eine Quittung für die Jahre 1574/1575 verlangte⁹⁰. Schliesslich ist es eher verständlich, dass die Walliser den Abschluss des Vertrags so lange hinauszögerten, dass sie sich so genau über Lefer und seine Vermögensverhältnisse erkundigten und dass sie von ihm weit grössere Sicherheiten forderten als von ihren bisherigen Lieferanten, wenn wir annehmen, dass ihnen die Beteiligung Vilains bekannt war und dass sie sich durch diese Vorsichtsmassnahmen gegen allfällige Machenschaften von

86) Vide Anmerkung 84 und 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 200—202.

87) Vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 29.6.1577, AEG R. C. 72, fol. 89/90.

88) *Ibidem*.

89) Im Spätherbst 1576 gingen die Protestanten in der Dauphiné und in der Provence erneut zum Angriff über.

90) Vide Anmerkung 65, Vorschläge von N. Lefer; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 230.

seiner Seite sichern wollten. Dafür spricht auch, dass dessen spätere Winkelzüge sie durchaus nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel trafen. Hingegen war ihnen möglicherweise nicht zu Ohren gekommen, dass die Stadt Genf am Salzgeschäft finanziell interessiert war, denn diese hatte auf die Fragen Super-saxos ziemlich ausweichend geantwortet, und ihr Abkommen mit Vilain und Konsorten war geheim.

Wie die Lage im einzelnen auch gewesen sein mag, so steht doch eines fest, dass nämlich Vilain die Hand wiederum im Spiel hatte und gewillt war, ohne Rücksicht auf Lefer seinen eigenen Vorteil zu suchen, was dieser bald am eigenen Leib erfahren musste, als er kurz darauf in ernsthafte Schwierigkeiten geriet.

Nach der Bildung der Liga loderten während des Winters 1576/1577 auch im Languedoc die Kämpfe zwischen Katholiken und den erfolgreich sich wehrenden Protestanten wieder auf. Je mehr sich aber der Krieg in die Länge zog, desto schlechter war es um die Finanzen der königlichen Heerführer bestellt, und im Frühjahr kam es so weit, dass sie, wie es in früheren Jahren schon geschehen war, zur Beschlagnahme aller vorhandenen Salzvorräte schritten, um sich die für die Kriegführung erforderlichen Mittel zu verschaffen, obschon z. B. Gordes dem Wallis den freien Durchgang ausdrücklich gewährt und die neuen Steuern aufgehoben hatte⁹¹. Zu den Opfern dieses Vorgehens gehörten in erster Linie auch Nicolas Lefer und seine Mitarbeiter⁹², die ungefähr zwei Drittel ihres Salzes verloren, nämlich 35 Mütt, die ihnen der Herr von Luynes, Gouverneur von Pont-St-Esprit, im Februar—März raubte⁹³, und 90 Mütt, die Bellegarde, der königliche Befehlshaber im Languedoc, ein wenig später in Avignon aufhalten und auf der Stelle verkaufen liess⁹⁴. Der Verlust

91) Wallis an [den französischen Gesandten], Sitten 23.5.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/149.

92) In diesem Zusammenhang werden neben N. Lefer vier weitere Kaufleute oder Faktoren erwähnt. Namentlich ist nur ein gewisser Jacques Gal bekannt, der im Auftrag Vilains handelte (Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und N. Lefer; Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 20.6.1577, AEG R. C. 72, fol. 84).

93) Vide „Instruction des pieces des Srs de Valais servans a la justification des prinses des sels faictes sur lesdicts Srs en lannee 1577 . . .“, Paris 11.9.1579, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 025, fol. 347. Dieses Schriftstück erwähnt vier Verbale vom 16.2., 6., 14. und 18.3.1577, in denen bestätigt wird, dass Luynes 34 Mütt und 47 Zentner für das Wallis bestimmtes Salz beschlagnahmt hat. — A 15.—23.5.1577 (350 Wagen). Vide auch Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und N. Lefer.

94) Ibidem. Erst am 26.12.1577 meldete Bellegarde die Beschlagnahme dem König. Bei diesen 90 Mütt handelte es sich um einen Teil der 170 Mütt, die Lefer im November/Dezember 1576 gekauft hatte und die in Tarascon überwintert hatten (Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und N. Lefer). Im

belieb sich auf ungefähr 36 000 Livres⁹⁵. Abgesehen davon wurde die Salzversorgung des Wallis für das laufende Jahr auch noch dadurch gefährdet, dass sich Luynes überhaupt weigerte, weiteres Salz Rhone-aufwärts befördern zu lassen.

Johann Eusebius Mezelten⁹⁶, der beim neuen Salzherren das gleiche Amt versah, das Peter Ambüel zur Zeit Vilains innegehabt, und der Lefer auf dessen besonderen Wunsch hin nach Südfrankreich begleitet hatte, teilte dem Landrat den Zwischenfall mit, sobald er erfuhr, was sich in Pont-St-Esprit ereignet hatte⁹⁷. Gleichzeitig bat er die Behörden, einen Gesandten an den Hof zu schicken, um die Beseitigung aller Hindernisse und die Rückerstattung oder Ersetzung des Salzes zu erwirken. Wegen der drohenden Salznot und weil er befürchtete, durch ein blosses Schreiben nicht viel zu erreichen, beschloss der Landrat sofort, Johann Inalbon trotz den damit verbundenen beträchtlichen Auslagen nach Frankreich abzuordnen, und zwar ohne den französischen Gesandten zuerst zu benachrichtigen⁹⁸. Bereits einige Tage vorher hatten die Zenden von den königlichen Gouverneuren schriftlich die Freigabe des Salzes verlangt⁹⁹.

Frühjahr 1577 gelangten sie dann auf Befehl Bellegardes und auf Kosten Lefers nach Avignon, wo sie der Marschall beschlagnahmte, wahrscheinlich Ende April. Vide auch A 15./16.1.1578.

95) Ibidem. Unter den angeführten Schriftstücken befindet sich eine Abmachung zwischen N. Lefer und Hauptmann Francastel, Transportunternehmer in Pont-St-Esprit, wonach der Genfer für die Beförderung der 35 Mütt 2354 livres 14 sols tournois bezahlt hatte, ebenso eine Abrechnung über den von Luynes beim Verkauf dieses Salzes erzielten Erlös. Er belief sich auf 9996 livres 5 sols tournois. Durch die Eigenmächtigkeit des Gouverneurs von Pont-St-Esprit erlitt also Lefer einen Verlust von ungefähr 12 000 Franken. Vide auch A 15./16.1.1578. — Am 19.3.1578 erklärte Nicolas Maupefler, „commis du trésorier de l'épargne de la guerre en Piémont“, er habe 24 000 livres erhalten, die vom Verkauf des Salzes herrührten, das Bellegarde den Lieferanten des Wallis weggenommen habe. Vide auch Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und N. Lefer: Der Verlust Lefers beläuft sich auf 24 927 livres 16 sols tournois. — A 15./16.1.1578: Bellegarde hat das Salz für 24 000 Franken verkauft. Laut einer undatierten Quittung hatte Lefer für den Transport dieses Salzes 2562 livres 10 sols tournois bezahlt.

96) Betreffend Johann Eusebius Mezelten vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 169, und HBLV V, p. 92/93.

97) Vide 15.—23.5.1577. Von der Beschlagnahme der 90 Mütt durch Bellegarde hatte Mezelten offenbar noch keine Kenntnis.

98) Ibidem. Wegen der Höhe der mit dieser Reise verbundenen Auslagen rechnete der Landrat mit der Opposition derjenigen Gemeinden, die kein französisches Salz verbrauchten, also insbesondere der Gommer. Die Ratsherren setzten sich aber über diese Bedenken hinweg. Denn sie hielten die Gesandtschaft Inalbons selbst dann für nützlich, wenn er nichts erreichte, weil man dann wenigstens wusste, woran man war. Vide auch Anmerkung 91. In diesem Schreiben erwähnen die Zenden nicht einmal ihren Entschluss, Inalbon an den Hof zu schicken, sondern sie bitten bloss den Gesandten, ihre Beschwerde wegen der Beschlagnahme des Salzes in der geeigneten Form weiterzuleiten.

Schon am 24. Mai vertritt Inalbon, der diesen Auftrag nur widerwillig angenommen hatte¹⁰⁰. Am 12. Juni traf er in Plessis-les-Tours ein. Am 17. versprach ihm Heinrich III.¹⁰¹, er werde die Angelegenheit durch einen Bevollmächtigten untersuchen lassen und die Landleute entschädigen, sobald er die nötigen Unterlagen bekomme¹⁰². Weiter befahl er Luynes und seinen anderen Statthaltern, das Salz der Walliser ungehindert durchziehen zu lassen. Hingegen untersagte er diesen, bei den Aufständischen solches zu beziehen, weil der Salzhandel angeblich deren wichtigste Einnahmequelle war; doch hoffte er, Damville werde innerhalb von ein oder zwei Monaten die Teiche wieder in Besitz nehmen¹⁰³. Aber alle Erlasse des Königs fruchteten nichts, und Lefer erhielt sein Salz nicht zurück¹⁰⁴. Auch die Verhandlungen zwischen Mezellen und Bellegarde verliefen ergebnislos. Zwar wurde zwischen den beiden Parteien ein Rückerstattungsvertrag abgeschlossen, doch blieb er toter Buchstabe¹⁰⁵, hauptsächlich weil es Damville nicht gelang, den Hugenotten die

99) Wallis an Luynes und Wallis an „Excellme et amplissime Dne Gubernator amice obsme“ (d'Uzès?), Sitten 4.5.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/148 a und 148 b.

100) Ibidem; Instruktionen für J. Inalbon (Fragment), o.D. (22.5.1577), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/128.

101) Itinerarium J. Inalbons, 22.5.—7.7.1577, ABS 126/9. Am 7.7. war Inalbon wieder in Genf. Seine Reise dauerte also fast 50 Tage.

102) Heinrich III. an Wallis, Plessis-les-Tours 17.6.1577, SBA Bibl. Nat. f. fr. 3304, fol. 84. Mit der Untersuchung an Ort und Stelle betraute der König den Herrn de Montcal, „président de la cour du parlement d'Aix“. Das Schreiben des Königs an de Montcal war ebenfalls vom 17.6.1577 datiert. Vide Anmerkung 93, „Instruction...“.

103) Im März trennte sich Damville wieder von den Protestanten und trat ins königliche Lager über.

104) Vide Anmerkung 93, „Instruction...“. Es werden folgende Schreiben des Königs erwähnt: an Montcal (17.6.1577), an Luynes (27[?].6.1577) und nochmals an Luynes (Poitiers 26.7.1577).

105) Vide Anmerkung 67, Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und Nicolas Lefer. Um Lefer für den Verlust der 90 grossen Mütt zu entschädigen, gestattete ihm Bellegarde, die ersten in Peccais verfügbaren 270 grossen Mütt zu beziehen, „francs et quictes tant du pris dachapt deu au propriétaire que de tout droit de gabelle, subcide blanche grande et petite...“. Soweit die Autorität des Königs reichte, sollte dieses Salz den neuen Zöllen und den ausserordentlichen Steuern nicht unterworfen sein. Um den Wallisern sofort zu helfen, befahl der Marschall den Pächtern von Pont-St-Esprit (genannt werden der Herr von St-Cist und Jean Combes), Lefer 100 kleine Mütt zum Vorzugspreis von 55 anstatt 75 sols je émine abzugeben. Der Genfer durfte diese 100 Mütt „francs et quictes de tout droit subcide et tribut ordinere ou extraordinere deu au Roy impose ou a imposer“ ausführen, sofern er sie nicht in Frankreich verkaufte. Die Pächter machten aber den Marschall für alle Versorgungsschwierigkeiten im Languedoc verantwortlich, die als Folge dieser Vereinbarung entstehen konnten. Schliesslich versprach Bellegarde den Wallisern, alle durch königliche Amtsleute in den Weg gelegten Hindernisse zu beseitigen, beschlagnahmtes Salz zurückzuerstatten und im Falle von Schiffbruch den

Salzteiche zu entreissen. Um den Bedarf der Walliser zu decken, blieben Lefer somit ganze 400 bis 500 Wagen; denn bis in den Herbst hinein war es ihm nicht möglich, auch bloss die geringste Menge Salz aus dem Languedoc herbeizuschaffen. Sogar die Erwartung Mezeltens wurde enttäuscht, es würden aus Pont-St-Esprit noch rechtzeitig 100 kleine Mütt eintreffen, die dem Zugriff der Aufständischen entzogen waren¹⁰⁶. Schwere Auseinandersetzungen standen also Lefer bei seiner Rückkehr bevor.

Schon Inalbon hatte sich anlässlich seiner Reise nach Frankreich vorerst nach Genf begeben, wo er die Angehörigen und Angestellten des Salzherren aufforderte, wenigstens die noch verfügbare Ware so schnell wie möglich nach Le Bouveret befördern zu lassen¹⁰⁷; und Anfang Juni schickte der Bischof Georg Supersaxo in die Calvinstadt, um die Herausgabe des vorhandenen Salzes zu verlangen oder, wenn das nichts nützte, um bei den Stadtbehörden gegen Lefer zu klagen¹⁰⁸. Diesem war es nämlich inzwischen gelungen, die ungefähr 350 Wagenladungen Salz¹⁰⁹, die sich oberhalb von Valence befanden, nach Genf schaffen zu lassen. Anstatt dass sie aber Vilain unverzüglich ins Wallis weiterleitete, wie er es Lefer versprochen hatte¹¹⁰, behielt er die Ware für sich, und er begann sie sogar auf eigene Rechnung anderswohin zu verkaufen. Auf Wunsch der Zenden ermahnte ihn dann die Genfer Obrigkeit, dieses Salz herauszugeben, doch trat er davon nur 50 Wagen ab. Die Folge davon war ein den ganzen Sommer hindurch währender und vor dem Rat und dem ordentlichen Richter der Stadt Genf ausgetragener Prozess, bei dem Lefer gegen Vilain und die Walliser gegen Lefer klagten. Dieser Rechtshandel wurde eröffnet durch ein Schreiben vom 24. Juni, das der Bischof Hildebrand von Riedmatten auf Grund eines von Mezelten verfassten Gutachtens¹¹¹ an die

Nachbezug einer entsprechenden Menge Salz zu den obgenannten Bedingungen zu gestatten. Der Vertrag wurde von Roger de Bellegarde, Robert (Jean?) Combes, Johann Eusebius Mezelten, Nicolas Lefer und Jacques Gal unterzeichnet. — Vide dazu auch Anmerkung 93, „Instruction...“, wo folgende diesbezügliche Schriftstücke erwähnt werden: Befehl an den „visiteur général des gabelles de Languedoc“, Lefer die versprochenen 100 Mütt in Pont-St-Esprit auszuhändigen (Beaucaire 7.6.1577); zwei Schreiben Bellegardes an den König, in denen der Marschall die Beschlagnahme der 90 Mütt zugibt (26. 12. 1577, und Tarascon 17. 3. 1578); eine Erklärung Bellegardes, wonach die Walliser das versprochene Salz nicht erhalten haben (Beaucaire 18.3.1578).

106) A 4.7.1577.

107) Vide Anmerkung 100, Instruktionen.

108) Wallis an Genf, Sitten 5.6.1577, AEG P.H. 1988; Instruktionen für G. Supersaxo, Sitten 3.6.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/145a; Vollmachten für G. Supersaxo, Sitten 5.6.1577, ibidem II/145b.

109) Vide Bischof von Sitten an Genf, Sitten 24.6.1577, AEG P. H. 1988 (400 Wagen); A 4.7.1577 (3200 Säcke); Instruktionen für Georg Supersaxo, o.D. (4.7.1577), ABS 205/66 (3200 Säcke).

110) Das hatte Vilain seinem Partner angeblich in Valence versprochen, als sich die beiden Kaufleute in dieser Stadt aufhielten. Vide A 15./16.1.1578.

Genfer Behörden richtete, mit der Bitte, alles noch greifbare Salz einzuziehen, und mit der Erklärung, die Zenden würden bald einen Abgeordneten bestimmen, um gegen ihren Lieferanten zu prozessieren¹¹². Dieser beantragte ebenfalls die Beschlagnahme und wies nach, dass es sich tatsächlich um privilegiertes Salz der Walliser handelte, was Vilain offenbar bestritt¹¹³. Der Rat verbot deshalb letzterem, über dieses Salz zu verfügen, bis der zwischen den beiden Kaufleuten hängige Streit erledigt war. Lefer wollte nämlich aus der Gesellschaft austreten, und er ersuchte seine Vaterstadt, ihren Kapitalanteil ebenfalls zurückzuziehen, ihm aber gleichzeitig ein Darlehen von 2000 bis 3000 Kronen zu gewähren. Der Rat erfüllte ihm diesen Wunsch¹¹⁴. Denn Lefer brauchte dringend Geld, um nach den erlittenen Schicksalsschlägen das Salzgeschäft allein weiterführen zu können. Bis aber alle Formalitäten erledigt und die Ansprüche der Beteiligten gegeneinander abgewogen waren und bis endlich die Auflösung der Gesellschaft verkündet wurde, vergingen Wochen. Schliesslich scheint sie dann mehr oder weniger in dem von Lefer gewünschten Sinn zustande gekommen zu sein¹¹⁵.

Inzwischen war auch der Landrat zusammengetreten, um die Frage des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit zu besprechen¹¹⁶. Die Zenden

111) Vide A 4.7.1577; Bericht J. E. Mezeltens an den Landrat (Fragment), o. D. (4.7.1577?), AV 64/19/45.

112) Vide Anmerkung 109, Bischof von Sitten an Genf.

113) Vide Anmerkung 87. Da Lefer sich damals in Basel aufhielt, wo er im Auftrag der Stadt Genf gewisse Zahlungen machte, erschien an seiner Stelle seine Frau Huguette vor dem Rat. Vide auch Anmerkung 92, Ratsprotokoll vom 20.6.1577; Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 21.6.1577, AEG R. C. 72, fol. 85.

114) Vide Anmerkung 92, Ratsprotokoll vom 20.6.1577; Anmerkung 113, Ratsprotokoll vom 21.6.1577. — Die Stadt Genf gewährte dann Lefer ein Darlehen von 2000 Kronen. Die Lage war offenbar so, dass Vilain bei Lefer grössere Schulden hatte als dieser bei der Stadt. Dadurch, dass Lefer seine Forderungen an die Stadt abtrat, hoffte er deshalb, gleichzeitig seine Schulden zu bezahlen und sofort zu Bargeld zu kommen. Sonst hätte er gegen Vilain einen langwierigen Prozess führen müssen, was er sich in Anbetracht seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr leisten konnte. Vide dazu Anmerkung 87.

115) Vide Ratsprotokolle der Stadt Genf vom 23.7. (AEG R. C. 72, fol. 101), vom 24.7. (ibidem), vom 25.7. (ibidem, fol. 101/102) und vom 2.8.1577 (ibidem, fol. 108). Nachdem die Stadt Genf ihr Geld aus der Salzhandelsgesellschaft zurückgezogen hatte, weigerte sich der Rat, Lefer über die 2000 Kronen hinaus (Anmerkung 114) weitere Darlehen zu gewähren, obwohl der „syndic“ Varro ein Gesuch um nochmals 2000 Kronen an die Ratsherren richtete. Lefer teilte dann den Wallisern mit, er stehe der Salzhandlung nun allein vor (N. Lefer an J. Inalbon, Genf 4.8.(9.?)1577, ABS 110/I/27). Wer nach der Auflösung der Vilain-Leferschen Gesellschaft die Stadt Genf mit Salz versorgte, ist nicht klar ersichtlich. Anscheinend bewarb sich auch G. Vulliermin um dieses Geschäft. Vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 16.1.1578, AEG R. C. 73, fol. 110/111.

116) Vide Anmerkungen 106 und 109, Instruktionen; Wallis an Genf, Sitten 4.7.1577, AEG P. H. 1988.

begnügten sich nicht damit, die Rückerstattung des von Vilain behändigten Salzes zu verlangen, sondern sie beauftragten Georg Supersaxo, von Lefer Schadenersatz zu fordern und ihn an den Inhalt des Vertrags zu erinnern, sobald dieser aus Basel zurückkehrte, wohin er sich auf Befehl seiner Obrigkeit begeben hatte. Dem Abgesandten wurde überdies nahegelegt, sich keinesfalls in einen Prozess mit Vilain einzulassen, wenn Lefer versuchen wollte, die Verantwortung auf seinen Partner abzuwälzen! Erbittert durch den grossen Salzangel, waren die Landleute nicht geneigt, gegen Lefer Milde walten zu lassen, obwohl Mezelen bezeugte, dass dieser sein möglichstes getan habe, um seinen Verpflichtungen nachzukommen¹¹⁷.

Nachdem in Genf ein Ratsausschuss sich vergeblich darum bemüht hatte, den Streit zu schlichten, wurde dem Statthalter befohlen, eine Untersuchung durchzuführen und dann sein Urteil zu fällen¹¹⁸. Weil Lefer sich ausserdem darüber beschwerte, dass Vilain weiterhin mit privilegiertem Salz Handel trieb, wurde das diesbezügliche Verbot erneuert¹¹⁹. Anfang August wandte sich dann der Bischof von Sitten nochmals an die Genfer und ermahnte sie, den Ausflüchten Lefers keinen Glauben zu schenken und ihm das Salz nicht bedingungslos zu überlassen, was die Privilegien der Zenden gefährdet hätte; denn deren Anspruch auf das von Vilain eingezogene Salz sei unbestritten, und Lefer habe versprochen, sie ohne Vorbehalt zwei Jahre lang zu beliefern¹²⁰. Die Ratsherren forderten darauf den ordentlichen Richter nochmals auf, unverzüglich zum Rechten zu sehen¹²¹. Ungefähr einen Monat später teilte Lefer dann mit, er habe schliesslich 100 Wagen zurückerhalten, die er unverzüglich Supersaxo zuhanden der Walliser übergab¹²². Dafür erwartete er aber, dass sie auf jeglichen Schadenersatz verzichteten, den Prozess einstellten und wegen der grossen Verluste, die er erlitten hatte, für das Salz auch einen höheren Preis bezahlten. Lieber war ihm aber noch, wenn sie ihm die 100

117) Vide Anmerkung 111, Bericht J. E. Mezeltens.

118) Vide Anmerkung 115, Ratsprotokolle vom 23. und vom 24.7.1577.

119) Vide Anmerkung 115, Ratsprotokoll vom 25.7.1577. Vilain wurde aufgefordert, unter Eid bekanntzugeben, wieviel Salz er für sich behalten habe. Lefer war bereit, ihm 200 Säcke zu überlassen.

120) Bischof von Sitten an Genf, Sitten 7.8.1577, AEG P. H. 1988.

121) Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 12.8.1577, AEG R. C. 72, fol. 111.

122) A 5.9.1577; Anmerkung 115, N. Lefer an J. Inalbon. Das angegebene Datum (4.8.) ist offensichtlich falsch; denn der Landrat erhielt dieses Schreiben erst am 5.9. zu später Stunde, als die Sitzung bereits beendet war. Lefer muss es also am 4.9. und nicht am 4.8. verfasst haben. Unter anderem bat der Genfer J. Inalbon, von den 100 Wagen deren 31 denjenigen auszuhändigen, die ihm das Salz zum voraus bezahlt hatten. Wenn aber der Staat Wallis die 100 Wagen an sich nahm, sollte Inalbon den Gläubigern Lefers ihr Geld zurückerstatten. Gleichzeitig dankten die Zenden der Stadt Genf für die gewährte Unterstützung (Wallis an [Genf], Sitten 5.9.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/156).

Wagen zum Vertragspreis und gegen eine zusätzliche Entschädigung von 900 Kronen abtraten, damit er die Ware anderswo teurer verkaufen und sich auf diese Weise das für weitere Salzbezüge dringend benötigte Bargeld verschaffen könne. Als Ersatz bot er ihnen weisses Salz an¹²³. Der Landrat jedoch wollte von alledem nichts wissen: Supersaxo sollte den Prozess weiterführen, die 100 Wagen sofort nach Le Bouveret schicken und dem Genfer melden, man werde sich mit ihm erst wieder verständigen, wenn er Beweise seines guten Willens gegeben habe. Schon wenige Tage später liess Lefer das Salz ins Wallis befördern¹²⁴. Darauf wurde der Prozess offenbar vertagt¹²⁵.

Um das Salz zu empfangen und zu verteilen, vor allem aber um den Erlös aus dem Verkauf dieser Ware im Auftrag der Obrigkeit zu verwalten, bestimmte diese eine Vertrauensperson, und weil es sich um ein wichtiges Staatsgeschäft handelte, fiel die Wahl auf den mehrmaligen Landeshauptmann Johann Inalbon, den damals wohl einflussreichsten Politiker im Wallis. Er ernannte dann Jean de Nucé als seinen Stellvertreter¹²⁶, weil dieser, zusammen mit Junker Claude Tornéry¹²⁷, als Nachfolger von Jean Paërnat die Einkünfte des Priorats von Port Valais in Pacht hatte¹²⁸.

Damit war das Vertragsverhältnis zwischen den Wallisern und Lefer tatsächlich aufgelöst, denn anlässlich des Weihnachtslandrates vereinbarten sich die Zenden mit anderen Salzhändlern, weil ihnen der bisherige Lieferant so schlecht gedient hatte.

123) Ibidem. Im Brief Lefers an J. Inalbon ist von „sel blanche“ die Rede, im Abschied wird dieser Ausdruck mit „deutsches Salz“ wiedergegeben. Vielleicht dachte aber der Genfer an solches aus der burgundischen Freigrafenschaft. Er bot angeblich 3 Säcke weisses für 2 Säcke Meersalz an.

124) N. Lefer an den Kastlan von Vouvy (Jean de Nucé), Genf 14.9.1577 und o. D., ABS 126/10: Lefer meldet, dass die genferischen Schiffsleute Bartholomey du Freney und Guichard mit je 50 Wagenladungen Salz nach Le Bouveret unterwegs seien. Er befiehlt de Nucé, kein Salz ohne Erlaubnis der Walliser Regierung zu verkaufen, mit der er wegen des Preises nicht einig sei.

125) Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 6.9.1577, AEG R. C. 72, fol. 122: „Sur la requeste de lambassadeur de Valley contre ledit Lefert. de consentment diceluy ambassadeur a este arreste qu'on surcoie ladite procedure.“

126) Vide Anmerkung 124; Mandat J. Inalbons, 20.12.1578, ABS 126/20: Inalbon befiehlt Jean de Nucé, alles eintreffende Salz zu übernehmen und zum Preis von 20 Pistoletkronen je Wagen zu verkaufen. Für seine Mühe und Arbeit erhält de Nucé 1 Gulden pro Wagen. — Betreffend Jean de Nucé vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 185.

127) Betreffend Claude Tornéry d. Ä. vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 259.

128) Vide A 16.—25.5.1576: Junker Claude Tornéry, Kastlan von St-Gingolph, und Jean de Nucé, Kastlan von Vouvy, pachten die Einkünfte von Port Valais und Le Bouveret für die Dauer von acht Jahren. Sie bezahlen dem Staat dafür jährlich 80 Kronen, und sie sind für den Unterhalt der dem Staat gehörenden Gebäude verantwortlich. — J.-E. Tamini et S. Pannatier, *Port-Valais* op. cit., p. 43, und *Armorial Valaisan* op. cit., p. 259, behaupten, der Landrat habe das Priorat am 14.12.1573

Zufällig, wie sich der Abschied nicht eben wahrheitsgemäss ausdrückt, erschienen nämlich Paul Hagenbach aus Schaffhausen und Sebastian Krug aus Basel vor dem Rat ¹²⁹, um diesem auch im Namen von Benedikt Stokar, Bastian Knab aus Luzern ¹³⁰ und Doktor Johann Friedrich Ryhiner aus Basel ¹³¹ ihre Vorschläge zu unterbreiten ¹³². Nach längeren Verhandlungen willigten die Kaufleute darin ein, das Wallis sechs Jahre lang zum Preis von 14 Kronen und 1 Dickpfennig den Wagen mit französischem Meersalz zu versorgen ¹³³. Abgesehen von dieser geringen Preissteigerung entsprach diese Abmachung in den meisten Punkten der vorhergehenden, nur dass sich die Basler und Schaffhauser zusätzlich verpflichteten, stets 100 Wagen in Le Bouveret auf Lager zu haben, und dass bei der Aufzählung der üblichen Vorbehalte die Begriffe Krieg, Teuerung und Seuche näher umschrieben wurden. Auf diese Weise wollten die Zenden wohl vermeiden, dass die Händler sich bei jeder geringfügigen Stockung im Salzzug auf diese einschränkende Klausel berufen konnten. Weil die Salzherren bei der Einfuhr dieses Salzes weitgehend auf die Mitarbeit von Drittpersonen angewiesen waren, mussten sie auf Wunsch der Landleute überdies feierlich erklären, dass sie auch für die Nachlässigkeiten ihrer Untergebenen die volle Verantwortung übernahmen ¹³⁴. Hingegen fielen

Jean und Louis Tornéry verpachtet. Damals war aber offenbar noch Jean Paërnat im Besitz dieser Rechte. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 190.

129) Tatsächlich hatten die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft bereits im November dem Bischof von Sitten ihre Dienste angeboten, und dieser hatte sie aufgefordert, den Weihnachtslandrat zu besuchen. Hildebrand von Riedmatten gab den Salzherren in seinem Schreiben auch deutlich zu verstehen, dass das Wallis gerne mit ihnen einen Vertrag abschliessen würde (Bischof von Sitten an die „deutschen“ Salzherren, Sitten 1.12.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanea II/160). — Die Eisenhändler Sebastian und Kaspar Krug waren Söhne des Basler Bürgermeisters Kaspar Krug. Das Geschlecht war 1488 aus Calw zugewandert. Vide P. Koelner, Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe, Basel 1935; HBLs IV, p. 550.

130) Die aus Überlingen zugewanderten Brüder Hans und Sebastian Knab gehörten damals zu den führenden Kaufleuten Luzerns. Vide W. Bodmer, Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856, Separatum aus „Argovia“ 74/1962, p. 30; HBLs IV, p. 512.

131) Johann Friedrich Ryhiner war Dr. med. und Oberst in französischen Diensten. Er beteiligte sich auch an der Pacht der provenzalischen Salinen sowie am savoyischen Salzgeschäft. Vide HBLs V, p. 777.

132) A 11.—19.12.1577.

133) Ibidem. Die 14 Kronen mussten in guten Münzen bezahlt werden. Für den zusätzlichen Dicken nahmen die Lieferanten hingegen Kleingeld an, und zwar 14 „königs stüber“ oder 13 eidgenössische halbe Batzen oder 26 Kreuzer, aber keine geringeren Sorten.

134) Ibidem; Original des Vertrags, Sitten 17.12.1577, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/1. Der Vertrag war folgendermassen unterteilt: Art. 1, Dauer des Vertrags, Preis, Wertverhältnis zwischen Kronen und Dicken, Abzug für unterwichtige Kronen; Art. 2, Sonnenkrone = 1 Pistoletkrone und 1 Batzen, Zu-

die Bestimmungen betreffend die Entlohnung eines Salzschreibers in Le Bouveret, betreffend die von Lifer seinerzeit gewünschte Erneuerung der Privilegien durch den König und betreffend die finanzielle Haftung des Pächters bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen dahin¹³⁵. Das Abkommen wurde offenbar im Verlauf der folgenden Tage von den Gemeinden gutgeheissen¹³⁶. Auf diese Weise kam Stokar doch noch zum Zug, nachdem seine diesbezüglichen Bemühungen im Jahr zuvor gescheitert waren; allerdings musste er in der Preisfrage gegenüber seinem damaligen Angebot noch etwas nachgeben. Lochmann aber stand auch diesmal abseits.

Lifer seinerseits war keineswegs geneigt, sich widerstandslos aus seiner Stellung verdrängen zu lassen, denn damit verlor er die Möglichkeit, die erlittenen Verluste durch weitere Lieferungen in den folgenden Jahren wieder gutzumachen, und überdies lief er Gefahr, mit seinen Rückerstattungsansprüchen gegenüber dem König nicht durchzudringen, wenn ihn die Walliser dabei nicht unterstützten. Schliesslich war das Zustandekommen eines Vergleichs für ihn auch deshalb unerlässlich, weil die Zenden immer noch gegen ihn prozessierten und die von ihm zugestellten 100 Wagen trotz den Zusiche-

lassung von Kleingeld (Anmerkung 133); Art. 3, Lieferpflicht, Vorrathaltung, Barzahlung des Salzes bei der Übernahme, Bedingungen für die jährliche Abrechnung; Art. 4, Vorbehalte der Lieferanten; Art. 5—8, nähere Umschreibung der Fälle, in denen die Lieferanten durch den Vertrag nicht gebunden sind (Krieg, Teuerung, Seuchen, „Eehafte verhindernussenn“); Art. 9, weitere Vorbehalte der Lieferanten, Ernennung eines Beistehers durch den Landrat; Art. 10, Haftbarkeit der Lieferanten für die Nachlässigkeiten ihrer Angestellten; Art. 11, Aushändigung der erforderlichen Schriftstücke durch die Zenden; Art. 12, Pflichten der Walliser im Fall der Einführung von neuen Zöllen und Steuern in Frankreich. — Zwei weitere von den Wallisern gewünschte Bestimmungen wurden hingegen nicht in den Vertrag aufgenommen. Die Zenden hatten erstens verlangt, dass sich die Salzherren, die ebenfalls die Salzpacht in Savoyen übernommen hatten, verpflichteten, bei einer Mangellage das Wallis vor allen anderen Käufern zu beliefern. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Savoyer den Stokar und Konsorten das Salz teurer bezahlten als die Walliser, so dass diese Gefahr liefen, bei ungenügenden Vorräten schlechter bedient zu werden als ihre Nachbarn im Westen. Zweitens hatten die Zendenabgeordneten von den Pächtern die Zusicherung erhalten wollen, dass diese im Fall einer Senkung des Salzpreises in Frankreich ihren Verkaufspreis im gleichen Verhältnis herabsetzen würden.

135) Vide Anmerkung 79. — Um die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft vor allen Ansprüchen Lifers zu schützen, erhielten sie offenbar noch eine Urkunde, in der ausdrücklich gesagt war, dass die Salzpacht Lifer wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entzogen und ohne Einschränkungen sowie mit den nötigen Vollmachten Stokar und Konsorten übertragen worden sei (Mandat des Landrats, Sitten 18.12.1577, AV Archives de Torrenté-de Riedmatten Collectanéa II/152).

136) A 11.—19.12.1577. Die Zendenrichter sollten die Antworten der Gemeinden dem Bischof bis Jahresende bekanntgeben. Diese sind zwar nicht erhalten, doch müssen sie zustimmend gewesen sein, da der Vertrag in Kraft trat.

rungen Supersaxos nicht bezahlt hatten¹³⁷. Das Geld brauchte er, um den nächsten Salzzug durchführen zu können. Auf seinen Wunsch und auf seine Kosten wurde daher am 15./16. Januar 1578 abermals ein Ratstag abgehalten, auf dem er in Begleitung von Jacques Bienvenu erschien, den ihm die Behörden der Stadt Genf als „bystender“ mitgegeben hatten¹³⁸. Um sich zu rechtfertigen, wies Lefer auf alle erlittene Unbill hin. Er erwähnte auch, dass die eidgenössischen Kaufleute trotz grossen Auslagen überhaupt kein Salz gefunden hätten. Vor allem aber war er der Ansicht, dass die Zenden sich in Anbetracht der Lage in Frankreich nicht auf sein Versprechen berufen könnten, er werde zwei Jahre lang unter allen Umständen genügend Salz liefern; denn er habe reichliche Vorräte besessen, und zwar an Orten, die fest in der Hand des Königs gewesen seien, und er habe nicht damit rechnen können, dass dessen Amtsleute die Privilegien derart missachten würden. Er behauptete deshalb, er sei durch seinen Vertrag gedeckt, weil sich die Walliser verpflichtet hätten, solche Hindernisse auf ihre Kosten aus dem Weg räumen zu lassen, was ihnen aber nicht gelungen sei. Schliesslich äusserte er sich zu der gegen ihn erhobenen Klage, er habe einen Teil des Salzes anderswo als im Wallis feilgeboten. Er leugnete nicht, dass er von den 500 Wagen, die unterwegs waren, ungefähr deren 100 hatte ausgeben müssen, um die Zölle und Abgaben in natura zu erlegen und damit Savoyen den Transit dieses Salzes gestattete. Auch dafür machte er jedoch die Walliser verantwortlich, weil sie ihm das Geld für die bereits empfangene Ware nicht ausgehändigt hätten, so dass er nicht über die nötigen Mittel verfügt habe¹³⁹. Überdies betonte er, dass diese Leistungen in natura weniger kostspielig gewesen seien, als wenn er in bar bezahlt hätte¹⁴⁰. Auf Grund dieser Beweisführung verlangte er, dass er zu den vereinbarten Bedingungen in seiner Stellung belassen werde. Wenn die Walliser auf der Kündigung beharrten, wünschte er, entweder die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Rückstände innerhalb von zwei Jahren nachliefern zu können, wobei er die bereits abgegebenen 100 Wagen als

137) A 15./16.1.1578. Vielleicht wollte Lefer nachträglich gerade aus diesem Grunde gegen Georg Supersaxo einen Prozess anstrengen, so dass sich dieser im Frühjahr 1578 nicht getraute, das Territorium der Stadt Genf zu betreten, bevor ihm diese freies Geleit zugesichert hatte. Vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 1.4.1578, AEG R. C. 73, fol. 65.

138) Ibidem. In den Genfer Ratsprotokollen wird zwar diese Reise Bienvenus nicht erwähnt, doch geht aus seinen Äusserungen vor dem Landrat eindeutig hervor, dass er im Auftrag der Stadtbehörden handelte. — Jacques Bienvenu gehörte seit 1558 dem Rat der CC an, 1564 wurde er zum Auditor und 1579 in den Rat der LX gewählt. Vide HBLI II, p. 241.

139) Ibidem. Die Walliser behaupteten sogar, Lefer habe annähernd 6000 Säcke oder ungefähr 660 Wagen im Ausland verkauft.

140) Ibidem. Lefer behauptete, der Sack Salz wäre um mehr als 1 Krone teurer zu stehen gekommen, wenn er die Steuern und Zölle nicht in natura bezahlt hätte. Vide dazu auch die Erklärung von Michel Roset in A 6.—8.2.1578.

Pfand hinterlegen würde, oder dann für alle seine Ausgaben in der Höhe von ungefähr 50 000 Franken entschädigt zu werden.

Der Rat beschloss jedoch, ihm die Salzpacht zu entziehen und sie endgültig Stokar und Konsorten zu übergeben.

Über die Art, wie gegen Lefer vorzugehen sei, um von ihm Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erreichen, waren die Ansichten geteilt. Eine Mehrheit bestand darauf, dass er gefangengesetzt werde, und wollte ihn erst wieder freilassen, wenn er genügende Bürgschaft dafür leiste, dass er sich dem Urteil eines unparteiischen Richters aus Bern oder Freiburg fügen, die Patente herausgeben und inzwischen kein Salz ausserhalb des Wallis vertreiben werde. Ebenso sollte alles beschlagnahmt werden, was Lefer im Lande besass. Sobald die Bürgschaft geleistet war, wollte man ihm dann wenigstens die 50 Wagen bezahlen, die soeben in Le Bouveret eingetroffen waren, während der Erlös aus dem Verkauf der zuerst gelieferten 100 Wagen bis zur Verkündung des Urteils zurückbehalten werden sollte¹⁴¹. Eine Minderheit hatte hingegen auf die Verhaftung verzichten wollen, weil die Schadenersatzforderungen der Zenden durch das im Land befindliche Salz und Geld Lefers genügend gedeckt waren, vor allem aber, weil sie befürchtete, dass die Stadt Genf sich an den zahlreichen dort verkehrenden Walliser Kaufleuten rächen könnte¹⁴².

Darauf griff Jacques Bienvenu in die Verhandlungen ein und erhob lebhaft gegen das Vorgehen des Landrates Einspruch, weil dieser weder die Argumente des Salzherren noch die Fürbitte der Stadt Genf berücksichtigt habe. Auch sprach er den Wallisern das Recht ab, Lefer einzukerkern, weil sie als Partei keine Richterfunktionen ausüben dürften. Überdies bot er ihnen in dessen Namen 300 Wagen Salz an, die in Romans lägen und die sie anstelle einer Bürgschaft dort übernehmen könnten, was zusammen mit dem bereits empfangenen Salz mehr als die 10 000 Kronen ausmache, für die der Salzherr hafte. Doch war das den Zenden zu unsicher. Auch ein letzter Vorschlag Lefers, zusätzlich seinen eigenen Sohn als Geisel zu stellen, wurde abgelehnt, wahrscheinlich aus Prestigegründen, weil man den Genfer nicht gleich laufenlassen wollte, nachdem man einmal seine Gefangennahme beschlossen hatte; denn der Statthalter des Landeshauptmannes und die anwesenden Abgeordneten hielten die gebotenen Sicherheiten für genügend. Was die von ihm verlangte Entschädigung und die Erlaubnis betraf, das restliche Salz für das

141) Dieser letzte Punkt wird im Abschied nicht erwähnt, sondern nur in einer für Lefer bestimmten Erklärung des Landrates vom 15.1.1578, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/2.

142) A 15./16.1.1578. Aus diesem Grund können wir wohl annehmen, dass zu dieser Minderheit auch die Stadt Sitten gehörte, welche zu Genf lebhaftere Handelsbeziehungen unterhielt als die oberen Zenden und wo die Kaufleute zahlenmässig stärker vertreten waren als im Oberwallis.

vergangene Jahr nachzubeziehen, wollten die Zenden darüber zuerst mit den neuen Lieferanten verhandeln. Die Frage einer etwaigen Haftentlassung Lefers wurde den Gemeinden mit der Ermahnung unterbreitet, ihre Antwort bis zum 28. Januar mitzuteilen. Wiederum sollte die Mehrheit entscheiden.

Doch gingen dann die Meinungen der Zenden so weit auseinander¹⁴³, dass Anfang Februar ein neuer Ratstag abgehalten werden musste¹⁴⁴. Abermals erschien eine Gesandtschaft aus Genf, bestehend aus Jacques Bienvenu und dem früheren „syndic“ und damaligen Statthalter der Stadt, Michel Roset¹⁴⁵, um im Namen ihrer Obrigkeit die Befreiung Lefers zu fordern und auf Grund von dessen erstem Angebot einen Vergleich zustande zu bringen¹⁴⁶. Dass sich Roset als wohl angesehenster Bürger der Stadt und als ihr gewandtester Unterhändler dieser Angelegenheit persönlich annahm, erklärte sich hauptsächlich daraus, dass er mit Lefer verschwägert war¹⁴⁷. Andererseits lag es auch im Interesse der Stadt, dass dieser nicht Bankrott machte, da er ihr noch bedeutende Summen schuldete¹⁴⁸.

In seiner Beweisführung, die weitgehend derjenigen Lefers folgte, führte Roset namentlich auf, dass tatsächlich ein Fall von Unmöglichkeit vorgelegen habe, weil weder Mezelten noch Inalbon die Freigabe des beschlagnahmten Salzes hätten durchsetzen können, wozu die Walliser laut Vertrag verpflichtet gewesen seien.

Die Zendenabgeordneten, welche völlig ungleichlautende Instruktionen hatten, willigten schliesslich in folgende Lösung ein: Sie waren damit einverstanden, Lefer aus der Haft zu entlassen, wenn er versprach, sich dem Urteil eines

143) Die Antwortschreiben der Zenden sind nicht erhalten, ausgenommen ein nichtssagender Brief der Gemeinde Bramois an die Stadt Sitten; demnach stellte es die Landbevölkerung den Behörden anheim, die Angelegenheit im Sinne der Mehrheit der Zenden zu entscheiden („Responsa Communitatum Deseni Sedunensis in causa salis“, 20.1.1578], ABS 126/12).

144) A 6.—8.2.1578.

145) Michel Roset (1534—1613) war einer der bedeutendsten Genfer Politiker und Diplomaten seiner Zeit. Die Stadt übertrug ihm zahlreiche Ämter und insbesondere dasjenige des „syndic“ zu wiederholten Malen. Sie verlieh ihm auch den Titel eines „Vaters des Vaterlandes“. In der Genfer Bündnispolitik spielte er eine hervorragende Rolle. Vide HBL5 V, p. 703.

146) Vide Anmerkung 138 und folgende.

147) Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 4.2.1578, AEG R. C. 73, fol. 25: M. Roset bittet den Rat um die Erlaubnis, ins Wallis zu reisen, um die Freilassung seines Schwagers Lefer zu erreichen. Das wird ihm gestattet, und die Stadt gibt ihm ein Empfehlungsschreiben mit. — Michel Roset war mit Claudine de Roches verheiratet. Diese war eine Schwester von Nicolas Lefers Gattin Huguette (J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. III, p. 181 ss.).

148) Insbesondere war Lefer der Stadt im Zusammenhang mit den Getreidekäufen, die er für sie getätigt hatte, noch Geld schuldig (Anmerkung 5, Ratsprotokoll vom 2.8.1577; Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 17.3.1578, AEG R. C. 73, fol. 52).

bernischen oder freiburgischen Richter zu fügen, wenn er dafür auch Bürgerschaft leistete und wenn er überdies all sein im Lande liegendes Geld bis zum Ausgang dieses Handels als Pfand hinterlegte. Die Bewilligung, die Rückstände für das vergangene Jahr nachzubeziehen, verweigerte man ihm zuerst¹⁴⁹, um ihm dann nachträglich zu gestatten, dass er sich darüber und über die Vergütung seiner Unkosten mit den neuen Pächtern verständige, als deren Vertreter damals Johann Friedrich Ryhiner in Sitten weilte. Lefer erklärte sich darauf bereit, den Wallisern den Vertrag und die Patente auszuhändigen, bat sie aber, ihrerseits sein Geld freizugeben und ihm den Prozess zu erlassen¹⁵⁰. Als der Landrat das ablehnte, anerbote sich Roset, auch noch für das zurückbehaltene Geld Bürgerschaft zu leisten, jedoch erfolglos. Vergeblich versuchten schliesslich die beiden Abgesandten, die Zenden mit einem ansehnlichen Geschenk abzufinden¹⁵¹, und ihr Begehren, die Zenden sollten sich in Frankreich für Lefer verwenden, blieb ebenfalls unbeantwortet. Was sie erreichten, war bloss, dass dieser gemäss den Bedingungen der Landleute auf freien Fuss gesetzt wurde¹⁵².

Etwas spät, als nämlich die meisten Abgeordneten die Hauptstadt schon verlassen hatten, erhielt dann der Genfer von einer Seite Unterstützung, woher man sie nicht ohne weiteres erwartet hätte. Es war Doktor Ryhiner, der als Vertreter der neuen Salzherren den Bischof bat, auf einen Prozess zu verzichten oder ihn wenigstens aufzuschieben und die gesperrten Gelder zurückzuerstatten, damit Lefer seine Schulden tilgen könne¹⁵³. Er wollte deshalb für den Genfer Bürgerschaft leisten, und er begründete seinen Antrag damit, dass Lefer sonst Bankrott machen könnte, während das Wallis ohnehin genügend

149) A 6.—8.2.1578. Die Zenden erklärten, die Überlassung des noch ausstehenden Salzes für das vergangene Jahr „sÿ innen nitt gelegen, noch zu lässig, unndt das uss vill ursachen“. Sie befürchteten wohl hauptsächlich, die neuen Lieferanten würden damit nicht einverstanden sein.

150) *Ibidem*: „dann je imme (Lefer) . . . nitt gebüren well, mitt einer ganzzenn Lanntschaft inn ein Rechtzhanddell zutretten.“

151) *Ibidem*. Lefer machte ein Angebot von 50 Kronen für jeden Zenden oder von 100 Gewehren („haggenn“ oder „Büchsen“) und 100 Helmen („stürmm hiett“ oder „Beckell huoben“). Das war ein geschickter Vorschlag; denn die Obrigkeit hatte Mühe, von den Landleuten zu erreichen, dass sie genügend ausgerüstet waren. Insbesondere hatten sie zu wenig Feuerwaffen.

152) Abkommen zwischen Wallis einerseits, Michel Roset und Nicolas Lefer andererseits, Sitten 8.2.1578, AV 64/19/47 (Entwurf dazu: AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/14). M. Roset dankte dann den Genfer Behörden, weil er mit ihrem Empfehlungsschreiben wenigstens erreicht habe, dass die Walliser Lefer laufen liessen. Vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 13.2.1578, AEG R. C. 73, fol. 31/32.

153) A 6.—8.2.1578. Für seine Schulden musste Lefer einen Zins von 8 % bezahlen („vonn zwolf kronen eine verzinsen“), während sein Geld im Wallis brachlag. Deshalb hatte Ryhiner schon vorher Roset und Bienvenu unterstützt, damit die Zenden Lefer bei der Geltendmachung seiner Forderungen gegenüber Bellegarde und Luyne behilflich wären.

Pfänder in Händen habe. Er wies nebenbei darauf hin, dass ein Prozess nicht unbedingt zum Vorteil der Landleute verlaufen würde und dass ihnen die Stadt Genf aus Protest grossen Schaden zufügen könnte, weil alles Salz über deren Hoheitsgebiet befördert werde. Der Hauptgrund war aber, dass die Basler und Schaffhauser Lefer wegen seiner Sachkenntnis als Mitarbeiter und Berater gewinnen wollten; sie hofften, dass er Ryhiner ins Languedoc begleiten werde, um diesem das „hinderstellig saltzs, Schiff, seyll, fluorlütt unndt anders so zum Saltzzug gebrucht unndt nottwendig“ zu übergeben, denn sonst müssten sie mit bedeutenden Verzögerungen und mit grossen Mehrauslagen rechnen. Der Genfer aber erwiderte, er könne die Reise ohne Bewilligung der Walliser nicht unternehmen. Weil der Bischof nicht von sich aus darüber entscheiden konnte, unterbreitete er diesen Vorschlag den Gemeinden und verlangte von ihnen eine baldige Antwort¹⁵⁴. Diese hatten es aber offenbar nicht besonders eilig, denn anlässlich des folgenden Ratstages, der fast zwei Monate später stattfand, teilten die Abgeordneten der Zenden mit, sie hätten betreffend die Freigabe der Gelder keine Instruktionen, obwohl Lefer nochmals dringend um deren Rückerstattung bat¹⁵⁵. Er hatte nämlich erreicht, dass ihm sein in Romans aufgehaltenes Salz gegen Bezahlung von 4000 Franken zurückgegeben wurde¹⁵⁶, die er aber nicht aufreiben konnte. Wenn ihm die Landleute nicht entgegenkamen, lief er darum Gefahr, die Ware endgültig zu verlieren und deswegen völlig zugrunde gerichtet zu werden. Schliesslich streckten ihm die neuen Salzherren diese Summe vor, doch wurde dann das Salz entweder von Lefer in Frankreich verkauft oder von den königlichen Amtsleuten dort eingezogen, denn ins Wallis scheint es nie gelangt zu sein¹⁵⁷.

Die schon vor diesem Ratstag abgegebenen Erklärungen einzelner Gemeinden des Zendens Sitten lassen aber keinen Zweifel darüber bestehen, dass

154) Ibidem. In einigen Exemplaren des Abschieds (ABS 205/1, p. 872; Visp A 199) folgt noch der Zusatz, Lefers ältester Sohn sei aus Kummer über das Unglück seines Vaters wahnsinnig geworden, so dass es um diesen auch nicht viel besser stehe. Mit dieser Meldung wollte offenbar der Bischof die Gemeinden zu grösserer Eile bei der Behandlung der Entschädigungsfrage anspornen.

155) A 26.3.1578.

156) Ibidem. Der Abschied spricht von 400 Wagen, während vorher bloss von deren 350 die Rede gewesen war.

157) Vide „Abscheidt zuo Fryburg uffgericht mitt den tütschen Saltzherren“, 7.2.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/58. Vielleicht im Zusammenhang mit dem Verkauf dieses Salzes wurde dann Lefer nochmals in einen Prozess verwickelt. Ein gewisser Louis le Bourguignon, Sr. de Cremaille, der im Auftrag des Herrn de Thoré handelte, beschuldigte Lefer, dass er „auroit vendu du sel pour faire guerre a ceux de la Religion“, also Geschäfte zum Nachteil der französischen Protestanten getätigt habe. Das bestritt dieser, und er liess deshalb den Herrn de Cremaille gerichtlich verfolgen. Vide Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 29.10.1578, AEG R. C. 73, fol. 202.

besonders in Gegenden, wo Viehzucht und Käseerzeugung stark entwickelt waren, grosse Erbitterung gegen Lefer herrschte und dass man dort die Entschädigung für zu gering hielt und ihm am liebsten den Prozess gemacht hätte¹⁵⁸. Auf dem Mailandrat neigten aber die Abgeordneten dann trotzdem dazu, den Streit gütlich beizulegen, wenn Lefer jedem Zenden nochmals 100 Kronen bezahle¹⁵⁹. Mitte Juli hatten jedoch immer noch nicht alle Gemeinden ihre Meinung geäußert, so dass der Bischof sie ernstlich ermahnen musste, endlich einen Entschluss zu fassen, da Roset wiederum zugunsten seines Schwagers geschrieben hatte und da diese Saumseligkeit dem guten Ruf der Walliser abträglich war¹⁶⁰. Dennoch dauerte es nochmals fast ein halbes Jahr, bis diese Angelegenheit endgültig erledigt wurde¹⁶¹.

Auf dem Weihnachtslandrat erschien nämlich Lefer abermals und brachte zahlreiche „fürgeschrift“ mit, die seine Unschuld bezeugten¹⁶²; so vom französischen Gesandten Jean Bellière, vom königlichen „dolmetschen“ Junker Balthasar von Grissach¹⁶³, von den VII katholischen Orten und von den Städten Bern, Freiburg und Genf. Endlich beschlossen die Zendenabgeordneten, auf den Prozess zu verzichten. Dafür sollte der Genfer aber neben den Kosten für den auf seinen Wunsch einberufenen Ratstag und für die Reise Inalbons nach Frankreich zusätzlich noch jedem Zenden 50 Kronen bezahlen¹⁶⁴, wozu er sich auch bereitfand. Darauf erhielt er den Rest der beschlagnahmten Gelder zurück.

158) Vide die Antworten von St-Martin (23.2.1578, ABS 126/14), Evolène (23.2.1578, ABS 126/16), Mase (25.2.1578, ABS 126/17), Vex (28.2.1578, ABS 126/18). Alle diese Gemeinden des Val d'Hérens wünschten eine harte Strafe für den Schuldigen, doch unterwarfen sie sich als treue Untertanen dem Willen des Bischofs, der Herren von Sitten und des Landrates. Die rechtsufrigen Gemeinden Ayent (23.2.1578, ABS 126/15) und Grimisuat (2.3.1578, ABS 126/19) befürworteten hingegen die Annahme des Leferschen Angebots. Ihre Mässigung erklärt sich wahrscheinlich daraus, dass sie weniger als die Bewohner des Val d'Hérens unter dem Aussetzen der französischen Salzlieferungen zu leiden hatten, weil sie wenigstens teilweise weisses Salz aus der Freigrabschaft oder aus Hall verbrauchten.

159) A 7.—11.5.1578: „... , nämlich einem jedenn zeenn denn 100 kronnen, über die 200 kronnen vormals uss genommen.“ Diese 200 Kronen waren vom Erlös des beschlagnahmten Salzes abgezogen worden, um Johann Inalbon für seine lange Reise nach Frankreich zu entschädigen (A 10.—16.12.1578).

160) Bischof von Sitten an Goms, Sitten 15.7.1578, Pfarrei Münster A 86.

161) Ibidem, Antwort von Goms. Die Gommer waren damit zufrieden, dass Lefer jedem Zenden nochmals 100 Kronen bezahle.

162) A 10.—16.12.1578.

163) Ibidem. — Der Neuenburger Balthazar de Cressier († 1602) zeichnete sich als Offizier in französischen Diensten und mehrmals als Geschäftsträger des Königs in der Eidgenossenschaft aus. Als er sich in Solothurn niederliess, verdeutschte er seinen Namen und nannte sich von Grissach. Vide HBLS II, p. 644/645.

164) Ibidem. Gesamthaft bezahlte Lefer also 1250 Kronen (700 Kronen an die Kosten des Ratstages, 350 Kronen den Zenden zusätzlich, 200 Kronen an die Reisekosten Inalbons).

Die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Wallisern und Lefer endeten also sang- und klanglos, obschon dieser Handel auf äusserst dramatische Weise begonnen hatte. Der Brei wurde, wie einige Jahre früher im Falle Vilain ¹⁶⁵, nicht so heiss gegessen, wie man ihn gekocht hatte. Das war wohl hauptsächlich auf das Eingreifen Genfs und anderer Orte zurückzuführen, daneben aber auch auf die schlechte finanzielle Lage Lefers. Aus diesen beiden Gründen gelangten nämlich die Zenden zur Einsicht, dass ihnen sogar ein erfolgreicher Prozess kaum grössere Vorteile geboten hätte als der zustande gekommene Vergleich.

Der grosse Leidtragende in der ganzen Geschichte war Lefer. Die Landleute hatten von ihm gesamthaft mehr als 1000 Kronen Schadenersatz bekommen, und sie waren ihm monatelang das Geld für das bereits gelieferte Salz schuldig geblieben, wodurch sie seine Zahlungsschwierigkeiten noch vergrösserten. Vor allem aber hatte er in Frankreich zufolge der Beschlagnahme seines Salzes sehr hohe Verluste erlitten, die ihn an den Rand des Ruins brachten, und er musste jahrelang kämpfen, um vom König wenigstens teilweise Wiedergutmachung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang beanspruchte er auch noch mehrmals und mit unterschiedlichem Erfolg die Hilfe der Zenden. Ein erstes Schreiben der Walliser an Heinrich III. vom November 1578 hatte zwar keine Wirkung ¹⁶⁶, doch fand dann Lefer in der Person von Jean Polier, einem der königlichen Agenten in der Eidgenossenschaft ¹⁶⁷, einen eifrigen Fürsprecher. Denn Polier war offenbar ein Hauptgläubiger des Genfers, der ihm dafür einen Teil seiner Forderungen gegenüber der französischen Krone abgetreten hatte. Im Herbst und Winter 1580 wandte sich der Franzose zusammen mit Roset an Landeshauptmann Inalbon und an den Bischof von Sitten, damit sie sich vor dem Landrat und beim Gesandten in Solothurn für Lefer einsetzten, der bis zum

165) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 204 und folgende.

166) Wallis an Heinrich III., Sitten [?] 11.1578, Stockalper 1321. Da aus dieser Zeit kein entsprechendes Gesuch Lefers an die Zenden bekannt ist, da diese Gelegenheit in den Abschieden und in der Korrespondenz während des Herbstes und des Winters 1578 sonst nirgends erwähnt wird und da schliesslich das Schreiben an Heinrich III. auf den eben wiederhergestellten Frieden in Frankreich anspielt (Frieden von Bergerac vom 17.9.1577, bestätigt durch das Edikt von Poitiers, dann keine Vergleiche mehr bis zum Vertrag von Nérac am 28.2.1579), ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser Briefentwurf falsch datiert wurde. Gegen diese Möglichkeit spricht aber, dass Jean Polier in seinem Schreiben an Johann Inalbon vom 9.12.1580 (ABS 110/I/38) tatsächlich ein solches Gesuch der Walliser aus dem Jahre 1578 erwähnt.

167) Die Polier waren hugenottische Refugianten aus Villefranche. Jean († 1602) wohnte nacheinander in Genf, Nyon und Lausanne. Er diente der französischen Krone als Kurier und Sekretär. Die Gesandten des Königs betrauten ihn mit verschiedenen diplomatischen Aufgaben. Vide HBLV V, p. 460.

Hals in Schulden steckte und zudem schwer krank war¹⁶⁸. Die Walliser sollten auch dem König schreiben und, wenn alles nichts nützte, einen Bevollmächtigten an den Hof schicken¹⁶⁹. Ihre Unterstützung beschränkte sich dann aber anscheinend auf ein mündliches Gesuch Inalbons an den neuen Gesandten de Sancy¹⁷⁰, das nicht zum Ziele führte; und ohne die Fürsprache einiger massgebender Politiker wie Inalbon¹⁷¹, Mayenzet und Martin Guntern hätten die Zenden wohl überhaupt nichts unternommen. Den genannten Herren gab nämlich Polier zu verstehen, er werde sie bei Gelegenheit für ihre Mühe entschädigen! Gemeint war damit vermutlich eine Erhöhung ihrer Pensionen oder ähnliche Leistungen¹⁷². Ein weiteres Hilfebegehren Poliers zu Ende des folgenden Jahres fand beim Landrat kein Gehör¹⁷³. Als im Herbst 1582 Wallis wegen der Erneuerung der französischen Allianz mit den Bevollmächtigten des Königs Fühlung nahm, setzte er hingegen durch, dass die Abgeordneten des Landes auch das Anliegen seines Schützlings unterstützten¹⁷⁴. Sie erreichten dann, dass der Gesandte Fleury¹⁷⁵ Lefer wenigstens Zinsen in der Höhe von 6000 Kronen bezahlte, während er die Walliser und den Genfer wegen der Hauptschuld an den König verwies¹⁷⁶. Dieser verpflichtete sich zwar, Lefer zufriedenzustellen, doch war die Angelegenheit im folgenden Sommer immer noch nicht erledigt, so dass Polier anlässlich von Verhandlungen wegen des Jahrgeldes Inalbon und Mayenzet abermals aufforderte,

168) Vide Anmerkung 93, „Instruction . . .“.

169) M. Roset an J. Inalbon, Genf 15.10.1580, ABS 110/I/39; Roset bittet Inalbon, anlässlich seiner bevorstehenden Reise nach Solothurn beim Gesandten zugunsten Lefers vorzusprechen. — M. Roset an den Bischof von Sitten, Rolle 3.12.1580, ABS 170/97bis; Lefer kann wegen seiner Armut und seiner schlechten Gesundheit nicht vor dem Landrat erscheinen. — M. Roset an J. Inalbon, Rolle 3.12.1580, ABS 110/I/40. Die beiden zuletzt erwähnten Briefe Rosets wurden Inalbon durch Jean Polier zugestellt und von diesem näher erläutert. Vide J. Polier an J. Inalbon, Lausanne 9.12.1580, ABS 110/I/38.

170) Nicolas de Harlay, Herr zu Sancy.

171) Dass insbesondere J. Inalbon vor dem Landrat und beim französischen Gesandten sich für Lefer einsetzte, scheint aus dem Schreiben M. Rosets an J. Inalbon vom 3.12.1580 hervorzugehen. Vide Anmerkung 169.

172) Vide z. B. J. Polier an M. Guntern, o. D. (Herbst 1582?), AV 14/68; J. Polier an A. Mayenzet, Lausanne 7.2.1585, ABS 110/I/53.

173) J. Polier an M. Guntern, Lausanne 13.12.1581, AV 22/86; Abschiedsentwurf, 13.—20.12.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/115.

174) Vide Anmerkung 172, J. Polier an M. Guntern; Instruktionen für A. Mayenzet, J. Inalbon und G. Supersaxo, Glis 7.9.1582, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/82 und 6/100; Wallis an die französischen Gesandten, Glis 5.9.1582, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 026, fol. 95.

175) Henri Clause, Herr von Fleury.

176) Fleury an Wallis, Solothurn 22.9.1582, AV 22/90; „Article que le secretaire Polier desire estre insere aux lettres que Monseigneur le Reverendissime escripra a Monseigneur de Fleury en Recommandation du payement des sels“, o. D. (Herbst 1582), AV 64/19/38; Fleury an Wallis, Solothurn 17.10.1582, AV 22/92.

sich an den Gesandten und an den Geschäftsträger Balthasar von Grissach zu wenden und ihnen zu sagen, dass eine weitere Verschleppung dieses Geschäftes im Land grossen Unwillen hervorrufen würde¹⁷⁷ — was kaum der Wahrheit entsprochen haben dürfte, denn Grund zur Unzufriedenheit hatten wohl bloss Lefer und seine Gläubiger, während den meisten Wallisern die Sorgen ihres früheren Lieferanten ziemlich gleichgültig waren! Fleury antwortete zuvorkommend, und er ersuchte Inalbon, sich dieses Handels weiterhin anzunehmen¹⁷⁸; auch Polier erinnerte die Walliser nochmals an ihr Versprechen, alles zu tun, um Lefer zu seinem Recht zu verhelfen¹⁷⁹, doch scheint er nicht viel erreicht zu haben. Er liess sich aber nicht entmutigen und wusste jeweils geschickt seine Stellung als diplomatischer Agent Frankreichs seinen eigenen Interessen als Gläubiger der Krone nutzbar zu machen. Als nämlich der Gesandte Fleury im Herbst 1585 durch verschiedene Zugeständnisse den Abschluss einer Allianz zwischen Spanien und den Zenden zu verhindern suchte, nahm Polier die Gelegenheit wahr, um wiederum die Rückerstattung der ganzen Lefer noch geschuldeten Summe zu verlangen. Die Walliser sollten deshalb erklären, sie würden nur unter dieser Bedingung auf das geplante Bündnis verzichten¹⁸⁰. Er selbst hielt sich in dieser Angelegenheit diskret im Hintergrund. Den Inalbon, Mayenzet und Martin Guntern, denen er für ihre guten Dienste eine Entschädigung in Aussicht stellte, schrieb er dafür ihr Verhalten genau vor. Wieweit er dabei Erfolg hatte, ist nicht ersichtlich. Mehr als eine Teilzahlung erfolgte jedenfalls nicht, denn 20 Jahre später tauchte diese Frage im Zusammenhang mit der Allianzerneuerung von 1602 nochmals auf, indem die Söhne und Erben Poliers, auf die offenbar auch die Forderungen Lefers übergegangen waren, die Zenden um ihre Unterstützung baten¹⁸¹. Was die drei Walliser Unterhändler in dieser Hinsicht zustande brachten, ist nicht bekannt; doch wurde diese Frage später nicht mehr aufgegriffen. Lefer aber hatte bis an sein Lebensende unter den Folgen seines unglücklichen Vertrags mit den Zenden zu leiden.

177) Schreiben, die J. Inalbon auf Wunsch J. Poliers an den Gesandten Fleury und an B. von Grissach richten soll, Visp 17.7.1583, ABS 110/I/57.

178) Fleury an J. Inalbon, Solothurn 24.7.1583, ABS 110/I/49.

179) J. Polier an M. Guntern, Lausanne 28.7.1583, ABS 126/23.

180) J. Polier an A. Mayenzet, Lausanne 7.2.1585, ABS 110/I/53; J. Polier an den Bischof von Sitten und an den Landschreiber (Abschrift zuhanden J. Inalbons) samt dem Entwurf eines Schreibens, das der Bischof an den Gesandten Fleury richten soll, Lausanne 7.2.1585, ABS 126/27; Entwurf zweier Schreiben, die A. Mayenzet auf Wunsch Poliers an diesen selbst und an den Gesandten Fleury richten soll, ABS 126/22. — Fleury hatte sich anscheinend zu einer Teilzahlung bereit erklärt, doch wollte sich Polier damit nicht zufriedengeben.

181) Instruktionen für Gilg Jossen, Matthäus Schiner und Georg Michlig-Supersaxo, 24.8.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/2obis und Archives du Chapitre à Valère 81/47.

Sobald sie den endgültigen Auftrag dazu erhielten, bemühten sich Stokar und Konsorten, den Salzzug in Gang zu setzen. Bereits im Januar 1578 hatten jedoch die Landleute erfahren, dass die 350 Wagen, welche Lefer in Romans liegen hatte, von Gordes nicht durchgelassen wurden¹⁸². Darauf ersuchten sie diesen, die Ware in seiner Obhut zu behalten, bis ihre neuen Lieferanten das Salz übernahmen, weil sie den Genfer wegen Vernachlässigung seiner Pflicht und Missbrauchs der Privilegien seines Amtes enthoben hätten. Doch wurde dieser Brief von Jean Ternault¹⁸³, dem Vertrauensmann der neuen Salzherren in Genf, nicht weitergeleitet, weil er befürchtete, dieses Eingeständnis würde den königlichen Beamten einen Vorwand geben, um das Salz zu beschlagnahmen oder dessen Transport sonstwie zu behindern¹⁸⁴. Er liess wissen, Gordes bereite den Zenden diese Schwierigkeiten wahrscheinlich nur, um die Bezahlung einer neuen Abgabe von 20 sols je Emine zu erzwingen, und er empfahl den Wallisern deswegen, auf Grund ihrer Vorrechte zwar gegen diese Massnahme Einspruch zu erheben, Lefer jedoch gar nicht zu erwähnen, mit dem Hinweis, sie könnten das Salz immer noch in Savoyen oder in Genf in ihre Gewalt bringen. Oder dann sollten sie Ryhiner, der sich bereithalte, um in die Dauphiné zu verreiten, ein Beglaubigungsschreiben ausstellen, damit er von Gordes die Freigabe des Salzes erreichen könne. Wohl in Befolgung dieses Ratschlags beauftragten die Landesbehörden den Basler und Peter Ambüel, sich zu diesem Zweck nach Südfrankreich zu begeben¹⁸⁵. Doch die Zenden und ihre Lieferanten hatten kein Glück. Nachdem ihnen bereits ihr Salz weggenommen worden war, wurden in der ersten Hälfte März Ambüel, Ryhiner und Hagenbach von den Hugenotten verhaftet, die wohl aus ihnen ein ansehnliches Lösegeld herauszuholen hofften¹⁸⁶. Um sie zu befreien, wurde eine zweite Gesandtschaft nach Frankreich geplant. Als Unterhändler wählte der Landrat Hauptmann Michael Wyss¹⁸⁷ und Georg Supersaxo¹⁸⁸, die gemein-

182) Wallis an [Gordes], Sitten 21.1.1578, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/3.

183) Jean Ternault († 1605) war ein französischer Refugiant. Er wurde ins genferische Bürgerrecht aufgenommen und 1574 in den Rat der CC gewählt. Vide HBL VI, p. 660.

184) J. Ternault an Wallis, Genf 26.1.1578, AV 64/19/46.

185) Beglaubigungsschreiben für J. F. Ryhiner und P. Ambüel, Sitten 8.2.1578, ABS 126/13 und AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/13 (Entwurf).

186) A 26.3.1578. Die erste Meldung über die Gefangennahme Ambüels, Ryhiners und Hagenbachs erhielten die Zenden von den Genfern, denen sie für den Bericht dankten und die sie gleichzeitig ermahnten, den Gesandten Supersaxo nicht etwa auf Betreiben Lefers zu verhaften (Wallis an Genf, Sitten 25.(?)3.1578, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/4), was diese auch versprachen (Anmerkung 137). Die in Château-Double bei Valence erfolgte Verhaftung war den Genfern durch Benedikt Stokar mitgeteilt worden, der sie ersuchte, wegen dieser Angelegenheit den Gesandten Jean Bellièvre um Hilfe zu bitten. Das taten sie auch unverzüglich (Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 19.3.1578, AEG R. C. 73, fol. 53).

sam mit den Vertretern der Städte Basel und Schaffhausen vorgehen sollten¹⁸⁹. Da Ambüel und seine Begleiter offenbar schon wenige Tage später wieder auf freien Fuss gesetzt wurden, ist es jedoch zweifelhaft, ob Wyss und Supersaxo überhaupt verreisten¹⁹⁰. Die Salzherren teilten dann aber mit, dass von den Aufständischen wiederum mehrere Zölle und Abgaben erhoben würden, die ungefähr 50 sols pro Sack ausmachten — pro Wagen also mehr als 8 Kronen. Das entsprach einer Preissteigerung von annähernd 60 %¹⁹¹. Die Lieferanten wünschten daher zu wissen, ob sie trotzdem im Auftrag der Zenden solches Salz kaufen sollten. Bischof, Landeshauptmann und Rat verneinten diese Frage einstimmig, weil ein derartiger Preisaufschlag ihren Vorrechten zuwiderlaufe. Sie ermahnten aber Ryhiner und Konsorten, alles zu unternehmen, damit wieder Salz zu den Vertragsbedingungen ins Wallis komme, und sie baten den Gesandten Jean Bellièvre um seine Unterstützung¹⁹². Gleichzeitig wurde die Wiederausfuhr von Salz aus dem Wallis verboten, und Imstepf wurde aufgefordert, sich so schnell wie möglich italienisches zu verschaffen. Trotzdem entstand eine Mangellage, und obwohl sie sich einer Preiserhöhung entschieden widersetzen, ersuchten die Landleute Hagenbach, „aller förderlichsten“ 500 Wagen Salz nach Le Bouveret befördern zu lassen, jedoch ohne Erfolg¹⁹³. Den ganzen Sommer und Herbst hindurch gelangte kein französisches Salz ins Wallis¹⁹⁴.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass damals auch die Möglichkeit wieder einmal erwogen wurde, im Lande selbst Salz zu gewinnen. Ein französischer

187) Michael Wyss (Albi, Weiss), ein Bruder des Hans Wyss, stand in französischen Diensten. Wie zahlreiche andere Mitglieder seiner Familie war er Anhänger der neuen Lehre. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 4.

188) A 26.3.1578. Georg Supersaxo begleitete auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen Peter Ambüels Hauptmann Wyss nach Frankreich.

189) *Ibidem*; Beglaubigungsschreiben für Georg Supersaxo und Michael Wyss, Sitten 26.3.1578, AV 64/19/48.

190) *Ibidem*. Die Reise wird jedenfalls nirgends erwähnt. Ebenso wenig ist in den folgenden Abschieden davon die Rede, dass M. Wyss für eine solche Mission entschädigt worden wäre, wie das sonst üblich war. Da der Landrat Mitte April wieder zusammentrat, um ein Schreiben Ambüels und Ryhiners zu prüfen, in dem sie nichts über ihre Gefangennahme verlauten liessen, müssen wir annehmen, dass sie bereits Anfang April auf freien Fuss gesetzt worden waren. In diesem Fall hätte aber die Zeit für eine Reise aus dem Wallis nach Valence nicht ausgereicht (A 16./17.4.1578).

191) A 16./17.4.1578. Die neuen Zölle wurden in Peccais, Baix und Livron erhoben.

192) *Ibidem*; Wallis an Jean Bellièvre, Sitten 19.4.1578, Stockalper 1318.

193) A 7.—11.5.1578.

194) Vide J. F. Ryhiner, S. und C. Krug, P. Hagenbach und J. Dornhan an Wallis, Schaffhausen 12.6.1580, AV 14/37 und 38. Die Salzändler erwähnten drei Schreiben der Walliser vom 18.6., 30.7. und 28.8.1578, in denen sich diese weigerten, einen höheren Preis zu bezahlen.

Hauptmann namens Bernard anerbote sich nämlich auf dem Mailandrat, die Ausbeutung der angeblich salzhaltigen Quelle von Combiolaz an die Hand zu nehmen¹⁹⁵. Aber die Verhandlungen scheiterten, weil die Vorschläge des Franzosen allzu unbestimmt und auch sehr unbescheiden waren¹⁹⁶. Vor allem aber misstrauten ihm die Zendenabgeordneten, weil er seinerseits überhaupt keine Verpflichtungen eingehen wollte und weil die Instandstellung des Salzbrunnens ihm offensichtlich nur als Vorwand diente, um alle Walliser Bergwerke in Besitz zu nehmen, denn auf diese hatte es Bernard abgesehen¹⁹⁷. Die Ratsherren überliessen es deshalb den Zenden, zu entscheiden, ob sie mit der Quelle etwas anfangen wollten, „drittman's Recht vorbehalten“¹⁹⁸. Dabei blieb es.

Um dem herrschenden Salzangel abzuwehren, wurde sogar erstmals die Frage erörtert, ob der Staat den Salzzug selbst durchführen solle, nachdem die fremden Lieferanten so enttäuscht hätten¹⁹⁹. Doch fiel dieser Gedanke auf keinen fruchtbaren Boden, und er wurde erst viel später wieder aufgegriffen. Die Zeit für eine so tiefgehende Umstellung, die wohl auch dem freien Binnenhandel den Todesstoss versetzt hätte, war noch nicht gekommen.

Schliesslich begnügten sich die Landleute damit, wieder mit den „deutschen“ Salzherren in Verbindung zu treten, um doch noch im laufenden Jahr französisches Salz zu bekommen. Zu diesem Zweck fand Ende Oktober in St-Maurice eine Besprechung zwischen Ryhiner und einigen führenden Wallisern statt²⁰⁰. Die Basler und Schaffhauser liessen sich dazu bewegen, 300 Wa-

195) A 7.—11.5.1578. Ob dieser Bernard mit dem Salzhändler gleichen Namens identisch war, ist ungewiss. Vide p. 216 und 220.

196) Ibidem. Die ersten Arbeiten bis zur Fassung der Quellen sollten zu Lasten der Walliser ausgeführt werden, wobei Bernard keine Ahnung hatte, ob die Proben positiv ausfallen und wie gross die Auslagen sein würden. Ausserdem wollte er erst nach Ablauf von 10 Jahren dem Bischof von Sitten den Zehnten bezahlen.

197) Ibidem. Wenn er neue Erzvorkommen fand, sollten diese auf ewige Zeiten ihm und seinen Nachkommen gehören.

198) Ibidem. Damit waren in erster Linie die Rechte des Bischofs als Inhaber des Bergregals gemeint.

199) Vide A 10.—16.12.1578. Dieser Plan tauchte im Zusammenhang mit dem Loskauf der Leibeigenen im Unterwallis auf, die in den Kastlaneien Monthey und Val d'Illeiez nicht ganz ein Viertel der Bevölkerung ausmachten. Deren Bitte um Gewährung der persönlichen Freiheit wurde aus angeblich humanitären und demokratischen Gründen wohlwollend geprüft, aber auch weil in der bernischen und savoyischen Umgebung die Emanzipation der Bauern Fortschritte gemacht hatte. Ins Gewicht fiel jedoch vor allem der Umstand, dass die Loskaufsumme von 8000 bis 10 000 Kronen jährlich 500—600 Kronen Zins abgeworfen hätte, wenn man sie bei einer „wechsellbank“ anlegte; und das war wesentlich mehr als die 50 oder noch weniger Kronen, welche die Leibeigenen jedes Jahr an Abgaben bezahlten. Dazu bemerkt der Abschied, eine solche Summe würde sehr nützlich sein, „wenn ein Landschaft mittler zütt den Saltzzug selbs fürnehmen wellt“.

200) J. F. Ryhiner, P. Hagenbach, Jakob Dornhan „undt Mitverwandte“ an

gen von ihrem eigenen Salz aus der savoyischen Pacht nach Le Bouveret zu schicken, doch mussten die Walliser Unterhändler einer Preissteigerung auf 18 Kronen den Wagen zustimmen, wobei die Lieferanten angeblich immer noch einen Verlust von je 1 Krone erlitten. Aber auf dem Weihnachtslandrat lehnten dann die Zendenabgeordneten dieses Angebot in Anwesenheit Hagenbachs ab, und sie erklärten, lieber auf das französische Salz verzichten zu wollen als einen höheren Preis zu bezahlen²⁰¹. Trotzdem gelangten 3000 Säcke Peccais-Salz ins Wallis; der Wagen kostete dann aber sogar 20 Kronen²⁰².

Auch im folgenden Jahr weigerte sich der Landrat, den Salzherren neue Vollmachten auszustellen, solange sie kein Salz zum vereinbarten Preis lieferten²⁰³. Weil das nicht der Fall war, wuchs in den Zenden und insbesondere in Sitten die Unzufriedenheit mit Ryhiner und Konsorten ständig, denn es herrschte allgemein die Ansicht, sie zögen aus den Vorrechten den grössten Nutzen, ohne dass die Landleute etwas davon hätten²⁰⁴. Deshalb wurde ihnen mit der Kündigung des Vertrags und mit dem Entzug der Privilegien gedroht. Sie aber wiesen alle Anschuldigungen als unberechtigt zurück und beharrten darauf, dass allein die Zustände in Frankreich sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hinderten²⁰⁵. So ging es während des ganzen Jahres 1580 hin und her,

Wallis, Basel 1.12.1578, AV L 33, fol. 38—40. Das Datum wird in dieser Abschrift (um 1690) fälschlicherweise mit 1.12.1570 angegeben. — P. Hagenbach an den Bischof von Sitten, Genf 9.12.1578, AV 64/19/49.

201) A 10.—16.12.1578. Hagenbach verlangte auch eine „fürgeschriff“, damit ihm der Herzog von Savoyen gestatte, diese 300 Wagen aus der savoyischen Pacht zu entleihen.

202) Vide Anmerkung 200, P. Hagenbach an Wallis. Demnach befand sich bereits Anfang Dezember Salz unterwegs nach Le Bouveret. Vide auch Anmerkung 126, Mandat J. Inalbons; A 10.—17.12.1579. — Wallis an die Salzlieferanten, Sitten 19.12.1579, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/31: Die Zenden werfen ihren Pächtern vor, „nitt ein einzigen sack saltz im versprochenen schlag“ abzugeben zu haben. — Vide Anmerkung 194: Die Lieferanten erklärten, sie hätten einige tausend Säcke im Wallis mit Verlust verkauft. — P. Hagenbach, J. Dornhan, J. F. Ryhiner und S. Krug an Wallis, Basel 7.1.1581, AV 14/43: Die Salzherren erklären, sie hätten einzelnen Wallisern 3000 Säcke Salz verkauft, was in den Büchern Jean Ternaults in Genf überprüft werden könne.

203) Tagbrief, Sitten 20.5.1579, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/33; A 29.5.—6.6.1579.

204) A 10.—17.12.1579. — Vide Anmerkung 202, Wallis an die Salzlieferanten, Sitten 19.12.1579: „... da ein Landtschafft so gar grobverstendig nitt ist, das sy nitt erduren könne“, wie nützlich den Salzherren die Vorrechte der Walliser seien, „(wen ir schon in unserem namen kein saltz nitt zugent), es sy am kouff, fluor unnd verkouff des saltz“.

205) P. Hagenbach, J. F. Ryhiner, J. Dornhan „unnd Mitconsorten“ an Wallis, Baden 20.2.1580, AV 64/19/50. In Baden hatten sich alle Teilhaber an der Gesellschaft getroffen, um die Anschuldigungen der Walliser zu prüfen und auf deren Schreiben vom 19.12.1579 zu antworten. — J. F. Ryhiner und J. Dornhan an Wallis, Lyon 25.4.1580, AV 64/19/51. In diesem Brief werden folgende Hinderungsgründe

wobei Ryhiner und Konsorten immer wieder betonten, dass es Ambüel ja nicht gelungen sei, die neuen Zölle aufheben zu lassen, und dass ohnehin Befehle des Königs nicht mehr befolgt würden²⁰⁶. Sie empfahlen den Wallisern deshalb, sich mit der Lage abzufinden und den geforderten Preis zu bezahlen, wie es der Herzog von Savoyen auch getan habe. Schlimmstenfalls waren sie bereit, die Patente zurückzugeben, aber nur, wenn sie eine Quittung erhielten und „wan ir uns den umbkosten und schaden, so mir dessenhalt erlitten, gouthuen weltt“. Die Walliser Behörden hingegen verlangten, dass ihnen die Basler und Schaffhauser umgekehrt einen Teil der Gewinne überliessen, die sie dank den Privilegien erzielt hätten²⁰⁷. Weil in den folgenden Monaten die Aussichten, im Languedoc Salz holen zu können, sich nicht verbesserten, fand am 6. Februar 1581 in Freiburg auf Vorschlag der Lieferanten eine Besprechung statt, um das Vertragsverhältnis aufzulösen²⁰⁸. Die beiden Abgeordneten Anton Mayenzet und Martin Guntern wurden aber mit Jakob Dornhan als Vertreter der Salzherren nicht handelseinig²⁰⁹, weil deren Ansprüche höher waren, als man gerechnet hatte²¹⁰. Deshalb wurde

erwähnt: Wegen einer Überschwemmung der Salzteiche in Peccais wurden im Vorjahr nur 400 Mütt Salz gewonnen, welche die Pächter der Dauphiné und des Languedoc für sich behalten haben. In Peccais (100 Franken/Mütt), Orange (29 Franken/Mütt), Livron (30 Franken/Mütt) werden zahlreiche neue Abgaben erhoben. In der Dauphiné ist der Krieg wieder ausgebrochen, und es wütet dort eine Epidemie.

206) Vide Anmerkung 194. Anlässlich des Landrates vom 29.6.—1.7.1580 hatten die Walliser dieses Schreiben noch nicht erhalten, so dass sie beschlossen, ihre Forderungen den Salzherren nochmals bekanntzugeben.

207) A 7.—15.12.1580. Vide auch Anmerkung 202, P. Hagenbach, J. F. Ryhiner und S. Krug an Wallis, Basel 7.1.1581, wo das Schreiben der Walliser vom Weihnachtslandrat erwähnt wird.

208) Wallis an die Salzherren, Sitten 23.1.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/57; J. F. Ryhiner und S. Krug an Wallis, 31.1.1581, AV 14/44. — Die Beschickung dieser Konferenz wurde ohne vorherige Befragung der Gemeinden vom Bischof im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann und einigen Ratsherren beschlossen.

209) Ob Jakob Dornhan von Anfang an der Salzhandelsgesellschaft angehörte, ist nicht bekannt. Über seine Person ist aus den Walliser Quellen auch sonst nichts zu erfahren.

210) „Abscheidt zuo Fryburg uffgericht mitt den tütschen Saltzherren“, 7.2.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/58. Erstens sollten die Walliser erreichen, dass N. Lefer den Salzherren das Darlehen von 4483 Franken samt den aufgelaufenen Zinsen zurückzahlte; denn die Ware, welche Stokar und Konsorten für dieses Geld hätten erhalten sollen, war „in Franckerrych entzogen worden“. Es handelte sich dabei um das Salz, das Lefer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags in Romans liegen hatte (Anmerkungen 156 und 157). Wie diese Angelegenheit schliesslich geregelt wurde, ist aus der Abmachung nicht ersichtlich. Zweitens sollten sich die Zenden mit 1900 Franken an den Unkosten der Lieferanten beteiligen, abzüglich die Auslagen für die Reise Peter Ambüels (April/Mai 1578), sofern dieser Betrag den Landleuten schon einmal verrechnet worden war. Oder dann sollte das Wallis den Salzherren gestatten, dass sie weitere 400 Mütt aus Frankreich kommen

auf den 4. April ein neuer Tag in Genf angesetzt²¹¹. Gemäss ihren Instruktionen nahmen dann die beiden Vertreter des Landes dasjenige von den beiden zur Wahl stehenden Angeboten der Ryhiner und Konsorten an, das keine Entschädigung der Lieferanten in bar vorsah²¹², ihnen aber das Recht einräumte, 400 Mütt Salz „von den restantzen“ zu beziehen, sobald in Frankreich die neuen Steuern abgeschafft würden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass dies ohne Nachteil für die Privilegien und für die spätere Gestaltung des Salzzuges geschehe²¹³. Von diesen 400 Mütt sollte das Wallis deren 100 zum Vertragspreis bekommen. Die Salzherren gaben darauf die von den Zenden gewünschten Schriftstücke zurück.

Damit kam eine um 1560 angefangene und vor allem durch die Religionskriege in Frankreich bedingte Entwicklung zum Abschluss, welche gekennzeichnet war durch immer häufigere Störungen der Zufuhr von Meersalz aus dem Languedoc und durch eine fortschreitende Verteuerung der Ware. Das bewirkte eine Zunahme der staatlichen Eingriffe in den Salzhandel. Auffallende Merkmale dieser Umstellung waren die Monopolverträge mit eidgenössischen und genferischen Kaufleuten, die vielen kostspieligen und langwierigen Reisen von Walliser Abgesandten nach Zürich, Bern, Freiburg und Genf, nach Chambéry, Paris, Lyon, Valence und nach zahlreichen anderen Orten in Südfrankreich, schliesslich die Tatsache, dass die Salzfrage in den Verhandlungen des Landrates eine immer grössere Rolle spielte, ja dass zahlreiche Ratstage überhaupt nur ihretwegen abgehalten wurden. Während Lochmann im grossen und ganzen genügend Salz angeboten hatte, gelangte unter seinen Nachfolgern oft monatelang keines ins Wallis, und die jährlich einge-

liessen, von denen sie 300 für sich beanspruchten. Dieses Salz wollten sie aber erst beziehen, wenn es frei von neuen Steuern und Zöllen erhältlich war. Sofern der Landrat keinen dieser beiden Vorschläge annahm, widersetzten sich Dornhan und Konsorten der Kündigung des Vertrags.

211) *Ibidem.* — Tagbrief, Sitten 23.2.1581, ABS 205/62: Der Bischof teilt den Zenden das Ergebnis der Verhandlungen von Freiburg mit und bittet sie, einen Abgeordneten zu bestimmen, der sich bereithalten solle, auf Abruf nach Sitten zu reisen, um über die Annahme oder die Verwerfung der Anträge der Salzherren zu beschliessen. Da kein Abschied vorliegt, ist es möglich, dass auch kein Ratstag stattfand, sondern dass die Zenden ihre Meinung schriftlich bekanntgaben und dass die Instruktionen für A. Mayenzet und M. Guntern auf Grund dieser Meldungen vom Bischof und von einigen zu diesem Zweck beigezogenen Ratsherren verfasst wurden.

212) Instruktionen für A. Mayenzet und M. Guntern, o. D. (März/April 1581), AV Archives Ph. der Torrenté ATL Collectanea 4/105.

213) A 5.—10.5.1581. Dieser neu hinzugefügte Vorbehalt hatte wohl keine praktische Bedeutung, konnte aber den Wallisern als Rückendeckung dienen, im Falle, dass Frankreich sich dieser Abmachung widersetzte. A. Mayenzet erhielt für seine beiden Reisen nach Freiburg und Genf (22 Tage) 28 Kronen, M. Guntern (18 Tage) 23 Kronen und der Bote Stefan Diot, der wegen dieser Angelegenheit zweimal in Basel gewesen war, 12 Pistoletkronen und 7 Gros (Abschiedsentwurf, 5.—10.5.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/70).

fürten Mengen reichten je länger desto weniger zur Deckung des Bedarfs aus. Die Neuvergebungen des französischen Salzzuges folgten sich deshalb in immer kürzeren Abständen, die Auseinandersetzungen zwischen den Zenden und ihren Lieferanten verschärften sich, und die Ausgaben für die Sicherstellung der Salzversorgung des Landes stiegen, was jedoch die Lage nicht wesentlich verbesserte. Nachdem Vilain und Lefer immerhin noch zeitweise Salz nach Le Bouveret befördert hatten, hörte die Zufuhr unter den Baslern und Schaffhausern völlig auf. Auch in der anschliessenden, vertraglosen Zeit war auf dem Walliser Markt kein Peccais-Salz erhältlich, und sogar spätere Abkommen mit verschiedenen einheimischen und ausländischen Kaufleuten änderten nicht viel an diesem Zustand. Die Periode gleichzeitiger Salzkäufe in Frankreich und in Italien wurde durch eine andere abgelöst, in der das Wallis fast ausschliesslich Salz aus Barletta und Trapani verbrauchte.

Bevor wir aber unsere Aufmerksamkeit dem italienischen Salzgeschäft und seinen Auswirkungen zuwenden, sollen hier noch kurz die Folgen der Entwicklung seit 1577 auf den Binnenhandel geprüft werden.

Obwohl nur wenig Quellenmaterial zur Verfügung steht, geht daraus immerhin hervor, dass die bereits zu Beginn der 1570er Jahre erschütterte Stellung der Sittener Kaufleute im Handel mit Peccais-Salz weiter geschwächt wurde, und zwar nicht nur wegen der vermehrten Einfuhr aus Italien. Je weniger Salz das Wallis aus dem Languedoc bezog, desto mehr suchten nämlich die Zenden, sich daran einen festen Anteil zu sichern, und desto mehr Wert legten sie darauf, dass die von ihnen ernannten Vertrauensleute das Salz in Le Bouveret anstatt in Sitten holen konnten, wie es ihnen der Landrat schon 1570 und 1573 mit unterschiedlichem Erfolg empfohlen hatte²¹⁴. Trotz ihrer Ungenauigkeit ist aus den Abrechnungen über das von Lefer in den Jahren 1577 und 1578 gelieferte Salz doch einigermaßen ersichtlich²¹⁵, wie

214) Vide z. B. Zenden Visp an den Bischof von Sitten (oder an den Landeshauptmann), 25.3.1577, AV 68/7/7: Visp stimmt dem mit N. Lefer abgeschlossenen Vertrag zu, verlangt aber, dass das in Le Bouveret eintreffende Salz gleichmässig unter die Zenden verteilt und nur an die von ihnen bezeichneten Vertrauensleute abgegeben werde.

215) „Volgt das gelt der 150 wägen saltz so ich (J. Inalbon) empfangen in disem 1577 Jar“, ABS 126/11; „Volgt die Rechnung des Mersaltzes so ich Hans In Albon empfangen hab disers 1577 jar von Nicolas Lefer“, ABS 126/8. Nach der ersten Fassung dieser Abrechnung betrug der Erlös aus dem Verkauf der 150 Wagen 2109 [Pistolet-]Kronen. Der Wagen wurde demnach zum Vertragspreis von 14 Pistoletkronen feilgeboten. Nach der zweiten Fassung ist es nicht möglich, den Erlös genau zu ermitteln, weil Inalbon offenbar z. T. in Pistolet-, z. T. in Altkronen rechnete; doch kommt man auf eine ungefähr gleich grosse Gesamtsumme. Solche Ungenauigkeiten sind in der damaligen Buchführung nichts Aussergewöhnliches. — Abrechnung über die 50 Wagen französisches Meersalz, die im Januar 1578 eintrafen, ABS 126/1. Wenn man die einzelnen Posten zusammenzählt, findet man nur 48 Wagen.

es verteilt wurde²¹⁶. Ausnahmslos betrauten damals die Zenden einzeln oder gruppenweise angesehene Bürger mit dessen Transport, und offenbar taten die Talschaften und grösseren Gemeinden in den Landvogteien desgleichen²¹⁷. Übernommen wurde das Salz von allen Mittelsmännern in Le Bouveret. Der Einzelhandel in den Zenden lag ebenfalls weitgehend in ihren Händen, wenn sie es nicht vorzogen, die Ware an einzelne Grempler weiterzugeben. Die Hauptstadt war somit für das talaufwärts gelangende Salz nur noch Durchgangsort und nicht mehr Stapelplatz. Das erhellt auch daraus, dass der Zenden Sitten nicht viel mehr Salz erhielt als die anderen Zenden und sogar weniger als die Landvogteien. Dementsprechend ging der Einfluss der Sittener im Salzgewerbe zurück: Anstatt wie früher das ganze Land oberhalb und teilweise sogar unterhalb der Morge umfasste ihr Absatzgebiet nur noch die unmittelbare Nachbarschaft. Neben Marx Kalbermatter, der in amtlicher Stellung die Zenden Sitten und Siders sowie den Drittel Raron mit Salz versorgte, erscheint daher Georg Supersaxo in der genannten Abrechnung als einziger Einwohner der Hauptstadt, der in Le Bouveret freihändig Salz erwarb. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Sittener damals schon eine gewisse Rolle im Handel mit italienischem Salz spielten und dass sie in diesem Geschäft einen wenigstens teilweisen Ersatz für ihre frühere Tätigkeit fanden. Die Zeiten jedoch, in denen ein Niklaus Kalbermatter und ein Georg Supersaxo d. Ä. fast das gesamte Salzgewerbe beherrschten, waren endgültig vorbei.

Eines aber blieb sich ziemlich gleich: In den Zenden wie bei den Untertanen gehörten auch damals die Salzhändler den politisch und wirtschaftlich führenden Schichten an, und meistens waren es dieselben Geschlechter, wenn nicht gar dieselben Personen wie zu Beginn der 1570er Jahre²¹⁸. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass sie nun ihr Gewerbe mehrheitlich als Bevollmächtigte von Zenden oder Gemeinden betrieben, und eine gewisse Freiheit blieb im Binnenhandel zweifellos erhalten.

216) Vide Anmerkung 215, Abrechnungen für die Jahre 1577 und 1578. In der folgenden Tabelle (siehe S. 300) sind die Zahlen so zusammengestellt und abgeändert, dass sich für das Jahr 1577 eine Gesamtsumme von 150 Wagen ergibt. Kleinere Irrtümer sind darum nicht ausgeschlossen.

217) Ibidem. Es ist zwar auffallend, wie regelmässig sich die in den beiden Landvogteien tätigen Salzlieferanten auf die grösseren Ortschaften und Nebentäler verteilten, doch dürfen wir daraus nicht unbedingt schliessen, dass sie als Beauftragte der Gemeinden handelten. Es ist auch möglich, dass wegen des knappen Angebots in jedem Dorf ein oder zwei der einflussreichsten, kapitalkräftigsten und gewandtesten Einwohner das Geschäft von sich aus übernahmen und ihre Mitbewerber verdrängten.

218) Vide Anmerkung 216 und 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 123 und folgende. — Rudolf de Lovina war Notar und Lehensmann des Bischofs für das Priorat St-Pierre-de-Clages. Seine Töchter heirateten Angehörige der Familien Albertini und de Quartéry, also bekannter Patriziergeschlechter. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 154. — Der hier genannte Pierre Terraz war vermutlich identisch

Wagenweise Verteilung der 1577 und 1578 gelieferten 200 Wagen Salz

Empfänger (in Klammern die Namen der Beauftragten der Zenden)	1577 Abrechnung 1			1577 Total (auf- oder ab- gerundet)	1578 Total
	100 Wagen (nach dem 14.9.1577)	50 Wagen (am 14.9.1577)	1577 Abrechnung 1		
Sieben Zenden					
Münster	5	—	—	5	—
Ernen, Mörel (Thomas Venetz)	7	—	—	7	4
Brig, Visp (Gilg Jossen)	21	—	28	28	10
Leuk (Stefan Ambort)	10	3 ?	9	9	5
Drittel Raron, Zenden Sitten und Siders (Marx Kalbermatter)	24	15 (19?)	19	39	13
Georg Supersaxo	4	—	4	4	—
Bischof von Sitten	—	—	—	—	2
Landvogteien					
Rudolf de Lovina (Hauptmann von Ardon)	2	4	} 14	4	1
Pierre Terraz	3	5		5	1 ?
Junker Caspar Ribordy	2	—		2	1 ?
Michel Moran	2	5		5	—
Gaspard Quartéry	2	2		2	1
Junker Gaspard Fabri (Kastlan von Sembrancher?) und Nicolas Vulliermolaz	3	6	—	6	1 ?
Junker Jean de Nucé	3	3	(4 ?)	7 ?	1
Antoine Ribourt (Ribordy)	—	6	—	6	—
Guerrati	8	—	13	13	—
Conthey und Saillon	4	—	—	4	—
Grossi aus Bagnes	—	—	—	—	2
Vender Catelani	—	—	—	—	1
Hausmann	—	—	—	—	1
Weibel von Monthey	—	—	—	—	2
C. Pains (Pais?)	—	—	—	—	2
Vorrat	—	—	4	4	—
	100	50 ?	—	150	48

Das Vorwiegen des italienischen Meersalzes (1580—1600)

1. Die Einfuhr von italienischem Meersalz

unter Benedikt Alamannia (1580—1585)

und die Bemühungen zwecks Wiederaufnahme des französischen Salzzuges
im Zusammenhang mit der Erneuerung der französischen Allianz (1582)
und mit den spanischen Bündnisangeboten (1584/1585)

Nach dem völligen Aussetzen der Lieferungen aus Frankreich nahm die Einfuhr von italienischem Salz einen um so grösseren Umfang an, und die Bedeutung Brigs als Stapelplatz stieg dementsprechend¹. Derjenige aber, der diesen Handel recht eigentlich in Gang gebracht hatte, sollte nicht lange an diesem Aufschwung teilhaben: Hauptmann Michael Imstefp verschied nämlich im Frühjahr 1581, weniger als ein Jahr nach dem Abschluss des Vertrags mit Basso. Testamentarisch beauftragte er seine Witwe², eine geborene Stockalper,

mit dem bereits 1568 erwähnten Salzhändler Terraz. Er betätigte sich als Kurzwarenhändler und wurde 1574 Bürgermeister von Martigny-Bourg. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 256; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 145. — Die Ribordy (Ribort) waren ein Notablenengeschlecht aus Sembrancher. Der hier als Junker bezeichnete Kaspar wird im *Armorial Valaisan* nicht erwähnt. Der hier ebenfalls genannte Antoine Ribourt war Notar, und er scheint das Ansehen der Familie stark gehoben zu haben. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 209. — Michel Moran aus Bagnes war vermutlich identisch mit dem im 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 144, erwähnten Michie Moran. — Gaspard Quartéry gehörte zu den einflussreichsten Leuten in der Landvogtei St-Maurice, wo er im Verlauf seines Lebens die wichtigsten Ämter versah. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 203/204. — Betreffend Junker Gaspard Fabri vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 145. — Die Vuillermolaz wohnten ebenfalls im Val d'Entremont. Die Familie scheint nicht besonders hervorgetreten zu sein. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 295. — Betreffend Jean de Nucé vide Anmerkungen 125—128. — Die Guerrati waren ein angesehenes Geschlecht der Landvogtei Monthey. In unserem Fall handelt es sich wahrscheinlich um den im *Armorial Valaisan* op. cit., p. 120, erwähnten Claude. — Die Grossi aus Bagnes stellten im 16. und 17. Jh. verschiedene Notare und Amtsleute. Über den hier genannten Vertreter dieser Familie ist sonst nichts zu erfahren. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 119. — Betreffend die Catelani vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 124. In unserem Fall handelt es sich ziemlich sicher um den Bannerherrn Claude.

1) Daraus ergaben sich für die Briger zuweilen auch gewisse Unannehmlichkeiten, so im Herbst und im Winter 1580, als in den unteren Zenden, insbesondere im Val d'Hérens und in Lens, eine Epidemie wütete. Imstefp bat deshalb die Obrigkeit, den Einwohnern der verseuchten Gebiete das Verlassen ihrer Dörfer zu verbieten, damit sie nicht die Krankheit nach Brig verschleppten und dadurch auch die Salzeinfuhr aus Italien gefährdeten. Die Kastlane von Siders und von Hérens, Franz Frily und Bartholome Wyss, wurden entsprechend instruiert. Sie mussten aber dafür sorgen, dass „unbefleckte personen umb ein zimliche belonung“ die betroffenen Gemeinden mit Salz und anderen Lebensmitteln versorgten.

das Salzgeschäft weiterzuführen, in das er bedeutende Summen gesteckt hatte³. Durch Johann im Turting⁴ und ihren Schwager Doktor Franz Groely aus Sitten⁵ liess sie daher den Landrat um die Erlaubnis dazu bitten und teilte mit, sie werde ihrem Bruder Adrian Stockalper⁶ die Geschäftsleitung übertragen. Da ihnen diese Wahl genehm war, erklärten sich die Ratsherren vorläufig damit einverstanden, ermahnten jedoch Frau Imstepf, das Abkommen genau einzuhalten⁷. Die Familie Stockalper, die bereits damals ein ziemliches Ansehen genoss und aus der auch schon ein Landeshauptmann hervorgegangen war⁸, fasste damit erstmals im Salzgewerbe Fuss, was für ihren wirtschaftlichen Aufstieg vermutlich nicht ohne Bedeutung war.

Bald folgten im Salzhandel weitere personelle Änderungen, da wenige Wochen später auch Cristoforo Basso starb⁹. Sein Haupterbe war Desiderio Basso¹⁰. Den grössten Nutzen aus diesen beiden Todesfällen zog jedoch Moritz Riedin, der seine Stellung wesentlich zu festigen vermochte, da ihn die offenbar wenig erfahrenen Basso mit weitgehenden Vollmachten ausstatteten und ihm schliesslich ihren Anteil am Geschäft ganz oder jedenfalls teilweise übertrugen¹¹.

Verantwortlich für die Versorgung des Wallis mit italienischem Salz waren somit Desiderio Basso — bis zu seinem Ausscheiden —, vor allem aber Moritz Riedin und Adrian Stockalper. Dabei stiessen sie bald auf bedeutende Schwierigkeiten, die hauptsächlich in den unklaren Bestimmungen über das Transitrecht der Salzherren und in den ungenügenden Vorschriften für den Export ihren Ursprung hatten. Basso hatte ja den Vertrag mit den Zenden in erster Linie abgeschlossen, um diese Transitbewilligung zu bekommen, da er sich davon grossen Gewinn versprach. Es zeigte sich dann auch, dass er die

2) Frau Barbara Imstepf war eine der fünf Töchter des Landeshauptmanns Peter Stockalper und damit eine Grosstante von Kaspar Jodok.

3) A 5.—10.5.1581; Abschiedsentwurf, 5.—10.5.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/70.

4) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 3.

5) Dr. Franz Groely heiratete, wie Michael Imstepf, eine der fünf Töchter des Landeshauptmanns Peter Stockalper, nämlich Elisabeth Stockalper.

6) Adrian Stockalper war ein Sohn des Landeshauptmanns Peter und ein Grossonkel des Kaspar Jodok. Vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 251; HBLs VI, p. 554; P. Arnold, Kaspar Jodok Stockalper vom Thurm (1609—1691) I, p. 27.

7) A 5.—10.5.1581. Dieser Beschluss wurde den Gemeinden „ad referendum“ unterbreitet. Deren Antwort ist nicht bekannt, doch hatten sie offenbar nichts gegen diese Regelung einzuwenden. Wie der Abschied bezeugt, war es im Wallis sehr ungewöhnlich, dass eine Frau einem solchen Geschäft vorstand.

8) Betreffend Peter Stockalper vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2, Anm. 159.

9) Giovanni Paolo Parigi an den Bischof von Sitten, Mailand 27.7.1581, AV 32/23.

10) Es ist nicht klar ersichtlich, ob Desiderio Basso ein Sohn, ein jüngerer Bruder oder ein Neffe des Cristoforo war.

11) Vide Anmerkung 9; B. Alamannia an Wallis, Mailand 15.7.1581, AV 32/24.

Lage richtig beurteilt hatte, weil sich besonders in Savoyen die Nachfrage nach italienischem Salz zufolge des Ausfalls der französischen Lieferungen ebenfalls beträchtlich erhöhte. Bald erreichte die Wiederausfuhr aus dem Wallis daher einen ansehnlichen Umfang. Das ist z. B. auch daraus ersichtlich, dass der Drittel Raron wegen der starken Zunahme der Salztransporte über die dortige Rhonebrücke das Recht für sich beanspruchte, auf Transitsalz einen neuen Zoll zu erheben, um für die gesteigerten Unterhaltskosten aufkommen zu können¹². Und nicht zuletzt weil die Zenden mit „erhaltung Bruggen unnd Strassen“ bedeutende Auslagen hatten, wurde im Dezember 1580 der so einträgliche Salzhandel ausschliesslich den Landleuten vorbehalten, da die Ausländer keinen angemessenen Beitrag an die Kosten leisteten¹³. Wenig später verlangten auch die Briger, von jedem Saum Transitsalz einen Fuhrlohnzuschlag von 2 Gros fordern zu dürfen, um damit die Instandstellung der Strasse zu finanzieren¹⁴.

Schon früh traten allerdings auch schwere Missstände auf. So beschwerten sich im Mai 1581 einzelne Personen darüber, dass die Zölle wenig eintrügen, obwohl ziemlich viel Salz durch das Unterwallis das Land wieder verlasse, und die Untertanen meldeten, es herrsche bei ihnen wegen des umfangreichen Transits sogar Salzangel¹⁵. Obwohl die Behörden die bisherigen Bestimmungen über die Ausfuhr erneuerten und sogar noch etwas verschärfte, blieben die Verhältnisse unbefriedigend¹⁶. Selbst in den Zenden begann im Sommer das Salz knapp zu werden¹⁷. Deshalb musste sich der Landrat im Juli

12) A 7.—15.12.1580. Wegen ihrer Gefährlichkeit benützten die Fuhrleute im Winter offenbar nicht die Strasse über den Hochberg (?), sondern sie gingen in Baltschieder auf das andere Rhoneufer hinüber und kamen über die Brücke von Raron wieder zurück. Da viel Salz talabwärts gelangte, wurde diese stark beansprucht. Anscheinend gestattete der Landrat dem Drittel Raron die Erhebung eines Brückenzolles (Anmerkung 3, Abschiedsentwurf), denn bereits im folgenden Sommer forderte der Bannerherr Joder Kalbermatter im Auftrag seiner Mitbürger eine Erhöhung dieses Zolles (A 30.8.1581). Die Antwort der Gemeinden auf dieses Gesuch ist nicht bekannt.

13) Ibidem. Verstösse gegen diesen Erlass sollten mit der Beschlagnahme der beförderten Ware bestraft werden.

14) A 30.8.1581. Die Forderung der Briger wurde den Gemeinden unterbreitet, welche sie offenbar ablehnten; denn im Dezember brachten die Vertreter des Zendens Brig diesen Wunsch (Erhöhung des Fuhrlohnes von 18 auf 20 Gros je Saum) abermals vor (Abschiedsentwurf, 13.—20.12.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/115). Auch diesmal hatten sie wohl keinen Erfolg.

15) A 5.—10.5.1580.

16) Ibidem. Der Landrat ergänzte die früheren Vorschriften, indem er allen, die sich hinsichtlich des Zolles und der Sustgebühren geschädigt fühlten, gestattete, eine Untersuchung gegen die Fehlbaren durchführen zu lassen und von diesen „gebürlichen wandell zuo ervordren“.

17) Mandat des Bischofs von Sitten an den Zenden Visp, Sitten 11.7.1581, Visp A 90: Es ist verboten, Ausländern oder ins Ausland Salz zu verkaufen, solange der Bedarf des Wallis nicht gedeckt ist.

erneut mit dieser Frage befassen¹⁸. Riedin und Stockalper wurden vorgeladen, um über die Ursachen der bestehenden Versorgungsschwierigkeiten Auskunft zu geben. Sie wiesen nach, dass der Salzangel einerseits auf den in den vergangenen Monaten übermässig gesteigerten Export nach Savoyen und anderswohin zurückzuführen war, den die Obrigkeit nicht zu verhindern gewusst hatte, und andererseits auf einen Rechtshandel zwischen dem mailändischen Salzpächter Benedikt Alamannia¹⁹ und ihrem Lieferanten Desiderio Basso. Dieser liess überdies mitteilen, dass die Transporte auch noch durch Überschwemmungen und durch den Mangel an Saumtieren im Val di Vedro verzögert worden seien, da die Talleute ihre Pferde auf die Alpen geführt hätten²⁰.

Dem erwähnten Streit lag offenbar folgender Tatbestand zugrunde: Weil das italienische Salz sowohl im Wallis als auch bei dessen westlichen Nachbarn reissenden Absatz fand, genügte die mit Basso vereinbarte Menge nicht, um den Bedarf zu decken. Deshalb kamen der schon mehrmals erwähnte Petermann Amhengart d. J. und ein fremder Einwohner der Stadt Sitten namens Girard auf den Gedanken²¹, von Alamannia, der das Monopol für den Transit von Meersalz durch den Staat Mailand besass, unter Umgehung Bassos zusätzliche 3000 Saum zu kaufen²², um diese dann ausländischen Abnehmern zukommen zu lassen. Alamannia, der auf diese Weise seinen Umsatz gesteigert sah, war sofort damit einverstanden. Desiderio Basso hingegen war keineswegs geneigt, eine solche Missachtung seiner Rechte zu dulden. Ein Prozess und der Unterbruch der Lieferungen Alamannias an Basso waren die Folgen dieser Meinungsverschiedenheiten. Jener bestritt die gegen Amhengart und Girard erhobenen Anschuldigungen, wonach sie durch Preisunterbietung und Gewährung günstigerer Bedingungen an den Pächter versucht hätten, Basso, Stockalper und Riedin zu verdrängen. Er wies auch darauf hin, dass er wegen der erhöhten Nachfrage von sich aus Basso und Riedin eine grössere als die ursprünglich versprochene Menge Salz angeboten habe, doch sei dieses Angebot abgelehnt worden. Damit hatten nach seinem Dafürhalten Basso und Konsorten ihren Anspruch auf das Einfuhrmonopol verwirkt. Alamannia machte

18) A 28./29.7.1581.

19) Über die Person und die Tätigkeit Benedikt Alamannias im Wallis enthält dieser Abschnitt zahlreiche Angaben. Wir haben aber darauf verzichtet, seiner Spur nach Italien zu folgen.

20) Vide Anmerkung 9. Pariggi antwortete in diesem Brief auf zwei Schreiben der Walliser vom 10. und vom 19.7.1581.

21) Bei diesem Girard, der als der „nächste Vetter“ der Frau eines gewissen Piero Wybert bezeichnet wird, handelt es sich wahrscheinlich um den Savoyer Girard André, dem wir im Salzhandel noch mehrmals begegnen werden. Der im Wallis niedergelassene Pierre Wybert stammte vermutlich, wie das gleichnamige Basler Geschlecht, aus der Tarentaise (HBLS VII, p. 603).

22) Vide Anmerkung 11, B. Alamannia an Wallis; A 28./29.7.1581: P. Amhengart hat bei Alamannia 2000 Saum Salz gekauft.

daher Riedin für die Stockung und den Mangel verantwortlich, war aber bereit, sich mit ihm zu verständigen; und wenn ihm die Zenden das Recht erteilten, weiteres Salz zum gleichen Preis wie Basso ins Wallis zu schicken, wollte er jeweils mit dessen Transport zuwarten, bis Riedin das seine über den Simplon befördert und vertrieben hatte. Damit hoffte er bewiesen zu haben, dass er diesem keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen beabsichtigte. Auch verpflichtete er sich, während der Dauer seiner Pacht den Preis nicht zu steigern. Um seinen Standpunkt klarzustellen, beauftragte er Johann Baptist Pozzo aus Domodossola, nach Sitten zu reisen²³, und er empfahl den Wallisern, dem spanischen Statthalter in Mailand zu schreiben, damit dieser in eine solche Regelung einwillige. Auch Amhengart äusserte sich vor dem Landrat in diesem Sinn, und er bat die Zenden, das von Alamannia erworbene Salz über den Simplon einführen zu dürfen, wobei er seinen Mitbürgern das Vorkaufsrecht einräumen wollte, wenn sie ihm gestatteten, über die von ihnen nicht benötigte Ware frei zu verfügen²⁴. Die Ratsherren wiesen jedoch dieses Ansinnen zurück, mit der Begründung, die Verkehrsverhältnisse erlaubten es nicht, dass zwei rivalisierende Importeure den Pass gleichzeitig benützten, ohne dadurch die Fuhrlohne und den Salzpreis in die Höhe zu treiben. Anders sei es, wenn die beiden Parteien sich einigten oder wenn Amhengart sein Salz über den Grossen St. Bernhard oder den Saaserberg ins Wallis befördere. Wegen dieser Weigerung der Obrigkeit geriet dann der Stadtschreiber von Sitten in eine schiefe Lage, weil er das Salz, das er auf Wunsch mehrerer „tütscher unnd weltscher kouffherren“ in Mailand erworben hatte, diesen nicht liefern konnte, so dass ihm insbesondere Hans Conrad und Hans Heinrich Escher aus Zürich deswegen mit einem Prozess drohten²⁵. Auch in den

23) Vide Anmerkung 11, B. Alamannia an Wallis. Die Familie Pozzo (a Puteo, Tognetti, Togneto) stammte aus Domodossola. Im Salzhandel waren mehrere Brüder und deren Söhne tätig, und wir werden ihnen als Lieferanten des Wallis noch öfters begegnen. Die geplante Reise des Johann Baptist Pozzo ins Wallis fand dann anscheinend nicht statt. Dafür begab sich Johann Peter Homodeo, ein Neffe Alamannias, nach Sitten (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 9.8.1581, AV 32/24; der Bischof von Sitten an B. Alamannia, Sitten 19. (29. ?) 8.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/64).

24) A 28./29.7.1581.

25) Vide Anmerkung 23, B. Alamannia an den Bischof von Sitten und der Bischof von Sitten an B. Alamannia. Der Bischof erklärte, er müsse diese Angelegenheit abermals dem Landrat unterbreiten. Offenbar unternahmen die Walliser jedoch nichts mehr, denn Anfang Oktober hatte Alamannia noch keinen Bescheid erhalten (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 5.10.1581, AV 32/24bis). Es ist auch nicht bekannt, wie dieser Handel erledigt wurde. — Betreffend die Brüder Hans Conrad (1544—1590) und Hans Heinrich (1552—1591) Escher, beide Tuchhändler und Hauptleute in französischen Diensten, vide C. Keller-Escher, Fünfhundert und sechzig Jahre aus der Geschichte der Familie Escher vom Glas. 1320—1885, I. Theil, Zürich 1885, p. 35; II. Theil, Zürich 1885, Stammtafeln III/48 und 49.

folgenden Monaten gaben die Walliser in diesem Punkt dem Drängen Alamannias nicht nach. Noch schlimmer erging es Girard als Ausländer. Da er offenbar im Lande zahlreiche Neider hatte, wurde er verbannt²⁶. Die Zenden verhinderten also jeden Einbruch in das Monopol Riedins und seiner Partner, weil sie den Vertrag nicht aufs Spiel setzen wollten.

Da aber die Salzversorgung des Landes nicht sichergestellt werden konnte, solange Alamannia und Basso sich nicht miteinander verständigten, sollte Johann Inalbon mit den beiden Herren verhandeln, aber auch beim Senat von Mailand vorsprechen und diesen um seine Vermittlung bitten²⁷. Wenn sich die beiden Kaufleute nicht einigen konnten, wollten die Walliser dem Begehren Alamannias nicht willfahren, sondern sich an die Vereinbarung mit Basso halten. Dieser wurde dafür ermahnt, seinen Verpflichtungen nachzukommen und auch endlich den versprochenen Vorrat anzulegen. Sofern Inalbon es für nützlich erachtete, konnte er sich an den spanischen Statthalter wenden. Ausserdem sollte er herausfinden, welche Stellung Riedin neuerdings im Salzgewerbe einnehme.

Bereits Ende August berichtete Inalbon über den erfolgreichen Abschluss seiner Besprechungen. Alamannia und Basso hatten sich verglichen, und der Salzzug war wieder in Gang gebracht worden²⁸. Die Zenden mussten allerdings gestatten, dass im folgenden Jahr nicht bloss 3000 Saum über den Simplon befördert wurden, sondern deren 4500, und dass auch Alamannia sich am Salzgeschäft beteiligte. Dafür erklärten die beiden Lieferanten, sie würden alles ins Wallis gelangende Salz zuerst den Landleuten anbieten und mit der Wiederausfuhr bzw. mit dem Verkauf an Ausländer zuwarten, bis die inländische Nachfrage befriedigt und bis der Vorrat von 200 Saum in Brig vorhanden sei. Den Mailändern gelang es hingegen auch diesmal nicht, das Einfuhrmonopol durch ein Transitmonopol zu ergänzen. Daraus erklärt sich, warum Petermann Amhengart d. J. Mühe hatte, sein den Escher und anderen Kunden gegebenes Wort zu halten.

Was die andere Ursache des Salz mangels betraf, nämlich den übermässigen Export, für den nur zum kleineren Teil Basso, Riedin und Stockalper verantwortlich waren, sondern hauptsächlich die einheimischen Zwischenhändler,

26) A 28./29.7.1581.

27) Ibidem; Instruktionen für Johann Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9. Inalbon handelte bloss im Auftrag des Bischofs und der 6 untern Zenden, während Goms an dieser Gesandtschaft nicht interessiert war. — Betreffend die Stellung und die Bedeutung des mailändischen Senats vide Storia di Milano. X L'età della Riforma Cattolica (1559—1630), Milano 1957, p. 82 ss.

28) A 30.8.1581. Die Bezahlung Inalbons, der 17 Tage unterwegs gewesen war, führte zu einer Auseinandersetzung zwischen M. Riedin und A. Stockalper einerseits, dem Landrat andererseits, weil dieser die Reisekosten zum grösseren Teil den beiden Salzhandlern aufhalsen wollte (40 von den gesamthaft 46 Kronen). Wie die Frage schliesslich gelöst wurde, ist nicht bekannt (Anmerkung 14, Abschiedsentwurf).

welche dabei einen höheren Gewinn herauswirtschafteten, als es im Binnenhandel möglich war, hatte sich der Landrat Ende Juli damit begnügt, die früheren Vorschriften zu erneuern²⁹. Immerhin wurden Riedin und Stockalper aufgefordert, jedermann ohne Unterschied der Person und des Zehens gegen bar Salz zu verkaufen, in erster Linie aber denjenigen, die es in kleinen Mengen für ihren Eigenverbrauch bezogen. Dadurch hoffte man die Tätigkeit der Aufkäufer und Exporteure etwas einzudämmen. Nachdem nun aber die Versorgung des Landes durch das Abkommen zwischen Alamannia und Basso sichergestellt worden war³⁰, ging die Obrigkeit in dieser Richtung einen Schritt weiter und verlangte von den Salzherren, dass sie über die abgegebenen Mengen genau Buch führten³¹. Der Verkauf an Fremde und die Wiederausfuhr ohne Erlaubnis des Bischofs oder des Landeshauptmanns blieben untersagt. Um sicher zu sein, dass in Brig wirklich dauernd 200 Saum auf Lager waren, ernannte der Landrat Johann Inalbon und Kastlan Georg Michlig-Supersaxo³² zu Aufsehern der Vorräte, mit dem Auftrag, diese jeden Monat mindestens einmal zu überprüfen. Schliesslich bestimmte er, dass wer sich mit Transitgeschäften befasste, dafür am Binnenhandel nicht teilhaben durfte, wie es ursprünglich vorgesehen war³³.

Doch schon bald erwiesen sich alle diese Vorschriften als ungenügend, um Ordnung in das Salzgewerbe zu bringen und die Bezahlung der Zölle und Sustgebühren zu gewährleisten. Wieviel Mühe Riedin und Stockalper hatten, um die Wiederausfuhr von italienischem Salz unter ihrer Kontrolle zu halten, erhellt aus einem Zwischenfall, mit dem sich die Zenden im folgenden Winter befassen mussten. Ende Oktober—Anfang November liessen die beiden Herren eine gewisse Menge Salz in Sitten einstellen, um sie dann mit Einwilligung des Bischofs durch einige Stadtbürger und insbesondere durch Stockalpers Schwager Franz Groely ausser Landes schaffen zu lassen³⁴. Bevor es

29) A 28./29.7.1581.

30) A 30.8.1581.

31) Ibidem. Die Lieferanten mussten zuerst denjenigen Salz abgeben, die bloss 1—3 Säcke kauften und die Ware mit eigenen Saumtieren holten. Denn von diesen Leuten war nicht zu erwarten, dass sie Fürkauf betrieben und sich an der Wiederausfuhr von Salz beteiligten. Erst in zweiter Linie durften die Pächter diejenigen bedienen, welche das Salz wagenweise bezogen. Unter die Grossabnehmer mussten sie es ausserdem gleichmässig verteilen. Das Datum der Lieferungen und der Name des Käufers sollten aus den Büchern der Salzherren ersichtlich sein.

32) Betreffend Georg Michlig-Supersaxo (ca. 1550—1625/1626) vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 203—209.

33) A 30.8.1581. Wer gegen diese Bestimmung versties, sollte mit Beschlagnahme des Salzes und einer Busse von 60 Pfund bestraft werden.

34) Diese Angelegenheit wird in folgenden Schriftstücken erwähnt: Bischof von Sitten an die Stadt Sitten, Gerunden 5.11.1581, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 6/65 = 34/I; Tagbrief, Gerunden 6.12.1581, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 6/80 = 34/II; [A. Stockalper?] an den Bischof von Sitten,

aber soweit kam, wurde die Ware durch Einwohner der Stadt und der Rivierinen beschlagnahmt und zum grössten Teil sofort verkauft — wie Stockalper behauptete, sogar ins Ausland. Sowohl er als auch der Bischof, welcher bei dieser Gelegenheit tatkräftig für den Briger Partei ergriff³⁵, erhoben dagegen Einspruch, da eine derartige Massnahme ungesetzlich und mit den Satzungen der Sust nicht vereinbar sei³⁶, und sie verlangten, dass die Stadtbehörden zum Rechten sähen, ansonst sie die Angelegenheit dem Landrat unterbreiten wollten. Über die Beweggründe der Salzherren und ihrer Widersacher, ebenso über die Zustände im Salzhandel allgemein, geben die diesbezüglichen Schriftstücke weitgehend Aufschluss. Die Einwohner der Rivierinen und zahlreiche andere Zendenleute warfen Stockalper offenbar vor, dass er zu wenig Salz liefere, dafür aber solches durch Vertrauensleute in die Fremde schaffen lasse. Er hingegen machte geltend, dass er seit dem 4. September sehr grosse Mengen Salz nach Sitten befördert habe, und zwar mehr als in alle anderen Zenden zusammen³⁷, dass er auch allen, die bei ihm Salz für ihren Hausgebrauch be-

Brig 7.12.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/77 und 78 = 34/III.

35) Vide Anmerkung 34/I. Vielleicht setzte sich der Bischof z. T. auch deshalb besonders nachhaltig für Adrian Stockalper ein, weil er selbst mit den Stadtleuten aus konfessionellen und politischen Gründen schwere Auseinandersetzungen hatte.

36) Vide Anmerkung 34/III. Stockalper machte geltend, dass es durch Entzug der Ausfuhrbewilligung möglich gewesen wäre, auf gesetzliche Weise und mit Zustimmung der Händler das Salz im Land zu behalten. Er wies auch darauf hin, dass Dr. Groely und er das für den Export bestimmte Salz zuerst dem Bischof bzw. dem Konsul der Stadt angeboten hätten, doch sei ihre Offerte abgelehnt worden.

37) „Volget ein usszug des Italyenischen saltz von dem 4. tag septembris biss uff den 4. novembris zuo Brüig in hienach gemelt zeenden zuo pferggen ussgeben“, 1581, AV 64/21/5. Daraus geht hervor, dass der Anteil Sittens und der Landvogteien am gelieferten Salz tatsächlich sehr gross war. Unter den aufgeführten Händlern der Hauptstadt finden wir einen guten Teil derjenigen wieder, die bereits 1568 von H. H. Lochmann französisches Salz gekauft hatten (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 120 und folgende). Das Salz wurde folgendermassen verteilt: Bannerherr [von Sitten] oder seine Frau (Petermann Amhengart?) 14 Wagen, Frau des Bannerherrn 2 Wagen, Erben von Niklaus Kalbermatter 19 Wagen, Dr. Franz Groely 16 Wagen, Peter Berren 13 Wagen, Stefan Ambort 6 Wagen, Marx Kalbermatter 8 Wagen, die Bäckerin Elsi Bergmann (= Eister) 2 Wagen, Junker Caspar Fabri 3 Wagen, Ueli und Lorenz Stambing (Stamppin) 2 Wagen, Fridli Churman (Kurmman) von Conthey 4 Säcke, Moritz Lenger (Lengen) von Nax 4 Säcke (Wagen?), Peter Lambien 2 Säcke, Hans de Communis 1 Wagen, Anton Crützer (Kreuzer) 2 Wagen, die er in Sitten verkaufen muss, Franz Crützer 2 Wagen unter der gleichen Bedingung, weitere Leute, „deren namen sich im rodell befindt“, 22 Säcke. Diese ungefähr 95 Wagen waren offenbar für den Verkauf in Sitten und in den Landvogteien oder vielleicht für die Wiederausfuhr bestimmt. Während der gleichen Zeit erhielten Salz (ca. 30 Wagen), um es in Sitten und in dessen Umgebung zu verkaufen: Kastlan Peter Andenmatten 8 Wagen, Hans Graven 3 Wagen, Adrian Owlig 6 Wagen, Anton zum Turm (Wiestiner) 3 Wagen, Franz Crützer 4 Wagen, „Mer“ (Franz Crützer?) 2 Wagen, der Knecht Moritz Riedins in Visp 1 Wagen, Anton Crützer 1 Wagen,

ziehen wollten, solches abgegeben habe. Wenn trotzdem Mangel herrsche, so nur, weil einzelne Aufkäufer ohne Erlaubnis Wiederausfuhr betrieben, unter anderem auch gewisse Visper, welche Salz in der Gegend von Sitten an Savoyer verkauften³⁸, insbesondere aber Sittener, welche es in Chamonix und anderswo in Savoyen auf den Markt brächten. Er selbst sei ja keineswegs verpflichtet, in der Hauptstadt Salz feilzubieten, sondern nur in Brig, und er habe es bloss den Einwohnern der unteren Zenden und der Landvogteien zu liebe trotzdem getan³⁹. Dabei wies er nach, dass die Händler den Wagen Salz,

ein Sohn [Johann?] Inalbons (Heinrich?) 1 Wagen, Christian Billiann im Namen seines Bruders 1 Wagen, Kastlan Hans Natters (Nater?), zwei Männer aus dem Val d'Hérens 2 Säcke, der Sohn von Jakob de Monte aus Gradetsch 1 Sack. Es ist auffallend, dass sich unter diesen Salzhändlern mehrere angesehene Visper befinden. Aus dem Zenden Siders bezogen Salz (ca. 13 Wagen): Niklaus Schinfri (Senftri) und Niklaus Schmidt (Schmid) aus dem Val d'Anniviers 1 Sack, Franz Clewa (Clivaz, Cleva) aus dem Val d'Anniviers 4 Säcke, Franz Galey 2 Säcke, Anton Jenene (Jennini, Jani) 4 Säcke, Moritz Ziffrier (Zufferey?) 1 Sack, Hans Jaggier 1 Sack, Franz Amant 1 Sack, Hans Ambüel 1 Sack, Peter Möschi 2 Säcke, Thomas Tapin (Tabin) 1 Sack, Hans Kynig 1 Sack, weitere Käufer 62 Säcke. Aus dem Zenden Leuk bezogen Salz (ca. 40 Wagen): Hauptmann Johann Zengaffinen (de Cabanis) 6 Wagen, Anton Moratt 10 (?) Säcke, Hans Gassner (Indergassen) 1 Sack, Rieff Schnyder 1 Sack, Hans Zumsteinhus 2 Säcke, Hans Chieba 1 Sack, Stefan Riedin 14 Wagen, „übrige guott frindt“ 18 Wagen. Aus dem Drittel Raron kauften Salz (ca. 2 Wagen): „Hatt empfangen“ 6 Säcke, Simon Sterren 4 Säcke, Anton Fuchs (Fux) 1 Sack, Mathis Vocken (Volken?) 1 Sack, Joder Inderkumben (In der Kumben, Kummer) 1 Sack. Aus dem Zenden Visp kauften Salz (ca. 8 Wagen): „Hatt empfangen“ 12 Säcke, Hauptmann Johann Inalbon 1 Wagen, Anton Juon von Töbel 1 Wagen, Hans Bieler 6 Säcke, Moritz Taugwalder 1 Sack, Christian Zentriegen 1 Sack, Hans Truffer aus St. Niklaus 1 Sack, Hans Truffer „der alt“ 1 Sack, Peter Walter 1 Sack, Nikolaus Truffer 1 Sack, Thomas Zuber 1 Sack, Jost Riedin 1 Wagen, Ueli Escher von Baltchieder 2 Säcke. Aus dem Lötschental kauften Salz (ca. 1½ Wagen): Christian Inderbinden (Inderbinen) und sein Mitgeselle 2 Säcke, Lergio uff der Staegen (Steiger) 2 Säcke, Marti Ryttiler (Ritler) 2 Säcke, Peter Stäger (Steiger) 1 Sack, Hans Keiser 1 Sack, Oswald Waldin 1 Sack. Weiter lieferte Adrian Stockalper Peter Roten d. J. 84 Wagen Salz nach Sitten, damit sie dieser überall dort verkaufe, wo Mangel herrschte. Gesamthaft gelangten also ungefähr 275 Wagen Salz von Brig talabwärts. Fast alle genannten Salzhändler gehörten alteingesessenen Walliser Geschlechtern an (vide Armorial Valaisan op. cit.), mit Ausnahme von Fridli Churman (Luzern? vide HBLS IV, p. 571), Peter Möschi (Fricktal? vide HBLS V, p. 126), Anton Moratt (Freiburg? vide HBLS V, p. 158) und vielleicht auch Christian Billiann, Franz Amant und Hans Kynig. Kein einziger von diesen Neuzugewanderten nahm aber im Salzgewerbe eine bedeutende Stellung ein, ebensowenig wie die Käufer aus den Nebentälern.

38) Vide Anmerkung 34/III. Angeblich übernahmen nächtlicherweile einzelne „Fussenierer“ das Salz in Blatten. Da die Abnehmer des Salzes Einwohner des Faucigny waren, kann in diesem Fall nicht Blatten ob Zermatt gemeint sein. In Frage kommt wohl nur der Ort Plâtrières zwischen Sitten und Siders, der verdeutscht ebenfalls Blatten heisst. Vide A 19.—30.7.1615.

39) Vide Anmerkung 34/III. Nach der Beschlagnahme des Salzes hatte A. Stockalper auf Befehl des Bischofs und um die Leute zu beruhigen, nochmals 10 Wagen der Stadt Sitten verkauft.

den sie von ihm für 22 Kronen erhielten, an Ort und Stelle wieder für 23 oder sogar für 24 Kronen weiterverkauften. Auch erwähnte er, dass im Zeitpunkt der Beschlagnahme in vielen Privathäusern noch grosse Mengen Salz vorhanden gewesen seien, auf die man zuerst hätte zurückgreifen müssen. Andererseits gab er zu, dass er einzelnen Aufkäufern Salz verweigert habe, weil er selbst solches zu einem höheren Preis ins Ausland liefern müsse, wenn er genug verdienen wolle, um Alamannia die geschuldeten Summen zu bezahlen⁴⁰.

Zu diesem Zweck war er offenbar mit einigen Sittener Bürgern übereingekommen, dass sie ihm das für die Wiederausfuhr bestimmte Salz zu einem höheren als dem Inlandpreis abnahmen. Dafür versprach er ihnen wahrscheinlich, keinen andern Exporteuren solches zu verschaffen⁴¹. Nachdem es also Basso nicht gelungen war, das Transitmonopol zu bekommen, versuchten seine Nachfolger, wohl mit einigem Erfolg, auf diesem Umweg zum Ziel zu gelangen. Wer alles an diesem Geschäft beteiligt war, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Sicher waren es Stockalpers Schwager Franz Groely, der damalige Kastlan von Sitten Peter Andenmatten⁴² und Moritz Riedins Bruder Stefan⁴³, überdies vielleicht noch einige weitere bekannte Persönlichkeiten wie die Erben von Niklaus Kalbermatter, Marx Kalbermatter und andere⁴⁴. Bezeichnend ist, dass neben nahen Verwandten der beiden Salzherren vor

40) Vide Anmerkung 34/I. Angeblich musste A. Stockalper den italienischen Salzpächtern bis Martini noch 4000 Kronen bezahlen.

41) Vide Anmerkung 34/III; A 13.—20.12.1581. Die Exporteure bildeten keine eigentliche Handelsgesellschaft, sondern Adrian Stockalper schloss mit mehreren oder mit einzelnen von ihnen Verträge ab und gestattete ihnen, eine gewisse Menge Salz ins Ausland zu verkaufen. Eine solche Abmachung kam z. B. im März 1582 zwischen Stockalper und Groely zustande, wobei die Rechte Peter Andenmattens und Stefan Riedins ausdrücklich vorbehalten waren. Diese Vereinbarung sollte bis Anfang Juli in Kraft bleiben (Erklärung A. Stockalpers, 5.3.1582, AV 110 Stockalper II/8). Im Vorjahr scheinen die drei genannten Händler hingegen gemeinsam bei Stockalper eingekauft zu haben, und sie waren ihm Ende 1581 für Salz 1071 Kronen schuldig (45 Wagen = 1035 Kronen, Fuhrlohne für nach Martigny geliefertes Salz = 10 Kronen, Fuhrlohne und Zölle für 17½ von Brig nach Sitten beförderte Wagen = 26 Kronen). Von den genannten 45 Wagen händigte Stockalper deren 11½ Stefan Riedin und deren 6 Franz Groely in Sitten aus. Wahrscheinlich auf eigene Rechnung bezog Stefan Riedin weitere 8 Wagen. Ende 1581 waren die Exporteure dem Briger noch 267 Kronen schuldig („Rechnung des saltzes so gemein ist gsyn 1581“, AV Fonds d'Odet II, P 26/1). In seinem eigenen und im Namen Peter Andenmattens sowie der anderen Teilhaber bezahlte Dr. Franz Groely im März seinem Schwager weitere 290 Kronen (Quittungen vom 5. und vom 17.3.1582, AV Fonds d'Odet II, P 26/2).

42) Betreffend Peter Andenmatten vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 10.

43) Vide Anmerkung 41.

44) *Ibidem*, Quittungen vom 5. und 17.3.1582, wo es ausdrücklich heisst, neben Groely und Andenmatten seien noch andere Personen an diesem Geschäft beteiligt. Namen werden aber keine genannt.

allem Einwohner der Hauptstadt sich in dieses Geschäft einschalteten. Das beweist, dass es die dortigen Kaufleute trotz dem Aussetzen des französischen Salzzuges und dank ihrem Reichtum, ihrer Erfahrung und ihrem politischen und wirtschaftlichen Einfluss verstanden hatten, sich im Salzhandel einigermaßen zu behaupten. Umgekehrt scheinen es ebenfalls Sittener gewesen zu sein, die den monopolistischen Bestrebungen der Riedin und Konsorten am meisten Widerstand leisteten, und das war wohl eine der Hauptursachen der Auseinandersetzung zwischen dem Zenden Sitten und Stockalper⁴⁵. Wer die massgebenden Leute der Gegenpartei waren, geht allerdings aus den Quellen nicht hervor, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass z. B. Petermann Amhenger zu ihnen gehörte.

Weil offenbar kein Vergleich zustande kam, wurde die Salzfrage auf dem Weihnachtslandrat erneut ausführlich behandelt, wobei beide Teile ihre Beschwerden vortrugen und ihre Ansprüche geltend machten⁴⁶. Was diese im engeren Sinn betraf, verfügten die Zendenabgeordneten, dass die Schuldner des Brigers das „hinderstellig Saltz“ bezahlen müssten. Dafür wurden die bisherigen Bestimmungen über die Salzausfuhr bestätigt und z. T. ergänzt. Alle Händler sollten dem Bischof oder in Seuchengebieten dem Zendenrichter schwören, dass sie die bestehende Ordnung achten und die eben erlassenen Höchstpreisvorschriften für den Binnenhandel nicht verletzen würden (Art. 1)⁴⁷. Wer in den Zenden Salz feilbot, durfte keines in den Landvogteien oder im Ausland vertreiben und umgekehrt (Art. 2). Hingegen mussten die „Salltzbefellchslütth“ allen Wallisern ohne Ansehen der Person Salz abgeben, und zwar zuerst denjenigen, welche es in den Zenden, dann denjenigen, welche es in den Landvogteien auf den Markt brachten, und zuletzt den Exporteuren (Art. 3). Um die Missstände bei den Untertanen zu bekämpfen, sollte jeder Zenden einen oder mehrere durch das Los zu vergebende Teilbezirke der beiden Landvogteien durch einen Vertrauensmann mit Salz versorgen lassen (Art. 4)⁴⁸. Jeder Walliser wurde ausdrücklich ermächtigt, sich sowohl im

45) Vide Anmerkung 34/III; A 13.—20.12.1581.

46) Vide Anmerkung 34/II; A. 13.—20.12.1581; Anmerkung 14, Abschiedsentwurf. — Vide auch Anmerkung 34/III: Einzelne Käufer beschwerten sich über das zu geringe Gewicht der Säcke. A. Stockalper lehnt die Verantwortung für diese Mängel ab.

47) A 13.—20.12.1581. In Sitten sollte der Verkaufspreis 16 französische Dicken pro Sack oder 23 Pistoletkronen pro Wagen betragen. Bis nach Monthey und Entremont hinunter durften die Händler pro Wagen höchstens 1 Krone als Belohnung und Gewinn verrechnen „unnd da für uff nach marzall dess wegs“.

48) Ibidem. Der Zenden Sitten sollte die Banner Conthey und Ardon-Chamoson mit Salz versorgen, der Zenden Siders Entremont, der Zenden Leuk Saillon, der Zenden Raron Martigny, der Zenden Visp Monthey, und der Zenden Brig St-Maurice. Die Sittener waren allerdings mit dieser Verteilung nicht einverstanden und verlangten, dass ihnen „vonn der gelegennheÿtt (Lage) wegenn“ ein grösseres Absatz-

Binnen- als auch im Aussenhandel zu betätigen. Im letzteren Fall mussten sich die Betreffenden allerdings mit den Brigern wegen des Preises verständigen (Art. 5). Da besonders die Siderser und Visper sich darüber beklagten, dass die Salzherren die Kronen „im versprochen gewicht nitt abnemen wellent“⁴⁹, baten die Abgeordneten den Bischof, den Pächtern und den Zendenrichtern „ein khempffen dess ballenn gewichtts“ zuzustellen. Mit dieser Münzwaage, die besonders gekennzeichnet werden und derjenigen entsprechen sollte, welche im Vorjahr Basso erhalten hatte⁵⁰, mussten von da an die Kronen gewogen werden (Art. 6). Schliesslich verboten die Zenden Riedin und seinen Partnern, sich mit einzelnen Landleuten zu vereinbaren, wenn dadurch Drittpersonen vom Salzhandel und wohl insbesondere vom Transitgeschäft ausgeschlossen wurden (Art. 7).

Abermals scheiterte also der Versuch der Pächter, die Wiederausfuhr zu monopolisieren, wobei ihnen aber die Ratsherren doch insofern entgegenkamen, als sie ihnen gestatteten, dass hierfür bestimmte Salz zu einem höheren als dem Vertragspreis zu verkaufen. Auch wurde dank der neuen Regelung für die Salzversorgung der Landvogteien die Überwachung des Transits erleichtert — sofern die betreffende Verordnung überhaupt in Kraft trat. Ursprünglich hatten allerdings Stockalper und Riedin in dieser Hinsicht noch weiter gehen wollen, indem Franz Groely das ausschliessliche Verkaufsrecht unterhalb der Morge für sich beanspruchte. Diesem Ansinnen widersetzten sich aber die Zenden⁵¹. Ob den Erlassen des Landrates tatsächlich nachgelebt wurde und ob der gesetzwidrige Export wenigstens teilweise unterbunden werden konnte, ist nicht ersichtlich, wenn auch wahrscheinlich; denn im Verlauf der folgenden Monate hören wir nichts über weitere diesbezügliche Auseinandersetzungen. Für die Beziehungen zum Ausland blieb jedenfalls die Verbindung zwischen den beiden Pächtern und den Groely, Andenmatten und Stefan Riedin bestehen⁵². Ob sich auch andere Personen an diesem Geschäft beteiligten, wissen wir hingegen nicht⁵³. Jedenfalls wickelte sich die Einfuhr

gebiet zugeteilt werde. Ob diese Regelung überhaupt in Kraft trat, ist nicht ersichtlich; jedenfalls hielt der Landrat nicht lange daran fest.

49) Vide Anmerkung 14, Abschiedsentwurf.

50) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 141—145.

51) Vide Anmerkung 14, Abschiedsentwurf.

52) Vide Anmerkung 41, Erklärung A. Stockalters vom 5.3.1582.

53) Im Februar 1583 wurde ein gewisser Peter Vialis aus Martigny aufgefordert, Franz Groely, von dem er 31 Wagen Salz erhalten hatte, die noch ausstehenden 139 Pistoletkronen zu bezahlen. Es ist sehr wohl möglich, dass dieses Salz nach Savoyen wiederausgeführt wurde (Erklärung des Familiaris Peter von Riedmatten, 25.2.1583, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz, Judiciaria 6/3/1583). — Dieser Peter Vialis scheint damals im Salzhandel eine ziemlich lebhaftige Tätigkeit entwickelt und auch von François Vilain französisches Salz bezogen zu haben, ohne es allerdings zu bezahlen (Vergleich zwischen L. Kalbermatter und P. Vialis, Martigny-Bourg 28.6.1588, AV Fonds de Kalbermatten Sion et Viège, Pg 159; Kaufvertrag zwischen Claude

aus Italien reibungslos ab, obwohl im Land eine Epidemie wütete⁵⁴, die während Jahren an verschiedenen Orten immer wieder aufflackerte.

Das Abkommen mit Basso war bis zum Sommer 1583 befristet. Diese für einen Salzvertrag ungewöhnlich kurze Dauer erklärt sich daraus, dass zu diesem Zeitpunkt die Salzpacht Alamannias, von dem Basso und seine Nachfolger die Ware bezogen, ebenfalls abließ. Bereits im September 1582 teilten Stockalper und Riedin ihren Mitbürgern mit, dass Alamannia möglicherweise seinen Posten verlieren werde⁵⁵; aber auch wenn es ihm gelinge, seine Stellung zu behaupten, sei unweigerlich mit einer Preiserhöhung zu rechnen, „die wöll in jeder endrung by zweÿ tusent kronen an der Admodiation werd gesteygrett“. Weil sie jedoch über grosse Lagerbestände verfügten, könnten sie die Salzversorgung des Landes noch längere Zeit zum früheren Preis sicherstellen, wenn ihr Monopol aufrechterhalten werde. Sofern Alamannia sie aller Verpflichtungen ledigspreche, seien sie aber auch bereit, den Zenden oder einzelnen Privatpersonen alles noch verfügbare Salz zu einem vorteilhaften Preis abzutreten, wenn der oder die Käufer die Ware innerhalb von vierzehn Tagen bezahlten⁵⁶. Dieser Vorschlag war angeblich darauf zurückzuführen, dass ihnen vorgeworfen wurde, auf dem Salz einen übermässigen Gewinn zu erzielen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie befürchteten, andere Salzhändler und insbesondere der mailändische Pächter könnten dem Wallis nach Ablauf des Vertrags ein günstigeres Angebot machen, und dass sie deswegen Gefahr

Vialis, Gattin des Peter, und L. Kalbermatter, Martigny-Bourg 17.2.1595, *ibidem*, Pg 195).

54) A 27.3.1582, A 2.5.1582, A 4.—7.9.1582. Trotz der Seuche wurde die Salzeinfuhr aus Italien nicht behindert. Hingegen sperrte der Gouverneur von Aosta längere Zeit den Grossen St. Bernhard (A 20./21.3.1583). Im Sommer 1583 wütete dann auch in Nidwalden eine Epidemie. Die Walliser Behörden ergriffen deshalb verschiedene Massnahmen, um zu verhindern, dass Landleute oder Eschentaler, welche im Berner Oberland und jenseits des Brünig deutsches Salz holten, die Krankheit verschleppten und dass aus diesem Grund Mailand den Personen- und Warenverkehr unterbinde (A 26.6.—3.7.1583). Trotzdem verwehrt im Herbst der Podestà von Domodossola den Wallisern den Zutritt ins Eschental, was die Viehausfuhr stark hemmte, während das italienische Salz trotzdem über den Simplon befördert werden konnte (A 10.11.1583, A 11.—20.12.1583). Auch im Frühjahr 1584 hatte die „Pestilenz“, hauptsächlich in den 3 unteren Zenden, verheerende Folgen, und der Landrat rechnete mit einem empfindlichen Bevölkerungsrückgang (A 13.—16.5.1584). Besonders lebendig schildert der Landschreiber Martin Guntern die Verhältnisse während dieser Seuchenjahre (M. an H. Guntern, 31.10.1581, 12.2.1582, 31.5.1582, 1.8.1582, 9.8.1582, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/76, 6/83, 6/93, 6/99, 6/98; Reisetagebuch M. Gunterns, 10.7.—19.8.[1582], *ibidem* 5/56).

55) A 4.—7.9.1582.

56) *Ibidem*. Sie wollten sich dabei mit einem Gewinn von $\frac{1}{2}$ Dicken pro Mass zufriedengeben, behielten sich aber das Recht vor, das Salz zum bisherigen Preis zu verkaufen, solange sich niemand fest verpflichtete, ihnen die gesamte noch verfügbare Menge abzunehmen.

liefen, das ihnen verbleibende Salz nicht oder nur zu schlechten Preisen verkaufen zu können. Ausserdem rechneten sie vielleicht mit einer baldigen Wiederaufnahme der Salzlieferungen aus Frankreich. Ihr Antrag wurde den Gemeinden unterbreitet, doch änderte sich offenbar nichts. Auch scheint sich dann Riedin mit Alamannia überworfen zu haben, der sich bei den Landleuten bitter über ihren Mitbürger beklagte und der sie bat, gewissen Übelständen abzuhelpfen⁵⁷.

Als die Zenden im folgenden Jahr über die Wiederaufnahme der Salzeinfuhr aus Frankreich verhandelten, anerbote sich Riedin, das Wallis vom 1. Januar 1584 an drei Jahre lang auch mit italienischem Salz zu versorgen, wenn ihm der französische Salzzug anvertraut werde⁵⁸. Dabei forderte er für den Sack Salz einen leicht ermässigten Preis von 3 Pistoletkronen, sofern die Behörden sein Einfuhrmonopol bestätigten und ihm überdies ausdrücklich das Transitmonopol einräumten⁵⁹, doch fasste der Landrat in dieser Angelegenheit vorläufig keinen Entschluss. Immerhin erhielt Riedin die Bewilligung, zusammen mit François Vilain Peccais-Salz zu importieren, nur gegen das Versprechen, dass er im Jahr 1584 den Sack italienisches Salz in Brig für 3 Pistoletkronen verkaufen werde⁶⁰. Andererseits teilte aber auch Alamannia mit, er wolle mit den Wallisern einen Vertrag abschliessen, und zwar zu günstigeren Bedingungen als Riedin⁶¹. Insbesondere verpflichtete er sich, den Sack Salz im Jahre 1585 um $\frac{1}{2}$ Dickpfennig billiger abzugeben⁶². Weil jedoch der Visper landesabwesend war⁶³, konnten die Zendenabgeordneten diese Frage erst anlässlich des Weihnachtslandrates abermals erörtern⁶⁴. Sie eröffneten Riedin bei dieser Gelegenheit die Vorschläge Alamannias und versicherten ihm, sie würden ihn bei sonst gleichen Bedingungen als einen Landsmann

57) [B. Alamannia] an Wallis, Mailand 1.3.1583, AV 32/27. Welche Fragen dieser Handel im einzelnen betraf und wie der Streit beigelegt wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls schickte Alamannia seinen Faktor Pompeo Campagnano ins Wallis, um an Ort und Stelle seine Interessen wahrzunehmen.

58) A 26.6.—3.7.1583. Riedin verlangte, dass ihm die nötigen Empfehlungsschreiben ausgestellt würden, und er machte die üblichen Vorbehalte für den Fall von Kriegen, Epidemien usw.

59) Ibidem. M. Riedin erklärte zwar, dieser Preis von 3 Pistoletkronen sei gleich wie der bisherige. Das ist aber ungenau, denn im Vertrag C. Bassos wird der Preis mit $3\frac{1}{4}$ Pistoletkronen angegeben, und dazu kam erst noch der Zuschlag für die Verpackung. Vide auch Abschiedsentwurf, 26.6.—3.7.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/109.

60) A 26./27.2.1584.

61) B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 5.10.1583, AV 32/29.

62) A 26./27.2.1584.

63) Ibidem; J. E. Mezelten an den Bischof von Sitten, Lyon 8.9.1583, AV 32/28.

64) A 11.—20.12.1583. Was der Landrat mit Riedin verhandelte, wird im Abschied nicht gesagt. Dort steht nur, die Zendenabgeordneten sollten ihren Mitbürgern mündlich über den Verlauf dieser Besprechungen berichten.

dem Italiener vorziehen. Er aber wünschte eine gewisse Bedenkzeit, um mit seinen Mitarbeitern Verbindung aufnehmen zu können. Doch liess er dann die festgesetzte Frist verstreichen, ohne sich zu melden und ohne den Preis zu senken⁶⁵. Als ihn deswegen Bischof und Landeshauptmann nochmals mahn-ten, gab er zu verstehen, er wolle das Salz erst dann billiger feilbieten, nach-dem man ihm den Salzzug endgültig übertragen habe. Ohne jedoch die Ant-wort der Zenden abzuwarten, entschloss er sich plötzlich, alles noch verfügbare Salz dem Desiderio Basso zurückzugeben, wobei er angeblich einen ziemlich grossen Verlust erlitt. Was ihn zu dieser Änderung seiner Haltung bewog, steht nicht mit Sicherheit fest. Vielleicht hatte er Angst, seine Mitbürger könnten ihn im letzten Moment fallenlassen, wenn der Mailänder weitere Zugeständnisse machte; vielleicht war er aber unterdessen auch zur Einsicht gelangt, dass er gar nicht in der Lage sein würde, dem Wallis mehrere Jahre lang genügend Salz zu verschaffen⁶⁶. Als daher Johann Paul Viganore⁶⁷ und Johann Peter Pozzo⁶⁸ als Bevollmächtigte des krankheitshalber verhinderten Alamannia Ende Februar 1584 vor dem Landrat erschienen⁶⁹, erklärte Riedin, er besitze keinen einzigen Sack Salz mehr und er verzichte darauf, das Wallis weiterhin zu beliefern. Trotz allem Zureden ging er nicht von seinem Stand-punkt ab. Nach langwierigen Verhandlungen blieb den Zenden daher nichts anderes übrig als sich mit den Vertretern des mailändischen Salzpächters zu verständigen⁷⁰.

Alamannia verpflichtete sich, das Wallis sieben Jahre lang, angefangen am 1. Januar 1584, mit italienischem Meersalz von der gleichen Qualität wie bisher zu versorgen. Bis Anfang 1585 wollte er den Sack Salz zu 115 Pfund für 3 Pistoletkronen weniger $\frac{1}{2}$ Dickpfennig verkaufen (Art. 1), während der folgenden sechs Jahre für 3 Pistoletkronen (Art. 2). Im Fall von Krieg, Seuchen usw. galten die üblichen Vorbehalte (Art. 15)⁷¹. Das Salz sollte in Do-

65) A. 26./27.2.1584. Die Frist lief bis zum Hilariustag (13.1.).

66) Man kann sich tatsächlich fragen, wo Riedin italienisches Salz in grossen Men-gen hätte beziehen wollen, solange Alamannia Inhaber des Transitmonopols im Herzogtum Mailand war. Es ist allerdings möglich, dass der Walliser damals schon ver-suchte, sich an der mailändischen Salzpacht zu beteiligen und Alamannia auszubooten, mit dem er auch in den folgenden Jahren Streit hatte.

67) Johann Paul Viganore (de Viganore, Viganerius, Viganorius), war Bürger von Mailand.

68) Dieser Peter Pozzo war offenbar ein Bruder des Johann Baptist (Anmerkung 23) und wahrscheinlich der führende Mann in der Familie.

69) Instruktionen für J. P. Viganore und J. P. Pozzo, Mailand 27.2.1584, AV 32/31; B. Alamannia an Wallis, 1.3.1584, AV 14/47. Alamannia litt offenbar an Gicht.

70) A 26./27.2.1584; Vertrag zwischen B. Alamannia und Wallis, 27.2.1584, AV 14/46.

71) Ibidem. Erwähnt werden Krieg, Seuchen, „Unwetter“, „fürsten gwallt“ und andere „Unmöglichkeiten“ (Art. 15). Wenn der Simplon durch Schnee gesperrt war oder die Strasse sonst nicht begangen werden konnte, mussten die Walliser Behörden

modossola gewogen und dann in Säcke abgefüllt werden. Die Angestellten des Salzherrn waren dafür verantwortlich, dass unterwegs keine Verluste entstanden. Die Bestimmungen betreffend die Zahlungsbedingungen entsprachen weitgehend denjenigen des Vertrags von 1580⁷². Ausdrücklich wurde aber betont, dass die Faktoren Salz nur gegen bar feilbieten mussten. Wenn sie Kredit geben wollten, war das ihre Sache (Art. 3). Umgekehrt war Alamannia damit einverstanden, dass bei Bezügen von bloss einem oder zwei Säcken die Bezahlung ausnahmsweise bis zur Hälfte in Kleingeld erfolgte (Art. 6)⁷³. In all diesen Punkten war das neue Abkommen für die Walliser also etwas günstiger als das vorhergehende.

Aber diese Vorteile mussten mit einigen schwerwiegenden Zugeständnissen erkaufte werden: Der Mailänder erhielt nämlich nicht nur wie sein Vorgänger das Einfuhrmonopol für italienisches Meersalz, sondern er erreichte, dass Drittpersonen „by lübs und guotts straff“ die Wiederausfuhr ohne seine Einwilligung verboten wurde (Art. 8). Dafür musste er ehrliche und anständige Angestellte mit der Verteilung des Salzes betrauen, die aber kein solches ausser Landes vertreiben oder Fremden abgeben sollten (Art. 13). Daraus geht hervor, dass der Salztransit zwar dem Pächter vorbehalten und nur mit seiner Zustimmung gestattet war, dass aber die Walliser anscheinend erwarteten, Alamannia werde dieses Geschäft einzelnen einheimischen Händlern und nicht den Salzscheibern übertragen. Doch bestand darüber keine völlige Klarheit, was dann wieder allerhand Streitigkeiten verursachte⁷⁴. Fest steht jedenfalls, dass die Zenden unter dem Druck der Ereignisse Alamannia das Transitmonopol einräumten, welches sie Basso beharrlich verweigert hatten⁷⁵. Wohl aus diesem Grund hatten sie auch im letzten Augenblick Moritz Riedin zur Aufrechterhaltung seines Angebots bewegen wollen. Hätte nämlich Alamannia

ausserdem auf Wunsch Alamannias die für den Strassenunterhalt Verantwortlichen zu den erforderlichen Aufräumungsarbeiten aufbieten. Solange der Pass geschlossen war, musste der Mailänder auch kein Salz liefern (Art. 14).

72) Ibidem. Das noch zulässige Mindestgewicht der Kronen sollte „am gewicht der ballen“ ermittelt werden. Anstatt 1 Pistoletkrone nahm Alamannia auch folgende Münzen an: 4 französische Dicken oder 4 eidgenössische Dicken und 6 Gros. Philipps-taler, ganze und halbe mailändische Silberkronen (Dukaten) sowie die savoyischen Silberpfennige mit der Aufschrift „Instar omnium“, deren 3 damals 26 Batzen wert waren, verrechnete er zum amtlichen Walliser Wechselkurs. Die Sonnenkrone galt 1 Batzen mehr als die Pistoletkrone (Art. 4). Bei zu leichten Kronen machte der Mailänder einen Abzug von 1 Gros pro fehlendem Grän, und wenn mehr als 3 Grän fehlten, konnte er, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, die betreffenden Münzen sogar zurückweisen.

73) Ibidem. Der halbe Batzen war die kleinste Münze, welche Alamannia annahm.

74) Vide z. B. A 13.—16.5.1584.

75) Dass Alamannia die Unterzeichnung des Vertrags von der Annahme dieser Bedingung abhängig machte, geht aus seinen Instruktionen für Viganore und Pozzo hervor (Anmerkung 69).

mit einem Gegenspieler rechnen müssen, wären die Landleute vielleicht in der Lage gewesen, den Mailänder von dieser Forderung abzubringen. Dieser sass jedoch nach dem Verzicht des Vipers entschieden am längeren Hebelarm. Weil sonst niemand dem Wallis italienisches Salz verschaffen konnte oder wollte und weil auch in Frankreich keines erhältlich war, mussten die Zenden wohl oder übel die Bedingungen des Pächters annehmen. Immerhin war der Preis ausserordentlich günstig: Behauptete doch Alamannia in den folgenden Jahren, er könne sein Salz sogar im Mailändischen teurer verkaufen als im Wallis⁷⁶. Riedin erklärte dann später immer wieder, dass die Landleute das allein ihm zu verdanken hätten, weil sein Gegenangebot den Italiener zum Einlenken gezwungen habe; das mochte bis zu einem gewissen Grad zutreffen, doch wohl kaum in dem Ausmass, wie er es wahrhaben wollte, denn Alamannia änderte seine Haltung auch dann nicht, als Riedin seinen Vorschlag zurückzog und nicht mehr in der Lage war, ihm den Rang abzulaufen⁷⁷. Wahrscheinlich waren es deshalb in erster Linie andere Überlegungen, welche den Mailänder bewogen, in der Preisfrage den Zenden entgegenzukommen.

Wie wir noch sehen werden, waren nämlich die Walliser gerade damals eifrig bemüht, den französischen Salzzug wieder in Gang zu setzen. Und diesem Versuch lag zweifellos auch das Bestreben zugrunde, bei zukünftigen Verhandlungen nicht wieder, wie es eben geschehen war, einem einzigen Anbietenden gegenüberzustehen und diesem deshalb weitgehend ausgeliefert zu sein. Allein schon die sich 1584 abzeichnende Möglichkeit einer Wiederaufnahme des französischen Salzzuges trug vermutlich dazu bei, dass Alamannia nicht einen höheren Preis forderte. Denn er musste damit rechnen, dass in absehbarer Zeit wieder billigeres Peccais-Salz auf dem Walliser Markt erscheinen würde.

Weil er darum ausserdem Gefahr lief, das bereits eingeführte Salz dann nicht mehr oder nur zu Verlustpreisen loswerden zu können, verlangte er auch, dass ihn die Zenden rechtzeitig warnten, wenn sie wieder Salz aus dem Languedoc zu beziehen beabsichtigten (Art. 10)⁷⁸. Wahrscheinlich aus dem-

76) Erklärung J. P. Pozzos vor dem Landrat, 8.3.1587, AV 14/50.

77) M. Riedin an den Bischof von Sitten, Brig 27.12.1589, AV 14/56: Riedin bestreitet, dass Alamannia in der Preisfrage nachgegeben habe, um das Transitmonopol zu erhalten, denn er hätte ruhig darauf verzichten und den Wallisern das Salz zum gleichen Preis wie den Ausländern verkaufen können, weil dann die Walliser die Wiederausfuhr selbst besorgt hätten, so dass der Umsatz des Italieners nicht zurückgegangen wäre. Dieser hätte nach Riedins Ansicht auf diese Weise sogar 10 000 Kronen eingespart. Ob diese Rechnung stimmt, ist schwer zu beurteilen; es ist jedenfalls fraglich, ob dann das Transitgeschäft den gleichen Umfang erreicht hätte, da das illegal wiederausgeführte Salz noch um den Gewinn der Walliser Zwischenhändler verteuert worden wäre. Vide auch A 17.8.1592, wo Riedin erklärt, dank seinem Gegenangebot habe das Wallis während der Dauer des Vertrags mit Alamannia annähernd 15 000 Kronen eingespart.

selben Grund mussten sie sich verpflichten, ihm bei Ablauf des Vertrags oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung den Vorrat von 200 Mütt abzukaufen, den er im Lande anzulegen versprach (Art. 12)⁷⁹. Überdies sollten sie ihn benachrichtigen, bevor sie das französische Salzgeschäft neu vergaben, und ihn auch „under geburlichen beredungen zuo einem mittgenossen des bevelchs vor allen andren nach theyll“ annehmen (Art. 11).

Mit dieser Vereinbarung hörte die Belieferung des Wallis durch einheimische Pächter auf. Obwohl Adrian Stockalper in den folgenden Jahren als Faktor Alamannias weiterhin im Salzhandel tätig war und es Riedin auch später mit unterschiedlichem Erfolg immer wieder gelang, in diesem Gewerbe Fuss zu fassen, sollte es noch jahrelang dauern, bis die Salzversorgung des Landes abermals und diesmal endgültig einheimischen Kaufleuten anvertraut wurde.

Obwohl dieser Vertrag in mehreren wesentlichen Punkten bedeutend klarer war als der frühere, kam es schon wenige Wochen später zu den ersten Streitigkeiten zwischen den Zenden und Alamannia⁸⁰. Anlass zu Klagen gab, dass er zu leichte Säcke verkaufte, dass die von seinen Angestellten verwendeten Münzwaagen nicht den früheren entsprachen und dass die Salzschreiber nicht nur die einheimischen Kaufleute vom Transitgeschäft fernhielten, sondern auch selbst in den Landvogteien und in der Kastlanei Martigny Salz feilboten⁸¹. Johann Peter Pozzo gestand, dass anfänglich zu leichte Säcke geliefert worden waren, erklärte aber, dass er diesem Übelstand seither abgeholfen und die Säcke nachgefüllt habe⁸². Die Beschwerde wegen der Münzwaagen lehnte er als unbegründet ab, wenigstens soweit sie ihn persönlich betraf. Was den Transit anbelangte, berief er sich auf den Wortlaut des Vertrags, wonach nur Alamannia und seine Angestellten dazu berechtigt seien, und die Walliser scheinen sich trotz Artikel 13 dieser Auslegung des Abkommens nicht widersetzt zu haben. Hingegen willigte Pozzo darin ein, die Versorgung der Kastlanei Martigny dem „bevelchsman“ des Bischofs zu überlassen⁸³ und auch denjenigen Landleuten in Brig Salz abzugeben, die es in

78) Vide Anmerkung 70. Wenn möglich, sollte diese Meldung ein Jahr im voraus erfolgen.

79) Ibidem. Dieser Artikel ist nur im Originalvertrag enthalten, nicht aber im Abschied; warum, ist nicht ersichtlich.

80) A 13.—16.5.1584.

81) Die Kastlanei Martigny stand unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Sitten.

82) A 13.—16.5.1584. Angeblich handelte es sich dabei um Salz, das Alamannia dem Desiderio Basso abgekauft hatte, um das Wallis sofort beliefern zu können.

83) J. P. Pozzo hatte seinen Neffen Zacharias de Girardis mit der Salzversorgung der Kastlanei Martigny betraut, und dieser hatte sich offenbar verpflichten müssen, seinem Onkel jedes Jahr eine Mindestmenge Salz abzunehmen (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 14.6.1584, AV 32/34). Dieser Zacharias de Girardis war

den Untertanengebieten vertreiben wollten. Doch bat er um die Erlaubnis, dass sich die Salzsreiber ebenfalls an diesem Geschäft beteiligen dürften. Um alle Befürchtungen hinsichtlich der Bezahlung der Zölle auf wiederausgeführtes Salz zu zerstreuen, schlug er vor, dass die durch ihn und durch seine Mitarbeiter talabwärts beförderte Ware in der Sust von Sitten vorgewiesen und durch den Ballenteiler gesondert vermerkt werden sollte. Ebenso beabsichtigte er, zu diesem Zweck in Martigny einen vereidigten Salzsreiber zu bestellen, um sowohl über das transitierende als auch über das unterhalb der Morge verbrauchte Salz Buch zu führen. Zu Fronfasten wollte er dann jeweils über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen und den Zoll „von susten zuo susten“ erlegen. Bischof, Landeshauptmann und Rat nahmen seinen Vorschlag gerne an. Seine Rechtfertigung betreffend das Gewicht der Säcke und betreffend die Münzwaage überzeugte sie aber nicht. Sie verlangten deshalb von Alamannia schriftlich, dass er das Salz in Simplon nachwägen und die Verluste, die 2 Pfund pro Sack überstiegen, ersetzen lasse, ebenso, dass „er ettlich kempffen des ballen gewicht, welche geiustificierett unnd mit einem sonderbaren (besonderen) zeichen von andren unterscheiden, einer Landschafft zuoschicke“, damit seine Angestellten niemanden betrügen könnten. Sofern er innerhalb Monatsfrist keine befriedigende Antwort erteilte, sollte sich Hauptmann Jos Kalbermatter⁸⁴ zu ihm nach Mailand begeben und darüber weiterverhandeln. Die Zenden verzichteten dann aber auf dieses Vorhaben, obschon Alamannia ihren Forderungen offenbar nicht nachgab⁸⁵, und das Salzgeschäft wickelte sich in den folgenden Monaten frei von Störungen und gegenseitigen Vorwürfen ab. Am meisten trug wahrscheinlich die vorübergehende Wiederaufnahme der Einfuhr aus Frankreich zu dieser Beruhigung bei, weil dadurch der wichtigste Streitgegenstand, nämlich der Transit von italienischem Salz und dessen Absatz in den Landvogteien, für einige Zeit von selbst aus der Welt geschafft wurde und weil in dieser Lage Alamannia wohl Mühe hatte, allfällige Missstände zu bekämpfen und sich gegen ungerechtfertigte Ansprüche

ziemlich sicher identisch mit dem Meister Zacharias, der im Dezember 1581 ins Walliser Bürgerrecht aufgenommen wurde und der auch in späteren Jahren unter verschiedenen Herren als Salzsreiber diente (Anmerkung 14, Abschiedsentwurf).

84) A 13.—16.5.1584. — Bei diesem Jos Kalbermatter handelt es sich wohl um den Sohn des gleichnamigen Landeshauptmanns aus dem Visper Zweig der Familie. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 140.

85) Vide Anmerkung 83, B. Alamannia an den Bischof von Sitten: Alamannia entschuldigt sich, Z. de Girardis den Handel mit Salz in Martigny gestattet zu haben. Er bittet aber den Bischof für Girardis um die Erlaubnis, das von J. P. Pozzo übernommene Salz doch noch in der Kastlanei Martigny zu verkaufen. Ob der Bischof zustimmte, ist nicht bekannt. Die übrigen Forderungen der Walliser werden in diesem Schreiben mit keinem Wort erwähnt, ebensowenig in einem etwas späteren Brief des Mailänders (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 18.7.1584, AV 32/35). Dort heisst es nur, die ihm von den Zenden zugestellte Münzwaage entspreche nicht ganz dem üblichen Modell.

der Walliser zu wehren. Es ist deshalb notwendig, dass wir unsere Blicke wieder nach Solothurn, Paris und dem Languedoc wenden.

Kaum war das Vertragsverhältnis zwischen den Wallisern und ihren Lieferanten aus Basel und Schaffhausen aufgelöst, als sich schon die nächsten Interessenten meldeten. Es waren diesmal Leute, die der französischen Krone besonders nahestanden, nämlich der diplomatische Agent Jean Polier und Balthasar von Grissach, mehrmaliger französischer Geschäftsträger in der Eidgenossenschaft und Oberst in königlichen Diensten. Die treibende Kraft war ziemlich sicher Polier, der als Sachwalter und als Gläubiger von Nicolas Lefer über den Salzhandel der Landleute wohl recht genau Bescheid wusste und der überdies ihre Unterstützung brauchte, um seine Forderungen gegenüber der Krone eher durchzusetzen⁸⁶. Andererseits verfügte er als Vertrauensmann des französischen Gesandten über besonders gute Verbindungen zum Hof, was sein Vorhaben erleichtern konnte und ihm gegenüber anderen Bewerbern einen gewissen Vorteil verschaffte. Man kann sich umgekehrt auch fragen, ob nicht etwa Polier auf Befehl oder zumindest auf Wunsch des Gesandten in Solothurn handelte, um durch ein günstiges Angebot die Einfuhr von italienischem Salz zu hemmen und eine sich daraus ergebende allfällige Annäherung der Zenden an Spanien zu verhindern. Doch liegen dafür keine schlüssigen Beweise vor. Es ist deshalb ebenso glaubhaft, dass Polier seine amtliche Stellung bloss zu seinem eigenen Vorteil ausnützte, obwohl er immer wieder beteuerte, er habe stets nur den Vorteil des Wallis und der Krone im Auge gehabt. Denn aus einem Bericht, den er zu Beginn des Jahres 1586 für den Kanzler Brulart de Sillery verfasste, geht eindeutig hervor, dass er auf Grund seiner Kenntnis der glänzenden Geschäfte, welche Lochmann, Vilain und andere mit den Zenden gemacht hatten, die Gewinnmöglichkeiten sehr hoch einschätzte und dass er auch wusste, wie teuer die Privilegien den König schon zu stehen gekommen waren, nicht zuletzt weil sie die Begehrlichkeit Savoyens sowie zahlreicher Gläubiger Frankreichs in der Eidgenossenschaft geweckt und den diesen nachträglich gewährten Vorrechten ähnlicher Art als Vorbild gedient hatten⁸⁷. Immerhin hat der Gesandte mindestens nachträglich Polier auch für seine Zwecke eingespannt.

86) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 166 und folgende.

87) „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42. Polier behauptete, der Herzog von Savoyen habe das ihm gewährte Salzprivileg sogar missbraucht, um die Eidgenossen gegen den König aufzuhetzen. „Car on scait bien que les plus gros de Suyse furent ses (des Herzogs) fermiers et en (des Salzes) eurent la conduite et que par le moyen de ce benefice tiré des greniers royaux non seulement il fomentoit ses praticques allienoit les cueurs des serviteurs de leurs dictes Ma^{tes} mais qui plus est mectoit encore beaucoup d'argent en sa bourse.“ Die grossen Gewinne, welche dank den Privilegien der Walliser erzielt worden seien, hätten mehrere Eidgenossen veranlasst, ähnliche Vorrechte zu begehren,

Die Verhandlungen begannen wahrscheinlich im April 1581, doch blieb es vorläufig bei einer unverbindlichen Kontaktnahme, weil die Protestanten immer noch im Besitz zahlreicher Plätze entlang der Rhone waren, so dass wenig Aussicht bestand, überhaupt Salz flussaufwärts schaffen zu können⁸⁸. Trotzdem bat der Bischof Polier und Grissach, ihre Bedingungen bekanntzugeben⁸⁹. Ihr Angebot unterschied sich nicht wesentlich von denjenigen ihrer Vorgänger⁹⁰. Den Preis erhöhten sie aber auf 16 Kronen den Wagen, während sich Stokar und Konsorten mit 14 Kronen und 1 Dickpfennig begnügt hatten (Art. 2). Überdies sollten laut ihrem Entwurf die Zenden dafür sorgen, dass die beiden Herren das überschüssige Salz ungehindert in Savoyen vertreiben durften (Art. 5). Wenn man bedenkt, wie sehr die Landleute aus Angst um ihre Privilegien je und je versucht hatten, diesen vertragswidrigen Handel gegenüber den französischen Behörden zu vertuschen und die Verantwortung dafür den Kaufleuten in die Schuhe zu schieben, mutet dieser Wunsch Grissachs ausgesprochen wirklichkeitsfremd an, obwohl er sachlich durchaus berechtigt war; denn ohne die Möglichkeit, mit einem Teil der 200 Mütt die westlichen Nachbargebiete zu beliefern, hätte er den Wallisern das Salz niemals so billig abgeben können. Dieses Ansinnen beweist aber, dass Grissach und Polier sich im Gegensatz zu Vilain und anderen unbedingt an die französischen Gesetze halten wollten, was sie auch später immer wieder beteuerten⁹¹. Der Vertrag sollte in Kraft treten, sobald die Salzteiche wieder in der Hand des Königs waren und dem Transport des Salzes nichts mehr im Wege stand (Art. 6)⁹². Darauf geschah dann in dieser Angelegenheit einige Wochen

und sie hätten diese auch erhalten (Lochmann, Stokar, Ryhiner), „sans a laventure en estre pour cela devenus meilleurs“. Die sich daraus ergebenden Streitigkeiten hätten zu Markttagen geführt, und der König habe deswegen grosse Auslagen gehabt.

88) J. Polier an den Bischof von Sitten, Nyon 6.5.1581, ABS 205/69/92. Polier erwähnt ein Schreiben des Bischofs vom 21.4. Infolge eines Missverständnisses erschien er aber nicht vor dem Mailandrat (Anmerkung 3, Abschiedsentwurf), und er bat deshalb den Bischof, einen neuen Tag für die Verhandlungen anzusetzen. — J. Polier an J. Inalbon, Nyon 6.5.1581, ABS 110/I/45: Polier bittet Inalbon, ihm in Zukunft französisch oder lateinisch („encore que je n'en sache gueres“) zu schreiben, da er kein Deutsch verstehe. Er hatte auch A. Mayenzet einen ähnlich lautenden Brief geschickt.

89) J. Polier an J. Inalbon, Lausanne 4.6.1581, ABS 110/I/48.

90) „Projet de traite pour le tirage des 200 muids de sel marin proposé par Balthasar de Cressier“, o. D. (Mai/Juni 1581), AV 64/19/61. Betreffend das Datum vide Anmerkung 89.

91) Vide Anmerkung 87: Polier beteuert, „de ne vouloir en facon que ce fut contraire leursdicts privilleges ne pretendre ne debiter ung seul grain de leur scel ailleurs que dedans leur pays...“.

92) Vide Anmerkung 90, „Projet...“. Die übrigen Artikel betrafen folgende Punkte: Art. 1 Grissach und Polier versprechen, dem Wallis alljährlich 200 Mütt Meersalz zu liefern; Art. 3 Der Transport des Salzes von Le Bouveret hinauf erfolgt auf Kosten der Walliser; Art. 4 Grissach wird gestattet, das überschüssige Salz nach seinem Gutdünken zu verkaufen, ausgenommen in Frankreich; Art. 7 Grissach macht

lang nichts mehr, wahrscheinlich weil die Zenden nicht geneigt waren, einen so hohen Preis zu bezahlen, und vor allem weil wohl überhaupt kein französisches Salz erhältlich war. Sobald sich aber die diesbezüglichen Aussichten besserten, erneuerten Polier und Grissach ihr Angebot⁹³. Sie machten jedoch noch den zusätzlichen Vorschlag, die Walliser sollten den Salzzug mit ihrer Unterstützung und unter Beteiligung einiger anderer Geldgeber auf eigene Rechnung durchführen, wenn sie den Preis zu hoch fänden⁹⁴. Die Zenden hätten dabei alle Risiken auf sich nehmen und wenigstens teilweise die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen, weshalb ihnen diese Lösung auch wieder nicht genehm war. Mit einer weiteren Anfrage im Dezember 1581 erreichte Polier ebensowenig⁹⁵.

Gleichzeitig wollte auch ein anderer Bewerber, wahrscheinlich Martin Zobel aus Augsburg, der damalige Inhaber der waadtländischen Salinen von Roche (Bex), die Versorgung des Wallis mit französischem Meersalz übernehmen. Aber auch seine Bemühungen waren vergeblich⁹⁶. Darauf wurden die Verhandlungen wieder für längere Zeit unterbrochen und erst nach der Erneuerung der französischen Allianz und der Salzprivilegien fortgesetzt.

Am 10. Juli 1582 entschied sich der Landrat, der Einladung der königlichen Bevollmächtigten zu folgen, sich an einer Tagsatzung vom 15. Juli vertreten zu lassen und der Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich unter gewissen Bedingungen zuzustimmen⁹⁷. Insbesondere bewog die Zenden dazu das Versprechen der Gesandten, „diserer Landtschafft ire alte Privilegia und

die üblichen Vorbehalte für den Fall von Kriegen usw.; Art. 8 Es soll abgeklärt werden, wie man allfällige Hindernisse aus dem Weg räumen werde; Art. 9 Über die Dauer des Vertrags kann der Landrat befinden; Art. 10 Dieser Entwurf kann auf Wunsch der Vertragspartner ergänzt werden; Art. 11 Wenn die Walliser den vorhergehenden Lieferanten Geld vorgeschossen haben, sollen sie Grissach ein ähnliches Darlehen gewähren.

93) J. Polier an J. Inalbon, Lausanne 27.9.1581, ABS 110/I/55.

94) Ibidem. Vide auch Anmerkung 87.

95) Vide Anmerkung 14, Abschiedsentwurf. Dieses Angebot Poliers war verbunden mit einem Vorstoss in der Angelegenheit Lefer. Vide auch J. Polier an M. Guntern, Lausanne 13.12.1581, AV 22/86.

96) Ibidem. Der Text spricht zwar vom „Gubernator von Aellen“, doch besteht kaum ein Zweifel darüber, dass nicht der bernische Landvogt, sondern Zobel sich um diese Stelle bewarb; denn wir wissen, dass dieser in jener Zeit ein solches Angebot machte, dass er es dann aber wieder zurückzog (M. Zobel an den Bischof von Sitten, Augsburg 6.4.1583, AV 64/19/52). Martin Zobel hatte zusammen mit einigen anderen Personen die Salinen von Bex-Roche am 8.6.1576 vom Staat Bern gepachtet, und diese Konzession wurde bis 1684 mehrmals erneuert (J. Gfeller, op cit. V/1897, p. 296 ss.).

97) A 10.7.1582. Die Einladung der französischen Gesandten an die Walliser wurde von Jakob Wallier überbracht. Vide auch Mandelot, Bellièvre und Fleury an den Bischof von Sitten, Solothurn 27.6.1582, SBA Nat. f. fr. 16026, fol. 64; und an Wallis, Solothurn 28.6.1582, AV 22/87.

frÿheÿtten des saltzzuges oder anderer kouffman schatz widerumb dermassen zu becrefftigen das man doran well kommen unnd ein gutt verniegen empfachen werde“⁹⁸. Die drei Walliser Abgeordneten Johann Inalbon, Anton Mayenzet und Bartholome Supersaxo erhielten aber den Auftrag⁹⁹, die Allianz nur zu besiegeln, wenn die früheren Vorrechte nicht nur bestätigt, sondern „dermassen erlüttertt und woll versichertt“ würden, dass man in Zukunft das Salz tatsächlich ohne Schwierigkeiten bekomme. Denn die Landleute hätten vor allem wegen des „nachlass unnd frÿheÿtt des Saltzzugss“ diesen Vertrag abgeschlossen, und ein weiterer Unterbruch der Lieferungen würde die Unzufriedenheit des Volkes daher noch steigern¹⁰⁰. Da diese Anspielung auf eine im Volk herrschende Missstimmung in solchen Fällen jeweils zu den üblichen diplomatischen Druckmitteln gehörte, um vom König grössere Zugeständnisse zu erwirken, darf sie nicht unbedingt auf die Goldwaage gelegt und als Ausdruck eines weitverbreiteten Widerstandes gegen das französische Bündnis angesehen werden. Nach den enttäuschenden Erfahrungen der vergangenen Jahre scheint der König aber tatsächlich im Wallis eine ziemlich schlechte Presse gehabt zu haben. Etwas später zeigte sich dann auch, dass man an verschiedenen Orten eher spanienfreundlich gesinnt war und dass die Landleute auf Spanien auch vermehrt Rücksicht nehmen mussten, seitdem sie das meiste Salz aus Mailand bezogen. Aus diesen Gründen und weil die französischen Gesandten in der Frage der Privilegien offenbar zu wenig entgegenkommend waren, kehrten die Vertreter des Wallis unverrichteterdinge aus Solothurn zurück¹⁰¹. Es bedurfte deshalb einer nochmaligen Ermahnung von seiten Mandelots, Bellièvres und Fleurys, welche zu diesem Zweck den Stadtschreiber von Solothurn, Junker Hans Jakob zum Staal¹⁰², und Jean Polier Anfang

98) Ibidem. Ebenso versprachen die französischen Gesandten, zwei Jahrgelder, die ausstehenden Zinsen und einen Teil des den Hauptleuten geschuldeten Soldes zu bezahlen.

99) Bartholome Supersaxo war ein Bruder des mehrmals erwähnten Georg, und er versah zahlreiche Zenden- und Landesämter. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 252/253.

100) A 10.7.1582. Die übrigen Forderungen der Zenden betrafen die Gleichstellung der Walliser Hauptleute und Söldner in französischen Diensten mit denjenigen der anderen Orte.

101) A 4.—7.9.1582. Die Zurückhaltung der Walliser erklärt sich wohl teilweise auch daraus, dass sie die Stellungnahme der anderen Orte abwarten wollten. Hingegen diente der Hinweis auf den Tod des Ratsherren, der das Landessiegel in Gewahrsam hatte, wohl bloss als Vorwand, um die absichtliche Verzögerung der Erneuerung zu entschuldigen (Wallis an die französischen Gesandten, Glis 5.9.1582, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 026, fol. 95). Den Walliser Unterhändlern, die sich nach Solothurn begaben, stiess das Missgeschick zu, dass sie „die erlangte privilegia unndt patenten von K. Majt. us frannckrÿch des Saltz halbenn“ mitzunehmen vergassen und den Bischof bitten mussten, ihnen diese nachzuschicken (J. Inalbon, A. Mayenzet und B. Supersaxo an den Bischof von Sitten, Aigle 13.7.1582, AV 32/25).

September nach Glis schickten, um den Landrat zum Einlenken zu bewegen¹⁰³. Die Zenden willigten schliesslich darin ein, Mayenzet mit dem Landessiegel nach Solothurn abzuordnen. Sie behielten sich aber das Kündigungsrecht vor, wenn der König vor oder anlässlich der Beschwörung der Allianz ihre Forderungen nicht erfüllte; gemeint war damit in erster Linie die Ergänzung der Privilegien. Welcher Art die begehrten Neuerungen waren, geht aus den Instruktionen Mayenzets hervor, der die königlichen Bevollmächtigten in diesem Punkt um schriftliche Zusicherungen bitten sollte¹⁰⁴. Die Zenden verlangten nämlich nicht mehr und nicht weniger, als dass „wir (die Walliser) die versprochenen zweyhundertt Mitt Saltz nach unser gelegenheit unnd frÿem willen in unser Landschafft fÿeren, umb anders saltz vertuschen, oder verkouffen mögen“, also volle Verfügungsfreiheit über das privilegierte Salz, wie es ihnen Balthasar von Grissach im Vorjahr empfohlen hatte. Ob sie ernsthaft damit rechneten, dass Heinrich III. diesen Wunsch gewähren würde, ist allerdings fraglich; denn das hätte einen unvorstellbar tiefen Eingriff in die Rechte der französischen Pächter bedeutet, nachdem diese jahrelang immer wieder in Tat und Wort gegen die missbräuchliche Verwendung der 200 Mütt angekämpft hatten. Wahrscheinlicher ist, dass die Zenden diese Forderung nur vorbrachten, um ihre Verhandlungsposition zu stärken. Immerhin gaben sie zu verstehen, dass sie sich in Zukunft mit 150 anstatt mit 200 Mütt begnügen würden, wenn die königlichen Minister ihrem Begehren entsprächen. Auf besonderes Ersuchen Poliers sollte Mayenzet auch die Ansprüche Lefers unterstützen¹⁰⁵. Fleurys Antwort scheint in diesen Punkten zufriedenstellend gewesen zu sein, obwohl sie sehr allgemein gehalten war und obwohl er nicht auf das besondere Anliegen der Landleute einging¹⁰⁶. Der Erneuerung stand somit nichts mehr im Weg; denn der Umstand, dass Lefer nur die Zinsen auf

102) Betreffend Hans Jakob vom Staal, der im Kanton Solothurn mehrere wichtige Ämter versah und auch als Hauptmann in Frankreich diente, vide HBL VI, p. 485.

103) A 4.—7.9.1582; Mandelot und Bellièvre an Wallis, Solothurn 21.8.1582, AV 22/88.

104) Instruktionen für A. Mayenzet, Glis 7.9.1582 (Fragment), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/100; Die Walliser beschwerten sich auch darüber, dass sie nicht zu den Tagsatzungen eingeladen werden, bei denen die Eidgenossen die französischen Werbungen behandeln. Vide auch Anmerkung 101, Wallis an die französischen Gesandten; Brulart de Sillery an Wallis, Solothurn 8.9.1582, AV 22/89.

105) Vide Anmerkung 101, Wallis an die französischen Gesandten; „Memoire pour Monsieur Gunterus secretaire general du pays de Valais“, o. D. (Juli/August 1582?), AV 14/68.

106) Fleury an Wallis, Solothurn 22.9.1582, AV 22/90: Der Gesandte erwähnt folgende Schritte, die er unternommen hat, um die Zenden zufriedenzustellen: Wahrscheinlich schon im Juli hatte er sich verpflichtet, ihre Wünsche betreffend das Salz dem König mitzuteilen, und er hatte deswegen Heinrich III. geschrieben. Überdies versprach er den Walliser Unterhändlern, dass Mandelot und Jean Bellièvre ihre Anliegen anlässlich der Beschwörung der Allianz in Paris unterstützen würden.

die ihm geschuldeten Summen ausbezahlt wurden, nicht aber diese selbst, war für die Walliser kein Grund, um weiter in der Opposition zu verharren¹⁰⁷. Zu Beginn des Winters begaben sich daher die drei Abgesandten Johann Inalbon, Anton Mayenzet und Georg Supersaxo mit denjenigen der übrigen Orte nach Paris, um dort das Bündnis zu beschwören¹⁰⁸. Ihre Instruktionen enthielten als einzige Bedingung für die endgültige Zustimmung des Wallis, dass die Salzprivilegien bestätigt und dass die Zenden in Zukunft bei der Ausübung ihrer Rechte nicht mehr wie in den vergangenen Jahren behindert würden¹⁰⁹. Von den Forderungen, die Mayenzet gegenüber Fleury geltend gemacht hatte, war hingegen darin nicht mehr die Rede, obwohl der Landrat es auch diesmal nicht unterliess, auf die angebliche oder tatsächliche Missstimmung im Volk hinzuweisen¹¹⁰. Das königliche Patent vom 9. Dezember 1582 war darum auch bloss eine fast wörtliche Wiederholung desjenigen vom 9. Oktober 1574¹¹¹. Die Walliser fanden sich aber anscheinend damit ab¹¹². Trotz dem ziemlich bescheidenen Ergebnis ist es immerhin bezeichnend, dass auch bei dieser Bundeserneuerung die Salzfrage im Mittelpunkt der Verhandlungen stand und dass sich die Ansprüche der Landleute in erster Linie auf sie bezogen.

Sobald die Walliser von Heinrich III. das neue Patent empfangen hatten, versuchten sie, den Salzzug wieder in Gang zu setzen. Zu diesem Zweck mussten sie sich nach einem neuen Pächter umsehen. Die besten Aussichten hatte offenbar Jean Polier, der auch während der Bündnisverhandlungen sein Angebot aufrechterhalten hatte, ohne jedoch eine eindeutige Antwort zu bekommen¹¹³. Denn die Walliser Behörden verpflichteten sich immerhin, ihn bei gleichen Bedingungen anderen Kaufleuten vorzuziehen, und sie beauftragten ihn

107) Das genaue Datum der Besiegelung der Allianz durch A. Mayenzet ist nicht bekannt. — Betreffend die Intervention zugunsten Lefers vide Anmerkung 105; 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 172 und folgende.

108) Die drei Walliser Abgesandten waren schon im September bestimmt worden (A 4.—7.9.1582). Als Datum für die Abreise nach Frankreich (ab Solothurn) galt der 4.11.1582 (Fleury an Wallis, Solothurn 17.10.1582, AV 22/92).

109) Instruktionen für A. Mayenzet, J. Inalbon und Georg Supersaxo, o. D. (7. [?]9.1582), AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 4/82.

110) Ibidem. „Darnebent das wir das gmein Landtvolck dohin nitt bereden noch bewegen mögen, wo wir sy nitt vertröst hetten, dass der Saltzug so wir vornacher uss Franckerrych gehept, in anschouw diser nüwen vereynung unnd siner Mat hierob erlaubten privilegien, fürthin bass dan bissher unnd on einchen Intrag einer Landtschafft gevolgen werde.“

111) Patent Heinrichs III., Paris 9.12.1582, AV 28/6 (ebenso AV 28/3 und 28/7). Vide auch 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 176 und folgende.

112) Tagbrief, o. D. (Anfang 1583), AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 4/108.

113) J. Polier an den Bischof von Sitten und J. Polier an M. Guntern, Lausanne 27.9.1582, ABS 170/97 und AV 22/91.

offenbar, die Verhältnisse näher zu prüfen¹¹⁴. Die Vorschläge, die er ihnen Anfang März 1583 unterbreitete, waren jedoch hinsichtlich des Preises bedeutend ungünstiger als die früheren, denn er verlangte für den Wagen Salz nicht mehr bloss 16 Kronen, sondern deren 29¹¹⁵. Überdies machte er die Zenden darauf aufmerksam, dass die Salztransporte kaum vor Ende Mai einsetzen würden¹¹⁶. Als dann aber am 20. März der Landrat zusammentrat, um die Neuvergebung der Salzpacht zu besprechen, erschien Polier nicht, ganz abgesehen davon, dass der von ihm geforderte Preis als viel zu hoch empfunden wurde, da man sich anderswo billiger mit Salz eindecken konnte¹¹⁷. Als neuer Bewerber trat zudem Moritz Riedin auf den Plan, der sich gleichzeitig in das italienische und in das französische Salzgeschäft einzuschalten hoffte. Aber auch mit ihm wurden Bischof, Landeshauptmann und Rat nicht handels-einig¹¹⁸. Martin Zobel, bei dem die Zenden ebenfalls anfragten, erteilte eine abschlägige Antwort, weil er nicht mehr über die erforderlichen Leute verfügte¹¹⁹. Obwohl dann Polier seine Bemühungen fortsetzte und darauf drängte, dass endlich ein Beschluss gefasst werde, und obgleich auch die Pächter der

114) J. Polier an J. Inalbon und A. Mayenzet, Lausanne 2.3.1583, AV 22/93.

115) Ibidem. Schuld an dieser Preiserhöhung war eine allgemeine Teuerungswelle in Frankreich. Z. B. kostete angeblich eine Menge Salz, die früher für 5 livres tournois erhältlich gewesen war, nunmehr 40 livres.

116) Ibidem. Die Absichten Poliers waren nicht völlig klar. Einerseits empfahl er nämlich den Landleuten, einen Einheimischen als Salzpächter zu bestimmen und ihm das nötige Geld zur Verfügung zu stellen. Andererseits bat er sie zu verkünden, dass sie den französischen Salzzug neu vergeben wollten, um auf diese Weise mehrere Bewerber anzuziehen und so zu einem günstigeren Vertrag zu kommen. Gleichzeitig hielt er auch noch sein eigenes Angebot aufrecht und erklärte, er stehe mit einer Gruppe von Kaufleuten in Verbindung, die aber nur mitmachen werde, wenn er persönlich am Geschäft beteiligt sei. Offenbar wollte er sich nicht auf eine dieser Möglichkeiten festlegen, sondern den Entscheid der Zenden abwarten, in der Hoffnung, es werde dann so oder so etwas für ihn abfallen. Trotz dem hohen Preis legte er den Wallisern nahe, das Salz bei den Pächtern der Dauphiné zu beziehen, weil diese sonst den Transport der Ware behindern könnten. Er hatte bereits erfolgreich mit den Franzosen verhandelt, doch hatte er noch nichts mit ihnen vereinbart. Er stellte es dem Landrat auch frei, einen Unterhändler zwecks weiterer Besprechungen nach Lyon zu schicken.

117) Vide Anmerkung 112; A 20./21.3.1583; J. Polier an den Bischof von Sitten, 16.3.1583 und 23.3.1583, AV 22/94 und AV 22/95.

118) A 20./21.3.1583. Das Angebot von Riedin wurde im Abschied nicht einmal auszugsweise wiedergegeben. Wenn aber jemand über dessen Bedingungen Bescheid haben wollte, konnte er sich bei seinem Zendenrichter darüber erkundigen. Der Rat begründete dieses ungewöhnliche Verfahren damit, dass die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei. Die Einwände gegen Riedins Vorschläge sind auch nicht bekannt. Wahrscheinlich befürchteten aber die Zendenabgeordneten, er verfüge nicht über die erforderlichen Mittel und über die nötige Erfahrung, um das Geschäft zu einem guten Ende zu führen.

119) Vide Anmerkung 96, M. Zobel an den Bischof von Sitten.

Dauphiné ihm soweit entgegenkamen, dass er in Le Bouveret den Wagen Peccais-Salz für 18 Kronen feilbieten konnte, dauerte es noch Monate, bis eine Entscheidung herbeigeführt wurde¹²⁰. Ein wesentlicher Grund, warum Polier den Preis nicht noch weiter senkte, war angeblich, dass wegen der Neuordnung der Salzpacht in Savoyen der Absatz von privilegiertem Salz dort nicht mehr möglich war, „par le moyen duquel debitement les autres fois vos fermiers ont peu vous (den Wallisern) faire fort gracieux prix“¹²¹!

Ende Juni versammelte sich der Landrat abermals, um endlich eine Lösung zu finden¹²². Bei dieser Gelegenheit meldeten sich auch zwei neue Bewerber, nämlich einerseits ein gewisser Perrin, Bürger von Lyon und savoyischer Salzpächter¹²³, und andererseits François Vilain, der das Geschäft zusammen mit Moritz Riedin übernehmen wollte. Der Vorschlag der beiden letztgenannten Händler war dann schliesslich auch der vorteilhafteste. Für den Wagen verlangten sie 16 Kronen (Art. 1)¹²⁴. Im Fall von Krieg, Seuchen, Teuerung und Behinderung durch fremde Fürsten oder durch die französischen und savoyischen Salzpächter machten sie die üblichen Vorbehalte, ebenso wenn andere „eehaffte(n) verhinderhussen“ den Salzzug lahmlegten. Im Gegensatz zu früheren Lieferanten waren sie jedoch bereit, die Hälfte der Auslagen ihres Walliser Beistehers zu bezahlen¹²⁵. Wenn solche Stockungen auftraten und die beiden Kaufleute noch anderes Salz besaßen, das nicht zweckgebunden war, mussten sie ausserdem dieses zum halben Teil den Zenden überlassen (Art. 2). Dieses Zugeständnis war aber kaum von grossem Wert. Entstand nämlich eine solche Lage, war es für Riedin und Vilain ein leichtes zu behaupten, das in ihrem Besitz befindliche Salz sei nicht frei verfügbar, sondern bereits andern Käufern versprochen. Umgekehrt mussten die Behörden Vilain und Riedin den ungestörten Bezug der 200 Mütt jährlich zu den früheren Bedingungen gewährleisten. Auch durften die Pächter das in den beiden vergangenen Jahren nicht erhaltene Salz aus Frankreich nachbeziehen (Art. 3).

120) J. Polier an Martin Guntern und J. Polier an den Bischof von Sitten, Lausanne 14.4.1583, AV 22/96 und 22/97.

121) Vide Anmerkung 120, J. Polier an den Bischof von Sitten.

122) A 23.6.—3.7.1583.

123) Ibidem; Abschiedsentwurf, 26.6.—3.7.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/109. Im Auftrag des Landrates führte A. Mayenzet die Verhandlungen mit Perrin.

124) Ibidem. Es handelte sich insofern um einen „Warenhauspreis“, als die beiden Kaufleute die 16 Kronen zu 8 Sonnenkronen und 8 Pistoletkronen rechneten, während üblicherweise die Pistoletkrone als Preiseinheit diente. Die 16 Kronen machten deshalb 880 anstatt 864 Walliser Gros aus. Durch diese monetäre Manipulation wurde also das Salz um ca. 2 % verteuert. Es war den Wallisern verboten, solches Salz ausser Landes zu verkaufen.

125) Ibidem. Wenn die Salzpächter den Unterbruch der Lieferungen selbst verschuldeten, waren sie zu Schadenersatz verpflichtet.

Der Vertrag wurde auf 6 Jahre abgeschlossen, vom 1. Januar 1584 an gerechnet. Eingedenk der schlechten Erfahrungen, die er bei früheren Gelegenheiten gesammelt hatte, als die Zenden das Abkommen einseitig gekündigt hatten, erreichte aber der Genfer, dass in der Zwischenzeit alle Zwistigkeiten einem Schiedsgericht vorgelegt werden mussten. Dessen Urteile sollten für beide Teile verbindlich sein (Art. 7)¹²⁶. Schliesslich enthielt die Vereinbarung noch eine Bestimmung betreffend das Gewicht der Säcke, während das französische Salz im Gegensatz zum italienischen bis dahin nur immer gemessen, nicht aber gewogen worden war (Art. 8)¹²⁷. Die übrigen Artikel wurden fast wörtlich aus früheren Verträgen übernommen¹²⁸.

Balthasar von Grissach und Polier hingegen wollten den Wagen Salz nicht billiger als für 18 Sonnenkronen verkaufen¹²⁹. Als jedoch die Ratsherren diesen Preis zu hoch fanden, erklärte Polier, er müsse sich zuerst mit Grissach besprechen, bevor er weitere Zugeständnisse mache. Immerhin versicherten ihm die Zendenabgeordneten, dass sie ihn bei sonst gleichen Bedingungen den anderen Bewerbern vorziehen würden, wahrscheinlich weil sie glaubten, er würde wegen seiner Beziehungen zum Hof im Falle einer Behinderung des Salzzuges mehr ausrichten können als andere¹³⁰. Vielleicht hatten auch Poliers Beschwörungen eine gewisse Wirkung, der die Walliser sehr vor Vilain warnte und angeblich sogar ein verlockendes Angebot des Genfers zurückgewiesen und sich gewiegert hatte, mit diesem zusammenzuspannen. Bischof,

126) Ibidem. Von den 4 Mitgliedern dieses Gerichts sollte jede Partei deren 2 ernennen.

127) Ibidem. Die Walliser wollten sich zwar wie früher an das Mass von Seyssel halten, doch wollten sie das diesem Mass entsprechende Gewicht ermitteln und das Salz bei der Übernahme in Le Bouveret wägen. Die Toleranz sollte 3 Pfund betragen („doch so der prust nitt mee dan zwey oder dry lib. erträge, sollent sy domitt gewerd han, wo me verbessern“). Eine zuverlässige Messung des Salzes bereitete damals erhebliche Schwierigkeiten, weil das NaCl ziemlich volumen- und gewichts-unbeständig ist.

128) Ibidem, Art. 4 Vilain und Riedin versprechen, die Zenden und Landvogteien genügend mit Salz zu versorgen. Dafür sollen sie alljährlich eine Quittung erhalten; Art. 5 Die Walliser versprechen ihrerseits, den beiden Pächtern die nötigen Empfehlungsschreiben, Vollmachten und Abschriften der königlichen Patente auszuhändigen; Art. 6 Die Pächter halten sich an das bisherige Wertverhältnis zwischen Sonnenkronen, Pistoletkronen, französischen und eidgenössischen Dickpfennigen. Das Salz muss bei der Übernahme in Le Bouveret bar bezahlt werden.

129) Ibidem; Angebot von B. von Grissach und J. Polier, o. D. (Juni 1583) ABS 126/24.

130) Ibidem. Das war jedenfalls das Argument, das Polier selbst geltend machte. Wahrscheinlich musste er vor allem deshalb einen höheren Preis als Vilain fordern, weil er kein privilegiertes Salz in Frankreich und in Savoyen verkaufen wollte (Anmerkung 121). Es scheint, dass Vilain versuchte, Polier beim Landrat zu verunglimpfen, indem er ihn unsauberer Machenschaften bezichtigte (Anmerkung 123, Abschiedsentwurf).

Landeshauptmann und Rat gaben ihm und Grissach daher Gelegenheit, sich die Sache bis zum 14. Juli nochmals zu überlegen, doch bestanden die beiden Herren dann offenbar auf ihren ursprünglichen Forderungen¹³¹.

Perrin als savoyischer Salzpächter konnte angeblich schon im August Salz liefern und verlangte nur einen unwesentlich höheren Preis als Vilain und Riedin¹³². Er machte auch keine zusätzlichen Vorbehalte.

Alle drei Angebote wurden den Gemeinden unterbreitet. Die Vergebung des Salzzuges sollte durch Mehrheitsbeschluss erfolgen¹³³. Da die Antworten der Zenden nicht bekannt sind, wissen wir nicht, ob die Meinungen auseinandergingen oder nicht. Die Mehrzahl jedenfalls stimmte für Vilain und Riedin. Ausschlaggebend war dabei wohl der günstigere Preis¹³⁴. Die früheren Auseinandersetzungen mit dem Genfer waren offenbar vergessen.

Als jedoch die beiden Salzherren im August sich mit den Pächtern der Dauphiné in Lyon in Verbindung setzten, um die 200 Mütt für das Jahr 1583 zu beziehen, forderten die Franzosen die Bezahlung aller neuen Steuern und Zölle, die der Rhone entlang vom Salz erhoben wurden, und sie gestatteten Vilain auch nicht, anderswo als in Valence einzukaufen¹³⁵. Obwohl sich der Gesandte Fleury deswegen sofort an den König wandte¹³⁶, ausserdem

131) In den folgenden Schreiben Poliers an verschiedene Walliser Persönlichkeiten wird nur die Angelegenheit Lefer erwähnt, nicht aber der neue Salzvertrag. Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 172—180.

132) A 23.6.—3.7.1583. Perrin verlangte für den Wagen Salz 16 Sonnenkronen oder 16 Gros mehr als Vilain und Riedin.

133) Ibidem. Die 5 oberen Zenden versprachen, ihre Antwort dem Landeshauptmann Mayenzet bis zum 16.7. bekanntzugeben, die beiden unteren, ihren Entschluss dem Bischof mitzuteilen. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die erwartete Wiederaufnahme der Lieferungen aus Frankreich wurde auch die Instandstellung der Sust in Le Bouveret beschlossen (Anmerkung 123, Abschiedsentwurf).

134) Dass mit M. Riedin ein Landsmann an der Pacht beteiligt war, beeinflusste die Haltung der Zenden wohl kaum. Hingegen mag es für Perrin ein Nachteil gewesen sein, dass er im Wallis sonst unbekannt und ein Franzose war, weil die Landleute lieber Verträge mit Eidgenossen und Kaufleuten aus den zugewandten Orten abschlossen, gegen die sie bei Rechtshändeln eher etwas ausrichten konnten als gegen französische Untertanen.

135) Vide Wallis an Fleury, Sitten 22.8.1583, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 46, und die in den folgenden Anmerkungen erwähnten Schriftstücke. Neue Steuern erhoben in erster Linie der Herr von Clervans (Clervant, Cherevant, Cherevent) und Dr. J. F. Ryhiner, der frühere Salzlieferant der Walliser, dem der König von Frankreich einzelne Steuern in Pacht gegeben hatte, um dem Basler auf diese Weise die gewährten Kredite zurückzuzahlen.

136) Fleury an Heinrich III., Solothurn 2.9.1583, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 47. Der Gesandte bat den König, einen Beibrief zu den Patenten auszustellen, in dem die Steuern einzeln aufgeführt waren, welche die Walliser auf Grund ihrer Privilegien bezahlen mussten. Wenn sich die französischen Pächter nicht an diese Ordnung halten wollten, empfahl er, „de défalquer sur le pris de leurs fermes les-

Wallier beauftragte, am Hof die Interessen der Walliser zu vertreten, und diesen auch nahelegte, bei Mandelot, dem Gouverneur des Lyonnais, vorzusprechen, der an der Erneuerung der Privilegien im Vorjahr massgebend beteiligt gewesen war, konnte er nicht verhindern, dass die erbosten Landleute einen Unterhändler nach Frankreich schickten¹³⁷. Für dieses ungewöhnliche Vorgehen entschieden sie sich wohl hauptsächlich, weil die Schwierigkeiten bereits so kurze Zeit nach dem Abschluss der Allianz und nach der ausdrücklichen Bestätigung ihrer Vorrechte auftraten, an die sie grosse Hoffnungen geknüpft hatten. Deshalb war ihre Enttäuschung auch doppelt gross. Hauptmann Johann Eusebius Mezelten als Beistehender der beiden Salzherren, den die Zenden mit dieser Aufgabe betrauten, sollte von Heinrich III. erreichen, dass die Pächter der Dauphiné Vilain und Riedin die 200 Mütt für das laufende Jahr in Valence zu den früheren Bedingungen aushändigten oder dass der König die Lieferanten für die zusätzlich bezahlten Steuern entschädige¹³⁸. Überdies wünschten die Walliser, dass die Patente erneuert würden, damit sie vom folgenden Jahr an das Salz auch weiter unten als in Valence holen könnten¹³⁹. Schliesslich verlangten sie, dass Zuwiderhandeln gegen ihre Vorrechte mit 10 000 Pfund Busse bestraft werde und dass sie in solchen Fällen für alle erlittene Unbill Schadenersatz erhielten. Mezelten begab sich zuerst nach Lyon, um dort den König zu treffen, der aber bereits wieder verreist war. Dafür benützte er die Gelegenheit, um sich nochmals mit den Pächtern der Dauphiné zu besprechen, jedoch erfolglos. Deshalb entschloss er sich, dem Hof nachzuzureiten¹⁴⁰. Um seine Erfolgsaussichten zu verbessern, ermahnte er den Bischof, die bevorstehenden Verhandlungen durch den französischen Gesandten vorbereiten zu lassen und dem König die schädlichen Rückwirkungen vorzuhalten, die eine abschlägige Antwort auf die Beziehungen zwischen den beiden Staaten haben würde.

dictes nouvelles impositions qu'ils pourroient avoir avancees", also die Pachtsumme zu Lasten der Krone um den Betrag der den Zenden gewährten Vergünstigungen zu ermässigen.

137) Fleury an Wallis, Solothurn 2.9.1583, Stockalper 1324.

138) Vide Anmerkung 135; Beglaubigungsschreiben für J. E. Mezelten, Sitten 27.8.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/104; Instruktionen für J. E. Mezelten, Sitten 27.8.1583, ibidem 6/105; Verzeichnis der Mezelten mitgegebenen Schriftstücke, o. D. (27.8.1583), AV 64/19/55; Bittschrift der Walliser an den König, o. D. (Sept./Okt. 1583), AV 64/19/54.

139) Vide Anmerkung 138, Bittschrift der Walliser. Offenbar hatte der König durch einen Erlass vom 30.1.1582 den Pächtern der Dauphiné das ausschliessliche Recht verliehen, in die weiter Rhone-aufwärts gelegenen Gebiete Salz zu verkaufen, und das war mit den Vorrechten der Zenden unvereinbar.

140) J. E. Mezelten an den Bischof von Sitten, Lyon 8.9.1583, AV 32/28. Er fügte seinem Bericht eine Meldung über die politischen Zustände in Frankreich bei und erwähnte insbesondere den engeren Zusammenschluss der Hugenotten, der sich damals abzeichnete.

Nicht zuletzt dank der von Wallier geleisteten Vorarbeit¹⁴¹ stellte Heinrich III. Hauptmann Mezelten am 17. Oktober die gewünschte Urkunde aus¹⁴². Sie entsprach ziemlich genau derjenigen des Vorjahres, enthielt jedoch einige zusätzliche Bestimmungen, um einerseits den verbotenen Absatz von privilegiertem Salz in Frankreich durch die Lieferanten der Walliser zu verhindern und um andererseits letztere vor vertragswidrigen Massnahmen der französischen Pächter zu schützen. Vilain und Riedin wurde nämlich erlaubt, bis nach Peccais hinunter zu den früheren Bedingungen Salz zu holen, wenn sie in Valence keines bekamen¹⁴³, doch durften die Pächter die Transporte auf Kosten der Käufer bis an die Grenze des Reiches durch einen Vertrauensmann begleiten lassen. Wenn die Bevollmächtigten der Zenden solches Salz missbrauchten, sollten sie eine Busse von 1000 Kronen bezahlen und den zugefügten Schaden wiedergutmachen. Umgekehrt verfielen die Pächter denselben Strafen, wenn sie sich nicht an diese Verordnung hielten. Überdies betraute der König Mandelot, den Gouverneur des Lyonnais, und Nicolas de Lange¹⁴⁴ mit der Beilegung aller den Salzzug betreffenden Streitigkeiten, insbesondere auch mit der Festsetzung der ordentlichen Steuern und der Fuhrlöhne. Zweck dieser Massnahme war wohl, den König und seinen Rat zu entlasten, welche bis dahin in derartigen Angelegenheiten allein zuständig gewesen waren, und einen Richter zu bestimmen, der die Verhältnisse an Ort und Stelle aus eigener Erfahrung kannte. Diese Lösung hatte für die Pächter wohl mehr Vorteile als für die Walliser, da jene von einem Beamten, der ihnen näherstand als der Hof und dessen Entscheide auch weniger durch aussenpolitische Beweggründe beeinflusst wurden, grösseres Entgegenkommen erwarten durften¹⁴⁵, während die Zenden immer Wert darauf gelegt hatten, allein der Gerichtsbarkeit des Königs zu unterstehen¹⁴⁶. Es scheint auch, dass

141) Das behauptete wenigstens Fleury (Fleury an Wallis, Solothurn 20.II.1583, AV 22/98).

142) Patent Heinrichs III., St-Germain-en-Laye 17.10.1583, AV 64/3 und AV 64/19/53; Heinrich III. an Wallis, St-Germain-en-Laye 22.10.1583, AV 28/8; „Copie de deux lettres que le Roy escript aux Srs. de Mandelot . . . et Nicolas de Lange . . .“, St-Germain-en-Laye 23.10.1583, AV 64/19/54.

143) Ibidem. Genannt werden die Speicher von Mornas, Châteauneuf-du-Pape, Avignon, Beaucaire, Tarascon und Peccais.

144) François de Mandelot (1529—1588) war jahrelang Gouverneur des Lyonnais und einer der entschlossensten Gegner der Protestanten. Als sich aber Heinrich III. mit der katholischen Liga überwarf, nahm er für den König Partei. — Nicolas de Lange wird als „lieutenant général en la sénéchaussée et siège présidial de Lyon“ bezeichnet.

145) Betreffend die ähnlichen Bestrebungen der eidgenössischen und insbesondere der sanktgallischen Kaufleute vide E. Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444—1635, in Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen, XXXII, 4. Folge 2, St. Gallen 1915, p. 85 ss.

dieser Vilain und Riedin das Recht absprach, das Salz für die vergangenen zwei Jahre nachzubeziehen¹⁴⁷.

Die Übermittlung des neuen Patents an die zuständigen Stellen in der Dauphiné wurde jedoch verzögert¹⁴⁸, und nachträglich erhoben die Walliser, wohl auf Veranlassung Vilains, verschiedene Einwände gegen die neuen Vorschriften¹⁴⁹. Wahrscheinlich durch einen Ratsherren liessen sie dem Gesandten Fleury mitteilen¹⁵⁰, die Beaufsichtigung der Salztransporte in der Dauphiné werde den Salzpreis erhöhen und die Aussicht, sich wegen des geringsten Vergehens einer so schweren Busse auszusetzen, werde es ihnen unmöglich machen, überhaupt noch Lieferanten zu finden. Hingegen waren ihnen Mandelot und Nicolas de Lange als Richter genehm, sofern ihr altes Recht gewahrt blieb, in letzter Instanz den König und seinen Rat anzurufen. Der wirkliche Grund ihrer ablehnenden Haltung war aber zweifellos, dass die beiden Salzherren von ihnen einen höheren Preis forderten, weil diese wegen der im Patent vorgesehenen Massnahmen kein privilegiertes Salz mehr in Frankreich vertreiben konnten¹⁵¹. Da die Zenden sich jedoch dagegen sträubten, blieb ihnen nichts anderes übrig, als den König um die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu ersuchen¹⁵². Obwohl Fleury versprach, sich in diesem Sinn an Heinrich III. zu wenden, blieben die Verhandlungen vorläufig stecken, und sie wurden erst mehrere Monate später wiederaufgenommen. Dieser Unterbruch erklärt sich wahrscheinlich teilweise aus der längeren Abwesenheit Bellièvres vom Hof, da er für die Prüfung der eidgenössischen Angelegenheiten zuständig war¹⁵³.

146) Vide Anmerkung 142, „Copie de deux lettres . . .“: Der König teilt Mandelot und N. de Lange mit, dass sie in Zukunft alle die Steuern und Zölle betreffenden Streitigkeiten zwischen den Wallisern und den französischen Pächtern zu schlichten haben, „ce que je vous prie faire le plus doucement quil vous sera possible faisant cognoistre ausdits du canton de Vallais le desir que j'ay de les traicter favorablement . . .“.

147) A 11.—20.12.1583.

148) Fleury an Wallis, Solothurn 29.11.1583, AV 22/99.

149) Offenbar baten die Walliser J. Polier um Rat. Er empfahl ihnen, ihre Einwände gegen das neue Patent dem Gesandten Fleury mitzuteilen, die Sache aber möglichst wenig aufzubauchen, da angeblich am Hof eine gewisse Verstimmung gegen das Wallis herrschte. Er bot ihnen seine Dienste an und war guter Hoffnung, dass die Zenden mit ihrem Gesuch Erfolg haben würden ([J. Polier] an J. Inalbon, o. D. [November 1583], ABS 110/I/50).

150) Wann und von wem der Entschluss gefasst wurde, einen Unterhändler nach Solothurn zu schicken, ist nicht bekannt. Ebensowenig kennen wir den Namen des Unterhändlers. Vide „Oratoris regii apud Helvetios responsio“, Solothurn 10.12.1583, AV 22/100.

151) A 11.—20.12.1583.

152) Ibidem. Die Gemeinden wurden gefragt, ob sie eine Preiserhöhung bewilligen wollten. Ihre Antworten sind nicht bekannt, doch waren sie offenbar mehrheitlich ablehnend.

Vielleicht hätten sich die Walliser schliesslich mit den Zusatzartikeln abgefunden, wenn Vilain und Riedin im folgenden Jahr das Salz in Valence wirklich zum früheren Preis bekommen hätten¹⁵⁴. Das war aber nicht der Fall. Die Pächter der Dauphiné verkauften es bedeutend teurer, und sie hinderten Vilain und Riedin daran, es anderswo zu günstigeren Bedingungen zu beziehen. Auch erhoben de Clervans, Ryhiner und andere immer noch neue Steuern und Zölle¹⁵⁵. Im Juli schrieben daher Bischof, Landeshauptmann und Rat abermals dem König und dem französischen Gesandten, baten sie um Abhilfe und verlangten, dass das Patent vom Dezember 1582 wieder in Kraft gesetzt werde¹⁵⁶. Dabei wollten sie nicht einmal mehr Mandelot und Nicolas de Lange als Richter anerkennen¹⁵⁷. Fleury gab den Landleuten dann aber deutlich zu verstehen, dass für die unbefriedigenden Verhältnisse vor allem ihre Salzherren verantwortlich seien und dass diesen das neue Patent nur deswegen nicht passe, weil sie nachträglich hätten feststellen müssen, dass es wirksamen Schutz gegen den Missbrauch der Privilegien biete¹⁵⁸. Trotzdem wollte er alles unternehmen, um eine andere Lösung zu finden, und er beauftragte Balthasar von Grissach, am Hof in dieser Richtung zu wirken¹⁵⁹.

Heinrich III. aber sah auf Vorschlag Fleurys davon ab, ein neues Patent auszufertigen, denn dieser erachtete es als erfolgversprechender, den Streit zwischen den Pächtern der Dauphiné und den Wallisern nach Anhören beider Parteien durch einen Sachverständigen an Ort und Stelle schlichten zu lassen. Die Wahl des Königs fiel auf Jean Bellièvre, der als ehemaliger Gesandter in der Eidgenossenschaft, als Mitglied des königlichen Rates und als oberster Richter in der Dauphiné („premier président de la cour du parlement“ in Grenoble) mit dem Standpunkt aller Beteiligten vertraut war¹⁶⁰. Zu diesem Zweck forderte Fleury die Zenden auf, einen Tag anzusetzen, an dem ihr Bevollmächtigter und ihre Lieferanten mit Jean Bellièvre und den Salzpächtern zusammenkommen sollten¹⁶¹. Aber noch bevor der König diesen Entscheid

153) Fleury an Wallis, Solothurn 25.7.1584, AV 22/102.

154) Empfehlungsschreiben für F. Vilain und M. Riedin, Sitten 17.6.1584, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/115.

155) Wallis an Heinrich III., Sitten 6.7.1584, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/64, p. 1/2, und ibidem 6/118, p. 3—5. Die von de Clervans und Ryhiner geforderten Steuern wurden vom Zolleinzieher in Aiguesmortes erhoben.

156) Ibidem; Wallis an [Fleury], o. D. (6.7.1584?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/118, p. 4, und ibidem 4/64, p. 2/3.

157) Vide Anmerkungen 155 und 156; Wallis an Mandelot (Entwurf), Sitten 17.6.1584, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/114. Es ist fraglich, ob die Walliser das Original dieses Briefes überhaupt abschickten.

158) Fleury an Wallis, Solothurn 25.7.1584, AV 22/102.

159) Ibidem; Fleury an J. Inalbon, Solothurn 25.7.1584, ABS 110/I/58.

160) Heinrich III. an Fleury, 12.8.1584, SBA Bibl. Nat. f. fr. 17 990, fol. 50; Heinrich III. an Wallis, 14.8.1584, AV 28/9.

fällte, musste Fleury erfahren, dass abermals privilegiertes Salz aufgehalten worden war¹⁶². Da die Walliser und ihre Salzherren deswegen jemanden nach Lyon schickten, ermahnte sie der Gesandte, „de facilliter lexecution de la bonne volonte de vostre maieste“, und er benachrichtigte Mandelot und Jean Bellièvre, damit sie mithälften, endlich einen vernünftigen Vergleich zustande zu bringen. Anfang September teilten ihm dann die Zenden mit, es sei Vilain und Riedin gelungen, sich mit den Pächtern zu verständigen, worüber Fleury sehr erleichtert war¹⁶³. Verschiedene Überlegungen mögen die beiden Kaufleute dabei geleitet haben. In erster Linie rechneten sie wohl damit, dass Bellièvre doch nicht auf die vom König angeordnete Überwachung der Transporte verzichtet hätte. Es mag daneben auch wahr sein, was Polier behauptete, dass nämlich der Genfer durch sein Entgegenkommen bloss die Pächter täuschen und sie einschläfern wollte¹⁶⁴.

Jedenfalls gelangte dann im Herbst 1584 anscheinend ziemlich viel französisches Salz ins Wallis, und das sogar zum Vertragspreis¹⁶⁵. Es fand vor allem in den Landvogteien, vielleicht auch in den unteren Zenden Absatz, während in den oberen wohl ausschliesslich italienisches verbraucht wurde. Wenn dennoch im Volk eine gewisse Unzufriedenheit herrschte, waren in erster Linie die einheimischen Kauf- und Fuhrleute dafür verantwortlich. Deswegen arbeiteten die Behörden einen neuen Frachttarif für Salz aus¹⁶⁶, und sie schrieben wieder einmal Höchstpreise vor¹⁶⁷. Den zulässigen Händlergewinn setzten sie allerdings doppelt so hoch an wie einige Jahrzehnte früher und passten ihn damit endlich der rasch fortschreitenden Teuerung an. Andere Beschwerden rührten davon her, dass offenbar Vilain und Riedin teilweise zu leichte Säcke verkauften¹⁶⁸.

161) Fleury an Wallis und Fleury an J. Inalbon, Härkingen 27.8.1584, AV 22/103 und ABS 126/26.

162) Fleury an Heinrich III., Solothurn 11.9.1584, SBA Bibl. Nat. f. fr. 3376, fol. 77. Es ist aus diesem Brief nicht ersichtlich, wer das Salz beschlagnahmte; vermutlich waren es die Stadtbehörden von Valence. Vide dazu Valence an Wallis, Valence 30.9.1584, AV 22/104. Bürgermeister und Rat dieser Stadt baten die Walliser, eine zusätzliche Abgabe zu bezahlen, der sich Vilain bis dahin widersetzt hatte.

163) Ibidem.

164) Vide Anmerkung 87.

165) A 10.—18.12.1584.

166) Ibidem; Abschiedsentwurf, 10.—18.12.1584, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/57. Den Antrag auf Revision der Fuhrlöhne stellte anscheinend der Landvogt von St-Maurice. — Betreffend die Fuhrlöhne vide 3. Teil, Anhang II.

167) Ibidem. In den Zenden mussten die Richter Höchstpreise für die verschiedenen Masse (Sack, grosses und kleines Mass) vorschreiben. Zu teuer verkauftes Salz sollte dem Richter verfallen samt einer Busse von 3 Pfund. Auf weitere 7 Pfund Busse hatte der Staat Anspruch. In der Landvogtei Monthey durften die Händler nicht mehr als 3 „welsch“ Gros pro Sack für ihre Arbeit verrechnen, in St-Maurice und Martigny nicht mehr als 4 Gros, oberhalb von Martigny und in den Drance-tälern höchstens 5 Gros.

Gerade der Umstand, dass neben italienischem auch wieder reichlich französisches Salz vorhanden war, trug wohl wesentlich dazu bei, dass Alamania damals mit seinen Forderungen stark zurückhielt und dass er im März 1585 den Preis nicht erhöhte, obschon er angeblich dazu berechtigt gewesen wäre¹⁶⁹. Da der Wettbewerb des Peccais-Salzes ausserdem die Ausfuhr von italienischem Salz nach Savoyen ins Stocken brachte, die immer wieder Spannungen zwischen den Zenden und dem Mailänder verursacht hatte, brauchten sich die Landesbehörden einige Monate lang kaum mit der Salzfrage zu befassen.

Die Wiederaufnahme der Lieferungen aus dem Languedoc war sicher hauptsächlich auf eine vorübergehende Normalisierung der Lage in Frankreich zurückzuführen¹⁷⁰. Wenn aber Heinrich III. und seine Gesandten in der Eidgenossenschaft den Zenden in der Frage der Privilegien so weit entgegenkamen, mag das nicht zuletzt auch eine Folge der gleichzeitigen diplomatischen Tätigkeit Spaniens gewesen sein, welches damals mit einigem Erfolg versuchte, nicht nur in den katholischen Orten, sondern auch im Wallis den französischen Einfluss zu verdrängen.

Bis zur Eroberung Mailands durch die Habsburger hatten die Walliser und ihr Bischof mit den verschiedenen Herren der Lombardei zahlreiche Verträge abgeschlossen, um einerseits die häufigen Grenzstreitigkeiten beizulegen und um andererseits den lebhaften Handelsbeziehungen mit ihrem südlichen Nachbarn eine feste Grundlage zu geben¹⁷¹. Spanien aber wollte handelspolitische Vorteile nur gewähren, wenn es dafür das Durchzugsrecht für seine Truppen, militärische Hilfe bei der Verteidigung Mailands und ähnliche Vergünstigungen erhielt, wozu das um seine Unabhängigkeit besorgte und mehrheitlich frankreichfreundliche Wallis sich nicht bewegen liess. Daher konnten sich die beiden Staaten jahrzehntelang nicht einigen¹⁷².

Einen Anknüpfungspunkt für neue Verhandlungen bot dann die Aufnahme regelmässiger Salzlieferungen aus Italien, obwohl sich die diesbezüglichen Befürchtungen der französischen Gesandten vorerst als unbegründet erwiesen¹⁷³. Je schwieriger jedoch der Import von Peccais-Salz wurde und je grössere Bedeutung das italienische Salz für die Versorgung des Landes gewann, desto mehr machte sich in den Zenden das Bedürfnis geltend, die regelmässige Zu-

168) Vide Anmerkung 166, Abschiedsentwurf.

169) A 17.3.1585.

170) Nach der Guerre des Amoureux und dem Frieden von Fleix (26.11.1580) hörten die Kämpfe in Südostfrankreich für längere Zeit auf. Die Kriegsschäden waren aber so gross, dass die Teuerung nur langsam zurückging.

171) Vide z. B. J. Eggs, op. cit., p. 84 ss.

172) Betreffend die Haltung der Zenden bei der Erneuerung des „Handelsvertrages“ zwischen Mailand und den Schweizern vide die eidgenössischen und die Walliser Abschiede der Jahre 1552/1553.

173) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 2 und 3.

fuhr aus dem Mailändischen durch einen Staatsvertrag sicherzustellen. Die Hoffnungen der Landleute, dass der spanische Statthalter ihnen sogar ähnliche Vorrechte einräumen werde wie die allerchristlichsten Könige, wurden allerdings enttäuscht, wahrscheinlich weil er daran unannehmbare politische Bedingungen knüpfte¹⁷⁴. Die engeren Geschäftsbeziehungen mit Italien zogen aber unweigerlich vermehrte Kontakte mit den dortigen Behörden nach sich, und im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Desiderio Basso und Alamannia wollten sich die Walliser sogar an den Senat von Mailand und nötigenfalls an den Statthalter wenden, damit diese zwischen den streitenden Parteien vermittelten¹⁷⁵. Als Gegenleistung versprachen die Zenden, die Ausfuhr von Vieh, Leder, Schmalz und anderen Gütern nach der Lombardei nicht zu behindern. Die Salzherren empfahlen dem Bischof ihrerseits, die Lieferungsverträge durch den Gouverneur bestätigen zu lassen¹⁷⁶, und Alamannia betonte im Herbst 1583, dass der Abschluss eines Abkommens mit ihm der Erhaltung des Handels zwischen den beiden Ländern förderlich sein werde¹⁷⁷. Ein diplomatischer Zwischenfall im Jahre 1582 erbrachte dann den Beweis, dass die bedeutenden Umstellungen in der Salzversorgung des Wallis nicht ohne Einfluss auf dessen Aussenpolitik bleiben sollten. Bern beschwerte sich nämlich bei den Zenden darüber, dass sie einem kleinen italienischen Truppenkörper den Durchzug erlaubt hätten, der sich wahrscheinlich in den Dienst des Herzogs von Savoyen begab, mit dem die Aarestadt damals auf sehr gespanntem Fuss lebte¹⁷⁸. Die Landleute entschuldigten sich zwar dafür, machten aber geltend, sie hätten in der Meinung so gehandelt, es seien spanische Truppen gewesen, die als Verstärkung in die Niederlande geschickt worden seien; und weil die Zenden den „meeren theill“ des Salzes aus Italien bezögen, hätten sie das dem König nicht verweigern können. Sie gaben also offen zu, dass sie aus handelspolitischen Gründen auf den südlichen Nachbarn vermehrt Rücksicht nehmen mussten.

Unter diesen Voraussetzungen startete Spanien die diplomatische Offensive von 1584/1585, mit dem Zweck, die Zenden von Heinrich III. zu trennen und die Walliser Pässe für die Truppen Philipps II. zu öffnen. Die Tragweite dieses Vorstosses kann zwar nur im Rahmen der allgemeinen europäischen Geschichte gewürdigt werden, doch müssen hier einige Stichworte genügen: Der Tod des Herzogs von Anjou (1584) und damit die mutmassliche Thron-

174) *Ibidem*, Anmerkungen 77 und folgende.

175) A 28./29.7.1581; Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9.

176) B. Alamannia an Wallis, Mailand 15.7.1581, AV 32/24.

177) Vide Anmerkung 61.

178) Instruktionen für A. Mayenzet, Leuk 2.5.1582, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/92. Es handelte sich angeblich bloss um 120 Mann. Vide auch A 2.5.1582.

folge des Hugenotten Heinrich von Navarra, die Neubelebung der katholischen Liga unter Führung der Guisen und ihre Verbindung mit Spanien (Geheimvertrag von Joinville, 2. Januar 1585), der Abfall Pfyffers von Heinrich III. sowie die Annäherung der katholischen Orte an Spanien und an die Liga, die spanisch-savoyischen Anschläge gegen Genf und habsburgische Machenschaften in Graubünden kennzeichneten in groben Zügen die Lage. Daraus erhellt, dass die Haltung des Passstaates Wallis den kriegführenden Parteien nicht gleichgültig sein konnte. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Tätigkeit des Kardinals Borromeo, die den gegenreformatorischen Kräften in der Eidgenossenschaft mächtigen Auftrieb gab. Gerade dieser konfessionelle Aspekt scheint neben dem wirtschaftlichen in den Bündnisverhandlungen von 1584/1585 eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Da nämlich der neue Glaube besonders in den unteren Zenden, und dort vor allem in den einflussreichsten Kreisen, immer mehr an Boden gewann, lag es nahe, dass der Erzbischof von Mailand und das hinter diesem stehende Spanien dem Bischof von Sitten ihre Unterstützung liehen¹⁷⁹. An Hildebrand von Riedmatten waren denn auch die ersten, wahrscheinlich geheimen Bündnisangebote des spanischen Unterhändlers gerichtet, der ebenfalls den Briefwechsel zwischen dem Bischof und dem Kardinal vermittelte¹⁸⁰. Der Wortführer des Gouverneurs war niemand anders als der Salzpächter Benedikt Alamannia, der dann im Herbst 1584 auch mit einigen leitenden Politikern des Landes in Verbindung trat¹⁸¹ und der den Bischof wiederholt aufforderte, sich über den Widerstand in den Zenden einfach hinwegzusetzen¹⁸². Zwar sind die von Philipp II. vorgeschlagenen Artikel nicht bekannt, doch ist es unzweifelhaft, dass eine eigentliche Allianz geplant war, ähnlich derjenigen, die 1587 zwischen den katholischen Orten und Spanien zustande kam. Es zeigte sich aber, dass nicht nur die Protestanten, sondern die Mehrheit der Walliser Ratsherren und wahrscheinlich auch der Landleute von einer solchen Neuorientierung ihrer Aussenpolitik nichts wissen wollten, vor allem um ihre älteren Bündnisse mit den eidgenössischen Orten, mit Frankreich und mit Savoyen nicht zu gefährden¹⁸³. Der Bischof aber war zu schwach und zu unentschlossen, um

179) Der französische Gesandte Fleury behauptete sogar, Kardinal Borromeo habe die Verhandlungen zwischen Spanien und Wallis überhaupt erst in Gang gebracht. Vide Fleury an Brulart de Sillery, Freiburg 21.1.1585, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 306.

180) B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 18.7.1584, AV 32/35. Um die Stellung des Katholizismus im oberen Rhonetal zu stärken, versprach Kardinal Borromeo, auch Walliser Studenten im „Collegium Helveticum“ aufzunehmen und dem Bischof sonst auf jede Weise behilflich zu sein.

181) B. Alamannia an J. Inalbon, Mailand 27.10.1584, ABS 110/I/51.

182) B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 8.10. und 27.10.1584, AV 32/37 und 32/36. Alamannia schickte J. P. Pozzo ins Wallis, um die Angelegenheit mit dem Bischof zu besprechen.

gegen den Willen des Landrates zu handeln, auch wenn er es im Sinn gehabt hätte. Die Zenden waren einem Abkommen mit Spanien keineswegs abgeneigt, doch sollte es ihrer Meinung nach im wesentlichen nur die gegenseitigen Handelsbeziehungen regeln. Was sie zu erreichen suchten, war die Erneuerung der Verträge, die sie Ende des 15. Jh. mit dem Hause Sforza abgeschlossen hatten¹⁸⁴. Diese betrafen die Erhaltung gutnachbarlicher Verhältnisse, die Beilegung von Grenzstreitigkeiten, die gegenseitig zugestandene Handelsfreiheit, die den Wallisern in der Lombardei gebotenen Zollvorteile und weitere Bestimmungen handelsrechtlicher Natur. Die Gegenvorschläge der Zenden, die Bischof Hildebrand dem Gouverneur von Mailand unterbreiten liess, berücksichtigten daher ebenfalls alle diese Punkte¹⁸⁵. Hinzu kam nun noch das Begehren, der König solle ihnen gestatten, das Salz frei von neuen Zöllen und Abgaben durch das und aus dem Gebiet des Herzogtums zu beziehen¹⁸⁶. Nachdem das italienische Meersalz das französische fast völlig verdrängt hatte,

183) Die spanischen Vorschläge betrafen wahrscheinlich das Durchmarschrecht für Truppen, die sich aus der Lombardei in die Freigrafenschaft oder von dorthier nach Italien begeben wollten. Sicher war ein Defensivbündnis geplant, wonach die Walliser einige tausend Söldner für die Verteidigung Mailands hätten zur Verfügung stellen müssen. Beide Bedingungen waren mit der französischen Allianz unvereinbar.

184) Vide die Verträge vom 8.11.1470, vom 18.4.1477, vom 28.4.1479, vom 23.7.1487, vom 9.1.1495 und vom 31.8.1495.

185) Bischof von Sitten an B. Alamannia und Entwurf eines Bündnisvertrags mit Spanien „circa annum 1584“ (Abschrift 1686?), AV L 36, fol. 80—82 = 185/I. Nach ihrem Inhalt zu schliessen, wurden diese beiden Schriftstücke ziemlich sicher Anfang November 1584 verfasst, und sie waren vermutlich die Antwort des Bischofs auf die beiden Schreiben des Mailänders vom 8. und vom 27.10.1584 (Anmerkung 182). B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 24.11.1584, AV 32/39, ist darum höchstwahrscheinlich die Stellungnahme des Italieners zu diesem Angebot des Bischofs. — Entwurf eines Bündnisvertrages mit Mailand von der Hand des Land-schreibers M. Guntern († 1588), o. D., ABS 55/90/15 = 185/II. Dieses Schriftstück mag ebenfalls im Spätherbst 1584 entstanden sein. Wahrscheinlich handelt es sich aber um den im Oktober 1585 von Alamannia abgelehnten Vorschlag der Walliser (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 22.10.1585 [Abschrift 1686?], AV L 36, fol. 86). Die Gewährung militärischer Hilfe bei der Verteidigung Mailands wird hier gar nicht erwähnt. — Entwurf eines Bündnisvertrages mit Mailand (Fragment), o. D., ABS 55/71 = 185/III. Dieser Text enthält keine Bestimmungen über die Einfuhr von italienischem Salz, und es ist möglich, dass er erst einige Jahre später verfasst wurde. Ganz allgemein ist zu bemerken, dass die Verhandlungen zwischen Spanien und dem Wallis im 16. und im 17. Jh. nie näher untersucht worden sind und dass die Historiker das diesbezügliche Quellenmaterial noch nicht einmal gesichtet, geschweige denn ausgewertet haben.

186) Vide Anmerkung 185/I: „Premissorum foederum intuitu praelibata R^a Mat^{as} concedet Reipublicae Vallesii liberum transitum per sua dominia ad traducendum sal in eandem ditionem absque alia nova impositione, . . .“ — Vide Anmerkung 185/II: „Quoad sal, ut invictissimus Rex Hispaniarum reipublicae Vallesii concedat privilegium, ut dictae patriae liber pateat transitus ad traducendum illud sal absque aliqua nova impositione in eorum ditionem.“

war es auch naheliegend, dass die Walliser von ihrem südlichen Nachbarn ähnliche Sicherheiten haben wollten, wie sie ihnen zuvor Frankreich gewährt hatte. Wenn aber die Salzfrage in den Bündnisverhandlungen eine gewisse Rolle spielte, scheint es doch nicht so gewesen zu sein, dass Spanien auf Grund eines besonders günstigen Salzangebots seine politischen Wünsche durchzubringen hoffte, sondern die Initiative lag in dieser Hinsicht eindeutig bei den Wallisern. Es erwies sich auch bald, dass die Zenden nicht gewillt waren, wegen solcher Vorteile für ihre Salzversorgung weitgehende politische Zugeständnisse zu machen¹⁸⁷. Schon im November 1584 wurde deutlich, dass Philipp II. kaum Aussicht auf Erfolg hatte, obwohl der Bischof und einige Politiker aus dem Oberwallis einer solchen Allianz vielleicht nicht abgeneigt gewesen wären, vorab aus konfessionellen und kommerziellen Gründen¹⁸⁸.

Als aber der französische Gesandte von den längere Zeit geheim gebliebenen Verhandlungen Wind bekam, befürchtete er das Schlimmste. Von den Bernern und Genfern benachrichtigt, die sich durch eine Übereinkunft zwischen dem Wallis und Spanien unmittelbar bedroht fühlten, entsandte deshalb Sillery den Sekretär Polier nach Sitten, um die habsburgischen Pläne zu durchkreuzen. Es bedurfte zwar nicht dieses Eingriffs, um die Mehrheit der Ratsherren von der Gefährlichkeit eines Bündnisses in der von Spanien gewünschten Form zu überzeugen; immerhin wurden die Zenden offenbar dadurch in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt. Trotzdem beschloss der Landrat im Dezember, den Faden der Besprechungen mit Mailand nicht abreißen zu lassen, um möglichst doch noch einen „modus vivendi“ zu finden und die gegenseitigen Handelsbeziehungen vertraglich zu regeln¹⁸⁹. Obgleich Polier Anfang 1585 in Monthey nochmals mit einigen führenden Persönlichkeiten wie Inalbon, Mayenzet und Martin Guntern zusammentraf, waren die Zenden von diesem Vorhaben nicht abzubringen¹⁹⁰. Die Gefahr, dass das Wallis von

187) Vide Anmerkungen 185/I—III. Die Walliser verweigerten zwar nicht glattweg die von Spanien gewünschte militärische Hilfe bei der Verteidigung Mailands gegen jeden Angreifer; sie machten sie aber von der Erfüllung so zahlreicher Bedingungen abhängig, dass sie für Spanien wertlos war. Vide Anmerkung 185, B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 24. II. 1584. In diesem Brief machte der Italiener seinem Unwillen über die zögernde Haltung der Zenden deutlich Luft, und er lehnte ihre Vorschläge eindeutig ab.

188) Vide Anmerkung 179.

189) Ibidem; A 10.—18.12.1584; Anmerkung 166, Abschiedsentwurf; Bischof von Sitten an J. Polier, Sitten 19.1.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/127; Fleury an Heinrich III., Freiburg 21.1.1585, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 304. Vide auch E. Rott, op. cit. II, p. 270 ss. Rott übertreibt, wenn er das Scheitern der Bündnisverhandlungen mit Mailand allein der Intervention des französischen Gesandten zuschreibt, wie es dieser in seinen Berichten an den König und an den Kanzler natürlich tat. — Auf dem Weihnachtslandrat erschien Alamannia in Begleitung eines nicht namentlich erwähnten Edelmannes aus dem Gefolge des spanischen Statthalters in Mailand.

der französischen Allianz abfiel, war jedoch gebannt, und die Verhandlungen mit Spanien, die sich noch bis in den Herbst 1585 hinzogen, verliefen ergebnislos, weil die Landleute auf die Forderungen der Gegenpartei nicht eingingen¹⁹¹. Die Zenden standen damals treu zu Heinrich III., stellten ihm auch die begehrten Söldner zur Verfügung, da in Frankreich wieder der Bürgerkrieg herrschte¹⁹², und widersetzten sich einem Aufgebot zugunsten der Guisen, mit der Begründung, „Das(s) ein Landtschafft bey dem gewisseren unndt dem doher man jargält unndt Saltz empfach halten solle“¹⁹³.

Immerhin war nicht gesagt, dass die Walliser für spanische Annäherungsversuche auch in Zukunft so unzugänglich sein würden, und diese Überlegung trug zweifellos dazu bei, dass damals ihre Anliegen in Salzangelegenheiten von Heinrich III. und seinen Gesandten sehr wohlwollend geprüft wurden.

Auf Grund des Abkommens, das sie mit den Pächtern der Dauphiné abgeschlossen hatten, konnten Riedin und Vilain im Herbst 1584 und zu Beginn des Jahres 1585 bedeutende Mengen Salz aus Südfrankreich beziehen, von dem sie allerdings nur den kleineren Teil ins Wallis schickten. Doch schon nach knapp einem Jahr brachen sie den Vertrag, indem sie Salz unmittelbar in Peccais holten, anstatt es, wie vorgesehen, in Valence zu kaufen. Sie liessen es dann nach St-Genix befördern, um es von dort aus in Savoyen und in der Dauphiné zu vertreiben¹⁹⁴. Überdies blieben sie den Pächtern eine grössere

190) Über den Inhalt dieser Besprechungen ist fast nichts bekannt, und ein Abschied scheint nicht vorzuliegen. Jedenfalls verlor Polier seine persönlichen Interessen dabei nicht aus den Augen, und er benützte die schwierige Lage, in der sich Fleury befand, um durch Vermittlung des Bischofs von Sitten und der einflussreichsten Walliser Politiker den König an die Lefer geschuldeten Summen zu erinnern. Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 180.

191) Im März 1585 befürwortete wenigstens ein Teil der Zenden weitere Verhandlungen mit Spanien, um zu erfahren, welche Vorteile wegen „der handtierungen ouch gewerben“ herausgeschlagen werden könnten (A 17.3.1585). Im Mai beschloss der Landrat, zu diesem Zweck Matthäus Schiner und Anton Stockalper nach Mailand zu schicken. Verhandlungsgrundlage waren die früheren Verträge mit dem Hause Sforza (A 12.—18.5.1585; Instruktionen für M. Schiner und A. Stockalper, Sitten 17.5.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/124 und 6/126). M. Schiner besprach dann diese Angelegenheit schriftlich oder mündlich mit Alamannia (B. Alamannia an J. Inalbon, Mailand 7. oder 20.8.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/131). Nachher erklärten die Ratsherren, sie wollten keine Gesandten mehr nach Mailand abordnen, sondern den Meinungs austausch mit den spanischen Unterhändlern auf dem Korrespondenzweg weiterführen (A 18.9.1585), und im Oktober lehnte Alamannia die Vorschläge der Walliser endgültig ab (Anmerkung 185, B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 22.10.1585).

192) A 12.—18.5.1585.

193) A 21.7.1585. Vide auch A 12.6.1585.

194) Wann genau Vilain und M. Riedin ihr Abkommen mit den Pächtern der Dauphiné brachen, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich aber im September 1585; denn

Summe Geldes schuldig¹⁹⁵. Diese forderten Vilain daher auf, sich vor Mandelot und Nicolas de Lange zu verantworten, und sie beschlagnahmten das in Valence liegende Salz. Doch gelang es dem Genfer, den grössten Teil der Ware in Sicherheit zu bringen¹⁹⁶. Eine geringe Anzahl Säcke wurde auch in Beauvoisin durch den Inhaber des dortigen Zolles weggenommen, und zwar als Entschädigung für einen nicht bezahlten Brückenzoll¹⁹⁷.

Vilain rechtfertigte sich damit, dass der im Vorjahr mit den Pächtern zustande gekommene Vergleich ungültig sei, weil ihn die Walliser nicht ratifiziert hätten¹⁹⁸! Deshalb könnten sich seine Widersacher gar nicht darauf berufen, und die Beschlagnahme des Salzes sei demnach ungesetzlich! Das war jedoch bloss ein Vorwand, und der eigentliche Grund, warum er die Übereinkunft einseitig auf sagte, war, dass sie ihn daran hinderte, mit privilegiertem Salz vorteilhafte Geschäfte in Savoyen und in der Dauphiné zu machen. Wenn Poliers Aussagen stimmen, erzielte der Genfer in diesen beiden Jahren tatsächlich einen sehr bedeutenden Gewinn von mehr als 30 000 Kronen¹⁹⁹. Obwohl Vilain aber die Landleute inständig bat, sich an den französischen Gesandten zu wenden, damit dieser vom König und von Mandelot die Freigabe der aufgehaltene Ware erwirke, scheinen Fleury und die Zenden nichts erreicht zu haben²⁰⁰. Diese beschlossen daher, einen Gesandten an den Hof zu schicken, damit ihnen Heinrich III. entsprechend einem Vorschlag des Genfers neue Patente ausstelle²⁰¹. Nachdem Vilain vergeblich versucht hatte,

Fleury erklärte, der Genfer habe sich ein Jahr lang an den Vertrag gehalten. Vide Fleury an Wallis, Solothurn 19.2.1586, ABS 205/69/95. — Zu den folgenden Ausführungen vide vor allem Anmerkung 87, „Discours . . .“.

195) „Responces des fermiers du sel de Dauphiné au dire du fermier des Srs de Vallais“, o. D. (September/Oktober 1585), ABS 126/25.

196) Ibidem. Demnach wurden von den 160 Mütt, die Vilain nach Valence befördert hatte, nur 8 oder 9 Mütt beschlagnahmt. — Anmerkung 87: Polier erklärt ebenfalls, Vilain habe 8 Mütt in Valence zurückgelassen, „ausquels il ne se voutut amuser pour gagner chemin et faire transmarcher le reste de vistesses hors desdictes limites (Frankreich) . . .“, weil er befürchtet habe, man werde ihn verfolgen. — P. Ambüel an Heinrich III., o. D. (November/Dezember 1585), SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 392. Demnach hatten die Pächter der Dauphiné 12—15 Mütt (1500 émines) von den 167, die Vilain aus Peccais kommen liess, in Valence aufgehaltene.

197) Vide Anmerkung 196, P. Ambüel an Heinrich III. In Les Champagnes in der Dauphiné wurden ungefähr 200 émines beschlagnahmt. Die erwähnte Abgabe war für den Bau einer neuen steinernen Brücke in Le Pont-de-Beauvoisin bestimmt.

198) „Advertissement du secretaire Polier presente au Conseil general“, o. D. (Anfang Dezember 1585), AV 64/19/36; Patent Heinrichs III., Paris 26.12.1585, AV 28/10. Vide auch Anmerkung 194.

199) Vide Anmerkung 87.

200) F. Vilain an J. Inalbon, Genf 2.9.1585, ABS 110/I/26. Um die Unterstützung der Zenden zu gewinnen, hatte sich Vilain persönlich ins Wallis begeben, und er wollte den Landeshauptmann Inalbon anlässlich des Jahrmarktes von Sembrancher nochmals treffen, um das Vorgehen in der Salzfrage zu besprechen.

Anton Mayenzet zur Übernahme dieses Auftrags zu bewegen, gelang es ihm mit einiger Mühe, den bewährten Fachmann Peter Ambüel dafür zu gewinnen²⁰², von dem Polier gerade in diesem Zusammenhang erklärte, dass er ein sehr fähiger und sachkundiger Unterhändler sei, „qui scait bien faire valloir l'auctorite de ses superieurs“²⁰³. Es dauerte aber noch längere Zeit, bis Ambüel diese Reise antrat²⁰⁴. Bevor er sich an den Hof begab, traf er den französischen Gesandten in Solothurn, um sich durch ihn beraten zu lassen und um von ihm die erforderlichen Empfehlungsschreiben zu bekommen²⁰⁵. Auf Wunsch der Salzherren erhoben die Landleute folgende Forderungen: Weil sie jahrelang wenig oder kein Salz erhalten, deswegen grosse Auslagen für Gesandtschaften gehabt und anderswo teureres Salz hatten kaufen müssen, sollte ihnen der König gestatten, in Peccais und andern Speichern 1500 oder 1600 Mütt nachzubeziehen und darüber frei zu verfügen²⁰⁶, woraus klar ersichtlich ist, dass Vilain bei der Verfassung der Instruktionen für Ambüel die Hand im Spiel hatte. Natürlich verlangten die Zenden die Freigabe des beschlagnahmten Salzes samt Schadenersatz und die Abschaffung der neuen Steuern in Arles und Beauvoisin²⁰⁷.

Als Fleury von den abermaligen Schwierigkeiten der Walliser erfuhr, suchte er seinerseits Mittel und Wege, um endlich eine befriedigende Lösung zu finden. Da er erkannte, dass vor allem der Missbrauch von privilegiertem Salz durch die Kaufleute zu immer neuen Auseinandersetzungen führte, emp-

201) F. Vilain an J. Inalbon, Leuk 21.9.1585, ABS 110/I/169. Vilain beruft sich dabei auf den „conseyl quy l vous pleut de fere tenyr yer pour les aferes de mesieurs pour le fayct de leur treytte de sel de France“. Diese Massnahme wurde also anlässlich des Ratstages vom 18.9.1585 beschlossen; doch wird diese Angelegenheit im Abschied nicht erwähnt.

202) Ibidem. A. Mayenzet machte vor allem geltend, dass er die französische und die lateinische Sprache zu wenig beherrsche.

203) Vide Anmerkung 87.

204) F. Vilain an J. Inalbon und F. Vilain an den Bischof von Sitten, Genf 7.10.1585, ABS 110/I/9 und AV 22/10.

205) Wallis an [Fleury], Sitten 15.(?)10.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/130.

206) Vide Anmerkung 196, P. Ambüel an Heinrich III. Diese 1500 oder 1600 Mütt hofften die Walliser zu den gleichen Bedingungen beziehen zu können, die der König H. H. Lochmann und Sebastian Zame aus Lyon eingeräumt hatte. Inwiefern sich deren Privilegien von denjenigen der Walliser unterschieden, ist nicht ersichtlich. Vermutlich wäre aber dieses zusätzliche Salz etwas teurer zu stehen gekommen als die ordentlichen 200 Mütt. Wegen der jahrelangen Schwierigkeiten bei der Einfuhr von französischem Salz hatten die Zenden angeblich mehr als 25 000 Kronen verloren. Schon zu Beginn des Jahres hatte M. Riedin die Frage dieser „restantzen“, also der nachträglichen Lieferung des in den Vorjahren nicht bezogenen Salzes aufgeworfen, jedoch erfolglos (Abschiedsentwurf, 12.—18.5.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/123). — S. Zamet stammte aus Lucca. Er war Banquier, Salzpächter und ein bedeutender Gläubiger der französischen Krone.

207) Ibidem. Die Stadt Arles erhob eine neue Abgabe von 1 Krone je Mütt.

fahl er, möglicherweise einer Anregung Poliers folgend²⁰⁸, die Salzversorgung des Wallis den königlichen Pächtern in der Dauphiné anzuvertrauen; denn dadurch wäre von selbst für Abhilfe gesorgt gewesen²⁰⁹. Heinrich III. gab ihm auch Vollmacht, sich zu den gleichen Bedingungen, die Vilain und Riedin den Zenden eingeräumt hatten, mit dem Landrat zu verständigen, obwohl der König deswegen mit einer Schmälerung seiner Einkünfte aus der Salzpacht der Dauphiné rechnen musste²¹⁰. Fleury war guter Hoffnung, mit seinem Vorschlag durchzudringen, nachdem Vilain den Landleuten so schlecht gedient und den Grossteil des Salzes viel teurer anderswo als im Wallis vertrieben hatte²¹¹. Trotzdem gelang es ihm nicht, die Reise Ambüels zu verhindern; und so kam es, dass gleichzeitig mit ganz verschiedenen Zielsetzungen in Paris und in Sitten verhandelt wurde.

Als nämlich Polier im Dezember dorthin reiste, um sofort Fleurys Absicht zu verwirklichen, konnte er trotz allen Beschwörungen nicht vermeiden, dass die Ratsherren aus referendumpolitischen Gründen ihren Entscheid auf später verschoben²¹²; und obwohl er geltend machte, dass die französischen Pächter gerade in unruhigen Zeiten dem Wallis viel eher zu helfen in der Lage wären, wollten die Zenden die Vereinbarung mit Vilain und Riedin nicht ohne weiteres kündigen. Auch spielten sie das spanische Bündnisangebot gegen die Franzosen aus, um noch günstigere Bedingungen als von den bisherigen Salzherren zu erreichen. Sie beehrten die Senkung des Preises von 16 auf 15 Pistoletkronen (Art. 1), die Haltung eines ständigen Vorrats von 100 Wagen in Le Bouveret auf Kosten der Pächter (Art. 2), die Einsetzung eines von diesen besoldeten Salzschreibers (Art. 3)²¹³ und die Bezahlung eines Zinses für die Benützung der Sust in Le Bouveret oder einen einmaligen Beitrag von 100 Sonnenkronen an deren Instandstellung (Art. 4)²¹⁴. Das in den beiden

208) Vide Anmerkung 87.

209) Erklärung J. Poliers vor dem Landrat, o. D. (Anfang Dezember 1585), AV 64/19/37.

210) Fleury an J. Inalbon, Solothurn 21.10.1585, ABS 110/I/66.

211) Vide Anmerkung 87.

212) A 4.—12.12.1585. Bevor sie einen Entschluss fassten, wollten die Walliser zumindest die Rückkehr Vilains abwarten, der Peter Ambüel nach Frankreich begleitet hatte (Anmerkung 198, „Advertissement...“). Polier verhandelte offenbar nicht mit dem gesamten Landrat, sondern mit einem aus dem Landeshauptmann Johann Inalbon, dem Landschreiber Martin Guntern und einem weiteren Ratsherren bestehenden Ausschuss (J. Polier an Fleury, Lausanne 2.12.1585, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 376). Den Standpunkt der bisherigen Lieferanten vertrat M. Riedin, doch wird seine Stellungnahme im Abschied nicht einmal erwähnt (Abschiedsentwurf, 9.—11.12.1585, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 6/159).

213) Ibidem. Der Salzschreiber sollte ein Walliser aus den sieben Zenden oder aus den Landvogteien sein.

214) Ibidem. Anscheinend war die Sust seit dem Aussetzen der französischen Salzlieferungen arg verfallen, und die Pächter von Port Valais hatten die vom Land-

vergangenen Jahren nicht bezogene Salz sollte der König Vilain und Riedin überlassen (Art. 5). Die Lieferungen sollten sechs Wochen nach Abschluss des Vertrags beginnen (Art. 6), und dieser sollte während der ganzen Dauer der Allianz in Kraft bleiben (Art. 9). Schliesslich verlangten die Landleute, dass Heinrich III. sie für alle Unkosten und Verluste entschädige, wenn die Pächter ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, und dass zu diesem Zweck jeweils ein Schiedsverfahren in Form eines Marchtages durchgeführt werde (Art. 7). Fleury musste das Abkommen durch den König und seinen Rat besiegeln lassen, sobald beide Parteien dem Text zugestimmt hatten (Art. 8). Die bis dahin üblichen Vorbehalte betreffend Krieg, Seuchen, Teuerung und Behinderung durch fremde Fürsten, ebenso betreffend die in solchen Fällen durch die Walliser zu leistende Hilfe, fielen dahin. Hingegen wurden die meisten Bestimmungen über die Gewichte, die Münzen und die Zahlungsbedingungen unverändert übernommen²¹⁵.

Polier versuchte zwar, den Landrat zum Verzicht auf diese Neuerungen zu bewegen, doch musste er in fast allen Punkten nachgeben²¹⁶. Den Gesandten Fleury machte er darauf aufmerksam, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht zu vermeiden gewesen sei, „singulierement si on desire leur lever les occasions de se laisser esbranler par lamorce du sel d'Espagne et autres cauteleux moyens recherchez par leurs voysins (Mailand) sous pretexte de voisinance“²¹⁷. Der Preissenkung (Art. 1) widersetzte er sich entschieden, da sie für den König mit einem weiteren Einnahmeausfall verbunden gewesen wäre; dennoch versprach er schliesslich, dem Gesandten in befürwortendem Sinn zu schreiben, weil er erkannte, dass dies das beste Mittel war, „de les (die Walliser) renger discrettement a ce que lon desire“. Gegen die folgenden Artikel hatte er nichts einzuwenden, und obwohl es bis dahin nicht üblich gewesen war, willigte er schliesslich darin ein, dass die Salzherren einen Beitrag für den Unterhalt der Sust in Le Bouveret zahlten, weil er es nicht wegen ein paar Kronen mit den knausrigen Landleuten verderben wollte. Viel

rat befohlenen Ausbesserungsarbeiten nur zum kleineren Teil ausgeführt. Vide Anmerkung 206, Abschiedsentwurf: „Der Castlan Torneri antzeigt von wegen des buws am Bouvret.“

215) Ibidem, Art. 1 Der Wagen wurde zu 9 Säcken Seyssel-Mass gerechnet, „welches man nempst das mess von Wallis“. Für 1 Pistoletkrone sollten die Pächter auch 4 französische Dicken (anstatt wie bisher 4 Dicken und 1 Batzen) oder 4 eidgenössische Dicken und 3 Batzen annehmen. Die Walliser durften Versuche durchführen, um das ordentliche Gewicht des Sacks Seyssel-Mass zu ermitteln, und das Salz bei der Übernahme wägen. Wenn pro Sack mehr als 3 Pfund fehlten, mussten die Lieferanten die Säcke nachfüllen. Art. 3 Es war den Wallisern untersagt, französisches Salz wiederauszuführen.

216) Ibidem; „Responce du secretaire Polier aux articles qui luy ont este baillés“, o. D. (Anfang Dezember 1585), AV 64/19/2. Vide auch Anmerkung 212, J. Polier an Fleury.

217) Vide Anmerkung 212, J. Polier an Fleury.

zu reden gab Art. 7. Den Wallisern war nämlich sehr daran gelegen, dass der König die Haftung für die Verfehlungen seiner Pächter übernahm; denn sie befürchteten, dass es ihnen schwerfallen würde, so mächtige und einflussreiche Herren zur Rechenschaft zu ziehen, nicht zuletzt darum, weil ein allfälliger Prozess gegen sie vor französischen Gerichten hätte ausgetragen werden müssen. Und dieses Misstrauen gegenüber den französischen Pächtern war wohl einer der Hauptgründe, warum die Landleute zögerten, Fleurys Vorschlägen zuzustimmen. Polier aber gab den Ratsherren zu verstehen, es gezieme sich nicht, dass der Monarch oder sein Gesandter „sich gegendt einer Landschaft so weÿt inlasse noch vertieffe“, und sie sollten sich damit begnügen, dass die Salzherren „gnuogsame bürgen geben in der eydtgnoschaft oder in deren anstossenden ortten“. Er glaubte auch, dass sich die Walliser damit abfinden würden, doch liess er Fleury wissen, die Gemeinden würden sich leichter gewinnen lassen, wenn Heinrich III. gerade in dieser Frage einlenke, ohne dass die Krone dabei grosse Risiken einginge²¹⁸. Betreffend die Dauer des Vertrags war er ebenfalls der Ansicht, dass die erwogene Lösung tragbar sei (Art. 9)²¹⁹.

Um Polier die Absichten der Zenden zu eröffnen, war anscheinend eine weitere Besprechung in Le Bouveret vorgesehen²²⁰. Der Sekretär verlangte deshalb vom Gesandten neue Instruktionen und die Erlaubnis, zu den genannten Bedingungen mit den Wallisern abzuschliessen. Gleichzeitig tönte er an, es wäre möglicherweise von Vorteil, wenn der König Ambüel und Vilain hinsichtlich der Freigabe des aufgehaltene Salzes eine abschlägige Antwort erteile; denn die Zenden würden Fleurys Angebot desto eher annehmen, je mehr Schwierigkeiten der Genfer habe, welcher in erster Linie für die Entsendung eines Unterhändlers an den Hof verantwortlich gewesen sei²²¹. Dar-

218) Ibidem: „Jestime que quant bien Sa Ma^{te} leur accorderoit estant leur traicte entre les mains de ses fermiers lesquels sont trop plus que suffisants pour respondre des faultes quil ny auroit pas grand dangier estant bien assure quaussi tost que le tirage sera reigle que lon descouvra que cest fort peu de chose que de faire fourniture et quil ny a apparence quelconque que Sa Ma^{te} peult estre molestee pour raison dicelle...“

219) Ibidem. Ein Angebot der Salzpächter, welche die Salzversorgung des Wallis auf unbeschränkte Zeit übernehmen wollten, hielt Polier hingegen für unvereinbar mit dem Allianzvertrag.

220) Ibidem. Daran sollten „les baillis“, also wohl der Landeshauptmann J. Inalbon und sein Vorgänger A. Mayenzet, sowie einige weitere Ratsherren teilnehmen.

221) Ibidem. Polier hoffte, dass sich die französischen Salzpächter mit der von den Wallisern geforderten Senkung des Preises abfinden würden. Vor allem aber wollte er verhindern, dass sie von sich aus den Zenden ein Angebot machten, weil diese dann versuchen könnten, die Pächter gegen den Gesandten auszuspielen und so nochmals auf den Preis zu drücken. Er wies auch darauf hin, dass Vilain die Kosten der Reise Ambüels an den Hof nur übernommen habe, weil sein Vertrag mit den Landleuten für ihn ein sehr gutes Geschäft gewesen sei, aus dem er sich nicht verdrängen lassen wolle (Anmerkung 87).

auf entwickelte Fleury eine lebhaftere Tätigkeit, um möglichst rasch an sein Ziel zu gelangen und zu verhindern, dass die Walliser unter dem Einfluss Vilains nochmals ihre Meinung änderten²²². Zu diesem Zweck wandte er sich auch an Mandelot, damit dieser sofort den Pächtern der Dauphiné die Vorschläge des Landrats unterbreite und sie zu deren Annahme bewog, nachdem sie schon vorher von sich aus einer solchen Lösung grundsätzlich zugestimmt hatten²²³. Entsprechend der von Polier gemachten Anregung ermahnte auch er die königlichen Räte, Ambüel unverrichteterdinge nach Hause zu schicken²²⁴.

Aus nicht ganz abgeklärten Gründen, wahrscheinlich aber weil der Plan seines Gesandten Heinrich III. wegen des damit verbundenen Ausfalls an Pachtgeldern nicht genehm war²²⁵ und weil der König den Zenden keinen Anlass geben wollte, irgendwie mit Spanien zu paktieren, wurden jedoch die Empfehlungen Fleurys vom Hof in den Wind geschlagen, und am 26. Dezember erhielt Ambüel eine ausführliche Antwort auf seine Bittschrift²²⁶. Heinrich III. befahl die sofortige Freigabe des beschlagnahmten Salzes, unter der Bedingung allerdings, dass Vilain und Riedin die ordentlichen Gabellen bezahlten, ebenso die ausserordentlichen Abgaben für das Salz, das sie über die 200 Mütt hinaus erworben hatten. Die Schadenersatzansprüche beider Parteien anerkannte er hingegen nicht, weil sie auf Grund des als ungültig erklärten Vertrags zwischen den Pächtern und dem Genfer erhoben wurden²²⁷. Den Konsuln von Arles und dem Inhaber des Zolles von Beauvoisin verbot er, von Vilain die Bezahlung der neuen Steuern zu fordern. Sofern sie es bereits getan hatten, mussten sie das Geld zurückerstatten. Das Begehren der Zenden, auch das Salz für die vergangenen Jahre nachbeziehen zu dürfen, wies er jedoch ab, weil die jährlichen 200 Mütt vollauf genügten und das zusätzliche Salz doch bloss an Orten verkauft worden wäre, deren Belieferung den königlichen Pächtern vorbehalten war. Die Privilegien wurden erneuert, das Patent

222) J. Polier an J. Inalbon, Lausanne 13.12.1585, ABS 110/1/71.

223) Fleury an Heinrich III., Solothurn 18.12.1585, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 388: „sy (die Pächter) estans ja deulx mesmes offert volontairement“. Vide auch Anmerkung 87.

224) Fleury an M. de Crosne (?), Solothurn 15.12.1585, SBA Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert 427, fol. 384.

225) Vide Anmerkung 87: Polier weist darauf hin, dass der König den Vorschlag des Gesandten viel weniger positiv aufgenommen habe als die französischen Salzpächter.

226) Vide Anmerkung 198, Patent Heinrichs III.; Heinrich III. an Wallis, Paris 29.12.1585, AV 28/11.

227) Ibidem. Die französischen Pächter verlangten 2000 Kronen Schadenersatz für die Verluste, die ihnen Vilain und Riedin durch den verbotenen Absatz von privilegiertem Salz in Frankreich und in Savoyen zugefügt hatten, die beiden Kaufleute eine noch grössere Summe wegen der Beschlagnahme ihres Salzes und wegen der Auslagen, die sie deswegen gehabt hatten.

vom 17. Oktober 1583 jedoch etwas abgeändert. Demnach stand es den Wallisern weiterhin frei, das Salz entweder in den Speichern der Dauphiné und des Languedoc oder unmittelbar in Peccais zu holen; sie mussten sich aber endgültig für die eine oder die andere Möglichkeit entscheiden; wählten sie die zweite, waren die Verwalter der Lagerhäuser nicht mehr verpflichtet, ihnen Salz abzugeben²²⁸. Hingegen beharrte der König auf der im Patent von 1583 angeordneten Überwachung der Salztransporte, doch mussten laut der neuen Verfügung nicht mehr die Lieferanten der Walliser, sondern die französischen Pächter das zu diesem Zweck benötigte Personal entlohnen. Das Salz sollte dreimal überprüft werden: ein erstes Mal beim Kauf, ein zweites Mal in Valence und ein drittes Mal an der Walliser Grenze. Da Vilain und Ambüel von dieser dritten Kontrolle nichts wissen wollten, überliess es Heinrich III. seinem Gesandten Fleury, sich ihretwegen mit den Zenden zu verständigen. Dafür wurde die für Zuwiderhandlung gegen die königlichen Erlasse vorgesehene Strafe von 1000 Kronen im neuen Patent nicht mehr erwähnt. Die ordentlichen Gabellen mussten 14 Tage nach der Übernahme des Salzes in Peccais bezahlt werden; wenn mehr als 200 Mütt bezogen wurden, auch die ausserordentlichen. Diesem neuen Patent stimmte sogar Polier zu, der aber nicht glaubte, dass sich Vilain an diese Vorschriften halten werde²²⁹.

Dadurch, dass das beschlagnahmte Salz herausgegeben und dass die Einwände der Landleute gegen das frühere Patent wenigstens teilweise berücksichtigt wurden, verlor natürlich das Angebot Fleurys an Zugkraft, und die Aussichten Vilains und Riedins, ihre Stellung behaupten zu können, verbesserten sich stark. Trotz dem Drängen Poliers schoben daher die Zenden ihre Antwort auf die Vorschläge des Gesandten bis zur Rückkehr Ambüels aus Frankreich auf²³⁰. Auch gab der Genfer deutlich zu verstehen, dass er sich nicht widerstandslos zurückziehen werde, nachdem er dem Wallis 16 Monate lang Salz verschafft und deswegen grosse Auslagen für seine verschiedenen Reisen an den Hof und in die südlichen Provinzen gehabt habe, ebenso für diejenige Ambüels²³¹. Da er überdies im Lande anscheinend mächtige Freunde

228) Ibidem. Der Grund für diese Massnahme war, dass die Pächter der Dauphiné das Wallis nicht beliefern konnten, ohne die Versorgung der französischen Untertanen zu gefährden, wenn sie nicht sicher wussten, wieviel Salz die Walliser kaufen würden, und wenn sie es deshalb nicht rechtzeitig bestellen konnten.

229) Vide Anmerkung 87.

230) J. Polier an J. Inalbon, Lausanne 20.12.1585, ABS 110/I/67; Tagbrief, Sitten 1.1.1586, ABS 205/62. Im Abschied (A 5.1.1586) wird diese Angelegenheit gar nicht erwähnt.

231) F. Vilain an J. Inalbon, Genf 11.1.1586, ABS 110/IV/145. Mit der mündlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Verhandlungen in Paris betraute er Peter Ambüel und seinen Faktor Jean Gringalet, da er selbst zuerst seine eigenen Angelegenheiten in Genf in Ordnung bringen musste. — Es scheint auch, dass einzelne Walliser Vilain das Salz damals nicht sofort bezahlten, und Pierre Vialis,

besass²³², fiel der Entscheid des Landrats schliesslich zu seinen Gunsten aus²³³. Die von Fleury beantragte Lösung wurde fallengelassen, und Ambüel bekam den Auftrag, auf Grund der königlichen Verordnung mit dem Gesandten zu verhandeln²³⁴, um insbesondere zu erreichen, dass Frankreich von der geplanten Überwachung der Salztransporte absehe, oder wenigstens, dass die Kontrolle nicht an der Landesgrenze, sondern auf savoyischem Herrschaftsgebiet in Seyssel oder in Pont d'Arve erfolge²³⁵. Erstmals seit langem baten die Walliser im Zusammenhang mit Salzangelegenheiten auch wieder Bern und Freiburg um Unterstützung ihrer Begehren, da die beiden Städte ebenfalls Gefahr liefen, derartigen Einschränkungen ihrer früheren Freiheiten zum Opfer zu fallen²³⁶. Schliesslich teilten die Zenden dem französischen Gesandten mit, dass sie das Salz in Zukunft in Peccais zu holen beabsichtigten, weil sie den Pächtern in der Dauphiné nicht trauten.

Fleury war begreiflicherweise sehr ungehalten über die Wendung, welche die Dinge nahmen, und er machte daraus kein Hehl; doch blieb ihm nichts anderes übrig, als die Wünsche der Walliser dem König bekanntzugeben²³⁷. Er machte sie aber darauf aufmerksam, dass ihnen die Pächter deswegen weitere Schwierigkeiten bereiten könnten. Wenige Wochen später verliess er für immer die Eidgenossenschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund kamen die Verhandlungen ins Stocken, und nach den ausserordentlichen Anstrengungen des Jahres 1585, um eine jedermann befriedigende Regelung der Einfuhr von privilegiertem französischem Meersalz zu finden, wurde dann längere Zeit nichts mehr in dieser Richtung unternommen.

Dieser Umschwung war z. T. darauf zurückzuführen, dass die Gefahr eines Bündnisses zwischen dem Wallis und Spanien für einmal gebannt schien, vor

Bürger von Martigny, war ihm z. B. noch im Jahre 1588 907 Gulden schuldig. Vide Anmerkung 53. — Betreffend die adelige Familie Gringalet (Gringallet) aus der Landschaft Bugey vide HBLS III, p. 750; J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. III, p. 252 ss. Jean Gringalet war Münzmeister der Stadt Genf. Er wurde 1583 in den Rat der CC gewählt und starb 1621 im Alter von 74 Jahren.

232) Vide Anmerkung 223, Fleury an Heinrich III. Der Gesandte tönte an, einige einflussreichen Walliser steckten mit Vilain unter einer Decke. Er nannte aber keine Namen.

233) A 26.1.1586.

234) Ibidem; Instruktionen für Peter Ambüel, Sitten 26.1.1586 (irrtümlicherweise steht 26.2.), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/132. Die Walliser waren mit Fleury auch unzufrieden, weil sie bei einer Söldnerwerbung schlechter behandelt worden waren als die anderen Orte. Deshalb hatten sie keine Truppen geschickt (A 5.1.1586).

235) Die Reise Ambüels nach Bern, Freiburg und Solothurn dauerte 16 Tage, und er erhielt dafür 21 Kronen 30 Gros. Vide A 1.—8.12.1586.

236) Vide Anmerkung 234, Instruktionen. Ob Bern und Freiburg etwas in dieser Richtung unternahmen, ist nicht bekannt.

237) Fleury an Wallis, Solothurn 19.2.1586, ABS 205/69/95.

alles aber darauf, dass die Krise der französischen Monarchie in den folgenden Jahren ihren Höhepunkt erreichte. Dadurch wurde die für Frankreich immerhin nebensächliche Salzfrage in den Hintergrund gedrängt. Die Folge davon war, dass nach diesem kurzen Zwischenspiel die Italiener den Walliser Salzmarkt wieder ausschliesslich beherrschten.

2. Die Einfuhr von italienischem Meersalz unter den mailändischen Pächtern Alamannia, Ferrari und Castelli (bis 1592) und deren Beteiligung am französischen Salzzug

Wegen des vorübergehenden Erscheinens von Peccais-Salz im Wallis und in dessen Nachbargebieten erledigte sich der alte Streit zwischen den Landleuten und den mailändischen „Transitieren“ betreffend die Wiederausfuhr von italienischem Salz für einige Zeit von selbst. Denn Alamannia verfügte über keine Druckmittel mehr, um seine Forderungen durchzusetzen¹, und selbst eine durch die Eschen- und Aostataler verhängte Grenzsperrre änderte nichts an den für die Zenden äusserst günstigen Verhältnissen². Sobald jedoch Vilain die Lieferungen einstellte und auch in Savoyen wieder eine gewisse Nachfrage nach italienischem Salz entstand, kam es zu neuen Auseinandersetzungen mit dem Mailänder. Bereits Ende Mai 1586 beklagte sich Johann Peter Pozzo vor dem Landrat darüber, dass einzelne Walliser ohne Einwilligung und zum grossen Nachteil Alamannias Salz an Ausländer verkauften³. Er verlangte, dass dieser entweder aller seiner Verpflichtungen lediggesprochen werde oder dass der Rat die Schuldigen bestrafen lasse, was man ihm auch versprach. Weiter teilte er mit, dass er in Zukunft schlechte und beschnittene Frankenstücke nicht mehr annehmen werde. Einmal mehr beschwerte er sich über die Ballenteiler und Säumer, die das Salz zu wenig schnell beförderten und es oft längere Zeit liegenliessen. Um dem abzuhelpen, gestatteten ihm die Zenden, von sich aus Fuhrleute anzuwerben, wenn der Ballenteiler die Aufträge nicht sofort nach Eintreffen der Ware vergab. Schliesslich bemängelte

1) Immerhin beklagte sich Alamannia im Sommer 1585 darüber, dass einzelne Säumer sein Salz oft längere Zeit zurückhielten und manchmal sogar solches entwendeten. Er schickte deshalb J. P. Pozzo ins Wallis und bat den Landeshauptmann J. Inalbon, die Säumer an ihre Pflicht zu erinnern und Strafen für Zuwiderhandelnde festzusetzen. Ob er damit etwas erreichte, ist nicht bekannt; jedenfalls wird dieser Handel in den Abschieden nicht erwähnt. Vide B. Alamannia an J. Inalbon, Mailand „sept. idus Augusti 1585“, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/131.

2) Diese Sperre wurde im November/Dezember 1585 verhängt, obwohl damals auch in Italien eine Epidemie wütete. Vide A 4.—12.12.1585.

3) A 25.5.—4.6.1586.

Pozzo auch noch den Zustand der Strasse, worauf die Ratsherren die zuständigen Gemeinden und die Fuhrleute von Brig ermahnten, nach dem Rechten zu sehen⁴. Erfüllten diese ihre Pflicht nicht, sollte sie der Landeshauptmann büssen.

Unter der verbotenen Wiederausfuhr hatten aber nicht zuletzt die Walliser Verbraucher zu leiden, weil sie deswegen zeitweise sogar gegen Barzahlung in Brig kein Salz erhielten. Den Einheimischen wurde darum erlaubt, solches Transitsalz in den Susten und unterwegs gegen Erlegung des üblichen Preises und des Fuhrlohnes an sich zu nehmen, ein Entscheid, der sich natürlich auch zum Nachteil des Mailänders und seines Ausfuhrgeschäfts auswirken konnte, wenn man bedenkt, was Adrian Stockalper und Moritz Riedin im Jahre 1581 widerfahren war⁵. Es dauerte auch nicht lange, bis sich Pozzo im Auftrag Alamannias darüber beklagte, dass solche Beschlagnahmen zusammen mit dem verbotenen Export durch einzelne Landleute den Transit völlig lahmlegten⁶.

Vom Herbst 1586 bis in den Sommer 1587 hinein kam es deswegen zu dauernden Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragspartnern, wobei die Zenden auf die Vorwürfe des Mailänders mit verschiedenen Gegenanschuldigungen antworteten. Verschärft wurde die Lage dadurch, dass wegen grosser Regenfälle und Überschwemmungen in Norditalien während des Herbstes 1586 Zufuhrstockungen entstanden und dass wegen des endgültigen Aussetzens der Lieferungen aus Frankreich die Nachfrage nach italienischem Salz sowohl im Wallis als auch in Savoyen bedeutend stieg. Die Folge davon war, dass Alamannia innerhalb von vier Monaten mehr Salz nach Sitten und weiter talabwärts verkaufte als sonst in einem ganzen Jahr⁷. Während aber Pozzo diese Umsatzsteigerung der vertragswidrigen Ausfuhr zuschrieb, versuchten sie die Walliser allein damit zu erklären, dass sehr wenig deutsches Salz ins Oberwallis gelange und dass die Untertanen kein französisches mehr erhielten, ebensowenig solches aus Bex.

Es ist dies der früheste Hinweis auf die Einfuhr von waadtländischem Salz⁸. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Salzbezüge aus der Landvogtei Aigle damals und auch später nur einen bescheidenen Umfang erreichten und dass es sich wohl hauptsächlich um Tauschgeschäfte unter Grenzgängern handelte.

4) Ibidem. Besonders schlecht war der Zustand der Strasse in „Turting und Bechenryed“.

5) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 34 und folgende.

6) A 8./9.3.1587.

7) A 12.10.1586; J. P. Pozzo an den Landrat, o. D. (12.10.1586), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/81. Pozzo behauptete, innerhalb von etwas mehr als vier Monaten 2502 Sack Salz nach Sitten und in die Landvogteien verkauft zu haben.

8) Vide dazu auch 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

Als daher der Mailänder im Oktober 1586 mit einer Preiserhöhung von einer halben Krone pro Sack oder gar mit der Kündigung des Vertrags drohte, antworteten ihm die Zenden, es seien ihnen keine Verstösse gegen das Monopol des Pächters bekannt, doch würden sie die Fehlbaren bestrafen, wenn Pozzo ihnen welche anzeigen könne. Dazu war er aber nicht in der Lage, oder er konnte sich dazu nicht entschliessen. Immerhin wurden der Landeshauptmann, die beiden Landvögte und der Kastlan von Martigny aufgefordert, eine Untersuchung durchzuführen und bis Weihnachten über deren Ergebnis zu berichten⁹. Die Behörden erneuerten die früheren Verordnungen¹⁰ und verfügten ausserdem, dass der Salzsreiber in Brig bloss ausnahmsweise ganze Wagenladungen Salz auf einmal abgeben solle¹¹. Die Fuhrleute durften sich nicht am Salzhandel beteiligen¹² und mussten sich mit dem früheren Lohn von 1 Dickpfennig die Meile abfinden. Den Wunsch der Zenden, dass die Faktoren Alamannias den Untertanen und den Ausländern in Brig kein Salz verkaufen sollten, sondern nur in Sitten und weiter talabwärts, damit nicht „vermischung unnd vorthails uff der Strass gebrucht“ würden, berücksichtigte Pozzo hingegen nicht, und zwar offensichtlich, weil er das Risiko der unterwegs möglichen Beschlagnahme nicht auf sich nehmen, sondern dieses auf die Käufer abwälzen wollte. Diese mussten sich bescheinigen lassen, von wem, wieviel, wann und wo sie das Salz in den Zenden erworben hatten, ansonst jedermann berechtigt war, die Ware zurückzuhalten, bis das betreffende Schriftstück vorgewiesen wurde. Überdies forderte der Landrat die Italiener auf, endlich den versprochenen Vorrat in Brig anzulegen, nur Salz von guter Qualität zu liefern und ausserdem die Säcke in Domodossola abfüllen und wägen zu lassen, nicht aber weiter unten im Tal, wie es zeitweise geschehen war¹³.

Diese verschiedenen Massnahmen scheinen jedoch nicht viel gefruchtet zu haben, denn bereits auf dem Weihnachtslandrat wiederholte Pozzo seine Klagen, und immer noch war der Absatz bedeutend höher als in den beiden Vor-

9) A 12.10.1586. Verbotene Salzausfuhr wurde beim ersten Mal mit „verwurkung des guldinen helblings“ und 60 Pfund Busse geahndet. Rückfällige Sünder sollten „nach erkantnus des rechten“ und nach der Schwere des Vergehens bestraft werden. Vide auch Mandat des Bischofs von Sitten an den Kastlan von Martigny (Johann Roten), Sitten 24.10.1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATL *Collectanea* 6/143.

10) *Ibidem*. Insbesondere blieb die Bestimmung in Kraft, wonach Landleute Transitsalz gegen Bezahlung beschlagnahmen durften, wenn sie in Brig kein Salz für ihren eigenen Gebrauch erhielten.

11) *Ibidem*. Die Fuhrleute mussten in diesen Ausnahmefällen bescheinigen, für wen sie das Salz holten, welche Menge sie bezogen hatten und an welchem Tag.

12) *Ibidem*. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung sollte mit 25 Pfund Busse bestraft werden.

13) *Ibidem*. Der Landrat ernannte Georg Michlig-Supersaxo zum Aufseher über die Vorräte. Er musste sie alle vierzehn Tage überprüfen und allfällige Missstände dem Landeshauptmann melden.

jahren, aber ohne dass der Mailänder den Transit hätte steigern können. Ja, er behauptete sogar, schon längere Zeit kein Salz mehr in Martigny verkauft zu haben¹⁴. Er verlangte deshalb wiederum die Bestätigung der Verbote „by lübs unnd guotz straff“ und dass Alamannia aus dem Erlös der Bussen für die erlittenen Verluste entschädigt werde. Ohne Erfolg schlug er überdies vor, die Salzversorgung jedes Zendens zwei bis drei Ehrenleuten anzuvertrauen, welche den Amtseid hätten leisten müssen¹⁵. Schliesslich wünschte er, dass den Salzschreibern gestattet werde, Zuwiderhandelnde zu verhaften und sie samt der beschlagnahmten Ware dem ordentlichen Richter zu übergeben. Das Konfiskationsrecht wurde ihm dann eingeräumt, die Verhaftung und Aburteilung der Schuldigen hingegen der Obrigkeit vorbehalten. Überdies baten die Ratsherren den Landeshauptmann neuerdings, bis zum Mailandrat im ganzen Land eine Untersuchung über die vertragswidrige Wiederausfuhr durchzuführen¹⁶.

Schwierigkeiten bereiteten auch die Säumer von Simplon, welche in Anbetracht ihrer hohen Auslagen für den Strassenunterhalt vom Salz wieder den früheren Zoll erheben wollten, den sie seinerzeit Imstepf teilweise erlassen hatten, weil ihnen dieser auf verschiedene Weise entgegengekommen war¹⁷. Da aber laut Vertrag Alamannia solche Zollerhöhungen auf den Salzpreis abwälzen durfte, wurden die Säumer ermahnt, von ihrer Forderung abzusehen. Hingegen versicherte ihnen der Landrat, man werde sie bei der Verteilung des nächsten französischen Jahrgeldes vermehrt berücksichtigen.

Doch schon im März drohte Pozzo abermals mit der Kündigung, und er beharrte auch auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens, weil die Behörden den Aufkäufern „durch die finger gesechen“ hätten und die Untersuchung nur langsam fortschreite, so dass der verbotene Export einen immer grösseren Umfang annehme, während Alamannia angeblich seit acht Monaten keinen einzigen Sack Salz in Martigny oder ausser Landes vertrieben habe, obwohl er auf dieses Geschäft angewiesen sei, wenn er keine Verluste erleiden wolle, und obwohl er im vergangenen Winter auf eigene Kosten den Simplon habe öffnen lassen¹⁸. Er war der Sache deshalb näher nachgegangen und hatte von

14) A 1.—8.12.1586 = 14/I; Abschiedsentwurf, 1.—8.12.1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/157 = 14/II; „Fürtrag des Herren Hans Petter Tognyetz“, o. D. (5.12.1586), AV 14/53 = 14/III. Pozzo behauptete, während der letzten acht Monate in Brig mehr als 2000 Saum Salz verkauft zu haben, vorher aber in zwei Jahren und 4 Monaten bloss 3023 Saum.

15) Es scheint überdies, dass der Landvogt von Monthey die Salzversorgung seiner Vogtei selbst übernehmen wollte. Vide Anmerkung 14/II.

16) Vide Anmerkung 14/I. Dabei sollten die Freiheiten der Stadt Sitten und diejenigen anderer Freigerichte vorbehalten sein.

17) Ibidem. Wortführer der Simploner war Kastlan Hans Perren. Der Zoll betrug ursprünglich 2 Cart pro Saum für Einheimische und 1 Batzen für Ausländer. M. Imstepf hatte hingegen nur 1 Cart bezahlen müssen.

seinen Kundschaftern erfahren, dass tatsächlich bedeutende Mengen Salz von Martigny über die Pässe nach Chamonix und nach Sallanches gelangten, wo sie auf offenem Markt Absatz fanden¹⁹. Dieser Handel erreichte offenbar ein solches Ausmass, dass dafür in der Landvogtei Monthey ein fühlbarer Salz-mangel herrschte. Deshalb beauftragten die vereinigten Amtsleute der betroffenen Gemeinden zwei der Ihren, gesamthaft Salz für ihre Mitbürger einzukaufen²⁰. Die Walliser Behörden entschuldigten sich wegen dieser Missstände bei Pozzo, erklärten aber, davon nichts gewusst zu haben, und sie versprachen, die Nachforschungen fortzusetzen, welche wegen Erkrankung des Landeshauptmanns unterbrochen worden waren, und insbesondere die Zustände in Martigny, Monthey und Le Bouveret genau zu prüfen. Sie beschwerten sich jedoch ihrerseits abermals darüber, dass der zugesagte Vorrat immer noch nicht vorhanden sei und dass die Qualität des Salzes zu wünschen übriglasse. Pozzo gab sich schliesslich mit der Antwort zufrieden, dass die Schuldigen bestraft würden. Als Beispiel ihres guten Willens liessen die Ratsherren einen Savoyer aus Chamonix verhaften, der verbotenerweise Salz ausgeführt hatte, und verurteilten ihn zur Folter, um weitere Auskünfte über seine und andere diesbezügliche Machenschaften zu erhalten²¹.

Aus einem wenig später verfassten Schreiben Alamannias an die Walliser geht hervor, dass ihm auch Moritz Riedin wieder einmal Unannehmlichkeiten

18) A 8./9.3.1587; Erklärung J. P. Pozzos vor dem Landrat, 8.3.1587, AV 14/50. Allein in den Monaten Januar und Februar 1587 hatten die Italiener angeblich in Brig 552 Saum Salz verkauft, während des ganzen Jahres 1584 hingegen bloss deren 1158, 1585 deren 1096, 1586 aber schon deren 2014. Wegen dieser Missstände hatte sich B. Alamannia persönlich nach Domodossola begeben, um Pozzo genau zu instruieren, und dieser erklärte nun, die Walliser sollten in Zukunft das Salz zum freien Marktpreis in Domo beziehen.

19) Vide Anmerkung 18, Erklärung J. P. Pozzos. Angeblich hatten die Walliser Zwischenhändler „all menthag unndt gehalttnen wüchmerdt“ in Martigny 9 bis 10 Wagen Salz verkauft.

20) Kastlan J. de Fonte an J. Inalbon, Monthey 6.3.1587, ABS 110/I/84. Es ist nicht ganz klar, ob die beiden Bevollmächtigten Claude Vernier und Pierre Blanc das Salz bei Landeshauptmann Inalbon kaufen sollten oder ob die Monteysaner ihn bloss baten, ihnen bei den Verhandlungen mit den italienischen Lieferanten beizustehen. Dass Inalbon sich damals am Salzhandel beteiligte, ist kaum zweifelhaft. Vide z. B. G. André an J. Inalbon, Genf 28.1.1588, ABS 110/I/96.

21) A 8./9.3.1587. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten mit den Behörden und den Bürgern von Sitten, weil diese auf Grund ihrer Freiheiten allein berechtigt waren, „pynliche proceduren“ auf Stadtgebiet durchzuführen. Der Landrat musste daher die schriftliche Erklärung abgeben, das von ihm gefällte Urteil werde den Vorrechten der Sittener nicht abträglich sein. — J. P. Pozzo hätte auch gerne gewusst, wieviel Salz die Walliser für die beiden kommenden Jahre benötigten, nachdem die Nachfrage in den vergangenen Monaten so stark geschwankt hatte. Die Ratsherren waren jedoch nicht in der Lage oder nicht gewillt, diese Frage zu beantworten.

bereitete. Der Tatbestand war offenbar der, dass Riedin dem Mailänder ziemlich grosse Vorschüsse gewährt hatte und dafür Salz bekam, das er dann ins Ausland verkaufte, oder wenigstens einen grösseren Teil davon, als wozu er möglicherweise berechtigt war²².

Alamannias Drohungen scheinen nicht ganz wirkungslos gewesen zu sein, denn anlässlich des folgenden Mailandrates wurden zur Zufriedenheit Pozzos mehrere Übertreter der Mandate bestraft²³. Weil sich aber unter den Fehlbaren zahlreiche Ausländer befanden, von denen nur ein Teil im Wallis ansässig war, während man der anderen nicht habhaft werden konnte, untersagten die Zenden wieder einmal grundsätzlich allen Fremden, sich am Salzhandel zu beteiligen²⁴. Die Ausfuhrverbote wurden erneuert und die Richter aufgefordert, geheime Untersuchungen durchzuführen, zu welchem Zweck der Landrat auch noch zwei Sonderbeauftragte ernannte²⁵. Dass aber trotz diesen Massnahmen weiterhin mit Missbräuchen gerechnet werden musste, geht unter anderem aus einem Streit hervor, der zwischen den Städten Sitten und Visp ausbrach. Die Visper beklagten sich darüber, dass die Sittener eine dahin lautende Verordnung erlassen hatten, dass diejenigen, welche Salz talabwärts in die Hauptstadt beförderten, um es dort zu verkaufen, die Ware

22) B. Alamannia an Wallis, Mailand 30.3.1587. Vide auch Anmerkungen 30 und 74.

23) A 25.5.—3.6.1587 = 23/I; Abschiedsentwurf, 25.5.—3.6.1587, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/2 = 23/II; Erklärung J. P. Pozzos vor dem Landrat, o. D. (Ende Mai/Anfang Juni 1587), AV 14/54 = 23/III. Der Ertrag der Bussen war aber gering, weil ein Teil der Schuldigen zahlungsunfähig war, während andere sich der Verhaftung entziehen konnten, insbesondere die fehlbaren Ausländer. In 23/II werden einzelne Leute namentlich erwähnt, welche die Ausfuhrverbote missachtet hatten: Pierro Excuer bezahlte 10 Kronen Busse, weil er ohne Erlaubnis 30 Säcke Kastanien und 1 Wagen Salz exportiert hatte; Sebastianus Lovey aus Martigny, der dem Jacob Simon 1 Wagen und auch anderen Interessenten Salz verkauft hatte, 15 Kronen; der Fuhrmann Claudius Crestatz, der nächtllicherweise einem Savoyer 1 Wagen Salz zugeführt hatte, 2 Kronen; Petrus Gilliod aus Salvan, der dem Jacob Simon 3 Wagen geliefert hatte, 20 Kronen; Berthedus Michotz aus Saxon, der auf Rechnung von Ausländern Salz in Sitten bezogen und es nach Martigny befördert hatte, 8 Kronen; Thonio Charvo, der dem Jean Bellini 1 Sack Salz verschafft hatte, 1 Krone. Bei Bertholomäus Champey in Martigny wurden überdies 3 Säcke im Wert von 11 Kronen beschlagnahmt. Ausserdem heisst es im Text, es seien noch „Multi altri nodum citati“ bestraft worden. Der Fiskal des Bischofs, Kastlan Gilg (Egidius) Jossen, erhielt den Auftrag, die noch ausstehenden Bussen einzuziehen. Vide Anmerkung 23/I.

24) Vide Anmerkung 23/I. Wenn Ausländer im Wallis mit Salz handelten, sollten sie mit 25 Pfund Busse und Beschlagnahme der Ware bestraft werden, wenn sie solches ausführten, mit „verwürckung lybs undt guottz“.

25) Ibidem. Bestimmt wurden der Statthalter des Landeshauptmanns, Anton de Torrenté, und der Fiskal des Bischofs, Kastlan Gilg Jossen. Der Bischof verlangte und erhielt die Zusicherung, dass diese Untersuchungen seinen weltlichen Rechten in der Kastlanei Martigny keinen Abbruch tun würden.

nicht in Privathäusern oder Ställen unterbringen dürften. Die Abgeordneten von Sitten rechtfertigten sich damit, dass die Händler und Fuhrleute aus dem Oberwallis das Salz meistens nur deshalb nicht im Salzhaus einstellten, um es desto leichter hintenherum Fremden anbieten zu können, die es dann bei Nacht und Nebel aus der Stadt wegschafften, ohne die Zölle und Sustgebühren zu erlegen. Da beide Parteien auf ihrem Standpunkt beharrten, wurde der Handel im Abschied vermerkt, ohne dass der Rat einen Entscheid fällte²⁶.

Es ist darum nicht erstaunlich, dass Alamannia schon wenige Monate später abermals Rücktrittsabsichten bekundete und persönlich in Sitten erschien, um weitere Massnahmen zum Schutz seines Monopols zu veranlassen²⁷. Insbesondere verlangte er, dass man ihn entweder für alle Ausfälle entschädige, die er infolge vertragswidriger Ausfuhr erlitten habe, oder dass ihm die von den Fehlbaren erhobenen Bussen und das beschlagnahmte Salz ausgehändigt würden²⁸. Darauf wollten jedoch die Zendenabgeordneten nicht eingehen, weil die Bussen von Rechts wegen der Obrigkeit zustanden und weil sie überdies kaum genügten, um die aufgelaufenen Unkosten zu decken. Schliesslich beschloss der Landrat, dass die schuldigen Verkäufer für jeden Sack dem Mailänder eine Entschädigung von 1½ Kronen bezahlen sollten. Die Behörden bestätigten auf seinen Wunsch hin die Verbote und ordneten insbesondere an, dass Fremde nur von Alamannia und von seinen Faktoren Salz beziehen und nur durch diese ausser Landes befördern lassen durften²⁹. Die Brüder Moritz und Stefan Riedin, die offenbar immer noch zu den Hauptsündern gehörten, wurden namentlich erwähnt und aufgefordert, keine Geschäfte zu betreiben, die Alamannias Zorn auf die Walliser ziehen könnten. Immerhin gestattete die Obrigkeit Moritz Riedin, über den Rest der 250 Saum, die ihm der Salzherr bis dahin abgegeben hatte, frei zu verfügen, obschon ihm die Briger ab sofort jeglichen Salzhandel „on alle mittel“ verbieten wollten, weil ihnen am meisten an guten Beziehungen zu den Italienern gelegen war³⁰. Weiter war es untersagt, die Faktoren des Mailänders zu be-

26) Vide Anmerkungen 23/I und 23/II.

27) A 2.—5.8.1587 = 27/I; Erklärung B. Alamannias vor dem Landrat, 2.8.1587, AV 14/51 = 27/II; Vertrag zwischen B. Alamannia und dem Wallis, Sitten 5.8.1587, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/12 = 27/III.

28) Vide Anmerkung 27/II. Vor allem in Martigny waren seit dem letzten Landrat einige Personen erwischt worden, welche das Ausfuhrverbot übertreten hatten.

29) Vide Anmerkungen 27/I und 27/III. Verstösse gegen dieses Verbot sollten mit der Beschlagnahme der Ware ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung geahndet werden. Für besonders schwere Fälle sah der Landrat sogar Freiheitsstrafen vor.

30) Vide Anmerkung 27/I. In 27/III ist dieser Passus betreffend die Gebrüder Riedin nicht enthalten. Die Opposition der Briger erklärt sich wohl einerseits daraus, dass sie durch eine Kündigung des Vertrags durch Alamannia am meisten geschädigt worden wären und dass andererseits Moritz Riedin in Brig zahlreiche persönliche Gegner hatte, wie z. B. Adrian Stockalper. So ist in einem Abschiedsentwurf (Anmerkung

leidigen oder sonst etwas gegen sie zu unternehmen, es sei denn auf dem Rechtsweg. Schliesslich einigten sich die beiden Parteien dahin, dass Alamannia im Wallis nur graues italienisches Meersalz feilbieten sollte, sobald das im Land und unterwegs befindliche weisse aufgebraucht war; umgekehrt durfte er in Zukunft nur solches wiederausführen³¹. Auf diese Weise hoffte man der ungesetzlichen Tätigkeit der einheimischen Exporteure eher auf die Spur zu kommen. Eine letzte Forderung des Mailänders betreffend die Münzen lehnten die Zenden hingegen ab³². Vor allem dank dieser Vereinbarung gelang es dann offenbar, im Salzgewerbe soweit Ordnung zu schaffen, dass Alamannia längere Zeit keinen Grund zu Klagen hatte.

Wie bereits mehrmals angetönt, standen die eben besprochenen Schwierigkeiten in engem Zusammenhang mit dem abermaligen Aussetzen der Lieferungen von Peccais-Salz. Noch im Mai 1586 war Vilain vor dem Landrat erschienen, um mit Berufung auf die geleisteten Dienste eine Quittung für die vergangenen Jahre zu verlangen und um zu erfahren, ob die Walliser sich weiterhin an den Vertrag halten wollten³³. Nach langen Verhandlungen erteilten ihm schliesslich die Zenden Decharge für die Jahre 1573—1576 und 1584, sofern er sofort 50 Wagen „zu Erfüllung des prusts obgemeltes 84¹ iars“ zum früheren Preis herschicke³⁴. Überdies setzten sie ihm eine Frist von sechs Wochen, um seine Bedingungen für die folgenden Jahre bekanntzugeben. Waren sie annehmbar³⁵, wollte man ihm die Salzpacht nicht entziehen. Mitte Juli waren die 50 Wagen immer noch nicht eingetroffen, so dass der Genfer an sein Versprechen erinnert werden musste³⁶. Ob sie schliesslich

14/II) von einem Rechtshandel zwischen Riedin und Stockalper die Rede, der wahrscheinlich Salzangelegenheiten betraf.

31) Ibidem. Alamannia hatte zuerst die umgekehrte Lösung vorgeschlagen, weil das graue Salz angeblich haltbarer war und sich deshalb für den Transithandel besser eignete.

32) Vide Anmerkungen 27/I—III. Weil in Frankreich, Genf und anderswo Franken, Dickpfennige sowie andere Silbermünzen nicht mehr ungewogen angenommen wurden, so dass haufenweise unterwichtige Stücke ins Wallis strömten, wollte sie Alamannia ebenfalls wägen. Schliesslich sah er davon ab, sofern es sich nicht um offensichtlich beschchnittene oder stark abgenützte Münzen handelte. Es zeigte sich dann, dass die Befürchtungen des Mailänders begründet gewesen waren, und im folgenden Sommer musste der Rat feststellen, dass nur noch minderwertige Silberstücke ins Land kamen, die von den Salzschreibern zurückgewiesen wurden (A 30.7. bis 5.8.1588; 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2).

33) A 25.5.—4.6.1586.

34) Ibidem; Quittungen für die Jahre 1573—1576 und für das Jahr 1584, Sitten 3.6.1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/152 und 6/152bis.

35) Ibidem („und so er einer Landschaft zusag thüe halten“).

36) Die Beschwerde ging vom Kastlan von Brig aus, der offenbar von den zuständigen Stellen beauftragt worden war, den Anteil der Zenden Goms, Brig und Siders sowie der beiden Landvogteien in Le Bouveret zu übernehmen. Landes-

ins Wallis gelangten, ist nicht ersichtlich; jedoch besteht kein Zweifel darüber, dass Vilain für das Jahr 1585 überhaupt kein Salz anbot, so dass ihn der Landrat im Oktober 1586 ermahnen musste, unverzüglich 300 Wagen „uff guotte rechnung“ nach Le Bouveret schaffen zu lassen, aber ohne Erfolg³⁷.

Diese Unregelmässigkeit bei der Einfuhr von französischem Salz bereitete aber auch Alamannia einiges Kopfzerbrechen. So hatte er z. B. 1584 und 1585 nach Abschluss seines Vertrags mit dem Wallis grosse Mengen Salz erworben, die er aber wegen der Lieferungen Vilains angeblich mit Verlust anderswo loswerden musste. Dann stockte jedoch die Zufuhr von Peccais-Salz, und um der plötzlich stark erhöhten Nachfrage zu begegnen, war der Mailänder gezwungen, während einer Teuerungswelle in aller Eile ziemlich viel Salz zusammenzukaufen und es im Wallis zum Vertragspreis feilzubieten, so dass er wiederum ein schlechtes Geschäft machte; ganz abgesehen davon, dass er von den Landleuten um den Gewinn auf dem Transitsalz geprellt wurde³⁸. Um diesen Unsicherheitsfaktor auszuschalten, bewarb er sich im Dezember 1586 durch Vermittlung Pozzos auch um den französischen Salzzug. Wenn dieser zu vergeben war, wollte er ihn zu den gleichen Bedingungen wie Riedin und Vilain übernehmen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo man wieder in den südöstlichen Provinzen Frankreichs sicher verkehren konnte. Auf diese Weise hätte er sich wirksam gegen jede Überraschung schützen können, „dan wa es (das Salz) in franckrÿcher felt so wurd ob gott wil in Ittalia nit fellen“³⁹. Sollte sein Begehren nicht erfüllt werden, wünschte er wenigstens zu wissen, ob er im folgenden Jahr mit Importen aus Peccais rechnen musste, damit er sich entsprechend vorsehen konnte⁴⁰. Die Ratsherren nahmen sein Angebot günstig auf, weil sie mit Riedin und Vilain unzufrieden waren⁴¹; und trotz aller Gegenwehr wurde Riedin zum Rücktritt gezwungen, während die Zenden Vilain schriftlich ebenfalls aufforderten, den Vertrag herauszugeben⁴². Bis er darin eingewilligt hatte, mussten sie jedoch

hauptmann Inalbon leitete die Klage an den Landschreiber mit dem Auftrag weiter, F. Vilain einen Drohbrief zu schicken. Vide J. Inalbon an M. Guntern, Visp 18.7. 1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATN 44/2/20.

37) A 12.10.1586.

38) Vide Anmerkungen 14/I—III.

39) Vide Anmerkung 14/III.

40) Vide Anmerkung 14/I. Alamannia betonte vor allem, dass es ungerecht sei, von ihm kurzfristig bedeutende Mengen Salz zu fordern, während Vilain und Riedin ungestraft die Lieferungen ohne Warnung einstellen könnten.

41) Ibidem. Abgesehen davon, dass sie kein Salz lieferten, dafür aber solches anderswo mit grossem Gewinn verkauften, warf man ihnen hauptsächlich vor, dass als Folge ihrer Machenschaften der König die Kontrolle des Salzes an der Walliser Grenze befohlen habe, was unweigerlich zu Preissteigerungen führen müsse.

42) Vide Anmerkungen 14/I und II; Wallis an F. Vilain, Sitten 8.12.1586, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/127. Vilain wurde aufgefordert, einen

zuwarten, und sie versicherten Alamannia bloss, man werde seinen Vorschlag berücksichtigen, wenn sich Gelegenheit dazu biete. Der Genfer erschien zwar nicht persönlich vor dem Landrat, sondern er begnügte sich damit, durch einen Bevollmächtigten gegen eine Auflösung des Vertragsverhältnisses Einspruch zu erheben⁴³. Die Behörden setzten sich aber über seine Weigerung hinweg und erklärten, dass der französische Salzzug wiederum verfügbar sei. Wie sie es versprochen hatten, teilten sie diesen Entschluss Alamannia mit, der sich unverzüglich auf den Weg ins Wallis machte. Weil er jedoch in Domodossola erkrankte, schickte er Pozzo anlässlich des Mailandrats nach Sitten, mit der Bitte, den Entscheid in dieser Angelegenheit aufzuschieben⁴⁴.

Als Hans Heinrich Lochmann Anfang 1586 zwei seiner Faktoren ins Wallis sandte, um italienisches Salz zu kaufen, weil er sich wegen der Zustände in Frankreich dort keines verschaffen konnte, erwähnten die Landleute ihm gegenüber ebenfalls, dass sie den französischen Salzzug neu vergeben und auf dem Mailandrat mit Alamannia darüber verhandeln wollten⁴⁵. Da sich der Zürcher gleichfalls für dieses Geschäft interessierte, liess er sich bei dieser Gelegenheit durch zwei Mittelsmänner vertreten⁴⁶. Doch kam dann wegen der Abwesenheit des Mailänders kein Vertrag zustande. Immerhin wurde der Zürcher aufgefordert, mit Alamannia Verbindung aufzunehmen und sich mit ihm zu einigen. Dass man sich in dieser Angelegenheit auch wieder an ihn wandte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Zenden in ihrer Salzversorgung nicht ausschliesslich von den Italienern abhängig sein und einen gewissen Wettbewerb erhalten wollten. Wahrscheinlich passte es ihnen auch

von ihm vorzuschlagenden Ratstag zu besuchen, wobei die Zenden ihm freies Geleit zusicherten.

43) Vide Anmerkungen 23/I und II. Im Abschied wird der Einspruch Vilains nicht einmal erwähnt, und nur aus dem Abschiedsentwurf ist ersichtlich, dass der Genfer nicht aus freien Stücken zurücktrat.

44) Vide Anmerkung 23/III. Alamannia gab zu verstehen, diese Verzögerung sei belanglos, da im folgenden Jahr wegen der politischen Zustände in Frankreich nicht mit der Einfuhr von Peccais-Salz gerechnet werden könne. Wenn die Zenden trotzdem mit ihm abzuschliessen wünschten, sollten sie Pozzo eine Abschrift des Vertrags mit Vilain und Riedin aushändigen. In diesem Fall wolle er seine Antwort innerhalb von zwei Monaten bekanntgeben.

45) H. H. Lochmann an den Bischof von Sitten, Zürich 19.4.1587, AV 64/19/57; H. H. Lochmann an J. Inalbon, Zürich 19.4.1587, ABS 110/I/85. Die beiden Vertreter Lochmanns waren Matthäus Spon aus Lyon und Jean Ternault aus Genf. — M. Spon war Bürger von Zürich und Genf. Er gründete ein Handelshaus in Lyon. Vide HBLS VI, p. 479. — Betreffend Jean Ternault vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 183.

46) Vide Anmerkungen 23/I und II. Im Auftrag Lochmanns verhandelten Hans Jakob Lochmann und Jean Ternault mit dem Landrat. — In den Genealogien der Familie Lochmann erscheint kein Hans Jakob. Wir müssen annehmen, dass mit diesem Hans Jakob der Hans genannte jüngste Bruder Hans Heinrichs gemeint war (1556—1627). Vide HBLS IV, p. 699.

nicht, dass die Wiederaufnahme der Salzeinfuhr aus dem Languedoc allein vom guten Willen Alamannias abhängig sein sollte

Als dieser Anfang August 1587 vor dem Landrat auftrat, wurde ihm dann schon nach kurzen Besprechungen das französische Salzgeschäft zur Hälfte übertragen, wenn auch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Gemeinden⁴⁷. Über die andere Hälfte wurde hingegen vorläufig noch nicht verfügt, weil Lochmann, obwohl eingeladen, weder persönlich erschien noch einen Stellvertreter nach Sitten abordnete. Dafür meldete sich Junker Jacques Dunant aus einem Unterwalliser Geschlecht, das aber dem Hause Savoyen treu geblieben war⁴⁸, als weiterer Bewerber. Er wäre sowohl bereit gewesen, das ganze Geschäft zusammen mit einigen anderen Personen zu übernehmen, als auch, sich mit Alamannia darin zu teilen. Er machte als besonderen Vorteil geltend, dass er sich bereits mit dem König von Frankreich, mit den Hugenotten und ihrem Anführer, dem König von Navarra, aber auch mit den französischen Salzpächtern und dem Herzog von Savoyen verständigt habe und dass es ihm deshalb möglich sei, in Friedens- wie in Kriegszeiten seinen Verpflichtungen nachzukommen⁴⁹. Ausserdem besass er noch das Transitrecht durch Piemont, so dass er nötigenfalls über Genua portugiesisches Salz einführen konnte, welches nach seinen Angaben dem italienischen Alamannias mindestens ebenbürtig und zudem billiger war⁵⁰. Trotzdem berücksichtigten die Zenden sein Angebot vorläufig nicht, weil sie die Antwort Lochmanns abwarten wollten. Schon wenige Tage später scheint dieser Jean Ternault als seinen Bevollmächtigten ins Wallis geschickt zu haben, so dass der Landrat noch im August die andere Hälfte des französischen Salzzuges an den Zürcher vergeben konnte⁵¹. Die Dienste Dunants wurden hingegen aus unbekanntem Gründen nicht beansprucht. Die Vereinbarung mit Lochmann und Alamannia entsprach mit wenigen Änderungen der vorhergehenden mit Vilain und Rie-

47) Vide Anmerkungen 27/I—III.

48) Betreffend Jacques Dunant (du Nant) de Grilly, Notar und Inhaber der Herrschaft St-Gingolph, vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 84.

49) Vide Anmerkung 27/I. Über die geschäftliche Tätigkeit Dunants ist sonst nichts bekannt.

50) Ibidem. Dunant erklärte, er könne das Wallis „ouch in gerem schlag dan der Herr Alamannia (mit Salz) versehen“.

51) Salzvertrag zwischen Wallis einerseits, H. H. Lochmann und B. Alamannia andererseits, Sitten [22.?]8.1587, AV 64/10. Vide auch lateinische Abschrift, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/3. Da vom Vertrag nur diese beiden Ur- oder Abschriften von der Hand des Landschreibers Martin Guntern erhalten sind und da auch nicht bekannt ist, ob die Gemeinden und Lochmann diesen Text ratifizierten, können wir nicht sicher behaupten, dass die Abmachung in Kraft trat. In späteren Zeugnissen wird jedenfalls nur Alamannia als Vertragspartner der Zenden erwähnt. Diese Frage kann aber ruhig offengelassen werden, denn infolge der in Frankreich herrschenden Zustände kamen die neuen Lieferanten gar nicht in die Lage, ihr Recht zu gebrauchen.

din⁵². Der Preis betrug 16 Pistoletkronen den Wagen anstatt 8 Pistoletkronen und 8 Sonnenkronen, war also um einige Gros günstiger (Art. 2)⁵³. Die Dauer des Vertrags wurde auf 7 Jahre festgesetzt, angefangen am 1. Mai 1588 (Art. 1)⁵⁴. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gingen alle Kosten für die Beseitigung von Hindernissen zu Lasten der Salzherren⁵⁵; auch fehlten einige nebensächliche Bestimmungen des früheren Abkommens⁵⁶.

Ogleich dieser Vertrag keine praktischen Folgen hatte, weil die damaligen Verhältnisse in Frankreich eine Wiederaufnahme der Salzlieferungen gar nicht zuließen, war damit dennoch ein grundsätzlich neuer Zustand geschaffen worden, insofern nämlich, als der Mailänder die Salzversorgung des Wallis fast völlig in seine Gewalt bekam und den Wettbewerb des Peccais-Salzes kaum mehr zu fürchten brauchte. Dadurch verstärkte er zweifellos seine Stellung im Salzgewerbe und im Wirtschaftsleben des Landes überhaupt.

Aber auch sonst verstand er es, in den Zenden grösseren Einfluss zu gewinnen. Nachdem einige von ihm beigezogene Fachleute die Möglichkeit bejaht hatten, die obere Rhone, ausschliesslich der Strecke Leuk—Siders, als Schiffahrtsweg zu benützen, bat Pozzo anlässlich des Mailandrates 1587 die Walliser Behörden im Namen des Italieners um die Erlaubnis, im Sommer eine solche „schiffung“ zwischen Brig und dem See durchzuführen⁵⁷. In erster Linie bewog ihn dazu die Tatsache, dass während der Erntezeit fast keine

52) *Ibidem*; 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 124—128. Fast gleich lauteten die Bestimmungen über das Gewicht der Kronen und ihren Kurs, über das Wiederausfuhrverbot und das Zahlungsverfahren (Art. 2), über die jährlich zu ertheilende Quittung (Art. 3), über die bei einer Kündigung zu erfüllenden Bedingungen und die schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten (Art. 4), über das Mindestgewicht der Säcke (Art. 5), über die Vorbehalte der Lieferanten im Fall von Krieg, Seuchen, Teuerung und Behinderung durch fremde Fürsten (Art. 6) sowie über die bei solchen Gelegenheiten von den Wallisern zu leistende Hilfe (Art. 7). Eine kleine Neuerung bestand darin, dass die Zenden als amtliche Beistehler drei bis vier Kandidaten vorschlagen durften, unter denen die Salzherren ihre Wahl zu treffen hatten.

53) *Ibidem*. Die Kursdifferenz zwischen Sonnen- und Pistoletkronen betrug 2 Gros, die von Alamannia und Lochmann gewährte Preisermässigung somit 16 Gros oder etwas mehr als $\frac{1}{4}$ Krone pro Wagen zu 9 Säcken Seyssel-Mass.

54) *Ibidem*. Alamannia hatte zuerst nur einen sechsjährigen Vertrag vorgeesehen. Vide Anmerkung 27/II.

55) *Ibidem*. Diese Konzession bedeutete für Alamannia kaum ein grosses Opfer, da er als Lieferant von italienischem Salz bei allfälligen Schwierigkeiten in Frankreich einfach auf den Bezug von Peccais-Salz verzichten und sich somit die beträchtlichen Auslagen ersparen konnte, mit denen bei der Beseitigung von Hindernissen in Frankreich gerechnet werden musste.

56) *Ibidem*. So erhoben die neuen Lieferanten, im Gegensatz zu Vilain und Riedin, keinen Anspruch auf das in den Vorjahren nicht bezogene Salz. Ebenso wenig wurde die Pflicht der Walliser, den Pächtern die nötigen Empfehlungsschreiben auszuhändigen, besonders erwähnt.

57) Vide Anmerkungen 23/I und III.

Wagen aufzutreiben waren, um Handelsgüter zu befördern, und er erwartete von der geplanten Neuerung nicht nur eine Verbilligung der Salztransporte, sondern ganz allgemein eine Belebung des Warenverkehrs über den Simplon, so dass auch die Fuhrleute und Säumer keinen Verlust erlitten hätten. Um die Ratsherren günstig zu stimmen, versprach er, alle Zölle und Sustgebühren zu erlegen, wie wenn er den Landweg benützen würde. Da die Schiffe im Pferdezug wieder flussaufwärts geschleppt werden mussten, was die Erstellung eines Treidelwegs entlang dem Ufer erforderte, willigte er überdies darin ein, alles hierfür benötigte Land durch einige Ehrenleute oder durch die Gerichte schätzen zu lassen, einen entsprechenden Preis zu bezahlen und für allen in diesem Zusammenhang angerichteten Schaden aufzukommen. Grundsätzlich hatten Bischof, Landeshauptmann und Rat gegen dieses Projekt nichts einzuwenden, da der Mailänder alle Kosten selbst übernehmen wollte und weil das Wallis daraus grossen Nutzen ziehen konnte, doch mussten sie zuerst die Erlaubnis der Gemeinden einholen, insbesondere wegen der Entschädigungsfrage. Als die Zenden im August darüber weiterberieten, konnte Alamannia mitteilen, dass inzwischen eine Probefahrt erfolgreich verlaufen sei, worauf er dann die Bewilligung erhielt, der Rhone entlang einen Weg zu bauen und die notwendigen Grundstücke zu erwerben⁵⁸. Der Preis des Bodens sollte durch den Landeshauptmann oder durch von ihm bezeichnete Vertrauensleute festgesetzt werden. Während der Dauer seines Vertrags war dafür der Salzherr allein befugt, derartige Transporte durchzuführen⁵⁹. Trotzdem scheint er dieses Recht nicht oder nur selten gebraucht zu haben, weil sich dann wahrscheinlich herausstellte, dass die Kosten für den Ausbau dieser Wasserstrasse allzu hoch waren. Sowohl Salz als auch andere Waren wurden deswegen weiterhin auf dem Landweg befördert.

Ein anderes Gebiet, auf dem sich Alamannia im Wallis betätigte, war der Bergbau: Wahrscheinlich auf Wunsch des Bischofs bemühte er sich insbesondere um die Wiedereröffnung der Blei- und Silberbergwerke von Bagnes; ob mit Erfolg, ist jedoch fraglich⁶⁰. Ebenso liess er am Natersberg nach Bleierz graben⁶¹. All das beweist, dass er im Walliser Wirtschaftsleben einen Platz einnahm wie wohl kein Salzlieferant vor ihm; und vielleicht nicht zuletzt zur Förderung seiner Geschäftsinteressen entwickelte er seine nicht unbedeutende diplomatische Tätigkeit im Auftrag Spaniens, besonders im Zusammenhang mit den Bündnisverhandlungen von 1584/1585⁶². Denn ein Anwachsen des

58) Vide Anmerkungen 27/I—III.

59) Vide Anmerkung 27/II. Alamannia beanspruchte dieses Recht für eine Dauer von 15 Jahren.

60) B. Alamannia an J. Inalbon, Mailand 25.6.1586; J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 25.8.1586, AV 14/49.

61) Nach dem Tod Alamannias bot J. P. Pozzo das gewonnene Blei in Brig den Landleuten zum Kauf an. Vide A 18.3.1589 und A 26.11.—7.12.1589.

Handelsverkehrs zwischen beiden Staaten wäre sicherlich auch ihm zugute gekommen.

Auch als der Gouverneur von Mailand und der spanische Gesandte in der Eidgenossenschaft 1588 einen neuen Vorstoss wagten, um die Zenden für die habsburgische Sache zu gewinnen, beanspruchten sie die Dienste Alamannias. Nachdem nämlich im Frühjahr 1587 die Mehrheit der katholischen Orte mit Spanien eine Allianz abgeschlossen hatte, versuchte dieses, auch die Walliser zum Beitritt zu bewegen. Zu diesem Zweck drohte es mit einem Unterbruch der Handelsbeziehungen und insbesondere der Lieferungen von Salz, da es wusste, dass damals aus Frankreich keines erhältlich war⁶³. Als Vorwand, um einen solchen Druck auszuüben, diente anscheinend die Frage der Annahme des neuen Kalenders⁶⁴. Der französische Gesandte Sillery, der von diesen Machenschaften Wind bekam, trat sofort mit den Behörden und den massgebenden Persönlichkeiten des Landes in Verbindung, um die Pläne des Gegners zu durchkreuzen⁶⁵. Die Walliser versicherten ihn zwar ihrer Treue, gaben aber zu verstehen, dass sie „... craignoient ceste menace de les priver du sel de la commodité duquel ne se pouvoient passer“, und sie benützten die Gelegenheit, um wieder einmal ihre Wünsche hinsichtlich der Privilegien anzubringen. Sie tönnten an, dass sie der spanischen Erpressung nur widerstehen könnten, wenn Heinrich III. ihre Vorrechte bestätige und ihnen gestatte, die 200 Mütt auch anderswo als bei den Pächtern der Dauphiné zu beziehen sowie über das von ihnen nicht benötigte Salz frei zu verfügen⁶⁶. Sie behaupteten nämlich, dass die Privilegien wegen des Patents vom 26. Dezember 1585 viel an Wert verloren hätten, da ihnen deswegen niemand mehr zu erträglichen Bedingungen Salz anbieten wolle. Das war eine Anspielung auf die

62) Vide auch A 1.—8.12.1586: Alamannia anerbietet sich, den Papst um sieben Freiplätze für Walliser Studenten am „thutschen Collegio“ in Mailand zu bitten.

63) Sillery an Heinrich III., 23.3.1588, SBA Paris Aff. Etr. 5, fol. 194: „... ceulx du pais de Valaiz sont recherchés avec menaces de les priver de la commodité du sel qu'ilz tirent depuis quelques années du duché de Milan.“ Vide auch E. Rott, op. cit. II, p. 292 ss.

64) Der Bischof von Sitten an [B. Alamannia?], Sitten 6.2.1588, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/24. Die Walliser hatten den neuen Kalender damals noch nicht angenommen, weil besonders die starke protestantische Minderheiten aufweisenden unteren Zenden sich dagegen sträubten.

65) Vide Anmerkung 63. Die vom Gesandten Sillery erwähnte diesbezügliche Korrespondenz mit den Wallisern scheint nicht erhalten zu sein, und in den Abschieden wird dieser Briefwechsel nicht erwähnt.

66) Ibidem. Die Walliser wollten über den von ihnen nicht benötigten Teil der 200 Mütt frei verfügen, weil sie nur auf diese Weise ihre Lieferanten zu erträglichen Bedingungen für die eingegangenen Risiken entschädigen konnten und weil die Händler ausserdem Salz brauchten, um von den Aufständischen im Languedoc und in der Dauphiné das Recht auf freie Durchfahrt für den Rest der Ware zu erkaufen.

Weigerung Vilains und Riedins, den Landleuten zum früheren Preis Salz zu verkaufen, solange die im genannten Patent vorgesehene Kontrolle ausgeübt werde. Sillery bat daher den König, dem Wallis in diesen Punkten entgegenzukommen. Angeblich gelang es dem Gesandten auch, den Zenden angenehme Kaufleute zu finden, die sich verpflichtet hätten, den Salzzug ohne Rücksicht auf die politische Lage in Frankreich durchzuführen⁶⁷. Aus unbekanntenen Gründen, wahrscheinlich weil die Gefahr eines Abfalls der Walliser von der französischen Allianz nicht so gross war, wie die Zenden glauben machen wollten, aber auch weil Heinrich III. gerade damals gegenüber den Glaubensparteien einen äusserst schweren Stand hatte („Journée des barricades“, 12. Mai 1588) und weil seine Autorität in den südöstlichen Provinzen auf den Nullpunkt gesunken war, unternahm dann Sillery keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit. Dafür wandte sich Bischof Hildebrand von Riedmatten an Alamannia, um zu erfahren, was Spanien tatsächlich zu tun beabsichtige⁶⁸. Auch die Antwort auf diese Anfrage ist jedoch nicht bekannt. Schliesslich scheiterten dann die Bemühungen Spaniens, ohne dass es seine Drohungen hinsichtlich der Salzlieferungen verwirklicht hätte. Sowohl betreffend die wahren Absichten der Walliser als auch betreffend die Tätigkeit des spanischen Unterhändlers sind wir aber auf blossе Mutmassungen angewiesen, die in anderem Zusammenhang eingehender dargelegt werden sollen⁶⁹.

Wie bereits angetönt, herrschte sonst nach den Abmachungen vom August 1587 im Salzgewerbe für einige Zeit Ruhe, und weder die eine noch die andere Partei hatte anscheinend Anlass zu Klagen; doch stellte dann im Sommer 1588 der Tod Alamannias dieses glückliche Ergebnis wieder in Frage⁷⁰. Sobald die Walliser Behörden davon erfuhren, entsandten sie unverzüglich Landeshauptmann Matthäus Schiner nach Mailand, um ausfindig zu machen, wer dem Verstorbenen nachfolgen werde, und um mit dem neuen Salzpächter zu verhandeln, damit nicht ausgerechnet zur Zeit des Einsalzens eine Mangellage entstand⁷¹. Anlässlich eines späteren Ratstages in Brig ordneten die Zenden

67) Ibidem. Wer diese Kaufleute waren, wird nirgends gesagt. In Frage kommen der oben genannte Jacques Dunant, der ja behauptete, unter allen Umständen Salz liefern zu können (Anmerkungen 48, 49), oder vielleicht auch Balthasar von Grissach und Jean Polier. Weniger wahrscheinlich ist, dass der französische Gesandte an H. H. Lochmann oder andere Salzhändler aus der Eidgenossenschaft dachte.

68) Vide Anmerkung 64. Der Bischof versprach, die ganze Angelegenheit vertraulich zu behandeln, und er gab zu verstehen, dass die Mehrheit der Zenden den neuen Kalender angenommen habe, dass er aber nicht übereilt handeln wolle, um die Einheit des Landes nicht zu gefährden.

69) Vide Anmerkungen 179 und folgende; 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 1.

70) A 30.7.—5.8.1588.

71) Ibidem. Bei dieser Gelegenheit tanzte einmal mehr der Zenden Goms aus der Reihe, dessen Abgeordnete den Anteil des Zendens an den Reisekosten Schiners nur nach Befragung der Gemeinden bezahlen wollten.

ausserdem die vorübergehende Beschlagnahme des in Le Bouveret liegenden Salzes an, um zu verhindern, dass es ausser Landes geschafft wurde⁷². Trotzdem gab es in diesem Zusammenhang verschiedene Verwicklungen.

Es zeigte sich nämlich, dass Alamannia seinen Erben ein finanziell nicht eben gesichertes Unternehmen und einen ordentlichen Schuldenberg hinterliess. Ob dies allein oder auch bloss hauptsächlich darauf zurückzuführen war, dass er von den Wallisern im Vertrag von 1584 einen zu tiefen Preis gefordert hatte — in Anbetracht dessen, dass er dann sein Transitmonopol nicht im vorgesehenen Masse ausüben konnte —, ist fraglich, wurde aber von Moritz Riedin behauptet⁷³. Dieser versuchte jedenfalls als Hauptgläubiger des Mailänders sofort und auf eigene Faust zu seinem Geld zu kommen, indem er alles in Le Bouveret befindliche Salz beschlagnahmte. Er beabsichtigte, es unverzüglich mit zu diesem Zweck bereitgestellten Schiffen über den See in Sicherheit zu bringen, noch bevor die Obrigkeit Hand auf die Ware legen konnte⁷⁴. Im letzten Moment gelang es aber dem Landvogt von Monthey, diesen Plan zu vereiteln. Dabei erwies es sich, dass die vorhandenen 108 Wagenladungen nicht einmal den Erben Alamannias gehörten, sondern dass sie dieser den beiden Wallisern Zacharias de Girardis und Hans de Communis als Transitsalz verkauft hatte. Trotzdem beharrte Riedin auf seinem Standpunkt, und ausserdem erhoben auch die Söhne des Verstorbenen Anspruch auf diese 108 Wagen⁷⁵, von denen sie in Abzahlung ihrer Schulden einen Teil Moritz Riedin überlassen wollten, jedoch zu einem bedeutend höheren Preis als demjenigen, den Riedin verrechnet hatte⁷⁶. Noch im folgenden Mai musste sich deshalb Paulus de Viganore als Vertreter des neuen Lieferanten dafür einsetzen, dass die Walliser Behörden die Rechte von de Communis und de Girardis anerkannten und dass diese das Salz zurückerhielten⁷⁷. Der Handel

72) Diese Verfügung wird erwähnt in A 6.11.1588. Vom betreffenden Ratstag in Brig ist jedoch kein Abschied erhalten.

73) Moritz Riedin ist der einzige Gewährsmann für diese Erklärung, mit der er sein eigenes Verhalten zu rechtfertigen suchte. Sie ist deshalb nicht über jeden Zweifel erhaben (M. Riedin an den Bischof von Sitten, Brig 27.12.1589, AV 14/56).

74) A 6.11.1588; Girard André an Franz Groely, St-Maurice 12.11.1588, AV Fonds d'Odet II, P 26/3.

75) Ibidem. Genannt werden die beiden jüngsten Söhne B. Alamannias, Clemens Fulgentius und Paulus Aurelius.

76) Ibidem. Die Erben B. Alamannias schuldeten Riedin angeblich 1467 Kronen „oder des umbhi“. Sie waren daher bereit, ihm einen Teil des Salzes zu überlassen, doch verrechneten sie es zum Exportpreis von 25 Kronen den Wagen. Infolgedessen hätte der Briger bloss ungefähr 60 von den verfügbaren 108 Wagenladungen behalten können.

77) Johannes Paulus de Viganore, „Administrator salis transitus status Mediolani“, an den Bischof von Sitten, Brig 21.5.1589, AV 32/42. Viganore wies nach, dass de Communis und de Girardis die rechtmässigen Besitzer des Salzes waren. Die bis dahin bestehende Unsicherheit rührte offenbar davon her, dass B. Alamannia den

wurde offenbar zu ihren Gunsten entschieden; wann, ist jedoch nicht bekannt, und noch 1592 war Riedin de Communis und den Erben des Zacharias de Girardis aus diesem Grunde Geld schuldig⁷⁸.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich daraus, dass die Erben Alamannias zwar das väterliche Geschäft weiterführen wollten, aber nicht in der Lage waren, das Land genügend mit Salz zu versorgen⁷⁹. Denn der Senat von Mailand bestellte nicht sie, sondern Hans Baptist Ferrari, Markgraf von Cusan⁸⁰, als neuen „Transitier“, und dieser anerbote sich ebenfalls, die Walliser bis zum Ausgang ihres Vertrags mit seinem Vorgänger zu den bisherigen Bedingungen zu beliefern, wobei er jedoch eine Erhöhung des Kurses der Goldkronen verlangte⁸¹. Er behauptete, bereits eine grosse Menge Salz nach Domodossola geschafft zu haben. Doch wollte er keines ins Wallis befördern lassen, solange er befürchten musste, dass es ihm von den Gläubigern Alamannias weggenommen würde.

Der Rat fasste deshalb folgende Entschlüsse: Weil man zu dieser Jahreszeit viel Salz brauchte, im Lande jedoch nur wenig vorhanden war⁸², wurden die in Le Bouveret befindlichen Wagenladungen noch nicht freigegeben, damit man sie nötigenfalls wieder talaufwärts führen konnte. Die Erben Alamannias sollten schriftlich ermahnt werden, ihre Pflicht zu erfüllen, und Ferrari sollte die gewünschten Sicherheiten erhalten, wenn er sich bereiterklärte, das Salz zum bisherigen Preis zu verkaufen. Überdies begab sich Matthäus Schiner wiederum nach Mailand, um mit beiden Parteien über die zukünftige Gestaltung des Vertragsverhältnisses zu verhandeln und um

Rückkauf dieses Salzes geplant hatte, um es einigen savoyischen Edelleuten anbieten zu können, dass dann aber dieses Geschäft nicht zustande gekommen war, was die Erben des Italiens erst nachträglich erfuhren.

78) M. Riedin an J. Inalbon, Pavia 19.9.1592, ABS 110/I/127. Meier Christian Schwitzer von Leuk als Vogt der Kinder des Zacharias de Girardis verlangte von Riedin 256 Kronen. Dieser hoffte jedoch, de Communis werde „nit also uff das usstrest faren“ und sich mit 100 Kronen begnügen.

79) A 6.11.1588. Im Namen der offenbar noch unmündigen Söhne B. Alamannias verhandelte deren Vogt oder Vormund Franz Romaz mit dem Landrat.

80) Über die Person Ferraris ist aus dem Walliser Quellenmaterial wenig zu erfahren. Er beeinflusste das Wirtschaftsleben und die Politik des Wallis jedenfalls weit weniger als sein Vorgänger Alamannia. In einem einzigen Schriftstück (A 11.3.1590) werden Ferrari und der Markgraf von Cusan als zwei verschiedene Personen bezeichnet. Wir müssen daher annehmen, dass ein Irrtum des Schreibers vorliegt.

81) A 6.11.1588. Die Walliser konnten in Sonnen- und in Pistoletkronen oder dann in Dickpfennigen zahlen. Weil aber der Wert des Goldes seit dem Abschluss des Vertrags mit Alamannia stärker gestiegen war als derjenige der guten Silbermünzen, rechnete Ferrari die Pistoletkrone nicht wie sein Vorgänger zu 4 französischen Dicken, sondern zu 4 Dicken und ca. $2\frac{2}{3}$ Gros. Wer also den Preis in Dickpfennigen erlegte, musste pro Saum 16 Gros mehr ausgeben als bisher.

82) Ibidem. Insbesondere hatten es B. Alamannia und seine Nachfolger unterlassen, in Brig den versprochenen Vorrat von 200 Saum anzulegen.

ihre Bedingungen zu erfahren, damit sich die Zenden schlimmstenfalls anderswo umsehen konnten⁸³. Die einheimischen Kaufleute wurden aufgefordert, den ausländischen Lieferanten in Zukunft keine grösseren Darlehen mehr zu gewähren, weil der Handel zwischen Riedin und den Erben des verstorbenen Salzpächters bewies, dass die sich aus solchen Vereinbarungen ergebenden Schwierigkeiten für das Land nachteilige Folgen haben konnten. Wer dieses Verbot missachtete, sollte für allen dadurch verursachten Schaden haftbar gemacht werden⁸⁴. Überdies berücksichtigte der Landrat noch eine Klage Hans Peter Pozzos gegen einzelne Richter des Zendens Brig, die gegen Salzdiebe zu nachsichtig waren, dafür aber desto eifriger ihren Anspruch auf gestohlenen Gut verfochten⁸⁵.

Schiner gelang es dann in Mailand, sich mit den Erben Alamannias und dem neuen Salzpächter Hans Baptist Ferrari zu verständigen⁸⁶. Dieser versprach, dem mit seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrag nachzuleben, wenn die Zenden auch alle nachträglichen Abmachungen über das Transitmonopol der Salzherren anerkannten, insbesondere diejenige vom 5. August 1587⁸⁷. Auch verlangte er, dass alle Alamannia eingeräumten Rechte betreffend die

83) *Ibidem*. Schiner sollte sich vor allem auch über die gegenseitigen Forderungen der Beteiligten erkundigen und eine Lösung dieses Problems finden.

84) *Ibidem*. Um dieses Verbot wirksamer zu machen, verweigerten die Zenden denjenigen Landleuten, die einzelnen Ausländern trotzdem Darlehen gewährten, jeglichen Rechtsschutz; denn die einheimischen Richter durften in Zukunft den Fehlbaren „khein gericht noch recht darumb halten“. Wer Forderungen gegen ausländische Schuldner geltend machen wollte, musste sich deshalb an die Gerichte desjenigen Ortes richten, wo die betreffende Abmachung vereinbart worden war, und diese Rechtssprechung kam den Walliser Gläubigern zweifellos teurer zu stehen. Vielleicht waren unter diesen Bedingungen auch ihre Erfolgsaussichten geringer.

85) *Ibidem*. Einmal war es Pompeius Compagnion, dem Salzsreiber in Simplon, gelungen, einen aus Italien stammenden Salzdieb zu erwischen und ihn samt seinem Pferd und dem gestohlenen Sack Salz dem zuständigen Richter, Hans Zumstadel, Kastlan des Freigerichts Eggen (*Armorial Valaisan op. cit.*, p. 302), auszuliefern. Dieser hatte jedoch den Sünder laufen lassen, hingegen das beschlagnahmte Salz für sich behalten. Ebenso hatte der Kastlan von Zwischbergen, Hans Perren d. J., einen am Strassenrand aufgelesenen Sack Salz behändigt, ohne jedoch den Dieb gefunden zu haben. Da die Säumer öfters Salz liegen liessen, wehrte sich Pozzo dagegen, dass die Richter einfach alle in ihre Hände geratene Ware behielten. Der Landrat gab ihm recht und liess die beiden erwähnten Salzsäcke zurückerstatten.

86) A 4.—11.12.1588. M. Schiner erhielt für seine beiden Ritte nach Mailand (35 Tage) 69 Kronen.

87) *Ibidem*, Art. 1 Verbot, „in der handthierung desselben italienischen Saltz inwendig landts noch uswendig, zu nachteyll und schaden gesagtes Herren Transitiers nützzitt fürzunammen“; Art. 2 Verbot, ohne Einwilligung Ferraris italienisches Salz wiederauszuführen. Für jeden unrechtmässig exportierten Sack Salz muss der Fehlbare dem Pächter eine Entschädigung von 1½ Kronen zahlen; Art. 3 und 4 Die Obrigkeit nimmt die Angestellten Ferraris unter ihren besonderen Schutz, sofern sie niemanden beleidigen.

Rhoneschiffahrt auf ihn übergangen, dass sein Salz von den Gläubigern seines Vorgängers nicht beschlagnahmt werde und dass ihm die Zenden die Hälfte des französischen Salzzuges zu den bisherigen Bedingungen überliessen⁸⁸.

Noch vor Weihnachten willfahrte der Landrat allen Wünschen des Mailänders, jedoch mit der Bitte, sauberes Salz zu schicken, als es in den vergangenen Wochen der Fall gewesen war⁸⁹. Gleichzeitig ermahnten die Behörden Kastlan Adrian Stockalper, der das Salz in Brig in Empfang nahm, und den Faktor in Simplan, denjenigen kein Salz abzugeben, die es auszuführen beabsichtigten und dazu die beste Ware auslasen. Wen sie dabei erappten, sollten sie dem Bischof oder dem Landeshauptmann anzeigen. Schliesslich befahlen die Zenden den Säumern wieder einmal, das Salz, welches sie in Simplan empfangen, innerhalb von drei Tagen in Brig abzuliefern⁹⁰.

Mit dieser Regelung konnten die Landleute hoffen, ihre Salzversorgung für die Dauer von zwei weiteren Jahren sichergestellt zu haben. Auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen kehrten sie aber bereits einiges vor, um bei Ablauf des Vertrags dem neuen mailändischen Salzpächter nicht bedingungslos ausgeliefert zu sein. Zwar verliehen sie Ferrari die Hälfte des französischen Salzgeschäftes zu den gleichen Bedingungen wie seinem Vorgänger, doch baten sie ihn, darauf zu verzichten, und zwar unter dem Vorwand, dass er in den beiden verbleibenden Jahren wegen der kriegerischen Ereignisse in Frankreich doch nichts ausrichten könne. Unterdessen wollten die Walliser selbst versuchen, die Einfuhr von Peccais-Salz wieder in Gang zu setzen, um dann 1590 den Ansprüchen der Italiener eher entgegenzutreten zu können.

Einige der bedeutendsten Salzhändler und einflussreichsten Politiker des Landes anboten sich auch, die Sache sofort anzupacken. Genannt werden der Bannerherr von Siders, Junker Franz Amhengart⁹¹, der schon mehrmals erwähnte Stadtschreiber von Sitten, Junker Petermann Amhengart d. J., der frühere Landvogt und damalige Meier des Zendens Goms, Martin Jost, welcher durch seine bewegte politische Laufbahn Berühmtheit erlangte⁹², und schliess-

88) Ibidem, Art. 5, 6 und 7.

89) Ibidem. Das Salz enthielt angeblich ziemlich viel Sand und Erde. Weil das Wallis seit dem Tod B. Alamannias wegen seiner Salzversorgung bedeutende Auslagen gehabt hatte, mussten die Untertanen, denen diese Bemühungen ebenfalls zugute kamen, einen ausserordentlichen Beitrag an die Kosten leisten. Die Landvogtei St-Maurice samt der Kastlanei Martigny sollte 30 Kronen bezahlen, die Landvogtei Monthey deren 20.

90) Ibidem. Die Bestätigung dieser Vorschrift stand zweifellos im Zusammenhang mit den in Anmerkung 85 erwähnten Zwischenfällen.

91) Ibidem. — Betreffend den Bannerherrn und späteren Landeshauptmann Franz Amhengart (ca. 1537—1551.1613) vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 217—219.

92) Betreffend die bewegte politische Laufbahn Martin Josts vide HBLS IV, p. 474. Über sein Verhältnis zu Matthäus Schiner, dem zweiten bedeutenden Poli-

lich der ebenfalls schon lange am Salzhandel beteiligte Arzt Franz Groely von Sitten. Sie waren gerne bereit, auch andere Bewerber in ihre Gesellschaft aufzunehmen. Es liegen zudem Beweise vor, dass dieses Projekt von langer Hand vorbereitet worden war und dass noch andere Leute dabei mitmachten, so der mehrmalige Landeshauptmann Johann Inalbon, der als erster diese Möglichkeit überhaupt erwogen hatte, und der Savoyer Girard André⁹³.

Inalbon war zweifellos während des letzten Viertels des 16. Jh. eine der stärksten politischen Persönlichkeiten im Wallis, und auch im Wirtschaftsleben spielte er eine massgebende Rolle⁹⁴. Seine Macht dürfte nicht viel geringer gewesen sein als diejenige seiner noch berühmteren Nachfolger Mageran und Stockalper. Dass er auch am Salzgewerbe interessiert war, geht aus verschiedenen Zeugnissen hervor, und er gehörte in den 1580er Jahren wohl zu den besten Kunden der mailändischen Salzpächter⁹⁵. Leider wissen wir jedoch nur wenig von seiner diesbezüglichen Tätigkeit. Bezeichnend ist, dass er sich wie Mageran, Stockalper und überhaupt alle bedeutenden Wirtschaftsführer seiner Zeit ausser im Salzhandel vor allem auch im Bergbau betätigte und z. T. diese beiden Geschäfte verband⁹⁶.

Girard André, obwohl savoyischer Untertan und Edelmann, war damals ebenfalls einer der vermögendsten Kaufleute und Unternehmer im Wallis. Er genoss grosses Ansehen und hatte um die Jahrhundertwende als diplomatischer Vertreter des Herzogs von Savoyen ziemlichen politischen Einfluss. Nachdem er im Frühsommer 1581 wegen unerlaubter Beteiligung am Salzgewerbe ausgewiesen worden war⁹⁷, erhielt er offenbar anlässlich des Mailandrates 1583 die Erlaubnis zurückzukehren, und zwar als Faktor von François Vilain⁹⁸, in dessen Dienst er auch noch in den folgenden Jahren stand⁹⁹. Als

tiker des Zendens Goms in diesen Jahren, vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 192—202.

93) G. André an J. Inalbon, St-Maurice 12.11.1588, ABS 110/I/93.

94) Betreffend J. Inalbon vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 38. Über seine damalige wirtschaftliche Tätigkeit (Bergbau, Handel mit Salz, Textilien und Landesprodukten) erfahren wir einiges aus seiner Korrespondenz mit verschiedenen Wallisern und Ausländern.

95) Vide Anmerkungen 20 und 79; G. André an J. Inalbon, Genf 28.1.1588, ABS 110/I/96; Martigny 18.10.1591, ABS 110/I/47.

96) Vide z. B. G. P. Pozzo an J. Inalbon, Domodossola 22.10.1593, ABS 110/I/133; Domodossola 15.3.1594, ABS 110/I/140. Inalbon liess durch Pozzo in Italien Bergleute suchen, die sich auf das Schmelzen von Bleierz verstanden, und Pozzo war anscheinend einer der Hauptabnehmer des von Inalbon gewonnenen Metalls, das der Walliser gegen Salz eintauschen wollte. Das Tauschverhältnis war 7 bis 8 Zentner Blei für eine Wagenladung Salz, lieferbar in Brig.

97) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 21 und 26.

98) Abschiedsentwurf, 26.6.—3.7.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/109: „Girard der kouffman bittet das im das Landt erlobt werde . . .“ Es kann sich kaum um jemand anders als um Girard André handeln.

dann die Einfuhr von Peccais-Salz aufhörte, sattelte er auf den Handel mit italienischem Salz um, wobei nicht klar ersichtlich ist, ob er für Alamannia arbeitete oder als unabhängiger Kaufmann¹⁰⁰. Daneben vertrieb er auch andere Waren, insbesondere Textilien, die er aus Genf, Vevey und anderswoher kommen liess; zu seinen Kunden zählte unter anderen Johann Inalbon, für den er zeitweise bei Pozzo und später bei Castelli auch Salz bezog¹⁰¹.

Als Inalbon im Herbst 1588 daran dachte, zusammen mit anderen Landleuten französisches Salz einzuführen, wandte er sich darum ebenfalls an André, um zu erfahren, ob dieser mitmachen wolle und wie er die Erfolgsaussichten beurteile¹⁰². Der Savoyer bezeichnete in seiner Antwort den Salzhandel als „le plus beau negose que lon sache entreprendre pour y avoir quelque profit . . .“ und stellte sich darum bereitwillig zur Verfügung. Er unterbreitete auch gleich einen Plan für die Beschaffung der, seiner Meinung nach, für den Anfang erforderlichen 8000 Kronen. Die Teilhaber aus dem Oberwallis sollten 2000 Kronen beisteuern, diejenigen aus dem Unterwallis 4000, während André selbst mit seinen Freunden gleichfalls 2000 Kronen aufreiben wollte¹⁰³. Er versprach, im unteren Wallis Leute zu finden, welche diese Summe vorschliessen würden, und er bat Inalbon und Groely, dieses Projekt dem Landrat zu erläutern¹⁰⁴. Obwohl die Zendenabgeordneten dem Vorhaben der Inalbon und Consorten offenbar zustimmten, kam das Unternehmen doch nicht zustande. Die Ursachen dieses Misserfolgs sind aber nicht bekannt. Wahrscheinlich waren es hauptsächlich die Verhältnisse in Frankreich, welche immer noch die Durchführung des Salzzuges verhinderten. Möglich ist auch, dass die Bereitstellung der nötigen Mittel auf Schwierigkeiten stiess. Die Frage eines allfälligen Verzichts Ferraris auf seine diesbezüglichen Rechte erledigte sich damit von selbst.

Das Scheitern dieses Planes bewirkte, dass das Wallis weiterhin ganz auf die Salzlieferungen aus Italien angewiesen blieb und daher stark vom guten

99) F. Vilain an den Bischof von Sitten, Genf 7.10.1585, AV 22/110.

100) B. Alamannia an J. Inalbon, Mailand 25.6.1586. Der Italiener erwähnt einen von ihm sehr geschätzten Girard, der offenbar mit Girard André identisch ist und vielleicht als Salzsreiber in Martigny tätig war. Nicht ganz ausgeschlossen ist aber auch, dass Alamannia Zacharias de Girardis meinte.

101) Vide Anmerkung 95, G. André an J. Inalbon.

102) Vide Anmerkung 93. Es war Franz Groely, der André den Plan Inalbons eröffnete.

103) Ibidem. André spricht von den Teilhabern aus dem „Haut-Valais“ und denjenigen „dabas“. Es ist aber nicht klar ersichtlich, wo er die Grenze zwischen Ober- und Unterwallis zog. Möglicherweise zählte er zum Unterwallis das ganze französischsprachige Gebiet, also neben den beiden Landvogteien auch die Zenden Sitten und Sidens. Die damals übliche Unterscheidung war allerdings diejenige zwischen den 7 Zenden einerseits, dem Untertanenland andererseits.

104) Ibidem; G. André an F. Groely, St-Maurice 12.11.1588, AV Fonds d'Odet II, P 26/3.

Willen Mailands und der dortigen Salzpächter abhängig war; wie stark, wurde in den folgenden Jahren deutlich sichtbar. So mussten die Zenden im Winter 1588/1589 auf Wunsch der Ossoloner ausserordentliche Sicherheitsvorschriften erlassen, weil im oberen Rhonetal an verschiedenen Orten eine Epidemie herrschte¹⁰⁵. Trotzdem sperrten die Eschentaler Anfang Januar 1589 die Grenze, und sie liessen sogar das Salz, das sich in grossen Mengen in Domodossola, in Varzo und unterwegs befand, nicht mehr durch, weil die vom Landrat befohlenen Wachen offenbar nicht zuverlässig waren¹⁰⁶. Wegen des drohenden Salz mangels begab sich Matthäus Schiner unverzüglich nach Domodossola¹⁰⁷. Die dortigen Behörden versprachen, den Pass zu öffnen, sobald die Walliser genügende Massnahmen gegen die Verschleppung der Krankheit ergriffen hätten¹⁰⁸. Die Zenden handelten nun sofort, und es gelang für einmal, die Gefahr einer Salznot zu bannen. Im März verschwand die Seuche, und die Wachen konnten aufgehoben werden¹⁰⁹.

Im Sommer und Herbst 1589 kam es dann wieder zu Auseinandersetzungen mit Ferrari. Es waren die alten Streitfragen, die einmal mehr aufgeworfen wurden. So beklagten sich die Landleute verschiedentlich über den Salzsreiber in Brig, weil er für Dickpfennige eine neue Münzwaage verwendete. Als Folge davon erreichten die wenigsten Dicken das vorgeschriebene Mindestgewicht, so dass die Käufer auf die meisten Silbermünzen ein Aufgeld bezahlen mussten¹¹⁰. Obwohl Niklaus Biderbosten¹¹¹ anlässlich einer Reise nach Mailand dagegen bei Ferrari Einspruch erhob und obgleich sich die Zenden dann nochmals schriftlich an den „Transitier“ wandten, wollte dieser offenbar nicht einlenken. Ähnliche Bemühungen beim Salzsreiber in Brig verliefen ebenso ergebnislos¹¹², und im nächsten Winter beschwerten sich die

105) A 4.—11.12.1588. Die Forderungen der Italiener betrafen das Aufstellen von Wachen in St-Maurice und im Goms, Massnahmen im Gastgewerbe und die Umleitung des Verkehrs in den verseuchten Orten. Schon vorher hatte der Landrat einen Wachtdienst in Visp, Baltschieder und Steg organisiert. Alle Zenden erklärten sich bereit, ihren Anteil an den Kosten zu übernehmen, weil dank dieser Regelung die italienische Grenze bis dahin offengeblieben war und weil das Salz „desterbass unnd sanfter hatt mügen verfertigett werden“. Vide auch Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1588, AV L 330, p. 136—138.

106) A 4.1.1589.

107) Ibidem. Vorgängig hatte M. Schiner die Lage mit einigen Ratsherren aus den vier oberen Zenden besprochen.

108) Ibidem. Der Landrat teilte dem Senat von Mailand schriftlich mit, was er vorgekehrt hatte, um die Verschleppungsgefahr herabzusetzen.

109) A 18.3.1589.

110) A 3.7.1589.

111) Ibidem. — Betreffend die Familie Biderbosten aus Ritzingen vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 31.

112) A 22.7.1589. „Belangentt das gwicht unnd kempffen“ der Dickpfennige verwies der Salzsreiber die Landleute an seine Auftraggeber.

Vertreter der Rivierinen des Zendens Sitten darüber, dass immer noch keine Änderung eingetreten sei¹¹³. Umgekehrt gaben auch die Walliser ihrem Lieferanten Anlass zur Unzufriedenheit, weil sein Transitmonopol von zahlreichen Landleuten missachtet wurde¹¹⁴. Da das Ende des Abkommens nahte, machte er die Zenden darauf aufmerksam, dass sie nie mehr zu so günstigen Bedingungen Salz erhalten würden, wenn sie diesem Missstand nicht abhelfen, da die Pächter an der Ware, die sie im Wallis vertrieben, nur wenig verdienten. Die Ratsherren versprachen zwar Ordnung zu schaffen, doch blieb anscheinend alles beim alten¹¹⁵. Das ausschliessliche Recht, in seinem Namen Salz an Fremde oder ins Ausland zu verkaufen, verlieh dann Ferrari den beiden Händlern Zacharias de Girardis und Girard André¹¹⁶.

Unzufrieden waren schliesslich auch die Leuker, die Visper und die Briger, weil viele unter denjenigen, welche für die Ausfuhr bestimmtes Salz talabwärts beförderten, den Zoll nicht bezahlten¹¹⁷. Der Landrat erneuerte deshalb die betreffenden Vorschriften, aber offenbar mit wenig Erfolg, denn in den folgenden Jahren wurden immer wieder ähnliche Klagen laut¹¹⁸.

113) A 26.11.—7.12.1589.

114) A 22.7.1589. Der Salzsreiber teilte im Auftrag Ferraris mit, er habe innerhalb von sechs Monaten in Brig 2000 Saum Salz verkauft und das sei nur möglich gewesen, weil ein Teil der Ware ohne Erlaubnis wiederausgeführt worden sei. Deshalb hätten auch die Italiener fast kein Salz ins Ausland liefern können.

115) Ibidem. Ferrari weigerte sich aber, diejenigen anzuzeigen, von denen er bestimmt wusste, dass sie sich über das Wiederausfuhrverbot hinweggesetzt hatten. Seine Haltung ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass zu diesen Sündern auch einflussreiche Politiker gehörten, die er nicht zu Gegnern haben wollte. Vide auch J. B. Ferrari an Wallis, Mailand 18.10.1589, AV L 36, fol. 88: Er verlangt, dass die Geldstrafen erhöht und gleichmässig unter den Staat, den Anzeiger und den Salzlieferanten verteilt werden.

116) Vide Anmerkung 115, J. B. Ferrari an Wallis. Er spricht zwar von einem Gerardus de Andreis, doch war das zweifellos eine latinisierte Form von Girard André. Ferrari bat den Landrat, der Ernennung Andrés und de Girardis zuzustimmen.

117) A 26.11.—7.12.1589. Als Kläger traten auf: Bannerherr Bartholome Allet für die Burgschaft Leuk, Bannermeister und Vogt Peter Andenmatten für die Burgschaft Visp sowie die Zendenabgeordneten von Brig für die dortigen „Theylern“.

118) Anfang 1590 verlangten die Abgeordneten der Zenden Siders, Leuk, Visp und Brig, dass alles für die Wiederausfuhr bestimmte Salz „in theyl gelegt und vom selben zoll und gleytt glüch wie in der Statt Sitten gsched zaltt wertt“. Sie waren gewillt, ihren Anspruch vor Gericht zu vertreten, und der Landrat anerkannte die Rechte der betroffenen Gemeinden. Der Drittel Raron, der angeblich wegen der Salztransporte beträchtliche Auslagen für den Unterhalt der Strasse und der Rhonebrücke hatte, erhob Anspruch auf ein Weggeld und wünschte, dass die ortsansässigen Fuhrleute ebenfalls Salz bis in die Landvogteien befördern dürften (A 28.1.1590). Im folgenden Sommer begehrt die Rarener, wie 1580, dass man ihnen gestatte, vom Transitsalz einen Brückenzoll zu erheben, sofern die Ware bei ihnen über die Rhone geschafft werde (A 29.5.—5.6.1590; 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 12). Sowohl die genannten Zenden als auch der Drittel Raron erneuerten im Dezember

Wie bereits angedeutet, trat jedoch ab Ende des Jahres 1589 eine viel schwerwiegendere Frage in den Vordergrund, nämlich die, ob es nach Ablauf der Vereinbarung mit Alamannia bzw. mit Ferrari gelingen werde, weiterhin zu annehmbaren Bedingungen italienisches Salz zu bekommen; denn nach dem Scheitern ihrer Bemühungen zwecks Beschaffung von Peccais-Salz war die Stellung der Walliser den mailändischen Salzpächtern gegenüber ausgesprochen schwach. Das wurde dann sowohl in der Dauer als auch im Ergebnis der mühsamen Verhandlungen mit dem neuen „Transitier“ Castelli deutlich¹¹⁹; vergingen doch fast neun Monate zwischen seinem ersten Angebot von Ende November 1589 und dem Abschluss des Vertrags am 22. August 1590¹²⁰, welcher dann trotzdem im wesentlichen die Forderungen des Italieners berücksichtigte und in einigen wichtigen Punkten von demjenigen mit Alamannia abwich.

Castelli verpflichtete sich, die Walliser vom 1. Januar 1591 an 5 Jahre lang mit grauem italienischem Salz zu versorgen und ihnen den Sack Salz in Brig zum Preis von 3 Pistoletkronen und 1 Dickpfennig abzugeben (Art. 1)¹²¹. Es war also um ziemlich genau 8 % teurer als unter seinen beiden Vorgängern. Entgegen ihrer Gewohnheit willigten die Landleute aber fast widerstandslos in diese Preissteigerung ein¹²². Offenbar erkannten sie, dass in An-

ihr Gesuch (A 4.—18.12.1590). Im Winter 1592 erlaubte der Landrat dem Bischof sowie den Zenden Sidiers, Leuk, Visp und Brig alle diejenigen zu belangen, welche den Zoll nicht bezahlt hatten (A 29.11.—9.12.1592). Im folgenden Jahr beklagten sich Anton Mayenzet und Peter Ambüel im Namen der Burgschaft Leuk jedoch wiederum darüber, dass Fremde und Einheimische die Sustgebühren für Transitsalz nicht erlegten (A 29.11.—8.12.1593).

119) A 26.11.—7.12.1589. Der neue Salzpächter Nikolaus Castelli — und wohl nicht Hieronymus, wie es in diesem Abschied heisst — war Bürger von Pisa. Vor dem Landrat erschien er in Begleitung von Hans Peter Pozzo aus Domodossola.

120) Salzvertrag zwischen N. Castelli und dem Wallis, Sitten ^{22.8./1.9.} 1590, AV 14/56bis = 120/I. — Zum Ablauf der Verhandlungen vide: A 26.11.—7.12.1589 = 120/II: Castelli unterbreitet sein erstes Angebot, welches die Zenden als unannehmbar bezeichnen. — A 28.1.1590 = 120/III: Die Walliser fassen ihre Einwände gegen die Vorschläge des Italieners zusammen und schicken Landeshauptmann M. Schiner nach Mailand, um weiterzuverhandeln. — A 11.3.1590 = 120/IV: Der Landrat prüft das zweite Angebot Castellis, verwirft es und schickt Landeshauptmann Schiner mit neuen Instruktionen nach Mailand. — A 29.5.—5.6.1590 = 120/V: Castelli lässt durch Hans Peter Pozzo dem Landrat nochmals einen Vertragsentwurf vorlegen, dem die Abgeordneten „ad referendum“ zustimmen. Die Gemeinden werden aufgefordert, innerhalb von sechs Tagen dazu Stellung zu nehmen. — Trotzdem trat nochmals eine Verzögerung ein, wahrscheinlich weil Castelli nicht vor Ende August ins Wallis reisen konnte; denn bereits im Abschied des folgenden Ratstages (A 10.7.1590) heisst es, die Zenden hätten einen neuen Salzvertrag abgeschlossen. Es ist darum nicht anzunehmen, dass sie für diesen letzten Aufschub verantwortlich waren.

121) Vide Anmerkung 120/I. Die erste Sendung Barletta-Salz sollte am 1.1.1591 oder spätestens vierzehn Tage später im Wallis eintreffen.

betracht der Umstände dagegen doch nichts auszurichten war. Im übrigen entsprachen die Artikel 1 bis 5, 8 bis 11 und 16 ziemlich genau dem vorhergehenden Abkommen¹²³. Umstritten war, wie schon unter Ferrari, das zulässige Mindestgewicht der Dickpfennige und Franken, weil Castelli es höher ansetzen wollte, als es in deren Ursprungsland üblich war¹²⁴. Schliesslich lenkte der „Transitier“ ein, weil dann auch in Italien Dicken von etwas geringerem Gewicht als bisher zum vollen Wert verrechnet wurden (Art. 2)¹²⁵. Dafür erreichte er, dass er bei Verstössen gegen sein Transitmonopol eine höhere Entschädigung erhielt als seine Vorgänger (Art. 4)¹²⁶. Da das Einfuhr- und das Wiederausfuhrverbot sowohl das französische als auch das italienische Meersalz betrafen, stand beinahe die ganze Salzversorgung des Landes unter seiner Kontrolle (Art. 4). Hingegen konnte er die Walliser nicht zwingen, anstatt graues weisses Salz zu beziehen (Art. 5)¹²⁷. Sie befürchteten nämlich, er könnte jenes zurückhalten und ihnen nur teureres weisses anbieten¹²⁸.

122) Nur ganz am Anfang der Verhandlungen äusserten die Walliser den Wunsch, Castelli möchte den mit Alamannia abgeschlossenen Vertrag unverändert übernehmen. Sie glaubten aber selbst nicht recht an diese Möglichkeit. Vide Anmerkung 120/III.

123) Vide Anmerkung 120/I, Art. 1 (= Art. 1—3 des Vertrags mit B. Alamannia. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 70—79); Art. 2 (= Art. 4 und 5) Zusätzlich werden darin erwähnt spanische Doppelkronen im Wert von 2 Sonnenkronen. Für eine Pistoletkrone nahm Castelli auch folgende Münzen an: 4 französische Pfund, 1 mailändische Silberkrone (Dukat) und 5 Gros, 3 savoyische Pfund und 1 Batzen, 3 Franken weniger 2 Gros; Art. 3 (= Art. 6) Erfolgte die Zahlungen in Kleingeld (neben ganzen und halben Batzen sowie Gros überdies auch noch Kreuzer), rechnete Castelli die Pistoletkrone zu 56 Gros, während sie zum offiziellen Walliser Kurs bloss 55 Gros galt; Art. 4 (= Art. 7 und Zusatzartikel vom 12.10.1586 sowie vom 5.8.1587 betreffend Bussen und Schadenersatz); Art. 5 (= Art. 8 und 9); Art. 8 (= Art. 13); Art. 9 und 10 (= Art. 12); Art. 11 (= Art. 14) Die entsprechenden Bestimmungen galten aber neuerdings nicht nur für die Simplonstrasse bis Brig, sondern für das gesamte Walliser Strassennetz; Art. 16 (= Art. 15).

124) Vide Anmerkungen 120/II und III.

125) Vide Anmerkung 120/IV.

126) Vide Anmerkung 120/I. Anstatt dass die Schuldigen wie bisher dem Salzherren für jedes unrechtmässig ausgeführte Saum Salz 1½ Kronen bezahlen mussten, sollte in Zukunft die Entschädigung auf Wunsch Castellis 30 Kronen für jedes Vergehen ohne Rücksicht auf dessen Schwere betragen. Da wohl nur ausnahmsweise 20 oder mehr Saum auf einmal schwarz über die Grenze geschafft wurden, war die neue Lösung für ihn sicher vorteilhafter. Ausserdem war dieses Verfahren einfacher und billiger, weil der „Transitier“ nicht mehr gezwungen war, den fehlbaren Händlern vor Gericht nachzuweisen, wieviel Salz sie ohne Erlaubnis exportiert hatten. Immerhin war er im Verlauf der Verhandlungen wenigstens einmal damit einverstanden, die bisherige Regelung — bei allerdings erhöhten Ansätzen — zu übernehmen. Vide Anmerkung 120/IV. — Ausserdem verlangte der Zenden Brig, dass das Salzhandelsverbot für einzelne Personenkategorien (Ausländer, Fuhrleute und Säumer) aufrechterhalten werde. Vide Anmerkung 120/IV.

127) Über die Herkunft des weissen italienischen Salzes vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 78—81.

Bereits Alamannia hatte sich vor den Folgen einer plötzlichen Wiederaufnahme des französischen Salzgeschäftes während der Dauer seines Vertrags zu schützen gewusst und auch durchgesetzt, dass ihm die Zenden die Hälfte dieses Geschäfts überliessen. Umgekehrt hatten diese gegenüber Ferrari versucht, ihre Handlungsfreiheit wenigstens teilweise zurückzugewinnen. Castellis Forderungen gingen in dieser Hinsicht dann aber noch weiter als diejenigen Alamannias, weshalb auch die betreffenden Artikel äusserst umstritten waren (Art. 6 und 7)¹²⁹. Nicht nur verlangte er, sechs Monate zum voraus benachrichtigt zu werden, wenn die Walliser beabsichtigten, die Einfuhr aus Frankreich wieder in Gang zu bringen, ebenso, dass man ihm die Hälfte des Salzzuges zu den gleichen Bedingungen wie den anderen Teilhabern abtrete, sondern er beanspruchte für sich auch das Recht, auf dieses Geschäft allenfalls zu verzichten. In beiden Fällen sollten die Lieferungen von Peccais-Salz aber erst beginnen, nachdem er alles italienische Salz verkauft hatte, über das er im Wallis und oberhalb von Pavia verfügte. Denselben Anspruch erhob er für den Fall, dass nach Ablauf der 5 Jahre ein anderer die Versorgung des Landes mit italienischem Salz übernehme. Dafür versprach er, dieses Restsalz nicht teurer als zum Vertragspreis feilzubieten¹³⁰. Gegen diese Bestimmungen hatten jedoch die Landleute verschiedenes einzuwenden. Einerseits widerstrebt es ihnen, Castelli die Hälfte des französischen Salzzuges bedingungslos zu überlassen, nachdem sie sich eben darum bemüht hatten, wieder einen gewissen Wettbewerb im Salzhandel herzustellen, und anderseits argwöhnten sie, der „Transitier“ könnte diese Möglichkeit gar nicht benützen, auch wenn billigeres Peccais-Salz erhältlich wäre, und dass er damit nur bezwecke, den Salzimport aus Frankreich zu verhindern¹³¹. Deshalb lehnten sie es auch ab, nach Ablauf des Vertrags oder im Fall einer Kündigung alles zu diesem Zeitpunkt oberhalb von Pavia im Besitz Castellis befindliche Salz zu erwerben. Denn es wäre ihm unter diesen Voraussetzungen ein leichtes gewesen, dermassen grosse Vorräte anzulegen, dass sie nachträglich noch während Jahren bei ihm hätten einkaufen müssen und dass ihnen darum auch eine vorteilhaftere Abmachung mit neuen Lieferanten längere Zeit nichts genützt hätte. Sie beharrten deshalb darauf, dass ihre diesbezüglichen Verpflichtungen men-

128) Vide Anmerkungen 120/II—IV. Wer aber weisses Salz ausdrücklich wünschte, konnte sich wegen des Preises selbst mit Castelli verständigen (Art. 5).

129) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 78 und 79, Vertrag mit Alamannia, Art. 10 und 11.

130) Vide Anmerkung 120/II.

131) Vide Anmerkungen 120/III und IV. Dass die Walliser die Vergebung des französischen Salzzuges an Castelli von der Zustimmung Heinrichs IV. und seiner Salzpächter abhängig machten, hatte nicht viel zu bedeuten, obwohl die Franzosen sich damals anstrebten, das Exportgeschäft in ihrer Hand zu behalten. Castelli sah jedenfalls in diesem Vorbehalt nur einen letzten Versuch der Zenden, um ihn aus dem französischen Salzgeschäft auszubooten.

genmässig genau umschrieben wurden¹³². Schliesslich passte sich Castelli ihren Gegenforderungen wenigstens teilweise an¹³³. Die Zenden fanden sich dann damit ab, ihm die Hälfte des französischen Salzzuges zu übertragen, wenn sie dieses Geschäft wieder vergäben, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie den Personen, welche die andere Hälfte bekämen. Wenn es ihm aber nicht gelang, sich mit seinen Teilhabern zu verständigen, musste er einen der Obrigkeit genehmen Mann an seiner Stelle bezeichnen und diesem die erforderlichen Mittel aushändigen. Sofern er überhaupt nicht mitmachen wollte, hatten die Walliser freie Hand, doch mussten sie ihm dann ihre Pläne sechs Monate im voraus bekanntgeben, damit er nicht vergeblich weiteres italienisches Salz bereitege. Mit der Einfuhr von französischem Salz durften die Landleute in beiden Fällen erst beginnen, nachdem Castelli das seinige an den Mann gebracht haben würde, jedoch nicht mehr als 2000 Saum. Umgekehrt sollte er ihnen auf Wunsch auch nach Ablauf des letzten Vertragsjahres Salz verschaffen, aber höchstens 3000 Saum und nur, wenn sie am Ende des vierten oder am Anfang des fünften Jahres ein entsprechendes Gesuch stellten. Ebenso konnte er nach einer Neuvergebung des italienischen Salzgeschäftes zuerst alles Salz verkaufen, das er im Wallis besass, bevor sein Nachfolger solches über den Simplon befördern durfte. Alles in allem konnte er also seinen Willen durchsetzen und seine Stellung langfristig sichern.

Einige weitere Streitfragen wurden ebenfalls zu seiner Zufriedenheit erledigt. Das Schiffahrtsmonopol auf der Rhone wurde ohne Einschränkungen von Bedeutung bestätigt, obwohl die Zenden versuchten, daran einige Änderungen anzubringen (Art. 12)¹³⁴. Ob er dann dieses Recht gebrauchte, ist hingegen sehr fraglich.

Die Alamannia im Jahre 1586 gewährte Erlaubnis, in gewissen Fällen die Fuhrleute selbst auszuwählen¹³⁵, wurde noch weiter gefasst. Bedingung war

132) Zuerst erklärten die Walliser, sie wollten nach Ablauf des Vertrags höchstens noch 1500 Saum übernehmen (im Abschied steht irrtümlicherweise 150) (Anmerkung 120/III). Das war Castelli zu wenig, und die Landleute bewilligten deshalb 2000 Saum (Anmerkung 120/IV). Als er sogar auf 2500 Saum hinaufgehen wollte, lehnten sie hingegen seinen Vorschlag ab (Anmerkungen 120/V und I).

133) Vide Anmerkungen 120/I und V.

134) Insbesondere widersetzte sich Castelli dem Ansinnen der Zenden, den Treidelweg bald auf dem einen, bald auf dem anderen Flussufer anzulegen, wodurch Kulturschäden hätten vermieden werden können (Anmerkungen 120/III und IV). Hingegen hatte er nichts dagegen einzuwenden, dass den Schiffsleuten das Fischen in der Rhone bei 25 Pfund Busse verboten wurde (Anmerkungen 120/I und II). Auch verzichtete er auf ein eigentliches Schiffahrtsmonopol, wahrscheinlich weil die Erfahrung gezeigt hatte, dass der neue Verkehrsweg nicht die anfänglich erhofften Vorteile bot. Schliesslich war er damit einverstanden, dass anstelle des Landeshauptmanns die Ortsrichter den Preis des für den Wegbau benötigten Bodens festsetzen (Anmerkung 59).

135) Vide A 25.5.—4.6.1586.

nur, dass der Salzherr ausschliesslich Einheimische anwarb, alle Zenden gleichmässig berücksichtigte und deren Rechte und Freiheiten achtete (Art. 13)¹³⁶. Diese Bestimmung diente offensichtlich dazu, nachlässige oder ungetreue Säumer auszuschalten, die den Lieferanten bis dahin grossen Schaden zugefügt hatten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Einfluss der ausländischen Salzhändler auch auf diesem Gebiet die bestehende Wirtschaftsordnung auflockerte und kapitalistischen Tendenzen auf Kosten der genossenschaftlichen Vorschub leistete.

Viel mehr Mühe bereitete es, eine für beide Parteien annehmbare Form für Artikel 14 zu finden. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern wünschte nämlich Castelli, dass das Verfahren bei Streitfällen genau festgelegt werde. Sein Vorschlag lautete dahin, dass vorerst jede Partei zwei Schiedsrichter ernennen sollte; gelangten diese nicht zu einem Mehrheitsbeschluss, mussten sie einen neutralen Obmann bestimmen; brachte auch dieser keinen Vergleich zustande, durfte der Kläger die Obrigkeit eines der VII katholischen Orte als Gerichtsinstanz bezeichnen. Deren Urteil sollte dann für den Beklagten verbindlich sein¹³⁷. Den Landleuten war jedoch dieses Verfahren zu umständlich und daher zu kostspielig; auch hielten sie es für unvereinbar mit ihrer Souveränität¹³⁸. Nach langem Zögern willigten sie schliesslich in folgende Lösung ein¹³⁹: Der Kläger durfte als Obmann einen Bürger der VII katholischen Orte aussuchen, und dessen Urteil war ohne Appellationsmöglichkeit für beide Teile bindend¹⁴⁰. Schliesslich versprachen die Behörden dem Salzherrn nach einigem Drängen seinerseits, seinen Angestellten besonderen Rechtsschutz zu gewähren, wenn sie beleidigt oder belästigt würden (Art. 15)¹⁴¹.

Gesamthaft betrachtet, verliefen also diese langwierigen Verhandlungen für Castelli äusserst zufriedenstellend, und der mit ihm abgeschlossene Vertrag war weitaus die umfangreichste und ausführlichste unter den bis dahin zwischen den Wallisern und den mailändischen „Transitieren“ zustande gekommenen Abmachungen. Insbesondere die Sicherheiten, welche Castelli für den Fall einer Kündigung erhielt, sowie die Verpflichtungen der Zenden nach Ablauf des Vertrags und die dem Lieferanten eingeräumten rechtlichen Hand-

136) Vide Anmerkungen 120/I und II. Ob diese Vertragsbestimmung z. B. mit den Freiheiten der Ballenteiler von Brig vereinbar war, ist fraglich, und wir wissen auch nicht, wie sie dann gehandhabt wurde.

137) Vide Anmerkung 120/II.

138) Vide Anmerkung 120/III.

139) Vide Anmerkungen 120/IV und V.

140) Vide Anmerkungen 120/I und V.

141) Zuerst drohte Castelli sogar mit der Kündigung des Vertrags, wenn seinen Faktoren Unrecht geschehen sollte (Anmerkung 120/IV). Seine diesbezüglichen Forderungen waren eine Folge der Schwierigkeiten, welche die Angestellten seiner Vorgänger gehabt hatten. Schon diese hatten darum nachträglich besondere diesbezügliche Sicherheiten verlangt (Anmerkungen 27 und 86).

haben gingen weit über das hinaus, was man seinen Vorgängern zugebilligt hatte. In den Augen der Landleute lagen diese Zugeständnisse an der Grenze des Erträglichen, und obwohl ihnen keine anderen Bezugsquellen offenstanden, spielten sie zeitweise sogar mit dem Gedanken, eher die Verbindung mit dem Italiener abzubrechen, als seine Bedingungen anzunehmen¹⁴².

Eines erstaunte und beunruhigte sie dabei, dass nämlich Castelli über die Verhältnisse so gut Bescheid wusste und dass er die Schwächen der früheren Abkommen so genau kannte. Bald tauchte daher die Vermutung auf, ein Einheimischer sei ihm in diesem Geschäft beigestanden, und der Verdacht der Behörden richtete sich insbesondere gegen Moritz Riedin, der in solchen Angelegenheiten schon oft die Hand im Spiel gehabt hatte. Er jedoch wehrte sich energisch gegen diese Anschuldigungen¹⁴³. Die Preiserhöhung führte er darauf zurück, dass Castelli eine höhere Pachtsumme bezahlen müsse als sein Vorgänger und von den Fehlern Alamannias gelernt habe, der gerade wegen seiner zu tiefen Preise in Geldnöte geraten sei. Riedin wies auch darauf hin, dass der neue Pächter nicht mehr verlange als seinerzeit Basso. Dass der Italiener über die Walliser Zustände sehr gut im Bild war, schrieb er der Tatsache zu, dass dieser Hans Peter Pozzo als Berater beigezogen hatte. Ob diese Erklärung ganz der Wahrheit entsprach, was durchaus möglich ist, bleibe dahingestellt.

Viel wichtiger war, dass Riedin im Salzhandel wieder grösseren Einfluss gewann, indem ihn Castelli als Teilhaber in sein Geschäft für den Transit von italienischem Meersalz durch das Herzogtum Mailand aufnahm¹⁴⁴. Nach längerem Unterbruch spielte also wieder ein Einheimischer in der Salzversorgung des Landes eine ziemlich wichtige Rolle, was diesem aber nicht unbedingt zum Vorteil gereichte, da Riedin trotz allen gegenteiligen Beteuerungen wohl kaum der Mann war, der die Interessen seiner Mitbürger höherstellte als seine eigenen.

Der Landrat musste während des Jahres 1590 aber nicht nur für die fernere, sondern auch für die unmittelbare Zukunft sorgen. Da die Behörden

142) Vide Anmerkung 120/IV. Auch nach Abschluss des neuen Vertrags wurden noch Klagen gegen die von Castelli auferlegten Bedingungen laut (A 4.—18.12.1590).

143) M. Riedin an den Bischof von Sitten, Brig 27.12.1589, AV 14/56. Um seine Vaterlandsliebe zu beweisen, berief er sich hauptsächlich auf seine guten Dienste zur Zeit der Verhandlungen mit Alamannia.

144) Ibidem. Wie gross der Anteil Riedins an dieser Gesellschaft war, ist nicht bekannt. Ebensovienig wissen wir, wie er sich die nötigen Mittel verschaffte. Jedenfalls handelte es sich um beträchtliche Summen. Er behauptete, Castelli brauche jährlich 8000 Kronen, wobei die Aufwendungen für den Kauf des Salzes, für die Bezahlung der Transportkosten und für die Anschaffung von Verpackungsmaterial nicht inbegriffen seien. Zu den Mitarbeitern Castellis gehörten neben Riedin auch die Gebrüder Pozzo (A 4.—18.12.1590).

befürchteten, Ferrari könnte trotz einem diesbezüglichen Gesuch kein weiteres Salz liefern, und weil sie die Vorräte ungenügend fanden, ordneten sie verschiedene vorsorgliche Massnahmen an¹⁴⁵, damit die Händler das Salz nicht ausführten oder zurückbehielten, um es erst später auf den Markt zu bringen und so in den Genuss der Preiserhöhung zu gelangen, die man dem neuen Pächter hatte zugestehen müssen. Die Amtsleute sollten deshalb alles im Land befindliche Salz verwahren, damit die Obrigkeit nötigenfalls darüber verfügen könne¹⁴⁶. Da sich Ferrari dann weigerte, noch mehr Salz anzubieten, und behauptete, bereits eine auch für das laufende Jahr genügende Menge ins Wallis geschickt zu haben, sofern kein solches wieder über die Grenze geschafft werde¹⁴⁷, sahen sich die Behörden veranlasst, das noch vorhandene Salz gleichmässig unter die Zenden und die Landvogteien zu verteilen¹⁴⁸. Dabei

145) A 28.1.1590. Landeshauptmann Schiner, der sich zwecks Verhandlungen mit Castelli nach Mailand begab, sollte auch erreichen, dass Ferrari vorläufig seine Lieferungen fortsetzte.

146) Ibidem. Verantwortlich für die Bestandesaufnahme in den Landvogteien sowie in den Zenden Sitten und Siders war Junker Franz Amhengart, in den fünf oberen Zenden Anton Stockalper, Kastlan von Brig. Anton Stockalper war ein Bruder des Salzhändlers Adrian Stockalper und ein Onkel des Kaspar Jodok. Vide P. Arnold, Kaspar Jodok Stockalper op. cit. I, p. 28.

147) A 11.3.1590. Es ist sehr wohl möglich, dass Ferrari nicht aus böser Absicht handelte, sondern einfach nicht mehr genügend Salz hatte, um das Wallis zu beliefern.

148) Ibidem. In Brig und Simplon befanden sich ungefähr 1420, in den beiden Landvogteien etwa 100 Saum. Auf Grund anderer Angaben müssen wir annehmen, dass ausserdem noch in Sitten und in Siders eine Anzahl Wagen vorhanden war. Über die Verteilung der Vorräte geben die von Franz Amhengart angeforderten Berichte Auskunft. In Sitten und Siders sowie an verschiedenen Orten zwischen Martigny und Sitten besaßen Salz (Erklärung J. Inalbons, Sitten 31.1.1590, AV 64/19/58): Bannerherr Petermann Amhengart 10 Säcke, Hans de Communis 6 Wagen, die Witwe von Niklaus Kalbermatter 13 Wagen, die Witwe des kurz vorher verstorbenen Dr. Franz Groely 4 Wagen, Laurentius Stappius (Stapping?) (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 130: Stampin) 14 Säcke, Petrus Hugo 4 Wagen, Antonius Zarwa (Anmerkung 23: Thonio Charvo) 4 Wagen, „Apud Sirrum spectabilis D. Gubernator (A. de Torrenté, Landvogt von St-Maurice?) autem habet 16 saccos“. In Martigny befanden sich gesamthaft 5 Wagen (Erklärung von Laurenz Kalbermatter, 9.2.1590, AV 64/19/59; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 11.3.1590, AV L 330, p. 139/140). Für St-Maurice gibt der Auszug des Abschieds (vide oben) einen Gesamtvorrat von 12 Wagen an. 4 Wagen besass Girard André, 15 Säcke Antoine Karmentrand alias Franc (Erklärung der beiden Kaufleute, 10.2.1590, AV 64/19/40). Die Franc gehörten ebenfalls zu den Unterwalliser Patrizierfamilien, und der hier genannte Anton versah zahlreiche Ämter in der Landvogtei St-Maurice. 1610 wurde er vom Herzog von Savoyen geadelt (Armorial Valaisan op. cit., p. 98/99). Über die Verhältnisse in der Landvogtei Monthey besitzen wir folgende Angaben (Bericht des Kastlans de Fonte, 12. und 14.2.1590, AV 64/19/60): Der Bürgermeister Antoine du Croy dit des Neyres (Ducrey, Decroux?) (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 144: B. du Creuz) und sein Compagnon Maurice Prathley (Pruthey?) hatten einige Tage vorher alles Salz verkauft. Pierre Escuer (Anmerkung 23: Escoeur,

fällt auf, dass die meisten Privatpersonen, welche damals Salz besaßen, zu den Kaufleuten gehörten, die sich schon in früheren Jahren und Jahrzehnten im Salzhandel betätigt hatten. Castelli, der anlässlich des Mailandrates die Bewilligung bekam, schon 1590 100 Wagen zwecks Wiederausfuhr über den Simplon befördern zu lassen, verpflichtete sich überdies, jedem Landmann von diesem Salz zum Vertragspreis abzugeben, sobald Ferrari das seinige verkauft haben würde¹⁴⁹. Trotzdem konnten offenbar die Behörden einen gewissen Mangel nicht ganz vermeiden, und insbesondere die kleineren Gemeinden des Zendens Sitten beklagten sich im Dezember 1590 darüber, dass bei der Verteilung des Salzes Unregelmässigkeiten vorgekommen seien und dass sie ihren Anteil nicht erhalten hätten¹⁵⁰. Es ist überdies nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kaufleute trotz den geringen Vorräten weiterhin Salz exportierten¹⁵¹. Schliesslich waren die Walliser von den ersten Lieferungen Castellis nicht befriedigt.

Bevor wir aber auf die schweren Auseinandersetzungen zwischen den Zenden und ihrem neuen Salzherren eingehen, soll hier noch kurz eine Frage

Escuyer) besass etwas mehr als 4 Säcke. Claude Borrat (*Armorial Valaisan* op. cit., p. 39/40) hatte 14 Säcke unterwegs zwischen Sitten und Martigny. Johannes Lonfat, Notar, verfügte über 3 Säcke. In der Sust von Le Bouveret befanden sich 28 Wagen und 4 Säcke (Bericht des Mechtzals Claude Duchoud). Wenn wir alle diese Zahlen zusammenzählen, kommen wir für die Landvogteien und die beiden unteren Zenden auf ein Total von ungefähr 90 Wagen. — Vom vorhandenen Salz erhielten jede Landvogtei und jeder Zenden 150 Saum mit Ausnahme des Zendens Sitten, der auf 300 Saum Anspruch hatte, dafür aber auch die Banner Conthey, Ardon-Chamoson und Saillon in der Landvogtei St-Maurice mit Salz versorgen musste. Der Salzsreiber durfte nur denjenigen Salz abgeben, die eine schriftliche Bewilligung ihres Zendenrichters vorweisen konnten. Die beiden Landvögte waren dafür verantwortlich, dass das in Le Bouveret befindliche Salz nur gegen gute Münzen verkauft wurde, die sie dem Bischof von Sitten abliefern mussten. Es war also vermutlich Ferrari gehörendes Transitsalz. Vide oben Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice: Die Landvögte sollen in diesem Zusammenhang auch dafür sorgen, dass wegen der Transportkosten, der Zölle und der Sustgebühren „ein betrachtung und insechung beschäch“.

149) A 29.5.—5.6.1590.

150) A 4.—18.12.1590. Kläger waren die Abgeordneten „von den Rÿfierinen unnd allen geschnitten des zenden Sitten sampt denen ab Lens“. Sie verlangten eine gerichtliche Untersuchung. Der Landrat entsprach diesem Wunsch und beauftragte den Landschreiber Gilg (Egidius) Jossen-Banmatter damit (H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. XII, p. 210—216). Dessen Nachforschungen verliefen aber offenbar ergebnislos. Wahrscheinlich schon vorher hatten sich die Bewohner des Val d'Entremont aus ähnlichen Gründen bei der Obrigkeit beschwert, so dass der Landvogt von St-Maurice ermahnt werden musste, den Talleuten ihren Anteil am Salz zuzustellen (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 29.5.—5.6.1590, AV L 330, p. 140bis—142).

151) Vide Anmerkung 118, Klagen wegen Nichtbezahlung der Zölle für Transitsalz.

behandelt werden, die vor und nach 1590 den Landrat immer wieder beschäftigte. Während die meisten Walliser entweder französisches oder italienisches Meersalz verbrauchten und die Gommer von jeher deutsches Bergsalz eingeführt hatten, begannen spätestens seit Beginn der 1580er Jahre einzelne Gemeinden der Zenden Sitten, Siders und Leuk sich deutsches oder burgundisches Salz aus dem Berner Oberland zu verschaffen¹⁵². Es handelte sich weitgehend um Tauschgeschäfte, wobei die Gegenleistungen der Savièser usw. hauptsächlich in Getreide und Wein bestanden. Gerade das wurde in Mangeljahren von den oberen Zenden beanstandet, die einen Teil des von ihnen benötigten Getreides und Weines im unteren und mittleren Wallis zu beziehen pflegten und deswegen den Export dieser Güter nicht bewilligen wollten, solange ihr eigener Bedarf nicht gedeckt war. Die Behörden waren darum oft gezwungen, diesen Tauschhandel einzuschränken oder zeitweise überhaupt zu untersagen, weil sonst die Oberwalliser und insbesondere die Visper es ebenfalls ablehnten, die Ausfuhrverbote für Schafe, Käse und andere Erzeugnisse zu beachten¹⁵³. Die Savièser, Lenser usw. jedoch wollten von einer solchen Schmälerung ihrer Handelsfreiheit nichts wissen, da es für sie in dieser Zeit der Bargeldknappheit ein wesentlicher Vorteil war, wenn sie das Salz anstatt mit klingenden Münzen mit eigenen Überschussprodukten bezahlen konnten¹⁵⁴. Es kam sogar soweit, dass sie von der Regierung eingesetzt

152) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitte 1 und 2; 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

153) Vide z. B. A 15.5.1582: Die Getreideausfuhr bleibt verboten mit Ausnahme des Tausches von Salz gegen Korn, sofern der Exporteur nur mit Getreide „von synem eignem gewechs“ und bloss „umb ein Sack oder zwen saltz“ handelt. — Trotz dem heftigen Widerstand der betroffenen Gemeinden wurden später bei der Erneuerung der Ausfuhrverbote meistens auch diese Tauschgeschäfte untersagt. Vide A 22.7.1589: Den Leuten aus Savièse wird nicht gestattet, in Saanen Korn gegen Salz zu tauschen. — A 16.9.1589: Die drei unteren Zenden beharren darauf, dass der Tausch von einheimischem Wein gegen Salz bewilligt werde. — A 26.11.—7.12.1589: Die Rivierinen des Zendens Sitten und der Zenden Siders bitten erfolglos um die Erlaubnis, mit ihren nördlichen Nachbarn Korn und Wein gegen Salz und „feÿste mast Rinder“ zu tauschen. — A 29.5.—5.6.1590: Der Landrat bewilligt den Tausch von Wein gegen Salz, nicht aber denjenigen von Korn gegen Salz. — A 10./11.2.1591: Entgegen dem Wunsch der Rivierinen des Zendens Sitten wird das Tauschverbot erneuert. — A 30.11.—7.12.1597: Ein den Tausch von Korn gegen weisses Salz betreffendes Gesuch des Zendens Siders wird abgelehnt. — A 7.—17.6.1598: Eine gleichlautende Bitte der Rivierinen des Zendens Sitten hat ebensowenig Erfolg. — A 3.—12.8.1608: Die Gemeinde Savièse dringt mit einem ähnlichen Antrag auch nicht durch. — A 14.—23.12.1608: Ein Vorstoss der Gemeinde Lens in dieser Richtung wird ebenfalls abgeschlagen. — usw. Vide auch Anmerkung 155.

154) Während die Behörden aber in Fällen von Lebensmittelknappheit sehr entschlossen gegen diese Tauschgeschäfte einschritten, nahmen sie bei seuchenpolizeilich bedingten Grenzsperrern oft eine weniger schroffe Haltung ein. Obwohl in Leukerbad die Pest wütete, blieb z. B. 1596 die Gemmi mit gewissen Einschränkungen offen, damit die Talleute weiterhin Wein gegen Salz tauschen konnten (A 13./14.7.1596).

Untersuchungsrichter, welche gegen Übertreter der Mandate vorgehen wollten, daran hinderten und sich weigerten, die obrigkeitlichen Anordnungen zu befolgen¹⁵⁵; auch das ein Beweis für die Bedeutung der Salzfrage im wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes.

Umgekehrt geschah es manchmal auch, dass die Berner bei ungenügendem Nachschub aus der Freigrafschaft oder aus Deutschland italienisches Salz aus dem Wallis einführten. Im Sommer 1590 kam es deswegen zu Verhandlungen zwischen den beiden Staaten, weil die Walliser in Anbetracht des herrschenden Mangels an Salz dessen Export in die Nachbargebiete unterbanden¹⁵⁶.

Wie bereits angetönt, ereigneten sich schon im Dezember 1590 die ersten Zusammenstöße mit Castelli, und sie wiederholten sich dann während der beiden folgenden Jahre regelmässig. Diese Auseinandersetzungen hatten verschiedene Ursachen, und sie betrafen weitgehend Fragen, derentwegen die Zenden sich schon mit den früheren Salzherren gestritten hatten, wie z. B. den Kurs und das Gewicht der guten Münzen, den Umfang der Lieferungen, die Qualität des Salzes, das Gewicht der Säcke, das vorgeschriebene Pflichtlager und vor allem die Handhabung des Transitmonopols.

Dem Curtius Castelli¹⁵⁷, den sein Bruder als Salzsreiber in Brig eingesetzt hatte, warfen viele Landleute und besonders solche aus dem Zenden Sitten vor, er benütze andere als die üblichen Münzgewichte, er empfangе deshalb die wenigsten Gold- und grossen Silbermünzen ohne Zuschlag und er lehne es überdies ab, dass dieses Aufgeld in Kreuzern, halben Batzen und anderem Kleingeld bezahlt werde, während er selbst nur solches herausgebe¹⁵⁸. Das bestritt er jedoch, und er behauptete, die Walliser Behörden hätten die Münzwaage geprüft und für gut befunden. Nach einigem Hin und Her verstummten dann die Klagen wegen des Gewichts der Münzen, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich ist, vielleicht aber, weil sich der Salzsreiber dazu be-

155) Eine solche Untersuchung wurde im Winter 1590/1591 angeordnet. Kommissare waren Nikolaus Roten und Christian Schwitzer (A 4.—18.12.1590). Weil die Savièser sie an der Ausführung ihres Vorhabens hinderten, verurteilte der Landrat die widerspenstige Gemeinde zu einer Busse von 60 Kronen (A 8.—19.6.1591). Bereits im folgenden Winter musste er die Gemeinden Savièse, Ayent und Lens wiederum zurechtweisen, weil sie trotz der verhängten Strafe das Verbot neuerdings missachtet hatten (A 1.—11.12.1591).

156) Diese Verfügung des Landrates betraf in erster Linie Saanen und das Haslital, welches deshalb seine Gommer Nachbarn um ihre Unterstützung bat. Die Zenden hielten aber an ihrem Entschluss fest (eine bernische Delegation an A. Mayenzet, St-Maurice 8.7.1590, AV 35/55; A 10.7.1590).

157) Offenbar schickte Nikolaus Castelli seinen Bruder sofort nach Abschluss des Vertrags nach Brig.

158) A 4.—8.12.1590. Auf Befehl des Landrates erschien Curtius Castelli persönlich in Sitten.

quemte, andere „chempffen“ zu brauchen¹⁵⁹. Jedenfalls rührte die Beruhigung nicht davon her, dass die Zenden, dem Beispiel ihrer Nachbarn folgend, damals den Kurs der guten Gold- und Silbermünzen erhöhten, denn das hatte keinen Einfluss auf die Frage der Münzgewichte. Im Gegenteil wurde den Zenden die Genehmigung der Münzordnung von Solothurn gerade durch den Umstand erleichtert, dass Castelli bei der Verrechnung von Kleingeld schon vorher den neuen Kurs von 56 Gros für die Pistoletkrone angewendet hatte, welche als Preiseinheit diente¹⁶⁰. Noch umstrittener war die Grösse des zulässigen Anteils Kleingeld bei den Zahlungen. Darauf bezogen sich anscheinend die Klagen der Landleute vom Frühjahr 1591, welche Castelli längere Zeit nur ausweichend beantwortete¹⁶¹. Offenbar betraf der Streit vor allem die Dukaten oder Silberkronen, die sich damals immer mehr verbreiteten¹⁶². Im Juni willigte dann der Italiener endlich darin ein, von denjenigen, welche bloss bescheidene Mengen Salz für ihren Eigenverbrauch bezogen, etwas mehr Kleingeld als bisher anzunehmen, nicht aber von den Kaufleuten, weil er sonst mit geringen Münzen überhäuft worden wäre, die er nicht ohne Verlust hätte loswerden können¹⁶³. Wenn auch widerwillig, fanden sich die Zenden mit dieser

159) Ibidem. Der Salzsreiber schlug vor, dass die Münzwaage, die ihm sein Bruder zugestellt hatte, mit dem Wappen des Bischofs versehen und dass eine zweite Ausführung dieses „chempffens“ dem Zendenrichter übergeben werde. Damit wäre in Streitfällen jederzeit eine Überprüfung möglich gewesen. Der Landrat stimmte dieser Lösung zu, leitete aber trotzdem die Klage wegen des Münzgewichts an Hans Peter Pozzo weiter. Ohne Begründung zog jedoch nachträglich Castelli sein Angebot zurück. Die Zenden beauftragten deshalb Matthäus Schiner und Anton Stockalper, nochmals mit ihm zu verhandeln. Falls er nicht Wort hielt, drohten die Walliser, ihn mit anderen Mitteln zur Vernunft zu bringen (A 29.12.1590).

160) Vide Anmerkung 123. — Die Münzordnung von Solothurn wurde am 17.12. 1590 von den Orten Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg aufgestellt (E. A. 5/1, p. 242/243). Das Wallis nahm sie im Februar 1591 ebenfalls an, einerseits um die Münzflucht zu verhindern, andererseits „in dem anschouw das ein jeder landtman so nitt Goldtt unnd grosse pfennig bywegen und umb Saltz mintz zu gäben genöttigett wirt ime die groben pfennig eben in dem prÿss angeschlagen werdent“ (A 10./11.2. 1591).

161) A 10.3.1591. Castelli teilte schriftlich mit, wenn sein Bruder und die anderen Faktoren vertragswidrig gehandelt hätten, so sei dies ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen. Die Walliser gaben sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Sie drohten mit Gegenmassnahmen und wandten sich deshalb an die Gebrüder Pozzo. Diese liessen sich aber nicht in eine Diskussion ein und antworteten bloss, Castelli habe seinen Bruder aufgefordert, sich an die Vertragsbestimmungen zu halten (J. P. Pozzo an Wallis, Domodossola 21.4.1591, AV 32/45).

162) Nach Annahme der Solothurner Münzordnung stimmte das im Salzvertrag festgesetzte Verhältnis zwischen Pistoletkronen und Dukaten nicht mehr mit dem offiziellen Kurs überein. Vorher galt die Pistoletkrone 54 Gros oder 1 Dukat (49 Gros) und 5 Gros, nachher aber 56 Gros, während 1 Dukat (50 Gros) und 5 Gros nur noch 55 Gros ausmachten. Betreffend diese Auseinandersetzung vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 62

Lösung ab; doch bestanden sie auf der Abberufung seines Bruders, teilweise auch wegen dessen „unordenlichen läben“. Ob sie diese Forderung durchsetzen konnten, steht nicht fest; es ist jedoch wahrscheinlich¹⁶⁴. Hingegen bereiteten Geldfragen auch später immer wieder Schwierigkeiten¹⁶⁵.

Am Anfang war es in erster Linie die schlechte Qualität des Salzes, über die sich die Landleute beschwerten, später waren es die ungenügenden Lieferungen und die sich dabei ergebenden Verzögerungen¹⁶⁶. Sowohl Curtius Castelli als auch Hans Peter Pozzo und seine Brüder erklärten den mangelhaften Zustand der Ware damit, dass der Pächter, im Glauben, das Wallis sei bis Ende des Jahres 1590 noch genügend mit Salz von Ferrari eingedeckt, nur einige hundert Saum Transitsalz bereitgestellt, dann aber innert kürzester Frist in Pavia eine grosse Menge habe zusammenkaufen müssen, als ihm zu Ohren gekommen sei, dass das Wallis Mangel leide¹⁶⁷. Dabei war er angeblich betrogen worden und hatte stark verschmutztes Salz minderer Qualität erhalten. Trotz den Beteuerungen Pozzos, das Salz werde in Zukunft „je lenger je hüpscher“ sein, befriedigten aber offenbar auch die folgenden Sendungen nicht, weshalb der Kastlan von Brig beauftragt wurde, jeden Monat die Salzlager zu prüfen und allfällige Mängel dem Bischof oder dem Landeshauptmann zu melden¹⁶⁸. Pozzo hatte dann aber auch in den folgenden Mo-

163) A 8.—19.6.1591. Wie im März erklärte Castelli, er wisse nichts von den Unregelmässigkeiten, die seinem Bruder vorgeworfen würden, und dieser habe höchstens aus Unwissenheit, nicht aber aus bösem Willen einen Fehler begangen.

164) *Ibidem*. Jedenfalls wird in späteren Schriftstücken Curtius Castelli nicht mehr erwähnt. Wahrscheinlich wurde er durch Hans Baptist Pozzo ersetzt.

165) Vide A 1.—11.12.1591. Der Salzsreiber beklagte sich darüber, dass falsche Dukaten umliefen, und er bat um die Erlaubnis, diese zerschneiden zu dürfen, wenn sie ihm für die Bezahlung von Salz angeboten würden. Weil aber selbst diese falschen Dukatenstücke ziemlich wertvoll waren, lehnte der Landrat diese Forderung ab. Hingegen konnte der Italiener solche Münzen durch den Kastlan von Brig mit einem deutlichen Schnitzzeichen versehen lassen, bevor er sie dem Käufer zurückgab.

166) A 4.—18.12.1590. Besonders empört über die schlechte Qualität waren die Rivierinen des Zendens Sitten. Sie glaubten auch, Castelli hätte ohne die Mithilfe einzelner Landleute nicht so willkürlich mit den Wallisern umspringen können. Ob die Sittener dabei an Moritz Riedin dachten, ist nicht ersichtlich. Die anschliessende Untersuchung verlief jedenfalls ergebnislos. Vide auch Anmerkung 150.

167) *Ibidem* und A 10.3.1591, wo zwei diesbezügliche Schreiben Pozzos erwähnt werden.

168) *Ibidem*; A 10.3.1591. Selbst die dem Landrat vorgelegten Muster waren angeblich schlechter als das von den Vorgängern Castellis gelieferte Salz. Ausserdem behaupteten die Zenden, sie hätten dem Italiener den Salztransit vor Inkraftsetzung des Vertrags nur unter der Bedingung gestattet, dass er gleichzeitig das Wallis genügend mit Salz versorge. Pozzo widerlegte aber diese allzu freie Auslegung der entsprechenden Bestimmung. Ebenso erklärte er, der Salzsreiber in Simplan müsse den Säubern auch diejenigen Säcke abnehmen, die das vorgeschriebene Gewicht nicht ganz erreichten, da als Folge der Witterungseinflüsse gewisse Verluste unvermeidbar seien.

naten Mühe, gute Ware und überhaupt genügend Salz zu liefern¹⁶⁹. Schuld daran war die damals in Norditalien herrschende Teuerung, derentwegen Castelli es nicht fertigbrachte, das in Venedig erworbene gute Salz Po-aufwärts zu schicken. Denn die Treidler verlangten einen höheren Lohn, liefen auch oft mit ihren Pferden davon und liessen das Transportgut stehen, obwohl der „Transitier“ sie teilweise schon zum voraus besoldet hatte. Daraus erwuchsen ihm bedeutende Verluste. Was trotzdem nach Pavia gelangte, blieb dann zum Teil liegen, weil das Wetter schlecht war und die Talleute des Val di Vedro wegen der Teuerung nicht mehr genügend Pferde hatten, um die Ware zeitgerecht nach Simplon zu schaffen. Pozzo berief sich daher auf die vertraglich vereinbarten Vorbehalte, versprach aber, sein möglichstes zu tun, um die Walliser dennoch zufriedenzustellen. Die für den Frühsommer erhoffte Besserung trat jedoch nicht ein¹⁷⁰. Die Transporte zwischen Vigevano und Domodossola wurden nämlich überdies durch ein Hochwasser und durch den Mangel an Heu und Korn verzögert, ebenso dadurch, dass die Divedrer ihre Pferde auf die Alpen getrieben hatten. Trotz diesen Hindernissen traf dann aber im Laufe des Spätsommers und des Herbstes reichlich Salz im Wallis ein¹⁷¹, obwohl auch die Säumer von Simplon und Brig wegen des höheren Lohnes lieber Wein als Salz beförderten¹⁷². Da jedoch die Lebensmittelknappheit in Italien andauerte, musste Castelli in der Eidgenossenschaft Getreide zusammenkaufen, denn es war ihm nur möglich, genügend Schiffs- und Fuhrleute zu finden, wenn er sie in natura bezahlte¹⁷³. Auf dem Weihnachtslandrat erhielt er dann unter gewissen Bedingungen das ausschliessliche Recht, solches Korn durch das Wallis in die Lombardei zu schicken¹⁷⁴. Dank dieser Regelung konnte die Versorgung des Landes mit Salz gewährleistet werden.

Andererseits gab er zu, dass die Säumer oft zu lange unterwegs blieben und die Ware Regen und Schnee aussetzten (Anmerkung 161, J. P. Pozzo an Wallis).

169) Vide Anmerkung 161, J. P. Pozzo an Wallis; J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 18.5.1591, AV 14/57. Demnach waren bis Anfang April ungefähr 300 Saum Salz ins Wallis gelangt, und weitere 300 Saum befanden sich damals unterwegs. Im Mai trafen dann offenbar 4 grosse Salzschiffe in Pavia ein. Es scheint, dass sogar einzelne Walliser Kaufleute eigens Boten nach Mailand schickten, um Castelli zu grösserer Eile anzuspornen. So begab sich z. B. Peter Diot aus Sitten im Auftrag von Hans de Communis nach Italien.

170) A 8.—19.6.1591. Castelli musste angeblich unterhalb von Pavia das Doppelte der üblichen Fuhrlohne bezahlen.

171) J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 16.7.1591, AV 32/63. In diesem Schreiben wird ein das Salz betreffender Briefwechsel zwischen Castelli und dem Bischof erwähnt, über dessen Inhalt aber nirgends etwas zu erfahren ist. Die Gebrüder Pozzo versprachen, genügend Salz zu liefern und für den Bischof 2 (?) Wagen nach Brig schaffen zu lassen. Ausserdem hatte Hildebrand von Riedmatten auch noch andere Waren aus Italien bei ihnen bestellt.

172) J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 30.11.1591, AV 32/46.

173) Ibidem; A 1.—11.12.1591. Das Fisch Korn kostete angeblich in Norditalien 4 Pfund, das Fisch Weizen sogar 5½ Pfund.

Trotzdem beklagten sich einzelne Walliser, dass sie oft mit leeren Händen aus Brig zurückkehrten, und sie machten dafür Moritz Riedin verantwortlich, weil er angeblich massenhaft Salz auf die Seite schaffen und dann durch seinen Bruder Stefan im Ausland vertreiben liess. Ob diese Anschuldigungen begründet waren, ist nicht bekannt. Immerhin erwähnt Girard André in einem Brief an Johann Inalbon einen diesbezüglichen Vergleich zwischen Castelli und Riedin, weshalb seiner Meinung nach Inalbon geringe Aussichten hatte, in Brig Salz zu bekommen¹⁷⁵. Daraus geht aber auch hervor, dass zahlreiche Personen mit oder ohne Erlaubnis am Salztransit beteiligt waren; denn Inalbon brauchte das Salz, um damit seine Schulden bei einem Händler aus Genf zu begleichen, von dem er Tuch bezogen hatte, und auch André verfügte über Salz, das er für derartige Geschäfte bereithielt¹⁷⁶. Der Salzsreiber vermutete ebenfalls, dass verbotenerweise Salz ausgeführt worden war, da er sehr viel solches nach Sitten geliefert, aber fast keines exportiert hatte¹⁷⁷. Deswegen ordnete der Rat verschiedene Massnahmen an: Solange Castelli den vorgeschriebenen Vorrat von 200 Saum nicht angelegt hatte, war jeglicher Salztransit untersagt; das Verbot, ohne Bewilligung des Italieners Salz auszuführen, wurde bei 25 Pfund Busse erneuert; der Faktor in Brig durfte niemandem mehr als 2 Wagen in der Woche abgeben, womit man ebenfalls verhindern wollte, dass die Händler allzuviel Salz talabwärts und in die Fremde beförderten. Erreicht wurde aber wenig, und als Castelli und Riedin im Juni 1592 mitteilten, sie seien gezwungen, den Preis um 1 Dickpfennig pro Sack zu steigern, begründeten sie ihren Entschluss unter anderem mit dem ausserordentlichen Anschwellen des unrechtmässigen Salztransits¹⁷⁸.

174) A 1.—11.12.1591. Um zu verhindern, dass bei dieser Gelegenheit auch einheimisches Getreide exportiert wurde, erliess der Landrat für den Korntransit genaue Vorschriften (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis, 147—149bis; J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Domodossola 26.12.1591, AV 32/47). Denn bereits im Frühjahr 1591 war Walliser Getreide wegen der in Italien herrschenden Teuerung verbotenerweise über den Simplon ausgeführt worden (A 24.2.1591). Ob die Zenden mit ihren Gegenmassnahmen Erfolg hatten, ist nicht bekannt.

175) G. André an J. Inalbon, Martigny 18.10.1591, ABS 110/I/47; A 1. bis 11.12.1591.

176) Ibidem. Inalbon wollte den Wagen Salz in Martigny für 27 Kronen verkaufen. André bot ihm 22 Wagen an, für die er in Brig je 21 Kronen bezahlen musste.

177) A 1.—11.12.1591. Aus den Büchern des Salzsreibers ging hervor, dass er im vergangenen Jahr mehrere tausend Saum verkauft und allein seit dem 1.12. zwischen 18 und 19 Wagen nach Sitten geliefert hatte, 9 davon „einer einzigen kouffmenin“. Gemeint war wohl die Witwe von Niklaus Kalbermatter oder allenfalls diejenige von Dr. Franz Groely (Anmerkung 148). Weitere 2000 Saum befanden sich noch jenseits des Simplons, jedoch nahe der Walliser Grenze. Ob Riedin das Salz mit Wissen Castellis wiederausführte, ist fraglich, denn sonst hätte sich der Salzsreiber nicht über den ungenügenden Transit beklagen müssen.

178) A 14.—23.6.1592.

Diese Forderung leitete dann eine neue Phase langwieriger Verhandlungen und bedeutend verschärfter Auseinandersetzungen zwischen den Wallisern und den Salzpächtern ein, die schliesslich mit einer eigentlichen Kapitulation der Zenden endete. Bevor wir aber darauf eingehen und um diese Entwicklung überhaupt verstehen zu können, müssen hier noch die Anstrengungen gewürdigt werden, welche der Landrat nach dem Rücktritt Ferraris unternahm, um den französischen Salzzug wieder in Gang zu setzen.

Diesen Bemühungen kam nicht zuletzt wegen ihres politischen Hintergrundes besondere Bedeutung zu. Die Fortschritte der Gegenreformation und die Zuspitzung des konfessionellen Gegensatzes in der Eidgenossenschaft, der Abfall Pfyffers von Heinrich III. und der Abschluss eines Allianzvertrags zwischen Spanien und den katholischen Orten, schliesslich die Thronbesteigung durch den Hugenotten Heinrich von Navarra in Frankreich erhöhten die Gefahr, dass das Wallis ebenfalls ins spanische Lager hinüberwechselte oder dass im Lande die Anhänger beider Parteien einander in die Haare gerieten. Wenn die Zenden dem französischen Bündnis dennoch treu blieben, die begehrten Truppenwerbungen bewilligten und Heinrich IV. sofort anerkannten, hatte das verschiedene Ursachen, die hier nicht näher erörtert werden können. Neben dem Wunsch, sich gegen die Ansprüche der beiden mächtigen und ausserdem miteinander verbündeten Nachbarn Spanien und Savoyen den Rücken zu decken, neben finanziellen Interessen und neben den Sympathien der republikanischen und protestantischen Kreise im Land für den neuen Monarchen spielte dabei die Salzfrage ebenfalls eine gewisse, wenn auch kaum ausschlaggebende Rolle¹⁷⁹. Je höher nämlich die Forderungen der mailändischen „Transitiere“ wegen des fehlenden französischen Wettbewerbs stiegen, desto stärker wuchs auch im Wallis das Bedürfnis, die Einfuhr von Peccais-Salz wieder aufzunehmen. Die Gewährung von Söldnern an Frankreich¹⁸⁰, die Ablehnung entsprechender spanischer Gesuche¹⁸¹ und die Anerkennung Heinrichs IV.¹⁸² wurden z. T. ausdrücklich damit gerechtfertigt, wobei allerdings dieses Argument auch als Vorwand diente, um die königlichen Minister

179) Im Sommer 1590 verhandelte der französische Gesandte Nicolas Brulart de Sillery mit einigen Vertretern des Wallis in St-Maurice, und es gelang ihm, die Zenden vom Abschluss eines Bündnisses mit Spanien abzuhalten (E. Rott, op. cit. II, p. 444/445). Die Landleute gaben Sillery dabei klar zu verstehen, dass sie als Gegenleistung von Heinrich IV. die Wiederaufnahme der Salzlieferungen aus Peccais erwarteten (A. 10.7.1590).

180) A 18.3.1589: „... ouch dester furer man sich uff das künfttig gegent ir Mt. des saltzugs uss Franckrych und andrer versprochen hülffs und bystandts gedrösten müge.“ Noch 1587 war eine solche Werbung in den Zenden auf starken Widerstand gestossen, obwohl damals der katholische Heinrich III. regierte (A 22.8.1587).

181) A 14.5.1589.

182) A 16.9.1589: „... betrachtende ouch das Privilegium des mörsalt.“

zu beeinflussen, und vielleicht, um die Politik des Landrates dem Volk verständlich zu machen¹⁸³. Umgekehrt hatte Heinrich IV. aus politischen und strategischen Überlegungen heraus allen Grund, den Wallisern auf diesem Gebiet entgegenzukommen. Sobald es die Verhältnisse erlaubten, versprach er daher alles zu tun, damit sie ihren Privilegien gemäss wieder Salz erhielten, und er beauftragte anscheinend François Vilain, der sich dazu auch bereit fand, einen Salzzug vorzubereiten¹⁸⁴. Weil offenbar im Frühjahr 1590 die Möglichkeit bestand, mühelos französisches Salz bis an die savoyische Grenze zu befördern, gingen die Zenden sofort auf dieses Angebot ein, wobei sie es jedoch vorzogen, mit dem französischen Gesandten darüber zu verhandeln statt mit Vilain. Der Rat bestimmte Johann Inalbon und Franz Amhengart als „Commissaren unnd bevelchslütten“ und erteilte ihnen Vollmachten, um mit den Franzosen etwas zu vereinbaren¹⁸⁵. Sie mussten sich dabei aber an den Text des Vertrags mit dem im Vorjahr verstorbenen Lochmann halten und durften nur in der Preisfrage mit Zustimmung des Bischofs geringe Zugeständnisse machen, wenn dies wegen „der gfare unnd thÿren zÿtten“ nicht zu vermeiden war¹⁸⁶. Sobald sie sich mit dem Gesandten Sillery geeinigt hatten, sollten sie die Salzpächter der Dauphiné aufsuchen, um sich mit ihnen oder mit anderen möglichen Lieferanten zu verständigen. Trotz wiederholtem Drängen¹⁸⁷ und obwohl die Walliser sich anlässlich einer Besprechung zwecks Erneuerung des savoyischen Bündnisses von 1569 insbesondere bemühten, vom Herzog die Bestätigung ihres Transitrechts zu erreichen¹⁸⁸, wurden in dieser Hinsicht wegen des französisch-savoyischen Kriegs, aber auch wegen der Unruhen in der Dauphiné und in der Provence, bis zum folgenden Frühjahr keine Fortschritte erzielt. Doch bewiesen gerade die von Castelli erhobenen Forderungen und die anschliessenden Meinungsverschiedenheiten mit ihm, dass nur die Wiederherstellung des Wettbewerbs zwischen dem französischen und dem italienischen Meersalz zu einer Entspannung auf dem Salzmarkt führen konnte. Deshalb wünschten besonders die unteren Zenden die Fortsetzung der Verhandlungen mit Frankreich¹⁸⁹.

183) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 1.

184) A 11.3.1590. Gerade damals erkundigten sich die Walliser ihrerseits eingehend über die Bedingungen, zu denen französisches Salz erhältlich war. Besonders Girard André entwickelte in diesem Zusammenhang eine lebhafte Tätigkeit („A Girardo Andrea producti articuli in generalibus comitiis celebratis 11 Martii 1590 exhibiti pro sale Gallico“, AV 64/21/6).

185) Ibidem. Inalbon und Amhengart waren auch ermächtigt, „under bevelchslüt“ zu ernennen.

186) Ibidem. Gemeint war der Vertrag, den die Landleute im August 1587 mit Alamannia und Lochmann abgeschlossen hatten.

187) Vide Anmerkung 179.

188) A 4.—18.12.1590.

189) Ibidem: Die Vertreter „von den Rÿfferinen unnd allen geschnitten des Zen-

Anfang Juni 1591 erschien dann endlich Claude de Rocheblave aus Lyon in St-Maurice, um als Bevollmächtigter Emanuel Sturbes, des neuen Salzpächters für die südöstlichen Provinzen und für die Ausfuhr von Meersalz, mit den Zenden einen Vertrag abzuschliessen, da es wieder möglich war, Salz Rhone-aufwärts zu schiffen¹⁹⁰. Als sein Vertrauensmann im Wallis wirkte Girard André, der offenbar schon 1588 mit den französischen Pächtern in Verbindung getreten war, als er zusammen mit Johann Inalbon und anderen Landleuten vergeblich versucht hatte, in Frankreich Salz zu bekommen. Nachdem der Bischof, der Landeshauptmann und einige Ratsherren das Angebot des Franzosen geprüft und einen ersten Entwurf ausgearbeitet hatten¹⁹¹, besammelten sich die Abgeordneten der Zenden am 8. Juni in Sitten, um den Text des Abkommens zu bereinigen¹⁹². Es stellte sich dabei heraus, dass Sturbe, der das Ausfuhrmonopol für Meersalz besass, offenbar nicht von sich aus handelte, sondern im Auftrag Heinrichs IV., der wahrscheinlich im Pachtvertrag die Vorrechte der Walliser ausdrücklich vorbehalten und Sturbe befohlen hatte, den Landleuten und ihren Untertanen wieder Peccais-Salz zu verschaffen¹⁹³. Der Zweck dieser Massnahme war natürlich politischer Natur: Das Salz aus „Hispanien“ sollte vom Walliser Markt verdrängt und damit der habsburgische Einfluss bekämpft werden. Wie Rocheblave mitteilte, widersetzte sich Sturbe nur deswegen den Privilegien nicht und bot er den Zenden nur aus diesem Grund seine Dienste an, obschon ihm an diesem angeblich wenig einträglichen Geschäft nicht viel gelegen war¹⁹⁴.

den Sitten samptt denen ab Lens“ bitten inständig darum, dass alles unternommen werde, um wieder französisches Salz zu erhalten. Sie sind auch gerne bereit, einen Teil der Verhandlungskosten zu bezahlen.

190) A. Girard an den Bischof von Sitten, St-Maurice 2.6.1591, AV 64/19/63. Die Vollmachten Rocheblaves waren anscheinend vom 3.4.1591 datiert („Requisition et protestation“, Beaucaire 2.5.1594, AV 64/19/78). — Emanuel Sturbe, Herr von Rohanet-en-Beauvoisin, war „fermier général“ des Languedoc, der Provence, des Comtat-Venaissin, der Dauphiné, des Forez, des Lyonnais, des Beaujolais und der „traictes fouraines hors le Royaulme tant par eaue que par terre“. Vide AV 22/54 und andere Schriftstücke.

191) Tagbrief, Sitten 3.6.1591, ABS 205/62; Mitteilung C. de Rocheblaves an den Landrat, o. D. (erste Hälfte Juni 1591), AV 22/54. Daraus ist ersichtlich, dass auf Walliser Seite die Bannerherren von Siders (Franz Amhengart) und von Leuk (Anton Mayenzet) die Vorverhandlungen leiteten. Vide auch „Conventions presantees a Monseigneur le Reverendissime evesque de Syon . . . et . . . magnifiques seigneurs les baillifs et orateurs des sept dizains . . .“, Juni 1591, AV 64/11.

192) Rocheblave erschien verspätet in Sitten, weil er nicht allein vor den Landrat treten wollte und deshalb die Rückkehr von G. André abwartete, der in Genf weilte. Vide G. André an G. Jossen, St-Maurice 9.6.1591, AV 64/19/64.

193) A 8.—19.6.1591.

194) Ibidem. Vide auch Anmerkung 191, Mitteilung C. de Rocheblaves; Erklärung C. de Rocheblaves vor dem Landrat (?), o. D. (erste Hälfte Juni 1591?), AV 22/133.

Darauf ist es höchstwahrscheinlich auch zurückzuführen, dass Rocheblave die Wünsche des Landrates weitgehend berücksichtigte und besonders in der Preisfrage einlenkte, obwohl er erklärt hatte, er werde von seinem ersten, mit den Ratsherren erörterten Vorschlag nicht abweichen¹⁹⁵, und obgleich er auch später nochmals sehr deutlich zu verstehen gab, er könne die Forderungen der Walliser nicht annehmen, weil sonst Sturbe Verluste erleiden würde¹⁹⁶. Laut seinem ursprünglichen Angebot hätte der Preis der Wagenladung Salz nämlich für die ersten zwei Jahre 18¹/₂ und für die folgenden 17 Pistoletkronen betragen¹⁹⁷. Doch begnügte er sich dann mit 16 Kronen für die ganze Dauer des Vertrags. Immerhin machte er für die Untertanen eine Ausnahme. Diese sollten während der ersten drei Jahre 18 Kronen bezahlen¹⁹⁸. Mindestens für die Zendenleute entsprach also der Preis demjenigen, den sie 1587 mit Lochmann und Alamannia vereinbart hatten, und sogar in den Landvogteien war das französische Salz billiger als das italienische, das dort angeblich 26 Pistoletkronen den Wagen kostete. Das Abkommen sollte sechs Jahre in Kraft bleiben, angefangen am 1. Mai 1592. Sonst lautete es fast gleich wie das vorhergehende¹⁹⁹. Wohl in erster Linie mit

195) Vide Anmerkung 191, Mitteilung C. de Rocheblaves.

196) Vide Anmerkung 194, Erklärung C. de Rocheblaves. Demnach verlangte er während des ersten Jahres für den Wagen Salz 18 Pistoletkronen, während der folgenden Jahre 17 Kronen.

197) Vide Anmerkung 191, „Conventions presantees . . .“.

198) A 8.—19.6.1591. Damit war für die Untertanen das Salz in Le Bouveret gleich teuer wie für die Landleute in Sitten.

199) *Ibidem*. Der Vertrag war folgendermassen gegliedert: Art. 1 Dauer des Vertrags, Aushändigung der Patente und der anderen erforderlichen Schriftstücke an den Salzpächter, Entsendung von „Rhazpottschafften“, jedesmal wenn Sturbe es wünscht, jedoch auf seine Kosten; Versprechen der Walliser, dem Pächter behilflich zu sein, damit er keine neuen Zölle bezahlen muss. Die von Rocheblave gewünschte Erläuterung, dass die Zenden verpflichtet seien, in Savoyen aufgehaltenes Salz durch eigene Unterhändler jedoch auf Kosten Sturbes freizubekommen und zu erreichen, dass die savoyischen Behörden den Transit ausdrücklich bewilligten, wurde im Vertrag fallengelassen. Vide Anmerkung 197; Art. 2 Preis, Wiederausfuhrverbot; Art. 3 Einschränkung des Kündigungsrechts der Walliser; Art. 4 Regelung des Schiedsverfahrens bei Streitfällen, die der mit Castelli vereinbarten Lösung entsprach. Der Antrag Rocheblaves, jedes Zuwiderhandeln gegen einen solchen Entscheid mit einer Busse von 50 Kronen zu ahnden, wurde im Vertrag nicht berücksichtigt. Vide Anmerkung 197; Art. 5 Vorbehalte des Pächters. Die bisher üblichen Einschränkungen wurden dahin ergänzt, dass Sturbe auch dann kein Salz liefern musste, wenn die für das Wallis bestimmte Ware in Peccais oder auf der Rhone durch Schiffbruch verlorenging, ebenso wenn die Unruhen in Frankreich sich „schwerer dan zuo diser zytt ansehen liesen“. Er musste aber in jedem einzelnen Fall die Unmöglichkeit beweisen. — Die im Vertrag mit Lochmann enthaltenen Bestimmungen über die jährlich zu erteilende Quittung und über das Gewicht der Säcke fehlten hingegen. Ebenso wurde der Vorschlag Sturbes, die Patente auf seine Kosten durch den König bestätigen zu lassen, im endgültigen Text nicht festgehalten.

Rücksicht auf das Verhältnis der Zenden zum mailändischen „Transitier“ gestattete aber Sturbe den Wallisern ausdrücklich, auch anderes als französisches Salz zu kaufen (Art. 2)²⁰⁰. Auf ihren Wunsch hin war er ausserdem damit einverstanden, wenn möglich das Geschäft mit Castelli zu teilen, wie man es diesem zugesagt hatte. Ein Brief, den sie wenige Tage später an Sturbe richteten, beweist jedoch, dass sie in dieser Angelegenheit ein Doppelspiel trieben²⁰¹. Rocheblave hatte es nämlich abgelehnt, mit dem Italiener zusammenzuarbeiten, worauf der Landrat an dessen Stelle Girard André als zweiten Salzherren bezeichnete, ohne aber die Bedingungen dieser Partnerschaft näher zu umschreiben²⁰². Damit wurde jedoch Castelli gegenüber höchstens der Schein der Vertragstreue gewahrt. Was ihre Pflicht anbelangte, diesen sechs Monate zum voraus auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme des französischen Salzzuges aufmerksam zu machen, konnten die Zenden wenigstens darauf hinweisen, dass die Lieferungen tatsächlich erst mehr als ein halbes Jahr später einsetzen sollten. Er aber stellte sich dann anscheinend auf den Standpunkt, dass er ein halbes Jahr, bevor überhaupt eine derartige Vereinbarung zustande kam, hätte gewarnt werden müssen, um das Angebot seiner mutmasslichen Partner prüfen und sich mit ihnen verständigen zu können. Jedenfalls gaben ihm die Landleute durch ihr Verhalten eine weitere Handhabe, um sie des Vertragsbruchs zu bezichtigen; auf diesen Aspekt des Problems soll jedoch erst später eingegangen werden.

Die Zenden hiessen dann das neue Abkommen gut²⁰³, worauf sie den König um die Erneuerung der Privilegien und um Abschaffung der neuen Zölle baten. Den Herzog von Montmorency forderten sie auf, ihre Vorrechte

200) Ibidem. Der Vertrag schrieb allerdings vor, die Walliser dürften nur dann anderes Salz kaufen, wenn es billiger als das französische sei. Doch ist nicht anzunehmen, dass die Zenden diese Einschränkung als bindend betrachteten, und es war für den Pächter äusserst schwierig, allfälligen Verstössen gegen diese Vorschrift auf die Spur zu kommen.

201) Wallis an E. Sturbe, Sitten 23.6.1591, AV 64/19/65.

202) Ibidem: „... a condition que recepvcs ung syr de nous subjects pour une pourtion et il satisfera a tout ce qui fauldra fornir“. Girard André wird zwar nicht namentlich erwähnt, doch geht aus anderen Zeugnissen eindeutig hervor, dass er gemeint war. Vide auch Anmerkung 194, Erklärung C. de Rocheblaves.

203) A 8.—19.6.1591. Da der neue Vertrag kaum von demjenigen mit Lochmann und Alamannia abwich, scheinen ihn die meisten Zendenabgeordneten ohne Vorbehalt der Bestätigung durch die Gemeinden angenommen zu haben. Eine Ausnahme bildeten die Vertreter von Visp und Goms, die aber ebenfalls mit einem zustimmenden Entscheid ihrer Mitbürger rechneten. Die zögernde Haltung der Gommer ist leicht verständlich, da sie kein Meersalz verbrauchten. Warum die Visper Abgeordneten so zurückhaltend waren, ist hingegen nicht ersichtlich. Vielleicht wollten sie aus innen- und wahlpolitischen Gründen die Zendenleute nicht durch eigenmächtiges Vorgehen vor den Kopf stossen. Eher hätte man allerdings Widerstand von seiten der Briger erwartet, die aus der Einfuhr von italienischem Salz den grössten Nutzen zogen.

zu achten, mit der unmissverständlichen Drohung, dass sie sonst wieder Salz aus Mailand beziehen müssten und deswegen geneigt sein könnten, sich näher mit Spanien einzulassen²⁰⁴. Obwohl der Herzog sich verständnisvoll zeigte und Rocheblave den Landleuten versicherte, dass Sturbe sein Wort halten werde, tauchten schon im Herbst 1591 verschiedene Hindernisse auf: In der Provence und in der Dauphiné herrschte Krieg, und die Stände dieser Provinz hatten es offenbar nicht besonders eilig, die Privilegien zu ratifizieren²⁰⁵. Girard André, der sich im Winter 1591/1592 nach Südfrankreich begab, teilte dann mit, dass es unbedingt nötig sei, diese durch den König bestätigen zu lassen²⁰⁶. Obwohl der Gesandte Sillery den Wallisern immer wieder Hoffnungen machte²⁰⁷ und Heinrich IV. auch mehrmals ersuchte, ein neues Patent auszustellen, um dem spanischen Einfluss in den Zenden entgegenzutreten²⁰⁸, war die Angelegenheit im folgenden Juni noch nicht weiter gediehen. Ebensowenig nützte es, dass André abermals in die Dauphiné reiste²⁰⁹ und dass die Walliser anscheinend den in Genf wohnhaften Italiener Enrico Balbani ins Languedoc schickten²¹⁰. Überdies weigerte sich Sturbe, zu den mit Rocheblave vereinbarten Bedingungen Salz zu liefern, und es scheint überhaupt, dass ihm an der Salzausfuhr nach dem Wallis wenig gelegen war und dass er den Zenden seine Dienste nur aus Gehorsam dem König gegenüber angeboten hatte, aber kaum gewillt war, sein Versprechen zu erfüllen²¹¹. Auch spätere Bemühungen Andrés schei-

204) Wallis an Montmorency, Sitten 23.6.1591, AV 64/19/65.

205) C. de Rocheblave an den Bischof von Sitten und C. de Rocheblave an Wallis, Montpellier 8.9.1591, AV 64/19/67 und 64/19/66. Ein nicht namentlich erwähnter Unterhändler (Girard André?) begleitete Rocheblave im Auftrag der Walliser nach Frankreich. Die beiden unterbreiteten den Ständen der Dauphiné ein Gesuch, damit diese die Privilegien der Zenden bestätigten. Vide Gesuch an die Stände der Dauphiné, o. D. (Anfang September 1591), AV 22/24.

206) E. Sturbe an den Landschreiber, Montpellier 13.1.1592, AV 22/120.

207) Sillery an den Bischof von Sitten, Solothurn 4.2.1592, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 9, fol. 112.

208) Sillery an Heinrich IV., Solothurn 27.3. und 4.4.1592, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 9, fol. 122. — Sillery an Heinrich IV., Solothurn 30.4.1592, *ibidem*, fol. 124: „Cela leur retranchera loccasion de plusieurs pratiques que les Milanois ont avec eux sous pretexte de leur fournir de sel.“

209) E. Sturbe an Wallis und E. Sturbe an den Landschreiber, Pont-St-Esprit 15.6.1592, AV 22/122 und 22/121.

210) Der Refugiantensohn Henricus Balbanus oder Henri Balbani aus Lucca wird nur in den Briefen des Gesandten Sillery erwähnt (Anmerkungen 207 und 208), nicht aber in den Walliser Quellen. Es ist daher fraglich, ob er sich tatsächlich im Auftrag der Zenden ins Languedoc begab und nicht etwa eher im Namen Sillerys; denn er war offenbar dessen Vertrauensmann in Salzangelegenheiten. Unter anderem sollte er auf Wunsch des Gesandten herausfinden, ob die Savoyer und andere Gegner des Königs auf Schleichwegen französisches Salz erhielten.

211) Über die Haltung Sturbes und über seine Schwierigkeiten vide G. André an G. Jossen, Lyon 2.7.1594, AV 64/19/80; A 5.7.1594.

terten. Die Folge davon war, dass Castelli im Juni 1592, als er eine Änderung des Vertrags zu seinen Gunsten verlangte, fast alle Trümpfe in den Händen hatte und dass die Walliser sich gerade in der Lage befanden, die sie durch den Abschluss des Abkommens mit Rocheblave hatten vermeiden wollen. Über den Ausgang dieser Auseinandersetzung konnte daher kaum ein Zweifel bestehen.

Wie bereits angetönt, begründeten Castelli und Riedin die von ihnen begehrte Preissteigerung um einen Dickpfennig pro Sack u. a. mit den ungenügenden Massnahmen der Behörden gegen die vertragswidrige Wiederausfuhr, mit dem gegen die Salzherren verhängten Transitverbot und mit der Missachtung ihrer Ansprüche bei der Vergebung des französischen Salzzuges²¹². Ausserdem beschwerte sich der Italiener darüber, dass dem Salzsreiber in Brig der Verkauf und der Ausschank von Wein sowie der Detailhandel mit Salz untersagt worden seien²¹³. Entscheidend war aber wohl die durch die Teuerung und die Hungersnot in Norditalien bedingte Erhöhung der Fuhr- und Schiffslöhne unterhalb von Pavia. Die Walliser widerlegten aber diese Argumente Punkt für Punkt und wiesen die Forderungen der „Transitiere“ zurück: Sie sicherten zwar die Bestrafung der Exporteure zu, jedoch mit der Erläuterung, dass dies nur möglich sei, wenn von seiten der Lieferanten eine Klage mit namentlicher Erwähnung der Fehlbaren vorliege. Das gegen die Salzherren verhängte Transitverbot wollten die Zenden aufheben, sobald jene ebenfalls ihren Verpflichtungen nachkamen und den versprochenen Vorrat anlegten. Den Vorbehalt wegen der Teuerung liessen sie im betreffenden Fall nicht gelten, weil keine Unmöglichkeit bestanden habe, Salz ins Wallis zu befördern. Das war wohl der Fall, aber diese Interpretation des Vertrags widersprach wenn nicht dem Wort, so doch dem Sinn des betreffenden Artikels. Nicht ganz aufrichtig war auch der Rechtfertigungsversuch der Landleute hinsichtlich des Abkommens mit Sturbe. Es stimmte zwar, dass sie diesen ermahnt hatten, sich mit Castelli zu verständigen und dass die Abmachung eine diesbezügliche Bestimmung enthielt, doch verschwiegen sie, dass sie die Weigerung des Franzosen hintenherum gutgeheissen hatten. Immerhin konnten sie zu ihrer Verteidigung anführen, dass sie dem Italiener nicht gekündigt hätten, dass bis dahin auch kein Peccais-Salz ins Land gelangt sei und dass er also keinen Schaden gelitten habe. Was schliesslich den Verkauf von Wein und Salz durch den Faktor in Brig anbelangte, beriefen sie sich auf die Freiheiten der Stadt, wonach der Wein- und Brotverkauf Fremden untersagt

212) A 14.—23.6.1592.

213) Der Widerstand der Briger gegen die Beteiligung des Salzsreibers am Detailhandel mit Salz war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass er das Fische um 1 Batzen billiger als die Grempler verkaufte und ihnen damit ins Geschäft pfuschte. Vide A 17.8.1592.

werden konnte. Wegen des Detailhandels mit Salz wollten die Zendenabgeordneten hingegen mit den Brigern reden, damit ihn diese im Rahmen der hergebrachten Vorschriften bewilligten. Die Vertreter Brigs erklärten aber, sie müssten zuerst die Gemeinden befragen, denn die Vorwürfe des Salzherren trafen nicht zu.

Hauptmann Anton Stockalper wurde beauftragt, nach Mailand zu reiten, Castelli den Standpunkt der Zenden zu eröffnen und auch Riedin an seine Pflichten dem Vaterland gegenüber zu erinnern. Der Italiener lenkte jedoch nicht ein, hielt alle seine Anschuldigungen aufrecht, verlangte, dass die Walliser seine Faktoren anständiger behandelten und gab ihnen vierzehn Tage Zeit, um bekanntzugeben, wieviel Salz sie zum neuen Preis bestellen wollten, da er sich nach Venedig begeben, um einzukaufen; im anderen Fall drohte er, den Preis nach seinem Belieben festzusetzen²¹⁴. Obwohl das Wallis dringend Salz benötigte, lehnte es der Landrat ab, bedingungslos zu kapitulieren, sich des Vertragsbruchs bezichtigen zu lassen und so seinen guten Ruf aufs Spiel zu setzen, weil sich das bei späteren Verhandlungen mit anderen Bewerbern sehr nachteilig auswirken konnte. Nochmals wiesen daher die Zenden alle Beschwerden des Italieners zurück und warfen ihm ihrerseits vor, dass er Salz von ungenügender Qualität liefere, dass die Säcke oft zu leicht seien, und vor allem, dass er von sich aus den Preis gesteigert habe, ohne sich dem vorgeschriebenen Schiedsverfahren zu unterziehen. Die Obrigkeit beschloss daher, abermals einen Gesandten nach Mailand zu schicken, und sie bestimmte dazu Matthäus Schiner. Sah Castelli von seinem Vorhaben „in der frintlichkeit“ nicht ab, sollte ihm Schiner das Recht anbieten und von ihm verlangen, dass er das Salz zum früheren Preis verkaufe, bis das Schiedsgericht sein Urteil gefällt haben würde. Wenn er auch davon nichts wissen wollte, durfte der Abgeordnete, weil das Wallis unbedingt Salz brauchte, in eine Preiserhöhung einwilligen, doch musste er dann den „Transitier“ vor den Senat von Mailand laden, dort wegen der Preissteigerung Klage erheben und durchsetzen, dass sich Castelli dem vertraglich vorgesehenen Schiedsspruch unterwarf. Immerhin kamen die Zenden dem Italiener insofern entgegen, als sie sich verpflichteten, Vergehen gegen die Transitvorschriften streng zu ahnden und auch dafür zu sorgen, dass er für die erlittenen Verluste entschädigt werde. Als Zeichen ihres guten Willens ernannten sie Meier Christian Schwitzer und Landschreiber Egidius Jossen zu Kommissaren, mit dem Auftrag, eine diesbezügliche Untersuchung durchzuführen. Hinsichtlich des französischen Salzzuges waren die Ratsherren bereit, zugunsten Castellis bei Sturbe vorzusprechen, wenn jener die Absicht hatte, sich mit dem Franzosen zu einigen. Doch gaben sie ihm deutlich zu verstehen, dass sie nicht aus Rücksicht auf ihn die Bemühungen zwecks Wiederaufnahme der Salzeinfuhr aus

214) A 18.7.1592.

Frankreich einzustellen gedächten. Denn die Walliser wollten nach Ablauf des Vertrags nicht ganz von den Italienern abhängig sein.

Als die meisten Zendenabgeordneten Sitten bereits verlassen hatten, erschien noch Girard André in der Hauptstadt. Er war eben aus dem Languedoc zurückgekehrt, wo er von den Beschwerden Castellis erfahren hatte, deswegen sofort mit Sturbe in Verbindung getreten war und von diesem die Zusage erhalten hatte, dass er das französische Salzgeschäft mit dem Italiener teilen werde, wenn dieser den Vertrag achte und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle. Für diese plötzliche Nachgiebigkeit Sturbes gibt es verschiedene mögliche Erklärungen. Am wahrscheinlichsten ist, dass er entweder in Geldnöten steckte und deshalb auf Castelli angewiesen war oder dass er das Abkommen als bloss auf dem Papier bestehend betrachtete und darum gegen eine ebenfalls nur scheinbare Beteiligung des Italieners nichts einzuwenden hatte. Jedenfalls waren die Ratsherren über dieses Angebot hocherfreut, und sie hofften, auf diese Weise den „Transitier“ umstimmen zu können²¹⁵. Schiners Instruktionen wurden in diesem Sinne ergänzt. Trotzdem war er nicht erfolgreicher als Stockalper vor ihm. Es zeigte sich überdies, dass Castelli an der Einfuhr von Peccais-Salz gar kein Interesse hatte und dass seine diesbezüglichen Vorwürfe an die Zenden nur als Vorwand dienten, um die Preissteigerung zu rechtfertigen; Sturbes Angebot lehnte er einfach ab. Dem Abgesandten blieb daher nichts anderes übrig, als sich an den Senat von Mailand zu wenden und den Tatbestand feststellen zu lassen, wobei er den Salzherren für allen Schaden haftbar machte, den dieser dem Wallis durch sein vertragswidriges Verhalten zufügte. Castelli liess sich jedoch nicht so leicht einschüchtern und setzte den Zenden eine Frist von zwanzig Tagen, um ihm mitzuteilen, ob sie seine Bedingungen annähmen oder auf der schiedsgerichtlichen Erledigung des Falles beharrten. Schiner sprach deshalb auch bei Moritz Riedin vor, der sich ebenfalls in Mailand befand und bei den Verhandlungen anwesend war, und bat ihn, seinen Einfluss als Partner des Italieners zugunsten seiner Mitbürger in die Waagschale zu werfen²¹⁶. Riedin wollte aber nichts davon wissen, und in einem Schreiben, das er anlässlich eines kurzen Besuchs in Brig an den Bischof richtete, erläuterte er nochmals seinen Standpunkt: Er wiederholte alle Anschuldigungen, welche Castelli

215) Ibidem. Die bereits verreisten Abgeordneten der oberen Zenden wurden in Susten eingeholt. Aus einem Schreiben G. Andrés an J. Inalbon geht hervor, dass Sturbe noch im September geneigt war, mit Castelli zu verhandeln (St-Maurice 26.9.1592, ABS 110/I/122).

216) Ibidem. Wie gross der Anteil M. Riedins am mailändischen Salztransitgeschäft („vonn ir keyserlichenn durchlychtigkeÿtt erlangtem transit“) war, kann anhand der Walliser Quellen nicht ermittelt werden. Jedenfalls war er nicht nur an der Wiederausfuhr von italienischem Meersalz aus Mailand nach dem Wallis interessiert, sondern auch an derjenigen nach dem Piemont, Savoyen und dem Aostatal (A 15.9.1592).

gegen die Walliser erhob, und wies insbesondere darauf hin, dass die Salzherren nur dann ohne Verluste zum Vertragspreis liefern könnten, wenn ihr Transitmonopol nicht verletzt werde, wie es täglich geschehe. Vor allem aber beschwerte er sich darüber, dass er aus Neid von vielen Leuten für die Preissteigerung verantwortlich gemacht werde, während er im Gegenteil Castelli davon abgehalten habe, das Salz schon im Vorjahr teurer zu verkaufen; in verklausulierter Form tönte er dennoch an, dass er auch in Zukunft seinem Vaterland helfen wolle, wenn seine Entgegnung im Abschied wiedergegeben werde und die Klagen gegen ihn aufhörten. Ob seine Aussagen der Wahrheit entsprachen, ob er wirklich etwas für seine Landsleute tun wollte und konnte oder ob er diese Erklärung nur abgab, um es mit ihnen nicht ganz zu verderben, bleibe dahingestellt. Da jedoch das Wallis Gefahr lief, im bevorstehenden Herbst und Winter überhaupt ohne Salz auskommen zu müssen, weil anderswo keines erhältlich war und weil es Monate dauern konnte, bis das vorgesehene Schiedsverfahren abgeschlossen war, während denen wohl kein Salz über den Simplon gelangt wäre²¹⁷, bewilligten die Zenden das Gesuch Riedins. Sie beauftragten wiederum Matthäus Schiner, ihm nachzureisen und die Angelegenheit mit ihm in Mailand zu besprechen, nachdem man ihn bis dahin übergangen hatte. Die Obrigkeit unterliess es aber nicht, Riedin dafür zu rügen, dass er nicht persönlich in Visp vor dem Landrat erschienen sei und dadurch zusätzliche Kosten verursacht habe²¹⁸. Es wurde ihm auch mit einer Strafe gedroht, wenn er seinen Mitbürgern nicht beistehe. Abermals kehrte jedoch Schiner Anfang September unverrichteterdinge aus Mailand zurück: Weder Castelli noch Riedin machten irgendwelche Zugeständnisse²¹⁹. Auf dem Heimweg begegnete er jedoch in Domodossola völlig überraschend dem Italiener noch einmal. Dieser hatte sich nämlich dorthin begeben, um seine geschäftlichen Beziehungen mit dem Wallis abzubrechen. Bereits hatte er auch die Salzsreiber aus Brig und Simplon abberufen. Darauf versuchte Schiner noch einmal, Castelli von seinem Vorhaben abzubringen, was ihm, vor allem dank der Unterstützung durch Hans Peter Pozzo, auch gelang; denn diesem war an der Fortsetzung der Salzausfuhr nach dem Wallis persönlich viel gelegen. Der „Transitier“ versprach, das Land auch weiterhin mit Salz zu versorgen, jedoch nicht zu den bisherigen Bedingungen. Um sich mit ihm zu verständigen, sollten die Zenden Abgeordnete nach Domodossola schicken²²⁰. Auch Riedin, der sich wegen des wachsenden Grolls

217) *Ibidem*. Vielleicht befürchteten die Walliser Behörden auch, die Schiedsrichter könnten Castelli schlimmstenfalls recht geben. Diese Möglichkeit wurde natürlich im Abschied nicht erwähnt!

218) *Ibidem*. Utopisch mutet der Antrag des Landrates an, M. Riedin solle wenigstens seinen Anteil des eingeführten Salzes zum bisherigen Preis verkaufen.

219) A 15.9.1592.

220) *Ibidem*. Für diese Verhandlungen schlug Castelli den 9. oder den 16.9. vor. Diese Termine konnten aber unmöglich eingehalten werden.

gegen ihn kaum mehr in die Heimat getraute, teilte mit, dass ein Vergleich möglich sei, dass aber eine Senkung des Preises nicht mehr in Frage komme²²¹. Die Zenden waren zwar über die abschlägige Antwort erbittert, doch blieb ihnen in Anbetracht des herrschenden Salz mangels und der Unmöglichkeit, sich anderswo mit Salz einzudecken, keine andere Wahl, als den Vorschlag Castellis anzunehmen. Als Unterhändler bestimmten sie Matthäus Schiner, Anton Mayenzet und Georg Michlig-Supersaxo²²².

Diese bemühten sich wiederum, von Castelli die Beibehaltung des bisherigen Vertrags zu erreichen²²³. Alle ihre Anstrengungen waren jedoch vergeblich, und sie mussten schliesslich auf der ganzen Linie nachgeben. Der Landrat fand sich mit den Bedingungen des Italieners als dem geringeren Übel ebenfalls ab, da „man ohn saltz nit leben kan noch mag“, und die Gemeinden folgten diesem Beispiel. Georg Michlig-Supersaxo wurde deshalb beauftragt, diesen Entschluss in Domodossola dem Salzherren zu eröffnen²²⁴.

Die Vereinbarung vom 22. August (1. September) 1590 wurde ausser Kraft gesetzt, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die im neuen Abkommen ausdrücklich bestätigt wurden. Auch sollten alle den Gerichten unterbreiteten Klagen zurückgezogen werden, vorab also diejenige der Zenden beim Senat von Mailand (Art. 1). Vom 1. Januar 1593 bis zum 1. Januar 1595 musste der „Transitier“ den Wallisern jährlich 2500 Saum italienisches Meersalz zum Preis von je 6 Pistoletkronen und 3 Dickpfennigen liefern (Art. 2)²²⁵. Das war ein halber Dickpfennig weniger, als er ursprünglich verlangt hatte²²⁶. Wenn sie mehr als 2500 Saum brauchten, konnten sie jedes Jahr weitere 500 Saum nachbestellen, aber jeweils spätestens bis zum 1. Juli

221) *Ibidem*. Es tönt darum nicht sehr glaubwürdig, wenn M. Riedin erklärt, eine Preissteigerung hätte vielleicht vermieden werden können, sofern man „inenn angents ettwas frindlicher angesprochenn unnd der sachen truwnen wöllen“. Wie gross im Wallis der Unwille gegen ihn war, geht aus einem Schreiben hervor, das er an den Landeshauptmann Johann Inalbon richtete (Pavia 19.9.1592, ABS 110/I/127). Er bat darin um die Verschiebung eines Prozesses, weil er an der Konferenz von Domodossola teilnehmen wollte, aber auch weil er sich nicht mehr getraute, Walliser Boden zu betreten.

222) Betreffend den späteren Landeshauptmann Georg Michlig-Supersaxo (ca. 1550—1625 oder 1626) vide H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner op. cit.* XII, p. 203—209.

223) A 5.10.1592.

224) *Ibidem*. Castelli verlangte eine Antwort innerhalb von 30 Tagen. Obwohl wir das genaue Datum der Abreise des Walliser Unterhändlers nicht kennen, dürfte die vorgeschriebene Frist eingehalten worden sein. G. Michlig-Supersaxo berichtete anlässlich des Weihnachtslandrates über seine Tätigkeit (A 29.11.—9.12.1592).

225) *Ibidem*. Es musste wahlweise Salz aus Trapani oder aus Barletta sein. Alle anderen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 des Vertrags von 1590 wurden gesamt haft bestätigt. Vide Anmerkungen 120 und folgende.

226) A 14.—23.6.1592.

und zum Preis von je 7 Pistoletkronen und 3 Dickpfennigen (Art. 3). Über diese Menge hinaus durfte er unbeschränkt Salz einführen und es, so teuer er wollte, im Wallis oder ins Ausland verkaufen, es auch an beliebigen Orten lagern (Art. 4); all das jedoch unter der Voraussetzung, dass die Landleute die 2500 Saum bereits bezogen hatten oder, falls dies noch nicht geschehen war, dass die Faktoren die laufende Nachfrage befriedigen konnten (Art. 16)²²⁷. Um diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden, wollte Castelli einen Ratsherren mit der Überwachung des Salzhandels betrauen. Betrachteten aber die Walliser eine solche Massnahme als überflüssig, mussten sie den Abrechnungen des Salzschreibers in Brig Glauben schenken (Art. 13). Der Zweck dieser Gruppe von Artikeln ist klar: Nachdem die bisherigen Vorkehrungen zur Sicherstellung seines Transitmonopols versagt hatten, fand der Italiener eine Lösung, die der verbotenen Wiederausfuhr automatisch Grenzen setzte, indem er seine Verpflichtungen dem Wallis gegenüber mengenmässig beschränkte. Gleichzeitig erreichte er auch, dass die Behörden alles Interesse daran hatten, strenger über die Einhaltung der Verbote zu wachen, weil sonst eine Mangelage entstehen konnte, ohne dass die Zenden den Salzherren dafür hätten verantwortlich machen und ohne dass sie ihn zu weiteren Lieferungen hätten zwingen können. Diese Regelung bedeutete für die am Transitgeschäft beteiligten Walliser darum einen schweren Schlag. Wenn ihr der Landrat dennoch zustimmte, obschon wahrscheinlich auch einige seiner einflussreichsten Mitglieder, wie beispielsweise Johann Inalbon, davon betroffen wurden, so beweist das mit aller Deutlichkeit, wie wehrlos die Zenden dem mailändischen Pächter gegenüberstanden. Trotz dieser Neuordnung verzichtete aber Castelli keineswegs auf die früheren Sicherheitsvorschriften; diese wurden im Gegenteil verschärft, was ja den Landleuten unter den gegebenen Verhältnissen nur recht sein konnte. Der Schadenersatzanspruch des Salzherren bei Zuwiderhandlung stellte sich nun anstatt auf 30 Kronen für jede Verfehlung auf 30 Kronen für jeden unrechtmässig exportierten Sack Salz; der Anteil, der dem Anzeiger daran zukam, betrug anstatt 5 nun 10 Kronen (Art. 5).

Die zweite stark umstrittene Frage, nämlich diejenige betreffend das Kündigungsrecht und eine allfällige Beteiligung des Italieners am französischen Salzzug, wurde dafür, anders als 1590, sehr einfach gelöst²²⁸. Die Walliser durften solange kein anderes Salz beziehen, als Castelli noch über solches

227) A 5.10.1592. Da dieser Artikel am Schluss des Vertrags aufgeführt ist, dürfen wir annehmen, dass er die letzten Zugeständnisse enthielt, welche die Walliser dem Italiener abrangen, und zwar gleichsam als Ersatz für die wegfallende Bestimmung, wonach die Lieferanten mit der Wiederausfuhr erst beginnen durften, wenn der Bedarf der Landleute gedeckt war.

228) *Ibidem*. Betreffend die entsprechenden Art. 6 und 7 des Vertrags von 1590 vide Anmerkungen 120 und folgende.

im Land verfügte und es nicht teurer feilbot als um 6 Kronen und 3 Dickpfennige das Saum (Art. 10). Ob eine Kündigung überhaupt möglich war, ist nicht ganz klar, jedoch wahrscheinlich, da die Walliser im folgenden Frühjahr ausdrücklich auf ihr Recht pochten, anderswo Salz zu kaufen, wenn sie es dort zu günstigeren Bedingungen erhielten²²⁹. Von der Möglichkeit, selbst Peccais-Salz einzuführen, wollte Castelli offenbar überhaupt nichts wissen. Was ihn bewog, diese zusätzliche Sicherung seines Monopols preiszugeben, war wohl die Erkenntnis, dass er wegen der Entwicklung des Krieges in Frankreich kaum eine baldige Wiederaufnahme des Salzzuges befürchten musste, und in zweiter Linie die Überlegung, dass er in einem solchen Fall doch keine Handhabe besessen hätte, um die Belieferung Savoyens und anderer benachbarter Gebiete durch französische Pächter zu verhindern. Er hätte also das einträglichste Geschäft, nämlich den Transit durch das Wallis, dann sowieso verloren. Deshalb schützte er sich allein gegen die Gefahr, plötzlich im Lande selbst auf bedeutenden Mengen unverkäuflichen Salzes sitzenzubleiben.

In zwei weiteren Punkten kamen ihm die Walliser ebenfalls entgegen: Während sie 1590 durchgesetzt hatten, dass er jederzeit in Brig einen Vorrat von 200 Saum halten musste, was er jedoch trotz allen Ermahnungen unterlassen hatte, wurde er jetzt von dieser Verpflichtung lediggesprochen²³⁰. Damit verschlimmerten sie ihre Lage im Fall von Zufuhrstockungen; er hingegen entledigte sich auf diese Weise einer beträchtlichen Zinslast. Zweitens gestatteten sie ihm und seinen Faktoren, Wein und andere Güter einzuführen und diese ohne jegliche Einschränkung im Wallis zu verkaufen, was man seinem Salzsreiber in Brig bis dahin ausdrücklich untersagt hatte (Art. 9). Schliesslich bewilligten ihm die Zenden auch den Getreidetransit, wenn er nicht gegen die bestehenden Vorschriften versties.

Einige andere Artikel wurden unverändert übernommen, vereinfacht oder zu seinen Gunsten näher umschrieben²³¹. Hingegen verzichtete Castelli auf

229) A 4.4.1593.

230) A 5.10.1592. Betreffend die entsprechenden Art. 9 und 10 des Vertrags von 1590 vide Anmerkungen 120 und folgende.

231) Ibidem. Die entsprechenden Art. des Vertrags von 1590 werden in Klammern angeführt. Art. 6 (Art. 11) Unterhalt der Landstrasse durch die Walliser; Art. 7 (Art. 13) Organisation der Transporte, Befreiung vom Sustzwang. Während die bisherige Regelung vorsah, dass Castelli bei einer Steigerung der Zölle und Sustgebühren den Preis im gleichen Verhältnis erhöhen konnte, durfte das Salz auf Grund der neuen Ordnung überhaupt keinen zusätzlichen Abgaben unterworfen werden. Damit erreichte der Italiener, dass die fiskalische Belastung des Transitsalzes während der ganzen Vertragsdauer nicht zunahm. Das für die Wiederausfuhr bestimmte Salz durfte er durch einen ihm genehmen Faktor talabwärts befördern lassen. Die bisherigen Vorschriften über die Auswahl der Fuhrleute wurden im neuen Abkommen nicht mehr erwähnt; Art. 8 (Art. 8) Verpflichtung Castellis, nur ehrliche Salzsreiber anzustellen. Diese Bestimmung wurde dahin ergänzt, dass die Obrigkeit die Salz-

den früheren Artikel 12 betreffend die Schifffahrt auf der Rhone, weil er offenbar den Ausbau dieses Wasserweges nicht als lohnend betrachtete. Bis zum Bau des Stockalperkanals in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wurde es dann still um dieses kühne Projekt. Nicht erneuert wurden auch die Bestimmungen über das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten und über den besonderen Rechtsschutz, den die Angestellten des Salzherren genossen. Ob der Italiener die bisherige Ordnung aus einem besonderen Grund ablehnte oder ob beide Parteien in die Aufhebung des Schiedsgerichts einwilligten, weil sie nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr an die Wirksamkeit einer solchen Lösung glaubten, ist nicht bekannt, ebensowenig, ob sich diese Regelung mehr zum Nachteil der einen oder der andern Partei auswirkte.

Schliesslich bekam Castelli die Erlaubnis, den Fuhrlohn für die Strecke Simplon—Brig um 2 Gros pro Saum zu erhöhen, wobei die Hälfte der Steigerung zu seinen Lasten ging (Art. 12). Der Zweck dieser Massnahme war angeblich die Beschleunigung der Salztransporte. In Tat und Wahrheit handelte es sich um ein Zugeständnis an die Säumer von Simplon und Brig, die schon seit Jahren dieses Begehren stellten, da sie behaupteten, von ihrem Lohn wegen der Teuerung und weil Castelli nichts an den Strassenunterhalt beisteuere, nicht leben zu können²³². Nachdem ihnen der Landrat bereits im

schreiber unter ihren besonderen Schutz nahm. Wenn sie trotzdem einzelne Landleute schädigten, durften sie nur durch die ordentlichen Gerichte bestraft werden. Es ist möglich, dass diese Ergänzung auf die besonderen Bedürfnisse M. Riedins zugeschnitten war; Art. 11 und 14 (Art. 16) Vorbehalte der Lieferanten für den Fall von Kriegen usw.; Art. 15 schrieb nur vor, dass die Walliser den neuen Vertrag innerhalb von 30 Tagen ratifizieren mussten. Der bisherige Artikel über die Einfuhr von weissem Salz (Art. 5) wurde offenbar als überflüssig fallengelassen, da in Art. 2 vorgeschrieben war, welche Salzarten Castelli liefern musste.

232) Das erste diesbezügliche Begehren geht auf den Frühsommer 1590 zurück. Wortführer der „gmeinen füererer“ von Brig und Simplon waren Hans Brindlen, Bürger von Brig und Mechtral des Bischofs, und Hans Perren d. J., alt-Kastlan von Simplon. Ihnen zur Seite standen Georg Michlig-Supersaxo, Landvogt von St-Maurice, Kaspar Brindlen, Landvogt von Monthey, und Jakob Owlig, Bürger und gewesener Konsul der Stadt Sitten (A 29.5.—5.6.1590). Die Säumer begründeten ihren Antrag mit der allgemeinen Teuerung und damit, dass früher der Fuhrlohn von Simplon nach Brig 20 Gros pro Saum und der Zoll 1 Gros betragen habe und dass die Ermässigung auf 18 Gros bzw. 1 Kreuzer aus freien Stücken und auf Wunsch Imstepfs erfolgt sei, um die Einfuhr des italienischen Salzes zu fördern. Sie hielten sich daher auch für berechtigt, von sich aus Fuhrlöhne und Zoll wieder auf den früheren Stand hinaufzusetzen, vor allem weil ihnen die italienischen Lieferanten, im Gegensatz zu Imstepf, keinerlei Vergünstigungen gewährten und nichts an die Kosten des Strassenunterhalts beisteuerten. Die Zendenabgeordneten entschieden jedoch, dass die Briger und Simploner vorläufig nichts ändern dürften, dass sie aber anlässlich des Weihnachtslandrates ihre Rechtstitel vorlegen sollten, damit über diese Angelegenheit endgültig beschlossen werden könne. Umgekehrt versuchte Castelli anscheinend, eine Senkung der Löhne zu erreichen. Im Dezember teilte der Landrat Adrian Stockalper

Dezember 1591 gestattet hatte, den Fuhrlohn für Transitsalz um 2 auf 20 Gros zu erhöhen²³³, und nachdem sie im Sommer bereits einmal erfolglos verlangt hatten, dass auch das für die Landleute bestimmte Salz diesem Tarif unterworfen werde²³⁴, gelang es ihnen im Oktober, ihre Forderung durchzusetzen, und das hauptsächlich, weil der Italiener bereit war, die Hälfte des Zuschlags aus seiner eigenen Tasche zu bezahlen, so dass die Verbraucher nur wenig belastet wurden²³⁵.

Gesamthaft gesehen war der neue Vertrag für Castelli und Konsorten ein voller Erfolg. Die Preissteigerung war zwar verhältnismässig bescheiden und betrug bloss ungefähr 7 %, dafür hatten aber die Transit- und einige Nebenfragen eine Lösung gefunden, die ganz den Wünschen der Salzherren entsprach. Die Zenden hingegen hatten auf der ganzen Linie nachgeben müssen, und einzig die Vereinfachung der Vorschriften für die Wiederaufnahme des französischen Salzzuges mochte für sie vorteilhaft sein, jedoch nur, wenn der Italiener im Wallis keine allzugrossen Vorräte anlegte und wenn sich die Lage in Frankreich wesentlich besserte. Das war aber damals wenig wahrscheinlich.

Die dringendste Sorge des Landrats war es nun, seinerseits die vertragswidrige Ausfuhr zu verhindern und durch vorsorgliche Massnahmen einer Mangellage vorzubeugen. Denn auch die ersten Ergebnisse der Nachforschungen des Landschreibers und Christian Schwitzers bewiesen eindeutig, dass die Verbote tatsächlich sehr oft und in bedeutendem Umfang missachtet wurden²³⁶. Einerseits wurden deshalb die von Castelli zugebilligten 2500 Saum

und Hans Zumstadel, Kastlan von Simplon, mit, die Säumer sollten das Salz, das im Lande selbst verbraucht werde, für den bisherigen Lohn befördern, während es ihnen freistehe, wegen des Transitsalzes mit dem Italiener zu verhandeln (A 4. bis 18.12.1590).

233) A 1.—11.12.1591. Da Castelli gegen diese Neuerung offenbar keinen Einspruch erhob, dürfen wir wohl annehmen, dass sich die Säumer bereits vorher mit ihm darüber verständigt hatten, wie es ihnen die Zenden im Vorjahr nahegelegt hatten (Anmerkung 232). Der neue Tarif für Transitsalz entsprach demjenigen, der für andere Waren bereits seit langer Zeit in Kraft war.

234) A 18.7.1592. Wortführer der Säumer waren bei dieser Gelegenheit die Briger Zendenabgeordneten. Der Landrat lehnte ihr Begehren in erster Linie mit Rücksicht auf Castelli ab, weil die Verhandlungen mit ihm gerade damals einen kritischen Punkt erreicht hatten und weil die Walliser Behörden die vorhandene Spannung nicht noch verschärfen wollten.

235) A 5.10.1592. Die Lohnerhöhung wurde aber nur für drei Jahre bewilligt und unter der Bedingung, dass die Säumer das Salz schneller beförderten, als es bis dahin der Fall gewesen war.

236) A 29.11.—9.12.1592. Die Untersuchung war wegen einer längeren Krankheit des Landschreibers Gilg Jossen nur langsam fortgeschritten. Die bis im Dezember eingezogenen Bussen machten 554 Pistoletkronen oder 620 Altkronen und 20 Gros aus. Es ist aber nicht möglich, aus dieser Zahl auf die Menge des ausgeführten Salzes

nach dem schon mehrmals in ähnlichen Fällen angewendeten Schlüssel unter die Zenden und die Landvogteien verteilt²³⁷, wobei die Käufer nur gegen Vorweisung eines Ermächtigungsschreibens von der Hand ihres ordentlichen Richters in Brig Salz bekommen sollten²³⁸ und es den Zenden freistand, eigene Vorschriften zu erlassen und z. B. besondere Vertrauensleute mit dem Transport der Ware zu betrauen, wie es dann einige unter ihnen auch taten²³⁹. Andererseits erhielten Schwitzer und Jossen trotz ihrem Widerstreben den Befehl, im Interesse des Landes und Castellis die Untersuchung fortzuführen. Allein schon aus diesen Vorkehrungen der Behörden erhellt, dass der Italiener nun ein Mittel gefunden hatte, um sein Transitmonopol auch wirklich vor Umgehung zu schützen²⁴⁰. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass aus den folgenden Jahren keine einzige diesbezügliche Klage bekannt ist und dass die Beziehungen zwischen den Wallisern und den Salzherren sich merklich besserten, obwohl es auch später nicht ganz an Konfliktstoffen mangelte. Denn mit

zu schliessen, weil die Höhe der Busse von der Grösse der Verfehlung unabhängig war (60 lb für jede Übertretung der diesbezüglichen Vorschriften). Die Zahl der Vergehen dürfte mindestens 20 betragen haben, doch besteht auch in dieser Hinsicht keine Sicherheit, weil offenbar mehrere kleine Sünder wegen ihrer Armut mit einer geringeren als der vorgeschriebenen Busse belegt wurden. Castelli, der, wie die Inhaber von Zöllen, die Fehlbaren rechtlich belangen durfte, damit sie Schadenersatz leisteten, wurde darum ebenfalls gebeten, die ärmeren unter ihnen zu schonen. Aus den Bussen bezahlte der Landrat in erster Linie die Gesandtschaften nach Mailand und Domodossola sowie die Kosten der Untersuchung. M. Schiner erhielt 83 Kronen (je eine Reise nach Mailand, Domodossola und Sitten, zusammen 40 Tage), Anton Stockalper 30 Kronen (eine Reise nach Mailand 15 Tage), A. Mayenzet 18 Kronen 25 Gros (eine Reise nach Domodossola), G. Michlig-Supersaxo 41 Kronen (zwei Reisen nach Domodossola und Ausfertigung des neuen Vertrags). Auf Schwitzer und Jossen entfielen zusammen 44 Kronen und 40 Gros. Das waren gesamthaft 217 Kronen 40 (?) Gros. Ein Drittel der restlichen 403 Kronen, nämlich 134 Kronen, wurde dem Bischof von Sitten zugesprochen, weil ihm von Rechts wegen ein Teil der grossen Bussen zukam und weil diese hauptsächlich an Orten erhoben worden waren, die der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstanden (Kastlanei Martigny).

237) Ibidem. Auf jeden Zenden und auf die Landvogtei Monthey entfielen 250 Saum, auf die Landvogtei St-Maurice deren 500. Von diesen 500 Saum sollte aber die Hälfte nach Sitten geliefert werden, da dieses Salz für das Gebiet oberhalb von Saillon und Riddes bestimmt war (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1592, AV L 330, p. 157—160). Noch weiter gehende Forderungen Sittens lehnten die übrigen Zenden ab.

238) Ibidem. Für die Ausfertigung eines solchen Schreibens durften der Richter und der Schreiber eine Gebühr von höchstens je 1 Kreuzer erheben. Diese Massnahme konnte aber nicht verhindern, dass die Richter einzelne Kaufleute auf Kosten anderer bevorzugten oder sich gar bestechen liessen.

239) 4 19./20.9.1593. Welche Zenden diese Lösung wählten, wird nicht gesagt.

240) Schon im Oktober hatte der Landrat Anton Indergassen (Gasner, Gasser, de Vico) gestattet, mit der Einwilligung Castellis eine gewisse Menge Transitsalz über den „Magginaer berg“ (Monte-Moropass) einzuführen, sofern er sich an die geltenden Vorschriften hielt (A 5.10.1592).

dieser Regelung wurde derjenige Streitgegenstand aus der Welt geschafft, der seit dem Abschluss des Vertrags mit Basso am meisten und am häufigsten das Verhältnis der Landleute zu ihren jeweiligen Lieferanten von italienischem Meersalz getrübt hatte.

Während es also den Königen von Frankreich und ihren Gesandten in der Eidgenossenschaft aus politischen Gründen nicht gelang, das ganz ähnlich gelagerte Problem des verbotenen Absatzes von privilegiertem Salz in Frankreich und in Savoyen zu lösen, glückte es Castelli, hinsichtlich der Wiederausfuhr sein Ziel zu erreichen, gerade weil der spanische Statthalter in Mailand aus den Salzlieferungen noch nicht in dem Ausmass wie die Franzosen politisches Kapital zu schlagen suchte. Hätten sich aber die Zenden nicht in einer ausgesprochenen Zwangslage befunden, wäre es wohl nie zu einer für die Pächter so günstigen Regelung gekommen. Mehr denn je waren darum die Walliser bestrebt, den Import von französischem Salz wieder in Gang zu bringen und sich aus der völligen Abhängigkeit von den Italienern zu lösen.

Es war besonders Girard André, der noch vor der Unterzeichnung des Vertrags mit Castelli alles unternahm, um den Zug so vorzubereiten, dass mit der Einfuhr von Peccais-Salz begonnen werden konnte, sobald die militärische Lage in Südfrankreich es erlaubte. Auf sein und Sturbes Begehren hin baten die Walliser den französischen Gesandten, die Bestätigung der Privilegien voranzutreiben, ebenso, die Abschaffung aller neuen, sehr hohen Zölle und Steuern durchzusetzen²⁴¹. Im Juli 1592 ernannte der Landrat einen Beistehrer, der André nach Chambéry und ins Languedoc begleiten und in erster Linie erreichen sollte, dass der Herzog den Transit des Salzes durch savoyisches Gebiet bewilligte²⁴². Die Gesandtschaft war insofern erfolgreich, als Amadeus von Savoyen den zuständigen Beamten befahl, André, seine Schiffsleute, sein Salz und alles, was für dessen Transport benötigt wurde, unbehindert durchziehen zu lassen, unter der Bedingung allerdings,

241) Vide Wallis an E. Sturbe (Entwurf), o. D. (18.7.1592?), AV 64/19/68. Der französische Gesandte in Solothurn sollte den Gouverneuren des Languedoc und der Dauphiné schreiben, damit sie von folgenden Amtsleuten die Abschaffung der neuen Zölle und Steuern verlangten (in Klammern die Höhe der Abgabe in Kronen pro Mütt): Hauptmann von Tarascon (?), Gouverneur von Mondragon (20 in La Vallette), Gouverneur von Orange (10), Gouverneur von Montélimar (30), Gouverneur von Valence (30), Gouverneur von Romans (20), Graf von La Voulte (60). Die hier zahlenmässig erfassbare Besteuerung erreichte allein schon den ansehnlichen Betrag von 170 Kronen/Mütt oder von ungefähr 17 Kronen/Wagen. Das entsprach dem vertraglich festgelegten Verkaufspreis im Wallis!

242) A 18.7.1592. Der Name des Beistehers, der G. André nach Savoyen und Frankreich hätte begleiten sollen, wird nirgends erwähnt, und es ist fraglich, ob sich überhaupt ein Ratsherr mit dem Salzhändler nach Chambéry begab.

dass die Ware sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Landes geprüft werde, um allen Missbrauch zu verhindern. Ausserdem musste André die üblichen Zölle bezahlen und für sich und seine Mitarbeiter eine ausdrückliche Ermächtigung des Walliser Landrates vorlegen²⁴³. Um dieses Schriftstück zu bekommen, wandte sich André an Landeshauptmann Inalbon, dem er gleichzeitig mitteilte, dass bedeutende Mengen Salz unterwegs und z. T. bereits in Valence eingetroffen seien, welche aber wegen des Kriegs in der Dauphiné und weil der König die Privilegien immer noch nicht erneuert habe, vorderhand nicht bis an die savoyische Grenze befördert werden könnten²⁴⁴. Der Landrat sah jedoch davon ab, die gewünschte Urkunde auszustellen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es im Glauben, dass die Sache in Anbetracht der politischen Schwierigkeiten in Frankreich nicht eile, oder sei es endlich, dass er Bedenken hatte, die Bedingungen des Gouverneurs anzunehmen und insbesondere der Konsignation des Salzes an der Grenze zuzustimmen²⁴⁵. Als André aus dem Languedoc zurückkehrte, konnte er deshalb in Chambéry nichts ausrichten. Er wandte sich dann nochmals an Johann Inalbon, und er legte seinem Brief gleich einen Entwurf für das Schreiben an die savoyischen Amtsstellen bei, da er wenig später wieder nach Chambéry verreisen wollte²⁴⁶. Diesmal hatte er Erfolg, und die Rechnungskammer von Savoyen setzte unverzüglich die Verordnung des Statthalters in Kraft²⁴⁷. Die Bereitwilligkeit

243) Verordnung des herzoglichen Statthalters „deca les monts“ (Amadeus von Savoyen), Chambéry 20.8.1592, AV 64/19/70 und AV L 30, fol. 19/20. Die Walliser wurden wie bisher vom „peage de demy pour cent“ befreit (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 80), ebenso vom „peage de la traverse“, sofern das Salz im Wallis verbraucht und nicht wiederausgeführt wurde. Die herzoglichen Beamten mussten die von André gewünschte Begleitmannschaft stellen, der Generalpostmeister sollte die erforderlichen Pferde und Fuhrleute verschaffen. Die savoyischen Untertanen durften weder die Pferde noch das Transportgut aufhalten. Wenn trotzdem herzogliche Untertanen den Wallisern gehörendes Salz beschlagnahmten, mussten die Richter für die sofortige Rückerstattung besorgt sein. André, seine Mitarbeiter, seine Transportmittel und sein Salz standen unter dem besonderen Schutz des Herzogs.

244) G. André an J. Inalbon, Lyon 23.8.1592, ABS 110/I/121.

245) A 15.9.1592. In diesem Abschied wird die Reise G. Andrés mit keinem Wort erwähnt. Die ganze Aufmerksamkeit der Ratsherren war offenbar durch die Auseinandersetzung mit Castelli in Anspruch genommen.

246) G. André an J. Inalbon, St-Maurice 26.9.1592, ABS 110/I/122.

247) Verfügung der savoyischen Rechnungskammer, Chambéry 8.10.1592, AV L 30, fol. 21. Das Gesuch der Walliser war vom 29.9. datiert. Auf ihren Wunsch hin anerkannte die Chambre des Comptes folgende Personen als Bevollmächtigte für den Transport des privilegierten französischen Salzes: G. André, E. Sturbe, einen gewissen Combe aus Montpellier (eventuell identisch mit dem 1577 als Pächter von Pont-St-Esprit erwähnten Jean oder Robert Combes; vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 105), Claude de Valles und einen gewissen de Loynes. Die beiden letztgenannten Herren waren möglicherweise savoyische Untertanen und mit Sicherheit Mitarbeiter oder Angestellte Sturbes, ebenso wie der Kaufmann Combe. Vide auch Anmerkung 244.

des Herzogs in dieser Angelegenheit hatte auch einen politischen Hintergrund. Gerade in diesen Jahren stand er als Bundesgenosse Spaniens in einem wechselvollen Kampf gegen die Heerführer Heinrichs IV., vor allem gegen Lesdiguières und Harlay de Sancy. Ebenso lebte er im Unfrieden mit Bern und der Republik Genf. Es war ihm deshalb sehr daran gelegen, das Wallis auf seine Seite zu ziehen, besonders da es immer noch die spanischen Bündnisangebote zurückwies²⁴⁸, und zu vermeiden, dass es ihm in den Rücken fiel. Obgleich die Zenden im Dezember 1590 die savoyische Allianz erneuert hatten, durfte er diese Möglichkeit nicht ganz ausschliessen, denn Harlay de Sancy, welcher Anfang 1591 mit französischen und bernischen Truppen ins Chablais eindrang, hatte den Wallisern die Abtretung eines Teils der eroberten Gebiete angeboten, wenn sie sich an den militärischen Operationen beteiligten. Zwar lehnten sie diesen Vorschlag aus verschiedenen Gründen ab, doch war die Gefahr nicht ganz von der Hand zu weisen, dass sie bei einer günstigeren Gelegenheit nicht so standhaft sein würden²⁴⁹. Diese Überlegung erklärt wohl auch teilweise das Entgegenkommen Karl Emanuels in der Transitfrage. Umgekehrt hatten die Landleute mit Rücksicht auf ihre Bemühungen zwecks Wiederaufnahme des französischen Salzzuges alles Interesse daran, sich mit dem Herzog nicht zu überwerfen. Wenn sie nämlich die Erlaubnis nicht erhielten, das Peccais-Salz über savoyisches Gebiet zu befördern, waren alle Anstrengungen, um sich aus ihrer Abhängigkeit von den mailändischen „Transitieren“ zu lösen, zum Scheitern verurteilt. Vielleicht auch deswegen versuchten sie, zwischen Bern und Savoyen den Frieden zu vermitteln²⁵⁰.

Unterdessen hatte sich die Lage in der Dauphiné eher noch verschlechtert, und die Schifffahrt auf der Isère war unterbrochen, so dass die französischen Pächter daran dachten, das Salz über Lyon Rhone-aufwärts zu schicken²⁵¹.

248) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 171 und folgende.

249) Die Walliser wären vielleicht auf Sancys Angebot eingegangen, wenn sie nicht so stark an der Dauerhaftigkeit der französisch-bernischen Eroberungen gezweifelt hätten. Nachdem sie aber 1569 den grössten Teil der 1536 besetzten Gebiete dem Herzog zurückerstattet und ausserdem am 16.12.1590 das Bündnis mit ihm erneuert hatten, wollten sie sich nicht noch einmal die Finger verbrennen. Überdies drohte der spanische Statthalter in Mailand, ihnen in den Rücken zu fallen, und auch die katholischen Orte ergriffen für Savoyen Partei. Trotzdem waren die Zenden 1589 bei einer anderen französisch-bernischen Expedition einen Schritt weitergegangen, und sie hatten die Bevölkerung einiger benachbarter Täler unter ihren „Schutz“ genommen, sich dann aber auf Anhalten Turins bald wieder zurückgezogen, als sie sahen, dass es Heinrich IV. und der Aarestadt an der nötigen Entschlossenheit mangelte.

250) Vide E. Rott, op. cit. II, p. 436 ss.

251) Vide Anmerkung 246. G. André forderte deshalb die Walliser auf, sich an den Gouverneur von Lyon zu wenden, damit dieser ihr Salz unbehindert durchziehen lasse.

Mit Hinweis auf die spanische Gefahr drängte Sillery seinen Herrn mehrmals, den Zenden endlich Salz zu verschaffen, ihnen zu diesem Zweck ein neues Patent auszustellen und den Gouverneuren entsprechende Befehle zu erteilen²⁵². Trotz mehreren bejahenden Antworten Heinrichs IV. dauerte es aber Monate, bis etwas geschah²⁵³. André trug sich deshalb mit dem Gedanken, selbst zum König zu reisen. Im Spätherbst 1592 erreichte dann Henri Balbani, der wiederum im Auftrag Sillerys die Salzinteressen der Eidgenossen und der Walliser am Hof und in Südfrankreich vertrat, dass die Stände des Languedoc den Schweizern gestatteten, ihren Privilegien gemäss das Salz frei von allen im Pachtvertrag Sturbes aufgezählten neuen Steuern auszuführen. Heinrich IV. bestätigte dann diesen Entscheid und forderte Montmorency auf, in dieser Richtung zu wirken, jedoch ohne sichtbaren Erfolg²⁵⁴.

Zu Beginn des Jahres 1593 gaben sich die Walliser wiederum alle erdenkliche Mühe, um das Salz während der für die Schifffahrt günstigen Jahreszeit aus Frankreich beziehen zu können. In ihrem Auftrag erschien deshalb Girard André beim Gesandten Sillery, der ihm zwar ein Empfehlungsschreiben zuhanden Lesdiguières' mitgab, im übrigen aber auf die herrschenden Unruhen hinwies, um die Verzögerung zu entschuldigen²⁵⁵. Da der König alle Hände voll zu tun hatte, ersuchte Sillery die Walliser, von einer Gesandtschaft an den Hof abzusehen. Er liess aber wissen, dass Heinrich IV. der Erneuerung der Privilegien bereits zugestimmt habe. Dabei blieb es vorderhand.

Auch die Politik Karl Emanuels gegenüber Genf drohte neue Schwierigkeiten zu bereiten, so dass die Zenden sich veranlasst sahen, von den savoyischen Behörden zusätzliche Sicherheiten zu verlangen²⁵⁶. Hinzu kam noch, dass Castelli und Riedin angeblich beabsichtigten, den savoyischen Markt mit italienischem Meersalz zu versorgen, was mittelbar die Wiederaufnahme der

252) Sillery an Heinrich IV., 15.7.1592 und 28.11.1592, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 9, fol. 138 und fol. 160.

253) Heinrich IV. an Sillery, Epernay 13.8.1592 und Villenauxe-la-Petite 24.8.1592, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 11, fol. 85/86 und fol. 92/93. In diesem zweiten Schreiben gibt der König als Grund der Verzögerung an, dass der Kanzler noch nicht mit dem Staatssiegel im Heerlager eingetroffen sei. Diese Erklärung tönt jedoch nicht sehr überzeugend, denn auch in den folgenden Wochen geschah offenbar nichts. Zutreffend ist, dass Heinrich IV. und seine Minister damals durch dringendere Geschäfte stark in Anspruch genommen waren, was die Verspätung wenigstens teilweise erklären mag.

254) Heinrich IV. an Montmorency und an die Stände des Languedoc, Chartres 22.12.1592, SBA Bibl. de l'Institut Coll. Godefroy 515, fol. 86 und 86bis.

255) G. André an den Bischof von Sitten, Morges 1.3.1593; Sillery an Wallis, Solothurn 6.3.1593, AV 22/123.

256) Wallis an den Gouverneur des Chablais (baron d'Hermance), Sitten 28.2.1593, AV 12/134. Bitte, das Salz ungehindert durch die Festung Ste-Catherine ziehen zu lassen.

Einfuhr aus Frankreich ebenfalls erschwert hätte. Deshalb tat André im Auftrag Sturbes alles, um das Vorhaben der Italiener zu vereiteln²⁵⁷.

Alle diese Anstrengungen fruchteten jedoch nichts; die günstige Jahreszeit verstrich, ohne dass auch nur ein einziger Sack Peccais-Salz ins Wallis gelangt wäre. Castelli konnte daher die Früchte seines neuen Vertrags in aller Ruhe geniessen. Seine Stellung war stärker als je zuvor, und er brauchte für die unmittelbare Zukunft keinen Wettbewerb zu fürchten. Den Zenden blieb weiterhin nichts anderes übrig, als sich den Bedingungen ihres italienischen Lieferanten zu fügen.

Immerhin gab ihnen die politische Lage Anlass zur Hoffnung: Heinrich IV. bekam in Frankreich immer mehr die Oberhand über seine Gegner. Diese Entwicklung wurde durch seinen Konfessionswechsel im Sommer 1593 noch beschleunigt, und mit dem allmählichen Erlöschen der Religionskriege näherte sich auch der Zeitpunkt, wo das französische Salz wieder ungestört und zu einem annehmbaren Preis ins Wallis befördert werden konnte. Bis dahin waren aber noch manche Stürme zu bestehen, und das jahrelange Vorherrschen des italienischen Salzes hinterliess im wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes bleibende Spuren, die nicht von einem Tag auf den andern ausgelöscht werden konnten; denn für zahlreiche Personen, ja für einen ganzen Zenden, war das italienische Salzgeschäft trotz allen seinen Nachteilen eine reichlich fliessende Erwerbsquelle, auf die zu verzichten die verschiedenen Nutzniesser nicht ohne weiteres geneigt waren.

3. Erfolglose Angriffe gegen die Monopolstellung Castellis und neue Bemühungen

zwecks Wiederaufnahme der Einfuhr von französischem Meersalz (1593—1597)

Der folgende Abschnitt in den Beziehungen zwischen Castelli und den Zenden stand ganz im Zeichen der Bemühungen des Landrates, eine grössere als die vertraglich zugesicherte Menge Salz zu einem günstigeren als dem vereinbarten Preis zu bekommen. Es ist wohl unzweifelhaft, dass die jährlich zugebilligten 2500 bzw. 3000 Saum für die Deckung des Bedarfs nur knapp genügten; und das hatte Castelli ja auch bezweckt, weil er bloss auf diese Weise verhindern konnte, dass Salz hinter seinem Rücken wiederausgeführt und so sein Transitmonopol durchlöchert wurde¹. Dass bei den folgenden Verhandlungen einzelne Ratsherren aber hauptsächlich ihren eigenen Nutzen im Auge hatten, weil sie im Transitgeschäft wieder Fuss fassen wollten, ist durchaus glaubhaft.

257) G. André an den Bischof von Sitten, St-Maurice 28.2.1593.

1) Die 2500 Saum machten ungefähr 830, bzw. die 3000 Saum 1000 Wagenladungen aus. Die letztgenannte Zahl entsprach einigermassen dem Walliser Jahresbedarf. Vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1.

Einen ersten Vorstoss, um sich vom Pächter jedes Jahr noch weitere 1000 Saum zu verschaffen, unternahmen die Walliser bereits im April 1593, weil sie angeblich von nicht genannter Seite erfahren hatten, dass Castelli möglicherweise einen solchen Wunsch berücksichtigen würde, wenn man ihm für das Saum Salz 1 Dickpfennig mehr als bisher bezahle². Moritz Riedin war bereit, ihm dieses Gesuch in befürwortendem Sinn zu unterbreiten. Die Zenden gaben aber deutlich zu verstehen, dass sie sich keineswegs verpflichtet fühlten, die insgesamt 4000 Saum auch dann zu beziehen, wenn sie dieser nicht bedurften, und dass sie weiterhin frei sein wollten, auch anderswo Salz zu kaufen. Noch im Juni hatte aber der Rat keinen „heyteren bescheidt“ erhalten, und der Salzsreiber von Brig konnte anlässlich des Mailandrates ebenfalls keine bestimmte Antwort geben³. Die Ratsherren beschlossen daher, dem Pächter nochmals zu schreiben und, wenn auch das nichts nützte⁴, Peter Pfaff nach Mailand zu schicken⁵, sobald Castelli aus Venedig zurückkehrte, wohin er am 6. Mai verreist war. Nachträglich baten sie auch noch Matthäus Schiner, der sich Geschäfte halber in Italien befand, bei den Pächtern vorzusprechen⁶. Der Bericht, den er Ende Juli zuhanden des Landrates verfasste, war aber alles andere als ermutigend⁷. Sowohl Pozzo als auch Riedin teilten zwar mit, sie wollten ihr möglichstes tun, doch tönnten sie in gewundenen Erklärungen an, dass es kaum möglich sein werde, mehr als die vorgesehenen 3000 Saum zu liefern⁸, und Riedin meinte sogar, dass die Walliser nicht einmal sicher mit den zusätzlichen 500 Saum rechnen könnten, auf die sie laut Vertrag Anspruch hätten, weil sie es unterlassen hätten, diese vor dem 1. Juli zu bestellen⁹. Als Grund für ihren ablehnenden oder zumindest ausweichen-

2) A 4.4.1593.

3) A 12.—20.6.1593. Der Salzsreiber war immerhin der Meinung, Castelli werde den Landleuten wenigstens ein Stück weit entgegenkommen.

4) Dieser Brief war offenbar an J. P. Pozzo adressiert, der den Zenden zurückschrieb, Castelli habe M. Riedin schon vor längerer Zeit eine schriftliche Antwort zuhanden des Landrates übergeben. Riedin leitete sie aber anscheinend nicht weiter. Daraus dürfen wir wohl schliessen, dass der Italiener die Forderungen der Walliser ablehnte, dass aber Riedin sich nicht getraute, diesen abschlägigen Bescheid seinen Landsleuten mitzuteilen, weil er befürchtete, ihren Zorn auf sich zu laden. Vielleicht hoffte er, Castelli werde seine Meinung noch ändern. Vide J. P. Pozzo an Wallis, Domodossola 20.7.1593, AV 12/4.

5) Betreffend Peter Pfaff (Pfaffen) vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 194.

6) Tagbrief, 22.7.1593, AV Archives de Courten carton 30, fasc. 3/3 (Affaires ecclésiastiques 1481—1831). Der Landrat wurde einberufen, obwohl weder der Bischof noch der Landeshauptmann eine Antwort erhalten hatten. Vielleicht für diese Reise erhielt M. Schiner Ende des Jahres 5 Kronen (A 29.11.—8.12.1593). Möglicherweise schuldete man ihm aber noch diesen Betrag für seine diplomatische Tätigkeit im Jahre 1592. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 236.

7) A 1.8.1593.

8) Ibidem. Vide auch Anmerkung 4, J. P. Pozzo an Wallis.

9) Ibidem. Um sich bei seinen Landsleuten in ein günstiges Licht zu stellen,

den Bescheid gaben die beiden Herren an, dass wenig Salz vorhanden sei und dass die Venezianer dafür einen sehr hohen Preis forderten, weshalb Castelli mit dem Einkauf noch zuwarten¹⁰. Ob das aber die einzige Ursache ihrer Zurückhaltung war, ist mehr als fraglich, denn sie liessen in ihren Berichten durchblicken, dass sie kein Interesse daran hatten, den Zenden verbilligtes Salz anzubieten, während sie in Martigny für den Export bestimmtes Salz sehr viel teurer verkaufen konnten. Darauf war wohl in erster Linie ihr geringes Verständnis für den Vorschlag der Zenden zurückzuführen¹¹. In der Meinung, Schiner werde vielleicht Castelli doch noch umstimmen können, unternahmen die Walliser vorläufig keine weiteren Schritte. Um aber wenigstens einer Weigerung des Italieners betreffend die 500 Saum vorzubeugen, baten sie Riedin, so zu tun, als ob sie diese tatsächlich rechtzeitig bestellt hätten¹²! Als sich der Landrat Mitte September wieder versammelte, hatten die Pächter jedoch immer noch nichts von sich hören lassen¹³, und die Vertrauensleute der Zenden hatten nicht einmal die 500 Saum beziehen können. Weil die Zeit des Einsalzens bevorstand und weil die Zenden die Ansicht verfochten, Castelli, Riedin und die Gebrüder Pozzo seien früh genug benachrichtigt worden, beschlossen sie, nochmals alles zu versuchen, um wenigstens diese 500 Saum zu bekommen. Dabei hofften sie offenbar, für das Saum nur 7 Kronen anstatt 7 Kronen und 3 Dickpfennige bezahlen zu müssen¹⁴. Daher

behauptete M. Riedin, er habe von sich aus den Gebrüdern Pozzo mitgeteilt, die Zenden hätten die 500 Saum rechtzeitig bei ihm bestellt. Betreffend den Stichtag für die Bestellung der 500 Saum vide A 5.10.1592; 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 225 und folgende.

10) Vide Anmerkung 4, J. P. Pozzo an Wallis. Castelli befand sich Ende Juli immer noch in Venedig. Er hatte auch versucht, eine grössere Menge Salz unmittelbar bei den sizilianischen Salinen (Ericce) zu beziehen, ohne die Dienste der Venezianer zu beanspruchen. Die 4 Schiffe, die er zu diesem Zweck ausgesandt hatte, waren aber noch nicht zurückgekehrt, und eines von ihnen hatten die Venezianer abgefangen.

11) A 1.8.1593. Die Italiener verkauften angeblich das Saum Transitsalz in Martigny für 12½ Dukaten oder Silberkronen. Auch wenn wir davon die Transportkosten für die Strecke Brig—Martigny abziehen, erzielten die Lieferanten auf diesem Salz somit einen wesentlich höheren Gewinn als auf demjenigen, das sie den Wallisern zum Vertragspreis abgeben mussten.

12) Ibidem. Das taten sie, indem sie die angeblich bereits erfolgte Bestellung nochmals bestätigten!

13) A 19./20.9.1593. Anscheinend hatte M. Schiner wochenlang in Mailand auf Castelli gewartet und war während dieser Zeit schwer erkrankt. Deshalb beschloss der Bischof von Sitten, Peter Pfaff trotzdem nach Italien zu schicken (Beglaubigungsschreiben für Peter Pfaff, Sitten 7./17.9.1593, AV 64/19/72). Es scheint aber, dass Schiner noch vor der Abreise des neuen Abgesandten genas und mit Castelli verhandeln konnte. Da er bereits am oder kurz vor dem 12./22.9. dem Bischof über seine Tätigkeit berichtete, ist es fraglich, ob Pfaff die Reise nach Italien überhaupt antrat (Tagbrief, Sitten 12.9.1593, AV Archives de Courten carton 32, fasc. 1 [pièces officielles]).

14) A 4.—6.10.1593.

beauftragten sie den Landeshauptmann und je einen Abgeordneten aus jedem Zenden, deswegen mit dem Salzsreiber in Brig zu verhandeln und auch anhand der Abrechnungen zu prüfen, ob dieser wenigstens die 2500 Saum verteilt habe. Ausserdem sollten die Gemeinden, welche überschüssiges Salz besaßen, es denjenigen abtreten, die davon zu wenig hatten¹⁵. Der Salzsreiber versprach zwar, das wenige noch fehlende Salz nachzuliefern; hingegen hatte er keinen Befehl, die zusätzlichen 500 Saum billiger abzugeben. Dafür bot er den Landleuten zum Preis von 7 Kronen und 3 Dickpfennigen das Saum jede beliebige Menge Salz an. Trotzdem wurde Pozzo nochmals schriftlich ermahnt, in der Preisfrage gewisse Zugeständnisse zu machen, wahrscheinlich aber erfolglos¹⁶. Aus der Erwiderung des Salzsreibers geht immerhin deutlich hervor, dass die Pächter über genügend Salz verfügten, um die Wünsche der Walliser, jedenfalls mengenmässig, zu befriedigen, dass sie ihnen aber nicht mehr verbilligtes Salz als die zugesagten 2500 Saum verkaufen wollten, um das Transitgeschäft desto eher in der Hand zu behalten; ihre Ausflüchte dienten zweifelsohne nur dazu, diesen Tatbestand zu verschleiern, den Landrat zu besänftigen und zu verhindern, dass die Zenden eine Revision des Vertrags verlangten. Auf dem folgenden Weihnachtslandrat gaben die Salzsreiber von Brig und Simplon auch zu, dass das Salz für die beiden folgenden Jahre sich zum grössten Teil bereits in Pavia und sogar noch näher der Landesgrenze befand¹⁷. Wahrscheinlich gelang es den Italienern auch, die Wiederausfuhr zu steigern, und es ist kaum anzunehmen, dass die Walliser Salzhändler nach der Neuordnung vom Herbst 1592 auf diesem Gebiet mit ihnen wetteifern konnten¹⁸.

15) Ibidem. Der Landrat musste sich auch mit einer Beschwerde Castellis befassen, dem die Briger und Simploner offenbar den Kauf von Heu verboten hatten. Was die Zenden in dieser Angelegenheit beschlossen, ist nicht bekannt. Überdies beklagte sich J. P. Pozzo, ein gewisser Joder Brunner habe einige ihm gehörende Lagel Lärchenharz beschlagnahmt.

16) Wahrscheinlich in diesem Zusammenhang begab sich ein Diener Martin Biderbostens zu Pferd nach Italien. Für seine 14tägige Reise erhielt er 14 Kronen (A 29.11.—8.12.1593).

17) A 29.11.—8.12.1593. Der Landrat beauftragte die Zenden, einen Abgeordneten nach Brig zu schicken, um mit dem Salzsreiber abzurechnen. Anscheinend kamen dabei keine Unregelmässigkeiten zum Vorschein.

18) Im Frühjahr 1593 übergaben die beiden Kommissare G. Jossen und Ch. Schwitzer dem Landrat weitere 266 Kronen Bussengelder (A 12.—20.6.1593; 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 236). Damit war die Untersuchung über die verbotene Wiederausfuhr von Salz noch nicht abgeschlossen. Sie schritt aber offenbar sehr schleppend fort, und im folgenden Juni mussten die Ratsherren den Auftrag an Jossen und Schwitzer erneuern, um Castelli zufriedenzustellen. Es handelte sich jedoch nicht so sehr darum, neue Vergehen zu bestrafen, als solche, die schon ein oder mehrere Jahre zuvor begangen worden waren, damit nicht ein Teil der Schuldigen besser wegkam als diejenigen, die man zuerst erwischt hatte (A 28.5. bis

Die Klage, welche die Burgschaft Leuk im Dezember 1593 einreichte, weil die Exporteure sehr oft in der Sust den Zoll für Transitsalz nicht erlegten und überdies die Fuhrleute des Ortes benachteiligten, so dass sie oft arbeitslos waren, richtete sich denn auch hauptsächlich gegen Castelli und seine Faktoren¹⁹. Diese Umgehung der Zölle war nur möglich, weil offenbar in den Susten nicht ständig jemand den Verkehr überwachte²⁰. Der Landrat entschied deshalb, dass alle Inhaber von Zoll- und Sustrechten vereidigte Zöllner an geeigneten Orten aufstellen durften, welche ermächtigt waren, die Fuhrleute über die Bestimmung des Salzes auszufragen, dieses, wenn die Auskünfte nicht befriedigten, abladen zu lassen und es zurückzuhalten, bis der Zoll bezahlt war²¹. Wahrscheinlich um diese Aufseher entlohnen zu können, gestattete die Obrigkeit den dafür zuständigen Personen und Körperschaften, auf allem Salz, welches in die Landvogteien oder ins Ausland befördert wurde, neben dem ordentlichen Zoll auch noch eine Fürleite zu erheben²². Verstösse gegen diese Verordnung sollten mit Beschlagnahme der Ware bestraft werden. Der Landrat schrieb ausserdem vor, dass alle Fuhrleute den gleichen Lohn bekommen und nicht die einen auf Kosten der anderen bevorzugt werden sollten²³. Wie kurz zuvor die Forderungen der Briger erfüllte er also auch diejenigen der Leuker ohne weiteres, weil diese Begehren nur das Transitsalz betrafen, hingegen die Interessen der einheimischen Verbraucher nicht berührten. Ob die neuen Beschlüsse aber mit Artikel 7 des Salzvertrags vereinbar

6.6.1594). Auch daraus geht hervor, dass die Neuordnung vom Herbst 1592 wirksamen Schutz gegen diesen vertragswidrigen Handel bot.

19) A 29.11.—8.12.1593. Wortführer der Burgschaft Leuk waren A. Mayenzet und P. Ambüel. Gerade weil sie den Zoll von Susten nicht bezahlen wollten, verwendeten wahrscheinlich die Exporteure andere als die Leuker Fuhrleute, denn diese liefen Gefahr, aus dem Transportgewerbe ausgeschlossen zu werden, wenn sie sich für derartige Machenschaften hergaben, und vielleicht gerade weil sie sich an die Vorschriften hielten, wurden sie ausserdem schlechter entlohnt als die Ortsfremden. Es sei hier daran erinnert, dass Castelli zwar die Fuhrleute selbst auswählen konnte, dass er aber alle Zenden gleichmässig berücksichtigen musste.

20) *Ibidem*. Die Tätigkeit eines Sustmeisters oder Ballenteilers war im Wallis bloss eine nebenamtliche.

21) *Ibidem*. Damit wurden die Rechte Castellis nicht verletzt, der zwar das Transitsalz talabwärts befördern durfte, ohne es in den Susten abzuladen und einzustellen, aber trotzdem die vorgeschriebenen Gebühren bezahlen musste.

22) *Ibidem*. Die Fürleite betrug 3 Gros pro Wagenladung. Wenn die Leuker neben Castelli und seinen Mitarbeitern auch Landleute und Untertanen der Missachtung der Sustordnung bezichtigten, betraf dieser Vorwurf wohl hauptsächlich Leute, die Salz in die Landvogteien beförderten; denn es ist unwahrscheinlich, dass sich damals Walliser am Transitgeschäft beteiligten. Der Zoll für Salz, das in den Landvogteien verkauft wurde, betrug 1 Gros pro Wagen, derjenige für Transitsalz hingegen 3 Gros.

23) *Ibidem*. Unter anderem verfügte der Rat auch, dass für eine bestimmte Strecke in beiden Richtungen der gleiche Tarif gelten sollte.

waren, wonach die Zölle nicht erhöht werden durften, ist fraglich²⁴; doch scheint Castelli sich diesem Ansinnen nicht widersetzt zu haben.

Neben diesen sich auf den Preis und die Menge beziehenden Verhandlungen spielten die Auseinandersetzungen wegen gewisser anderer Fragen eine untergeordnete Rolle. Es handelte sich dabei um die üblichen Streitgegenstände. So beschwerten sich im Sommer 1593 die Vertreter mehrerer Zenden über den Salzsreiber in Brig, weil er nur grosse und vollwichtige Gold- und Silbermünzen empfangen wollte und weil er nicht die versprochene Qualität lieferte²⁵. Er aber machte die Fuhrleute für die mangelhafte Qualität verantwortlich, da sie zu wenig sorgfältig mit der Ware umgingen. Er beantragte deshalb, dass zwei Bürger von Brig diese Angelegenheit untersuchen und für Abhilfe sorgen sollten. Auch für seine Weigerung, Kleingeld anzunehmen, schob er die Verantwortung den Säumern zu, weil sie nicht in Kreuzern und anderen geringen Münzen entlohnt werden wollten. Was deren Gewicht anbelangte, hielt er sich angeblich an die Vorschriften Castellis. Die Ratsherren ermahnten ihn zwar zur Bescheidenheit den Landleuten gegenüber, fanden sich aber im übrigen mit dem status quo ab. Sie verfügten jedoch, dass die Fuhrleute berechtigt seien, nachgeahmte Walliser Kreuzer zurückzuweisen, bis man die Sache näher geprüft habe²⁶. Im Winter gaben dann die Münzen dem Salzsreiber erneut Anlass zu einer Klage, weil falsche Dukaten im Umlauf waren und weil einzelne Käufer während seiner Abwesenheit betrügerischerweise mit solchen Geldstücken gezahlt hatten, so dass er „gegendt seynnem Herrnn in der saltz rächnung dester kum mer mag bestonn“. Ebenso wurden im Wallis Genfer Kreuzer verwendet, die er nicht annehmen wollte, während umgekehrt die von ihm geduldeten Neuenburger Kreuzer den Oberwallisern nicht genehm waren²⁷. Der Rat gewährte seinen Wunsch, warnte die Landleute vor den falschen Dukaten, erklärte die Neuenburger Kreuzer zum offiziellen Zahlungsmittel und gestattete dem Faktor, diejenigen aus Genf zurückzuweisen.

Im Jahr 1594 wickelte sich die Salzversorgung des Wallis ohne Stockungen ab, und die Zenden verzichteten auf weitere Bemühungen, um eine Revision

24) Ibidem. Der Umstand, dass offenbar nach 1592 keine einflussreichen Politiker an der verbotenen Wiederausfuhr von italienischem Salz beteiligt waren, dürfte dazu beigetragen haben, dass die Forderungen der Leuker im Landrat auf keinen nennenswerten Widerstand stiessen.

25) A 12.—20.6.1593.

26) Ibidem; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1593, AV L 330, p. 162—164bis. Die Weigerung der Fuhrleute, in Walliser Kreuzern entlohnt zu werden, hatte ihren guten Grund, denn diese waren in der Eidgenossenschaft abgewertet worden, weil sich sehr viele falsche darunter befanden, so dass sie massenhaft ins Wallis abgeschoben wurden und dort die guten Geldsorten verdrängten. Gerade deshalb versuchte auch der Salzsreiber in Brig, sie möglichst schnell loszuwerden.

27) A 29.11.—8.12.1593.

des Abkommens vom Herbst 1592 durchzusetzen. Auch verfochten sie gewisse Ansprüche wegen der Qualität des Salzes und des Gewichts der Säcke mit sehr wenig Nachdruck²⁸, sogar als im folgenden Dezember Castelli seine Lieferungen einschränkte und deswegen eine leichte Mangellage entstand²⁹. Diese Zurückhaltung des Pächters rührte möglicherweise davon her, dass der Transit von italienischem Salz nach Savoyen wegen des wiederum spürbaren französischen Wettbewerbs zurückging, was auch daraus ersichtlich ist, dass Castelli offenbar seinen Faktor aus Martigny abberief. Wohl gerade weil er wegen der veränderten Lage in Frankreich ebenfalls mit der Wiederaufnahme der Einfuhr von Peccais-Salz durch das Wallis rechnete, liess er nur das unbedingt notwendige Salz über den Simplon schaffen, um nicht nachträglich in Absatzschwierigkeiten zu geraten.

Trotz diesen Anzeichen einer möglichen Wendung zugunsten der Walliser konnte ihnen aber Castelli in diesen Jahren seinen Willen aufzwingen wie kaum ein Pächter vor ihm.

Um so verständlicher war ihr Bestreben, wieder einen gewissen Wettbewerb herzustellen, und in den Jahren 1593/1594 setzten sie ihre Anstrengungen in dieser Richtung noch beharrlicher fort als in den vorhergehenden. Die Aussichten waren aber nicht gerade vielversprechend. Im Juni 1593 teilte nämlich Girard André mit, dass es Sturbe und ihm nicht gelungen sei, den französischen Salzzug wieder in Gang zu bringen³⁰. Zwar hatte der Pächter eine gewisse Menge von seinem eigenen Salz nach Romans und Valence befördern lassen, dabei aber bedeutende Auslagen gehabt³¹. Sofern überhaupt die Möglichkeit bestand, es nach Le Bouveret zu schaffen, wäre es deshalb wesentlich teurer gewesen als in früheren Jahren. Eine Senkung der Kosten und damit des Preises kam nach André nur in Frage, wenn die zahlreichen neuen Steuern beseitigt wurden, und das wiederum hing davon ab, dass der König die Privilegien erneuerte. Zu diesem Zweck schrieben die Zenden einmal mehr dem

28) A 28.5.—6.6.1594. Der Landeshauptmann erhielt den Auftrag, wegen dieser Angelegenheit mit dem Salzschreiber in Brig zu reden und auch zu erreichen, dass dieser neue Säcke verwendete. Auf diese Weise hoffte man, geringere Verluste beim Transport der Ware zu erleiden. Für den Fall, dass der Faktor auf diese Forderung nicht einging, drohte der Landrat, alles Salz in Brig durch den Zendenkastlan nachwägen zu lassen. Ebenso wurden die Fuhrleute ermahnt, die bestehenden Vorschriften zu achten und das Salz nicht länger als acht Tage unterwegs oder in ihren Häusern zu behalten.

29) A 4.—12.12.1594. Der Landrat beschloss, deswegen J. P. Pozzo zu schreiben und von ihm zu verlangen, dass sich die Lieferanten an den Vertrag hielten, dass sie bessere und sauberere Ware schickten und dass sie sofort das noch ausstehende Salz für das laufende Jahr ins Wallis beförderten.

30) A 12.—20.6.1593.

31) *Ibidem*. Es handelte sich angeblich um ungefähr 2000 Säcke oder 20 Mütt. Als Beweis seines guten Willens liess André einen Wagen von seinem eigenen Salz ins Wallis befördern.

Gesandten in Solothurn³², und sie beauftragten Franz Amhengart, den Erlass durch die Stände der Dauphiné und des Languedoc genehmigen zu lassen, sobald das gewünschte Schriftstück in Sitten eintraf. Bei dieser Gelegenheit sollte der Abgesandte auch in Chambéry vorsprechen, um dort den ungehinderten Transit des Salzes und freies Geleit für die Pächter zu erreichen. Es dauerte aber Monate, bis der König endlich das Patent ausstellte und bis Amhengart abreisen konnte.

Zugunsten der Walliser wirkte sich der Umstand aus, dass der zum Katholizismus übergetretene Monarch (25. Juli) dringend weitere Söldner brauchte, um den entscheidenden Schlag gegen seine inneren und äusseren Feinde führen zu können. Da in der Eidgenossenschaft mehrere Orte die Werbung untersagten, vor allem weil Heinrich IV. ihnen immer noch riesige Beträge schuldete, versuchte der Gesandte Sillery, wenigstens die Walliser durch besondere Zugeständnisse und durch verlockende Angebote zu gewinnen. Er bat deshalb den König dringend um die Bestätigung ihrer Vorrechte³³. Sein Vertreter Balthasar von Grissach eröffnete ihnen am 1. August anlässlich eines Ratstages, Frankreich werde die ausstehenden Jahr- und Soldgelder bezahlen, insbesondere aber die Salzprivilegien erneuern; und der Gesandte verpflichtete sich, alles zu unternehmen, damit sie die lang begehrte Urkunde innerhalb von wenigen Tagen erhielten³⁴. Hauptsächlich die Aussicht, endlich wieder französisches Salz zu bekommen, und die Hoffnung, in Zukunft nicht mehr ausschliesslich von Castelli abhängig zu sein, bewogen die Zendenabgeordneten, die Werbung zu bewilligen. Doch machten sie ihre Zustimmung von verschiedenen Bedingungen abhängig, in erster Linie davon, dass Sillery sein Versprechen wegen des Salzes einlöse und dass die Söldner nicht gegen Savoyen eingesetzt würden. Denn die Walliser befürchteten offenbar, der Herzog könnte sonst den Transit des französischen Salzes verbieten³⁵. Einmal mehr spielte also das Salz in den diplomatischen Beziehungen zwischen dem Wallis und seinen Verbündeten Frankreich und Savoyen eine wichtige Rolle. Wegen

32) Ibidem. André wünschte sogar, dass nicht nur ein Brief, sondern ein Gesandter nach Solothurn geschickt werde.

33) E. Rott, op. cit. II, p. 436 ss.; Sillery an Heinrich IV., 25.7.1593, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 9, fol. 210. — Dazu ist noch zu bemerken, dass die Zenden bereits im Frühjahr 1593 auf Wunsch des französischen Gesandten eine savoyische Werbung abgelehnt hatten (A 25.4.1593).

34) A 1.8.1593. — In den Instruktionen B. von Grissachs (Solothurn 20.7.1593, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 9, fol. 209) wird hingegen die Salzfrage mit keinem Wort erwähnt. Im Gegenteil drohte Sillery den Wallisern, er werde sie bei der Werbung nicht berücksichtigen, wenn sie Schwierigkeiten machen. Um A. Mayenzet für seine Pläne zu gewinnen, versprach er, dessen Neffen Vincenz Albertin und einem der Brüder Supersaxo, der ebenfalls der Partei Mayenzets angehörte, Hauptmannstellen in französischen Diensten zu verschaffen.

35) Ibidem. Die anderen Bedingungen waren, dass die Jahrgelder bezahlt und dass die Walliser Söldner gegenüber den eidgenössischen nicht mehr benachteiligt

des Widerstands zahlreicher Orte konnten die von Heinrich IV. gewünschten Regimenter jedoch bloss mit grosser Verspätung aufgestellt werden³⁶. Das hatte wiederum zur Folge, dass die Walliser noch einige Zeit auf das zugesicherte Patent warten mussten³⁷. Deshalb forderten sie Sillery nochmals auf, den Hof zur Eile anzutreiben. Das tat er auch, jedoch ohne Erfolg³⁸. Die Instruktionen Amhengarts wurden ebenfalls bestätigt³⁹. Weil überdies das Gerücht umging, Sturbe und seine Faktoren hätten auf Grund der Privilegien und unter dem Schein, im Auftrag der Zenden zu handeln, etwas Salz bezogen und dieses in Savoyen verkauft, sollte der Abgesandte auch diese Angelegenheit untersuchen und die Pächter an ihre Pflicht erinnern⁴⁰. Girard André teilte ebenfalls mit, dass er auf grosse Schwierigkeiten stosse, weil Sturbe sein Wort nicht halte und viele Leute betrüge, „pour nestre ce que on lavoit depeint“⁴¹. Weil der Savoyer mit der baldigen Befriedung der südlichen Provinzen rechnete, zweifelte er trotzdem nicht daran, dass es möglich sein werde, Salz zu bekommen, schlimmstenfalls auch ohne die Mithilfe des Pächters, wenn nur endlich Amhengart mit dem neuen Patent nach Frankreich reise; sonst war seiner Meinung nach weder bei Sturbe noch bei den Ständen etwas zu erreichen⁴². Andererseits bestritt André, mit privilegiertem Salz der

würden. A. Mayenzet und Ch. Schwitzer begaben sich nach Solothurn, um dem Gesandten die Antwort der Zenden zu überbringen.

36) E. Rott, op. cit. II, p. 465.

37) Im Dezember 1593 wurde die Bewilligung zur Werbung eines Fähnleins erneuert, unter der Bedingung, dass Frankreich allen seinen Verpflichtungen nachkomme (A 29.11.—8.12.1593; Anmerkung 39).

38) Sillery an Heinrich IV., 31.10.1593, SBA Paris Aff. Etr. Suisse IX, fol. 242. Der Gesandte bezeichnete die Angelegenheit als dringlich, weil die Walliser „present tous les jours et ne recoivent plus d'excuse pour prendre l'opinion qu'on leur sent imprimer que tant de remises valent un refus“. Diese Stimmung hielt er für um so gefährlicher, als die Zenden von Mailand „sous ombre du sel et autres pratiques contre le service de V. M.“ umworben würden.

39) A 19./20.9.1593. Noch vor diesem Ratstag hatte offenbar der Bischof von Sitten A. Mayenzet um seine Meinung hinsichtlich der Erneuerung der französischen Salzprivilegien gefragt. Dieser besprach sich mit einigen anderen Ratsherren und kam zum Schluss, man solle eine Abschrift desjenigen Patents nach Solothurn schicken, das für die Walliser am günstigsten lautete, die andern hingegen überhaupt nicht erwähnen. Auch empfahl er, keine weiteren Schritte zu unternehmen, bis man ein neues Patent erhalten habe (A. Mayenzet an den Bischof von Sitten, 16.9.1593[?], AV 68/9/3). Nach dem Weihnachtslandrat begab er sich anscheinend im Auftrag der Zenden zum französischen Gesandten, und wahrscheinlich drängte er bei dieser Gelegenheit nochmals auf Erneuerung der Privilegien (Sillery an Wallis, Solothurn 31.12.1593, AV 22/124).

40) Ibidem. Überdies musste Amhengart auch wegen finanzieller und territorialer Fragen in Chambéry verhandeln.

41) G. André an J. Inalbon, Chambéry 15.10.1593, ABS 110/I/125.

42) Ibidem. G. André schrieb F. Amhengart, er solle sich bereithalten, um sofort nach der Weinlese abzureisen. Er bat ihn auch, das Original des Vertrags mit

Walliser in Savoyen irgendwelchen Handel getrieben zu haben; denn das Salz, das er dort vertreibe, habe er auf eigene Rechnung in der Dauphiné von Lesdiguières und anderen Offizieren erworben, und er sei zu dieser Tätigkeit gezwungen⁴³, um leben zu können, solange er für die Landleute kein Salz erhalte. Zu Beginn des folgenden Jahres wurden dann seine Aussagen von dritter Seite bestätigt⁴⁴, und auch Amhengart hörte anlässlich seiner Reise nur Gutes über ihn⁴⁵.

Offenbar beauftragten dann die Walliser Ratsherren ihren in französischen Diensten stehenden Mitbürger Hauptmann Martin Kuntschen⁴⁶, sich wegen dieser Angelegenheit an den Hof zu begeben⁴⁷. Am 15. Dezember 1593 fertigte Heinrich IV. zugunsten der Zenden ein neues Patent aus, das ungefähr gleich lautete wie dasjenige vom 9. Oktober 1574⁴⁸, wobei die von den Wallisern beanstandeten Bestimmungen des Erlasses vom 17. Oktober 1583 betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Gouverneur von Lyon und die Massnahmen gegen den Absatz von privilegiertem Salz in Frankreich und Savoyen wegfielen⁴⁹. Das war möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie ihre Berechtigung verloren hatten, nachdem das Geschäft in den Händen eines französischen Salzpächters lag. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass der König in seinem Bestreben, die Zenden bei der Stange zu halten und von ihnen Söldner zu bekommen, die Sache nicht genauer prüfte und einfach bewilligte, was sie begehrten⁵⁰.

Damit schien die wichtigste Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Salzzuges erfüllt zu sein, und Franz Amhengart konnte sich in der zweiten Hälfte Mai 1594 in Begleitung des damals in Thonon wohnhaften Girard

Rocheblave mitzunehmen, und er versprach, die Kostenfrage zur Zufriedenheit der Landleute zu regeln.

43) *Ibidem*. Diese Gerüchte rührten wohl z. T. daher, dass offenbar der König das von den Wallisern nicht bezogene Salz Lesdiguières und anderen Heerführern überliess, um sie für die geleisteten Dienste zu entschädigen. Vide auch Anmerkung 55.

44) [?] an Wallis, Grenoble 1.2.1594, AV 64/19/73.

45) A 28.5.—6.6.1594.

46) Martin Kuntschen entstammte einem angesehenen Patriziergeschlecht der Hauptstadt, und er versah zahlreiche wichtige Ämter, unter anderen dasjenige eines Statthalters des Landeshauptmanns. Vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 143/144.

47) Patent Heinrichs IV., Vernon 15.12.1593, AV 64/3. Als Datum wird auf dieser Kopie irrtümlicherweise der 15.9. angegeben. Vide dazu AV 22/126 und 28/18.

48) *Ibidem*. Der im Patent von 1574 festgehaltene Anspruch der französischen Pächter auf Entschädigung für die wegen der Privilegien der Walliser erlittenen Verluste wurde im neuen Patent nicht mehr anerkannt. Das war bei der misslichen Lage der königlichen Finanzen auch nicht erstaunlich.

49) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 142 und folgende.

50) Wahrscheinlich hatten die Walliser auf Anraten A. Mayenzets dem König und seinem Gesandten in der Eidgenossenschaft eben nur das für sie günstigste Patent vom 9.10.1574 vorgelegt und es sorgfältig vermieden, dasjenige vom 17.10.1583 zu erwähnen. Vide dazu Anmerkung 39.

André endlich auf den Weg machen. Neun Wochen lang kämpfte er in Chambéry, Grenoble, Valence, Avignon und Beaucaire um die Anerkennung der Privilegien. Savoyen bestätigte zwar das Transitrecht, obwohl es sich immer noch im Kriegszustand mit Frankreich befand⁵¹; die „Intendants aus affaires du sel“ in der Dauphiné hingegen wollten das Gesuch der Walliser nicht beantworten, solange sie den Entscheid des Schatzmeisters des Languedoc nicht kannten⁵². Dort traten die beiden Abgesandten mit Sturbe in Verbindung und wandten sich dann an den königlichen Provinzgouverneur, den Konnetabel von Montmorency. Ihm gegenüber betonten sie vor allem die Allianztreue der Walliser, die trotz ihrer Abhängigkeit von Mailand hinsichtlich ihrer Salzversorgung nicht dem spanischen Einfluss verfallen seien⁵³. Obwohl aber Montmorency das Gesuch der Zenden unterstützte, wollten die

51) A 28.5.—6.6.1594 = 51/I; Rechenschaftsbericht F. Amhengarts, o. D. (Ende Mai 1594), AV 14/60 = 51/II. Anscheinend hatte G. André, der Amhengart auf seiner Reise begleitete, schon vorher auf eigene Faust die Bestätigung der Transitbewilligung durch die savoyischen Amtsstellen erwirkt. Es ist aber nicht ersichtlich, ob diese einfach die Verordnungen vom 20.8. und vom 8.10.1592 als genügend bezeichneten, oder ob sie auf Wunsch G. Andrés eine neue Urkunde ausstellten (Ende 1593/Anfang 1594). Ersteres ist wahrscheinlicher. — Die Verhandlungen mit Savoyen, die Amhengart bei seiner Rückkehr aus Frankreich fortsetzte, betrafen nicht in erster Linie den Salztransit (Anmerkung 40). Sein Aufenthalt in Chambéry dauerte dann länger als vorgesehen, weil André unterwegs erkrankte.

52) Vide Anmerkungen 51/I und II; Bittschrift F. Amhengarts und G. Andrés an die „Intendants aus affaires du sel“ samt deren Antwort, Valence 6.4.1594, AV 22/126. Die beiden Abgesandten verlangten von den zuständigen Behörden die Bestätigung des königlichen Patents und den Erlass einer Verordnung, wonach es jedermann bei 10 000 Kronen Busse verboten sein sollte, den Salzzug der Walliser in der Dauphiné zu behindern oder ihn mit neuen Abgaben zu belasten. Amhengart besprach sich auch mit Granier, dem „trésorier général“ des Königs in dieser Provinz. Hingegen gelang es ihm nicht, Lesdiguières in Grenoble zu treffen, weil dieser einen Kriegszug gegen den Herzog von Savoyen in der Provence leitete. Es ist möglich, dass Martin Kuntschen an den Verhandlungen ebenfalls teilnahm.

53) Vide Anmerkungen 51/I und II. Die Zenden hatten Amhengart ein besonderes Empfehlungsschreiben zuhanden Montmorencys mitgegeben. Sie baten diesen, sich beim königlichen Befehlshaber in der Provence, dem Herzog von Epernon, und bei anderen hohen Herren im Rhonetal für die Walliser einzusetzen. Vide dazu Wallis an Montmorency, Sitten 20.3.1594, AV 64/19/79. In seiner Antwort erwähnt hingegen der Konnetabel ein Schreiben der Walliser vom 16.3. (Montmorency an Wallis, Beaucaire 2.5.1594, AV 22/128). — Der Reiseweg Amhengarts ist nicht genau bekannt. Auf Grund seines Berichts könnte man meinen, er habe ein erstes Mal mit Montmorency gesprochen, bevor er Sturbe aufsuchte. Wahrscheinlicher ist aber, dass er sich zuerst nach Avignon begab, wo er den Pächter zu finden hoffte. Dieser war jedoch unterwegs in Bagnoles, und Amhengart traf ihn erst einige Tage später in Villeneuve-les-Avignon. Vermutlich wandte sich der Gesandte erst nachher in Beaucaire an Montmorency, wo er auch den Ständen seine Bittschrift vorlegte und wohin Sturbe ihn begleitete. Offenbar musste er ungefähr 20 Tage auf eine Antwort warten.

Stände für das laufende Jahr nur 50 anstatt 200 Mütt bewilligen⁵⁴. Denn einerseits war wenig Salz vorhanden, weil Heinrich IV. dem Kardinal von Bourbon, Lesdiguières und Montmorency bedeutende Mengen Salz geschenkt hatte, um sich ihrer Treue zu versichern und um ihnen Mittel für die Weiterführung des Krieges zu verschaffen⁵⁵, und andererseits erhoben die Stände auf alles Salz eine neue Steuer von 30 Kronen pro Mütt⁵⁶. Da der König ihnen das ohne jeglichen Vorbehalt gestattet hatte, und ohne auf die Privilegien seiner Verbündeten Rücksicht zu nehmen, waren die Stände nicht gewillt, auf diese Einkünfte zu verzichten; und nur um ihren Gehorsam dem Monarchen gegenüber zu beweisen, überliessen sie den Wallisern wenigstens die 50 Mütt, ohne die Bezahlung der neuen Abgabe zu fordern⁵⁷. Vergeblich versuchte Amhengart, sie von ihrem Standpunkt abzubringen⁵⁸. Da die Stände auf ihrem Entschluss beharrten, empfahl Montmorency den Zenden, sich abermals an den König zu wenden, und er erklärte, er werde ihnen in dieser Angelegenheit behilflich sein⁵⁹. Da auch die „Intendants“ der Dauphiné, mit denen Amhengart bei seiner Rückkehr aus Beaucaire verhandelte, nach dem Entschluß der Behörden des Languedoc von sich aus nichts beschliessen wollten, sondern den Walliser an die Stände verwiesen, welche am 1. Juni in Grenoble zusammentreten sollten, sah er die Nutzlosigkeit weiterer Schritte ein, verzichtete darauf, Lesdiguières und d'Epéron zu treffen, und kehrte über Chambéry in die Heimat zurück⁶⁰. Hinzu kam noch, dass Sturbe zwar sein mög-

54) Ibidem; Bittschrift F. Amhengarts und G. Andrés an die Stände des Languedoc, [Ende April] 1594, AV 64/19/74 = 54/I; „Extract des desliberations prinses en lassemblée des gens des trois Estats du pays du Languedoc“, Beaucaire 29.4.1594, AV 64/19/75 = 54/II; Montmorency an Wallis, Beaucaire 2.5.1594, AV 22/128 = 54/III.

55) Vide Anmerkung 51/I. Der Kardinal von Bourbon (vorher von Vendôme) erhielt angeblich 600 Mütt Salz. Lesdiguières und Montmorency bezogen je 400 Mütt.

56) Vide Anmerkung 54/II. Diese „crue du pais“ wurde auf Grund eines Beschlusses der Stände vom Oktober 1592 erhoben.

57) Ibidem. Die Stände überliessen die 50 Mütt den Wallisern „quictes de la crue du pais qui sera aux fermiers de ladite crue desdits cinquante muids sy tant est que les quatre cents reserves par leur contract soyent tirez et non autrement“.

58) Vide Anmerkungen 51/I und 51/II; Einspruch F. Amhengarts gegen den Entschluß der Stände des Languedoc, Beaucaire 2.5.1594, AV 22/129. Er machte die Stände für alle Schäden haftbar, welche seine Landsleute wegen dieses Beschlusses erleiden würden, und er gab zu verstehen, dass sich das Wallis wieder an den König wenden werde, weil dieser das Patent ohne irgendwelche Einschränkungen gewährt habe. Eine Abschrift dieser Erklärung wurde den Ständen vorgelegt.

59) Ibidem. Vide auch Anmerkung 54/III.

60) Ibidem; Bittschrift F. Amhengarts und G. Andrés an die „Intendants des affaires du sel“ der Dauphiné und deren Antwort, Grenoble 10.5.1594, AV 64/19/76. Die beiden Unterhändler forderten die Intendanten auf, den Wallisern den Kauf der 200 Mütt ohne Rücksicht auf den Entschluß der Stände des Languedoc zu gestatten. — Die Auslagen Amhengarts während seiner Reise bezahlte G. André. Für seine

lichstes zu tun versprach, sich jedoch weigerte, das Salz zum vereinbarten Preis abzugeben, wenn die Landleute bloss 50 anstatt 200 Mütt erhielten, weil dann auch die Überschüsse ausfielen, die er anderswo teurer verkaufen konnte⁶¹. Dafür erteilte er Girard André und Herrn de Valles Vollmachten, um sich wegen der 50 Mütt mit den Zenden zu vereinbaren⁶².

Die Reise Amhengarts, von der die Landleute soviel erwartet hatten, verlief also alles in allem recht unbefriedigend. Unmittelbar nach seiner Rückkehr und noch bevor er dem Landrat über seine Tätigkeit berichtet hatte, entsandten deshalb der Bischof und der Landeshauptmann Martin Kuntschen nach Solothurn, und sie baten Sillery, unverzüglich vom König die Beseitigung aller Hindernisse zu verlangen⁶³. Der Gesandte wollte zwar helfen, forderte aber die Walliser auf, sich bis Ende des Krieges zu gedulden, da er mit einem baldigen Friedensschluss rechnete⁶⁴. Unterdessen entschied sich der Landrat Anfang Juni, mit Girard André wegen der 50 Mütt zu verhandeln, um herauszufinden, ob diese zu einem vernünftigen Preis erhältlich seien⁶⁵. Da André jedoch bereits wieder nach Chambéry verritten war, mussten die Besprechungen aufgeschoben werden⁶⁶. Dafür schrieben die Ratsherren nochmals dem Gesandten Sillery, um von ihm das Datum der Ankunft Heinrichs IV. in Lyon zu erfahren, weil sie vernommen hatten, dass dieser sich in nächster Zeit dorthin begeben werde, und deshalb, dem Rate Montmorencys folgend, ihr Anliegen dem König persönlich unterbreiten wollten. Mit dieser Aufgabe wurden Franz Amhengart und Martin Kuntschen betraut, doch kam die Gesandtschaft dann nicht zustande. Zwar erneuerten die Zenden im Dezember, also fast ein halbes Jahr später, den Auftrag an die beiden Abgeordneten, weil Kuntschen in Solothurn gehört hatte, dass Heinrich IV. seine mehrmals verzögerte Reise nach Lyon doch noch unternehmen und Weihnachten dort verbringen wolle⁶⁷. Schliesslich sah er aber davon ab, und die beiden Unter-

Arbeit und gewisse zusätzliche Unkosten erhielt Amhengart bei seiner Rückkehr vom Landrat vorerst 100 Kronen (Anmerkung 51/I) und im Dezember desselben Jahres weitere 50 Kronen (A 4.—12.12.1594).

61) Ibidem; „Requisition et protestation“ F. Amhengarts gegen E. Sturbe, Beaucaire 2.5.1594, AV 64/19/78. Amhengart machte den Pächter für allen „despans domgages et interests“ haftbar, wenn sich dieser weigere, zu den Vertragsbedingungen Salz zu liefern. Sturbe beharrte in Anbetracht der Umstände trotzdem auf seinem Standpunkt.

62) Ibidem; E. Sturbe an Wallis, Beaucaire 3.5.1594, AV 22/130.

63) Beglaubigungsschreiben für M. Kuntschen, Sitten 12.5.1594, ABS 205/69/97.

64) Sillery an Wallis, Solothurn 28.5.1594, AV 22/125.

65) A 28.5.—6.6.1594.

66) Ibidem. Noch vor oder spätestens zu Beginn des Landrates war ein Bote nach Thonon geschickt worden, um G. André vorzuladen. Der Läufer erhielt für seine Mühe 1 Krone und 14 Gros.

67) A 4.—12.12.1594; Sillery an J. Inalbon, Neuenburg 22.12.1594, ABS 110/I/145. Diesmal sollten Amhengart und Kuntschen auch das Patent vom 17.10.1583

händler blieben zu Hause. Die kriegerischen Verwicklungen des Jahres 1595 bewirkten dann, dass die Walliser auf eine Fortsetzung ihrer Bemühungen verzichteten⁶⁸.

Bereits im Sommer 1594 entstanden überdies neue Schwierigkeiten wegen Sturbe, weil der König und die meisten Kunden des Pächters mit ihm dermassen unzufrieden waren, dass man ihn absetzte⁶⁹. Dabei bestätigte sich, was angeblich Amhengart schon anlässlich seiner Reise erfahren hatte, dass nämlich der Pächter gar nicht über die Mittel verfügte, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. André, der wahrscheinlich schon bedeutende Summen in dieses Unternehmen gesteckt hatte, suchte sich schadlos zu halten, indem er für 1000 bis 1200 Kronen Sturbe gehörendes Salz beschlagnahmen liess. Um dieses endgültig in seinen Besitz zu bringen und um die 50 Mütt beziehen zu können, bat er die Landleute um Zustellung genügender Prozessvollmachten und aller dieses Geschäft betreffenden Akten. Unter dieser Bedingung hoffte er Wiedergutmachung zu erreichen⁷⁰. Er zweifelte auch nicht daran, dass es leichterfallen werde, sich mit den neuen Pächtern zu verständigen, da er mit ihnen befreundet war⁷¹, und er verhandelte ausserdem in Grenoble, damit ihm das Parlament den Transit durch die Dauphiné bewillige. Die Zenden weigerten sich aber, ihm die gewünschten Schriftstücke zu schicken; z. T. weil sie es in Anbetracht der herrschenden Unruhen als zu gefährlich erachteten, diese Papiere aus der Hand zu geben, z. T. auch, weil sie André nicht ganz trauten und zuerst mehr über diese Angelegenheit wissen wollten. Dabei blieb es wahrscheinlich; denn noch zwei Jahre später war der Handel zwischen André und Sturbe nicht erledigt, und jener hatte die angeforderten Vollmachten immer noch nicht erhalten⁷². Ob es ihm gelang,

nach Frankreich mitnehmen, obwohl es einige den Wallisern nicht genehme Bestimmungen enthält. Vide Anmerkungen 39 und 50.

68) Besonders hinderlich waren die Auseinandersetzungen zwischen den Herzogen von Montmorency und von Nemours im Lyonnais und im Viennois, ebenso diejenigen zwischen Lesdiguières und dem Herzog von Savoyen in der Dauphiné, weil sie das Tal der Isère unsicher machten.

69) A 5.7.1594; G. André an G. Jossen, Lyon 2.7.1594, AV 64/19/80. Sturbe schuldete auch einzelnen schweizerischen Offizieren (K. Gallati, B. von Grissach) erhebliche Summen. Vide z. B. Gerichtsurteil, Paris 11.10.1594, SBA Bibl. Nat. f. fr. 18159, fol. 364.

70) Vide Anmerkung 69, G. André an G. Jossen. Wenn G. André einen Ratsherren als Beisteher brauchte, wollte er den Wallisern das noch mitteilen. Den Prozess gegen E. Sturbe führte er in Lyon, weil er dort bessere Erfolgsaussichten zu haben glaubte als im Languedoc, wo angeblich Montmorency den abgesetzten Pächter unterstützte. André wandte sich offenbar auch an F. Amhengart. Er bat ihn um seine Unterstützung und um Zustellung der Akten, welche dieser aus Frankreich zurückgebracht hatte.

71) Ibidem. Als den wichtigsten unter den neuen Pächtern bezeichnete André François Rocheblave, einen Sohn des Claude Rocheblave, der 1592 im Auftrag Sturbes den Salzvertrag mit den Zenden abgeschlossen hatte.

diesen Prozess zu gewinnen, ist nicht bekannt; jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass er die 50 Mütt holen und ins Wallis befördern konnte, da der Landrat im Dezember 1594 beschloss, den Gouverneuren und den Ständen der Dauphiné und des Languedoc zu schreiben und ihnen mitzuteilen, dass Sturbe und seine Mitarbeiter wegen Missbrauchs der Privilegien nicht mehr berechtigt seien, auf Grund des königlichen Patents für die Zenden Salz zu kaufen⁷³. Damit war der Vertrag aufgelöst und die Einfuhr von französischem Salz trotz den Zusicherungen Sillerys für unbestimmte Zeit hinausgezogen⁷⁴.

Im Herbst 1595 bot sich dann neuerdings eine Gelegenheit, um vielleicht doch noch in Frankreich Salz zu bekommen. Der Krieg zwischen Heinrich IV. und dem Herzog von Savoyen nahm für das Wallis damals eine gefährliche Wendung an, weil zu befürchten stand, dass Walliser Söldner offensiv gegen Savoyen eingesetzt würden, was die mit Karl Emanuel verbündeten Zenden unter allen Umständen zu verhindern trachteten⁷⁵. Es wurde sogar die Möglichkeit erwogen, die Hauptleute heimzuberufen, doch lehnte Sitten diesen Antrag mit der Begründung ab, der König könnte dann die Bitten der Zenden betreffend die ausstehenden Jahrgelder abschlagen und die Wiederaufnahme der Salzlieferungen vereiteln⁷⁶. Die ganze Angelegenheit wurde deshalb wieder den Gemeinden unterbreitet. In Anbetracht der kriegerischen Ereignisse verzichtete zwar der Landrat darauf, wegen des Salzes eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen. Die Hauptleute Christian von Riedmatten⁷⁷, Michael Allet⁷⁸, Martin Kuntschen und Hans Perren⁷⁹, welche sich

72) G. André an G. Jossen, Thonon 9.7.1597, AV 64/19/83; G. André an G. Jossen, o. D. (Sommer 1594 oder 1597), AV 64/19/84. In diesem zweiten Schreiben, das nicht sicher datiert werden kann, erwähnt André auch eine Schiffsladung Salz im Werte von 170 Pistoletkronen, welche bernische Amtsleute bei Massongex auf der Rhone beschlagnahmt hatten. Ob es sich dabei um italienisches Salz handelte, das André über den Genfersee auszuführen gedachte, oder um französisches, das er ins Wallis befördern liess, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls bat er die Behörden, ihm beizustehen und zu erreichen, dass die Berner die Ware zurückerstatteten oder Schadenersatz leisteten. Weder 1594 noch 1597 ist aber in den Abschieden von dieser Angelegenheit die Rede, und wir wissen auch nicht, wie sie geregelt wurde. Vielleicht bezieht sich aber eine Stelle des Briefes vom 9.7.1594 darauf („Et vous suplie que preniez la peyne dhun jour a mexpedier la lettre de berne . . .“).

73) A 4.—12.12.1594.

74) Möglicherweise interessierte sich Moritz Riedin zu Beginn des Jahres 1595 auch wieder für den französischen Salzzug, doch wurde dieser Faden nicht weitergesponnen. Vide Tagbrief, Sitten 26.2.1595, ABS 205/62: Der Landeshauptmann hat dem Bischof „ein schriftliche Intention unnd meynnung des italyenischen unnd fränchösichen saltzes vonn dem Erenndenn Möretz Rjedyñ“ zugestellt.

75) A 9.9.1595.

76) Ibidem. Bei der Stellungnahme der Sittener spielten vielleicht auch konfessionelle Überlegungen mit.

77) Über diesen Angehörigen der mächtigen Familie von Riedmatten ist nicht viel zu erfahren.

mit obrigkeitlicher Erlaubnis nach Lyon an den Hof begaben, um mit ihren Leidensgenossen aus den übrigen Orten die Bezahlung der immer grösser werdenden Soldrückstände zu fordern⁸⁰, anboten sich aber, bei dieser Gelegenheit auf eigene Kosten auch wegen des Salzes zu verhandeln, wenn sie dazu ermächtigt und ihnen die früheren Patente mitgegeben würden. Zu diesem Schritt bewog sie die wohl richtige Überlegung, Heinrich IV. werde seine Schulden nicht in bar begleichen können, ihnen aber als wenigstens teilweisen Ersatz Salz zu günstigen Bedingungen überlassen. Weil die Hauptleute ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellten, nahm der Landrat ihren Vorschlag an, verbot ihnen aber, mit dem König einen neuen Vertrag abzuschliessen. Wenn es ihnen jedoch gelang, etwas Salz zu bekommen, durften sie dieses im Wallis verkaufen, sofern sie sich hinsichtlich des Preises und auch sonst an die Bestimmungen hielten, welche die Zenden früher mit Sturbe vereinbart hatten. Trotz der herrschenden Unsicherheit gelangten die Offiziere Anfang November unbehelligt nach Lyon, doch hatten der König und seine Ratgeber die Stadt bereits verlassen, so dass die vier Unterhändler dem Hof nach Paris folgten⁸¹. Die Aussichten, Salz ins Wallis befördern zu können, schätzten sie gering ein, wenn die damals in Gang befindlichen Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Savoyen scheitern sollten⁸². Auch in Paris schritten die Besprechungen nur langsam fort, obwohl Sillery den Abgeordneten erklärte: „dass saaltz zugs halber soll es gantz khein mangell nicht haben“. Ein Schreiben Sillerys an Lesdiguières fruchtete auch nichts⁸³. Trotzdem schien die Lage etwas günstiger, nachdem mit der Kapitulation d'Eperons und mit seinem Rücktritt als Gouverneur der Provence gerechnet wer-

78) Betreffend Michael Allet, den Sohn des berühmten protestantischen Führers Bartholome Allet von Leuk, vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 5/6.

79) Betreffend Hans Perren d. J. vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 192/193. Perren gesellte sich erst etwas später zu den anderen drei Hauptleuten.

80) Die Unzufriedenheit der Offiziere, die wegen des stetigen Anschwellens der Soldrückstände in eine immer schwierigere Lage gerieten, die Nichtbezahlung der Jahrgelder, der Überfall Heinrichs IV. auf die burgundische Freigrafenschaft und sein Vorgehen gegen Savoyen führten damals zu schweren Spannungen zwischen dem König und den Eidgenossen, doch hatten beide Parteien und, wie wir gesehen haben, insbesondere die Walliser gute Gründe, einen Bruch zu vermeiden.

81) Kuntschen, Allet, Perren und Riedmatten an Wallis, Lyon 9.11.1595, AV 32/56; dieselben an J. Inalbon, Lyon [9.]11.1595, ABS 110/1/173.

82) *Ibidem.* — Der Herzog von Epernon, den Heinrich IV. als Statthalter der Provence abgesetzt hatte, wollte sich nicht fügen und verbündete sich mit Spanien (10.11.1595), worauf sein Nachfolger, der junge Herzog von Guise, ihm mit einem grösseren Heer entgegenzog. Andererseits kämpfte Lesdiguières weiterhin gegen den Herzog von Savoyen, während gleichzeitig der Marschall Biron im Auftrag des Königs mit Karl Emanuel verhandelte.

83) Kuntschen, Allet, Perren und Riedmatten an Wallis, Paris 12.12.1595, AV 32/55.

den konnte. Weil der Vertrag mit Castelli ablief, war der Landrat auch mehr denn je daran interessiert, dass die vier Hauptleute Erfolg hatten; sie wurden deshalb ermuntert weiterzuverhandeln. Wegen des Andauerns der Kämpfe und wegen der Zahlungsunfähigkeit Heinrichs IV. mussten sie noch mehrere Wochen in Frankreich ausharren, erhielten aber hinsichtlich des Salzes bloss ziemlich unbestimmte Zusicherungen⁸⁴. Dafür nahmen sie auf der Heimreise in Lyon mit dem neuen Salzpächter François Rocheblave Verbindung auf⁸⁵, der unter gewissen Bedingungen bereit war, dem Wallis Salz zu liefern, weil in Frankreich die Unterwerfung unter den König rasche Fortschritte machte. Er ermahnte aber die Zenden, sofort zu handeln, damit er die günstige Jahreszeit für die Transporte ausnützen könne⁸⁶. Sein Angebot wurde dem Landrat am 28./29. April 1596 durch Hans Perren und Michael Allet unterbreitet, während sich Kuntschen immer noch in Lyon befand⁸⁷.

Weil in den vergangenen Jahren in Frankreich alles viel teurer geworden war, insbesondere auch der Kredit, weil die Zölle und Steuern gestiegen und weil bedeutende Mittel nötig waren, um den Salzzug wieder in Gang zu setzen, forderte Rocheblave allerdings einen wesentlich höheren Preis, als es Sturbe getan hatte, nämlich 19 Pistoletkronen und 30 Gros den Wagen, anstatt 16 bzw. 18 Pistoletkronen⁸⁸. Zudem erwartete er, dass die Walliser von den 200 Mütt nur ungefähr einen Drittel, nämlich 700 Wagen, für sich beanspruchen und ihm deshalb den Rest zur freien Verfügung überlassen würden. Weiter empfahl er den Zenden, einen Abgeordneten, mit Vorteil einen der Hauptleute, die in Paris gewesen waren, ins Languedoc zu schicken, um das letzte Patent durch die dortigen Schatzmeister und die anderen zuständigen Stellen ratifizieren zu lassen⁸⁹. Schliesslich sollten die Zenden

84) Sillery an J. Inalbon, Paris 1.3.1596, ABS 110/I/168; Sillery an Wallis, Paris 1.3.1596, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/48. Sillery teilte mit, der königliche Rat habe wegen der Salzprivilegien abermals den Provinzgouverneuren geschrieben.

85) Betreffend François de Rocheblave vide Anmerkung 71.

86) C. de Rocheblave an Wallis, o. D. (März/April 1596), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/46 = 86/I; Kostenberechnung für das französische Salz, o. D. (März/April 1596), ibidem 4/50 = 86/II.

87) A 28./29.4.1596 = 87/I; M. Kuntschen an den Bischof von Sitten, Lyon 1.5.1596, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/49 = 87/II; C. de Rocheblave an Wallis, Lyon 1.5.1596, ibidem 4/47 = 87/III. Die Schreiben Kuntschens und Rocheblaves sind nach dem neuen Kalender datiert und langten rechtzeitig für den Landrat vom 28./29.4. in Sitten an.

88) Vide Anmerkung 86/II. Demnach waren die Transportkosten um 20 Kronen pro Mütt gestiegen, der Preis des Salzes in den Salinen um 4 Kronen, die Gabeln um 1 Krone. Alles in allem betrug die Teuerung seit der Zeit, als Vilain das Wallis beliefert hatte, mehr als 30 %.

89) Vide Anmerkung 87/II. Offenbar hatte der Bischof oder der Landeshauptmann schon vorher Kuntschens Abschriften der Patente zugestellt — er hatte sie am 18./28.4. erhalten —, doch konnte er angeblich ohne das Original nichts anfangen.

den Herzog von Savoyen um die Erlaubnis bitten, dieses Salz im Transit von St-Genix nach Genf zu befördern. Dazu bot sich eine günstige Gelegenheit, da der Marschall Biron und der Gesandte Sillery, welcher seine Unterstützung zugesagt hatte, sich wenige Tage später wegen der Friedensverhandlungen nach Chambéry zu begeben beabsichtigten.

Aus seinem Schreiben geht hervor, dass Rocheblave wahrscheinlich wie seinerzeit Sturbe im Auftrag des Königs handelte, der mit dieser Geste die unzufriedenen Landleute besänftigen wollte. Denn der Pächter wies vor allem auf die politischen Gründe hin, welche die Walliser veranlassen mussten, wieder französisches Salz zu verbrauchen: Aus Bundestreue sollten sie dieses dem billigeren italienischen vorziehen, denn, so sagte er, durch den Kauf von Salz in Mailand „vous fortifiez en deniers celluy qui directement faict la guerre a mondit Roy“⁹⁰. Zudem machte er sie darauf aufmerksam, dass die Nichtbenützung ihrer Privilegien dazu führe, dass der König über die 200 Mütt verfüge, um seine Anhänger zu entschädigen, was für die Landleute von Nachteil sein könnte, weil sie aus diesem Grund Gefahr liefen, überhaupt kein Salz mehr zu erhalten⁹¹. Trotzdem und obwohl den Zenden sehr an einer Wiederaufnahme der Einfuhr aus Frankreich gelegen war, empfanden sie den Preis als übertrieben, und sie beauftragten Martin Kuntschen, Rocheblave mitzuteilen, dass sie ihm das Salz nicht teurer bezahlen wollten als seinerzeit Sturbe. Sie betonten, dass die Kosten wohl stark gestiegen seien, dass aber die erforderlichen Investitionen während einer langen Periode abgeschrieben werden könnten und dass die Zenden zahlreiche der von ihm erwähnten neuen Steuern und Zölle mit Hilfe des Königs abzuschaffen hofften. Sie forderten ihn deshalb auf, möglichst bald ins Wallis zu kommen oder einen Bevollmächtigten zu schicken, um einen Vertrag abzuschliessen, und baten ihn auch, unverzüglich 200 bis 300 Wagen Salz nach Le Bouveret zu senden. Ausserdem weigerten sich die Zenden, dem Pächter das überschüssige Salz zur freien Verfügung abzutreten, weil das ihren Vorrechten abträglich sein konnte. Offenbar willigte er schliesslich darin ein, ihnen den Wagen Salz für 18 Kronen zu verkaufen, doch war ihnen das immer noch zuviel⁹². Auch lehnten sie es ab, die Kosten für die Bestätigung der Patente durch die Stände zu tragen. Da Rocheblave anscheinend keine weiteren Zugeständnisse machte, wurden die Verhandlungen nach einem halben Jahr eifriger Bemühungen ab-

90) Vide Anmerkung 87/III. Nebenbei pries er auch die überlegene Qualität des Salzes von Peccais.

91) Vide Anmerkung 86/I: „car vosdits restats sont cause que les seigneurs de France sen prevallent envers sa ma^{te} pour recompence quilz demandent quest ung grand prejudice a vos excellences ce que vous ne devez permetre pour la manutention de vos privilèges“. Betreffend diese Versenkung von Salz an Heerführer und an andere hohe Herren vide Anmerkung 55.

92) A 8.—16.6.1596.

gebrochen. Einmal mehr mussten sich die Zenden deshalb mit Castelli zu verständigen suchen.

Am 31. Dezember 1595 ging der Vertrag mit dem Italiener zu Ende, doch schon mehr als ein Jahr vorher wurde die Frage der Nachfolge aufgeworfen, und zwar durch Moritz Riedin. Anlässlich des Weihnachtslandrates 1594 teilte er nämlich mit, dass nach der Neuvergebung der Salzpacht im Mailändischen das Wallis nur noch Salz von der schlechtesten Qualität erhalten werde⁹³. Was ihn zu dieser Äusserung verleitete, ist nicht bekannt, ebensowenig, ob etwa der spanische Statthalter auf diese Weise die Zenden unter Druck setzen wollte, damit sie endlich in der Frage des Bündnisses einlenkten⁹⁴. Jedenfalls empfahl Riedin seinen Landsleuten, deswegen einen Gesandten nach Mailand abzuordnen. Dieser sollte auch um die Bewilligung nachsuchen, Salz aus dem Venezianischen ungehindert im Transit durch die Lombardei ins Wallis zu befördern. Aus dem, was später folgte, ist klar ersichtlich, dass dies das entscheidende Anliegen des Salzhändlers war, während möglicherweise sein Hinweis auf die bevorstehende Qualitätsverschlechterung bloss als Vorwand diente. Sein Ziel war nämlich, nach Ablauf des Vertrags mit Castelli allein die Versorgung des Landes mit italienischem Meersalz zu übernehmen. Dazu brauchte er aber vom Gouverneur die Erlaubnis, es unter Umgehung der Rechte des mailändischen Salzpächters durch das spanische Hoheitsgebiet hindurchzuführen. Deshalb bat er auch die Zenden, ihn als Mittelsmann zu bezeichnen⁹⁵. Sie waren damit sofort einverstanden, weil sie nichts unterlassen wollten, um den Import von italienischem Salz zu vereinfachen und zu verbilligen und um die Unabhängigkeit des Landes in Salzangelegenheiten zu fördern. Riedin schätzte die Erfolgsaussichten ziemlich hoch ein, weil umgekehrt der Transit von Vieh, Käse usw. aus dem Berner Oberland und der Innerschweiz über die Walliser Pässe nach Italien eine bedeutende Rolle spielte, so dass er glaubte, einen genügenden Druck auf die mailändischen Behörden ausüben zu können, wenn die Zenden mit der Unterbindung dieses Verkehrs drohten. Hinzu kam noch, dass seit dem Frühjahr 1593, wahrscheinlich als Folge der empfindlichen Niederlage der Protestanten anlässlich des Visper Landrates vom August 1592⁹⁶, abermals Bündnisverhandlungen zwi-

93) A 4.—12.12.1594.

94) *Ibidem*. Vielleicht hatte der spanische Statthalter auch bloss die Absicht, das beste Salz für die lombardische Bevölkerung zu behalten und zu verhindern, dass die Pächter mit dem schlechtesten Salz die von ihnen geschuldeten Steuern bezahlten, welche offenbar in natura erlegt wurden. Vide auch Anmerkung 97.

95) *Ibidem*. Der Hinweis, die Zenden könnten auf diese Weise die Gesandtschaftskosten einsparen, diente ihm dabei als Vorwand.

96) A 17.8.1592. Anlässlich dieses Ratstages in Visp sprach sich eine Mehrheit der Zenden für die Verbannung der Protestanten aus. Dieser Beschluss wurde aber nur

schen Spanien und gewissen, besonders kirchlichen Kreisen im Wallis stattgefunden hatten, an denen der damalige Abt von St-Maurice und spätere Bischof von Sitten Adrian von Riedmatten führend beteiligt gewesen war⁹⁷. Daran anknüpfend und im Bewusstsein, dass Philipp II. in dieser Hinsicht grosse Hoffnungen hegte, erlaubten die Zenden Moritz Riedin offenbar, dem Statthalter in Mailand eine Defensivallianz vorzuschlagen, damit dieser desto eher den Salztransit bewillige. Dabei gingen sie erstmals so weit, dem Gouverneur Söldner für die Verteidigung Mailands anzubieten; hingegen sahen sie weiterhin davon ab, den spanischen Truppen das Durchmarschrecht über den Simplon oder den Grossen St. Bernhard zu gewähren⁹⁸. Wahrscheinlich gerade aus diesem Grund und weil die Landleute übertriebene finanzielle Forderungen an den König stellten, scheiterte dann die Gesandtschaft Riedins, denn nichts deutet darauf hin, dass er beim Gouverneur in Mailand irgend etwas erreichte. Das hielt ihn aber nicht von seinem Vorhaben ab, den Handel mit italienischem Salz ganz in seine Hand zu bekommen, und im Februar 1595 legte er den Zenden einen Vertragsentwurf vor⁹⁹. Nach eingehender Prüfung

sehr unvollständig in die Tat umgesetzt, und vor allem die Anhänger der neuen Lehre, die dem Patriziat angehörten, blieben zum grössten Teil ruhig im Land.

97) Pompeo della Croce an Adrian von Riedmatten, Mailand 22.3.1593, AV 14/58 und AV L 36, fol. 77/78 (deutsche Abschrift); P. della Croce an den Bischof von Sitten, Mailand 5.4.1593, AV 32/50. Wie lange diese Geheimverhandlungen fortgeführt wurden, ist nicht ersichtlich, ebensowenig, welche weltlichen Würdenträger daran teilnahmen.

98) Dass die Dinge sich wirklich so abspielten, ist nicht ganz sicher. An Beweisen für die Richtigkeit dieser Darstellung verfügen wir nämlich nur über einen undatierten Vertragsentwurf („Hispan. foederis fragmenta vel elementa“, o. D. [Herbst 1594?], Stockalper 1380d). Aus dessen Inhalt kann immerhin geschlossen werden, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit Ende 1594 im Zusammenhang mit der Gesandtschaft M. Riedins verfasst wurde, und zwar von einem — allerdings unbekanntem — Walliser. Am eindeutigsten geht das aus Art. 9 hervor, denn er enthält die einzige Jahreszahl in diesem Schriftstück und überdies die Forderung der Zenden hinsichtlich des Salztransits durch den Staat Mailand. Diese aber entspricht fast wörtlich dem Vorschlag, den Riedin anlässlich des Weihnachtslandrates 1594 machte. Der Artikel lautet folgendermassen: „Dass S. mste (Majestät) verwyllige zuo zychen ledig durch dass gebieth meylandt den H. Wallisseren umb dass saltz so sy manglen vor Iren bruch zuo ververggen vor ire notturfft one eynnche zalniss sonders gratis nach dem sich vol endett dise ibergebnis des zugs so noch werett biss zuo entt des 1595 Jars.“ Dieses Datum kann sich nur auf den Salzvertrag mit Castelli (1591 bis 1595) beziehen. Dass dieses Dokument aber früher als im Spätherbst 1594 aufgesetzt wurde, etwa anlässlich der Verhandlungen zwischen dem Gesandten della Croce und Adrian von Riedmatten (Frühjahr 1593), ist unwahrscheinlich, weil der Text, der sonst in vielen Punkten fast wörtlich gleich lautet wie der Bündnisvertrag von 1587 zwischen Philipp II. und den katholischen Orten, gerade diejenigen Bestimmungen nicht enthält, welche die Verteidigung des katholischen Glaubens betreffen. Diese war aber das Hauptanliegen des Abtes von St-Maurice. Hingegen ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser Entwurf nicht ein amtliches, im Auftrag aller

durch einen eigens damit betrauten Ausschuss lehnten jedoch die Ratsherren den Plan des Salzhändlers ab, weil dieser einerseits die Pacht in Mailand noch gar nicht erhalten hatte, die Angelegenheit deshalb viel zu unsicher war, und weil er andererseits von den Zenden ein Darlehen von 6000 Kronen verlangte, um dieses Geschäft aufzuziehen¹⁰⁰. Wie schon früher wollten aber die Zenden von einer finanziellen Beteiligung am Salzgewerbe nichts wissen. Der politisch äusserst lose gegliederte und wenig bemittelte Staat Wallis war für die Übernahme einer solchen Aufgabe noch nicht reif.

Weil aber noch vor Ende des Jahres eine Lösung gefunden werden musste, beschlossen die Ratsherren, sich weiter danach zu erkundigen, wie man am besten, billigsten und sichersten das Land mit Salz versorgen könne. Obwohl sein Angebot abgewiesen worden war, willigte auch Riedin darin ein, die Zenden dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Vor allem aber wandten sich diese an die Gebrüder Pozzo und schickten Kastlan Kaspar Brindlen nach Domodossola¹⁰¹, um von ihnen zu erfahren, ob sie für die Landleute etwas tun könnten¹⁰². Johann Peter Pozzo, der sich für die Fortführung des Salzexportes nach dem Wallis einsetzte, begab sich im April nach Brig und unterbreitete einen Vertragsentwurf, auf Grund dessen die Zenden auch noch im folgenden Jahr etwas Salz hätten beziehen können¹⁰³. Zu Verhandlungen mit dem Landrat kam es aber erst Mitte Mai¹⁰⁴. Die Sache eilte um so mehr, als bereits ein gewisser Salzangel herrschte, unter anderem auch weil die Säumer von Brig und Simplon fast kein Salz beförderten und es wegen des höheren Lohnes vorzogen, Wein zu führen¹⁰⁵. Um dem entgegenzuwirken,

sieben Zenden verfasstes Schreiben war, sondern dass es Riedin von den Anhängern einer spanischen Allianz erhielt. Vielleicht liess auch der Landrat dieses Projekt im Zusammenhang mit dem Angebot Riedins ausarbeiten, ohne es dann dem Statthalter in Mailand zuzustellen.

99) Tagbrief, Sitten 26.2.1595, ABS 205/62. Der Text dieses Entwurfs, von dem jeder Zenden eine Abschrift erhielt, scheint nicht erhalten zu sein. Er betraf offenbar auch das französische Meersalz.

100) A 7./8.3.1595. Riedin, der über zu wenig eigene Mittel verfügte, wünschte, dass ihm der Landrat diese 6000 Kronen zu einem angemessenen Zins für die ganze Dauer des Vertrags (6 Jahre) zur Verfügung stelle; „... zur versicherung und an statt der drosstung“ versprach er, eine bestimmte Menge Salz im ungefähren Wert dieses Betrags zwischen Pavia und Brig auf Lager zu halten.

101) Kaspar Brindlen war Notar in Brig, und er versah mehrere wichtige Ämter. Vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 44.

102) J. B. Pozzo an Wallis, Domodossola 23.3.1595, AV 32/52. Er konnte Brindlen keine bestimmte Antwort geben, da er sich zuerst mit seinen Brüdern Johann Peter und Johann Jakob verständigen musste, die sich damals in Madrid aufhielten.

103) Entwurf eines Salzvertrags von der Hand J. P. Pozzos, 17.4.[1595], AV 14/63; J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Brig 23.4.1595, AV 32/53.

104) A 16.—24.5.1595. Als nämlich am 29.4. ein Ratstag stattfand, hatte Pozzo Brig bereits wieder verlassen und war ins Piemont verreist.

105) A 29.4.1595.

erlaubten die Behörden den Säumern und Fuhrleuten aus allen Zenden, Salz in Simplon oder an der Landesgrenze zu holen und es zum üblichen Tarif nach Brig und weiter talabwärts zu schaffen. Hinderlich für die Salztransporte waren auch die Unruhen und das Bandenunwesen im Eschental.

Das Abkommen, das die Zenden schliesslich mit den Gebrüdern Pozzo vereinbarten, hatte folgenden Inhalt: Die Italiener verpflichteten sich, so schnell wie möglich alles Salz zu liefern, das sie noch schuldig waren (Art. 1)¹⁰⁶. Um die Zeit bis zum Abschluss eines neuen langfristigen Vertrags zu überbrücken, versprachen sie, noch im Jahre 1595 weitere 1000 Saum für das folgende Jahr herbeizuschaffen, und zwar zum Preis von je 7 Pistoletkronen und 1 Dickpfennig. Dieses Salz war also um ungefähr 8% teurer als die ordentlichen 2500 Saum, aber um ebensoviel billiger als die 500 Saum, welche die Landleute auf besonderen Wunsch jährlich nachbeziehen konnten (Art. 2). Diese Preissteigerung rührte offenbar von den Unruhen im Val di Vedro her, derentwegen sich nur noch wenige italienische Fuhrleute auf die Strasse wagten. Deshalb war Pozzo auch bereit, die 1000 Saum zum früheren Preis abzugeben, wenn einzelne Walliser die Ware selbst in Varzo holten¹⁰⁷. Allerdings durften es nicht Säumer aus Brig oder Simplon sein, weil sonst der Transport des Transitsalzes und des noch ausstehenden Salzes für das Jahr 1595 verzögert worden wäre. Selbst wenn die Zenden diese Möglichkeit nicht benützten, die Salzherren aber in Italien nicht genug Fuhrleute fanden, mussten die Walliser wenigstens 200 von den 1000 Saum durch eigene Säumer von Varzo nach Brig befördern lassen. Diese Lösung der Preis- und Transportfrage war das Ergebnis eines langen Feilschens. Ursprünglich hatte Pozzo den Zenden 1500 Saum, ja sogar deren 2000 angeboten¹⁰⁸, jedoch für 7 Pistoletkronen und 2 Dickpfennige das Saum und unter der Bedingung, dass die Landleute mindestens 1000 Saum in Domodossola oder Varzo anstatt in Simplon übernähmen. Weil die Zenden nicht so viel zahlen und nicht so beschwerliche Verpflichtungen hinsichtlich der Beförderung der Ware eingehen wollten, begnügten sie sich schliesslich mit einer geringeren Menge. Auf Wunsch Pozzoss begab sich dafür Kaspar Brindlen nach Varzo, um dort zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und zu erreichen, dass die Salztransporte nicht mehr behindert würden¹⁰⁹.

106) A 16.—24.5.1595.

107) Ibidem. Die Salzherren versprachen, den Säumern aus dem Wallis in diesem Fall den üblichen Lohn zu bezahlen „unnd noch zehen kronen zuo einer verehrung (zu) geben“.

108) Vide Anmerkung 103, Entwurf eines Salzvertrags, Art. 1, 2 und 3. Neben den 1500 Saum für das folgende Jahr wollte nämlich Pozzo weitere 500 Saum für das laufende Jahr liefern, jedoch ohne feste Verpflichtung seinerseits. Umgekehrt hätten die Walliser diese 500 Saum auf jeden Fall übernehmen müssen, wenn sie ihnen der Italiener anbot.

109) A 16.—24.5.1595. Brindlen hatte überdies den Auftrag, den Kommissar

Im Vertrag hiess es ausdrücklich, dass niemand das Salz Castellis oder den Erlös daraus wegnehmen dürfe (Art. 3) ¹¹⁰. Dieser Artikel richtete sich wohl in erster Linie gegen Moritz Riedin, der die anderen Pächter aus dem Salzgeschäft zu verdrängen trachtete und offenbar noch gewisse Forderungen gegenüber Castelli geltend machte ¹¹¹. Pozzo befürchtete deshalb, Riedin könnte seine Ansprüche durch Beschlagnahme von Salz oder Geld befriedigen. Dass diese Gefahr tatsächlich bestand, beweist ein Schreiben Riedins an die Stadt Sitten, die er inständig bat, dem betreffenden Artikel nicht zuzustimmen ¹¹².

Schliesslich versprach der Landrat, die Bemühungen der Lieferanten beim Herzog von Savoyen zu unterstützen, wenn sie Salz von Pavia durch das Aostatal und über den Grossen St. Bernhard nach Martigny schaffen wollten und es dort gleich teuer verkauften, wie wenn es über Brig ins Wallis gelangte (Art. 4). Beide Parteien sollten sich im übrigen an den Vertrag vom Oktober 1592 halten ¹¹³.

Die Zendenabgeordneten benützten die Anwesenheit Pozzos auch, um sich über verschiedene angebliche oder tatsächliche Missstände im Salzwesen zu beschweren, insbesondere darüber, dass die Faktoren Castellis zu leichte Säcke feilboten, den Käufern ungebührliche Zahlungsbedingungen auferlegten und trotz dem herrschenden Mangel Salz ausführten. Pozzo wies zwar alle Anschuldigungen als unbegründet zurück ¹¹⁴, doch erlaubte er den Wallisern, in

„der Sanittet“ um Öffnung der Grenze zu bitten und gegen die Erhöhung des mailändischen Zolles auf Walliser Landtuch Einspruch zu erheben. Er erhielt für seine beiden Reisen nach Domodossola (12 Tage) 24 Kronen (A 3.—11.12.1595).

110) Ibidem. Vide auch Anmerkung 103, Entwurf eines Salzvertrags, Art. 5.

111) Wahrscheinlich war Riedin damals noch mit Castelli und den Gebrüdern Pozzo vergesellschaftet, doch bewarb er sich auf eigene Faust um das mailändische Transitgeschäft.

112) M. Riedin an die Stadt Sitten, Leuk (?) 31.5.1595, ABS 126/30. Wenn die Sittener den betreffenden Artikel des Vertrags ablehnten und Castelli ihnen deswegen kein Salz mehr lieferte, versprach Riedin, dafür zu sorgen, dass der Stadt daraus keine Nachteile erwüchsen. Er scheint aber mit seinem Vorschlag keinen Erfolg gehabt zu haben.

113) A 16.—24.5.1595. Vide auch Anmerkung 103, Entwurf eines Salzvertrags, Art. 10. Dieser Entwurf enthielt noch weitere Bestimmungen, die unverändert aus dem vorhergehenden Vertrag übernommen wurden: Art. 4 Einfuhr- und Transitmonopol, Art. 6 Instandhaltung der Strasse, Höhe der Zölle und Fuhrlöhne, Art. 7 Wiederausfuhrverbot, Art. 8 Münzkurse, Art. 9 Vorbehalte für den Fall von Kriegen usw.

114) Ibidem. Pozzo erklärte, die Salzsreiber hätten dem Willen der Salzherren zuwidergehandelt, wenn sie „in innemen des geltz unnd pfennigsten etwas unordnung gehalten“. Für allfällige Gewichtsverluste machte er einmal mehr die Fuhrleute verantwortlich. Er behauptete auch, in den vergangenen Wochen seien bloss 8 Saum Salz wiederausgeführt worden, die ein italienischer Kaufmann in Vevey bezogen habe. Dazu ist noch zu bemerken, dass M. Riedin im März 1595 vom Landrat die Erlaubnis erhalten hatte, teureres und im Wallis wenig geschätztes rotes Salz („so Root“) über den Grossen St. Bernhard einzuführen und es dann nach Savoyen

Sitten und anderen grösseren Dörfern Transitsalz gegen Erlegung des Preises und des Fuhrlohnes zu beschlagnahmen, wenn ihnen die Faktoren in Brig keines abgaben. Diese Einschränkung des Transitrechts galt aber wahrscheinlich bloss so lange, als die Italiener die 2500 oder 3000 Saum für das laufende Jahr noch nicht geliefert hatten, denn sonst hätten sie ja grundlos auf alle Vorteile der Regelung vom Oktober 1592 verzichtet.

Das neue Abkommen stiess aber anscheinend wegen des höheren Preises bei den Gemeinden auf ziemlichen Widerstand, so dass es nicht sofort bestätigt wurde. Am 16. Juni sprach der Salzsreiber von Brig im Auftrag Castellis deshalb nochmals beim Landrat vor, welcher alle Bedingungen annahm, weil auch Riedin nichts Besseres anzubieten hatte, weil die Preissteigerung nur auf die Unruhen und den Mangel an Fuhrleuten im Val di Vedro zurückzuführen und deshalb bloss vorübergehend war und weil die Walliser das Salz zum früheren Preis erhielten, wenn sie es selbst in Varzo holten¹¹⁵. Ob sie das auch wirklich taten, ist allerdings nicht bekannt¹¹⁶. Die 1000 Saum für das folgende Jahr wurden nach dem gleichen Schlüssel wie die 2500 Saum unter die Zenden und die Landvogteien verteilt.

Einige Monate lang wickelte sich dann das italienische Salzgeschäft völlig ungestört ab. Im Dezember waren die Sittener aber so weit, dass sie ihr Salzkontingent für das Jahr 1595 aufgebraucht hatten und bereits dasjenige für das Jahr 1596 beziehen mussten. Sie baten daher die übrigen Walliser, ihnen allfällige Überschüsse abzutreten¹¹⁷. Die anderen Zenden beharrten aber auf der ursprünglichen Verteilung, und nur die Abgeordneten von Goms, insbesondere diejenigen des Kirchspiels Ernen, erklärten, ihre Gemeinden würden sich dem Verkauf des von ihnen nicht benötigten Salzes wahrscheinlich nicht widersetzen. Ob es dazu kam, ist hingegen nicht bekannt.

Trotz den zusätzlichen von Castelli bewilligten 1000 Saum mussten sich die Ratsherren unverzüglich nach Möglichkeiten umsehen, um die Salzversorgung des Landes wieder für längere Zeit zu gewährleisten. In erster Linie waren sie bestrebt, nach mehrjährigem Unterbruch wieder Salz aus Frankreich zu bekommen und dadurch einen gewissen Wettbewerb herzustellen, der es ihnen erlaubt hätte, die Lieferanten von Peccais-Salz gegen die mailändischen

zu verkaufen, sofern Castelli mit diesem Handel einverstanden war. Dieses Salz durften die Walliser auf keinen Fall aufhalten, und die Zenden stellten Riedin sogar Empfehlungsschreiben zuhanden Karl Emanuels aus, damit dieser den Absatz der Ware im Herzogtum bewillige. Es ist aber nicht bekannt, ob dieses Geschäft zustande kam (A 7./8.3.1595).

115) A 16.6.1595.

116) Vor allem ist es fraglich, ob die Behörden des Val di Vedro trotz den besonderen Umständen den Transport des Salzes durch Walliser Fuhrleute gestatteten, weil das den Rechten der Talleute zuwiderlief.

117) A 3.—11.12.1595.

„Transitiere“ auszuspielen. Wie wir aber bereits gesehen haben, war die Gesandtschaft der Walliser Hauptleute nach Lyon und Paris nicht besonders erfolgreich verlaufen, und die Bedingungen des neuen Pächters François Rocheblave entsprachen hinsichtlich des Preises nicht den Wünschen der Zenden.

Dafür schien sich den Wallisern eine neue Bezugsquelle zu öffnen: Kaufleute verschiedener Herkunft begannen nämlich, dem Wallis Salz aus Hall im Tirol anzubieten, nachdem solches bis dahin nur im Goms und möglicherweise in einigen Dörfern am Südfuss der Berner Alpen verbraucht worden war. Ob besondere äussere Umstände dazu führten, dass erstmals Lieferanten von Haller Salz den Walliser Markt zu erschliessen suchten, oder ob einfach die Preissteigerung auf das italienische den Wettbewerb des deutschen Salzes ermöglichte, ist allerdings nicht ersichtlich. Jedenfalls war es kaum ein blosser Zufall, dass das erste bekannte Angebot gerade zu dem Zeitpunkt erfolgte, als das Ende des Vertrags mit Castelli und die Neuvergebung der Pacht in Mailand eine weitere Verteuerung des Salzes aus Trapani und Barletta erwarten liessen¹¹⁸. Ein Hinweis, dass über die Furka eingeführtes deutsches Salz damals nicht nur nach Goms, Mörel und Grengiols, sondern auch nach Brig und sogar bis nach Visp hinunter gelangte, deutet in die gleiche Richtung¹¹⁹.

Der in Leuk wohnhafte Andreas Dreyer, der eben aus Schwaben zurückgekehrt war¹²⁰, teilte im April 1596 dem Landrat mit, der Salzhändler Anton Fels aus Lindau anerbiete sich¹²¹, das Land mit Haller Salz zu versorgen¹²². Fels wollte den Wallisern das Fass Salz zu ungefähr 8 Mass in Lausanne für 24 Altkronen verkaufen oder, wenn sie es vorzogen, solches über Altdorf und die Furka bzw. über Thun und die Bernerpässe nach Sitten befördern lassen. Er war in der Lage, bis zu 4000 Fass jährlich zu liefern und im Land auch einen angemessenen Vorrat anzulegen. Wenn die Zenden mit ihm zu verhandeln beabsichtigten, sollten sie das seinem Faktor in Solothurn bis Pfingsten oder gleich nach der Zurzacher Messe melden, damit er sich dann persönlich

118) Bereits zu Beginn des Jahres 1595 hatte ein Kaufmann dem Wallis „grob Meer saltz uss dem Nider unnd Thütschlanddt“ angeboten, doch ist über die Herkunft dieses Salzes nichts Näheres zu erfahren, und der Landrat scheint sich mit diesem Vorschlag überhaupt nicht befasst zu haben (Tagbrief, Sitten 26.2.1595, ABS 205/62).

119) Goms an A. Mayenzet, Ernen 11.7.1596, AV 32/58.

120) Woher dieser Andreas Dreyer stammte und welchen Beruf er in Leuk ausübte, ist nicht bekannt. Familien dieses Namens gab es in den Kantonen Freiburg und Solothurn. Vide HBLS VII, p. 47.

121) A. Fels wird im Abschied nicht genannt, doch besteht kein Zweifel darüber, dass er gemeint war. Er war Bürger von Konstanz und gehörte dem kleinen Rat von Lindau an (A 3./4.4.1599). Betreffend die in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen dieses süddeutschen Geschlechts vide HBLS III, p. 137.

122) A 28./29.4.1596.

nach Sitten begeben konnte. Sie schoben aber ihre Antwort hinaus, weil sie immer noch hofften, Rocheblave werde ihnen in der Preisfrage entgegenkommen¹²³, und weil sie auch zuerst die Vorschläge Castellis kennen wollten, mit dessen baldiger Ankunft im Wallis sie rechneten. Doch behielten sie sich die Möglichkeit vor, später wieder mit Fels in Verbindung zu treten, was auch geschah, als klar wurde, dass die französischen Pächter auf ihren Forderungen beharren würden¹²⁴. Im Juni prüfte der Landrat die von Fels unterbreiteten Artikel, doch fanden die Zenden den Preis von 3 Kronen weniger 3 Batzen pro Zentner, lieferbar in Sitten, zu hoch¹²⁵, so dass sie darauf verzichteten, mit den Verhandlungen fortzufahren.

Dafür bot dann der provenzalische Kaufmann Jean Robion ebenfalls und zu günstigeren Bedingungen hallisches Salz an¹²⁶, und bei dieser Gelegenheit wurde erstmals die Stellung Castellis ernsthaft gefährdet. Bevor wir uns aber mit dieser Frage befassen, müssen wir noch die Vorgänge in Italien kurz würdigen.

Als der mailändische Senat im Spätherbst 1595 das Transitgeschäft neu vergab, bewarben sich sowohl Castelli und Pozzo als auch Moritz Riedin darum, diesmal jedoch unabhängig voneinander. Schliesslich schwangen die Italiener obenaus¹²⁷, und es erweckte im Wallis grossen Unwillen, dass Riedin durch seinen Versuch, Castelli auszustechen, die Pachtsumme in die Höhe getrieben und dadurch das Salz verteuert hatte. Er aber entgegnete, dass er wiederum mit Castelli und Pozzo hätte zusammenspannen können, dass er es aber für zweckmässiger erachtet habe, seinem Vaterland auf andere Weise zu dienen, und er behauptete, dass die Zenden nicht auf die Italiener angewiesen seien. Die Ratsherren gaben ihm deshalb Gelegenheit, sich vor ihnen zu rechtfertigen und ihnen seine Pläne zu eröffnen. Doch geschah dann längere Zeit nichts dergleichen, weil es Riedin anscheinend vorzog, seine gegen ihn erbotenen Landleute nicht noch mehr zu reizen und ihnen möglichst aus dem Wege zu gehen. Erst anlässlich des Mailandrates liess er wieder von sich hören¹²⁸. Unterdessen hatten sich die Walliser auch mit der Aufforderung an Castelli gewandt, das bisherige Abkommen mit geringen Änderungen zu er-

123) Vide Anmerkungen 85 und folgende.

124) Wie sie es im April beschlossen hatten, schickten die Walliser Anton Fels einen Brief nach Zurzach und baten ihn um genauere Angaben über seine Bedingungen, insbesondere über den Preis des Haller Salzes.

125) A 8.—16.6.1596. Das Pfund rechnete Fels zu 16 Unzen.

126) Ob Robion schon vorher Geschäftsbeziehungen zum Wallis unterhielt, ist nicht bekannt. Es scheint aber, dass er nur bei dieser einen Gelegenheit mit den Zenden zu tun hatte.

127) A 3.—11.12.1595.

128) A 8.—16.6.1596.

neuern¹²⁹. Sein Gegenvorschlag, der leider nur auszugsweise bekannt ist, wurde den Zendenabgeordneten ebenfalls auf dem Mailandrat vorgelegt.

Erstmals seit vielen Jahren standen die Walliser im Juni 1596 somit nicht bloss einem, sondern mehreren Anbietenden gegenüber, nämlich Rocheblave, Fels, Riedin, Robion und Castelli. Rocheblave und Fels fielen jedoch wegen des übersetzten Preises von vornherein aus dem Rennen. Das preiswerteste und auch sonst günstigste Angebot war wohl dasjenige Riedins, der das Land 12 Jahre lang mit italienischem Meersalz versorgen wollte und für das Saum im ersten Jahr 7 Pistoletkronen und 1 Dickpfennig verlangte¹³⁰, in den folgenden Jahren 7 Pistoletkronen weniger 1 Dickpfennig, also gleich viel wie bisher Castelli für die 2500 Saum, aber ungefähr 11% weniger, als dieser im Sommer 1596 haben wollte. Die Sache hatte nur den einen Haken, dass nämlich Riedin nicht genau darüber Auskunft geben konnte, wie er sich das Salz überhaupt verschaffen wollte, da Castelli und Pozzo das Transitmonopol durch den Staat Mailand besaßen; deshalb weigerten sich die Zenden, auf ein dermassen unsicheres Geschäft einzugehen. Als ernsthafte Bewerber blieben somit nur Robion und Castelli übrig.

Der Provenzale, welcher nicht vor dem Landrat erschien, jedoch kurz vorher nach Sitten gereist war und dort wohl mit dem Bischof, dem Landeshauptmann und einigen anwesenden Ratsherren verhandelt hatte¹³¹, legte ein recht verwickeltes Projekt vor, das sich wesentlich von allen früheren Salzverträgen unterschied. Das rührte in erster Linie davon her, dass er nur ein teilweises Binnenhandelsmonopol, hingegen aber das uneingeschränkte Transitmonopol für sich beanspruchte. Denn das erforderte zahlreiche Massnahmen, um eine Umgehung seiner Rechte zu verhindern. Überdies sah er für die Landleute und für die Untertanen nicht den gleichen Preis vor.

Sechs Jahre lang wollte er das Wallis zu folgenden Bedingungen mit Haller Salz versorgen (Art. 1)¹³²: Den Einwohnern der Zenden bot er das

129) Ibidem. Wahrscheinlich stellten die Zenden ihre Bedingungen anlässlich des Ratstages vom 28./29.4.1596 auf und teilten sie dann schriftlich J. B. Pozzo mit, der sich offenbar damals in Brig aufhielt und die Vorschläge der Walliser an Castelli nach Mailand weiterleitete. Dieser schickte dann Anfang Juni einen Boten mit seiner Antwort nach Sitten.

130) Ibidem. Im Abschied ist von „gutt khronnen“ die Rede, womit Pistoletkronen gemeint waren, im Gegensatz zur Altkrone, wie die Rechnungseinheit zu 50 Gros bezeichnet wurde.

131) Ibidem. Bei diesen Verhandlungen gelang es offenbar den Walliser Vertretern, den Preis etwas hinunterzudrücken. Auf der Rückreise von Sitten nach Solothurn, wo Robion ebenfalls wegen des Salzes zu tun hatte, wurde er von Strassenräubern überfallen, die ihn halb tot schlugen und ihm einen Betrag von 2500 Goldkronen entwendeten. Trotzdem beabsichtigte er, bald wieder ins Wallis zu reisen, um den Vertrag abzuschliessen.

132) Ibidem. In diesem sprachlich teilweise schwer verständlichen Text wird das Salz als „gutttes thütsches schwöbisches wýsses Saltz“ bezeichnet.

Pfund Salz in den Susten von Sitten, Siders und Leuk für 5 Cart Walliser Währung an (Art. 8) ¹³³. Wer aber das Salz lieber selbst in Le Bouveret holte, sollte es dort unter Abzug der Sustgebühren und Transportkosten erhalten (Art. 16) ¹³⁴. Wenn einzelne Zenden oder Gemeinden anderswo als bei ihm Salz einkaufen wollten, war ihnen das gestattet, doch war es ihnen dann bei 25 Pfund Busse untersagt, von seinem Salz zu verbrauchen. Deshalb durften auch die Zenden und Gemeinden, welche sich das Salz bei ihm verschafften, kein solches an andere weiterverkaufen (Art. 2) ¹³⁵. Wenn aber Einzelpersonen oder Gemeinschaften sich vertraglich verpflichteten, nur bei ihm Salz zu beziehen, konnten sie nachträglich von dieser Vereinbarung zurücktreten, sofern sie es anderswo billiger oder sonst zu günstigeren Bedingungen bekamen (Art. 3) ¹³⁶. Überhaupt hatten die Walliser das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn ihnen vorteilhaftere Angebote gemacht wurden, doch mussten sie Robion vier Monate vorher benachrichtigen, damit er sich entsprechend vorsehen konnte (Art. 5). Mit diesen schwerwiegenden Zugeständnissen bezweckte er zweifellos, die oberen Zenden für seinen Vorschlag zu gewinnen, welche lieber italienisches Salz gehabt hätten, weil es wenigstens für sie wahrscheinlich billiger war und weil insbesondere die Briger wünschten, dass das Salz über den Simplon eingeführt werde. In Sitten oder sonstwo im Land wollte er einen gleich grossen Vorrat anlegen wie Castelli in Brig. Dieses Lager diente gleichzeitig als Pfand. Wenn er seinen Verpflichtungen einem Zenden oder einer Gemeinde gegenüber nicht nachkam, durften die Betroffenen den ihnen zustehenden Anteil am vorrätigen Salz beschlagnahmen (Art. 17).

In den Landvogteien hingegen wollte er das Pfund Salz in Le Bouveret, St-Maurice und Martigny für 10 Cart savoyische Währung verkaufen, also ziemlich viel teurer als den Landleuten (Art. 9) ¹³⁷. Im Gegensatz zu diesen durften die Untertanen auch nur von ihm Salz beziehen, und den Bewohnern der Zenden, welche billigeres Salz erhielten, war es ausdrücklich verboten, solches unterhalb der Morge von Conthey feilzubieten (Art. 4).

133) Ibidem. Robion rechnete das Pfund zu 16 Unzen. Die Cart Walliser Währung wurden als gute Cart bezeichnet, im Gegensatz zu den Welschen Cart (savoyische Währung), die im unteren Teil der Landvogtei St-Maurice und in der Landvogtei Monthey verwendet wurden.

134) Ibidem. Wer das Salz selbst in Le Bouveret holte, sparte den Gewinn der Transportunternehmer ein.

135) Ibidem. Hingegen durften Zenden und Gemeinden, die das Salz von Robion erhielten, solches den anderen Zenden und Gemeinden verkaufen, die sich ebenfalls verpflichtet hatten, das Salz beim Provenzalen zu beziehen.

136) Ibidem. Dieser Artikel ist nicht ganz klar. Möglicherweise war damit gemeint, dass die betreffenden Gemeinden oder Personen über die Menge hinaus, die sie von Robion erhielten, auch anderes Salz kaufen durften.

137) Ibidem. Für das Salz, das er in den Landvogteien verkaufte, rechnete aber Robion das Pfund nicht zu 16, sondern zu 18 Unzen. Warum er verschiedene Gewichtseinheiten benutzte, ist nicht klar ersichtlich. Vielleicht erlaubte ihm dieser

Etwas verworren waren die Bestimmungen über die Wiederausfuhr von hallischem oder auch anderem Salz, doch liefen sie zweifellos darauf hinaus, Robion das Transitmonopol einzuräumen. So war es allen denjenigen, welche sein Salz verbrauchten, untersagt, solches Fremden zu verschaffen oder ins Ausland zu schicken (Art. 2). Sofern die Walliser diese Vorschrift verletzten, drohte er, den Preis in Sitten, Siders und Leuk beträchtlich zu erhöhen, nämlich auf 3 Kreuzer das Pfund (Art. 15)¹³⁸. Ebensovichtig war aber, dass kein anderes Salz durch die von ihm belieferten Gebiete in die Landvogteien oder ins Ausland befördert werden durfte, „bey lyb unnd guts straaff“. Diese Einschränkung betraf also in erster Linie den Transit von italienischem Salz nach Savoyen (Art. 4). Sie galt aber offenbar nur so lange, als Robion in der Lage war, gleichzeitig sowohl Savoyen und andere Nachbargebiete als auch das Wallis genügend mit Salz zu versorgen (Art. 14)¹³⁹. Umgekehrt versprach er, kein Salz auszuführen, bevor er nicht im Wallis das vorgesehene Lager angelegt habe (Art. 14).

Neben diesen z. T. neuen Lösungen enthielt der Entwurf des Provenzalen eine Reihe von Artikeln, denen wir schon in früheren Verträgen begegnet sind, so diejenigen betreffend die Zahlungsmittel und deren Kurs. Dabei verpflichtete sich Robion im Gegensatz zu Castelli, alles landläufige Kleingeld wie Cart und Kreuzer anzunehmen (Art. 10)¹⁴⁰. Das war einer der wesentlichsten Vorteile seines Angebots. Hinzu kam noch, dass er den Preis in Cart festgelegt hatte und die guten Gold- und Silbermünzen zu einem höheren Kurs verrechnete als die Italiener (Art. 12 und 13)¹⁴¹. Wie seine Vorgänger

Kunstgriff, bei der Festsetzung des Preises bequeme Zahlen zu verwenden (5 und 10 Cart).

138) Ibidem. Robion spricht von 2500 Kronen Mehrausgaben im Jahr „gegendt denn jänigenn so obenthalb der Morss (Morge de Conthey) wonnendt“.

139) Ibidem. Dieser Artikel lautet im Original folgendermassen: „So nun aber schüer erst gemelter artickell dorjynn verbottenn wirt das niemantz einches saltz durch diese Lanndtschafft füere, dasselbig usserthalb Lanndtz zuo verkouffenn dann in Savoy oder anderstwa mangell an saltz mecht zuofallenn das ime denn (dem?) Provintziall unnmöglich beyder sydts zuo begegnen hie zwischendt aber ein Lanndtschafft mangell lÿdenn mecht unnd ime sein gebne drostung verfallen daran dann einer loblichen Lanndtschafft, unnd ime vorab nitt wenig gelegenn ist, das selb mag angenommenn werdenn, . . .“

140) Ibidem. Dabei durften die Einwohner der Zenden auch in welschen Cart und umgekehrt die Untertanen in guten Cart zahlen. Die savoyischen Cart- und Dreicartstücke („drÿ cartoren“, „drÿ carter“) nahm Robion aber nur mit einem Disagio gegenüber ihrem offiziellen Kurs an. Während jedoch der Herzog von Savoyen diese Münzen um den fünften Teil abgewertet hatte, so dass 15 welsche Cart nur noch 3 Gros anstatt 3 Gros und 3 Cart galten, verrechnete sie Robion zu zwölf Dreizehnteln ihres offiziellen Wertes („welcher finfts theÿll an denn drÿ-zehenden hiemitt also gemilltertt wirt“).

141) Ibidem. Robion machte hinsichtlich des Kurses der Gold- und grossen Silbermünzen folgende Vorschläge (in Klammern der von Castelli angewendete Kurs):

verlangte Robion, dass sechs Jahre lang die Zölle und Fuhrlöhne nicht gesteigert würden (Art. 7), und er machte die üblichen Vorbehalte für den Fall von Kriegen, Seuchen und Teuerungen (Art. 17). Schliesslich mussten ihn die Zenden den französischen Pächtern empfehlen, wenn es möglich sein sollte, wieder französisches Salz zu bekommen; und wenn er sich mit den Lieferanten von Peccais-Salz verständigen konnte, durften ihm die Walliser dabei keine Hindernisse in den Weg legen (Art. 6).

Demgegenüber entsprach der Entwurf, den die Ratsherren Castelli unterbreiteten und den dieser in einigen Punkten änderte, weitgehend den früheren Abmachungen. Verglichen mit dem Vertrag vom Oktober 1592, umfasste er allerdings einige für die Landleute vorteilhaftere Bestimmungen, obwohl der Italiener nicht auf alle ihre Wünsche einging und insbesondere einen höheren Preis forderte. Dass er aber überhaupt etwas nachgab, war wohl auf Robions Gegenangebot zurückzuführen¹⁴².

Der Preis für das Saum Salz, lieferbar in Brig, sollte 7½ Pistoletkronen betragen, anstatt wie bisher bloss deren 6¾ (Art. 1). Die guten Gold- und Silbermünzen rechnete er zum früheren, tieferen Kurs¹⁴³, und er gestattete den Zenden, auf eigene Kosten in Domodossola einen Vertrauensmann zu ernennen, der dort das Gewicht der Säcke und die Qualität des Salzes prüfen sollte. Artikel 2, dessen Inhalt nicht bekannt ist, wurde „an ein ortt gestellt“¹⁴⁴. Wie bisher verpflichteten sich die Walliser, die Zölle und Fuhrlöhne nicht zu erhöhen (Art. 3). Im Oktober 1592 hatte der Italiener durchgesetzt, dass er kein Pflichtlager mehr halten musste, weil sich die Zenden damals in einer Zwangslage befunden hatten. Da aber der Provenzale den

Sonnenkrone 64 Gros (58), Pistoletkrone 60 Gros (56), italienische Silberkrone oder Dukat 54 Gros (50), Franken 20 Gros, französischer Dickpfennig 14 Gros, eidgenössische, savoyische, lothringische und andere Dickpfennige „in gmeiner prys“, ebenso alle übrigen grossen Münzen. Für zu leichte Münzen machte er die üblichen Abzüge. Diese Kurse entsprachen denjenigen, die 1592 auf der Münzkonferenz von Payerne festgelegt worden waren (Münzmandat von Payerne, 20.12.1592, E. A. 5/1, p. 309 ss.; ABS 204/9, p. 445—462; AV L 27/24) und welche die Walliser damals wohl gerade wegen ihres Salzvertrags mit Castelli abgelehnt hatten, weil sie sonst für eine bestimmte Anzahl geringe Münzen weniger Salz bekommen hätten. Als aber der höhere neue Kurs in der ganzen Westschweiz Eingang fand, zeigte es sich, dass dieser Nachteil geringer war als die wegen des vorhandenen Kursgefälles drohende Münzflucht. Im Jahre 1596 änderten deshalb die Zenden ihren Standpunkt, und sie warfen nun umgekehrt Castelli vor, die guten Münzen zu einem zu geringen Kurs zu verrechnen. Auch aus diesem Grund hätten sie lieber anderes als italienisches Salz eingeführt (A 28./29.4.1596).

142) Ibidem. Der im Abschied enthaltene Vertragsentwurf Castellis ist lückenhaft, da nur die umstrittenen Bestimmungen angeführt werden.

143) Ibidem. Vide auch Anmerkung 141.

144) Ibidem. Da die Reihenfolge der Artikel nicht mit derjenigen in den Verträgen von 1590 und 1592 übereinstimmt, ist nicht ersichtlich, worauf sich Art. 2 bezog.

Landleuten in diesem Punkt ziemlich weit entgegenkam, versprach Castelli nun seinerseits, in Brig wiederum einen Vorrat von 200 Saum anzulegen (Art. 4)¹⁴⁵. Das war wohl eines der wichtigsten Zugeständnisse, die er machte. Dazu war er jedoch nur bereit, wenn die Zenden sein Wiederausfuhrmonopol bestätigten (Art. 5). Hingegen willigte er im Interesse der einheimischen Zwischenhändler darin ein, dass sich seine Faktoren am Detailhandel nicht beteiligten. Anscheinend enthielt das neue Abkommen, anders als das vorhergehende, auch wieder eine eindeutige Kündigungsklausel, weil die Walliser erwarteten, dass sie den französischen Salzzug doch wieder in Gang bringen könnten; Castelli beharrte aber auf einer Kündigungsfrist von 8 Monaten, und er verlangte, dass ihm nach Ablauf des Vertrags das noch im Land befindliche Salz abgenommen werde, höchstens aber 3000 Saum (Art. 6). Wie schon 1595 erreichte er, dass niemand sein Salz beschlagnahmen durfte, es sei denn, er oder seine Faktoren hätten die Konfiskation selbst verschuldet (Art. 7). Auch diesmal wollte er sich wohl in erster Linie gegen allfällige Forderungen Riedins schützen¹⁴⁶. Wie bisher beanspruchte er für sich das Recht, die Susten nach seinem Belieben zu benützen oder nicht und die Fuhrleute nach seinem Gutdünken auszuwählen, obwohl sich einige Zenden diesem Ansinnen widersetzen und das Rodfuhrsystem auch für die Salztransporte gerne wieder eingeführt hätten (Art. 8)¹⁴⁷. Unbekannt ist der Inhalt von Artikel 9. Die 1592 von Castelli mit Erfolg beantragte mengenmässige Beschränkung der Lieferungen wurde beibehalten. Die Walliser mussten jedes Jahr das von ihnen benötigte Salz bei ihm bestellen; sie sollten jedoch höchstens 3000 Saum zum Vertragspreis beziehen können (Art. 10). Da sie bisher für die ersten 2500 Saum ziemlich viel weniger, für die folgenden 500 Saum aber etwas mehr bezahlt hatten, war die neue Regelung nicht ganz so ungünstig, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte. Ausserdem verzichtete der Italiener auf sein Recht, Güter aller Art, hauptsächlich aber Getreide, im Transit durch das Wallis zu befördern, sondern er überliess es den Behörden,

145) Ibidem. Ob die 200 Saum, wie der von Robion anzulegende Vorrat, ebenfalls als Pfand dienen, ist hingegen fraglich. Wahrscheinlich willigte Castelli vor allem deswegen in die Haltung eines Pflichtlagers ein, weil er keine Kautions stellen wollte, wie es die Walliser gerne gehabt hätten.

146) Ibidem. Diese Bestimmung wurde dahingehend erläutert, dass durch Gerichtsentscheid die Beschlagnahme von Castelli gehörendem Salz verfügt werden konnte, um Schulden zu begleichen, die der Italiener im Wallis gemacht hatte, aber nicht rechtzeitig bezahlte. Wenn hingegen die Gläubiger Forderungen auf Grund von Verträgen geltend machten, die im Ausland abgeschlossen worden waren, galt diese Regelung nicht. Zu dieser Gattung von Vereinbarungen gehörte insbesondere der Gesellschaftsvertrag zwischen Castelli und M. Riedin, der wahrscheinlich in Mailand, jedenfalls aber nicht im Wallis aufgesetzt worden war.

147) Ibidem. Zu den Befürwortern der Gliederung in Teilstrecken gehörten wohl diejenigen Zenden, die das Gefühl hatten, ihre Fuhrleute seien in früheren Jahren zu kurz gekommen, wie z. B. die Leuker. Vide Anmerkung 19.

ihm das von Fall zu Fall zu bewilligen (Art. 11). Gewisse andere unbestrittene Bestimmungen des Abkommens von 1592 dürften ebenfalls übernommen worden sein, ohne dass man sie im Abschied ausdrücklich erwähnte.

Mit Ausnahme des Preises waren die Bedingungen Castellis den Landleuten offenbar genehm, doch hofften sie sehr, dass er das Salz schliesslich noch um ungefähr 7 % billiger abgeben werde, nämlich um 23½ Dukaten oder Silberkronen den Wagen.

Die Wahl zwischen den beiden Angeboten fiel den Zenden nicht leicht. Weil jedoch Castelli sofort eine Antwort haben wollte, wurde schon wenige Wochen später der Landrat abermals einberufen, um die Meinung der Gemeinden zu erfahren¹⁴⁸. Eine Mehrheit der Zenden, zu welcher sicher Brig, Visp und Raron gehörten, dazu entweder das nicht vertretene Goms oder dann Leuk¹⁴⁹, entschied sich für Castelli. Sie erwartete aber, dieser werde den Preis von 24 Dukaten den Wagen noch um 1 oder ½ Dukaten senken¹⁵⁰. Verschiedene Gründe lassen sich für diesen Entschluss anführen: Erstens war wohl für die oberen Zenden das italienische, für die unteren und die Landvogteien das deutsche Salz billiger, während für die Leuker die Vor- und Nachteile der beiden Vorschläge sich ungefähr die Waage hielten. Zugunsten des Italieners wirkte sich aber noch aus, dass die Landleute infolge jahrzehntelanger Gewöhnung das graue Meersalz dem weissen Steinsalz vorzogen und dass sie Castelli, mit dem sie schon lange zu tun hatten, mehr trauten als dem Neuling Robion. Schliesslich legten hauptsächlich die Briger wegen ihres Transportgewerbes sehr viel Wert darauf, dass das Salz über den Simplon eingeführt wurde. In geringerem Masse galt das auch für die übrigen Oberwalliser.

Der Mehrheitsentscheid wurde jedoch wieder in Frage gestellt, weil Johann Baptist Pozzo als Bevollmächtigter der Salzherren eine weitere Herabsetzung des Preises ablehnte, es sei denn, die Walliser verzichteten auf ihr Recht, einen Achtel der Kaufsumme in eidgenössischen Kreuzern und Batzen zu bezahlen¹⁵¹; dann wollte er das Saum 2 Batzen billiger verkaufen. Damit gaben sich die Landleute aber nicht zufrieden¹⁵². Überdies hatte der „Tran-

148) Ibidem. Castelli erklärte, sein Angebot sei für ihn nur bis Ende Juli verbindlich.

149) Die Gommer teilten schriftlich mit, ihre anlässlich des Mailandrates abgegebene Erklärung sei weiterhin verbindlich. Da der betreffende Abschied diese nicht wiedergibt, wissen wir nicht, ob Goms die Annahme des Vertrags mit Castelli befürwortete oder sich der Stimme enthielt. Vide Zenden Goms an A. Mayenzet, Ernen 11.7.1596, AV 32/58.

150) A 13./14.7.1596.

151) Ibidem. Dieses Recht betraf nur Salz, das einzelne Landleute für ihren Hausgebrauch beim Salzsreiber in Brig einkauften. Die Händler, die grössere Mengen bezogen, mussten grundsätzlich den ganzen Preis in guten Münzen bezahlen.

152) Ibidem. Das Saum Salz kostete auf Grund der Angebote Castellis bzw. der Gegenforderungen der Walliser in der Reihenfolge, in der sie gemacht bzw. erhoben

sitier“ unterdessen den Kurs für gute Gold- und Silbermünzen erhöht¹⁵³. Hingegen war er bereit, nicht mehr bloss die halbe, sondern die ganze im Jahr 1592 für die Strecke Simplon—Brig bewilligte Steigerung der Fuhrlohne aus seiner Tasche zu begleichen¹⁵⁴. Das genügte aber nicht, um die Zendenabgeordneten für seine Vorschläge zu gewinnen, weil Robion darauf viel weiter gehende Zugeständnisse machte. Da dieser erkannte, dass die oberen Zenden aus den genannten Gründen Meersalz haben wollten, anerbote er sich, dem Wallis auch italienisches Salz zu liefern und es pro Wagen in den Zenden sogar um 1 Dickpfennig billiger abzugeben als Castelli. Dafür verlangte er allerdings, dass ihm auch für Meersalz das Transitmonopol eingeräumt werde, wobei er die Interessen der Savoyer als Verbraucher von solchem Salz zu berücksichtigen versprach¹⁵⁵. Um die Walliser von der Lauterkeit seiner Absichten zu überzeugen, versetzte er ihnen alles im Land befindliche Salz, und wenn ihnen das nicht genügte, wollte er sogar angesehene und kreditwürdige Personen in der Eidgenossenschaft als Bürgen stellen. Durch sein Entgegenkommen schaffte aber Robion völlig veränderte Voraussetzungen, so dass die Zendenabgeordneten keine andere Möglichkeit hatten, als die ganze Angelegenheit neuerdings den Gemeinden zu unterbreiten und diese um eine sofortige Stellungnahme zu bitten, weil die vom Italiener gesetzte Frist bald ablief¹⁵⁶.

Vor- und Nachteile der beiden Angebote hielten sich aber anscheinend so sehr die Waage, dass einige Zenden Mühe hatten, einen Entschluss zu fassen¹⁵⁷.

würden, 420, 400, 391²/₃, 383¹/₃ und 396 Gros, wenn wir die Preise zu dem Kurs in Gros umrechnen, den der Italiener anwendete, oder 475, 432, 423, 414 und 428 Gros, wenn wir vom Kurs ausgehen, den Robion vorgeschlagen hatte.

153) Ibidem. Ob Castelli nun die grossen Münzen zum gleichen Kurs wie Robion rechnete, wird allerdings nicht gesagt. Vide Anmerkungen 141 und 152.

154) Ibidem. Anstatt zuerst 18 und dann 19 bezahlte er also von da an 20 Gros Fuhrlohn pro Saum. Vide dazu 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 232 bis 235.

155) Ibidem. Auf Grund des Allianzvertrags zwischen den sieben Zenden und Savoyen durften die Einwohner beider Staaten im Herrschaftsgebiet des Bündnispartners frei handeln und wandeln. Wenn nun Robion das Transitmonopol durch das Wallis sowohl für italienisches als auch für deutsches Salz haben wollte, bestand für die savoyischen Untertanen die Gefahr, dass er ihnen nicht diejenige Salzart lieferte, die sie haben wollten, sondern diejenige, an der er am meisten verdiente. Das hätte dem Sinn der Allianz widersprochen und möglicherweise Repressalien von seiten des Herzogs zur Folge gehabt. Deshalb verpflichteten die Walliser Robion, alljährlich eine bestimmte Menge italienisches Salz für die Wiederausfuhr nach Savoyen in Martigny bereitzustellen, sofern Karl Emanuel es wünschte. Dieses Salz durfte der Provenzale nicht teurer verkaufen, als es Castelli bis dahin getan hatte.

156) Ibidem. Die Zenden wurden aufgefordert, ihre Antwort bis zum folgenden Dienstag bekanntzugeben.

157) A 3.8.1596. Nicht rechtzeitig trafen die Antworten von Goms und Raron ein, also gerade derjenigen Zenden, die an diesem Geschäft am wenigsten interessiert

Als schliesslich alle Antworten vorlagen, zeigte es sich, dass die vier oberen Zenden Castelli, die drei unteren hingegen Robion vorzogen. Diesmal stellten sich die Gommer also mit Sicherheit auf die Seite der Briger; doch wissen wir nicht, was sie dazu bewog. Wahrscheinlich handelte es sich in erster Linie um eine Solidaritätsbezeugung mit politischem Hintergrund¹⁵⁸. Leuk, das vielleicht anlässlich des vorhergehenden Ratstages für den Italiener gestimmt hatte, entschied sich diesmal jedenfalls für den verbesserten Vorschlag Robions. Weil die Anhänger der beiden Bewerber ungefähr gleich stark waren, suchten die Ratsherren eine für beide Salzherren und für alle Zenden annehmbare Lösung. Ihr Antrag lautete dahin, dass allein der Provenzale die Landvogteien mit Salz versorgen und gleichzeitig solches in Sitten, Sidens und Leuk feilbieten, dass aber dort auch das italienische zugelassen sein sollte. Umgekehrt hofften sie, Castelli werde den Landleuten in Brig das Saum Salz für 8 Dukaten weniger 2 Batzen abgeben, auch wenn sie weiterhin einen Achtel der Kaufsumme in Kreuzern und halben Batzen bezahlten¹⁵⁹, und überdies für Säcke mit mehr als 4 Pfund Untergewicht einen entsprechenden Abzug gewähren. Dafür wollte man ihm wie früher die Wiederausfuhr nach Savoyen gestatten, an der ihm offenbar am meisten gelegen war. Hingegen behaupteten die Walliser, er verdiene am Salzhandel in den Landvogteien so wenig, dass er ruhig auf dieses Geschäft verzichten könne. Robion hätte also seinen Anspruch auf das Transitmonopol aufgeben müssen. Pozzo lehnte jedoch diesen Kompromiss ab, der den oberen Zenden sehr zusagte. Das war wohl darauf zurückzuführen, dass die Italiener befürchteten, in den Zenden nur wenig Salz vertreiben zu können, wenn es ihr Gegenspieler in Sitten, Sidens und Leuk zum genannten Vorzugspreis feilbot. Wahrscheinlich um diesen Einwand zu entkräften, forderte der Landrat Castelli und Pozzo auf, den Einwohnern der unteren drei Zenden das Salz in der Sust von Leuk gleich teuer zu verkaufen wie in Brig oder dort um $\frac{3}{4}$ Dukaten pro Wagen billiger. Die Zendenleute hätten dann Robion für das Pfund Haller Salz 6 anstatt 5 Cart bezahlen müssen und die beiden Salzarten hätten in Sitten, Sidens und Leuk ungefähr gleichviel gekostet¹⁶⁰, so dass die Italiener auch dort gegenüber dem

waren, weil sowohl die Gommer als auch die Einwohner des Drittels Mörel, der politisch zu Raron gehörte, über die Furka eingeführtes deutsches Salz verbrauchten.

158) *Ibidem*. Gerade in diesen Jahren wurde das Einvernehmen zwischen den 4 oberen und den 3 unteren Zenden aus verschiedenen Gründen, auf die wir in den folgenden Abschnitten näher eingehen werden, immer schlechter. Überdies legten die Gommer auch aus wirtschaftlichen Gründen Wert auf einen möglichst lebhaften Handelsverkehr und auf gute politische Beziehungen mit Mailand.

159) *Ibidem*. Diese Vergünstigung sollte aber wiederum nur für solche Käufer gelten, die Salz in geringen Mengen für ihren Hausgebrauch beim Faktor in Brig bezogen. *Vide* Anmerkung 151.

160) *Ibidem*. Dieser Vorschlag stützte sich auf Art. 15 des Vertragsentwurfs von Robion. Demnach durfte er den Preis in Sitten, Sidens und Leuk um 1 Cart je Pfund

Provenzalen nicht benachteiligt gewesen wären. Weder die Zenden noch Pozzo waren jedoch ermächtigt, zu diesen Bedingungen abzuschliessen. Dieser versprach, innerhalb von zehn Tagen zu antworten, worauf dann die Angelegenheit nochmals den Gemeinden vorgelegt werden sollte.

Weil der Bericht Castellis auf sich warten liess, kamen die Abgeordneten nicht vor dem 1. September wieder zusammen. Unterdessen hatte aber Pozzo die Uneinigkeit der Zenden ausgenützt, um sich anlässlich eines Ratstages der vier oberen Zenden mit diesen zu verständigen, und zwar vermutlich auf Grund von Castellis letztem Angebot. Die Vertragsurkunde scheint allerdings nicht mehr erhalten zu sein¹⁶¹. Die völlig überrumpelten drei unteren Zenden samt dem Bischof und dem Landeshauptmann gaben den Widerstand auf und willigten darin ein, dem Abkommen mit dem mailändischen „Transitier“ ebenfalls beizutreten, um die Einheit des Landes nicht zu gefährden. Sie beharrten jedoch darauf, dass er den Bewohnern der Zenden Sitten, Siders und Leuk das Salz, wie im letzten Abschied vorgesehen, etwas billiger abgebe und auf zu leichte Säcke einen Abzug gewähre. Obwohl sich die Italiener noch in ihrem letzten Schreiben der Preisvergünstigung für die unteren Zenden widersetzt hatten, lenkte Johann Baptist Pozzo wohl im letzten Moment doch noch ein¹⁶². Wahrscheinlich hatten die Landleute das mittelbar Moritz Riedin zu verdanken, der das im Wallis befindliche Salz und Geld der „Transitiere“ mit der Begründung beschlagnahmte, seine Geschäftspartner seien ihm noch bedeutende Summen schuldig¹⁶³. Obschon dieser Handel im Abschied nicht erwähnt wird, liegt doch die Vermutung nahe, dass die Salzherren in der Preis-

erhöhen, wenn die Walliser sein Transitmonopol verletzten. In diesem Fall handelte es sich allerdings um mehr als bloss um die Bewilligung der Wiederausfuhr von italienischem Salz. Bei den oberen Zenden, die lieber mit Castelli abgeschlossen hätten, spielte sicher die Absicht mit, für die unteren Zenden vom Italiener so günstige Bedingungen zu erwirken, dass Sitten, Siders und Leuk auf den Vertrag mit Robion verzichteten.

161) A 1.9.1596. Der Abschied des Ratstages der 4 oberen Zenden und der Tagbrief für den Ratstag vom 1.9. waren bis jetzt unauffindbar. Im Abschied vom 1.9. steht über die Sonderversammlung der oberen Zenden folgendes: Castelli hat „... darzwischen mit den obren vier zenden ein verglichung troffen, wie dan solches wÿttleÿffiger durch den Abscheÿdt desselben Rhatztagss als auch der ussgangnen landtagbrieffs verstanden wirt“.

162) Ibidem; Gebrüder Pozzo an den Bischof von Sitten, Mailand 30.⁸/8.9.1596, AV 32/57. Sie lehnten es ab, den Preis noch weiter zu senken. Hingegen hatten sie nichts dagegen einzuwenden, dass die Einwohner der Landvogteien das Salz anderswo kauften.

163) Vide Anmerkung 162, Gebrüder Pozzo an den Bischof von Sitten. Die Italiener behaupteten ihrerseits, M. Riedin sei ihnen noch Geld schuldig. Der mailändische Pachtvertrag schrieb ausserdem vor, dass kein Teilhaber den anderen gehörendes Geld oder Salz eigenmächtig beschlagnahmen durfte und dass alle Streitfälle zwischen den Pächtern einem Schiedsgericht unterbreitet werden mussten, gegen dessen Urteile keine Appellationsmöglichkeit bestand. Deshalb hatten auch Castelli,

frage das gewünschte Zugeständnis machten, um den Abschluss des Vertrags nicht länger zu verzögern, weil ihnen Artikel 7 eine rechtliche Handhabe bot, vom Landrat die Freigabe des Salzes und des Geldes zu erwirken. Es ist anzunehmen, dass dieser ihrem Gesuch entsprach, obgleich sich der Abschied auch darüber ausschweigt. Darauf bestätigten die Zenden Castelli Einfuhr- und Transitmonopol; und damit die Untertanen keine verbotene Wiederausfuhr betrieben, sollten die beiden Landvogteien jährlich nicht mehr als eine im voraus festgelegte Menge Salz erhalten, nämlich St-Maurice 600 Saum und Monthey deren 200. Überdies gestatteten die Behörden Castelli als einzigem Ausländer, an noch zu bezeichnenden Orten Lärchen anzubohren und das gewonnene Harz zu exportieren. Einheimische durften allerdings dieses Gewerbe wie bisher ausüben, sofern sie nicht im Auftrag von Ausländern tätig waren ¹⁶⁴.

Der vor vollendete Tatsachen gestellte Robion versuchte, wenigstens dasjenige Salz doch noch im Wallis auf den Markt zu bringen, das er zu diesem Zweck bereits erworben hatte und das sich z. T. schon nahe der Landesgrenze befand, oder wenigstens zu erreichen, dass es ihm von den Italienern abgenommen werde. Es handelte sich um ungefähr 800 Fass, die er von Anton Fels gekauft hatte. Ob daraus geschlossen werden kann, dass der Provenzale im Dienste des Deutschen stand und bloss von diesem vorgeschoben worden war, nachdem die Landleute Felsens erstes Angebot abgelehnt hatten, ist allerdings fraglich, wenn auch nicht ganz von der Hand zu weisen ¹⁶⁵. Robion begründete seinen Antrag insbesondere damit, dass er wegen dieses Handels grosse Auslagen gehabt habe und dass es die Walliser ihm zu verdanken hätten, wenn ihnen Castelli bezüglich des Preises und der andern Bedingungen ziemlich weit entgegengekommen sei. Die Ratsherren liessen diese Argumente gelten und gestatteten ihm, 100 Wagen Haller Salz in den Landvogteien feilzubieten, bevor die Lieferungen der Italiener einsetzten. Diese wurden dann gebeten, unverzüglich einen Bevollmächtigten nach Sitten zu schicken, um den Vertragstext endgültig zu bereinigen.

Die Vereinbarung wurde aber erst ein halbes Jahr später besiegelt ¹⁶⁶. Obwohl weder das Original noch Abschriften dieser Urkunde vorliegen, wissen

die Gebrüder Pozzo und M. Riedin alle ihren legalen Wohnsitz in Mailand. Angeblich lehnte es jedoch der Walliser ab, sich einem solchen Schiedsverfahren zu unterziehen.

164) A 1.9.1596. Offenbar hatten die Gebrüder Pozzo auch schon in früheren Jahren Lärchenharz ausgeführt. Vide Anmerkung 15.

165) So erklärte z. B. A. Fels einige Jahre später, unter anderen habe ihm auch „Hans Robyon provincialer“ empfohlen, mit den Wallisern Handel zu treiben. Vide Entwurf eines Salzvertrags mit beiliegender „Supplicatz“ Felsens, o. D. (März/April 1599), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/21.

166) A 7.—15.6.1597. Die Ratifikation fand am 8.6.1597 statt, wie aus einer Abschrift des Vertrages hervorgeht, die allerdings bloss die Schlussformel enthält (ABS 55/71). Anlässlich dieses Landrates ersuchten die Zenden die italienischen Liefere-

wir, dass Castelli die in der Preisfrage von Johann Baptist Pozzo gemachten Zugeständnisse zum grössten Teil genehmigte, und von da an kostete der Wagen Salz in Brig 23½ Dukaten und 3 Batzen¹⁶⁷.

Inzwischen hatte sich aber noch eine weitere Schwierigkeit ergeben: Bereits auf dem Weihnachtslandrat 1596 meldete der Salzsreiber von Martigny im Auftrag Castellis, dass wegen der Weigerung der Säumer von Brig und Simplon, das Salz für den bisherigen Lohn zu befördern, die Einfuhr verzögert worden sei und dass deshalb schon ein gewisser Mangel bestehe¹⁶⁸. Obwohl die Abgeordneten des Zenden Brig die Forderungen der Säumer mit der Begründung unterstützten, alle Preise seien gestiegen, insbesondere diejenigen für Pferde und für Heu, weshalb sogar einzelne Fuhrleute „sich selbs vonn hauss unnd heÿmb gestossen unnd zuo grundt gannenn“¹⁶⁹, ermahnte der Landrat diese, sich für die Dauer des Vertrags mit dem bisherigen Lohn zu begnügen¹⁷⁰. Sie liessen es jedoch nicht dabei bewenden, sondern sie beabsichtigten, sich unmittelbar mit Johann Baptist Pozzo zu einigen, welcher Castelli zu schreiben versprach und eine bis zum folgenden Mailandrat befristete 20prozentige Lohnerhöhung von 20 auf 24 Gros das Saum bewilligte, wovon die eine Hälfte zu Lasten der Salzherren, die andere zu Lasten der Verbraucher ging¹⁷¹. Obgleich der „Transitier“ sich dann weigerte, diesen Vergleich anzunehmen, erklärte Johann Baptist Pozzo im Juni 1597, er und seine Brüder wollten sich auch in Zukunft an die im Dezember 1596 mit den Säumern vereinbarte Ordnung halten, wenn ihr Ausfuhrmonopol für Terpeninöl etwas ausgedehnt und nicht nur den Ausländern, sondern auch den Einheimischen der Verkauf von „Lertschynen“ in Italien untersagt werde¹⁷².

ranten, „guottverschafft unnd zum wönigestenn die zweÿ theÿll trappenn Saltz, sittenmall solches besser dan Baarlettenn Saltz sein soll, och im versprochnenn wüchtt (zu) erstatten“.

167) Vide A 5.—14.12.1599 und A 14.—16.10.1600. Hingegen scheint sich Castelli bis zum Schluss geweigert zu haben, den 3 unteren Zenden das Salz billiger zu verkaufen als den 4 oberen.

168) A 1.—9.12.1596.

169) Ibidem. Die Briger warfen den Italienern vor, den Heupreis dadurch in die Höhe getrieben zu haben, dass sie das Salz teilweise mit ihren eigenen Pferden über den Simplon beförderten und für deren Fütterung an Ort und Stelle beträchtliche Mengen Heu aufkauften. Auch beanstandeten die Briger, dass Castelli, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, keinen Heller an den Unterhalt des Saumpfades beisteuerte.

170) Ibidem. Dafür versprachen die Zenden, mit Castelli zu verhandeln, damit er den Korporationen der Ballenführer von Brig und Simplon ein Geschenk mache.

171) J. Inalbon an den Bischof von Sitten, Visp 7.1.1597, AV 36/60. Inalbon hatte auf Wunsch des Bischofs und der drei unteren Zenden die Fuhrleute und den Salzsreiber J. B. Pozzo nach Visp vorladen wollen, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Als ihm jedoch die Säumer mitteilten, sie hätten sich bereits mit den Italienern verständigt, verzichtete er darauf, weil er einsah, dass sich die Briger und Simploner sowieso nicht mit weniger zufriedengeben würden. Nach dieser Lohnerhöhung kostete der Transport eines „zilligen soumb vonn achtzechen Ruben“ von

Vorerst versuchten insbesondere die Abgeordneten der unteren Zenden nochmals, die Fuhrleute auf die Knie zu zwingen. Deren Bevollmächtigte, die zu diesem Zweck vorgeladen worden waren¹⁷³, bestanden jedoch auf ihrer Meinung, und sie machten geltend, dass die Salzherren auch den Italienern im Val di Vedro höhere Löhne bezahlen müssten und dass die „wagenn fhuor“ von Sitten nach Brig in wenigen Jahren „mehr dann umb den halbenn theyll gesteygertt“ worden sei¹⁷⁴. Die Zenden lenkten schliesslich ein und stimmten daher auch der Erweiterung des Ausfuhrmonopols für Lärchenharz zugunsten der Gebrüder Pozzo zu¹⁷⁵. Innerhalb von fünf Jahren wurden also die Fuhrlohne für Salz auf der Strecke Simplon—Brig um nicht weniger als 33¹/₃ % erhöht. Das wirft auf die herrschende Teuerung zu Ende des 16. Jh. immerhin ein bezeichnendes Licht und darf bei der Beurteilung der Salzpreissteigerung nicht vernachlässigt werden.

Damit war der neue Vertrag endlich unter Dach und Fach gebracht und die Salzversorgung des Landes bis Anfang 1602 sichergestellt¹⁷⁶. Auf diese mehrmonatigen Verhandlungen, während deren die Walliser Behörden durch die Salzfrage ausserordentlich stark beansprucht worden waren, folgte eine längere Ruhepause, gekennzeichnet durch fast ungetrübte Beziehungen zwischen den Zenden und ihren Lieferanten. Immerhin wickelte sich auch damals der Salzhandel nicht ganz frei von Störungen ab.

In erster Linie sind zu nennen die zahlreichen Epidemien und Viehseuchen, die zwischen 1593 und 1600 immer wieder das Wallis und dessen Nachbargebiete heimsuchten, zuerst Uri und das Berner Oberland, später auch Savoyen¹⁷⁷. Mehrmals schlossen die Italiener deswegen den Simplon. Wie wir

Simplon nach Brig 12 Batzen oder 24 Gros (A 3.—15.12.1598). Bis 1592 hatte der Fuhrlohn für diese Strecke 18 Gros/Saum betragen, nachher 20 Gros. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 232—235.

172) A 7.—15.6.1597.

173) Ibidem. Genannt werden alt Kastlan Kaspar Brindlen und Meier Jakob Stockalper, alt Kastlan von Zwischbergen.

174) Betreffend die Fuhrlohnerhöhungen im Rhonetal vide A 5.—14.12.1599 und 3. Teil, Anhang II.

175) A 7.—15.6.1597. Die wenigen Landleute, die sich mit dem Lärchenharzhandel befassten, wurden deshalb aufgefordert, in Zukunft solches nur nach Deutschland und Frankreich, nicht aber nach Italien auszuführen. — Die Säumer von Brig und Simplon willigten hingegen nach der Fuhrlohnerhöhung darin ein, dass Landleute aus den anderen Zenden das für ihren Hausgebrauch benötigte Salz mit ihren eigenen Pferden in Simplon holten, wenn sie die Abgabe für den Strassenunterhalt bezahlten. Ob einzelne Personen diese Möglichkeit benützten, ist aber fraglich.

176) Vide A 14.—16.10.1600.

177) Vom Dezember 1594 bis Anfang 1599 werden in fast allen Landratsabschieden solche Seuchenfälle und diesbezügliche Gegenmassnahmen erwähnt. Sie alle aufzuzählen erübrigt sich deshalb. Einige Male drohten die Walliser, die Grenze gegen Mailand zu schliessen, wenn die Italiener den Landleuten den Zutritt ver-

bei früherer Gelegenheit schon gesehen haben, wurden der Warenhandel nach dem Wallis und damit auch die Einfuhr von italienischem Salz trotz den Bedenken der Landleute ¹⁷⁸ dadurch kaum eingeschränkt ¹⁷⁹, und im Juni 1597 rechtfertigten die unteren Zenden ihre Weigerung, an die Bewachungskosten der vier oberen etwas beizusteuern, sogar ausdrücklich damit, dass „das Saltz ohnn das ruckenn thuott, wen schon derselb pass verspert“ ¹⁸⁰. Dennoch hatten die Grenzsperrern mittelbar für das Salzgewerbe oft nachteilige Folgen.

Wie in früheren Jahren fürchteten die Walliser vor allem die Behinderung oder gar Lahmlegung der Viehausfuhr und den dadurch verursachten Ausfall an Bargeldeinnahmen, weil ihnen dann die guten Gold- und Silbermünzen fehlten, mit denen sie das Salz bezahlen mussten ¹⁸¹. Mit dieser Begründung ersuchten z. B. im September 1593 die Talschaften Hérens und Hérémece den Landrat, ihnen den Export von Rindern nach der Lombardei trotz der im Wallis herrschenden Viehseuche zu gestatten, weil ihre Bestände angeblich nicht angesteckt worden waren ¹⁸².

Ausserdem störten die Epidemien zeitweise die Salzversorgung derjenigen Gebiete, welche deutsches Salz verbrauchten, weil die Zenden mehrmals die Grenze gegen Uri und Bern schliessen mussten, um den Handel mit Italien aufrechterhalten zu können. Meistens kam der Landrat den betroffenen Gemeinden jedoch entgegen, damit sie sich trotzdem Salz verschaffen konnten. Als z. B. Landeshauptmann Georg Michlig-Supersaxo im Frühjahr 1595 die Benützung der Furka untersagte, weil in Uri die Pest wütete ¹⁸³, erlaubten die Ratsherren den Gommer Behörden, einige „gwersamme“ Männer dorthin zu schicken, um im Auftrag des ganzen Zendens von den Urnern Salz zu kaufen und es unter Einhaltung gewisser Sicherheitsvorschriften ins Wallis zu befördern ¹⁸⁴. Und als im Sommer 1596 die Krankheit auch Leukerbad heimsuchte, stellte die Obrigkeit zwar unterhalb des Dorfes eine Wache, liess aber

wehrten. Die Zenden betonten aber ausdrücklich, dass die Salzfuhrleute durch derartige Repressalien nicht betroffen werden sollten (A 4.—12.12.1594).

¹⁷⁸) A 16.—24.5.1595. Wegen einer solchen italienischen Grenzsperrere verboten die Walliser Behörden Landleuten und Untertanen den Besuch der Zurzacher Pfingstmesse.

¹⁷⁹) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 88—102.

¹⁸⁰) A 7.—15.6.1597. Damals wurde Leuk von einer Epidemie heimgesucht.

¹⁸¹) Aus diesem Grund wurde z. B. im Dezember 1596 die Ausfuhr von Rindern trotz der herrschenden Teuerung nicht verboten (A 1.—9.12.1596).

¹⁸²) A 19./20.9.1593.

¹⁸³) G. Michlig-Supersaxo an den Bischof von Sitten, Naters 15.4.1595, AV 68/6/9.

¹⁸⁴) A 29.4.1595. Diese Vertrauensleute wurden ermahnt, mit der nötigen Vorsicht zu Werk zu gehen und das zusammengekauft Salz in Realp bereitzustellen, damit man es ins Goms befördern könne, sobald die Grenze wieder geöffnet werde. Im Sommer 1596 gingen anscheinend die Gommer Behörden von sich aus ähnlich vor (Zenden Goms an A. Mayenzet, Ernen 11.7.1596, AV 32/58).

die Gemmi offen, damit einzelne mit den nötigen Gesundheitszeugnissen versehene Vertrauensleute trotzdem im Berner Oberland Salz holen konnten; denn dieses war im Land offenbar ziemlich knapp¹⁸⁵. In weniger dringenden Fällen gewährte der Landrat allerdings keine derartigen Vergünstigungen; und nicht zuletzt wegen der Ansteckungsgefahr verbot er den Rivierinen des Zendens Sitten im Sommer 1598, mit den Bernern Korn gegen Salz auszutauschen¹⁸⁶.

Schliesslich bewirkte die Absperrung einzelner Gebiete auch gewisse Verzögerungen bei der Verteilung des italienischen Salzes, und das führte zu Zwistigkeiten unter den Zenden. So beschwerten sich in den Jahren 1596 und 1598 verschiedene Zenden darüber, dass die Briger einzelnen Landleuten den Zutritt zu den „Saltzhüssrenn“ verwehrten, auch wenn sie aus unverseuchten Gebieten kämen¹⁸⁷. Um eine Schliessung des Simplons durch die mailändischen Behörden zu vermeiden, hatte nämlich der Zenden Brig unterhalb der Saltinenbrücke bei der Landmauer in Gamsen einen Posten gestellt¹⁸⁸. Nur dort durften die Käufer das Salz beziehen, und sie mussten ausserdem eine Sondersteuer bezahlen, die wohl zur Entlohnung der Wache diente.

Aber nicht nur Epidemien hemmten in diesen Jahren den Verkehr, auch eine ungewöhnliche Reihe von Hochwassern trug das ihre dazu bei¹⁸⁹. Die Landstrasse, deren Zustand schon in normalen Zeiten oft zu wünschen übrigliess, war in diesen Jahren oft wochenlang überschwemmt, und die Rhonebrücken wurden zum Teil weggerissen¹⁹⁰. Das erschwerte besonders die Salzversorgung der unteren Zenden und der Landvogteien, ebenso den Transit in die westlichen Nachbargebiete, worüber sich Johann Baptist Pozzo im Namen der italienischen Lieferanten beklagte¹⁹¹. Der Landrat fordert von den zuständigen Gemeinden und Körperschaften die sofortige Instandstellung der Strasse deshalb nicht zuletzt wegen der Dringlichkeit der Salztransporte¹⁹². Die Befehle der Obrigkeit wurden aber oft nur mangelhaft befolgt. Daran

185) A 13./14.7.1596.

186) A 7.—17.6.1598. Der Hauptgrund für das Verbot war aber zweifellos die allgemeine Getreideteuerung.

187) A 1.—9.12.1596, A 7.—17.6.1598.

188) L. Blondel, Le mur de Gamsen (Murus vibericus), Vallesia XIII/1958, p. 221—238.

189) Im Frühsommer 1595 wurden das Val de Bagnes und Martigny von einer fürchterlichen Überschwemmung heimgesucht, die sich bis nach St-Maurice hinunter auswirkte, und nach sehr strengen Wintern führte die Rhone 1597 und 1598 während des Sommers monatelang Hochwasser.

190) Vide dazu die meisten Landratsabschiede der Jahre 1595—1602, insbesondere A 25.7.1598; Verteidigungsschrift der Kaufleute Niklaus Kalbermatter und Hans de Communis, o. D. (Anfang 1599), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Colctanáa 5/67.

191) Vide Anmerkung 190, Verteidigungsschrift der Kaufleute; J. B. Pozzo an den Bischof von Sitten, Simplon 11.11.1598, AV 32/64.

192) A 7.—17.6.1598 und A 25.7.1598. In den unteren Zenden und mehr noch in den Landvogteien herrschte wegen dieser Verkehrsschwierigkeiten Salzangel.

waren zum kleineren Teil die in einzelnen Zenden wütenden Seuchen schuld¹⁹³, vor allem aber Nachlässigkeit, Geiz und Eigennutz der Unterhaltspflichtigen.

Wie bereits erwähnt, waren die Beziehungen zwischen den Wallisern und den Italienern nach Abschluss des neuen Vertrags trotz einigen Fällen von verbotener Wiederausfuhr im Jahre 1598 befriedigend¹⁹⁴, und obschon die „Transitiere“ den Bischof um eine Verordnung ersuchen mussten, damit die Einwohner von Simplon, Zwischbergen und Alpen das Salz nicht bei einheimischen oder italienischen Säumern, sondern beim Salzsreiber in Simplon kauften¹⁹⁵.

Dennoch hatte sich die Lage seit 1595 stark verändert. Während Castelli bis dahin kaum mit dem Wettbewerb anderer Lieferanten hatte rechnen müssen und die Walliser jeweils nach längerem oder kürzerem Widerstand seine Bedingungen angenommen hatten, schwang er 1596/1597 nur mit Mühe obenaus. Zwar setzte er auch diesmal eine Preiserhöhung durch; der Gewinn, den er erzielte, blieb jedoch bestenfalls gleich gross, denn die allgemeine Teuerung, die auch in den erhöhten Fuhröhnen sichtbar wurde, und die Steigerung der Pachtsumme, die er den mailändischen Behörden zahlen musste, trieb die Gestehungskosten ebenfalls stark in die Höhe. Die Vergrößerung des jährlichen Angebots und das Versprechen, wiederum im Land einen Vorrat zu halten, waren ebenfalls Zugeständnisse, zu denen er kaum bereit gewesen wäre, wenn ihm Robion nicht seine Stellung streitig gemacht hätte. Dass er dafür das Ausfuhrmonopol für Lärchenharz erhielt, war von untergeordneter Bedeutung.

Immerhin war wenigstens das französische Meersalz damals noch teurer als das italienische. Auch von dieser Seite drohte aber Castelli Gefahr, weil die Befriedung Frankreichs fast abgeschlossen war und der Krieg zwischen Heinrich IV. und seinen spanisch-savoyischen Gegnern ebenfalls dem Ende entgegen ging (Friedensvertrag von Vervins, 2. Mai 1598). Ein abermaliger Wechsel in der Salzversorgung des Landes erschien damit nicht länger als ein Ding der Unmöglichkeit, und das jahrelange Übergewicht der mailändischen „Transitiere“ auf dem Walliser Salzmarkt wurde von mehreren Seiten in Frage gestellt.

Wichtiger war aber noch, dass die bisherige Einhelligkeit der Zenden in Salzfragen mit der Wiederbelebung des Wettbewerbs verlorenging. Bis dahin

193) Vide z. B. A 30.11—7.12.1597.

194) Vide Anmerkung 191, J. B. Pozzo an den Bischof von Sitten. Er bat ihn „proveder che a martine (Martigny) non si faccia sfrosi di sali“.

195) Ibidem. Vielleicht können wir daraus schliessen, dass sich einzelne Säumer Salz in Domodossola oder sonstwo in Italien verschafften und es billiger als die Pächter in den Walliser Grenzgebieten jenseits des Simplons verkauften.

waren nur die Gommer manchmal aus der Reihe getanzt, weil sie als Verbraucher von deutschem Salz ihren Anteil an den gemeinsamen Kosten für die Verhandlungen in Frankreich oder Italien nicht übernehmen wollten. Das hatte jedoch nur geringe Folgen für die politische Entwicklung des Landes. Auch gewisse Unstimmigkeiten betreffend die Wahl der Lieferanten hatten keine hohen Wellen geworfen und waren durch unangefochtene Mehrheitsentscheide beseitigt worden. Die Umstellung vom französischen auf das italienische Salz verursachte auch keine starken Erschütterungen, erzeugte aber eine gewisse Rivalität zwischen Sitten und Brig, weil dieses die Hauptstadt als Mittelpunkt des Salzhandels überflügelte. Entscheidend war dabei, dass die führende Stellung der Briger und die Blüte ihres Transportgewerbes nur Bestand haben konnte, wenn auch in Zukunft das Salz über den Simplon ins Wallis gelangte. Das war für sie Grund genug, um sich einer Änderung der bestehenden Verhältnisse zu widersetzen. Als sich dann 1596/1597 tatsächlich die Möglichkeit einer solchen Wendung abzeichnete, kam ihnen allerdings zugute, dass von den beiden Angeboten dasjenige Castells anscheinend nicht nur für sie, sondern für eine Mehrheit der Zenden günstiger war. Das drohte aber anders zu werden, sobald die französischen Pächter noch billigeres Salz liefern konnten als Robion. Hinzu kam, dass die unteren Zenden und insbesondere Sitten, welche beim Abschluss des Vertrags mit den Italienern völlig überrumpelt worden waren, wohl nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um diese Scharte auszuwetzen. Mit weiteren Auseinandersetzungen war daher zu rechnen.

Dass sich 1596/1597 in der Salzfrage die drei unteren und die vier oberen Zenden gegenüberstanden, war wohl hauptsächlich wirtschaftlich bedingt, doch mögen dabei auch andere Gründe eine Rolle gespielt haben; und es ist vielleicht kein blosser Zufall, dass diese Grenze sich mit jener anderen deckte, entlang der, grob gesprochen, auch die wichtigsten politischen und konfessionellen Gegensätze im Wallis ausgefochten wurden. Der Entscheid für oder wider Castelli mag also auch durch solche Überlegungen beeinflusst worden sein. Grösser war aber zweifellos die umgekehrte Wirkung, wie wir es bereits für Brig gesehen haben: dass nämlich die Haltung der Zenden und der Ratsherren in der Landespolitik von ihren das Salz betreffenden Interessen mitbestimmt wurde. Diese Zusammenhänge sollen in den folgenden Abschnitten noch näher geprüft werden.

Hier verdient hingegen noch die Tatsache Erwähnung, dass 1596 wegen der Schwierigkeiten mit den fremden Lieferanten wieder einmal ein Versuch gemacht wurde, um im Wallis selbst Salz zu gewinnen. Bergleute aus der Pfalz anboten sich nämlich im Auftrag des Herzogs von Zweibrücken¹⁹⁶,

196) Der Herzog von Zweibrücken war Inhaber von Bergwerken in Deutschland und im Aostatal.

die angeblich salzhaltige Quelle von Combiolaz auszubeuten und auch andere Bergwerke im Lande wieder instand zu stellen¹⁹⁷. Die Einheimischen wurden eingeladen, sich am Unternehmen zu beteiligen. Fanden sich in den Zenden keine Bewerber, sollten die Bergwerke und Quellen den Deutschen und ihren Nachkommen überlassen werden, die sich dafür verpflichten mussten, den Wallisern das Pfund Salz oder Eisen um 1 Kreuzer billiger abzugeben, als diese es im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezahlten. Um aber überhaupt Salz zu finden, rechneten die Deutschen mit Kosten von gegen 200 Kronen. Der Landrat erwog vor allem die zu erwartenden Vorteile, „wan saltz im Landt mocht befunden werden, welches mit grossen schaden kosten, mÿe, arbeytt und sorg uss der frembde muss prachtt und nüt dan mit grossen groben Goldt- und Silberpfennigen zaltt werden“. Deshalb willigte er darin ein, die Hälfte der Kosten, höchstens aber 100 Kronen, für die Freilegung der salzhaltigen Quelle zu übernehmen. Wenn diese Bemühungen erfolgreich waren, sollte der rechtliche Status des „Salzbrunnens“ durch Vertrag geregelt werden¹⁹⁸. Ob die Bergleute irgendwelche Grabungen durchführten, wissen wir nicht. Es ist jedoch unwahrscheinlich. Jedenfalls fiel dieses Projekt wie alle früheren ins Wasser¹⁹⁹. Es ist nicht ausgeschlossen, dass, wie 1578, der Hinweis auf die Möglichkeit der Salzgewinnung den Fremden nur als Vorwand diente, um Hand auf die Bergwerke zu legen, und als Köder, um mit den Zenden ins Geschäft zu kommen. Denn sie wussten wohl, wie sehr die Walliser bestrebt waren, hinsichtlich des Salzes vom Ausland unabhängig zu werden.

Viertes Kapitel

Das Salz und die inneren Kämpfe im Wallis: Die Zenden zwischen Frankreich und Spanien (1598—1607)

1. Die politische und die konfessionelle Lage des Wallis um 1600

Die Geschichte des Wallis im späteren 16. und im frühen 17. Jh. wurde bis vor wenigen Jahren allzusehr bloss unter dem Blickwinkel der konfessionellen Auseinandersetzungen betrachtet, und alle Erscheinungen des politischen Lebens wurden in dieses Schema gezwängt¹. Erst in jüngerer Zeit

197) A 13./14.7.1596. Am meisten interessierten sich die Bergleute aus dem Reich für das Eisen in Ganter sowie für das Silber und das Blei im Val de Bagnes.

198) Ibidem. Hingegen lehnte der Landrat eine Beteiligung am Eisenbergwerk in Ganter ab, weil er nicht an die Rentabilität des Unternehmens glaubte. Es wurde den Deutschen für die Dauer von 60 Jahren überlassen.

199) A 30.11.—7.12.1597. Als Wortführer der Bergleute traten Karl Heiss und Adam Jäger auf. Sie hatten wohl ziemlich viel Geld im Eisenbergwerk investiert, erwähnten aber keine Arbeiten in Combiolaz.

wurde dieses Bild stärker differenziert, und andere Aspekte wurden vermehrt berücksichtigt, vor allem in den Arbeiten von G. Ghika². Noch heute klaffen jedoch in unserem Wissen über diese Periode bedeutende Lücken.

Drei Hauptfragen beherrschten um die Jahrhundertwende die Politik der Zenden: das Ringen der protestantischen Minderheit gegen die katholische Mehrheit, die Auseinandersetzungen um die weltliche Macht des Bischofs und der Gegensatz zwischen Anhängern und Gegnern eines Bündnisses mit Spanien. Hinter diesen nach aussen deutlich sichtbaren Machtkämpfen nahm eine Entwicklung ihren Fortgang, die für die Geschicke des Landes ebenfalls von grösster Tragweite war und der für das Verständnis der Ereignisse wesentliche Bedeutung zukommt, nämlich die Festigung der Stellung des Patriziats im Staate auf Kosten nicht nur des Bischofs, sondern auch des Landvolkes. Immer mehr strebte eine beschränkte Anzahl von Geschlechtern danach, die Regierungsgeschäfte ganz in ihren Händen zu vereinigen³.

Zweifellos besteht zwischen diesen verschiedenen Erscheinungen ein ziemlich enger Zusammenhang, doch hiesse es den Tatsachen Gewalt antun, wollte man Protestanten, Gegner des Bischofs, Anhänger Frankreichs und tonangebende Familien einfach gleichsetzen und ihnen Katholiken, Freunde des Landesherrn, Befürworter einer Annäherung an Spanien und die grosse Masse des Volkes gegenüberstellen. Diese vereinfachende Betrachtungsweise, der man in mehr oder weniger ausgeprägter Form bei den meisten früheren Autoren begegnet, rührt wohl in erster Linie davon her, dass sowohl die Neugläubigen als auch die frankreichfreundlichen Elemente in den drei unteren Zenden am stärksten vertreten waren, während in den oberen Zenden die Altgläubigen überwogen und die Anhänger Spaniens besonders zahlreich waren. Aus diesem Grund wurde die Haltung der Zenden gegenüber den fremden Mächten oft gar zu sehr aus ihrer Stellung im konfessionellen Kampf abgeleitet. Eine eingehendere Prüfung der Verhältnisse beweist jedoch, dass noch andere Beweggründe berücksichtigt werden müssen.

Besonders Ghika hat nachgewiesen, dass in der Patriotenpartei, welche schliesslich Bischof Hildebrand Jost die weltliche Macht entriss, wohl die führenden protestantischen Köpfe eine bedeutende Rolle spielten, dass ihr aber auch Leute angehörten, an deren Anhänglichkeit an die katholische Kirche kaum gezweifelt werden kann, wie z. B. der Landeshauptmann Niklaus Kal-

1) Vide z. B. die Werke von Furrer, Broccard, Grenat. Auch die zuverlässige Arbeit von S. Grüter, op. cit., stellt die konfessionelle Frage stark in den Vordergrund.

2) Vide G. Ghika, *La fin de l'état corporatif* op. cit.; G. Ghika, *Luttes politiques pour la conquête du pouvoir temporel sous l'épiscopat de Hildebrand Jost (1613 bis 1634)*, Vallesia II/1947, p. 71—158; A. Donnet et G. Ghika, *Saint François de Sales et le Valais* op. cit.

3) Über die Anfänge dieser Entwicklung in der zweiten Hälfte des 15. Jh. vide G. Ghika, *La fin de l'état corporatif* op. cit., p. 64.

bermatter, vielleicht auch der Landschreiber Hans Fromb aus Siders⁴; und es ist bezeichnend, dass die gegenreformatorischen Kräfte trotz der politischen Niederlage des Bischofs gerade damals im Wallis entscheidende Erfolge davontrugen⁵.

Ebenso ist es unbestritten, dass die Protestanten im allgemeinen einen Rückhalt an Frankreich suchten und eine nähere Verbindung mit Spanien ablehnten, doch standen sie dabei keineswegs allein; denn auch unter den Katholiken finden wir entschiedene Gegner der spanischen Allianz, und sogar die Bischöfe Adrian II. von Riedmatten und Hildebrand Jost waren in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend. Umgekehrt hat Frankreich nicht durchwegs für die Neugläubigen und gegen den Bischof Partei ergriffen, nicht einmal während der Regierungszeit Heinrichs IV.⁶, sondern es verfolgte stets seine eigenen Ziele und stützte sich nur insofern auf die protestantische Partei, als es ihrer bedurfte, um den spanischen Einfluss zu bekämpfen.

Ausserdem ist es auffallend, dass unter den Politikern des Oberwallis, welche nähere Beziehungen zu Spanisch-Mailand anknüpfen wollten, Leute genannt werden, die als Gegner des Bischofs bekannt waren und von diesem sogar der Ketzerei bezichtigt wurden, wie Martin Jost, Peter Stockalper⁷, ja sogar der berühmte Hauptmann Anton Stockalper⁸.

Schliesslich gab es auch in den oberen Zenden einzelne katholische Persönlichkeiten, wie den mehrmaligen Landeshauptmann Matthäus Schiner⁹,

4) Betreffend Hans Fromb oder Angelin Preux vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 201/202, und *HBL* V, p. 486/487. Bei ihm ist immerhin zu sagen, dass er in Zürich zur Schule ging (1592) und deshalb vielleicht auch in späteren Jahren kein überzeugter Katholik war. Vide H. A. von Roten, *Walliser Studenten* op. cit.

5) Es ist beim heutigen Stand der Forschung allerdings schwierig, den genauen Standort der führenden Politiker in den konfessionellen Auseinandersetzungen zu kennen, und zwar nicht zuletzt darum, weil verschiedene unter ihnen ihre Haltung aus Überzeugung und noch öfters aus Opportunismus im Laufe der Zeit änderten oder weil ihr Auftreten in der Öffentlichkeit über ihre Gesinnung nur mangelhaft Auskunft gibt. Ziemlich unterschiedlich werden z. B. die Landeshauptleute Johann Inalbon, Matthäus Schiner, Sebastian Zuber und Johann Roten von den Historikern beurteilt, ebenso Persönlichkeiten wie Peter Stockalper, Martin Jost usw.

6) Vide z. B. E. Rott, op. cit. II, p. 552 ss.

7) Über diesen Peter Stockalper, der nicht zu verwechseln ist mit dem gleichnamigen Vater von Kaspar Jodok, besitzen wir wenig zuverlässige Nachrichten, und vor allem ist aus den Stammbäumen nicht ersichtlich, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er zu den bekannteren Anton und Kaspar Jodok stand.

8) Betreffend Anton Stockalper vide die Landratsabschiede und J. Graven, *Un procès criminel valaisan. Réhabilitation de „noble et héroïque“ Antoine Stockalper ... 1627—1927*, Sion 1927. Diese Arbeit hat stark apologetischen Charakter.

9) Gerade wegen seiner besonnenen und mässigen Haltung wurden auch Stimmen laut, die Schiner protestantische Neigungen oder zumindest mangelnden Glaubenseifer vorwarfen. Sein letzter Biograph teilt diese Ansicht aber nicht. Vide H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. XII, p. 192—202.

welche zwar mit dem südlichen Nachbarn in gutem Einvernehmen leben wollten, sich jedoch gleichzeitig weigerten, König Philipp III. militärische und politische Zugeständnisse zu machen, sei es aus persönlichen Gründen, sei es, um nicht die Einheit und die Unabhängigkeit des Landes zu gefährden.

Alle diese Tatsachen lassen sich nicht erklären, wenn wir ausschliesslich den konfessionellen Gegensatz als Triebkraft gelten lassen und andere Beweggründe ausser acht lassen. Diese waren verschiedener Natur.

Wie bereits angetönt, machte in diesen Jahren die Ballung der Macht in den Händen einer beschränkten Zahl regimentsfähiger Familien bedeutende Fortschritte, und es ist bezeichnend, dass damals die Mazze als Mittel der politischen Auseinandersetzung verboten wurde¹⁰. Immerhin war diese Entwicklung nicht so weit fortgeschritten, dass Aussenseiter im öffentlichen Leben keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten mehr gehabt oder dass die „Herrlini“ auf die öffentliche Meinung keine Rücksicht mehr hätten nehmen müssen: Verschiedentlich kamen Landratsbeschlüsse unter dem Druck des von den katholischen Orten aufgehetzten Landvolkes zustande. Es gereichte deshalb der reformatorischen Bewegung sicher zum Nachteil, dass ihre Anhänger vor allem der verhältnismässig schmalen Oberschicht entstammten, was die kleinen Leute stützig machte, und dass die Patrioten oft vor allem aus Opposition gegen den Bischof der neuen Lehre zuneigten. Nicht zuletzt darauf ist es zurückzuführen, dass die meisten von ihnen, einmal vor die Wahl gestellt, entweder ihrem Glauben die Treue zu bewahren oder den Machtkampf gegen den Landesherrn siegreich zu bestehen, sich für den politischen Erfolg entschieden, da sie nur auf diese Weise das Volk in ihrer Botmässigkeit erhalten und ihre katholischen Nachbarn besänftigen konnten. Es ist aber auch unzweifelhaft, dass das Gruppeninteresse des vielfach unter sich verschwägerten Patriziats in den Auseinandersetzungen der damaligen Zeit ein ausgleichendes Element bildete. Denn die Mitglieder dieser „herrschenden Klasse“ schreckten davor zurück, zwecks Ausschaltung ihrer Widersacher bis zum Äussersten zu gehen und die Leidenschaften des Volkes allzusehr aufzustacheln, weil deren Ausbruch die geltende Ordnung hätte zertrümmern und die Stellung der Aristokratie hätte untergraben können. Dieser Umstand trug dazu bei, dass auf dem Landrat in Fragen der Religion und der Aussenpolitik immer wieder Vergleiche zustande kamen und dass gewisse unter dem Druck der Strasse gefasste Beschlüsse gegen die Protestanten nur zögernd oder gar nicht ausgeführt wurden. Aus diesem Gruppenegoismus erklärt sich aber z. T. auch, warum diejenigen, welche gegen ihn verstiessen, das Staatsgefüge sprengende Ansichten vertraten und, schlimmer noch, durch Aufwiegelung der Landleute oder zu-

10) Die Mazze war eine Holzkeule mit geschnitztem Menschengesicht, die bei Volkserhebungen als Feldzeichen diente. Die Aufständischen pflegten an Eides statt und um ihr Einverständnis mit den Zielen der Bewegung zu bezeugen, einen Nagel in die Mazze zu schlagen. Man spricht deshalb von Mazzenaufständen.

mindest unter Ausnützung vorhandener Unzufriedenheit und in Anlehnung an das Ausland zu ihrem Ziel gelangen wollten, mit grösster Schärfe bestraft und von ihren eigenen Parteigängern fallengelassen wurden, wie Jakob Guntern, Martin Jost und der unglückliche Anton Stockalper. Gerade weil der Kampf um die weltliche Macht des Bischofs nicht ausschliesslich und nicht einmal hauptsächlich eine Angelegenheit des Glaubens war, sondern ein politisches Ringen zwischen der überlieferten, durch den Bischof verkörperten ständischen Ordnung und dem aufstrebenden Patriziat wie seinerzeit zwischen dem Landesherrn und den mächtigen Adelsgeschlechtern, bewies die Patriotenpartei trotz allen inneren Zwistigkeiten doch einen erstaunlichen Zusammenhalt.

Die vorsichtige und auf einen Ausgleich der Gegensätze bedachte Haltung der Walliser Aristokratie beruhte bei einzelnen ihrer besten und fähigsten Vertreter zweifellos auf einer tieferen, wirklich staatsmännischen Einsicht in die Bedürfnisse des Landes, was vielleicht von den Historikern zu wenig anerkannt wird. Wie beispielsweise in Frankreich scheint es auch in den Zenden eine Gruppe von „Politikern“ gegeben zu haben, die sich bis zu einem gewissen Grad über den konfessionellen Hader hinwegsetzten und in Glaubensangelegenheiten Opportunisten waren, wie Landeshauptmann Johann Inalbon. Denn in Anbetracht der geographischen Lage des Wallis war es erstes Gebot, zu vermeiden, dass innere Spannungen die Zenden in den Bürgerkrieg stürzten. Das hätte, ebenso wie eine unvorsichtige Allianzpolitik, unweigerlich zu militärischen Eingriffen der Nachbarn und damit vielleicht zum Verlust der Unabhängigkeit geführt. Es wäre deshalb ungenau, die Ablehnung der spanischen Bündnisangebote ausschliesslich als eine Machenschaft der Protestanten und als Hörigkeit gegenüber Frankreich zu bezeichnen, obgleich die französischen Jahrgelder den Behörden diesen Entschluss erleichtert haben mögen. Hätte nämlich das Wallis den spanischen Truppen seine Pässe geöffnet, wäre das obere Rhonetal leicht zum Kriegsschauplatz geworden; nicht umsonst wird in den Abschieden immer wieder auf das abschreckende Beispiel Graubündens hingewiesen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Durchmarschrecht den französischen Heeren ebenfalls verweigert wurde; und wenn die Zenden die Bourbonenkönige als Garanten ihrer Freiheit den Habsburgern vorzogen, lagen diesem Entschluss z. T. durchaus ehrenhafte und politisch richtige Überlegungen zugrunde, weil Frankreich im Gegensatz zu Spanien keine gemeinsame Grenze mit dem Wallis besass, daher kaum Eroberungsabsichten hegen konnte und weniger Möglichkeiten hatte, um seine Wünsche und Forderungen gewaltsam durchzusetzen, während die Nachfolger Karls V. zweifellos danach strebten, von Mailand her eine ununterbrochene Kette spanischen Besitzes oder zumindest spanischen Einflussgebietes nach den Niederlanden zu schaffen. Gerade diese Absicht war mit dem Ziel der Walliser Politik unvereinbar, den Krieg vom Alpenkamm abzuwenden und ohne Rücksicht auf Glaubens-

verschiedenheiten einen Gürtel von unabhängigen Alpen-Passtaaten zu erhalten, diese auch, soweit wie möglich, auf eine gemeinsame politische Linie festzulegen. Dieser zu wenig beachtete Leitgedanke in der Politik der Zenden wurde deutlich sichtbar einerseits im Abschluss eines Allianzvertrags mit Graubünden und andererseits in der Tatsache, dass ihre Beziehungen zu ihrem Erbfeind, dem Herzog von Savoyen, nie so eng und so herzlich waren wie nach 1610, als er eine unabhängige Stellung zwischen seinen mächtigen Nachbarn einzunehmen versuchte¹¹.

Die Sorge um ihre Unabhängigkeit war es z. T. auch, welche die Walliser bewog, allzuhäufige Besuche von Gesandtschaften aus der Eidgenossenschaft, insbesondere aus den katholischen Orten, aber auch aus den evangelischen Städten, zu verhindern und den Abgeordneten vor allem zu verbieten, dass sie ihre Anliegen unmittelbar den Zendenversammlungen unterbreiteten. Dabei trifft natürlich zu, dass sich die im Landrat vertretenen Geschlechter diesen Übergriffen auch deshalb widersetzen, weil dadurch ihre Autorität und ihr Herrschaftsanspruch geschmälert, ausserdem die konfessionellen Auseinandersetzungen verschärft wurden. Soweit die politischen Tatsachen, Kräfte und Überlegungen, welche in dieser Zeit der inneren Kämpfe wirksam waren.

Grosse Bedeutung kam daneben auch gewissen ökonomischen Fragen zu. Wir haben bereits im ersten Teil dieser Arbeit die Struktur der Walliser Wirtschaft zu erfassen versucht und dabei festgestellt, dass die oberen Zenden weit mehr als die unteren lebhaftere Handelsbeziehungen zur Lombardei unterhielten und auch darauf angewiesen waren, weil sie dort ihre landwirtschaftlichen Überschüsse vertrieben und umgekehrt gewisse Güter aus dem Süden bezogen, die sie selbst nicht oder nicht in genügenden Mengen erzeugten, dass für sie aber auch der Warenverkehr zwischen dem Mailändischen einerseits, der Innerschweiz und dem Berner Oberland andererseits eine wichtige Einnahmequelle war. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Anhänger eines Bündnisses mit Spanien im Oberwallis besonders zahlreich waren und dass man dort auch weniger Bedenken hatte, als Gegenleistung für handelspolitische Vorteile nötigenfalls den Heeren Philipps III. die Benützung des Simplons und des Grossen St. Bernhards zu gestatten. Hingegen wurden die spanischen Drohungen, bei Nichtgewährung des Durchzugsrechtes die Handelsbeziehungen einzuschränken oder gar abzubrechen, von den Unterwallisern viel weniger empfunden, weil ihr Aussenhandel mehr nach dem Genferseebecken, Savoyen und Bern ausgerichtet war und sie wirtschaftlich überhaupt weniger von ihren Nachbarn abhängig waren, so dass sie es bei einem „modus vivendi“ mit

11) Vide P. A. Grenat, *op. cit.*, p. 172 ss. Leider besitzen wir über die Walliser Bündnispolitik jener Zeit keine zusammenhängende und alle Aspekte des Problems berücksichtigende Darstellung, ja, es sind kaum Ansätze dazu vorhanden. Unsere Ausführungen haben deshalb stark hypothetischen Charakter, und sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mailand bewenden lassen wollten. Dieser Gegensatz trug daher wesentlich dazu bei, den Graben zwischen den oberen und den unteren Zenden zu vertiefen, obwohl es natürlich schwerfällt, die verschiedenen Streitgegenstände scharf gegeneinander abzugrenzen und das jedem von ihnen zukommende Gewicht genau abzuschätzen. Immerhin scheinen die wirtschaftlichen Interessen so stark gewesen zu sein, dass sogar der Ketzerei verdächtige Persönlichkeiten des Oberwallis auf die spanische Karte setzten¹².

Wir haben auch schon mehrmals darauf hingewiesen, wie sehr besonders den Brigern daran gelegen war, die Einfuhr von italienischem Salz über den Simplon aufrechtzuerhalten, und wie sie sich gegen die Wiederaufnahme der Salzlieferungen aus Frankreich und gegen die Verwendung von Haller Salz zur Wehr setzten. Die sich daraus ergebende Rivalität, vor allem zwischen Brig und Sitten, begann sich nach 1590 deutlich abzuzeichnen und erreichte in den folgenden Jahren ihren Höhepunkt. Auch dieser Umstand beeinflusste die Auseinandersetzungen zwischen oberen und unteren Zenden stark. Hinzu kam noch, dass von ungefähr 1600 an Spanien das Vorgehen Frankreichs nachzuzahlen und von Staats wegen dem Wallis besonders vorteilhafte Salzangebote zu machen begann. Schliesslich dürfen wir nicht vergessen, dass sich im Binnenhandel mit Salz vornehmlich auch politisch einflussreiche Persönlichkeiten betätigten, ja, dass von 1608 an die bekanntesten Staatsmänner ihrer Zeit die Salzpacht in ihre Gewalt bekamen. Wir werden daher noch näher prüfen müssen, inwiefern diese Kaufleute bei ihrer Tätigkeit für den Staat ihren eigenen Vorteil suchten. Jedenfalls war das Problem der Salzversorgung des Landes gerade damals eine hochpolitische Angelegenheit, und wir beabsichtigen, in den folgenden Abschnitten diese Zusammenhänge näher zu beleuchten, im Sinne eines Beitrags zu einer noch nicht vorhandenen Gesamt-schau dieses äusserst wichtigen Zeitabschnitts.

2. Die Wiederaufnahme der französischen Salzlieferungen durch Anton Fels

Im allgemeinen pflegten die Lieferanten von italienischem Salz das Transitgeschäft nicht selbst zu besorgen, sondern ihre Faktoren oder einheimische Kaufleute damit zu betrauen, mit welchen sie besondere Verträge abschlossen. So hatte sich Adrian Stockalper Anfang der 1580er Jahre zu diesem Zweck mit einzelnen Händlern aus Sitten verständigt¹, etwas später Alamannia mit Zacharias de Girardis und Hans de Communis², Ferrari 1589 ebenfalls mit Girardis, dazu mit Girard André³, und vermutlich war Castelli mit den Ge-

12) Aufschlussreich ist insbesondere die Haltung des Gommers Martin Jost. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 92.

1) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 41, 44, 52 und 53.

2) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 75 und folgende.

brüdern Riedin ähnlich vorgegangen⁴. Anfänglich versuchte zwar der Landrat zu verhindern, dass diese Abmachungen Monopolcharakter annahmen, doch musste er sich nachträglich damit abfinden.

Nachdem die Zenden Castelli die Salzversorgung des Landes 1597 wiederum übertragen hatten, sah er sich ebenfalls nach Walliser Händlern um, die gewillt waren, italienisches Salz nach Savoyen wiederauszuführen. Riedin, mit dem er sich offenbar endgültig überworfen hatte, kam dabei allerdings nicht mehr in Frage. Hingegen meldeten sich einige andere Bewerber, nämlich die schon mehrmals genannten Hans de Communis und Girard André sowie Jakob Guntern und Niklaus Kalbermatter — ausser André also alles Bürger und Einwohner der Hauptstadt aus einflussreichen und angesehenen Geschlechtern. Im Herbst 1597 verlieh ihnen Castelli das ausschliessliche Recht, italienisches Salz im Ausland zu vertreiben⁵. Der Savoyer trat allerdings erst im Juli 1598 der Gesellschaft bei⁶. Für den Wagen Salz mussten die Exporteure $7\frac{1}{2}$ Gros mehr bezahlen als die inländischen Verbraucher⁷. Der zusätzliche Gewinn, den Castelli vom Transitsalz hatte, war also ziemlich bescheiden und erreichte nicht einmal 1 % des Verkaufspreises. Da die Italiener aber in den vorhergehenden Jahren so verbissen um das Transitmonopol gekämpft hatten, müssen wir daraus folgern, dass sie 1597 nur wegen des drohenden französischen Wettbewerbs so bescheidene Ansprüche stellten und dass sie unter anderen Umständen sich nicht mit einem so geringen Profit zufriedengegeben hätten. Dafür verpflichteten sich die vier Mittelsmänner, mehrere Jahre lang eine bestimmte, zwar nicht genannte Menge italienisches Salz wiederauszuführen und das mit einem allfälligen Verlust des savoyischen Marktes verbundene Risiko zu übernehmen⁸.

3) Ibidem, Anmerkung 116.

4) Ibidem, Anmerkungen 175 und folgende. Leider ist der Inhalt all dieser Vereinbarungen unbekannt.

5) Der Text dieses Vertrags scheint nicht erhalten zu sein. Vide dazu Verteidigungsschrift der Kaufleute Niklaus Kalbermatter und Hans de Communis, o. D. (Anfang 1599), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/67; Vereinbarung zwischen Jakob Guntern und Franz Amhengart, Sitten 17.2.1599, ibidem 4/54bis. Demnach sollte der Vertrag, vom 22.1.1599 an gerechnet, mindestens noch 3 Jahre in Kraft bleiben.

6) Vide Anmerkung 5, Vereinbarung zwischen Jakob Guntern und Franz Amhengart.

7) Vide Anmerkung 5, Verteidigungsschrift der Kaufleute; ebenso 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 167.

8) Dass sich die Walliser Exporteure tatsächlich verpflichteten, jedes Jahr eine bestimmte Menge Salz zu beziehen, geht aus der Vereinbarung zwischen J. Guntern und F. Amhengart hervor (Anmerkung 5). Ob und in welchem Ausmass diese Bestimmung für den Fall der Wiederaufnahme der französischen Salzlieferungen an Savoyen eingeschränkt wurde, ist nicht ersichtlich. Es ist aber sehr wohl möglich, dass gewisse Erleichterungen vorgesehen waren, da sonst die Kaufleute in ihrem Vertrag

Mit Guntern und Kalbermatter traten im Salzgewerbe zwei Persönlichkeiten erstmals hervor, die sowohl an den politischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre als auch an der Salzversorgung des Landes massgebend beteiligt waren.

Jakob Guntern war der zweite Sohn des Martin Guntern, welcher lange Zeit das wichtige Amt des Landschreibers versah. Obwohl der Vater eine gewandte Feder führte und sich in den Staatsgeschäften gut auskannte, gehörte er nicht zu den einflussreichsten Persönlichkeiten im Wallis, sondern er war wohl eher ein zuverlässiger Untergebener und steuerte den von gewissen Volkstribunen wie Johann Inalbon und Peter Ambüel festgelegten Kurs. Obwohl ziemlich begabt, fehlte ihm wahrscheinlich das staatsmännische Format. Hinzu kam noch, dass er nicht besonders vermögend und deshalb gezwungen war, mit seinem Geld haushälterisch umzugehen⁹. Trotzdem versuchte er, seinen Kindern eine gute Ausbildung angedeihen zu lassen, musste sie jedoch immer wieder ermahnen, in ihren Ausgaben Mass zu halten¹⁰. Er war ein Anhänger der neuen Lehre, und es erstaunt daher nicht, dass seine Söhne protestantische Schulen besuchten, Hildebrand diejenigen von Zürich, Basel und Genf, Jakob diejenige von Basel¹¹. Schon damals zeigte sich, dass Jakob einen schwierigen Charakter hatte. Als er in Brig zur Schule ging, beklagte sich der Vater mehrmals über seinen geringen Lerneifer¹². Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund wollte er ihn nach Basel schicken, damit ihn sein älterer Bruder Hildebrand überwachen konnte¹³. Noch vor seiner Abreise, die wahrscheinlich im Herbst 1583 erfolgte¹⁴, wurde Jakob mit der zwölfjährigen einzigen Tochter des Jakob de Vinea (Weingartner) verheiratet¹⁵.

mit Anton Fels vom 11.8.1598 diesem kaum eine so kurze Kündigungsfrist eingeräumt hätten.

9) Vide z. B. Martin an Hildebrand Guntern, Grône 31.5.1582, Zweisimmen 1.8.1582, Solothurn 9.8.1582, Sitten 11.6.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/93, 6/99, 6/98, 6/108.

10) Vide z. B. M. an H. Guntern, 29.7.1581, 20.8.1581, 23.8.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/73, 6/75, 6/74; M. an Jakob Guntern, Sitten 12.1.1585, ibidem 6/119.

11) Vide Anmerkungen 9, 10 und 12; H. an M. Guntern, 16.9.1581, Zürich 16.10.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/79, 5/46; M. an H. Guntern, 31.10.1584, ibidem 6/76; M. an H. und J. Guntern, Brig 20.10.1584(1583?), ibidem 6/113.

12) M. an H. Guntern, Grône 12.2.1582, Grône 31.5.1582, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/83, 6/93. In Brig wohnte Jakob Guntern bei Vogt Ruffiner. Da ein Verwandter der Guntern in Leuk eine Schule eröffnen wollte, hatte Martin die Absicht, seinen Sohn dorthin zu schicken.

13) M. an H. Guntern, Sitten 14.5.1583, Sitten 11.6.1583, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/103, 6/108.

14) Vide Anmerkung 13, M. an H. Guntern, Sitten 14.5.1583.

15) Betreffend Jakob de Vinea (de la Vigne, Delavigne), Notar in Sitten, vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 282.

In Basel bekam er bald Streit mit Hildebrand, weil er alles Geld für sich behalten wollte, das ihnen der Vater überwies, und der ältere Bruder vermochte sich offenbar gegenüber dem jüngeren nicht durchzusetzen¹⁶. Jakob scheint auch weiterhin kein besonders fleissiger Student gewesen zu sein, so dass der Vater ihn noch vor Abschluss des Baccalaureats zurückzurufen drohte¹⁷; denn er zweifelte an den geistigen Fähigkeiten seines Sprösslings und prophezeite ihm, er werde es wegen seiner schlechten Schrift nie zum Notar bringen. Deshalb forderte er ihn auf, rechnen zu lernen und Kaufmann zu werden. Es ermangelt darum nicht der Ironie, dass Jakob es schliesslich sogar zum Walliser Landschreiber brachte! Am Anfang seiner Laufbahn betätigte er sich jedoch hauptsächlich im Handel, wie es ihm der Vater empfohlen hatte, und erst um 1600 herum begann er eine nennenswerte politische Rolle zu spielen. Im Geschäft war er offenbar erfolgreich, denn als er sich 1610 fluchtartig ausser Landes begeben musste, hinterliess er ein ansehnliches Vermögen, das wahrscheinlich nicht zuletzt von seiner Tätigkeit im Salzgewerbe herrührte. Einzelne Prozessakten beweisen, dass er als Händler und Finanzmann in der Wahl seiner Mittel nicht eben zimperlich war¹⁸, und in mancher Hinsicht ist er mit Moritz Riedin vergleichbar. Selbstbewusst und von aufbrausendem Wesen, unternehmungslustig, rücksichtslos und unverfroren, zugleich aber schlau und mit allen Wassern gewaschen, muss er von recht schwierigem Umgang gewesen sein, und es ist bezeichnend, dass er sich mit seinem eher verträglichen Vater dermassen überwarf, dass dieser den unbotmässigen Sohn enterbte¹⁹. Andererseits besass Jakob Guntern zweifellos Führeigenschaften und politisches Talent; auch muss er es verstanden haben, die Gunst tonangebender Persönlichkeiten zu gewinnen. In den Kämpfen, die damals das Wallis erschütterten, gehörte er zu den Anführern der Protestanten, unterhielt enge Beziehungen zu Bern und war ein erbitterter Gegner des Bischofs. Als er 1597 erstmals im Salzgewerbe Fuss fasste, war er etwas mehr als dreissig Jahre alt, und er hatte sich seine politischen Spuren noch nicht verdient.

16) H. an M. Guntern, Basel 17.4.[1584], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/33; M. an H. Guntern, Sitten 15.5.1584, ibidem 6/116.

17) M. an J. Guntern, Sitten 12.1.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 6/119. Trotzdem gestattete dann offenbar Martin Guntern seinem Sohn, länger als bis zum Herbst 1585 in Basel zu bleiben. Vide M. an J. Guntern, Sitten 10.4.1585, ibidem 6/122.

18) Vide z. B. J. Guntern an Pierre Quey, Sitten 6.6.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/65; Untersuchungsprotokolle des Vogtes von Romainmôtier im Prozess H. Rigaud versus P. Quey, Romainmôtier 12.1.—5.10.1601, ibidem 3/70 und 3/71.

19) Testament des Martin Guntern vom 9.7.1582 mit mehreren Nachträgen aus späteren Jahren, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 5/70. Möglicherweise änderte dann aber M. Guntern seine letztwillige Verfügung nochmals.

Niklaus Kalbermatter war von anderem Holz. Er entstammte einem Zweig der Kalbermatter von Sitten, der schon seit Generationen zu den bedeutendsten Geschlechtern im Zenden und im Lande überhaupt zählte. Sein gleichnamiger Vater hatte in den 1530er und 1540er Jahren neben Georg Super saxo das französische Salzgeschäft weitgehend beherrscht, und auch in den folgenden Jahrzehnten beteiligten sich seine Mutter und andere Familienangehörige regelmässig am Salzgewerbe²⁰. Der jüngere Niklaus schlug die militärische Laufbahn ein; als Hauptmann in französischen und später als Oberst in savoyischen Diensten gewann er grosses Ansehen²¹. Gleichzeitig erklomm er auch die politische Stufenleiter, um 1616 schliesslich Landeshauptmann zu werden. Als erster wurde er dreimal hintereinander in diesem höchsten Amte bestätigt, das er bis zu seinem Tod im Oktober 1621 innehatte. Im Gegensatz zu Guntern war er von Haus aus wahrscheinlich ziemlich begütert, und er gehörte zu den wenigen katholisch gebliebenen Sittener Patriziern²². Trotzdem ist er der „Patrioten“-Partei zuzuzählen²³, allerdings ihrem gemässigten Flügel, so dass er in den Auseinandersetzungen zwischen dem Landrat und Bischof Hildebrand Jost zeitweise eine Vermittlerrolle spielte. Von beiden Seiten geachtet und als Staatsmann anerkannt, übte er auf die Geschicke des Landes einen massgebenden Einfluss aus. Als er sich mit Guntern, André und de Communis verband, war er wohl noch nicht vierzig Jahre alt und einer der kommenden Männer.

Neben diesen beiden Neulingen finden wir die erfahrenen und bewährten Fachleute Hans de Communis und Girard André. Der erstere war zweifellos einer der reichsten Stadtbürger²⁴. Sein Vermögen verdankte er vermutlich hauptsächlich seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Salzhändler. Obwohl er einige städtische Ämter versah, brachte er es hingegen in der Landespolitik nicht weit, wahrscheinlich weil er einer der überzeugtesten Anhänger der neuen Lehre war und deswegen später nach Genf auswandern musste.

20) Betreffend die Familie Kalbermatter von Sitten vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 138, und *HBL* IV, p. 439/440. Vide auch 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 134.

21) *Ibidem*; H. A. von Roten, *Die Landeshauptmänner* op. cit. X, p. 15 ss.

22) Vide z. B. A 20.—22.7.1603.

23) Betreffend den Ausdruck „Patrioten“ vide 1. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 4.

24) Betreffend Hans de Communis und seine Tätigkeit als Salzhändler vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 127, und andere Textstellen in den folgenden Abschnitten. Dass de Communis einer der reichsten Stadtbürger war, erhellt unter anderem daraus, dass ihm die Zenden nach der Niederlage der Protestanten im Jahre 1604 eine Busse von 200 Dukaten auferlegten, gleichviel wie dem abgesetzten Landeshauptmann Gilg Jossen, während Jakob Guntern 100 Dukaten bezahlte und die übrigen Protestanten gesamthaft bloss zu einer Kollektivstrafe von 1500 Dukaten verurteilt wurden, von der nochmals ein Teil zu Lasten der drei genannten Herren ging. Vide A 15.—17.3.1604.

André gehörte damals schon zu den erfolgreichsten und angesehensten Kaufleuten im Wallis. Um 1600 herum muss er Thonon wieder verlassen und endgültig in St-Maurice Wohnsitz genommen haben, wo er schliesslich sogar Syndikus wurde. Wenig später ernannte ihn der Herzog von Savoyen zu seinem diplomatischen Vertreter im Wallis. Wie Kalbermatter war er ein gläubiger Katholik²⁵, und es ist ausserordentlich bezeichnend für die damaligen Zustände in den Zenden, dass eine solche Verbindung zwischen bedeutenden Persönlichkeiten verschiedener Glaubensrichtungen zustande kommen konnte, sowie ein Beweis für das bereits mehrmals erwähnte Zusammengehörigkeitsgefühl des Patriziats. Es ist aber auch mit Hinsicht auf den Gegensatz zwischen oberen und unteren Zenden, insbesondere zwischen Brig und Sitten, von Wichtigkeit, dass das Transitgeschäft damals vor allem in den Händen von Kaufleuten aus der Hauptstadt lag.

Was die vier Salzhändler anscheinend zum Abschluss ihres Vertrags mit Castelli und den Gebrüdern Pozzo bewog, war die Hoffnung, der Herzog von Savoyen werde ihnen die Salzpacht des Chablais für 6 Jahre übertragen²⁶. Ihre Erwartungen wurden jedoch enttäuscht, und an ihrer Stelle beauftragte Karl Emanuel den schon mehrmals genannten Anton Fels, diese Provinz mit Salz zu versorgen. Da es immer noch nicht möglich war, zu vernünftigen Bedingungen französisches Salz zu beziehen, wandte sich dann aber der Deutsche an die Walliser Exporteure, um von ihnen italienisches Salz zu bekommen; und wohl in diesem Zusammenhang trat André in die Gesellschaft ein, an deren Finanzierung er sich zur Hälfte, nämlich mit 2300 Dukaten, beteiligen sollte. Offenbar betrauten ihn auch Kalbermatter und de Communis mit der Geschäftsführung und stellten ihm zu diesem Zweck ihren Kapitalanteil zur Verfügung²⁷. Am 15. Juli 1598 verständigten sich daher Jakob Guntern und Hans de Communis mit Johann Konrad Spiegel aus Basel²⁸ und Hippolyte Rigaud aus Genf²⁹, den Bevollmächtigten Felsens³⁰. Sowohl Spiegel als

25) Immerhin war die erste Frau Andrés eine protestantische Genferin, die ihm dann aber davonlief. Betreffend G. André vide auch E. A. de Foras, *Armorial et nobiliaire op. cit.*, 6^e volume, 3^e livraison, feuille III.

26) Angeblich hatte der Herzog dieses Geschäft Kalbermatter, de Communis und G. André versprochen. Vide Anmerkung 5, Verteidigungsschrift der Kaufleute.

27) Vide Anmerkung 5, Verteidigungsschrift der Kaufleute. Demnach stellten de Communis und Kalbermatter Girard André 2300 Dukaten zur Verfügung. Da auf Grund der Vereinbarung zwischen J. Guntern und F. Amhengart (Anmerkung 5) G. André zur Hälfte am Transitgeschäft beteiligt war, muss also sein Kapitalanteil ebenfalls 2300 Dukaten betragen haben.

28) Dieser Hans Konrad Spiegel war vermutlich ein Sohn des Buchdruckers Cunrat Spiegel von Rheinfelden, der 1567 ins Basler Bürgerrecht und 1568 in die Safranzunft aufgenommen wurde. Vide P. Koelner, *Die Safranzunft zu Basel op. cit.*, p. 425.

29) Betreffend die Familie Rigaud vide HBLS V, p. 631/632. Betreffend Hippolyte vide J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques op. cit.* I, p. 357; III, p. 421; IV, p. 305.

30) Vertrag zwischen H. de Communis, J. Guntern, N. Kalbermatter und G. André

auch Rigaud unterhielten dann in den folgenden Jahren zu den Zenden wegen des Salzes und anderer Geschäfte enge Beziehungen.

Die vier Kaufleute mussten vom 22. Juli 1598 an Fels drei Jahre lang jeden Monat 41 Wagen und 4 Säcke italienisches Salz liefern, insgesamt also 1500 Wagen (Art. 1—3)³¹. Der Wagen Salz kam in Le Bouveret auf 31½ Dukaten zu stehen, wobei ungefähr ein Sechstel des Betrags in Kleingeld bezahlt werden konnte (Art. 4)³². Wenn Fels das Salz in Martigny anstatt in Le Bouveret übernahm, kostete die Wagenladung bloss 29½ Dukaten (Art. 14 und 15)³³. Der Gewinn der Walliser Zwischenhändler kann zwar nicht genau erfasst werden, weil wir nicht alle ihre Unkosten kennen; er betrug aber höchstens 10 und wohl eher bloss 5%³⁴. Abgerechnet wurde am 22. jeden Monats in St-Maurice (Art. 5). Zu diesem Zweck und um die Transporte von Martigny nach Le Bouveret zu leiten, wollte Fels auf Kosten der Lieferanten in Martigny einen Faktor einsetzen (Art. 11). Wenn er mehr als die vereinbarte Menge Salz benötigte und das mindestens drei Monate zum voraus bekanntgab, mussten ihm die Walliser die verlangte Menge zustellen (Art. 8). Ebenso konnte er jedes Jahr auf Wunsch 36 Wagen rotes Salz beziehen, welche aber von den 500 abgezogen wurden. Dieses rote Salz war pro Wagen um 2½ Dukaten teurer als das graue (Art. 9). Ferner versprachen Guntern und Konsorten, nur dem Deutschen Salz zu verschaffen (Art. 10), während dieser sich seinerseits verpflichtete, nur von ihnen italienisches Salz zu kaufen (Art. 7). Sowohl auf der Angebot- als auch auf der Nachfrageseite bestand somit ein lückenloses Monopol. Während aber noch wenige Jahre zuvor eine solche Abmachung bei den Zenden auf starken Widerstand gestossen wäre, kam diese Übereinkunft offenbar vor dem Landrat überhaupt nicht zur Sprache, obwohl es wenig wahrscheinlich ist, dass ihr Inhalt geheimgehalten werden konnte. Warum niemand diese monopolistische Regelung bekämpfte, wissen wir allerdings nicht. Vielleicht war es so, dass sich ausser den Beteiligten niemand um dieses Geschäft bewarb, vielleicht war aber auch

einerseits, H. K. Spiegel und H. Rigaud im Auftrag von A. Fels andererseits, Sitten 15.7.1598, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/53.

31) Ibidem. Der Wagen wurde zu 6 Säcken gerechnet.

32) Ibidem. Die 4 Kaufleute mussten monatlich für 1312½ Dukaten Salz liefern. Davon konnten 200 Dukaten in „monnoye courante a Syon“ bezahlt werden.

33) Ibidem. Der Vertrag weist die formale Eigenheit auf, dass er einen Rechnungs- oder Schreibfehler enthält (Art. 4), der von den Verfassern erkannt wurde. Sie liessen aber das Schriftstück trotzdem nicht neu aufsetzen, sondern fügten einfach eine zusätzliche Bestimmung an, in welcher der Fehler richtiggestellt wurde (Art. 15).

34) Ibidem: Kaufpreis 23¾ Dukaten pro Wagen, Transportkosten 3 Dukaten 34 Gros (?) (Anmerkung 88), zusammen 27 Dukaten 20½ Gros; Verkaufspreis 31½ Dukaten; Differenz 4 Dukaten 6½ Gros. In diesem Betrag waren neben dem Gewinn auch noch Löhne, Gebühren, Zölle, Lagerungskosten, Zinsen usw. enthalten, die wir nicht genau berechnen können.

die Einstellung gegenüber solchen Fragen eine andere geworden: Einerseits hatten sich die Walliser wegen des Umgangs mit fremden Kaufleuten und als Folge der zahlreichen Verträge mit ihnen möglicherweise an solche Monopole gewöhnt und sich damit abgefunden; andererseits mag das Bestreben des Patriziats, alle Macht mehr und mehr in seinen Händen zu vereinigen, sich auch im Salzgewerbe in dem Sinne ausgewirkt haben, dass die im Volk verbreitete Abneigung gegen die Bildung von „Handelsgesellschaften“ und gegen Zusammenballungen von Macht und Reichtum überhaupt sich nicht mehr laut äussern konnte.

Dieses Abkommen berücksichtigte, wie zuvor diejenigen mit den mailändischen „Transitieren“, auch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des französischen Salzzuges; denn die Sittener Exporteure rechneten wohl mit einer baldigen Normalisierung der Lage auf dem französischen Salzmarkt und wollten die Gelegenheit benützen, um als Teilhaber bei der Einfuhr von Peccaisalz ein Wort mitzureden. Wenn es dem einen der beiden Vertragspartner gelang, dieses Geschäft wieder in Gang zu bringen, durfte er deshalb nichts vorkehren, bevor er sich mit dem andern deswegen verständigt hatte; und wenn Fels in Frankreich einen diesbezüglichen Vertrag abschloss, konnten sich Guntern und Konsorten zu einem Sechstel daran beteiligen (Art. 12). Wurde aber im Verlauf der drei Jahre wieder französisches Salz im Wallis vertrieben, stand es dem Deutschen frei, die Abmachung vom Juli 1598 zu kündigen.

Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen musste der Fehlbare 700 Dukaten Schadenersatz zahlen. Fels sollte darum innerhalb von einem Monat im Wallis genügende Bürgschaft leisten. Umgekehrt hafteten die Lieferanten mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vereinbarten Bedingungen, wobei allerdings Unmöglichkeit wegen Krieg, Seuchen oder Überschwemmungen vorbehalten war (Art. 6).

Der Transithandel stiess aber in der Folgezeit auf zahlreiche Hindernisse, und es scheint, dass Hans Baptist Pozzo de Communis und Kalbermatter Ende 1598 oder Anfang 1599 beim Landrat verklagte und von ihnen Wiedergutmachung verlangte, weil sie in den vergangenen Monaten weniger Salz als vorgesehen von Castelli bezogen und die Rechnung für die empfangene Ware nicht beglichen hatten³⁵. Die beiden Sittener beriefen sich aber auf die im Vertrag enthaltene Ausweichklausel und wiesen die Anschuldigungen der

35) Vide Anmerkung 5, Verteidigungsschrift der Kaufleute. Warum J. Guntern von Pozzo nicht auch zur Verantwortung gezogen wurde, ist nicht ersichtlich. Ebensovienig wissen wir, wie gross der Kapitalanteil Gunterns war, ja nicht einmal, ob er am Vertrag mit Castelli überhaupt beteiligt war oder bloss an demjenigen mit Fels. Dieser behauptete später, von Kalbermatter und Konsorten 600 Wagen Salz erhalten zu haben. Das war weniger als die Hälfte der im Vertrag vorgesehenen Menge. Vide A. Fels an Wallis, Bellay 5.12.1600, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/39.

Italiener auch aus formalen Gründen zurück³⁶. Nach ihren Angaben war Castelli z. T. selbst an der Verzögerung schuld, weil zeitweise in Brig so wenig Salz vorhanden gewesen war, dass nicht einmal der Bedarf der Zenden und ihrer Untertanen hatte gedeckt werden können, und weil der Salzsreiber in Brig aus diesem Grund sogar auf ausdrücklichen Befehl Castellis den Beklagten verschiedentlich kein Salz geliefert hatte³⁷. Überdies hätten sie auf dem grauen und roten Salz wegen des schlechten Zustands und des ungenügenden Gewichts der Säcke bedeutende Verluste erlitten, so dass sie ihrerseits mindestens 400 Dukaten Schadenersatz forderten³⁸. Schliesslich behaupteten sie, für einen Teil des grauen Salzes 150 Dukaten zuviel bezahlt zu haben³⁹.

Andererseits waren die Transporte im Winter 1597/1598 durch sehr starke Schneefälle und demzufolge im nächsten Sommer durch ein ausserordentliches

36) Ibidem. Angeblich war die Beschwerde Castellis nicht rechtsgültig, weil dieser nicht schon anlässlich der ersten Verfehlung der Käufer seine Klage eingereicht, sondern ihnen weiteres Salz geliefert und erst nachträglich etwas gegen sie unternommen hatte.

37) Ibidem. Salzsreiber in Brig war damals ein gewisser Jürg Quiric. Castelli behauptete, er habe in Brig ständig einen ansehnlichen Salzvorrat und deshalb beträchtliche Auslagen gehabt. Kalbermatter und de Communis bestritten das und erklärten, der Italiener verfüge erst seit drei oder vier Wochen über gewisse Lagerbestände, und sie schuldeten ihm deshalb keinen Schadenersatz. Überdies sei er auf Grund seines Vertrags mit den Zenden verpflichtet, einen Vorrat von 200 Saum zu halten.

38) Ibidem. Weil ihnen Castelli zu wenig graues Salz lieferte, hatten die Walliser Kaufleute 130 Wagen rotes Salz bei ihm bezogen, um ihren Verpflichtungen gegenüber Fels nachzukommen. Dabei verloren sie angeblich 300 Kronen, obschon auf dem Papier ihr Gewinn beim roten Salz um $\frac{1}{4}$ Dukat hätte grösser sein sollen als beim grauen. Diese Diskrepanz erklärt sich wohl daraus, dass Fels für das rote Salz einen geringeren als den im Vertrag vereinbarten Preis bezahlte, weil er nicht verpflichtet war, solches anzunehmen, weil die Säcke in sehr schlechtem Zustand waren und weil sie nicht das vorgeschriebene Gewicht erreichten. Auch Fels betonte später, dass die Säcke anstatt 150 oft bloss 100 lb oder noch weniger gewogen hätten, in keinem Fall aber mehr als 140 lb (Anmerkung 35, A. Fels an Wallis). Deshalb forderten Kalbermatter und de Communis ihrerseits von Castelli Schadenersatz. Über die Höhe ihrer Gegenforderung sollte ein Schiedsgericht befinden.

39) Ibidem. Offenbar enthielt der Vertrag mit Castelli eine Bestimmung, wonach die Walliser Exporteure die Wagenladung um $\frac{1}{4}$ Dukat billiger bekamen, wenn sie das Salz anstatt in Martigny in Le Bouveret verkauften. Angeblich hatten sie nun aber für alles bezogene Salz den höheren Preis bezahlt. Warum der Italiener diesen Unterschied machte, wird nirgends gesagt. In Frage kommt folgende Erklärung: Wenn die einheimischen Händler das Salz bis Le Bouveret befördern mussten, gingen sie wegen des längeren Wegs ein grösseres Risiko ein, und deshalb zogen sie vielleicht die geringere Gefahr einem zusätzlichen Gewinn vor. Umgekehrt legte vermutlich Castelli Wert auf einen möglichst grossen Umsatz, und damit rechnete er, wenn Guntern und Konsorten auch in Le Bouveret Salz feilboten, weil von dort aus ein bedeutenderer Teil des savoyischen Marktes erschlossen werden konnte als von Martigny aus. Gerade aus diesem Grund gab er vielleicht den Exporteuren das Salz billiger ab, wenn sie es ganz unten im Land verkauften.

Hochwasser fast völlig lahmgelegt worden. Deshalb hatten selbst die unteren Zenden und die Landvogteien Mangel an Salz gelitten⁴⁰. Auch herrschten in Savoyen Krieg, Krankheit und Teuerung, so dass die Exporteure nicht einmal die verfügbare Ware hatten verkaufen können, und wahrscheinlich hatte der Transithandel erst nach Abschluss des Vertrags mit Anton Fels einen nennenswerten Umfang erreicht.

Diese äusseren Schwierigkeiten wurden noch verschärft durch ein unbefriedigendes Verhältnis zwischen den vier Partnern der „Handelsgesellschaft“. Kalbermatter und de Communis warfen nämlich Girard André vor, das von ihnen vorgeschossene Geld zu seinem eigenen Vorteil gebraucht, selbst nichts an die Auslagen beigesteuert und seine Arbeit vernachlässigt zu haben. Darum baten sie Castelli, den Savoyer zur Rechenschaft zu ziehen und ihn vom Geschäft auszuschliessen. Wenn der Italiener ihnen den Anteil Andrés übergab, wollten sie für den entstandenen Schaden aufkommen und für Abhilfe sorgen. Im anderen Fall aber lehnten sie jede Verantwortung für das Verhalten ihres Partners ab.

Aus all diesen Gründen widersetzten sie sich einer Kündigung des Vertrags durch Castelli. Hingegen verpflichteten sie sich, während des laufenden Jahres alle Rückstände nachzubeziehen und dafür auch im Wallis genügende Bürgschaft zu leisten, jedoch mit den üblichen Vorbehalten und nur, wenn bis zum 1. Oktober in Brig genügend Salz vorhanden war. Der Italiener sollte ihnen jeweils bis zu 50 Wagen auf Vorschuss abgeben, welche sie spätestens 4 Wochen nach erfolgter Lieferung bezahlen mussten. Obwohl sie betonten, dass sie über genügend Mittel verfügten, scheint daraus doch hervorzugehen, dass ihnen die Beschaffung des erforderlichen Bargelds Mühe bereitete, besonders nachdem sie sich mit André überworfen hatten. Offenbar waren sie nämlich darauf angewiesen, dass Fels die Ware bezahlte, bevor sie mit Castelli abrechnen konnten. Es ist bezeichnend für die wirtschaftliche Rückständigkeit des Landes und für die herrschende Geldknappheit, dass selbst für Walliser Verhältnisse reiche Kaufleute kaum in der Lage waren, das für ein solches Unternehmen erforderliche Betriebskapital zusammenzubringen. Darin müssen wir wohl einen der Hauptgründe sehen, warum trotz allen Bemühungen die einheimischen Händler bei der Salzversorgung des Wallis immer bloss eine zweitrangige Rolle spielten.

Der Ausgang dieser Auseinandersetzung ist nicht bekannt. Fest steht nur, dass André aus der Gesellschaft ausschied und seinen Anteil Franz Amhensgart und Anton Mayenzet d. J.⁴¹ übertrug⁴². Letzterer verschwand jedoch

40) Ibidem. Im Jahre 1598 war die Strasse angeblich vom Monat Mai bis zum Monat September an mehreren Stellen ständig überschwemmt.

41) Anton Mayenzet d. J. war ein Sohn des gleichnamigen Landeshauptmanns, und er beteiligte sich in den folgenden Jahren noch mehrmals am Salzhandel, allerdings

schon nach kurzer Zeit von der Bildfläche, und Franz Amhengart, dem wir schon im Zusammenhang mit den erfolglosen Versuchen zwecks Neubelebung des französischen Salzgeschäftes begegnet sind, trat am 17. Februar 1599 ebenfalls zugunsten von Guntern und Konsorten zurück⁴³. Dafür versprach er, den Exporteuren jederzeit beizustehen, damit die Italiener den Vertrag nicht auflösten⁴⁴. Andererseits erhob er für den Fall einer Wiederaufnahme der Lieferungen aus Frankreich durch Anton Fels Anspruch auf die Hälfte des Anteils, den sich Kalbermatter, de Communis und Guntern ausbedungen hatten.

Schon wenige Wochen später, und vielleicht früher als erwartet, bot sich eine Gelegenheit dazu: Anton Fels, der zuerst versucht hatte, im Wallis Haller Salz einzuführen, und der nachher zu einzelnen Sittener Kaufleuten enge Beziehungen unterhalten hatte, um im Chablais italienisches Salz zu vertreiben, anerbote sich nämlich Ende März 1599, den französischen Salzzug wieder in Gang zu bringen⁴⁵. Die äusseren Voraussetzungen dazu wurden durch die Befriedigung Frankreichs geschaffen (Edikt von Nantes, 13. April 1598). Am 2. Mai 1598 hatte überdies der Vertrag von Vervins dem Krieg zwischen Heinrich IV. und Philipp III. ein Ende bereitet, und auch Savoyen war in dieser Regelung inbegriffen, obwohl einige Fragen wie diejenige Saluzzos offenblieben und auch hinsichtlich der Stellung Genfs einige Unklarheit herrschte. Entlang der Salzstrasse war es deshalb wenigstens vorläufig ruhig. Trotz der wiederhergestellten Sicherheit von Handel und Verkehr machten sich aber noch jahrelang die Kriegsfolgen bemerkbar, besonders in Form einer allgemeinen Teuerung⁴⁶. Diese wirkte sich ebenfalls auf den Preis des Peccais-Salzes aus, so dass es immer noch ungefähr gleich viel kostete wie

ohne besonderen Erfolg. Vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 167—178.

42) Vide Anmerkung 5, Vereinbarung zwischen J. Guntern und F. Amhengart.

43) Ibidem. Vom 22.1.1599 an mussten J. Guntern und Konsorten dem Franz Amhengart während der restlichen Dauer des Vertrags oder bis Castelli seine Lieferungen aus irgendwelchem Grund einstellte, monatlich 25 Dukaten zahlen. Wenn jedoch der Vertrag mit den Italienern innerhalb von weniger als 3 Jahren gekündigt wurde, sollte Amhengart eine Abfindungssumme von 150 Dukaten erhalten „für den abgang der dryen jarn so Girard Andrei hatte versprochen zuo wären“. Die Entschädigung musste spätestens alle 6 Monate bezahlt werden, wenn Guntern und Konsorten mit dem Faktor in Martigny abrechneten. Diesen Posten versah Peter Diot, der von da an öfters in solchen untergeordneten Stellungen am Salzhandel teilhatte.

44) Ibidem. Diese Unterstützungspflicht galt sowohl inner- als auch ausserhalb der Landesgrenzen, doch hatte Amhengart für seine diesbezüglichen Auslagen Anspruch auf Entschädigung.

45) Tagbrief, Sitten 30.3.1599, ABS 205/62.

46) J. H. Mariéjol, Henri IV et Louis XIII (1598—1643), in E. Lavisse, Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution 6/II, p. 1/2.

zur Zeit der Angebote von Sturbe und Rocheblave⁴⁷. Auch mussten das ganze Transportwesen wieder aufgebaut, Schiffe, Zugtiere und Seile neu angeschafft werden.

Anlässlich des Landrates vom 3./4. April 1599 unterbreiteten Hippolyte Rigaud und Hans Konrad Spiegel den Walliser Behörden die Vorschläge Felsens, und nach einigem Hin und Her kam schliesslich eine Vereinbarung zustande, welche die Ratsherren Zenden und Gemeinden zur Annahme empfahlen, weil die Untertanen und die unteren Zenden seit langem wieder französisches Salz zu kaufen wünschten, weil sonst die Gefahr bestand, dass die Privilegien mangels Gebrauchs ihre Gültigkeit verloren, und weil man mit den mailändischen „Transitieren“ z. T. unliebsame Erfahrungen gemacht hatte⁴⁸. In diesem Zusammenhang wurde besonders erwähnt, dass die Einfuhr aus Mailand durch kein zwischenstaatliches Abkommen gesichert sei, dass das italienische Salz bei jedem Pächterwechsel und bei jedem neuen Vertragsabschluss teurer werde und dass die Landleute hinsichtlich des Kurses der guten Münzen, der Zahlungsbedingungen und der Qualität der Ware von den Lieferanten oft betrogen worden seien. Wohl gerade weil die Gewandtheit und die Geschäftstüchtigkeit der Südländer bei den Wallisern Misstrauen und Minderwertigkeitsgefühle weckten, pochte Fels nachdrücklich auf sein Deutschtum, sprach von sich als einem „teutschen dem aufrichte sachen lieb“, und behauptete, es sei ihm besonders angenehm, mit den Landleuten zusammenzuarbeiten, da sie „auch eines frommen aufrichten deutschen wandels“ seien. Es scheint, dass die Oberwalliser solche Äusserungen gern hörten, denn schon Lochmann hatte seinerzeit ähnliche Töne angeschlagen, als er die Vorteile seines Angebots gegenüber demjenigen Vilains herausstreichen wollte⁴⁹, und der Landschreiber Gilg Jossen, der als Sittener und Gesinnungsfreund Gunterns offenbar ein Befürworter des neuen Vertrags war, hob diesen Umstand im Abschied ebenfalls besonders hervor.

Fels verpflichtete sich, das Wallis zehn Jahre lang mit französischem Meersalz zu versorgen, vom 1. April 1599 an gerechnet (Art. 1). Wegen der allzu kurzen Frist und wegen des Mangels an Pferden, Schiffen, Seilen usw. war er jedoch nicht in der Lage, den Zug wie üblich schon im folgenden Mai durchzuführen; deshalb konnte er auch keinen genauen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferungen angeben. Immerhin wollte er alles vorkehren, damit die Zenden möglichst bald Salz bekämen (Art. 8)⁵⁰. Dafür sollten ihm diese

47) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.

48) Entwurf eines Vertrags zwischen Wallis und A. Fels mit beigefügter „Supplicatz“ des Deutschen, o. D. (März 1599), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/21 = 48/I; A 3./4.4.1599 = 48/II; Vertrag zwischen Wallis und A. Fels (Original mit der Unterschrift und dem Siegel Felsens), Sitten 4.4.1599, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/56 = 48/III.

49) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 69 und folgende.

die erforderlichen Empfehlungs- und Beglaubigungsschreiben aushändigen, ihm auch bei allfälligen Schwierigkeiten bevollmächtigte Vertreter des Rates als Begleiter mitgeben, jedoch auf seine Kosten (Art. 1). Weiter mussten sie dafür sorgen, dass er im Rahmen des Möglichen das Salz zu den in den Patenten umschriebenen Bedingungen erhielt, und die Hälfte der Auslagen für die Abschaffung neuer Zölle und Steuern übernehmen (Art. 2). Zu diesem Zweck versprachen sie, vom König die Erneuerung der Privilegien zu erreichen, jedoch auch wieder auf Kosten Felsens (Art. 17). Diese Artikel lauteten also ziemlich genau wie diejenigen der Übereinkunft mit Sturbe⁵¹. Sie waren anscheinend das Ergebnis eines längeren Feilschens, bei dem Rigaud und Spiegel schliesslich einlenkten; denn sie hatten ursprünglich verlangt, dass die Walliser die Kosten für die Bestätigung der Privilegien und für die Beseitigung allfälliger Hindernisse selbst bestritten oder einen entsprechend höheren Preis erlegten, wie dies bei älteren Verträgen üblich gewesen war⁵².

Umgekehrt kamen die Ratsherren dem Deutschen in zwei anderen Punkten entgegen: Während sie sich nämlich 1596 glatt geweigert hatten, Rocheblave das ausstehende Salz für die vorhergehenden Jahre zu überlassen, weil das ihren Vorrechten abträglich sein konnte⁵³, erklärten sie sich nun bereit, von den französischen Behörden die Herausgabe der während der Kriegsjahre beträchtlich angewachsenen Rückstände zu fordern und diese, wenn irgendwie möglich, dem Salzherrn abzutreten (Art. 3). Da man kaum damit rechnen konnte, dass der König diesen Wunsch erfüllen würde, hatte Fels allerdings nur geringe Aussichten, seine diesbezüglichen Pläne zu verwirklichen, und die weiteren Vorbehalte der Zenden entwerteten dieses Angebot noch mehr⁵⁴. Immerhin erkannten sie dem Pächter damit mittelbar das Recht zu, das von

50) Vide Anmerkungen 48/I und II. Wenn ihm die Walliser beweisen konnten, dass er den Salzzug durch Selbstverschulden verzögert hatte, musste er für den Schaden aufkommen. Er sollte aus diesem Grund auch Bürgschaft leisten. Vide Anmerkung 48/I, Art. 7.

51) Vide A 8.—19.6.1591.

52) Vide Anmerkung 48/I. Den erwähnten Artikeln des Vertrags entsprechen ungefähr die Art. 1, 6, 14, 15 und 21 des Entwurfs. Dort besteht insofern eine Unklarheit, als zwar laut Art. 14 die dem Salzzug in den Weg gelegten Hindernisse auf Kosten der Walliser beseitigt werden sollten, ausgenommen wenn dem Lieferanten Selbstverschulden nachgewiesen werden konnte, während laut Art. 21 Fels alle Gesandtschaften nach Frankreich aus seiner Tasche bezahlen musste, mit Ausnahme derjenigen, die zwecks Erneuerung der Privilegien an den Hof geschickt wurden.

53) Vide A 28./29.4.1596.

54) Vide Anmerkungen 48/I und II. Dieser Punkt wird im Vertragsentwurf nicht erwähnt. Es handelte sich also um ein nachträgliches Zugeständnis der Zenden, mit dem offenbar Felsens Entgegenkommen in anderen Fragen belohnt wurde. Die Walliser machten aber die Abtretung dieses Salzes davon abhängig, dass sie keine Nachteile für ihre Privilegien hatte und dass ihnen der Deutsche einen Teil des darauf erzielten Gewinns überliess.

ihnen nicht benötigte Salz anderswo als im Wallis zu verkaufen. Die gleiche Bedeutung kam der Bestimmung zu, wonach Walliser, die durch irgendwelche Intrigen am Hof oder sonstwo in Frankreich die Tätigkeit des Deutschen zu behindern suchten und dadurch z. B. bewirkten, dass die königlichen Beamten das Salz an der Walliser Grenze überprüfen liessen und damit den Absatz von privilegiertem Salz in Savoyen, in der Westschweiz und in Frankreich hemmten, je nach der Schwere des Vergehens an Leib und Gut bestraft und zur Wiedergutmachung des Fels zugefügten Schadens verurteilt werden sollten (Art. 13)⁵⁵. Dieser glaubte also offenbar, dass der König die im Patent vom 17. Oktober 1583 vorgesehenen Kontrollen auf Ersuchen einzelner auf die fremden Kaufleute eifersüchtiger Walliser angeordnet habe. Nichts beweist aber, dass das tatsächlich der Fall war. Da Fels gleichzeitig Salzpächter des Herzogs von Savoyen für das Chablais, das Faucigny und das Genevois war und überdies auch Genf belieferte, beabsichtigte er wohl, das von den Wallisern nicht benötigte Salz den savoyischen Untertanen, den Genfern und den Waadtländern feilzubieten, weshalb er sich natürlich einer Kontrolle in Le Bouveret widersetzte⁵⁶. Aufschlussreich war jedenfalls, dass die Zenden dem Begehren des Pächters ohne weiteres entsprachen.

Am umstrittensten war selbstverständlich die Preisfrage. Ursprünglich verlangte Fels für den Wagen Salz, franko Le Bouveret, 21 Pistoletkronen⁵⁷. Im Verlauf der Verhandlungen machten aber Spiegel und Rigaud einige Zugeständnisse, und sie forderten schliesslich von den Einwohnern der Zenden für den Wagen Salz nur noch 18, von denjenigen der Landvogteien hingegen 20 Pistoletkronen. Damit wäre das französische Salz sogar in Brig um 35 Gros den Wagen billiger gewesen als das italienische⁵⁸. Die Gleichstellung von Landleuten und Untertanen konnten die Vertreter der Zenden hingegen nicht erreichen, ausser wenn die einen wie die anderen für den Wagen 19 Pistoletkronen bezahlten⁵⁹. Dennoch wurde diese Regelung im Abschied be-

55) *Ibidem* (Art. 17 des Entwurfs).

56) Zwar genoss Savoyen ähnliche Vorteile wie das Wallis, doch ist es möglich, dass diese in den Kriegsjahren hinfällig wurden und dass der Herzog noch mehr Mühe hatte als die Zenden, das Salz zu den vereinbarten Bedingungen zu erhalten.

57) *Vide* Anmerkungen 48/I und II (Art. 2 des Entwurfs). Der Wagen wurde, wie üblich, zu 9 Säcken altes Mass von Seyssel gerechnet.

58) *Ibidem*. Nach Annahme des neuen Frachttarifs betrug die Differenz zugunsten des französischen Salzes in Brig sogar 51 Gros, also fast 1 Dukat.

59) *Ibidem*. Eine Ausnahme machte Spiegel für diejenigen Untertanen, welche die „deutsche“ Währung verwendeten, den Wochenmarkt oder das Gericht in Sitten besuchten oder in der Hauptstadt arbeiteten, wie z. B. die Tagelöhner aus dem Val de Bagnes und anderswoher, welche bei der Bestellung der Weinberge und bei der Ernte mithalfen. Für alle diese Leute sollte das Salz gleich viel kosten wie für die Einwohner der 7 Zenden, wenn sie es in kleinen Mengen für ihren Hausgebrauch einkauften, nicht aber, wenn sie es sack- oder gar wagenweise bezogen (Art. 5). In seinem Entwurf (Art. 8 und 9) hatte Fels den Preis für die Untertanen noch höher angesetzt, weil sie

fürwortet, weil bei ihrer Annahme das Salz trotz dem Preisunterschied in den Landvogteien billiger gewesen wäre als in den Zenden (Transportkosten), weil das französische Salz unterhalb der Morge 4 und mehr Dukaten weniger gekostet hätte als das italienische und weil die Untertanen ohne die Privilegien einen noch höheren Preis hätten erlegen müssen⁶⁰. Um die Gemeinden mit der Tatsache zu versöhnen, dass der Deutsche den Preis für den Wagen Salz um 12½ % (ca. 11 % für die Untertanen) höher ansetzte als seinerzeit Sturbe, wies der Abschied dafür mit besonderem Nachdruck auf den Umstand hin, dass Fels willens war, ein halbes Jahr nach Beginn der Lieferungen in Le Bouveret einen Vorrat von 500 Säcken anzulegen und dort auch jederzeit Salz zur Verfügung der Bevölkerung zu haben (Art. 10)⁶¹. Der Landstreiber betonte dabei, dass die früheren Verträge mit Sturbe, Alamannia, Lochmann sowie Vilain und Riedin keine entsprechenden Bestimmungen enthalten hätten. Günstig war das Angebot auch hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, da Fels unbeschränkt ganze und halbe Batzen der eidgenössischen Orte anzunehmen versprach, allerdings zu einem verhältnismässig ungünstigeren Kurs als die guten Gold- und Silbermünzen⁶². Noch geringere Münzen lehnte er hingegen ab, ausser Kreuzern im Gegenwert von höchstens 1½ Kronen pro Wagen⁶³.

es wegen der geringeren Transportkosten dennoch billiger erhielten als die Zendenleute und weil das französische Salz für sie auch so weniger teuer zu stehen kam als das italienische (Binnenzölle). Auf Grund seines Vorschlags hätten die Untertanen, welche die „welsche“ Währung verwendeten, für den Wagen 3 Kronen mehr bezahlen müssen als die Einwohner der Zenden, diejenigen aber, welche die „deutsche“ Währung benützten, bloss 2 Kronen mehr. Weil aber bei dieser Lösung die Gefahr von Missbräuchen grösser gewesen wäre, hatte Fels folgende einschränkende Bestimmung vorgesehen: Die Untertanen sollten in Sitten nur bei einem oder zwei von den Behörden bezeichneten Händlern Salz zum vorgeschriebenen Preis kaufen dürfen. Die im Vertrag vereinbarte Regelung war also auch für die Einwohner der Landvogteien wesentlich günstiger als die ursprünglich von Fels empfohlene.

60) Wenn wir auf die Angaben des Abschieds vom 5.—14.12.1599 abstellen, kam ein Wagen italienisches Salz in Le Bouveret auf 27 Dukaten 13 Gros zu stehen, ein Wagen französisches Salz aber auf 21 Dukaten 36 Gros. Demzufolge betrug die Differenz zugunsten des Peccais-Salzes in Le Bouveret 5 Dukaten 31 Gros/Wagen, in St-Maurice 4 Dukaten 5 Gros, in Martigny 2 Dukaten 45 Gros, in Sitten für die dort im grossen einkaufenden Untertanen 1 Dukat 15 Gros, in Sitten für die Zendenleute und für die Abnehmer von kleinen Mengen aus den Landvogteien 3 Dukaten 41 Gros. Unter Berücksichtigung der damals erwogenen Revision der Frachttarife war der Unterschied zugunsten des französischen Salzes sogar noch grösser.

61) Vide Anmerkungen 48/I und II (Art. 11 und 12 des Entwurfs). Dafür mussten die Käufer alles Salz in Le Bouveret bar bezahlen.

62) Ibidem. Fels rechnete die Pistoletkrone offenbar zu 58 Gros oder 29 „Schwytzer batzen“. Wer aber den Gegenwert einer Pistoletkrone in Kleingeld bezahlte, musste dafür 30 Batzen erlegen.

63) Ibidem (Art. 2, 3, 4 und 5 des Entwurfs). Fels nahm aber nur Kreuzer an, „so leyfflich an jänigen orthen welche mitt ir F^{en} Gnaden mintzent“, d. h. diejenigen

Betreffend Quittungen (Art. 11) und Kündigung (Art. 12) galten ähnliche Vorschriften wie in früheren Fällen⁶⁴. Ebenso waren die Wiederausfuhr von französischem (Art. 14) und die Einfuhr von anderem Meersalz verboten (Art. 15 und 16)⁶⁵. Immerhin gestattete Fels auf besonderen Wunsch der Walliser hin den Transit von italienischem Salz, wenn die Zenden diesen in Erfüllung ihrer Bundespflichten gegenüber Savoyen bewilligen mussten (Art. 15). Gleich wie in früheren Vereinbarungen lauteten auch die Vorbehalte für verschiedene Fälle von Unmöglichkeit, welche aber genau umschrieben wurden, um die Rechte des Deutschen in dieser Hinsicht tunlichst einzuschränken (Art. 18 bis 22)⁶⁶. Überdies musste Fels das Wallis mit deutschem Steinsalz zu einem angemessenen Preis versorgen, wenn der französische Salzzug unterbrochen wurde (Art. 9)⁶⁷.

Die Ratsherren nahmen aber auch auf Castelli Rücksicht. Da Fels nicht sofort in der Lage war, Salz zu liefern, verpflichtete er sich, die Landleute zu benachrichtigen, sobald er über genügend Salz verfüge, damit sie dem Ita-

von Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg. Im übrigen galten folgende Kurse und Mindestgewichte: 1 Pistoletkronen (14gränig) = 4 französische Dickpfennige (4gränig) = 4 eidgenössische Dickpfennige und 4 Batzen = 1 Silberkronen (Dukat) und 2 Batzen; 1 Sonnenkronen = 1 Pistoletkronen und 2 Batzen; 1 spanische Doppelkronen (Dublone) = 2 Sonnenkronen; 3 Franken (6gränig) = 1 Pistoletkronen und 1 Batzen. Diese Wertverhältnisse waren die seit längerer Zeit im Wallis üblichen. Bei zu leichten Kronen machte Fels einen Abzug von $\frac{1}{2}$ Batzen für jedes Grän Untergewicht. Im Entwurf ist sogar von 5 Cart die Rede.

64) Ibidem. Sobald im Wallis genügend französisches Salz eintraf, sollten die Zenden dem Pächter alljährlich Decharge erteilen und ihm überdies ein Geschenk für geübte Mühe und Arbeit machen (Art. 13 des Entwurfs). Im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder wenn die Landleute den Vertrag kündigen wollten, ohne dass sie darüber mit Fels einig wurden, musste jeder Teil zwei Schiedsleute aus den Orten Bern, Freiburg oder Solothurn bestimmen, deren Entscheid rechtsgültig sein sollte (Art. 20 des Entwurfs).

65) Ibidem. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot sollte mit 30 Kronen Busse geahndet werden, von denen je ein Drittel der Obrigkeit, dem Anzeiger und dem Salzherren zufiel (im Art. 19 des Entwurfs ist von 60 lb Busse die Rede). Wenn Fels beim Transport, Verkauf oder Transit des Salzes irgendwelche Unregelmässigkeiten vermutete, durfte er eine amtliche Untersuchung einleiten lassen.

66) Ibidem. Als Krieg galten Kämpfe zwischen Fürsten und Bürgerkrieg in den Provinzen und Ländern entlang der Rhone, welche die Schifffahrt auf diesem Wasserweg lahmlegten. Unter Teuerung war die Unmöglichkeit zu verstehen, Schiffsleute oder Zugtiere aufzutreiben, weil in den betroffenen Gebieten die Ernte durch Unwetter vernichtet worden war. Pestilenz galt dann als Hinderungsgrund, wenn eine solche Seuche zur Schliessung der Grenzen und zu einem Mangel an Schiffsleuten führte. Der Tatbestand des „Ungewitter“ bezeichnete eine zu grosse oder eine zu geringe Wasserführung der Rhone. Durch den Begriff der „Ehechafften verhindernissen“ wurden alle übrigen Fälle erfasst, die eine genügende Versorgung des Wallis mit französischem Meersalz unmöglich machten.

67) Ibidem (Art. 23 des Entwurfs).

liener rechtzeitig kündigen könnten (Art. 7), und der Deutsche musste dann vom Moment der Kündigung an noch 6 Monate zuwarten, bis er Peccais-Salz ins Wallis schaffen liess, wie es die Zenden Castelli versprochen hatten (Art. 6) ⁶⁸.

Gesamthaft unterschied sich dieses Abkommen mit Fels nicht wesentlich von den früheren. Das auffallendste daran war, wie bereits mehrmals ange-tönt, dass es die Ratsherren trotz dem höheren Preis vorbehaltlos guthiessen, einmal weil das französische Salz trotzdem billiger war als das italienische, zweifellos aber auch weil einige einflussreiche Persönlichkeiten aus den unteren Zenden, wie Franz Amhengart, Niklaus Kalbermatter und Jakob Guntern, als Teilhaber Felsens an diesem Geschäft interessiert waren und dabei an-scheinend von ihren Mitbürgern unterstützt wurden, insbesondere vom Land-schreiber Gilg Jossen. Ob die genannten Kaufleute diesen zum Dank für die geleistete Hilfe in die Gesellschaft aufnahmen oder sonst irgendwie entschä-digten, ist hingegen nicht bekannt. Überhaupt wissen wir fast nichts über die Rolle, welche die Ahmengart und Konsorten in diesem Zusammenhang spiel-ten. Fest steht nur, dass Jakob Guntern als Vertrauensmann des Pächters im Wallis wirkte. Die anderen Herren scheinen sich hingegen nur finanziell, wenn überhaupt, am Salzzug beteiligt zu haben.

Obwohl die abermalige Umstellung vom italienischen auf Peccais-Salz in den oberen Zenden und besonders in Brig sicher nicht gerne gesehen wurde und es durchaus möglich ist, dass bei der Ratifikation der Übereinkunft nicht alles mit rechten Dingen zugeht, indem die Gemeinden der oberen Zenden nicht oder nur teilweise befragt wurden — weshalb diese nachträglich die Gültigkeit des Vertrags anfochten ⁶⁹ —, stimmten diesem offenbar auch die Abgeordneten aus dem Oberwallis zu. Wahrscheinlich hofften sie aber, dass Fels wie seine Vorgänger in den Jahren 1587 und 1591 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würden und dass Castelli sich der Kündigung erfolgreich widersetzen werde ⁷⁰. Immerhin wurde die latente Spannung zwischen Ober-

68) *Ibidem* (Art. 18 des Entwurfs).

69) *Vide* Anmerkung 35, A. Fels an Wallis. Der Deutsche erklärte aber im folgenden Jahr wohl zu Recht, er könne sich nicht vorstellen, dass der Vertrag gegen den offenen Widerstand der oberen Zenden vom Bischof besiegelt und vom Land-schreiber unterschrieben worden wäre und dass man ihm unter diesen Umständen alle erforderlichen Schriftstücke ausgehändigt sowie einen in aller Form gewählten Bei-steher nach Frankreich geschickt hätte. Dazu ist zu bemerken, dass es die oberen Zenden kaum unterlassen hätten, G. Jossen bei seiner Absetzung im Mai 1603 auch dafür zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er sich einer solchen Verfassungswidrigkeit schuldig gemacht hätte. Da dies nicht der Fall war, dürfen wir wohl annehmen, dass die Rechts-gültigkeit des Vertrags nicht angefochten werden konnte.

70) Bekannt ist nur die Antwort des Zendens Goms, der den Vertrag annahm, dabei aber ausdrücklich auf den siebenten Teil des gelieferten Salzes Anspruch erhob und auf das Recht, darüber frei zu verfügen (Goms an J. Inalbon, Ernen 25.4.1599,

und Unterwallisern bei dieser Gelegenheit noch nicht deutlich sichtbar. Ein allfälliger Erfolg des Deutschen und die damit verbundene Verdrängung des italienischen Meersalzes durch das französische musste aber über kurz oder lang sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht tiefgreifende Rückwirkungen haben.

Der neue Lieferant versuchte dann unverzüglich, noch im laufenden Jahr eine gewisse Menge Salz aus Südfrankreich kommen zu lassen. Seine Bemühungen scheiterten aber vorerst, weil entlang der Rhone immer noch gewisse neue Steuern und Zölle erhoben wurden, insbesondere durch die Stände des Languedoc, welche bis Ende 1599 das Salz weiterhin mit einer Abgabe von 30 Kronen pro Mütt belasteten. Dagegen vermochte Fels noch weniger auszurichten als Franz Amhengart fünf Jahre zuvor⁷¹. Der Landrat beauftragte daher Hans Supersaxo damit, am französischen Hof die Erneuerung der Privilegien zu erreichen⁷². Nach mehrwöchigem Aufenthalt in Orléans, Paris und Blois bekam er am 9. August 1599 das gewünschte Schriftstück. Darin wurde das Patent vom 15. Dezember 1593 bestätigt, und der König droht, jede Behinderung des Salzzuges mit 2000 Kronen Busse zu bestrafen⁷³. Um aber allen Missbrauch zu vermeiden, durften die Pächter der Dauphiné einen Ver-

Pfarrei Ernen A 111). Doch gerade in Goms scheint es nicht mit rechten Dingen zugegangen zu sein, denn zwei Jahre später beschwerte sich das Kirchspiel Münster darüber, dass der gewesene Meier Peter Schmid und der damalige Meier Martin Schmid bei dieser Gelegenheit im Namen des ganzen Zendens gehandelt hätten, ohne die Vertreter von Münster zu befragen, was auch Martin Schmid zugeben musste („Testimonium concessum a Reverendissimo in favorem majoris Paulus“, Sitten 10.8.1601, Pfarrei Münster A 125). Dass auch Brig, Visp und Raron zustimmten, ist kaum zweifelhaft, denn der Landrat befasste sich in den folgenden Wochen nicht mehr mit dieser Angelegenheit, und die Behörden unternahmen die nötigen Schritte, damit die Patente in Frankreich bestätigt und die Lieferungen in Gang gesetzt wurden. Ob aber in diesen drei Zenden die Rechte einzelner Gemeinden ebenfalls verletzt wurden, wissen wir nicht.

71) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 56 und folgende; „Extract des registres du conseil d'etat“, Blois 9.8.1599, AV 28/18 und Stockalper 313.

72) Betreffend Hans Supersaxo, Sohn des Bartholomäus und damals Grosskastlan von Sitten, vide HBLS VI, p. 609. — Wahrscheinlich erhielt H. Supersaxo diesen Auftrag anlässlich des Landrates vom 12.—19.6.1599, doch wird im Abschied diese Wahl nicht erwähnt. Es ist auch nicht bekannt, ob er der amtliche Beistehler Felsens war oder ob er bloss in diesem einzigen Fall als Unterhändler diente. Als Begleiter nahm er Bartholome Wyss und Nicolas Juliet (Julier) mit, die er jedoch vorzeitig wieder zurückschickte, „uss anschow das wir bezwungen (domit wir ein versuch thundt dises jars zu zehandt nemen) nach unser abfertigung zuo Orleans die posthey in Languedoc zehandt znemen, gutter hoffnung die sachen werden zu guttem endt bracht werden“ (H. Supersaxo an den Bischof von Sitten, Paris 16.7.1599, AV 68/3/10).

73) Vide Anmerkung 71, „Extract des registres...“, wo irrümllicherweise ein Patent vom 15.12.1594 anstatt vom 15.12.1593 erwähnt wird. — Patent Heinrichs IV., Blois 9.8.1599, AV 28/17.

trauensmann bestimmen, der die Salzschiffe auf ihrem Weg Rhone- und Isère-aufwärts bis an die Grenze des Reiches begleitete. Die Vorrechte betreffende Streitigkeiten sollten allein der Gerichtsbarkeit des Königs und seines Rates unterstehen. Ebenso setzte Heinrich IV. alle früheren Verordnungen ausser Kraft, die dem neuen Erlass widersprachen⁷⁴.

Hans Konrad Spiegel als Bevollmächtigter Felsens erreichte dann im September und Oktober dieses Jahres, dass die zuständigen Stellen im Languedoc und in der Dauphiné das Patent anerkannten, und es gelang ihm auch, 98 Mütt Salz Rhone-aufwärts zu befördern⁷⁵. Doch ergaben sich bei dieser Gelegenheit neue Schwierigkeiten, weil sowohl der Herr von Blascons in Orange⁷⁶ als auch Lesdiguières als Gouverneur der Dauphiné ihrerseits neue Steuern erhoben und die Stadt Valence ebenfalls gewisse Forderungen geltend machte⁷⁷. Darüber beschwerten sich die Walliser abermals beim König, der ihre Bitte wiederum gewährte. Durch die Verordnung vom 24. November verurteilte Heinrich IV. den Herrn von Blascons zur Rückerstattung der eingezogenen Gelder und drohte ihm mit der Todesstrafe, falls er die Privilegien der Walliser auch in Zukunft verletzen sollte⁷⁸. Die von den Faktoren des Deutschen gegenüber Lesdiguières eingegangenen Verpflichtungen wurden ebenfalls ungültig erklärt. De Blascons und Lesdiguières' Bevollmächtigter de Lange mussten sich wegen dieser Vorkommnisse vor dem königlichen Rat verantworten.

74) Vide Anmerkung 73. Am 28.8. berichtete Supersaxo über seine Reise (A 28.8. 1599).

75) Vide Extrait des registres du Conseil d'Etat, Paris 24.II.1599, AV 64/19/91. Demnach wurde das Patent vom 9.8. am 4.9. durch die „trésoriers généraux de France en Languedoc“, am 11.9. durch die dortige „cour des aides“, am 19.10. durch das Parlament der Dauphiné und am 24.10. durch Lesdiguières ratifiziert.

76) Über diesen Herrn von Blascons ist in den Walliser Quellen sonst nichts zu erfahren.

77) Vide Anmerkung 75, Extrait des registres . . . und das gleichdatierte Patent. Für die 98 Mütt hatten Fels und seine Agenten dem Herrn von Blascons in Orange 392 Kronen an Steuern erlegt. Lesdiguières fügte sich zwar der königlichen Verordnung, „a la charge toutesfois de luy paier limposition de trente sols pour emine de sel, reduite a quinze sols, a luy deue par sa mageste“. Weiter oben heisst es, diese Steuer habe 30 Kronen pro Mütt ausgemacht; dazu kamen noch für jedes Mütt 6 Kronen „pour le droict de receipt“. Die Salzherren mussten sich deshalb verpflichten, Lesdiguières oder seinem Einzieher de Lange 2695 Kronen zu bezahlen.

78) Ibidem. Alle diese Verhandlungen werden in den Landratsabschieden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt. Es ist möglich, dass der Bischof auf Wunsch der interessierten Kaufleute die nötigen Schritte unternahm, ohne den Rat zu befragen, oder dass diese Angelegenheit von den Zendenabgeordneten zwar behandelt, dass aber den Gemeinden darüber nichts mitgeteilt wurde. Jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass die Walliser im November nochmals einen Abgesandten an den französischen Hof geschickt hätten, und es scheint deshalb, dass sie das neue Patent durch Vermittlung des königlichen Gesandten in Solothurn erhielten. Vermutlich übernahm auch Fels alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.

Aber auch die Ratifikation des Patents vom 9. August durch das Parlament der Dauphiné konnte Spiegel erst nach langwierigen Verhandlungen durchsetzen, weil die Provinzialstände darauf beharrten, dass die Einwände des Salzpächters bei dieser Gelegenheit berücksichtigt würden⁷⁹. Der „fermier général“ verlangte nämlich, dass der Salzzug den im Patent vom 26. Dezember 1585 vorgesehenen Kontrollen unterworfen, also bis zur Walliser Grenze überwacht werde⁸⁰. Davon wollten Fels und seine Vertreter natürlich ebensowenig etwas wissen wie ihre Vorgänger⁸¹. Vor dem Parlament unterstützte aber der königliche „procureur général“ in der Dauphiné den Standpunkt des französischen Pächters mit der Begründung, dass Heinrich IV. am 9. August nur die früheren Patente bestätigt habe und damit auch die umstrittene Verordnung vom Dezember 1585⁸². Zusätzlich wünschte er, dass man dem „fermier général“ einen Schlüssel zu allen Lagerhäusern aushändige, in denen Fels das privilegierte Salz aufbewahrte, damit auch dort keinerlei Unsitten einreißen konnten. Es scheint, dass Spiegel diesen Widerstand nicht zu brechen vermochte und dass sich in seinem Namen Henri Martinon, „procureur“ des Parlaments in Grenoble, welcher in dieser Angelegenheit die Interessen der Walliser und ihres Lieferanten vertrat, mit dem Salzpächter der Dauphiné verständigte und dabei dessen Forderungen weitgehend erfüllte⁸³, ohne dass

79) Die Verhandlungen mit den Ständen der Dauphiné dauerten offenbar vom 24.9. bis zum 19.10. Vide die Eingaben H. K. Spiegels an die Provinzbehörden und deren Verfügungen, AV 64/19/85—89. Spiegel unterstrich immer wieder die für Frankreich politisch nachteiligen Folgen der Einfuhr von italienischem Salz durch das Wallis.

80) Bittschrift der Salzpächter der Dauphiné an das Parlament, o. D. (11.10.1599), AV 64/19/56.

81) Ibidem. Die beigelegten Einwände Spiegels wurden von einem gewissen Martinon vorgetragen.

82) Antrag des „avocat général“ Rossin (?), 16.10.1599, AV 64/19/90. Dessen Argument war aber nicht stichhaltig, weil Heinrich IV. durch das neue Patent alle früheren Bestimmungen ausdrücklich ausser Kraft gesetzt hatte, welche mit dieser jüngsten königlichen Verordnung unvereinbar waren.

83) „Memoire de ce que Monsieur Guilhaud de Romand doit escripte au Sr. Spiegel“, o. D. (Ende 1599), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/145. Dieses Schriftstück wurde wahrscheinlich nach dem 24.11. verfasst, denn die Zenden werden darin aufgefordert, dem König für seine Hilfe bei ihrem Handel mit Lesdiguières zu danken, und diese Äusserung bezieht sich ziemlich sicher auf das Patent vom 24.11. Der Vergleich mit den Salzpächtern kam angeblich am 15.10.15[99] zustande, was zeitlich durchaus möglich ist, da die Pächter der Dauphiné spätestens am 11.10. ihre Einwände gegen das Patent vortrugen und der „procureur général“ am 16.10. einen entsprechenden Antrag dem Parlament unterbreitete, welches vermutlich am 19.10. die königliche Verordnung bestätigte. Da der genannte de Romand in den Walliser Quellen sonst nirgends erwähnt wird, wissen wir allerdings nicht, in wessen Namen er diesen Brief verfasste. Möglicherweise war er ein Angestellter Felsens und von diesem beauftragt, durch Vermittlung von H. K. Spiegel die Zenden in Bewegung

die Zenden die Hilfe des Königs in diesem Fall beanspruchten. Doch ist nicht bekannt, wie die Franzosen diese Regelung handhabten. Jedenfalls gelangten die 98 Mütt oder wenigstens ein Teil davon bis ins Wallis, und es kam nie so weit, dass in Le Bouveret ein königlicher Untertan die dort eintreffende Ware überprüfte.

Bemerkenswert an den Verhandlungen des Sommers und des Herbstes 1599 waren vor allem zwei Dinge: Einmal, dass Heinrich IV. im Zeitraum von wenigen Monaten gleich zwei Verordnungen zugunsten der Walliser erliess und dabei ihre Anliegen fast vorbehaltlos gewährte. Dieses grosse Entgegenkommen hatte seinen Grund wohl darin, dass das Verhältnis zwischen den eidgenössischen Orten und dem König wegen der immer noch wachsenden Verschuldung der Krone gegenüber den schweizerischen Orten und Söldnern damals ausgesprochen schlecht war. Das wog um so schwerer, als Frankreich unbedingt die de jure schon seit Jahren abgelaufene Allianz erneuern wollte. Besonders im mehrheitlich katholischen und an Mailand grenzenden Wallis bestand infolge der herrschenden Unzufriedenheit die Gefahr einer Annäherung an Spanien, welche die französischen Diplomaten mit allen Mitteln zu verhindern suchten. Wegen der misslichen Lage der königlichen Finanzen konnten sie den Zenden jedoch nichts anderes anbieten als die Wiederaufnahme der Salzlieferungen aus Peccais zu möglichst günstigen Bedingungen. Davon versprachen sie sich wahrscheinlich nicht nur eine Besänftigung der aufgebrachten Landleute, sondern auch die Verdrängung des italienischen Salzes aus dem Wallis und mittelbar eine Schwächung des spanischen Einflusses. Der andere auffallende Zug an diesen Verhandlungen war der scheinbar geringe Anteil, den der Landrat daran nahm. Obwohl wir es nicht eindeutig beweisen können, haben wir doch den Eindruck, dass die am Salzhandel interessierten Kaufleute aus Sitten und die führenden Politiker in den unteren Zenden überhaupt bei der Bestätigung der Privilegien und der Beseitigung der auftretenden Hindernisse die treibende Kraft waren, während die Oberwalliser sich in dieser Angelegenheit völlig passiv verhielten. Denn obgleich sie gegen diese Bestrebungen nicht offen anzukämpfen wagten, hätten sie, und insbesondere die Brüger, ein Scheitern dieser Bemühungen zweifellos begrüsst. Die Beteiligung der Amhengart und Konsorten an der Salzpacht trug wohl wesentlich dazu bei, dass die Sache so zielbewusst vorwärtsgetrieben wurde. Ob die Patrizier aus Sitten, Siders und Leuk dabei auch politische und kon-

zu setzen, damit sie am königlichen Hof die Ungültigerklärung dieser Abmachung erreichten. Romand betonte insbesondere, dass die Walliser diesem Vertrag nicht zustimmen könnten, weil er ihren Vorrechten zuwiderlaufe, weil sie von jeher solche Kontrollen abgelehnt hätten und weil eine derartige Regelung nicht ohne ihre Einwilligung rechtsgültig werden könne. Ausserdem wies der Schreiber auch darauf hin, dass der Herzog von Savoyen die Anwesenheit fremder Kontrolleure auf seinem Hoheitsgebiet kaum dulden werde.

fessionelle Hintergedanken hatten und dank engerer Anlehnung an Frankreich ihren Einfluss im Land verstärken wollten, lässt sich allerdings nicht überprüfen. Immerhin prägte sich der Gegensatz zwischen oberen und unteren Zenden bei dieser Gelegenheit noch deutlicher aus. Schon bald kam es daher wegen des Salzes zu schweren inneren Auseinandersetzungen.

Anlässlich des Weihnachtslandrates 1599 liess Fels durch Jakob Guntern mitteilen, dass er die 100 Mütt nach Genf und z. T. schon nach Villeneuve befördert habe, so dass er in der Lage sei, mit den Lieferungen zu beginnen⁸⁴; überdies wolle er im März wieder einen Salzzug durchführen, und er könne deshalb die Bedingungen des Vertrags erfüllen. Um sich davon zu überzeugen, sollten die Landleute auf seine Kosten einen Abgeordneten dorthin schicken, wo er das Salz lagere. Er verlangte daher die Kündigung des Vertrags mit Castelli und dass dieser im Verlauf der folgenden sechs Monate höchstens noch 2000 Saum von Pavia ins Wallis schaffe⁸⁵.

Weil der Deutsche aber unterdessen erfahren hatte, dass die Kündigung des italienischen Salzvertrags im Oberwallis auf heftigen Widerstand stiess, war er zu gewissen Zugeständnissen bereit. Sofern für ihn damit keine nachteiligen Folgen verbunden waren, hatte er nichts dagegen einzuwenden, dass die Landleute noch während längerer Zeit italienisches Salz einfuhrten, jedoch unter der Bedingung, dass der Zeitpunkt genau festgelegt wurde, von dem an er das Wallis oder Teile davon mit französischem Salz versorgen musste. Wenn sich unter den Zenden deswegen Meinungsverschiedenheiten ergaben, so dass die einen sein Salz, die andern dasjenige Castellis vorzogen, wollte er denjenigen, die es bei ihm zu beziehen wünschten, solches schon nach sechs Monaten liefern und ihnen gegenüber alle Bestimmungen des Vertrags einhalten. Den andern bot er zwar ebenfalls Salz an, jedoch ohne sich ihnen gegenüber irgendwie zu verpflichten. Er wies auch nochmals darauf hin, dass sein Salz sogar in Brig billiger sei als das italienische und dass er verhältnismässig auch mehr Kleingeld als Castelli annehme⁸⁶. Deshalb sollten die Zenden den Italienern den Verkauf von Salz in Zukunft nicht einfach bedingungs-

84) A 5.—14.12.1599. Die erwähnten 100 Mütt, die Fels aus Savoyen hatte kommen lassen, waren zweifellos identisch mit den 98 Mütt, die während der Monate September und Oktober durch das Languedoc und die Dauphiné Rhone-aufwärts gelangt waren.

85) Ibidem. Fels war sogar bereit, dem Italiener den Verkauf einer noch grösseren Menge Salz zu gestatten, sofern sie dieser innerhalb von 6 Monaten loswerden konnte. Wenn das aber nicht der Fall war, sollten die Walliser die dann noch verbleibende Ware aufhalten und zurückschicken.

86) Ibidem. Fels behauptete, ein Wagen französisches Salz sei sogar in Brig um 2½ Dukaten billiger als die gleiche Menge italienisches (Anmerkung 60), wenn man berücksichtigt, dass jenes sauberer und stärker sei „unndt am mäss mher halttet dan das ober“.

los gestatten, sondern verlangen, dass diese das Salz in Brig zum gleichen Preis feilböten wie Fels in Le Bouveret, dass sie wie dieser für die folgenden zehn Jahre Bürgschaft leisteten und auch einen gleich grossen Vorrat anlegten. Er war überzeugt, dass Castelli einlenken werde, wenn die Walliser einmütig handelten.

Darauf beschloss der Landrat, den Vertrag zu kündigen, sobald Fels genügende Bürgschaft leiste; gleichzeitig wollte man ihm aber eröffnen, dass die oberen Zenden auch weiterhin italienisches Salz zu verbrauchen gedachten. Ausserdem weigerten sich die Abgeordneten von Raron und Brig, der Kündigung zuzustimmen, ohne vorher die Gemeinden befragt zu haben⁸⁷.

Weil die Untertanen, seitdem kein französisches Salz mehr ins Land kam, eigenmächtig die Fuhrlohne erhöht hatten, wurden bei dieser Gelegenheit die Tarife für die Strecke Le Bouveret—Sitten neu festgelegt und um ungefähr 14 % von 14 auf 12 Gulden gesenkt⁸⁸. Aus dieser Massnahme geht einmal mehr hervor, dass das Salz für die Walliser Verbraucher eindeutig das wichtigste Importgut war, denn nur für Salz galt dieser Sondertarif. Das ist um so bezeichnender, als im Passkanton Wallis, der doch alles Interesse an einem lebhaften Durchgangsverkehr haben musste, nicht einmal der Warentransit in den Genuss derartiger Vergünstigungen gelangte. Auf Grund der neu festgesetzten Fuhrlohne wurde dann auch der Verkaufspreis vorgeschrieben. Der Sack Salz sollte in Sitten nicht mehr als 2 Pistoletkronen und 16 Gros kosten. Der zulässige Gewinn der Verkäufer belief sich demnach auf 5 bis 6 Gros pro Sack. Das war ungefähr gleichviel, wie der Landrat 1584 zur Zeit des Vertrags mit Vilain und Riedin bewilligt hatte⁸⁹.

Ausserdem baten die Zenden den savoyischen Senat, ihre Pächter von gewissen neuen Steuern und Zöllen zu befreien⁹⁰.

87) Ibidem. Die beiden Zenden sollten ihren Entschluss bis zum Dreikönigstag bekanntgeben. Dass neben Brig vor allem Raron gegen eine Kündigung des bestehenden Vertrags eingestellt war, rührte zweifellos von der besonderen Haltung des Drittels Mörel her, der noch oberhalb von Brig gelegen war, für den das französische Salz daher nicht billiger gewesen wäre als das italienische und der auch sonst lebhaft Handelsbeziehungen zu Mailand unterhielt.

88) Ibidem. Den Berechnungen Felsens lagen folgende Fuhrlohne zugrunde: Le Bouveret—St-Maurice 5 Gulden pro Wagenladung, St-Maurice—Martigny 4 Gulden, Martigny—Sitten 5 Gulden, insgesamt also 14 Gulden. Der Landrat ermässigte den Tarif für die Strecken Le Bouveret—St-Maurice und St-Maurice—Martigny um je 1 Gulden. Für die Strecke Sitten—Brig musste Fels weitere 42 Batzen pro Wagen bezahlen, zusammen also 180 Gros (1 Gulden = 8 Gros, 1 Batzen = 2 Gros) oder 3½ Dukaten. Die Fuhrlohne im Wallis machten also beim Salz allein schon 15 % des Verkaufspreises in Brig aus. Betreffend die Fuhrlohne vide auch A. 5.—13.12.1598.

89) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 167.

90) Wallis an den savoyischen Senat, Sitten 24.1.1600, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 7/59.

Bereits Ende Januar 1600 versammelten sich die Ratsherren in Leuk wiederum, um ein neues Gesuch Felsens zu behandeln⁹¹. Dieser befürchtete nämlich, beim nächsten Salzzug Schwierigkeiten zu haben, wenn der König erfuhr, dass die 100 Mütt immer noch nicht ins Wallis befördert worden waren, obwohl sie schon vor vier Monaten Frankreich verlassen hatten; denn es konnte deswegen am Hof der Eindruck aufkommen, das Salz sei gar nicht für den Verbrauch im Wallis bestimmt, sondern mit der Absicht bezogen worden, es anderswo zu vertreiben. Damit nicht aus diesem Grund den Landleuten ihre Privilegien entzogen würden, wünschte der Deutsche einige hundert Wagen nach Sitten oder Le Bouveret zu schicken, die gleichzeitig als Vorrat und als Pfand dort geblieben wären. Da diese Ware nicht auf den Markt kam, wurde dadurch die Vereinbarung mit Castelli nicht verletzt. Fels machte dabei immerhin geltend, dass man auf den Italiener gar nicht soviel Rücksicht zu nehmen brauche, weil dieser sich auch nicht an seinen Vertrag halte⁹². Bischof, Landeshauptmann und Rat befürworteten diese Lösung, um ihre Vorrechte nicht zu gefährden. Das angebotene Salz, welches nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der Obrigkeit verkauft werden durfte, sollte in Le Bouveret Peter Barbellini verwahren, in Sitten aber ein von der Ortsbehörde zu bezeichnender Stadtbürger. Deren Wahl fiel dann offenbar auf Niklaus Kalbermatter⁹³. Trotz der Anlage dieses Vorrates wollte Fels überdies „mitt einer gnugsamen drostung ein fromme Landtschafft den gethanen verheysss versichern“. Darauf willigten die Zenden Sitten, Siders, Leuk und Goms endgültig darin ein, den Vertrag mit Castelli aufzusagen. Die Abgeordneten von Brig, Visp und Raron wollten hingegen die Angelegenheit nochmals den Gemeinden unterbreiten mit dem Versprechen, deren Antworten innerhalb von vierzehn Tagen bekanntzugeben.

Immer noch versteiften sich also die Gegner des französischen Salzes auf ihre Verzögerungstaktik, wobei sich zu Brig und Raron noch Visp gesellte. Nachdem sich aber 4 Zenden zur Kündigung entschlossen hatten, musste in absehbarer Zeit eine Entscheidung fallen. Die Umstände glichen denjenigen bei den Verhandlungen mit Robion, nur dass diesmal die unteren Zenden dank der Hilfe von Goms zahlenmässig die stärkeren waren. Die Frage war, ob auch in diesem Fall die Minderheit sich fügen oder ob der Salzmarkt zweigeteilt würde. Vorläufig blieb alles in der Schwebe, und auf dem folgenden Ratstag kam dieses Problem überhaupt nicht zur Sprache⁹⁴.

91) A 30.1.1600. Das Schreiben Felsens wurde dem Landrat durch Jakob Guntern vorgelegt.

92) Ibidem. Fels erwähnte folgende Verfehlungen Castellis: Er hatte den versprochenen Vorrat nicht angelegt und zeitweise monatelang kein Salz geliefert. Er verkaufte verschmutzte Ware und erst noch zu leichte Säcke.

93) Vide Anmerkung 35, A. Fels an Wallis. Der genannte Peter Barbellini war offenbar ein Sohn des Petermann, dem wir in den 1570er und 1580er Jahren mehrmals als Salzsreiber begegnet sind.

Erst Ende März wurden die Beratungen wieder aufgenommen, weil Fels auf eine Klärung der Lage drängte und sich bitter darüber beklagte, dass die Kündigung trotz der erhaltenen Zusage noch nicht erfolgt sei⁹⁵. Bis dahin hatte er die Verzögerung geduldet, weil er wahrscheinlich das Salz in Savoyen loswerden konnte. Nachdem er aber bereits 100 Wagen hatte ins Wallis befördern lassen, die keinen Ertrag abwarfen, und da er das Salz für das laufende Jahr beziehen wollte⁹⁶, verfügte er davon wahrscheinlich über eine so grosse Menge, dass er wenigstens einen Teil davon im Wallis vertreiben musste, und er war deshalb nicht mehr gewillt, länger zuzuwarten. Auch befürchtete er Auseinandersetzungen mit den französischen Behörden, wenn ruchbar wurde, dass er in den Zenden noch keinen einzigen Sack Salz auf den Markt gebracht hatte⁹⁷. Damit ihm die Landleute ihrerseits nichts vorwerfen konnten, stellte er den gewünschten Bürgen. Seine Wahl fiel auf Hippolyte Rigaud, einen reichen und gutbeumdeten Kaufmann aus Genf, der selber im Wallis geschäftlich tätig, zudem Teilhaber am Eisenbergwerk im Ganter war und der überdies schon als Bevollmächtigter des Deutschen mit dem Landrat verhandelt hatte. Doch war Rigaud den Ratsherren dann offenbar als Bürge nicht gut genug.

Trotzdem bestätigten die Zenden Sitten, Siders, Leuk und Goms ihren Entschluss, für sich und die Untertanen den Vertrag mit Castelli aufzusagen, wobei die Gommer ausdrücklich darauf bestanden, dass die Kündigungsbedingungen genau eingehalten wurden⁹⁸. Gleichzeitig forderten sie Castelli auf, sich mit Fels zu verständigen, weil Brig, Visp und Raron sich weiterhin mit italienischem Salz eindecken wollten und die Kündigung rundweg ablehnten. Damit ging die Einigkeit der Walliser in Salzangelegenheiten erstmals und für lange Zeit in die Brüche.

Nebenher wurden auch einige Sonderwünsche der Gommer befriedigt. Weil sie kein französisches Salz verbrauchten, aus der Wiederaufnahme der Einfuhr aber dennoch Nutzen ziehen wollten, baten sie die übrigen Zenden, ihnen den siebten Teil der eintreffenden Ware in Le Bouveret zur freien Verfügung zu überlassen⁹⁹. Der Landrat machte sie jedoch darauf aufmerksam, dass das bis dahin nur in Zeiten der Not geschehen sei. Trotzdem hatte er nichts dagegen einzuwenden, dass ein Zehntel — und nicht ein Siebtel — des

94) A 13./14.2.1600.

95) A 27.3.1600.

96) Ibidem. Fels wollte angeblich 300 Mütt Salz aus Peccais kommen lassen, also ausser den 200 Mütt für das Jahr 1600 offenbar auch noch die 100 Mütt, die er 1599 nicht bezogen hatte.

97) Ibidem. Nebenbei verlangte er deshalb von den Zenden auch eine schriftliche Bestätigung, dass er ihnen schon mehrmals Salz angeboten habe.

98) Ibidem; Zenden Goms an den Bischof von Sitten, an den Landeshauptmann und an die 6 unteren Zenden, Ernen 25.3.1600, Pfarrei Münster A 119.

99) Ibidem. Vide auch Anmerkung 98, Goms an den Bischof von Sitten, ...

französischen Salzes in Le Bouveret getrennt aufbewahrt werde, sofern die Gommer es nicht in einer Art und Weise verwendeten, die den Privilegien abträglich sein konnte, die Ware also nicht wiederausführten. Dieses Entgegenkommen war wohl hauptsächlich den unteren Zenden zu verdanken, die auf diese Weise Goms für die gewährte Unterstützung belohnen und es von einer nachträglichen Änderung seiner Meinung abhalten wollten.

Trotz dem Mehrheitsentscheid zugunsten des Peccais-Salzes blieb aber die Lage unklar, und Ende April beschwerte sich Fels abermals darüber, dass man ihm keine bestimmte Antwort auf seine bisherigen Vorschläge gegeben habe¹⁰⁰. Weil ihm die Walliser durch die Verzögerung der Kündigung grossen Schaden zugefügt hatten und erst noch die Privilegien gefährdeten, drohte er, mit dem Verkauf zu beginnen, sobald das Salz 6 Monate im Lande liege. Die Zenden hatten von Castelli aber noch keinen Bescheid erhalten und verschoben die Behandlung der ganzen Angelegenheit auf den folgenden Ratstag, in der Hoffnung, die beiden Pächter würden sich unterdessen einigen.

Es scheint also, dass Sitten, Sidlers, Leuk und Goms in Anbetracht der Unnachgiebigkeit der anderen Zenden den Konflikt nicht auf die Spitze treiben und nicht, wie diese einige Jahre zuvor, einfach ein *fait accompli* schaffen wollten¹⁰¹. Den ganzen Sommer hindurch fanden die Walliser keine Lösung dieses Problems, obwohl Fels Anfang Juni einfach mit dem Verkauf des Salzes begann. Dadurch wurde wenigstens Castelli endlich aus dem Busch geklopft, und in seinem Auftrag reiste Johann Baptist Pozzo nach Sitten, um dort mit Felsens Mittelsmann Hans Konrad Spiegel Verbindung aufzunehmen. Weil die beiden Unterhändler sich jedoch nicht verständigen konnten, verlangte Castelli Ende August, dass kein weiteres französisches Salz eingeführt werde, bis die Zenden allen ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen seien, ansonst er sie für allen ihm zugefügten Schaden haftbar machen wolle. Die völlig uneinigen Ratsherren wussten darauf keine andere Antwort, als dass sie die beiden Pächter nochmals ermahnten, sich zu vergleichen — damit nicht das Wallis unter ihrem Streit zu leiden habe, wie sich der Landschreiber in vorwurfsvollem Ton ausdrückte¹⁰²!

Die Italiener gaben sich jedoch mit dieser Erklärung nicht zufrieden und beharrten auf einem klaren Entscheid. Es gelang ihnen auch, die Unterstützung der mailändischen Behörden zu gewinnen. Mitte Oktober erschienen da-

100) A 29.4.—1.5.1600.

101) Wie sehr das Verhältnis zwischen den oberen und den unteren Zenden, insbesondere zwischen Brig und Sitten, damals getrübt war, und zwar nicht zuletzt wegen der Salzfrage, ist auch aus dem Schulmeisterstreit vom Sommer 1600 ersichtlich. Brig weigerte sich nämlich, seinen Anteil an die Besoldung des neuen Lehrers in der Hauptstadt zu bezahlen, wenn die anderen Zenden nicht ihrerseits einen Beitrag leisteten, um den von Brig neu angestellten Schulmeister zu entlohnen.

102) A 2.9.1600.

her Castelli und Hans Baptist Pozzo in Begleitung eines Abgesandten des Gouverneurs vor dem Landrat¹⁰³. Sie warfen den Zenden Missachtung der Kündigungsbedingungen vor, betonten die Vorteile des italienischen Salzes gegenüber dem französischen und wiesen insbesondere darauf hin, dass sie viel mehr Sicherheiten böten als Fels, der von Anfang an die Bestimmungen seines Vertrags verletzt habe¹⁰⁴. Der Vertreter des Gouverneurs ersuchte deshalb die Landleute, dem Deutschen den Salzhandel zu verbieten, bis die mailändischen Pächter die Ware verkauft hätten, über die sie im Wallis und von Pavia aufwärts verfügten, ansonst andere Mittel angewendet würden, um die Zenden zur Vernunft zu bringen. Er drohte dabei mit einem Abbruch der Handelsbeziehungen von seiten Mailands, und Castelli erinnerte daran, dass er den Simplon auch im Winter offengehalten habe, zum grossen Vorteil derjenigen, welche Wein und andere Güter über den Pass beförderten. Weil aber die Meinungen der Zendenabgeordneten auseinandergingen, baten sie die Italiener nochmals, sich mit Hans Konrad Spiegel über diese Frage zu besprechen, der schon seit mehreren Monaten im Wallis weilte, um die Interessen Felsens zu verteidigen. Die am selben Tag geführten Verhandlungen verliefen jedoch ergebnislos, so dass der Landrat in seiner Hilflosigkeit beschloss, die ganze Angelegenheit nochmals den Gemeinden vorzulegen.

Um seine Erfolgsaussichten zu verbessern, machte darauf Castelli neue Vorschläge. Wenn die Kündigungsbedingungen eingehalten wurden, die Behörden anderen als ihm den Absatz von Meersalz sechs Monate lang untersagten und ihm gestatteten, seine Ware in- und ausserhalb des Landes zu vertreiben, wollte er den Wagen Salz bis zum Ende seines Vertrags (Anfang 1602) in Brig um 1½ Dukaten und 3 Batzen billiger abgeben als bisher, nämlich für 22 Dukaten. Demzufolge wäre sein Salz in Mörel, Brig, Visp und wahrscheinlich auch in Raron wohlfeiler gewesen als das französische. Die Wiederherstellung des Wettbewerbs im Salzhandel wirkte sich also einmal mehr zum Vorteil der Walliser aus. Als Gegenleistung für dieses Entgegenkommen verlangte Castelli allerdings, dass Pozzo für die Dauer von 4 Jahren das ausschliessliche Recht eingeräumt werde, im Wallis Lärchenharz zu gewinnen und es auszuführen, wobei die Italiener den üblichen Preis bezahlen

103) A 14.—16.10.1600. Der Name des Gesandten wird nicht genannt. Wahrscheinlich war es Ottavio Verone, der auch später in den Zenden für den Abschluss eines Bündnisses zwischen Spanien und dem Wallis warb. Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 3.

104) Ibidem. Castelli und Pozzo behaupteten, sie verfügten zwischen Domodossola und der Walliser Grenze über 6000 Saum Salz, die sie den Zenden anbieten könnten. Demnach hätten sie also trotz der Kündigung bedeutend mehr als die im Vertrag vorgesehenen 2000 Saum von Pavia Tessin-aufwärts befördern lassen. Wir wissen aber nicht, ob die Salzpächter die Wahrheit sagten, denn der mailändische Gesandte erklärte, sie hätten zwischen Pavia und der Landesgrenze bloss ungefähr 2000 Saum vorrätig.

wollten. Offenbar genügten nämlich die Vorschriften vom Herbst 1596 nicht, um das Terpentinausfuhrmonopol der Gebrüder Pozzo vor Umgehung zu schützen, so dass sie nun auch die Gewinnung des Lärchenharzes und nicht nur den Handel damit unter ihre Aufsicht zu bringen versuchten. Wenn die Zenden dieses Angebot nicht annahmen, drohte der Pächter, den Salzpreis auf 27 Dukaten den Wagen zu erhöhen, um sich auf diese Weise schadlos zu halten. Die Antwort der Landleute erwartete er innerhalb von 14 Tagen, ansonst er sich als völlig frei betrachten werde.

Wahrscheinlich liessen die Walliser diese Frist ungenutzt verstreichen, und erst am 9./10. November fand wieder ein Ratstag statt¹⁰⁵. Über dessen Verlauf sind wir nicht unterrichtet, da der Abschied bis jetzt unauffindbar war, doch erzielten die Zendenabgeordneten offenbar auch bei dieser Gelegenheit keine Einigung. Immerhin vermochten die Widersacher Felsens ihre Stellung zu festigen, und die Behörden ordneten einige vorläufige Massnahmen zu seinem Nachteil an; doch wagten sie es offenbar nicht, Spiegel das Ergebnis dieser Verhandlungen mitzuteilen, obwohl er darüber eine schriftliche Erklärung verlangte¹⁰⁶. Aus den Meldungen Spiegels und Jakob Gunterns gewann der Deutsche jedenfalls den Eindruck, dass ihn eine Mehrheit der Zenden „näbent den haagg“ setzen wolle, und er musste erfahren, dass man ihm untersagt hatte, bis zum folgenden Landrat weiteres Salz ins Wallis zu schicken. Daraus können wir wohl schliessen, dass Goms wegen der mailändischen Drohungen auf seinen ursprünglichen Entschluss hinsichtlich des Salzes zurückgekommen und zu den Gegnern Felsens übergelaufen war. Angeblich beabsichtigten die Zenden, Castelli sogar den Transit nach Genf und anderswohin zu bewilligen, Fels hingegen bloss die Abgabe von Salz an die Landleute und an die Untertanen in Le Bouveret zu gestatten, und zwar jeweils nur für deren Hausgebrauch. Deshalb befürchtete er, man werde ihm auch den Transit über Martigny nach dem Aostatal verbieten¹⁰⁷. Er warf den Wallisern darum Vertragsbruch vor: Wenn nämlich die Landleute nur für ihren persönlichen Gebrauch Salz in Le Bouveret kaufen dürften, lohne sich für sie die Reise an den Genfersee nicht, weil die wenigsten auf einmal auch bloss einen ganzen Sack holten, und es sei für sie unter diesen Voraussetzungen vorteilhafter, auch bedeutend teureres italienisches Salz zu beziehen, dafür aber in

105) Liste der Sittener Landratsabgeordneten, 9./10.11.1600, ABS 205/3, p. 2.

106) Vide Anmerkung 35, A. Fels an Wallis.

107) Ibidem. Jakob Guntern teilte Fels mit, „er wärdt ungleücher gestalt bericht, was der Herren (Walliser) maynung seuge“, und er könne nichts Bestimmtes melden, „allain das er vermain der kauff mines (Felsens) saltz seüg nicht so lädig im Land als zuvor und werde den Italienern nachgelassen ir Saltz auff Jänff und allenthalben hün nach irem gefallen ausserthab Landts zuo füren, wüewoll denn jenigen von Monthei nichts werd ingeredt so sy am Bouveret saltz nämnen, Vermain auch ein jeder Landtsman für sÿn Landtsbrauch möge doselbst saltz holen anderst nicht“. Angeblich hatte er bis dahin 450 Wagen Salz ins Wallis geschickt.

der Nähe ihres Wohnortes. Deshalb war Fels davon überzeugt, dass er unter diesen Umständen nur noch geringe Mengen Salz vertreiben könnte und dass es für ihn nicht mehr rentabel wäre, in Le Bouveret einen Salzscheiber zu haben, der ihn jährlich 200 Kronen koste. Lieber wollte er den Italienern das Geschäft überlassen.

Er konnte sich aber nicht vorstellen, warum die Zenden ihn absetzen wollten, nachdem er mit viel Mühe den Salzzug wieder in Gang gebracht und zu diesem Zweck sein eigenes und noch viel fremdes Geld aufgewendet hatte. Diese Auslagen konnte er aber nicht kurzfristig abschreiben. Er machte die Walliser auch darauf aufmerksam, dass sie es ihm zu verdanken hätten, wenn sie von den Italienern „nicht also getrützet, vexiert und geplagt wurden“. Nun lief er Gefahr, wegen der Verleumdungen Castellis alles zu verlieren, und er war sehr erstaunt, dass die Landleute die von den Italienern gegen ihn erhobenen Anschuldigungen unbesehen übernommen hatten¹⁰⁸. Deshalb versuchte er, diese Punkt für Punkt zu widerlegen.

Er erklärte, es werde ihm völlig zu Unrecht vorgeworfen, die von ihm feilgebotenen Säcke hätten nicht das gleiche Gewicht wie diejenigen aus Italien, denn laut Vertrag sei für ihn nicht das Mass von Mailand, sondern dasjenige von Seyssel verbindlich, und daran habe er sich gehalten¹⁰⁹. Er wies auch darauf hin, dass er das Salz zum Vorteil der Käufer nicht mehr in St-Genix, sondern in Genf fassen lasse. Immerhin wolle er in Le Bouveret für Säcke, die um mehr als $1\frac{1}{2}$ lb zu leicht seien, einen Abzug gewähren, und er gestatte den Wallisern, auf seine Kosten einen Vertrauensmann zu bestimmen, „so by synem eydt dass Saltz fasse“. Schliesslich erwähnte er noch, dass die Italiener nur dank der Wiederbelebung des Wettbewerbs das Salz im richtigen Gewicht lieferten, denn zur Zeit, als er noch solches von ihnen bezogen habe, seien die Säcke oft um einen Drittel zu leicht gewesen¹¹⁰.

Er behauptete auch, das von ihm vertriebene graue Meersalz sei trotz seiner dunklen Farbe besser als das italienische mit Ausnahme des roten; er könne aber auch im folgenden Jahr weisses anbieten, das allerdings nicht so stark und auch billiger sei¹¹¹.

Den Vorwurf, er habe zu früh mit dem Verkauf des Salzes begonnen, liess er ebensowenig gelten, und er machte die Zenden für alle diesbezüglichen Schwierigkeiten verantwortlich, weil sie erst mit viermonatiger Verspätung das Abkommen mit Castelli gekündigt hatten.

108) Ibidem; A 14.—16.10.1600.

109) Ibidem (Mass von Seyssel = „3 quart Jänffer mäss“ = 1 Zentner Genfer Gewicht).

110) Ibidem. Vide auch Anmerkung 5, Verteidigungsschrift der Kaufleute, und Anmerkung 38.

111) Ibidem. Vide auch 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 9 und folgende.

Er bestritt, einzelnen Personen in Le Bouveret kein Salz abgegeben und solches auf eigene Rechnung talaufwärts befördert zu haben, ausser dem Transitsalz und den 200 Wagen, die er im vergangenen Winter mit Erlaubnis des Landrates nach Sitten habe schaffen lassen, um nicht in Frankreich den Eindruck zu erwecken, er vertreibe das Salz anderswo als im Wallis. Kalbermatter habe ihm aber dafür auch nicht mehr als 18 Kronen den Wagen bezahlt.

Ebenso widersetzte er sich dem Ansinnen der Landleute, wonach er in der Eidgenossenschaft dafür Bürgschaft leisten sollte, dass er jederzeit zu den Vertragsbedingungen Salz liefern werde; denn wie alle seine Vorgänger müsse er wegen der bestehenden Risiken gewisse Vorbehalte machen¹¹². Immerhin habe er auf Anraten Jakob Gunterns in der Person von Hippolyte Rigaud einen Bürgen stellen wollen, um die Walliser von der Lauterkeit seiner Absichten zu überzeugen. Da sich aber die Zenden nicht damit begnügt hätten, habe er auch nichts mehr in dieser Richtung unternommen. Hingegen sei er bereit, in Luzern dafür Bürgschaft zu leisten, dass er jederzeit dem Vertrag nachleben, nicht aber, dass er den Wallisern ohne Einschränkungen Salz verschaffen werde.

Ausserdem hielten ihm die Zenden vor, er habe den versprochenen Vorrat von 500 Säcken noch nicht angelegt¹¹³. Er jedoch konnte darauf hinweisen, dass er dazu erst ein halbes Jahr nach Beginn der Lieferungen verpflichtet sei, also vom 1. Dezember an, und das auch nur, wenn die Walliser ihrerseits den Vertrag nicht verletzen. In diesem Zusammenhang erwähnte er auch, dass sie ihm noch 1600 Sonnenkronen für die Bestätigung der Privilegien und die Beseitigung der neuen Zölle in Frankreich schuldig seien, auf die er bis dahin keinen Anspruch erhoben habe, die aber bedeutend mehr als den Gegenwert von 500 Säcken ausmachten. Wenn seine Rechte missachtet würden, drohte er, diese Summe doch noch zu fordern.

Hingegen gab er zu, dass Spiegel und Rigaud im Oktober eine Zeitlang kein Salz verkauft hatten, obwohl sie damals über solches verfügten. Das sei geschehen, weil sie wegen der Verhandlungen mit den Italienern nichts hätten tun wollen, während er sich in Lyon befunden habe. Er bat daher den Landrat, ihm dieses geringe Vergehen zu verzeihen¹¹⁴.

112) Ibidem. Im Vertrag hatte sich Fels deshalb nur verpflichtet, dafür Bürgschaft zu leisten, dass er nichts unterlassen werde, um das Wallis so bald wie möglich mit Salz zu versorgen, nicht aber, jederzeit solches zu liefern. Vide auch Anmerkung 50.

113) Ibidem. Irrtümlicherweise schreibt Fels 500 Wagen anstatt 500 Säcke.

114) Ibidem. Möglicherweise wurde Fels auch vorgeworfen, 53 Wagen weisses Salz zum gleichen Preis wie das graue verkauft zu haben, obwohl es ihm weniger teuer zu stehen kam. Er aber antwortete, er habe sie nur „aus erbermlidit . . . domalen dohin geschickt“ und der dabei erzielte Gewinn falle nicht ins Gewicht, während die Italiener bei ihrem Salzgeschäft 80 000 Kronen verdient hätten, ohne dass die Zenden etwas dagegen eingewendet hätten.

Schliesslich wandte er sich noch gegen das von den Italienern verbreitete Gerücht, dass er wegen des Kriegs zwischen Frankreich und Savoyen gar nicht in der Lage sein werde, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Dagegen machte er geltend, dass ihm alle Kriegsteilnehmer freies Geleit versprochen hätten und dass es ihm gelungen sei, sogar während der heftigsten Kämpfe Anfang November Salz nach Genf zu befördern¹¹⁵. Nachdem nun aber Heinrich IV. die wichtigsten Plätze in Savoyen besetzt habe und der Herzog nicht stark genug sei, um sie zurückzugewinnen, so dass die Besitzverhältnisse nur durch einen Verhandlungsfrieden wieder geändert werden könnten, sei für den Salzzug nichts mehr zu befürchten. Und er bemerkte, die Walliser könnten sich durch Augenschein davon überzeugen, dass er in Genf und weiter unten über 36 000 Säcke Salz verfüge, was ausreiche, um den Bedarf der Zenden und ihrer Untertanen vier Jahre lang zu decken; überhaupt sei die Lage dermassen günstig, dass er wohl in absehbarer Zeit den Preis um 4 Kronen pro Wagen senken werde.

Wenn ihm die Landleute aber nachweisen konnten, dass Spiegel vertragswidrig gehandelt hatte, wollte Fels für den entstandenen Schaden aufkommen, sofern sich die Walliser in Zukunft ebenfalls an das Abkommen hielten und die Einfuhr nicht mehr behinderten, ansonst er jede Verantwortung für einen allfälligen Salzangel ablehne. Dabei war er trotz seinen heftigen Angriffen gegen die „gütigen, unersättlichen, bodenlosen Lamparten“ zu einem Vergleich mit ihnen bereit, und zwar auf der Grundlage seiner früheren Vorschläge. Denn er wusste, wie sehr die Zenden um ihre Handelsbeziehungen mit Mailand und vor allem um die Einfuhr des „Sauren Eschentallers“ bangten. Ausserdem hoffte er, auf diese Weise den Angriffen der Italiener gegen ihn, Guntern und andere „sonderbare Landtzlütt“ die Spitze zu brechen¹¹⁶. Er wehrte sich auch gegen das im Oberwallis umgehende Gerücht, er beabsichtige, die Einfuhr von italienischem Salz verbieten zu lassen, und warf dessen Urheber vor, dadurch die Gemeinden gegen ihn aufhetzen zu wollen. Den Ratsherren schlug er deshalb vier mögliche Lösungen vor. Die Zenden konnten erstens die Versorgung des ganzen Landes mit Salz ihm übertragen. Sie konnten es zweitens jedermann freistellen, französisches oder italienisches Salz zu verbrauchen; dann sollten aber beide Pächter in Le Bouveret bzw. in Brig einen Vorrat anlegen, und dann wollte er auch „gedachte trostung geben, gnuogsam saltz vermög der Capitulation zuo erhalten am Bouveret“. Drittens konnten die Behörden den Italienern das Recht verleihen, während

115) Ibidem. Damals war gerade die Festung Ste-Catherine in die Hände der Franzosen gefallen.

116) Ibidem. Wer diese besonderen Landsleute waren, ist aus dem Text leider nicht ersichtlich. Vielleicht waren damit die Kaufleute gemeint, zu denen er geschäftliche Beziehungen unterhielt (N. Kalbermatter, H. de Communis), oder einzelne Politiker, die den Abschluss des Vertrags gefördert hatten (Gilg Jossen).

einer gewissen Zeit das Wallis allein zu beliefern. In diesem Fall sollten sie aber Castelli die Wiederausfuhr über Villeneuve untersagen¹¹⁷. Überdies mussten sie dann den Vertrag mit Fels bestätigen und ihm mitteilen, wann er beginnen dürfe, im Land Salz zu verkaufen. Viertens konnten sie ihm den Vertrag kündigen. Dann wollte er die erhaltenen Schriftstücke zurückgeben, sofern man ihn, unter Abzug eines allfälligen Gewinns, für seine Aufwendungen entschädigte.

Wenn aber der Landrat keinen klaren Entscheid im Sinn der empfohlenen Lösungen fälle oder sich nicht sonst mit seinen Mittelsmännern verständige, sondern Castelli und Pozzo anlässlich des folgenden Ratstages einfach gestatte, Transitsalz nach Villeneuve oder Le Bouveret zu schaffen, wolle er den Zenden das Recht anbieten, und zwar sollten ihre Vertreter „auff folgenden tag nach Pauli beckernus alter Calenders“ in Bern erscheinen¹¹⁸. Seinerseits bestimmte er die Schultheissen Manuel und Graffenried als Schiedsrichter¹¹⁹. Aus seinen Äusserungen geht hervor, dass er vor allem befürchtete, die Italiener würden versuchen, ihm mit Schleuderpreisen den waadtländischen und den genferischen Markt streitig zu machen, an denen ihm offenbar am meisten gelegen war und deren Verlust angeblich zu seinem völligen Ruin geführt hätte¹²⁰. Er gab den Wallisern daher deutlich zu verstehen, dass er nichts unterlassen werde, um das Vorhaben seiner Widersacher zum Scheitern zu bringen¹²¹.

117) Ibidem. Für diesen Fall beabsichtigte aber Fels, seinen Salzscheiber in Le Bouveret zu entlassen, und er weigerte sich, „ohne das rächt die Italiener vor der Nüwen stat (Villeneuve) hinab lassen ververkauff, auch übrigun ausverkauff zuo Martenacht und Montej gleich so woll als sy mir behalt. Würt innen jedoch versprächen kleynen übertrang zuo thun, auch das wür beydt parthÿen nicht 10 Wägen doselbst werden jarlichen verlägen“. An einer anderen Stelle schreibt er, er und seine Mitarbeiter würden den Verkauf des italienischen Salzes „durch das Faucigny, undt Abundance, auch St. Mauritzen bis zur Nüwstat“ nicht behindern, wohl aber die Wiederausfuhr nach anderen Gegenden.

118) Ibidem, 26.I.1601.

119) Ibidem. — Betreffend Albrecht Manuel (1560—1637) vide HBLs V, p. 18. — Betreffend Abraham von Graffenried (1533—1601) vide HBLs III, p. 627.

120) Ibidem. Wie seine Vorgänger, konnte offenbar Fels das Wallis nur dann zu den äusserst günstigen Vertragsbedingungen beliefern, wenn er einen Teil der Ware mit höherem Gewinn in Genf und anderswo verkaufte. Deshalb hätte wohl das Erscheinen der Italiener auf dem genferischen Markt sein ganzes Unternehmen finanziell gefährdet. Hingegen hatte er nichts dagegen einzuwenden, dass Castelli Salz über die Walliser Pässe nach dem Faucigny ausführte (Anmerkung 117), weil die savoyischen Alpentäler offenbar kein besonders aufnahmefähiges Absatzgebiet waren und weil wegen der hohen Transportkosten keine Gefahr bestand, dass das italienische Salz von dort aus in die dichter besiedelten Gebiete Savoyens gelangte, die üblicherweise französisches Salz erhielten und wo Fels offenbar mit Erfolg und guten Gewinnmöglichkeiten tätig war.

121) Ibidem. Fels behauptete, bei einem allfälligen Kampf gegen die Italiener auf einflussreiche und kapitalkräftige Verbündete zählen zu können und dass diese „allsammen, sampt unseren blutzfründen, haben huemit die fröliche bottschaftt das

und dass es den Landleuten nur zum Nachteil gereiche, wenn Castelli und Pozzo ihn zugrunde richteten, weil dann der heilsame Wettbewerb unter den Lieferanten aufhören würde und die Mailänder wieder einen höheren Preis fordern könnten. Er hoffte deshalb, die Gemeinden würden ein Einsehen haben. Weil die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen im Abschied erwähnt worden waren, verlangte er, dass auch seine Erwiderung dem Volk bekanntgegeben werde. Als seinen Bevollmächtigten an Ort und Stelle bezeichnete er Jakob Guntern.

Die Zendenabgeordneten prüften dieses Schreiben anlässlich des Weihnachtslandrates¹²². Dabei verzichteten sie von vornherein darauf, Felsens Argumente zu widerlegen, weil sie offenbar zugeben mussten, dass er im Recht war. Nur um das Gesicht zu wahren, warfen sie ihm vor, nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgenutzt zu haben und voreilig ein Schiedsverfahren anstrengen zu wollen. Sie beschlossen daher, ihm in aller Freundlichkeit zu antworten und ihm zu schildern, wie sie gezwungen seien, den Italienern entgegenzukommen, weil insbesondere die vier oberen Zenden wegen ihrer Handelsbeziehungen auf Mailand Rücksicht nehmen müssten¹²³. Sie betonten aber, dass die Castelli gemachten Zugeständnisse nur ein Jahr lang gültig sein sollten, dass dadurch der Vertrag mit Fels nicht aufgehoben werde, dass dieser das Salz trotzdem beziehen und unbehindert in Le Bouveret feilbieten dürfe. Es war also tatsächlich so, dass die Zenden anlässlich des vorhergehenden Ratstages Castelli und Pozzo gestattet hatten, im ganzen Wallis Salz zu verkaufen und solches auch wiederauszuführen, während Fels es den Landleuten nur in Le Bouveret abgeben durfte, und zwar bloss für ihren Hausgebrauch. Ob er das Transitrecht behielt und insbesondere Salz über den Grossen St. Bernhard ins Aostatal liefern konnte, ist hingegen nicht bekannt¹²⁴.

Mit diesem Zustand scheint sich der Deutsche schliesslich abgefunden zu haben, weil die Italiener wohl etwas Salz nach Savoyen befördern liessen,

Innen aufs künftigt der transit zu Mayland schon seüge zuogesagt, und versprochen, do soll nun nyemantz anderst maynen“. Wer diese Geschäftsfreunde Felsens waren, die angeblich nach Ablauf von Castellis Pachtvertrag das Transitgeschäft in Mailand übernehmen sollten, wird allerdings nicht gesagt, und wir haben auch keinen einzigen anderen Text gefunden, der die Behauptung des Deutschen stützen und erläutern würde.

122) A 3.—13.12.1600.

123) Ibidem. Das wurde im Abschied nicht ausdrücklich gesagt, aber wenigstens angedeutet.

124) Moritz Riedin, der sich damals in Genf aufhielt und den der Landeshauptmann Johann Inalbon offenbar um seine Meinung gefragt hatte, riet seinen Mitbürgern ebenfalls, die ganze Angelegenheit „in trieben wasser anston (zu) lassen“, und zwar aus Gründen, die er Inalbon bei Gelegenheit bekanntgeben wollte, die aber aus seinem Schreiben nicht ersichtlich sind. Vide M. Riedin an J. Inalbon, Genf 6.12.1600, ABS 110/1/154.

jedoch offenbar davon absahen, seine Stellung in Genf und in der Waadt zu untergraben. Es ist durchaus möglich, dass sie gar nie ernsthaft an ein solches Unternehmen gedacht hatten, sondern mit dieser Drohung nur ihren Mitbewerber im Wallis zum Einlenken zwingen wollten. Andererseits kehrte offenbar auch Fels einiges vor, um das italienische Salz vom savoyischen Markt fernzuhalten, und wahrscheinlich auf sein Betreiben erliessen die dortigen Behörden ein Einfuhrverbot. Es ist nämlich bekannt, dass herzogliche Beamte entlang der Grenze Untersuchungen durchführten und dass sogar ein Walliser Untertan, der die betreffenden Vorschriften missachtet hatte, in der Gegend des Pas de Morgins verhaftet und dass sein Vieh beschlagnahmt wurde¹²⁵.

Der Kampf zwischen den Anhängern des französischen und denjenigen des italienischen Salzes endigte also nochmals mit einem wenigstens teilweisen Sieg der oberen Zenden, und die mailändischen Pächter behielten den Walliser Markt ganz für sich. Jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass Fels auch später in Le Bouveret Salz verkaufte, wenigstens nicht in nennenswerten Mengen. Eines erreichten die Oberwalliser hingegen nicht, dass nämlich der französische Salzvertrag in aller Form gekündigt wurde, sondern Fels konnte im Namen der Landleute weiterhin Salz aus Peccais kommen lassen und darüber frei verfügen; er scheint zu seinem Vorteil in den folgenden Jahren diese Möglichkeit auch benützt zu haben, so dass seine Geschäftsbeziehungen mit dem Wallis alles in allem wohl trotzdem gewinnbringend waren; doch wissen wir über seine spätere Tätigkeit sehr wenig, und im Herbst 1601 sah der Landrat davon ab, nochmals mit ihm zu verhandeln, weil angeblich seine „sachen unndt glauben im schwank“ waren, über seine Kreditwürdigkeit also Zweifel bestanden¹²⁶. Vermutlich trat er dann auch wenig später als savoyischer Salzpächter zurück. Der von ihm in Frankreich und Savoyen betriebene Salzhandel führte dann allerdings zu Streitigkeiten mit den französischen Amtsstellen und Pächtern, so dass die Walliser trotzdem noch gewisse unliebsame Auswirkungen ihrer verworrenen Salzpolitik zu spüren bekamen¹²⁷. Inwiefern

125) Wallis an [Mathis Karcher], Sitten 18.9.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 7/39: Wallis erhebt gegen die Verhaftung des Pierre Blanc aus Troistorrents Einspruch. — M. Karcher an Wallis, Genf 17.9.1601, AV 68/3/11. Dieser Mathis Karcher, der sonst in den Walliser Quellen nirgends genannt wird, war vielleicht ein Angestellter oder Teilhaber Felsens. Er behauptete, von der ganzen Angelegenheit nichts zu wissen, versprach aber, sein Möglichstes zu tun, um den verhafteten Blanc freizubekommen.

126) A 29./30.10.1601.

127) Brulart und de Vic an J. Inalbon, Solothurn 8.3.1602, ABS 110/I/10; de la Violette an Wallis, Sitten 19.3.1602, AV 14/72; de Vic an Wallis, o. D. (13./14. ? 5. 1602), AV 23/10; de Vic an Wallis, Solothurn 14.6.1602, AV 23/17. In diesem Schreiben teilt der französische Gesandte mit, der Salzpächter der Walliser habe noch vor kurzem einem Kaufmann im Lyonnais 10 000 Minots Salz verschafft. Daraus sei dem König ein Schaden von 20 000 Kronen entstanden. Aus einem anderen Brief ist ersichtlich, dass diese Vorwürfe tatsächlich Fels und seine Walliser Partner be-

Felsens Teilhaber im Wallis aus der Verbindung mit ihm Nutzen zogen, ist schwer zu beurteilen. Immerhin scheint für Niklaus Kalbermatter, de Communis und Jakob Guntern ein gewisser Profit abgefallen zu sein. Besonders letzterer dürfte am Salzgewerbe gut verdient haben; er wandte aber zweifelhafte Mittel an und versuchte sich um die Bezahlung des Salzes zu drücken, weshalb ihn Hippolyte Rigaud und Pierre Quey aus Vevey gerichtlich belangten, doch erfahren wir aus den Walliser Quellen nichts über den Ausgang dieses Prozesses ¹²⁸.

Aus den eingesehenen Schriftstücken geht immerhin hervor, dass die Zenden dank ihren Vorrechten und ihrem Abkommen mit Fels das französische Salz tatsächlich um fast 70 % billiger erhielten als die übrigen Westschweizer, wenn es zutrifft, dass Hippolyte Rigaud für den Wagen 30 Sonnenkronen verlangte. Das beweist einmal mehr, dass der vertragswidrige Absatz von privilegiertem Salz bedeutend einträglicher war als der Verkauf im Wallis. Aus den Prozessakten erhellt aber auch, dass Guntern eine sehr rührige Persönlichkeit war und die verschiedensten Geschäfte betrieb, insbesondere auch Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Überweisung von Geldern, die Frankreich den Walliser Hauptleuten schuldete ¹²⁹.

Das glücklichste Ergebnis des Wettbewerbs zwischen Fels einerseits, Castelli und Pozzo andererseits war die Preisermässigung von annähernd 7 % auf dem italienischen Salz. Die Tätigkeit Felsens verschaffte also, wie seinerzeit diejenige Robions, den Verbrauchern namhafte Vorteile. Die Kehrseite dieser Entwicklung war die wachsende Uneinigkeit des Landes in Salzangelegenheiten, und das zu einer Zeit, als dessen Einheit durch die ihren Höhepunkt erreichenden konfessionellen Auseinandersetzungen und durch das Auf-

trafen. Der Käufer der 10 000 émines war sogar ein französischer Salzpächter namens Thesé. Vide G. Vulliermin an Sillery, Montricher ¹²./22.2.1602, SBA Paris Aff. Etr. Suisse 14, fol. 164 (71).

128) Einer dieser Prozesse wurde in Genf ausgefochten und betraf 1500 Kronen, die Guntern in diese Stadt überwiesen hatte und die Rigaud beschlagnahmen liess, weil ihm der Walliser einen Teil des gelieferten Salzes nicht bezahlt hatte. Die Zenden bezeugten aber, dass dieses Geld nicht ihm gehöre, sondern dem Martin Kuntschen, und dass es ein Teil der mehr als 10 000 Kronen sei, die der König von Frankreich diesem Söldnerhauptmann schulde. Vide M. Kuntschen und J. Guntern an Genf, o. D. (Mai 1601), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/43, 3/64, 7/46. — Ein anderer Prozess zwischen H. Rigaud und Pierre Quey wurde vor dem Landvogt von Romainmôtier (Hans Gerwer) ausgetragen. Er betraf in der Vallée de Joux gewonnenes Eisen, das Quey dem Genfer hätte abliefern sollen. Jener machte vor Gericht geltend, Guntern habe Rigaud bereits einen Teil der umstrittenen Summe bezahlt. Dieser leugnete aber, vom Walliser Geld erhalten zu haben, der ihm angeblich noch 2100 Kronen für 70 Wagen Salz schuldig war. Der Handel wurde dann offenbar vor das Gericht in Bern gezogen. Vide Anmerkung 18.

129) Vide z. B. auch Bittschrift zugunsten von Hauptmann Mezelten, o. D. (1602?), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/20ter; Wallis an Genf, August 1603, ibidem 7/71.

einanderprallen der französischen und der spanischen Partei ohnehin gefährdet war. Es ist darum nicht erstaunlich, dass die Salzfrage in diesen Kämpfen eine bedeutende Rolle spielte, und wir haben bereits gesehen, wie Mailand während der Verhandlungen mit Castelli einen gewissen politischen Druck ausübte und dem Pächter einen Regierungsbeauftragten als Begleiter mitgab, um die Walliser im gewünschten Sinn zu beeinflussen. Der abermalige Sieg der oberen Zenden war wenigstens zum Teil diesem Eingreifen des spanischen Statthalters zu verdanken. Das hatte aber umgekehrt zur Folge, dass die unteren Zenden und insbesondere die Kreise, welche unmittelbar am französischen Salzzug interessiert waren — mit Guntern, Kalbermatter und Konsorten an der Spitze —, ebenfalls versuchten, mit Hilfe Frankreichs zum Ziel zu gelangen. Die zunehmende Politisierung der Salzfrage war wohl mit ein Grund, warum Fels als Nichtfranzose und als selbständiger Kaufmann ohne engere Beziehungen zum königlichen Hof schliesslich den kürzeren zog. Diesen politischen Wirren müssen wir uns jetzt zuwenden.

3. Die spanischen Bündnisangebote (1600/1601) und die Erneuerung der französischen Allianz (1602)

Nach dem Vertrag von Vervins (2. Mai 1598) war der Frieden in Westeuropa nicht von langer Dauer. Heinrich IV., der den Kampf gegen seine inneren und äusseren Feinde erfolgreich bestanden hatte, arbeitete unverzüglich Pläne aus, um seinerseits zum Angriff überzugehen und die Macht Frankreichs zu vermehren. Er richtete sein Augenmerk insbesondere auf die Lombardei, die Franz I. 1525 an die Habsburger verloren hatte. Um seine Absicht zu verwirklichen, musste er aber über die Alpenpässe verfügen können¹. Die Frage war, ob er sich zu diesem Zweck mit den Eidgenossen, ihren Zugewandten und dem Herzog von Savoyen verständigen konnte, oder ob er den Durchgang erzwingen musste. Mit Savoyen überwarf er sich schon 1600 wegen seines Anspruchs auf die Markgrafschaft Saluzzo, eines der wichtigsten Sprungbretter, um in Norditalien einzufallen. Die Stellungnahme der Eidgenossenschaft fiel daher um so schwerer ins Gewicht. In dieser Hinsicht war aber die Lage für Frankreich schwierig, weil seine Verschuldung gegenüber den Orten unerhörte Ausmasse erreicht hatte und die Allianz mit ihnen abgelaufen war, ohne erneuert zu werden, während mehrere unter ihnen mit Spanien und Savoyen Bündnisse abgeschlossen hatten.

Unter diesen Umständen spielte die Haltung des Wallis eine wichtige Rolle. Wir haben bereits gesehen, wie die Zenden in den 1590er Jahren von

1) E. Rott, *Henri IV, les Suisses et la haute Italie. La lutte pour les Alpes (1598—1610)*, Paris 1882. Betreffend die Bedeutung des Wallis in diesem Zusammenhang vide *Heinrich IV. an Sillery und de Vic, Fontainebleau 11.10.1601*, SBA Paris Aff. Etr. Suisse supplement 4, fol. 288.

beiden Teilen umworben wurden und wie sie ihrerseits zwischen ihren miteinander verfeindeten Bundesgenossen lavierten, nicht zuletzt um einer Unterbrechung der Salzstrasse vorzubeugen. Nach der Wiederaufnahme des französischen Salzzuges durch Anton Fels war ihre Lage diesbezüglich noch heikler. Zweifellos hatten die Walliser auch andere, wichtigere Gründe, um sich im Jahre 1600 vom Konflikt zwischen Heinrich IV. und Karl Emanuel fernzuhalten², doch mag die Rücksicht auf die im Gang befindlichen Salztransporte ihre Politik ebenfalls beeinflusst haben. Um sie nicht in die Arme seines Gegners zu treiben, sorgte der König umgekehrt dafür, dass diese Transporte nicht behindert wurden. Das hatte, wie wir gesehen haben, wiederum gewisse Rückwirkungen auf die Auseinandersetzungen zwischen Fels und Castelli. Ausserdem versprach Heinrich IV., den Deutschen als Salzpächter im Chablais, Faucigny und Genevois nach der Eroberung dieser Gebiete anzuerkennen, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Landleute, weil sie kurz vor Ausbruch der Feindseligkeiten erreicht hatten, dass die ausstehenden savoyischen Jahrgelder auf die Salzpacht im Chablais assigniert wurden³.

2) Der wichtigste Grund war, dass die Zenden befürchteten, in den Krieg verwickelt zu werden, wenn sie den savoyischen Truppen die Benützung des Grossen St. Bernhards gestatteten und dem Herzog die gewünschten Söldner zur Verfügung stellten. Denn ein französisches Heer stand in unmittelbarer Nähe der Walliser Grenze. Hinzu kam noch, dass sich der Gesandte de Vic die Gewinnung der einflussreichen Politiker etwas kosten liess und dass sich diese wegen der bevorstehenden Allianzenerneuerung nicht mit Heinrich IV. überwerfen wollten. Vide z. B. „Mémoire des affaires du Roi en Suisse par M. de Vic“, Solothurn 25.5.1601, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 119.

3) Den Entschluss, wegen der Jahrgelder eine Gesandtschaft nach Savoyen zu schicken, fasste der Landrat im Dezember 1599 (A 5.—14.12.1599). Die Vereinbarung mit dem Herzog kam offenbar am 18.5.1600 zustande, und sie wurde am 20.5. von der Rechnungskammer bestätigt (Erlass des Herzogs Karl Emanuel, Turin 1.10.1601, AV 12/157; Bericht der Unterhändler Hans Supersaxo und Franz Amhengart in A 4.—13.8.1600). Der Herzog versprach, „gedachte schuldt, uff die saltzfirm des H. Anthoni Felss assigniert, . . . in vÿer jaren oder zÿlen zu zalen“. Die Assignation lautete auf 20 000 livres. Fels aber wollte wegen des eben ausgebrochenen Kriegs zwischen Frankreich und Savoyen nicht zahlen. Da ein grosser Teil des Herzogtums von französischen Truppen besetzt war, schickten die Walliser deshalb Hans Supersaxo nach Grenoble, um zu erreichen, dass Heinrich IV. Anton Fels als Salzpächter im Chablais, im Faucigny und im Genevois bestätige (Instruktionen für Hans Supersaxo, Sitten 2.9.1600, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/60). Der König entsprach diesem Wunsch unter der Bedingung, dass die Zenden Karl Emanuel keine Hilfe leisteten (Heinrich IV. an Wallis, Grenoble 21.9.1600, AV 28/19). In Tat und Wahrheit scheint aber Fels trotz mehreren Ermahnungen weder damals noch später den Wallisern etwas bezahlt zu haben (vide oben, Erlass des Herzogs . . . ; Wallis an den Gouverneur von Savoyen, Sitten 31.12.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 7/52; Karl Emanuel an den Gouverneur von Savoyen, Turin Mai 1602, AV 14/74; Karl Emanuel an den Generalschatzmeister, Turin 24.5.1602, AV 12/159). Schliesslich erhielten die Zenden einen Teil der Jahrgelder vom Herzog direkt (A 18.—21.2.1601; Instruktionen für die Walliser Unterhändler,

Seine strategische Bedeutung verschaffte dem Wallis also zweifellos gewisse Vorteile. Andererseits liefen die Zenden stets Gefahr, in den Strudel der kriegerischen Ereignisse hineingerissen zu werden. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass sie im Jahre 1600 ein Defensivbündnis mit dem der Begehrlichkeit der grossen Mächte ebenso ausgesetzten Graubünden abschlossen, um sich vor den Ansprüchen ihrer Nachbarn besser zu schützen⁴. Noch grösser als die Gefahr eines Überfalls von aussen war aber diejenige einer Spaltung im Innern. Wie in den Drei Bünden drohte nämlich die Umwerbung durch Frankreich und Spanien auch im Wallis den Hader der Parteien bis zum Bürgerkrieg zu steigern; dies um so mehr, als die ebenfalls uneinigen Eidgenossen ziemlich offen in diese inneren Kämpfe eingriffen, auf der einen Seite die VII katholischen Orte, auf der anderen die IV evangelischen Städte⁵.

Für die Habsburger war die Situation insofern günstig, als Frankreich durch Nichtbezahlung der Jahr- und Soldgelder seine Anhänger in eine schwierige Lage versetzt hatte, vor allem die stark verschuldeten Hauptleute, die von ihren Gläubigern hart bedrängt wurden⁶. Hinzu kam noch, dass die Erfolge der Protestanten bei der Bewerbung um führende Ämter im Staat den Bischof veranlassten, vermehrt Anlehnung an Spanien zu suchen⁷.

Schon kurz nach dem Frieden von Vervins hatte deshalb der spanische Abgesandte Ottavio Verone⁸ mit einflussreichen Politikern in den Zenden Verbindung aufgenommen⁹, insbesondere mit Landeshauptmann Johann Inalbon¹⁰; und um eine Schliessung der Grenze zu verhindern, waren die Land-

Sitten 15.7.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/37). Daraus kann vielleicht geschlossen werden, dass Fels tatsächlich, wie bereits erwähnt, in Geldnöten steckte. Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 125 und folgende.

4) Vide dazu die Abschiede der Jahre 1599, 1600 und 1601.

5) S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op. cit., p. 31 ss.

6) Vide z. B. „Mémoire des affaires du Roi en Suisse par Mr. de Vic“, Solothurn 9.4.1601, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 115. Wegen der Auseinandersetzungen um die Bezahlung der französischen Jahrgelder vide die Abschiede seit 1597.

7) Ibidem. Auch der Bischof von Sitten hatte sich über die Nichtbezahlung der französischen Pensionen zu beklagen, und das war offenbar mit ein Grund, warum er die spanischen Angebote günstig aufnahm. Vide z. B. Instruktionen für Biron und Sillery, St-Germain-en-Laye 17.8.1601, SBA Paris Aff. Etr. Suisse supplément 4, fol. 268.

8) Betreffend Ottavio Verone vide auch 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 103.

9) O. Verone an J. Inalbon, Domodossola 15.6.1598, ABS 55/72. Schon im Sommer 1597 hatte Frankreich die Zenden ermahnt, sich durch die spanischen Angebote nicht verführen zu lassen. Vide A 26.7.1597.

10) Ob Johann Inalbon wirklich eine Allianz mit Spanien befürwortete oder ob er nur zum Schein und um einen gewissen Druck auf Frankreich auszuüben, mit Verone verhandelte, ist schwer zu entscheiden. Vermutlich hätte er wenigstens den Abschluss eines Handelsvertrags mit Mailand begrüsst, aus dem er auch persönlich

leute ihrerseits bemüht, die Gunst des Gouverneurs von Mailand zu gewinnen, indem sie aus Savoyen zurückkehrenden spanischen Truppen den Durchmarsch durch das Wallis bewilligten¹¹. Aber erst der neue Statthalter, Graf Fuentes, brachte die Verhandlungen entscheidend ins Rollen, als die Bedeutung der Walliser Pässe im Jahre 1600 wegen des Kriegs zwischen Frankreich und dem von Spanien unterstützten Savoyen für beide Parteien wieder erheblich wuchs. Ende September beauftragte er wiederum Ottavio Verone, zwecks Abschlusses eines Allianzvertrags nach Sitten zu reisen¹². Wir haben bereits festgestellt, dass diese diplomatische Offensive auch Castelli zugute kam und dass die Drohungen Verones, die Handelsbeziehungen zu den Zenden abzubrechen, wenn diese die Bedingungen des „Transitiers“ nicht annähmen, wesentlich zum Erfolg Castellis beitrugen¹³. Es mag für den spanischen Unterhändler dabei die Überlegung mitgespielt haben, dass die Verdrängung des französischen Meer-salzes die Abhängigkeit der Zenden von Mailand erhöhen und ihren Widerstand gegen das Bündnis mit Spanien schwächen würde. Hingegen sah Fuentes vorderhand davon ab, die Landleute durch besonders günstige Salzangebote von Staats wegen auf seine Seite zu ziehen.

Die Tätigkeit Verones rief dann unverzüglich die Franzosen auf den Plan, und der Gesandte de Vic, der das Schlimmste befürchtete, schickte Jean Vigier nach Sitten, um den spanischen Machenschaften entgegenzuwirken¹⁴. Doch versuchte de Vic ebensowenig wie der Italiener, seine Gegner durch das Versprechen vorteilhafter Salzlieferungen auszustechen; denn seiner Meinung nach konnte nur die Bezahlung der insbesondere den Hauptleuten geschuldeten Summen den Abschluss einer Allianz mit Philipp III. vereiteln¹⁵. Dabei ist überdies zu bedenken, dass sowohl Frankreich als auch Spanien mit möglichst

als Kaufmann und bedeutender Viehhändler Nutzen gezogen hätte. Da er von seinem Biographen H. A. von Roten als „grundsätzlicher Opportunist“ auf religiösem Gebiet bezeichnet wird und zeitweise mit dem neuen Glauben liebäugelte, beweist auch seine Haltung gegenüber den spanischen Bündnisangeboten, dass diese Frage ebenso sehr eine wirtschaftliche und politische als eine konfessionelle war. Dieses Schaukeln zwischen den Grossmächten der Zeit ist für Inalbon ebenso bezeichnend wie für seine Nachfolger Michael Mageran und Kaspar Jodok Stockalper.

11) A 25.7.1598. Damals bestand die Gefahr einer Grenzsperrung, weil in Savoyen die Pest wütete, und im folgenden Winter wurden die Übergänge nach der Lombardei auf Geheiss der mailändischen Gesundheitsbehörde auch tatsächlich geschlossen, trotz dem Entgegenkommen, das die Zenden bei der Rückkehr der spanischen Söldner bewiesen hatten (A 24.1.1599; J. P. Pozzo an den Bischof von Sitten, Mailand 9.3.1599, AV 32/4).

12) Graf Fuentes an O. Verone, Mailand 28.9.1600, AV 32/67.

13) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 103 und folgende.

14) Vide Anmerkung 7, Instruktionen für Biron und Sillery; A 14.—16.10.1600.

15) De Vic an Heinrich IV., Solothurn 16.10.1600, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 027, fol. 5 ss. Der Gesandte bat den König zu bedenken, „que les lettres ny paroles nont aucun pouvoir contre les doublons quon (Spanien) baille et les quadruples quon promet“. Er gab deshalb Vigier 400 Kronen auf seine Reise ins Wallis mit.

geringen Auslagen zu ihrem Ziel gelangen und deshalb keine Zugeständnisse machen wollten, welche die Walliser nicht ausdrücklich forderten.

Das Werben um deren Gunst ging dann in den folgenden Monaten weiter, wobei sich bald herausstellte, dass die Mehrheit der Zendenabgeordneten, wie in früheren Jahren, zwar ein Handelsabkommen mit Mailand befürwortete, aber weder den französischen noch den spanischen Truppen die Pässe öffnen wollte¹⁶. Als deshalb Ottavio Verone in Begleitung von Giulio Cesare Magnani Ende Februar 1601 wiederum in Sitten erschien¹⁷, lehnte der Landrat ihre Vorschläge ab, wobei dieser aber eine allfällige Zustimmung der Gemeinden vorbehielt¹⁸. Der Entwurf, der dem Volk vorgelegt wurde, glich stark dem Vertrag von 1487 zwischen den Wallisern und den Sforza¹⁹. Das von den beiden Unterhändlern gewünschte Durchzugsrecht für die habsburgischen Heere war im neugefassten Art. 9 enthalten. Aber auch die Walliser meldeten gewisse Ansprüche an. Insbesondere verlangten sie, dass ihnen der König von Spanien gestatte, alljährlich 2500 Saum Meersalz im Transit durch das Gebiet Mailands zu befördern. Damit griffen sie das Projekt wieder auf, das ihnen Moritz Riedin 1594 empfohlen hatte, als sie Mittel und Wege suchten, um sich von den mailändischen Pächtern unabhängig zu machen. Ausserdem sollte ihnen der König erlauben, aus der Lombardei beliebig viel Salz und andere Waren ausser Getreide zu beziehen, ohne dass sie mehr als die früheren Zölle bezahlten, und veranlassen, dass ihnen die „Transitiere“ den Wagen Salz in Brig für 18 anstatt wie bisher für 22 Dukaten verkauften. Das entsprach einer Senkung des Preises um annähernd 20 %²⁰. Wegen der Frage des

16) Graf Fuentes an den Bischof von Sitten, Mailand 27.11.1600, und O. Verone an Wallis, Mailand 22.11.1600, AV L 36, fol. 92/93; A 3.—13.12.1600. Wiederum erschienen Vigier und Verone vor dem Landrat; beide leisteten einen Beitrag an die Grenzbesetzungskosten, die dem Wallis aus dem französisch-savoyischen Konflikt entstanden waren, und beide hofften, auf diese Weise die Zenden für sich zu gewinnen. Diese versprachen dem Vertreter Frankreichs, mit Spanien keinen Allianzvertrag abzuschliessen, der mit ihren älteren Bündnissen nicht vereinbar wäre. Sie behielten sich aber das Recht vor, sich mit Mailand „belangendt gemeine durchgehende gwerb und handtierungen“ zu verständigen. — Graf Fuentes an Wallis, Mailand 22.1.1601, AV L 36, fol. 95; O. Verone an den Bischof von Sitten, Mailand 14.2.1601, ibidem, fol. 96; [Vigier?] an Hans Supersaxo, Solothurn 18.2.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/146. Es scheint, dass der Freiburger Heinrich Lamberger damals schon die Bemühungen Spaniens unterstützte.

17) Über diesen Magnani ist sonst in den Walliser Quellen nichts zu erfahren.

18) A 18.—21.2.1601.

19) Vertrag von Domodossola vom 23.7.1487, deutsche Übersetzung in BWG I, p. 95—100.

20) Den bereinigten Entwurf findet man in A 18.—21.2.1601. Der von Verone vorgelegte erste Entwurf liegt hingegen bloss in zwei undatierten Abschriften vor (AV 32/68 und AV 32/70). Dass es sich um die spanischen Vorschläge vom Februar 1601 handelt, geht aus dem Inhalt und aus einem wahrscheinlich zeitgenössischen Vermerk auf der Rückseite des Schriftstücks hervor: „1601 propositio II. . . C. R.

Durchzugsrechts wideretzten sich aber offenbar auch die Gemeinden dem geplanten Bündnis, so dass die Landleute der das Salz betreffenden Vorteile des Abkommens nicht teilhaftig wurden. Trotz den Befürchtungen de Vics²¹ und der protestantischen Orte²², und obwohl Graf Fuentes noch mehr als ein Jahr lang immer wieder Schritte unternahm, um die Zenden zum Einlenken zu bewegen, beharrten diese auf ihrem Standpunkt²³. Aber sie erteilten dem Gouverneur keine klare Antwort, weil sie unter anderem Angst hatten, dieser werde sonst die Salzzufuhr sperren²⁴ und überhaupt den Warenverkehr behindern²⁵. Vom Weg, den sie aus politischen Gründen eingeschlagen hatten, liessen sie sich aber trotz den wirtschaftlichen Zugeständnissen Spaniens nicht abbringen.

Dazu trug wesentlich bei, dass die Anstrengungen der französischen Diplomatie zwecks Erneuerung der Allianz von Erfolg gekrönt waren, und vor allem, dass aus diesem Grund bald bedeutende Summen Geldes in die Eidgenossenschaft zu fliessen begannen. Wir haben bereits gesehen, wie sich die

Hispaniarum sen Ill^{mi} eius gubernatoris Mediolani.“ Dieser Text enthält die Art. 1 bis 8 des Vertrags von 1487, wobei Art. 7 leicht abgeändert ist. Der ursprüngliche Art. 9 ist durch die Bestimmung über das Durchmarschrecht ersetzt. Im Verlauf der Verhandlungen wurden dann auf Wunsch der Walliser drei neue Artikel hinzugefügt: Art. 10 betreffend das Salz, Art. 11 betreffend die Offenhaltung der Grenze im Fall von Epidemien und Art. 12 betreffend die Gewährung von Freiplätzen für Walliser Studenten an den Hochschulen von Mailand und Pavia. Art. 13 enthielt nur die Ermahnung an die Gemeinden, ihre Antwort bis zum Mailandrat bekanntzugeben.

21) „Mémoire des affaires du Roi en Suisse par Mr. de Vic“, Solothurn 24.3.1601, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 303. Darin äussert der französische Gesandte seine Bedenken wegen des spanischen Salzangebots. Vide auch Anmerkung 6. De Vic befürchtete, die Anhänger Frankreichs im Landrat würden für die Mai-Tagung von den Gemeinden nicht wiedergewählt. Besonders spanienfreundlich gebärdete sich angeblich der Bischof von Sitten, und der französische Gesandte wollte ihm deshalb einen Teil der ausstehenden Jahrgelder bezahlen lassen. Denn nach seinem Dafürhalten hätte ein Abfall des Wallis auch verheerende Rückwirkungen in Graubünden gehabt.

22) A 12./13.5.1601. Anlässlich dieses Ratstages griffen die IV evangelischen Städte ein, um die Gewährung des Durchmarschrechts an die spanischen Heere zu verhindern, und die Zenden versprachen, nichts zu unternehmen, das ihren Bündnisverträgen mit den eidgenössischen Orten zuwiderlaufe. Im übrigen aber nützte das Wallis die Furcht Berns vor einer Allianz zwischen Spanien und den Zenden weidlich aus, um von der Aarestadt Zugeständnisse in gewissen Streitfragen zu erwirken. Vide A 17.3.1601.

23) O. Verone an G. Jossen, „E Vico Silvae“ 18.7.1601 und 27.11.1601, AV 32/71 und AV 18/9; A 9.—19.12.1601 (J. B. Pozzo bittet im Auftrag O. Verones den Landrat um eine Antwort); J. B. Pozzo an Wallis, Sitten 22.3.1602, AV 14/73; Tagbrief, Sitten 11.3.1602, ABS 205/63; A 17.3.1602.

24) A 18.—21.2.1601: Der Landrat will das spanische Angebot nicht unverblümt ablehnen, unter anderem wegen „gfar und abgang des Mörsaltz“.

25) A 17.3.1602.

Beziehungen Heinrichs IV. zu den Orten und ihren Zugewandten wegen seiner ständig wachsenden Verschuldung ihnen gegenüber täglich verschlechterten und wie seine Gegner diesen Umstand auszunützen trachteten. Nachdem er die Geduld seiner Gläubiger aufs äusserste hatte anspannen müssen, gelang es ihm aber im Frühjahr 1601, genügend Gold und Silber bereitzustellen, um wenigstens die dringendsten Forderungen der Schweizer zu erfüllen, so dass die Verhandlungen energisch vorwärtsgetrieben werden konnten²⁶.

Natürlich warfen die Zenden bei dieser Gelegenheit auch die Frage der Bestätigung und der Verbesserung der Salzprivilegien auf, besonders weil die Vereinbarung mit den mailändischen Pächtern nur bis Ende 1601 befristet war²⁷. Die Walliser Abgeordneten hatten vorerst allerdings den Auftrag, dem Beispiel der Mehrheit der Orte zu folgen; sollten diese der Erneuerung zustimmen, wollten es auch die Zenden tun, da sie befürchteten, bei der Verteilung der von Sully überwiesenen Beträge zu kurz zu kommen, wenn sie die Besiegelung wegen ungenügender französischer Zugeständnisse hinsichtlich des Salzes allzulange verzögerten. Denn offenbar legten die Ratsherren, von denen viele Gläubiger der Krone waren, noch grösseren Wert auf die Bezahlung der ausstehenden Jahr- und Soldgelder als auf eine Erweiterung der Salzprivilegien. Weil es dann aber noch Monate dauerte, bis sich die Vertreter des Königs mit den Eidgenossen einigten, bot sich dem Wallis die Möglichkeit, auch in Sachen Salz die französischen Gesandten unter Druck zu setzen. Die Unterhändler, die sich im November 1601 nach Solothurn begaben, sollten deshalb vom Gesandten de Vic erreichen, „das die consignation dess saltz, so ein alteration bringt in den Privilegien, ouch die Consignation dees geltz so von unseren kouff- unndt lanndtlÿthenn durch dess Kynigs zu Franckrych geytetz unndt landt getragen undt verfertiget wirtt sampt allen andren zöllen undt ufflegen abgeschafft werde“²⁸. Wie in früheren Jahren betrafen also die Forderungen der Landleute in erster Linie die Massregeln, welche auf Wunsch

26) Vide dazu die eidgenössischen Abschiede, die Walliser Landratsabschiede und den Briefwechsel des französischen Gesandten mit dem Hof und den Orten in den Jahren 1597—1601. In diesem Zusammenhang wurde auch wieder die Möglichkeit erwogen, einen Teil der Schulden in Form von Salzlieferungen abzutragen; doch gediehen diese Pläne nicht sehr weit, und es ist dabei nicht ausdrücklich vom Wallis die Rede. Vide die Denkschriften de Vics an Heinrich IV. (Anmerkungen 2, 6 und 21).

27) A 17.8.1601; Tagsatzung, Solothurn 10.9.1601, E. A. 5/1, p. 607/608. — A 17.9.1601: J. Inalbon wird das Wallis anlässlich der nächsten Tagsatzung vertreten; er soll dabei „nicht vergessen firzuotragenn was zuo befürderung unser privilegien dess Saltzugs der zweyhundertt grossen Mittenn unndt abschaffung aller neuw uffgerichter Impos unndt Gabellen sonderlich in Braessen undt andren kurz erobertten landenn von nöthenn“.

28) A 29./30.10.1601. Als Unterhändler bestimmte der Landrat G. Jossen, J. Inalbon und G. Michlig-Supersaxo. Die anderen Forderungen der Zenden betrafen die Bezahlung der Hauptleute und die Erhöhung der Stipendien für die Walliser Studenten an französischen Hochschulen.

der französischen Pächter ergriffen worden waren, um den Absatz von privilegiertem Salz in Savoyen und in der Dauphiné unmöglich zu machen, und gegen die sich die Walliser zur Wehr setzten, weil sie deswegen ihren Lieferanten das Salz teurer bezahlen mussten. Ihre diesbezüglichen Anliegen fassten sie in einer Denkschrift zusammen²⁹. Weil aber die Vertreter des Königs sich zu nichts Bestimmtem verpflichten wollten und bloss versprachen, Heinrich IV. werde anlässlich der Beschwörung in Paris das Anrecht der Walliser auf jährlich 200 Mütt Peccais-Salz bestätigen und dafür sorgen, dass sie diese auch tatsächlich erhielten, kehrten Jossen, Inalbon und Michlig-Supersaxo unver-

29) Dieses Memorandum scheint weder im Original noch in beglaubigten Abschriften erhalten zu sein. Das undatierte und als „Memoire de ce qui est requis de obtenyr des deputtes du roy de France a presant a Soleure pour le privilege de la traicte du sel de messieurs de Vallay“ bezeichnete Schriftstück ist aber offenbar ein Entwurf dazu (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/29). Es enthält folgende Bestimmungen: 1. Die Walliser dürfen das französische Meersalz dort holen, wo sie es zu den günstigsten Bedingungen erhalten, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Sonderrechte der französischen Salzpächter. 2. Wenn in Peccais kein Salz verfügbar ist, können die Walliser in den anderen königlichen Salzspeichern einkaufen. 3. Den „contrôleurs provinciaux“ in der Dauphiné ist es bei 500 Kronen Busse und Verlust ihres Amtes verboten, die Lagerräume der Walliser abschliessen oder durch besondere Aufsichtspersonen überwachen zu lassen. 4. Es ist den königlichen Beamten bei Todesstrafe untersagt, von den Beauftragten der Zenden Zwangsdarlehen in Form von Geld oder von Salz aufzunehmen und die Salztransporte zu behindern. 5. Die Walliser und ihre Lieferanten dürfen alles, was sie für den Salzzug benötigen, Gold und Silber inbegriffen, zollfrei in Frankreich einführen. Es ist den königlichen Beamten bei 2000 Kronen Busse verboten, von den Wallisern die „traverse“ oder das „droit du demi pour cent“ zu erheben. 6. Weder die Torwächter von Lyon noch andere Personen sind berechtigt, das für den Kauf von Salz bestimmte Geld zu besteuern. 7. Das Salz, das Geld und die Transportmittel der Walliser stehen in Frankreich unter dem besonderen Schutz des Königs. 8. Im Fall von Schiffbruch auf der Rhone oder auf der Isère müssen die Salinenbesitzer das verlorengegangene Salz gegen Bezahlung ersetzen, und dieses kann dann zoll- und steuerfrei ausgeführt werden. 9. Den Salzpächtern der Dauphiné und der neueroberten Gebiete (Bresse) ist es bei 2000 Kronen Busse untersagt, die Salzspeicher der Walliser abzuschliessen oder die Transporte zu überwachen, ausgenommen in Valence und in Seyssel. 10. In Peccais müssen die Walliser alle ordentlichen Steuern bezahlen, einschliesslich die „gabelle du roi“ von 10 Kronen pro Mütt zu 144 minots. Die Pächter der „plus rendu“ genannten Steuer in der Dauphiné dürfen deshalb das Mütt nicht bloss zu 120 minots rechnen und für die übrigen 24 einen Steuerzuschlag erheben. 11. Die Walliser sind nicht verpflichtet, die Abgabe für die „fort de Peccais“ zu erlegen. 12. In Abweichung von allen bestehenden Vorschriften dürfen die Bevollmächtigten der Walliser in Frankreich Feuerwaffen zu ihrem persönlichen Schutz tragen. — Von anderer Hand sind auf der nächsten Seite zwei weitere Artikel hinzugefügt: 13. Die Provinzparlamente dürfen den Salzzug der Walliser nicht behindern und keine diesbezüglichen Untersuchungen durchführen oder gar Urteile fällen, denn die Gerichtsbarkeit in Salzangelegenheiten ist allein dem König vorbehalten. 14. Die Lieferanten der Walliser dürfen das Salz ohne Rücksicht auf anderslautende Bestimmungen früherer Verträge in Peccais holen. — Da in den folgenden Monaten noch mehrmals solche

richteterdinge aus Solothurn zurück. Um die Zenden umzustimmen, schickte de Vic hierauf abermals den königlichen Dolmetscher Vigier nach Sitten, und weil die Mehrheit der Orte sich der Unterzeichnung der Allianz nicht länger widersetzte, erklärten sich die Walliser auf dem Weihnachtslandrat 1601 ebenfalls grundsätzlich dazu bereit. Sie machten aber die Ratifikation ausdrücklich von der Erfüllung ihrer das Salz betreffenden Wünsche abhängig³⁰. Wie schon 1564 und 1582, behaupteten die Ratsherren nämlich, die Gemeinden seien nur wegen der Salzprivilegien für das Bündnis zu haben, während die Jahrgelder kaum ins Gewicht fielen, da sie, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, wenig ausmachten. Das sagten sie allerdings erst, nachdem der König bereits einen Teil seiner Schulden beglichen hatte! In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Zenden aus der gleichzeitigen Anwesenheit des spanischen Gesandten Ottavio Verone Nutzen zogen, um ihre Ansprüche mit um so mehr Nachdruck zu verfechten.

Am 29. Januar 1602 wurde dann das Bündnis durch die Orte — ausser Bern und Zürich — und durch ihre Zugewandten erneuert³¹. Trotzdem sahen die Abgeordneten des Wallis davon ab, das Landessiegel an der Vertragsurkunde anzubringen, und zwar in erster Linie, weil die französischen Gesandten in der Salzfrage immer noch nicht nachgeben wollten und ihrerseits eine Lösung vorschlugen, die von den Unterhändlern der Zenden nicht angenommen werden konnte, ohne dass sie zuvor die Genehmigung der Gemeinden einholten³². De Vic beschwerte sich nämlich, wie schon zahlreiche seiner Vorgänger, darüber, dass die Lieferanten der Walliser verbotenerweise privilegiertes Salz in Frankreich und in Savoyen vertrieben. Deshalb gab er zu verstehen, dass die französischen Pächter „dahin tringen, das sey (sie) hüefort dass saltz in ein Landtschafft zuo verferggen selber begärendt“. Davon wollten

Denkschriften zuhanden der französischen Unterhändler aufgesetzt wurden, können wir nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, ob der eben erwähnte Entwurf die Forderungen der Walliser vom Oktober 1601 enthält oder allenfalls später verfasst wurde. Wir wissen immerhin, dass die folgende Erklärung vom Dezember 1601 nur eine Abschrift derjenigen vom Oktober dieses Jahrs war (Wallis an Sillery und de Vic, Sitten 11.12.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 7/98), während die übernächste vom April 1602 vor allem auch in der Form stark von den früheren Entwürfen abwich (A 13.4.1602). Es scheint also, dass wir es tatsächlich mit der ersten Bittschrift der Zenden vom Oktober 1601 zu tun haben.

30) A 9.—19.12.1601; Anmerkung 29, Wallis an Sillery und de Vic. — Instruktionen für G. Jossen, J. Inalbon, G. Michlig-Supersaxo, Sitten 12.12.1601, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/79; Die drei Abgesandten sollen das Landessiegel mitnehmen, das Bündnis aber nur besiegeln, wenn es alle anderen Orte auch tun. Betreffend die Forderungen der Erben Poliers vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 181.

31) E. Rott, op. cit. II, p. 511 ss.; Tagsatzung, Solothurn 29.1.1602, E. A. 5/1, p. 590—593; Allianzvertrag, Solothurn 31.1.1602, E. A. 5/1, p. 1880—1893.

32) A 17./18.2.1602.

die Zenden allerdings nichts wissen, weil die Franzosen, wenn sie selbst das Salz nach Le Bouveret beförderten, mühelos herausgefunden hätten, dass das Wallis eben weniger als die 200 Mütt jährlich benötigte, und dadurch wären dessen Vorrechte in Frage gestellt worden³³. Deswegen und weil die französischen Gesandten versprochen hatten, einen Bevollmächtigten nach Sitten zu schicken, um die Besprechungen wegen des Salzes fortzuführen, beschlossen die Zendenabgeordneten, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Zu

33) Ibidem. Zwar haben die französischen Gesandten nie einen Preis genannt, doch ist es wahrscheinlich, dass sie die übrigen Bedingungen näher umschrieben (A 13.4.1602). Wir besitzen nämlich ein undatiertes Schriftstück, bei dem es sich um eine Abschrift oder um eine Zusammenfassung der Vorschläge de Vics vom Januar 1602 handeln dürfte, sei es, dass er sie den Walliser Abgesandten eröffnete, sei es, dass er sie anlässlich des Landrates vom 17.3.1602 durch seinen Agenten de la Violette bekanntgeben liess (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/20). Es hatte folgenden Inhalt: 1. Der König soll auf ewige Zeiten oder solange die Allianz dauert, „einen oder meer Commissarien“ bestimmen, die das Wallis mit Peccais-Salz versorgen. Der Wagen zu 9 Säcken zu je 101 Genfer Pfund, lieferbar in Le Bouveret, kostet . . . Kronen zu je 3 Franken „oder deren wert für ein kronnen“. 2. Jeder Einwohner des Wallis darf solches Salz gegen bar kaufen. Es ist aber strafbar, es „zu rugck gegent den see zu fiern“, also französisches Salz nach Savoyen und anderswohin nach Westen wiederauszuführen. 3. Das Salz muss in Gold- und guten Silbermünzen bezahlt werden, die in der Eidgenossenschaft und im Wallis „leüffig“ sind, und zwar zu dem in Bern, Freiburg und Wallis gültigen Kurs. Die angegebenen Mindestgewichte der Münzen entsprechen den allgemein üblichen. Bei zu leichten Goldmünzen wird für jedes fehlende Grän ein „stüber“ abgezogen. Pro Wagen kann höchstens der Gegenwert von 4 Kronen in Kleingeld bezahlt werden. 4. Vom 11.11.1602 an soll in Le Bouveret stets genügend Salz für „dieses Landtz brauch“ vorhanden sein. Wenn ein Sack um mehr als 3 lb zu leicht ist, muss der Lieferant für jedes fehlende Pfund einen Abzug von 5 „liards“ machen. Der Pächter muss auch auf seine Kosten in Le Bouveret einen Salzsreiber anstellen, der das Salz verteilt und auf Wunsch auch wägt. 5. Der Salzsreiber darf oberhalb von Le Bouveret kein Salz verkaufen, oder dann soll der königliche Bevollmächtigte „wytere ordnung hierin . . . geben“. 6. Vom 11.11.1602 an muss in Le Bouveret ein Vorrat von mindestens 2000 Säcken vorhanden sein. 7. Der königliche Kommissar soll in der Eidgenossenschaft Bürgen stellen. Wenn durch sein Verschulden im Wallis eine Mangellage entsteht, müssen diese 20000 Kronen Schadenersatz zahlen. 8. Obwohl in den Privilegien von 200 Mütt jährlich die Rede ist, soll der Kommissar an keine bestimmte Menge gebunden sein, sondern soviel liefern, als er im Wallis vertreiben kann. 9. Diese Regelung soll den Vorrechten der Zenden in keiner Weise abträglich sein. 10. Im Gegenteil tritt die Bestimmung über die 200 Mütt sofort wieder in Kraft, wenn der königliche Kommissar die Walliser nicht zu ihrer Zufriedenheit beliefert. Dann dürfen sie die 200 Mütt nach Belieben in allen Salzspeichern zwischen Peccais und Valence beziehen, wobei alle Verfügungen des Königs zum Schutz der Walliser und ihrer Beauftragten wieder Gültigkeit haben. 11. Wenn die französischen Salzpächter die Salztransporte der Walliser überwachen lassen, so müssen sie die daraus entstehenden Kosten selbst tragen. Sie dürfen aber weder die Lagerräume der Walliser abschliessen noch die Transporte ausserhalb der Reichsgrenzen überprüfen. Die Ziffern 12—15 entsprechen fast wörtlich den Ziffern 4, 5 und 6, 8, 12 des von den Zenden vorgelegten Entwurfs. Vide Anmerkung 29.

den Gegnern der vorgeschlagenen Lösung gehörte auch der Landschreiber Jakob Guntern, z. T. aus den bereits genannten Gründen, z. T. weil er sich über die Bedingungen der Pächter erkundigt und dabei erfahren hatte, dass diese den Wagen Salz in Le Bouveret nicht billiger als für 25 Pistoletkronen abgeben wollten, also fast 40 % mehr verlangten als die bisherigen Lieferanten³⁴. Schliesslich spielten bei ihm wohl ganz persönliche Interessen mit, indem er die Wiederaufnahme des französischen Salzzuges zwar herbeiwünschte, in diesem Zusammenhang aber im Salzgewerbe wieder Fuss zu fassen und darin eine führende Rolle zu spielen hoffte. Damit hätte er jedoch im Falle einer Übereinkunft mit den französischen Pächtern kaum rechnen können. Auch er riet daher, eine günstigere Gelegenheit abzuwarten.

Als Mitte März der Arzt de la Violette im Auftrag Sillerys und de Vics vor dem Landrat erschien³⁵, zeigte es sich, dass er keine Vollmacht hatte, um über das Angebot der Gesandten zu verhandeln oder gar einen Vertrag abzuschliessen, sondern er begnügte sich damit, nochmals gegen den Missbrauch von privilegiertem Salz Einspruch zu erheben und erneut den französischen Standpunkt darzulegen³⁶. Immerhin erklärte er, die Vertreter des Königs würden auch allfällige Gegenanträge der Walliser wohlwollend prüfen, wenn diese sich den französischen Plänen widersetzen und ihrerseits vernünftige Bedingungen stellen³⁷. Sie sollten deshalb wiederum Abgesandte nach Solothurn schicken. Weil aber diese doch nichts hätten beschliessen können und weil das letzte Angebot von den Franzosen ausgegangen war, ohne dass sie jedoch hinsichtlich des Preises und der gewünschten Sicherheiten irgend etwas hatten verlauten lassen, waren die Ratsherren der Ansicht, es sei Sache de Vics und Sillerys, den folgenden Schritt zu tun und Abgeordnete ins Wallis zu schicken. Eine entsprechende Meldung ging nach Solothurn. Da Castelli fast alles Salz verkauft hatte, über das er nach Ablauf des Vertrags noch verfügte, war nämlich eine befriedigende Lösung der Privilegienfrage dringlich.

34) J. Guntern an J. Inalbon, Vevey 6.3.1602, ABS 110/II/9. Guntern hatte angeblich erfahren, „dass sy (die französischen Pächter) willens, ... am Bouveret das Saltz jedes lb. umb 3 Critzer zu geben“ bzw. den Wagen für 1503 Gros oder 25 Kronen, „also das sy vorhaben uns jeden wagen zu 7 Kronen am Bouvertt zuo steigeren“.

35) Diese Reise de la Violettes wird in den Werken E. Rotts nirgends erwähnt. Hingegen ist bekannt, dass von Oktober bis Dezember 1593 ein gewisser Joseph Duchesne, Sr. de la Violette, mit einem diplomatischen Auftrag die protestantischen Orte und Genf besuchte. Vide HBLs I, p. 319.

36) A 17.3.1602; Anmerkung 34; Sillery und de Vic an J. Inalbon, Solothurn 8.3.1602, ABS 110/II/10; Tagbrief, Sitten 11.3.1602, ABS 205/63. Dort heisst es, dass die Gesandten Sillery und de Vic sich bereits mit Bern und Freiburg darüber verständigt hätten, dass diese Orte das Salz ebenfalls von den französischen Pächtern an der schweizerischen Grenze übernehmen würden. Vide E. Rott, op. cit. II, p. 511 ss.; Heinrich IV. an Sillery und de Vic, Paris 14.2.1602, SBA Paris Aff. Etr. Suisse supplément 5, p. 11 und 12.

37) De la Violette an Wallis, Sitten 19.3.1602, AV 14/72.

Am 13. April 1602 traten dann tatsächlich von Staal und Wagner, der damalige und der gewesene Stadtschreiber von Solothurn³⁸, im Auftrag der französischen Gesandten vor den Landrat, und sie drängten einmal mehr auf die Besiegelung der Allianz³⁹. Die Zendenabgeordneten lehnten aber wiederum ab, weil sie von der Ankunft der beiden Herren so spät Kenntnis erhalten hatten, dass es nicht möglich gewesen war, die Gemeindeversammlungen einzu-berufen und das Volk um seine Meinung zu fragen. Vor allem aber wollten die Walliser der Aufforderung de Vics und Sillerys nicht folgen, solange Heinrich IV. nicht alle seine Schulden bezahlt und insbesondere solange er ihre die Vorrechte betreffenden Begehren nicht erfüllt hatte. Diese wurden deshalb nochmals zusammengefasst. Wie bisher verlangten die Landleute in erster Linie die Zusicherung, dass sie weiterhin das Salz sowohl in Valence als auch unterhalb dieser Stadt beziehen könnten und dass die Transporte in Zukunft ausserhalb Frankreichs nicht überwacht würden. Auch sollten die Salzpächter der Dauphiné selbst für die Entlohnung der Aufsichtsbeamten aufkommen, ohne dass die Gouverneure oder andere Personen deswegen von den Wallisern oder ihren Beauftragten irgendeine Abgabe erhoben⁴⁰. Ebenso sollte das Geld, das für den Kauf von Salz nach Frankreich geschickt wurde, weder beschlagnahmt noch irgendwie besteuert werden dürfen⁴¹. Ob die Ratsherren bei

38) Betreffend Hans Jakob vom Staal (1539—1615) vide HBLs VI, p. 485. — Betreffend Hans Georg Wagner (1567—1631) vide HBLs VII, p. 358.

39) A 13.4.1602.

40) Ibidem. Genannt werden insbesondere auch die Torwächter von Lyon. Vide dazu Anmerkung 29.

41) Ibidem. Die übrigen Forderungen, welche hier aufgezählt werden, waren von Heinrich IV. und seinen Vorgängern schon in allen früheren Patenten berücksichtigt worden und dürften auch damals unbestritten gewesen sein. Trotzdem wünschten die Zenden deren ausdrückliche Bestätigung. Es handelte sich um folgende Punkte: Die Walliser müssen nur den Kaufpreis, die Transportkosten und die „uralten“ Gabellen bezahlen. Wer sich wegen des Salzes über die Walliser oder ihre Pächter zu beklagen hat, darf weder Personen anhalten, noch das Salz, das Geld oder was sonst für die Transporte benötigt wird, beschlagnahmen, sondern der Geschädigte muss dem König oder seinem Rat eine Beschwerde vorlegen. Es ist ausserdem strafbar, bei solchen gesetzwidrigen Verhaftungen oder Konfiskationen mitzumachen. Das Salz, die Personen, welche am Salzzug beteiligt sind, sowie alles, was dazu gebraucht wird, stehen unter dem besonderen Schutz des Königs. Ohne Rücksicht auf anderslautende Edikte dürfen die Beauftragten des Wallis und ihre Angestellten Feuerwaffen zu ihrem persönlichen Schutz tragen. Wenn privilegiertes Salz durch Schiffbruch oder aus anderen Gründen verlorengeht, darf eine entsprechende Menge zu den gleichen Bedingungen nachbezogen werden, jedoch steuer- und zollfrei. — Einige undatierte Entwürfe haben ungefähr den gleichen Inhalt und dürften ebenfalls während der Anwesenheit Staals und Wagners in Sitten entstanden sein: 1. Vertragsentwurf in französischer Sprache, o. D., AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/30bis. Dieser Entwurf enthält die meisten im Abschied aufgezählten Artikel mit Ausnahme derjenigen, die am wenigsten umstritten waren (betreffend den besonderen Rechtsschutz, den der König den Wallisern gewährt; das Recht Feuerwaffen zu tragen; den

dieser Gelegenheit wieder einmal drohten, bei Nichtgewährung ihrer Wünsche doch noch ein Bündnis mit Spanien abzuschliessen, um auf diese Weise billiges Salz zu bekommen, wird nicht ausdrücklich gesagt. Dass dies aber wenigstens mündlich geschah, ist wahrscheinlich⁴². Jedenfalls reisten Staal und Wagner unverzüglich ab, als sie sahen, dass die Landleute von ihrem Standpunkt nicht abgingen. Weil aber die Zenden damit rechneten, dass die Vertreter des Königs schliesslich doch noch einlenken würden, wählten sie den Bannerherrn von Leuk, Hauptmann Bartholome Allet⁴³, als Abgesandten, um mit dem Siegel nach Solothurn zu reiten, sobald die erwartete Zusage eintraf. Die Hoffnungen der Walliser wurden aber enttäuscht. Trotzdem machte sich Allet Mitte Mai auf den Weg, weil der Gesandte de Vic, welcher über die Verzögerungstaktik der Zenden sehr erbost war, die Eidgenossen abermals zu einer Tagsatzung einlud, um das Datum für die Beschwörung der Allianz in Paris festzulegen⁴⁴. Wahrscheinlich vor allem wegen der Weigerung der Orte, das Bündnis zu beschwören, bevor der König die zugesagte Million Kronen bezahlt hatte, sahen sich die französischen Unterhändler bei dieser Gelegenheit jedoch gezwungen, dem Wallis gegenüber eine biegsamere Haltung einzunehmen und von ihren ursprünglichen Vorschlägen in der Salzfrage abzuweichen, obgleich sie ihre Klagen wegen des Missbrauchs der Privilegien wiederholten und nicht ausdrücklich auf die im Abschied vom 13. April enthaltenen Bedingungen eingingen⁴⁵. Immerhin erklärten sie, der König werde alle Hindernisse beseitigen, damit die Landleute den früheren Patenten gemäss in den Genuss ihrer Vorrechte gelangten⁴⁶. De Vic beharrte nicht einmal unbedingt darauf, dass die Walliser das Salz von den französischen Pächtern kauften. Wenn sie es aber tun wollten, was er ihnen empfahl, sollten sie es zum gleichen Preis wie von ihren bisherigen Lieferanten empfangen, so dass sie keinen Grund hätten, sich der Besiegelung länger zu widersetzen⁴⁷. Allet

Ersatz von Salz, das durch Schiffbruch verlorengeht). 2. Vertragsentwurf in lateinischer Sprache, o. D., *ibidem* 3/30. Dieser Entwurf entspricht dem obigen. Er enthält zusätzlich die Drohung, die Zenden würden ein Bündnis mit Spanien abschliessen, das sehr vorteilhafte Salzangebote gemacht habe, wenn Frankreich die Wünsche des Landrates nicht erfülle. 3. Lateinische, deutsche und französische Fragmente der genannten Entwürfe, o. D., *ibidem* 3/31 und 3/32.

42) Vide Anmerkung 41, 2. Vertragsentwurf.

43) Obwohl Bartholome Allet kein einziges der höchsten Landesämter bekleidete, gehörte er zu den einflussreichsten Politikern seiner Zeit, und er war einer der Anfänger der Walliser Protestanten. Vide *Armorial Valaisan op. cit.*, p. 5; *HBLI* I, p. 235.

44) De Vic an Wallis, Solothurn 13.5.1602, AV 23/16. Der Gesandte gab den Wallisern deutlich zu verstehen, dass sie keinen Grund zu Klagen hätten, da sie bei den Zahlungen über Gebühr berücksichtigt worden seien.

45) B. Allet an Wallis, Solothurn 15.5.1602, AV 14/75; Tagsatzung, Solothurn 22.5.1602, E. A. 5/1, p. 602/603.

46) De Vic an Wallis, o. D. (Mitte Mai 1602), AV 23/10.

hatte überdies verlangt, dass die französischen Pächter Bürgschaft leisteten, sofern sie mit dem Salzzug betraut würden. Diese Forderung berücksichtigte der königliche Gesandte in seinem Antwortschreiben allerdings nicht⁴⁸.

Nachdem aber fast alle Orte die Allianz bereits besiegelt hatten, beschlossen die Zendenabgeordneten, diesem Beispiel zu folgen, weil sie es nicht für ratsam hielten, als einzige abseits zu stehen, und weil die französischen Gesandten den Eidgenossen versprochen hatten, die Bündnisurkunde beim Stadtschreiber von Solothurn zu hinterlegen, bis alle Bedingungen des Abkommens erfüllt waren⁴⁹. Trotz diesem grundsätzlichen Entscheid sollten Georg Michlig-Supersaxo und Bartholome Allet, die sich nach Solothurn begaben, zwar de Vic und Sillery für ihr Entgegenkommen danken, aber nochmals fordern, dass der König die Privilegien nicht nur bestätige, sondern ausdrücklich die in früheren Schreiben erwähnten Hindernisse beseitige. Unter diesen Voraussetzungen waren die Walliser sogar willens, das Salz bei den französischen Pächtern zu kaufen, sofern diese es ihnen zu einem annehmbaren Preis verschafften und genügende Sicherheiten boten⁵⁰. Sie beharrten aber darauf, dass die Pächter das Land auf Grund eines Vertrags belieferten, und nicht bloss auf Grund eines vom König erteilten Auftrags, damit die Zenden eine rechtliche Handhabe besäßen, wenn die Franzosen ihren Verpflichtungen nicht nachkämen. Somit war eine gewisse Annäherung der Standpunkte festzustellen⁵¹. De Vic war über den Entschluss der Landleute hocherfreut, und er erklärte sogar, dass die französischen Pächter „promectront fournir et bailleront caution s'il est necessaire ausdicts sieurs de Valais, le sel qui leur sera necessaire pour leur provision jusques a la quantite desdicts deux cens muids“⁵². Auch hinsichtlich der Bürgschaft kam er den Zenden also nach

47) Ibidem: „Ainsy soit que lesdicts seigneurs (de Valais) jouissent de leurs antiens privileges, soit qu'ils soient accomodés du sel necessaire au mesme prix qu'ils l'ont aujourd'huy par lesdicts fermiers ou autres que Sa Mt establira . . .“

48) Ibidem. Es ist möglich, dass sich de Vic in einer ersten Antwort auch wegen des Preises zu nichts verpflichtete und dass das vorliegende, undatierte Schreiben eine zweite Antwort ist, die er erst erteilte, nachdem sich Allet nochmals an ihn gewandt hatte; denn dieser erklärte in seinem Brief vom 15.5. (Anmerkung 45), der Gesandte habe auch hinsichtlich des Preises nichts Bestimmtes versprochen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass sich Allet ungenau ausdrückte und dass die Weigerung des Gesandten nur die Bürgschaft betraf.

49) A 25.5.1602.

50) Ibidem: Die Zenden sind bereit, mit den französischen Pächtern „äben so woll als mit yemantz anderst“ einen Vertrag abzuschliessen.

51) Ibidem. Bei dieser Gelegenheit machte das Wallis auch neue Forderungen betreffend die Aufstellung eines Regiments geltend, das nur aus Walliser und Bündner Söldnern bestehen sollte.

52) De Vic an Wallis, Solothurn 14.6.1602, AV 23/17. Der Gesandte wies dabei nochmals auf die Notwendigkeit hin, die französischen Pächter mit dem Salzzug zu betrauen, um der eben wieder festgestellten missbräuchlichen Verwendung des Salzes einen Riegel vorzuschieben.

langem Zögern doch noch entgegen. Weil er einerseits nicht mehr unbedingt darauf bestand, dass sie das Salz von den französischen Pächtern bezogen, sofern der verbotene Absatz von privilegiertem Salz in Frankreich aufhörte, und somit auf seine Forderung verzichtete, wonach die Walliser das Salz erst in Le Bouveret empfangen sollten, anstatt wie bisher in Valence oder noch weiter Rohne-abwärts⁵³, andererseits aber ihre Ansprüche auch nicht vorbehaltlos anerkannte und einer völlig eindeutigen Stellungnahme immer wieder auswich, beschlossen sie, vorläufig zuzuwarten und ihre Anliegen erst anlässlich der Beschwörung in Paris abermals vorzubringen⁵⁴.

Noch bevor dieser Landrat Ende Juli abgehalten wurde, hatte auf Ersuchen der französischen Gesandten abermals eine Tagsatzung in Solothurn stattge-

53) Obwohl in den Abschieden und in den Briefen des französischen Gesandten dieser Verzicht nirgends eindeutig formuliert wurde, war er doch in den von de Vic gemachten Zugeständnissen mit inbegriffen. Es ist sogar möglich, dass de Vic mündlich oder schriftlich dem Bannerherrn Allet einen Vergleich anbot. Wir besitzen nämlich einen undatierten Entwurf in französischer Sprache, der eine solche Lösung enthält (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/27). Wahrscheinlicher ist allerdings noch, dass es sich um einen Antrag der Walliser handelt. Wir wissen nur, dass dieses Schriftstück vor dem 1.6.1602 verfasst wurde, und müssen uns damit begnügen, seinen Inhalt wiederzugeben: 1. Der König beauftragt einen Mittelsmann, dem Bevollmächtigten der Walliser alljährlich in Seyssel 200 Mütt Salz zu verschaffen „pour le pris de achept et voicture“ oder zum Preis, den der betreffende Händler fordern würde, wenn er den Transport bis nach Seyssel selber durchführen müsste. 2. Die Lieferungen werden am 1.6. beginnen. Wenn die Walliser weniger als 200 Mütt brauchen, müssen sie den Vertrauensmann des Königs rechtzeitig benachrichtigen. 3. Dieses Salz darf ausserhalb von Frankreich nicht überwacht und *sowohl im Wallis als auch anderswo verkauft werden, ausgenommen in Frankreich*. 4. Der Beauftragte des Königs muss in Genf für 20 000 Kronen Bürgschaft leisten. Diese Summe verfällt den Zenden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. 5. Über das in Seyssel bezogene Salz wird alle 3 Monate abgerechnet, „et pour le payement il (der Pächter der Walliser) donnera suffisante caution dans Lyon, lacquelle caution s'obligera a tout donmage et interest a default de poyement“. 6. Geliefert wird weisses Peccais-Salz. Der Sack soll 101 lb Genfer Gewicht wiegen, die Verpackung („la toïle“) inbegriffen. 7. Mit Hilfe des Königs soll die Steuer abgeschafft werden, welche die Stadt Genf neuerdings vom Transitsalz erhebt. 8. Die Privilegien der Zenden werden durch dieses Abkommen ausdrücklich bestätigt. 9. Wenn der königliche Mittelsmann das versprochene Salz nicht liefert, dürfen es die Walliser in Peccais oder in anderen französischen Speichern holen, „en poyant l'achept ordinaire, les vieulx peages et voictures“, ohne aber für die Besoldung irgendwelcher Garnisonen aufkommen oder sonstwie neue Steuern bezahlen zu müssen. Niemand darf das Salz der Walliser aufhalten. Das Salz betreffende Streitfälle unterstehen allein der Gerichtsbarkeit des Königs und seines Rates. Mithilfe bei Behinderung des Salzzuges soll mit 5000 Kronen Busse bestraft werden, „avec tous donmages que en pourroient resulter“. Der Salzzug darf nur in Frankreich überwacht werden, und zwar auf Kosten desjenigen, der die Kontrolle anordnet. Diese Schlussbestimmung enthält also die Forderungen der Zenden, wie wir sie aus zahlreichen anderen Erklärungen kennen.

54) A 23.—30.6.1602.

funden, an der sich die Zenden durch Johann Inalbon und Martin Kuntschen vertreten liessen⁵⁵. Sie hatte zwar unmittelbar mit den Bündnisverhandlungen nichts zu tun, sondern betraf die Anwerbung von 6000 Schweizer Söldnern. Diese stiess bei den Orten auf ziemlich heftige Ablehnung, weil der König die versprochene Million Kronen noch nicht voll ausbezahlt hatte. Obwohl dieses Truppenaufgebot auch den Wallisern nicht recht passte, stimmten sie ihm Ende Juni trotzdem zu⁵⁶. Sie hofften nämlich, durch ihr Entgegenkommen ihre Erfolgsaussichten in der Salzfrage zu verbessern; sie rechneten jedoch gleichzeitig damit, dass die Werbung am Widerstand der Eidgenossen scheitern werde, aber ohne dass die Zenden dafür verantwortlich gemacht werden könnten!

Wir sehen also, dass die Rücksicht auf ihre das Salz betreffenden Vorrechte auch bei dieser Allianzerneuerung eine nicht unwesentliche Rolle spielte und dass sie die damalige, für sie günstige Lage ausnützten, um besonders in dieser Hinsicht zusätzliche Vorteile herauszuholen. Immerhin gingen sie nicht so weit, ihre Zusage von der Gewährung aller ihrer diesbezüglichen Wünsche abhängig zu machen, denn ebensosehr war ihnen an der Bezahlung der ausstehenden Jahr- und Soldgelder gelegen. Vor allem aber handelte es sich doch um einen politischen Entschluss, nämlich um die Erhaltung der französischen Rückendeckung gegen die Ansprüche ihrer mächtigen Nachbarn im Süden und im Westen. Als daher de Vic die Landleute bat, Abgeordnete zu ernennen, die sich wegen der Beschwörung am 5. September 1602 in Solothurn besammeln und von dort nach Frankreich verreisen sollten, folgten sie dieser Einladung, obwohl der Gesandte seine Zusicherungen wegen des Salzes seit dem Frühsommer nicht näher umschrieben hatte und auch sonst noch nicht alle Bedingungen des Abkommens erfüllt waren⁵⁷. Gilg Jossen-Bandmatter, Matthäus Schiner und Georg Michlig-Supersaxo, welche mit dieser Aufgabe betraut wurden, sollten aber in Paris nochmals alles unternehmen, damit Heinrich IV. die Privilegien neu verbriefe, und zwar entsprechend den Vorschlägen vom 13. April⁵⁸.

55) Tagsatzung, Solothurn 27.6.1602, E. A. 5/1, p. 607/608.

56) A 23.—30.6.1602.

57) A 25.8.1602.

58) Ibidem; Instruktionen für G. Jossen, M. Schiner, G. Michlig-Supersaxo, 24.8.1602, Archives du Chapitre à Valère 81/47 und AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/20bis. Die Walliser Vertreter hatten im übrigen den Auftrag, in allen Fragen, welche den Allianzvertrag anlangten, mit den Abgeordneten der anderen Orte zusammenzuarbeiten, die Forderungen der Erben des Sekretärs Polier zu unterstützen, aber nur soweit das ohne Nachteile für das Wallis möglich war, und schliesslich zusammen mit den bündnerischen Unterhändlern zu erreichen, dass der König ein nur aus Bündnern und Wallisern bestehendes Regiment aufstellen lasse.— Wallis an Bellièvre, Sitten 3.9.1602, SBA Bibl. Nat. f. fr. 15900, fol. 273. In diesem Schreiben wird unter anderem eine französische Schuld von 18 000 Kronen erwähnt, die Heinrich III. bereits 1582 zu begleichen versprochen hatte.

Als dann die eidgenössischen Abgesandten einige Tage vor den Feierlichkeiten in der Notre-Dame-Kathedrale dem König und seinem Rat ihre Anliegen vortrugen, machten auch die drei Walliser wiederum die Ansprüche ihrer Obrigkeit geltend, insbesondere diejenigen, welche den Salzzug anlangten⁵⁹. In seiner Antwort ging aber Heinrich IV. ebensowenig auf Einzelheiten ein wie seine diplomatischen Vertreter in der Schweiz, sondern er bestätigte kurz und bündig das Recht der Zenden, alljährlich 200 Mütt Meersalz aus Frankreich zu beziehen, „selon quil est porte par les lettres qui leur ont este cy devant octroyees“, jedoch unter der Bedingung, dass aller Missbrauch aufhöre, damit die französischen Pächter sich nicht mehr wegen der Privilegien zu beklagen und darum auch keinen Anlass mehr hätten, zum Nachteil der Krone eine Herabsetzung der Pachtsumme zu verlangen, wie es bis dahin öfters geschehen sei⁶⁰. Mehr wollte er nicht bewilligen. Jossen, Schiner und Supersaxo fanden sich mit dieser Erklärung ab, und als sie auf dem Weihnachtslandrat über ihre Reise berichteten, hatten die Zendenabgeordneten gegen das neue Patent auch nichts einzuwenden⁶¹.

Das Ergebnis der monatelangen Verhandlungen war also ziemlich bescheiden. Zwar hatten die Landleute erreicht, dass ihre Vorrechte in aller Form anerkannt wurden, und sie hatten verhindern können, dass sie das Salz von den französischen Pächtern in Le Bouveret übernehmen mussten. Auf der andern Seite bekamen sie aber die Bewilligung zur Durchführung des Salzzuges nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie oder ihre Beauftragten das privilegierte Salz nur im Wallis verkauften, und ihre Forderung nach Abschaffung der Kontrollen ausserhalb Frankreichs wurde nicht berücksichtigt. Trotz den spanischen Annäherungsversuchen, trotz den Drohungen der Zenden, darauf einzugehen, wenn Heinrich IV. ihre Wünsche nicht gewähre, und trotz ihrer Verzögerungstaktik mussten sie sich also schliesslich mit der Erhaltung des Status quo zufriedengeben, weil sie wegen ihrer Gläubigerstellung der Krone gegenüber und in Anbetracht der politischen Vorteile einer französischen Rückendeckung die Allianz nicht wegen der Salzfrage

59) Abschied der Gesandten, welche die Allianz beschworen haben, September/Oktober 1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 11/1, p. 1—28 = 59/I; Patent Heinrichs IV., Paris 29.10.1602, ABS 205/70/3 = 59/II. Dieses Schriftstück enthält neben der Antwort des Königs eine Zusammenfassung der das Salz betreffenden Forderungen des Wallis, welche — in einer anderen Reihenfolge — dem Abschied vom 13.4.1602 entspricht, und überdies ein Verzeichnis ihrer sonstigen Wünsche, betitelt „Au Roy“. Darin wird nochmals der Verzicht auf jegliche Überwachung des Salzzuges ausserhalb Frankreichs gefordert.

60) Vide Anmerkung 59/II. Ausserdem versprach Heinrich IV., die Schulden innerhalb von 3 Jahren zu bezahlen, in Kriegszeiten ein nur aus Bündnern und Wallisern bestehendes Regiment zu bilden und das Wallis bei der Vergebung der Gardistenstellen nicht zu benachteiligen.

61) A 8.—17.12.1602.

aufs Spiel setzen wollten. Dazu trug wahrscheinlich auch der Umstand bei, dass infolge der Entwicklung auf dem Salzmarkt vor allem die Oberwalliser auf die Privilegien nicht mehr soviel Wert legten wie einige Jahrzehnte zuvor.

Schliesslich hatte de Vic sogar mit seinem Vorschlag, die Zenden sollten mit den französischen Salzpächtern einen Vertrag abschliessen, insofern Erfolg, als Jossen, Schiner und Michlig-Supersaxo durch Vermittlung des königlichen Rates in Paris mit den Pächtern der Dauphiné in Verbindung traten; und diese versprachen, anlässlich des Weihnachtslandrates in Sitten zu erscheinen. Doch mussten sie nachträglich wegen dringender Geschäfte am Hof ihre Ankunft um einige Wochen verschieben⁶². Bevor wir ihr Angebot prüfen, müssen wir aber vorerst untersuchen, was die Walliser unternommen hatten, um ihre Salzversorgung sicherzustellen, nachdem das Abkommen mit Castelli abgelaufen war, und was sie dazu bewog, doch wieder mit den französischen Pächtern zu verhandeln, nachdem sie lange Zeit alle diesbezüglichen Anregungen de Vics zurückgewiesen hatten.

4. Das Wallis auf der Suche nach neuen Salzlieferanten und die Einfuhr von Salz aus Genua

Ende Oktober 1601 beschloss der Landrat, sich wieder an die mailändischen „Transitiere“ zu wenden, um auch nach Ablauf des Vertrags von ihnen Salz zu erhalten, da er offenbar von Fels nichts mehr erwartete und die Bestätigung der Privilegien durch Frankreich noch nicht hatte erreichen können¹. Um Hans Baptist Pozzo günstig zu stimmen, genehmigten dafür die Zenden sein Gesuch, in Savoyen, Bern und Burgund erworbenes Korn durch das Wallis ins Eschental zu befördern, wo die Ernte schlecht ausgefallen war². Im Dezember teilte er dann mit, er könne für das folgende Jahr nichts versprechen, weil die Salzpacht im Mailändischen noch nicht ver-

62) Ibidem; de Vic an Wallis, Paris 10.12.1602, AV 23/20; J. Hopil und F. Rocheblave an Wallis, Paris 10.12.1602, AV 14/83; F. Rocheblave an G. Jossen, Paris 10.12.1602, AV 14/84. Als voraussichtliches Datum ihrer Ankunft im Wallis bezeichneten die französischen Salzpächter den 10., 11. oder 12.1.1603.

1) A 29./30.10.1601. Der Landrat beauftragte den Bischof von Sitten, den Landeshauptmann und einige Bürger der Hauptstadt, mit Hans Baptist Pozzo in Verbindung zu treten, sobald dieser auf dem Weg nach Italien in Sitten erschien. Er hatte sich nämlich nach Savoyen, der Westschweiz und vielleicht nach Bern begeben, um Korn einzukaufen. Wenn sich die Walliser Bevollmächtigten mit dem Italiener nicht einigen konnten, sollten sie aus jedem Zenden, mit Ausnahme von Sitten, einen weiteren Ratsherrn zu den Verhandlungen beiziehen.

2) Ibidem. Im Auftrag Pozzos unterbreitete Horatio Carminati, Salzsreiber in Martigny, dem Landrat ein entsprechendes Gesuch. Um zu verhindern, dass der Transitware einheimisches Korn beigemischt wurde, sollte sie in St-Maurice, Sitten, Brig und Simplon eingestellt und geprüft werden. Vide auch A 9.—19.12.1601.

geben worden sei und damit gerechnet werden müsse, dass das Transitgeschäft in Zukunft von den dortigen Behörden nicht mehr an den Meistbietenden verschachert, sondern als Regiebetrieb aufgezogen werde; deshalb sei eine Preissteigerung wahrscheinlich³. Immerhin wollte er wenigstens die ihm verbleibenden 2800 Saum den Landleuten zum bisherigen Preis überlassen, wenn sie ihm gestatteten, 400 Saum rotes Salz in Savoyen zu vertreiben, wenn sie die an mehreren Orten stark beschädigte Strasse instand stellten und sein Monopol für die Gewinnung von Lärchenharz vor Umgehung schützten. Die Ratsherren nahmen sowohl das Angebot als auch die daran geknüpften Bedingungen ohne Widerrede an⁴. Die Abgeordneten der 6 unteren Zenden schlugen aber vor, diese 2800 Saum mit Staatsgeldern zu kaufen und damit einen Vorrat anzulegen, weil dank der von Frankreich zugesicherten Bezahlung der noch ausstehenden Jahrgelder bedeutende Summen verfügbar sein würden. Diesen Plan wollten sie den Gemeinden unterbreiten und ausserdem Unterhändler ernennen, um zu erfahren, ob Pozzo das Salz nicht noch etwas billiger abgeben könne. Aus diesem Vorhaben wurde jedoch nichts, und der Staat Wallis sah auch diesmal davon ab, sich unmittelbar am Salzgeschäft zu beteiligen, und sei es bloss durch die Anschaffung und die Haltung eines Vorrats. Das hatte wohl nicht nur einen allgemeinen Grund in der Schwäche und in der Mittellosigkeit der Zentralgewalt, sondern war im besonderen Fall wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, dass die Zenden auf das französische Geld nicht verzichten wollten und dass die 2800 Saum sofort für Gebrauchszwecke benötigt wurden. Deshalb lehnten die Ratsherren die Bildung einer Reserve ab⁵.

Bei dieser vorläufigen Lösung liess man es bis zum folgenden Juni bewenden. Weil aber bis dahin die Salzversorgung des Landes nicht durch ein neues Abkommen gesichert werden konnte, beauftragten anscheinend die Zenden im März 1602 Hans Baptist Pozzo damit, italienisches Meersalz zur Deckung ihres Bedarfs einzukaufen, wo immer er solches aufzutreiben könne⁶. Es handelte sich allerdings nur um eine Ermächtigung und nicht um

3) A 9.—19.12.1601.

4) Ibidem. — Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 9.—19.12.1601, AV L 330, p. 183bis: Der Landvogt soll die stark beschädigte Strasse ausbessern lassen.

5) Ibidem. Die Antworten der Gemeinden sind zwar nicht bekannt, doch wurde dieser Vorschlag in den folgenden Abschieden nicht mehr erwähnt, und bei der Verteilung der französischen Jahrgelder wurden keine Aufwendungen für den Kauf von Salz gemacht (A 17./18.2.1602).

6) Vollmachten für J. B. Pozzo, Sitten 17.3.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/67. Im Abschied (A 17.3.1602) wird dieses Schreiben nicht erwähnt, und es ist davon nur eine Abschrift erhalten. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es sich bloss um einen Entwurf handelte. Doch dürfen wir annehmen, dass Pozzo diese Vollmacht tatsächlich erhielt, denn im Text steht, sie sei vom Landschreiber unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischofs versehen worden.

einen neuen Vertrag; denn ein Preis wurde nicht genannt, und die Landleute verpflichteten sich auch nicht zur Übernahme des von Pozzo bereitgestellten Salzes. Jedenfalls setzte dieser seine Lieferungen fort und führte sogar Salz nach Savoyen wieder aus. Dabei geriet er allerdings mit den Wallisern in Konflikt, die ihm wohl den Transit von rotem Salz erlauben wollten, jedoch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes alles importierte weisse und graue Salz für sich beanspruchten⁷. Trotz der Drohung des Italieners, er werde deswegen den Salzpreis in Brig erhöhen, hielten sie offenbar an ihrem Entschluss fest, und zwar ohne dass Pozzo Gegenmassnahmen ergriff⁸. Bereits im Juni wurde das Salz aber knapp, einerseits wegen der beträchtlichen Wiederausfuhr, andererseits weil nicht nur Privatleute, sondern auch einzelne Gemeinden in Erwartung einer bevorstehenden Preissteigerung ziemlich grosse Läger anlegten. Als daher die Behörden erfuhren, dass in der Nähe von Orta 500 Saum vorrätig waren⁹, ersuchten sie Pozzo, ihnen diese zu überlassen. Er willigte darin ein, obwohl dieses Salz angeblich für Savoyen bestimmt war, doch verlangte er für den Wagen 25, bestenfalls 24½ Dukaten, anstatt wie bisher bloss deren 22. Trotz dem Preisaufschlag von ungefähr 10 % nahmen die Zenden diesen Vorschlag an, und sie baten den Lieferanten, die Ware unverzüglich nach Brig zu schicken¹⁰. Damit er aber nicht das billigere und das teurere Salz vermische und dann die Mischung zum höheren Preis verkaufe, sollten die 500 Saum getrennt gelagert werden und nicht auf den Markt kommen, bevor das früher gelieferte Salz aufgebraucht war. Für die folgenden Jahre wollte sich Pozzo hingegen zu nichts verpflichten; er liess aber wissen, der neue mailändische Salzpächter, Gerolamo Basso¹¹, werde wohl

7) Im Dezember 1601 hatte der Landrat J. B. Pozzo gestattet, sogar mehr als die von ihm erwähnten 400 Saum rotes Salz wiederauszuführen. Der Landvogt von St-Maurice bekam aber gleichzeitig den Befehl, allenfalls für den Transit bestimmtes graues oder weisses Salz aufzuhalten. Vide Anmerkung 4.

8) J. B. Pozzo an Wallis, Sitten 22.3.1602, AV 14/73. — Weil offenbar der Faktor H. Carminati und andere Händler weiterhin weisses Salz nach Savoyen verkauften, wurde das Verbot im Juni vom Landrat bestätigt (Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 30.6.1602, AV L 330, p. 205—208). Ausserdem befanden sich in Monthey, St-Maurice und Martigny grössere Salzvorräte als in Brig. Deshalb ordneten die Behörden an, dass kein Salz mehr wagen- oder sackweise von Sitten talabwärts befördert werden dürfe, ausgenommen in die der Hauptstadt nächstgelegenen Banner, deren Einwohner die deutsche Währung verwendeten. Diese Vorschrift sollte solange in Kraft bleiben, bis die Salzvorräte in den Landvogteien aufgebraucht waren (A 23.—30.6.1602). Gegen diese Verordnung erhob dann Castelli persönlich Einspruch (N. Castelli an den Bischof von Sitten, Mailand 31.7.1602, AV 12/161).

9) J. B. Pozzo an Wallis, Domodossola 28.6.1602, AV 14/78.

10) Ibidem; A 23.—30.6.1602. Im Abschied wird der Preis des Wagens hingegen bloss mit 24 Dukaten angegeben. Es ist also möglich, dass der Salzsreiber Giorgio Querico (Cuiric, Quiric), der das Schreiben Pozzos überbrachte, sich dazu überreden liess, den Preis noch um einen halben oder einen ganzen Dukaten zu senken.

11) Über diesen Gerolamo Basso ist in den Walliser Quellen nichts zu erfahren.

dem Wallis bis zu 1000 Saum jährlich verschaffen können, für den Wagen in Brig jedoch nicht weniger als 27 Dukaten fordern, also mindestens 20 % mehr als seinerzeit Castelli¹². Die Möglichkeit eines Vertrags mit Basso wurde aber von den Ratsherren gar nicht erwogen, weil von anderer Seite ein viel günstigeres Angebot vorlag.

Denn erstmals bewarben sich im Sommer 1602 auch andere Italiener als die mailändischen Pächter um das Salzgeschäft, nämlich die in Genua wohnhaften Christoph und Paul Furtenbach aus einem berühmten süddeutschen Kaufleutegeschlecht¹³. In ihrem Auftrag erschienen der damals in Martigny ansässige Hans Konrad Spiegel aus Basel, dem wir bereits als Faktor Felsens begegnet sind, und Giovanni Ambrosio Ravanashi aus Turin¹⁴ vor dem

12) J. Inalbon an den Viertel der Talschaft vor der Rufinen in, o. D. (nach dem Monat Juni 1602), Pfarrei St. Niklaus A 130. Dieses Schreiben gehört wahrscheinlich ebenfalls in diesen Zusammenhang. Anlässlich eines Ratstages der 4 oberen Zenden in Visp anerbote sich Johann Peter Prelo aus Vigevano im Auftrag der mailändischen Salzpächter, 500 Wagen Salz zum Preis von je 27 Dukaten nach Brig zu liefern oder in Ruden an der Landesgrenze Salz in beliebiger Menge zum Preis von 24 Dukaten den Wagen zu verkaufen. Prelo war aber nicht ermächtigt, einen Vertrag abzuschliessen oder auch bloss über den Preis zu verhandeln. Sein Vorschlag sollte daher den Gemeinden unterbreitet werden, und die anwesenden Ratsherren versprachen, ihm bald zu antworten. Ausserdem teilte der Italiener mit, der Gouverneur von Mailand gestatte den 4 oberen Zenden, im Eschental 300 Brenten Wein zu beziehen. Ob die genannten 500 Saum Salz identisch waren mit denjenigen, welche Pozzo im Juni 1602 den Wallisern auf Wunsch des Landrates für 25 bzw. 24½ Dukaten hatte überlassen wollen oder ob es sich um ein Angebot des neuen Salzpächters Basso handelte, kann nicht entschieden werden. Die zweite Möglichkeit ist die wahrscheinlichere; denn der Preis von 27 Dukaten entspricht demjenigen, den Pozzo nach der Neuvergebung der Salzpacht in Aussicht gestellt hatte. Dass nicht dieser, sondern der Neuling Prelo im Auftrag des Salzpächters in Visp erschien, spricht ebenfalls dafür, dass Castelli damals bereits zurückgetreten war. Da sich Prelo nur an die 4 oberen Zenden wandte und gleichzeitig einen entgegenkommenden Bescheid des Gouverneurs betreffend die Einfuhr von italienischem Wein überbrachte, dürfen wir wohl annehmen, dass der Ratstag im Hochsommer 1602 abgehalten wurde und dass Graf Fuentes bei dieser Gelegenheit versuchte, durch sein Entgegenkommen die Oberwalliser für seine Bündnispläne zu gewinnen und vielleicht auch die Erneuerung der französischen Allianz im letzten Moment zu hintertreiben.

13) J. Kammerer und G. Nebinger, Die schwäbischen Patriziergeschlechter Eberz und Furtenbach, Neustadt a. d. Aisch 1955, p. 33, Christoph, Sohn des Paul und der Susanna geb. Gräntzing, * 1552 in Feldkirch (?), † 18.2.1643 in Genua, ledig, Grosshändler, Senator der Republik Genua, Vorsteher der deutschen Nation daselbst, Herr auf Amberg bei Feldkirch (seit 1600); p. 340, Paul, Halbbruder des Christoph, Sohn des Paul und der Magdalena geb. Gienger, * (?), † Jan./Febr. 1634 in Genua, Grosshändler in Mailand, Herr auf Amberg, St. Jergenber, Sulz und Hochstrass, K. K. Regimentsrat, Ⓞ Katharina Gienger.

14) Über den Piemontesen Ravanashi (Ravaniashus, Ravaniashy) geben die Walliser Quellen keine nähere Auskunft.

Landrat¹⁵. Sie wollten das Wallis sowohl mit französischem als auch mit italienischem Salz versorgen, sobald die Abmachung mit Castelli abgelaufen war, und sie unterbreiteten gleich einen Vertragsentwurf¹⁶. Vorbehalten die Zustimmung der Gemeinden, nahmen ihn die Zendenabgeordneten mit wenigen Änderungen an, weil ausser den Gebrüdern Furtenbach niemand Salz anbot, weil diese in hohem Ansehen standen und auch ein sehr grosses Vermögen besaßen, weil im Mailändischen die Salzpacht insofern neu geordnet worden war, als die „Transitiere“ das Salz nicht mehr selbst in Venedig, Genua oder „über meer“ holen durften, sondern es zu einem höheren Preis von der Kammer in Mailand beziehen mussten, und deshalb mit einer weiteren Teuerung zu rechnen war und weil schliesslich die Genuesen fünfzehn Jahre lang das Wallis zu den Vertragsbedingungen beliefern wollten. Besonders diese lange Dauer des Abkommens empfanden die Ratsherren in Anbetracht der ständig fortschreitenden Inflation als wesentlichen Vorteil, da „je von 10 zuo zehen jahren (...) schüer ein andre wält“.

In ihrem Inhalt glich diese Vereinbarung stark den früheren, enthielt aber auch einige zusätzliche Bestimmungen:

Die Furtenbach hatten das Recht, fünfzehn Jahre lang den französischen Salzzug durchzuführen, angefangen am 15. August 1602. Umgekehrt verpflichteten sie sich, während dieser Zeit genügend weisses Meersalz für die Deckung des Walliser Bedarfs nach Le Bouveret zu schaffen (Art. 1). Die Einwohner der Zenden erhielten die Wagenladung Salz für 18, diejenigen der Landvogteien aber für 22 Kronen (Art. 2). Auf Grund des Furtenbachschen Angebots hätten die Untertanen sogar 25 Kronen bezahlen müssen, doch senkten Spiegel und Ravanaschi im Verlauf der Verhandlungen den Preis um 3 Kronen¹⁷. Trotzdem kostete der Wagen Salz in den Landvogteien 2 Kronen mehr als zur Zeit des Vertrags mit Fels, während er für die Landleute gleich teuer wie bisher zu stehen kam¹⁸. Dafür konnte ein Viertel der Zahlungen in Kleingeld

15) A 23.—30.6.1602 = 15/I; Vertrag zwischen Wallis und den Gebrüdern Furtenbach (Abschrift oder Entwurf), 30.6.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/74 = 15/II.

16) Vorschläge der Gebrüder Furtenbach, o. D. (Juni 1602), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/40. In den folgenden Anmerkungen wird dieses Schriftstück als Entwurf bezeichnet.

17) Vide Anmerkungen 15/I, 15/II und 16.

18) Vide Anmerkung 15/I. Sofern nicht ein Schreibfehler vorliegt, war das Salz für die Zendeneinwohner sogar etwas billiger als zur Zeit Felsens. Dieser hatte für den Wagen 18 Pistoletkronen zu je 30 Batzen gefordert, die Gebrüder Furtenbach begnügten sich mit 18 Kronen zu je 29 Batzen. Das entsprach einer Preisermässigung von 3½ %. Die als Preiseinheit dienende Krone zu 29 Batzen war offenbar eine eigens zu diesem Zweck geschaffene Rechnungsmünze, denn der Kurs der Pistoletkrone wird im Vertrag mit 30 Batzen angegeben. Es ist dies das einzige bekannte Beispiel für eine Senkung des Preises durch Kursmanipulationen. Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 109 und folgende.

erfolgen; das war wesentlich mehr als unter Castelli und seinen Vorgängern. Es mussten aber landläufige Münzen sein und nicht geringere als Gros-Stücke. Die Kurse für gute Gold- und Silbermünzen entsprachen den bisherigen¹⁹. Anstatt Bürgschaft zu leisten, sollten die Salzherren einen Vorrat von 100 Wagen anlegen und diesen unter die Aufsicht eines Einheimischen stellen, der die Ware nur im Notfall an die Verbraucher abgeben durfte. Auch dann musste aber der Erlös aus dem Verkauf dieses Salzes im Lande bleiben, bis der Vorrat wieder ergänzt war (Art. 3)²⁰. Auf Kosten der Furtenbach sollte ein Beauftragter des Landrates in Genf oder im Wallis eine Anzahl Säcke wägen lassen, die sich in gutem Zustand befanden; das auf diese Weise ermittelte Durchschnittsgewicht sollte als ordentliches Mass gelten. Für jedes fehlende Pfund mussten die Salzsreiber einen Abzug von 3 Kreuzern gewähren (Art. 5)²¹. Diese Lösung war für die Landleute etwas günstiger als die im Entwurf vorgesehene, weil laut Vorschlag der Lieferanten der Käufer bei einem Fehlgewicht von weniger als 3 Pfund keinen Anspruch auf einen Abzug gehabt und dieser bloss 5 Cart für das Pfund betragen hätte. Alle Auslagen für eine allfällige Erneuerung der Privilegien oder für die Beseitigung von Hindernissen sollten zu Lasten der Salzherren gehen. In Notfällen mussten aber die Walliser Gesandte, Boten und alle erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung stellen (Art. 9)²². Schliesslich durften die Faktoren der Pächter das französische Salz mit Schiffen von Genf nach St-Maurice befördern, ohne es in Le Bouveret abladen zu müssen. In St-Maurice kostete dann der Wagen 16 Batzen mehr als in Le Bouveret (Art. 12). Einmal mehr tauchte also der

19) Ibidem (in Klammern die Gewichtstoleranz). Die spanische Dublone wurde zu 64 Batzen gerechnet, die italienische oder kaiserliche Dublone zu 60 Batzen, die Sonnenkrone zu 32 Batzen (2 Grän), die italienische oder kaiserliche Krone (Pistoletkrone) zu 30 Batzen (2 Grän), der Dukat zu 27 Batzen, der Franken zu 10 Batzen (6 Grän), der französische Kreuzdicken zu $7\frac{1}{2}$ Batzen (4 Grän), der französische Dicken zu 7 Batzen (4 Grän), der savoyische Dicken zu $6\frac{1}{2}$ Batzen, die eidgenössischen oder lothringischen Dicken zu $6\frac{1}{4}$ Batzen. Im Entwurf (Anmerkung 16) wird hingegen der Kurs des französischen Dickens bloss mit $7\frac{1}{4}$, derjenige des savoyischen Dickens dafür mit $6\frac{3}{4}$ Batzen (4 Grän) angegeben. Ausserdem werden dort noch die „Doublon zu 2 Köpfen gewichtig“ zu 75 Batzen und die „hyspanische Crosen“ zu 21 Batzen erwähnt.

20) Im Entwurf (Anmerkung 16) war sogar ein Vorrat von 300 Wagen vorgesehen. Dabei handelt es sich aber wahrscheinlich um einen Schreibfehler, indem 300 Saum (= 100 Wagen) und nicht 300 Wagen gemeint waren.

21) Vide Anmerkungen 15/I und II. Jeder Käufer durfte verlangen, dass die Säcke gewogen wurden. Die Gebrüder Furtenbach hatten zuerst vorgeschlagen, dass der Wagen zu 9 Säcken, der Sack zu 112 lb, das Pfund zu 16 Unzen gerechnet würden. Warum die Zendenabgeordneten eine andere Lösung wählten, ist nicht ersichtlich. Vielleicht hofften sie, dass das ermittelte Durchschnittsgewicht mehr als 112 lb betragen würde.

22) Ibidem. Im Entwurf wurde noch ausdrücklich gesagt, dass die Pächter nach Ablauf der 15 Jahre alle erhaltenen Schriftstücke zurückgeben müssten.

Plan auf, die Rhone wenigstens teilweise als Wasserweg zu benützen. Ausserdem waren die Walliser verpflichtet, die Strasse zwischen Le Bouveret und Brig instandzusetzen.

Aber die Furtenbacher versprachen, nicht nur französisches Salz zu liefern, sondern auch italienisches, und zwar sowohl wenn kein französisches erhältlich war, als auch wenn es sonst von den Wallisern gewünscht wurde. Der Preis für den Wagen zu 9 Säcken sollte in Visp 24 Pistoletkronen betragen (Art. 11). Das Salz war also etwas teurer als unter Castelli, jedoch billiger als die 500 Saum, welche ihnen Pozzo damals anbot. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass für die Käufer, welche in Visp und unterhalb davon wohnten, auch die Transportkosten für die Strecke Brig—Visp wegfielen²³ und dass die Wortführer der Genuesen wahrscheinlich, wie für das französische Salz, eine weitere Vergünstigung in Form eines geringeren Kurses der Kronen gewährten²⁴. Weil dieses Salz nicht über mailändisches Hoheitsgebiet, also auch nicht über den Simplon eingeführt werden konnte oder sollte, sondern vom Aostatal her über den Theodulpass, bekamen die Furtenbacher die Erlaubnis, auf ihre Kosten zwischen Zermatt und Visp einen Fahr- bzw. Schlittenweg zu bauen, sofern dazu die Möglichkeit bestand. Schon zur Zeit von Michael Imstefp war die Benützung der Übergänge von Italien nach dem Sasstal für die Salztransporte erwogen worden, aber die Genuesen scheinen die ersten gewesen zu sein, welche wirklich über einen vergletscherten und mehr als 3000 Meter hohen Pass grössere Mengen Salz ins Wallis beförderten. Wir müssen dabei bedenken, dass dieser Weg zwar gefährlicher und beschwerlicher war als derjenige über den Simplon und nicht ganzjährig begangen werden konnte, dass aber im übrigen die Bedingungen für den Verkehr nicht wesentlich anders waren als bei tiefergelegenen Pässen, denn auch über diese führten nur Saumpfade und keine Fahrstrassen²⁵.

23) Ibidem. Während die Masseinheit für italienisches Salz bis dahin immer der Wagen zu 6 Säcken gewesen war, rechneten die Gebrüder Furtenbach den Wagen zu 9 Säcken Mass von Seyssel wie beim französischen Salz.

24) Ibidem. Der Text spricht zwar von Pistoletkronen, doch ist das eine ungenaue Ausdrucksweise. Denn die also bezeichnete Preiseinheit galt bloss 57 Gros, die eigentliche Münze dieses Namens aber 60 Gros (Anmerkung 18). Im Entwurf wird der gleiche Preis angegeben, die als Krone bezeichnete Rechnungseinheit jedoch zu 4 französischen Dickpfennigen oder 58 Gros gerechnet (Anmerkung 16). Tatsächlich wurde also der Preis im Verlauf der Verhandlungen noch um ungefähr 1½ % ermässigt.

25) Ibidem. Der zu benützende Übergang wird im Text „Forttepass“ genannt. Es sich aber nur um den Theodulpass handeln. Inwiefern der Stand der Vergletscherung beidseits dieses Passes dem heutigen Zustand entsprach, müsste im einzelnen noch untersucht werden. Vide Emmanuel Le Roy Ladurie, *Climat et récoltes aux XVII^e et XVIII^e siècles*, in *Annales (Economies-Sociétés-Civilisations)* XV/1960, p. 434—465; Emmanuel Le Roy Ladurie, *Aspects historiques de la nouvelle climatologie*, in *Revue Historique* 85^e année CCXXV/1961, p. 1—20.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrags entsprachen mehr oder weniger denjenigen der vorhergehenden Abkommen: Neben dem Salz aus Genua durften die Walliser kein anderes Meersalz kaufen (Art. 4)²⁶ und auch kein solches wiederausführen (Art. 6). Auffallend ist, dass auf Wunsch der Furtenbach Verstöße gegen dieses Verbot sehr streng geahndet werden sollten und dass die Bussen wesentlich höher angesetzt wurden als bei früheren Gelegenheiten²⁷. Es war untersagt, die Salzherren aufzuhalten oder ihr Geld und ihre Waren zu beschlagnahmen. Wer irgendwelche Ansprüche gegen sie geltend machen wollte, durfte es nur auf dem Rechtsweg tun (Art. 7)²⁸. Streitigkeiten zwischen den Zenden und den Lieferanten sollten durch ein Schiedsverfahren erledigt werden (Art. 8)²⁹. Die Pächter konnten die Fuhrleute nach eigenem Gutdünken auswählen, wenn sie die Zölle und Sustgebühren vorschriftsgemäss bezahlten. Diese und ebenfalls die Fuhrlöhne durften aber während der Dauer des Vertrags nicht gesteigert werden (Art. 10). Neu war dabei, dass diese beiden Vorschriften nicht nur für die Beförderung von Salz galten, sondern für alle Warentransporte der Pächter³⁰. Sofern die Furtenbach nach Ablauf der 15 Jahre zwischen dem Theodulpass und Visp noch über Salz verfügten, durften sie dieses zum alten Preis im Wallis vertreiben, aber höchstens 2000 Saum, und ebenso den Vorrat von 100 Wagen (Art. 13). Und wenn sie

26) Ibidem. Dieser Artikel fehlt im Sittener Exemplar des Abschieds. Hingegen ist er in demjenigen des Bürgerarchivs Visp enthalten.

27) Ibidem. Es waren folgende Strafen vorgesehen: Beschlagnahme der Trag- oder Zugtiere und des Salzes sowie 50 Dukaten Busse. Davon sollten der Staat, der Anzeiger und die Pächter je einen Drittel erhalten. Diese durften auf ihre Kosten jederzeit eine Untersuchung einleiten lassen, wenn sie feststellten oder vermuteten, dass die Verbote missachtet wurden. Die entstehenden Kosten sollten den Klägern aus den Bussengeldern vergütet werden, wenigstens so weit diese ausreichten. Im Entwurf wird die Beschlagnahme der Zug- und Tragtiere nicht erwähnt.

28) Ibidem. Weil aber die Gebrüder Furtenbach nicht im Wallis Wohnsitz nahmen und deshalb nicht jederzeit und ohne weiteres vor Gericht erscheinen konnten, durften unter gewissen Bedingungen ihre im Land ansässigen Mittelsmänner an ihrer Stelle von allfälligen Klägern gerichtlich belangt werden. Der Vertrag bestimmte aber ausdrücklich, dass die Gerichte den Beklagten genügend Zeit lassen müssten, damit diese die Gebrüder Furtenbach benachrichtigen könnten und die Salzherren „im rächen aller Gebür nach begägen unndt iro diener dessen zuo versprächen berichten mögen“. — Wenn sie verurteilt wurden, mussten die Salzschreiber dem Kläger den geschuldeten Betrag in bar oder in Salz bezahlen, „jedoch ohne dritteyll darauf“. Der hier erwähnte Drittel war die Genugtuungssumme, auf die der Geschädigte nach Walliser Recht in solchen Fällen Anspruch hatte, die aber den Gebrüdern Furtenbach offenbar erlassen wurde.

29) Ibidem. Jede Partei konnte 2 Schiedsrichter bestimmen. Wenn sich diese nicht zu einigen vermochten, durfte der Kläger einen Eidgenossen als Obmann wählen. Gegen den Mehrheitsentscheid dieses Fünfergremiums gab es keine Appellationsmöglichkeit.

30) Ibidem. Die Walliser versprachen deshalb, den Gebrüdern Furtenbach eine verbindliche Liste aller Zölle und den Fuhrlohntarif auszuhändigen.

sich dann wieder um das Geschäft bewarben, sollten sie bei sonst gleichen Bedingungen anderen Anbietenden vorgezogen werden (Art. 14). Eines erreichten sie aber im Gegensatz zu ihren Vorgängern nicht, nämlich, dass ihnen die Zenden das Ausfuhrmonopol für Lärchenharz verliehen und zudem dasjenige für Schnecken und Zunder³¹. Ob Spiegel bereits damals das gewünschte Walliser Bürgerrecht bekam, ist auch nicht ersichtlich³². Die Furtenbach machten natürlich die gleichen Vorbehalte wie ihre Vorgänger für den Fall, dass Kriege, Teuerungen, Seuchen, Hochwasser oder andere Hindernisse die Salztransporte lahmlegten (Art. 15)³³. Die Lieferungen sollten beginnen, sobald Pozzo alles von ihm versprochene Salz, inbegriffen die 500 Saum, verkauft haben würde (Art. 4).

Die Zenden hiessen diesen Text offenbar im Verlauf der folgenden Wochen gut³⁴, ausgenommen die Briger³⁵. Bezeichnenderweise wurde deren ablehnender Bescheid jedoch in den nächsten Abschieden nicht vermerkt, und eine Gesandtschaft, die sich Mitte Juli nach Savoyen begab, hatte unter anderem den Auftrag, dort zu erreichen, dass die Furtenbach das Salz unbehindert durch das Gebiet des Herzogs schaffen konnten³⁶.

Was an diesen Verhandlungen vom Juni 1602 vor allem auffällt, ist die Bereitwilligkeit, mit der die Landratsabgeordneten den Bedingungen der Furtenbach zustimmten, wobei sie sogar auf einige Sicherheiten verzichteten, welche die Salzherren von sich aus hatten leisten wollen, nämlich auf das Recht, den Vertrag nach Ablauf eines Jahres zu kündigen, wenn andere Pächter ein mindestens ebenso vorteilhaftes Angebot machten³⁷, und auf die Möglichkeit, sich in Genua über die Kreditwürdigkeit und die Vermögenslage der neuen Lieferanten zu erkundigen. Die im Abschied selbst genannten Gründe für die Unterzeichnung des neuen Abkommens, welche wir bereits erwähnt haben, erklären wohl nicht allein, warum so schnell und anschei-

31) Vide Anmerkung 16: „Terpentin, oder glori und schnegcken“.

32) Ibidem: „Ich Spiegell beger auch fur ein Landtzmänn angenommen zu werden“, im Falle dass die Gebrüder Furtenbach ihren Verpflichtungen nachkommen.

33) Vide Anmerkung 15/II. Im Vertragstext wurden diese Vorbehalte wie im Abkommen mit Fels und aus den gleichen Gründen näher umschrieben.

34) Die Antwortschreiben der Zenden sind offenbar nicht erhalten, so dass wir nicht wissen, ob neben Brig auch noch andere Landesteile den neuen Vertrag ablehnten.

35) Wenigstens behaupteten die Briger nachträglich, eine ablehnende Antwort erteilt zu haben, und wir haben keinen Grund, das irgendwie zu bezweifeln. Vide Zenden Brig an J. Inalbon, Brig 21.1.1604, AV 68/6/14.

36) Instruktionen (Fragment), Sitten 15.7.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/37. Ob diese Gesandtschaft ausgeführt wurde, steht nicht fest. Sie wird jedenfalls in den Abschieden nicht erwähnt.

37) Vide Anmerkung 16. Im Fall einer Kündigung hätten die Zenden das bereits von den Gebrüdern Furtenbach bereitgestellte Salz übernehmen und 3000 Pistoletkronen als Entschädigung für die entstandenen Auslagen bezahlen müssen.

nend so reibungslos eine Einigung erzielt werden konnte, obschon der Preis nicht besonders günstig war. Massgebend war dabei zweifellos auch der Wunsch der unteren Zenden, endlich den französischen Salzzug wieder in Gang zu bringen und wieder das für sie billigere Peccais-Salz einzuführen. Danach strebten wohl in erster Linie diejenigen Leute aus Sitten und Siders, welche schon mit Anton Fels in Verbindung gestanden hatten und seit den 1590er Jahren versuchten, auf das Salzgewerbe entscheidenden Einfluss zu gewinnen. Durch die Schlappe, welche sie im Oktober 1600 erlitten hatten, als Castelli — nicht zuletzt dank der Unterstützung durch den Gouverneur von Mailand — noch einmal obenausschwingen konnte, waren sie keineswegs von ihrem Vorhaben abgebracht worden, und es scheint, dass sich besonders Jakob Guntern schon Ende 1601 oder Anfang 1602 zu diesem Zweck an François Vilain gewandt hatte³⁸. Daraus geht ebenfalls hervor, dass die unteren Zenden wohl nur auf den Augenblick warteten, wo sie mit Aussicht auf Erfolg zuschlagen konnten, um den Entscheid zugunsten des „Transitiere“ rückgängig zu machen, wobei ziemlich sicher auch die Absicht mitspielte, auf diese Weise von Spanisch-Mailand wirtschaftlich und damit ebenfalls politisch unabhängiger zu werden. In die gleiche Richtung weist auch die Tatsache, dass zwar der Landrat Pozzos Angebot von 500 Saum behandelte und annahm, dass aber der Landschreiber dessen Meldung, der neue Pächter Gerolamo Basso werde in Zukunft dem Wallis voraussichtlich bis zu 1000 Saum Salz jährlich verschaffen, wenn auch zu einem höheren Preis, im Abschied überhaupt nicht erwähnte. Die von den Behörden betonte Einmütigkeit war aber nur eine scheinbare. Dass die vorhandenen Gegensätze damals nicht offen zutage traten, rührte in erster Linie daher, dass die vier oberen Zenden nicht, wie zwei Jahre zuvor, eine einheitliche Front bildeten. Wir haben nämlich gesehen, dass die Furtenbach nicht nur französisches Salz zu liefern versprochen, sondern in Visp auch italienisches verkaufen wollten, und es ist einleuchtend, dass die Visper dadurch bewogen wurden, mit Sitten, Siders und Leuk gemeinsame Sache zu machen. Der Bau einer neuen Salzstrasse über den Theodulpass musste bei ihnen ähnliche Erwartungen wecken wie seinerzeit der Beginn der Salzeinfuhr über den Simplon bei den Brigern. Und gerade das Beispiel der Entwicklung Brigs seit den 1580er Jahren gab diesen Spekulationen eine sehr reelle Grundlage. Nicht nur konnte Visp hoffen, Brig als Stapelplatz für italienisches Salz zu überflügeln, sondern es eröffneten sich auch glänzende Aussichten für sein Transportgewerbe. Für den Zenden Raron galten diese Überlegungen zwar nicht³⁹; er erhielt aber auch bei Annahme der neuen Regelung italienisches Meersalz, und für die dortigen Fuhrleute

38) J. Guntern an J. Inalbon, Vevey 6.3.1602, ABS 110/II/9.

39) Die folgenden Bemerkungen gelten natürlich nur für die Drittel Raron und Lötschen, nicht aber für den Drittel Mörel.

war es gleichgültig, ob dieses über den Simplon oder über Zermatt ins Wallis gelangte. Die Rarener hatten also keine Ursache, sich der Übereinkunft mit den Furtenbach zu widersetzen. Die Gommer schliesslich standen als Verbraucher von deutschem Salz der ganzen Frage ziemlich teilnahmslos gegenüber. Wenn sie im Herbst 1600 aus Zusammengehörigkeitsgefühl mit ihren unmittelbaren Nachbarn und aus allgemein wirtschaftlichen Gründen den Vertrag mit Castelli befürwortet hatten, so war für sie 1602 die Lage eine ganz andere, da die oberen Zenden nicht mehr alle der gleichen Meinung waren; deshalb spielte Goms auch nicht mehr länger die Rolle des Züngleins an der Waage, und nichts hinderte es, sich der Mehrheit anzuschliessen. Beim Entscheid vom Juni 1602 gab es also nur einen Leidtragenden, nämlich Brig. Ob nun französisches Salz über Le Bouveret—Sitten oder italienisches durch das Vispertal ins Land kam, die Briger mussten gleicherweise mit empfindlichen Einbussen für ihr Transportgewerbe und mit dem Verlust ihrer führenden Stellung im Salzhandel rechnen. Es ist deshalb begreiflich, dass sie von vornherein das Angebot der Furtenbach verwarfen. Ihre ablehnende Antwort wurde jedoch in den Abschieden vom Landschreiber Guntern beharrlich totgeschwiegen, und die 1600 unterlegenen Zenden nahmen an den Brigern ausgiebig Rache, seit sie im Landrat über die Mehrheit verfügten. Bald machte sich aber der Widerstand Brigs auf verschiedenen Umwegen bemerkbar, und ein neuer Konfliktstoff wurde auf diese Weise in die damaligen inneren Kämpfe hineingetragen.

Ein anderer bemerkenswerter Aspekt des neuen Vertrags war die Verkoppelung des französischen mit dem italienischen Salzgeschäft. Ähnliche Lösungen waren schon früher von den mailändischen Pächtern vorgeschlagen und auch durchgesetzt worden, meistens aber bloss mit der Absicht, ein Wiederaufkommen des französischen Wettbewerbs zu vereiteln oder doch wenigstens in für sie ungefährliche Bahnen zu lenken; die entsprechenden Vereinbarungen waren nicht zuletzt aus diesem Grund toter Buchstabe geblieben und von den Wallisern, insbesondere von den unteren Zenden, nur zögernd und ungerne genehmigt worden. Denn die Mailänder hatten sich eben nicht ausdrücklich verpflichtet, auch wirklich französisches Salz einzuführen, sondern sie waren nur ermächtigt worden, es zu tun, wenn sich dazu die Möglichkeit bot. Anders 1602: Die Furtenbach mussten gleichzeitig sowohl italienisches als auch französisches Salz verkaufen. Fraglich ist bloss, ob sie das wirklich beabsichtigten. Ihr Vorgehen in den folgenden Monaten erweckt eher den Eindruck, dass das Angebot von französischem Salz nur als Vorwand diente, um die unteren Zenden zum Abschluss des Vertrags zu bewegen, und dass sie von vornherein daran dachten, ausschliesslich oder doch hauptsächlich italienisches Salz zu liefern. Auch mussten sie wissen, dass die französischen Pächter das Geschäft für sich beanspruchten und darum ausländischen Mitbewerbern wahrscheinlich allerlei Schwierigkeiten bereiten würden. Schliesslich ist nicht einzusehen,

warum die beiden Brüder dem Wallis Salz aus Peccais zustellen sollten, während sie sich die Ware mit weniger Umständen und unter günstigeren Bedingungen an ihrem Wohnort Genua verschaffen konnten.

Immerhin war diese Regelung bezeichnend für das tatsächliche Kräfteverhältnis im Wallis. Weil die unteren Zenden wieder Salz aus Peccais beziehen, die oberen aber weiterhin solches aus Italien haben wollten, konnten Sitten, Siders und Leuk die von ihnen gewünschte Wiederaufnahme des französischen Salzzuges im Landrat nur durchsetzen, wenn sie gleichzeitig die Einfuhr von italienischem Salz zuließen und damit den einen oder den andern unter den oberen Zenden für ihre Absichten gewinnen konnten. Sonst war es für sie unmöglich, eine Mehrheit zu bilden, und zwar um so mehr, als der Preisunterschied wenig ins Gewicht fiel. Im grösseren Rahmen gesehen, erscheint also der Vertrag mit den Furtenbach als ein ausgewogener, der inneren Lage des Landes entsprechender Kompromiss. Weil jedoch keine völlige Einigkeit erzielt werden konnte und das empfindlich getroffene Brig an seiner ablehnenden Haltung festhielt, drohte der geringste Zwischenfall die so geschaffene Ordnung wieder umzuwerfen.

Wenn wir dieses Abkommen nämlich in Verbindung bringen mit der damaligen politischen und konfessionellen Lage, so erkennen wir, dass es die vorhandenen Spannungen z. T. abschwächte, z. T. aber auch verstärkte. Einerseits trug es nämlich dazu bei, dass der Graben, welcher die drei unteren von den vier oberen Zenden trennte, im Moment nicht breiter wurde und dass die Grenze zwischen den streitenden Parteien in der Salzfrage nicht mehr mit derjenigen im konfessionellen Kampf zusammenfiel, wobei nochmals betont sei, dass auch die Trennungslinie in Glaubensangelegenheiten eben nicht ein für allemal festgelegt war. Andererseits bestand aber die Gefahr, dass die Haltung Brigs sich versteifte und dass die Briger deshalb den Parteihader noch mehr entfachten, um ihren früheren Einfluss auf das Salzgewerbe zurückzugewinnen, nötigenfalls sogar mit spanischer Unterstützung. Auch scheinen in den unteren Zenden Persönlichkeiten am Werk gewesen zu sein, welche die Abmachung mit den Furtenbach bloss als einen ersten Schritt betrachteten, um die Einfuhr von französischem Meersalz wieder in Gang zu setzen, deren Endziel aber die völlige Verdrängung des italienischen Salzes war. Das trifft wohl besonders für Jakob Guntern zu, der auf diese Weise seine erschütterte Stellung im Salzgewerbe wieder zu festigen suchte und den die vorhandenen Gewinnmöglichkeiten lockten. Dass dabei die protestantischen Kreise im Lande und die Gegner eines spanischen Bündnisses auch politische Hintergedanken hegten und die spanienfreundlichen Elemente mittelbar schwächen wollten, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, wurde aber in den folgenden Jahren doch mehr oder weniger deutlich sichtbar. Allein schon der Umstand, dass ein Neugläubiger und Anhänger Frankreichs in diesem Zusammenhang eine füh-

rende Rolle spielte, musste unweigerlich politische Rückwirkungen haben, und sei es bloss deswegen, weil Guntern seinen Gegnern durch sein Verhalten Argumente lieferte, die sie im Kampf gegen ihn und seine Anhänger gebrauchen konnten. In jedem einzelnen Fall herauszufinden, ob dann die Angriffe in erster Linie dem Protestanten im Salzhändler oder dem Salzhändler im Protestanten galten, ist allerdings kaum möglich ⁴⁰.

Bereits im August 1602 machte sich jedenfalls ein gewisser Widerstand gegen die Behörden bemerkbar, welche den Vertrag mit den Furtenbach abgeschlossen hatten, indem einige „sonderbare unruowige gemÿetter“ das Gerücht verbreiteten, Castelli und Konsorten hätten versprochen, den Wagen Salz in Brig für 18 Dukaten zu verkaufen, doch sei dieser Brief unterschlagen und weder den Zendenräten noch den Gemeinden vorgelegt worden ⁴¹. Wir haben gesehen, dass Pozzo tatsächlich in einem Bericht angetönt hatte, der neue „Transitier“ Gerolamo Basso werde den Wallisern zu einem allerdings bedeutend höheren Preis genügend Salz verschaffen, und die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Empfänger dieses Briefes, nämlich der Landeshauptmann Jossen oder der Landschreiber Guntern, diese Mitteilung nicht weiterleiteten ⁴². Ob aber nachträglich die Italiener nochmals auf diese Frage zurückkamen, dabei ein förmliches Angebot machten und eine Senkung des Preises in Aussicht stellten, wissen wir nicht. Das ist zwar nicht ausgeschlossen; wahrscheinlich traf aber die Erklärung des Landrates und insbesondere Jossens und Gunterns zu, wonach die gegen sie erhobenen Anschuldigungen völlig aus der Luft gegriffen seien und nur bezweckten, die Obrigkeit oder einzelne Personen bei den Gemeinden in Verruf zu bringen. Denn als Basso im Februar 1603 wirklich Salz anbot, verlangte er für den Wagen 25½ und nicht etwa, wie einzelne Leute behaupteten, bloss 18 Dukaten ⁴³. Nach der amtlichen Verlautbarung hatte Pozzo wohl nochmals geschrieben, aber nur um zu eröffnen, dass er auch die zugesagten 500 Saum nicht liefern könne. Das hatte man dem Volk allerdings nicht mitgeteilt, wahrscheinlich damit die vorhandene Ware nicht gehamstert werde und nicht deswegen eine Mangellage entstände. Wer von irgendwelchen Unregelmässigkeiten Kenntnis hatte, wurde immerhin aufgefordert, dies den Behörden zu melden. Sonst sollte aber jedermann „ein geschwÿgenn“ haben. Trotzdem herrschte weiterhin Misstrauen, und auch in den folgenden Monaten hörten die Verdächtigungen gegenüber einzelnen Politikern nicht auf, obwohl Pozzo

40) Betreffend die Auseinandersetzungen um die Person J. Gunterns vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 34 und folgende.

41) A 25.8.1602, A 8.—17.12.1602.

42) Vide Anmerkung 9. Es ist aber ebensogut möglich, dass der Landrat von diesem Angebot Kenntnis hatte, jedoch wegen des hohen Preises nicht darauf einging und diese Lösung ausschloss.

43) A 7.—10.2.1603.

im Dezember anscheinend nicht einmal die 500 Saum hergeschickt hatte⁴⁴. Zu Weihnachten entschied sich daher der Landrat, durch Franz Amhengart und Hans Albertin⁴⁵ eine Untersuchung durchführen zu lassen⁴⁶. Deren Ergebnis sollte anlässlich des nächsten Ratstages bekanntgegeben werden, was dann aber nicht der Fall war, wahrscheinlich weil die beiden Beauftragten nichts Verdächtiges entdeckt hatten. Auch in den folgenden Abschieden kam diese Angelegenheit nicht mehr zur Sprache, und erst im Zusammenhang mit dem Sturz Jossens und Gunterns war davon wieder die Rede⁴⁷. Es zeigte sich dann aber ganz deutlich, dass die erwähnten Vorwürfe, sofern sie überhaupt einen Kern Wahrheit enthielten, masslos aufgebauscht und von den Feinden Gunterns und des neuen Salzvertrags zu politischen und wirtschaftspolitischen Zwecken missbraucht wurden. Dieser Aspekt der Frage soll aber erst später gewürdigt werden.

Daneben gab auch die tatsächliche Lage auf dem Salzmarkt zu Besorgnis Anlass. Im August war nämlich das italienische Salz weitgehend aufgebraucht, und Pozzo konnte oder wollte, wie wir bereits gesehen haben, auch die zusätzlich versprochenen 500 Saum den Zenden nicht verschaffen. In Brig waren damals angeblich nur noch ungefähr 70 Wagen auf Lager, nicht zuletzt darum, weil sowohl Privatpersonen als auch zahlreiche Gemeinden mit Rücksicht auf den bevorstehenden Wechsel in der Salzpacht und aus Angst vor allfällig damit verbundenen Versorgungsschwierigkeiten bedeutende Mengen Salz aufgekauft und damit Vorräte angelegt hatten, die nicht für den laufenden Verbrauch freigegeben wurden⁴⁸. Andererseits hatten die Behörden gerade wegen des immer noch rechtskräftigen Vertrags mit Castelli und Konsorten die Gebrüder Furtenbach aufgefordert, mit dem Beginn der Lieferungen bis Ostern 1603 zuzuwarten. Weil die beiden Salzherren dementsprechend geplant hatten und weil sie wegen der Weite und der Beschwerlichkeit des Wegs kaum in der Lage waren, sich kurzfristig umzustellen und noch im laufenden Jahr Salz ins Wallis zu befördern, bestand für den kommenden Winter und für das folgende Frühjahr die Gefahr eines fühlbaren Salz mangels⁴⁹.

Eine Übergangslösung drängte sich daher auf, und der Landrat war froh, dass François Vilain den Zenden 300 Wagen französisches Salz anbot⁵⁰. Mit

44) A 8.—17.12.1602.

45) Betreffend die Familie Albertin vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 3.

46) A 8.—17.12.1602.

47) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 34 und folgende.

48) A 25.8.1602.

49) *Ibidem*. Den Gebrüdern Furtenbach wurde das immerhin sofort mitgeteilt.

50) *Ibidem*; J. Gringalet an J. Guntern, Aubonne 16.8.1602, AV 14/76. — Betreffend J. Gringalet vide HBSL III, p. 751; J.-A. Galiffe, *Notices généalogiques* op. cit. III, p. 252 ss.

den Verhandlungen wurde der Landschreiber betraut, der sich unverzüglich nach Aubonne begab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Jakob Guntern bereits im März mit dem Genfer Verbindung aufgenommen hatte, um zu erfahren, ob dieser in der Lage sei, dem Wallis Salz zu verkaufen⁵¹. Vilain hatte damals jedoch erklärt, er verzichte darauf, das Salzgeschäft weiterzuführen; denn er befürchtete, auf unüberwindlichen Widerstand zu stossen⁵². Wahrscheinlich ohne offiziellen Auftrag hatte sich dann Guntern an Vilains Rivalen Vulliermin gewandt, der damals auf französischen Wunsch einen Salzvertrag mit Bern abzuschliessen suchte. Vulliermin, der offenbar die Versorgung des Wallis selbst übernehmen wollte, erteilte jedoch dem Landschreiber eine Absage, und er machte Sillery darauf aufmerksam, dass Guntern für die Verfehlungen Felsens mitverantwortlich gewesen sei. Er empfahl daher, den Zenden vorerst die kalte Schulter zu zeigen, um von ihnen dann einen höheren Preis fordern zu können.

Ob Vilain nachträglich doch noch ohne Auftrag und vielleicht sogar unter Missbrauch der Privilegien der Walliser in Frankreich Salz erworben hatte, wissen wir nicht. Die Möglichkeit ist jedoch nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Klagen des Gesandten de Vic vom Sommer 1602 sich auch auf solche Machenschaften des Genfers bezogen⁵³.

Nachdem Guntern schon längere Zeit mit dem Baron von Aubonne verhandelt hatte, war es darum nicht erstaunlich, dass er zu Vilain geschickt wurde, um mit ihm ein kurzfristiges Abkommen zu schliessen. Der Vertrag, den er am 29. August 1602 unterzeichnete, entsprach fast in allen Punkten den Vorschlägen des Salzhändlers⁵⁴ und hatte folgenden Inhalt⁵⁵:

Vilain durfte im Namen der Zenden aus den Salinen von Peccais oder aus den französischen Speichern 50 grosse Mütt Salz kommen lassen (Art. 1). Zu diesem Zweck stellten ihm die Walliser eine Vollmacht aus und übergaben ihm Abschriften der königlichen Patente⁵⁶. Sollte der Salzzug auf Hindernisse stossen, waren die Landleute verpflichtet, einen Ratsherrn als Beistehender des Genfers zu bestimmen. Mit den üblichen Vorbehalten versprach dieser, dem Wallis vom 1. Oktober an 300 Wagen Salz zu liefern (Art. 2). Die Einwohner der Zenden sollten für den Wagen in Le Bouveret 18, diejenigen der Landvogteien aber 22 Kronen zahlen⁵⁷, also gleichviel, wie die Gebrüder Furten-

51) Vide Anmerkung 38.

52) Ibidem. Vide auch 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 127, G. Vulliermin, baron de Montricher, an Sillery.

53) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 127.

54) Vide Anmerkung 50, J. Gringallet an J. Guntern.

55) Vertrag zwischen F. Vilain und J. Guntern, Aubonne 29.8.1602, AV 14/82.

56) Ibidem. Diese Vollmachten wurden anlässlich des Ratstages vom 25.8.1602 ausgestellt. Sie waren auf 6 Monate befristet und an die französischen bzw. savoyischen Amtsleute gerichtet. Vide Vollmachten für F. Vilain, Sitten 25.8.1602, AV 14/81.

bach gefordert hatten. Diese von Guntern erreichte Lösung war noch etwas günstiger als die von Vilain vorgeschlagene, der nur eine von vornherein festgelegte Menge von 50 Wagen zum Preis von 18 und weitere 250 Wagen für 22 Kronen anbieten wollte. Weil er angeblich auf diese 300 Wagen einen Verlust erlitt, konnte er dafür den Rest der 50 Mütt, also fast die Hälfte, zu einem beliebigen Preis im Wallis oder anderswo vertreiben, jedoch nur ausserhalb Frankreichs (Art 3). Während der Dauer der Abmachung war es den Landleuten verboten, Meersalz an Ausländer zu verkaufen oder solches auszuführen, „sur les semblables peynes portees par le contract de bail a ferme des Srs de Furtenbach de Genes“. Falls nachher die Zenden den Salzzug der 200 Mütt wieder vergeben sollten, versicherten sie Vilain, dass er bei gleichen Bedingungen allen andern Bewerbern vorgezogen würde (Art. 5). Mit diesem Vertrag setzte er etwas durch, woran ihm besonders gelegen war, nämlich, dass er sein Salz mit der ausdrücklichen Einwilligung der Behörden ins Wallis befördern konnte, ohne die Erlaubnis der Furtenbach einholen zu müssen, welche ihm sonst Schwierigkeiten hätten bereiten können⁵⁸. Besonders auffällig ist dabei, dass ihm der Landrat in aller Form gestattete, einen Teil des privilegierten Salzes ausserhalb des Wallis feilzubieten, obwohl der französische Gesandte erst kurz vorher gegen diesen Missbrauch Einspruch erhoben hatte und gerade deshalb die das Salz betreffenden Begehren der Zenden im Rahmen der Bündnisverhandlungen nicht berücksichtigen wollte. Das beweist aber auch einmal mehr, warum diese de Vics Vorschläge für eine Neuordnung der Verhältnisse ablehnten; denn sie erhielten das französische Salz nur darum zu so günstigen Bedingungen, weil sie ihren Pächtern einen erheblichen Teil der Ware zur freien Verfügung überliessen. Sie mussten aber aus diesem Grund auch damit rechnen, dass das Geschäft mit Vilain sich nicht reibungslos abwickeln werde, und die Salzversorgung des Landes während der folgenden Monate war deshalb nicht unbedingt sichergestellt.

Der Genfer hoffte aber anscheinend, dass das Wallis noch mehr als die 300 Wagen benötigen und dass es sogar gelingen würde, den Transit nach dem Aostatal und nach Savoyen neu zu beleben. Zu diesem Zweck setzte er sich mit einem einflussreichen Sittener in Verbindung⁵⁹. Seine Wahl fiel aber nicht auf Jakob Guntern, wie man es hätte erwarten können, sondern auf Anton Waldin⁶⁰, der wie Niklaus Kalbermatter zu den führenden Männern der Hauptstadt gehörte und später ebenfalls das Amt des Landeshauptmanns

57) Ibidem. Vilain rechnete die Krone zu 3 Franken. Es handelte sich also um Pistoletkronen. Vide Anmerkung 19.

58) Vide Anmerkung 50, J. Gringalet an J. Guntern.

59) Vertrag zwischen F. Vilain und A. Waldin, Sitten 8.II.1602 und Genf 11.II.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/73.

60) Betreffend Anton Waldin vide H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 220—234.

versah. Wenigstens vorübergehend liebäugelte Waldin wahrscheinlich mit dem Protestantismus, jedoch ohne sich so stark zu exponieren wie Guntern⁶¹. Im Salzhandel spielte er in den folgenden Jahren zusammen mit Kalbermatter und Michael Mageran eine bedeutende Rolle. Ob er sich schon vor 1602 auf diesem Gebiet betätigte, ist hingegen nicht bekannt. Vilain versprach, nur ihm zusätzliches Salz zu verschaffen, und zwar so lange, als sein Vertrag mit den Zenden dauerte, und soviel, als Waldin überhaupt verkaufen konnte. Dieser bekam aber kein Salz für die Wiederausfuhr, wenn die vorhandene Ware nur für die Deckung des Inlandbedarfs genügte. Für den Wagen bezahlte er wie die Untertanen 22 Pistoletkronen⁶². Abrechnen wollten die beiden Partner alle zwei Monate, wobei Waldin die Hälfte des erzielten Gewinns dem Genfer abgeben musste. Dieser glaubte also, dass es möglich sein werde, sogar im Wallis und vor allem in den Nachbargebieten französisches Salz auf den Markt zu bringen, selbst wenn er dafür einen höheren Preis verlangte als denjenigen, den er mit den Landleuten vereinbart hatte. Wir sehen also auch hier, wie sich deren Privilegien auswirkten. Falls es Vilain wünschte, musste Waldin in Sitten, St-Maurice oder Monthey eine Kautio hinterlegen bzw. einen Bürgen stellen.

Ob Jakob Guntern an diesem Geschäft irgendwie beteiligt war, ist nicht ersichtlich, ebensowenig, warum nicht ihm die Pacht übertragen wurde. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er hinter dieser Abmachung steckte und dass Waldin nur seinen Namen hergab, weil der Landschreiber — vielleicht im Zusammenhang mit den damals umgehenden Gerüchten wegen angeblicher Behinderung der Einfuhr von italienischem Meersalz durch die Behörden — lieber im Hintergrund bleiben wollte⁶³.

Im Laufe des Herbstes konnte dann Vilain 30 Mütt Salz in Aiguesmortes erwerben und diese Rhone-aufwärts befördern lassen. Ins Wallis gelangten sie aber nicht, weil die Ware in Seyssel und z. T. noch näher der Genfer Grenze aufgehalten wurde⁶⁴, und zwar auf Geheiss der französischen Pächter François Rocheblave⁶⁵ und Jean Hopil⁶⁶, welche den Genfer bezichtigten, die

61) Vide z. B. A 20.—22.7.1603. Demnach ergriffen N. Kalbermatter, der Bürgermeister A. Waldin und Hans Supersaxo im Streit zwischen den Sittener Protestanten und dem Bischof für den Landesherrn Partei.

62) Vide Anmerkung 59. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Vertrag nicht die 300 Wagen betraf, die Vilain dem Wallis zu liefern versprochen hatte, sondern nur das Salz, das er zusätzlich dort zu verkaufen hoffte.

63) Es ist jedenfalls ein von J. Guntern geschriebener Entwurf des Vertrags zwischen F. Vilain und A. Waldin erhalten (AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/97/3).

64) F. Rocheblave und J. Hopil an Wallis, Paris 10.12.1602, AV 14/83; A 7. bis 10.2.1603; F. Vilain an Wallis, Sitten 9.2.1603, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/8. Als Ort der Konfiskation wird „Les Champagnes“ angegeben.

65) Betreffend François (de) Rocheblave vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 71.

Privilegien zu missbrauchen. Darauf begab sich Hans Supersaxo nach Genf und wahrscheinlich auch zum Herzog von Savoyen, doch gelang es ihm nicht, die Freigabe des Salzes zu erwirken⁶⁷, und er war nach Rücksprache mit dem Lieferanten der Ansicht, dass diese Angelegenheit nur durch langwierige und kostspielige Verhandlungen am savoyischen und am französischen Hof in Ordnung gebracht werden könne⁶⁸. Ob Vilain tatsächlich schon irgendwelche Unregelmässigkeiten begangen hatte, ist fraglich. Kaum zweifelhaft ist aber, dass Rocheblave und Konsorten mit der Beschlagnahme seines Salzes auf die Zenden einen Druck ausüben wollten, um ihre Erfolgsaussichten bei den bevorstehenden Besprechungen mit den Wallisern zu verbessern, weil sie dann beweisen konnten, dass nur sie in der Lage waren, die Versorgung des Landes mit Peccais-Salz sicherzustellen.

Gleichzeitig teilte Hans Konrad Spiegel im Namen der Gebrüder Furtenbach mit, dass der Transport ihres Salzes zwischen Genua und der Walliser Grenze auf grosse Schwierigkeiten stosse⁶⁹, und er bat die Behörden, den damaligen Bürgermeister von Sitten, Anton Waldin, auf seine Kosten nach Italien zu schicken, um die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen⁷⁰. Das wurde bewilligt; Waldin erhielt entsprechende Instruktionen und den Auftrag, sofort abzureisen, damit man sich anderswo nach Salz umsehen konnte, wenn die Furtenbach ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Diese hatten zudem wegen des Widerstands der königlichen Pächter keine Möglichkeit, neben italienischem französisches Salz einzuführen, sogar wenn sie es gewollt hätten, was, wie wir gesehen haben, nicht unbedingt der Fall war.

66) Von Jean Hopil wissen wir nur, dass er Teilhaber an der Salzpacht in den südöstlichen französischen Provinzen war.

67) Wann H. Supersaxo dazu den Auftrag bekam, ist nicht ersichtlich. Am 23.11.1602 berichtete er erstmals über das Ergebnis seiner Verhandlungen. Darauf besprach der Landeshauptmann die Angelegenheit mit einigen Bürgern der Hauptstadt, und er fragte auch J. Inalbon um seine Meinung. Wir wissen aber nicht, ob die Behörden dann irgendwelche Beschlüsse fassten (G. Jossen an J. Inalbon, Sitten 24.11.1602, ABS 110/II/11). Vielleicht ersuchten sie Supersaxo nachträglich, sich an den Herzog von Savoyen zu wenden, der sich damals in der Nähe der Stadt Genf aufhielt („Escalade“ am 21./22.12.1602). In einem allerdings gestrichenen Abschnitt des Abschieds, der überdies in der Ausfertigung für den Zenden Visp fehlt, heisst es, Supersaxo habe den Herzog tatsächlich getroffen (A 8.—17.12.1602).

68) A 8.—17.12.1602.

69) Ibidem. Schwierigkeiten hatte es angeblich in Genua selbst, aber auch in Mantua (?) und im Piemont gegeben. Ein späteres Schriftstück bezeugt, dass sich vor allem die Salzpächter im Montferrat, im Piemont und im Aostatal der Tätigkeit der Gebrüder Furtenbach widersetzen (N. de Nuce an Wallis, o. D. [Mai? 1606], AV Archives de Courten carton 32, fasc. 2/15).

70) Ibidem. Offenbar führte dann aber nicht A. Waldin, sondern N. Kalbmatter, der damals in savoyischem Kriegsdienst stand, diesen Auftrag aus (A 7. bis 10.2.1602).

Somit waren die Zukunftsaussichten im Dezember 1602 ziemlich düster, da auch die Mailänder kein Salz anboten. Es blieb darum nichts anderes übrig, als die Ankunft Rocheblaves und Hopils abzuwarten. Sie wurden eingeladen, am 4. Februar 1603 in Sitten zu erscheinen⁷¹, und gleichzeitig gebeten, das Salz Vilains freizugeben, das die Landleute dringend benötigten⁷². Der Landrat machte die Pächter darauf aufmerksam, dass ihr Einlenken in diesem Punkt die bevorstehenden Verhandlungen wesentlich erleichtern würde. Die Walliser hofften, das Salz aber auch dann zu bekommen, wenn die französischen Gerichte die Beschlagnahme bestätigten, und sie waren bereit, dafür einen angemessenen Preis zu bezahlen⁷³. Doch erreichten sie vorläufig nichts.

Gleichzeitig forderten sie die Furtenbach bzw. Spiegel ebenfalls auf, den folgenden Ratstag zu besuchen, um sich womöglich mit Rocheblave und Hopil zu verständigen. Vorderhand wurde jedermann ermächtigt, von überallher Salz zu beziehen, wo solches aufzutreiben war⁷⁴.

Anfang Februar trafen Rocheblave und Hopil in Sitten ein, nachdem der Gesandte de Vic sie nochmals den Zenden empfohlen und diese gleichzeitig dringend ermahnt hatte, in Zukunft keine Unregelmässigkeiten bei der Salzpacht zu dulden⁷⁵. Nach ziemlich heftigen Auseinandersetzungen wurde dann unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeinden folgender Vertrag mit den Franzosen abgeschlossen⁷⁶:

71) Ibidem. Weil man aber nicht wusste, ob sie bereits früher eintreffen würden, sollten die Zenden je 4 Abgeordnete bestimmen und diese mit Instruktionen versehen, damit kurzfristig und ohne nochmals die Gemeinden befragen zu müssen, der Landrat einberufen werden konnte.

72) Wallis an F. Rocheblave und J. Hopil, Sitten 17.12.1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/78.

73) Ibidem: „... , vous assureurs que apres avoir leve la voicture dempuy la ou ill (das Salz) est maintenant iusques au Bouveret nous vous fairons tenir le pris que proviendra de la vente du mesme non moings que si ledit sell estoit entre vous mains.“ Die Zenden hätten sich also nicht gescheut, ihren rechtmässigen Lieferanten Vilain zu hintergehen und fallenzulassen!

74) A 8.—17.12.1602; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1602, AV L 330, p. 208—210.

75) De Vic an Wallis, Paris 30.12.1602, AV 23/21; A 7.—10.2.1603.

76) Der Text des Vertrags ist enthalten in A 7.—10.2.1603 = 76/I. — Über den Verlauf der Verhandlungen geben folgende Schriftstücke Auskunft: Erstes Angebot von F. Rocheblave und J. Hopil, 9.2.1603, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/54 = 76/II; „Herren Opils und Rocheblaves überschlag dessen so das frantzösische saltz biss gan Bouveret gewert kosten möcht“, [9.]2.1603, ibidem 3/73 = 76/III; „U. G. H. beschehne fordrung Herren Opill und Rocheblave des Saltz halben“ (Gegenanträge der Walliser), 9.2.1603, ibidem 3/93 = 76/IV; „Responces sur les articles bailles aux Srs Hopil et de Rocheblave...“ (zweites Angebot der Salzpächter), [9.]2.1603, ibidem 3/66 = 76/V; Entwurf für den endgültigen Vertragstext von der Hand J. Gunterns, Sitten 9.2.1603, ibidem 3/81 = 76/VI; Bitt-

Rocheblave und Konsorten verpflichteten sich, das Wallis vom 1. Oktober 1602 an sechs Jahre lang mit französischem Meersalz zu versorgen. Den Wagen Salz zu 9 Säcken wollten sie in Le Bouveret den Einwohnern der Zenden für 19 Kronen zu je 60 Gros, denjenigen der Landvogteien für 23 Kronen verkaufen (Art. 2). Die Landleute und die Untertanen mussten also einen Preis erlegen, der um $5\frac{1}{2}$ bzw. $4\frac{1}{2}$ % höher war als derjenige, den die Zenden mit Vilain vereinbart hatten, und dabei ist erst noch zu bedenken, dass die Pächter zuerst für den Wagen sogar 24 Kronen verlangt hatten und erst nach längerem Hin und Her die Wünsche der Ratsherren wenigstens teilweise berücksichtigten⁷⁷.

Für die Gold- und guten Silbermünzen sollte der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige französische Kurs massgebend sein. Doch wollten Rocheblave und Hopil die Silberkronen (Dukaten) bloss für 52 Gros annehmen, deren Kurs aber einer allfälligen Steigerung in Frankreich anpassen (Art. 3). Die Hoffnungen der Landleute erfüllten sich gerade in dieser Hinsicht nicht ganz, denn sie hatten erwartet, dass die Pächter die Dukaten, die wegen der lebhaften Handelsbeziehungen mit Italien zu den verbreitetsten Zahlungsmitteln gehörten, gleich wie die Italiener für 54 anstatt bloss für 52 Gros verrechnen würden. Die Franzosen wollten aber davon nichts wissen, obwohl die Zendenabgeordneten bis zum letzten Moment an ihrem Standpunkt festhielten⁷⁸. Dass im Gegensatz zu früher, aber wie bei den Verhandlungen mit

schrift von F. Vilain, Sitten 9.2.1603, *ibidem* 3/8 = 76/VII; Vermittlungsvorschlag der Zenden für die Beilegung des Streites zwischen den französischen Salzpächtern und F. Vilain, Sitten 9.2.1603, *ibidem* 7/99 = 76/VIII.

77) Die Verhandlungen nahmen folgenden Verlauf (in Klammern die jeweilige Nummer der in Anmerkung 76 aufgeführten Schriftstücke): erstes Angebot der Franzosen: 24 Kronen für alle Walliser (76/II); Gegenvorschlag des Landrates: 18 Kronen für die Einwohner der Zenden, 22 Kronen für diejenigen der Landvogteien (76/IV); zweites Angebot der Franzosen: entweder 22 Kronen für alle Walliser oder 20 Kronen für die Zendenleute und 24 Kronen für die Untertanen, oder 21 Kronen für alle Walliser, wenn die Gold- und guten Silbermünzen zu einem niedrigeren Kurs gerechnet wurden (76/V); zweiter Gegenvorschlag der Walliser: entweder 19 Kronen für die Einwohner der Zenden und 23 Kronen für diejenigen der Landvogteien, oder 21 Kronen für alle Walliser; Vertrag entsprechend dem zweiten Gegenvorschlag des Landrates (76/I).

78) Die Kurse der übrigen Gold- und guten Silbermünzen werden im Vertrag nicht angegeben, doch galt offenbar das Wertverhältnis, welches im ersten Gegenvorschlag des Landrates genannt wird (Anmerkung 76/IV), nämlich: Sonnenkrone 65 Gros, spanische Doppelkrone 130 Gros, Pistoletkrone 63 Gros, Viertelkrone 16 Gros, französischer Dickpfennig $15\frac{1}{2}$ Gros, lothringischer Dickpfennig 12 Gros, savoyischer Dickpfennig $12\frac{1}{2}$ Gros, Franken $21\frac{1}{3}$ Gros. Abweichend davon rechneten die Franzosen die spanische Doppelkrone zu 6 lb und 8 sols (Anmerkung 76/V). Die Kurse, die dem zweiten Angebot der Franzosen zugrunde lagen, wenn alle Walliser für den Wagen 21 Kronen bezahlten (Anmerkung 77), waren folgende: Sonnenkrone 60 Gros, spanische Doppelkrone 120 Gros, Pistoletkrone 58 Gros,

den Furtenbach, auch die Kursfrage eine so wichtige Rolle spielte, ist zweifellos auf die damalige Teuerungswelle und auf das bei der Festsetzung des Preises gewählte Verfahren zurückzuführen⁷⁹.

Das Salz sollte in Seyssel gewogen und in Säcke abgefüllt, dann nach Le Bouveret befördert und dort von den Landleuten übernommen werden (Art. 4). Auch in dieser Hinsicht erlebten die Ratsherren eine Enttäuschung. Sie hatten nämlich verlangt, dass die Säcke in Le Bouveret gewogen würden und dass die Lieferanten für jedes fehlende Pfund einen Abzug von 6 „liards de France“ gewährten, sofern das Fehlgewicht mehr als 2 Pfund ausmache. Darauf gingen jedoch Rocheblave und Hopil nicht ein, und die auf der Strecke Seyssel—Le Bouveret entstehenden Verluste gingen also zu Lasten der Käufer⁸⁰.

Die Wiederausfuhr von Salz, und zwar jeglicher Art, war nur den Pächtern gestattet, welche auf diese Weise zweifellos verhindern wollten, dass ihnen die Italiener den savoyischen Markt streitig machten. Erstaunlicherweise verzichteten Rocheblave und Konsorten hingegen auf das Verkaufsmonopol für Meersalz (Art. 5), ja sogar auf ihre ursprüngliche Forderung, dass die Walliser alljährlich eine Mindestmenge von 50 Mütt bei ihnen beziehen müssten⁸¹. Die Behörden setzten nämlich durch, dass die Einwohner der Zenden auch anderes als französisches Meersalz verbrauchen durften, weil dieses mindestens im oberen Teil des Landes teurer gewesen wäre als das italienische und weil dort — aus den schon mehrmals genannten Gründen — gegen den Import von Peccais-Salz verschiedene Einwände erhoben wurden⁸². Damit handelten die Franzosen aber insofern entgegen dem Sinn ihres Auftrags, als Heinrich IV. und seine Minister mit diesem Vertrag ja gerade bezweckten, das italienische

Viertelkrone 15 Gros, Franken 20 Gros, französischer Dickpfennig 14½ Gros, lothringischer Dickpfennig 12 Gros, savoyischer Dickpfennig 12½ Gros (Anmerkung 76/V). Der Kurs der zwei letztgenannten Münzen war also in beiden Fällen gleich. Im zweiten Gegenvorschlag des Landrates verlangten die Walliser hingegen, dass der lothringische Dickpfennig 12½ und der savoyische 13 Gros gelten sollten (Anmerkung 76/VI). Dort wird ausserdem noch die italienische Doppelkrone zu 126 Gros erwähnt. Aus diesen verschiedenen Angaben geht hervor, dass die Goldmünzen, umgerechnet in Walliser Währung, in Frankreich offenbar gleichviel galten wie in Italien, die guten Silbermünzen hingegen etwas weniger.

79) Als Preiseinheit diente nämlich, wie im Vertrag mit den Gebrüdern Furtenbach, nicht eine Handelsmünze, was im 16. Jh. üblich gewesen war (Sonnenkrone, Pistoletkrone, Dukat), sondern eine als Krone bezeichnete Rechnungsmünze von 60 Gros. Vide zum Kursproblem 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

80) Vide Anmerkungen 76/IV und VI. In ihrem zweiten Angebot (Anmerkung 76/V) lehnten die Pächter die diesbezüglichen Forderungen der Zenden eindeutig ab. Sie hatten aber nichts dagegen einzuwenden, dass die Walliser eine Vertrauensperson nach Seyssel schickten, die dem Abfüllen der Säcke beiwohnte und diese kennzeichnete.

81) Vide Anmerkung 76/II.

82) Vide Anmerkungen 76/IV und VI.

Salz aus dem Wallis zu verbannen und auf diese Weise den spanischen Einfluss im oberen Rhonetal einzudämmen. Die Nachgiebigkeit der Pächter in dieser Hinsicht erklärt sich wohl daraus, dass sie eben nicht von sich aus, sondern auf Befehl des Königs nach Sitten gereist waren, und dass sie der Walliser Markt persönlich kaum interessierte, weil sie dieses Geschäft wegen der politisch bedingten Zugeständnisse für wenig lohnend hielten, während ihnen sehr daran gelegen war, den mailändischen Wettbewerb in Savoyen auszuschalten, wo sie bedeutend höhere Gewinne erzielen konnten.

Wie bei früheren Abmachungen verpflichteten sich die Lieferanten, in Le Bouveret einen Vorrat anzulegen, über den nur die Behörden verfügen durften und der nach Ablauf des Vertrags den Pächtern zurückerstattet werden sollte. Diese konnten dann die vorgesehenen 450 Säcke zum vereinbarten Preis „vor allen anderem saltz“ im Lande verkaufen (Art. 6). Vorerst hatten die Ratsherren die Haltung eines bedeutend grösseren Vorrats verlangt, ja sogar die Leistung einer Kautio in der Eidgenossenschaft⁸³, was Rocheblave und Hopil jedoch entschieden ablehnten⁸⁴.

Im Fall von Krieg, Hochwasser, Teuerung usw. galten die üblichen Vorbehalte (Art. 7). Dafür mussten die Pächter auf eigene Kosten allfällige Hindernisse beseitigen und neue Steuern und Zölle abschaffen lassen, wobei ihnen die Walliser durch Entsendung von Beistehern und „fürdernuss briefen“ behilflich sein sollten (Art. 8)⁸⁵.

Das François Vilain gehörende Salz gaben Rocheblave und Konsorten frei, und sie gestatteten ihm auch noch, die restlichen 20 Mütt in Frankreich zu holen und ungestört ins Wallis zu führen. Der Genfer musste dafür die zugesagte Menge Salz unverzüglich nach Le Bouveret befördern (Art. 12). Beide Parteien liessen die von ihnen angemeldeten Schadenersatzansprüche fallen⁸⁶.

83) Vide Anmerkung 76/IV: Die Pächter „ballieront en quelque ville de Suisse bonne et suffisante caution a contentement des Seig^{rs} de Valley“, oder dann werden sie einen Vorrat von 200 Wagen Salz anlegen.

84) In ihrem zweiten Angebot (Anmerkung 76/V) erklärten die Pächter, sie wollten keine Kautio stellen und nur 30 Wagen oder 270 Säcke auf Lager halten. Darauf verzichteten die Zendenabgeordneten auf eine Kautio, verlangten aber, dass die Franzosen einen Vorrat von 100 Wagen oder 900 Säcken anlegten (Anmerkung 76/VI). Auch in diesem Punkt einigte man sich schliesslich auf halbem Weg.

85) Der zweite Gegenvorschlag der Walliser (Anmerkung 76/VI) enthielt diesbezüglich noch eine zusätzliche Bestimmung, die nicht in den Vertrag aufgenommen wurde: „Mais encore que sans ces privileges nous (den Salzpächtern) soit permis de sortir du royaulxme de France aultant de sell que faire se pourra, cespandant promectons pour refrechir la memoire de ceste traicte aulong du Rhosne et Lisere de tyrer annuelement une bonne quantite de sell par le chemin accoustume, et ce sub pretext et au nom dudict pays de Vallay.“ Die Zenden befürchteten also, ihre Privilegien würden in Vergessenheit geraten, wenn sie das Salz bei den französischen Pächtern auf Grund von deren Pachtverträgen und nicht auf Grund der königlichen Patente bezögen.

Die Walliser nahmen den Vertrag nur unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Gemeinden an und versprachen, den Pächtern oder deren Vertrauensmann in Bex bis Ende April die Antwort des Landes mitzuteilen. Liessen sie diesen Termin verstreichen, trat das Abkommen automatisch in Kraft, und sie mussten dann die erforderlichen Schriftstücke Rocheblave und Hopil aushändigen (Art. 9). Diese waren verpflichtet, einen Monat nach erfolgter Ratifikation genügend Salz für die Befriedigung der laufenden Nachfrage in Le Bouveret vorrätig zu haben (Art. 10). Falls die Zenden den Vertrag ablehnten und ihnen in der Zwischenzeit ein vorteilhafteres Angebot gemacht wurde, durften sich die Walliser mit niemand anderem verständigen, sofern die französischen Pächter ebenfalls darin einwilligten, zu diesen günstigeren Bedingungen Salz zu verkaufen (Art. 11). Die Regelung hinsichtlich des Stichtages, bis zu dem die Zenden ihre Absicht eröffnen, und des Zeitpunktes, von dem an die Salzlieferungen beginnen mussten, war das Ergebnis eines längeren Feilschens, weil die Franzosen schon früher eine Antwort haben wollten und umgekehrt die Ratsherren schon vierzehn Tage nach Annahme des Vertrags Salz⁸⁷. Beide Teile gaben dann in demjenigen Punkt nach, der ihnen weniger am Herzen lag.

Um zu verstehen, warum die Zenden die Inkraftsetzung dieser Vereinbarung so lange verzögerten, müssen wir nun näher auf die Begleitumstände der Verhandlungen mit Rocheblave und Hopil eingehen.

Einmal ist zu berücksichtigen, dass die Landleute bereits durch ihr Abkommen mit den Gebrüdern Furtenbach gebunden waren. Denn obwohl diese

86) F. Vilain, der persönlich in Sitten erschien, legte dem Landrat eine Bittschrift vor (Anmerkung 76/VII). Darin behauptete er, dass die Beschlagnahme seines Salzes ungesetzlich sei, weil er alle Steuern und Zölle bezahlt habe und weil auf Grund der Privilegien der Walliser nur der König und sein Rat solche Konfiskationen verfügen könnten. Was die 300 Kronen anlange, die ein gewisser Jay in Aiguesmortes auf Geheiss des Genfers für die Gabelle erlegt habe, „quils (die französischen Pächter) ayent aussy a declarier sils ne se contentent de les retirer des mains de ceulx ausquels ils ont este bailles que on les leur fera deslivrer a Lyon moyennant bonne quittance et mandement aux gardes et contregardes pour retirer ladite somme“. Betreffend die 20 noch nicht bezogenen Mütt wollte er wissen, ob er sie in Aiguesmortes übernehmen dürfe. Wenn ja, versprach er, die Gabelle bei der Aushändigung des Salzes zu bezahlen. Für die erlittenen Verluste verlangte er eine Entschädigung von 2000 Kronen. Die Gegenforderungen Rocheblaves und Hopils sind im einzelnen nicht bekannt. Um einen Vergleich zustande zu bringen, wählte der Landrat einen Ausschuss, bestehend aus G. Jossen, J. Inalbon, G. Michlig-Supersaxo, Niklaus Wolf, F. Amhengart und J. Guntern (Anmerkung 76/VIII). Die von ihnen vorgeschlagene Lösung wurde dann als Art. 12 in den Vertrag aufgenommen, nachdem ihr beide Parteien zugestimmt hatten. Die Walliser meldeten weder gegenüber den französischen Salzpächtern noch gegenüber Vilain Schadenersatzansprüche für die infolge der Beschlagnahme entstandene Verzögerung an.

87) Vide Anmerkungen 76/IV—VI.

bis dahin noch keinen einzigen Sack Salz ins Wallis geschickt hatten, konnte ihnen keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden; und gerade während der Anwesenheit der beiden Franzosen meldete Hans Konrad Spiegel, dass es soeben dank dem zwischen den Zenden und Savoyen bestehenden Bündnis und dank dem mehrmaligen Eingreifen von Hauptmann Niklaus Kalbermatter am herzoglichen Hof gelungen sei, die Erlaubnis für den Salztransit durch das Piemont zu bekommen, allerdings bloss gegen Bezahlung einer Summe von 1000 Dukaten⁸⁸. Er hoffte deshalb, dass die Landleute ihr den Furtenbach gegebenes Wort halten würden.

Dabei zeigte es sich, dass die bisherigen Schwierigkeiten hauptsächlich auf gewisse Machenschaften des mailändischen Salzpächters Gerolamo Basso zurückzuführen waren, welcher dem Herzog von Savoyen jährlich 1500 oder gar 3000 Dukaten zahlen wollte, wenn dieser den Transit von Salz aus Genua nach dem Wallis untersage⁸⁹. Ob Basso und Konsorten das ganz auf eigene Faust taten und nur, um die Furtenbach auszubooten, oder ob politische Überlegungen mitspielten und der spanische Statthalter in Mailand diesen Bestechungsversuch anordnete oder wenigstens förderte, lässt sich allerdings anhand der Walliser Quellen nicht feststellen. Es ist immerhin nicht unmöglich, dass dieser Zwischenfall im Zusammenhang stand mit den Anstrengungen des Grafen Fuentes, die Zenden durch Ausübung eines wirtschaftlichen Drucks zum Abschluss eines Bündnisses mit Spanien zu zwingen. Gleichzeitig gab Spiegel bekannt, dass bereits Salz unterwegs sei und dass er sich deswegen mit dem Piemontesen Nicolo della Nuce, Kaufmann in Genua⁹⁰, verständigt habe. Für die Dauer von 5 Jahren übernahm dieser die Verantwortung für die Durchführung der Transporte zwischen Genua und dem Wallis, und er verpflichtete sich gegenüber den Furtenbach, von ihnen während dieser Zeit alljährlich eine bestimmte Menge Salz zu beziehen und diese im Wallis zu

88) A 7.—10.2.1603 („...mit erlegung ein tausent ducaton auff fünf künftige jar“). Aus diesem Text ist nicht klar ersichtlich, ob das Transitrecht gegen einmalige Bezahlung von 1000 Kronen für die Dauer von 5 Jahren gewährt wurde oder ob die Gebrüder Furtenbach während dieser Zeit jedes Jahr 1000 Dukaten erlegen mussten. Die diesbezüglichen Schreiben des Herzogs, seines Kanzlers und N. Kalbermatters, die anlässlich dieses Ratstages verlesen wurden, scheinen unauffindbar zu sein. Erhalten ist hingegen ein Mandat des Herzogs an den Kastlan von Bar, der aufgefordert wurde, die Lieferanten der Walliser zu unterstützen und deren Salz nicht höher zu besteuern als dasjenige, welches für die savoyischen Untertanen bestimmt war (Herzog Karl Emanuel an den Kastlan von Bar, Saluzzo 12.3.1603, ABS 126/32).

89) *Ibidem*. Die in den Abschieden enthaltenen Angaben über die Höhe der angebotenen Summe widersprechen sich teilweise. Laut A 18.—27.5.1603 waren es jährlich nicht bloss 1500, sondern 3000 Dukaten. In A 30.11.—20.12.1603 ist von 3000 Dukaten jährlich während der Dauer von 5 Jahren die Rede.

90) Über die Person dieses Nicolo (Nicolao) Noce oder Nuce oder Nuss (auch de Nuce oder della Nuce) geben die Walliser Quellen keine Auskunft.

verkaufen⁹¹. Somit hatten die Walliser keinen Grund, den Vertrag zu kündigen und sich den Forderungen der französischen Pächter zu fügen.

Weiter ist festzuhalten, dass neben den Genuesen und den Franzosen auch Vilain und die Mailänder wiederum Salz anboten. Die Vorschläge des Genfers, welche im Abschied nicht näher erläutert werden, waren offenbar recht günstig, besonders hinsichtlich des Preises, doch sahen die Ratsherren davon ab, mit ihm weiterzuverhandeln, weil sie Angst hatten, Rocheblave und Konsorten würden ihm so viele Hindernisse in den Weg legen, dass er die Salzversorgung des Landes nicht gewährleisten könnte. Der langjährige Salzsreiber Castellis in Brig aber verlangte im Namen Bassos für den Wagen Salz 25 1/2 Dukaten⁹², was den Zendenabgeordneten zu teuer war⁹³. Aus nicht genannten Gründen rechneten sie jedoch damit, dass er in Zukunft den Preis senken werde, und sie sahen es deshalb für das beste an, durch Hinausschieben ihrer Antwort Zeit zu gewinnen. Immerhin baten sie ihn und Spiegel, bei ihren Auftraggebern dahin zu wirken, dass diese sich einigten, was die beiden Faktoren zu tun versprachen.

Gerade dieser Umstand, dass im Februar 1603 wieder einmal Salz verschiedener Herkunft erhältlich war, verbunden mit gewissen Zweifeln hinsichtlich der Möglichkeit, sich aus Genua überhaupt solches zu verschaffen, veranlasste die Ratsherren, wenigstens das sicherste Angebot unter gewissen einschränkenden Bedingungen anzunehmen. Denn die Obrigkeit befürchtete, von den Gemeinden zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn sie auf die Vorschläge der Franzosen überhaupt nicht einging, Nuce und Spiegel dann

91) A 7.—10.2.1603. — N. de Nuce an den Landrat, o. D. (Mai? 1606), AV Archives de Courten carton 32, fasc. 2/15: „Ist der Her Niclas de Nuce ywer yeziger Firmier, welcher als der uff gewisse iahr lang das Saltz an des Augstals grenzten zuo nutz undt brauch diser Landtschafft zu erstatten sich verbunden ... und von des wegen mit guoter bürgschafft unnd trostung zuo Genua verbunden stundt ...“. — A 19./20.5.1606. — A 5.—18.12.1604: H. K. Spiegel erklärt, er habe vor einiger Zeit mit Nuce eine „Kapitulation“ abgeschlossen, „Inn welcher gedachter de Nuss alles saltz das jnn ein Landtschafft möcht gebracht werdenn an statt do Jmme Spiegell dasselb zuo thuon zuovor übergeben war nunforthin durch das gantz Pemundt (Piemont), Uevrÿ (Ivrea), Augstahl (Aostatal) unnd strags biss jnn ein Landtschafft Wallis under desselben Herren De Nuss namen unnd bevelch sölle gefüert unnd bracht werdenn“. Spiegel handelte demnach als Faktor Nuces und erhielt von diesem einen festen Lohn. Es ist nicht ganz klar, ob dieses im Dezember 1604 erwähnte Abkommen mit demjenigen vom Januar 1603 identisch war oder ob Nuce 1603 vorerst nur das Salz bis Aosta beförderte und erst im folgenden Jahr auf Grund einer zweiten Abmachung die Verantwortung für den Transport des Salzes bis Visp und Martigny übernahm.

92) Georg (Jörg) Quiric oder Quirit oder Querico. Es ist möglich, dass dieser Quiric ein Mitglied der Familie Quirici aus Bidogno im Tessin war. Vide HBLS V, p. 510.

93) A 7.—10.2.1603. In allen anderen Punkten war hingegen Basso bereit, die seinerzeit mit Castelli vereinbarten Bedingungen anzunehmen.

aber ihren Verpflichtungen bis Mitte April nicht nachkämen und deshalb eine Mangellage entstände.

Der andere Grund, warum man die französischen Pächter nicht unverrichteterdinge heimschickte, war, dass der Landrat Heinrich IV., auf dessen ausdrücklichen Wunsch Rocheblave und Hopil ins Wallis gereist waren, wegen der noch nicht bezahlten Jahrgelder und mit Rücksicht auf die Stellung der Söldner in königlichen Diensten nicht verstimmen wollte. In ihrem Schreiben erklärten die beiden Kaufleute nämlich, die Walliser sollten vor allem wegen der eben erneuerten Allianz das französische dem billigeren italienischen Salz vorziehen, wie es Heinrich IV. im Herbst 1602 den bei der Beschwörung des Bündnisses anwesenden Walliser Vertretern nahegelegt habe, „estimant estre ung lyen plus estroit pour entretenir et perpetuer vosdites Confederations et amities et introduire a l'advenir le commerce entre ses sujets et les vostres, lesquels en pouront recevoir du proffit et de la commodite particuliere“⁹⁴. Diese sowohl wirtschaftliche als auch politische Beweisführung verfehlte ihren Eindruck auf die Zendenabgeordneten nicht ganz, da angeblich Bern, Freiburg und Solothurn dem König ebenfalls versichert hatten, sie würden kein Salz mehr aus den habsburgischen Ländern importieren, „pour des grandes considerations, qui regardent lestat“. Zudem versuchten die beiden Franzosen, gleichzeitig mit Versprechen und mit Drohungen zu ihrem Ziel zu gelangen, indem sie einerseits in Aussicht stellten, der König werde den Zenden vielleicht einen Teil des gelieferten Salzes für die von Frankreich noch geschuldeten Summen verrechnen und ihnen alljährlich eine gewisse Menge geschenkwweise überlassen, andererseits aber darauf hinwies, dass die Walliser ihre Privilegien einbüßen könnten, wenn sie weiterhin Salz aus Mailand verbrauchten.

Aus all den genannten Gründen ist es begreiflich, dass der Landrat einen Vertrag mit den französischen Pächtern abschloss, obgleich bereits ein solcher mit den Furtenbach bestand, gleichzeitig aber die Ratifikation möglichst lange verzögerte. Inzwischen konnten die Walliser nämlich herausfinden, ob die Genuesen überhaupt in der Lage waren, ihr Versprechen zu halten. Sollte dies nicht der Fall sein, hatten sie trotzdem die Gewissheit, wenigstens innert nützlicher Frist Peccais-Salz zu bekommen.

Wahrscheinlich Anfang oder Mitte April traf dann erstmals Salz aus Genua im Wallis ein, und zwar in grösseren Mengen⁹⁵, so dass die Landleute keinen Anlass hatten, den Furtenbach zu kündigen. Hauptsächlich deswegen weigerten sich die Zenden offenbar auch, den Rest des von Vilain bereitgestellten Salzes zu übernehmen. Dieser musste es dann angeblich mit Verlust den fran-

94) Vide Anmerkung 76/II.

95) A 18.—27.5.1603.

zösischen Pächtern verkaufen. Noch drei Jahre später verlangte er deshalb von den Wallisern eine Entschädigung⁹⁶. Vor allem aber lehnte die Mehrheit der Gemeinden unter diesen Umständen die Vereinbarung mit Rocheblave und Hopil ab⁹⁷. Trotz allen Anstrengungen konnten somit Heinrich IV. und sein Gesandter in der Eidgenossenschaft ihren Willen nicht durchsetzen. Aber ebensowenig waren die Bemühungen Bassos und der Briger zwecks Weiterführung der Importe von italienischem Salz aus Mailand von Erfolg gekrönt. Das Ringen zwischen den Anhängern des französischen und denjenigen des „mailändischen“ Salzes endigte also mit einer Niederlage beider Parteien, und der im Vorjahr als Notlösung zustande gekommene Vertrag mit den Furtenbach trat trotz allen Widerwärtigkeiten in Kraft, wenn auch mit einiger Verspätung. Damit war zweifellos eine gewisse Entpolitisierung des Salzgeschäfts verbunden, die aber nicht von langer Dauer sein sollte und z. T. gerade die Schwäche dieses Vergleichs ausmachte. Die Gebrüder Furtenbach mussten nämlich nicht nur im Wallis selbst gegen die Anhänger des Salzes aus Peccais und aus Mailand ankämpfen, sondern ihre Lage wurde noch dadurch erschwert, dass Frankreich und Spanien in den folgenden Jahren mehr denn je vorteilhafte Salzangebote als Lockmittel verwendeten, um die Gunst der Zenden zu gewinnen, während die Furtenbach nur an Savoyen einen verhältnismässig schwachen politischen Rückhalt hatten. Zwar erkannte der Herzog den wirtschaftlichen und z. T. auch politischen Nutzen des Salztransits durch das Piemont, doch konnte oder wollte er keine Opfer bringen, um die Salzlieferanten auch materiell zu unterstützen. Die Neuordnung des Salzhandels war deshalb auf Sand gebaut, und nach schweren Auseinandersetzungen, die im folgenden Abschnitt behandelt werden sollen, wurde dieses genuesische Unternehmen wieder aufgegeben.

5. Der Abwehrkampf der Furtenbach gegen den mailändischen und den französischen Wettbewerb im Zusammenhang mit den konfessionellen Auseinandersetzungen und der spanischen Allianzpolitik (1603—1606)

Immer hat das Wallis auf die Staaten, aus denen oder über deren Gebiet es Salz einfuhrte, auch politisch Rücksicht nehmen müssen, sei es nun auf Spanisch-Mailand, sei es auf Frankreich und Savoyen. Vom Moment an, als das Salz aus Genua für die Versorgung des Landes eine entscheidende Rolle

96) F. Vilain an den Bischof von Sitten, Aubonne 28.5.1606, AV 64/20/4. Als Vilain die Absage der Zenden erhielt, befand sich das Salz noch in Valence und in Champagnes in der Dauphiné. Vide auch J. Gringalet an Wallis, o. D. (Mai/Juni 1606?), AV 64/20/1.

97) A 12.4.1603. Bis zu diesem Tag waren die Antworten der Zenden noch nicht eingetroffen, und diese wurden deshalb aufgefordert, zu dieser Frage unverzüglich

zu spielen begann, war es natürlich besonders wichtig, zu Herzog Karl Emanuel freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Dabei kam den Zenden zu gute, dass der Savoyer in Anbetracht seiner schwierigen Lage zwischen den beiden Grossmächten Frankreich und Spanien aus politischen und strategischen Gründen mehr denn je bestrebt war, mit seinen nördlichen Nachbarn auf gutem Fuss zu stehen. Das war unter anderem sichtbar geworden, als er das Angebot des mailändischen Salzpächters Gerolamo Basso ausgeschlagen und den Transit des genuesischen Salzes nach einigem Zögern bewilligt hatte.

Das Verhältnis zwischen den beiden Staaten wurde aber gerade dann einer schweren Belastungsprobe unterzogen, als die Gebrüder Furtenbach mit den Lieferungen begannen. Nachdem Karl Emanuel in den vorhergehenden Jahren fast ausschliesslich in Italien beschäftigt gewesen war, wandte er seine Aufmerksamkeit nämlich Ende 1602 wieder der Nordgrenze des Herzogtums zu, und er versuchte, Genf durch einen Handstreich zu erobern („Escalade“, 21./22. Dezember 1602). Die Reaktion auf diesen misslungenen Überfall war nicht nur bei den evangelischen Orten unter Führung Berns, sondern auch in Frankreich äusserst heftig. Heinrich IV. dachte sogar daran, mit Hilfe der Eidgenossen zum Gegenschlag auszuholen und Savoyen den Krieg zu erklären.

Die Zenden als Verbündete beider Parteien gerieten deshalb in ein Dilemma, vor allem als sie der Herzog Mitte April 1603 um die Erlaubnis bat, zwei Fähnlein Söldner anwerben zu dürfen¹. Karl Emanuel begründete sein Gesuch nämlich nicht zuletzt damit, dass er eben den Salztransit durch das Piemont gestattet habe — wozu er angeblich nach Inhalt des Allianzvertrags nicht verpflichtet war — und auf die Vorschläge der mailändischen Pächter nicht eingegangen sei. Nicht zuletzt aus Angst vor einer Unterbrechung der Salztransporte erteilten die Walliser nach längerem Zögern die gewünschte Bewilligung, wenn auch mit verschiedenen Vorbehalten; doch beschlossen sie gleichzeitig, beiden Teilen ihre Vermittlung anzubieten². Denn mit Bern und Genf wollten sie sich ebensowenig überwerfen. Weil damals noch nicht entschieden war, ob die Gemeinden die Vereinbarung mit Rocheblave und Hopil bestätigen und diese wieder Peccais-Salz liefern würden, musste nämlich der Landrat darauf achten, dass auch Genf keine Handelssperre gegen das Wallis verhängte. Es erwies sich dann, dass nicht nur Bern, die anderen evangelischen Städte, Frankreich und Graubünden die Gewährung der zwei Fähnlein einmütig verurteilten, sondern dass im Lande selbst die Meinungen in dieser

Stellung zu nehmen. Erhalten sind nur die Antworten des Zendens Leuk (Zenden Leuk an G. Jossen, 17.4.1603, AV 68/9/6) und des Kirchspiels Ernen (Ernen an G. Jossen, 17.4.1603, AV 68/5/6). Leuk lehnte den Vertrag ab, Ernen nahm ihn an, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Zenden das Abkommen befürworte, weil die Gommer am französischen Salz nicht interessiert seien.

1) A 12.4.1603. Überbringer des savoyischen Gesuchs war Girard André.

Frage ebenfalls auseinandergingen³. Da schliesslich auch die katholischen Orte dem Herzog keine Söldner bewilligten, beschlossen die Ratsherren nachträglich, das savoyische Gesuch doch noch abzulehnen⁴. Über diesen Kurswechsel war Karl Emanuel verständlicherweise sehr ungehalten, und er drohte den Wallisern wiederum, die Salzzufuhr zu unterbinden, ja überhaupt jeden Handelsverkehr mit ihnen abzubrechen⁵. Das genügte, um sie umzustimmen, so dass sie den Antrag des Herzogs ein zweites Mal genehmigten. Da sie auf jeden Fall einen ihrer Bundesgenossen erzürnten, sollte es wenigstens nicht derjenige sein, der ihnen unmittelbar den grösseren Schaden zufügen konnte⁶. Diese abermalige Richtungsänderung beeinflusste allerdings das Verhältnis der Zenden zu ihren Nachbarn nicht mehr, weil sich die Gefahr eines bewaffneten Konflikts zwischen Savoyen einerseits, Bern und Genf andererseits in den folgenden Wochen rasch verflüchtigte und der Streit am 23. Juli 1603 durch den Frieden von St-Julien endgültig beigelegt wurde. Immerhin konnte Jakob Guntern bei seiner Rückkehr aus Savoyen mitteilen, Karl Emanuel sei nun mit den Zenden zufrieden⁷.

Wie gesagt beugten sich diese den Forderungen des Herzogs in erster Linie, weil endlich Salz aus Genua über die Pässe ins Wallis zu kommen begann. Girard André erschien daher zusammen mit Hans Konrad Spiegel im Auftrag der Furtenbach vor dem Landrat, damit dieser den Vertrag in Kraft setze und die Einfuhr von anderem Meersalz untersage⁸. Die Zendenabgeordneten entsprachen diesem Begehren, weil schon viel Salz unterwegs war⁹, weil die Furtenbach für die Verzögerung nicht verantwortlich gemacht werden konnten, weil man ohne die mit ihnen vereinbarte Übereinkunft die

2) *Ibidem*. Um ihre Haltung zu rechtfertigen, schickten die Zenden M. Schiner und J. Guntern nach Genf und nach Bern.

3) Der Zenden Leuk z. B. lehnte savoyische Werbung ab (Zenden Leuk an G. Jossen, 17.4.1603, AV 68/9/6), während sie z. B. das Kirchspiel Ernen bewilligte, sofern die Walliser Söldner nur mit defensiven Aufgaben betraut würden (Kirchspiel Ernen an G. Jossen, 17.4.1603, AV 68/5/6).

4) A 26.—28.4.1603. Dafür wollten die Zenden dem Herzog zwei Fähnlein für die Verteidigung des Piemonts zur Verfügung stellen. Um dem Herzog die schwierige Lage des Wallis zu schildern und um ihm die Vorschläge der Zenden zu eröffnen, schickte der Landrat N. Kalbermatter an den Hof.

5) A 18.—27.5.1603.

6) *Ibidem*. Auch diesmal war es in erster Linie der Zenden Leuk, der sich der savoyischen Werbung widersetzte. Als Übermittler der Walliser Vorschläge bestimmte der Landrat J. Guntern (Instruktionen für J. Guntern, 24.5.1603, Bezirk Mörel A 108). Die Walliser Behörden suchten weiterhin, zwischen den Parteien zu vermitteln.

7) A 20.—22.7.1603.

8) A 18.—27.5.1603.

9) Bereits im April hatte N. Kalbermatter im Zusammenhang mit seiner Reise an den herzoglichen Hof auch den Auftrag erhalten, sich nach dem Stand der Furtenbachschen Vorbereitungen zu erkundigen (A 26.—28.4.1603).

Bedingungen der Mailänder hätte annehmen müssen, weil diese kein Salz angeboten aber beim Herzog von Savoyen gegen das Wallis intrigiert hatten und weil man endlich die Savoyer nicht vor den Kopf stossen wollte, nachdem sie grosses Entgegenkommen bewiesen hatten. Vorläufig und bis genügend Salz vorhanden war, wurde aber der Verkauf von Meersalz aus Mailand nicht im ganzen Lande verboten, sondern nur bei den Untertanen. Gleichzeitig verlangten die Walliser, dass die Genuesen genügend Salz von guter Qualität und vollwichtige Säcke lieferten, dass sie den versprochenen Vorrat anlegten und in Visp den Preis von 24 Pistoletkronen auf 24 Dukaten senkten, also um ungefähr 10 Prozent. Zudem sollten sie auf den französischen Salzzug verzichten, da sie ihre diesbezüglichen Rechte nicht gebrauchten. André und Spiegel gaben in allen Punkten nach, ausgenommen hinsichtlich der Preisermässigung, der sie nur im Einverständnis mit den Gebrüdern Furtenbach zustimmen wollten. Guntern, der wegen der Söldner nach Savoyen reiste, wurde deshalb aufgefordert, unterwegs auch über die Preisfrage zu verhandeln¹⁰.

Nachdem der Konflikt mit Savoyen beigelegt worden und der Vertrag mit den Furtenbach unter Dach und Fach war, schien alles in bester Ordnung zu sein. Bald tauchten aber neue Schwierigkeiten auf. Ende Juli schon erreichten nämlich die Vertreter der Landvogtei Monthey, dass die Behörden das Verbot, anderswo als bei Spiegel Salz zu erwerben, aufhoben und den Untertanen gestatteten, auch wieder weisses Salz zu verbrauchen¹¹. Und als Spiegel im September mit Hinweis auf den Umfang der Salzeinfuhr aus Genua die Ausdehnung des Verbots auf die fünf unteren Zenden verlangte, konnte er zwar seinen Willen durchsetzen, doch stiess er im Landrat auf ziemlich starken Widerstand, und er musste sich damit abfinden, dass Basso sein noch in Brig

10) Vide A 18.—27.5.1603 und Anmerkung 6, Instruktionen für J. Guntern. Guntern durfte den Gebrüdern Furtenbach versprechen, „das unangesehen sy von dem französischen Zug abstanden, dannochter des orts sich keines anderen saltz sollen haben zu besorgen“, dass also das Wallis kein anderes Salz einführen werde, auch kein französisches. Immerhin hätten die Zenden die Möglichkeit gehabt, im Falle eines günstigen französischen Angebots auf die damaligen Lieferanten einen gewissen Druck auszuüben.

11) Mandat des Landeshauptmanns J. Inalbon, Sitten 22.7.1603, ABS 126/33. Als Vertreter der Untertanen von Monthey erschienen vor dem Landrat: Claude Forestier, Notar, Syndicus von Monthey, Claude Berrutti, Notar, Syndicus von Troistorrens, Jean Nicodi, Cosyndicus von Val d'Illeiez, und ihr Fürsprecher Johann Kalbermatter, Notar, Bürger von Sitten. Sie handelten im Auftrag der Notare Guillaume Fay, Bannerherr von Monthey, Claude Devantéry, „*pridem secretarius*“, Jean Marclésy, Kastlan von Illeiez, und Jean Rolier, „*officiarius*“ von Troistorrens, als Vertreter aller „*communitates*“ der Landvogtei Monthey. Über die Herkunft des weissen Salzes gibt der Text keine Auskunft. Wahrscheinlich handelte es sich um solches aus den nahegelegenen Salinen von Bex-Roche, möglicherweise auch um solches aus der burgundischen Freigrafschaft.

liegendes Salz in den übrigen Zenden verkaufen durfte¹². Wahrscheinlich gelang es ihm auf diese Weise, die Anhänger des Salzes aus Mailand zu besänftigen. Solange nämlich die Salztransporte über den Simplon nicht überwacht wurden, konnten die Briger ungehindert noch weiteres Salz aus der Lombardei beziehen, weil man nicht feststellen konnte, ob es sich schon vor dem 20. September im Lande befunden hatte oder erst nachträglich über die Grenze geschafft worden war.

Es kam auch so, dass Basso oder andere italienische Kaufleute weiterhin bedeutende Mengen Salz ins Wallis sandten, ohne dass die Landesbehörden gegen diesen Missbrauch einschritten. Die an der Beförderung und am Absatz des Salzes aus Genua interessierten Savoyer, und insbesondere Nicolo della Nuce, baten deshalb den Herzog, einzugreifen, was dieser auch tat¹³. Dabei betonte er, dass zahlreiche seiner Untertanen grosse Auslagen gehabt hätten, um den Salzzug in Gang zu bringen. Die Rücksicht auf die Freundschaft Karl Emanuels spielte dann im Dezember bei der Bestätigung des Vertrags durch den Landrat wohl eine gewisse Rolle.

Wesentlicher war jedoch, dass Spiegel im Namen der Pächter einige schwerwiegende Zugeständnisse machte, gleichzeitig aber mit einem Prozess drohte, wenn die Walliser das Abkommen nicht hielten¹⁴. Weil nämlich Nuce erkannte, dass in den oberen Zenden das Salz aus Mailand immer noch beliebter war als das seinige, willigte er darin ein, sein Salz den Zendeneinwohnern, nicht aber den Untertanen, in Visp für 24 Dukaten anstatt wie bisher für 24 Pistoletkronen feilzubieten, wie es die Landleute bereits im Frühjahr gewünscht hatten. Dieser Preis entsprach angeblich demjenigen, den die Landleute in Brig dem Mailänder bezahlten¹⁵. Spiegel musste überdies die Wagenladung im gleichen Gewicht und Ware von der gleichen Qualität wie seine Mitbewerber abgeben, ebenso den Vorrat von 100 Wagen bei einer von der

12) A 20.9.1603. Auch der Zenden Goms stimmte dem Verbot zu. Die Anhänger des „genuesischen“ Salzes machten die gleichen Argumente geltend wie bei früheren Gelegenheiten (grosse Auslagen der Lieferanten; Pflicht zur Einhaltung des Vertrags; Möglichkeit, von den mailändischen Pächtern durch Zuwarten günstigere Bedingungen zu erwirken), fügten aber noch bei, es bestehe sonst die Gefahr, dass sich die Gebrüder Furtenbach mit Basso verständigten und gemeinsam mit ihm den Preis in die Höhe trieben. Dieses Argument scheint zwar wenig stichhaltig zu sein. Es beweist aber, dass der Landschreiber Guntern und die ihm nahestehenden Kreise nichts unterliessen, um ihre Mitbürger von der Notwendigkeit der Bestätigung des Vertrags und des Verzichts auf das Salz aus Mailand zu überzeugen.

13) Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 9.12.1603, AV 14/86.

14) A 30.11.—20.12.1604.

15) *Ibidem*. Es ist nicht klar, ob Spiegel den Preis meinte, der seinerzeit zwischen Wallis und Castelli vereinbart worden war, oder denjenigen, den die mailändischen Pächter damals tatsächlich forderten. Gegen die erste Möglichkeit, die an sich dem Text eher entsprechen würde, ist anzuführen, dass Castelli seit dem Oktober 1600 den Wagen Salz nicht mehr für ungefähr 24, sondern für 22 Dukaten verkauft,

Obrigkeit bezeichneten Vertrauensperson hinterlegen¹⁶. Weil die durch das Vispertal beförderten Säcke in schlechtem Zustand waren, gewährte er auch einen Abzug von 5 Cart für jedes fehlende kleine Pfund. Da Brig in dieser Auseinandersetzung eine Schlüsselstellung innehatte und der Mittelpunkt des Widerstands gegen das genuesische Salz war, wollte er ausserdem die Wagenladung dort ebenfalls für 24 Dukaten verkaufen, sofern die Einwohner des Zendens sich verpflichteten, kein anderes Meersalz einzuführen. Wenn die Ratsherren seine Bedingungen aber nicht annahmen, verlangte er die Herausgabe aller diesen Handel betreffenden Schriftstücke, um gegen die Walliser einen Prozess anzustrengen. Aus diesen und den bereits früher genannten Gründen¹⁷ erneuerten die Abgeordneten der Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp und Goms die Vereinbarung und befahlen Landeshauptmann Johann Inalbon, das zu Vorratszwecken bestimmte Salz zu verwahren. Gleichzeitig warfen sie Basso und seinen Faktoren vor, hintenherum immer wieder Preisermässigungen in Aussicht zu stellen, um die Behörden in Verruf zu bringen, anstatt ein öffentliches Angebot zu machen. Hinzu kam noch, dass die Mailänder höchstens einen dreijährigen Vertrag abschliessen konnten, so dass die Walliser damit rechnen mussten, nach Ablauf dieser Frist den Forderungen der neuen Pächter ausgeliefert zu sein¹⁸. Die Brüger wurden ermahnt, sich dem Entscheid der Mehrheit zu fügen, wie es bei Sachfragen im Lande üblich war. Wenn sie aber auf ihrem Standpunkt beharrten, sollten sie herwärts von Simplon-Dorf kein Salzlager anlegen; und wer sich weiterhin bei den mailändischen „Transitieren“ mit Salz einzudecken wünschte, durfte solches nur in kleinen Mengen für sich und seine Nachbarn jenseits des PASSES holen. Am 9. Januar 1604 wollten die Zendenabgeordneten in Leuk wieder zusammentreten, um die Meinung der Gemeinden in dieser Angelegenheit kennenzulernen und darüber endgültig zu beschliessen¹⁹.

Damit schien die Lage bereinigt zu sein. Auf dem Ratstag in Susten stellte sich aber heraus, dass von Einstimmigkeit keine Rede sein konnte²⁰. Nicht

nachher aber mindestens 24½ oder 25 Dukaten verlangt hatte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass damals in Brig der Wagen Salz für 24 Dukaten erhältlich war, ohne dass das vertraglich festgelegt wurde.

16) Ibidem. Bis dahin hatten die Gebrüder Furtenbach den Wagen zu 9 Säcken Seyssel-Mass gerechnet; von da an rechneten sie ihn zu 12 Säcken, während die mailändischen Pächter Wagen zu 3 Saum oder 6 Säcken, von allerdings doppeltem Gewicht, lieferten. Die Verwendung kleinerer Verpackungseinheiten stand wohl mit den Transportschwierigkeiten am Theodulpäss im Zusammenhang.

17) Ibidem. Die bereits in früheren Abschieden angegebenen Gründe wurden nochmals ausführlich wiederholt.

18) Ibidem. Es ist tatsächlich kein an den Landrat gerichtetes Angebot Bassos bekannt.

19) Ibidem. Jeder Zenden sollte einen Abgeordneten für diesen Ratstag bestimmen.

nur Brig, sondern auch Raron weigerte sich, das Abkommen mit den Furtenbach zu bestätigen²¹. Ferner erklärten Teile des Zendens Visp, sie wollten in Zukunft ebenfalls frei sein, das Salz je nach Gelegenheit dort zu kaufen, wo sie es am billigsten erhielten; und schliesslich teilten die Gommer mit, sie hätten genug von diesem kostspieligen Seilziehen und sie wollten sich an keinem diesbezüglichen Ratstag mehr vertreten lassen. Die Minderheit beabsichtigte, den ganzen Handel nochmals den Gemeinden zu unterbreiten. Inzwischen hatte der frühere Salzsreiber in Brig offenbar wissen lassen²², er könne dem Wallis drei oder vier Jahre lang Salz zu günstigen Bedingungen verschaffen. Dagegen wandte jedoch die Mehrheit der Zenden ein, es wäre, ganz abgesehen von der kurzen Dauer eines solchen Vertrags, unter Umständen auch deshalb verfehlt, auf dieses Angebot einzugehen, weil der Gouverneur von Mailand zur Zeit gegenüber den Landleuten eine unfreundliche Haltung einnehme und schon seit Monaten die Ausfuhr von Wein aus der Lombardei untersagt habe. Die Ratsherren befürchteten deshalb, er würde dann möglicherweise hinsichtlich des Salzes gleich verfahren und die Walliser auf diese Weise zwischen Stuhl und Bank setzen. Ob dieses Argument unbedingt stichhaltig war, ist schwer zu entscheiden, doch wissen wir immerhin, dass Spanien sich auch in anderen Fällen solcher Druckmittel bediente, um sich widerstrebende Nachbarn gefügig zu machen (Graubünden), und es konnte tatsächlich auf diese Weise den Zenden wenigstens vorübergehend Schwierigkeiten bereiten; vor allem aber drohte dann der Kampf zwischen Anhängern und Gegnern des spanischen Bündnisses wieder offen auszubrechen. Schliesslich wiesen Sitten, Siders und Leuk darauf hin, dass der Herzog von Savoyen im Fall einer Kündigung des Abkommens mit den Furtenbach Gegenmassnahmen ergreifen könnte, nachdem zahlreiche seiner Untertanen beträchtliche Summen im Salzgeschäft investiert hätten²³.

Brig beharrte jedoch auf seinem Standpunkt mit der Begründung, es sei dem Vertrag niemals beigetreten; ausserdem hätten die Genuesen ihre Pflicht nur mangelhaft erfüllt, so dass ohne die Lieferungen aus Mailand zuwenig Salz vorhanden gewesen wäre, und Spiegel habe anlässlich des letzten Ratstages überdies behauptet, den Furtenbach sei an der Versorgung des Zendens Brig nicht viel gelegen²⁴. Die Briger gaben deshalb zu verstehen, sie wollten

20) A 10./11.1.1604.

21) Ibidem. Für die ablehnende Haltung des Zendens Raron war wohl in erster Linie der Drittel Mörel verantwortlich.

22) Ibidem. Gemeint war vermutlich Jörg Quiric.

23) Ibidem. Auch dieser Abschied enthält eine ausführliche Liste aller Gründe, die gegen eine Kündigung des Vertrags geltend gemacht werden konnten. Es scheint also, dass J. Guntern die ihm als Landschreiber zur Verfügung stehenden Mittel ausgiebig benützte, um die öffentliche Meinung in seinem Sinne zu bearbeiten.

24) Der Zenden Brig an J. Inalbon, Brig 21.1.1604, AV 68/6/14.

an keinen Verhandlungen wegen des Salzes mehr teilnehmen, und sie baten ihre Mitlandleute um die Aufhebung des Verbots, aus der Lombardei eingeführtes Salz, welches sie billiger erhielten als dasjenige aus Genua, im „saltzstal“ aufzubewahren.

In den folgenden Monaten versuchten offenbar weder Spiegel noch die unteren Zenden, ihren Willen durchzusetzen, und auch in den Landvogteien war die Politik der Behörden ziemlich schwankend. Nachdem sie bereits einmal den Import von weissem Salz nach Monthey untersagt, dann aber wieder gestattet hatten, erneuerten sie Mitte Februar 1604 abermals das Verbot, anderswo als bei Spiegel und bei seinem Faktor Pierre Excuyer Salz zu beziehen²⁵, wobei diese allerdings neben Meersalz weisses Salz anbieten mussten²⁶. Doch schon im Juni kam der Landrat auch auf diesen Entscheid zurück und bewilligte den Untertanen wiederum den freien Kauf²⁷.

Während die Furtenbach derart um die Anerkennung ihrer Rechte und Ansprüche fochten, spielten sich im Wallis Ereignisse ab, welche die Aufmerksamkeit der Landleute von der Salzfrage ablenkten, gleichzeitig aber damit wenigstens in einem mittelbaren Zusammenhang standen. Denn gerade damals erreichten die konfessionellen Auseinandersetzungen einen Höhepunkt: Innere Zerrissenheit und fremde Interventionen bedrohten den Staat der sieben Zenden mit dem Untergang²⁸.

Nachdem nämlich der Protestantismus bis dahin immer noch Boden gewonnen hatte und beim einheimischen Klerus nur auf geringe Abwehrkräfte gestossen war, schritt Rom in den Jahren 1601/1602 ernsthaft zum Gegenangriff, um vor allem von aussen her der katholischen Reformbewegung auch im Wallis zum Sieg zu verhelfen. Im Sommer 1602 begannen auf Geheiss des päpstlichen Legaten savoyische Kapuziner ihr Missionswerk in den Landvogteien und in den unteren Zenden, und im Frühjahr 1603 traten Kapuziner aus der Innerschweiz im Oberwallis auf, später abgelöst durch Weltgeistliche, hauptsächlich aus Luzern. Ihre stärkste Stütze im Wallis selbst war der damalige Abt von St-Maurice, Adrian von Riedmatten, der immer mehr anstelle seines altersschwachen Oheims Hildebrand die Geschäfte des Bistums Sitten leitete²⁹. Entscheidend war aber, dass Savoyen

25) Betreffend die Familie Ecœur (Excuyer) vide *Armorial Valaisan* op. cit., p. 85.

26) Mandat des Landvogts Georg Lergien, Monthey 14.2.1604, AV Archives de Rivaz 70/40/4.

27) Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 14.—21.6.1604, AV L 330, p. 220—223. Diese Massnahme wurde auf Wunsch der Untertanen ergriffen, nachdem der Landschreiber im Auftrag der Behörden die Verhältnisse geprüft hatte.

28) Die ausführlichste Darstellung dieser Ereignisse bietet S. Grüter, *Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte* op. cit., p. 58—149. Vide auch G. Ghika, *La fin de l'Etat corporatif* op. cit., p. 87—98; G. Ghika, *Luttes politiques pour la conquête du pouvoir temporel* op. cit., p. 71—75.

29) Anlässlich des Weihnachtslandrates 1603 ernannte Bischof Hildebrand von

und mehr noch die katholischen Orte die Tätigkeit dieser Missionare tatkräftig förderten, wobei sie nicht davor zurückschreckten, sich unmittelbar in die Angelegenheiten der Zenden und Gemeinden einzumischen. Aber auch der französische Gesandte de Vic setzte sich damals für die katholische Sache ein, und Heinrich IV. billigte die Politik seines Vertreters in der Eidgenossenschaft, da er gerade damals grossen Wert auf eine Verbesserung seiner Beziehungen zu Rom legte³⁰.

Das hatte umgekehrt zur Folge, dass die Anhänger der neuen Lehre in Sitten einen calvinistischen Prediger aus Genf kommen liessen und einen protestantischen Schulmeister anstellten. Dadurch lösten sie den offenen Kampf der Glaubensparteien aus. Monatelang schwebte das Wallis am Rande des Bürgerkriegs; die Ratstage folgten einander in kurzen Abständen, und die Gefahr eines Eingreifens der Nachbarn nahm ständig zu, da die vier evangelischen Städte und Graubünden ebenfalls ihren bedrohten Glaubensbrüdern zu Hilfe eilten, allerdings mit geringerem Aufwand und Erfolg als die katholischen Orte³¹. Dabei zeigte es sich, dass die Katholiken eindeutig in der Mehrzahl waren und dass sich der Bischof auf das Landvolk in den meisten Zenden verlassen konnte. Nur in den Burgschaften Sitten und Leuk gab es grössere und einigermaßen festgefügte protestantische Gemeinden³², während andernorts bloss ein Teil der patrizischen Geschlechter mehr oder weniger offen der neuen Lehre zuneigte. Diese wagten es aber nicht, der aufgebrachten und durch fremde Missionare in ihrem Glauben bestärkten Bauernbevölkerung entgegenzutreten, sondern sie bemühten sich höchstens, Ausschreitungen der Leute aus Goms, Mörel und Naters zu verhindern, Übergriffe der benachbarten Bundesgenossen abzuwehren, die gegenreformatorische Bewegung in ruhigere Bahnen zu lenken und vor allem einer revolutionären Ausartung der konfessionellen Gegensätze vorzubeugen, um nicht ihren massgebenden Einfluss einzubüssen; denn es herrschte allgemein ein erhebliches Misstrauen gegen die regierenden Schichten³³.

Riedmatten seinen Neffen Adrian mit Zustimmung des Kapitels und der Zenden zu seinem Vikar, mit dem Auftrag, den Klerus zu reformieren und die Abtrünnigen zu bestrafen (A 30.II.—20.I2.1603).

30) E. Rott, op. cit. II, p. 531 ss.

31) Vide Anmerkung 28; A 20.—22.7.1603, A 9.—11.8.1603, A 30.8.1603, A 20.9.1603, A 30.II.—20.I2.1603, A 10./11.I.1604; Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten, Sitten 13.3.1604, ABS 205/66.

32) Gerade bei den Auseinandersetzungen um den Prediger und um den Schulmeister erwies es sich, dass auch in der Hauptstadt einige der einflussreichsten Persönlichkeiten, wie N. Kalbermatter und Hans Supersaxo, dem alten Glauben treu geblieben waren. Das trifft auch für die grosse Mehrheit der Bevölkerung in den Landgemeinden des Zendens Sitten zu (A 20.—22.7.1603).

33) Vide Anträge des Zendens Siders, Siders 17.5.1604, Stockalper 1377. Daraus geht hervor, dass im Volk die Ansicht weit verbreitet war, einzelne führende Per-

Deshalb gelang es zwar den Katholiken, die Entlassung des calvinistischen Predigers und des nicht genehmen Schulmeisters in Sitten durchzusetzen sowie die Neugläubigen von den wichtigsten Ämtern auszuschliessen, doch begaben sich trotz den mehrmals erneuerten Verbannungsdokreten zahlreiche Protestanten nur vorübergehend oder gar nicht ausser Landes, und die beiden reformierten Gemeinden in der Hauptstadt und in Leuk blieben bestehen, obwohl sie viel an Macht und Ansehen verloren. Wohl erwiesen sich die Anhänger Roms als die Stärkeren, ihr Sieg war aber weder vollständig noch endgültig. Das rührte hauptsächlich daher, dass neben der Religionsfrage auch soziale, wirtschaftliche und politische Momente den Gang der Ereignisse bestimmten.

Bereits bei der Absetzung einiger führender Protestanten zeigte es sich, dass nicht ausschliesslich ideelle Motive ihre Gegner bewegten. Die Hauptopfer des Landrates, der Mitte März 1604, kurz nach der im Sande verlaufenen Erhebung der Gommer gegen die unteren Zenden, stattfand, waren der frühere Landeshauptmann Gilt Jossen und der Landschreiber Jakob Guntern³⁴. Beide wurden bis auf weiteres ihrer Ämter enthoben und überdies empfindlich gebüsst³⁵. Sie sollten in Zukunft weder als Landratsabgeordnete noch als Gesandte wählbar sein. Nicht besser erging es dem reichen Kaufmann Hans de Communis, dem wir schon mehrmals als Salzhändler begegnet sind und dem eine Busse von 200 Dukaten auferlegt wurde³⁶. Schon daraus erhellt, dass Neid und Eifersucht die Urteile verfälschten.

Noch deutlicher war das im Falle Gunterns. Ihm wurden nämlich nicht nur seine protestantischen Neigungen und landesverräterische Beziehungen zu Bern vorgeworfen³⁷, sondern vor allem auch, dass er zum Nachteil des Landes den Grafen Fuentes schriftlich ersucht habe, die Salz- und Weinausfuhr aus der Lombardei zu sperren³⁸. Was er damit bezweckt haben soll,

sönlichkeiten hätten sich durch Bern, Savoyen, Frankreich oder Spanien bestechen lassen oder gar zu diesen Ländern landesverräterische Beziehungen unterhalten (Gewährung bzw. Verweigerung des Durchzugsrechtes an fremde Heere).

34) A 15.—17.3.1604.

35) Ibidem. G. Jossen musste 200, J. Guntern 100 Dukaten Busse bezahlen.

36) Ibidem. Ausserdem wurden die Walliser Protestanten zu einer Kollektivbusse von 1500 Dukaten verurteilt.

37) Vide S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op. cit., p. 67. Offenbar genoss aber Guntern auch in protestantischen Kreisen nur geringes Vertrauen, und der Berner Anton von Erlach, der mit ihm in Aigle verhandelte, verdächtigte ihn sogar, ein Doppelspiel zu treiben.

38) J. Guntern an das Kirchspiel Ernen, Sitten 1.6.1604, AV 69/5 und ABS 204/12, p. 213—218; Verteidigungsschrift von J. Guntern, o. D. (Sommer 1604?), ABS 204/12, p. 219—221; „Entschuldigung eines angeklagten landtmans wegen Meyländischer Correspondenz—NB sine nomine“ (Fragment von der Hand J. Gunterns), o. D. (1604/1605), ABS 204/12, p. 222.

wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wohl aus einem Entscheid des Zendenrates von Siders ersichtlich, der ermitteln wollte, wer ohne Erlaubnis und zu seinem eigenen Vorteil „mitt particulierischen Herren für das saltz möchtindt praticiert haben“, wodurch seit einigen Jahren der Salzpreis in die Höhe getrieben worden sei³⁹. Guntern wurde also weitherum verdächtigt, seine Stellung als Landschreiber missbraucht zu haben, um für ihn günstige Salzverträge abzuschliessen und das Zustandekommen von Abmachungen zu vereiteln, von denen er keinen persönlichen Nutzen hatte. In der Form, wie sie seine Feinde erhoben, ist diese Anklage völlig unglaubwürdig, denn es wäre von ihm nicht nur unvorstellbar naiv, sondern auch politisch halsbrecherisch gewesen, Fuentes um einen derartigen Dienst zu bitten, da doch allgemein bekannt war, dass einerseits Spanien gerade in diesen Jahren danach strebte, durch preiswerte Salzangebote seinen Einfluss im Wallis zu verstärken, und dass andererseits die oberen Zenden alles unternahmen, um weiterhin Salz aus Mailand beziehen zu können. Wie haltlos diese Behauptung war, erhellt auch daraus, dass der Gouverneur nicht ein einziges Mal versuchte, Guntern als einen seiner Hauptgegner in den Zenden durch Bekanntgabe des Inhalts dieser Bittschriften in Verruf zu bringen. Vor allem aber ist aufschlussreich, dass Guntern das Hauptgewicht seiner Verteidigung einerseits auf den Nachweis formeller Fehler bei dem gegen ihn durchgeführten Verfahren, andererseits gerade auf die Zurückweisung der das Salz betreffenden Anschuldigungen legte. Das alles beweist wohl, dass diese nicht oder nur mangelhaft begründet waren⁴⁰. In Wirklichkeit lagen die Dinge wahrscheinlich so, dass die Gegner des Landschreibers den vorhandenen Neid und die in den oberen Zenden, besonders aber in Brig herrschende Unzufriedenheit wegen der Kündigung des mailändischen Salzvertrags zum Vorwand nahmen, um Guntern geschäftlich und politisch kaltzustellen. Richtig war dabei, dass er seine ausgedehnten Befugnisse bei den Vertragsverhandlungen der vorhergehenden Jahre zu seinem persönlichen Vorteil ausgenützt und vielleicht bei dieser Gelegenheit die Interessen des Landes nicht immer in vollem Ausmass gewahrt hatte. Insbesondere warf man ihm vor, von Fels, von den Furtenbach und noch von anderen Salzanbietenden grosse Geschenke empfangen zu haben⁴¹. Hin-

39) Vide Anmerkung 33.

40) Vide Anmerkung 38. Guntern verlangte nämlich, dass gegen ihn ein ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt und dass ihm die Möglichkeit geboten werde, seine Unschuld zu beweisen, da er am Visper Landrat nicht teilgenommen habe. Er versprach, sich dem Urteil des Gerichts zu fügen, und er wollte dafür einige der reichsten Landleute als Bürgen stellen. Der Landrat gab schliesslich dieser Bitte statt, doch wurde offenbar das Verfahren nie eingeleitet. Das war wohl in erster Linie auf die äusserst gespannte innere Lage des Wallis in den folgenden Monaten zurückzuführen, beweist aber auch, wie unsicher die Ankläger ihrer Sache waren (A 13.—22.6.1604).

41) Einwände der Angehörigen J. Gunterns gegen die Beschlüsse des Landrates,

gegen handelte es sich bei den Bezeichnungen wegen seiner angeblich an Fuentes gerichteten Schreiben zweifellos um eine geschickte Aufbauschung des seit Jahren umgehenden Gerüchts, die Behörden hätten günstige mailändische Salzangebote unterschlagen. Damit sollte zweifellos seine amtliche Tätigkeit in ein landesverräterisches Licht gestellt werden.

Wir sehen, dass die Salzfrage mittelbar und unmittelbar im damaligen Konflikt ebenfalls eine gewisse Rolle spielte und dass der Gegensatz zwischen oberen und unteren Zenden nicht nur konfessionelle, sondern auch wirtschaftliche Wurzeln hatte, was besonders beim Sturz Gunterns deutlich sichtbar wurde.

Dessen Schicksal war damit jedoch nicht endgültig besiegelt, und obwohl er niemals die verlorene Machtfülle zurückgewann, gelang es ihm, noch einige Jahre lang wenigstens auf die Politik der unteren Zenden einen beträchtlichen Einfluss auszuüben. Doch genoss er anscheinend auch unter den Protestanten nur beschränktes Vertrauen. Zu seinen Gunsten wirkte sich dann in erster Linie der Umstand aus, dass der Glaubensstreit sich mehr und mehr zu einem politischen und wirtschaftlichen Kampf zwischen oberen und unteren Zenden bzw. zwischen Befürwortern und Gegnern einer Allianz mit Spanien erweiterte.

Nachdem die Bemühungen des Grafen Fuentes zwecks Abschlusses eines Bündnisvertrags mit dem Wallis in den Jahren 1601/1602 gescheitert waren⁴², setzte er seine Anstrengungen in dieser Richtung nicht sogleich fort, obschon Spanien keineswegs auf seine Expansionspolitik im Alpengebiet verzichtete. Der Gouverneur richtete sein Augenmerk allerdings zuerst auf Graubünden, wo es galt, der erfolgreichen venezianischen Diplomatie entgegenzutreten. Schon diese Entwicklung wurde im Wallis aufmerksam verfolgt und je nach Neigung verschieden beurteilt. Dabei befanden sich die Zenden insofern in einer heiklen Lage, als sie einerseits verpflichtet waren, den Bündnern beizustehen, und auch alles Interesse daran hatten, dass diese ihre Unabhängigkeit behaupteten, andererseits aber Fuentes nicht vor den Kopf stossen wollten⁴³. Und es war vielleicht nicht ganz unwesentlich, dass die Walliser infolge der gegen die Drei Bünde verhängten Handelssperre mit einer Belebung des Warenverkehrs über ihre eigenen Pässe rechnen konnten⁴⁴. Gerade aus wirt-

26.12.1611, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/19. Vide auch 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 85 und folgende.

42) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 6 und folgende. Die Statthalterschaft von don Pedro Enriquez de Acevedo, conte di Fuentes, dauerte vom 19.9.1600 bis zum 22.7.1610. Mit ihr erreichte die spanisch-absolutistische Tendenz in Mailand ihren Höhepunkt.

43) Vide z. B. A 20.9.1603: M. Jost geht an eine eidgenössische Tagsatzung nach Baden, wo die Verhältnisse in Graubünden behandelt werden sollen.

44) Ibidem; G. B. Gabaleone, Kaufmann in Domodossola, an Wallis, St-Maurice

schaftlichen, daneben auch teilweise aus konfessionellen Gründen gab es zahlreiche Landleute, die eine Allianz mit Spanien entschieden herbeiwünschten⁴⁵.

Diese Bestrebungen verstärkten sich noch, als die mailändischen Behörden die Weinausfuhr nach dem Wallis verboten, wobei diese Massnahme sicher als politisches Druckmittel diente, um die geplante diplomatische Offensive in den Zenden einzuleiten, als der Sieg in Graubünden ausblieb⁴⁶. Diese war um so erfolgreicher, als die spanischen Absichten von den katholischen Orten gefördert wurden, denen fast vollständige Einkreisung durch protestantische Staaten drohte, wenn die Anhänger des neuen Glaubens gleichzeitig in Graubünden und im Wallis die Oberhand gewannen. Als der Landrat daher die Gesandten der VII Orte, welche zwecks Beschwörung des Zusatzvertrags vom 28. April 1604 mit Philipp III. nach Mailand reisten, um ihre Unterstützung zwecks Aufhebung der Weinsperre bat, sagten diese gerne zu und nutzten die Gelegenheit, um ein Bündnis zwischen dem Wallis und Spanien zu vermitteln⁴⁷. In ihrem Auftrag begab sich der Freiburger Heinrich Lamberger⁴⁸ nach Sitten und unterbreitete den Zenden die Vorschläge des Grafen Fuentes⁴⁹. Diese glichen weitgehend denjenigen von 1601. Der Gouverneur erwartete also in erster Linie, dass ihm die Walliser den Truppen transit nach Savoyen, der Freigrafschaft und den Niederlanden bewilligten

28.11.1603, AV 12/166. Offenbar setzte sich hauptsächlich Girard André dafür ein, dass die Kaufleute im Warenverkehr zwischen Italien und der Eidgenossenschaft die Walliser Pässe benützten.

45) Zu diesen gehörte auch M. Riedin, der eben aus Genf zurückgekehrt war, wo er mit den Stadtbehörden wegen einer angeblichen Fälschung von Farbstoffen Schwierigkeiten gehabt hatte (Wallis an Genf, Sitten [—].8.1603, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 7/71) und der offenbar im Italienhandel ein neues Tätigkeitsfeld suchte. Riedin war es auch, der die mailändischen Behörden aufforderte, die Bündnisverhandlungen mit den Zenden wiederaufzunehmen. Vide M. Riedin an Ambroise Fornerod „detto il Todeschino“, Brig 14.2.1604, ABS 55/75. — Betreffend Ambroise Fornerod, Agent der katholischen Orte in Mailand, vide L. Haas, Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Inner-schweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers, in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1951/XLV, p. 92.

46) Vide z. B. A 10./11.1.1604; Tag der mit Spanien verbündeten Orte, Mailand 14.6.1604, E. A. 5/1, p. 697—699 (insbesondere Anhang zu b. vom 8.6.1604).

47) E. Rott, op. cit. II, p. 542 ss.

48) Betreffend Heinrich Lamberger vide HBLs IV, p. 582.

49) A 13.—22.6.1604; Vorschläge des Grafen Fuentes (französische Übersetzung zuhanden der Gemeinden Chalais, Vercorin und Grône), o. D. (Juni 1604), AV Archives de Courten carton 32, fasc. 2/7. Betreffend die Chronologie der Tätigkeit Lambegers im Wallis vide „Memoire de ce qui a este fait en lan VI^e quatte par les cantons alliez avec le Roy d'Espagne Et la negociation de Lambert en Valais“, 7.8.1604, SBA Paris Bibl. Nat. f. Brienne 111, fol. 123.

(Art. 6)⁵⁰. Dafür sollten sie in den Genuss aller Vorteile gelangen, welche Philipp III. den katholischen Orten eingeräumt hatte (Art. 4 und 5). Insbesondere versprach Fuentes, acht Stipendiaten im „Collegio Helvetico“ aufzunehmen (Art. 2), die Ausfuhr von Wein aus der Lombardei wieder zu gestatten (Art. 3) und dem Wallis während der Dauer des Vertrags in Brig jährlich 6000 Säcke Salz für je 3 Dukaten zu liefern, wobei für die unteren Zenden in Siders eine zweite Salzablage eingerichtet werden sollte (Art. 1). Verglichen mit dem Preis, den die Landleute damals für italienisches Salz bezahlten, bedeutete das eine Ermässigung um mindestens 25 %⁵¹. Die Gegenleistungen, welche das Wallis durch Gewährung des Durchzugsrechts einhandeln konnte, waren also beträchtlich, und vor allem das überaus günstige Salzangebot wurde im Volk sehr begrüsst. Es ist darum nicht erstaunlich, dass die Oberwalliser diese Lösung entschieden befürworteten. In den unteren Zenden, welche wirtschaftlich von Mailand weniger abhängig waren, machte sich hingegen von Anfang an ein starker Widerstand gegen die politischen Klauseln des geplanten Vertrags bemerkbar, und zwar nicht nur von protestantischer Seite.

Vor allem aber musste Frankreich seine Politik gründlich ändern⁵². Nachdem es bisher in den konfessionellen Auseinandersetzungen die Katholiken und damit den Bischof und die oberen Zenden unterstützt hatte, vollzog es in Anbetracht der spanischen Drohung eine volle Kehrtwendung und ergriff für die unteren Zenden Partei, welche nichts unternehmen wollten, was den bestehenden Bündnissen abträglich war. Der Glaubensstreit erhielt durch diese politische Verwicklung einen neuen Aspekt, und die Protestanten konnten ihre Stellung festigen, da sie nun wenigstens mittelbar der französischen Hilfe teilhaftig wurden⁵³.

Als der Bischof, das Domkapitel und die vier oberen Zenden jedoch erkannten, dass die drei unteren, insbesondere Sitten und Leuk, das Allianz-

50) Ibidem. Es wurde ausdrücklich vermerkt, dass das Durchzugsrecht nur Truppen gewährt werden sollte, die für die Verteidigung der genannten Gebiete bestimmt waren („deffensive undt nit offensive“). Die Modalitäten für die Benützung der Walliser Pässe wurden genau festgelegt.

51) Ibidem. Die Walliser bezahlten damals in Visp und in Brig 4 Dukaten für den Sack Salz. Vide auch Anmerkung 15.

52) Ibidem. Dem Landrat lagen bereits Schreiben der vier evangelischen Städtkantone und Frankreichs vor, die Wallis vor dem Abschluss einer Allianz mit Spanien warnten. Trotzdem wurde das Angebot des Grafen Fuentes den Gemeinden unterbreitet. Die Zenden sollten ihre Antwort anlässlich eines für den 23.7. vorgesehenen Ratstages bekanntgeben. Vide auch de Vic an Wallis, Chur 23.6.1604, ABS 205/68.

53) Ibidem. Das erhellt schon daraus, dass die Protestanten es wieder wagten, die Gültigkeit der für sie nachteiligen Abschiede des Vorjahres anzufechten, dass die unteren Zenden von den oberen eine Entschädigung für die Auslagen verlangten, die sie wegen des Aufbruchs der Leute von Goms, Mörel und Grengiols gehabt hatten, und dass G. Jossen mit einigem Erfolg die Aufhebung der gegen ihn verhängten Strafen forderte.

projekt entschieden ablehnten, weil es dem Sinn der Bündnisse mit Frankreich, Savoyen und Bern zuwiderlief⁵⁴, so dass Lamberger offenbar fluchtartig die Hauptstadt verlassen musste⁵⁵, führten sie die Verhandlungen in Brig selbständig weiter und schlossen am 3. August mit Spanien ein vorläufiges Abkommen⁵⁶. Dabei bemühten sie sich mit einigem Erfolg, den Text demjenigen der Vereinbarungen von 1487 und 1495 anzugleichen, die in erster Linie die Sicherung gutnachbarlicher Beziehungen bezweckt hatten (Art. 1–6), und damit das Durchzugsrecht für die spanischen Heere möglichst einzuschränken⁵⁷. Sie erreichten, dass die älteren Bündnisse vorbehalten wurden (Art. 10) und dass die spanischen Truppen nur den Grossen St. Bernhard benützen durften, nicht aber den Simplon. Wenigstens während der ersten acht Jahre hatten sie auch die Möglichkeit, das Durchmarschrecht allenfalls zu verweigern (Art. 9)⁵⁸. Hingegen verpflichteten sie sich, einen Angriff gegen Mailand über Walliser Gebiet niemals zuzulassen; doch blieb es ihnen unbenommen, Söldner für die Verteidigung der Lombardei zur Verfügung zu stellen oder nicht (Art. 5 und 12). Auf diese Weise trugen die Oberwalliser den gegen die Allianz erhobenen Einwänden in einem bescheidenen Ausmass Rechnung, und sie hofften, dass die unteren Zenden deshalb einlenken würden. Der Einigkeit unter den Landleuten weniger zuträglich war Art. 11, in dem die beiden Vertragspartner erklärten, sie würden alles für die Festigung und die Ausbreitung

54) Instruktionen für die Abgeordneten des Zendens Sitten, 1.8.1604, ABS 75/1/13. Es scheint, dass dann aber weder die Vertreter Sittens, noch diejenigen von Siders und Leuk den Ratstag vom 3.8. in Brig besuchten. Die Sittener lehnten zwar das spanische Bündnisangebot ab, gaben aber gleichzeitig bekannt, dass sie sich einem Angriff gegen Mailand über Walliser Gebiet widersetzen würden.

55) S. Grüter, *Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op. cit.*, p. 115.

56) Der Abschied dieses in Brig durchgeführten Ratstages scheint nicht erhalten zu sein. Dafür besitzen wir verschiedene Abschriften des Bündnisvertrags: „Vollgend artickell der neuw angetragnen frindschaft und pundnus zwischend Kgr. Catolischer Mt. auss Hispanien und den 4 obren zenden . . .“, o. D. (3.8.1604), ABS 205/68 = 56/I; französischer Text (unvollständig), Brig 3.8.1604, Archives du Chapitre à Valère tir. 81/19bis = 56/II; französischer Text, o. D. (3.8.1604), Stockalper 1380 a = 56/III. — In den gleichen Zusammenhang gehören auch zwei undatierte Vertragsentwürfe: „Vollgentt artickell der anbrachtten fründtschafft unnd ernüerung des alttenn mit dem hauss Meylandt unnd einner Landschafft Wallis“, o. D. (Sommer 1604), ABS 55/90/5 = 56/IV; „Ettliche Pundsartikkel so dise frome Landschafft Wallisz mitt kin^{er}. Cath. Mag^{ät}. v. Hispanien Concipier und fürgnomen“, o. D. (Sommer 1604), Stockalper 1380 b = 56/V.

57) Vide insbesondere Anmerkungen 56/IV und V. Laut Anmerkung 56/IV sollten die Walliser Pässe nur solchen spanischen Truppen offenstehen, die für die Verteidigung Savoyens in seiner damaligen Ausdehnung bestimmt waren. Im Entwurf (Anmerkung 56/V) wurde der Artikel über das Durchzugsrecht erst nachträglich beifügt.

58) Vide Anmerkungen 56/I—III. Die spanischen Truppen durften nur zum Schutz Savoyens und der burgundischen Freigrafschaft eingesetzt werden. Von den Niederlanden ist hier überhaupt nicht mehr die Rede.

des katholischen Glaubens tun. Die mailändischen Zugeständnisse wirtschaftlicher und anderer Natur wurden selbstverständlich aus dem Entwurf von Mitte Juni übernommen (Art. 1, 7, 8), das Salzangebot sogar in einer für die Walliser noch etwas vorteilhafteren Fassung. Dafür erwähnte der Text die drei unteren Zenden überhaupt nicht, zweifellos um einen Druck auf sie auszuüben. Hingegen sollten neben den vier oberen Zenden auch die beiden Landvogteien zusammen jährlich 1000 Säcke italienisches Meersalz bekommen, allerdings zu einem etwas höheren, aber trotzdem günstigen Preis, nämlich für je 4 Dukaten weniger 1 Dickpfennig (Art. 7)⁵⁹. Die Absicht war, dadurch die Untertanen für das spanische Bündnis zu gewinnen und das Verhältnis zwischen ihnen und den Zenden Sitten, Siders und Leuk zu trüben. Ausserdem stand es den vier oberen Zenden und den Untertanen frei, auch noch mehr Salz aus Mailand zu beziehen⁶⁰, wenn sie es nicht den Gemeinden verkauften, die der Allianz fernblieben. Fuentes wollte auf diese Weise verhindern, dass die unteren Zenden in den Genuss der materiellen Vorteile des Bündnisses gelangten, ohne ihm überhaupt beizutreten. Besonders begünstigt wurde der Bischof von Sitten, dem Spanien jedes Jahr 12 Säcke Salz zu schenken versprach. Damit wollte der Gouverneur offenbar den konfessionellen Charakter des Vertrags betonen und gleichzeitig die Bedenken Adrians von Riedmatten zerstreuen, der wahrscheinlich von Anfang an mit Recht befürchtete, die Verknüpfung der Glaubensfrage mit der spanischen Allianzpolitik könnte die Stellung der Protestanten eher stärken als schwächen und ihnen aus ihrer Isolierung heraushelfen. Deshalb hatte der Bischof Lamberger auch gebeten, von seiner Reise ins Wallis abzusehen⁶¹.

59) *Ibidem*. Der Text sagt allerdings nicht, wo die Untertanen das Salz übernehmen konnten. Wenn ein weiter talabwärts gelegener Ort als Brig vorgesehen war, hätten die Einwohner der Landvogteien das Salz zu fast ebenso günstigen Bedingungen bekommen wie die Oberwalliser. Der von den Zenden vorgelegte Entwurf (Anmerkung 56/IV) enthielt jedenfalls die Bestimmung, dass die Landleute und die Untertanen für das Salz gleichviel bezahlen sollten, wobei es den Einwohnern der unteren Zenden und der Landvogteien nach Siders geliefert worden wäre. Der Sack Salz wurde zu 115 mailändischen Pfund zu je 28 Unzen gerechnet. Im Text (Anmerkung 56/I) steht irrtümlicherweise 125 Pfund.

60) *Ibidem*. Der deutsche Text (Anmerkung 56/I) sagt, dass den Wallisern das zusätzliche Salz „under gmeinem Lauf undt schlag erstattet werdenn“ soll, also wohl zum Marktpreis und nicht zum vertraglich vereinbarten Vorzugspreis. Warum auch dieses Salz nur in denjenigen Zenden verkauft werden durfte, die dem Bündnis beitraten, ist allerdings nicht ganz klar. Vielleicht behielt Graf Fuentes die Möglichkeit im Auge, dass aus irgendwelchen Gründen die Lieferungen aus Genua aussetzten und dass dann die unteren Zenden doch gezwungen wären, seine Bedingungen anzunehmen, um nicht Salzangel zu leiden.

61) Adrian von Riedmatten an die VII katholischen Orte, Sitten 6.1.1605, Stockalper 1382. Vide auch S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte *op. cit.*, p. 120.

Nachdem der Bischof, das Domkapitel und die vier oberen Zenden sich mit dem spanischen Unterhändler soweit verständigt hatten und bevor sie das Abkommen endgültig besiegelten, forderten sie ihre Mitbürger von Sitten, Siders und Leuk auf, der Vereinbarung ebenfalls zuzustimmen⁶². Diese lehnten aber wiederum ab, und weil sie mit der Möglichkeit rechneten, dass die Oberwalliser ihre Absicht mit Gewalt verwirklichen würden, richteten sie sich zur Verteidigung ein, indem sie, wenn auch zögernd, mit Bern ein Defensivbündnis abzuschliessen⁶³ und die Untertanen auf ihre Seite zu ziehen suchten⁶⁴.

Vor allem aber wurden die drei unteren Zenden durch Frankreich in ihrem Widerstandswillen bestärkt. Der Gesandte de Vic, der eben aus Graubünden zurückgekehrt war, schickte nämlich Anfang August in aller Eile den Geschäftsträger Jean Vigier nach Sitten, um mit Unterstützung der protestantischen Orte die Beschwörung der Allianz zu vereiteln⁶⁵. Zu diesem Zweck versprach er, den Zenden, welche Frankreich die Treue bewahrten, sobald wie möglich einen Teil der ausstehenden Jahrgelder zu überweisen und dafür zu sorgen, dass ihnen Heinrich IV. wieder Salz zu Vorzugsbedingungen verschaffe⁶⁶. De Vic, der schon im Vorjahr den König und seine Minister erfolglos gebeten hatte, die Lieferungen von verbilligtem Salz nach der Eidgenossen-

62) Adrian von Riedmatten, das Kapitel und die 4 oberen Zenden an Sitten, Brig 11.8.1604, ABS 205/63.

63) Entwurf eines Defensivbündnisses zwischen den 3 unteren Zenden und den bernischen Landvögten von Aigle (Anton von Erlach) und von Chillon (Niklaus Kirchberger), Aigle 22.8.1604, AV 72/2/7. Unterhändler für die 3 unteren Zenden waren Vincenz Albertin aus Leuk und J. Guntern aus Sitten. Der bernische Rat weigerte sich dann, diesen Vertrag zu bestätigen.

64) „Bedenckliche, grundtliche und nothwendige ursachenn, deren die underthonnenn der Herrn in Wallis nid der Mors woll zu erinnern, damit sei sich von ihrenn Herrn undt Obren der dry undrenn Zehndenn nit bewegen wede drungen lassen“, o. D. (August 1604), ABS 55/90/26. Die unteren Zenden wiesen vor allem auf die den Untertanen drohende Gefahr hin, wenn Bern in St-Maurice die Grenze schliessen lasse und den über den Grossen St. Bernhard ziehenden spanischen Truppen den Durchgang verweigere. Sie betonten auch, dass Bern die Zenden für ihr bündniswidriges Verhalten bestrafen und den Walliser Untertanen „sonderlich aber allenn aufkhauf korens saltzes undt eysens abschlagen“, ja sogar deren Güter in der Landvogtei Aigle beschlagnahmen oder wenigstens ihre Bebauung verhindern könnte. Dieser Text ist vermutlich der Entwurf des Schreibens, das von Erlach und Kirchberger auf Wunsch der 3 unteren Zenden an die Walliser Untertanen richten sollten. Vide Anmerkung 63.

65) E. Rott, op. cit. II, p. 542 und 587. Demnach wäre Vigier während der Monate August und September zweimal ins Wallis gereist. Die Quellen geben über die Tätigkeit des französischen Geschäftsträgers nur sehr mangelhaft Auskunft, und über seine Verhandlungen mit den Vertretern der 3 unteren Zenden ist kein Abschied erhalten. Irrig scheint hingegen die auf eine luzernische Nachricht sich stützende Behauptung Grütters zu sein, nicht Vigier, sondern der neuernannte französische Gesandte Caumartin habe sich im Auftrag de Vics ins Wallis begeben (S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op cit., p. 114).

schaft und dem Wallis auch unter finanziellen Opfern zu fördern, um den habsburgischen Annäherungsversuchen entgegenzutreten⁶⁷, erkannte nämlich, dass besonders die das Salz betreffenden Artikel des spanischen Bündnisentwurfs auf das Landvolk einen sehr günstigen Eindruck gemacht hatten, und zwar nicht nur im Oberwallis, wie die Behörden der Zenden Sitten, Siders und Leuk mit Bedauern feststellen mussten, die angeblich von ihren Mitbürgern zur Annahme der Vorschläge des Grafen Fuentes gedrängt wurden⁶⁸. Nicht zuletzt dank seinen diesbezüglichen Zusicherungen gelang es dann Vigier, wenigstens einen Abfall der unteren Zenden zu hintertreiben. Wegen der Abwesenheit des Gesandten⁶⁹ und wegen des Zögerns der französischen Behörden löste aber die Krone ihr Wort monatelang nicht ein⁷⁰, so dass die spanische Sache wieder neuen Auftrieb erhielt; denn Lamberger setzte seine Tätigkeit fort, obwohl de Vic bei den freiburgischen Behörden lebhaft dagegen Einspruch erhob⁷¹.

Unmittelbar nach dem Ratstag vom 19. September⁷² trafen sich mit Erlaubnis des Landeshauptmanns Johann Inalbon die Abgeordneten der Zenden Goms und Brig sowie des Drittels Raron in einer getrennten Versammlung, und sie entschieden sich für die Fortführung ihrer Anstrengungen zwecks Abschlusses eines Bündnisses mit Spanien⁷³. Nachdem auch Visp ihrem Vorhaben zugestimmt hatte⁷⁴, ermahnten sie den Grafen Fuentes, sein Angebot zu erneuern und den Gesandten Alfonso Casale nach Brig oder sogar nach Sitten abzuordnen. Der Statthalter des Bischofs hatte nämlich erfahren, dass in den unteren Zenden der Widerstand erlahmte und dass dort mehrere Ratsherren mit den Brigern und Gommern einiggingen, z. T. wenigstens zufolge der Nichterfüllung der französischen Versprechen. Die Oberwalliser glaubten daher, dass der Gouverneur durch Bezahlung einiger Pensionen die grosse Mehrheit der Zenden für seine Pläne gewinnen könnte. Weil überdies Salzangel herrschte, teilten sie ihm mit, es werde „vorab jetzsonder nüt wirklicher noch

66) J. Vigier an die 3 unteren Zenden, „Datum zu Sant Petter“ (St-Pierre-de-Clages?) 23.8.1604 „stilo novo“, ABS 205/70/5.

67) E. Rott, op. cit. II, p. 543.

68) 3 untere Zenden an Vigier, Sitten 17.10.1604, ABS 204/11, p. 459/460.

69) Der französische Gesandte musste sich mehrmals nach Graubünden begeben, um sich dort der spanischen Machenschaften zu erwehren.

70) J. Vigier an die 3 unteren Zenden, Solothurn 7.9.1604, ABS 205/70/7.

71) E. Rott, op. cit. II, p. 542; S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op. cit., p. 118/119.

72) A 19.9.1604.

73) „Copÿ eines briefs so M. (Meier) Marti Schmÿdt im Namen der 4 obren zenden gan Meylandt tragen hat dem Lamberger“, Brig 22.9.1604, ABS 205/68. Die Hauptförderer der spanischen Allianz im Oberwallis waren offenbar Martin Schmid, Meier von Goms, und Anton Zuber, Bannerherr von Brig.

74) Der Zenden Visp war am Ratstag vom 19.9. nicht vertreten. Die Abgeordneten der übrigen oberen Zenden erwirkten aber auf der Heimreise die Zustimmung der Visper Behörden. Vide Anmerkungen 72 und 73.

empfindlicher dem gemeinen man sin, die guothertzigigen in guottem willen zebehalten, sonst zuo besorgen sy wurden wöllen wüchen, Die undren Zenden ouch in zu führen dan das Italiänisch saaltz so baldt möglich ins Landt khäm, obschon ein moll biss der pundt beschlossen mans umb die 4 Kronen han mag will mans empfachen, Nur das saltz do sig . . .“. Ebenso sollte Fuentes sofort den freien Weinkauf bewilligen.

Nachdem Meier Martin Schmid nochmals in Mailand deswegen verhandelt hatte, forderte Casale Sitten, Siders und Leuk wiederum auf, sich den vier oberen Zenden anzuschliessen⁷⁵. Ausserdem scheint Fuentes den Ratschlag der Oberwalliser befolgt, mit der Lieferung von verbilligtem Meersalz sofort begonnen und die Weinausfuhr erlaubt zu haben. Deshalb übte angeblich auch in den unteren Zenden das Landvolk auf die Behörden einen starken Druck aus, damit sie die spanischen Vorschläge annähmen⁷⁶.

Um diese Gefahr zu bannen, machte offenbar de Vic weitere Zugeständnisse, indem er nicht nur versprach, zwei Jahrgelder zu bezahlen, sondern auch, dem Wallis französisches Salz zum gleichen Preis wie Fuentes italienisches zu verschaffen⁷⁷. Obwohl die Lage dort immer noch äusserst gespannt war⁷⁸, behaupteten die Vertreter von Sitten, Siders und Leuk nämlich, dass

75) Casale an die 3 unteren Zenden, Mailand 10.10.1604, ABS 55/90/25/6.

76) Das behaupteten wenigstens die Behörden der 3 unteren Zenden. Vide Anmerkung 68.

77) Wann genau de Vic diese Erklärung abgab, wissen wir nicht, ebensowenig, ob Vigier bei dieser Gelegenheit nochmals ins Wallis reiste, was durchaus möglich ist. Vide Anmerkung 65. — „Sur ce qui a esté represente de la part de Messrs des trois dizains dembas du pais de Vallais“, o. D. (Oktober 1604?), ABS 205/70/44: „... Reiterant et confirmant la promesse cy devant faicte de donner a ceulx qui se maintiendront en lalliance du Roy les pensions bienfaicts et liberalites que sa Mate (d'Espagne) donne a ceulx qui recevront ladicte alliance d'Espagne...“. — J. Vigier an die 3 unteren Zenden, Solothurn 18.10.1604, ABS 205/70/9: Er bedauert, dass „die begerete anordnung dess Saltzes“ durch die Abwesenheit de Vics verhindert wurde, und er verspricht, die Walliser „in gemein, wie auch in particular, dess Jargelts, Pensionen unnd Saltzes halben“ zufriedenzustellen. — Vide auch Anmerkung 68. Folgende Persönlichkeiten unterschrieben das Begehren der 3 unteren Zenden: Gilg Jossen, Junker Niklaus Wolff, Jakob und Anton Waldin für Sitten; Junker Franz Amhengart und Christian Weingartner für Siders; Bartholome Allet und Anton Heimen für Leuk. Es waren also nicht nur führende Protestanten dabei wie Jossen und Allet, sondern auch Leute, die als überzeugte Katholiken galten, wie Franz Amhengart. — Dass Vigier sein Angebot im Oktober machte, wird nur im Abschied vom 22.—25.1.1605 ausdrücklich gesagt. Vide auch Zenden Leuk an J. Vigier, Leuk [November?] 1604, AV Archives de Courten carton 34, fasc. 1.

78) „Hernach volgendt sachen, hatt mir die person zu welcher alles gerett, selber in myner genwürttigkheyt verzeichnet, und mir mit hochem Eyd bezügett, alles sölichen Inhalts gehört zehaben“, 2.10.1604, AV Archives Ph. de Torrénté ATL Collectanea 3/103ter. In diesem angeblichen Bericht eines Luzerners heisst es, Spanien, Savoyen und die oberen Zenden seien übereingekommen, zur Erreichung ihres Ziels Gewalt anzuwenden.

es auf diese Weise gelingen werde, Visp und vielleicht Raron ebenfalls wieder auf die Seite Frankreichs zu ziehen. Dabei war vor allem die auch andernorts erwähnte zweideutige Haltung der Visper wenigstens z. T. auf ihre besondere Stellung im Salzgewerbe zurückzuführen⁷⁹, weil seit dem Beginn des Imports von Salz über den Theodulpass ein Anwachsen desjenigen über den Simplon ihren Interessen zuwiderlauf und weil deshalb für sie das Angebot des Grafen Fuentes bedeutend weniger verlockend war als etwa für die Briger⁸⁰. Wie begründet die Hoffnungen der unteren Zenden waren, zeigte sich, als de Vic endlich die zugesagten Pensionen erlegte, daran aber die Bedingung knüpfte, dass die vier oberen Zenden ihren Anteil erst bekommen sollten, wenn sie sich schriftlich verpflichteten, mit Spanien keinen Vertrag abzuschliessen, der die französische Allianz verletze⁸¹. Darin willigten sie dann anlässlich des Weihnachtslandrates ein, weil sie das für sie bereitliegende Geld haben wollten⁸². Betreffend das Salz geschah hingegen vorläufig nichts.

Spanien setzte jedoch sofort zum Gegenzug an. Da Fuentes einsehen musste, dass er den Widerstand gegen die Gewährung des Durchzugsrechtes nicht überwinden konnte, änderte er seine Taktik und liess durch Martin Schmid und auf dessen Bitte hin den Wallisern eröffnen, er werde allenfalls auf das Durchmarschrecht für die spanischen Heere verzichten, wenn alle Zenden dem Bündnis beitreten⁸³. Doch wolle er dann den Sack Salz nicht für 3, sondern für 4 Dukaten abgeben. Weil mehrere Landratsabgeordnete keine diesbezüglichen Vollmachten hatten, wurde der Entscheid um einige Wochen aufgeschoben⁸⁴. Auch wollten die Ratsherren zuerst den französischen Gesandten um seine Meinung fragen⁸⁵. Immerhin erwies es sich, dass nun auch die unteren Zenden eine Vereinbarung mit Spanien nicht mehr grundsätzlich ablehnten, nachdem das wichtigste Hindernis aus dem Weg geräumt war.

79) Vide Anmerkung 68; S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op cit., p. 115.

80) So hat der Zenden Visp stets am Vertrag mit den Gebrüdern Furtenbach festgehalten. Auch scheint J. Inalbon als führender Politiker in Visp und als grosser Nutzniesser der französischen Pensionen in den damaligen Verhandlungen ein Doppelspiel getrieben zu haben.

81) Erklärung der Walliser Abgesandten J. Inalbon, Hans Supersaxo und Gabriel Werra, Solothurn 17.11.1604, AV Archives de Courten carton 34, fasc. 1.

82) A 5.—18.12.1604.

83) Ibidem; H. Lamberger an Wallis, 18.1.1605, ABS 55/90/8. Demnach hatte Martin Schmid den Freiburger gebeten, vom Grafen Fuentes zu erreichen, dass er auf das Durchzugsrecht verzichte. Lamberger gelang es dann offenbar, den Gouverneur umzustimmen, und dieser ordnete den Gesandten Casale mit Vollmachten in die Schweiz ab, um sich mit den Wallisern zu verständigen. Die Zenden wurden aufgefordert, ihre Unterhändler nach Altdorf oder Urseren zu schicken.

84) Ibidem. Der nächste Ratstag sollte am 16.1.1605 stattfinden.

85) Ibidem. Zu diesem Zweck schickten die Zenden N. Kalbermatter nach Solothurn.

Der Entwurf, den der Landrat den Gemeinden zur Begutachtung vorlegte, entsprach weitgehend den Verträgen von 1487 und 1495 (Art. 1—4) ⁸⁶. Beide Teile sollten einander gegen jeden Angreifer beistehen und verhindern, dass der eine über das Gebiet des andern angefallen würde (Art. 5—7). Die älteren Bündnisse waren beiderseits vorbehalten (Art. 10). Entgegen der Erklärung des Gouverneurs beharrten die Walliser aber darauf, dass sie den Sack Salz in Brig für 3 anstatt für 4 Dukaten bekämen. Auch sollten sie zu diesem Preis soviel Salz beziehen können, wie sie zur Deckung ihres Bedarfes benötigten, und nicht bloss jährlich 1000 Säcke für jeden Zenden ⁸⁷. Ausserdem wünschten sie, dass Spanien ausser dem Bischof auch dem Domkapitel jedes Jahr 12 Säcke geschenkweise überlasse ⁸⁸.

Der neue französische Gesandte Caumartin geriet wegen des geschickten Vorgehens seines Gegenspielers in eine schwierige Lage, da er nicht einmal mehr sicher auf die unteren Zenden zählen konnte. Dennoch musste er sich dem Abschluss eines Bündnisses auch in dieser gemilderten Form widersetzen, weil dadurch die Walliser Pässe für die französischen Heere endgültig gesperrt worden wären und weil die Landleute bei der Verteidigung von Spanisch-Mailand, auf das Frankreich immer noch Anspruch erhob ⁸⁹, hätten Waffenhilfe

86) Ibidem = 86/I. Der Abschied enthält den Text des Vertrags, der den Gemeinden vorgelegt wurde. — Bündnisvertrag (Entwurf) zwischen Spanien einerseits, dem Bischof von Sitten, dem Domkapitel und den 4 oberen Zenden andererseits, o. D. (5.—18.12.1604), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 1/52 = 86/II. Im Gegensatz zum Abschied erwähnt dieser Text nur den Bischof, das Domkapitel und die 4 oberen Zenden als Bündnispartner Spaniens. — „Fl. Gnadenn unnd einem Erwürdigen Thumbcappittel zu Sitten“, o. D. (Dezember 1604), Stockalper 1380 = 86/III. Dieser Text mit den ursprünglichen Vorschlägen Spaniens enthält die gleichen Artikel wie 86/I und 86/II, aber mit zahlreichen Änderungen und zusätzlichen Bestimmungen über das Durchzugsrecht. Es werden die gleichen Bündnispartner wie in 86/II genannt. — Art. 1 Gewährung der gegenseitigen Handelsfreiheit (Weinkauf); Art. 2 Vorschriften zum Schutz der Schuldner, Recht, eine Stichwaffe zu tragen; Art. 3 Vorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten; Art. 4 Bewilligung des Warentransits über den Simplon und den Grossen St. Bernhard (einschliesslich Waffen). Die Allianz sollte drei Jahre über den Tod Philipps III. hinaus in Kraft bleiben.

87) Auch im letzten spanischen Angebot (Anmerkung 86/III) ist nur von 1000 Säcken jährlich für jeden Zenden die Rede, jedoch „mitt angehenckter condition, im faal in bemelten vier zenden wütter mangel an saltz verhanden unnd anderstwo nitt zuobekommen, so solte aldann Inen wüter saltz umb denn gemeinen louff und schlag erfolgen, allein zu Irem hussbruch unnd notturfft unnd nitt anderst“.

88) Diese Bestimmung wurde im Entwurf (Anmerkung 86/III) hineingeflickt und dann im bereinigten Text (Anmerkungen 86/I und II) übernommen.

89) Auf Grund des französischen Allianzvertrags waren zwar die Eidgenossen und die zugewandten Orte nicht verpflichtet, bei der Rückgewinnung der Lombardei mitzuhelfen, dafür mussten sie aber an deren Verteidigung teilnehmen, sofern es Frankreich gelang, sie aus eigener Kraft zurückzuerobern, und zu diesem Zweck auch die Pässe für die französischen Heere offenhalten. Vide Art. 22 und 23 des Allianzvertrags von 1602.

leisten müssen. Nachdem es ihm gelungen war, die ursprünglichen Pläne des Grafen Fuentes durch die Bezahlung der Pensionen zu vereiteln, musste er nun auch sein Versprechen wegen des Salzes einlösen, um nicht nachträglich doch noch den kürzeren zu ziehen. Bevor wir uns aber mit dieser zweiten Phase in der Abwehr der spanischen Machenschaften befassen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit der Entwicklung auf dem Salzmarkt während des politisch so unruhigen Sommers 1604 zuwenden.

Wir haben gesehen, dass es Spiegel trotz mehrmaligen Vorstellungen nicht fertigbrachte, den Transport von Salz aus Mailand unterbinden zu lassen, und dass auch die Behörden den Untertanen in den Landvogteien wieder gestattet hatten, Salz aus Roche-Bex und aus der burgundischen Freigrafschaft zu beziehen. Das hatte im Lauf des Sommers 1604 offenbar zur Folge, dass er und Nuce in Geldnöte gerieten und die Unternehmer, welche im Piemont die Transporte durchführten, nicht mehr bezahlen konnten⁹⁰. Wegen der Bündnisverhandlungen mit Spanien liefen sie überdies Gefahr, dass in Brig noch billigeres Salz auf den Markt gelangte und dass sich die Wettbewerbsbedingungen deswegen noch weiter zuungunsten der Furtenbach veränderten. Spiegel, der wahrscheinlich kurz vorher das Walliser Bürgerrecht erworben hatte, drohte deshalb, den oberen Zenden kein Salz mehr abzugeben, wenn sie den Vertrag nicht hielten⁹¹. Diese Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht, weil die Zeit „des schlachtens und inmetzgens“ unmittelbar bevorstand und weil die Behörden in Anbetracht der politischen Verhältnisse nicht sicher mit ausreichenden Lieferungen aus Mailand rechnen konnten⁹². Deshalb berief der Bischof auf den 19. September den Landrat ein. Aus den genannten Gründen und weil für den Winter unbedingt genügende Vorräte angelegt werden mussten, beschlossen die Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron ohne den Drittel Mörel und Goms⁹³, den Vertrag zu bestätigen und auch von den Untertanen zu verlangen, dass sie sich nur bei Nuce mit Salz eindeckten oder aber ihn für alle Verluste entschädigten, wenn sie dieses Mandat verletzten⁹⁴. Aus dem

90) Gregorio Cervetti an Wallis, Casale 10.9.1604, ABS 55/90/25/4: Cervetti klagt sich, dass ihm Nuce für die Transporte im Montferrat noch 700 Kronen schuldig sei, welche dieser nicht bezahlen könne, weil er angeblich von den Wallisern das Geld noch nicht erhalten habe.

91) H. K. Spiegel an Adrian von Riedmatten, Martigny 14.9.1604, ABS 126/34; Tagbrief, Sitten 14.9.1604, ABS 205/63.

92) Vide Anmerkung 91, Tagbrief; A 19.9.1604.

93) A 19.9.1604. Die Gommer Abgeordneten erklärten, sie wollten auch in Zukunft kein Salz von den Gebrüdern Furtenbach kaufen. Sie bestätigten aber ihren Entschluss vom Januar 1604, sich dem Willen der Mehrheit zu fügen und am Vertrag festzuhalten.

94) Ibidem. Betreffend den Kaufzwang für die Untertanen hatten die Abgeordneten Rarons keine Instruktionen, und sie wollten deshalb zuerst die Gemeinden be-

Zenden Visp, der an diesem Ratstag nicht vertreten war, traf wenigstens eine bejahende Antwort der Talschaft Saas ein⁹⁵. Nur Brig und Mörel beharrten auf ihrem ablehnenden Standpunkt. Weil er jedoch weitere Unordnungen befürchtete, solange die mailändischen Pächter im Wallis über eine Salzablage verfügten, ordnete der Rat vorläufig an, dass die Briger das mailändische Salz selbst in Domodossola holen müssten und es in Brig bloss im kleinen weiterverkaufen dürften.

Nachdem die Zendenabgeordneten bereits wieder verreist waren, sprach Spiegel dann nochmals beim Bischof und beim Landeshauptmann vor und willigte darin ein, in den Landvogteien auch weisses Salz aus der Freigrafschaft feilzubieten⁹⁶. Auf diese Weise hoffte er, den Widerstand der Untertanen eher überwinden zu können und damit mittelbar auch die Zenden günstiger zu stimmen.

Wie bereits angetönt, unternahmen gerade damals Goms und Brig einen neuen Vorstoss, um die Bündnisverhandlungen mit Fuentes voranzutreiben. Es scheint, dass die Freunde Spaniens unter anderem zu diesem Schritt bewegt wurden, weil sie meinten, die Vorschläge des Gouverneurs würden noch auf stärkere Gegnerschaft stossen, wenn erst einmal der Vertrag mit den Genuesen bestätigt sei und die Walliser sich dadurch der Möglichkeit begäben, Salz aus Mailand einzuführen⁹⁷. Denn das war es ja, was Spiegel mit seinem Gesuch bezweckte.

Obwohl ausser Brig und Mörel alle Zenden das Abkommen mit den Furtenbach erneuerten, um ihre Salzversorgung während des Winters 1604/1605 sicherzustellen, hatte aber Spiegel noch keineswegs gewonnenes Spiel⁹⁸. Be-

fragen. Spiegel hatte nämlich den Zenden die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten gelassen: Wenn bloss die Zendeneinwohner das Salz bei ihm beziehen mussten, verlangte er für den Wagen (Mass von Seyssel) 24 Pistoletkronen, wie ursprünglich vorgesehen. Wenn aber auch die Untertanen dazu verpflichtet wurden, wollte er sich mit 24 Dukaten zufriedengeben und erst noch etwas schwerere Säcke liefern (43 Pfund Landesgewicht).

95) Ibidem. Offenbar nahm nachträglich sogar der ganze Zenden Visp die Vorschläge Spiegels an. Vide A 16.10.1604.

96) Ibidem. In St-Maurice und in Monthey sollten der „leyb sollignion“ (salignon) 6 Gros und das „pott rochez-saltz“ $3\frac{1}{2}$ Gros savoyischer Währung kosten. Ob mit „rochez-saltz“ in diesem Fall Salz aus Bex-Roche oder bloss Steinsalz allgemein gemeint war, kann nicht eindeutig entschieden werden; denn in einem wenig späteren Text werden die Bedingungen Spiegels folgende: „massen wiedergegeben: „ung Salagnion oder Saltzlyb pro grossis Sabaudiae sex, vel unum potum salis albi Burgundii pro grossis tribus cum dimidio eiusdem monetae“ (Mandat des Landrates für die beiden Landvogteien, Sitten 16.10.1604, ABS 126/35).

97) Vide Anmerkung 73.

98) A 16.10.1604. Goms wird unter den zustimmenden Zenden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil seine Vertreter bereits anlässlich des Ratstages vom 19.9. ihren Entschluss vom Januar 1604 bestätigt hatten. Vide Anmerkung 93.

reits Mitte Oktober fand abermals ein Ratstag statt, weil Salzangel und deshalb Unzufriedenheit mit den Lieferanten herrschte. Spiegel entschuldigte sich damit, dass zu Beginn des Herbstes die Strassen in Italien wegen des Regenwetters und des dadurch verursachten Hochwassers fast unbegehrbar gewesen seien, dass während der Weinlese die Transportmittel gefehlt und dass die Genuesen den Nachschub unterbrochen hätten, weil sie nicht grosse Mengen Salz unterwegs haben wollten, solange sie mit einer Allianz zwischen dem Wallis und Spanien rechnen müssten. Der Faktor behauptete aber, trotzdem genügend Salz jenseits der Grenze zu besitzen. Er bekämpfte auch das Gerücht, wonach Fuentes auf den Herzog von Savoyen und andere italienische Fürsten einen Druck ausüben werde, damit sie den Transit von Salz aus Genua untersagten, wenn die Walliser das Bündnis mit Spanien nicht abschliessen. Umgekehrt erklärte er, er werde dem Zenden Brig kein Salz verschaffen, weil dieser den Vertrag nicht unterzeichnet habe, und er verlangte, dass auch die Landleute den Brigern kein von ihm eingeführtes Salz verkaufen. Ebenso bestand er darauf, dass die Untertanen in Sitten Salz nur in kleinen Mengen für ihren Hausgebrauch bekämen⁹⁹. Hingegen anerbot er sich, die auf savoyischem Gebiet gelegenen Alpen der Visper, Rarener und Leuker von Aosta aus zu beliefern. Die Behörden nahmen seine Entschuldigungen an, verboten den Untertanen, sich anderswo als bei ihm mit Salz einzudecken¹⁰⁰, und bestätigten nochmals den Vertrag¹⁰¹. Wie er es empfohlen hatte, schickten sie offenbar Anton Waldin nach Italien¹⁰², um den Umfang der Läger zu prüfen und beim Herzog von Mantua die Abschaffung neuer Zölle und Steuern durchzusetzen¹⁰³.

Obleich die Zenden anlässlich des Weihnachtslandrates ihr Versprechen nochmals erneuerten¹⁰⁴, war aber Spiegel keineswegs aller Sorgen ledig. Trotz seinem Erfolg im Herbst 1604 durfte er nämlich die Möglichkeit einer

99) *Ibidem*. Weil die Untertanen das Salz in Sitten zum gleichen Preis erhielten wie die Landleute, erlitten nämlich die Lieferanten einen beträchtlichen Einnahmeausfall, wenn einzelne Händler grosse Mengen Salz zum tieferen Preis bezogen, um es dann in den Landvogteien zu verkaufen.

100) *Vide* Anmerkung 96, Mandat des Landrates für die beiden Landvogteien.

101) A 16.10.1604. Da die Rarener Abgeordneten sich zu nichts verpflichten wollten, bevor sie die Gemeinden befragt hatten, forderte der Landrat den Zenden Raron auf, seine Antwort bis zum folgenden Montag bekanntzugeben. Diese ist nicht erhalten, doch folgte wahrscheinlich Raron dem Beispiel von Sitten, Siders, Leuk und Visp, vielleicht mit Ausnahme des Drittels Mörel.

102) *Ibidem*. A. Waldin war damals Bürgermeister von Sitten.

103) Ob Waldin überhaupt nach Italien reiste und ob er gar erfolgreich war, ist aus den Abschieden allerdings nicht ersichtlich.

104) A 5.—18.12.1604. Spiegel versprach, bis Anfang Mai den vereinbarten Vorrat von 100 Wagen im Wallis anzulegen, und er bat die Behörden, dieses Salz unter ihren besonderen Schutz zu nehmen, sobald es die Landesgrenze überschreite. Die Zenden verpflichteten sich, für die Sicherheit der Ware besorgt zu sein, sobald sie sich unter-

späteren Verständigung zwischen Spanien und den Zenden nicht ausschliessen, und er musste auch auf Schwierigkeiten von französischer Seite gefasst sein, nachdem die Gesandten de Vic und Caumartin ihren Anhängern billiges Peccais-Salz in Aussicht gestellt hatten, wenn diese das spanische Angebot ablehnten. Um diese Gefahr zu bannen und den königlichen Pächtern zuzukommen, bat er den Landrat, ihm die Durchführung eines Salzzuges aus Frankreich zu den Bedingungen des Vertrags von 1602 zu gestatten. Die Zendenabgeordneten ersuchten ihn aber, noch zuzuwarten, weil sie zuerst die Vorschläge der Gesandten kennen wollten. Diese unsichere Zukunft, verbunden mit den finanziellen Rückschlägen während des Sommers 1604, bewog Spiegel offenbar, sich insofern aus dem Geschäft zurückzuziehen, als er auf Grund einer nicht bekannten Abmachung die Verantwortung für den Absatz des Salzes im Wallis vollständig auf Nuce abschob und nur noch als entlohnter Faktor für diesen arbeitete¹⁰⁵.

Obschon dann weiterhin Salz aus Mailand nicht nur nach Brig, sondern auch weiter talabwärts gelangte, scheint Nuce in den folgenden Monaten seine Stellung immerhin schlecht und recht behauptet zu haben¹⁰⁶; denn auch die diplomatischen Gegenmassnahmen Frankreichs, auf die wir nun näher eingehen werden, änderten, entgegen den Erwartungen der unteren Zenden, die Lage auf dem Salzmarkt vorläufig nicht.

Als Niklaus Kalbermatter in Solothurn mit dem Gesandten Caumartin zusammentraf, um zu erfahren, wie Frankreich die neuen Bündnispläne Spaniens beurteile, erklärte dieser ohne Umschweife, Heinrich IV. könne der Allianz auch in dieser abgeschwächten Form nicht zustimmen. Er wies insbesondere darauf hin, dass das Wallis, im Gegensatz zu den Waldstätten oder auch zu Graubünden, die ihr Getreide z. T. aus der Lombardei bezögen, wirtschaftlich von Mailand gar nicht abhängig sei; „*estant vostre pais remply de toutes les (sortes) de graces et benedictions de Dieu, qui se peuvent desirer, et pourveu de ce qui est necessarye à la vie de l'homme, Il na besoing du secours d'aucun de ses voysins fors du Roy [de France] . . . par le moien et bienfait duquel, vous avez eu du sel tant et toutes les fois que vous en avez voulu user*“¹⁰⁷. Daraus geht hervor, dass Caumartin und de Vic die Be-

halb von Bourg-St-Pierre befand, doch wünschten sie, dass Spiegel das Salz bereits Anfang April liefere.

105) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 91, A 5.—18.12.1604.

106) A 22.—25.1.1605. Zu Beginn des Jahres hatte Spiegel allerdings Mühe, das vorhandene Salz aus dem Aostatal ins Wallis zu befördern, weil dieser Winter offenbar besonders schneereich war. Obwohl deshalb ein leichter Mangel herrschte, nahm der Landrat die Entschuldigungen Spiegels ohne weiteres an.

107) Caumartin an Wallis, Solothurn 27.1.1605, ABS 205/70/12. Eine Abschrift dieses Briefs (?) (ABS 205/70/10) ist vom 23.1. datiert. — Die Ausführungen Rotts sind in diesem Punkte ungenau (E. Rott, op. cit. II, p. 600).

deutung der Salzfrage klar erkannten und deshalb das spanische Salzangebot für besonders gefährlich hielten, was ihnen die unteren Zenden auch deutlich zu verstehen gegeben hatten. Und Bern redete den Franzosen ebenfalls zu, endlich billiges Salz ins Wallis zu schicken¹⁰⁸. Wie sich Anfang 1602 de la Violette und im folgenden Jahr Rocheblave und Hopil auf Geheiss des Königs zu diesem Zweck nach Sitten begeben hatten, reiste nun im Auftrag der Gesandten der Salzpächter François Longuet Ende Januar 1605 dorthin¹⁰⁹, um mit dem Landrat zu verhandeln¹¹⁰.

In diesem Zusammenhang entwickelte besonders Jakob Guntern, der dank der aussenpolitischen Lage seine Stellung wieder hatte festigen können, eine lebhaftige Tätigkeit. Er rechnete fest mit der baldigen Einfuhr von Peccais-Salz und hielt den Moment für gekommen, wo auch er wieder in die Salzangelegenheiten eingreifen und dabei ein gutes Geschäft machen konnte. Er schmiedete deshalb eifrig sowohl kurz- als auch langfristige Pläne und versuchte, die französischen Behörden von der Nützlichkeit seiner Vorschläge zu überzeugen¹¹¹. Um diese zu begründen, betonte auch er, wie sehr das günstige spanische Salzangebot dazu beigetragen habe, dass die Zenden beinahe von der Allianz mit Heinrich IV. abgefallen seien, und er behauptete, dass Frankreich sein Ziel nur erreichen werde, wenn es dem Wallis ebenso oder annähernd so billiges Salz verschaffe wie Graf Fuentes.

Bei einem Übernahmepreis von 19 bis 20 Kronen für den Wagen in Le Bouveret hätten jedoch die Pächter anscheinend beträchtliche Verluste erlitten. Eine Lösung war daher nur möglich, wenn der König die Salzausfuhr subventionierte¹¹². Weil aber zu befürchten war, dass Heinrich IV. und mehr

108) S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op cit., p. 132. Vide auch Instruktionen Caumartins, Paris Dezember 1604, SBA Bibl. Nat. f. fr. 4112, fol. 69.

109) François Longuet wird in den Walliser Quellen mehrmals erwähnt, doch enthalten sie keine Angaben über seine Person.

110) Vide Anmerkung 107; de Vic und Caumartin an Wallis, Solothurn 28.I.1605, Stockalper 1384.

111) Es sind drei diesbezügliche Entwürfe von der Hand J. Gunterns erhalten: Entwurf eines Salzvertrags zwischen Longuet und Wallis, o. D. (Januar 1605), ABS 126/37 = 111/I; Vorschlag für die sofortige Lieferung von 300 Wagen Salz, über die Longuet in Genf verfügt, o. D. (Anfang 1605), ABS 205/70/31 = 111/II; Vorschlag für eine langfristige Regelung der Salz- und der Jahrgeldfrage mit Frankreich, o. D. (1604/1605), ABS 205/70/30 = 111/III.

112) Die von Guntern vorgeschlagene Minimallösung (Anmerkung 111/II) sah vor, dass Longuet 300 Wagen Salz, die er seit längerer Zeit in Genf liegen hatte, sofort nach Le Bouveret befördern sollte. Damit der Preis von mindestens 22 auf 19 Kronen ermässigt werden konnte, sollte der König eine Subvention von 500 Kronen bezahlen. Guntern betonte, dass die Lieferung wegen des herrschenden Salz mangels sofort erfolgen müsse, wenn Frankreich daraus politischen Nutzen ziehen wolle, denn „ceste introduction du sel servira beaucoup plus maintenant a contanter le peuple que si en ung aultre temps l'ung (on) y introduisoit dix foys le double“.

noch sein Finanzminister Sully sich einer Stützungsaktion grösseren Ausmasses widersetzen würden, fand Guntern einen Ausweg, um ihnen sein Vorhaben schmackhafter zu machen. Anstatt dass die Staatskasse dem Pächter einfach eine gewisse Summe überwies und dieser das Salz im Wallis gegen bar verkaufte, sollte er es den Walliser Hauptleuten anbieten, denen die Krone einen Teil ihres Soldes noch immer nicht bezahlt hatte, und von ihnen anstatt Bargeld Schuldverschreibungen in der Höhe der Beihilfe zu etwa zwei Dritteln oder gar der Hälfte ihres Nennwertes empfangen. Nach Ansicht Gunterns wären die Hauptleute froh gewesen, zu diesen Bedingungen wenigstens einen Teil der von ihnen geforderten Summen zu bekommen; und der König hätte zwei Fliegen auf einen Schlag getroffen, weil nebenher schon nach kurzer Zeit der französische Zinsendienst spürbar entlastet worden wäre¹¹³. Überdies glaubte Guntern, dass die meisten Offiziere in Anbetracht ihrer finanziellen Not das erhaltene Salz möglichst schnell auf den Markt werfen müssten und dass daher der Wettbewerb unter ihnen den Preis drücken werde¹¹⁴. Dies, verbunden mit dem Umstand, dass die guten Gold- und Silbermünzen während einiger Jahre im Land geblieben wären, anstatt für den Kauf von Salz ausgegeben zu werden, hätte seiner Meinung nach das Landvolk und vor allem die ehemaligen Söldner für die französische Sache gewonnen.

113) Zu den Gläubigern Frankreichs gehörten folgende Walliser Hauptleute (Anmerkung 111/II): Hans Supersaxo, Martin Kuntschen, Vincenz Albertin, Michael Allet, Christian von Riedmatten, Hans Perren, Paul Emil Mezelten, Nikolaus Allet, Crispin Stockalper, Franz de Monthey, Michael Wyss, Hans Wyss, Hans Eusebius Mezelten, Vincenz Ambüel, Hans Bender, Hans Kalbermatter genannt Zumturm, Jakob von Riedmatten und Hans Wüestiner. Diese Offiziere hatten in folgenden Regimentern Dienst geleistet bzw. an folgenden Feldzügen teilgenommen: Regiment von Aregger, „voyage de Gascogne“ im Regiment von Lanthen-Heid, „voyage de daulphine“ unter Oberst Urs Zurmatten, Regiment Gallati, Regiment Wichser, „voyage des Reuters soubz monsr. de Bonstetten de Berne“, „guerre de trois annees“, „aultre voyage de daulphine“.

114) Vide Anmerkung 111/III. Der König sollte dem Salzpächter in Lyon oder einem Sonderbeauftragten zu Beginn des Jahres bis zu 20 000 Kronen bezahlen. Dieser wäre dafür verpflichtet gewesen, das Wallis mit Salz zu versorgen und auf Jahresende „(remettre) entre les mains d'ung ambassodor royall resident a Salouere les sommes par sa M^{te} dheueues aux capitaines de Vallay sans y comprendre aulcuns arrerages des dictes sommes, mais seulement en capitall, des contracts bien recogneus et veriffies, iusques alla somme des quarante mille escus“. Wenn die Hauptleute den Wagen Salz für 21 Kronen erhielten, würden sie ihn wegen des herrschenden Wettbewerbs für 16 bis 17 Kronen dem Volk verkaufen müssen, um möglichst schnell zu ihrem Geld zu kommen. Guntern wollte überdies den französischen Gesandten davon überzeugen, dass er keine Gefahr laufe, den Neid der anderen Orte zu wecken, wenn er die Walliser dermassen begünstige. Er legte Caumartin sogar nahe, mit den Walliser Unterhändlern wegen des Salzpreises zu markten, damit man ihm nicht vorwerfe, die Einkünfte der Krone zu verschleudern! Schliesslich widerlegte der Landschreiber auch den Einwand, die Zenden würden sich noch viel eher mit Spanien verständigen, wenn erst Heinrich IV. seine Schulden begleiche und sich dieses wirksamsten Druckmittels begebe.

Hinsichtlich der Vereinbarung mit Longuet sah Guntern für die folgenden Jahre die Lieferung von 5000 Wagen vor (Art. 1), und zwar zum Preis von je 20 Kronen (Art. 2 und 3)¹¹⁵. Dieser konnte in bar oder in französischen Schuldverschreibungen zu zwei Drittel ihres Nennwerts und ohne Anrechnung der Zinsrückstände bezahlt werden (Art. 5 und 12)¹¹⁶. Während der Abwicklung dieses Geschäfts sollte unterhalb von Brig niemand anderes Meersalz feilbieten (Art. 4)¹¹⁷. Um die Briger nicht zu verstimmen, verzichtete Guntern also offenbar darauf, ein vollständiges Einfuhrverbot für Salz aus Mailand zu beantragen. Damit Spiegel als Vertreter der Furtenbach bzw. Nuces in diese Regelung einwilligte, sollte er jährlich 700 Goldkronen erhalten (Art. 8) und bei der Verteilung des französischen Salzes eine massgebende Rolle spielen dürfen (Art. 5 und 11)¹¹⁸. Der gewesene Landschreiber sorgte als Mittelsmann natürlich dafür, dass er selbst auch nicht zu kurz kam, und wünschte, dass ihm Longuet sofort 300 Wagen für je 18 Kronen nach Le Bouveret schicke. Auf diese Weise hätte er einen Gewinn von mindestens 600 Kronen erzielt (Art. 9)¹¹⁹. Ob noch andere Walliser an seinen Plänen beteiligt waren,

115) Vide Anmerkung III/I. Art. 1 Der Wagen wird zu 9 Säcken zu je 100 Pfund Genfer Gewicht gerechnet. Art. 2 Preiseinheit ist die Krone zu 30 Batzen oder 60 französischen „sous“, also wiederum eine Rechnungsmünze. Art. 3 Die Gold- und guten Silbermünzen müssen zum amtlichen Kurs von Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis verrechnet werden. Für 10 % der Zahlungen nimmt der Lieferant Kleingeld entgegen.

116) Ibidem. Art. 5 Die Schuldverschreibungen müssen zuerst vom französischen Gesandten in Solothurn beglaubigt werden. Art. 12 Longuet darf keine Schuldverschreibungen im Wallis zusammenkaufen, sondern solche nur gegen Salz annehmen.

117) Ibidem. Art. 4 Longuet darf sich hingegen am Handel mit französischem Salz oberhalb von Le Bouveret nicht beteiligen.

118) Ibidem. Offenbar sollte nämlich Spiegel allein ermächtigt werden, Geschäfte mit französischen Schuldverschreibungen zu tätigen (vide Art. 5 und 11): „Sera deffandu a monsr. Longuet sans licence de monsr. Spiegel de donner aulcung sel en poyement d'aulcungs contracts a quil que ce soit, si ne fult que ledict sel se debiteroit hors le estat de Vallä.“

119) Ibidem. Diese 300 Wagen waren in den 5000 inbegriffen, und Guntern sollte sie „dans 1 mois prochain“ erhalten (Art. 9). Der vereinbarte Preis galt aber nur für den Fall, dass der Vertrag wirklich zustande kam; sonst musste Guntern für die 300 Wagen je 21 anstatt bloss 18 Kronen bezahlen, und zwar in St-Maurice innerhalb von fünf Monaten nach erfolgter Lieferung (Art. 10). — Der Vertrag enthielt noch einige andere Bestimmungen allgemeiner Natur: Sowohl der Pächter als auch die Walliser müssen in der Eidgenossenschaft eine Kautions stellen (Art. 7). Die Höhe der Kautions wird nicht angegeben. Es steht Longuet frei, anstatt der Kautions einen Vorrat von 1500 minots Salz in Le Bouveret anzulegen. Er muss dort auf seine Kosten einen Salzsreiber anstellen (Art. 8) und mit den Lieferungen innerhalb Monatsfrist nach Abschluss des Vertrags beginnen. Davon ausgenommen sind die 300 Wagen, die er sofort ins Wallis schicken soll. Nachher muss er stets genügend Salz in Le Bouveret auf Lager halten (Art. 6). Die Zenden sind dafür verpflichtet, ihm die königlichen Patente und die sonst noch benötigten Schriftstücke auszuhändigen (Art. 13).

ist nicht ersichtlich, und wir wissen auch nicht, ob er von sich aus mit den französischen Gesandten oder mit dem Pächter in Verbindung trat.

An all seinen Entwürfen fällt auf, dass er mit einem Preis von ungefähr 20 Kronen den Wagen rechnete. Das war aber wesentlich mehr als die 18 Dukaten, welche Fuentes verlangte, obwohl de Vic und Caumartin versprochen hatten, dem Wallis zu den gleichen Bedingungen wie Mailand Salz zu verschaffen. Schon daraus erhellt, dass noch längst nicht alle Hindernisse im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des französischen Salzzuges überwunden waren. Die Verhandlungen verliefen denn auch keineswegs, wie Guntern es erhofft hatte.

Anlässlich des Ratstages vom 22.—25. Januar 1605 zeigte sich nämlich, dass die Gefahr eines Abfalls der unteren Zenden von der französischen Allianz viel geringer war, als man in Solothurn ursprünglich befürchtet hatte; und der ablehnende Bescheid, den Niklaus Kalbermatter zurückbrachte, genügte, um Sitten, Siders und Leuk wenigstens vorläufig bei der Stange zu halten¹²⁰. Auch sie empfanden es aber, dass Frankreich so wenig Verständnis für die Notwendigkeit eines Vergleichs zwischen den Zenden und Spanien bewies. Andererseits war den Ratsherren das Angebot Longuets zu unklar und zu unsicher. Vor allem zweifelten sie, ob der Pächter seinen Verpflichtungen sofort nachkommen könnte, wenn die Genuesen aus Protest die Lieferungen einstellten. Die Zenden wollten daher zuerst den Vertrag mit den Furtenbach auflösen und ausserdem für den Wagen Peccais-Salz nicht mehr als 18 Dukaten bezahlen, wie es ihnen Vigier zugesagt hatte. Um das zu erreichen, reiste Hans Supersaxo nach Solothurn, und er drohte, die Walliser würden die Bedingungen des Grafen Fuentes doch annehmen, wenn de Vic ihre Wünsche nicht erfülle¹²¹. Dass sie es nicht gar so ernst meinten, geht jedoch daraus

120) A 22.—25.1.1605. Die Stadt Sitten lehnte das spanische Angebot ab, noch bevor sie von der Antwort des französischen Gesandten Kenntnis hatte. Sie wollte bestenfalls einem Handelsvertrag zustimmen, wenn er im Wortlaut den Abmachungen von 1487 und 1495 entsprach. Vide Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten, 23.1.1605, ABS 205/66.

121) Ibidem. Die Zenden Goms und Brig sowie der Drittel Mörel weigerten sich, an die Kosten der Reise Supersaxos etwas beizusteuern, weil sie kein französisches Salz brauchten. — Instruktionen für Hans Supersaxo, o. D. (Januar 1605), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/92. Die Walliser verlangten jährlich 1200 Wagen Salz zum Preis von je 18 Dukaten. Wenn der französische Gesandte auf diesen Vorschlag nicht einging, durfte Supersaxo 18 Kronen zu je 30 Batzen bieten, schlimmstenfalls sogar 18 Kronen für zwei Drittel der 1200 Wagen und 20 Kronen für den restlichen Drittel. Die Lieferanten sollten auf ihre Kosten in Le Bouveret einen Salzsreiber anstellen, bei den Zahlungen einen Teil Kleingeld annehmen sowie im Wallis eine Kautions hinterlegen, damit die Zenden in Streitfällen nicht für teures Geld in Frankreich prozessieren mussten, sondern sich unmittelbar an den Salzpächtern schadlos halten konnten. Die Gold- und guten Silbermünzen sollten zu folgenden Kursen gerechnet werden: Sonnenkrone 66 Gros, Pistoletkrone 64 Gros (= 4 Kreuz-

hervor, dass die vier oberen Zenden am selben Tag beschlossen, Matthäus Schiner zum spanischen Gesandten Casale nach Luzern abzuordnen, der, ebenso wie Lamberger, nochmals seine Dienste angeboten hatte und den sie nun ersuchten, seine Bündnispläne vorläufig zu begraben, um eine Spaltung des Wallis zu vermeiden¹²². Damit war das Vorhaben des Grafen Fuentes wieder einmal gescheitert, und weil er das einsah, musste er sich wohl oder übel mit einem Aufschub der Verhandlungen abfinden¹²³.

Dieses Nachlassen der Gefahr merkte sicher auch Caumartin, und wohl z. T. aus diesem Grund, aber ebenso weil er vom Hof keine Instruktionen und vor allem nicht die nötigen Mittel bekommen hatte, versteifte sich seine Haltung gegenüber den Ansprüchen der Zenden. Nachdem er nämlich Hans Supersaxo versprochen hatte, 100 Wagen Salz nach Le Bouveret schaffen und sie dort für je 18 Kronen verkaufen zu lassen, krebste er kurz darauf zurück und erklärte, den Landleuten den Wagen nicht billiger als für 19 Kronen abgeben zu können, den Untertanen sogar für 22 Kronen¹²⁴. Wegen des hohen Preises und der geringen Menge gingen aber die Zendenabgeordneten auf dieses Angebot nicht ein, da sie sonst ihre Vereinbarung mit den Furtenbach gefährdet und deshalb schon nach kurzer Zeit möglicherweise Versorgungsschwierigkeiten gehabt hätten. Nochmals reisten daher zwei Unterhändler nach Solothurn, um von Frankreich die Einlösung des gegebenen Wortes zu verlangen¹²⁵.

dicken), Dukat 54 Gros. Wenn Frankreich diese Wünsche erfüllte, wollten auch die Walliser der Allianz treu bleiben. Überdies musste Supersaxo die noch ausstehenden Sold- und Jahrgelder einziehen.

122) *Ibidem*. Die unteren Zenden wollten überhaupt nicht weiterverhandeln.

123) A 12.—25.6.1605: Schiner berichtet über seine Verhandlungen mit dem Gesandten Casale.

124) Tagbrief, Sitten 7.3.1605, ABS 205/63; Caumartin an den Zenden Sitten, Solothurn 18.3.1605, ABS 205/70/13. Angeblich befand sich Longuet seit drei Wochen in Genf. Er hatte den Auftrag, die 100 Wagen Salz dem von den Wallisern noch zu bezeichnenden Bevollmächtigten nach Le Bouveret zu schicken. Den hohen Preis rechtfertigte Caumartin mit der für die Schifffahrt ungünstigen Jahreszeit. Er versprach, in Zukunft noch mehr Salz zu liefern. — A 15.3.1605. Preiseinheit war auch in diesem Fall die Rechnungskrone zu 30 Batzen oder 60 Gros.

125) A 15.3.1605. Im Abschied heisst es, ein Abgesandter solle sich auf Wunsch sämtlicher Zenden, mit Ausnahme von Goms, Brig und des Drittels Mörel, nach Solothurn begeben. Es scheint aber, dass dann die 3 unteren Zenden von sich aus Bartholome Allet und Niklaus Kalbermatter als Unterhändler bezeichneten. (Instruktionen der „Rhatzgesandten der 3 undren zenden“ für B. Allet und N. Kalbermatter, Sitten 15.3.1605, ABS 205/66.) Sitten, Sidens und Leuk forderten mit viel Nachdruck eine Entschädigung für die Auslagen, die sie gehabt hatten, um den Abschluss der spanischen Allianz zu vereiteln. Sie wiesen auch darauf hin, dass Fuentes unter seine Anhänger in den 4 oberen Zenden bedeutende Summen hatte verteilen lassen. Schliesslich verlangten sie die Bezahlung der ausstehenden Sold- und Jahrgelder sowie die sofortige Lieferung von Peccais-Salz. Sie betonten, dass ein ablehnender Bescheid bei ihnen „ein kalt hertz machenn“ würde.

Die Einwände der unteren Zenden, die Zunahme der inneren Spannungen im Wallis und vielleicht mehr noch das Eintreffen einer zustimmenden Antwort aus Paris bewirkten dann offenbar, dass Caumartin seine Haltung abermals überprüfte und den Zenden einen neuen Vorschlag unterbreitete¹²⁶, mit dem sich der Landrat jedoch erst Mitte Juni befasste¹²⁷. Frankreich willigte nun endlich darin ein, den Einwohnern der Zenden den Wagen Salz in Le Bouveret für 18, den Untertanen aber für 22 Dukaten zu verkaufen. Zudem verpflichtete sich der König, drei Jahre lang einen Beitrag von je 1000 Kronen an die Transportkosten zu leisten. An die Projekte Gunterns knüpfte hingegen Caumartin auch damals nicht an. Anstatt dass aber die Zendenabgeordneten begeistert zupackten, leiteten sie dessen Schreiben ohne Empfehlung an die Gemeinden weiter und teilten das dem Gesandten mit¹²⁸. Darauf geschah fast ein Jahr lang in dieser Angelegenheit nichts mehr.

Nachdem die Salzfrage in den Verhandlungen mit Frankreich und mit Spanien sowie in den inneren Auseinandersetzungen monatelang im Vordergrund gestanden hatte, mag das plötzliche Abflauen des Interesses für diese Belange überraschen. Doch ist diese unerwartete Wendung durchaus erklärlich.

Denn die günstigen Salzangebote spielten zwar im Ringen um die Gunst der Landleute eine wichtige Rolle, doch waren sie für die Grossmächte bloss ein Mittel, um politische Absichten zu verwirklichen. Weil aber die Walliser auf Frankreich kaum mehr einen nennenswerten Druck ausüben konnten, um sich zu besonders vorteilhaften Bedingungen Salz zu verschaffen, nachdem Fuentes vorläufig darauf verzichtet hatte, die Zenden für seine Pläne zu gewinnen, glaubten sie wahrscheinlich nicht mehr recht daran, dass Caumartin sein Wort einlösen werde, und in Anbetracht ihrer geringen Erfolgsaussichten wollten sie sich nicht in weitere Unkosten stürzen¹²⁹.

Noch schwerer wog aber in diesem Zusammenhang die innenpolitische Entwicklung des Landes. Wie Adrian von Riedmatten von Anfang an prophezeit hatte, war der unzeitgemässe Vorstoss Spaniens in der Bündnisfrage den Protestanten insofern zugute gekommen, als sich auch die bekanntesten Katholiken in den unteren Zenden auf ihre Seite geschlagen und die franzö-

126) Caumartin an Wallis, Solothurn 30.3.1605, Stockalper 1385. Die Antwort des Gesandten auf die Vorstellungen Allets und Kalbermatters traf samt einem Schreiben des Königs Anfang April in Sitten ein. Diese Schriftstücke scheinen aber in den Walliser Archiven unauffindbar zu sein. Vide Tagbrief, Sitten 6.6.1605, AV Archives de Courten carton 34, fasc. 1.

127) *Ibidem*; A 12.—25.6.1605.

128) A 12.—25.6.1605; Wallis an Caumartin, Sitten 30.6.1605, Stockalper 1386.

129) *Ibidem*. Das war vielleicht um so mehr der Fall, nachdem sich der Landrat gegenüber Frankreich nochmals ausdrücklich verpflichtet hatte, mit Mailand bestenfalls einen Handelsvertrag abzuschliessen und nichts zu unternehmen, was gegen die älteren Bündnisse verstiesse.

sischen Gesandten von einer weiteren Förderung der gegenreformatorischen Bewegung im Wallis vorübergehend abgesehen hatten, um einen Sieg der Freunde Spaniens zu verhindern. Die Auswirkungen dieser Machtverschiebung traten im Frühsommer 1605 deutlich zutage, als die Neugläubigen es wieder wagten, die gegen sie gerichteten Abschiede von 1592 und 1603/1604 anzufechten und sich sogar für eine Ehrenrettung Jakob Gunterns einzusetzen¹³⁰. Sobald hingegen Graf Fuentes seine Bemühungen aufgab, konnte der im Dezember 1604 zum Bischof gewählte Adrian von Riedmatten den Kampf gegen die Anhänger der neuen Lehre erfolgreich fortführen¹³¹. Denn nur noch widerstrebend oder gar nicht mehr folgten Siders sowie die Sittener und die Leuker Landbevölkerung den reformierten Kreisen der Hauptstadt und der Burgschaft Leuk. Obwohl diese sich vorläufig zu behaupten vermochten, schwand ihr politischer Einfluss zusehends, und sie mussten sich eine Zeitlang still verhalten¹³². Unter diesen Umständen hatten die Vorkämpfer der Gegenreformation alles Interesse daran, die Salzfrage ruhen zu lassen, um die aussenpolitischen und wirtschaftlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den oberen und den unteren Zenden nicht wiederzubeleben und um nicht dadurch die katholische Partei abermals zu spalten. Umgekehrt konnten Jakob Guntern und andere Befürworter des Imports von französischem Meersalz als Protestanten ihre Absichten nicht in die Tat umsetzen, weil sie im Lande selbst geschwächt waren und weil sie vor allem das Vertrauen und die Unterstützung Caumartins nicht mehr genossen, der im Gegenteil die Rekatholisierung des Wallis förderte¹³³.

Vielleicht noch wichtiger war schliesslich, dass damals, anders als im vorhergehenden Herbst und Winter, genügend Salz aus Genua vorhanden war. Denn seit Beginn des Jahres hatten Nuce und Konsorten die Lieferungen über den „Matterberg“ und den Grossen St. Bernhard erheblich gesteigert¹³⁴, und

130) Ibidem; S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op cit., p. 122—149. — Zahlreiche Protestanten, die 1604 das Wallis verlassen hatten, waren unterdessen ins Land zurückgekehrt.

131) Neben dem neuen Bischof waren besonders die luzernischen Missionare im Oberwallis am Kampf gegen den Protestantismus führend beteiligt.

132) Vide z. B. A 4.—12.12.1605.

133) Vide E. Rott, op. cit. II, p. 600. — Die französischen Gesandten suchten zwar in den folgenden Jahren zu verhindern, dass die Zenden die von Mailand angebotenen Freiplätze für Walliser Studenten am „Collegio Helvetico“ besetzten und dass auf diese Weise eine habsburgisch gesinnte Generation von Geistlichen und Notaren heranwuchs, doch war diese Politik nur gegen Spanien, nicht aber gegen den katholischen Glauben gerichtet. Denn als Ersatz stellte Frankreich den Wallisern eine gleiche Anzahl Freiplätze an den katholischen Universitäten von Paris und Tournon zur Verfügung. Vide S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op. cit., p. 140 ss., und die Landratsabschiede dieser Jahre.

134) Bereits im Februar oder im März 1605 muss Nuce seinen Faktor Vincenz Percivalla ins Wallis geschickt haben, um zusammen mit H. K. Spiegel das Salzgeschäft

ebenso führte Pierre Excuyer als Faktor Spiegels für die Untertanen Salz aus der burgundischen Freigrafschaft ein¹³⁵. Die Beziehungen zwischen den Zenden und den Furtenbach waren deshalb besser als je zuvor, und nur gerade mit den Sittenern hatte Spiegel einen Streit, weil diese von ihm eine Preiserhöhung erwarteten, gleichzeitig aber verbotenerweise Salz in die Landvogteien weiterverkauften¹³⁶. Die Ratsherren zogen es deshalb vor, an der Abmachung vom Sommer 1602 festzuhalten, anstatt sich auf Grund von unsiche-

zu leiten. Vide N. de la Nuce an Wallis, Turin 14.3.1605, AV 14/87. — A 12.—25.6.1605; „Underthenige andtwortt Cunradt Spiegells“, Sitten 27./17.6.1605, ABS 126/36. Es scheint, dass damals das meiste Salz über den Grossen St. Bernhard eingeführt und von Martigny wieder talaufwärts befördert wurde, sogar bis nach Visp hinauf. Es ist möglich, dass die Witterungsverhältnisse zu Beginn des Jahres Nuce dazu zwangen, weil der „Matterberg“ noch nicht offen war. Dass er es freiwillig tat, ist kaum anzunehmen, denn der mit den Zenden vereinbarte Preis von 24 Dukaten galt franko Visp, und Spiegel sagte selbst, „das dass saltz so über St. Bernhards berg gefüertt mehr fuhrlohn costett als das ander“. Er legte anlässlich dieses Ratstages Rechnung ab über das Salz, welches seit Jahresanfang nach Sitten „undt widerumb von danen ihn die oberen Zehenden gefüertt worden“. Gleichzeitig erklärte er aber, er habe auch über den Theodulpass Salz ins Wallis schaffen lassen. Die von ihm genannten Zahlen beziehen sich aber offenbar nur auf dasjenige, das über den Grossen St. Bernhard befördert worden war. In seinem Schreiben steht, er habe 233 Wagen nach Sitten geliefert, von denen 113 dort geblieben, 22½ nach Siders, 34 nach Leuk, 9 nach Raron und 57 nach Visp gelangt seien. Im Abschied heisst es bloss, Spiegel habe in Sitten 113 Wagen verkauft, in den vier anderen Zenden zusammen nicht mehr als 121 Wagen.

135) Daraus ergab sich auch ein Zollstreit mit Bern, welches sich beklagte, Pierre Excuyer wolle in Vouvry den Zoll auf Salzlaiben und Reisballen nicht bezahlen (Bern an Wallis, Bern 11.5.1605, ABS 205/66). Obwohl Reis und Salz im gleichen Atemzug genannt werden, müssen wir doch annehmen, dass es sich nicht um italienisches, sondern um burgundisches Salz aus der Freigrafschaft handelte. Denn nur dieses wurde in Laiben („salignons“) eingeführt, jenes aber in Säcken. Es ist auch bekannt, dass Excuyer von Spiegel beauftragt worden war, in den Landvogteien „weisses Salz“ feilzubieten (Anmerkung 26). Offenbar befassten sich die Behörden anlässlich des Landrates vom 12.—25.6.1605 mit der bernischen Beschwerde (Anmerkung 126, Tagbrief), doch ist der Ausgang dieser Auseinandersetzung nicht bekannt.

136) Vide Anmerkung 134, Abschied und „Underthenige andtwortt Cunradt Spiegells“. In Sitten kostete der Wagen damals 25 Dukaten und 16 Gros. Die Untertanen mussten hingegen 24 Pistoletkronen bezahlen, also 37 Batzen mehr. Diese Differenz von mehr als einem Dukaten machten sich offenbar einzelne Händler der Hauptstadt zunutze, um Salz in den Landvogteien zu vertreiben und dort die italienischen Lieferanten zu unterbieten. Ausserdem verlangten die Sittener, dass ihnen Spiegel das Salz in der Hauptstadt gleich teuer verkaufe wie in Visp, also für 24 Dukaten, bzw. dass sie es in Martigny zu diesem Preis, abzüglich 5 Dickpfennigen für die Transportkosten, übernehmen dürften. Auf diese Weise hätten sie aber mit noch grösserem Gewinn die Untertanen zum Nachteil der Pächter beliefern können. Dagegen wandten Spiegel und Percivalla ein, sie seien überhaupt nicht verpflichtet, anderswo als in Visp Salz feilzubieten, und sie hätten nur zum Vorteil der Untertanen solches auch über den Grossen St. Bernhard eingeführt. Wenn die Sittener damit nicht zufrieden seien, sollten sie in Zukunft das Salz selbst in Visp holen. Dieselbe Antwort erhielten auch die Siderser, die den Preis in Sitten zu hoch fanden.

ren Versprechen in ein auch politisch heikles Abenteuer einzulassen und die Vereinbarung zu kündigen. Obgleich damals immer noch ziemlich viel Salz aus der Lombardei über den Simplon in die Zenden gelangte, wollten sie sich — z. T. aus demselben Grund — auch nicht mit den mailändischen „Transitieren“ verständigen, die ihnen den Wagen Salz in Brig für 24 Dukaten anboten¹³⁷.

Aber gerade weil Nuce wegen dieser verbotenen Einfuhr in Schwierigkeiten geriet, kam es im Jahre 1606 zu neuen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und den Wallisern und im Zusammenhang damit nach mehrmonatigem Unterbruch auch wieder zu Verhandlungen zwecks Wiederaufnahme des französischen Salzzuges.

Vorerst liess sich das Jahr 1606 für Nuce allerdings gut an, denn er gewann in der Person von Girard André einen neuen Kunden. Dieser war eben zum herzoglichen Salzpächter für das Chablais ernannt worden und beabsichtigte, für Savoyen rotes Meersalz in Genua zu erwerben. Zu diesem Zweck schloss er offenbar mit Nuce einen Vertrag, und durch Vermittlung des Herzogs bat er den Landrat um die Erlaubnis, ungefähr 200 Wagen über den Grossen St. Bernhard nach Evian schaffen zu dürfen¹³⁸. Das gestatteten ihm die Zenden mit Rücksicht auf die zwischen beiden Staaten bestehende Allianz, auf das von Karl Emanuel bewiesene Entgegenkommen und auf die für das Transportgewerbe im Unterwallis erhofften Vorteile¹³⁹. André musste die üblichen Fuhrlohne, Zölle und Sustgebühren bezahlen und erhielt umgekehrt das Transitmonopol für rotes Salz¹⁴⁰. Auf besonderen Wunsch hin wurde er vom Zwang befreit, in jeder Sust die Säumer zu wechseln und das Salz dort jedesmal umzuladen¹⁴¹. Seinem Begehren nach freier Wahl der Fuhrleute entsprachen

137) *Ibidem*. Wieder ging damals in den Rivierinen des Zendens Sitten das Gerücht um, die mailändischen Salzpächter hätten den Wagen für 18 Dukaten angeboten. Jörg Quiric, der ehemalige Salzsreiber in Brig, hatte aber in Tat und Wahrheit von J. Inalbon 24 Dukaten für den Wagen gefordert.

138) Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 3.12.1605, AV 14/88. Nuce wird zwar nicht namentlich erwähnt, doch wissen wir, dass sein Faktor Vincenz Percivalla das rote Salz nach Savoyen befördern liess. Wir dürfen deshalb annehmen, dass G. André es von Nuce erwarb. Vide Mandat des Bischofs von Sitten und des Landeshauptmanns an die Amtsleute in Martigny und im Val d'Entremont, Sitten 24.2.1606, AV 14/89bis.

139) Mandat des Bischofs von Sitten und des Landeshauptmanns an die beiden Landvogteien, Sitten 26.12.1605, St-Maurice B 15, 2^e liasse.

140) *Ibidem*. Die Richter mussten das rote Salz beschlagnehmen, das von anderen Personen als von den savoyischen Pächtern eingeführt wurde. Ein Drittel der konfiszierten Ware sollte dem Anzeiger zufallen, die restlichen zwei Drittel beanspruchte der Staat für sich und zur Deckung der Auslagen des Richters.

141) *Ibidem*: „Non autem ad repositionem salis in sustas cogatis . . . viso quod ob diversitatem coloris huius et nostri salis nullus possit committi fraus nec dolus

die Walliser hingegen nur teilweise. Zwar durften die Sustmeister die eintreffende Ware nicht mehr in der üblichen Reihenfolge auf die Säumer verteilen, doch war der Salzhändler verpflichtet, diese gleichmässig zu berücksichtigen. Diese Regelung war aber nicht ganz klar¹⁴². Das rote Transitsalz wurde also gleich behandelt wie das für die Walliser bestimmte und als lebensnotwendiges Erzeugnis fiskalisch weniger als andere Waren belastete weisse oder graue, eine Erleichterung, die man seinerzeit den mailändischen Pächtern nicht gewährt hatte, die man aber den Savoyern nicht verweigern konnte, solange der Herzog für das Salz aus Genua Gegenrecht hielt. Nicht einverstanden mit dieser Gleichstellung waren natürlich die Amts- und Fuhrleute im Val d'Entremont, in Martigny und weiter unten im Tal, welche auf das Transitsalz die bisherigen Vorschriften anwenden wollten. Doch beharrte die Obrigkeit auf ihrem Entschluss, jedoch ohne in allen Punkten eindeutig Stellung zu nehmen¹⁴³. Andererseits verletzte offenbar auch Girard André die mit dem Landrat vereinbarte Ordnung¹⁴⁴. Ob er bloss die oben erwähnten 200 Wagen nach Evian befördern liess oder im Sommer noch mehr italienisches Salz bezog, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich blieb es bei diesem einmaligen Geschäft, welches Nuce und Konsorten auf die Dauer nicht für den mangelnden Verkaufserfolg im Wallis entschädigte.

verum utrumque sal ab uno eodemque Mercatore uti nobis constat Martigniacum usque devehitur. Declarantes viceversa sustarum rectores hac ratione a reddendo computo ea in parte etiam exemptos esse debere.“

142) Ibidem: „Volentes interim etiam dictum salem per vectores solitos nihilominus vehi debere.“

143) Vide Anmerkung 138, Mandat des Bischofs von Sitten und des Landeshauptmanns. Percivalla beschwerte sich darüber, dass die Ballenteiler für rotes Salz einen höheren Zoll forderten als für weisses und überdies für dessen Transport einen höheren Lohn verlangten. Das wurde ihnen ausdrücklich verboten. Die Walliser Behörden gingen hingegen auf die Klage des Faktors nicht ein, wonach die Ballenteiler ihn zwingen wollten, das Salz in allen Susten einzustellen und es durch die von ihnen bezeichneten Säumer befördern zu lassen. Die im Mandat vom 26.12.1605 (Anmerkung 139) enthaltene diesbezügliche Unklarheit scheint also nicht zufällig gewesen zu sein, sondern sie war offenbar darauf zurückzuführen, dass die Zenden versuchten, zwischen den widersprechenden Wünschen der Untertanen und Andrés zu lavieren.

144) Mandat des Landrates für die Burgschaft St-Maurice, Sitten 20.5.1606, St-Maurice B 15, 2^e liasse. Den Standpunkt der Burgschaft in dieser Angelegenheit vertraten Nicolas Defago, Syndicus, und Pierre Odet, Notar. Sie beschwerten sich darüber, dass G. André vom Sustzwang befreit worden sei, dass er die Fuhrleute von St-Maurice bei den Transporten zu wenig berücksichtige und dass er von ihnen die Beförderung zu schwerer Lasten verlange. Auch in diesem Fall gingen die Behörden nicht näher auf die Frage des Sustzwangs ein. Sie verfügten aber, dass André in erster Linie Fuhrleute von St-Maurice anstellen müsse und dass die Wagenladung nicht mehr als 10 Zentner „ponderis inferioris“ betragen dürfe. Wenn sie dieses Gewicht übersteige, sollten die Fuhrleute auf einen entsprechend höheren Lohn Anspruch haben.

Dort wurden die Zustände für ihn im Frühjahr 1606 immer unerfreulicher, weil lombardische Kaufleute zu offenbar günstigen Bedingungen, jedoch ohne Vertrag, bedeutende Mengen Salz aus Mailand über den Simplon und andere Alpenpässe einfuhrten und dieses nicht nur in den oberen Zenden, sondern bis nach Monthey hinunter feilboten¹⁴⁵. Die Walliser brauchten entsprechend weniger „genuesisches“, und Nuce geriet in eine Notlage, weil er sich gegenüber den Furtenbach zur Abnahme einer bestimmten Menge Salz verpflichtet hatte, für diese jedoch keine Absatzmöglichkeiten fand und deshalb Gefahr lief, eine Konventionalstrafe von mehreren Tausend Dukaten bezahlen zu müssen¹⁴⁶. Zudem hatte er bei einem Umsatz von bloss 100 oder 200 Wagen jährlich unverhältnismässig hohe Unkosten, und schliesslich erlitt er grosse Zinsverluste, weil das Salz zu lange Zeit auf Lager blieb.

Aus diesen Gründen schickte er im Mai seinen Faktor Percivalla nach Sitten, um die Zenden an ihre Zusicherungen und an die Vorteile des Vertrags zu erinnern. Besonders erwähnte er, dass er den Wallisern 1602 aus der Verlegenheit geholfen habe, dass die mailändischen „Transitiere“ den Preis nur wegen seines Gegenangebots gesenkt hätten, dass aber bei jeder Neuvergebung der Pacht mit Preissteigerungen gerechnet werden müsse¹⁴⁷, dass sein Salz im Gegensatz zum „mailändischen“ durch ein mit dem Wallis verbündetes Land befördert werde¹⁴⁸, dass der Handelsverkehr mit Savoyen im Zusammenhang mit dem Salzimport sich stark ausgedehnt habe und schliesslich dass die Genuesen zum Unterschied von den Mailändern alle guten Gold- und Silbermünzen annähmen¹⁴⁹. Er erwartete deshalb, dass der Landrat den Vertrag schriftlich bestätigen und ihm überdies gestatten werde, diejenigen zu belangen, welche gegen sein Einfuhrmonopol verstiessen. Vorerst ergriffen aber

145) N. de Nuce an Wallis, o. D. (April/Mai? 1606), AV Archives de Couten carton 32, fasc. 2/15. Die italienischen Exporteure sind nicht namentlich bekannt. Möglicherweise waren es Beauftragte der mailändischen Salzpächter, vielleicht aber auch selbständige Zwischenhändler. Ebensowenig wissen wir, wie hoch der von ihnen geforderte Preis war. Wir müssen aber annehmen, dass sie das Salz etwas billiger verkauften als Nuce. Das konnte sie offenbar nur, weil sie nicht durch einen langfristigen Vertrag gebunden waren. Denn der Salzpächter Basso forderte in seinen Angeboten nie weniger als 24 Dukaten, also gleichviel wie die Gebrüder Furtenbach. Neben dem Preis spielte in dieser Frage vielleicht auch die Qualität der Ware und das Gewicht der Säcke eine Rolle. Vide Zenden Raron an J. Inalbon, Raron 1.6.1606, AV 68/8/4.

146) Ibidem; A 19./20.5.1606.

147) Vide Anmerkung 146. Eine solche stand wiederum bevor, da die Salzpacht in Mailand innerhalb Jahresfrist neu vergeben werden sollte.

148) Ibidem. Nuce betonte, dass Savoyen ruhig sei, während dauernd die Gefahr eines bewaffneten Konflikts zwischen Mailand und Venedig bestehe. Dazu ist zu bemerken, dass auch Savoyen oft genug in Kriegsgefahr schwebte.

149) Ibidem. Die Mailänder nahmen angeblich bloss Dukaten und spanische Dublonen an.

bloss Sitten und Leuk für ihn Partei mit der Erläuterung, man solle nicht ein „gwisses“ für ein „ungwisses“ preisgeben, da Mailand wegen des bevorstehenden Pächterwechsels nichts versprechen könne. Die Abgeordneten von Siders, Raron und Visp hatten hingegen in dieser Angelegenheit keine Instruktionen, während Goms, Brig und Mörel offenbar ihren bisherigen Standpunkt vertraten¹⁵⁰. Dass gerade Sitten und Leuk als Hochburgen des Protestantismus sich für Nuce verwendeten, mag ein Zufall sein. Es rührte vielleicht aber auch daher, dass sie aus politischen Gründen Verhandlungen mit den mailändischen „Transitieren“ vermeiden wollten, damit Spanien nicht abermals die Frage eines Bündnisses aufwerfe, und dass sie die Stellung Brigs als Stapelplatz für Salz auf diese Weise zu untergraben hofften¹⁵¹.

Obwohl dann die Mehrheit der Zenden dem Beispiel Sittens und Leuks folgte, hörte jedoch der Import von Salz aus Mailand nicht auf, wenn er auch möglicherweise etwas zurückging¹⁵²; und weil Percivalla im Sommer ebenfalls ziemlich viel Salz ins Wallis schaffen liess, wuchsen seine Absatzschwierigkeiten noch.

Im September verlangte er daher abermals, dass die Behörden bessere Ordnung hielten; denn er verfügte damals in Martigny, Sitten und Visp über je ungefähr 100 Wagen, ganz abgesehen von dem Salz, das im Val d'Entremont und im Vispertal unterwegs war¹⁵³. Aus dieser Not machte er insofern eine Tugend, als er endlich den Vorrat von 100 Wagen anlegte¹⁵⁴. Einmal mehr genehmigten die Zenden sein Gesuch, ohne jedoch besondere Massregeln zum Schutz seiner Rechte zu ergreifen¹⁵⁵, so dass sich seine Aussichten bis im

150) A 19./20.5.1606. Die Zenden versprachen, ihre Antwort bis zum 2.6. bekanntzugeben. Sitten und Leuk machten diejenigen, welche den Vertrag verletzten oder ihn kündigen wollten, für allen daraus entstehenden Schaden haftbar.

151) *Ibidem*. Anlässlich dieses Ratstages versprachen die Zenden dem savoyischen Abgesandten Valdengo, das Bündnis mit dem Herzog zu halten, wenn dieser weiterhin den freien Waren- und insbesondere den Salztransit durch seine Länder bewillige.

152) Bekannt ist nur die Antwort des Zendens Raron (Anmerkung 145, Zenden Raron an J. Inalbon). Er entschied sich für die Bestätigung des Vertrags, beschwerte sich aber darüber, dass Nuce oft zu leichte Säcke und Salz von schlechter Qualität liefere, ebenso, dass er den versprochenen Vorrat noch nicht angelegt habe. Die Rarener wollten sich deshalb zu nichts verpflichten, solange Nuce nicht alle Bedingungen des Abkommens erfüllte. Für die Fortsetzung der Salzeinfuhr aus Genua stimmten die Zenden Sitten, Siders, Leuk und Raron, die Burgschaft Visp und der Bischof von Sitten (Tagbrief, Sitten 4.9.1606, ABS 205/63).

153) *Vide* Anmerkung 152, Tagbrief; A 9.9.1606.

154) A 9.9.1606. In Sitten übernahm Bürgermeister Anton Waldin 50 Wagen, in Visp Jakob Maffien ebensoviel.

155) *Ibidem*. Welche Zenden den Vertrag bestätigten, wird nicht gesagt. Wahrscheinlich waren es Sitten, Siders, Leuk und Visp. Die Abgeordneten Rarons wollten zuerst die Gemeinden befragen. Sie sollten ihre Antwort bis zum folgenden Montag bekanntgeben. Was sie schliesslich beschlossen, wissen wir nicht. Goms, Brig und Mörel hielten vermutlich an ihrem ablehnenden Standpunkt fest. Die Mehrheit er-

Dezember noch verschlechterten; denn er hatte auch damals im Land über 200 Wagen auf Lager, für die er keine Abnehmer fand, und er jammerte, „das er nit so vil verkouffen thie das er die fuoren allein“ bezahlen könne¹⁵⁶. Um das stillliegende Salz trotzdem an den Mann zu bringen und um keine weiteren Verluste zu erleiden, anerbote er sich, den Preis nochmals um einen Dukat pro Wagen zu senken. Weil der französische Gesandte sich noch zu nichts verpflichtet hatte und weil deswegen niemand wusste, wann wieder Peccais-Salz im Wallis eintreffen würde, weil die mailändischen „Transitiere“ nach Ablauf ihres Pachtvertrags das Land nicht mehr während längerer Zeit besalzen konnten, weil der Ruf der Zenden gelitten hätte, wenn sie ihr Wort nicht hielten und das Abkommen kündigten, und weil schliesslich zu befürchten war, dass ihnen sonst die Furtenbach Schwierigkeiten bereiten würden, bestätigte die Mehrheit der Abgeordneten abermals den Vertrag von 1602¹⁵⁷. Die Gemeinden stimmten offenbar diesem Beschluss zu, den die Behörden aber wiederum nicht in die Tat umzusetzen vermochten. Und auch die Preisermassigung führte nicht zum Erfolg.

Percivalla musste daher im Juni 1607 den Landrat wiederum bitten, endlich sein Monopol wirksam vor Umgehung zu schützen¹⁵⁸. Er war am Ende seiner Geduld und drohte, die Angelegenheit einem eidgenössischen Schiedsgericht zu unterbreiten. Deshalb und weil sie nicht wussten, was mit dem vielen Salz anfangen, forderten Bischof, Landeshauptmann und Rat ihre Mitbürger auf, das Salz von den Piemontesen zu beziehen. Mehrere Abgeordnete erklärten sogar, sie wollten lieber die Ware gesamthaft übernehmen als sich in einen Prozess mit den Furtenbach einlassen. Das beweist zur Genüge, dass der Anspruch Percivallas selbst ihrer Meinung nach begründet war und dass sie es mit Rücksicht auf die Zukunft vorzogen, nicht den Makel des Vertragsbruchs auf sich zu laden. Hinzu kam, dass auch der Herzog von Savoyen seinen Untertanen tatkräftig beistand und für den Fall, dass deren Rechte verletzt würden, Vergeltungsmassnahmen ankündigte¹⁵⁹.

neuerte das Verbot, anderes Salz als dasjenige der Gebrüder Furtenbach zu verbrauchen oder solches auszuführen bzw. es Ausländern zu verkaufen. Zuwiderhandelnde sollten mit Beschlagnahme der Ware und des Lasttiers sowie mit der üblichen Busse bestraft werden.

156) Tagbrief, Sitten 13.12.1606, ABS 205/63; A 16.—23.12.1606.

157) A 16.—23.12.1606. Für die Bestätigung des Vertrags stimmten die Abgeordneten von Sitten, Siders, Leuk, Raron und Visp. Diejenigen von Goms beharrten auf ihrem bisherigen Standpunkt, während Brig und Mörel in der Wahl ihrer Lieferanten wiederum frei bleiben wollten. Die Zenden wurden aufgefordert, ihre endgültige Antwort bis zum 12.1.1607 bekanntzugeben. Sitten hatte schon vor dem Landrat beschlossen, am Vertrag festzuhalten (Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten, Sitten 14.12.[1606], ABS 205/66).

158) Tagbrief, Sitten 13.6.1607, ABS 205/63; A 17.—23.6.1607.

159) Herzog Karl Emanuel an Wallis und an Girard André, Turin 29.6.1607, AV 14/92 und Stockalper 1409.

Trotzdem sah Nuce offenbar die Hoffnungslosigkeit seiner Bemühungen ein. Deshalb hatte er in den folgenden Monaten nur noch den Wunsch, sich mit möglichst geringen Verlusten vom Walliser Markt zurückzuziehen. Percivalla griff darum anlässlich eines Ratstages im August den von einigen Zendenabgeordneten im Juni geäußerten Gedanken auf und schlug vor, alles unverkaufte Salz zendengleich aufzuteilen¹⁶⁰. Im Augenblick wollten die Ratsherren nichts davon wissen; sie hatten aber nichts dagegen einzuwenden, dass dieses Angebot im Dezember erneut geprüft werde, sofern Nuce kein anderes Salz mehr ins Wallis befördern lasse als dasjenige, über das er zu diesem Zeitpunkt zwischen Ivrea und der Landesgrenze verfüge. Damit war Percivalla zufrieden, da gleichzeitig sein Monopol anerkannt und ihm die Bewilligung erteilt wurde, gegen Zuwiderhandelnde vorzugehen. Die Zendenrichter hatten Befehl, ihm dabei behilflich zu sein¹⁶¹. Das war praktisch das Ende des mit den Furtenbach fünf Jahre zuvor abgeschlossenen Vertrags.

Bereits vom Frühjahr 1606 an zeigte sich nämlich, dass in den Zenden kaum jemand daran dachte, 15 Jahre lang Salz aus Genua einzuführen, wie man es 1602 vorgesehen hatte, sondern sowohl die Befürworter des französischen als auch diejenigen des mailändischen Salzzuges hofften, sich nach Ablauf der fünfjährigen Abmachung zwischen den Gebrüdern Furtenbach und Nuce wieder mit den herkömmlichen Lieferanten verständigen zu können. Die Walliser stellten sich daher auf den Standpunkt, dass die ursprünglichen Bestimmungen über die Vertragsdauer durch die spätere Vereinbarung zwischen Spiegel und Nuce ausser Kraft gesetzt worden seien. Dass der Vertrag nicht schon vorzeitig gekündigt wurde, hatte Nuce den Verhältnissen zu verdanken, die wir bereits erwähnt haben. Dazu kam noch die Uneinigkeit der Landleute hinsichtlich der zukünftigen Lösung der Salzfrage. Sowohl die Anhänger des französischen als auch diejenigen des italienischen Meersalzes, besonders aber erstere, waren deshalb froh um die Frist, die es ihnen erlaubte, ihre Pläne ausreifen zu lassen und sich für den erwarteten Kampf vorzubereiten. Da die Vorräte noch für Monate ausreichten, mussten die Zenden auch keine Erpressungsversuche von seiten der Anbietenden befürchten.

Als erster meldete sich wieder einmal François Vilain, der sich auf diese Weise für die in den Jahren 1602/1603 erlittenen Verluste entschädigen wollte, da ihm die Landleute das bereits bezogene Salz damals nicht abgenommen hatten¹⁶². Er kannte angeblich einen Franzosen, der in der Lage war,

160) A 11./12.8.1607.

161) Ibidem. Weil die Zendenabgeordneten diese Massnahme nicht zuletzt mit Rücksicht auf das Schreiben des Herzogs von Savoyen angeordnet hatten, „domit man dessin auff das künfftig nit zuo entgellten hab“, teilten sie ihm den Inhalt des Abschieds mit.

162) F. Vilain an den Bischof von Sitten, Aubonne 28.5.1606, AV 64/20/4. Dem-

den Wallisern Peccais-Salz zu günstigen Bedingungen zu verschaffen, sofern der König ihre diesbezüglichen Vorrechte bestätigte¹⁶³. Den Wagen zu 9 Säcken, lieferbar in Villeneuve oder in Le Bouveret, wollte er den Zenden einwohnern vier Jahre lang für 20, den Untertanen aber für 22 Pistoletkronen feilbieten, wobei er nur in den Landvogteien das Salzhandelsmonopol für sich beanspruchte, während er in Anbetracht der Umstände wie seine Vorgänger darauf verzichtete, den Zenden das französische Meersalz aufzuzwingen. Hingegen behielt er sich das Wiederausfuhrmonopol vor¹⁶⁴. Im übrigen glich sein Entwurf den früheren Abkommen dieser Art. Insbesondere waren die Walliser verpflichtet, in Frankreich, Savoyen und Genf alle Hindernisse beseitigen und dort auch die neuen Zölle und Steuern abschaffen zu lassen¹⁶⁵.

Verschiedene Artikel des Vertrags erwecken den Eindruck, dass der Genfer kaum damit rechnete, im Wallis sehr viel Salz verkaufen zu können. Wie schon bei anderen Gelegenheiten dachte er wohl in erster Linie daran, dank den Privilegien der Walliser billig erworbenes Salz nach Savoyen, Genf und

nach hatte sich J. Gringalet seit dem Monat Dezember 1605 bereits zweimal ins Wallis begeben, um im Auftrag Vilains mit den Zenden zu verhandeln.

163) Vide Anmerkung 162 = 163/I; Salzangebot J. Gringalets im Auftrag von F. Vilain, o. D. (Mai/Juni 1606), AV 64/20/1 = 163/II; der Bischof von Sitten an die Zenden, Sitten 2.6.1606, AV 14/89 und AV 14/90 = 163/III.

164) Vide Anmerkung 163/II, Art. 4 und 7. Für Verstöße gegen sein Monopol sah Vilain die gleichen Strafen vor wie die Gebrüder Furtenbach. Die Verbote sollten gelten, solange genügend Salz in Le Bouveret und Villeneuve vorrätig war.

165) Ibidem: Art. 1 Die Zenden gestatten Vilain, französisches Salz im Wallis zu verkaufen, um ihn für die 1602/1603 erlittenen Verluste zu entschädigen. Art. 2 Sie händigen Vilain die früheren Patente aus und geben ihm ein Empfehlungsschreiben zuhanden des Königs. Sie werden sich auch an den französischen Gesandten in Solothurn wenden, damit er die Bemühungen des Genfers am Hof unterstütze. Art. 3 Vilain verpflichtet sich, die Patente durch einen im Dienst des Königs stehenden „personnage capable“ bestätigen zu lassen, und, wenn ihm das gelingt, das Wallis 4 Jahre lang mit Salz zu versorgen. Art. 5 Das Salz muss in Le Bouveret oder in Villeneuve bar bezahlt werden. Die Gold- und guten Silbermünzen werden zum Kurs „courant à Lyon“ oder auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien gerechnet. Art. 6 Das Salz wird in Seyssel oder in Genf gewogen oder gemessen und in Säcke abgefüllt. Der Sack Salz soll 100 Pfund wiegen, die Verpackung inbegriffen. Art. 8 Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, solange Vilain Salz zu den von Frankreich eingeräumten Vorzugsbedingungen bekommt. Dabei bleiben die üblichen Hinderungsgründe vorbehalten. Art. 9 Die Walliser müssen neue Steuern und Zölle auf ihre Kosten abschaffen lassen. Art. 10 Sie müssen auch vom Herzog von Savoyen erreichen, dass er den Salztransit zwischen Seyssel und Le Bouveret bewilligt, und zwar gegen Bezahlung allein der früheren Zölle. Art. 11 Ebenso sollen sie durchsetzen, dass das für sie bestimmte Salz von der neuen Gabelle in Genf befreit wird. Art. 12 Sobald die Gemeinden den Vertrag bestätigen, muss das Wallis Vilain und seinen Faktoren die erforderlichen Vollmachten erteilen. Art. 13 Die Durchführung des französischen Salzzuges wird den Zenden zum Vorteil gereichen, weil so ihre Privilegien nicht in Vergessenheit geraten, sogar wenn tatsächlich wenig Salz ins Wallis gelangt!

Frankreich auszuschwärzen. Wohl deshalb forderte er für sich nur das ausschliessliche Recht, Peccais-Salz wiederauszuführen, und das Salzhandelsmonopol in den Landvogteien; denn damit konnte er verhindern, dass italienisches Salz durch das Unterwallis in die benachbarten savoyischen Gebiete gelangte. Obwohl der Preis vorteilhafter war als derjenige, den die Landleute damals für Salz aus Genua bezahlten, fassten die Ratsherren vorläufig keinen Entschluss. Für einmal waren sie ja nicht in einer Zwangslage und konnten abwarten, ob nicht noch andere Bewerber erschienen, ganz abgesehen davon, dass sie wahrscheinlich Vilain misstrauten¹⁶⁶ und dass die oberen Zenden vom französischen Salz nichts wissen wollten.

Der zweite, der sich meldete, war ebenfalls ein alter Bekannter, nämlich Moritz Riedin, der nach längerem Aufenthalt in Italien, Genf und der Waadt in die Heimat zurückgekehrt war¹⁶⁷. Dass er 1604/1605 zu den Förderern eines Bündnisses mit Spanien gehört hatte¹⁶⁸, hielt ihn nicht davon ab, mit dem Gesandten Caumartin zwecks Wiederaufnahme der Lieferungen von Peccais-Salz in Verbindung zu treten; und dieser war offenbar trotz der belasteten Vergangenheit des Oberwallisers mit dessen Vorhaben einverstanden¹⁶⁹. Für den Wagen Salz verlangte Riedin, wie damals Nuce, 23 Dukaten, doch schlug er insofern eine bedeutsame Neuerung vor, als der Preis in allen vier vorgesehenen Verkaufsstellen, nämlich in Sitten, Siders, Susten und in Turtig (Zenden Raron), gleich sein sollte¹⁷⁰. Auch beabsichtigte er, den Wagen Salz in den Landvogteien um 3 Dukaten billiger abzugeben als die Furtenbach. Er wies überdies darauf hin, dass bis zur Durchführung des ersten Salzzuges kein Mangel zu befürchten sei, weil sich in Genf bedeutende Vorräte von französischem Salz angehäuft hätten, dank denen allfällige Anfangsschwierigkeiten überbrückt werden könnten. Er kam aber mit seinem Antrag bei den Zenden schlecht an¹⁷¹, ob wegen der herrschenden Abneigung gegen seine Person oder aus anderen Gründen, ist allerdings nicht ersichtlich.

Da Caumartin aber ziemlich sicher wusste, dass die Walliser nicht gewillt waren, nach Ablauf der 5 Jahre weiterhin Salz aus Genua zu kaufen, erneuerte er im Winter 1606/1607 nochmals sein Angebot, das ganze Land mit Salz zu versorgen und dieses durch Gewährung einer Beihilfe zu verbilligen. Denn nur

166) Jean Gringalet, der Bevollmächtigte Vilains, erschien erst einige Tage nach dem Ratstag vom 19./20.5.1606 in Sitten. Obwohl der Bischof die Vorschläge des Genfers den Zenden bereits am 2.6. bekanntgab (Anmerkung 163/III) und sie am 4.9. nochmals daran erinnerte (Anmerkung 152, Tagbrief), wird dieses Angebot in den folgenden Abschieden mit keinem Wort erwähnt.

167) M. Riedin war damals in Bramois bei Sitten wohnhaft.

168) Vide Anmerkung 45.

169) Das wird nirgends ausdrücklich gesagt, im Tagbrief vom 4.9. (Anmerkung 152) aber immerhin angetönt.

170) M. Riedin an den Zenden Sitten, Bramois 7.6.1606, ABS 126/38.

171) A 9.9.1606.

so konnte er die Italiener unterbieten und damit den Abschluss eines Vertrags mit den mailändischen Pächtern vereiteln, mittelbar also den spanischen Einfluss bekämpfen¹⁷². Auch galt es für ihn gerade damals, die Zenden von der Annahme der spanischen Stipendien abzuhalten, da er überzeugt war, die betreffenden Studenten würden in Mailand und Pavia zu treuen Anhängern Habsburgs erzogen¹⁷³. Der Gesandte erreichte aber vorläufig sein Ziel nicht, und obwohl z. B. die Sittener gerne mit ihm handelseinig geworden wären, wollten sie doch bis Ende 1607 zuwarten¹⁷⁴.

Auf der andern Seite fanden auch Besprechungen statt, um den mailändischen Salzzug wieder auf vertraglicher Grundlage in Gang zu bringen. So anerbote sich Hans Konrad Spiegel, der das Abkommen mit den Furtenbach vermittelt, dann aber della Nuce Platz gemacht und sich mit ihm überworfen hatte¹⁷⁵, den Zenden 100 Wagen italienisches Salz über den Simplon nach Brig zu liefern, sobald Nuce sich vom Walliser Markt zurückziehe¹⁷⁶. Er stellte sich nämlich einerseits auf den Standpunkt, der fünfzehnjährige Vertrag mit den Furtenbach sei durch die fünfjährige Vereinbarung mit Nuce nicht verletzt und gekündigt, sondern bloss unterbrochen worden, erkannte aber andererseits, dass vor allem die Briger in Zukunft das Salz wieder über den Simplon aus Mailand einführen wollten. Um seine Chancen zu wahren, beharrte er daher auf der Gültigkeit des Vertrags vom Sommer 1602, sah aber gleichzeitig von der Fortsetzung der Salzimporte über den Theodulpass ab. Auch er hatte jedoch keinen Erfolg, denn die Behörden schenkten ihm offenbar kein Vertrauen¹⁷⁷. Die mailändischen „Transitiere“ liessen hingegen nichts von sich hören, und wir wissen auch nicht, ob etwa einzelne Landleute in diesem Zusammenhang mit ihnen verhandelten.

172) Caumartin an Wallis, Solothurn 10.12.1606, AV 23/28; Tagbrief, Sitten 13.12.1606, ABS 205/63; A 16.—23.12.1606; Caumartin an Wallis, Solothurn 19.1.1607, AV 23/29; Tagbrief, Sitten 6.2.1607, ABS 205/63.

173) Vide Anmerkung 172, die beiden Schreiben Caumartins und den Tagbrief vom 6.2.1607; A 9.9.1606, A 12./13.2.1607; Instruktionen für Hans Supersaxo, o. D. (12./13.2.1607), ABS 126/39. — Überdies brauchte Caumartin die Hilfe der Walliser, um Lamberger wegen Verletzung der französischen Allianz belangen zu können. Vide Caumartin an den Zenden Sitten, Solothurn 15.12.1606, ABS 205/70/19.

174) Vide Anmerkung 157, Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten.

175) Betreffend die Auseinandersetzungen zwischen Spiegel und Nuce vide 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 35 und folgende.

176) A 16.—23.12.1606. Es ist möglich, dass Spiegel das Salz in Genua beziehen, dann aber nicht über Vercelli—Ivrea (Piemont), sondern über Pavia—Langensee (Herzogtum Mailand) ins Wallis befördern wollte. Ob er von den mailändischen Salzpächtern dazu die Erlaubnis besass oder erhalten konnte, ist allerdings fraglich.

177) Vide Anmerkung 172, Tagbrief vom 6.2.1607. Der Bischof von Sitten erinnerte in diesem Schreiben die Zenden an das Angebot Spiegels. Trotzdem wird es in den folgenden Abschieden nicht mehr erwähnt.

Während so von mehreren Seiten vergebliche Vorstöße unternommen wurden, reifte ein Plan, der in der Geschichte der Salzversorgung des Wallis in verschiedener Hinsicht einen neuen Abschnitt einleitete und die endgültige Übergabe der Salzpacht an einheimische Kaufleute zur Folge hatte. Damit befasst sich das nächste Kapitel.

Fünftes Kapitel

Einheimische Kaufleute übernehmen endgültig die Salzpacht im Wallis (1607—1609)

1. Neue Grabungen in Combiolaz (1607—1609)

Bevor wir uns mit der Neugestaltung des Salzgewerbes befassen, sollen hier noch die parallel dazu verlaufenden Bemühungen gewürdigt werden, die einmal mehr zum Zweck hatten, durch Ausbeutung der salzhaltigen Quelle von Combiolaz am Ausgang des Val d'Hérens das Wallis von der Einfuhr ausländischen Salzes unabhängig zu machen. Irgendein besonderer Anlass lag im Gegensatz zu früheren Gelegenheiten offenbar nicht vor, denn die Versorgung des Marktes mit Salz fremder Herkunft war befriedigend und die Preise waren sogar im Sinken begriffen. Es dauerte auch fast zwei Jahre, bis das Projekt feste Gestalt annahm. Wie bei allen vorhergehenden Bestrebungen dieser Art war der Initiant ein Ausländer, und zwar diesmal ein Deutscher namens Heinrich Picking oder Bücking, gebürtig aus Alsfeld in Hessen und Verwalter der Saline von Sulz im Schwarzwald¹.

Er erschien Anfang 1607 im Wallis und liess anscheinend auf eigene Rechnung, jedoch mit Einwilligung des Bischofs von Sitten, die bestehenden Galerien ausräumen². Was oder wer ihn dazu bewog, wissen wir nicht. Anlässlich des Ratstages vom 12./13. Februar gab er dann seine Absicht bekannt, in Combiolaz Salz zu gewinnen, und er bat die Landleute um finanzielle Unterstützung³. Wegen des Misserfolgs und der hohen Kosten aller bisherigen Versuche waren die Zendenabgeordneten aber sehr zurückhaltend, und da sie dem Deutschen auch nur halbwegs trauten, weigerten sie sich, an das Experiment etwas beizusteuern. Immerhin gestatteten sie jedermann, sich mit seinem eigenen Geld an den vorbereitenden Arbeiten zu beteiligen, und wenigstens der Bischof sowie die Zenden Sitten⁴ und vielleicht auch Siders

1) Es sei hier daran erinnert, dass der Fachmann, der 1548 die Quelle untersuchte, ebenfalls aus Hessen stammte.

2) Tagbrief, Sitten 6.2.1607, ABS 205/63.

3) Ibidem; A 12./13.2.1607.

zeigten für die Pläne Bückings ein gewisses Interesse, doch blieb vorderhand alles in der Schwebe; und der Salzmeister, der das Land wieder verlassen hatte, wartete längere Zeit vergeblich auf Bescheid. Er versprach aber Adrian von Riedmatten, mit seinen Gehilfen wieder ins Wallis zu reisen, sobald die Lage geklärt sei⁵. Bereits Ende Mai schickte er auch einen erfahrenen „Berg- und Saltzman“ nach Sitten, der die Möglichkeiten an Ort und Stelle nochmals prüfte und einen so günstigen Bericht erstattete, dass nicht nur Bücking, sondern auch der Bischof sowie der Zenden und die Stadt Sitten beschlossen, den Bau einer Salzhütte an die Hand zu nehmen⁶. Doch wollten sie zuerst die anderen Zenden um ihre Meinung fragen. Weil diese mit ihrer Antwort zögerten, geschah aber wiederum nichts, zum grossen Verdross der Sittener, die anscheinend wegen der Freilegung der Schächte schon ziemliche Ausgaben gehabt hatten⁷. Und als Bücking im Oktober nochmals ein Schreiben an den Landrat richtete⁸, hatten sich die Zenden Siders, Raron und Visp zu dieser

4) Vide Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 26.1.1607, ABS 240/25, fol. 9: „Sendtbrieff des Salzherren in Combiola.“ „Der Castlan Teyller soll noch dise wuchen geduldt hann. Harzwischendt soll der Burgermeyster mit ein par Herrn Ir Fleⁿ gnadt ansprechen, alls dan auch am Sonntag, die obren Landtlüth, so uff des Landvogts uffrÿtten ankommen werden.“ — 2.3.1607, ibidem, fol. 12: „Salzherr. Sÿn abscheÿdt wirt imme vergünstiget.“ — Entweder schon im Februar oder dann im Mai nach der Ankunft von Bückings Bevollmächtigtem begaben sich einige Mitglieder der Sittener Stadtbehörden auf einen Inspektionsritt nach Combiolaz. Vide Abrechnung des Bürgermeisters Petermann Amhengart für die Jahre 1607/1608, AV Archives Ambüel G 2: „Item alls M. H. die deputierten inn Combiola denn saltzbrunnen gangenn visitierenn dem M. Peter steinmetz und andernn maurmeystern ein gewiss verding zu gebenn, hat man inn Vex inn Meyer Maffeiss hauss ein Trunk gethann, welcher sich ertriffit kron 2 gross 12 1/2.“

5) H. Bücking an den Bischof von Sitten, Sulz 24.4.1607, AV 14/91. Bücking schickte einen eigenen Boten mit diesem Brief ins Wallis. Er versprach, beim Ausbau des Brunnens keine Sprengungen vorzunehmen, um die Quelle nicht zu beschädigen. Er bat aber die Walliser, die Arbeiten in Combiolaz bis zu seiner Rückkehr einzustellen. Er plante, entlang dem unterirdischen Wasserlauf einen Stollen vorzutreiben, bis er auf die eigentliche salzhaltige Quelle stiess, und diese dann von den anderen zufließenden Wassern zu trennen. Wenn es ihm nicht gelang, auf diese Weise hochgradigere Sole zu finden, wollte er trotzdem Salz gewinnen, und zwar noch im laufenden Jahr.

6) Tagbrief, Sitten 13.6.1607, ABS 205/63; A 17.—23.6.1607. Bevor er diesen Fachmann ins Wallis schickte, hatte Bücking offenbar vom Bischof von Sitten eine einigermaßen befriedigende Antwort auf sein Schreiben vom 24.4. bekommen. Wir kennen aber weder den Inhalt des Briefes noch den Namen des erwähnten Sachverständigen.

7) Vide Anmerkung 4. — 23.11.1607, ibidem, fol. 30: „Kosten in Combiola“. — 7.12.1607, ibidem, fol. 33: „Werchzüg in Combiola“; „tradat ad manus Domini Consulis“.

8) H. Bücking an den Bischof von Sitten, Sulz 13.12.1608, ABS 126/40. Demnach hatte der Bischof im Oktober 1607 versprochen, Bücking die Antwort der Zenden nach dem Weihnachtslandrat durch Vermittlung des Münzmeisters von Basel

Frage noch nicht geäußert, während Leuk, Brig und Goms eine Beteiligung an der geplanten Saline ablehnten⁹.

Obwohl dann im August 1608 Sitten und Siders erklärten, sie wollten an ihrem Vorhaben festhalten, auch wenn die anderen Zenden nicht mitmachten¹⁰, und obwohl sich der Deutsche im Dezember einmal mehr an den Bischof wandte¹¹, fanden erst im Mai 1609 wieder Verhandlungen statt.

Adrian II. sowie den Zenden Sitten und Siders unterbreitete Bücking folgenden Vertragsentwurf, wobei er es den Wallisern freistellte, sich am Unternehmen finanziell zu beteiligen oder nicht¹²:

Der Deutsche, seine Erben und seine „mittgewerckenn“ bekamen für die Dauer von 60 Jahren das Recht, die salzhaltige Quelle in Combiolaz auszu-beuten, und zwar ohne Kündigungsmöglichkeit von seiten der Zenden (Art. 1). Die 60 Jahre wurden von dem Tag an gerechnet, an dem die notwendigen Anlagen betriebsbereit waren und mit der Erzeugung von Salz begonnen werden konnte (Art. 7). Nach Ablauf dieser Frist mussten die Salzherren alle Einrichtungen dem Bischof und den beiden Zenden gegen Bezahlung zurücker-statten. Den Preis sollten dann unparteiische Schiedsrichter bestimmen (Art. 13). Wenn die Bergherren das Werk vorzeitig veräußern wollten, stand ihnen das frei. Sie durften in diesem Fall den Erlös und alles, was sie während ihres Aufenthalts im Lande verdient hatten, ungehindert und ohne Erlegung des

zukommen zu lassen. Obwohl sich der Deutsche dreimal in Basel erkundigt hatte, kannte er die Absichten der Walliser ein Jahr später immer noch nicht.

9) A 9.—19.12.1607. Offenbar hatten die Zenden Leuk, Brig und Goms bereits im Sommer dem Bischof in ablehnendem Sinn geantwortet. Siders, Raron und Visp wurden aufgefordert, bis zum Antoniustag ihre Absicht bekanntzugeben. Der Drittel Mörel wollte keinerlei Verpflichtungen eingehen, stellte es aber jedermann frei, sich an der Salzgewinnung zu beteiligen. (Drittel Mörel an den Bischof von Sitten, Mörel 13.1.1608 [und nicht 1603], Bezirk Mörel A 121).

10) A 3.—12.8.1608. Bücking erhielt für seine bisherigen Bemühungen eine Entschädigung von 60 Kronen.

11) Vide Anmerkung 8. Wenn die Antwort der Zenden zufriedenstellend ausfiel, wollte sich Bücking sofort nach Sitten begeben, um die salzhaltige Quelle mit seinen „consorten“ „gegen gebürliche underhandlung und verglüchnus“ für die Dauer von einigen Jahren zu übernehmen. Wenn aber die Walliser selber eine Saline zu er-richten gedachten, war er bereit, sich als „mitgewerken“ daran zu beteiligen. Er bat den Bischof, ihn jedenfalls nicht zu übergehen, „voriger beschächner mundtlichen gnedigen vertröstung... ingedänck“ und weil er immerhin „des brunnens author und inventor“ sei. Die Zenden sollten ihre Antwort dem Postmeister Linsenmeier in Strassburg schicken. — Vide auch Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 5.12.1608, ABS 240/27, fol. 4: Wegen Combiolaz sollen die Behörden „mit den complicitibus conferieren“.

12) Vertragsentwurf, 12.5.1609, AV 64/12. Demnach hatte der Bischof von Sitten Bücking am 28.1.1609 schriftlich mitgeteilt, er selbst sowie die Zenden Sitten und Siders seien bereit, einen Vertrag abzuschließen.

Zehnten mit sich nehmen, doch hatten die Walliser Vertragspartner in diesem Fall das Vorkaufsrecht, sofern sich ihr Angebot von demjenigen allfälliger ausländischer Bewerber nicht unterschied (Art. 11).

Sobald in Combiolaz genügend Salz gewonnen wurde, um den einheimischen Bedarf zu decken, sollten die Behörden ein vollständiges Einfuhrverbot verfügen (Art. 8).

Verschiedene Vorschriften betrafen den rechtlichen Status Bückings und seiner Angestellten. Weil die Knappen aus aller Herren Länder und vor allem aus Deutschland stammten, also sowohl aus katholischen als auch aus protestantischen Gebieten, hatten sie Anspruch auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sofern sie kein Ärgernis erregten (Art. 12). Gemäss dem in den Bergwerken des Reichs üblichen Brauch waren Bücking und die Seinen von allen Steuern und Dienstleistungen befreit (Art. 9), und ebenso sollten die von ihnen beschäftigten Arbeiter „niemandts ander, als uns (Bücking und Konsorten) . . . mitt gebürenden Eyden, unnd pflichten . . . zugethan sein“ (Art. 10). Doch versprach der Deutsche, unter seinen Dienern gute Ordnung zu halten und zu veranlassen, dass sie sich bei Händeln mit Drittpersonen vor den ordentlichen Gerichten verantworteten¹³.

Besonders aufschlussreich sind die Angaben technischer und wirtschaftlicher Natur über die Organisation des geplanten Unternehmens. Eines der am schwersten zu lösenden Probleme war für jeden Salinenbetrieb die Brennstoffbeschaffung, weil die Herstellung von Salz durch Verdampfen der Sole sehr viel Wärme erforderte. Meistens wurden die Salzpflanzen mit Holz und mit Holzkohle geheizt¹⁴. Gerade in unmittelbarer Nähe der Salzquelle von Combiolaz waren aber die Holzvorräte knapp; denn die bewaldete Zone bildete zwischen dem weit hinaufreichenden Kulturland und dem bis in unmittelbare Nähe der Täler vorstossenden Hochgebirge bloss einen schmalen Gürtel. Zudem lagen die meisten Wälder an Steilhängen, so dass ihre Nutzung erhebliche Schwierigkeiten bot. Auch waren ihrer Ausbeutung enge Grenzen gesetzt, weil sie eine wichtige Aufgabe als Schutz der Siedlungen und des Kulturlandes vor Steinschlag und Lawinen erfüllten, ebenso im Kampf gegen die Erosion. Die Behörden mussten deshalb jeden Raubbau verhindern. Wahrscheinlich nicht zuletzt aus diesem Grund beabsichtigte Bücking, seinen Energiebedarf wenigstens z. T. anderswie zu decken. In La Chandoline am südlichen Rand der Rhoneebene, ziemlich genau gegenüber der Stadt Sitten und in ungefähr 4 km Entfernung von Combiolaz, befanden sich nämlich bedeutende Anthrazitvorkommen, die schon seit längerer Zeit bekannt waren, jedoch

13) Ibidem: „Gestalt dan wier . . . dieselbige unser diener unnd arbeytter gegen jedermann billiche anvordrung zu Rächt unnd volge ohne fernere klag gebürenden massen jeder zeytt anhalten wöllen.“

14) Ausführlich wird diese Frage in den zahlreichen Arbeiten über die Salinen von Bex und von Hall behandelt.

damals noch weitgehend brachlagen¹⁵; und diesen kohleartigen Brennstoff gedachte der Deutsche in seinem Betrieb zu verwenden. Ob er von den Landeuten wegen der geringen Holzvorräte auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde, ob er auf Grund eines eingehenden Kostenvergleichs zwischen Holz- und Anthrazitfeuerung zu diesem Entschluss gelangte — was in Anbetracht der damaligen Kalkulationsmethoden wenig wahrscheinlich ist — oder ob dieser rein empirisch und das Ergebnis einer überschlagsmässigen Beurteilung der Lage war, können wir allerdings nachträglich nicht mehr ermitteln.

Die Brennstofffrage bestimmte auch den Standort der Saline. Die Wahl des Deutschen fiel auf La Chandoline. Denn es war einfacher und billiger, die Sole in Röhren und unter Ausnützung des Gefälles von Longeborgne-Combiolaz nach Chandoline zu leiten als umgekehrt das Anthrazit mit Wagen bis in die Nähe des Salzbrunnens zu befördern.

Die umliegenden Gemeinden waren darum verpflichtet, Bücking die hierfür benötigten Stämme zu liefern und sie gegen eine angemessene Belohnung nach Sitten und wieder zurück zu transportieren. Denn die Röhren sollten in der Hauptstadt ausgebohrt werden (Art. 2)¹⁶. Die Behörden mussten dafür sorgen, dass die Landbesitzer dem Deutschen in unmittelbarer Nähe der Anthrazitlager den Boden für den Bau einer Salzhütte zu einem vernünftigen Preis abtraten. Sofern die Grundstücke „gemeine(r) Landschaft“ gehörten, hoffte er, dass man sie ihm unentgeltlich überlassen werde (Art. 3). Ausserdem erwartete er, dass ihm die Obrigkeit das Bauholz für die Errichtung eines Stegs über die Borgne verschaffen werde, ebenso die verhältnismässig geringen Mengen Brennholz, die er jeden Tag für das Anfeuern der Salzpflanzen brauchte (Art. 4). Schliesslich wünschte er, für die Dauer seines Vertrags ebenfalls mit dem Kohlenbergwerk belehnt zu werden, damit er nicht nur Salz sieden, sondern zum Vorteil des Landes auch Kalk brennen sowie Ziegel- und Backsteine herstellen könne (Art. 5).

Als Gegenleistung für die Gewährung des Schürfrechts in Combiolaz und in La Chandoline versprach Bücking, dem Bischof als Landesherrn und Inhaber des Bergregals ein Zehntel des Salzes und aller andern mit Anthrazit erzeugten Waren (Kalk usw.) abzugeben, „vermög keÿserlicher unnd des H. Römischenn Reichs bergwerck constitutionen unnd ordnungen“ (Art. 5). Doch

15) Die Anthrazitvorkommen von La Chandoline waren angeblich um 1540 entdeckt worden, und die neue Energiequelle wurde in erster Linie von den Kalkbrennern verwendet. Vide A. Gattlen, Münster op. cit., p. 126; J. Stumpf, op. cit., fol. 339.

16) Vide Anmerkung 12. Der Standort der Saline wird zwar nicht genau angegeben. Bücking erklärte aber, er wolle die vorgesehenen Anlagen bei Bramois in der Nähe der Kohlenvorkommen errichten. Daraus geht ohne Zweifel hervor, dass er in La Chandoline zu bauen gedachte. Im Herbst 1609 wurde dieser Ort dann auch ausdrücklich erwähnt. Die für die Soleleitung benötigten Röhren werden als „deincklen“, „deycheln“, „tincteln“ oder „tünckeln“ bezeichnet.

verlangte er, dass die Walliser den Erlös aus dem Verkauf des Salzes nicht besteuerten, ihm auch sonst bei der Verwendung dieses Geldes nicht dreinredeten und dass sie den geschuldeten Zehnten erst vier Jahre nach Fertigstellung der Anlagen erhöhen, damit er seine Investitionen abschreiben könne (Art. 6).

Diese Lösung fand aber weder bei den Zenden Sitten und Siders noch beim Bischof einhellige Zustimmung, und vor allem ergaben sich darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Adrian von Riedmatten und den weltlichen Behörden¹⁷.

Gegen Bückings Vorschläge betreffend die Dauer des Vertrags, den Stichtag für dessen Inkraftsetzung und dessen Ablösung nach 60 Jahren (Art. 1, 7, 13, 11) erhoben die Walliser verschiedene Einwände. So wollte der Bischof die Abmachung auf 50 Jahre beschränken¹⁸, während Sitten den Deutschen ersuchte, die Arbeiten innerhalb Jahresfrist anzufangen¹⁹. Gleichfalls um zu

17) Folgende Schriftstücke geben die Stellungnahme der Walliser wieder: Vide Anmerkung 12, Randbemerkungen = 17/I. Wessen Meinung diese Randbemerkungen ausdrücken, wird nicht gesagt, doch geht aus ihrem Inhalt eindeutig hervor, dass es sich um die Antwort der Burgschaft Sitten handelt bzw. um einen Entwurf dazu. — „Exceptiones über Herren Heinrich Bickings dess brunns in Combiola halber ingelegte artickell“, o. D. (Mai/Juni 1609), ABS 126/41 = 17/II. Dieser Text entspricht inhaltlich weitgehend demjenigen von 17/I. Es ist möglich, dass die Randbemerkungen von der Hand des Bürgermeisters oder des Stadtschreibers stammen und als Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen im Stadtrat dienten, deren Ergebnis dann in 17/II stenogrammartig festgehalten wurde. Jedenfalls befasste sich der Rat mindestens zweimal mit dem Angebot Bückings. Vide Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 15.5.1609, ABS 240/27, fol. 23: „Herr Bickügck. Remittitur ad Reverendissimum“; und 12.6.1609, ibidem, fol. 25: „Tractat des Salzbrunnens in Combiolaz. Der H. Burgermeÿster mit bystandt etlicher Herren soll über disen alls auch der vorgenden artickell sitzenn“. Vielleicht ist 17/II auch die bereinigte Antwort der Zenden Sitten und Siders an Bücking, da dieser Text in einigen Punkten etwas allgemeinverbindlicher ist als 17/I (Art. 8) und etwas weniger auf die besonderen Wünsche der Hauptstadt eingeht (Art. 5). — „Particular Intent des Fürstenn unnd Bischoffenn zu Sÿttenn...“, Juni 1609 (Datum von einer anderen aber wohl zeitgenössischen Hand beigefügt), Stockalper 1437 = 17/III.

18) Vide Anmerkung 17/III, Art. 7.

19) Vide Anmerkung 17/I, Art. 1. Dieser Punkt wird in Anmerkung 17/II nicht erwähnt. Der Bischof nahm dazu folgendermassen Stellung (Anmerkung 17/III): Obwohl Bücking erklärt habe, die Saline auch ohne finanzielle Mithilfe der Zenden zu bauen, „doruff wollhin nidesterweniger durch die verlehner der zweÿenn Zendenn uff eines jars frÿst zu bauwen verwilligett, unnd einmhall veranlassett wordenn, woll er der H. Bicküngck in specie vermäldenn, in welcher verlegung unnd umbkostenn er zu buwenn unnd verhaltenn bedacht süge“. Der Bischof wünschte also genaue Angaben über die Pläne des Deutschen und über die damit verbundenen Kosten. Wozu er diese Unterlagen brauchte, wird nicht gesagt, wahrscheinlich aber im Hinblick auf die von den Salineninhabern zu bezahlenden Steuern. Sitten verlangte über-

verhindern, dass Bücking den Bau der Saline hinauszögere, sollte die sechzigjährige Pacht 5 Jahre nach Zustandekommen der Vereinbarung zu laufen beginnen anstatt 4 Jahre nach Aufnahme der Produktion²⁰. Das Recht, den Betrieb in der Zwischenzeit zu veräussern, wurde dem Salzherren mit einigen Vorbehalten zu den von ihm empfohlenen Bedingungen eingeräumt²¹. Einig waren sich Adrian II. und die beiden Zenden darin, dass nach Ablauf der 60 Jahre alle liegenden Güter unentgeltlich in ihren Besitz übergehen sollten anstatt gegen Bezahlung, wie es Bücking gewünscht hatte²².

Hinsichtlich des vorgesehenen Salzeinfuhrverbots konnten Sitten, Siders und der Bischof ohne Einwilligung der übrigen Zenden keine Verpflichtungen übernehmen (Art. 8). Sie wiesen auch darauf hin, dass die Importe von selbst aufhören würden, wenn das inländische Salz billig genug sei²³. Umgekehrt verlangte Sitten Auskunft darüber, wie teuer Bücking sein Salz zu verkaufen gedenke²⁴.

Den Anträgen des Deutschen betreffend die persönlichen Vorrechte der Belegschaft des Bergwerks entsprachen die Walliser ebenfalls nur teilweise (Art. 12, 9, 10). Während die weltlichen Behörden gegen die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts einzuwenden hatten²⁵, weigerte sich der Bischof, Bedingungen anzunehmen, die seinen geistlichen Befugnissen und dem katholischen Glauben irgendwie abträglich gewesen wären²⁶. Das war einer der Punkte, in denen seine Meinung von derjenigen Sittens und Siders abwich. Was die Dienstleistungen, die Steuern und die Gerichtsbarkeit anlangte, kamen die Walliser Bücking auch nur teilweise entgegen. Wenn nämlich die Fremden liegende Güter erwarben, sollten diese Grundstücke den „gly-

dies, dass nicht nur Bücking, sondern auch seine Teilhaber den Vertrag unterschrieben. Vide Anmerkungen 17/I und II, Art. 1.

20) Vide Anmerkungen 17/I und II, Art. 7.

21) Eine Veräusserung der Saline war nur mit Wissen des Bischofs und der beiden Zenden zulässig (Anmerkungen 17/I und II, Art. 11). Die Zenden waren damit einverstanden, dass „der abzug des gewyns sol befryet sein“, doch verlangten sie, dass die Deutschen auf Fahrhabe, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf der Saline ausführten, die üblichen Zölle bezahlten (Anmerkungen 17/I und II, Art. 11). Der Bischof hätte sogar auf den Zoll verzichtet (Anmerkung 17/III, Art. 13). Hingegen beharrte er darauf, dass die Salineninhaber im Falle einer Handänderung die Anlagen zuerst ihm, den beiden Zenden und der Stadt Sitten „pretio moderatori“ dan denn frömbden zuständig“ anboten, dann dem Gesamtstaat und erst nachher allfälligen ausländischen Bewerbern (Anmerkung 17/III, Art. 11).

22) Vide Anmerkungen 17/I—III.

23) Vide Anmerkungen 17/I—III, Art. 8.

24) Vide Anmerkung 17/II am Schluss des Textes.

25) Vide Anmerkungen 17/I und II, Art. 12.

26) Vide Anmerkung 17/III. Der Bischof machte seine Zustimmung zum Vertrag aus diesem Grunde von dessen Bestätigung durch den Landrat abhängig, wo die streng katholischen Zenden die Mehrheit hatten.

chen beschwärdenn“ wie bisher unterworfen sein, ausser dem Boden „doruff sy von des Saltz wegen buwent“²⁷. Die Gerichtshoheit der Bergherren über ihre Angestellten wurde auf „civilische sachen“ beschränkt. Für strafrechtliche Klagen und für Streitigkeiten, die Immobilien betrafen, ebenso für Prozesse zwischen Knappen und Landleuten sollten hingegen die ordentlichen Walliser Gerichte zuständig sein²⁸.

Die Vorschläge Bückings für die Abtretung des nötigen Baulandes, für die Lieferung von Bau- und Brennholz und für die Überlassung des Schürfrechts in La Chandoline (Art. 2—5) stiessen hingegen weder bei Adrian von Riedmatten noch bei den Zenden auf Widerstand. Doch wollten die Walliser das Holz nicht unentgeltlich abgeben, sondern nur gegen Bezahlung²⁹.

Sehr umstritten war dafür die Frage des Zehnten (Art. 5 und 6). Es zeigte sich nämlich, dass nicht nur der Bischof als ursprünglicher Landesherr und Inhaber der Regale diesbezügliche Forderungen erhob, wie es zu erwarten war³⁰, sondern die Burgschaft Sitten verlangte ebenfalls, dass ihr wenigstens ein Teil dieser Einkünfte zugesprochen werde, weil sie den Boden für die Saline zur Verfügung stelle und weil die Anthrazitvorkommen innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit lägen³¹. Diese Stellungnahme Sittens ist bezeichnend für die

27) Vide Anmerkungen 17/I, Art. 9, 17/II, Art. 9 und 10, 17/III, Art. 9: „doch sollendt dorumb der kirchen unnd Byschoffliche feuda unnd lehen nitt alienirt, noch mortificirt werdenn.“

28) Vide Anmerkungen 17/I und II, Art. 10. Auch der Bischof behielt in „maleficischn oder rebus majoribus“ seine Rechte vor, insbesondere die Todesstrafe. Vide Anmerkung 17/III, Art. 10.

29) Weil nicht alle Gemeinden Holz besaßen, das für den Bau der Soleleitung geeignet war, versprachen die beiden Zenden, wenigstens dafür zu sorgen, dass Bücking es zu einem annehmbaren Preis erhalte (Anmerkung 17/I, Art. 2). Wenn der Bischof und die beiden Zenden sich an der Saline beteiligten, sollten sie hingegen das Holz „pro rata ires bergtheils“ zur Verfügung stellen (Anmerkung 17/II, Art. 2); „jedoch der Tüsch vonn Sittenn jure Regalico in durchghendenn Wäldern allentlichenn communicirt“ (Anmerkung 17/III, Art. 2). Die Zenden stimmten der kostenlosen Abtretung der nötigen Grundstücke vorbehaltlos zu (Anmerkungen 17/I und II, Art. 3). Ebenso erklärte der Bischof, dass Güter, die der Kirche gehörten, „oder lehenlich mochten sein (deren als wir vermeint wenig) servata natura feudi mögendt ad tempus accomodirt unnd conditionirt werdenn“ (Anmerkung 17/III, Art. 3). — Laut Anmerkung 17/I, Art. 4, sollte das Bau- und Brennholz zu den in Art. 2 enthaltenen Bedingungen geliefert werden. Laut Anmerkungen 17/II und III mussten die Gemeinden, welche kein Holz abgeben konnten oder wollten, „sich in andren qualificirten beschwärdenn mitt den ubrigenn verglichenn“. — Das Schürfrecht für Anthrazit wurde Bücking gewährt (Anmerkungen 17/I—III, Art. 5), sofern er auch den Einwohnern der Hauptstadt das gleiche Recht einräumte (Anmerkung 17/I).

30) Vide Anmerkung 17/III, Art. 5 und 6: „Wan aber nun gedachte decimae abförderlich oder zalberig sollen sein, soll nach der abtheilung der beschwärdenn declarirt werden.“

31) Der Zehnten sollte fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages fällig werden (Anmerkungen 17/I und II, Art. 6). Laut Anmerkung 17/I, Art. 5, sollten unpartei-

Lage im Wallis zu Beginn des 17. Jh., denn der Machtzuwachs der Zenden hatte mehr und mehr zur Folge, dass sie vordem unbestrittene Rechte des Bischofs ganz oder teilweise für sich beanspruchten³².

Die Grundlagen für weitere Verhandlungen waren also im Mai/Juni 1609 folgende: Einerseits musste sich der Deutsche beträchtliche Abstriche an seinem Verfügungsrecht über die geplanten Anlagen sowie an der juristischen Sonderstellung der Bergherren und ihres Personals gefallen lassen, andererseits gerieten Adrian von Riedmatten und die Burgschaft Sitten wegen des Zehnten miteinander in Konflikt. Obgleich Bücking den ganzen Sommer im Wallis ausharrte, gelang es daher nicht, zwischen allen Beteiligten eine Einigung zu erzielen³³. Ob er in der Zwischenzeit in Combiolaz weitere Arbeiten unternahm, steht nicht fest; es ist aber wenig wahrscheinlich. Hingegen liess er in La Chandoline neue Schächte graben, um Anthrazit zu gewinnen; und vermutlich fing er auch an, Kalk zu brennen³⁴, um sein Leben zu fristen. Denn wegen seines langen Walliser Aufenthalts hatte er erhebliche Ausgaben³⁵.

Schliesslich konnte sich der Deutsche im August oder September mit dem Bischof und dem Kapitel wegen des „grabs, ursprungs, gebrauchs, auch verführung“ des Salzbrunnens „und übriger (. . .) inen hüerauff gebürender rächten halber“ verständigen³⁶. Leider ist der Inhalt dieser Vereinbarung nicht

ische Schiedsrichter den Anteil der Burgschaft Sitten am Zehnten bestimmen. Vorgesehen war ein Drittel. Laut Anmerkung 17/II, Art. 5, sollte den Sittenern „der dritte teyl dess angebotenen Zeendens voraus, und in den restanten zweyten dritten theilen pro rata in werenden 60 Jaren ervolget“ werden. — Vide auch „Replica der Herren der stat Sitten uff dasjenige so durch ir Fl^{er} gnad und Herren Bicking des saltzbrunnens in Combiola halber uff die ban gebracht ist worden“, o. D. (Mai/Juni 1607), ABS 126/46. Darin erklärten die Bürger der Hauptstadt, wenn die Saline ausserhalb ihrer Gerichtsbarkeit zu stehen komme, sei es billig, „das der Her des orts die imme gepürende iura, privilegia und preeminenz in spiritualibus et saecularibus sampt dem angebotenen zeenden gantzlichen behalt, ja also das auch die Hern burger auch dartzuo nichts zuo stüren schuldig oder verbunden seigen“. Im andern Fall hingegen beanspruchten sie die obgenannten weltlichen Rechte und „superintendentz ohne einliche glos“ für sich. Diese „Replica“ bezieht sich offenbar auf die Abänderungsanträge des Bischofs (Anmerkung 17/III), gegen welche die Sittener sonst nichts einzuwenden hatten.

32) Vide G. Ghika, *La fin de l'Etat corporatif* op. cit., p. 79, Anmerkung 275. Zu ähnlichen Auseinandersetzungen war es schon ein Jahrhundert früher wegen der Silberbergwerke von Bagnes gekommen (ibidem, p. 65 ss.).

33) So sollte die Angelegenheit im August 1609 anlässlich eines Ratstages in Brig behandelt werden (Instruktionen für Hans Supersaxo und Anton Waldin, Sitten 7.8.1609, Stockalper 1441), doch wird im Abschied die Anwesenheit Bückings nicht erwähnt (A 9.—22.8.1609).

34) Vertrag zwischen H. Bücking und der Stadt Sitten, Sitten 25.9.1609, ABS 126/44.

35) Bischof von Sitten an Junker Franz Amhengart, Sitten 17.10.1609, ABS 126/45: „... wellendt deshalb den frommen alten Herrn, so seine zyt alhie müth seinem schwärn verlust alhie verleuth, helfen, befürderen und abfertigen.“

bekannt, ja es ist sogar möglich, dass sie nicht einmal schriftlich aufgesetzt wurde.

Weil aber die Salzhütte in unmittelbarer Nähe der Anthrazitlager auf Sittener Boden zu stehen kommen sollte und weil die Stadt auch das benötigte Holz liefern musste, genügte die Zustimmung des Landesherrn nicht. Mit Erfolg versuchte deshalb Bücking, sich auch mit der Burgschaft zu vergleichen, und am 25. September wurde ein diesbezüglicher Vertrag im Rathaus besiegelt. Er glich stark dem Entwurf vom vorhergehenden Mai, berücksichtigte aber in den meisten Streitfragen die damaligen Einwände der Stadtbehörden³⁷.

Die Abmachung sollte am 1. Januar 1610 in Kraft treten und hatte von diesem Zeitpunkt an, entsprechend dem Wunsch der Sittener, eine Laufzeit von 60 Jahren (Art. 2)³⁸. Auch musste Bücking darin einwilligen, dass am Ende dieser Frist der Betrieb nicht gegen Bezahlung, sondern unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergang, sofern er sich auf deren Territorium befand (Art. 5)³⁹; und wenn der Deutsche ihn in der Zwischenzeit veräußern wollte, musste er Sitten nicht nur das Vorkaufsrecht einräumen, sondern er musste die Saline der Burgschaft zu einem Vorzugspreis anbieten (Art. 9)⁴⁰.

Die Behörden verzichteten auf ihre Gerichtshoheit bei Rechtshändeln zwischen den Arbeitern, den Angestellten und den Leitern des Bergwerks. Dafür war deren „Bergrichter“ zuständig, „(wa fer der handel nit malefisch, und keyne ligende Gütter belangent)“ (Art. 4)⁴¹. Die von Bücking im Mai

36) Vide Anmerkung 34.

37) Ratsprotokolle der Stadt Sitten, 25.9.1609, ABS 240/27, fol. 33: „H. Bickings articulation.“ „Unnd er begert an zwelff Δ“. „Es sindt Herrn darzu ernembst Burgermeyster Landh^{an} J. Niclus [Wolf], V. Waldin, C. Barth [olome] Wyss.“ „Der Seckellmeyster soll imme —12— Δ kronen lüchen.“ — Über die Verhandlungen zwischen der Stadt Sitten und H. Bücking geben folgende Schriftstücke Auskunft: Vorschläge H. Bückings mit dem Dorsalvermerk „Brunnens in Combiola und M. G. H. Steinkols halber 1609“, o. D. (September 1609), ABS 126/43 = 37/I. Dieser Text enthält 6 Artikel. Art. 1 sieht vor, „dass die belehenung uff mich, mine erben und nachkommene, auch minen mitgewerken, deren erben undt nachkomne gestelt werde“. Damit wollte Bücking als alter Mann für den Fall seines Todes vorsorgen. Die Laufzeit des Vertrags sollte mit dem 1.1.1610 (irrtümlicherweise steht 1600) beginnen (Art. 2). Die Art. 3, 4, 5, 6 entsprechen in dieser Reihenfolge den Art. 6, 11, 9, 7 des Vertrags. — Vertragsentwurf mit dem Dorsalvermerk „Brunnens in Combiola und M. G. H. Steinkols halben 1609“, o. D. (September 1609), ABS 126/42 = 37/II. Die Reihenfolge der Artikel 1—6 entspricht derjenigen im Vertrag, wo Art. 7 des Entwurfs zu Art. 6 gehört. Den Art. 8, 9, 10, 11 entsprechen in dieser Reihenfolge die Art. 10, 11, 9, 8 des Vertrags. Art. 7 des Vertrags fehlt. — Original des Vertrags vide Anmerkung 34 = 37/III. — Abschrift oder Urschrift des Vertrags, Sitten 25.9.1609 (irrtümlicherweise steht 25.10.), Stockalper 1445 = 37/IV.

38) Vide Anmerkung 17/I, Art. 1 und 7.

39) Ibidem, Art. 13.

40) Ibidem, Art. 11.

41) Ibidem, Art. 10.

für sich und seine Gewerken geforderte Befreiung von allen Steuern und Dienstleistungen wurde hingegen im Vertrag nicht erwähnt⁴². Dafür gewährte ihm die Stadt Sitten ihren besonderen Schutz und versprach, jede Gewaltanwendung gegen ihn und die Seinen zu verhindern (Art. 7)⁴³. Ob die Bergleute damit stillschweigend in den Genuss der Glaubens- und Gewissensfreiheit gelangten, ist aber fraglich⁴⁴. In Abweichung von allen früheren enthielt dieser Text auch eine Klausel über das Verfahren, das bei Streitigkeiten zwischen den vertragschliessenden Parteien einzuschlagen war. Demnach sollten beide Teile je zwei Schiedsrichter wählen und der Kläger überdies den Obmann (Art. 8).

Sitten sah schliesslich doch noch davon ab, für das zu liefernde Holz eine Entschädigung zu verlangen, und gestattete Bücking, aus den Waldungen der Stadt die für den Bau der Soleleitung und der Werkstätten erforderlichen Stämme ohne Gegenleistung zu beziehen (Art. 1)⁴⁵. Auf Befehl des Rates mussten alle Grundbesitzer, die es betreffen mochte, dem Deutschen erlauben, die Röhren auf ihrem Grund und Boden zu verlegen und bis zum Ausgang des Vertrags dort zu belassen (Art. 3)⁴⁶. Die Salzhütte durfte er auf den „gemeinen güettern“ der Stadt in La Chandoline erstellen, und zwar ohne dafür etwas zu bezahlen (Art. 6)⁴⁷. Er wurde auch ermächtigt, während der Dauer seiner Pacht die Anthrazitvorkommen auszubeuten, unter den hinzugefügten Bedingungen, dass er dabei am Kulturland möglichst wenig Schaden anrichte und dass er das Recht der Kalkbrenner der Stadt anerkenne, in den von ihnen geöffneten oder noch zu öffnenden Schächten ebenfalls ungestört Kohle zu fördern (Art. 2)⁴⁸. Daneben stand es ihm frei, den vorhandenen Kalk und anderes Gestein abzubauen (Art. 6)⁴⁹. Neu wurde aber verfügt, dass er ohne Einwilligung der Behörden nur für seinen eigenen und für den Gebrauch der Stadt Sitten Kalk brennen dürfe, wobei der damals übliche Preis als Höchstpreis gelten sollte (Art. 10). Offenbar wollten also die Stadtbewohner den Verkauf von gebranntem Kalk in die benachbarten Zenden und Landvogteien in ihrer Hand behalten.

Was schliesslich den Zehnten anlangte, beharrte die Burgschaft trotz den Einwänden des Bischofs auf ihren Ansprüchen. Doch wurde diese Abgabe

42) *Ibidem*, Art. 9.

43) Der Vertragsentwurf vom Monat Mai 1609 enthielt keine derartige Bestimmung.

44) *Vide Anmerkung 17/I*, Art. 12.

45) *Ibidem*, Art. 2 und 4.

46) *Ibidem*, Art. 3. In diesem Entwurf war aber nur vom Standort der Saline die Rede, hingegen nicht vom Boden, der für das Verlegen der Leitung benötigt wurde.

47) *Ibidem*, Art. 3.

48) *Ibidem*, Art. 5.

49) *Ibidem*, Art. 5.

entgegen ihren ursprünglichen Forderungen nicht im Verhältnis zur Salz- und Kalkerzeugung festgesetzt, sondern sie sollte ein für allemal 100 Silberkronen oder Dukaten jährlich betragen (Art. 11)⁵⁰. Das bedeutete wohl ein Entgegenkommen gegenüber dem Deutschen, der aber diese Steuer nicht erst vier oder fünf Jahre nach Beginn der Salzgewinnung erlegen musste, wie es zuerst vorgesehen war⁵¹, sondern sobald er Anthrazit für gewerbliche Zwecke zu verwenden anfing. Die führenden Politiker der Hauptstadt betrachteten also das Bergregal nicht mehr als das ausschliessliche Recht des Landesherrn, sondern als ein teilbares: Mochte der Bischof in Combiolaz, wo er die Gerichtshoheit innehatte, für die Verleihung von Schürfrechten zuständig sein; bei der Vergebung der Anthrazitgruben aber liessen sich die Sittener nicht dreinreden, ebensowenig bei der Besteuerung der Saline, wenn sie auf ihrem Grund und Boden gebaut wurde.

Gerade damit wollte sich Adrian von Riedmatten nicht abfinden, und er erwiderte auf die Argumente der Sittener: „Ihn welchem fhäl nit bedacht würdt, das so weyth das fürstenthumb (also das Bistum) gelangt, so weith ouch die Jura und privilegia Regaliae sich extendirn thunt . . .“⁵². Um diesen seinen Standpunkt durchzusetzen, wandte er sich an Siders und an die Rivierinen des Zendens Sitten, über deren Köpfe hinweg die Ratsherren der Stadt gehandelt hatten, und bat sie um ihre Unterstützung⁵³. Doch erreichte er damit offenbar nichts, und wahrscheinlich in Beantwortung seiner Klagen erklärte die Hauptstadt stolz: „Die Herren der stat Sitten attribuerent Innen selber uff den bergwercken dises Landts nicht meer noch ützig anderst als das jenige so ybrigen fryen Landtsleütten nach marchzall uff selben gebüren thut“⁵⁴. Sie weigerte sich deshalb, „sich ires eygenthumbs privieren oder berauben (zu) lassen“.

Darauf fiel die ganze Angelegenheit aus Abschied und Traktanden. Vielleicht verliess Bücking das Land, als er erkannte, dass ein Vergleich zwischen der Stadt Sitten und dem Bischof nicht möglich war, vielleicht ist der Deutsche auch kurz darauf im Wallis gestorben. Ob er schliesslich einsah, dass die Gewinnung von Salz in Combiolaz technisch kaum zu bewerkstelligen und wirtschaftlich aussichtslos war, wissen wir nicht. Die den Salzbrunnen betreffenden Pläne wurden jedenfalls aufgegeben, und das Wallis blieb weiter-

50) *Ibidem*, Art. 5.

51) *Ibidem*, Art. 6.

52) „Antithesis reciproca Episcopi Sedunensis. Des Respondenten praetention“, o. D. (September/Oktober 1609), ABS 51/3. Es ist dabei unwesentlich, ob dieses Schriftstück vor oder nach dem 25.9. verfasst wurde. Es ist möglich, dass es sich um den Text handelt, den Adrian von Riedmatten in seinem Schreiben an Franz Amhengar (Anmerkung 35) als „beyligende unsere . . . Intention“ bezeichnet.

53) *Vide* Anmerkung 35.

54) Erwiderung der Stadt Sitten auf die Einwände des Bischofs, o. D. (Oktober 1609), ABS 126/47.

hin von der Salzeinfuhr abhängig. Immerhin gedieh das Projekt von 1609 weiter als die meisten anderen. Die gründlichen technischen Vorbereitungen und die Art, wie Bücking das Brennstoffproblem anpackte, beweisen, dass er ernsthafte Absichten hatte.

In diesem Zusammenhang verdienen zwei Punkte besondere Erwähnung: Einmal fällt die Teilnahmslosigkeit der meisten Zenden gegenüber diesem Unterfangen auf. Dabei spielten sicherlich die Erinnerung an frühere Misserfolge und Zweifel hinsichtlich der Durchführbarkeit dieses Vorhabens eine Rolle. Doch bezeugt dieses Abseitsstehen auch einen gewissen Mangel an Solidarität und vielleicht Neid gegenüber denjenigen, auf deren Boden die Saline errichtet werden sollte. Das war wohl ebenfalls eine Folge der politischen und konfessionellen Gespaltenheit des Landes. Überdies ist es nicht ausgeschlossen, dass den Plänen Bückings aus den Kreisen der Importeure und des Transportgewerbes, insbesondere von seiten einiger starker Persönlichkeiten wie Niklaus Kalbermatter und Anton Waldin, Widerstand erwuchs, weil sie durch den Bau einer Saline erheblich geschädigt worden wären. Zum andern ist der Gegensatz zwischen Adrian von Riedmatten und der Stadt Sitten wegen gewisser Hoheitsrechte bezeichnend für die damalige Kampfsituation, die in den beiden folgenden Jahrzehnten ihren Höhepunkt erreichte und bei der es sich, wie aus diesem Beispiel einmal mehr erhellt, nicht bloss um konfessionelle Fragen handelte, sondern auch um solche wirtschaftlicher Natur; und schliesslich ging es um den massgebenden Einfluss im Staat.

2. Die Wiederaufnahme der Einfuhr von französischem Meersalz durch Niklaus Kalbermatter, Anton Waldin und Michael Mageran (1607/1608)

Lange bevor die Verhandlungen mit Bücking endgültig scheiterten, hatten aber auf dem Salzmarkt wichtige Änderungen stattgefunden. An die letzten Zugeständnisse anknüpfend, die Caumartin angesichts der Gefahr einer Allianz zwischen den Zenden und Spanien gemacht hatte, versuchten einige einflussreiche Persönlichkeiten, die Einfuhr von Salz aus Frankreich wieder in Gang zu bringen und selbst die Salzpacht zu übernehmen, nachdem die Gemeinden die Vorschläge Riedins und Vilains abgelehnt hatten.

Anlässlich des Ratstages vom 12./13. Februar 1607 anerbieten sich Niklaus Kalbermatter und Anton Mayenzet d. J., beide gewesene Hauptleute in französischen Diensten, Anton Waldin, Hauptmann in savoyischen Diensten und damaliger Landvogt in Monthey, sowie Michael Mageran, Notar in Leuk, das Wallis mit französischem Meersalz zu versorgen¹. Sofern sie das Salzhandelsmonopol erhielten, wollten sie ihre Ware in allen Zenden billiger verkaufen

1) A 12/13.2.1607.

als die bisherigen Lieferanten und dabei das grössere Briger Mass verwenden, anstatt das früher übliche Mass von Seyssel. Sie versprachen, in wenigen Tagen einen fertigen Vertragsentwurf vorzulegen. Weil die wenigsten Abgeordneten in dieser Angelegenheit Instruktionen besaßen, konnten sie aber vorläufig nichts beschliessen. Dem Gesandten in Solothurn teilten die Zenden immerhin mit, sie seien geneigt, „mit denselbigen so dessen befehl haben mechtendt oder sich presentiertt unnd erbotten handt, under lydtlychen Articklen nach anhörung des pretii zuo tractierren“².

Über die Umstände, unter denen die genannten vier Männer zusammenkamen, können wir höchstens Vermutungen äussern. Kalbermatter und Waldin gehörten damals zu den bedeutendsten Notabeln der Hauptstadt und des Landes überhaupt. Sie hatten sich bereits in verschiedenen Ämtern bewährt, sassen oft im Landrat und waren auch schon verschiedentlich mit Gesandtschaften ins Ausland betraut worden. Beide betätigten sich seit Jahren im Salzgewerbe, und sie hatten wahrscheinlich auf diese Weise ihr ohnehin beträchtliches Vermögen noch vergrössert. Anton Mayenzet aus Leuk genoss als Sohn des gleichnamigen früheren Landeshauptmanns ebenfalls ziemliches Ansehen und war wohl nicht unbemittelt. Auch er hatte sich zur Zeit des Vertrags mit Fels im Salzhandel versucht, doch offenbar bloss in einer untergeordneten Stellung. Der einzige Neuling war also Michael Mageran.

Der noch junge Notar entstammte einer seit Jahrhunderten in Leuk ansässigen Familie, vielleicht italienischen Ursprungs³, doch zählten seine Vorfahren nicht zu den tonangebenden Leuten im Zenden. Wahrscheinlich unter seinem Vater hatte das Geschlecht allerdings einen gewissen gesellschaftlichen Aufstieg erlebt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Hans Mageran der Ältere sich auch am Binnenhandel mit Salz beteiligte⁴; aber erst Michael und — in geringerem Masse — sein als Hauptmann in französischen und savoyischen Diensten stehender Bruder Hans bekleideten auch höhere Ämter. Über die Jugend und die ersten Mannesjahre Michaels wissen wir sozusagen nichts, doch muss er sich als Notar und Kaufmann emporgearbeitet haben. Mit Sicherheit verkehrte er in den protestantischen Kreisen der Burgschaft Leuk, doch waren sein politischer und sein geschäftlicher Ehrgeiz zweifellos stärker als seine religiösen Überzeugungen. Durch und durch Diplomat und Opportunist hatte er mit gewissen Glaubenseiferern wie Jakob Guntern wenig gemeinsam. Seine öffentliche Laufbahn begann er als Sekretär von Landeshauptmann Anton Mayenzet⁵, und sein erstmaliges Auftreten im Landrat als Kastlan des

2) Instruktionen für Hans Supersaxo, o. D. (12./13.2.1607), ABS 126/39.

3) H. Rossi, Michael Mageran. Der „Stockalper“ von Leuk, Naters-Brig 1946.

4) Betreffend gemeinsame Handelsgeschäfte von Hans Mageran und dem Salzkaufmann Zacharias de Girardis vide Abschiedsentwurf, 12.—18.5.1585, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/123.

5) H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op. cit. XII, p. 167 ss.

Zendens Leuk fiel ungefähr mit seinen ersten Schritten im Salzgewerbe zusammen.

Obwohl der Jüngste in dieser Gemeinschaft, war er ziemlich sicher deren treibende Kraft; denn seine spätere Tätigkeit beweist, dass er an Unternehmungsgeist Kalbermatter und Waldin weit überragte, die wohl auch bei früheren Gelegenheiten nur im Schlepptau initiativer Köpfe wie Jakob Gunterns und Girard Andrés im Salzgeschäft mitgemacht hatten, ohne selbst auf diesem Gebiet Besonderes zu leisten. Man kann sich deshalb vorstellen, dass die Verbindung zwischen den genannten vier Männern folgendermassen zustande kam: Mageran als tatendurstiger, vor neuen Lösungen nicht zurückschreckender Kaufmann erkannte die Möglichkeiten, die sich aus dem Angebot der französischen Gesandten ergaben. Weil er aber weder über genügenden Einfluss noch über die nötigen Mittel verfügte, suchte er reiche und angesehene Partner, um seine Pläne verwirklichen zu können. Wahrscheinlich wandte er sich zu diesem Zweck an Anton Mayenzet, den er als Sohn seines ehemaligen Gönners und Lehrmeisters näher kannte und den er deshalb bat, geeignete Leute für seine Absicht zu gewinnen. Mayenzet sprach dann offenbar bei Kalbermatter, Waldin und vielleicht noch bei anderen Persönlichkeiten vor, welche die gestellten Bedingungen erfüllten, mit denen er sich teilweise schon zur Zeit Felsens vergesellschaftet hatte und denen er seinen jungen Landsmann empfahl⁶. Und weil sich die beiden Sittener von den Vorteilen der von Mageran ausgedachten Lösung überzeugen liessen, stimmten sie dem Vorhaben zu. Wir wissen aber nicht, wie und wann das Verhältnis unter den Beteiligten geregelt wurde und wieviel Geld jeder von ihnen an das Gründungskapital beisteuerte. Die eigentliche Geschäftsführung übernahm aber wohl von Anfang an Michael Mageran.

Sobald sie sich geeinigt hatten, richteten die vier Kaufleute ein entsprechendes Gesuch an den französischen Gesandten in Solothurn. Dabei kam Mageran sicher zugute, dass die Namen der Hauptleute auch in Frankreich einen guten Klang hatten. Jedenfalls legte Caumartin den Zenden nahe, mit den vier einheimischen Bewerbern zu verhandeln, bat sie, ihre Einwände gegen seine bisherigen Vorschläge bekanntzugeben, und versprach, den Hof im gewünschten Sinn zu bearbeiten⁷. Gleichzeitig wollte er wissen, ob auch die Italiener hinsichtlich des Salzes etwas vorhatten.

Ende Mai—Anfang Juni begaben sich die vorgesehenen Pächter abermals nach Solothurn, um mit dem neuen Gesandten de Refuge in Verbindung zu treten, der den von Caumartin eingeschlagenen Weg weiterverfolgte und

6) Ibidem. Dabei war vielleicht von Bedeutung, dass Anton Waldin der Familie Mayenzet ziemlich nahestand, da er in jungen Jahren dem Landeshauptmann Anton Mayenzet ebenfalls als „Familiaris“ gedient hatte.

7) Caumartin an Wallis, Solothurn 15.2.1607, AV 23/31. Der Gesandte teilte gleichzeitig seine Abreise nach Frankreich mit.

ihnen ein sehr vorteilhaftes Angebot machte⁸, so dass sie anlässlich des Mailandrats einen fertigen Vertragsentwurf vorlegen konnten⁹.

Gleichzeitig mit ihnen bewarb sich auch ein anderer berühmter und berüchtigter Walliser wieder um die Salzpacht, nämlich Jakob Guntern, der zwar verbittert und von der Politik weitgehend ausgeschlossen war, sich aber in der Hauptstadt hatte behaupten können. Aus einem um diese Zeit von ihm verfassten Gutachten geht hervor, wie er die Aussichten für die Wiederaufnahme des französischen Salzzuges beurteilte und wie er dabei vorzugehen gedachte¹⁰. Seiner Meinung nach waren alle bisherigen Versuche an der Uneinigkeit der Zenden gescheitert und am „profit provenant des fermiers Italiens aux particuliers“. Er beschuldigte also einzelne Landleute, von den Mailändern und den Genuesen mehr oder weniger gekauft worden zu sein, wie man seinerzeit auch ihn der Bestechlichkeit bezichtigt hatte. Aus diesen Gründen und „à cause de la democratie des habitants“ sei es ein kostspieliges und langwieriges Unterfangen, gleichzeitig alle Zenden von der Nützlichkeit eines Projekts überzeugen zu wollen. Er vertrat daher die Ansicht, man müsse schrittweise vorgehen, um das französische Salz im Wallis wieder einzuführen, und sich vorerst nur mit der Stadt Sitten verständigen. Weil sich dort auch zahlreiche Einwohner der Landvogtei St-Maurice und der nächstgelegenen Zenden mit Salz eindeckten, sei nämlich die Hauptstadt der wichtigste Salzmarkt im Wallis mit einem Umsatz von jährlich 4000 minots (Säcken). Wenn sich darum die Sittener verpflichteten, vom folgenden Monat April an nur französisches Salz zu beziehen und alljährlich eine gewisse Menge zu übernehmen, würden auch die Siderser und Leuker, die üblicherweise das Salz in Sitten holten, anstatt italienisches wieder solches aus Peccais verbrauchen. Desgleichen würden die Untertanen dieses verwenden, wenn sie den Wagen um 4 bis 5 Kronen billiger bekämen als das „obere“ Salz. Der Zenden Goms,

8) Tagbrief, Sitten 13.6.1607, ABS 205/63.

9) A 17.—23.6.1607.

10) Richtlinien J. Gunterns für die Wiederaufnahme des französischen Salzzuges, o. D. (1607). Wann dieses Schriftstück verfasst wurde, geht aus dessen Inhalt ziemlich genau hervor. So erklärte Guntern, „que . . . Nicolo de Nuce . . . a fort sollicite ou moys de May passe al assemblee generale du pays la confirmation de sa ferme pour une annee prochaine“, womit jedoch nur eine Minderheit einverstanden gewesen sei. Dieser Passus muss sich auf den Mailandrat des Jahres 1606 beziehen. Guntern fügte bei, „. . . que pour eviter toutes difficultes toutes gens bien advisees ne tacherontz pour le moings d'entrer en ferme audit pays iuseques alla fin de ceste annee“. Mit „ceste annee“ kann nur das letzte Jahr des Vertrags mit den Gebrüdern Furtenbach gemeint sein, also 1607. Aus diesen beiden Textstellen schliessen wir deshalb, dass dieser Entwurf im Frühjahr 1607, spätestens aber im Monat Mai aufgesetzt wurde. An wen er gerichtet war, wissen wir auch nicht. Auf Grund des Inhalts kommen aber der französische Gesandte de Refuge oder der Salzpächter Guillaume de Balme als Empfänger am ehesten in Frage. Vide Anmerkung 13.

der Drittel Mörel und ein Teil des Zendens Brig bevorzugten seit jeher das deutsche Salz, so dass mit ihnen sowieso nicht zu rechnen sei. Blieben der Zenden Visp und Teile von Brig und Raron, die im Jahr höchstens 2500 minots benötigten. Dazu bemerkte der ehemalige Landschreiber, kein vernünftiger Salzhändler werde so schlecht beraten sein, diesen Markt zu beliefern, wenn er dort höchstens für 5000 Kronen Salz feilbieten könne, dafür aber einen Stab von ungefähr 20 Angestellten unterhalten müsse, die ihn jährlich gegen 3000 Dukaten kosteten¹¹. Deshalb würden die oberen Zenden nach einigem Zögern dem Beispiel Sittens folgen. Schliesslich widerlegte Guntern noch das Argument, die Oberwalliser könnten versuchen, die Einfuhr von italienischem Salz trotzdem lohnend zu gestalten, indem sie die Untertanen zwängen, solches zu kaufen. Um das zu verhindern, genüge es, dass die drei unteren Zenden den Standpunkt der Einwohner der Landvogteien unterstützten und dass Frankreich mit dem Entzug der Privilegien drohe. Ausserdem könnten die oberen Zenden ohne fremde Hilfe niemals erreichen, dass die unteren den Transit von italienischem Salz durch ihr Gebiet bewilligten. Um das französische Salz an den Mann zu bringen, brauche man also nur vier oder fünf am Handel mit Salz aus Genua oder Mailand interessierten Sittenern zuzureden und ihnen kleine Geschenke zu machen¹². Dass Guntern in diesem Zusammenhang auch politische und konfessionelle Ziele verfolgte, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Er hatte aber keine Gelegenheit, nach diesem Plan vorzugehen, und er musste seine Vorschläge doch wieder der Gesamtheit der Zenden unterbreiten, weil er wahrscheinlich in Sitten selbst sich nicht durchsetzen konnte und weil ihm Kalbermatter, Waldin, Mayenzet und Mageran zuvorkamen. Vielleicht beabsichtigte er in diesem Zusammenhang auch wieder, für die von Heinrich IV. den Walliser Hauptleuten geschuldeten Summen Salz zu beziehen¹³.

11) Ibidem. Der Text spricht von 22 Angestellten.

12) Ibidem. Am Schluss des Textes steht noch die Bemerkung: „der fermier Spiegel kostet“. Daraus dürfen wir wohl schliessen, dass zu den Leuten, die durch Bestechung gewonnen werden sollten, auch Hans Konrad Spiegel gehörte.

13) Entwurf einer Vereinbarung mit dem Salzpächter Guillaume de Balme von der Hand J. Gunterns, o. D., ABS 126/48. Obwohl de Balme sonst in den Walliser Quellen nicht vor 1611/1612 erwähnt wird, ist es wahrscheinlich, dass dieses Schriftstück schon einige Jahre früher aufgesetzt wurde, da Guntern im Sommer 1607 den letzten erfolglosen Versuch unternahm, im Salzgeschäft wieder Fuss zu fassen, und nachher in immer grössere Schwierigkeiten geriet, bis er 1611 das Wallis endgültig verlassen musste. Andererseits gehörte dieses Projekt wohl nicht zu denjenigen der Jahre 1604/1605, weil der vorgesehene französische Partner damals Longuet und nicht de Balme war. Betreffend die Beziehungen zwischen G. de Balme und den St. Galler Kaufleuten im Jahre 1602 vide E. Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444—1635 op. cit., p. 83 ss. — Der Entwurf hatte folgenden Inhalt: „si le Roy donnat paraventure une assignation aulx seg^{rs} de Vallais de quatre vingt ou cent mille escus sur la ferme du Lyonnois, Bresse, Beauges (!), Verrormais (!) et terre

Anlässlich des Landrates von Mitte Juni 1607 liess er dann durch Johann Inalbon eröffnen, er stehe mit einem Fremden in Verbindung, der in der Lage sei, den Wagen Peccais-Salz in Le Bouveret für 17 Pistoletkronen zu verkaufen, sofern ihm der König jedes Jahr eine Subvention von 2000 Kronen bezahle¹⁴.

Da zeigte sich aber, dass der frühere Landschreiber seine Rolle im Wallis ausgespielt hatte. Der Bischof und die grosse Mehrheit der Zendenabgeordneten erklärten sich nämlich bereit, den erwähnten Ausländer anzuhören, sofern sein Salz billiger sei als dasjenige der vier einheimischen Bewerber und sofern er auch genügend Sicherheiten biete; mit Guntern jedoch wollten sie in Salzangelegenheiten nichts mehr zu tun haben, solange er sich mit dem Bischof und mit der Obrigkeit nicht versöhnt habe. Und der französische Gesandte teilte ebenfalls mit, der König werde die Subvention verweigern, wenn Guntern an der Salzpacht beteiligt sei. Die Ereignisse von 1603/1604 waren also nicht vergessen, und mit Ausnahme gewisser Kreise in Sitten ergriff niemand mehr für den gestürzten Politiker Partei.

Damit war der Weg für Kalbermatter, Waldin, Mayenzet und Mageran frei. Der Landrat schloss mit ihnen unverzüglich folgenden Vertrag ab, der

de Gex, a les receupvoir en quatre annees suivantes par quartier a rate du temps et delladicté somme, playse a mons^r de Balmes se declarier s'il ne auroit aggree tel mandat et que en payement ou deduction de telle sommee il donnera le charret de beau sel marin venant de Picquaix contenant neuf laniers ou sacs et en chascun sac 100 lib. prix de Geneve randus a sa risque et peril au Bouveret scavoit pour dixhuit escus.“ Das Salz sollte bar bezahlt werden, und zwar in Gold- und guten Silbermünzen „au prix commung establi oudict pays (Schweiz)“. Wenn es die Sicherheit erforderte, mussten beide Teile eine Bürgschaft stellen. Die ersten 300 Wagen sollte de Balme bereits im Verlauf des folgenden Monats liefern, dafür aber je 20 Kronen verlangen dürfen. Diese Bestimmung entspricht, was die Menge, jedoch nicht was den Preis anlangt, dem Art. 9 der geplanten Vereinbarung mit Longuet von 1605 (2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 111/I und II, 112, 115). Das ist der einzige Hinweis darauf, dass dieser Text vielleicht ebenfalls 1605 entstand.

14) A 17.—23.6.1607. J. Guntern nennt folgende Zahlen: Preis in Le Bouveret 17 Pistoletkronen zu 3 Franken oder 19 Dukaten weniger 6 Gros; Transportkosten bis Sitten 2 Dukaten, von Sitten bis Brig „in die müll“ (je Meile oder bis zur Mühle?) 1 Dickpfennig (vielleicht hat sich der Schreiber geirrt und die Abkürzung 1 d. falsch mit Dickpfennig anstatt mit Dukat aufgelöst); Verkaufspreis in Brig 22½ Dukaten weniger 6 Gros. Wer der Ausländer war, der Guntern dieses Angebot machte, wird nicht gesagt. Wenn die Datierung des in Anmerkung 13 erwähnten Entwurfs stimmt, würde es sich um den Salzpächter G. de Balme handeln. Dort wird zwar der Preis mit 18 Kronen angegeben, im Angebot Gunterns hingegen bloss mit 17. Diese Differenz liesse sich aber damit erklären, dass im einen Fall die königliche Subvention von 2000 Kronen berücksichtigt war, im andern hingegen nicht. Denn auch Kalbermatter, Waldin und Mageran forderten einen höheren Preis, wenn sie die 2000 Kronen nicht erhielten, nämlich 2 Dukaten mehr für den Wagen (A 3.—12.8.1608). Ob die französischen Lieferanten Guntern überhaupt eine feste Zusicherung gegeben hatten, wissen wir auch nicht.

denjenigen mit den Furtenbach ablösen und in Kraft treten sollte, sobald ihn die Gemeinden bestätigten¹⁵:

Die neuen Pächter verpflichteten sich, das Wallis 10 Jahre lang, angefangen am 15. Dezember 1607, mit Peccais-Salz zu versorgen und den Landleuten bis nach Brig hinauf den Wagen für 22 Dukaten abzugeben, den Untertanen aber für 24 Dukaten¹⁶. Die Zahlungen mussten in guten Gold- und Silbermünzen erfolgen, doch konnte ein Achtel des Preises in Kleingeld erlegt werden (Art. 2). Das war etwas weniger als unter den Furtenbach, welche bis zu einem Viertel „müntz“ angenommen hatten. Dafür war das Salz der Kalbermatter und Konsorten selbst in Brig um ungefähr 7 Prozent billiger als dasjenige, welches die Mailänder dort vertrieben. In den Landvogteien und in den anderen Zenden war der Unterschied also noch wesentlich grösser¹⁷. Hingegen kostete das französische Salz trotz der Subvention etwas mehr als zur Zeit der Vereinbarung vom Sommer 1602.

Der genannte Preis war jedoch für die Pächter nur so lange verbindlich, als Frankreich die jährliche Subvention von 2000 Kronen entrichtete und die Privilegien anerkannte (Art. 10). Vorbehalten waren selbstverständlich auch „heimbsuochungen Gottes“ aller Art (Art. 11).

Umgekehrt gingen die Zenden ebenfalls verschiedene Verpflichtungen ein. Sie mussten den Pächtern die erforderliche Vollmacht ausstellen, ihnen die königlichen Patente aushändigen und ihnen auch sonst jederzeit beistehen (Art. 1). Sie hatten dafür zu sorgen, dass Bern und Savoyen den Transit bewilligten, dass die baufällige Schiffflände in Le Bouveret ersetzt werde¹⁸, dass die Fuhrleute unterhalb der Morge sich mit einem Lohn von 1 Gulden die Meile begnügten (Art. 6) und dass vom Salz keine Zölle erhoben würden, „so dess Vatterlandts eÿgen“ (Art. 7).

Um zu verhindern, dass die Untertanen in Sitten billigeres Salz holten und dadurch die Pächter schädigten, untersagte ihnen der Landrat, sich am Salzhandel zu beteiligen und anderswo als bei den Faktoren der Kalbermatter und Konsorten Salz zu beziehen. Von diesem Verbot ausgenommen waren diejenigen, welche die „deutsche“ Währung verwendeten, also in den unmittelbar an Sitten grenzenden Bannern wohnten und seit jeher den dortigen Markt

15) Ibidem. Die Zenden sollten innerhalb von acht Tagen nach Verlesung des Abschieds antworten.

16) Ibidem. Die Säcke sollten das gleiche Gewicht wie zur Zeit der Salzpacht Castellis haben. Der Wagen wurde also zu 6 Säcken gerechnet anstatt zu 9, wie es sonst beim französischen Salz üblich war.

17) Ibidem. Die mailändischen Lieferanten verlangten damals in Brig angeblich 23½ Dukaten für den Wagen; Nuce erhielt, wie wir gesehen haben, für den Wagen von etwas geringerem Gewicht in Visp 23 Dukaten.

18) Ibidem. Wegen des jahrelangen Unterbruchs der französischen Salzlieferungen und weil das Salz weit an der Spitze der über Le Bouveret eingeführten Waren stand, hatten offenbar die Zenden sowohl die Sust als auch die Schiffflände verfallen lassen.

besuchten. Auch sie durften es jedoch in der Hauptstadt nur im kleinen für ihren Hausgebrauch einkaufen (Art. 4) ¹⁹.

Das Salz, über das Mageran und Konsorten nach Ablauf des Vertrags noch verfügen würden, sollten sie zum vereinbarten Preis im Wallis feilbieten dürfen, bevor anderes auf den Markt gelangte. Anders als in früheren Abmachungen wurde aber nicht gesagt, wie gross diese Menge höchstens sein durfte, sondern nur, dass die Pächter dabei nicht betrügerisch handeln sollten, was zu allerlei Meinungsverschiedenheiten Anlass geben konnte (Art. 7). Wenn die Lieferanten nach 10 Jahren oder „wan inwendig den zehen jaren solcher firmen . . . ruotten Gottes regiirtindt, welche ein stilstandt causiertindt“, das Geschäft weiterführen wollten, sollten sie bei sonst gleichen Bedingungen allen Ausländern vorgezogen werden (Art. 8).

Schliesslich erhielten sie wie Castelli das Handelsmonopol für Lärchenharz und Zunder, welches man den Furtenbach verweigert hatte (Art. 9) ²⁰.

Vor allem aber durften die Walliser nur von den Pächtern Salz kaufen und nur von ihnen stammende Ware verbrauchen (Art. 3). Unter dieses Verbot fiel alles Salz aus „Ker Mt (Königlicher Majestät) uss Hÿspanien landen“, also auch das unterhalb von Sitten damals ziemlich verbreitete Salz aus der Freigrafschaft. Zugelassen war hingegen das deutsche Salz (Art. 5). Die Strafen bei Übertretung dieser Verordnung waren sehr streng. Sie umfassten die Beschlagnahme des Transportgutes und der Saum- oder Zugtiere sowie eine Busse von 50 Silberkronen für jedes Vergehen (Art. 3) ²¹. Gerade aus diesen Bestimmungen ist der politische Charakter des Abkommens ersichtlich; denn Frankreich war zu finanziellen Opfern nur dann bereit, wenn der Import von Salz aus Mailand und aus der Freigrafschaft ganz aufhörte, da der König auf diesem Weg die Ausschaltung des spanischen Einflusses erstrebte.

In der Art unterschied sich dieser Vertrag also nicht wesentlich von den früheren. Neu daran war, dass nach langem Unterbruch erstmals wieder Einheimische mit der Salzversorgung des Landes betraut wurden, dass sie das Salz in allen Zenden gleich teuer verkauften ²² und dass aus politischen Gründen Frankreich das Salz durch Gewährung eines Beitrags an die Transportkosten verbilligte, während es bisher den Absatz im Wallis nur durch Steuer- und Zollerleichterungen gefördert hatte.

19) Ibidem. Verstösse gegen dieses Verbot sollten gleich bestraft werden wie solche gegen das Einfuhrmonopol der Salzpächter.

20) Ibidem. Wer dieses Monopol verletzte, sollte ebenfalls gleich bestraft werden wie derjenige, der gegen das Salzeinfuhrmonopol versties.

21) Ibidem. Die Bussen sollten je zu einem Drittel unter die Obrigkeit, den Anzeiger und die Salzpächter aufgeteilt werden.

22) Bereits Riedin hatte in seinem Angebot, das er mit Einwilligung des französischen Gesandten machte, einen Einheitspreis für alle Zenden vorgesehen (2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkung 170). Es ist deshalb möglich, dass die Anregung zu

Als Mitte August wieder ein Ratstag stattfand, zeigte sich aber, dass nicht alle Zenden den Vertrag bestätigen wollten, obgleich niemand ein günstigeres Angebot machte²³. Wie zu erwarten war, stiess die neue Regelung besonders im Oberwallis auf Widerstand. Die Zenden Brig, Visp und Raron, ausser dem Viertel der Burgschaft Visp, erteilten deshalb eine abschlägige Antwort, allerdings ohne ihre Gründe anzugeben. Verschiedene Momente mögen dabei mitgespielt haben. Zu erwähnen ist einmal der politische, konfessionelle und wirtschaftliche Gegensatz zwischen unteren und oberen Zenden allgemein, überdies die Vorliebe der letzteren für das italienische Salz. Dabei herrschte unter ihnen jedoch nicht unbedingt völlige Einigkeit. Während nämlich der Zenden Brig und der Drittel Mörel den Import von Salz aus Mailand befürworteten, dürften es möglicherweise die Viertel Stalden, der Talschaft Saas und der Talschaft vor der Rufinen in²⁴ sowie der Drittel Raron vorgezogen haben, weiterhin Salz aus Genua einzuführen, da sie es als Nächstgelegene zu besonders günstigen Bedingungen erhielten und wenigstens z. T. auch wegen ihres Transportgewerbes an diesem Geschäft interessiert waren. Obwohl die genannten drei Zenden den Vertrag nicht unterzeichnen wollten, hatten sie aber nichts dagegen einzuwenden, dass die Behörden den Pächtern die Patente aushändigten, damit noch im Spätsommer und Herbst Salz aus Frankreich herbeigeschafft werden konnte. Ob sich die Oberwalliser tatsächlich damit abfanden, dass wieder französisches Salz in den Landvogteien und in den unteren Zenden auf den Markt kam, sofern sie nur selbst keines kaufen mussten, oder ob sie hofften, Mageran und Konsorten würden nichts ausrichten können, wenn nicht alle Zenden mitmachten und wenn der Gesandte in Solothurn deswegen die 2000 Kronen nicht bezahlte, wissen wir nicht. Jedenfalls sahen sie davon ab, grundsätzlich gegen den Verbrauch von französischem Salz im Wallis Einspruch zu erheben.

Trotz dem Abseitsstehen eines Teils der Bevölkerung liessen sich die Pächter von ihrem Vorhaben nicht abbringen, und sie unternahmen sofort Schritte, um die Einfuhr aus Peccais in die Wege leiten zu können. Auf ihren Wunsch wandten sich die Behörden auch an die Stadt Genf, um die Frage des Durchgangszolles abzuklären²⁵, und die Genfer willigten darin ein, die Gabelle zugunsten der Zenden von 2 auf 1 Gulden den Zentner herabzusetzen²⁶. Die

dieser Neuregelung von Caumartin ausging und dass dieser damit die oberen Zenden umzustimmen hoffte.

23) A 11./12.8.1607. Es ist vielleicht kein blosser Zufall, dass Frankreich gerade damals die Jahrgelder bezahlte, und es ist möglich, dass dieses Entgegenkommen den Wallisern die Annahme des Salzvertrags erleichtern sollte.

24) Ibidem. Das Viertel der Talschaft vor der Rufinen in umfasste das Tal der Matter Visp zwischen St. Niklaus im Norden und der Landesgrenze im Süden.

25) Wallis an Genf, Sitten 12.8.1607, AEG P. H. 2370. Wahrscheinlich begab sich in diesem Zusammenhang eine Abordnung der Salzpächter nach Genf (Genf an den Bischof von Sitten, 17.2.1609, Stockalper 1430).

Walliser hatten aber offenbar mit völliger Steuerfreiheit gerechnet und baten deshalb den französischen Gesandten, ihr Begehren zu unterstützen, was de Refuge auch tat²⁷. Er begründete seinen Antrag mit den „pratiques qui se faisoient en Vallais par les Ministres du duché de Milan sous pretexte de quelque sel que l'on fournissoit a ceux dudit pais de ce coste la“, und er empfahl den Genfern, „de faciliter cette traite pour empescher que les Ministres de Milan nexcitent parmy les valesiens les mesmes tragedies quilz ont excitees cette année parmy les Grisons desquelles il seroit difficile que tout le voisinage ne se ressentist“. Wenn sie die Gabelle nicht abschaffen könnten, sollten sie wenigstens gestatten, dass das Salz bei Pont d'Arve über ihr Hoheitsgebiet nach einem savoyischen Hafen befördert werde. Das habe jedoch nicht nur den Nachteil, dass die Stadtleute am Transit nichts verdienten, sondern auch, dass Spanien auf diese Weise allenfalls Gelegenheit erhalte, durch Vermittlung des Herzogs von Savoyen den Zenden doch wieder Unannehmlichkeiten zu bereiten. Trotz diesen gewichtigen Argumenten lenkte aber Genf nicht ein, und auch spätere Anstrengungen Magerans blieben erfolglos²⁸.

Überdies verhandelten die Pächter auch mit den französischen Provinzparlamenten, damit diese die königlichen Patente bestätigten. Das war offenbar mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden, konnte aber schliesslich doch erreicht werden²⁹.

Kalbermatter, Waldin und Mageran erklärten deshalb auf dem Weihnachtslandrat, sie seien in der Lage, kurzfristig Salz zu liefern, und sie ersuchten die Zendenabgeordneten um eine eindeutige Stellungnahme³⁰. Sie

26) Genf an Wallis, 8.9.1607, Stockalper 1414. Diese Steuer war eine Folge der kriegerischen Ereignisse von 1602/1603, welche grosse Unkosten verursacht hatten, die es durch Erschliessung neuer Einnahmequellen zu decken galt.

27) De Refuge an Genf, Soloturn 1.12.1607, AEG P. H. 2372.

28) Vide Anmerkung 25, Genf an den Bischof von Sitten. Dieses Schreiben war die Antwort Genfs auf einen Brief der Zenden vom 21.12.1608 und auf die mündlichen Vorstellungen Anton Waldins. Die Stadtbehörden lehnten das Gesuch betreffend die Aufhebung des Transitzolles ab; dafür entschieden sie einen Prozess zwischen M. Mageran und dem „maître des halles“ zugunsten des Wallisers. — Wallis an Genf, Sitten 9.3.1610, Stockalper 1452: Wallis wiederholt sein Begehren mit der Begründung, Salz sei das einzige Transitgut, welches der Steuer unterworfen sei. Auch dieser Vorstoss verlief offenbar im Sand. — Aber nicht nur in Genf, sondern auch in Savoyen wurden neue Steuern und Zölle erhoben, um deren Beseitigung Wallis den Herzog bat. Vide Wallis an den Herzog von Savoyen, Sitten 21.12.1608, AV 14/93.

29) Vide A 9.—19.12.1607. Nach Aussage der Pächter wurden die königlichen Patente von den Parlamenten Burgunds, der Dauphiné, der Provence und des Languedoc anerkannt. Erhalten ist nur die Verfügung der „trésoriers généraux... en la charge et generalite de Bourgogne, Bresse, Beugey, Valromey et Gex establis à Dijon“ (Dijon 22.12.1607, ABS 205/70/22). Darin werden die Patente vom 9.8. und vom 24.12.1599 sowie vom 9.11.1602 bestätigt. Die Provinzbehörden bekräftigten das Verbot, privilegiertes französisches Salz anderswo als im Wallis zu verkaufen, und verlangten, dass sich die Walliser Salzpächter jeweils in Seyssel über die bezogene Menge auswiesen.

wiesen deshalb nochmals auf die Vorzüge ihres Angebots hin, liessen aber in Anbetracht des Widerstands der Oberwalliser wissen, sie wollten auch dann in den Zenden Peccais-Salz verkaufen, wenn die Einfuhr aus Mailand weiterhin gestattet bleibe und de Refuge die Subvention von 2000 Kronen deshalb nicht bezahle. Den Preis müssten sie zwar dann etwas erhöhen, doch wollten sie ihr Salz trotzdem billiger abgeben als die Italiener, sofern die Landleute sich in allen anderen Punkten an den Vertrag hielten.

Mit Rücksicht auf die Auslagen, welche die Pächter bis dahin bereits gehabt hatten, weil ausserdem die Mailänder kein Salz anboten und auch „domit man die Italiener zeÿmme unnd nit gantz an ir gnadt khomen miessen, sonders man von zwÿen ortten saltz habe“, beschloss die Mehrheit der Rats Herren, das Abkommen zu erneuern, sofern es den Einwohnern der Zenden, nicht aber den Untertanen, freigestellt sei, entweder französisches oder italienisches Salz zu verbrauchen³¹. Goms teilte immerhin mit, wie schon mehrmals in früheren Jahren, es sei am ganzen Handel nicht interessiert und wolle daher auch nichts an die Kosten beisteuern. Einzig der Drittel Mörel weigerte sich, dem Vertrag auch in dieser abgeänderten Form zuzustimmen. Seine Abgeordneten versprachen aber, dessen Annahme den Gemeinden zu empfehlen, und die übrigen Zenden machten diese für allen Schaden haftbar, den sie durch ihre Opposition verursachen mochten³².

Nachträglich eröffnete Mörel dem Bischof, es habe gegen die Herausgabe der Patente an Mageran und Konsorten nichts einzuwenden, wolle aber, ähnlich wie Goms, mit der ganzen Sache auch nichts zu tun haben³³. In den übrigen Zenden ratifizierte überdies nur ein Teil der Gemeinden die Vereinbarung; einige lehnten sie ab, viele zögerten mit der Antwort, und die Pächter wurden deshalb auf den St. Antoniustag (17. Januar 1608) von allen ihren Verpflichtungen „losgelassen“³⁴.

Die Lage war also nach fast einjährigen Bemühungen noch immer nicht geklärt, obschon die Pächter in einem entscheidenden Punkt zurückgewichen waren, um das Geschäft überhaupt weiterführen zu können. Aus ihrem späteren Vorgehen ist aber ersichtlich, dass sie keineswegs darauf verzichteten, ihre Pläne mit der Zeit doch in vollem Umfange zu verwirklichen, und dass sie weiterhin hofften, schliesslich auch das Salzhandelsmonopol zu bekommen. Sie rechneten wohl damit, dass die Landleute sich von den Vorteilen der vorgeschlagenen Lösung überzeugen lassen würden, wenn erst einmal die Lie-

30) A 9.—19.12.1607.

31) Ibidem. Vorbehalten war natürlich die Zustimmung der Gemeinden.

32) Ibidem. Mörel musste dem Bischof seine endgültige Antwort bis zum 19.1.1608 zukommen lassen.

33) Drittel Mörel an den Bischof von Sitten, Mörel 13.1.1608 (nicht 1603), Bezirk Mörel A 121.

34) Tagbrief, Sitten 30.7.1608, ABS 205/63; A 3.—12.8.1608.

ferungen von Peccais-Salz einsetzten und die neue Ordnung sich bewährte; vielleicht bauten sie auch darauf, dass der vertraglose Zustand Mangelerscheinungen zeitigen und ihre Mitbürger zum Einlenken bewegen werde.

In einer wichtigen Frage fiel auf dem Weihnachtslandrat allerdings die Entscheidung: Die Möglichkeit einer Erneuerung des Vertrags mit den Gebrüdern Furtenbach wurde überhaupt nicht erwogen, und wie auf Grund der Beschlüsse des Jahres 1607 zu erwarten war, nahm das genesische Experiment ein sang- und klangloses Ende. Weder die Furtenbach noch Nuce oder Spiegel wagten in Anbetracht der Verhältnisse einen weiteren Rettungsversuch, und sie fügten sich stillschweigend dem Standpunkt der Zenden hinsichtlich der Dauer des Abkommens, ohne deswegen einen Prozess anzustrengen. Auch der Herzog liess die bisherigen Pächter im Stich, obwohl sie und alle diejenigen, welche am Transitgeschäft beteiligt gewesen waren, durch die Kündigung erheblich geschädigt wurden.

Während aber der Fall für die Walliser damit erledigt war, kam es noch zu allerlei Auseinandersetzungen zwischen Nuce und anderen savoyischen Untertanen einerseits, Hans Konrad Spiegel andererseits, wobei beide Parteien den Landrat mehrmals um seine Unterstützung baten und auch der Herzog in den Streit eingriff.

Bereits zwei Jahre vor Ablauf des Vertrags hatte sich Karl Emanuel erstmals bei den Zenden beschwert, dass Spiegel sich weigere, einem Savoyer die geschuldeten Gelder zu bezahlen³⁵, und im Februar 1607 mussten der Herzog und der Erzbischof Karl von Turin den savoyischen Untertanen Giovanni Agostino Poggio und Odon Gonthéry beistehen, welche Spiegel grosse Darlehen gewährt und für ihn gegenüber Nuce gebürgt hatten³⁶. Ob die Walliser Gerichte sich überhaupt mit diesem Handel befassten und, wenn ja, wie ihr Urteil lautete, ist nicht bekannt. Jedenfalls vermochten sich Spiegel und Nuce auch nach der Einstellung der Lieferungen aus Genua nicht zu

35) Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 15.11.1605, AV 12/169. Der Gläubiger wird nicht namentlich erwähnt. Wahrscheinlich handelte es sich aber um Giovanni Agostino Poggio.

36) Erzbischof Karl von Turin an den Bischof von Sitten, Turin 14.2.1607, AV 12/172. Demnach hatte Poggio dem Hans Konrad Spiegel 6000 Gulden geliehen und für diesen eine Bürgschaft von 1000 Kronen gegenüber Nuce übernommen, welche nun verfallen waren, um deren Rückzahlung sich aber Spiegel zu drücken versuchte. Weil Poggio wegen dringender Geschäfte im Dienste des Herzogs am Erscheinen verhindert war, bat der Erzbischof Bischof Adrian von Riedmatten, die Interessen des Piemontesen vor dem Landrat zu vertreten. — Herzog Karl Emanuel an den Bischof von Sitten, Turin 27.2.1607, Stockalper 1408. Der Herzog bat Adrian von Riedmatten, dafür zu sorgen, dass die Walliser Gerichte Poggio und Gonthéry innert nützlicher Frist und mit möglichst geringen Auslagen zu ihrem Recht verhelfen, da sich Spiegel weigere, die erhaltenen Darlehen zurückzuzahlen.

einigen³⁷, und die beiden Bürgen hatten im Sommer 1609 ihr Geld immer noch nicht erhalten³⁸. Schliesslich machte auch der ehemalige Faktor Percivalla gegenüber einzelnen Landleuten Forderungen geltend³⁹. So waren im Jahre 1610 noch mehrere das Salz aus Genua betreffende Prozesse im Gang, über deren Verlauf in den Abschieden aber nichts zu erfahren ist. Die Hauptleidtragenden waren wohl die beiden Savoyer, welche für Spiegel gebürgt hatten, während sich dieser, wenn nicht mit Anstand, so doch ungeschoren aus der Affäre zog.

Die Gründe für das Scheitern der Bestrebungen, anstelle von Salz aus Frankreich oder aus Mailand solches aus Genua zu beziehen, waren mannigfaltig. In erster Linie müssen wir auf den Preis hinweisen, der trotz verschiedenen Ermässigungen wohl stets etwas höher war als derjenige des Salzes aus Mailand⁴⁰. Das rührte wohl hauptsächlich daher, dass das „genuesische“ Salz über grössere Strecken als das „mailändische“ auf dem teureren Landweg befördert wurde. Ausserdem liessen die Qualität der Ware und das Gewicht der Säcke offenbar häufig zu wünschen übrig, was ebenfalls auf den langen Landweg und die ungünstigen Transportverhältnisse zwischen dem Aostatal und Visp zurückzuführen war. Auch die Uneinigkeit zwischen Nuce und Spiegel dürfte dem Geschäft abträglich gewesen sein. Zudem ist es nicht

37) Vide Anmerkung 28, Wallis an den Herzog von Savoyen. Die Zenden baten den Herzog, H. K. Spiegel einen Geleitbrief auszustellen, damit er sich gefahrlos nach dem Piemont begeben könne, wo er einen Prozess mit Nuce ausfechten müsse. Offenbar kam aber dabei nichts zustande, so dass sich die Walliser am 12.11.1609 nochmals mit einem ähnlichen Gesuch an den Herzog wandten, welcher versprach, das Kammergericht zu einer raschen Erledigung dieses Falles anzuhalten (Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 4.2.1610, AV 14/95). Das Urteil ist nicht bekannt.

38) Herzog Karl Emanuel an den Bischof von Sitten, Turin 14.8.1609, AV 12/178. Poggio und Gonthéry (hier Paul genannt) waren nach einer langen Wartezeit dazu verurteilt worden, Noce 1600 Kronen als Bürgschaft für Spiegel zu bezahlen. Dieser weigerte sich aber, das Geld zurückzugeben. Mit Rücksicht darauf, dass Nuce nur dank dieser Bürgschaft dem Wallis zu dessen Vorteil hatte Salz liefern können, bat der Herzog den Bischof, dem Überbringer des Briefes die 1600 Kronen auszuhändigen. Ob Adrian von Riedmatten diesen Wunsch erfüllte, ist nicht bekannt. Es ist aber wenig wahrscheinlich.

39) Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 4.2.1610, AV 14/95. — Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten Hans Supersaxo und Anton Waldin, Sitten 7.8.1609, Stockalper 1441: „Vincentz Persivales sach mit übrigen bedäncken“. Im folgenden Abschied wird dieser Handel allerdings nicht erwähnt.

40) Nur während der letzten Monate seiner Salzpacht und nachdem er den Preis auf 23 Dukaten den Wagen ermässigt hatte, konnte Nuce die mailändischen Lieferanten offenbar um einen halben Dukaten unterbieten. Das war vermutlich auch der Grund, warum wir im zweiten Halbjahr 1607 von ihm keine Klagen über Absatzschwierigkeiten mehr hören. Auch ist in den Abschieden nirgends davon die Rede, dass die Walliser Behörden im Dezember unverkaufte Vorräte hätten übernehmen müssen, wie sie es noch im Sommer befürchtet hatten.

ausgeschlossen, dass die Pächter und mehr noch ihre Faktoren sich durch Übervorteilung der Verbraucher unbeliebt machten⁴¹. Mindestens so wichtig war aber, dass die Neuordnung des Salzmarktes bei den Anhängern des früheren Zustandes auf Ablehnung stiess: Auf der einen Seite wollte vor allem Brig das Salz weiterhin aus Mailand importieren, auf der anderen suchten einflussreiche Kreise in den unteren Zenden und besonders in der Hauptstadt den französischen Salzzug wieder in Gang zu bringen. Deshalb gerieten die Furtenbach von Anfang an ins Hintertreffen, weil sie weder im Wallis selbst, noch beim Herzog von Savoyen einen festen politischen Rückhalt hatten, während ihre Widersacher den französisch-spanischen Gegensatz ausschlichten konnten, um Salz zu denkbar günstigen Bedingungen zu bekommen. Aus der Einsicht in diese Zusammenhänge und von ständigen Absatzsorgen bedrängt, erkannte Nuce schliesslich, dass es nutzlos war, für eine Verlängerung des Vertrags zu kämpfen, nachdem er offenbar das Salz doch noch hatte verkaufen können, über das er im Herbst 1607 verfügte⁴².

All das bedeutete aber noch lange nicht, dass Kalbermatter und Konsorten gewonnenes Spiel hatten, denn die Zenden verharrten in ihrer abwartenden Haltung. Nachdem aber die Pächter spätestens im Frühsommer 1608 mit den Lieferungen begonnen hatten, verlangten sie von ihren Mitbürgern einen klaren Bescheid und betonten auch, dass der vertraglose Zustand leicht zu einer Salznot führen könne⁴³.

Anlässlich des Mailandrats erwähnten sie wiederum die Schwierigkeiten und die Unkosten, die sie wegen der Unentschlossenheit der Zenden gehabt hatten, und erläuterten nochmals alle Vorteile, welche die Annahme ihrer Vorschläge dem Wallis brachte⁴⁴: Sie seien zu einem Zeitpunkt eingesprungen, als sonst niemand Salz angeboten habe, und hätten dadurch den Italienern, „(die ein landschafft an ir gnaden schon gefangen zuo haben unnd in nhott zuo bringen vermeinten)“, gezeigt, dass man nicht allein von ihnen abhängig sei. Trotz der Weigerung der Gemeinden, den Vertrag zu ratifizieren, hätten die Pächter bereits ungefähr 500 Wagen Peccais-Salz ins Wallis befördert und damit den Bauern zur Zeit der Alpfahrt einen grossen Dienst erwiesen⁴⁵, da schon damals eine Mangellage bestanden habe. Sie unterstrichen, dass kein Ausländer je Salz geschickt habe, bevor auch die Zenden gewisse Verpflichtungen eingegangen seien, und dass sie im Gegensatz zu

41) Vide z. B. A 17.—23.6.1607, wo es heisst, der Salzfaktor sei wegen „übelhaltens“ beim Volk verhasst.

42) Vide Anmerkung 40. Bereits im Frühsommer 1608 herrschte im Wallis wieder ein leichter Salzangel (A 3.—12.8.1608).

43) Tagbrief, Sitten 30.7.1608, ABS 205/63.

44) A 3.—12.8.1608.

45) Ibidem. Angeblich hatten sie bereits für 10 320 Kronen Salz eingeführt.

allen ihren Vorgängern die gesamten Kosten für die Bestätigung der Privilegien und die Beseitigung der vorhandenen Hindernisse selbst getragen und dadurch dem Wallis bedeutende Auslagen erspart hätten. Als einzige verkauften sie auch das französische Salz beim grösseren italienischen anstatt beim üblichen Mass von Seyssel. Überdies habe vor ihnen niemand erreicht, dass Frankreich einen Beitrag zur Verbilligung des Salzes bezahle; und schliesslich seien sie die ersten, welche für die Wagenladung in allen Zenden den gleichen Preis forderten sowie die Transportkosten und -risiken bis nach Brig hinauf übernähmen. Als Zeichen ihres guten Willens wollten sie auch jedes Jahr den erzielten Gewinn ausweisen⁴⁶.

Sie erneuerten deshalb ihr Angebot, den Wagen Salz in allen Zenden von Brig an abwärts für 22 Dukaten abzugeben, sofern die Genfer sie von der Gabelle befreiten und Frankreich die Beihilfe von 2000 Kronen erlege. Wenn sie aber die königliche Subvention „wider ir verhoffen“ nicht erhielten, wollten sie auf das Salzhandelsmonopol verzichten und sich mit der Überlassung der Patente begnügen. In diesem Fall wünschten sie aber jeweils früh im Sommer benachrichtigt zu werden, wer bei ihnen Salz zu beziehen beabsichtige und wer bei den Italienern. Um jedem Salzangel vorzubeugen, versprachen sie, bis Weihnachten den Wagen Salz zu 9 Säcken Seyssel-Mass in Sitten für 23½ Dukaten feilzubieten oder zu 6 Säcken italienisches Mass für 24 Dukaten⁴⁷. Sie behaupteten, dabei „mehr schadens dan gwynn“ zu haben, wenn ihnen der Gesandte nicht nachträglich die 2000 Kronen zurückerstatte.

Obwohl „der gemein man“ bis dahin allgemein die Ansicht vertreten hatte, es sei ihm besser gedient, wenn der Salzhandel völlig frei sei, als wenn man einen Pächter bestimme, beschloss der Landrat, die Vereinbarung vom Vorjahr doch noch in Kraft zu setzen. Der vertraglose Zustand hatte nämlich zur Folge, dass keine Vorräte angelegt werden konnten und dass deshalb ständig mit einer Salznot gerechnet werden musste. Auch waren die Hoffnungen der Landleute enttäuscht worden, es würden sich in der Zwischenzeit noch andere Bewerber melden.

Der Text des Abkommens entsprach mit wenigen Abweichungen demjenigen vom Juni 1607. Einerseits nennt aber die Urkunde anstatt vier diesmal nur drei Salzherren, denn Anton Mayenzet, der seit dem Monat August

46) *Ibidem*. Überdies behaupteten die Pächter, sie wollten für die aufgewendete Zeit und Mühe sowie für die eingegangenen Risiken nichts verrechnen. Hingegen sollten ihnen die Zenden allfällige Verluste vergüten. Die Zeitgenossen waren aber von der angeblichen Uneigennützigkeit der Kalbermatter und Konsorten nicht so überzeugt, und am Rande dieses Abschnitts steht von anderer Hand ein lakonisches „narraverunt“.

47) *Ibidem*. Die Untertanen hätten hingegen auch in diesem Fall das Salz bei den Pächtern kaufen müssen.

1607 in den Abschieden nicht mehr erwähnt wurde, zog sich aus dem Geschäft zurück. Wahrscheinlich fehlte es ihm an Mut oder an den nötigen Mitteln, als er sah, dass sich die Schwierigkeiten häuften und dass die Durchführung des Salzzuges erhebliche Summen verschlang. Das bestätigt unseren Eindruck, dass Mageran seinen Landsmann nur gebraucht hatte, um einflussreiche und vermögliche Partner anzulocken, dass aber dieser selbst wenig Unternehmungsgeist besass und nicht viel zu sagen hatte⁴⁸. Andererseits mussten die Pächter bis zum folgenden Mailandrat einen Vorrat von 70 Wagen anlegen, denn gerade die ungenügende Lagerhaltung hatte sich in den vergangenen Monaten als einer der schwerwiegendsten Nachteile des „frysyn in saltsachen“ erwiesen⁴⁹.

Auch diesmal stimmten aber nicht alle Zenden der Abmachung bedingungslos zu, und der Abgeordnete der Talschaft Saas lehnte sie sogar glattweg ab. Die Stadt und der Zenden Sitten wollten sich zuerst mit Kalbermatter und Konsorten besprechen, bevor sie eine endgültige Antwort erteilten, und die Vertreter Brigs konnten nichts entscheiden, ohne vorher die Gemeinden zu befragen. Immerhin willigten sie darin ein, diesen die Annahme zu empfehlen. Wie stark der Widerstand war, ist aus verschiedenen Zeugnissen ersichtlich.

Im Oberwallis hoffte man anscheinend immer noch, es werde sich schliesslich doch eine Gelegenheit finden, sich mit den mailändischen „Transitieren“ zu verständigen, und wie zur Zeit der Verhandlungen mit den Furtenbach ging damals das Gerücht um, gewisse Leute hätten ein italienisches Angebot unterschlagen und die Anbietenden an der Einreise ins Wallis gehindert⁵⁰. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass damals besonders Goms und Brig sich über die von Mailand verhängte Weinsperre beschwerten und deshalb auf den Abschluss eines „modus vivendi“ mit Mailand drängten, etwa im Sinn des Bündnisses von 1495⁵¹. Hauptsächlich die Briger beschuldigten einige

48) Ibidem. Gerade in diesem Jahr war Niklaus Kalbermatter Landvogt in St-Maurice, Anton Waldin Landvogt in Monthey.

49) Ibidem. Die Ratsherren versprachen, den Vertrag zu halten, sofern es die Pächter ebenfalls taten, „auch der vorrahtt von 70 wägen unnd den fryen kouff an zwey Orten als an der Susten unnd in Visp erhalten werdt“. Die zehnjährige Vertragsdauer sollte vom 15.12.1608 an gerechnet werden, bzw. vom Moment an, wo Frankreich die Subvention bezahlte und die Salzeinfuhr aus Mailand aufhörte.

50) Ibidem. Nikolaus Imeich und Peter Stockalper wurden beauftragt, die Frage des angeblichen italienischen Salzangebotes zu untersuchen. Wenn sich die Anschuldigungen als begründet erwiesen, sollten die Fehlbaren bestraft werden, sonst aber diejenigen, welche derartige Gerüchte verbreiteten und so das Volk gegen die Obrigkeit aufhetzten. Im Text wird nicht gesagt, ob es sich um ein mailändisches oder um ein genesisches Angebot handelte.

51) Ibidem. Der im Abschied wiedergegebene Bündnisenwurf erwähnt zwar das Durchmarschrecht für spanische Truppen nicht, und die älteren Allianzen waren ausdrücklich vorbehalten. Hingegen mussten sich die Zenden verpflichten, ihre Pässe

nicht genannte Personen, alle diesbezüglichen Versuche „wägen Ihres eignen nutz verhindertt und uffgehalten“ zu haben; sie drohten daher, sich auf eigene Faust mit dem spanischen Statthalter zu einigen, wenn die Behörden untätig blieben⁵². Obwohl die Salzfrage in diesem Zusammenhang nicht erwähnt wurde, besteht kein Zweifel darüber, dass ein Vergleich mit Spanien auch in dieser Hinsicht zu neuen Lösungen hätte führen können und dass die Oberwalliser das z. T. auch bezweckten. Es ist darum verständlich, dass die Pächter ebenso wie der französische Gesandte diese Entwicklung mit Misstrauen verfolgten und dass de Refuge mit Hinweis auf das Beispiel Graubündens vor einer solchen Allianz warnte⁵³.

Aus der Antwort der Talschaft Saas geht hervor, dass möglicherweise auch das Salz aus Genua in den oberen Zenden noch einige Anhänger zählte.

Auf der anderen Seite gab es in der Stadt und im Zenden Sitten Kreise, die von einer Vereinbarung mit Kalbermatter, Waldin und Mageran nichts wissen wollten. Der Abschied des Mailandrates für Sitten ist mit Randbemerkungen versehen, in denen diese Abneigung deutlich sichtbar wird und deren Verfasser sich folgendermassen über die Vorschläge der Pächter äussert. „prädig der fuchssen den gensen des französischen Saltzzugs halber“, „non propter Christum sed propter Lazarum“. Und zu einzelnen Artikeln des Vertrags schreibt er: „Narraverunt; das heysst ein Landsch(a)fft äffen“⁵⁴, ihr „Hände und Fresse zusammenbinden“⁵⁵. Zu den Gegnern des Abkommens gehörten zweifellos Guntern und seine Parteigänger, die zwar ebenfalls die Einfuhr von französischem Salz befürworteten, die aber auf das Geschäft für sich selbst Anspruch erhoben⁵⁶. Möglicherweise wollten aber auch in der

auch den Gegnern Spaniens nicht zu öffnen und diesen keinerlei Hilfe zu leisten. Die Bestimmung war mit dem französischen Bündnisvertrag deshalb schwer vereinbar. Es ist möglich, dass die Walliser in diesem Zusammenhang bereits einen Unterhändler nach Mailand geschickt hatten. Meier Hans Venetz bekam nämlich für eine Reise dorthin 6 Kronen.

52) Zenden Brig an das übrige Wallis (Fragment), o. D. (Sommer/Herbst 1608), Stockalper 1348d. Die Briger warfen ihren Mitbürgern vor, die mailändische Weinsperre auszuschlachten, indem sie für den einheimischen Wein einen viel höheren Preis als früher forderten.

53) de Refuge an den Zenden Sitten, 31.8.1608, ABS 205/70/24.

54) A 3.—12.8.1608. Diese Bemerkung steht neben der Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags (Art. 2). Dort steht ebenfalls wegen des Preises, den die Untertanen bezahlen müssen: „tondere subditos non deglubere decet“.

55) Ibidem. Diese Bemerkung bezieht sich auf Art. 8 (Handelsmonopol für Lärchenharz und Zunder). Zu Art. 6 (Bewilligung des Salztransits durch Bern und Savoyen) äussert sich der Kommentator folgendermassen: „ad impossibilia nemo tenetur“, „es stah nicht in des Keyzers vermögen“. Betreffend den Fuhrlohn von 1 Gulden die Meile schreibt er: „ist unbillig“. Bei Art. 9 (Gültigkeit des Vertrags nur solange, als Frankreich die Subvention bezahlt) heisst es: „Hiemit habendt wir nichts sicheres“; bei Art. 12 (Vorratshaltung) steht: „quasi vero“.

Hauptstadt gewisse Leute das Salz nicht aus Peccais, sondern aus Italien beziehen. Dabei handelte es sich wahrscheinlich hauptsächlich um Wiederverkäufer, die mit Spiegel und Nuce in Verbindung gestanden hatten und die befürchteten, wegen der Einstellung der Lieferungen aus Genua und wegen des Monopols der Kalbermatter, Waldin und Mageran aus dem Salzgewerbe verdrängt zu werden⁵⁷. Wie sich insbesondere Spiegel selbst damals verhielt, ist nicht bekannt, doch dürfte er das Vorhaben der Pächter ebenfalls bekämpft haben.

Die Abgeordneten der übrigen Zenden aber machten Saas, Sitten und Brig für allen Schaden haftbar, den sie durch ihr Zögern oder ihre Weigerung verursachen mochten.

In den folgenden Wochen entwickelten Kalbermatter, Waldin und Mageran eine lebhafte Tätigkeit, um die widerstrebenden Gemeinden umzustimmen, was ihnen bei der Talschaft Saas sowie bei Stadt und Zenden Sitten offenbar gelang. Die Briger liessen sich hingegen von Mageran erst überreden, als er versprach, sie würden frei sein, wieder im Mailändischen Salz zu holen, sobald de Refuge die Subvention bezahlt habe⁵⁸. Es scheint, dass der Pächter sie bei dieser Gelegenheit richtiggehend übertölpelte, indem er dieses Zugeständnis in einem gewundenen Nebensatz an die Bedingung knüpfte, dass seine Partner und der Landrat in diese Lösung einwilligten!

Da überdies in der Zwischenzeit weder italienische noch andere Kaufleute dem Wallis Salz angeboten hatten, versammelten sich die Zendenabgeordneten am 21. September nochmals in Sitten und besiegelten einstimmig den Vertrag in der Form, wie er im Abschied des Mailandrates niedergelegt worden war⁵⁹.

56) Ibidem. Von wessen Hand die erwähnten Randbemerkungen stammen, steht nicht fest (Bürgermeister Petermann Amhengart ?, Jakob Guntern ?). Ihr Verfasser war jedenfalls auch ein Gegner der spanischen Allianz, von der er erklärte, sie sei mit dem französischen Bündnis unvereinbar.

57) Ibidem. So wurde ein gewisser Jacques Bridy aus Savièse verurteilt, weil er erklärt hatte, der Bischof sei ein Verräter „unnd bösen spangier“, „unnd damit gsaggt, er welt den spangischen Pundt für trucken (= promovere) unnd verhindre das italienische Saltz“. Da es sich schlecht reimen würde, wenn Adrian von Riedmatten einerseits die Allianz mit Spanien befürwortet, sich aber andererseits der Salzeinfuhr aus Mailand widersetzt hätte, dürfen wir aus dieser Bemerkung vielleicht folgern, dass er ein Gegner des Salzes aus Genua war, während Bridy und andere Sittener gerne solches bezogen hätten. Es ist darum nicht ganz ausgeschlossen, dass die Gerüchte wegen eines angeblich von den Behörden unterschlagenen Salzangebots eine genuesische Offerte betrafen. Doch scheint dies wenig glaubhaft. Es ist andererseits auch möglich, dass der Bischof zwar aus konfessionellen Gründen das spanische Bündnisprojekt förderte, aber gleichzeitig aus politischen Überlegungen heraus am Salzvertrag mit Kalbermatter und Konsorten festhalten wollte.

58) Vide A 14.—23.12.1608.

59) A 21.9.1608; Salzvertrag (von den Notaren Nicolas Vulliermolaz und Johannes Duffrat beglaubigte Abschrift), 22.9.1608, ABS 205/70/23. Der Text enthält folgenden

Ab sofort sollte deshalb der Wagen Salz in allen Zenden für 22 Dukaten erhältlich sein.

Dank ihrem Unternehmungsgeist, ihrer Ausdauer, ihrem Einfluss, ihren offenbar beträchtlichen Mitteln, dank auch der französischen Unterstützung und nicht zuletzt mit Hilfe gewisser skrupelloser Machenschaften erreichten so die Pächter nach mehr als einjährigen Anstrengungen und trotz erheblichem Widerstand ihr Ziel doch noch.

Kalbermatter und Mageran reisten nach diesem Ratstag unverzüglich nach Solothurn, um mit de Refuge alle die Bezahlung der Subvention betreffenden Fragen zu regeln. Dem Gesandten hatte der König bereits am 24. Juli die nötigen Vollmachten gegeben⁶⁰, und am 15. Oktober schloss er mit den beiden Kaufleuten, die auch im Namen Waldins handelten, folgende Vereinbarung⁶¹:

Die Walliser verpflichteten sich, von den Pächtern der Dauphiné oder des Lyonnais jedes Jahr mindestens 9000 minots zu beziehen und den Absatz von Salz spanischer Herkunft zu verhindern (Art. 1). Um sich zu versichern, dass diese Bedingungen eingehalten wurden, konnte der König einen Agenten nach Le Bouveret schicken, der sich im Wallis frei bewegen durfte (Art. 3). Heinrich IV. versprach, dafür zu sorgen, dass die Pächter der Dauphiné oder des Lyonnais das Salz zu einem vernünftigen Preis lieferten (Art. 8). Wenn sie aber mit den Wallisern nicht einig wurden, waren diese ermächtigt, das Salz auf Grund der Privilegien selbst in weiter Rhone-abwärts gelegenen Speichern zu holen. Die französischen Amtsleute sollten ermahnt werden, den Salzzug nicht zu stören und keine Steuern oder Zölle zu erheben, von denen die Zenden laut den Patenten befreit worden waren. Die Gerichtsbarkeit in diesbezüglichen Streitfällen übten allein der König und sein Rat aus. Doch durften die Verwalter der Salzablagen und die französischen Pächter auf ihre Kosten die Tätigkeit der Kalbermatter und Konsorten durch Vertrauenspersonen überwachen lassen (Art. 6). Zu ihrer Sicherheit war es den Händlern gestattet, in Frankreich Feuerwaffen zu tragen (Art. 7)⁶².

Schlussatz: „Unnd soliche Capitulation nochmalen obberüertes Jahrs den 22. septembris in gehaltne Rhadtstag von aller sibem zehnden abgesandten Rhadtspotten angenommen und bekreffiget ist worden, Sebastian Zuber Notar und Landschreyber.“

60) Salzvertrag zwischen Frankreich und den Walliser Salzpächtern, o. D. (Solothurn 15.10.1608) = 60/I; Heinrich IV. an de Refuge (Vollmachten), Fontainebleau 24.7.1608 = 60/II; Vollmachten für Kalbermatter, Waldin und Mageran, Sitten 12.8.1608 (und nicht 1607) = 60/III; Ratifikation des Vertrags vom 15.10. durch Heinrich IV., Paris 17.11.1608 = 60/IV, Stockalper 1419 und 1455 (ebenso 1412). Diese beglaubigte Abschrift der genannten Dokumente wurde am 12.5.1610 in Lyon von den Notaren Charpeney und Desgranges ausgefertigt, und zwar auf Wunsch von Me Claude Combe, „capitaine-châtelain“ von Seyssel und Beaufragtem der Walliser Salzpächter.

61) Vide Anmerkung 60/I. Das Datum geht aus Anmerkung 60/IV hervor.

Umgekehrt musste Heinrich IV. den Walliser Pächtern alljährlich einen Betrag von 6000 livres tournois bezahlen, sofern sie die gestellten Bedingungen erfüllten (Art. 2). Für jedes Jahr, in dem italienisches oder anderes Salz „spanischen“ Ursprungs ins Wallis gelangte, fiel die Subvention aus (Art. 3), und die Franzosen konnten diese entsprechend herabsetzen, wenn die Beauftragten des Landes weniger als 9000 minots kauften; führten sie jedoch mehr als die vorgeschriebene Menge ein, blieb es bei den 6000 livres (Art. 4).

Frankreich verfolgte also mit dieser Abmachung eindeutig ein politisches Ziel, nämlich das Salz aus dem spanischen Herrschaftsgebiet vom Walliser Markt zu verdrängen und damit mittelbar das Zustandekommen eines Bündnisses zwischen den Zenden und Philipp III. zu vereiteln. Gleichzeitig ergriff es aber auch Massnahmen, um allfälligen Missbräuchen durch die Walliser Pächter vorzubeugen, wie es die Könige in ihren früheren Patenten ebenfalls getan hatten⁶³. Gerade die Tatsache, dass sich die Landleute damals wieder mit Mailand zu verständigen suchten, trug aber dazu bei, dass die Besprechungen in Solothurn reibungslos verliefen und dass nicht in letzter Minute von französischer Seite neue Hindernisse auftauchten; denn de Refuge widersetzte sich energisch der geplanten Allianz und war deshalb auch bereit, zu diesem Zweck gewisse Opfer zu bringen⁶⁴.

Bereits Anfang November traf aus Paris die gewünschte Bestätigung ein⁶⁵, und auch Matthäus Schiner, Bartholomäus Allet und Hans Supersaxo, die wegen des Bündnisses mit Mailand bei de Refuge vorsprachen, stimmten offenbar der Vereinbarung vom 15. Oktober im Namen der Zenden zu⁶⁶. Obwohl diese nicht ganz darauf verzichteten, sich mit dem Grafen Fuentes zu vergleichen, sahen sie vom Abschluss einer eigentlichen Allianz ab, was teilweise ebenfalls darauf zurückzuführen war, dass de Refuge in der Salzfrage ihre Wünsche weitgehend gewährt hatte⁶⁷. Obschon auch in den folgenden Monaten einzelne Landleute und in erster Linie Moritz Riedin im geheimen

62) Ibidem. Dieses Recht stand aber nur den Pächtern selbst und höchstens 6 ihrer Angestellten zu.

63) Ibidem. Kalbermatter und Mageran, die allein in Solothurn anwesend waren, versprachen, den Vertrag durch Waldin und die Zenden bestätigen zu lassen. Umgekehrt musste auch Heinrich IV. die Urkunde besiegeln.

64) de Refuge an Wallis, Solothurn 26.10.1608, AV 23/34.

65) Vide Anmerkung 60/IV.

66) A 9./10.11.1608. Die entsprechende Urkunde scheint nicht erhalten zu sein. Vide Anmerkung 63.

67) Ibidem. M. Schiner und H. Supersaxo, die den Auftrag erhielten, in Mailand mit dem Statthalter zu verhandeln, waren bloss zum Abschluss eines Vertrags ermächtigt, durch den sich beide Teile gegenseitige Handelsfreiheit zusicherten, Spanien also insbesondere das Weinausfuhrverbot aufhob. Die beiden Gesandten erreichten aber nur, dass der Gouverneur den Wallisern den einmaligen Kauf von 400 Saum oder 600 Brenten Wein bewilligte. Diese wurden von den drei unteren Zenden den vier oberen überlassen (A 14.—23.12.1608). Damit war natürlich die Frage der Wein-

mit Mailand verhandelten, gelang es dem spanischen Statthalter nicht, seine Absichten zu verwirklichen⁶⁸.

Ende 1608 schien die seit mehreren Jahren verfahrenere Lage auf dem Salzmarkt sich somit wieder verbessert zu haben. Das Wallis hatte vertraglich gebundene Lieferanten, die französischen Privilegien waren bestätigt sowie durch das Abkommen zwischen den Pächtern und dem Gesandten de Refuge näher umschrieben und neu gesichert worden, in Le Bouveret traf wieder reichlich Peccais-Salz ein, die Versorgungsschwierigkeiten hörten auf, und ein Vorrat wurde angelegt. Da Kalbermatter, Waldin und Mageran das Salzhandelsmonopol besaßen, konnte man meinen, es sei der Zustand wieder hergestellt, wie ihn das Wallis vor dem Beginn der Einfuhr aus Italien gekannt hatte.

Bald aber zeigte es sich, dass die seitherige Entwicklung nicht einfach rückgängig gemacht werden konnte. Gewohnheiten, die sich seit den 1580er Jahren eingebürgert hatten, die Verlagerung bisheriger wirtschaftlicher Interessen und die Entstehung neuer Bindungen hatten die Struktur des Salzgewerbes gründlich verändert.

Kaum war der Vertrag mit Frankreich unter Dach und Fach gebracht, beschwerten sich Kalbermatter, Waldin und Mageran, die Briger hätten entgegen ihrer Zusage dem mailändischen Pächter Ottavio Verone gestattet, bei ihnen ohne Einschränkung italienisches Salz zu verkaufen⁶⁹. Sie befürchteten deshalb, Heinrich IV. werde nicht nur die Bezahlung der Subvention verweigern, sondern die Privilegien kündigen, die Freiplätze für Walliser an den französischen Universitäten abschaffen und die Jahrgelder sperren. Sie verlangten darum, dass der Zenden Brig in der Salzfrage, die sie als „die gewichtigste Landt sach“ bezeichneten, nicht dem Willen der Mehrheit zuwiderhandle. Die Briger Abgeordneten, unterstützt von denjenigen Mörels, behaupteten hingegen, sie hätten nie auf die freie Salzwahl verzichtet und dem Abkommen nur auf Grund diesbezüglicher Zusicherungen Magerans zugestimmt. Sie wollten auch vor Gericht beweisen, dass ihnen der Leuker versprochen habe, durch einen Reversbrief die Einfuhr von italienischem Salz zu bewilligen. Mageran jedoch antwortete, er habe dieses Zugeständnis nur mit dem Vorbehalt gemacht, dass seine Partner und die Landesbehörden darin einwilligten, was nicht der Fall gewesen sei. Adrian von Riedmatten und die Mehrheit der Zenden waren aber ebenfalls der Ansicht, Brig habe den Vertrag besiegelt und es habe nicht in der Macht Magerans gestanden, „die Generalische zuosag“ des Bischofs und des Rates „zuo weigeren noch zuo

einfuhr aus Italien nicht endgültig gelöst, und immer wieder bereitete Mailand den Oberwallisern deswegen Schwierigkeiten (A 9.—22.8.1609).

68) De Refuge an den Bischof von Sitten, Solothurn 6.5.1609, Stockalper 1434.

69) A 14.—23.12.1608.

verkleinern“; Brig und Mörel sollten sich daher unterwerfen. Die Obrigkeit ordnete an, dass die bereits im Land befindliche Ware entweder beiseite gelegt oder wieder zurückgeschickt werden müsse und dass in Zukunft niemand italienisches Salz verbrauchen dürfe, ausgenommen die jenseits des Simplons wohnhaften Landleute⁷⁰. Wenn die Briger sich nicht fügten, sollte am 15. Januar in Glis ein Gerichtstag stattfinden, um diese Angelegenheit endgültig zu regeln⁷¹. Wenn sie auch dann nicht nachgaben, wollte die Mehrheit der Zenden eine grössere Versammlung einberufen, um die Widerstigen zu verurteilen.

Der Brei wurde jedoch nicht so heiss gegessen, wie man ihn gekocht hatte, und obwohl der Landeshauptmann auf den 11. Februar 1609 den Rat nach Brig aufbot, scheinen die Behörden keine Zwangsmassnahmen ergriffen zu haben⁷². Die Mahnungen der Abgeordneten genügten auch, um die Gumpern Naters, Rischinen und Mund zum Einlenken zu bewegen, also diejenigen Teile des Zendens, welche auf dem nördlichen Ufer der Rhone gelegen waren, wenigstens z. T. das deutsche Salz dem italienischen vorzogen und auch am Güterverkehr über den Simplon am wenigsten beteiligt waren, während die Gumpern der Burgschaft und Brigerberg auf ihrer Meinung beharrten⁷³.

Bis in den Sommer hinein geschah nichts mehr, doch hörte Verone offenbar nicht auf, in Brig Salz zu verkaufen, und das kam schliesslich auch dem französischen Gesandten zu Ohren. Er drohte darum, dem König über diese Missstände zu berichten, und er bat die Walliser, zum Rechten zu sehen, da diejenigen, welche dem Vertrag zuwiderhandelten, im Lande nur Zwietracht säen und es von Frankreich trennen wollten⁷⁴. Der vom 9. bis 22. August in Brig tagende Landrat musste sich deshalb auch wieder mit dieser Frage befassen, und die Pächter drängten auf eine klare Lösung⁷⁵. Dabei wieder-

70) Ibidem. Missachtung dieses Verbots sollte mit Beschlagnahme der Ware und der Saumtiere sowie mit einer Busse von 10 Dukaten für jedes ungesetzlich eingeführte Saum Salz bestraft werden. Die Briger baten um die Erlaubnis, wenigstens das bereits erhaltene italienische Salz verkaufen zu dürfen.

71) Ibidem. An diesem Ratstag sollten der Landeshauptmann und alle Zendenrichter teilnehmen. Die Briger Landratsabgeordneten versprachen, ihren Mitbürgern die Unterwerfung nahezulegen.

72) Tagbrief, Ernen 6.2.1609, ABS 205/63. Ob dieser Ratstag überhaupt stattfand, ist nicht bekannt. Ein Abschied ist jedenfalls nicht vorhanden. Es ist möglich, dass Brig im letzten Moment einlenkte, um keine Unannehmlichkeiten zu haben, ohne sich aber wirklich zu unterwerfen.

73) Ibidem. Die Gumpern waren die politischen Unterbezirke des Zendens Brig. Es waren deren im ganzen 6½, nämlich neben den bereits genannten der Gumper der Talschaft Simlon und der Halbgumper Zwischbergen.

74) De Refuge an Wallis, Solothurn 5.8.1609, AV 23/36. Das war offenbar bereits das zweite Schreiben, das der Gesandte in dieser Angelegenheit an die Walliser richtete.

holte sich das Schauspiel vom Weihnachtslandrat: Die anderen Zenden forderten Brig und Mörel auf, sich zu unterwerfen; deren Abgeordnete erklärten aber, sie hätten in dieser Angelegenheit keine Instruktionen, doch versprachen sie, ihren Mitbürgern die Annahme des Mehrheitsbeschlusses nahezulegen. Die Ratsherren gaben sich aber diesmal nicht mit Ausflüchten zufrieden. Nicht nur machten sie Brig für allen Schaden haftbar, den es verursachen würde, sondern sie wollten dem unbotmässigen Zenden seinen Anteil an den fremden Jahrgeldern und an allen anderen Einkünften des Gesamtstaates vorenthalten, bis er den entstandenen Schaden vergütet hatte, wenn Frankreich wegen des Vertragsbruchs den Salzpreis erhöhte⁷⁶. Weiter befahl die Obrigkeit, dass das von Verone bereits gelieferte Salz unter ihrer Aufsicht bleiben solle, bis sich der Italiener deswegen mit den Walliser Pächtern verständigt habe.

Um ihren guten Willen zu beweisen und ein Erstarken der Opposition zu verhindern, willigten Kalbermatter, Waldin und Mageran darin ein, in jeder Salzablage eine Waage aufzustellen, so dass jedermann auf Wunsch die Qualität der Ware überprüfen und das Salz auch beim Gewicht kaufen könne⁷⁷.

Ob sich die Briger schliesslich doch noch fügten, ist nicht eindeutig ersichtlich. Wahrscheinlich erteilten sie aber wenigstens eine den Behörden genehme Antwort, die Hauptmann Kalbermatter an den französischen Gesandten weiterleitete, und de Refuge bedankte sich Anfang Dezember dafür, dass sie dem Beispiel der Mehrheit gefolgt seien⁷⁸. Es war jedoch bloss ein Lippenbekenntnis, denn bereits auf dem Weihnachtslandrat beschwerten sich die Pächter darüber, dass in Brig wiederum Salz aus Mailand eingetroffen sei und dass Verone trotz den Verboten solches feilgebote habe⁷⁹. Die Ratsherren versuchten deshalb nochmals, Brig und Mörel umzustimmen, und sie liessen das seit dem Sommer eingeführte Salz beschlagnahmen. Mörel gab nun nach, nicht aber Brig. Die sechs übrigen Zenden drohten deshalb, auf Kosten der widerspenstigen Gemeinden den Landrat einzuberufen und gegen sie ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wenn sie bis Lichtmess ihre Haltung nicht änderten.

75) A 9.—22.8.1609. — Instruktionen für die Sittener Landratsabgeordneten H. Supersaxo und A. Waldin, 7. 8. 1609, Stockalper 1441: „Dem Herren Ambassadors des saltz halber helffen verantworten, wüe woll wir dergestalt und anderst nicht, als den saltz Herrenn wol bewust, gegen inen gesinnet sindt.“

76) Ibidem. Die Briger erhoben gegen diese Verordnung mit der Begründung Einspruch, auch Leute aus anderen Zenden hätten bei ihnen italienisches Salz gekauft.

77) Vor dem Wägen sollte das Salz in eine Wanne geleert werden, damit der Käufer die Qualität der Ware prüfen konnte. Wenn aber jemand auf das Wägen verzichtete, durfte er die Pächter für allfällige Mängel nicht nachträglich zur Rechenschaft ziehen.

78) De Refuge an den Zenden Brig, Solothurn 2.12.1609, Stockalper 1446.

Möglicherweise verzichteten die Briger wenigstens vorübergehend darauf, weiteren Widerstand zu leisten, denn mehr als ein Jahr lang verstummten die Klagen gegen sie. Wahrscheinlicher ist aber, dass der Salznachschub über den Simplon nie ganz aufhörte, dass jedoch die Pächter schwiegen, weil dieser Handel nur einen bescheidenen Umfang erreichte, ihr Geschäft also wenig darunter litt, weil von den Behörden kaum wirksame Vorkehrungen zu erwarten waren und vor allem weil Frankreich diese Unregelmässigkeiten vorerst nicht beachtete und die Subvention ohne weiteres bezahlte.

Obwohl also Kalbermatter, Waldin und Mageran ihre Stellung festigen konnten⁸⁰ und die Einfuhr von französischem Salz stark wuchs, so dass sogar der Schmuggel nach Savoyen wieder aufblühte⁸¹, gelang es ihnen nicht, den Einbruch der Briger in ihr Salzhandelsmonopol völlig abzuriegeln.

Der Alleingang des Zendens am Simplon war eine unmittelbare Folge der Entwicklung im Salzgewerbe während der letzten drei Jahrzehnte; denn Brig hatte seit ungefähr 1575, als wegen der Religionskriege Frankreich als Salzlieferant für längere Zeit ausgefallen und durch Mailand ersetzt worden war, und dank der damit verbundenen Belebung des Passverkehrs zweifellos einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Deshalb hatte es auch seit den 1590er Jahren eine Wiederaufnahme des französischen Salzzuges immer wieder zu verhindern gesucht. Dieser Widerstand war lange von Erfolg gekrönt, obgleich die Gegner des italienischen Salzes allmählich wieder Boden gewannen. Mit der Verleihung der Salzpacht an einheimische Kaufleute aus den unteren Zenden lief jedoch Brig Gefahr, seine Stellung als Stapelplatz und als bedeutenden Salzmarkt endgültig einzubüssen. Die auch auf andere Gründe zurückzuführende Rivalität zwischen Sitten und Brig steigerte sich deshalb noch, und sie war eine der wichtigsten Triebkräfte in den politischen Kämpfen des 17. Jahrhunderts. Das war um so mehr der Fall, als die neuen Salzpächter auch auf die Staatsgeschäfte einen erheblichen Einfluss ausübten, denn alle drei versahen in ihrem Leben ein oder mehrere Male das höchste Amt, das die Zenden zu vergeben hatten, Mageran in ununterbrochener Folge sogar fast sieben Jahre lang. Dass dann in der Person von Kaspar Jodok Stockalper ausgerechnet ein Briger im Salzhandel Magerans Erbe antrat, der seinem Vorgänger als Politiker und Staatsmann nicht nachstand, bewirkte, dass die Salzfrage auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Politikum ersten Ranges blieb.

79) A 14.—23.12.1609.

80) Nach dem Tode Heinrichs IV. bestätigte die Regentin im Namen ihres Sohnes den Vertrag vom 15.10.1608. Vide „Ordonnance . . . aux gens tenans nostre Cour de Parlement à dijion, . . .“, Paris 3.9.1610, Stockalper 344.

81) Herzog Karl Emanuel an Wallis, Turin 12.12.1609, AV 14/94. Der Herzog beschwerte sich über die bündniswidrige Ausfuhr von Salz aus dem Wallis nach dem Aostatal und dem Chablais.

Zum Abschluss dieses chronologischen Überblicks ist es deshalb angebracht, die allgemeinen Verhältnisse kurz zu würdigen, unter denen Kalbermatter, Waldin und Mageran im Salzgewerbe Fuss fassten.

Die gegenreformatorische Bewegung erzielte damals mit Hilfe der katholischen Orte im Wallis beachtliche Fortschritte⁸², und nach den Kapuzinern begannen auch die Jesuiten ihr Missionswerk in den Zenden⁸³. Obschon die Stadt Sitten und der Zenden Leuk zu wiederholten Malen die gegen sie gerichteten Abschiede von Visp und Brig anfochten, gerieten die Protestanten immer mehr ins Hintertreffen⁸⁴; und als z. B. Sitten seinen Bürgermeister Jakob Guntern und Leuk den Zendenhauptmann Christian Schwitzer, beide unversöhnliche Gegner des Bischofs, im Dezember 1608 in den Landrat wählten, weigerten sich Adrian von Riedmatten und die Vertreter der übrigen Zenden, mit ihnen zusammensitzten, „biss sy sich versienett oder versprochen“⁸⁵. Andererseits scheute aber die katholische Mehrheit davor zurück, gegen den früheren Landschreiber einen Prozess anzustrengen — wie er es selber wünschte, um sich zu rechtfertigen —, weil sie offenbar befürchtete, ein solches Vorgehen könnte Unruhen oder gar den Bürgerkrieg auslösen⁸⁶; denn die Anhänger der neuen Lehre waren wohl noch stark genug, um sich allenfalls gegen zu weit gehende Übergriffe der Altgläubigen zu wehren⁸⁷. Hinzu kam noch, dass der Angeklagte von seiner Amtszeit her über die Machenschaften einzelner seiner Widersacher offenbar zu viel wusste, nicht zuletzt in Salzangelegenheiten. Die Situation, dass Sitten Guntern zum Abgeordneten ernannte, dass ihn aber der Bischof und die meisten Zenden in

82) Vide z. B. Tagbrief, Sitten 13.6.1607, ABS 205/63; A 17.—23.6.1607. — Dieses Überwiegen der Katholiken aus den oberen Zenden erhellt auch daraus, dass häufiger als in früheren Jahren der Landrat in Brig und Visp anstatt in der Hauptstadt tagte.

83) S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte op cit., p. 150 ss.

84) Vide z. B. Anmerkung 75, Instruktionen. Die Sittener Landratsabgeordneten sollten sich für Jakob Guntern einsetzen, die Einmischung der katholischen Orte verurteilen sowie gegen die Abhaltung der Ratstage in Brig und in Visp Einspruch erheben, weil dort die Ratsherren angeblich unter dem Druck der Strasse verhandeln mussten. — A 9.—22.8.1609. Neben Sitten und Leuk machte auch der Zenden Siders gewisse Einwände gegen die Visper und Briger Abschiede geltend.

85) A 14.—23.12.1608.

86) Ibidem. Zwar wählte der Landrat in dieser Angelegenheit einen Richter (Nikolaus Imeich von Visp) und einen Ankläger (Peter Stockalper), doch gedieh das Verfahren offenbar nicht über diesen Punkt hinaus.

87) „Copie quil fault rendre a Monseigneur l'Ambassadeur . . . au sujet de la Religion“, 13.5.1609, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz Correspondance 3/9/9. In diesem Bericht über die konfessionellen Zustände im Wallis wird auf die lebhafteste Tätigkeit der protestantischen Kreise Sittens und Leuks hingewiesen und die Wünschbarkeit eines Eingriffs der katholischen Orte betont.

dieser Eigenschaft nicht anerkannten, wiederholte sich deshalb bereits ein Jahr später⁸⁸. Diesmal musste nun der Landrat eindeutig Stellung nehmen, und er entschied, dass Guntern rehabilitiert sein solle, wenn ihn innerhalb Jahresfrist niemand vor Gericht lade. Seine Feinde gingen dabei insofern geschickt vor, als sie diesmal als Richter nicht einen Oberwalliser bestimmten, sondern den Bannerherrn von Siders, Franz Amhengart, der einerseits als gläubiger Katholik galt⁸⁹, andererseits aber nicht der spanischen Partei angehörte, zeitweise sogar mit dem früheren Landschreiber im Salzhandel zusammengearbeitet hatte und im Ruf eines Ehrenmannes stand. Weil dann der Sittener Bürgermeister sich eigenmächtig dem Auftreten der Jesuiten in der Hauptstadt widersetzte, weil er den Bischof mehrmals heftig angriff und in erster Linie dafür verantwortlich war, dass immer noch zahlreiche Walliser Knaben protestantische Schulen besuchten⁹⁰, war es im Dezember 1610 seinen Gegnern ein leichtes, seinen endgültigen Sturz herbeizuführen⁹¹. Er wurde abermals gebüsst, aller seiner Ämter enthoben und an der Ausübung des Notarberufs gehindert — alles ohne Gerichtsverfahren⁹². Wenn er sich nicht ruhig verhielt, wollten ihn die Behörden verbannen. Nicht einmal Sitten wagte es, gegen diese Verfügung etwas einzuwenden, und nur die Leuker legten ein gutes Wort für ihn ein. Darauf flüchtete Guntern auf bernisches Gebiet, von wo er seine Mitbürger mit Schmähungen überschüttete⁹³. Ziemlich genau ein Jahr später verfasste der Bischof deshalb eine umfangreiche Klageschrift gegen ihn und bezichtigte ihn des dreifachen „*crimen laesae majestatis*“⁹⁴. Diesmal war das Mass voll, und die Zenden verurteilten ihn einstimmig, also mit Einschluss Leuks und Sittens. Ohne ihm auch bloss die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Rat zu rechtfertigen, wurde er des Landes verwiesen, vogelfrei erklärt und seines Vermögens beraubt⁹⁵. Ob-

88) A 14.—23.12.1609. Sitten erklärte, man könne Guntern nicht von den Sitzungen des Landrates ausschliessen, solange seine Schuld nicht bewiesen sei.

89) H. A. von Roten, Die Landeshauptmänner op cit. XII, p. 217—219.

90) Vide z. B. A 3.—5.5.1610 und A 5./6.2.1611.

91) A 13.—24.12.1610.

92) *Ibidem*. Die Busse betrug 500 Kronen. Ausserdem verboten die Zendenabgeordneten J. Guntern den Zutritt zum bischöflichen Schloss, weil er Adrian von Riedmatten mit Tätlichkeiten gedroht hatte.

93) Das genaue Datum der Flucht ist nicht bekannt. Jedenfalls befand sich Guntern am 8.4.1611 bereits ausser Landes (Bischof von Sitten an N. Kalbermatter, Sitten 8.4.1611, AV Dépôt Louis de Riedmatten Papiers, carton 5, fasc. 4/3).

94) A 11.—22.12.1611.

95) *Ibidem*. Nur die Stadt Sitten und die Gemeinde Savièse wünschten, dass Guntern wenigstens Gelegenheit gegeben werde, sich vor dem Landrat zu verteidigen, während sich die übrigen Gemeinden des Zendens Sitten der Meinung der Mehrheit anschlossen. Das Urteil wurde aber einstimmig gefällt, obwohl dem Gericht einige notorische Protestanten, wie Gilg Jossen, Bartholome Allet und Vincenz Albertin, angehörten (Urteil gegen J. Guntern, Sitten 17.12.1611, Stockalper 1487 und ABS

wohl seine Angehörigen und besonders seine Gattin ihn energisch verteidigten, bestätigten die Behörden das Urteil in den folgenden Jahren mehrmals, da Guntern seine aufrührerische Tätigkeit nicht einstellte, und sie auferlegten allen Beteiligten Schweigepflicht⁹⁶. Wie bei den berühmten Prozessen gegen Martin Jost, Anton Stockalper und — noch einige Jahrzehnte später — gegen Kaspar Jodok Stockalper handelte es sich um eine politische und teilweise auch persönliche Abrechnung.

Wenn wir so eingehend das Ende der Laufbahn Gunterns geschildert haben, so ist das einmal darauf zurückzuführen, dass sein Sturz auch mit seiner früheren Rolle im Salzgewerbe zusammenhing⁹⁷. So wurden die in den Jahren 1603/1604 gegen ihn erhobenen Anschuldigungen wegen seines angeblichen Schreibens an den Grafen Fuentes wieder aufgegriffen⁹⁸. Überdies wurde ihm die Verantwortung für den im Sommer 1611 entstandenen Salzangel in die Schuhe geschoben, indem man ihm vorwarf, Kalbermatter, Waldin und Mageran Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. Gewisse Leute behaupteten auch wieder, er sei von Fels und den Furtenbach bestochen worden und er habe von „obren und nderen saltzherren“, also sowohl von solchen, die italienisches, als auch von solchen, die französisches Salz anboten, jährliche Pensionen in Form von Geld, Salz, Öl, Spezereien, Samt, Seide, Reis, Pferden, Silbergeschirr, Tuch usw. angenommen. Er hingegen bestritt, dass seinetwegen das Salz aufgehalten worden oder dass es im Preis gestiegen sei, und er versicherte, dass Fels ihm nichts geschenkt habe, obwohl er „von des Felsen wegen geritten, . . . gearbeytet, geschriben, kosten gehapt und in der gemeinschaft gesein“. Als Urheber dieser Gerüchte bezeichnete er Hans Konrad Spiegel, den er einen „grossen dieben und schelmen“ nannte. Umgekehrt bezichtigte er einzelne, von ihm jedoch nicht namentlich erwähnte Personen, „von einer einzigen compagny des Italienischen saltz“ 5000 oder 6000 Dukaten als „verehrung“ empfangen zu haben. Seiner Meinung nach waren es gerade diese Leute, die ihn vernichten wollten, weil er „etlicher massen weyss, wie man mit dem saltz, pensionen, pundtussen, gemeinem inckommen und anderen sachen gehauset“, und die deshalb befürchteten, er könnte etwas von ihren „schelmeryen“ ausbringen. Wohl nicht ganz zu Unrecht wies er auch darauf hin, dass ihn mancher um seinen Reich-

204/12, p. 397—408; Haftbefehl gegen J. Guntern, Sitten 21.12.1611, Stockalper 1488). Die Hälfte des beschlagnahmten Vermögens wurde den Angehörigen Gunterns unter der Bedingung zurückerstattet, dass sie sich in Zukunft ruhig verhielten.

96) Vide A 24.3.1612, A 26.8.—5.9.1612, A 2.3.1613, A 27.4.1613 (Prozess gegen J. Gunterns Gattin Maria), A 7.—16.10.1613, A 15.—23.12.1613. — Die Verteidigung Gunterns übernahm der Sittener Bürger Anton Amhengart.

97) Verteidigungsschrift der Angehörigen J. Gunterns, 26.12.1611, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/19.

98) Ibidem. Vide auch 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 34 und folgende.

tum beneide und dass einige gefunden hätten, dass „des Gunterii kuochhen zu wol rüche“, weshalb sie Angst hätten, „er wurde in legationen . . . und in anderen ämptern Innen vor dem Liecht stann“. Es ist kaum zweifelhaft, dass auch solche Beweggründe bei seiner Verurteilung mitwirkten und dass ihn nicht zuletzt deswegen sogar seine Glaubensgenossen und seine Bekannten in den unteren Zenden im Stich liessen⁹⁹. Gerade z. B. Kalbermatter, Waldin und Mageran waren vielleicht froh darüber, dass die Obrigkeit auf diese Weise einen für die Pächter gefährlichen Mitbewerber aus dem Weg räumte. Schon daraus erhellt nochmals deutlich, dass in dieser Angelegenheit nicht bloss die Religion auf dem Spiel stand.

Und gerade auch deshalb sind wir näher auf diese Umstände eingegangen, denn es ist immerhin auffallend, dass auf der einen Seite der bekannteste Anführer der Sittener Protestanten mit Schimpf und Schande aus dem Lande gejagt wurde, aber gleichzeitig andere Anhänger der neuen Lehre wichtige Ämter übernahmen, ja, dass z. B. ein Mageran ausgerechnet in diesen Jahren zum Salzpächter ernannt wurde und Kalbermatter als gläubiger Katholik keine Bedenken hatte, mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Um diese für das damalige Wallis bezeichnende Erscheinung zu verstehen, müssen wir vor allem zwei Punkte im Auge behalten.

Einmal bewährte sich in solchen Fällen immer wieder das Zusammengehörigkeitsgefühl der „herrschenden Klasse“ ohne Rücksicht auf die konfessionellen Meinungsverschiedenheiten. Es brauchte deshalb ausserordentlich viel, bis ein Mann aus diesen Kreisen gestürzt werden konnte, und scharfe Strafen wurden nur gegen Leute verhängt, welche die bestehende Ordnung gewaltsam oder doch mit aussergewöhnlichen Mitteln ändern wollten. So war es bei Jakob Guntern ebenso wie bei Martin Jost oder bei Anton Stockalper¹⁰⁰. Gerade Mageran war aber kein Extremist.

99) Ibidem. Die anderen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen betrafen folgende Punkte: Seine Drohungen gegen die Familie von Riedmatten; die angeblich von ihm verfassten, gegen den Bischof und die Obrigkeit gerichteten Schmähschriften („pasquillen“); den Umstand, dass er zahlreiche Walliser Knaben an protestantische Schulen geschickt hatte; seine jesuiten- und kapuzinerfeindliche Haltung; die angeblich von ihm bei den evangelischen Städten und bei Freiburg eingereichte Klage gegen das Wallis; sein Ränkespiel gegen das Kloster St-Maurice und das Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard; landesverräterische Beziehungen zu Bern; Aufhetzung der Untertanen gegen die oberen Zenden; Vertreibung des Pfarrers von Granges; Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates im Jahre 1611; Fälschung des Abschieds betreffend die Rhoneausmarchung zwischen Wallis und Bern; Machenschaften zugunsten Frankreichs in Verbindung mit dem Berner Willading (Soldverträge); seine Stellungnahme zugunsten von Bartholome Venetz anlässlich der letzten Bischofswahl; seine Ablehnung der spanischen Bündnisangebote; sein Auftreten gegen die Übergriffe der katholischen Orte usw.

100) Ein gutes Beispiel für das Zusammenstehen der patrizischen Familien bietet die Wahl von Peter Allet, einem Sohn des berühmten Bartholome, zum Landvogt von

Zweitens trieben die nach dem Ausscheiden Gunterns einflussreichsten Protestanten im Gegensatz zu ihm eine viel gemässigte und vorsichtigere Politik. Sie waren keine Eiferer und Hitzköpfe, vielmehr in erster Linie bestrebt, die gewonnenen Positionen zu behaupten. Anstatt ein Gegeneinander befürworteten sie, und sei es auch bloss aus taktischen Gründen, ein Nebeneinander der Konfessionen, in der richtigen Erkenntnis, dass ein offener Kampf nur zu ihren Ungunsten verlaufen könne. Sie richteten ihre Angriffe deshalb nicht gegen den Katholizismus allgemein, sondern gegen dessen intoleranteste Elemente, nämlich die fremden Missionare, und unter diesen hauptsächlich gegen die Jesuiten. Überdies und wohl z. T. mit der gleichen Absicht versuchten sie, den Einfluss des Bischofs zu schwächen. Sie wandten sich aber nicht so sehr gegen seine geistlichen als gegen seine weltlichen Befugnisse, weil sie dabei auf die Unterstützung durch grosse Teile des katholisch gebliebenen Patriziats zählen konnten, dem der Machtanspruch des Landesherrn ebenfalls ein Dorn im Auge war. Die völlige Reformierung des Wallis betrachteten Leute wie Mageran höchstens als ein in späteren Jahren zu erreichendes Fernziel.

Das Endergebnis dieser Politik war, dass dem Wallis ein eigentlicher Glaubenskrieg erspart blieb, wohin die Handlungsweise eines Jakob Guntern mit grosser Wahrscheinlichkeit geführt hätte, dass der Bischof seine weltlichen Rechte unter Hildebrand Jost (1613—1638) fast ganz einbüsste, dass sich die tonangebenden Protestanten dank ihrer Mässigung und Verträglichkeit in leitenden Stellungen behaupten konnten, dass aber umgekehrt die Neugläubigen die innere Widerstandskraft verloren und dass die Gegenreformation im Wallis schliesslich obenausschwang.

Das waren wohl die wichtigsten Begleitumstände, die den Aufstieg Magerans zusammen mit seinen überdurchschnittlichen Fähigkeiten ermöglichten, und gerade seine Laufbahn beweist, wie eng religiöse, politische, soziale, wirtschaftliche, aber auch rein persönliche Beweggründe miteinander verflochten waren, die sich gegenseitig bedingten: Der die aussenpolitische Lage beherrschende französisch-spanische Gegensatz, verbunden mit den auseinandergehenden ökonomischen Interessen der oberen und unteren Zenden, und diese wiederum nicht ohne Zusammenhang mit der Glaubensfrage im Wallis und in der Eidgenossenschaft, als Teil davon, und doch wieder anderer, politischer und gesellschaftlicher Natur, der Kampf zwischen dem Patriziat und dem Bischof um dessen weltliche Macht, die Einmütigkeit der „herrschenden Klasse“ über die konfessionellen Schranken hinweg, aber

Monthey. Die Allet waren als Protestanten bekannt, und der Bischof sträubte sich deshalb gegen diese Ernennung, um dann schliesslich doch nachzugeben, weil sich des Bewerbers gutkatholische Verwandten Niklaus Kalbermatter und Antoine Quartéry energisch für ihn einsetzten! Vide Anmerkung 93.

gleichzeitig innerhalb der aristokratischen Führungsschicht persönliche und regionale Spannungen, gerade in Salzangelegenheiten, waren die in der Geschichte des Landes wirksamen Kräfte, als Kalbermatter, ein Sittener, jedoch ein gläubiger Katholik, Waldin, ebenfalls ein Bürger der Hauptstadt, der aber wahrscheinlich wenigstens zeitweise der neuen Lehre zuneigte, und Mageran, ein Leuker und Protestant, die Salzpacht übernahmen, und zwar gegen den Widerstand ganz verschiedener Kreise, sowohl in Sitten als auch in Brig, sowohl von Protestanten als auch von Katholiken, sowohl von Parteigängern Spaniens als auch von solchen Frankreichs oder Savoyens.

Das Problem der Salzversorgung des Landes blieb sich trotz der Vergebung der Pacht an einheimische Kaufleute gleich, doch hatte dieser Wechsel in einzelnen Punkten immerhin bedeutende Änderungen zur Folge, vor allem, dass die Pächter im Wallis an wirtschaftlicher und politischer Macht gewannen. Denn auch nach dem Tode Heinrichs IV. und dem dadurch ausgelösten aussenpolitischen Umschwung (14. Mai 1610) hatten sie an Frankreich einen sicheren Rückhalt, das sich hauptsächlich auf sie stützte, um eine Annäherung der Zenden an Spanien zu hintertreiben. Das zeigte sich auch darin, dass die französischen Gesandten oft unmittelbar mit ihnen verhandelten anstatt, wie bisher, mit dem Landrat, der nur noch bedingt Träger der Salzpolitik war. Die früher üblichen und häufigen Reisen von mehr oder weniger unbeteiligten Ratsherren nach Solothurn, nach Paris und nach Südfrankreich hörten fast völlig auf. Die Salzfrage kam in den Abschieden viel seltener zur Sprache. Die diesbezüglichen Ausgaben der Zenden nahmen deshalb merklich ab, gleichzeitig verloren aber die Gemeinden weitgehend ihr Mitspracherecht auf diesem Gebiet!

Überdies hatten Kalbermatter, Waldin und Mageran auch auf dem Binnenmarkt mehr zu sagen als ihre fremden Vorgänger. Da sie die Ware nicht einfach in Le Bouveret feilboten, sondern das Salz selbst in alle Zenden bis nach Brig hinauf beförderten, lag der Einzelhandel ebenfalls zu einem guten Teil in ihren Händen. Durch die Wahl von ihnen genehmen Personen bei der Besetzung der einträglichen Posten in den verschiedenen Salzhäusern und durch Gewährung von Darlehen an die Käufer konnten sie viele Leute von sich abhängig machen und eine eigentliche Klientele bilden.

Hatten es die Kalbermatter, Waldin und Mageran ihrem Ansehen und ihrem Reichtum zu verdanken, dass sie überhaupt in diesem Geschäft Fuss fassen konnten, so trug umgekehrt ihre Stellung als Salzpächter zur Stärkung ihres Einflusses im Staat bei. Vor allem aus diesem Grund häuften sich wirtschaftliche und politische Macht in der Hand einzelner, und z. T. deswegen konnten ein Mageran und später ein Kaspar Jodok Stockalper der Geschichte des Wallis im 17. Jahrhundert ihren Stempel aufdrücken wie wohl niemand seit den Tagen eines Kardinal Schiner und eines Georg Supersaxo.

Dritter Teil

Wirtschaftliche Tatsachen und Betrachtungen

Nachdem wir die Geschichte der Salzversorgung des Wallis während eines vollen Jahrhunderts auch in ihren Beziehungen zur politischen Entwicklung des Landes verfolgt haben, sollen hier die grundlegenden wirtschaftlichen Fragen im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse etwas eingehender geprüft werden. Das setzt voraus, dass wir die vielen in den Quellen verstreuten Zahlenangaben im Rahmen des Möglichen statistisch auswerten. Ein solches Unterfangen stösst allerdings wegen der verworrenen Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Genauigkeit unserer Tabellen darf deshalb nicht überschätzt werden, und es sei ausdrücklich betont, dass diese wohl hinsichtlich der Grössenordnung einigermaßen zuverlässig, dass aber die einzelnen Zahlen nicht unbedingt richtig und oft bloss interpoliert sind. Dieser Umstand muss bei der Beurteilung der graphischen Darstellungen berücksichtigt werden ¹.

Erstes Kapitel

Die Nachfrage, das Angebot und der Preis

1. Die Nachfrage

Bereits an anderer Stelle wurde erwähnt, dass das Salz nicht bloss zu den wenigen lebensnotwendigen Gütern gehörte, die das Wallis sich nur aus der Fremde verschaffen konnte, sondern dass es auch mengen- und wertmässig an der Spitze der Einfuhren stand.

Obwohl die Zeitgenossen über den Bedarf des Landes mangelhaft Auskunft geben, können wir ihn ziemlich genau schätzen. Er erreichte ungefähr 1000 bis 1500 Wagenladungen ² im Jahr, das sind 500 bis 750 Tonnen ³ oder 50

1) Eine Bewertung des Zahlenmaterials und Hinweise auf mögliche Fehlerquellen enthalten die Anmerkungen zu den angeführten Beispielen.

2) Auf diese Zahl kommen wir durch einen Vergleich der von den Wallisern nachgefragten mit den in den Salzverträgen vereinbarten und den laut den wenigen Abrechnungen tatsächlich gelieferten Salz mengen. — Französisches Salz: Wallis meldet einen Jahresbedarf von 1000 Wagen (A 14.—21.12.1547; Freiburg an Bern, 4.1.1548, E. A. 4/1 d, p. 902); Wallis wünscht 200 Mütt (Tagsatzungsabschied, Freiburg 10.9.1548, AV 64/19/11); Wallis will 100 Mütt (Bern, Freiburg und

bis 75 gewöhnliche Eisenbahnwagenladungen. Für Vergleiche mit anderen Posten der Handelsbilanz besitzen wir leider zu wenig statistisches Material. Einzig über den Bedarf an Eisen, dem wahrscheinlich zweitwichtigsten, unentbehrlichen Rohstoff, den das Wallis fast ausschliesslich im Ausland bezog, wissen wir Bescheid. Er betrug angeblich etwas mehr als 500 Zentner oder 25 Tonnen jährlich, war also zwanzig- bis dreissigmal geringer als derjenige

Wallis an den französischen Gesandten, Freiburg 12.9.1548, E. A. 4/1 d, p. 1027); Wallis meldet einen Jahresbedarf von 1000 sommées (Wallis an den König von Frankreich, o. D. [16.10.1549?], AV 64/19/69); Wallis meldet einen Jahresbedarf von 1500 Wagen („Demande faite au Roy . . .“, o. D. [April 1553?], ABS 126/2; A 3.—9.5.1553); Savoyen bewilligt den Transit von jährlich 1600 sommées (Ver- einbarung zwischen dem Senat von Savoyen und Petermann Amhengart, Chambéry 29.11.1560, AV 14/10; „Extrait des registres de la conservatorie de la gabelle . . .“, Chambéry 24.10.1561, AV 14/17) bzw. von monatlich 150 Wagen (A 3.—16.5.1561; „Extrait des registres de la conservatorie de la gabelle . . .“, Chambéry 5.5.1561, AV 14/69); H. H. Lochmann liefert vom 25.5.1568 bis Januar 1569 ins Wallis und in die Landvogtei Evian 1099 Wagen (Abrechnung für die Jahre 1568/1569, AV 64/21/1); H. H. Lochmann hat dem Wallis zwischen dem 1.6.1568 und dem 5.1.1569 1000 Wagen geliefert (H. H. Lochmann an Wallis, Chambéry 5.1.1569, AV 64/19/19); Lochmann hat dem Wallis 1570 1100 Wagen geliefert, im Verlauf von 5 Jahren gesamthaft 6655 Wagen (H. H. Lochmann an Wallis, o. D. [4.—12.6.1572], AV 64/14); für 1572 bietet er 1000 Wagen an (ibidem); von Mai 1572 bis Februar 1573 hat er 1200 Wagen abgegeben (H. H. Lochmann an Wallis, Lausanne 8.2.1573, AV 34/123); von Mai 1572 bis April 1573 hat er 1300 Wagen geliefert, was zur Deckung des Bedarfs genügt (H. H. Lochmann an den Bischof von Sitten, Morges 26.4.1573, AV 14/28); der Bischof von Sitten behauptet, 2000 Wagen jährlich genügen kaum zur Deckung des Bedarfs (Bischof von Sitten an Genf, Sitten 7.8.1577, AEG P. H. 1988); der Sekretär Polier ist der Ansicht, das Wallis benötige nur einen Fünftel oder einen Viertel der geforderten 200 Mütt („Discours touchant la traicte du scel de Valais“, o. D. [Anfang 1586], SBA Bibl. Nat. f. fr. 16942, fol. 42); von den bewilligten 200 Mütt benötigen die Walliser angeblich nur 700 Wagen jährlich (Angebot von C. und F. Rocheblave, o. D. [März/ April 1596], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/50); A. Fels hat in Genf und unterhalb dieser Stadt 36 000 Säcke vorrätig, die genügen, um das Wallis 4 Jahre lang mit Salz zu versorgen (A. Fels an Wallis, Bellay 5.12.1600, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/39); das Wallis braucht jährlich höchstens 1200 Wagen französisches Salz (Instruktionen für Hans Supersaxo, o. D. [25.? 1. 1605], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 5/92); M. Mageran liefert den Land- leuten 700, den Untertanen 300 Wagen jährlich (Abrechnung, o. D. [um 1620], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 5/55). — Italienisches Salz: C. Basso bietet dem Wallis 3000 Saum oder 1000 Wagen jährlich an, was angeblich mehr als dem Bedarf des Landes entspricht (A 3.—10.5.1580); Wallis führt neben fran- zösischem folgende Mengen italienisches Salz ein: 1584 1158 Saum (395 Wagen), 1585 1096 Saum (365 Wagen), 1586 (wenig französisches Salz) 2014 Saum (681 Wagen) (J. P. Pozzo an Wallis, 8.3.1587, AV 14/50); Castelli will nicht mehr als 3000 Saum (1000 Wagen) jährlich zum Vertragspreis liefern (A 5.10.1592); 2500 Saum jährlich genügen nicht, um den Bedarf zu decken (A 4.4.1593; Tagbrief, Sitten 22.7.1593, AV Archives de Courten carton 30, fasc. 3/3); 3000 Saum genügen nicht unbedingt zur Deckung des jährlichen Bedarfs (A 1.8.1593); Castelli will jährlich

an Salz⁴. Daraus erhellt eindrücklich die hervorragende Stellung des Salzes im Walliser Aussenhandel, aber auch, wie bescheiden der Güterverkehr gegenüber heute war.

Den Verbrauch je Kopf der Bevölkerung können wir nicht mit Sicherheit berechnen, weil uns auch hier die nötigen Unterlagen fehlen. Er dürfte aber durchschnittlich grösser gewesen sein als heutzutage, wenn wir von den Bedürfnissen der Industrie absehen⁵.

Der Umfang der Nachfrage wurde bestimmt einerseits durch den physiologisch bedingten Bedarf an NaCl bzw. durch die damaligen Essgewohnheiten und die vorherrschenden Ansichten über die Ernährung von Mensch und Tier, anderseits durch die Bedeutung des Salzes als hauptsächliches Konservierungsmittel für zahlreiche leichtverderbliche Waren, die sonst gar nicht hätten verwertet werden können, insbesondere für Fleisch, Fisch und Käse⁶. Im täglichen Leben gingen diese beiden Verwendungsarten insofern ineinander über, als das im Käse und im getrockneten oder gepökelten Fleisch enthaltene Salz den entsprechenden Bedarf des menschlichen Organismus zu einem guten Teil befriedigte; sie deckten sich jedoch nicht vollständig, weil einerseits die Menschen

nicht mehr als 3000 Saum liefern (A 8.—16.6.1596); bei den Bündnisverhandlungen mit Spanien wird der Jahresbedarf mit 6000—7000 Säcken (1000—1166 Wagen) angegeben (Entwürfe zu einem Bündnisvertrag, o. D. [Sommer 1604], AV Archives de Courten carton 32, fasc. 2/7; Brig 3.8.1604, ABS 205/68, Stockalper 1380 a; o. D. [Sommer 1604], ABS 55/90/5; o. D. [Sommer 1604], Stockalper 1380 b; o. D. [Dezember 1604], Stockalper 1380). Zu diesen 1000—1200 Wagen italienisches oder französisches Salz kam noch eine zahlenmässig nicht erfassbare Menge Salz aus Hall, Salins und Bex, so dass wir mit einem Gesamtverbrauch von 1200—1500 Wagen rechnen müssen.

3) Betreffend die verwendeten Masse und Gewichte vide Anhang III.

4) A 3./4.4.1599.

5) Den Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung können wir nur sehr grob schätzen. W. Bickel (Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz... op. cit., p. 51) beziffert die Einwohnerschaft des Wallis im Jahre 1800 mit 60 300, und er nimmt an, dass das Wachstum der Bevölkerung im Alpengebiet während des 16. und 17. Jh. sehr gering war und auch während des 18. Jh. bloss 10—20 % betrug. Wenn wir also für das 16. und 17. Jh. mit 48 000—54 000 Einwohnern rechnen, kommen wir pro Kopf der Bevölkerung auf einen jährlichen Salzverbrauch von 9—15 oder von durchschnittlich 12 kg. Das wären ungefähr 50 % mehr als die allgemein für das schweizerische Mittelland angegebenen 8 kg. In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung der Viehzucht und der Käseerzeugung für die damalige Walliser Volkswirtschaft dürfte diese Zahl einigermaßen der Wirklichkeit entsprechen haben, besonders wenn wir den Umstand berücksichtigen, dass Vieh und Käse in namhaften Mengen ausgeführt wurden. — Vide Bischof von Sitten an Genf, Sitten 7.8.1577, AEG P. H. 1988: Hildebrand von Riedmatten weist auf den ausserordentlichen Reichtum des Landes an Menschen und Vieh hin, um den grossen Salzbedarf zu erklären.

6) Vide z. B. A 14.—16.10.1600: Die Italiener behaupten, das französische Salz sei für das Vieh schädlich, aber auch für das Salzen von Fleisch und Käse ungeeignet.

Salz auch in anderer Form aufnahmen (Brot) und weil andererseits Vieh und Käse wichtige Ausfuhrerzeugnisse waren, so dass ein gewisser Prozentsatz des importierten Salzes das Land mittelbar wieder verliess. Deshalb hing auch die Exportfähigkeit des Wallis weitgehend von seiner genügenden Versorgung mit Salz ab. Hinzu kam noch das in bescheidenen Mengen für die Behandlung von Tierhäuten und bei der Herstellung von Glas benötigte Kochsalz.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Nachfrage nach Salz sich nicht gleichmässig auf das ganze Jahr verteilte, sondern zwei deutlich erkennbare Höhepunkte aufwies, den einen im April—Mai—Juni, wenn die Sennen sich zur Alpfahrt rüsteten und das Salz für die Viehzucht und die Käserei während des ganzen Sommers einkauften⁷, den andern im Oktober—November—Dezember, wenn ein grosser Teil des zu Tal gebrachten Viehs geschlachtet wurde⁸. Ein Ausfall der Lieferungen in diesen Monaten traf daher die Walliser besonders empfindlich.

Wegen seiner Zweckbestimmung war das Salz unentbehrlich, und zwar um so mehr, als es kaum durch andere, überdies weit teurere Produkte ersetzt werden konnte — z. B. durch Gewürze als Konservierungsmittel. Eine ungenügende Salzversorgung wirkte sich auf die Ernährungslage darum fast ebenso verheerend aus wie eine schlechte Ernte. Aus demselben Grund bestand zwischen Mangel und Überfluss an Salz nur ein geringer Spielraum, denn die Nachfrage war bei gegebener Bevölkerungszahl und gleichbleibender Wirt-

7) Wallis an Bellièvre, Sitten 15.5.1568, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16019, fol. 64; Bellièvre an Karl IX., Solothurn 21.5.1568, ibidem 15890, fol. 110: Unter den Walliser Bauern herrscht wegen des Salz mangels Unzufriedenheit. — A 16./17.4.1578: Der Salz mangel macht sich besonders unangenehm bemerkbar, weil die Zeit der Alp fahrt bevorsteht. — J. P. Pozzo an Wallis, 8.3.1587, AV 14/50; A 8./9.3.1587: Die Behörden sind darüber erstaunt, dass soviel Salz verkauft wird, obwohl die Zeit der Alp fahrten nicht unmittelbar bevorsteht. — A 14.—23.6.1592: Wegen der Alp fahrten ist der Salzbedarf besonders gross. — A 29.4.1595: Die Behörden befürchten eine Verschärfung des Salz mangels zur Zeit der Alp fahrten.

8) Vide Anmerkung 7, J. P. Pozzo an Wallis, und A 8./9.3.1587: Die Behörden sind darüber erstaunt, dass soviel Salz verkauft wird, obwohl die Zeit des Einsalzens von Fleisch vorbei ist. — A 30.7.—5.8.1588: Wegen des Todes des Salz pächters Alamannia besteht die Gefahr, dass gerade zur Zeit des Einsalzens Mangel herrschen wird. — A 1.—11.12.1591: Der Zenden Sitten und die Untertanen beklagen sich darüber, daß M. Riedin während der Zeit des Einsalzens viel Salz wieder ausführt und dadurch einen Salz mangel verursacht. — A 17.8.1592: Die Walliser beugen sich den Forderungen Castellis, weil es „gegent den strengen wynter“ geht und weil die Zeit des Einsalzens bevorsteht. Vide auch A 5.10.1592. — A 19./20.9.1593: Die Zeit des Einsalzens steht bevor, während der man viel Salz braucht. — Tagbrief, Sitten 14.9.1604, ABS 205/63; A 19.9.1604: Die Drohung H. K. Spiegels, kein Salz mehr zu liefern, wird „uff dyser jetz angenden herpstlychen zÿtt, do mänglychen zuo schlachten und inzumätzgen gewondt“, besonders unangenehm empfunden.

schaftsstruktur eine annähernd feste Grösse, die sich auch bei heftigen Preisschwankungen nur unbedeutend veränderte; sie war also, anders ausgedrückt, sehr preisunelastisch. Der Käufer sass deshalb im Preiskampf meistens am kürzeren Hebelarm, und gegenüber einem monopolistischen Angebot war er fast wehrlos.

Gerade diese Umstände trugen entscheidend dazu bei, dass die Behörden in diesem Teil der Wirtschaft schon ziemlich früh und nachhaltiger als auf andern Gebieten eingriffen, wobei der Staat auch sein politisches Gewicht in die Waagschale warf, um die Stellung der Nachfragenden auf dem Salzmarkt durch Monopolisierung zu verbessern. Das trifft jedenfalls für Länder zu, die, wie das Wallis, über keine eigenen Salzvorkommen verfügten.

Trotz der Dringlichkeit einer genügenden Salzversorgung entschied aber nicht der Preis allein über die Wahl des Lieferanten, weil einerseits die Käufer den verschiedenen Salzarten besondere Eigenschaften zuschrieben und weil andererseits die Einfuhr eines Salzes von bestimmter Herkunft für gewisse Personen, Volkskreise oder Landesgegenden mit wirtschaftlichen Vorteilen auf anderen Gebieten verbunden war, die allenfalls den Nachteil eines höheren Preises wettmachten.

Aus den zahlreichen Arbeiten über den Salzhandel der eidgenössischen Orte und aus den Äusserungen der Zeitgenossen geht hervor, dass die Verbraucher meistens eine deutliche Vorliebe für bestimmte Salzqualitäten hatten und das entsprechende Salz jedem anderen auch dann vorzogen, wenn es etwas mehr kostete und schwerer erhältlich war. Es ist dabei belanglos, ob diese Höherbewertung in einer wissenschaftlich oder empirisch nachweisbaren Überlegenheit begründet oder bloss die Folge langer Gewöhnung und mehr oder weniger subjektiver Ansichten war. So fällt auf, dass ein grosser Teil der Walliser das Meersalz besser fand als das Stein- oder Brunnensalz, während z. B. umgekehrt die waadtländischen Gemeinden des Lavaux und die Eidgenossen allgemein vom französischen Meersalz nicht viel hielten⁹. Die Tatsache, dass Goms und Mörel während des 16. und 17. Jh. regelmässig Haller Salz verwendeten, mag, wenigstens teilweise, auf die gleiche Ursache zurückzuführen sein, obwohl das Fehlen von Preisangaben für deutsches und auch für burgundisches Salz ein sicheres Urteil in dieser Frage ausschliesst. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die mailändischen Pächter dem Wallis neben grauem auch weisses und rötliches Salz anboten. Obgleich sie das weisse als dem grauen ebenbürtig bezeichneten und die beiden Arten zum selben Preis verkauften, wollten die Zenden kein weisses¹⁰, und sie nahmen es offen-

9) H. Voruz, *Le commerce du sel à Lavaux aux XVI^e et XVII^e siècles*, in *Revue historique vaudoise* XXXIX/1931, p. 351—360.

10) Abschiedsentwurf, 25.5.—3.6.1587, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Col-

bar nur, wenn sie kein anderes bekamen¹¹. Dasselbe gilt für das rotgefärbte, das etwas teurer war als das graue und weisse, dafür aber von angeblich besserer Qualität. In Savoyen hingegen war es sehr begehrt¹². Wie schwer diese tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile wogen, geht aus den Bemühungen der Salzpächter hervor, die besonderen Eigenschaften der von ihnen angepriesenen Ware herauszustreichen, während sie das Salz ihrer Mitbewerber in ein möglichst schlechtes Licht zu stellen suchten¹³.

Die Wahl der Lieferanten hing aber auch von gewissen Begleitumständen des Salzhandels ab. So bewirkte der im Wallis herrschende Bargeldmangel, dass die Landleute, wenn immer möglich, das Salz gegen eigene Überschussprodukte tauschten, anstatt es zu kaufen¹⁴. Dabei waren sie offenbar unter dieser Bedingung sogar bereit, teureres Salz zu beziehen als dasjenige, das sie gegen Bezahlung erhalten konnten. Das trifft insbesondere für einzelne Gemeinden am Südfuss der Berner Alpen zu, die bei ihren Nachbarn weisses deutsches oder burgundisches Salz holten und diesen dafür eigenen Wein und eigenes Getreide anboten. Aber auch die Tatsache, dass die Gommer aus Uri eingeführtes Haller Salz verbrauchten, mag mit solchen Gewohnheiten im Zusammenhang stehen.

Zudem spielten die Interessen des eingesessenen Gast- und Transportgewerbes eine bedeutende Rolle. Das mag unter anderem für das Goms gelten. Wie wir bereits gesehen haben, erreichte in diesem Tal der Transithandel einen beträchtlichen Umfang, indem aus Italien und aus dem Wallis Wein und zeitweise Getreide ins Berner Oberland, nach Obwalden und nach Uri gelangten, während aus diesen Gebieten Vieh und Molkenprodukte nach Süden ausgeführt wurden. Der Nord-Südverkehr war aber, wenigstens im Falle Uris, geringer als derjenige in umgekehrter Richtung. Es lag deshalb für die Gommer nahe, dieses Defizit durch Salzkäufe jenseits der Furka auszugleichen, was ihnen erlaubte, die Heimreise mit beladenen Saumtieren anzutreten. Ihrerseits schickten sie dann eigenes Vieh und eigenen Käse nach Italien. Die Möglichkeit, auf diese Weise freie Transportkapazität auszunützen, mag die Talleute bewogen haben, allenfalls auch teureres deutsches Salz zu beziehen bzw. das deutsche Salz dadurch zu verbilligen, dass sie es zu einem niedrigeren Tarif beförderten als andere Waren. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass sie die

lectanéa 4/2; A 2.—5.8.1587; „Furtrag dess edlen . . . herren Benedickt von Alemagnia . . .“, 2.8.1587, AV 14/51; A 28.1.1590; usw.

11) J. B. Pozzo an Wallis, Sitten 22.3.1602, AV 14/73; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 30.6.1602, AV L 330, p.205—208.

12) Vide 1. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 76.

13) Vide z. B. A 14.—16.10.1600; A. Fels an Wallis, Bellay 5.12.1600, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/39. N. Castelli behauptete, das italienische Salz sei dem französischen überlegen, während Fels dieses im Gegenteil als das stärkere bezeichnete.

14) Vide verschiedene Textstellen im 2. Teil dieser Arbeit, ebenso 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 87.

Kosten der Rückfahrt teilweise auf die Waren abwälzen konnten, die sie auf dem Hinweg mitnahmen, und dass ihnen als Wein- und Getreidelieferanten die Urner besondere Vorteile einräumten¹⁵. Vielleicht war das Haller Salz zuoberst im Rhonetal gerade wegen derartiger Vergünstigungen überhaupt wettbewerbsfähig. Ähnliche Überlegungen galten vermutlich auch für die Händler des oberen Eschentals, die aus Obwalden und aus dem Hasli ebenfalls deutsches Salz zurückbrachten¹⁶.

Das eindrucklichste Beispiel der Rücksichtnahme auf das Gast- und Transportgewerbe, auf den Exporthandel sowie auf die einheimische Kaufmannschaft ist aber dasjenige Brigs, welches vor allem aus diesem Grunde das italienische dem französischen Meersalz selbst dann vorzog, wenn dieses billiger war¹⁷.

Ähnlich verhält es sich mit dem Nutzen, den einzelne Händler oder deren Gesamtheit in den verschiedenen Gemeinden und Landesgegenden aus der Verwendung einer bestimmten Salzart zogen. Wir haben gesehen, dass die Einfuhr von italienischem Salz eher den Kaufleuten Brigs, diejenige von französischem mehr denjenigen Sittens und des übrigen Unterwallis zugute kam. Obwohl aber die Salzhändler zum grossen Teil den auch politisch tonangebenden Familien angehörten und deshalb bei der Verfechtung ihrer Geschäftsinteressen begünstigt waren, dürfen wir ihre diesbezüglichen Möglichkeiten nicht überschätzen, insbesondere nicht die Wirkung von Bestechungsgeldern und Gewinnbeteiligungen. Denn die Gegensätze innerhalb des Patriziats und die öffentliche Meinung waren so stark, dass immer wieder der Wille der Mehrheit durchsetzte.

Schliesslich müssen wir unser Augenmerk noch auf die politischen Notwendigkeiten richten, welche die Wahl der Lieferanten beeinflussen konnten. In dieser Hinsicht kommen wir auf Grund unserer Untersuchung zu folgendem Schluss: Weil die Sicherstellung der Salzversorgung des Landes ein dringliches Anliegen der Behörden war, verfügten die Salz erzeugenden und die die Salzstrassen beherrschenden Staaten in ihren Beziehungen zum Wallis über ein gewichtiges politisches Druckmittel. Weil die meisten unter ihnen aus strategischen und politischen Gründen aber ihrerseits auf die Freundschaft der Zenden angewiesen waren und deren Gunst auch durch vorteilhafte Salzangebote zu gewinnen suchten, konnten die Walliser in Salzangelegenheiten ihre Bewegungsfreiheit dennoch weitgehend wahren, und nur ausnahmsweise waren sie in Gefahr, aus Sorge um die Sicherheit des Gemeinwesens ein ungünstigeres Angebot einem günstigeren vorziehen zu müssen, wie das z. B. um

15) Vide insbesondere 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1 und andere Textstellen.

16) Vide z. B. Instruktionen für J. Inalbon, Sitten 27.7.1581, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/9; A 26.6.—3.7.1583.

17) Vide insbesondere 2. Teil, 2. Kapitel und folgende.

1600 zu geschehen drohte. Der Gleichgewichtszustand des europäischen Staatensystems war es also, der es den Zenden ersparte, den besonderen Schutz oder das Wohlwollen einer Macht dadurch zu erkaufen, dass sie dieser das Salz teurer bezahlten, als sie es auf Grund rein wirtschaftlicher Überlegungen getan hätten. Eine derartige Lage trat erst zur Zeit der Französischen Revolution ein, als die übermächtig gewordene Republik die Schweizer zum Verbrauch von französischem Salz zwang und auch einen entsprechend hohen Preis forderte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nachfrage nach Salz ausserordentlich preisunelastisch war, was starke Preisschwankungen begünstigte, dass aber andererseits vom Standpunkt der Nachfragenden die verschiedenen auf dem Markt erhältlichen Salzqualitäten keine vollkommen substitutiven Güter, also bei gleichem Preis nicht ganz gleichwertig waren. Das war dem Vorhandensein von Unterschieden im Aussehen und in der Beschaffenheit, vor allem aber der Tatsache zuzuschreiben, dass die Verwendung einer bestimmten Salzart, und zwar unabhängig vom Preis, mit wirtschaftlichen oder sogar ausserwirtschaftlichen Vorteilen verbunden war, dass diese aber je nach der Herkunft der Ware ganz anderen Bevölkerungsgruppen und Landesgegenden zugute kamen. Innerhalb verhältnismässig enger Grenzen war das Wallis für die potentiellen Salzlieferanten von der Nachfrageseite her also ein unvollkommener Markt.

2. Die Kosten und das Angebot

Welche Besonderheiten wies demgegenüber das Angebot auf? Während eine Nachfrage nach Salz grundsätzlich überall bestand, wo Menschen sich ansiedelten, waren die Salzvorkommen ganz unregelmässig über Europa verteilt und in der von uns behandelten Periode lange nicht alle bekannt. Es sei hier nur daran erinnert, dass mit der Ausbeutung der Salzlager in den heutigen Kantonen Basel und Aargau, aus welchen in unserer Zeit mühelos der gesamtschweizerische Bedarf gedeckt werden kann, erst zu Beginn des 19. Jh. überhaupt begonnen wurde. Erzeugung und Verbrauch waren also räumlich weitgehend getrennt. Wir wollen uns daher den Faktoren zuwenden, welche die Absatzgebiete der einzelnen Salinen gegeneinander abgrenzten.

Wir kennen bereits diejenigen, welche von der Nachfrageseite her die Verbreitung eines Salzes von bestimmter Herkunft beeinflussten, nämlich einerseits das Aussehen und die tatsächlichen oder vermeintlichen besonderen Eigenschaften der Ware, andererseits die für den Abnehmer mit der Verwendung einer gewissen Salzart verbundenen wirtschaftlichen und ausserwirtschaftlichen Vorteile. Obwohl diese beiden Beweggründe, wie die angeführten Beispiele be-

weisen, nicht unterschätzt werden dürfen, waren sie doch bloss innerhalb ziemlich enger Grenzen wirksam.

Auf der Angebotsseite waren hingegen folgende Faktoren massgebend: die Produktionskapazität der Salinen, die Transportverhältnisse und die Gestehungskosten franko Wallis.

Was die Produktionskapazität betrifft, wissen wir, dass die Salinen von Bex-Roche damals zu klein waren, um allein die Versorgung des Wallis mit Salz sicherzustellen. Die Anlagen von Salins, Hall, Peccais, Barletta und Trapani hingegen genühten, um einen weit grösseren als bloss den Walliser Markt zu beliefern. Auch sie konnten aber zeitweise ausfallen, wenn der Betrieb durch Überschwemmungen¹, Feuersbrünste, Seuchen, Kriege oder andere Heimsuchungen für eine längere Dauer unterbrochen wurde. Solche Zufälle veränderten jedoch die Wettbewerbsbedingungen nur vorübergehend.

Um von den Erzeugern zu den Verbrauchern zu gelangen, legte das meiste Salz einen Weg von mehreren hundert Kilometern zurück, auf dem es zahlreichen Gefahren ausgesetzt war. Diese rührten her von ungebändigten Naturkräften, vom technischen Ungenügen der Transportmittel, vom Versagen der Fuhr- und Schiffsleute, schliesslich von verkehrshemmenden menschlichen Vorkerhungen. Zu erwähnen sind Schiffbruch auf hoher See infolge von Stürmen oder auf Flüssen durch Zusammenstösse, Auflaufen auf Sandbänken, Kentern usw., Unbefahrbarkeit der Flüsse bei Hochwasser oder auch bei zu niedrigem Wasserstand, Vernichtung oder schwere Schädigung des beförderten Gutes durch Regen, Schnee und Wind, Unbegehbarkeit der Strassen bei schlechtem Wetter, Lahmlegung des Transportapparates durch Seuchen, Kriege, Teuerungen und Hungersnöte, aber auch Beschlagnahme des Salzes oder Sperrung der Verkehrswege durch fremde Fürsten, Heerführer, Beamte oder Pächter. Während aber Naturereignisse und Unglücksfälle die Salzversorgung des Wallis nur einige Tage oder Wochen lang beeinträchtigten, trieben die menschlichen Eingriffe nicht bloss vorübergehend den Preis in die Höhe, sondern sie hatten oft auf Jahre hinaus den völligen Ausfall gewisser Salzarten zur Folge, so dass die Zenden neue Bezugsquellen erschliessen mussten, auch wenn dort das Salz wesentlich teurer zu stehen kam. So wurde eine der schwerwiegendsten Umstellungen im Walliser Salzhandel, nämlich die Verdrängung des französischen durch das italienische Meersalz, durch die Religionskriege verursacht. Solche Zufuhrstockungen, allerdings kurzfristige, gab es auch beim italienischen und beim deutschen Salz².

1) Betreffend eine Überschwemmung der Salzteiche von Peccais im Jahre 1579 vide J. F. Ryhiner und J. Dornhan an Wallis, Lyon 25.4.1580, AV 64/19/51.

2) Vide z. B. A 12.10.1586: Im Wallis herrscht Mangel an Salz aus Deutschland und aus Bex. — G. Michlig-Supersaxo an den Bischof von Sitten, Naters 15.4.1595, AV 68/6/9: Wegen einer Epidemie in Uri erhält das Goms zu wenig deutsches Salz.

Entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Salinen auf dem Walliser Markt waren auf die Dauer jedoch nicht die eben genannten Faktoren, sondern die Kosten.

Leider besitzen wir nur für das französische Meersalz genügende Unterlagen, um einigermaßen zuverlässig die einzelnen Kostenfaktoren auseinanderzuhalten und um ihren jeweiligen Anteil an den Gesamtkosten zu berechnen. Die vollständigsten diesbezüglichen Angaben haben wir im Anhang I zusammengefasst und in der Tabelle I statistisch ausgewertet³. Wir können daraus einige wichtige Schlüsse ziehen.

Auffallend ist einmal, dass der Kaufpreis in der Saline nur einen Bruchteil des Verkaufspreises im Wallis ausmachte, nämlich im Durchschnitt ungefähr 2,5, höchstens aber 5 %. Dabei sind in dieser Zahl nicht nur die eigentlichen Herstellungskosten inbegriffen, sondern auch der Gewinn der Salineninhaber und wahrscheinlich sogar die an der Quelle erhobenen Steuern. Diese Erkenntnis ist besonders aufschlussreich, wenn wir den Umstand berücksichtigen, dass die Gewinnung von Salz aus dem Meerwasser immerhin in ausgedehnten und kostspieligen Anlagen erfolgte, deren Unterhalt und Betrieb den Einsatz zahlreicher Arbeitskräfte erforderte. Es ist darum nicht etwa so, dass die Salzherzeugung damals besonders billig gewesen wäre, sondern es waren die an-

3) Zur Berechnungsart ist folgendes zu bemerken: Um Tabelle I A aufstellen zu können, wurden alle Mengenangaben in *sommées* und alle Preisangaben in *livres tournois* (zu je 20 sols zu je 12 deniers) umgewandelt. Einige fehlende Werte wurden auf Grund von Schätzungen ergänzt. Die Differenz zwischen der Summe der aufgezählten Kosten und dem entsprechenden Angebots- oder Vertragspreis wurde dem Händlergewinn gleichgesetzt, obwohl darin möglicherweise noch gewisse Kostenelemente enthalten sind, die von den Lieferanten in ihren Zusammenstellungen nicht gesondert aufgeführt wurden. In Tabelle I B entspricht der Wert 100 dem Angebots- oder Vertragspreis. Angegeben wird der prozentuale Anteil der einzelnen Kostenfaktoren am tatsächlichen oder vorgesehenen Verkaufspreis in *Le Bouveret*. Die in Tabelle I ermittelten Werte bezeichnen aus folgenden Gründen nur Grössenordnungen: 1. Es handelt sich um Angaben, die von den Lieferanten gemacht wurden, um ihre Forderungen zu untermauern. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie die Kosten eher zu hoch als zu niedrig ansetzten, um ihre Gewinnspanne zu verschleiern. 2. Die vorhandenen Unterlagen sind wenig ausführlich und die acht verwendeten Texte verschieden gegliedert. Einzelne Werte mussten deshalb interpoliert werden, um überhaupt mit vergleichbaren Grössen arbeiten zu können. 3. Ganz allgemein ist Zahlenmaterial aus dieser Zeit häufig unzuverlässig. 4. Die herbeigezogenen Akten sind z. T. undatiert. Die chronologische Einreihung erfolgte anhand von einzelnen übereinstimmenden Angaben aus datierten Schriftstücken und ist daher nicht sehr genau. 5. In diesen Fällen wissen wir darum nicht sicher, welcher Angebots- oder Vertragspreis der betreffenden Kostenberechnung gegenübergestellt werden muss. Demzufolge konnte der Gewinn nur grob geschätzt werden. 6. Weil die Beispiele wenig zahlreich sind, ist der Aussagewert der errechneten Durchschnitte begrenzt. Als Annäherungen sind sie jedoch brauchbar. 7. Auch bei der Umwandlung aller Mengenangaben in *sommées* und aller Preisangaben in *livres tournois* mögen sich kleinere Fehler eingeschlichen haben.

deren Kosten, verglichen mit heutigen Verhältnissen, ausserordentlich hoch. Die Tabelle I A zeigt auch, dass der Salzpreis in Peccais stark schwankte, war er doch in den Jahren 1590 und 1596 sechsmal höher als 1566. Obwohl die Produktionskosten in Frankreich im Verlauf der Religionskriege und wegen der allgemeinen Teuerung erheblich zunahmen und in einem gewissen Ausmass zur Preissteigerung beitrugen, wäre der Preisauftrieb in Peccais vermutlich viel weniger ausgeprägt gewesen, wenn nicht der Staat die Besteuerung des Salzes an der Quelle wesentlich verschärft hätte. Auf diese Frage werden wir noch näher eingehen.

Weitaus den grössten Anteil an den Gesamtkosten hatten hingegen die Ausgaben für die Beförderung des Salzes von der Saline bis nach Le Bouveret. Ohne Berücksichtigung der Weggelder, der Stadt-, Brücken- und Hafenzölle machten sie im Durchschnitt zwischen 50 und 60 % des Verkaufspreises franko Walliser Grenze aus, wobei wir allerdings nicht mit Sicherheit behaupten können, dass in diesen 50—60 % nicht auch gewisse Fiskallasten miteinbezogen waren. Zu den eigentlichen Transportkosten rechnen wir die Löhne der Schiffs- und Fuhrleute, des Begleitpersonals und der Angestellten der Salzlieferanten samt den Reisespesen der Kaufleute, ebenso die Mieten für Zug- und Tragtiere, für Schiffe und Wagen sowie für die Benützung der Speicher, ausserdem die Aufwendungen für allerhand Geräte, insbesondere für die Säcke, in die das Salz abgefüllt wurde⁴. Inbegriffen war ebenfalls eine Marge für die üblichen Salzverluste, die beim Umladen und durch Witterungseinflüsse entstanden⁵. Wahrscheinlich enthielt dieser Posten aber auch Gewinnanteile der französischen Pächter, vielleicht sogar Prozessspesen, Schmiergelder und anderes mehr. Die Transportkosten sind absolut in der zweiten Hälfte des 16. Jh. infolge der allgemeinen Teuerung erheblich gewachsen, wenn auch unregelmässig und mit Unterbrüchen; relativ ist ihre Bedeutung ebenfalls gestiegen. Das Zahlenmaterial, das wir besitzen, reicht aber nicht aus, um diese Entwicklung Schritt für Schritt zu verfolgen. Angetönt sei hier nur, dass der Bürgerkrieg und die mit ihm einhergehenden Katastrophen einen sehr grossen Verschleiss an Menschen, Tieren und anderen Transportmitteln verursachten und dass die Wiederherstellung des Verkehrsnetzes beträchtliche Neuanlagen erheischte, die sich kostenverteuernd auswirkten.

Noch grösser ist der Anteil der Transportkosten, wenn wir die verschiedenen Zölle dazuzählen, wie es die Lieferanten anscheinend taten⁶. Leider

4) Das Salz wurde auf den Rohneschiffen mindestens bis nach Valence offen verfrachtet und erst dort in Säcke abgefüllt.

5) Wie gross im Normalfall die Verluste waren, ist schwer zu sagen. Einermassen zuverlässige Zahlen sprechen dafür, dass der Abgang zwischen Peccais und Valence 10—15 % der beförderten Menge betrug. Bis ins Wallis mögen es deshalb mindestens 20 % gewesen sein. Vide Abrechnung des Jean Guigon aus Romans, Valence 22.9.1575, AV 64/19/30.

sind wir in dieser Hinsicht weitgehend auf Vermutungen angewiesen. Binnenzölle wurden zwischen dem Mittelmeer und dem Genfersee an ungefähr 50 Orten erhoben⁷. Durchschnittlich dürften sie 15—20 % des Verkaufspreises in Le Bouveret betragen haben⁸. Weil Zölle ursprünglich das Entgelt für eine bestimmte verkehrsfördernde Leistung waren, wie z. B. für den Bau und den Unterhalt von Strassen, Brücken und Häfen oder für die Gewährung des Geleites, nahmen sie eine Mittelstellung zwischen Transportkosten und Steuern ein, wobei allerdings im 16. Jh. ihr fiskalischer Charakter bereits stark überwog. Wenn wir sie dennoch zu den Transportkosten rechnen, steigt deren Anteil am Verkaufspreis auf über 70 % gegenüber weniger als 5 % für den Ankaufspreis in Peccais.

Ein weiterer wichtiger Posten waren die Steuern. Auch sie sind in ihrer Höhe schwer erfassbar, weil sie in den Aufzeichnungen der Kaufleute von den andern Kosten nicht immer säuberlich getrennt werden. So haben wir bereits gesehen, dass schon der Ankaufspreis in den Salinen gewisse Abgaben an den Staat einschloss. Tabelle I zeigt auch, dass die Steuern derjenige Kostenfaktor waren, der am stärksten schwankte; in den angeführten Beispielen machten sie zwischen 6 und 39 % des Verkaufspreises aus. Das errechnete Mittel von ungefähr 15 % hat darum keinen grossen Aussagewert. Es beweist nur, dass den Steuern bei der Preisbildung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukam. Weil nämlich das Salz ein lebensnotwendiges Gut des Massenverbrauchs, die Nachfrage also preisunelastisch war und weil es nur in einigen wenigen, deshalb leicht zu überwachenden Produktionsstätten gewonnen wurde, eignete es sich als Gegenstand der Besteuerung ganz besonders. Mit verhältnismässig bescheidenem Aufwand konnte sich der Staat auf diese Weise beträchtliche und vor allem regelmässige Einkünfte sichern. Gerade in den französischen Finanzen hat die Gabelle eine sehr grosse Rolle gespielt, und sie erreichte

6) In den Berechnungen der Salzhändler werden die Zölle nur ausnahmsweise gesondert von den Transportkosten aufgeführt. Vide Anhang I.

7) Betreffend die Anzahl der Zollstätten entlang der Rhone vide A. Allix, *Le trafic en Dauphiné à la fin du moyen âge*, in *Revue de géographie alpine* XI/1923, p. 373—420; E. Wild, *Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444 bis 1635 op. cit.*, p. 72.

8) Diese Zahl ist besonders unzuverlässig, weil die Walliser Archive nur eine einzige, überdies undatierte und in ihren einzelnen Posten schwer erfassbare Zusammenstellung über die entlang der Rhone erhobenen Zölle besitzen. Diese Abschrift ist betitelt „*Sensuyvent les peages tant en sel que en argent acoustumes estre leves pour chacung muy et fuste charges de sel des les sallins de peccais fins a touringe en bourgogne, le tout a entandre muys et fustes aux pollices...*“ (AV 64/19/8) und dürfte in den 1560er Jahren verfasst worden sein. Wir haben sie deshalb auf die erste Kolonne des Anhangs I bezogen (1566?) und angenommen, dass das Verhältnis zwischen den eigentlichen Transportkosten und den Zöllen einigermaßen gleichgeblieben sei (Zölle = 25 % der Transportkosten). Der angegebene Mittelwert (Tabelle I B, Kolonne 9) ist deshalb bloss eine grobe Schätzung.

gegen Ende des Ancien régime eine für die Bevölkerung kaum mehr erträgliche Höhe. Eine so kräftige Ausbeutung des Verbrauchers war aber nur im Inland möglich, wo der Staat ein Monopol zugunsten der einheimischen Erzeugnisse durchsetzen konnte. Für das ins Ausland, also hauptsächlich auch für das in die Eidgenossenschaft und ins Wallis gelieferte Salz mussten die französischen Behörden Ausnahmen gestatten, wenn sie diese Märkte nicht an fremde Mitbewerber verlieren wollten. Diese Einschränkung galt aber nur, solange die Autorität des Königs unbestritten war. Während der Wirren der Religionskriege waren die Kassen sowohl der königlichen als auch der aufständischen Heerführer oft leer, so dass sie sich die erforderlichen Mittel unter anderem durch eine zusätzliche Besteuerung des Salzes verschaffen mussten, wobei sie nur mit Vorbehalten oder gar nicht auf die Sonderrechte der ausländischen Käufer Rücksicht nahmen. Wie gross die Wirkung solcher Eingriffe war, ist z. B. aus der Kolonne 2 der Tabellen I A und I B deutlich ersichtlich. Der angeführte Fall ist keineswegs der einzige und nicht einmal der krasseste. Die Steuern betragen damals 31 livres 2 sols je sommée, im Frühjahr 1580 23 livres 18 sols⁹ und im Sommer 1592 gar 51 livres¹⁰.

Ein letzter, ebenfalls recht gewichtiger Kostenfaktor waren die Zinse. Weil das Salz verhältnismässig teuer war und in namhaften Mengen umgesetzt wurde, war der Geldbedarf der Salzhändler gross. Denn vom Zeitpunkt, da sie die Ware den Produzenten oder den fremden Pächtern bezahlten, bis zum Moment, da sie das Geld von ihren Kunden bekamen, verstrich eine Frist von mehreren Monaten. Die Angaben über die Zinse sind leider lückenhaft. Wenn wir aber davon ausgehen, dass das Salz mindestens vier Monate lang unterwegs¹¹ und dass das Geld noch etwas länger, vielleicht sechs Monate lang ausstehend war, so ergibt sich bei einer durchschnittlichen Zinsbelastung von 4 % ein Jahreszins von 8—16 %, was durchaus glaubwürdig ist¹².

Wenn wir alle Kosten zusammen- und dann vom Angebots- oder Vertragspreis abzählen, erhalten wir den von den Lieferanten erzielten Gewinn. Im Durchschnitt der erwähnten Beispiele hätte er zwischen 5 und 10 % betragen, was offensichtlich zuwenig ist. Die Tabellen I A und I B zeigen auch hier

9) Vide Anhang I. Möglicherweise umfassten die 23 livres 18 sols nur die damals neu erhobenen Steuern, so dass wir die alten Gabellen hinzuzählen müssten, um die gesamte fiskalische Belastung zu berechnen.

10) Wallis an E. Sturbe (Entwurf), o. D. (18.7.1592), AV 64/19/68.

11) Lochmann und Stokar rechneten für die Reise von Peccais nach Valence mit einer Dauer von 2 Monaten (Bittschrift H. H. Lochmanns und B. Stokars, o. D. [März? 1566], SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 015, fol. 101). Nach einer etwas späteren Quelle war das Salz auf der Rhone eher weniger lang unterwegs, nämlich zwischen Pont-St-Esprit und Valence beispielsweise 9, 10, 14, 15, 15 und 14 Tage. Vide Anmerkung 5.

12) So bezahlte N. Lefer 1578 seinen Gläubigern einen Jahreszins von 8 $\frac{1}{8}$ % (A 6.—8.2.1578).

von Fall zu Fall erhebliche Unterschiede (zwischen 0 und 25 % des Verkaufspreises). Diese rühren z. T. von der Berechnungsart her, z. T. sind sie auch auf die Herkunft des von uns verwendeten Materials zurückzuführen¹³. Daneben fielen aber Umstände ins Gewicht, welche durch die Eigenheiten des französischen Salzgeschäftes gegeben waren. Wir meinen die königlichen Privilegien. Auf Grund der Patente hatten die Walliser auf mehr Salz Anspruch, als sie brauchten, und zwar zu günstigeren Bedingungen als die französischen und savoyischen Konsumenten. Die Beauftragten der Zenden verfügten darum über ansehnliche Überschüsse, die sie anderswo mit viel grösserem Gewinn als im Wallis auf den Markt bringen konnten. Ein Vertrag mit dem Landrat war deshalb für sie sogar dann lohnend, wenn sie an dem Salz nichts oder bloss wenig verdienten, das sie in den Zenden und in den Landvogteien verkauften, weil sie nämlich nur dank den Vorrechten der Walliser sich überhaupt am sehr einträglichen französischen und savoyischen Salzhandel beteiligen konnten. Diese Einkünfte sind in unseren Tabellen natürlich nicht berücksichtigt, so dass der angegebene Durchschnittswert zweifellos zu niedrig ist¹⁴. Es ist auch selbstverständlich, dass der Gewinn stark schwankte, weil er dasjenige Preislelement war, das sich der jeweiligen Marktlage am meisten und am schnellsten anpasste. Es ist wohl darum nicht bloss Zufall, dass er in den Kolonnen 1, 3 und 4 der Tabellen I A und I B grösser ist als in den anderen, weil in den entsprechenden Jahren wegen der geringeren Kosten der Wettbewerb des italienischen Salzes sich noch nicht oder nicht so stark bemerkbar machte, während z. B. die in Kolonne 2 erkennbare Verteuerung des französischen Salzes durch sehr hohe Steuern dessen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigte und den Profit verringerte. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Kaufleute ihre Gewinnspanne gross genug bemessen mussten, weil dieses Geschäft mit beträchtlichen Risiken verbunden war, und das sogar in politisch ruhigen Zeiten; denn das Salz war schon wegen der Länge und der Dauer der Transporte zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Reichtum und Bankrott lagen deshalb im Salzhandel nahe beieinander, wie die Beispiele der Kaufleute Nicolas Lefer und Benedikt Alamannia beweisen, welche offenbar bei ihren Angeboten zu knapp gerechnet hatten¹⁵.

Um die Wettbewerbsmöglichkeiten näher zu würdigen, wäre es notwendig, derartige trotz ihrer geringen Feinheit aufschlussreiche Kostenanalysen auch für das Salz anderer als französischer Herkunft durchzuführen. Die Walliser Archive besitzen leider kein diesbezügliches Zahlenmaterial. Einige allgemeine

13) Vide Anmerkung 3.

14) Umgekehrt dürfen wir nicht vergessen, dass die als Gewinn bezeichnete Differenz zwischen der Summe der Kosten und dem Verkaufspreis möglicherweise auch noch Kostenelemente enthielt, die nicht näher bezeichnet wurden. Vide dazu Anmerkung 3.

15) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, und 3. Kapitel, Abschnitt 2.

Betrachtungen und Überlegungen mögen in dieser Hinsicht immerhin etwas Klarheit schaffen.

Die Herstellungskosten z. B. waren in den Sudsalinen wesentlich höher als in den Meersalinen. Aber auch bei den Sudsalinen erkennen wir Unterschiede. Einerseits waren die Ausgaben für bergmännische Arbeiten je nach Lage, Ausdehnung und Gliederung der Salzvorkommen verschieden gross, andererseits wechselte der Salzgehalt der natürlichen Sole von Saline zu Saline, und dieser bestimmte den Brennstoffverbrauch, der zu den wichtigsten Kostenfaktoren gehörte. Dass der Sättigungsgrad der Sole in Bex-Roche geringer war als in Salins oder Hall, dürfte mit ein Grund gewesen sein, warum das waadtländische Salz im Wallis kaum billiger zu stehen kam als solches aus weiter entfernten Sudsalinen, während das Salz aus der Freigrafschaft seinerseits mit einem kleineren Aufwand erzeugt wurde als dasjenige von Hall¹⁶. Wesentlich niedrigere Kosten verursachte aber die Gewinnung von Meersalz in den französischen und italienischen Salzteichen am Mittelmeer, denn die erforderlichen Einrichtungen und Bauten waren einfacher und weniger teuer als die ausgedehnten unterirdischen Anlagen in den Sudsalinen mit ihren oft kilometerlangen Stollen und den zahlreichen in den Fels gehauenen Treppen und Kammern¹⁷. Vor allem aber spendeten Sonne und Wind die Energie für die Verdunstung der Sole unentgeltlich, damit konnten die Kosten für den Brennstoff, für die Gradierhäuser und für die Salzpfannen mit allem Drum und Dran eingespart werden¹⁸. Am günstigsten waren die Voraussetzungen in Apulien und in Sizilien, weil dort das Meerwasser einen höheren Salzgehalt hatte als an der französischen Mittelmeerküste und weil wegen des heissen Klimas jährlich zwei, drei oder noch mehr Ernten eingebracht wurden¹⁹, in Peccais hingegen bloss eine²⁰. Das ist wohl einer der Gründe, warum das italienische Salz im Wallis wenigstens zeitweise wettbewerbsfähig war. Hinzu kam noch, dass die Meersalinen wahrscheinlich weniger qualifiziertes Personal benötigten als die Sudsalinen und deshalb geringere Löhne bezahlten. Ob das Lohnniveau allgemein von Ort zu Ort sehr verschieden war, bleibe dahingestellt. Während also die Produktionskosten, wie das französische Beispiel zeigt, den Preis des Meer-

16) Ch. E. Peter, Die Saline Tirolisch Hall im 17. Jahrhundert op. cit., p. 1 ss.

17) Eine eingehende Beschreibung der Anlagen in Bex gibt Ed. Payot, Mines et salines vaudoises de Bex, au point de vue historique, technique et administratif, Montreux 1921.

18) Die andere Art der Energieversorgung hatte dabei eine grössere verbilligende Wirkung als der Unterschied im technischen Aufwand; denn auch die Herrichtung der Salzgärten erforderte umfangreiche Erdbewegungen, und die Unterhaltsarbeiten waren vielleicht ebenso kostspielig wie in den bergmännisch ausgebeuteten Salinen. Hinzu kamen noch bedeutende Auslagen für die zahlreichen Pumpen, mit denen die Sole von einem Beet ins andere befördert wurde.

19) J. O. von Buschman, op. cit. I, p. 494 ss. und 501 ss.

20) Ibidem, p. 446 ss.

salzes nur in bescheidenem Umfang mitbestimmten, müssen wir annehmen, dass sie beim Steinsalz stärker ins Gewicht fielen und die Wettbewerbsbedingungen auf dem Walliser Markt zum Nachteil Halls und Salins merklich beeinflussten ²¹.

Der Faktor Transportkosten spielte nicht nur beim Salz aus Peccais eine hervorragende Rolle, sondern auch bei demjenigen anderer Herkunft, ausser beim Salz von Bex. Entscheidend war einerseits die Entfernung zwischen den Salinen und dem Wallis, andererseits das Verhältnis zwischen Land- und Schifffahrtsstrecken. Wie gross die Unterschiede in dieser Hinsicht waren, ist aus den folgenden, ungefähren Distanzangaben ersichtlich:

Strecke	Distanz (in km) ca.				
	Total	Meer	Seen	Flüsse	Land
Trapani—Venedig—Brig	2 300	1 750	30	420	100
Barletta—Genua—Visp	2 000	1 700	—	100	200
Trapani—Genua—Visp	1 500	1 200	—	100	200
Barletta—Venedig—Brig	1 300	750	30	420	100
Peccais—Lyon—Le Bouveret	520	—	70	400	50
Peccais—Isère—Le Bouveret	460	—	70	310	80
Reichenhall—Bodensee—Furka	540	—	120	—	420
Hall—Bodensee—Furka	450	—	120	—	330
Salins—Morges—Le Bouveret	150	—	35	—	115

Bei der Beurteilung dieser Zahlen müssen wir davon ausgehen, dass die Transportkosten je Kilometer üblicherweise in der Reihenfolge Meer-, See-, Fluss-, Landtransporte wuchsen. Trotz den vielen Gefahren, wie Sturm, Krieg, Seeräuberei, war die Hochseeschifffahrt, verglichen mit allen anderen Beförderungsarten, ziemlich billig und schnell, weil die damaligen Meerschiffe grössere Lasten aufnehmen konnten als alle anderen Transportmittel, nämlich bis zu mehreren hundert Tonnen, und weil sie vom Wind angetrieben wurden, anstatt wie die Flusschiffe — wenigstens bei Bergfahrten — von Zugtieren oder gar von Menschenhand geschleppt zu werden ²². Damit hing es in erster Linie zusammen, dass italienisches Meersalz trotz den grossen Entfernungen überhaupt ins Wallis gelangte. Ähnliches gilt für die Transporte auf den schweizerischen Seen, was besonders dem französischen und dem deutschen Salz zugute kam. So konnte z. B. die Ladung einer Segelbarke auf dem Genfer-

21) Ch. E. Peter, *op. cit.*, p. 80. — R. Feller, *Geschichte Berns II*, Bern 1953, p. 565. Demnach betragen für das Haller Salz die Frachtkosten bis nach Bern bloss ungefähr zweieinhalbmal soviel wie der Ankaufspreis.

22) Betreffend die Transportverhältnisse vide F. Braudel, *La Méditerranée op. cit.*, p. 240 ss. Die Kapazität der Schiffe war sehr unterschiedlich und bewegte sich zwischen 50 und 1000 Tonnen.

see 450 Säcke oder mehr als 20 Tonnen betragen²³, und das war vermutlich nicht einmal das höchste zulässige Gewicht. Schon bedeutend teurer war die Flussschiffahrt, da der Weg ins obere Rhonetal fast durchwegs stromaufwärts führte²⁴. Die „guindelles“ genannten Schiffe auf der Strecke Tarascon—Valence hatten eine Tragkraft, die zwischen 40 und mehr als 150 Tonnen schwankte; sie erreichten die Mündung der Isère im Pferdezug²⁵. Auf diesem Fluss waren die Schiffe kleiner, und offenbar wurden sie in den meisten Fällen von Treidlern und nicht von Tieren geschleppt²⁶. Das einzige Schriftstück, das die „quaboulhons“ genannten „bateaus dizere“ erwähnt, gibt eine Fracht von ungefähr 35 Tonnen an²⁷. Noch um einen Drittel kleiner waren offenbar die Schiffe auf der Rhone zwischen St-Genix und Seyssel²⁸. Ähnliche, wegen der geringeren und regelmässigeren Strömung vielleicht sogar etwas günstigere Zustände herrschten auch auf den italienischen Wasserläufen, und in den Quellen ist mehrmals von den vielen Pferden die Rede, welche die Salzbarcken Po-

23) N. Lefer an den Kastlan von Vouvry, Genf 14.9.1577, ABS 126/10. Es ist dies der einzige Hinweis auf die Genfersee-Schiffahrt, den wir in den Walliser Archiven gefunden haben. Wir wissen daher nicht, ob das angeführte Beispiel für die Verhältnisse auf den Schweizer Seen kennzeichnend ist oder ob die Salzschiffe durchschnittlich grösser bzw. kleiner waren.

24) Eine Ausnahme bildete die Rheinschiffahrt zwischen dem Untersee und Schaffhausen oder der Aaremündung.

25) Abrechnung des Jean Guigon über das im Jahre 1574 gelieferte Salz, 1574, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/71: 2 „voyages“ von Mornas nach Valence = 140 sommées, 1 „voyage“ von Avignon nach Valence = 100 sommées, 3 kleine Schiffe von Mornas nach Valence = 151 sommées. — F. Vilain an Wallis, Genf 24.5.1575, AV 22/71: Vilain meldet den Verlust einer Schiffsladung von 12 Mütt oder 120 sommées auf der Rhone. — Protokoll einer Sitzung des Rates von Genf vom 1.6.1575, AEG R. C. 70, fol. 100: Damville hat auf der Rhone 4 Schiffe mit zusammen 100 Mütt Salz aufgehalten. — Vide Anmerkung 5: 3 „guindelles“ mit zusammen $16\frac{2}{3}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $7\frac{1}{2}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $12\frac{1}{2}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $21\frac{5}{8}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $12\frac{1}{2}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $21\frac{11}{24}$ Mütt, 1 „guindelle“ mit $16\frac{15}{16}$ Mütt. — Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und dem Wallis, Beaucaire 4.6.1577, AV 28/4: 8 „barques grandes“ mit einer Ladung von 90 Mütt wurden in Tarascon aufgehalten. — A. Allix, op. cit., p. 395. Demnach hatten die Schiffe im frühen 15. Jh. eine Tragkraft von bis zu 75 Mütt. Später wurden nur noch halb so grosse Schiffe verwendet.

26) F. de la Bottière an Wallis, Genf 10.12.1561, AV 64/19/14.

27) Vide Anmerkung 25, Abrechnung des Jean Guigon über das im Jahre 1574 gelieferte Salz: 4 „Quaboulhons estans bateaus dizere“ = 20 Mütt oder 200 sommées. — Ein Salzfaktor an Damien Maniglier, Romans 30.4.1573, AV 22/58: Der Faktor erklärt, dass er für 3 Salzschiffe in Valence 549 livres Steuern bezahlt habe, nämlich 10 sols je émine. Das würde einer Ladung von 91,5 sommées für die 3 Schiffe entsprechen.

28) A 5.—9.11.1561: Peter Ambüel hat in Savoyen ein Schiff mit 46 Wagenladungen Salz erworben.

aufwärts zogen²⁹. Wir sehen also, dass die Flussschifffahrt in Anbetracht des damaligen Standes der Technik und verglichen mit den Transportverhältnissen zu Land sich durch eine erstaunliche Leistungsfähigkeit auszeichnete, doch war sie viel kostspieliger als die Seeschifffahrt, weil der entsprechende Bedarf an menschlicher und tierischer Arbeitskraft denjenigen auf dem Mittelmeer oder auf den schweizerischen Seen wesentlich überstieg. Diese Tatsache fiel besonders beim französischen und beim über Venedig importierten italienischen Salz ins Gewicht.

Noch etwas teurer war aber der Landweg. Dort, wo es fahrbare Strassen gab, dienten mehrspännige Karren als Transportmittel³⁰. Die Grösse der Wagen war von Ort zu Ort verschieden. Zwischen Reichenhall und München betrug die Ladungen angeblich 750—1200 kg³¹, und im Wallis kennen wir den Wagen als Masseinheit von ungefähr 500 kg³². Wenn wir bedenken, dass z. B. die Rhoneschiffe 80—300mal grössere Lasten beförderten, dass aber der Aufwand an Personal und Pferden verhältnismässig viel bescheidener war, ist auch der Kostenunterschied ohne weiteres verständlich. Etwas günstigere Bedingungen traf man dort an, wo zur Winterszeit Schlitten als Transportmittel benützt wurden, wie z. B. in Oberschwaben. Das war vielleicht mit ein Grund, warum das Absatzgebiet des Haller Salzes trotz dem langen Landweg bis ins Wallis reichte. Auf weiten Strecken konnten aber weder Wagen noch Schlitten verwendet werden, sondern bloss Saumtiere mit einer Tragfähigkeit von 100 bis allerhöchstens 200 kg. Gerade für das Wallis hatte das sehr nachteilige Folgen, weil es im ganzen Alpengebiet keine Fahrstrassen gab. Säumen musste man also mindestens das deutsche Salz von Altdorf oder Amsteg über die Furka bis ins Goms, ebenso das italienische von Domodossola über den Simplon nach Brig sowie aus dem Aostatal über den Grossen St. Bernhard oder den Theodulpass nach Martigny und Visp. Gesäumt wurde, wenigstens z. T., auch das Salz aus der Freigrafschaft über den Jura an den Genfersee³³ und wahrscheinlich das französische auf der Strecke zwischen Isère und Rhone³⁴. Vielleicht nicht zuletzt deshalb war das burgundische Salz im Wallis nicht stärker verbreitet. Um so erstaunlicher ist es hingegen, dass sich das Haller Salz trotz noch ungünstigeren Voraussetzungen wenigstens im Goms behaupten konnte.

29) Vide z. B. Gebrüder Pozzo an Wallis, Domodossola 21.4.1591, AV 32/45.

30) In der Gegend von Salins wurden z. B. 5-, 6- und 7spännige Wagen verwendet. Vide M. Prinet, op. cit., p. 234 ss.

31) Die Wagenladung betrug 10—16 Scheiben (H. Ammann, op. cit., p. 133). Die Scheibe wog ungefähr 75 kg (E. Ribeaud, op. cit., p. 40; P. Guggisberg, op. cit., p. 67 ss.).

32) Vide Anhang III.

33) J.-J. Bouquet, op. cit., p. 309 ss. Nur einige wenige Jurapässe, wie Jougne und Les Verrières, waren mit Karren befahrbar, und zwar bloss mit solchen von 300 oder weniger Kilogramm Tragkraft.

34) A. Allix, op. cit., p. 381 ss.

Zölle, Geleite und Weggelder traf man im damaligen Europa überall an, doch finden wir in den Walliser Quellen weder über ihre Zahl noch über ihre Höhe genügende Hinweise. Die Belastung des Salzes durch solche Abgaben dürfte aber je nach dessen Herkunft erheblich geschwankt haben. Sicher ist, dass sich in dieser Hinsicht beim italienischen Meersalz die lange Seereise günstig auswirkte, weil nur in den Häfen gewisse Gebühren erhoben wurden.

Ebenso schlecht unterrichtet sind wir über die Steuern in den Salz erzeugenden oder vom Salz auf seinem Weg ins Wallis berührten Ländern. Am höchsten waren sie wahrscheinlich in Frankreich, jedenfalls höher als in der burgundischen Freigrafschaft³⁵. Gering war der fiskalische Druck in den vom Haller Salz durchquerten Gebieten des Reichs und der Eidgenossenschaft. In der Lombardei nahm er während der von uns behandelten Periode zu, da die Pachtsumme bei jeder Versteigerung des Transitgeschäfts um einige Tausend Dukaten stieg; in welchem Ausmass diese Entwicklung aber das italienische Salz verteuerte, wissen wir nicht³⁶.

Bleibt schliesslich noch der Faktor Zinse. Deren Anteil an den Gesamtkosten hing in erster Linie von der Dauer der Transporte ab, diese wiederum von der Länge der Strecke, die den Hersteller vom Verbraucher trennte, und von der Geschwindigkeit der verwendeten Transportmittel. Diese war bei den Meer- und Seeschiffen durchschnittlich am grössten. Diese Tatsache beeinflusste vor allem den Preis des italienischen Salzes, weil es weitaus den längsten Weg hatte, davon aber bis zu zwei Dritteln auf dem Meer zurücklegte. Dementsprechend dauerte die Fahrt des Salzes aus Barletta oder aus Trapani im Verhältnis zur Entfernung weniger lang und war die Zinslast kaum höher als bei irgendeiner anderen Salzart.

Obwohl diese Angaben sehr lückenhaft sind und ein quantitativer Vergleich der Kosten bei den verschiedenen Salzarten nicht möglich ist, wissen wir doch, dass das Salz relativ teurer als heutzutage und der Anteil der einzelnen Kostenfaktoren an den Gesamtkosten franko Walliser Grenze je nach der Herkunft der Ware jedenfalls ungleich gross war. Das gilt insbesondere für die stark ins Gewicht fallenden Transportkosten. Das Wallis war also in räumlicher Hinsicht auch von der Angebotsseite her ein unvollkommener Markt. Weil sich aber die Gesamtkosten bei mehreren Salzarten zeitweise in der gleichen Grössenordnung bewegten, bestand nicht von vornherein ein kostenmässig bedingtes Angebotsmonopol zugunsten eines einzigen Erzeugerlandes.

Nachdem wir versucht haben, die Kostenstruktur zu durchleuchten, müssen wir uns den auf der Angebotsseite vorhandenen Marktformen zuwenden, wenigstens was das vorherrschende Meersalz französischer oder italienischer

35) M. Prinot, op. cit., p. 238 ss.

36) Vide 2. Teil, 2., 3. und 4. Kapitel.

Herkunft anlangt. Auffallend ist einmal, dass sich innerhalb des Einzugsgebiets der einzelnen Salinen Teilmärkte bildeten, auf denen wir in dieser Hinsicht ziemlich unterschiedliche Verhältnisse antreffen. In dem von uns behandelten Zeitabschnitt war das Angebot in den Erzeuger-, aber auch in den für das Wallis wichtigsten Transitländern fast ausnahmslos von Staats wegen monopolisiert, sei es als Regiebetrieb, sei es, was den Regelfall darstellte, durch Verpachtung an den Meistbietenden. Diese Monopolisierung war auf versorgungspolitische und, aus den bereits genannten Gründen, mehr noch auf fiskalpolitische Überlegungen zurückzuführen. Solche Monopole, die entweder das gesamte Staatsgebiet oder dann, bei sehr grossen Territorien, einzelne Landesgegenden umfassten, gab es insbesondere in Frankreich, in Savoyen seit 1560 und in den italienischen Republiken und Fürstentümern³⁷. Wegen der geringen Elastizität der Nachfrage wurde der Preis auf diesen Teilmärkten erstens durch die Herstellungs- und die Transportkosten im weitesten Sinn bestimmt, zweitens durch die Geldbedürfnisse der Regierung und das Gewinnstreben der Pächter, drittens durch die auf Macht beruhende Fähigkeit des Staates und der Pächter, gegenüber den regionalen Behörden und der Bevölkerung diese Monopolpreise auch durchzusetzen sowie, besonders in Grenzgebieten, das Einschwärzen von billigerem fremdem Salz zu verhindern. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass hauptsächlich in Frankreich wegen der Höhe des Salzpreises häufig Unruhen ausbrachen, die sich manchmal zu regelrechten mit Truppeneinsatz niedergeworfenen Aufständen ausweiteten, wenn es die Regierung nicht vorzog, ihre Untertanen durch ein gewisses Entgegenkommen zu besänftigen³⁸. Ebenso bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Tatsache, dass der Salzpreis in grenznahen Gegenden meistens niedriger war als im Landesinnern, weil die Zollverwaltungen damals nur unvollkommen in der Lage waren, den Salzschnuggel zu unterbinden, vor allem bei ausgeprägtem Preisgefälle.

Wie wir gesehen haben, wurde aber durch die Mehrheit der Erzeuger- und Transitländer nicht bloss das Angebot auf dem Binnenmarkt monopolisiert, sondern auch der Aussenhandel mit Salz. So waren beispielsweise in Frankreich meistens nur die Salzpächter der Dauphiné und des Lyonnais, in Mailand die „Transitiere“ ermächtigt, Salz im Ausland zu vertreiben. Zwischen den bedeutendsten Importeuren herrschte also im Wallis oligopolistische Konkurrenz, wenigstens vom Moment an, als das tatsächliche französische Monopol

37) Wir haben beispielsweise gesehen, dass die Republik Venedig die mailändischen „Transitiere“ zwang, das süditalienische und sizilianische Salz bei ihr einzukaufen, und ihnen nicht gestattete, es mit eigenen Schiffen unmittelbar aus den Salinen zu beziehen. Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkung 10.

38) Wir haben festgestellt, dass ein solcher Fall, der 1539 eintrat, mittelbar auch den Preis im Wallis beeinflusste. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 4 und folgende.

zu bestehen aufhörte, aber auf einer tieferen Stufe auch schon vorher, wenn wir an die Preiskämpfe denken, welche die ostschweizerischen und die genferischen Kaufleute miteinander ausfochten. Dabei dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass diese das Salz ihrerseits von den französischen Pächtern, also von Monopolisten beziehen mussten. Diesbezüglich trat erst eine gewisse Lokierung ein, als die Krone den Zenden erlaubte, das Salz auch in anderen Speichern als in Valence zu holen, und die Händler, welche das Wallis belieferten, die Möglichkeit erhielten, in bescheidenem Mass die Salzpächter der verschiedenen Provinzen gegeneinander auszuspielen. Vor der Monopolisierung der Nachfrage in den 1560er Jahren allerdings, als einheimische Kaufleute das Salz selbst aus Genf oder aus Seyssel kommen liessen, entsprach die Marktform wenigstens auf dieser Ebene mehr oder weniger der freien Konkurrenz.

Diesen Zustand finden wir dann einigermaßen auf der letzten Verteilungsstufe verwirklicht, nämlich im Einzelhandel auf dem Walliser Binnenmarkt. Auch dort griff aber die Obrigkeit schon sehr früh durch Höchstpreisvorschriften regulierend ein, und die wirtschaftliche Freiheit schwand seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. immer mehr dahin, als einzelne Zenden und Gemeinden dazu übergingen, von ihnen ernannte Mittelsmänner mit der Herbeischaffung des Salzes zu betrauen, und vor allem als die Importeure 1608 ihre Verkaufsstellen im Inland vermehrten und deshalb in zunehmendem Mass unmittelbar mit den Verbrauchern verkehrten.

In Anbetracht der starken Durchsetzung des Salzhandels mit monopolistischen und oligopolistischen Elementen hing die Höhe des Salzpreises stark vom Machtverhältnis zwischen den Anbietenden und den Nachfragenden ab. Gerade deshalb ist es nicht erstaunlich, dass die Zenden die Stellung der Käufer durch staatliche Eingriffe und schliesslich durch Monopolisierung der Nachfrage zu verbessern suchten. Das hatte hinwiederum die für die Salzversorgung des Wallis bezeichnende Folge, dass die Verkäufer nur innerhalb von sehr engen Grenzen bestimmen konnten, welche Menge sie anbieten wollten, denn grundsätzlich mussten sie sich verpflichten, den Gesamtbedarf des Landes zu decken, und dieser schwankte wegen der geringen Elastizität der Nachfrage nur unbedeutend. Diesbezügliche Streitigkeiten fehlten zwar nicht ganz³⁹, meistens allerdings im Zusammenhang mit dem Absatz von überschüssigem Salz in Frankreich und Savoyen oder mit der verbotenen Wiederausfuhr durch einheimische Händler und Schmuggler. Überdies lehnten die Anbietenden eine Aufteilung des Walliser Marktes unter mehreren Lieferanten schon wegen dessen Kleinheit und wegen der grossen Bedeutung der fixen Kosten, vor allem der Personalkosten, fast immer auch von sich aus ab⁴⁰, und

39) Am bezeichnendsten sind diejenigen zwischen den Zenden und H. H. Lochmann. Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 5.

40) Vide dazu insbesondere die Äusserungen Jakob Gunterns in 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 11.

sie verzichteten lieber ganz auf das Geschäft, als dass sie sich mit der Versorgung bloss von einzelnen Zenden oder Landvogteien begnügt hätten ⁴¹. Hauptsächlich nachdem die Walliser Behörden die Nachfrage monopolisiert hatten, konnte deshalb ein Lieferant einem preisgünstigeren Angebot eines Mitbewerbers praktisch nicht durch eine Veränderung der feilgebotenen Menge, sondern nur durch eine Ermässigung und allenfalls durch eine Differenzierung des Preises begegnen. Das bedeutete entweder eine Schmälerung des Gewinns oder, auf längere Sicht, eine Senkung der Kosten.

Die Beschneidung des Gewinns war zweifellos die häufigere Lösung, weil sie leicht zu bewerkstelligen war. Denn der letzte Anbietende konnte sie kurzfristig und ohne Rücksichtnahme auf Drittpersonen beschliessen. Aber auch in dieser Hinsicht war die Bewegungsfreiheit der Kaufleute ziemlich eng begrenzt, weil die Gewinnspanne genügend gross sein musste, um die, besonders bei mehrjährigen Verträgen, bedeutenden Risiken des Salzhandels zu tragen. Wie gross, war eine Ermessensfrage, und wir haben gesehen, dass z. B. die Lochmann und Stokar in ihren Zugeständnissen an die Landleute weniger weit gingen als Vilain oder gar Lefer, aber auch, dass dieser beim ersten schweren Rückschlag in Not geriet ⁴².

Eine Senkung der Kosten war hingegen ein viel schwierigeres Unterfangen, und zwar schon aus dem Grunde, weil der Händler, welcher im Wallis Salz verkaufte, auf die Bildung der einzelnen Kostenfaktoren nur einen sehr geringen und bloss mittelbaren Einfluss ausübte. In diesem Zusammenhang verdienen neben der Unvollkommenheit des Marktes folgende Tatsachen Beachtung, welche einer ständigen und raschen Anpassung im Sinne einer Durchsetzung des Prinzips der Gewinnmaximierung entgegenwirkten: Die ungenügenden Kalkulationsmethoden, die grosse Zahl der bei der Verteilung zwischengeschalteten Stufen, auf denen oft der Überblick über die Gesamtlage fehlte, und die sich für den einzelnen daraus ergebende mangelnde Durchsichtigkeit des Marktes, die natürliche Trägheit und die Traditionsgebundenheit der Wirtschaftssubjekte, schliesslich die wegen der nicht gemeisterten Gefahr des Missbrauchs bestehende Unmöglichkeit, das Mittel der Preisdifferenzierung erfolgreich anzuwenden. Wir stellen deshalb fest, dass selbst langfristig die wenigsten Kostenfaktoren auf eine Veränderung der Wettbewerbsbedingungen im Wallis ansprachen.

So war der Verkaufspreis in den Salinen weitgehend durch die Produktionskosten und durch die an der Quelle erhobenen Steuern bestimmt. Eine Verbilligung der Erzeugung erforderte aber eine Rationalisierung des Betriebes oder die Einführung neuer Verfahren. In einer Zeit des traditionsgebundenen

41) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Stellungnahme von Anton Fels im Jahre 1600. Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2.

42) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2.

Wirtschaftens und des ausgesprochen langsamen technischen Fortschritts war jedoch auch auf lange Sicht weder das eine noch das andere zu erwarten. Eine Verminderung der Fiskallasten kam kurzfristig ebensowenig in Frage. Es blieb daher nur die Möglichkeit, dass auch die Salinenbesitzer auf einen Teil ihres Gewinns verzichteten, um den Absatz zu fördern. Praktisch dürfte dieser Fall kaum je eingetreten sein, weil wegen der Kleinheit des Walliser Marktes und wegen seiner geringen Aufnahmefähigkeit, gemessen am Gesamtumsatz, die Nachteile einer Differenzierung des Salzpreises nach regionalen Gesichtspunkten leicht grösser sein konnten als deren Vorteile.

Diese Überlegungen treffen ebenfalls für die Transportkosten zu, welche vom allgemeinen Preis- und Lohnniveau in den Ländern und Landesgegenden abhängen, durch die das Salz ins Wallis gelangte. Wir kennen deshalb nur einige wenige Fälle, in denen Säumer, Fuhr- und Schiffsleute, um den Verkehr zu beleben, in eine Lohnermässigung einwilligten, wie die Briger und Simploner nach 1570, als Michael Imstepf mit der Einfuhr von italienischem Salz begann⁴³, und wahrscheinlich die Piemontesen und Aostataler nach 1602, als die Furtenbach das Wallis mit Salz aus Genua zu versorgen suchten⁴⁴. Bezeichnenderweise handelt es sich in beiden Fällen um wenig begangene Strassen, bei denen die Beförderung des für das Wallis bestimmten Salzes eine verhältnismässig starke Ausweitung des Transportvolumens mit sich brachte, und überdies um Gebiete, in denen die Walliser Behörden ihren Einfluss mittelbar oder sogar unmittelbar geltend machen konnten.

Auch eine Verkürzung der Transporte und damit eine Verringerung der Zinslast stiess auf fast unüberwindliche Hindernisse technischer, organisatorischer und rechtlicher Natur.

Somit blieben als Gegenstände der Kostensenkung nur noch die Zölle und Steuern. Bei den Zöllen haben wir bereits erwähnt, dass sie nicht bloss fiskalischen Charakter hatten, sondern teilweise dazu dienten, die Geldmittel für verkehrsfördernde Tätigkeiten zu beschaffen. Deshalb bestand die Gefahr, dass eine Ermässigung der Tarife die Sicherheit der Transporte beeinträchtigte. Überdies gehörten die Zölle Privatpersonen oder Körperschaften, und sie waren gesetzlich verankert. Um also Vergünstigungen zu erreichen, mussten sich die Händler in kostspielige Verhandlungen mit einer sehr grossen Zahl von Gesprächspartnern einlassen, die nur in den seltensten Fällen bereit waren, auf einen Teil ihrer Einkünfte zu verzichten, besonders dann nicht, wenn eine Umgehung der betreffenden Zollposten unmöglich oder nicht lohnend war, wenn die Walliser oder ihre Lieferanten keine Gegenmassnahmen ergreifen konnten und wenn das ins Wallis beförderte Salz nur einen Bruchteil der in den betreffenden Zollstätten abgefertigten Waren ausmachte. Immerhin sind einige

43) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1.

44) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4.

Fälle von Zollermässigungen bekannt, beispielsweise diejenige von 1608 in Genf⁴⁵. Bei den Genfern spielte sicher die Überlegung mit, eine Umfahrung der Stadt durch das für die Walliser bestimmte Salz würde die Finanzen des Kaufhauses und das Einkommen der einheimischen Transportunternehmer nachteilig beeinflussen. Vielleicht befürchteten sie auch, die Zenden könnten sonst die genferischen Kaufleute schädigen, die im Wallis oder mit Wallisern zu tun hatten. Hauptsächlich waren es aber politische Rücksichten, welche die Stadt bewogen, nachzugeben, weil sie sich in ihrer gefährdeten Lage mit den Landleuten gut stellen wollte. Häufiger als Zollsenkungen war hingegen die Befreiung von neuen Zöllen, und zwar weil der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Zoll erhoben wurde, sich viel eher weigern konnte, neue Rechte zu gewähren oder zu bestätigen als ältere Rechte anzutasten. Die lange Leidensgeschichte der französischen Salzprivilegien beweist jedoch, dass selbst die Verordnungen der Könige bloss eine verzögernde Wirkung hatten und dass der politische Wille der Krone auf die Dauer gegen die wirtschaftlichen Kräfte und gegen die partikularen Interessen nicht durchdrang.

Ähnlich verhielt es sich mit den Steuern. Weil der Geldbedarf der Regierungen ständig wuchs, war kaum an Steuersenkungen zu denken, sondern die Käufer mussten froh sein, wenn sie von neuen Abgaben verschont blieben. Obwohl die Staaten auf diesem Gebiet am ehesten mit Erfolg eingreifen konnten, zeigt das französische Beispiel doch, dass auch sie Mühe hatten, sich gegen die Eigenmächtigkeiten ihrer Amtsleute und Untertanen durchzusetzen; ganz abgesehen davon, dass die Differenzierung der Steuern nach Absatzgebieten ebenfalls die unliebsame Folge hatte, das Einschwärzen von Salz zu fördern.

Gesamthaft betrachtet passten sich die Kosten in den Salz erzeugenden und in den Transitländern also auch auf lange Sicht nur in bescheidenem Umfang der jeweiligen Marktlage im Wallis an, und zwar um so weniger, je mehr man sich vom Wallis entfernte und je geringer der Anteil des für die Walliser bestimmten Salzes am Verkehrsvolumen war. Massgebend waren viel eher die örtlichen Verhältnisse, welche das Salz auf seinem Weg ins obere Rhonetal antraf. Das rührte erstens von der Kleinheit des Walliser Marktes her, der jeweils nur einen Bruchteil der Produktion der verschiedenen Salinen aufnahm, zweitens von der hervorragenden Bedeutung der Transportkosten, derentwegen ein wirksamer Entfernungsschutz bestand⁴⁶, und drittens von der starken

45) Vide 2. Teil, 5. Kapitel, Abschnitt 2.

46) Wenn nämlich der Preis des Salzes A mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Salzes B im ganzen Absatzgebiet von A um den Betrag ermässigt wurde, der erforderlich war, um ein Vordringen von B auf einem bestimmten Teilmarkt zu verhindern, bestand wegen des massgebenden Einflusses der Frachtkosten ohne weiteres die Möglichkeit, dass der Einnahmeausfall infolge der Preissenkung grösser war, als er beim Verzicht auf die Belieferung gewisser Randgebiete und entsprechend geringerem

räumlichen und zeitlichen Trennung zwischen Erzeugung und Verbrauch, welche dazu führte, dass sich die Impulse des Marktes nur unvollkommen und langsam durch den ganzen Verteilungsapparat fortpflanzten. Es ist darum bezeichnend, dass die Zenden meist bloss im eigenen Staatsgebiet oder in der näheren Umgebung mit Erfolg einen Druck auf die Kosten ausüben konnten, ausgenommen dann, wenn die Regierungen der Produktions- und Transitländer aus politischen Überlegungen heraus Ursache hatten, den Salzpreis für die Walliser zu senken. Aber selbst solche politisch bedingten Eingriffe beeinflussten nur einen Teil der Kostenelemente, hauptsächlich die Zölle und die Steuern. Weil jedoch Steuerermässigungen grosse Schwierigkeiten bereiteten und die mit jeglicher Art von Preisdifferenzierung verbundenen Missbräuche hervorriefen, hielten sie sich auf die Dauer innerhalb von ziemlich engen Grenzen. Deshalb trat immer mehr ein anderes Verfahren an ihre Stelle, das auf viel schwächere Gegenkräfte stiess und von den Regierungen mit geringeren Nachteilen angewendet werden konnte, nämlich die Gewährung von Beihilfen. Sowohl Frankreich als auch Spanien haben zu Beginn des 17. Jh. diesen Weg beschritten, und auf diese Weise ist es den französischen Gesandten nach mehreren missratenen Anläufen und nach zahlreichen Versuchen mit untauglichen Mitteln dann endlich gelungen, den im Wallis verlorenen Boden fast vollständig zurückzugewinnen.

Einer preisunelastischen Nachfrage, die in den 1560er Jahren von Staats wegen monopolisiert wurde, um die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Verbraucher zu verbessern, stand demnach ebenfalls ein monopolistisches oder wenigstens oligopolistisches Angebot gegenüber, das sich durch eine auch langfristig starre Kostenstruktur auszeichnete. Wegen der geringen Elastizität der Nachfrage und wegen der im Verhältnis zum Gesamtabsatz der Salinen bescheidenen Aufnahmefähigkeit des Walliser Teilmarktes war aber die Macht der Anbietenden trotz den politischen Druckmitteln, über welche die Zenden gegenüber den Erzeuger- und Transitländern verfügten, langfristig grösser als diejenige der Nachfragenden. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass der Salzpreis die inflatorische Bewegung des Jahrhunderts mitmachte und zeitweise sogar wesentlich schneller stieg als das allgemeine Preisniveau.

Absatz gewesen wäre. Als Gegenmassnahme kam in solchen Fällen nur die Differenzierung des Preises entsprechend den Wettbewerbsverhältnissen in Frage. Diese Lösung hatte aber den Nachteil, dass sie den ohnehin bedeutenden Salzschnuggel noch förderte, vor allem bei ineinander verschachtelten Teilmärkten, wo eine wirksame Überwachung des Handels noch schwieriger war als anderswo.

3. Der Wettbewerb der Salinen und die Preisentwicklung

Nachdem wir die Preisentwicklung im zweiten Teil dieser Arbeit Jahr für Jahr verfolgt haben, wollen wir hier versuchen, ihre wichtigsten Etappen anhand der Tabellen II, IIa, IIb und IIc und im Zusammenhang mit den gewonnenen Einsichten über die Struktur von Angebot und Nachfrage nochmals kurz zu beschreiben und zu erklären.

Die Ausgangslage zu Beginn des 16. Jh. war gekennzeichnet durch das Vorherrschen des französischen Meersalzes, während das italienische im Wallis noch nicht Fuss gefasst hatte. Haller Salz verbrauchten die Gommer, burgundisches wahrscheinlich die Abtei St-Maurice und vielleicht noch einige andere Orte im Unterwallis. Bis 1560 wissen wir über die Preise fast nichts. Fest steht nur, dass der Preis des Peccais-Salzes bereits in den Jahren nach 1530 erheblich stieg¹, aber auch, dass die Teuerung nicht gleichförmig verlief und vorübergehend wenigstens teilweise rückgängig gemacht werden konnte². Welchen Umfang sie gesamthaft erreichte, ist schwer zu sagen; sie hielt sich aber zweifellos in engeren Grenzen als nach 1560, und sie erfasste ziemlich alle Kostenfaktoren: den Ankaufspreis, die Transportkosten³, vor allem aber die Zölle und Gabellen⁴. Da es sich hier nicht darum handeln kann, die Entwicklung des Salzpreises in Frankreich eingehend zu schildern und zu erklären, beschränken wir uns auf den Hinweis, dass die Steigerung des Salzpreises mit dem Beginn der durch die Einfuhr von deutschem und später amerikanischem Silber ausgelösten allgemeinen Preisrevolution in Frankreich zusammenfällt und offenbar durch sie verursacht wurde, dass aber andererseits der zunehmende Fiskalismus ebenfalls zur Teuerung beitrug. Denn es ist bekannt, dass die Salzpächter nicht zuletzt deshalb den Preis immer höher schraubten, weil sie dem Staat bei jeder Vertragserneuerung eine grössere Pachtsumme bezahlen mussten. Ausserdem scheinen sie durch ihr ungezügeltetes Gewinnstreben den Zorn der Bevölkerung auf sich gezogen zu haben, so dass schliesslich die Verbraucher beim Hof Hilfe suchten⁵. In diesem Zusammenhang baten auch die

1) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1. Besonders empfindlich waren die Preiserhöhungen in den Jahren 1530, 1539—1543, 1547—1549, 1552/1553. Einen Hinweis auf das Ausmass der Teuerung gibt die Steigerung der Kurse für Handelsmünzen in den Jahren 1530—1536. Vide dazu 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4 und Tabelle III.

2) Das war z. B. im Sommer 1539 der Fall, als die französischen Behörden unter dem Druck der einheimischen und fremden Verbraucher die Pächter zu einer Preisenkung zwangen (2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 5 und folgende), ebenso im Winter 1549 (A 11.—19.12.1549).

3) Vide z. B. A 29.—31.5.1549.

4) Vide z. B. Abschied einer Tagsatzung der Orte Bern, Freiburg und Wallis, Freiburg 10.9.1548, AV 64/19/11.

5) Besonders deutlich war das in den Jahren 1539/1540.

Behörden Berns, Freiburgs und des Wallis erstmals Franz I. um Beseitigung der neuen Steuern und Zölle ⁶. Die Walliser befanden sich dabei insofern in einer ungünstigen Lage, als das französische Salz trotz dem höheren Preis immer noch wesentlich billiger war als das italienische. Die Salinenbesitzer im Languedoc liefen daher kaum Gefahr, den Walliser Markt zu verlieren, obschon das Haller Salz damals vielleicht in den oberen Zenden vermehrten Absatz fand. Wenn die Zenden in Frankreich dennoch gewisse Erfolge erzielten, so hatten sie das fast allein dem Umstand zu verdanken, dass Franz I. und später Heinrich II. mit Rücksicht auf ihre Allianzpolitik die Walliser zufriedenstellen wollten. Das zeigte sich insbesondere in den Jahren 1547—1550, als es darum ging, den „Ewigen Frieden“ und das Bündnis zu erneuern. Sobald jedoch das Vertragswerk unter Dach und Fach war, folgten neue Preissteigerungen, wenn auch vielleicht bescheidenere als in den vorhergehenden Jahrzehnten ⁷.

Eine zweite Teuerungswelle setzte 1560 ein. Zuerst war es Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, der eine Steuer auf dem Salz erhob, um seinem wiederhergestellten Staat genügende Einnahmen zu sichern, und der dabei zwischen seinen eigenen Untertanen und den Käufern aus dem Wallis keinen Unterschied machte. Damit übte er auf die Zenden auch einen wirtschaftlichen Druck aus, um sie zur Rückerstattung der 1536 eroberten Gebiete zu zwingen ⁸.

Kaum war aber der Streit mit Savoyen beigelegt, als die Religionskriege ausbrachen, die Frankreich jahrzehntelang in Atem hielten und nebenbei eine folgenschwere Umwälzung in der Salzversorgung des Wallis verursachten. Auch in diesem Fall müssen wir uns damit begnügen, die damalige Preissteigerung festzustellen, ohne im einzelnen zu prüfen, inwiefern sie eine Folge der allgemeinen europäischen Preisrevolution war, die nachgewiesenermassen zwischen 1560 und 1580 in Frankreich ihren Höhepunkt erreichte, und inwiefern sie auf die kriegerischen Ereignisse zurückzuführen ist. Zweifellos waren beide Ursachen wirksam, wobei offenbar die europäische Preisrevolution die Grundtendenz bestimmte, während der Bürgerkrieg und der ihn begleitende verschärfte Fiskalismus eher die Schwankungen um diesen allgemeinen Trend und die überdurchschnittliche Steigerung des Salzpreises erklären. Jedenfalls sind die wichtigsten Etappen dieser Entwicklung zahlenmässig erfassbar ⁹, und die Tabellen II, IIb und IIc vermitteln davon ein eindruckliches Bild ¹⁰. Dazu

6) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2.

7) Besonders zahlreich waren die Klagen der Walliser in den Jahren 1552/1553.

8) Vide 2. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 3.

9) Für alle Einzelheiten sei hier auf den 2. Teil dieser Arbeit verwiesen.

10) Tabelle II gibt die Entwicklung in relativen Zahlen wieder, wobei 1561 als Basisjahr dient (100 %). Wir haben dabei nicht nur die tatsächlich bezahlten Preise in Form einer Kurve berücksichtigt, sondern alle Preise, die im Verlauf der Verhandlungen genannt wurden (Angebote, Gegenforderungen und Vertragspreise, zu

ist einerseits zu bemerken, dass die Preisbewegung keineswegs gleichmässig, sondern beträchtlichen Schwankungen unterworfen war. Andererseits fällt aber auf, dass das Endergebnis eine starke Verteuerung des Salzes war, lag doch der Preis Ende 1611 im Mittel um ungefähr 170 % über demjenigen von 1560. Das bedeutet, dass auch die Befriedung Frankreichs durch Heinrich IV. keine rückläufige Preisbewegung auslöste. Das erhöhte allgemeine Preisniveau und der wachsende staatliche Geldbedarf waren also Dauererscheinungen. Dagegen nützten schliesslich alle königlichen Patente nichts. Doch bekamen die Walliser die Teuerung abgeschwächt und mit Verzögerung zu spüren; denn die entsprechende Preiskurve für Frankreich selbst würde noch steiler nach oben zeigen. Der ersten und stärksten Preissteigerung standen die Zenden allerdings unvorbereitet und ziemlich wehrlos gegenüber, kostete doch das französische Salz im Wallis nach weniger als zwei Kriegsjahren mehr als das Doppelte des Vorkriegspreises. Während aber die eigentlichen Kämpfe, die entlang der Rhone besonders heftig wüteten, im Frühjahr 1563 bereits zu Ende gingen (Edikt von Amboise, 19. März 1563), wirkten sich diese Ereignisse im Wallis erst mit mehrmonatiger Verspätung aus¹¹. Dafür verharrten die Preise bis weit ins Jahr 1564 hinein auf dem erreichten Niveau (Tabelle II), weil die durch den Krieg zugefügten Verluste an Menschen, Tieren und Material nur langsam und mit grossem Aufwand wiedergutmacht werden konnten. Aber auch die neuerhobenen Steuern verschwanden nur zum kleineren Teil. Diese Tatsache blieb darum nicht ohne Einfluss auf die Walliser Bündnispolitik. Weil gerade die Erneuerung der Allianz verhandelt wurde, verlangten die

denen kein Salz geliefert wurde). Die entsprechenden Punkte umschreiben eine Fläche, die wir als „Verhandlungszone“ bezeichnen und die Aufschluss gibt über die jeweilige Preistendenz und über die Lage auf dem Walliser Markt. Genau gleich sind wir in Tabelle IIa für das italienische Salz vorgegangen. Dort, wo für Salz gleicher Herkunft zwei Preiskurven eingezeichnet sind, haben wir es mit der Erscheinung zu tun, dass der entsprechende Lieferant den Preis abstufte, und zwar entweder nach der Zugehörigkeit der Käufer zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (Landleute — Untertanen) oder nach der feilgebotenen Menge (Grundkontingent — Zusatzlieferungen). — Tabelle IIb ist eine Zusammenfassung der Tabellen II und IIa. Die Preise sind aber in diesem Fall in absoluten Zahlen angegeben, und zwar wurden sie anhand von Tabelle III in Walliser Gros umgewandelt (3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4). Weil aber im Wallis das Salz nur ausnahmsweise zu einem Einheitspreis verkauft wurde, haben wir Tabelle IIb durch Tabelle IIc ergänzt, indem wir durch Addition der Frachtkosten alle Preise für drei verschiedene Orte berechnet haben, nämlich für Le Bouveret, Sitten und Brig. Die Transportkosten im Lande selbst wurden auf Grund der Angaben von Anhang II ermittelt bzw. geschätzt, wobei wir eine einigermaßen lineare Entwicklung der Frachtsätze angenommen haben. In Tabelle IIc haben wir mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Darstellung und weil das Bild auch so eindeutig genug ist, für jede Salzart nur einen Preis festgehalten, und zwar den jeweils tieferen. Dort wo Abweichungen bestehen, sind sie aus Tabelle IIb ersichtlich.

11) Ernest Lavisse, *Histoire de France* op. cit. 6/I, p. 66 ss.

Zenden, dass in die Verträge Bestimmungen aufgenommen würden, um ihre Versorgung mit französischem Meersalz sicherzustellen und um sich für die Zukunft vor derartigen Teuerungswellen zu schützen. Wenigstens auf dem Papier hatten sie Erfolg, da der König sie auf Vorschuss von allen neuen Steuern und Zöllen befreite (1566). In Tat und Wahrheit fiel der Preis schon damals nicht auf den Vorkriegsstand zurück, sondern er war trotz Frieden und Privilegien ungefähr 45 % höher als fünf Jahre zuvor. Dabei war die Macht des Königs noch nicht so angeschlagen wie einige Zeit später, und seine Anordnungen wurden noch einigermaßen befolgt. Als brauchbare Waffe gegen die Teuerung bewährte sich neben den königlichen Privilegien und im Zusammenhang mit ihnen vor allem der Abschluss von mehrjährigen Verträgen mit einzelnen Salzlieferanten. Die damit bezweckte Bindung der Preise war nicht absolut, aber doch ziemlich wirksam, besonders weil die Pächter wenigstens das von den Wallisern nicht benötigte Vorzugssalz anderswo zum Marktpreis verkaufen konnten, aber auch weil die Zenden mit den Pächtern sehr willkürlich umsprangen, wenn diese ihre Wünsche nicht erfüllten. Selbst vor Wortbruch und Gewaltanwendung scheuten die Landleute nicht zurück. Gerade aus diesen Gründen waren die Preisschwankungen in den späteren 1560er und in den 1570er Jahren kurzfristig nicht mehr so ausgeprägt wie 1562.

Die Unruhen von 1567—1570, die allerdings die südlichen Provinzen weniger erschütterten als diejenigen von 1562/1563¹², führten erst Ende 1570 zu einer Steigerung des Salzpreises im Wallis, und zwar bloss um ungefähr 17 % (Tabelle II). Während der folgenden kurzen Friedensperiode (Edikt von St-Germain, 8. August 1570) sank er dann wieder leicht, bezeichnenderweise auch diesmal mit einer gewissen Verzögerung. Dennoch war das Endergebnis dieses zweiten Waffengangs eine abermalige Preiserhöhung.

Nach der Bartholomäusnacht (24. August 1572) griff der Krieg nicht sofort mit voller Heftigkeit auf den Süden über, sondern die verfeindeten Parteien standen sich dort längere Zeit untätig gegenüber¹³, und gerade diese scheinbare Ruhe verleitete offenbar die Genfer Kaufleute zum Abschluss eines für die Walliser sehr günstigen Vertrags¹⁴. Um so verhängnisvoller waren dann die Auswirkungen für Lefer, als das Gebiet der Salinen und alle wichtigen Plätze entlang der Rhone Ende 1574 ebenfalls in den Strudel der Ereignisse hineingezogen wurden¹⁵. Selbst die verschiedenen Vergleiche zwischen den Hugenotten und den Katholiken, wie die „Paix de Monsieur“ (6. Mai 1576), die „Paix de Bergerac“ (17. September 1577) usw., brachten keine Erleichterung, weil ihnen zu wenig Dauer beschieden war und weil immer mehr das

12) Ibidem, p. 94 ss. Zu erwähnen ist besonders der Zug des Admirals von Coligny durch das Rhonetal im Winter 1569/1570.

13) Ibidem, p. 114 ss.

14) Ibidem, p. 140 ss.

15) Ibidem, p. 162 ss.

Bandenunwesen überhand nahm, das alle Übereinkünfte hinfällig machte. Bis Ende 1577 übertrug sich aber die kriegsbedingte Teuerung in Frankreich dank den vertraglichen Bindungen nur unvollkommen auf den Salzpreis im Wallis. Wie stark die Auftriebskräfte jedoch waren, geht aus dem Bild der „Verhandlungszone“ (Tabelle II) eindrücklich hervor. In Genf verkaufte Vilain schon damals das Salz zu einem drei- bis vierfach höheren als dem mit den Wallisern vereinbarten Preis¹⁶. Schliesslich war der Druck so gross, dass die Zenden nachgeben mussten, und Ende 1578 zahlten sie für das Salz 140 % mehr als 1561 oder gut 35 % mehr als noch im Jahr vorher. Die anarchischen Zustände in den südlichen Provinzen Frankreichs beeinflussten ziemlich alle Kostenfaktoren, am meisten aber die Fiskallasten, weil sowohl die königlichen als auch die hugenottischen Heerführer ihren wachsenden Geldbedarf unter anderem durch eine wesentlich verschärfte Besteuerung des Salzes zu decken suchten (s. Tabelle IA, Kolonnen 1 und 2)¹⁷. Dagegen vermochte der machtlose König fast nichts auszurichten.

Die seit den 1560er Jahren um sich greifenden Wirren hatten aber nicht nur eine Verteuerung des französischen Salzes zur Folge, sondern immer häufiger setzten die Lieferungen überhaupt aus, sei es wegen Beschlagnahme oder wegen Einstellung der Transporte in Frankreich selbst, sei es, dass der Herzog von Savoyen zuerst seine Speicher füllen liess, bevor er den Transit bewilligte¹⁸. Die Walliser mussten sich deshalb nach neuen Bezugsquellen umsehen, und seit Beginn der 1570er Jahre beklagten sie sich bitter darüber, dass sie anderswoher Salz zu ungünstigeren Bedingungen einführen mussten.

In diesem Zusammenhang gelangte erstmals italienisches Salz in die oberen Zenden. Ob und warum dies aus Preisgründen erst damals möglich wurde, können wir hier nicht näher untersuchen, sondern nur darauf hinweisen, dass die europäische Preisrevolution Italien zwar früher, aber weniger stark erfasste als Frankreich, und vor allem, dass die Teuerung südlich der Alpen ihren Höhepunkt bereits vor 1580 erreichte und nicht durch kriegerische Ereignisse verschärft wurde. Trotzdem kostete das italienische Salz selbst in Brig bis 1578 wesentlich mehr als dasjenige aus Peccais (Tabellen IIa, IIb und vor allem IIc). Dabei erkennen wir schon zu Beginn dieses Italienhandels deutlich, wie sich der preisunelastische Charakter der Nachfrage bei mangelndem Wettbewerb auswirkte. Als die Einfuhr aus Frankreich 1577 für längere

16) Vide z. B. „Discours touchant la traicte du scel de Valays“, o. D. (Anfang 1586), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 42.

17) An diesen Massnahmen waren hauptsächlich Damville, d'Uzès, Bellegarde, Luynes und Gordes beteiligt. Condé ging so weit, Aiguesmortes und Peccais dem Pfalzgrafen als Pfand anzubieten, um diesen zu einer Invasion Frankreichs zu bewegen. Vide E. Lavis, Histoire de France op. cit. 6/I, p. 200.

18) Vide z. B. „Contract passé par le duc de Savoye pour le fait du sel...“, 18.6.1576, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 67.

Zeit aufhörte, kletterte der Preis des italienischen Salzes sofort um einige Prozente hinauf. Zwar begründete Imstepf diese Massnahme mit einer Steigerung der Fuhrlohne im Val di Vedro¹⁹, doch ist aus der Tabelle IIa ersichtlich, dass z. B. die Kurse der Gold- und guten Silbermünzen im Verhältnis weniger stark stiegen als der Salzpreis²⁰. Das französische Salz aber, das in den Jahren 1578/1579 sporadisch und zu ausservertraglichen Bedingungen im Wallis erschien, genügte nicht, um das ganze Land zu versorgen, und es war ausserdem so teuer, dass es nur bis in die Gegend von Sitten hinauf billiger als das italienische zu stehen kam (s. Tabelle IIc). In Frankreich machten sich dabei nicht nur die Kriegsfolgen bemerkbar, sondern im Jahre 1579 zerstörte eine Überschwemmung der Salzteiche von Peccais den grössten Teil der Ernte²¹.

Nach 1580 flauten die militärischen Operationen im Rhonetal ab („Paix de Fleix“, 26. November 1580), doch dauerte es noch Jahre, bis das französische Salz auf dem Walliser Markt wieder wettbewerbsfähig wurde. Nicht nur verschlang der Wiederaufbau des Transportapparates gewaltige Summen, sondern auch die Beseitigung der während der Unruhen eingeführten neuen Steuern und Zölle stiess auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten, weil die finanziell erschöpften Städte und Provinzen auf diese zusätzlichen Einnahmen angewiesen waren. Überdies wehrte sich der Herzog von Savoyen beharrlich gegen den verbotenen Absatz von privilegiertem und für das Wallis bestimmtem Salz in seinem Hoheitsgebiet²². Der Wegfall dieser Möglichkeit hinderte die Lieferanten der Zenden daran, diesen hinsichtlich des Preises die früher üblichen Zugeständnisse zu machen. Obwohl Heinrich III., um die Erneuerung der Allianz durchzusetzen (1582), die Forderungen der Landleute hinsichtlich des Salzes nach einigem Zögern erfüllte und zu ihren Gunsten zahlreiche Patente erliess, hatten die Walliser Unterhändler im Languedoc und in der Dauphiné nur geringen Erfolg. Zu sehr war die Zerrüttung des Staates bereits fortgeschritten, und zu stark war die Macht der Umstände.

Zwei, drei Jahre lang hatten die Italiener die Konkurrenz des französischen Salzes daher nicht zu fürchten, und der Preis behauptete sich während einiger Zeit auf gleicher Höhe. Eine scharfe Wendung brachte das Jahr 1583²³. Die Rückbildung der Teuerung in Frankreich erlaubte es François Vilain, den Preis ganz erheblich zu senken, nämlich um annähernd 20 % (s. Tabelle II). Da

19) Wallis an [Mailand], Turtig 10.9.1578, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 10/89; Talleute des Val Divedro an den Bischof von Sitten, Varzo 16.3.1579, AV 69/7/1.

20) Betreffend die Zusammenhänge zwischen Salzpreis und Münzkursen vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4.

21) J. F. Ryhiner und J. Dornhan an Wallis, Lyon 25.4.1580, AV 64/19/51.

22) Vide z. B. J. Polier an den Bischof von Sitten, Lausanne 14.4.1583, AV 22/97.

23) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

gleichzeitig der Vertrag mit Basso ablief, mussten diejenigen, die sich um seine Nachfolge bewarben, das italienische Salz ebenfalls billiger anbieten, wenn sie vom Walliser Markt nicht verdrängt werden wollten. Hinzu kam noch, dass der mailändische Pächter Alamannia von Moritz Riedin hart bedrängt wurde. Das für die Zenden glückliche Ergebnis dieses Wettbewerbs ist aus den Tabellen IIa, IIb und IIc deutlich ersichtlich. 1584 und Anfang 1585 war die Lage so, dass das französische Salz bis oberhalb Sittens wohlfeiler war als das italienische. Wenn wir bedenken, wie schwer es für die Händler war, die Kosten zu beeinflussen, müssen wir annehmen, dass diese Preisermäßigung für den Mailänder eine fühlbare Schmälerung seines Profits bedeutete. Daraus geht hervor, dass die Gewinnspanne erheblich war. Umgekehrt beweisen aber auch die Schwierigkeiten, in die Alamannia in den folgenden Jahren geriet, dass bei der gegebenen Kostenstruktur das Salz aus Süditalien auch gegen das seit 1560 im Preis um 100 % gestiegene französische im Wallis einen schweren Stand hatte. Trotz der günstigen Marktlage bekamen darum die Landleute die Teuerung in fast vollem Umfang zu spüren. Das war um so mehr der Fall, als die Verbraucher bloss Meersalz anderer Herkunft als gleichwertigen Ersatz für das französische betrachteten, nicht aber Brunnen- oder Steinsalz. Nur politische Rücksichten seitens der Anbietenden und die vertraglichen Bindungen übten eine gewisse bremsende Wirkung auf die Preise aus.

Die für die Walliser vorteilhaften Wettbewerbsverhältnisse der Jahre 1584/1585 änderten sich aber schon nach wenigen Monaten. Der Tod des Herzogs von Anjou, die Kinderlosigkeit Heinrichs III. und die immer grössere Wahrscheinlichkeit der Thronfolge Heinrichs von Navarra führten 1585 zur Neubelebung der katholischen Liga und damit zur Wiederaufnahme des Krieges²⁴, in den nun Spanien offen eingriff (Vertrag von Joinville, 2. Januar 1585). Auch die südlichen Provinzen entgingen den Unruhen nicht, und 15 Jahre lang war die Salzstrasse durch das Rhonetal fast dauernd unterbrochen. Kein einziger der von den Wallisern abgeschlossenen Verträge trat schliesslich in Kraft, und das Bild der „Verhandlungszone“ in Tabelle II widerspiegelt deutlich die Aufwärtsbewegung der Preise nach 1590, obwohl Heinrich IV. mehrmals versuchte, die Zenden durch günstige Salzangebote bei guter Laune zu erhalten. Denn die Inflation in Frankreich nahm weiter zu, die Zinse stiegen und die vermehrte Besteuerung des Salzes durch beide Parteien wurde zur Regel²⁵.

Das Fehlen der französischen Konkurrenz brachte es dann mit sich, dass die italienischen Lieferanten viel freiere Hand hatten, wenn auch einer ungehemmten Preissteigerung gewisse Grenzen gesetzt waren. Einerseits hatten die Landleute die Möglichkeit, mehr deutsches und burgundisches, schlimmsten-

24) E. Lavissee, *Histoire de France* op. cit. 6/I, p. 238 ss.

25) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitte 2 und 3.

falls auch noch teureres französisches Salz zu kaufen, wenn die Mailänder sie allzusehr überforderten. Andererseits begehrten die Italiener das Transitrecht durch das Wallis, um den savoyischen Markt zu erschliessen. Gerade um dieses Vorteiles willen mussten sie den Zenden gewisse Zugeständnisse machen. Auch so waren aber die Preiserhöhungen bei jedem neuen Abkommen fühlbar genug, wobei immerhin zu bedenken ist, dass sie nicht in vollem Umfang den Pächtern als zusätzlicher Gewinn in die Taschen flossen, da die Kosten der „Transitiere“ ebenfalls erheblich wuchsen, sei es wegen der auch in Italien fortschreitenden Teuerung, die sich unter anderem auf die Fuhrlöhne im Eschenttal und am Simplon auswirkte, sei es wegen der bei jeder Neuvergebung eintretenden Steigerung der Pachtsumme. Wenigstens innerhalb einer bestimmten Preis- und Zeitspanne konnten sich die Mailänder jedoch als Monopolisten gebärden. Das zeigte sich besonders deutlich bei den Verhandlungen der Jahre 1592 und 1596, als Castelli die Herbstmonate abwartete, um die Zenden unter Druck zu setzen, also die Zeit des Schlachtens und Einsalzens, während der die Landleute wegen des ungenügenden Wettbewerbs kurzfristig keine andere Wahl hatten, als die Bedingungen des Italieners anzunehmen, wenn sie nicht einen beträchtlichen Teil des anfallenden Fleisches verderben lassen wollten. Und bei der Beurteilung der Folgen dieser Monopolsituation dürfen wir nicht nur auf die — am französischen Beispiel gemessen, bescheidenen — Preiszuschläge abstellen, sondern wir müssen auch die zahlreichen anderen Vorteile berücksichtigen, welche die Lieferanten in diesem Zusammenhang herausholten, so insbesondere das Transitmonopol für Salz und das Ausfuhrmonopol für Lärchenharz nach Italien. Wie weit Castelli in seinen Forderungen gehen konnte und wie wenig wirksam die einzige vorhandene Konkurrenz, nämlich die deutsche, war, beweisen die Ereignisse des Jahres 1596, als der Mailänder trotz dem Gegenangebot Robions den Preis nochmals um einige Prozente hinauftreiben konnte, ohne den Walliser Markt zu verlieren²⁶. Immerhin war er damals an der oberen Grenze dessen angelangt, was er in Anbetracht des Wettbewerbs des Haller Salzes von den Zenden verlangen durfte. Gesamthaft erhöhte sich der Preis während dieser Jahre um 30 bis 40 % des Wertes von 1585, als er wegen der französischen Lieferungen auf den niedrigsten je vom italienischen Salz erreichten Stand gesunken war (s. Tabellen IIa und IIb). Absolut stieg er im Durchschnitt der Jahre 1585—1596 sogar etwas mehr als derjenige des Salzes von Peccais (s. Tabellen IIb und IIc).

Nachdem aber Heinrich IV. die Ruhe in Frankreich wiederhergestellt und auch mit Spanien Frieden geschlossen hatte (Edikt von Nantes, 13. April, und Friede von Vervins, 2. Mai 1598), besserten sich die Aussichten der Walliser, endlich wieder Salz aus dem Languedoc zu erträglichen Bedingungen beziehen zu können. Die Preisrevolution und die mehr als dreissig Jahre Bürgerkrieg

26) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 3.

waren allerdings an der französischen Wirtschaft nicht spurlos vorübergegangen, und im Land herrschte eine ausgeprägte Inflation. Die Kaufkraft des Geldes hatte sich angeblich seit 1560 im Verhältnis von 4 zu 1 verringert²⁷, die Unterwerfung der aufständischen Grossen, aber auch die Bezahlung der äusseren Schuld verschlangen Riesensummen, und diese Schuldenlast drohte den Staat zu erdrücken. Bettelei und Bandenunwesen nahmen ungeheure Ausmasse an, die Verwaltung war zerrüttet, der Wille des Königs setzte sich nur langsam im ganzen Reiche durch. Von den Auswirkungen dieser Zustände gibt Tabelle IA nur ein unvollständiges Bild. Es ist darum nicht erstaunlich, dass der von den Zenden 1599 mit Anton Fels vereinbarte Preis wesentlich höher lag als zur Zeit des letzten Vertrags mit Vilain und ungefähr gleich hoch wie im Jahre 1579. Tabelle II beweist überdies, dass der Deutsche den Landleuten bedeutende Zugeständnisse machte, denn im Verlauf der damaligen und der späteren Verhandlungen wurden noch ganz andere Preise genannt. Das Einlenken Felsens auf die Wünsche der Walliser ist darauf zurückzuführen, dass er einerseits mit seinem Angebot nur dann Erfolg haben konnte, wenn er bis nach Brig hinauf billiger lieferte als die Italiener, dass er aber andererseits das von den Landleuten nicht benötigte privilegierte Salz in Savoyen und in Frankreich zum dortigen Marktpreis zu vertreiben hoffte. Nur deshalb war es ihm möglich, sich im Wallis mit einem sehr bescheidenen Gewinn zu begnügen oder bei einem Teil der Ware auf einen solchen überhaupt zu verzichten²⁸. Ausserdem sah er sich jedoch gezwungen, den Preis abzustufen und den Einwohnern der Landvogteien das Salz teurer zu verkaufen als denjenigen der sieben Zenden — ein Ausweg, den schon Sturbe im Jahre 1591 gewählt hatte, damals aber ohne praktische Folgen. Wegen der Höhe der Transportkosten im Wallis selbst erhielten es die Untertanen trotzdem billiger als das italienische, weshalb die Behörden dieser Lösung schliesslich zustimmten.

Wie 1584/1585 führte diese Wiederbelebung der Konkurrenz auf dem Walliser Markt auch diesmal dazu, dass die Italiener ihrerseits den Preis senken mussten. Nachdem Fels dafür gesorgt hatte, dass er Castelli selbst in Brig unterbieten konnte, blieb diesem kein anderer Ausweg, als so weit nachzugeben, dass das italienische Salz wenigstens in den oberen Zenden weniger kostete als das französische. Auf diese Weise und weil die Oberwalliser auch aus anderen Gründen Wert darauf legten, das Salz aus Mailand zu beziehen, gelang es Castelli, nochmals obenauszuschwingen. Er erreichte aber sein Ziel nur deshalb, weil die Untertanen bei den Vertragsabschlüssen nicht mitreden durften (s. Tabellen IIa, IIb, IIc).

Es mag erstaunen, dass nach dem Misserfolg Felsens zwei, drei Jahre lang von französischer Seite nichts unternommen wurde, um die Italiener aus dem

27) E. Lavissee, *Histoire de France* op. cit. 6/II, p. 1/2.

28) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2.

Rennen zu werfen, um so mehr, als im Innern Frankreichs weiterhin Friede herrschte, und obgleich die mailändischen Pächter nach Ablauf des Vertrags mit Castelli den Preis wieder erhöhten. Verschiedene Momente waren offenbar dabei im Spiel. Der abermalige Waffengang zwischen Heinrich IV. und dem Herzog von Savoyen allerdings hatte kaum eine preissteigernde Wirkung, wie Fels selbst gestehen musste. Hingegen zeigt Tabelle II, dass dieser in Anbetracht der Kostenverhältnisse, wie sie das Bild der „Verhandlungszone“ wiedergibt, den Wallisern sehr weit entgegengekommen war, weil er damit rechnete, für einen Teil des privilegierten Salzes in der Dauphiné und in Savoyen gut zahlende Kunden zu finden. Überdies betonte er, dass er bei der Festsetzung des Preises von der Erwartung ausgegangen sei, die Transportkosten und Steuern würden wegen der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in Frankreich wiederum sinken. In beiden Punkten scheint sich jedoch der Deutsche geirrt zu haben, und an einzelnen Stellen wird angetönt, er sei deswegen in Schwierigkeiten geraten. Das vor allem dürfte der Grund gewesen sein, warum er nach 1600 darauf verzichtete, im Wallis französisches Salz zu verkaufen. Der von ihm zugestandene Preis entsprach also offenbar nicht der tatsächlichen Marktlage. Einerseits fielen in Frankreich die Preise nicht, weil der Wiederaufbau der ausgebluteten Wirtschaft beträchtliche Investitionen erheischte — was auch aus dem hohen Zinsniveau ersichtlich ist ²⁹ —, weil eine ausgesprochene Güterknappheit herrschte und weil der fiskalische Druck kaum nachliess (s. Tabelle IA, Kolonne 8). Andererseits erreichte der Absatz von privilegiertem Salz in der Dauphiné und in Savoyen nicht den erhofften Umfang. Das war ebenfalls eine Folge der übermässigen Verschuldung des französischen Staates, der, um sich die von ihm benötigten Mittel zu verschaffen, nicht nur die Steuerschraube anzog, sondern auch möglichst hohe Summen aus den Salzpächtern herauszuquetschen suchte, was diese wiederum bewog, Einbrüche in ihr Monopol besonders energisch zu bekämpfen. Die Anbietenden forderten deshalb einen höheren Preis als je zuvor, nämlich dreieinhalbmal mehr als 1561. Die Preissteigerung hielt also ziemlich genau mit der Geldentwertung Schritt (s. Tabelle II, „Verhandlungszone“ in den Jahren 1599—1602). Wie sehr sich die französischen Pächter dagegen wehrten, dass die Walliser das Salz von anderen Lieferanten bezogen und dass diese es selbst in den Salinen holten sowie auf eigene Rechnung Rhone-aufwärts beförderten, beweist der Fall Vilain ³⁰. Überdies war auch dieser 1602 nur deshalb in der Lage, den Zendenleuten erträgliche Bedingungen einzuräumen, weil ihm dafür die Untertanen das Salz um so teurer bezahlten (s. Tabellen II und IIb).

Da jedoch nach der Neuvergebung der Pacht im Jahre 1602 die Mailänder ebenfalls einen wesentlich höheren Preis verlangten (s. Tabelle IIa, Bild der

29) L. von Ranke, Sämtliche Werke, Bd. 9. Französische Geschichte vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, 2. Band, Leipzig 1868, p. 49 ss.

30) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 50 und folgende.

„Verhandlungszone“), bot sich weiteren Lieferanten die Möglichkeit, sich am Salzgeschäft zu beteiligen, nämlich den Gebrüdern Furtenbach aus Genua³¹. Die steigenden Kosten sowohl in Frankreich als auch in Italien brachten es allerdings mit sich, dass der Salzpreis in den Zenden einen neuen Höchststand erreichte (s. Tabellen IIB und IIC). Denn entgegen ihrem Versprechen gelang es den Furtenbach nicht, das Wallis mit verhältnismässig billigem französischem Salz zu versorgen. Immerhin mussten sie in den folgenden Jahren wenigstens den Preis des italienischen etwas senken, weil ihnen einzelne Mitbewerber den Markt mit solchem aus Mailand, Hall und sogar Bex streitig machten.

Noch bevor diese Vereinbarung überhaupt zustande kam, hatte sich aber eine Entwicklung angebahnt, die den Wallisern schliesslich doch wieder zu wohlfeilerem Salz verhalf: Wir meinen das verschärfte Ringen zwischen Frankreich und Spanien um den massgebenden Einfluss in den Zenden. Bis 1600 hatte bloss Frankreich durch Zoll- und Steuererleichterungen das für das Wallis bestimmte Salz verbilligt, um die Landleute enger an sich zu binden, um von ihnen Söldner zu erhalten und um eine Öffnung des Simplons und des Grossen St. Bernhards zugunsten der Heere Philipps II. und Philipps III. zu verhindern. Im Zusammenhang mit den Bündnisplänen von 1601 tauchte dann erstmals der Gedanke auf, Spanien solle für das italienische Salz ebenfalls eine Preisermässigung bewilligen, um so den Widerstand vor allem der unteren Zenden gegen die Gewährung des Durchmarschrechts zu überwinden (s. Bild der „Verhandlungszone“ in der Tabelle IIA). Vorerst scheiterten diese Bemühungen allerdings, so dass auch die Frage einer allfälligen Subventionierung des italienischen Salzes durch Spanien in den Hintergrund trat³². Immerhin wurden dadurch die Franzosen gezwungen, dem Salzproblem wieder vermehrte Beachtung zu schenken, wie die Allianzverhandlungen von 1602 und das Erscheinen der Salzpächter Rocheblave und Hopil in Sitten beweisen. Die entscheidenden Auseinandersetzungen begannen aber erst nach dem Abschluss des Vertrags mit den Genuesen³³. Als nämlich Graf Fuentes, der sehr rührige spanische Statthalter in Mailand, 1604 wiederum versuchte, neben Graubünden auch das Wallis für seine Absichten zu gewinnen, griff er auf den früheren

31) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 14 und folgende. Soweit sie die Lieferungen von Salz aus Genua an die Untertanen betrifft, ist die Preis-kurve in den Tabellen IIA und IIB wenig zuverlässig, weil nicht bekannt ist, ob die Gebrüder Furtenbach den Preis laut dem Vertrag in Kronen zu 57 Gros berechneten oder — wenigstens nach der ersten Preisermässigung — die Pistoletkrone als Preis-einheit verwendeten. In diesem Fall würde die Kurve nicht waagrecht verlaufen, sondern ziemlich stark schwanken, und zwar auf einem höheren als dem ange-genen Stand (bis 142 % des Wertes von 1574). Weil dieser Preis für das Ver-ständnis der Entwicklung auf dem Salzmarkt unwesentlich ist, haben wir diese Möglichkeit in den beiden Tabellen nicht berücksichtigt.

32) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 3, Anmerkungen 18 und folgende.

33) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 42 und folgende.

Vorschlag zurück, den Zenden jährlich eine bestimmte Menge italienisches Salz zu einem Preis zu verschaffen, der um fast 20 % unter dem damaligen Marktpreis lag³⁴. Weil dieses vorteilhafte Angebot besonders im Oberwallis seine Wirkung nicht verfehlte, sah sich auch der französische Gesandte veranlasst, den Landleuten Zugeständnisse zu machen. Ein Vertrag wurde aber vorerst weder mit der einen noch mit der anderen Partei abgeschlossen, und das tiefverschuldete Frankreich hätte wohl Mühe gehabt, die Preisdifferenz zu bezahlen. Immerhin ist aus dem Bild der „Verhandlungszone“ deutlich ersichtlich, in welchem Ausmass sich die Stellung der Zenden in ihrem Kampf um billiges Salz verbesserte (s. Tabellen II und IIa). Neben dem Wettbewerb des Salzes aus Mailand bewog überdies gerade die Angst vor einem politisch bedingten Preissturz die Gebrüder Furtenbach, nochmals den Preis zu senken (s. Tabellen IIa, IIb, IIc) und sich schliesslich überhaupt vom Walliser Markt zurückzuziehen.

Die Ereignisse von 1604/1605 hatten aber dem Gesandten in Solothurn unmissverständlich vor Augen geführt, wie gefährlich die Abhängigkeit der Zenden von Mailand für die französische Allianz werden konnte, solange sie sich dort mit Salz eindeckten, besonders wenn ein tatkräftiger Staatsmann wie Graf Fuentes bereit war, es weit unter seinem Marktwert zu verkaufen. Weil aber das französische Salz wegen der Kostenentwicklung und wegen der Wirkungslosigkeit der Privilegien im Wettbewerb mit dem italienischen nicht mehr bestehen konnte, musste Frankreich neue Wege suchen. In Frage kam einmal die Erneuerung und Anpassung der Vorrechte. Die damit verbundene unmittelbare Beeinflussung der Kosten hatte jedoch in der Vergangenheit immer wieder versagt und Missbräuche in der Form des verbotenen Absatzes von privilegiertem Salz ausserhalb des Wallis hervorgerufen, deshalb auch eine unverhältnismässig grosse Einbusse an Pachtgeldern durch die Krone sowie ständige und kostspielige Reibereien mit den Zenden und den eigenen Untertanen verursacht. Überdies waren die Vergünstigungen zu einem erheblichen Teil gar nicht den Verbrauchern im Wallis, sondern den Zwischenhändlern zugute gekommen. Diese unliebsamen Nebenerscheinungen liessen sich hingegen weitgehend vermeiden, wenn der Staat das Salz subventionierte; deshalb gab der Gesandte schliesslich dieser Lösung den Vorzug, die wahrscheinlich auch Graf Fuentes im Auge hatte. Ein Rückfall in die früheren Missstände war allerdings nicht ausgeschlossen, weil mit der Vergangenheit nicht ganz gebrochen wurde. Heinrich IV. setzte nämlich trotz der mit Mageran und Konsorten vereinbarten Regelung seine und seiner Vorgänger Patente nicht ausser Kraft, räumte also den Beauftragten der Zenden weiterhin das Recht ein, Peccais-Salz auch anderswo als bei den französischen Pächtern zu beziehen, und bot ihnen damit erneut die Möglichkeit, einen Teil des Salzes zum Schaden

34) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 5, Anmerkungen 49 und folgende.

der Franzosen anderswo als im Wallis zu verkaufen. Deshalb sah auch dieser Vertrag gewisse Kontrollen vor. Weil aber die Gewährung einer Beihilfe die Interessen der französischen Pächter nicht verletzte und das Salz selbst in Brig weniger kostete als das italienische, war die Gefahr, dass die Walliser sich mit den Pächtern nicht einigen könnten, weit geringer, als wenn sie diese Preisermäßigung durch Berufung auf die Privilegien hätten erkämpfen müssen. Obwohl sich aber die Steigerung des Salzpreises in Frankreich dank der Subvention nicht in vollem Umfang auf das Wallis übertrug, erhielten die Einwohner der Zenden das französische Salz nach 1608 trotzdem kaum billiger als in den schlimmsten Teuerungszeiten des vorhergehenden Jahrhunderts, während die Untertanen sogar mehr bezahlten als je zuvor — was den politischen Charakter dieser Abmachung deutlich hervorhebt.

Die Tabellen, die wir hier erläutert haben, beweisen also eindrücklich, dass der Salzpreis die allgemeine Preisentwicklung im 16. Jh. mitmachte, dass die Aufwärtsbewegung in Frankreich, und zwar wenigstens teilweise wegen des jahrzehntelangen Bürgerkrieges, besonders ausgeprägt war und dass aus diesem Grund die Verbreitung des italienischen Meersalzes im Wallis überhaupt erst möglich wurde — mit allen politischen Folgen, von denen im 2. Teil dieser Arbeit die Rede war. Wir haben ebenfalls festgestellt, dass der Wettbewerb zwischen den französischen und den italienischen Lieferanten zusammen mit dem politischen Gegensatz zwischen Frankreich und Spanien die Verteuerung des Salzes zwar bremste und vorübergehend sogar unterbrach, dass er diese aber auf die Dauer nicht verhinderte und dass endlich jede Störung des Marktes heftige Preisschwankungen verursachte. Diese Ergebnisse stimmen durchaus mit denjenigen überein, die auf Grund unserer Untersuchungen über Angebot und Nachfrage zu erwarten waren.

4. Der Salzpreis und das allgemeine Preisniveau

Wir haben im Verlauf dieser Arbeit mehrmals betont, dass die Erhöhung des Salzpreises in Frankreich zu einem guten Teil der Ausdruck einer das gesamte Preisgefüge erfassenden Teuerungswelle gewesen sei. In viel bescheidenerem Rahmen trifft diese Beobachtung auch für Italien zu. Es wäre darum aufschlussreich, neben der Entwicklung des Salzpreises auch diejenige anderer Warenpreise im Wallis zu kennen und die verschiedenen Preiskurven miteinander zu vergleichen. Wir könnten dann überprüfen, inwiefern der Preis für französisches Salz eine Ausnahme bildete und inwiefern er das Walliser Preisniveau beeinflusste. Leider besitzen wir für andere Erzeugnisse nicht halbsoviel Zahlenmaterial wie für das Salz, so dass eine statistische Auswertung für die behandelte Periode ausser Betracht bleiben muss. Gerade diese Tatsache zeugt einmal mehr dafür, dass das Salz nicht nur das wichtigste Import-

gut war, sondern ganz allgemein im Walliser Wirtschaftsleben eine Sonderstellung behauptete.

Es gibt immerhin einen „Preis“, über den wir ebensogut Bescheid wissen wie über denjenigen des Salzes, nämlich den Kurs der Gold- und guten Silbermünzen, die im Aussenhandel am häufigsten benützt wurden, insbesondere also auch im Salzhandel. Wie Cipolla am Beispiel Mailands zu erhärten versucht hat, vermitteln diese Kurse — in unserem Beispiel ausgedrückt in der Walliser Rechnungseinheit, dem Gros — möglicherweise ein brauchbares Bild der allgemeinen Preisentwicklung, wenigstens was deren langfristigen Trend anlangt, weil Steigerung und Senkung der Warenpreise und der Kurse meistens gleichgerichtete, wenn auch nicht unbedingt streng proportionale Erscheinungen waren¹. Mangels anderer Vergleichsmöglichkeiten ist es darum zulässig, diesen „Preis“ der guten Gold- und Silbermünzen mit demjenigen des Salzes in Verbindung zu bringen; und die Ergebnisse einer solchen Gegenüberstellung sind nicht uninteressant, wie die Tabellen II und IIa beweisen, welche auf Grund der in Tabelle III angegebenen Werte berechnet wurden².

1) Für die Überlegungen, welche dieser Betrachtungsweise zugrunde liegen, verweisen wir auf C. M. Cipolla, *Mouvements monétaires dans l'Etat de Milan (1580—1700)*, Paris 1952, insbesondere auf die Seiten 26/27. F. Braudel äussert sich in der Einleitung (p. 8) folgendermassen über Cipollas Stellungnahme zur Frage der Parallelität der Preis- und der Kursentwicklung: „Autre problème, mais combien plus délicat — à Milan, comme ailleurs — . . . , comment se sont comportées dans le système monétaire et économique du temps, les grosses pièces d'or et d'argent . . . — et les piécettes, souvent de cuivre pur, monnaies d'appoint, mais monnaies fiduciaires et de ce fait échangeables avec des pièces jaunes et blanches selon des taux assez variables? Dans la mesure où ces piécettes, ces menues monnaies commandaient la monnaie de compte — à Milan la lire impériale — elles sont, si faibles qu'elles paraissent, la „mesure même de la valeur“. Leur fluctuation est la fluctuation même du système économique tout entier, ce qu'aucun économiste, ce qu'aucun historien n'avait, avant Carlo Cipolla, fixé avec sa force et sa clarté de démonstration“. — Die Parallelität der Preis- und der Kursentwicklung bedeutet, dass entweder eine Vermehrung (Verminderung) der für monetäre Zwecke verfügbaren Edelmetalle, verbunden mit einer allfälligen Erhöhung (Senkung) der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, eine annähernd proportionale Vergrösserung (Verkleinerung) des Handelsvolumens induzierte oder dass umgekehrt eine Steigerung (Verringerung) des Handelsvolumens durch ihre Wirkung auf die Nachfrage nach Edelmetallen und damit auf deren Preis eine vermehrte (geringere) Förderung von Gold und Silber im ungefähr gleichen Ausmass verursachte bzw. dass durch gegenseitige Beeinflussung wechselweise sowohl das eine als auch das andere geschah, wie es offenbar im 16. und 17. Jh. tatsächlich der Fall war.

2) Um die Kurse der guten Gold- und Silbermünzen mit dem Salzpreis vergleichen zu können, haben wir alle Salzpreise, die in Handelsmünzen oder in Rechnungsgeld angegeben wurden, auf die Walliser Währungseinheit — den Gros — zurückgeführt; denn in Gros wurde auch der Kurs der Handelsmünzen notiert. In den Tabellen II und IIa haben wir die Preis- und Kursveränderungen in relativen Zahlen in Form von je zwei Kurven festgehalten. Als Stichjahr für die Indexzahl 100 wurde dasjenige Jahr gewählt, für das erstmals zuverlässige Angaben über den Salz-

Schon auf den ersten Blick erkennen wir, dass das Verhältnis zwischen der Kurve des Salzpreises und derjenigen des Kronenkurses in den Tabellen II und IIa ganz verschieden war. Während nämlich der Preis des französischen Meersalzes von 1561 bis 1611 proportional viel stärker zunahm als der Kurs der Sonnenkrone, deckten sich beim italienischen Salz die beiden Kurven für die Periode 1574 bis 1611 einigermaßen. So galt die Sonnenkrone 1611 nur ungefähr 35 %, das Salz aus Peccais hingegen für die Einwohner der Zenden ungefähr 140 % mehr als 50 Jahre zuvor, für die Untertanen gar 185 %; und wenn wir bloss die Zeit von 1574 bis 1611 berücksichtigen, lauten die entsprechenden Zahlen 20 und 50 bzw. 80 %. Umgekehrt stieg der Preis des italienischen Salzes von 1574 bis 1611 um 15, der Kurs der Sonnenkrone während der gleichen Zeitspanne um etwa 20 %. Der Käufer, der über eine bestimmte Anzahl Sonnenkronen verfügte, konnte also dafür im Jahre 1611 vier- bis fünfmal weniger französisches Salz erwerben als 1561 oder zweieinhalb- bis viermal weniger als 1574. Derselbe Käufer erhielt aber 1611 für die gleiche Menge Gold- oder gute Silbermünzen eher etwas mehr italienisches Salz als 1574. Diese Vergleiche bestätigen also, was wir immer wieder unterstrichen haben, dass sich nämlich die Preisentwicklung in Frankreich während der Religionskriege durch eine viel schärfere Steigerung auszeichnete als in der Lombardei und im Wallis — immer unter der Voraussetzung, dass der Goldkronenkurs ein brauchbarer Massstab zur Erfassung des jeweiligen allgemeinen Preisniveaus sei.

Wenn wir nun nicht mehr den ganzen Zeitabschnitt betrachten, sondern kurzfristigere Veränderungen im Verhältnis der beiden Kurven zueinander untersuchen, gelangen wir ebenfalls zu einigen bemerkenswerten Ergebnissen.

Beim französischen Beispiel zeigt es sich wiederum, dass die prozentual stärkste Erhöhung des Salzpreises gegenüber den Münzkursen in die beiden ersten Jahrzehnte der Religionskriege fiel. 1585 lag der Preis ungefähr 95 % über demjenigen von 1561, während der Goldkronenkurs im Wallis gleichzeitig nur um etwa 8 % stieg. Nachher wich die Bewegung der Kurse im Wallis hingegen kaum mehr von derjenigen des Salzpreises ab — mit einer besonders ausgeprägten Aufwertung der Edelmetalle in den Jahren 1588 bis 1596. 1611, einige Jahre nach der Wiederaufnahme regelmässiger Salzlieferungen aus Frankreich, war der Preis für die Zendenleute bloss ca. 19, für die Untertanen allerdings 43 % höher als 1585, während der Kronenkurs im gleichen Zeitraum um ungefähr 23 % hinaufkletterte. Und zwischen 1600 und

preis vorliegen, für das französische Salz also 1561, für das italienische 1574. Als Vergleichsbasis dient in beiden Fällen der Kurs der Sonnenkrone („écu au soleil“ oder „écu soleil“), weil wir für diese Münze die längste und lückenloseste Kursliste besitzen. Hätten wir auf die Pistoletkrone („écu pistolet“) oder später auf die mailändische Silberkrone („ducatone“) abgestellt, würden sich nur unwesentliche Abweichungen ergeben. Vide Tabelle III.

1611 variierte der Preis überhaupt fast nicht, ausser in den Langvogteien, wo er sich um weitere 9 % erhöhte. Bei den Kursen hingegen betrug die Zunahme nochmals 13 %. Es scheint also — immer auf Grund unserer Hypothese —, dass nach dem Sieg Heinrichs IV. die Entwicklung der Preise in Frankreich sich derjenigen im Wallis wieder anglich, wenn auch auf einem absolut höheren Stand; ja der Salzpreis hinkte offenbar dank der politisch bedingten Verbilligung sogar hinter den übrigen Warenpreisen her. Der für die Marktlage im Wallis und damit für die Geschichte des Landes entscheidende Preissprung zwischen den 1560er und den 1580er Jahren tritt also beim Vergleich mit den Münzkursen besonders deutlich hervor.

Obwohl im Fall des italienischen Salzes die Kurs- und die Preiskurve sich einigermaßen decken, stellen wir doch gewisse Abweichungen fest, die unsere früheren Aussagen über die Auswirkungen von veränderten Wettbewerbsbedingungen auf dem Salzmarkt bestätigen. Die Jahre 1584/1585, 1600/1601 und 1608/1609, in denen sich die französische Konkurrenz wieder bemerkbar machte, zeichnen sich als einzige auch dadurch aus, dass bei konstanten oder gar steigenden Kursen der Preis für italienisches Salz fiel. Hingegen erhöhte sich der Preis in den Jahren nach 1575 und besonders nach 1590, als das französische Salz teurer wurde oder überhaupt ganz ausblieb, proportional stärker als der Kurs der Sonnenkrone. Vor allem in den Jahren 1592 bis 1601 ist die Abweichung zwischen der Kurs- und der Preiskurve zweifellos eine Folge der monopolistischen Angebotssituation.

Wenn wir ursprünglich von den Überlegungen Cipollas ausgegangen sind, um den Salzpreis einerseits und die Münzkurse im Wallis als Ausdruck der Veränderungen im allgemeinen Preisniveau andererseits überhaupt zu vergleichen, so zeugen umgekehrt die anhand der Tabellen II und IIa gewonnenen Erkenntnisse wiederum dafür, dass die Hypothese unseres Gewährsmannes begründet ist und dass die Entwicklung der Münzkurse tatsächlich mit derjenigen des allgemeinen Preisniveaus übereinstimmte. Das scheint wenigstens für Mailand selbst zuzutreffen, wenn wir berücksichtigen, dass die dortigen Kurse denjenigen im Wallis ungefähr die Waage hielten, obschon sie im Wallis etwas weniger stark schwankten und den Bewegungen in Mailand bloss mit einer gewissen Verzögerung folgten³, dass die Kurse ungefähr im gleichen Ausmass stiegen wie der Salzpreis, dass die Abweichungen der Preiskurve von derjenigen des Kronenkurses sich durch die jeweiligen Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Walliser Markt leicht erklären lassen und dass schliesslich kein Grund zur Annahme besteht, der Salzpreis habe sich in der Lombardei langfristig wesentlich anders verhalten als die anderen Warenpreise.

3) Die festgestellten Unterschiede in der Kursentwicklung lassen sich teilweise damit erklären, dass der Walliser Kurs ein offizieller war, der mailändische

Weil aber das Wallis, ebenso wie Norditalien, in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jh. von Kriegen verschont blieb und weil überdies die Lombardei und das Piemont die wichtigsten Handelspartner der Landleute waren, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Preisbewegung im Wallis ähnlich verlief wie in Mailand und dass die Kurse der guten Gold- und Silbermünzen den jeweiligen Stand des allgemeinen Preisniveaus auch dort einigermaßen getreu wiedergeben. Dafür spricht ebenfalls der Umstand, dass z. B. die Fuhrlohne zwischen Simplon-Dorf und Brig von 1574 bis 1610 sich ganz ähnlich entwickelten wie die Münzkurse (Zunahme um 20—30 %) ⁴, wobei allerdings die einzelnen Lohnerhöhungen viel unregelmässiger über diesen Zeitraum verteilt waren als die Kurssteigerungen. Dagegen liesse sich jedoch einwenden, dass die Fuhrlohne für die Strecke Le Bouveret—Brig gleichzeitig ziemlich viel stärker stiegen, nämlich um ungefähr 45 % (s. Anhang II). Es ist nun keineswegs ausgeschlossen, dass diese Zahl der durchschnittlichen Entwertung des Rechnungsgeldes eher entsprach als die vorher genannte, weil das Wallis auch anderen Einflüssen ausgesetzt war als dem italienischen und weil die Münzsysteme der beiden Staaten nur lose miteinander verbunden waren. Und gerade die viel ausgeprägtere Verteuerung des französischen Salzes mag das Walliser Preisniveau auf einen höheren Stand gehoben haben, als auf Grund der Kursnotierungen zu erwarten wäre, wenn wir bedenken, welche Bedeutung dem Salz im Walliser Wirtschaftsleben und insbesondere im Aussenhandel zukam, wo in guten Gold- und Silbermünzen gezahlt wurde. Da jedoch die Löhne hinter den Preisen herzuhinken pflegten, ist es durchaus möglich, dass die mehr als 40prozentige Steigerung der Löhne nach

hingegen derjenige des freien Marktes. Hier ein Vergleich zwischen unserer Tabelle III und dem Anhang IV von C. M. Cipolla, op. cit., p. 65:

	Kurs der Sonnenkrone im Wallis		Kurs der Doppia d'Italia in Mailand	
	in Gros	in %	in Soldi	in %
1582	56	100	250	100
1593	61	109	264	106
1605	63	113	280	112
1606	66	118	292	117
1607	67	120	316	126
1608	[67?]	[120?]	270	109
1609	[67?]	[120?]	280	112
1610	70	125	300	120
1611	67	120	280	112

Noch genauer entspricht die Kursentwicklung im Wallis derjenigen in Italien, wenn wir auf den Kurs des mailändischen Silberdukaten abstellen. Betreffend Geld- und Kursfragen vide insbesondere 3. Teil, 2. Kapitel. Betreffend die wirtschaftliche Entwicklung der Lombardei nach 1559 vide Storia di Milano. X op. cit., p. 351 ss.

4) Vide 2. Teil, 3. und 4. Kapitel.

1570 bei einer bloss 20- bis 30prozentigen Aufwärtsbewegung der Kurse eine verspätete Folge der vorangegangenen Verteuerung des französischen Salzes war. Mit diesen Überlegungen bleiben wir aber im Bereich der Hypothese, da wir zur Abklärung dieser Preiszusammenhänge über ein viel reichhaltigeres statistisches Vergleichsmaterial sowohl im Wallis als auch in Italien und in Frankreich verfügen müssten⁵. Unzweifelhaft ist hingegen, dass der Preis des Salzes von Peccais zur Zeit der Religionskriege in Frankreich verhältnismässig wesentlich stärker stieg als derjenige des italienischen und als die anderen Warenpreise im Wallis, selbst wenn wir annehmen, dass diese sich ähnlich verhielten wie die Fuhrlöhne für die Strecke Le Bouveret—Brig. Und das ist die entscheidende Tatsache, wenn wir die Salzpolitik der Zenden sowie die aussen- und innenpolitischen Auswirkungen der Salzfrage begreifen wollen.

Zweites Kapitel

Die monetären Aspekte der Salzversorgung des Wallis

Wir sind im zweiten Teil unserer Arbeit oft auf Geld- und Zahlungsprobleme gestossen, und wir wollen hier etwas näher auf sie eingehen. Denn die Erforschung der monetären Seite des Salzhandels trägt einiges zu dessen Verständnis und zu demjenigen des Walliser Wirtschaftslebens allgemein bei.

1. Das Walliser Geldsystem und die Knappheit der Zahlungsmittel

Die Behandlung monetärer Fragen des Mittelalters und der frühen Neuzeit ist mit methodischen Schwierigkeiten verschiedener Art verbunden, deren hauptsächlichste im Neben- und Übereinander zahlreicher Währungen und Münzfüsse liegt. Das Wallis bildete in dieser Hinsicht keine Ausnahme, und die Lage war dort womöglich noch unübersichtlicher als an anderen Orten.

Zu unterscheiden sind wie überall Rechnungsgeld und Münzen, unter diesen ausserdem die Gold- und grossen Silbermünzen einerseits, die kleinen Silbermünzen mit hohem Kupferzusatz andererseits.

Das Rechnungsgeld, das auf die karolingische Münzreform mit seiner Einteilung in Pfund, Schilling und Pfennig zurückgeht, diente, wie aus dem Namen

5) Ähnliche Überlegungen finden wir bei Ch. Gilliard, *La dépréciation de la monnaie dans la Suisse occidentale au XVI^e siècle*, in *Annales d'histoire économique et sociale* VI/1934, pp. 85—88. — Betreffend die Entwicklung der Kurse der wichtigsten Handelsmünzen in Frankreich vide D. Richey, *Le cours officiel des monnaies étrangères circulantes en France au XVI^e siècle*, in *Revue Historique*, 85^e année CCXXV/1961, p. 359—396.

ersichtlich ist, als Werteinheit, um Preise und Löhne festzulegen, und es war nicht als Münze im Umlauf¹. An der Basis war es aber im eigentlichen Münzsystem verwurzelt, denn die Rechnungseinheiten waren Vielfache der in den betreffenden Ländern geprägten geringen Silbermünzen. Weil aber deren Schrot und Korn stark schwankten, waren die Rechnungseinheiten ebenfalls keine festen Grössen; das heisst, sie stellten nicht den Gegenwert einer immer gleichbleibenden Menge Gold oder Silber dar. Denn es gelang den Staaten nicht, die Konvertibilität der geringen Münzen in grobe Geldsorten zu gewährleisten oder den Ausstoss von Billon in genügend engen Grenzen zu halten.

Da der Nennwert dieser kleinen Münzen meistens ihren Metallwert überstieg und da sie grundsätzlich nur im Inland und auch dort üblicherweise bloss bis zu einem gewissen Höchstbetrag gesetzliches Zahlungsmittel waren, hatten sie weitgehend die Eigenschaft von Scheidemünzen oder von „token money“. Wegen ihrer Unbeständigkeit und wegen der von Münzgebiet zu Münzgebiet verschiedenen Entwicklung eigneten sie sich weder für die Regelung grösserer Geldgeschäfte im Inland noch vor allem für den internationalen Zahlungsverkehr. Für diese Zwecke wurden daher seit dem 13. Jh. Gold- und schwere Silbermünzen geschaffen — auch Handelsmünzen genannt —, die sich durch die Höhe und hauptsächlich durch die grössere Stabilität ihres Gewichts und ihres Feingehalts auszeichneten.

Das Vorhandensein von zwei Münzgruppen — Gold- und gute Silbermünzen einerseits, geringe Münzen in Verbindung mit dem Rechnungsgeld andererseits — stellte natürlich das schwierige und die Geldgeschichte beherrschende Problem des Wertverhältnisses zwischen beiden Gruppen, also des Kurses der grossen Münzen, ausgedrückt in Rechnungseinheiten oder, was das gleiche ist, in Billon. Langfristig passte sich dieser Kurs natürlich dem Edelmetallgehalt der verschiedenen Geldstücke an. Kurzfristig und innerhalb gewisser Grenzen waren hingegen beträchtliche Abweichungen nach oben und nach unten möglich².

Mit diesem Problem haben sich die Walliser Behörden selbstverständlich auch befassen müssen. Wir wollen daher kurz die Lage im Wallis beschreiben, und wir kommen dabei zum Schluss, dass sie eine zweckmässige Lösung der Kursfrage keineswegs erleichterte, nämlich aus folgenden Gründen: Die Bischöfe von Sitten waren als Reichsfürsten schon ziemlich früh im Besitz der Regalien, zu denen unter anderem das Münzrecht gehörte. Doch haben sie dieses erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. auch wirklich ausgeübt³. Vorher war das

1) Vide C. M. Cipolla, *op. cit.*, p. 20/21.

2) *Ibidem*, p. 19 und Anhang III.

3) G. Ghika, *La régence des monnaies en Valais*, in *Revue Suisse de Numismatique* XXXVII/1955, p. 25 — Ch. Kuntschen, *Les monnaies valaisannes de la période épiscopale*, *Annales Valaisannes*, 2^e série XXXIV/1959, p. 565—585. — M. de Palézieux-Du Pan, *Numismatique de l'évêché de Sion*, Genève 1909.

bischöfliche Wallis hingegen dem savoyischen Münzgebiet angeschlossen, weil die Grafen bis zur Niederlage von 1475 im oberen Rhonetal zahlreiche Herrschaftsrechte innehatten und weil sie ihren Einfluss dort auch sonst auf verschiedenen Wegen geltend machten. Grundsätzlich verhielt es sich so, dass ein Münzherr in seinem Hoheitsgebiet bloss das eigene Kleingeld duldete und dass dieses nur dort gesetzliches Zahlungsmittel war. Diese Regelung drängte sich gerade deshalb auf, weil es sich um Scheidemünzen handelte; denn wegen ihres relativ geringen Wertes wurde im täglichen Gebrauch wenig auf ihr Aussehen, ihr Gewicht und ihren Feingehalt geachtet. Die Falschmünzer und die Aufwechsler zogen daraus natürlich Nutzen, und es bestand stets die Gefahr einer Überschwemmung durch falsche einheimische und schlechtere fremde Münzen, welche die im Inland hergestellten guten Stücke verdrängten. Sobald die Bischöfe von Sitten eigenes Geld prägen liessen, hätten sie deshalb die in den Zenden und Untertanengebieten umlaufenden fremden und hauptsächlich savoyischen Münzen verrufen müssen. Das war jedoch nicht der Fall, sondern während der ganzen von uns untersuchten Periode bewahrte das savoyische Geld wenigstens in der Landvogtei Monthey und in Teilen der Landvogtei St-Maurice seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Das Land Wallis bildete also in monetärer Hinsicht keine Einheit, sondern es umfasste zwei Münzgebiete. Daraus ergab sich eine Vermehrung der vorhandenen Münztypen, was natürlich die Verbreitung von schlechten und falschen Stücken förderte, und das um so mehr, als im oberen Rhonetal auch das Kleingeld der westlichen Städtekantone Gültigkeit hatte, wie z. B. die Kreuzer von Bern, Solothurn, Freiburg und Neuenburg⁴. Denn die ländliche Bevölkerung war geneigt, alle kleinen Münzen von ähnlichem Aussehen als gleichwertig zu betrachten und in Zahlung zu nehmen, auch wenn deren Korn keineswegs mit demjenigen der Landeswährung übereinstimmte. Trotzdem wäre das Nebeneinander von zwei Münzgebieten innerhalb des Landes Wallis nicht besonders nachteilig gewesen, wenn wenigstens die Bischöfe den gleichen Münzfuss wie die Herzoge von Savoyen verwendet hätten. Das traf aber nicht zu, und schon Walter II. Supersaxo liess seine Münzen „ad Granum monetae Bernensium“ schlagen⁵, obwohl die Walliser das Rechnungsgeld aus der savoyischen Zeit übernahmen, nämlich den Gulden zu 12 Gros zu je 4 Cart zu

4) Betreffend das Auftreten von fremdem, insbesondere savoyischem Kleingeld im Wallis vide z. B. A 16.—25.5.1576, A 26.6.—3.7.1583, A 3.8.1586, A 1.10.1588, A 4.—11.12.1588, A 26.11.—7.12.1589, A 11.3.1590, A 4.—18.12.1590, A 10./11.2.1591; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis; A 29.11.—9.12.1592, A 12.—20.6.1593; Tagbrief, Sitten 22.7.1593, AV Archives de Courten carton 30, fasc. 3/3; A 8.—16.6.1596; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1598, AV L 330, p. 175/176.

5) A. Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bern 1881, p. 77.

je 2 Fort⁶. Als dann die Herzoge ihre Münzen viel schneller und stärker verschlechterten als die Berner, Freiburger und Solothurner, folgte das Wallis aber nicht dem Beispiel Savoyens, sondern es hielt am Verhältnis von 2 Walliser Gros gleich 1 Berner Batzen fest⁷; und während ursprünglich der Walliser Gulden dem savoyischen zu 12 Gros entsprochen hatte, sank der Wert des letzteren zuerst auf 10, später auf 9 und zuletzt auf 8 Walliser Gros⁸. Diese Anlehnung an das bernische Geldsystem geschah vermutlich sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus politischen Gründen⁹. In der Landvogtei Monthey und teilweise in der Landvogtei St-Maurice wurde jedoch weiterhin meistens in savoyischen Münzen gezahlt und das „welsche“ oder „niedere“ Rechnungsgeld benützt¹⁰, so auch in der Buchführung der Landvögte von Monthey¹¹.

6) Vide dazu insbesondere die Abschiede aus der ersten Hälfte des 16. Jh., z. B. A 8.3.1507, A 1.5.1534, A 17.11.1534; Abrechnung des Landvogtes von Hochtal, 1553, ABS 204/2, p. 785—802; G. Ghika, *La régale des monnaies en Valais* op. cit., p. 23 et 26; G. Pérouse, *Inventaire sommaire des Archives départementales de la Savoie antérieures à 1793* op. cit., Introduction. — Nach M. A. Blanchet, *Numismatique valaisanne. Notice sur quelques monnaies inédites de l'évêché de Sion*, Lausanne 1864, hätte Bischof Hildebrand von Riedmatten (1565—1604) ausnahmsweise für die Landvogteien eine Scheidemünze von savoyischem Typus prägen lassen.

7) Das ist aus den Kurslisten in den Landratsabschieden von ungefähr 1560 an ersichtlich.

8) Savoyischer Gulden zu 10 bis 11 Walliser Gros: A 13.—21.12.1553 (29 ffl. pp. = 6 Goldkronen und 6 Gros), A 1.—9.7.1556 („yettliche Kronenn für fünf Zafföyer gulden minder ein styber“); — zu 10 Walliser Gros: A 9.—19.12.1556, A 9.—18.12.1557 („machend für ein Kronn funff safföyer gulden welscher münz“), A 26.7. bis 3.8.1559, A 12.—[?]12.1559, A 4.—12.12.1560 (1 Krone zu 50 Gros = 5 Gulden „savoyisch o. nidrer minz“), A 10.—17.12.1572, A 9.—19.12.1573, A 9.—17.12.1574 usw.; — zu 9 Walliser oder „tütsch“ Gros: A 12.—18.5.1585; — zu 8 Walliser Gros: A 4.—18.12.1590, A 1.—11.12.1591, A 29.11.—9.12.1592 usw. — Bei geringeren Münzen als dem Gros gingen die Werte im Wallis und in Savoyen offenbar noch früher und noch stärker auseinander: A 12./13.5.1530 („Lossner Kartt 3 für 2 gutt Kartt“), A 17.11.1534 (savoyische und Lausanner Cart = 1 Fort), A 4./5.10.1553 (neue savoyische und Aostataler Gros = 3 Cart). Damit vergleichbar ist das Verhältnis von Batzen und Gros (sols) im Waadtland. Vide C. H. Martin, *La réglementation bernoise des monnaies au pays de Vaud 1536—1623*, Lausanne 1940, p. 38.

9) G. Ghika, *La régale des monnaies en Valais* op. cit., p. 26 ss. Über die Gründe des Anschlusses an das bernische System sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Bereits die Prägung von Talern unter den Bischöfen Matthäus und Nikolaus Schiner ist ein äusseres Zeichen dieser Annäherung (C. H. Martin, *La réglementation* op. cit., p. 26 ss.). Die ersten Walliser Batzen stammen aus der Zeit des Episkopats von Adrian I. von Riedmatten (1529—1548).

10) Die deutsche oder obere Währung setzte sich bloss in den Sitten nächstgelegenen Teilen der Landvogtei St-Maurice mehr oder weniger durch, nämlich in den Bannern Conthey, Ardon-Chamoson und offenbar auch Saillon. Diese Trennungslinie entsprach derjenigen des Einzugsgebietes der Märkte von Sitten und von Martigny. Vide dazu A 11.3.1590 (die Einwohner der Banner Conthey, Ardon-Chamoson und Saillon besuchen den Markt von Sitten), A 29.11.—9.12.1592 (dito), A 8.—16.6.

Die Duldung von fremdem Kleingeld und insbesondere die Weiterverwendung der savoyischen Währung in Teilen des Unterwallis hatte verschiedene Ursachen. An erster Stelle ist die Tatsache zu nennen, dass das Wallis als wirtschaftlich wenig entwickeltes und ziemlich armes Alpenal ohne Gold- und mit nur ganz bescheidenen Silbervorkommen dauernd an Münzmetallmangel litt¹². Das ist schon daraus ersichtlich, dass einzelne Bischöfe fast oder überhaupt keine Münzen prägen liessen¹³. Deshalb wäre es für Walter II. Super-saxo und seine Nachfolger ausserordentlich schwierig und kostspielig gewesen, das savoyische Geld zu verrufen und es durch eigenes zu ersetzen¹⁴. Ausserdem ist zu bedenken, dass wenigstens die Montheysaner bis 1536 savoyische Untertanen gewesen und deshalb an die herzoglichen Geldsorten gewöhnt waren. Weil sie und ein Teil der Einwohner der Landvogtei St-Maurice auch später ziemlich enge wirtschaftliche Beziehungen zu ihren ehemaligen Mitlandleuten aus dem Chablais, dem Faucigny, dem Aostatal und der Waadt unterhielten¹⁵ — jedenfalls lebhaftere als zum Oberwallis, sofern sie nicht den Markt

1596 (der Salzpreis wird für die Landleute in deutscher, für die Untertanen bis nach Martigny hinauf in welscher Währung festgelegt), A 3./4.4.1599 (die Untertanen, welche die deutsche Währung verwenden, den Wochenmarkt und das Gericht von Sitten besuchen oder als Landarbeiter in der Umgebung der Hauptstadt tätig sind, dürfen dort auch Salz einkaufen), A 23.—30.6.1602 (es darf kein Salz wagen- oder sackweise von Sitten talabwärts befördert werden, ausgenommen für die Untertanen, welche die deutsche Währung verwenden), A 17.—23.6.1607 (die Untertanen müssen das Salz in Le Bouveret beziehen, mit Ausnahme derjenigen, „die sich der tüdtschen Mÿntz gebrechend“).

11) Die Abrechnungen der Landvögte von Monthey sind in den Abschieden der Weihnachtslandräte enthalten.

12) Bezeichnenderweise begründete jeweils der Landrat die Anstellung eines Münzmeisters mit dem Mangel an einheimischen Geldsorten (z. B. A 17./18.2.1602). Ebenso aufschlussreich ist die Tatsache, dass der Plan, das savoyische Geld im Unterwallis zu verrufen und durch einheimisches zu ersetzen, in der von uns behandelten Periode nur einmal auftauchte, jedoch nicht verwirklicht wurde. Antragsteller war die Burgschaft Sitten, also der bedeutendste Marktort des Landes (A 10./11.2.1591).

13) G. Ghika, *La régate des monnaies en Valais* op. cit., p. 27 ss.

14) Wie gross diese Schwierigkeiten waren, zeigte sich in den Jahren nach 1592, als der Bischof von Sitten und die Zenden alle umlaufenden Walliser Kreuzer aus dem Verkehr zogen, um neue zu prägen, weil das Land dermassen mit schlechten und falschen Stücken dieser Art überschwemmt war, dass sie in Bern, Freiburg und Solothurn nicht mehr zum gleichen Kurs wie die Kreuzer der drei Städte angenommen wurden. Der zu diesem Zweck angestellte Münzmeister hatte alle erdenkliche Mühe, sich das nötige Silber zu verschaffen, und das Verfahren dauerte mehrere Jahre, obwohl es sich nicht um sehr bedeutende Beträge handelte. Vide G. Ghika, *La régate des monnaies en Valais* op. cit., p. 30/31; Münzordnung von Payerne, 20.12.1592, E. A. 5/1, p. 309 ss.; A 12.—20.6.1593; Tagbrief, Sitten 6.7.1593, AV 68/1/13; A 1.8.1593; Tagbrief, Sitten 12.9.1593, AV Archives de Courten carton 32, fasc. 1; A 19./20.9.1593, A 4.—6.10.1593, A 6.4.1594, A 28.5.—6.6.1594, A 4, bis 12.12.1594, A 16.—24.5.1595, A 3.—11.12.1595, A 8.—16.6.1596, A 1.—9.12.1596, A 30.11.—7.12.1597, A 7.—17.6.1598, A 5.—13.12.1598, A 9.—19.12.1601.

von Sitten besuchten —, lag es nahe, dass sie trotz ihrer staatlichen Zugehörigkeit zum Wallis fernerhin savoyisches Geld brauchten, ähnlich wie die Waadtländer unter bernischer Herrschaft. Und ganz allgemein war es für ein kleines Münzgebiet wie das Bistum Sitten, das an zahlreiche bedeutend grössere Münzgebiete grenzte, fast unmöglich, das Kleingeld der Nachbarstaaten vom eigenen Territorium zu verdrängen. Gerade auch aus diesem Grund haben die Zenden Anschluss an das Währungssystem der westschweizerischen Städtkantone gesucht. Wenn sie nämlich deren Münzfuss übernahmen, vermehrten sie die Menge der umlaufenden gesetzlichen Zahlungsmittel, und sie erreichten, dass zwischen den einheimischen Münzen und den im Wallis zugelassenen bernischen, freiburgischen, solothurnischen und neuenburgischen keine Wertunterschiede bestanden und dass deshalb auch die Gefahr von Arbitragegeschäften in dieser Richtung gebannt war¹⁶. Darin lag nun umgekehrt der Hauptnachteil des Nebeneinanders von „deutscher“ und „welscher“ Währung innerhalb der Walliser Landesgrenzen, weil sich die Kursfrage auf zwei Ebenen stellte, anstatt bloss auf einer. Es galt nämlich nicht nur, das Wertverhältnis zwischen dem bischöflichen Kleingeld und den Gold- und grossen Silbermünzen festzulegen, sondern auch dasjenige zwischen den Walliser und den savoyischen Scheidemünzen bzw. Rechnungseinheiten¹⁷. Es war selbstverständlich schwieriger, zwei Kurse richtig zu bestimmen und sie auch zeitgerecht anzupassen als bloss einen; und dementsprechend boten sich mehr Möglichkeiten für Münzarbitragen. Das war wohl einer der Gründe, warum das Wallis besonders häufig durch minderwertige Sorten überschwemmt wurde¹⁸, in Verbindung mit der Tatsache, dass das Walliser Kleingeld, wie das bernische, einen relativ hohen Feingehalt hatte.

Die Voraussetzungen für stabile Geldverhältnisse und für die Ausschaltung fremder Einflüsse fehlten also, und es ist darum nicht erstaunlich, dass der Kampf gegen falsche und schlechte Münzen sowie die Bestimmung des Kurses

15) In diesem Zusammenhang muss auch die Anwesenheit zahlreicher savoyischer Tagelöhner im Unterwalliser Rebbauggebiet erwähnt werden.

16) Über die Teilnahme des Wallis an den Münzkonferenzen der Städtkantone vide C. H. Martin, *La réglementation op. cit.*, p. 38 ss., 63 ss., 75 ss., 103 ss.; C. H. Martin, *Le mandat monétaire de 1587*, in *Revue historique vaudoise* II/1941, p. 215—221; A 30.7.—5.8.1588, A 4.—18.12.1590, A 10./11.2.1591, A 10.3.1591; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis bis 144bis; Münzordnung von Payerne, 20.12.1592, E. A. 5/1, p. 309 ss.; A 4. bis 6.10.1593, A 17./18.2.1602.

17) Dieser Nachteil wurde von den Zeitgenossen nicht etwa übersehen; seine Behebung scheiterte aber am Mangel an Edelmetall. Vide Anmerkung 12. Betreffend die zweiseitige Festsetzung der Kurse vide z. B. Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis; A 29.11.—9.12.1592, A 8.—16.6.1596.

18) Vide z. B. Landschaft Saanen an Wallis, Saanen 6.8.1575, ABS 205/65.

der guten Gold- und Silbersorten einerseits, des savoyischen Kleingeldes anderseits, den Landrat oft beschäftigten.

Die geringen Münzen, mit denen wir uns bis jetzt befasst haben, waren aber nur im Wallis selbst zugelassen, für kleinere Geschäfte auch noch bei den schweizerischen und savoyischen Nachbarn. Der weitaus grössere Teil der Zahlungen im Aussenhandel erfolgte jedoch in Gold- und guten Silbermünzen. Über die am meisten verbreiteten Sorten geben uns die Abrechnungen einzelner Verkäufer Auskunft. So betrug die Einnahmen Johann Inalbons aus dem im Jahre 1577 von Lefer gelieferten Salz laut einer ersten Zusammenstellung 239 Kronen in solothurnischen Dicken und in Kleingeld, 50 Kronen in französischen Dicken, 195 Kronen in Sonnenkronen und 344 Kronen in Pistoletkronen¹⁹, laut einer zweiten 268 Kronen in Solothurner Dicken, 120 Kronen in französischen Dicken, 215 Kronen in Sonnenkronen, 632 Kronen in Pistoletkronen und 63 Kronen in nicht spezifizierten Münzen, wahrscheinlich also in Scheidemünzen oder in selteneren guten Sorten²⁰. In beiden Fällen machten die Goldmünzen wertmässig mehr als 60 % des Betrags aus; im Durchschnitt mag aber deren Anteil eher geringer gewesen sein, vor allem nach 1590. In den 1570er Jahren herrschten beim Gold die französischen und mehr noch die spanischen und italienischen Kronen vor²¹, beim Silber die französischen und eidgenössischen, insbesondere die solothurnischen Dicken. Daneben liefen auch Dickpfennige aus Savoyen, Lothringen, Italien, Navarra und Portugal um, wie aus den Kurslisten hervorgeht. Nach 1580 wird bei den französischen Münzen oft der Franken erwähnt²². Besonders verbreitet waren nach 1590 die mailändischen Silberkronen oder -dukaten und die mailändischen Doppelkronen oder Dublonen. Das Vorwiegen der spanischen und der italienischen Sorten rührte in erster Linie von den lebhaften Handelsbeziehungen zwischen dem Wallis und Norditalien her. Vielleicht bewirkte ausserdem am Ende des 16. Jh. das Edelmetallausfuhrverbot, welches Heinrich IV. auf Antrag Sullys verfügte, eine Verknappung der französischen Münzen²³. Aufschlussreich für die Beurteilung der Bedeutung gewisser Sorten ist insbesondere die Tatsache, dass ganz allgemein die Neigung bestand, die gebräuchlichsten guten Münzen als Rechnungseinheiten zu benützen oder aus ihnen solche abzuleiten. Das geschah im Wallis wie andernorts mit dem Gulden, der

19) „Volgt das gelt der 150 Wägen Saltz so ich empfangen in disem 1577 Jar“, 1577, ABS 126/11.

20) „Volgt die Rechnung des Mersaltzes so ich Hans In Albon empfangen hab disers 1577 Jar von Nicolas Lefer“, 1577, ABS 126/8.

21) Anscheinend waren in Bern die Verhältnisse ähnlich. Vide C. H. Martin, *La réglementation op. cit.*, p. 66 ss.

22) Die ersten Franken erschienen offenbar 1582 im Wallis, und zwar bei der Bezahlung des Jahrgeldes (A 4.—7.9.1582).

23) C. H. Martin, *La réglementation op. cit.*, p. 117 ss.

ursprünglich eine Münze gewesen war. Nach 1550 kam die Krone zu 50 Gros oder 25 Batzen hinzu, welche gegen Ende des Jahrhunderts zur Unterscheidung von der eigentlichen Münze und von der Rechnungskrone zu 60 Gros Altkrone genannt wurde. Sie hatte ihren Ursprung in der Sonnenkrone. Diese zirkulierte nämlich länger als ein Jahrzehnt zum Kurs von 50 Walliser Gros. Als sich dieser 1554 auf 52 Gros erhöhte, hielt man aber aus praktischen Gründen an der Krone zu 50 Gros als Rechnungseinheit fest²⁴. Wir dürfen daraus schliessen, was auch durch zahlreiche Quittungen und Verträge bestätigt wird, dass die Sonnenkrone eine sehr häufig verwendete Goldmünze war²⁵. Ganz ähnlich erging es um 1600 der Pistoletkrone, aus der sich eine von den Kurschwankungen der eigentlichen Münze unabhängige Rechnungseinheit, die Krone zu 60 Gros, entwickelte²⁶. Dieselbe Wandlung vollzog sich damals auch beim mailändischen Silberdukat²⁷.

Auffallend ist, dass die damals im Wallis selbst geprägten Gold- und guten Silbermünzen fast nie erwähnt werden und dass sie nur einen unbedeutenden Bruchteil der im Umlauf befindlichen Stücke ausmachten. Das war ebenfalls auf den im Wallis herrschenden Mangel an Edelmetall zurückzuführen, welcher bewirkte, dass die Bischöfe noch mehr Mühe hatten, den Markt mit groben Münzen zu versorgen als mit kleinen. Wir wissen, dass während des 16. und des frühen 17. Jh. nur Hildebrand von Riedmatten überhaupt Goldstücke anfertigen liess, und zwar bloss in sehr geringen Mengen²⁸. Aber auch der Ausstoss von grösseren einheimischen Silbermünzen war verhältnismässig bescheiden. Dazu gehörten die berühmten „Teufelstaler“ der Bischöfe Nikolaus

24) Vide Tabelle III; A 12.—22.12.1554.

25) Natürlich spielte auch der Umstand eine Rolle, dass der Kurs der Sonnenkrone eine runde Zahl erreicht hatte. Denn es gab ebenso verbreitete Münzen, wie z. B. in den 1550er Jahren die Pistoletkrone, welche sich aber als Rechnungseinheiten nicht eigneten, weil ihr damaliger Marktwert nicht einem arithmetisch bequemen Vielfachen des Gros entsprach. Trotzdem trifft aber unsere Feststellung zu, dass nur eine allgemein bekannte Münze Ausgangspunkt für die Schaffung von neuem Rechnungsgeld sein konnte.

26) Vide Tabelle III und 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitte 2, 3 und 4 (Salzverträge); C. H. Martin, *La réglementation* op. cit., p. 38/39. — Daneben wurden für besondere Zwecke auch noch andere, als Kronen bezeichnete Rechnungseinheiten verwendet, wie z. B. eine Krone von 58 Gros im Salzvertrag mit den Gebrüdern Furtenbach (A 23.—30.6.1602).

27) So begannen z. B. die Landvögte von Monthey Ende der 1590er Jahre, ihre Einnahmen und Ausgaben in Dukaten umzurechnen, obwohl sich damals der Dukat noch nicht als Rechnungsgeld eingebürgert hatte. Vide erstmals A 30.11.—7.12.1597. — Andere, im Wallis jedoch weniger gebräuchliche Rechnungseinheiten waren das Pfund und der rheinische Gulden.

28) A. Escher, op. cit., p. 89. Dass auch Adrian II. von Riedmatten Golddukatn prägen liess, wie es Escher annimmt, wird von anderen Autoren bestritten. Vide G. Ghika, *La régale des monnaies en Valais* op. cit., p. 32; Ch. Kuntschen, *Les monnaies valaisannes* op. cit., p. 579.

und Matthäus Schiner²⁹, daneben vor allem Dicken von gleichem Schrot und Korn wie diejenigen Berns³⁰. Der überwiegende Teil der groben Münzen, welche die Walliser für die Bezahlung der Einfuhren benötigten, stammte also aus dem Ausland. Die Frage war darum, wie und woher die Walliser genügend derartiges Geld beziehen konnten.

Die beiden hauptsächlichsten Einnahmequellen waren zweifellos die fremden Kriegsdienste sowie der Export landwirtschaftlicher und einiger gewerblicher Überschussprodukte. Bei den ersten fiel nicht so sehr der Sold des einzelnen Mannes ins Gewicht, denn ausser den Offizieren brachten die heimkehrenden Walliser, sofern sie die Heimat je wiedersahen, kaum namhafte Ersparnisse zurück, sondern einträglich waren die privaten und öffentlichen Jahrgelder, welche die betreffenden Staaten bezahlten, um Söldner anwerben zu dürfen³¹. Die Zenden haben darum stets versucht, bei den Bündnisverhandlungen sich möglichst hohe Pensionen zu sichern, und sie haben auch immer darauf gepocht, dass diese in Gold- und grossen Silbermünzen erlegt wurden³². Wahrscheinlich noch wichtiger war die Ausfuhr von Vieh, Molkenprodukten, Wein und anderen einheimischen Erzeugnissen. So betonten die Einwohner der Vispertäler immer wieder, dass der Export von Schafen und Wolltuch ihnen die einzige Möglichkeit biete, sich überhaupt das nötige Bargeld zu verschaffen³³, und die Leute aus dem Val d'Hérens, ebenso wie die Brigier,

29) Die letzten Taler wurden im Wallis während des Episkopats des von Rom nicht anerkannten Philipp Amhengart (de Platea) geprägt. Vide G. Ghika, *La régale des monnaies en Valais* op. cit., p. 28.

30) M. de Palézieux-Du Pan, op. cit., p. 32 ss.

31) Für die Bedeutung der Jahrgelder im Staatshaushalt vide z. B. A 9.—19.12.1601.

32) Im Jahre 1558 beklagten sich die eidgenössischen Orte und ihre Zugewandten, weil die französischen Schatzmeister die Jahrgelder „nit mit gold wie von alters har, sonnder mit müntz“ bezahlten (Abschied, Baden 12.5.1558, ABS 204/4, p. 115—122). 1561 erhoben die Zenden dagegen Einspruch, dass auf die 3000 Franken Jahrgeld nur 200 Sonnenkronen entfielen und der grösste Teil der Zahlung in Dickpfennigen erfolgte (A 27.8.—1.9.1561). Im allgemeinen erhielten aber die Walliser aus Frankreich gute Geldsorten. 1562 bezahlte der französische Gesandte das ganze Jahrgeld von 3000 Franken in Gold, nämlich 599 Sonnenkronen und 600 Pistoletkronen (A 20.—29.5.1562); 1574 waren es 1091 Sonnenkronen (A 9.—17.12.1574). In anderen Jahren bestand ein erheblicher Teil der Pension aus guten Silbermünzen, insbesondere Dickpfennigen, Franken und später Dukaten, während Kleingeld nur ausnahmsweise und in geringen Mengen verwendet wurde (z. B. A 21.5.—1.6.1567, A 4.—7.9.1582, A 30.11.—20.12.1603). Hingegen gaben die savoyischen Jahrgelder aus diesem Grund oft zu Klagen Anlass: A 9.—17.12.1574 (438 Kronen, „doch alles an weltscher safföyscher müntz“), A 11.—19.12.1577, A 7.—11.5.1578 (Goldmünzen, Taler, Dickpfennige, jedoch zu einem für die Walliser ungünstigen Kurs), A 4.—7.9.1582 (sehr viele schlechte savoyische Münzen), A 13.—16.5.1584 (der grösste Teil des Jahrgeldes besteht aus savoyischen Gulden), A 12.—18.5.1585 (dito), A 25.5.—4.6.1585 (dito), A 4.1.1589 (die Pension besteht hauptsächlich aus savoyischen Dreicartstücken und „lüchtigen müntz“).

die Gommer, die Rarerer usw., bekämpften alle Vorschriften, welche den Verkauf von Rindern und Käse an Ausländer behinderten, weil sie nur auf diesem Weg die guten Münzen erwerben konnten, mit denen sie in erster Linie das Salz bezahlen mussten³⁴.

Nachdem wir nun erfahren haben, wie die hochwertigen Geldsorten ins Land gelangten, wissen wir auch, woher sie stammten. Jahrgelder und Sold bezogen die Walliser vor allem aus Frankreich und Savoyen, daneben auch aus Spanien bzw. aus Mailand. Die lebhaftesten Handelsbeziehungen unterhielten sie zur Lombardei, in geringerem Masse zu den Gebieten des Herzogs von Savoyen beidseits der Alpen, zu Genf, zur Waadt, zum Berner Oberland und zu den nächstgelegenen innerschweizerischen Orten, also zu Uri und Obwalden³⁵. Aus diesen Gebieten kamen denn auch die meisten im oberen Rhonetal nachweisbaren Gold- und grossen Silbermünzen. Das gleiche haben wir ja schon bei der Prüfung der am häufigsten verwendeten Geldsorten festgestellt. Dementsprechend musste der Landrat in seiner Geldpolitik und insbesondere bei der Festsetzung der Kurse für Handelsmünzen hauptsächlich die monetäre Entwicklung in den eben genannten Staaten berücksichtigen³⁶, wäh-

33) Vide 1. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 37.

34) Ibidem, Anmerkung 30; A 29.11.—9.12.1592.

35) Vide 1. Teil, 2. Kapitel, Abschnitte 2 und 3.

36) Betreffend die Herkunft der guten Münzen und die Rücksichtnahme auf die Währungsverhältnisse in Frankreich, Mailand, Savoyen und den westlichen Städtkantonen vide z.B.: A 17.11.1534 (Lombardei), A 10.—24.12.1561 (Mailand), A 30.6.1569 (Frankreich), A 9.—17.12.1574 (Frankreich und andere Nachbarn), A 25.5. bis 3.6.1575 (Mailand, Eidgenossenschaft), A 9.—21.12.1575 (Mailand), A 16.—25.5.1576 (Mailand usw.); Tagbrief, Sitten 4.12.1576, ABS 205/62 (Frankreich, Savoyen); A 12.—20.12.1576 (Frankreich, Savoyen, Mailand), A 7.—11.5.1578 (Savoyen), A 10.—16.12.1578 (Savoyen, Genf, Italien), A 2.—5.8.1587 (Nachbarländer), A 29.11. bis 5.12.1587 (dito), A 30.7.—5.8.1588 (Savoyen, 3 westliche Städtkantone), A 28.1.1590 (Frankreich, Mailand), A 11.3.1590 (dito), A 4.—18.12.1590 (Savoyen, 3 westliche Städtkantone, Mailand), A 10./11.2.1591 (Frankreich, Savoyen, Eidgenossenschaft, Mailand), A 11.3.1591 (Italien, 3 westliche Städtkantone); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis (Savoyen, Freiburg, Bern); A 29.11.—9.12.1592 (Eidgenossenschaft, Italien); Münzordnung von Payerne, 20.12.1592, E. A. 5/1, p. 309 ss. (3 westliche Städtkantone, Genf, Neuenburg, Italien); A 12.—20.6.1593 (Eidgenossenschaft); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1593, AV L 330, p. 162—164bis (Eidgenossenschaft, Savoyen); Tagbrief, Sitten 6.7.1593, AV 68/1/13 (dito); Tagbrief, Sitten 12.7.1593, AV Archives de Courten carton 30, fasc. 3/3 (dito); A 1.8.1593 (dito), A 19./20.9.1593 (dito), A 4.—6.10.1593 (dito), A 29.11.—8.12.1593 (Bern, Freiburg), A 4. bis 12.12.1594 (Savoyen, Italien); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1598, AV L 330, p. 175/176 (Savoyen); Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1598, AV L 330, p. 176bis (Savoyen, Italien); A 30.11.—20.12.1603 (Nachbarländer), A 5.—18.12.1604 (dito), A 27./28.8.1605 (Italien), A 11./12.8.1607 (Eidgenossenschaft, Frankreich), A 9.—19.12.1607 (Nachbarländer), A 14. bis 23.12.1608 (Italien)

rend ihn z. B. die Währungsverhältnisse im Reich wenig berührten³⁷. Deshalb lehnten die Zenden 1582 eine Einladung des Kaisers zur Teilnahme an einer Münzkonferenz mit der Erklärung ab, dass sie „... der glüchen, unnd im solchem wärdt münzt bruchen müssen, wie mantz on schaden bÿ den benachpürten gebruchen könne. Hierumb dan, unnd insonders in geringeren münzten dan Thalleren, disere Landtschafft sich mitt der reichsmünzt nitt verglüchen könne“³⁸.

Der Mangel an abbauwürdigen eigenen Edelmetallvorkommen, das Fehlen von bedeutenden Exportgewerben oder eines wirklich umfangreichen Warentransits hatten zur Folge, dass im Wallis wenig Gold- und grosse Silbermünzen umliefen und dass die Landleute Mühe hatten, ihre Schulden gegenüber Fremden zu begleichen. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass sich beispielsweise die Behörden im Jahre 1579 einer Visitation des Bistums durch einen päpstlichen Legaten unter anderem mit der Begründung widersetzen, dieser habe in der Eidgenossenschaft viele Kirchenstrafen in Form von hohen Geldbussen verhängt, das Wallis brauche aber alles vorhandene Geld, um sich mit Salz, Eisen, Stahl und Tuch zu versorgen, so dass es diesen Edelmetallexport nicht gestatten könne³⁹. Auch die Absage des Landschiessens im Jahre 1592 erfolgte mit dem Hinweis auf die herrschende Teuerung und auf den damals besonders empfindlichen Bargeldmangel⁴⁰. Diese Knappheit an Zahlungsmitteln zeigte sich ebenfalls darin, dass sich einheimische Kaufleute lange Zeit nur ganz selten an Handelsgeschäften grösseren Umfangs beteiligten⁴¹. Aber auch die Obrigkeit verfügte diesbezüglich nur über sehr geringe Reserven, und unter anderem kam auch deshalb nie eine staatliche Salzhandlung zustande; Ansätze dazu waren jedoch gerade dann vorhanden, wann aus irgendwelchen Ursachen die Gold- und Silbereinfuhr erheblich zunahm⁴². Die Walliser Geld-

37) A 16.1.1577, A 27.3.1582.

38) A 27.3.1582.

39) A 18.8.1579 — Aus demselben Grund beklagten sich die Walliser Behörden über den Geldabfluss in Form von Zinsen an Gläubiger aus der Eidgenossenschaft (A 17.11.1534), obwohl es sich um verhältnismässig bescheidene Summen handelte (z. B. A 19.—24.4.1542: Bezahlung von 75 Kronen an Luzern). Bezeichnend ist auch das Verbot, sein Geld im Ausland anzulegen (z. B. A 15.—20.[?]12.1540).

40) A 14.—23.6.1592.

41) Vide z. B. die Zahlungsschwierigkeiten so bedeutender Kaufleute wie N. Kalbermatter, J. Guntern, H. de Communis, G. André zur Zeit ihres Salzvertrags mit A. Fels (2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkungen 30 und folgende) oder so einflussreicher Persönlichkeiten wie Hans Werra (H. Werra an B. de Monthey, Leuk 30.1.1564 und 2.2.1564, AV Archives Supersaxo-de Lavallaz correspondance 3/6/31 und 3/6/30) oder Martin Guntern (2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 9).

42) Das französische Jahrgeld von 3000 Franken war z. B. einer der bedeutendsten Einnahmeposten im Haushalt des Landes Wallis. Es ist darum bezeichnend, dass ein erster Schritt zum staatlichen Salzhandel, nämlich die Anlage eines Vorrates auf Kosten der 7 Zenden, gerade dann erwogen wurde, als Frankreich mehrere Jahrgelder auf einmal bezahlte (A 9.—19.12.1601).

politik bezweckte darum in erster Linie, möglichst viele gute Münzen ins Land zu locken und deren Ausfuhr zu verhindern oder doch wenigstens einzuschränken. Man kann sie deshalb merkantilistisch nennen.

2. Die Zusammenhänge zwischen der Geld- und der Salzpoltik des Walliser Landrates

Das wichtigste monetäre Problem, mit dem der Landrat sich befassen musste, bestand, wie wir bereits gesehen haben, in der Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen den Handels- und den Walliser Scheidemünzen einerseits, zwischen dem Walliser und dem savoyischen Rechnungs- bzw. Kleingeld andererseits. Wenn nämlich diese amtlichen Kurse nicht mit denjenigen übereinstimmten, die sich durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Walliser Geldmarkt herausbildeten, oder wenn sie nicht — was für das Wallis als Nachbar von bedeutend umfangreicheren Wirtschafts- und Münzgebieten eine noch grössere Rolle spielte — denjenigen in den angrenzenden Staaten entsprachen, machte sich sofort die Spekulation bemerkbar, indem einheimische und vor allem fremde Geldwechsler die unterbewerteten Sorten aufkauften, um sie zu horten oder um sie dort wieder an den Mann zu bringen, wo ihr Kurs höher war (Greshamsches Gesetz). Das war im Wallis während des 16. und des frühen 17. Jh. mehrmals der Fall. Weil die Verschlechterung des Kleingeldes jedoch ziemlich rasch fortschritt, während Schrot und Korn der Gold- und grösseren Silbermünzen fast durchwegs gleichblieben, und weil diese auch ganz allgemein das knappere Gut waren, richtete sich natürlich die Münzarbitrage in erster Linie gegen die im zwischenstaatlichen Verkehr gebräuchlichen guten Geldsorten. Wenn daher in den Landratsabschieden von Münzflucht die Rede ist, bedeutet das meistens, dass Spekulanten die hochwertigen Geldstücke einsammelten und ausser Landes führten¹. Um diesen Bewegungen Einhalt zu gebieten, hatten die Behörden jeweils keine andere Möglichkeit, als die Kurse der Marktlage anzupassen, wie aus Tabelle III ersichtlich ist. Den Anstoss zur Münzflucht gab dabei nicht in erster Linie das bischöfliche Kleingeld, welches relativ beständig und von gutem Korn war, sondern das savoyische — und teilweise das französische²; und, wie schon

1) Über die Schwierigkeiten der Behörden bei der Festsetzung der Münzkurse sowie über die Münzflucht und das Einschmelzen unterbewerteter Sorten findet man Hinweise in den Landratsabschieden der folgenden Jahre: 1520/1521, 1532—1535, 1541/1542, 1549—1553, 1555/1556, 1558, 1561, 1564, 1569, 1572—1581, 1583, 1585, 1587/1588, 1590—1594, 1598, 1603—1608, 1610. Vide auch Zenden Brig an J. Inalbon, Brig 6.1.1570, AV 68/6/3.

2) Betreffend Überschwemmungen des Walliser Marktes mit schlechten savoyischen Münzen vide z. B. Landschaft Saanen an Wallis, Saanen 6.8.1575, ABS 205/65; A 3.8.1586, A 30.7.—5.8.1588, A 4.—18.12.1590; Abschied, Auszug für die Land-

erwähnt, förderte das Nebeneinander von zwei Währungen, also von einer entsprechend grösseren Zahl von Münztypen, die Arbitragegeschäfte, weil es die Einfuhr von sehr mangelhaften oder gar falschen Münzen ins Wallis erleichterte³. Zur Bekämpfung der Nachteile, die sich aus dem Vorhandensein ähnlicher aber keineswegs gleichwertiger Scheidemünzen ergaben, reichte allerdings die Neufestsetzung der Kurse nicht immer aus, sondern der Landrat musste öfters gewisse, insbesondere auch savoyische Sorten überhaupt verrufen. Das erregte natürlich im Volk beträchtlichen Unwillen, wenn diese bereits ziemlich verbreitet waren⁴. Allenfalls nahmen die Behörden sogar eine Verschlechterung des eigenen Kleingeldes in Kauf, um das Gefälle gegenüber gleichartigen fremden Prägungen von geringerem Korn zu vermindern⁵. Schliesslich verringerte sich mit der Zeit das Gewicht der Gold- und grossen Silbermünzen sowohl wegen der natürlichen Abnutzung als auch wegen der Tätigkeit der Kipper. Deshalb wurden sie vielerorts gewogen. Dort, wo man sie ungewogen annahm oder wo das Mindestgewicht, welches sie erreichen mussten, um noch als vollwertig zu gelten, niedriger war als in den benachbarten Staaten, kam es ebenfalls zu Arbitragegeschäften, indem die leichteren Stücke einer bestimmten Sorte die schwereren verdrängten. Auch mit dieser Erscheinung hatten sich die Zenden mehrmals zu befassen⁶.

vogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis; und Juni 1593, ibidem, p. 162—164bis; und Juni 1598, ibidem, p. 175/176. — Betreffend schlechte französische Münzen vide z. B. A 12.—20.12.1576, A 15.—23.5.1577.

3) Betreffend falsche einheimische und fremde Münzen oder minderwertige Neuprägungen, die im Wallis umliefen, vide z. B. die Landratsabschiede der folgenden Jahre: 1530, 1532/1533, 1539, 1548, 1552/1553, 1556—1558, 1562, 1580, 1583, 1585/1586, 1588, 1590—1594, 1599, 1609. — Um die Einfuhr schlechter und falscher Münzen einzudämmen, wurde auch mehrmals den Ausländern der Geldwechsel verboten. Vide Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, 7.9.1575, AV L 330, p. 108—109bis; A 9.—21.12.1575, A 12.—20.12.1576, A 4.—12.12.1594, A 9.—19.12.1607. — Viel häufiger als falsche waren aber unterwichtige Geldstücke im Umlauf, hauptsächlich bei den Handelsmünzen. Vide dazu Anmerkung 6.

4) Betreffend die Verrufung schlechter Geldsorten oder zu leichter Handelsmünzen vide z. B.: A 5.—8.2.1522, A 20.12.1529, A 21.5.[1530], A 19./20.12.1532, A 17.11.1534, A 26.7.—2.8.1550, A 14.—22.12.1552, A 9.—21.12.1575, A 16. bis 25.5.1576, A 12.—20.12.1576, A 15.—23.5.1577, A 2.10.1577, A 29.6.—1.7.1580, A 7.—15.12.1580, A 26.6.—3.7.1583, A 3.8.1586, A 23.—25.4.1589, A 26.11. bis 7.12.1589; Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Dezember 1591, AV L 330, p. 142bis—144bis; A 11./12.8.1607.

5) Im Jahre 1576 richtete sich die Münzarbitrage sowohl gegen die Gold- und grossen Silbermünzen als auch gegen das Walliser Kleingeld, wie halbe Batzen, Kreuzer usw. Deshalb verfügte der Landrat eine Verminderung von Schrot und Korn der neuen halben Batzen und Cart (A 12.—20.12.1576). 1593 wartete das Wallis mit der Prägung von neuen Kreuzern zu, bis sich Bern und Freiburg über Schrot und Korn dieser Münzen geeinigt hatten (A 29.11.—8.12.1593). Vide auch C. H. Martin, *La réglementation op. cit.*, p. 69, betreffend die Verschlechterung des Berner Batzens.

Wenn wir nun bedenken, dass im Wallis das Salz weit an der Spitze der Einfuhren stand und dass es mehrheitlich in Gold- und grossen Silbermünzen bezahlt werden musste, erkennen wir sofort, dass die Kurspolitik der Zenden und die Erlasse betreffend das Mindestgewicht der guten Sorten, insofern sie die Eindämmung der Münzflucht bezweckten, für die Salzversorgung des Landes von erstrangiger Bedeutung waren. Es ist darum nicht erstaunlich, dass die Obrigkeit Vorkehrungen im monetären Sektor oft ausdrücklich damit begründete, dass sie nötig seien, um sich genügend Salz verschaffen zu können. So wurden im Jahre 1503 die unterwichtigen grossen Münzen verrufen, weil „mengerlei beschnitten gelt in ein lantschaft kunt und aber saltz und ander koufschatz nit mag verfachen“ 7. Im Mai 1576 wurde der Kurs der Kronen und Dicken erhöht, weil diese in den an das Wallis grenzenden Staaten mehr galten als im Wallis und deshalb durch geringere Sorten vertrieben wurden, für die man im Ausland weder Salz noch andere Güter erhielt 8. Im Herbst desselben Jahres stiegen die Kurse in Frankreich und Savoyen jedoch weiter an, so dass der Bischof den Zenden mitteilte, wenn keine Gegenmassnahmen ergriffen würden, werde man keine Kronen und Dicken mehr auftreiben können, „mitt welchen man aber das Meersaltz kouffen, unnd bezalen muoss“ 9. Auf dem Weihnachtslandrat beschlossen die Abgeordneten daher eine abermalige Kurserhöhung 10. Bereits im Mai 1577 beklagten sich die Vertreter der oberen Zenden jedoch wiederum darüber, dass die Einfuhr schlechter französischer Münzen, mit denen ihre Mitbürger weder in Italien noch in der Eidgenossenschaft Salz, Wein, Eisen, Stahl und Reis erwerben könnten, das Gold und die grossen Silberstücke zum Verschwinden bringe. Der Landrat senkte deshalb den Kurs der minderwertigen Sorten 11. Im Jahr 1588 wurde das Wallis mit unterwichtigen Dicken, Franken und anderen Silbermünzen überschwemmt, weil die Landleute sie im Gegensatz zu den Franzosen und Savoyern ungewogen annahmen. Die Folge war, „das man mit grosser arbeit kümmerlichen werschafft gelt überkhommen mag, saltz zuo khouffen“ 12. Wiederum sehr ausgeprägt war die Flucht der guten Geldsorten, „deren man umb saltz und oben im landt umb wÿn zuo geben nöttig wer“, wegen des Eindringens von schlechten und falschen Walliser Kreuzern in den Jahren 1593/1594, „diewÿll usswendig landts man nun keine (Walliser Kreuzer) mör ver-

6) Betreffend das Gewicht der Handelsmünzen vide z. B. die Landratsabschiede der folgenden Jahre: 1529, 1541/1542, 1548/1549, 1552, 1554, 1561, 1564, 1566 bis 1569, 1572, 1574—1578, 1580/1581, 1583/1584, 1587—1590, 1592, 1596, 1599, 1602—1604, 1609.

7) D. Imesch, Abschiede op. cit. I, p. 48 (20.12.1503).

8) A 16.—25.5.1576.

9) Tagbrief, Sitten 4.12.1576, ABS 205/62.

10) A 12.—20.12.1576.

11) A 15.—23.5.1577.

12) A 30.7.—5.8.1588.

legen kenn¹³. Aus diesem Grunde musste dann der Bischof alle Münzen dieser Gattung einschmelzen und durch neue ersetzen lassen¹⁴.

Schwierigkeiten hatten die Behörden besonders dann, wenn sich die Kurse der Handelsmünzen nicht in allen Nachbarstaaten gleich entwickelten. Langfristig wurden zwar solche Unterschiede immer wieder behoben, doch vorübergehend konnten vor allem die Kursbewegungen in Italien einerseits von denjenigen in Frankreich, Savoyen und der Eidgenossenschaft andererseits erheblich abweichen. Manchmal entstand deshalb eine Lage, in der z. B. die Interessen der Importeure und diejenigen der Exporteure hinsichtlich der Kurspolitik auseinandergingen. Mehrmals trat der Fall ein, dass Frankreich und Savoyen den Kurs der guten Münzen erhöhten, während Mailand davon absah, bzw. dass Mailand den Kurs senkte, während Frankreich und Savoyen am hergebrachten Wertverhältnis festhielten. Um die Flucht der guten Sorten nach den westlichen Ländern zu verhindern, folgte das Wallis meist dem französischen Beispiel. Besonders die Oberwalliser, die mit der Lombardei einen ausgedehnten Handel trieben, gerieten dann in Gefahr, empfindliche Verluste zu erleiden, weil die Preise üblicherweise in Rechnungsgeld vereinbart wurden. Denn die Italiener bedienten sich bei ihren Käufen in den Zenden des neuen Kurses, rechneten aber mit den Landleuten im Mailändischen zum alten ab. Angenommen, die Sonnenkrone galt im Wallis nach der Aufwertung 60 Gros, in Mailand aber wie bisher 50 Gros; und angenommen, ein Briger habe vor der Kursänderung einem Italiener Waren für 6 Altkronen (gleich 300 Walliser Gros) feilgeboten, seinerseits aber in Italien Waren im Wert von ebenfalls 6 Altkronen bezogen: Wenn nun die beiden erst nach erfolgter Kurssteigerung, und zwar in Sonnenkronen, zahlten, konnte der Italiener seine Schuld im Betrag von 6 Altkronen in Brig mit 5 anstatt wie bisher mit 6 Sonnenkronen begleichen (300 Gros : 60 Gros), während der Walliser für denselben Betrag in Rechnungsgeld weiterhin 6 Sonnenkronen erlegen musste (300 Gros : 50 Gros). Er bekam für die gleiche Warenmenge somit eine Menge Gold, die um $16\frac{2}{3}$ % geringer war als vor der Aufwertung, ohne als Käufer den Verlust wettmachen zu können. Diese Verschlechterung der Handelsbedingungen für die Landleute, welche geschäftlich mit Italienern zu tun hatten, blieb bestehen, bis entweder die Kurse in Mailand sich denjenigen im Wallis anpassten oder bis dort die Preise, ausgedrückt in einheimischer Währung, um den entsprechenden Betrag stiegen.

Aufschlussreich ist nun die Reaktion der Behörden auf die Klagen der betroffenen Kreise. Wenn auch manchmal zögernd, lehnten sie es jeweils ab, ihre Geldpolitik derjenigen des Nachbarlandes mit den niedrigeren Kursen

13) A 12.—20.6.1593. Vide ebenso Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1593, AV L 330, p. 162—164bis; A 4.—12.12.1594.

14) Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 14.

anzugleichen, und zwar mit der Begründung, dass die Nachteile eines zu tiefen Kurses für den Aussenhandel viel grösser seien als diejenigen ungünstiger Preisverhältnisse. Denn im ersten Fall sei eine Flucht der guten Münzen unvermeidlich, und die Landleute könnten sich dann gewisse lebenswichtige Importgüter wie Salz nicht mehr verschaffen. Die Exporteure mussten sich deshalb mit dem guten Rat zufriedengeben, sie sollten den Italienern die groben Münzen nicht zu einem höheren Kurs verrechnen als diese ihnen. Im eben angeführten Beispiel würde das bedeuten, dass die Walliser von den Lombarden für die Kaufsumme von 6 Altkronen oder 300 Gros weiterhin 6 anstatt bloss 5 Sonnenkronen gefordert hätten. Ob dieses Verfahren auch wirklich angewendet wurde, wissen wir nicht. Bezeichnend ist aber, dass die Behörden eine genügende Versorgung mit guten Münzen zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Einfuhr von Salz, Eisen und anderen Waren für wichtiger erachteten als die Wünsche der Exporteure, wenn sie auch manchmal zu Vergleichen die Hand boten und wenigstens vorübergehend einen Kurs vorschrieben, der dem Mittel der im Ausland gültigen entsprach¹⁵.

Nachdem wir gesehen haben, wie eng die Geldpolitik der Zenden mit den monetären Bedürfnissen des Salzhandels zusammenhing, erstaunt es nicht, dass Geldprobleme bei den Verhandlungen und den Auseinandersetzungen mit den Salzlieferanten eine bedeutende Rolle spielten.

Da grundsätzlich alles Salz in bar bezahlt werden musste, und zwar in vollwertigen Gold- und grossen Silbermünzen, da aber diese ausserordentlich knapp waren, suchte der Landrat zu erreichen, dass die Verkäufer wenigstens für einen Teil der Zahlungen auch Scheidemünzen zuliessen und dass sie das geduldete Mindestgewicht der Gold- und grossen Silberstücke nicht zu hoch ansetzten.

Was diesen zweiten Punkt anlangt, enthielt bereits der erste Vertrag, den die Walliser mit Lochmann und Stokar abschlossen, eine Klausel, wonach diese auch unterwichtige Goldkronen annehmen mussten, aber für jedes fehlende Grän oder Korn einen Abzug von einem halben Batzen machen durften¹⁶. In den Verträgen mit Vilain¹⁷, Lefer¹⁸ und den Kaufleuten aus Basel, Schaff-

15) Zum Problem der unterschiedlichen Kursentwicklung in den Nachbarstaaten vide folgende Abschiede: A 10.—24.12.1561, A 9.—17.12.1574, A 25.5.—3.6.1575, A 9.—21.12.1575, A 16.—25.5.1576, A 12.—20.12.1576, A 15.—23.5.1577, A 10. bis 16.12.1578, A 10./11.2.1591, A 23.—30.6.1602, A 27./28.8.1605, A 14.—23.12.1608. Besonders klar wird die Problemstellung in einem Abschied des Jahres 1591 formuliert (A 10.3.1591): „In dem das sy (die italienischen Kaufleute) davorthin nit mer zuo guotten sunders alten kronen gemercktett, und dan nüt destweniger umb vüch läder schmaltz und anders das Goldt und grosse Silberpfennig uff das höchst anschlachtet, sy aber hargegent nit in höher schlag dan voran empfachen wellent.“

16) A 11.—21.12.1566.

hausen und Luzern¹⁹ wurde diese Frage gleich gelöst. Wie viel Gräne das Mindestgewicht betrug, wird in diesen Abkommen nicht gesagt. Wahrscheinlich wogen aber die Lieferanten die Kronen mit dem „vierzechen grenigen kempffen“²⁰.

Meinungsverschiedenheiten wegen des Münzgewichts ergaben sich dann vor allem mit den Lieferanten von italienischem Salz. So willigte Imstepf offenbar im Jahre 1576 darin ein, die Pistoletkronen mit dem 13-, anstatt wie bisher mit dem 14grünigen „kempffen“ zu wägen, weil Moritz Riedin in

17) Salzvertrag zwischen F. Vilain, F. de la Maisonneuve, D. Maniglier einerseits, Wallis anderseits, Sitten 17.12.1572, ABS 204/6, p. 251—256.

18) A 16./17.3.1577.

19) A 11./19.12.1577.

20) Die Walliser Quellenangaben über die Münzgewichte werfen zwei heikle terminologische und metrologische Fragen auf. Eine erste Schwierigkeit bietet der Ausdruck „kempffen“, „kämpffen“ oder „chempffen“, der im übrigen deutschschweizerischen Sprachgebiet offenbar nicht bekannt war und im Schweizerischen Idiotikon nicht erwähnt wird. Seine sachliche Bedeutung ist allerdings klar: Ein „kempfen“ war eine Münzwaage oder ein Seiger, und er diente zum Wägen jeweils einer bestimmten Münzsorte. So gab es „kempffen“ für Goldkronen, Silberdukaten usw. 1580 bat der Landrat Michael Imstepf, „... die kron inn zÿlichem gwücht oder kempffen abzunemen“ („Volggt Denckzedell...“, 15.5.1580, AV 14/35), und der Unterhändler Jost Kalbermatter meldete aus Mailand: „Item des golt gewichts so er mier über gebenn, bin ich zufriden das hauptman michel (Imstepf) mit dem selben kempffen die kronen abneme und empfache, ... , nach dem hinn als er verangelasset die kronen mit dem martzeller gwicht empfachenn werde“ (Bericht J. Kalbermatters an den Landrat, o. D. [Mai 1580], AV 14/64). 1589 teilten die Walliser dem Salzpächter N. Ferrari wegen des Mindestgewichts der Dickpfennige mit, „das ein landtschafft keins weggs an das gwicht, welches sÿn saltzschryÿber zu Brÿg bruchen thutt, kommen muoge“ und er solle sich deshalb „der chempffen begnuogen“, die in Frankreich und in der Eidgenossenschaft verwendet würden (A 3.7.1589). Bei diesen Münzwaagen war das Gegengewicht fest eingebaut, und sie befanden sich dann im Gleichgewicht, wenn die aufgelegte Münze das vorgeschriebene Mindestgewicht erreichte, bei dem sie noch als vollwertig galt. War das betreffende Geldstück zu leicht, konnte der Fehlbetrag durch Beifügen von Einheitsgewichtssteinen leicht ermittelt werden. Ein solcher Seiger hatte den Vorteil, dass die vollwertigen Münzen ohne zeitraubendes Auflegen von Gegengewichten sofort ausgeschieden werden konnten. Was die Herkunft des Wortes „kempfen“ anbelangt, schlägt Herr Dr. Dalcher von der Redaktion des „Schweizerdeutschen Wörterbuches“, dem ich hier für seine Bemühungen danken möchte, folgende mögliche Etymologie vor: Als Ausgangspunkt für das Wort *kempfen* u. ä. ist eine (auf lat. *campus* „Feld“, spez. „Kampffeld“ zurückgehende) westgermanische Form *kampjo* zu erwägen, die ins Mittelateinische zurückentlehnt wird und hier in zwei Bedeutungen erscheint: 1. athleta, gladiator (entspr. ahd. *chempfo*) ... — 2. exemplar, archetypum ... Diese zweite, offenbar in den italienischen Handelsstädten entwickelte Bedeutung (ital. *campione*, Modell) hat sich im Grenzgebiet vereinzelt auf die sonst nur in der Bedeutung „Kämpfer“ belegten Wörter der Nachbarsprachen übertragen: auf das deutsche *kempfen(en)* (Wallis, 16. Jh.) und auf das mittelfranz. *champion* (Aosta 1588; ...). Wie sich dazu niederdeutsch *kempfen* = eichen (...) verhält, bedürfte noch besonderer

seinem Gegenangebot den Landleuten ebensoweit entgegenkam²¹. Auch im Jahre 1580 stand dieses Problem im Mittelpunkt der Verhandlungen mit Basso, doch zogen die Walliser diesmal den kürzeren²². Dafür verzichtete der Italiener darauf, das Gewicht der Dickpfennige zu prüfen, sofern sie aus gutem Silber, unbeschnitten und sonst nicht zu „abgeschlissen“ waren²³. Trotzdem stritten sich die Landleute immer wieder mit den mailändischen Pächtern und ihren Salzschreibern in Brig, weil diese das Mindestgewicht der Kronen in der Praxis höher ansetzten oder allzu leichte Stücke überhaupt zurückwiesen²⁴. Im Vertrag

Abklärung. — Damit kommen wir zur zweiten Schwierigkeit, nämlich zur Frage, wie hoch das vorgeschriebene Mindestgewicht war. Wir stossen in den Quellen auf Wendungen folgender Art: 1577 kostete ein Wagen Salz 14 Goldkronen, „woll gewichtig bey dem vierzechen grenigen kempffen“, und 1 Dickpfennig (A 11. bis 19.12.1577). M. Imstepf wünschte 1580, dass man ihm einen „kempffen pistolett kronen gewichs vierzechen gränig“, versehen mit dem Stempel des Bischofs, ausständige (A 3.—10.5.1580). Die Zenden hofften umgekehrt, dass der Salzpächter „... die kronnen mitt dem gewicht des kempffens 13 gränig abnemmen werde“ (Instruktionen für Jost Kalbermatter, Sitten 9.5.1580, AV Archives de Preux, Papiers 8/1/3). 1583 bezahlten die Landleute für den Wagen Salz 8 Sonnenkronen und 8 Pistolettkronen „woll gewichtig by dem vierzechen gränigen kämpffen“ (A 26.6. bis 3.7.1583) usw. Das Grän diente an verschiedenen Orten als Masseinheit zur Ermittlung sowohl des Gewichts als auch des Feingehalts von Münzen. Im Zusammenhang mit dem Wort „kempffen“ kommt aber nur das Grän als Gewichtseinheit in Frage. Das Pariser Grän z. B. wog 0,0531 g, das Mailänder Grän 0,05099 g. Es ist anzunehmen, dass die Walliser ein Grän derselben Grössenordnung verwendeten. Zugunsten dieser Annahme spricht die Tatsache, dass während der von uns behandelten Periode der Abzug bei unterwichtigen Kronen 1 Gros oder ½ Batzen für jedes fehlende Grän ausmachte. Wenn wir nämlich davon ausgehen, dass eine Goldkrone ungefähr 3,3 g schwer war, ein Grän aber 0,05 g, und wenn wir die erste Zahl durch die zweite teilen, erhalten wir, ausgedrückt in Walliser Rechnungsgeld, für die Krone einen Wert von 66 Gros, der einigermaßen dem Kurswert entspricht (Tabelle III). Daraus folgt aber, dass der Ausdruck eine Krone „woll gewichtig bey dem vierzechen grenigen kempffen“ nicht die Bedeutung haben kann, dass das Mindestgewicht für Kronen 14 Grän betrug. Denn das ergäbe ein Kronengewicht von bloss 0,7 g, also von weniger als einem Viertel des ordentlichen Gewichts. So leichte Stücke blieben aber nicht im Verkehr, und die mailändischen Salzlieferanten z. B. waren nicht verpflichtet, Kronen mit mehr als 3 oder höchstens 4 Grän Untergewicht überhaupt anzunehmen (z. B. A 26./27.2.1584). Die Zahl 14 muss also in diesem Zusammenhang einen anderen Sinn haben. Welchen, liesse sich möglicherweise daraus ableiten, dass der „kempffen pistolett kronen gewichs vierzechen gränig“ identisch war mit dem mailändischen „Ballengewicht“, „peso de la balla“ (Salzvertrag zwischen C. Basso und Wallis, Sitten 30.6.1580, AV 14/40) oder „pondus scuti balae“ (B. Alamannia an den Bischof von Sitten, Mailand 18.7.1584, AV 32/35), der 13gränige „kempffen“ aber mit dem „Marzeller“ Gewicht, „peso del marzelo“ (vide oben Salzvertrag mit C. Basso). Im selben Zusammenhang heisst es nämlich einmal, Basso solle „... die kronnen mitt dem gewicht des kempffens 13 gränig“ wägen (vide oben Instruktionen für Jost Kalbermatter vom 9.5.1580), das andere Mal, „das er die kronnen, so am Marzeller kempffen gwüchtig findet, empfangen soll“ (vide oben „Volggt Denckzedell...“, 15.5.1580) oder „... che se debia accontentare del V del

mit Alamannia vom Februar 1584 wurde z. B. nicht nur die Vorschrift betreffend die Höhe des Abzugs für jedes fehlende Grän bestätigt²⁵, sondern der Italiener wurde ermächtigt, alle Goldkronen abzulehnen, die das vereinbarte Mindestgewicht um mehr als 3 Grän unterschritten²⁶. Vorher hatte die zulässige Abweichung im Wallis hingegen 4 Grän betragen²⁷. In den folgenden Jahren beklagten sich dann die Landleute häufig darüber, dass Alamannia eine Münzwaage verwende, die nicht der früher üblichen entspreche, so dass sie für fast alle Kronen einen Zuschlag bezahlen müssten²⁸. Der „Transitier“ scheint diese Beschwerden jedoch nicht berücksichtigt zu haben. Hingegen verpflichtete er sich 1587 auf besonderen Wunsch der Zenden, Dicken, Franken und andere grosse Silbermünzen weiterhin ungewogen anzunehmen, sofern sie nicht offensichtlich zu leicht waren²⁹. Weil sie aber in mehreren Nachbarländern gewogen wurden, gelangten so viele unterwichtige Stücke ins Wallis, dass die Behörden von sich aus für Dicken und Franken ein Mindestgewicht festlegen und das Wägen dieser Münzen bewilligen mussten³⁰. Die Verurteilung der zu leichten Stücke wurde aber verschoben, weil am vorgesehenen Stichtag noch sehr viele derartige Münzen umliefen³¹. Wegen dieser unbefriedigenden Zustände kam es dann auch zu Scherereien mit dem neuen Pächter

marzelo“ („Capitoli . . .“, Mailand 16.5.1580, AV 14/40bis). Der Italiener hingegen erklärte, er wolle die „Pistolettkronen by dem ballen gewicht“ annehmen (A 29.6. bis 1.7.1580), das also dem 14gränigen „kempfen“ entsprach. Das ist auch aus späteren Belegen ersichtlich, in denen abwechselungsweise die eine oder andere Bezeichnung gebraucht wurde (A 13.—20.12.1581, A 26.6.—3.7.1583, A 26./27.2.1584; Salzvertrag zwischen H. H. Lochmann und B. Alamannia einerseits, Wallis andererseits, Sitten August 1587, AV 64/10; A 26.11.—7.12.1589; Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, 22.8.1590, AV 14/56bis; A 3.—4.4.1599). Offenbar war das Ballengewicht um 2 Grän leichter als das Vollgewicht. Ein Abzug wurde also erst gemacht, wenn bei einem Kronenstück mehr als diese 2 Grän fehlten (A 23.—30.6.1602; Entwurf eines Salzvertrags zwischen den Gebrüdern Furtenbach und Wallis, o. D. [Juni 1602], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/40). Wie aber der Ausdruck 13- bzw. 14gräniger „kempfen“ entstanden und wie er zu verstehen ist, können wir auf Grund der Walliser Quellen nicht entscheiden.

21) Vide A 8./9.6.1576 und A 23.—25.6.1576. Diese Bestimmung muss mit der Tatsache in Verbindung gebracht werden, dass im Vorjahr hauptsächlich aus Italien viele unterwichtige Kronen ins Wallis gekommen waren und dass der Landrat deshalb die weniger als 13gränigen verrufen hatte (A 9.—21.12.1575).

22) Vide 2. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 141—144.

23) A 29.6.—1.7.1580.

24) A 13.—20.12.1581.

25) Diese Bestimmung findet man auch in den meisten späteren Verträgen, so z. B. in denjenigen mit Ferrari, Castelli, Fels und den Gebrüdern Furtenbach.

26) A 26./27.2.1584.

27) A 7.—15.12.1580.

28) Vide 2. Teil, 3. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 82 und folgende.

29) A 2.—5.8.1587.

30) Ibidem; A 29.11.—5.12.1587, A 30.7.—5.8.1588, A 4.—11.12.1588.

31) A. 23.—25.4.1589.

Ferrari, der sich im Gegensatz zu seinem Vorgänger weigerte, zu leichte Silbermünzen überhaupt zu dulden, und der anscheinend ein höheres Mindestgewicht vorschrieb als dasjenige, das in Frankreich und in der Eidgenossenschaft üblich war³². Dieser Streit dauerte auch unter Castelli an³³. Obwohl sich die Zenden lange dagegen sträubten, die Forderungen des Italieners zu erfüllen, wollte dieser jedoch nicht nachgeben, bevor auch die mailändischen Behörden das gesetzliche Mindestgewicht senkten³⁴. Aber selbst nachher warfen ihm besonders die Einwohner des Zendens Sitten vor, das zulässige Mindestgewicht der Kronen und Dicken dermassen hoch anzusetzen, dass sie fast nie mit grossen Münzen zahlen konnten, ohne darauf einen Abzug in Kauf nehmen zu müssen. Am heftigsten erhoben sie aber dagegen Einspruch, dass sie den Zuschlag nicht in Kleingeld erlegen konnten, sondern dass Castelli dafür gute Münzen verlangte³⁵. Wenn also ein Käufer einen Wagen Salz bezog und die Rechnung mit 20 Kronenstücken beglich, von denen jedes 2 Grän Untergewicht hatte, so dass der Zuschlag 40 Gros ausmachte, forderte offenbar Castelli für diesen Betrag, soweit er teilbar war, gute Sorten, z. B. 3 Dicken (zu 14 Gros), auf die er dann 1 Batzen herausgeben musste, oder vielleicht auch bloss 2 Dicken und den Rest in Kleingeld. Der Salzsreiber bestritt dies allerdings, und er behauptete, sich stets an den Vertrag gehalten zu haben. Dabei liess es der Rat bewenden, worauf jedoch Castelli einige Zeit später seinerseits erklärte, das bisherige Mindestgewicht für einfache und doppelte Kronen sowie für Dukaten, Dicken und Franken sei zu niedrig³⁶. Obwohl die Zenden sich gegen eine Erhöhung wehrten, beharrte der Mailänder offenbar auf seinem Standpunkt. In den folgenden Jahren hörten dann diese Auseinandersetzungen auf³⁷. Das rührte wahrscheinlich davon her, dass die das Gewicht betreffenden Vorschriften von ungefähr 1595 an in allen Ländern, mit denen das Wallis Handel trieb, und von allen Kaufleuten gleich gehandhabt wurden.

Gesamthaft lässt sich sagen, dass diese Frage zeitweise viel zu reden gab und besonders die Beziehungen zu den mailändischen Pächtern verschiedentlich belastete, dass ihr aber keine entscheidende Bedeutung zukam, da die umstrittene Differenz nur einen Bruchteil des Preises ausmachte. Auffallend ist immerhin, dass die Walliser in diesem Punkt mit ihren Begehren bloss ausnahmsweise durchdrangen, und zwar meistens nur dann, wenn gleichzeitig mehrere Anbietende sich um die Salzversorgung des Landes bewarben.

32) A 3.7.1589.

33) A 26.11.—7.12.1589, A 28.1.1590.

34) A 11.3.1590; Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, 22.8.1590, AV 14/56bis.

35) A 4.—18.12.1590.

36) A 29.12.1590.

37) Möglicherweise betrafen auch die Auseinandersetzungen der Jahre 1595/1596 das Mindestgewicht der Handelsmünzen. Vide A 16.—24.5.1595 und A 13./14.7.1596.

Wesentlich wichtiger war für die Zenden die Frage, welche Geldsorten im Salzhandel überhaupt verwendet werden konnten. Grundsätzlich nahmen die Lieferanten nur Gold- und grosse Silbermünzen entgegen, wobei um die Mitte des 16. Jh. bis zu $\frac{3}{4}$ der Zahlungen in Gold erfolgten³⁸. Die Kaufleute wehrten sich auch dagegen, dass der Anteil des gelben Metalls unter einen gewissen Stand fiel. So verlangte Vuilliermin im Jahre 1572, dass die Walliser mindestens die Hälfte des Salzes in Gold bezahlten, und Ferrari stellte 1589 ähnliche Ansprüche an die Landleute³⁹. Das sind jedoch die einzigen diesbezüglichen Streitfälle, und sie hatten ihre Ursache in einer vorübergehenden Unterbewertung des Goldes im Verhältnis zu den grossen Silbermünzen⁴⁰. Das war 1589 besonders deutlich, als sehr viele unterwichtige Dicken, Franken und Dukaten umliefen⁴¹.

Was die Silbermünzen anlangte, enthielt der Vertrag von 1566 mit Lochmann und Stokar erstmals einen Artikel, wonach die Lieferanten nicht verpflichtet waren, geringere Stücke als französische Dickpfennige (testons) anzunehmen⁴². Mit den im Land am stärksten verbreiteten Münzen, wie Batzen, halben Batzen, Kreuzern, Gros, Cart und Fort des Bischofs, des Herzogs von Savoyen und der Eidgenossen, konnten also die Verbraucher kein Salz erwerben. Weil aber die Bischöfe in der Regel nur eine geringe Menge grösserer Münzen als Batzen prägen liessen, mussten die Walliser für das Salz Geldsorten ausgeben, die sie sich nur mit Mühe im Ausland verschaffen konnten. Es ist darum begreiflich, dass sie in den folgenden Jahren immer wieder danach strebten, wenigstens einen Teil der Ware in einheimischen und savoyischen Scheidemünzen bezahlen zu dürfen. Lochmann und Stokar gingen aber anscheinend so weit, dass sie wohl französische Dicken, nicht aber solche anderer, insbesondere schweizerischer Herkunft duldeten. Das war einer der Gründe, warum die Zenden 1572 das Angebot Vilains demjenigen der Ostschweizer vorzogen⁴³. Doch versuchte dann der Genfer, seine diesbezüglichen Zugeständnisse nachträglich rückgängig zu machen, und der Landrat musste ihn ausdrücklich an sein Versprechen erinnern⁴⁴. Es ist aber andererseits nicht ausgeschlossen, dass Vilain in bescheidenem Umfang bei den Zahlungen auch halbe und ganze Batzen zuliess⁴⁵. Weil die Kurse in den folgenden Jahren

38) Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkungen 19 und 20.

39) G. Vuilliermin an den Bischof von Sitten, Morges 26.6.1572, AV 69/1/9; A 3.7.1589.

40) Betreffend die Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Goldkronen und Dickpfennigen vide Tabelle III.

41) A 30.7.—5.8.1588, A 6.11.1588, A 4.—11.12.1588, A 23.—25.4.1589, A 3.7.1589.

42) A 11.—21.12.1566.

43) A 10.—17.12.1572; Salzvertrag zwischen F. Vilain und Konsorten einerseits, Wallis andererseits, 17.12.1572, ABS 204/6, p. 251—256.

44) A 9.—19.12.1573.

ziemlich stark stiegen, mittelbar — ausgedrückt in Rechnungsgeld — also auch der Salzpreis erhöht wurde, empfanden es die Landleute aber als besonders nachteilig, dass sie grundsätzlich nur gegen Gold- und gute Silbermünzen Salz bekamen, weil sie allein die Folgen der Geldentwertung tragen mussten. Sie wünschten deshalb, wenigstens die Wechselkosten auf die einheimischen Grempler abzuwälzen, und wollten diese zwingen, im Einzelhandel unbeschränkt Scheidemünzen anzunehmen. Der Rat — in dem einige einflussreiche Salzhändler sassen — wies jedoch darauf hin, man könne das den Detaillisten nicht zumuten, weil sie die erhaltenen Kreuzer, Cart und Fort nur mit erheblichen Unkosten und Schwierigkeiten gegen Kronen und Dicken eintauschen könnten, um ihrerseits ihren Verbindlichkeiten gegenüber den fremden Lieferanten nachzukommen⁴⁶. Die Zendenabgeordneten empfahlen deshalb einen Mittelweg, und bereits anlässlich des nächsten Ratstages verfügten sie, die Kaufleute seien verpflichtet, wenigstens einen Teil des Geldes „an Müntzs zu empfachen“⁴⁷. 1576 ordneten die Behörden jedoch an, dass jeder, der für mehr als einen Dicken Salz beziehe, den Preis in Gold oder Dicken erlegen müsse⁴⁸. Lochmann, Stokar und Imstepf folgten bei ihren damaligen Angeboten hinsichtlich der zulässigen Geldsorten dem Beispiel Vilains⁴⁹, ebenso Lefer. Dieser willigte jedoch als erster darin ein, neben Kronen und Dicken auch „künigsstyber“ und savoyische Gros anzunehmen, diese allerdings zu einem für die Walliser ungünstigen Kurs⁵⁰. Trotzdem dürften die Landleute

45) Vide Anmerkung 43. Der Wagen Salz kostete 13½ Pistoletkronen. Wenn nicht in Goldkronen gezahlt wurde, rechneten die Lieferanten 4 französische Dickpfennige und ½ Batzen oder 4 eidgenössische Dickpfennige und 3 Batzen für 1 Pistoletkrone. Es ist zwar nicht belegt, aber wahrscheinlich, dass diese Differenz von ½ bzw. 3 Batzen in ganzen und halben Batzen beglichen werden konnte. Vide auch Salzvertrag zwischen G. Vulliermin und Wallis, 27.5.1567, AV 64/9.

46) A 7.—11.9.1575.

47) A 18./19.10.1575. Ein Sack Salz kostete damals in Sitten 7 französische Dickpfennige und 9 Gros, „welche sÿ (die Kaufleute) an Müntzs zu empfachen schuldig sÿen“. Das „welche“ bezieht sich dabei nur auf die 9 Gros. Der Anteil des Kleingeldes belief sich also auf 9 % (Dicken zu 13 Gros). Zwei Monate später senkte der Landrat den Preis um 2 Gros, und der Anteil Kleingeld machte daher theoretisch nur noch 7,5 % des Preises aus (A 9.—21.12.1575).

48) A 12.—20.12.1576.

49) „Artickel unnd beredungen under welchen Her Lochman den saltzbevelch will annemen“, o. D. (Oktober/November 1576), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 4/67; A 14./15.11.1576; H. H. Lochmann an Wallis, Bern 3.12.1576, AV 34/142; A 12.—20.12.1576.

50) A 16./17.3.1577. Für einen französischen Dickpfennig schlug Lefer einen Kurs von 16 „Königsstyber“ oder 20 savoyischen Gros vor. Der „Styber“ galt damals im Wallis gleich viel wie der einheimische Gros, der französische Dickpfennig aber 14 Gros. Der Genfer verrechnete also „Styber“ mit einem Disagio von ungefähr 14 % gegenüber dem offiziellen Kurs. Bereits zwei Monate später senkte aber der Landrat den Kurs des „Stybers“ ebenfalls auf ¾ Gros (A 15.—23.5.1577).

diesen Vorschlag begrüsst haben, weil ziemlich viele Münzen dieser Art umliefen, die sie sonst nur bei kleinen Geschäften im Inland, in Savoyen und in der Waadt verwenden konnten, ohne sie vorher mit Verlust wechseln zu müssen. In Italien und in der Eidgenossenschaft konnten sie jedenfalls damit nichts anfangen⁵¹, und auch Imstepf wies solche Münzen zurück. Die entsprechende Bestimmung war also einer der zahlreichen Vorzüge des Leferschen Vertrags. In dieser Hinsicht war die Vereinbarung mit Stokar, Hagenbach, Ryhiner usw. für die Walliser weniger vorteilhaft, denn diese konnten nur den vierundsechzigsten Teil des Preises in „Stybern“, halben Batzen und Kreuzern bezahlen⁵². Ebenso bat der Landrat Imstepf und Basso vergeblich, sie möchten „in abgang Kronen oder dickpfennigen . . . ettwas Müntz empfachen . . . nach marchzall wie die kronnen wärdt sindt“⁵³. Die Zenden wären dann sogar bereit gewesen, die Scheidemünzen nicht zum Kurswert zu verrechnen, sondern mit einem Disagio von einem halben Batzen je Krone⁵⁴. Trotzdem sah auch die Abmachung mit Vilain und Riedin bloss Kronen und Dicken als Zahlungsmittel vor⁵⁵.

Erst Alamannia räumte den Wallisern 1584 in dieser Hinsicht wesentlich günstigere Bedingungen ein, und dieses Entgegenkommen war zweifellos eine Folge des damaligen Wettbewerbs zwischen dem Mailänder, Vilain und Rie-

Wahrscheinlich konnte Lefer diese geringen Münzen in Frankreich und Savoyen verwenden, um Fuhrlöhne usw. zu bezahlen, während er entsprechendes Walliser Kleingeld nicht hätte brauchen können, ohne es zu wechseln, und das war der Grund, warum er nur französische und savoyische, nicht aber Walliser Sorten dieser Art annahm.

51) A 15.—23.5.1577.

52) Salzvertrag zwischen P. Hagenbach und S. Krug einerseits, Wallis andererseits, Sitten 17.12.1577, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 6/1. Die Walliser mussten für die Wagenladung Salz 14 Kronen und 1 Dickpfennig bezahlen. Für diesen zusätzlichen Dicken nahmen die Lieferanten auch geringere Münzen an, und zwar wie folgt: „... desgleichen das sie für das auffgelt, so man auff die XIII kronnen geben soll, ein Eydgnosischen dicken, XIII könnigsstÿber oder dartsch oder XIII schweizer halb batzen oder 26 creitzer und nit kleiner mintz zu empfachen schuldig seyen.“

53) A 3.—10.5.1580; „Volggt Denckzedell...“, 15.5.1585, AV 14/35; „Capitoli...“, Mailand 16.5.1580, AV 14/40bis.

54) Dabei hätte Basso keine geringeren Münzen als Kreuzer annehmen müssen (Bericht J. Kalbermatters, o. D. [Mai 1580], AV 14/64). Basso rechnete mit dem gleichen Wertverhältnis zwischen Kronen und Dickpfennigen wie die eidgenössischen Kaufleute. Gleichviel wie 1 Pistoletkrone galten überdies 2 halbe mailändische Silberkronen und 3 Kreuzer (A 29.6.—1.7.1580). Die Silberkronen oder Dukaten waren damals in Mailand eben neu eingeführt worden (C. M. Cipolla, op. cit., p. 55).

55) F. Vilain und M. Riedin werteten aber die Dickpfennige im Verhältnis zum Gold etwas geringer als ihre Vorgänger. Die Pistoletkrone galt 4 eidgenössische Dicken und 4 (anstatt 3) Batzen bzw. 4 französische Dicken und 1 (anstatt ½) Batzen (A 26.6.—3.7.1583).

din⁵⁶. Der Vertrag schrieb nämlich ausdrücklich vor, dass Personen, die höchstens 2 Säcke für ihren Eigenverbrauch einkauften, den Preis zur Hälfte in kleineren Münzen als Dicken erlegen durften, jedoch nicht in geringeren als halben Batzen. Alamannia erfüllte damit einen alten Wunsch der kleinen Leute, welche nicht immer im Besitz grober Münzen waren und daher die Kosten des Wechsels von geringen in gute Sorten selbst tragen mussten und welche manchmal ohne Salz aus Brig zurückkehrten, weil es ihnen nicht gelungen war, überhaupt Kronen und Dicken aufzutreiben⁵⁷. Für den Italiener bestand allerdings die Gefahr, dass die Zwischenhändler durch unlautere Machenschaften ebenfalls versuchten, in den Genuss dieses Vorteils zu gelangen, und dass auch sonst Personen, die über grobe Münzen verfügten, diese für sich behielten oder mit Gewinn in Kleingeld umwechselten, anstatt ihre Salzrechnungen in guten Sorten zu begleichen. Weil die ganzen und halben Walliser oder eidgenössischen Batzen in Mailand ungültig waren, mussten die Salzpächter jedoch darauf achten, dass ihre Einnahmen in Kleingeld die Höhe ihrer Verbindlichkeiten im Wallis nicht überstiegen. Dazu gehörten in erster Linie die Fuhrlöhne für die Strecke Simplon—Brig, die Miete für Lagerräume und die Auslagen der Salzsreiber. Einen allfälligen Überschuss an Scheidemünzen mussten sie sonst mit Verlust gegen gutes Geld eintauschen, um Waren und Dienstleistungen in Italien zu bezahlen. Auch in den folgenden Jahren stellte sich diese Frage deshalb immer wieder, und offenbar weigerten sich Alamannia und Lochmann, französisches Salz gegen Scheidemünzen abzugeben⁵⁸, während Ferrari sich an die Vereinbarung von 1584 hielt⁵⁹. Castelli wiederum kam den Wallisern insofern noch etwas weiter entgegen, als er beim Kleingeld neben ganzen und halben Batzen auch eidgenössische Kreuzer duldete⁶⁰. Dafür rechnete er aber die Krone nicht zum amtlichen Kurs von 54 oder höchstens 55, sondern zu 56 Gros, wenn der entsprechende Betrag in Scheidemünzen erlegt wurde. Er wälzte also die Kosten des Wechsels auf die

56) Salzvertrag zwischen B. Alamannia und Wallis, 27.2.1584, AV 14/46. Neben Kronen und Dicken werden in dieser Vereinbarung folgende gute Münzen erwähnt: Philippstaler, halbe und ganze Silberkronen sowie die savoyischen Silberpfennige mit der Aufschrift „Instar omnium“, deren drei damals 26 Batzen galten. Das Wertverhältnis zwischen Kronen und Dicken war gleich wie unter den vorhergehenden Lieferanten von italienischem Salz. Alamannia wertete das Gold also etwas weniger hoch als Vilain und Riedin.

57) Vide z. B. A 26.11.—7.12.1589.

58) Salzvertrag zwischen B. Alamannia und H. H. Lochmann einerseits, Wallis andererseits, Sitten [22.]8.1587, AV 64/10. Das Verhältnis zwischen Kronen und Dicken war gleich wie in den Verträgen mit den Lieferanten von italienischem Salz.

59) A 4.—11.12.1588.

60) A 26.11.—7.12.1589; Salzvertrag zwischen N. Castelli und Wallis, 22.8.1590, AV 14/56bis. Für 1 Pistoletkrone nahm Castelli neben Dicken zum bisherigen Kurs auch noch folgende gute Silbermünzen an: 1 Silberkrone und 5 Gros oder 3 savoyische Pfund und 1 Batzen oder 3 französische Franken weniger 2 Gros.

Landleute ab. Gesamthaft gesehen waren seine Bedingungen für die Zenden wohl etwas weniger günstig als diejenigen Alamannias und Ferraris, was ja nicht erstaunlich ist, da der Mailänder im Gegensatz zu seinen Vorgängern keine ernsthaften Mitbewerber hatte. Auch mit Castelli stritten sich dann die Walliser wegen des Kleingeldes herum, weil er angeblich die Bezahlung des Zuschlags auf zu leichte Gold- und gute Silbermünzen in Kronen und Dicken forderte, den Landleuten aber nur Kleingeld herausgab, wenn sie z. B. anstatt Pistoletkronen, die als Preiseinheit dienten, Sonnenkronen verwendeten, die 2 Gros mehr galten⁶¹. Der Italiener bestritt allerdings, irgendwelche Unregelmässigkeiten begangen zu haben, und die Klagen verstummten dann auch. Ähnliche Schwierigkeiten entstanden jedoch bereits wieder im folgenden Jahr. Diesmal war es aber Castelli, der glaubte, Ursache zu einer Beschwerde zu haben⁶². Die Walliser benützten nämlich damals immer häufiger mailändische Silberdukaten oder -kronen, welche zum amtlichen Kurs 50 Gros wert waren. Weil nun aber laut Vertrag 1 Dukat und 5 Gros gleichviel wie eine Pistoletkrone galten, leiteten die Käufer daraus das Recht ab, diese Differenz von 5 Gros stets in Kleingeld zu bezahlen, selbst wenn es sich um grosse Summen handelte. Erwarb z. B. jemand für 100 Pistoletkronen Salz, versuchte der Betreffende, die Rechnung mit 100 Dukatenstücken und 500 Gros in Scheidemünzen zu begleichen. Castelli hingegen verlangte für diesen Betrag von 500 Gros, soweit er teilbar war, ebenfalls Gold- oder gute Silbermünzen, also z. B. 10 Dukaten oder 8 Pistoletkronen (zu je 56 Gros), 1 Dukat und für 2 Gros Kleingeld. Wahrscheinlich hätte er allerdings nichts dagegen eingewendet, wenn der Anteil Kleingeld auch um einiges grösser gewesen wäre als im eben genannten Beispiel und 10 bis 20 % nicht überstiegen hätte. Deshalb kam in dieser Angelegenheit schliesslich ein ähnlicher Vergleich zustande wie hinsichtlich der Zulassung von Scheidemünzen bei den Salzkäufen allgemein: Wer bloss für seinen Hausgebrauch Salz bezog, durfte „das uffgelt uff die Ducaten an mintz, wie die Capitulation usswyss“, bezahlen, nicht aber

61) A 4.—18.12.1590. Wenn z. B. ein Walliser für einen Wagen Salz, der 19½ Pistoletkronen kostete, 19 Sonnenkronen und 2 französische Dicken bezahlte, musste ihm Castelli $19 \times 2 \text{ Gros} = 38 \text{ Gros}$ zurückerstatten, da die Sonnenkrone 2 Gros mehr galt als die Pistoletkrone. Die Walliser verlangten nun für diesen Betrag von 38 Gros, soweit er teilbar war, gute Silbermünzen (z. B. 2 französische Dicken = 28 Gros und 5 Batzen), während der Italiener offenbar nur ganze und halbe Batzen oder Kreuzer herausgab.

62) A 8.—19.6.1591. — Wie gesucht die Dukaten damals waren, beweist z. B. die Tatsache, dass 1592 einem Schuldner, der den ganzen Betrag in solchen Münzen zurückerstattete, anstatt die Hälfte in Kleingeld zu bezahlen, wie er es hätte tun dürfen, der Dukat für 7½ savoyische Gulden oder 60 Gros verrechnet wurde, während er zum offiziellen Kurs bloss 6 savoyische Gulden und 3 Gros oder 51 Gros galt. Das entsprach einem Agio von 15 % (A 14.—23.6.1592). Es handelte sich allerdings um einen Ausnahmefall, denn bei der Ablösung verfallener Gülden galt z. B. der amtliche Kurs (A 29.11.—9.12.1592).

derjenige, der eine grössere Menge haben wollte, weil sonst Castelli so viele Batzen und Kreuzer zugeflossen wären, dass er sie nicht ohne Kursverluste hätte loswerden können. Das beweist immerhin, dass die Bestrebungen der Zenden bis zu einem gewissen Grad von Erfolg gekrönt waren und dass sich die Pächter damit abfanden, wenigstens einen Teil des Geldes in geringen Sorten zu empfangen.

Es scheint, dass Sturbe als erster den Zenden für Salz aus Peccais in dieser Hinsicht ebenfalls namhafte Zugeständnisse machte⁶³. Weil aber das französische Salz im Gegensatz zum italienischen den Wallisern an der Landesgrenze ausgehändigt wurde, war der Bedarf der Lieferanten an Walliser Kleingeld geringer als derjenige der Italiener. Es ist darum nicht erstaunlich, dass die Mailänder die diesbezüglichen Forderungen der Zenden früher berücksichtigten als die Franzosen.

Meinungsverschiedenheiten mit Castelli wegen der Scheidemünzen ergaben sich dann im Jahre 1593 anlässlich der Abwertung oder gar Verrufung der Walliser Kreuzer in der Eidgenossenschaft, und die Landleute beklagten sich, der Salzsreiber lehne Kreuzer und anderes Kleingeld grundsätzlich ab⁶⁴. Dieser schob aber die Schuld den Fuhrleuten zu, weil sie sich nicht mehr in solchen Münzen entlönnen liessen, so dass ihnen der Rat befehlen musste, vorläufig Walliser Kreuzer anzunehmen, sofern sie nicht offensichtlich falsch seien. Dabei blieb es, bis alle einheimischen Kreuzer eingezogen und eingeschmolzen wurden⁶⁵. Im gleichen Jahr wurden die Säumer überdies auf Ersuchen Castellis ermahnt, die neuenburgischen Kreuzer als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen, welche sie bis dahin zurückgewiesen hatten, dafür aber keine genferischen zu benützen, welche sie häufig brauchten⁶⁶. Gerade um möglichst viel in Scheidemünzen zahlen zu können, erfüllten also die Zenden zahlreiche Wünsche des Pächters hinsichtlich der Zulassung gewisser Sorten.

Als sie 1596 wieder ein französisches und ausserdem noch ein deutsches Angebot erhielten, hofften sie vor allem auch, es werde dank dem neuerstandenen Wettbewerb möglich sein, den Anteil der geringen Münzen bei den Zahlungen zu erhöhen⁶⁷. Wenigstens die Vorschläge Robions entsprachen dann in diesem Punkt allen ihren Erwartungen⁶⁸. Denn erstmals ging ein

63) A 8.—19.6.1591. Im Vertrag heisst es, Sturbe werde Goldmünzen, Dicken „oder deren wert an guotter leyfflicher mintz“ annehmen. Welche Sorten der Begriff „guotte leyffliche mintz“ umfasste, wird leider nicht gesagt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass damit auch ganze und halbe Batzen gemeint waren, denn der Begriff „mintz“ wurde üblicherweise nicht auf gröbere Sorten angewendet.

64) A 12.—20.6.1593.

65) Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 14.

66) A 29.11.—8.12.1593.

67) A 28./29.4.1596.

68) A 8.—16.6.1596.

Lieferant so weit, auch die Verwendung kleinerer Münzen als Kreuzer zu dulden, nämlich Walliser und savoyische Cart, und zwar — was am meisten erstaunt — in beliebiger Menge⁶⁹. Was ihn dazu bewog, ist allerdings nicht ersichtlich. Jedenfalls ist es unzweifelhaft, dass mehrere Zenden gerade aus diesem Grund Robion Castelli vorzogen. Denn dieser wollte den bis dahin von ihm zugelassenen Anteil Kleingeld womöglich noch herabsetzen, und er war sogar bereit, denjenigen, welche den ganzen Betrag in guten Münzen erlegten, einen Abzug von 2 Batzen je Wagen zu gewähren⁷⁰. Die Zenden beharrten aber darauf, in Zukunft einen Achtel ihrer Salzsolden in Batzen, halben Batzen und Kreuzern begleichen zu dürfen⁷¹. Welche Bedeutung sie dieser Frage beimassen, erhellt auch aus ihrer gleichzeitigen Erklärung anlässlich der Verhandlungen mit deutschen Bergherren zwecks neuen Grabungen in Combiolaz. Sie betonten nämlich, einer der Hauptnachteile der Einfuhr von fremdem Salz liege darin, dass dieses „nüt dan mit grossen groben Goldt- und Silberpfennigen zaltt werden“ könne⁷². Um die Oberhand zu behalten, fand sich Castelli schliesslich damit ab, von allen Käufern einen Achtel Kleingeld anzunehmen, anstatt bloss von denjenigen, die nicht mehr als zwei Säcke für ihren Eigenverbrauch bezogen, die Hälfte. Weil wenigstens die unteren Zenden und die Landvogteien fast ausschliesslich von Gremplern versorgt wurden, dürften die neuen Bedingungen für den Mailänder eher ungünstiger gewesen sein als die früheren⁷³. Ausserdem ist es bemerkenswert, dass der Landrat in diesem Fall mindestens so sehr auf die Interessen der Salzhändler wie auf diejenigen der Verbraucher Rücksicht nahm. Vielleicht können wir daraus schliessen, dass der Einfluss der ersteren dank der Anwesenheit einiger ihrer rührigsten Vertreter im Rat, wie Kalbermatter und Guntern, im Steigen begriffen war⁷⁴.

Als dann einige Walliser Kaufleute mit Anton Fels einen Vertrag abschlossen, gestatteten sie ihm sogar, etwas weniger als einen Sechstel der Kaufsumme in Kleingeld zu erlegen⁷⁵, während sie ihrerseits Castelli minde-

69) Ibidem. Dabei durften nicht nur die Untertanen, sondern auch die Einwohner der Zenden mit savoyischen Münzen zahlen. Vorteilhaft war, dass Robion die herzoglichen Münzen zwar zu einem geringeren als dem im Wallis gültigen, dafür aber zu einem etwas höheren als dem amtlichen Kurs in Savoyen selbst verrechnete.

70) A 13./14.7.1596: „...uff acht Ducatun und sylber kronen zwen batzen zu erkeren und uss zu geben“. Das entsprach einem Agio der Dukaten von nicht ganz 1 %.

71) A 3.8.1596.

72) A 13./14.7.1596.

73) A 1.9.1596.

74) Wir wissen allerdings nicht, ob die frühere diesbezügliche Bestimmung in den neuen Vertrag übernommen wurde, da dieser nicht erhalten ist. In diesem Fall wäre das Entgegenkommen Castellis noch wesentlich grösser gewesen.

75) Salzvertrag zwischen H. de Communis und Konsorten einerseits, A. Fels andererseits, Sitten 15.7.1598, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/53. Im

stens sieben Achtel des Preises in guten Münzen zahlen mussten⁷⁶. Sie stiessen die Scheidemünzen wahrscheinlich trotzdem ohne Verlust ab, weil sie damit die Fuhrleute entlöhen und die Rechnung für Mieten, Zölle usw. begleichen konnten. Damit war aber das Problem der Verwertung der geringen Geldsorten nicht gelöst, sondern nur verlagert; denn die Fuhrleute brauchten ihrerseits doch wieder gute Münzen, um Salz zu erwerben. Sie waren es also, die anstelle der Händler die Wechselkosten tragen mussten.

Weitere Vorteile brachte das Abkommen mit Fels, als dieser 1599 den französischen Salzzug wieder in Gang setzte. Er verpflichtete sich nämlich, neben Kronen und Dicken beliebig viele ganze und halbe Batzen anzunehmen, wenn auch mit einem Disagio gegenüber dem amtlichen Kurs, und überdies je Wagen für 1½ Pistoletkronen oder einen Zwölftel des Preises eidgenössische Kreuzer⁷⁷. Die Walliser empfanden diese Vereinbarung als namhaften Fortschritt gegenüber den früheren Regelungen, und die Anhänger des Deutschen unterliessen es darum nicht, bei ihren Auseinandersetzungen mit den oberen Zenden immer wieder darauf hinzuweisen⁷⁸. Damit war der Grundsatz, dass die Walliser einen fest umschriebenen Teil der Kaufsumme in Kleingeld bezahlen durften, auch für das französische Salz endgültig verankert, und bei den ergebnislosen Verhandlungen der folgenden Jahre enthielten die meisten Vertragsentwürfe offenbar entsprechende Vorschriften⁷⁹. Es ist möglich, dass Fels den Landleuten in diesem Punkt deshalb besonders weit entgegenkam, weil er viele Geschäfte in der Eidgenossenschaft tätigte, wo er ganze und halbe Batzen mühelos verwenden konnte, während er sie in Frankreich zuerst in landläufige Sorten umwechseln musste, was nicht nur Kosten verursachte, sondern bei einem Überangebot an Walliser Scheidemünzen auch deren Kurs drückte.

Etwas ungünstiger war die Abmachung mit den Gebrüdern Furtenbach. Die Käufer konnten immerhin ein Viertel des Preises in Kleingeld erlegen; es durften aber keine geringeren Münzen als im Wallis umlaufende halbe Batzen oder Gros sein, während Castelli und Fels auch eidgenössische Kreuzer

Monat lieferten die Walliser Kaufleute dem Deutschen durchschnittlich 41 Wagen und 4 Säcke im Betrag von 1312½ Dukaten. Der Anteil Kleingeld betrug 200 Dukaten.

76) Da sie als Exporteure eine Sonderstellung einnahmen, ist es sogar möglich, dass sie den ganzen Betrag in groben Sorten zahlen mussten und dass die Bedingungen des Vertrags, den Castelli mit den Zenden geschlossen hatte, für Transitsalz keine Gültigkeit hatten.

77) A 3./4.4.1599. Offiziell galt die Pistoletkrone 29 Batzen. Wer aber mit ganzen und halben Batzen zahlte, musste Fels 30 Batzen für 1 Pistoletkrone geben.

78) Ibidem. — A 5.—14.12.1599: Die Walliser beklagen sich darüber, dass Castelli im Gegensatz zu Fels nur gegen vollwichtige Dukaten Salz liefere.

79) Entwurf für einen Salzvertrag, o. D. (Anfang 1602), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/20.

in beschränktem Umfang zugelassen hatten⁸⁰. Im Vertrag mit Vilain von 1602 wurde diese Frage merkwürdigerweise überhaupt nicht erwähnt⁸¹, ebenso wenig in demjenigen mit Hopil und Rocheblave⁸². Ob man daraus schliessen kann, dass sie überhaupt keine geringen Münzen annahmen, ist fraglich, denn die Walliser hätten sich nach ihrem jahrzehntelangen Kampf um günstige Zahlungsbedingungen kaum stillschweigend damit abgefunden, und wir stellen ausserdem fest, dass in den späteren französischen Vorschlägen diesbezügliche Bestimmungen enthalten waren, wobei jedoch auffällt, dass der bewilligte Anteil Kleingeld wieder niedriger war als in den Vereinbarungen mit Fels und den Furtenbach, die in dieser Beziehung ebenfalls als Aussenseiter erscheinen⁸³. Diese gegenläufige Tendenz wirkte sich auch noch im Abkommen mit Mageran und Consorten aus, welche in dieser Angelegenheit dem Beispiel Castellis folgten⁸⁴.

Wir sehen also, dass dieses Problem die Walliser immer wieder beschäftigte und dass sie auf diesem Gebiet verschiedene Erfolge buchen konnten. Auch in dieser Hinsicht schnitten sie jeweils dann am besten ab, wenn sich mehrere Lieferanten den Markt streitig machten, und es ist bezeichnend, dass die vorteilhaftesten Angebote von Robion, Fels und den Gebrüdern Furtenbach stammten.

Dieses Ringen um möglichste Beschränkung der Geldausgaben für Salz, insbesondere der Ausgabe von Gold- und grossen Silbermünzen, äusserte sich auch dadurch, dass die Landleute immer wieder versuchten, das Bargeld durch andere Zahlungsmittel zu ersetzen. Zu diesen Bemühungen gehören die zahlreichen Projekte, vor allem Jakob Gunterns, um die Salzrechnungen mit Schuldverschreibungen der französischen Krone zugunsten von Walliser Offi-

80) A 23.—30.6.1602. — Im gleichzeitigen Entwurf für einen Salzvertrag mit J. P. Prelo aus Vigevano wird ein Preis von 4 Dukaten für den Sack italienisches Salz genannt, zahlbar „an grossen pfönnügen oder Münzen so uff dem Herzogthumb Meylandt leuffig“ (J. Inalbon an den Viertel der Talschaft vor der Ruffinen in, o. D. [Sommer 1602], Pfarrei St. Niklaus A 130).

81) Salzvertrag zwischen F. Vilain und J. Guntern, Aubonne 29.8.1602, ABS 126/31; Salzvertrag zwischen F. Vilain und A. Waldin, Sitten 8.11. und Genf 11.11. 1602, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 3/73. — Auch bei den Verhandlungen vom Frühsommer 1606 erwähnte Vilain diese Frage mit keinem Wort (Vertragsentwurf, o. D. [Mai/Juni 1606], AV 64/20/1).

82) A 7.—10.2.1603.

83) Entwurf für einen Salzvertrag mit F. Longuet, o. D. (Anfang 1605), ABS 126/37: Ein Zehntel des Preises kann in Kleingeld gezahlt werden. — Instruktionen für H. Supersaxo, o. D. (25. ? 1. 1605), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanéa 5/92: Longuet soll auch „etwas myntz“ annehmen.

84) A 17.—23.6.1607. Die Käufer durften also nur einen Achtel des Preises in „myntz“ zahlen. — Im Angebot G. de Balmes, o. D. (1607?), ABS 126/48, war überhaupt nur von Gold- und guten Silbermünzen die Rede.

zieren zu begleichen. Diese waren wegen der Geldnöte des französischen Staates im Besitz zahlreicher, z. T. auf hohe Beträge lautender Anweisungen dieser Art, welche nicht einmal regelmässig verzinst wurden. Viele Hauptleute gerieten deshalb in finanzielle Schwierigkeiten, weil sie wohl über erhebliche Guthaben, aber über kein Bargeld verfügten, um ihre Kriegsknechte zu besolden. Die genannten Papiere wurden daher zu Gegenständen der Spekulation, und am Ende des 16. Jh. tauchte immer wieder der Gedanke auf, damit die französischen Salzlieferungen zu bezahlen. Weil jedoch die Gläubiger sich erst entschlossen, ihre Forderungen mit Verlust abzutreten, wenn sie in die Enge getrieben waren, und der König umgekehrt die Schuldverschreibungen nur annehmen wollte, wenn er sie zu einem Bruchteil ihres Nennwerts auslösen konnte, kam dieses Geschäft stockend und ziemlich spät richtig in Gang⁸⁵. Unter den Wallisern dürfte erst Michael Mageran derartige Geschäfte im grossen gemacht haben. Aber schon Jakob Guntern betonte in seinen diesbezüglichen Vorschlägen, ein Hauptvorteil dieses Vorgehens sei gerade, dass die guten Geldsorten, an denen dauernd Mangel herrsche, im Land bleiben würden⁸⁶.

Naheliegender war ein anderes Verfahren, um dasselbe Ziel zu erreichen. Es bestand darin, Salz gegen eigene Überschussprodukte einzutauschen, und diese Möglichkeit haben die Verbraucher häufig benützt, obwohl sie deswegen zeitweise in Konflikt mit den Lebensmittelausfuhrverboten gerieten⁸⁷.

Alle diese Anstrengungen sind bezeichnend für die damalige Knappheit an Bargeld und insbesondere an Gold- und guten Silbermünzen, ebenso für die hervorragende Bedeutung der Salzfrage im Walliser Wirtschaftsleben.

Wir haben bereits nachgewiesen, dass die Kurspolitik der Zenden in erster Linie bezweckte, die Versorgung der Bevölkerung mit guten Geldsorten sicherzustellen, um Salz und andere Waren im Ausland kaufen zu können. Es mag daher auf den ersten Blick erstaunen, dass Kursfragen bei den Verhandlungen mit den Lieferanten, verglichen mit dem Problem des Gewichts der Münzen und demjenigen der Zulassung von Scheidemünzen als Zahlungsmittel, eine untergeordnete Rolle spielten. Das hing mit einer Besonderheit der Preisver-

85) Vide Anmerkung 83, Entwurf für einen Salzvertrag. Die Käufer von französischem Salz sollten es in guten Geldsorten bezahlen oder in „*contracts en debtes dheues par le Roy de France, estant parci devant veriffies et appues par ung Sr. Ambassadeur residant par lors à Soleure, en quittant tous arrerages et le tiers du principal*“.

86) Denkschrift J. Gunterns, o. D. (1604/1605), ABS 205/70/30: „*Le comung peuple sera aussı contante parce que ou lieu que parci devant il sortoit annuelement une grande quantite d'argent hors leur estats pour le sel, alladvenir durant 6 ou 7 annees il demeurera dans le pays.*“

87) Zahlreiche Beispiele solcher Tauschgeschäfte in den Jahren 1574, 1582, 1589 bis 1591, 1607/1608 werden im 2. Teil dieser Arbeit erwähnt.

einbarungen im Salzhandel zusammen. Während nämlich die Preise von Waren und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt, z. T. aber auch im Aussenhandel, üblicherweise in Rechnungsgeld festgelegt wurden, dienten in den meisten Salzverträgen reelle Geldsorten als Preiseinheit, und zwar Handelsmünzen, wie z. B. die Sonnenkrone, die Pistoletkrone oder der Dukat. Heute würde man sagen, dass diese Abkommen mit einer Goldklausel versehen waren. Ausserdem schrieben die Lieferanten meistens vor, welche anderen Münzen auch noch benützt werden konnten und in welchem Wertverhältnis diese zur Münze stehen sollten, die als Preiseinheit verwendet wurde⁸⁸. Diese Regelung begünstigte in einer Zeit der fortschreitenden Geldentwertung bzw. der dauernd steigenden Kurse für Gold- und grosse Silbermünzen eindeutig die Verkäufer; denn der Verbraucher, dessen Einkünfte meistens in Rechnungsgeld festgesetzt waren, musste allein die Folgen der Kurssteigerungen tragen, wenigstens solange, bis seine Einnahmen durch entsprechende Lohn- und Preiserhöhungen der Entwertung des Rechnungsgeldes angepasst wurden. Dieser Zustand zeugt wiederum für die starke Stellung der Anbietenden auf dem Salzmarkt, die ihrerseits mit der geringen Elastizität der Nachfrage zusammenhing. Solange jedoch die Zenden sich mit dieser Lösung abfanden, gaben Kursfragen kaum zu Meinungsverschiedenheiten Anlass. Es kam höchstens vor, dass die Walliser in Jahren der besonders raschen und starken Aufwertung der guten Sorten und mit Hinweis auf die den Lieferanten daraus erwachsenden Vorteile gewisse Zugeständnisse auf anderen Gebieten einzuhandeln suchten⁸⁹. Auf der andern Seite stellte sich die Kursfrage für die Salzpächter auch nur dann, wenn sich das Wertverhältnis der groben Münzen untereinander auf dem Geldmarkt änderte und von demjenigen abwich, das mit den Zenden vereinbart worden war. Wegen der Beständigkeit dieser Münzen hinsichtlich Schrot und Korn war das allerdings selten der Fall⁹⁰. Noch am ehesten verschob sich die Relation von Gold und Silber, und wir wissen, dass die Kaufleute bei steigendem Goldwert darauf beharrten, dass die Verbraucher trotzdem einen Teil der Ware in Goldkronen und nicht alles in Dicken oder anderen grossen Silbermünzen bezahlten, bzw. wollten die Lieferanten das Silber nicht mehr zum vertraglich vorgeschriebenen Kurs verrechnen⁹¹. Ob sie mit ihrer Forderung durchdrangen, ist nicht bekannt. Jedenfalls handelte es sich nicht um ein sehr dringliches und häufig auftretendes Problem⁹².

88) Vide dazu die Vertragsanalysen im 2. Teil dieser Arbeit.

89) Damit begründeten z. B. die Zenden ihre Forderungen gegenüber F. Vilain (A 10.—17.12.1572, A 18./19.10.1575; Tabelle III).

90) Während der von uns behandelten Periode änderte sich in bescheidenem Ausmass die Wertrelation zwischen Kronen und Dickpfennigen. Vide Anmerkung 55 und Tabelle III.

91) Vide Anmerkung 39.

92) Zu Auseinandersetzungen wegen des Wertverhältnisses der groben Geld-

Die Kursfrage gewann erst an Bedeutung, als in bescheidenem Umfang die Verwendung von Scheidemünzen bei den Zahlungen möglich wurde. Zeitweise wollten nämlich die Salzpächter das Kleingeld nur mit einem gewissen Disagio gegenüber dem amtlichen Kurs annehmen, weil sie entweder die beim Wechsel entstehenden Kosten und Verluste dadurch auf die Käufer abzuwälzen hofften, wie es z. B. Lefer bei der Festsetzung des Kurses der „künigsstyber“ und savoyischen Gros tat⁹³, oder weil der offizielle Walliser Kurs hinter demjenigen in den Ländern herhinkte, aus denen die Händler das Salz bezogen und in denen sie ihr Geld ausgaben. Die Landleute hatten offenbar nichts gegen derartige Kompromisse einzuwenden, wie ihr Angebot an Basso und Imstepf beweist: Sofern die Walliser wenigstens teilweise in halben Batzen und Kreuzern zahlen konnten, waren sie gerne bereit, darauf ein Disagio von einem halben Batzen je Krone oder von 2 % in Kauf zu nehmen⁹⁴. Alamannia jedoch und sein Nachfolger Ferrari fanden sich sogar mit dem amtlichen Kurs ab. Das konnten sich die Italiener auch eher leisten als die Lieferanten von Peccais-Salz, weil deren Ausgaben im Wallis geringer waren als diejenigen der mailändischen Pächter, damit aber auch die Möglichkeiten, das Kleingeld ohne Unkosten loszuwerden. Dieses Entgegenkommen Alamannias war vermutlich nicht zuletzt auf die Wiederbelebung des französischen Wettbewerbs zurückzuführen, während offenbar gerade dessen Fehlen Castelli 1589/1590 wiederum bewog, die halben Batzen und Kreuzer mit einem Disagio von ungefähr 2 % gegenüber ihrem amtlichen Kurs zu verrechnen⁹⁵; denn es scheint, dass der Kurs der groben Sorten damals im Wallis eher höher war als in Mailand⁹⁶. Als 1591 der Landrat die Münzordnung von Solothurn prüfte, welche eine weitere Abwertung der Scheidemünzen vorsah, befürworteten sie deshalb die Zenden auf Antrag Sittens gerade mit der Begründung, „... dass ein jeder landtman, so nitt Goldt unnd grosse (Silber)pfennig bywegen und umb Saltz mintz zu gäben genöttigett wirtt, ime (dem Landmann) die groben pfennig eben in dem pryss (also zum neuen Kurs der westlichen Städtekantone) angeschlagen werdent“⁹⁷. Auch aus dieser Meinungsäußerung ist ersichtlich, wie sehr die Geldpolitik des Landrates auf die Bedürfnisse der Salzversorgung abgestimmt war. Mit der Ratifikation der neuen Abmachung wurde der Artikel betreffend das Disagio der geringen Münzen im Vertrag mit Castelli hinfällig

sorten untereinander kam es z. B. im Jahre 1603 (Anmerkungen 115 und 116), ebenso wenn neue Münzen auftauchten und man sich über ihren Wert noch nicht im klaren war, so 1580 halbe spanische Silberkronen (A 7.—15.12.1580) und 1605/1606 verschiedene Typen von Zechinen (A 27./28.8.1605, A 16.—23.12.1606).

93) Vide Anmerkung 50.

94) Vide Anmerkung 54.

95) Vide Anmerkungen 60 und 61.

96) Vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 3.

97) A 10./11.2.1591.

und darum beim Abschluss der neuen Vereinbarung vom Herbst 1592 ausser Kraft gesetzt⁹⁸. Damit hängt ein Zwischenfall anlässlich der Münzkonferenz von Payerne zusammen⁹⁹. Der Vertreter der Zenden war nämlich mit einer abermaligen Aufwertung der groben Geldsorten einverstanden, doch wollte er die Pistoletkronen davon ausnehmen. Obwohl dieser Antrag im Abschied nicht erläutert wird, kann man ihn ohne weiteres erklären, wenn man ihn mit den Zahlungsbedingungen für italienisches Salz in Verbindung bringt. Weil nämlich die Pistoletkrone als Preiseinheit diente, führte eine Erhöhung des Kurses dieser Münze dazu, dass diejenigen, welche in Kleingeld zahlten, eine der Kurssteigerung der Pistoletkrone entsprechende grössere Anzahl geringer Münzen für eine bestimmte Menge Salz ausgeben mussten. Eine Änderung des Wertverhältnisses zwischen den anderen Handels- und den Walliser Scheidemünzen hatte hingegen nicht dieselbe Wirkung. Die von den Landleuten vorgeschlagene Ordnung wäre überdies all denjenigen zugute gekommen, die zwar gute Sorten verwendeten, aber solche, die weniger galten als die Pistoletkrone, z. B. den damals sehr verbreiteten Dukat¹⁰⁰. Denn im Vertrag mit Castelli war das Wertverhältnis zwischen den Pistoletkronen und den Dukaten nicht festgelegt, sondern nur dasjenige zwischen Kronen und Dicken, die man aber immer seltener antraf. Die anderen Orte, die sich nicht in der gleichen Lage befanden wie das Wallis, lehnten jedoch diese Lösung ab, welche die Flucht der Pistoletkronen zur Folge gehabt hätte¹⁰¹, und die Zenden lenkten ein, vielleicht auch weil sie einsahen, dass der italienische Lieferant auf diese Machenschaften nicht eingegangen wäre. An diesem Beispiel erkennen wir aber ebenfalls, wie eng im Wallis die Geld- und die Salzpolitik miteinander verflochten waren.

Gute Gelegenheiten, um günstigere Bedingungen auch hinsichtlich des Kurses der groben Münzen zu erreichen, boten sich den Zenden nach 1596, als deutsche und französische Kaufleute den Wettbewerb wieder herstellten. Vor allem die Vorschläge Felsens vom April 1596 waren für die Landleute ausserordentlich vorteilhaft, da der Deutsche den Salzpreis erstmals in der Geschichte des Walliser Salzhandels in Rechnungsgeld festsetzte, anstatt wie bisher eine Goldmünze als Preiseinheit zu benützen. Das Fass Haller Salz hätte demnach in Lausanne 24 Altkronen gekostet¹⁰². Die Altkrone war aber keine Münze,

98) A 5.10.1592.

99) Münzordnung von Payerne, 20.12.1592, E. A. 5/1, p. 309 ss., und ABS 204/9, p. 445—462.

100) Wenn nämlich vor der Kursänderung die Pistoletkrone 56 Gros galt und der Dukat 49 Gros, nachher aber die Pistoletkrone weiterhin 56, der Dukat hingegen 51 Gros, musste derjenige, der in Dukaten zahlte, für ein Saum Salz zum Preis von $6\frac{3}{4}$ Pistoletkronen (378 Gros) vor der Kursänderung 7 Dukaten und 35 Gros ausgeben, nachher aber bloss noch 7 Dukaten und 21 Gros.

101) Münzkonferenz von Bern, 6.11.1593, ABS 204/9, p. 463—476.

102) A 28./29.4.1596, A 8.—16.6.1596.

sondern eine Rechnungseinheit, deren Wert stets 50 Gros betrug. Wenn nun der Landrat mit Fels einen mehrjährigen Vertrag abschloss und wenn während dieser Zeit die bei den Zahlungen gebräuchlichen guten Münzen im Kurs stiegen, blieb der Preis, ausgedrückt in Rechnungsgeld, für den Käufer gleich. Ausgedrückt in Edelmetall, sank er sogar proportional zur Kurssteigerung. Weil die Erfahrung bewies, dass die Verschlechterung der Scheidemünzen und damit auch des Rechnungsgeldes ziemlich regelmässig fortschritt, dass also die Gefahr einer umgekehrten Entwicklung verschwindend klein war, konnten die Walliser darauf bauen, dass der für den Kauf von Salz verwendete Anteil ihres Einkommens schlimmstenfalls gleichbleiben würde. Und wenn als Folge der Kurserhöhung die übrigen Preise und insbesondere die in Rechnungsgeld festgelegten Löhne ebenfalls stiegen, hätte der Verbraucher für das von ihm benötigte Salz sogar einen geringeren Anteil seines Einkommens als im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgeben müssen. An diese Bestimmung dachten wohl unter anderem die Ratsherren, als sie im Abschied die Vorzüge des Felsenschen Angebots unterstrichen.

Anders war etwas später das Vorgehen Robions. Auch in diesem Fall diente nicht eine Gold- oder eine grosse Silbermünze als Preiseinheit, sondern der Walliser bzw. bei den Untertanen der savoyische Gros, also eine Scheidemünze. Trotzdem gelangten die Konsumenten bei einer allfälligen Steigerung des amtlichen Kurses der Gold- und grossen Silbermünzen nicht in den Genuss der gleichen Vorteile wie im vorher erwähnten Beispiel, weil nämlich das Wertverhältnis zwischen den groben Sorten und der einheimischen Währung vertraglich gebunden wurde, so dass es von den Kursschwankungen unabhängig war¹⁰³. Mittelbar kam diese Lösung im Fall einer Kurserhöhung trotzdem einer Stabilisierung des Preises oder gar einer Verbilligung des Salzes gleich, weil es den Verbrauchern freistand, in guten oder in Scheidemünzen zu zahlen. Wenn nämlich der Kurs der ersteren stieg, konnten die Walliser ihre Salzrechnungen ausschliesslich in Kleingeld begleichen oder sogar grosse Münzen zum amtlichen Kurs gegen Batzen, Kreuzer, Cart usw. wechseln und mit diesen Salz zum bisherigen Preis kaufen. Und wenn wegen der Kurssteigerung die in Rechnungsgeld festgesetzten Löhne und übrigen Warenpreise sich ebenfalls erhöhten, hätten die Landleute wiederum einen kleineren Teil ihres Einkommens zur Deckung ihres Salzbedarfs ausgeben müssen als vorher. Kurzfristig hätten auch diejenigen einen Gewinn gemacht, welche gute Münzen zum alten Kurs erworben hatten und dann diese zum neuen Kurs gegen Scheidemünzen eintauschten, um sich damit Salz zu verschaffen¹⁰⁴. Als

103) A 8.—16.6.1596. Während der ganzen Vertragsdauer sollten die Sonnenkrone 64, die Pistoletkrone 60, der Silberdukat 54, der Franken 20 und der französische Dickpfennig 14 Gros gelten. Ausgenommen für die Sonnenkrone stimmten diese Werte mit dem amtlichen Wechselkurs überein.

104) Weil jedoch der Salzhandel einen erheblichen Teil des im Wallis umlaufen-

weiterer Vorteil kam hinzu, dass Robion die savoyischen Cart mit einem geringeren Disagio gegenüber den „welschen“ Gros annahm als dem in Savoyen gesetzlich erlaubten¹⁰⁵. Was den Provenzalen bewog, diese nach menschlichem Ermessen für ihn nachteilige Lösung vorzuschlagen, wissen wir im einzelnen nicht. Wir können nur allgemein auf den verschärften Preiskampf hinweisen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch das gleichzeitige Angebot Castellis, der ebenfalls in eine vertragliche Bindung des Kurses der guten Münzen einwilligte, und zwar auf einem niedrigeren als dem damaligen Stand¹⁰⁶. Weil jedoch der Mailänder Scheidemünzen nur in sehr beschränktem Umfang als Zahlungsmittel zuliess, betraf diese Vergünstigung bloss den einen Achtel des Preises betragenden Anteil Kleingeld. Bei einer Steigerung des Kurses der groben Münzen wäre also bloss $\frac{1}{8}$ des bezogenen Salzes — ausgedrückt in Walliser Rechnungsgeld — gleich teuer geblieben. Ob dann der endgültige Text in diesem Punkt dem Entwurf entsprach, ist nicht bekannt.

Im Abkommen von 1599 zwecks Wiederaufnahme der französischen Salzlieferungen regelte Fels diese Angelegenheit ähnlich wie Castelli. Der Preis wurde also in einer reellen Münze, der Pistoletkrone, festgelegt und ausserdem vereinbart, dass diese stets zu 60 Gros gerechnet werden sollte, wenn die Käufer mit ganzen und halben Batzen zahlten¹⁰⁷. Weil der Deutsche wenigstens ganze und halbe Batzen im Gegensatz zu Castelli unbeschränkt entgegennahm, wäre diese Lösung bei einer Kurserhöhung vorteilhafter gewesen als die von Castelli, aber weniger günstig als die 1596 von Robion vorgeschlagene. Da die Vertragsdauer 10 Jahre betrug, konnten die Walliser erwarten, dass sie auf Grund dieser Abmachung mit der Zeit in den Genuss einer Preisermässigung gelangen würden¹⁰⁸.

den Geldes beanspruchte und schliesslich auch Scheidemünzen ein knappes Gut waren, hätte in diesem Fall sogar eine Lage eintreten können, in der die Nachfrage nach Kleingeld zur Bezahlung von Salz das Angebot übertroffen hätte. Die Folge davon wäre eine Höherbewertung des einheimischen Kleingeldes auf dem Markt gewesen und damit eine Schrumpfung des von den Salzkäufern erzielten Kursgewinns.

105) A 8.—16.6.1596. Der Herzog von Savoyen hatte seine Cart- und Dreicartstücke im Verhältnis von 5 : 4 abgewertet. Ein „welscher“ Gros galt also nicht mehr 4, sondern 5 savoyische Cart, ein savoyischer Gulden demnach 60 anstatt 48 Cart. Robion hingegen machte bloss einen Abzug von einem Dreizehntel („...jedem drýzechennenden pfennig als ann statt; so einer im zuothun ein florýnn im gebe, drýzechen welsche grösser“). Wenn also ein Käufer in Cart bezahlte, galt der savoyische Gulden 52 Cart, anstatt deren 48 zum Walliser und deren 60 zum neuen savoyischen Kurs. Auch in diesem Fall waren Arbitragegeschäfte zu erwarten, dass also Walliser in Savoyen Cartstücke zum dortigen Kurs zusammenkauften und dann im Wallis dafür Salz erwarben. Vide dazu Abschied, Auszug für die Landvogtei St-Maurice, Juni 1598 und Dezember 1598, AV L 330, p. 175/176 und 176bis.

106) Ibidem. Offiziell galten die Sonnenkrone 61, die Pistoletkrone 60 und der Silberdukat 54 Gros (Tabelle III). Castelli schlug hingegen folgende Kurse vor: Sonnenkrone 58, Pistoletkrone 56, Silberdukat 50 Gros.

107) A 3./4.4.1599.

Das Abkommen von 1602 mit den Gebrüdern Furtenbach, welches 12 Jahre lang in Kraft bleiben sollte, lautete dann wieder ähnlich wie dasjenige mit Castelli¹⁰⁹. Diesmal wurde der Preis des französischen Salzes in einer Krone genannten und eigens für diesen Zweck geschaffenen Rechnungseinheit im Wert von 29 „Schwützer Batzen“ oder 58 Walliser Gros festgesetzt, und der Kurs der guten Münzen sollte während der ganzen Dauer des Vertrags gleichbleiben¹¹⁰. Wiederum schützten sich also die Lieferanten durch eine Art Goldklausel vor den für sie nachteiligen Folgen einer allfälligen Kurssteigerung. Weil aber mindestens ein Viertel der Kaufsumme in Scheidemünzen erlegt werden konnte, allerdings keinen geringeren als halben Batzen, wäre wenigstens bei einer Erhöhung der Kurse dieser eine Viertel der Ware — wiederum in Walliser Rechnungsgeld ausgedrückt — nicht verteuert worden¹¹¹. Auch der Umstand, dass die Furtenbach den Salzpreis nachträglich senken mussten und als neue Preiseinheit den mailändischen Dukat wählten, änderte grundsätzlich nichts an dieser Regelung¹¹².

Hingegen wandten die französischen Pächter und die mailändischen Salzändler bei ihren gleichzeitigen Angeboten sowie Vilaïn in seinem Vertrag vom 29. August 1602 hinsichtlich der Bestimmung des Preises wieder das früher übliche Verfahren an. Als Preiseinheit diente also eine reelle Münze, und der jeweilige amtliche Kurs in Bern, Freiburg, Solothurn und im Wallis sollte bei der Bewertung der groben Geldsorten für beide Parteien verbindlich sein¹¹³. Verschieden in der Form, jedoch ziemlich gleich in der Wirkung waren für die Landleute die Bedingungen der bloss auf dem Papier stehenden Abmachung

108) Ibidem. Das wäre auch tatsächlich der Fall gewesen, wenn die Zenden den Vertrag nicht vorzeitig gekündigt hätten. Ende 1609 galt nämlich die Pistoletkrone nicht mehr 60, sondern 64 Gros. Die Preisvergünstigung für diejenigen, welche das Salz in ganzen und halben Batzen bezahlten, hätte dann, ausgedrückt in der ausgegebenen Menge Edelmetall, gegenüber dem ursprünglichen Zustand $6\frac{2}{3}\%$ ausgemacht. Es ist allerdings möglich, dass die Pistoletkrone im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht 60, sondern bloss 58 Gros galt (Tabelle III). Dann hätte anfänglich das Disagio der ganzen und halben Batzen gegenüber dem amtlichen Kurs ca. 3 % betragen. Die Wirkung des bei der Preisfestsetzung gewählten Verfahrens wäre aber dieselbe geblieben.

109) A 23.—30.6.1602.

110) Ibidem. Der Preis des italienischen Salzes wurde hingegen in einer Rechnungseinheit von bloss 57 Gros festgesetzt. Ursprünglich hatten aber die Gebrüder Furtenbach als Preiseinheit für französisches Salz eine Rechnungskrone von 60 Gros vorgeschlagen, deren Wert also dem damaligen Kurs der Pistoletkrone entsprochen hätte, für italienisches Salz hingegen das Vielfache einer realen Münze, nämlich 4 französische Dicken (Entwurf eines Salzvertrags, o. D. [Juni 1602], AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/40).

111) Vide Anmerkung 108.

112) A 18.—27.5.1603; Instruktionen für J. Guntern, 24.5.1603, Bezirk Mörel A 108; A 30.11.—20.12.1603.

113) Vide Anmerkungen 79—82.

mit Hopil und Rocheblave ¹¹⁴. Preiseinheit war in diesem Fall eine Rechnungskrone von 60 Gros; die Gold- und grossen Silbermünzen wollten die Pächter zum Kurs annehmen, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Frankreich galt ¹¹⁵. Da im Text des Abkommens nirgends von Zahlungen in Kleingeld die Rede ist, müssen wir daraus folgern, dass bei den Salzkäufen keine oder nur unbedeutende Mengen Scheidemünzen verwendet werden konnten. Also musste bei einer Kurserhöhung wiederum der Verbraucher die Zeche begleichen. Diese Lösung war für die Walliser auch noch deswegen besonders nachteilig, weil die Pächter die mailändischen Dukaten zum französischen Kurs von 52 Gros verrechneten, während diese im Wallis und in Italien 54 Gros wert waren. Wer mit Silberkronen zahlte, war darum selbst bei unveränderten Kursen der Geprellte; und das fiel ins Gewicht, da der Dukat wohl die im Wallis damals verbreitetste grosse Silbermünze war. Es gelang den Zenden trotz allen Bemühungen nicht, die Pächter in dieser Angelegenheit umzustimmen ¹¹⁶. Immerhin berücksichtigten Hopil und Rochbelave die Forderungen des Landrates insofern, als sie sich bereit erklärten, den Kurs der Dukaten und der übrigen Silbermünzen nachträglich zu erhöhen, wenn er im Verlauf der folgenden Jahre in Frankreich steigen sollte.

Angebote, bei denen die Walliser aus einer allfälligen Kurssteigerung Nutzen gezogen hätten, machten dann die französischen Pächter im Jahre 1605 ¹¹⁷ und François Vilain Anfang 1606 ¹¹⁸. Als Preiseinheit diente wiederum die Rechnungskrone von 60 Gros, doch war der Kurs der Gold- und grossen Silbermünzen nicht gebunden, sondern die Lieferanten mussten sie jeweils zu dem in Bern, Freiburg, Solothurn und im Wallis bzw. in Lyon gültigen Kurs annehmen. Wenn sich dieser erhöhte, erhielten die Landleute also für eine bestimmte Menge Edelmetall eine grössere Menge Salz als ursprünglich vorgesehen. Sofern die übrigen Preise und die Löhne im Wallis gleichblieben, bedeutete das, dass der einzelne Käufer, gemessen an seinem Einkommen, ebensoviel bezahlte wie vorher. Sofern aber auch die übrigen Preise und die Löhne als Folge der Kurserhöhung stiegen, damit also das Einkommen der Nachfragenden, mussten diese für das Salz sogar weniger ausgeben als im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. In ihrem Gegenvorschlag verzichteten die Zenden allerdings auf diesen Vorteil, weil ihnen mehr daran gelegen war, dass Vilain den Preis ermässigte ¹¹⁹.

114) A 7.—10.2.1603.

115) Ibidem. Ausgenommen derjenige des Silberdukaten, werden die Kurse der groben Münzen im Vertrag selbst nicht angegeben, wohl aber in den verschiedenen Entwürfen dazu. Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkungen 76—78.

116) Vide 2. Teil, 4. Kapitel, Abschnitt 4, Anmerkung 78.

117) Entwurf für einen Salzvertrag mit F. Longuet, o. D. (Anfang 1605), ABS 126/37; Entwurf für einen Salzvertrag mit G. de Balme, o. D. (1607?), ABS 126/48.

118) Entwurf für einen Salzvertrag mit F. Vilain, o. D. (Mai/Juni 1606), AV 64/20/1.

Das Abkommen mit Mageran und Konsorten stellte dann hinsichtlich des Vorgehens bei den Preisvereinbarungen die bis in die 1590er Jahre bestehende Ordnung wieder her: Als Preiseinheit wurde eine reelle Münze verwendet, nämlich der mailändische Silberdukat, und dieser wurde bei Zahlungen in Kleingeld zum amtlichen Kurs verrechnet¹²⁰. Damit war aber auch die Phase vorläufig abgeschlossen, in der Kursfragen bei den Verhandlungen mit den Salzlieferanten zu den umstrittensten gehörten. Warum überhaupt das Verfahren bei der Festsetzung der Preise geändert wurde, wissen wir nicht, sondern wir können nur darauf hinweisen, dass diese Wandlung zeitlich mit einem Jahrzehnt des verschärften Wettbewerbs auf dem Walliser Markt und mit dem Auftreten anderer als der üblichen Lieferanten zusammenfiel. Deshalb war die Erfüllung der die Kursfrage betreffenden Wünsche der Zenden möglicherweise ein Aspekt dieses Konkurrenzkampfes.

Wir hoffen, in diesem Abschnitt gezeigt zu haben, wie eng die Geldpolitik des Wallis mit der Salzpolitik zusammenhing und wie sehr das Salzproblem die Walliser Wirtschaftsgeschichte beherrschte.

119) Instruktionen für H. Supersaxo, o. D. (25.7.1605), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 5/92. Auf Wunsch der Zenden sollte entweder der Dukat oder die Pistoletkrone als Preiseinheit dienen und für die groben Sorten jeweils der amtliche Walliser Kurs gelten.

120) A 17.—23.6.1607, A 3.—12.8.1608.

NACHWORT

Wir hoffen, die im Vorwort gesteckten Ziele einigermaßen erreicht zu haben, obwohl uns bewusst ist, dass wir an unserem ursprünglichen Programm etliche Abstriche machen mussten. Besonders bedauern wir, dass wir den Anteil des Salzes am Walliser Aussenhandel nur der Grössenordnung nach und nicht in einer eigentlichen Statistik erfassen konnten. Ebensovienig ist es uns gelungen, die Entwicklung des Salzpreises mit derjenigen anderer wichtiger Warenpreise zu vergleichen und so die Auswirkungen der Salzpreiserhöhungen an einer Art Lebenskostenindex zu messen. Schliesslich mussten wir darauf verzichten, den Anteil des Salzgewerbes am Volkseinkommen zuverlässig zu ermitteln und näher auf die Bedeutung des Salzhandels für die Vermögensbildung einzugehen, wie das vielleicht bei einer systematischen Bearbeitung der Stockalperschen Rechnungsbücher wenigstens für einen bestimmten Fall möglich sein dürfte, der allerdings kaum auf Allgemeingültigkeit Anspruch erheben kann. Immerhin waren wir in der Lage, den Anteil des Salzes am Walliser Aussenhandel einigermaßen abzuschätzen. Wir glauben auch, durch die statistische Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials, durch die Gegenüberstellung von Preis- und Kurskurven und allgemein durch unsere von wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen ausgehende Methode neue und ergiebige Forschungsmöglichkeiten aufgezeigt zu haben. Es wäre vor allem begrüssenswert, wenn unser Hinweis auf die bestehenden Zusammenhänge zwischen Geld- und Salzpolitik weitere Arbeiten auf dem vernachlässigten Gebiet der schweizerischen Geldgeschichte anregen würde.

Wir übersehen auch nicht, dass unserer Darstellungsweise manche Mängel anhaften und dass insbesondere die Länge des chronologischen Teils die Proportionen des Gesamtwerks sprengt. Diese Überbetonung der „histoire évènementielle“ oder „histoire historisante“, um zwei von den französischen Geschichtsschreibern aus dem Kreis der „Annales“ geprägte und häufig benützte Begriffe zu verwenden, hat aber neben dem Nachteil der Weitläufigkeit und der unvermeidlichen Wiederholungen doch auch den Vorzug, an einem ausgewählten Beispiel zu zeigen, wie sich gewisse ökonomische Fakten in den verschiedensten Bereichen des privaten und des öffentlichen Lebens auswirkten und wie umgekehrt Impulse aus diesen Bereichen die Lösung der sich im Salzhandel und in der Salzpolitik stellenden Probleme beeinflussten. Wie wir herausgefunden haben, war das Wallis im 16. Jh. ein nahezu autarkes Agrarland mit politischer Selbständigkeit, das sich durch seine topographisch und wirtschaftlich bedingte Abgeschlossenheit von den Nachbarländern aus-

zeichnete und in dessen Aussenhandelsbeziehungen das Salz eine hervorragende Rolle spielte. Deshalb scheint es uns sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht für eine derartige mikrohistorische Untersuchung gut geeignet. Denn während der von uns gewählten Periode wurde der Salzhandel durch Zufuhrstockungen und durch die unterschiedliche Preisentwicklung in den einzelnen Erzeugerländern so stark erschüttert, dass die Zusammenhänge und die Wechselwirkungen zwischen der Salzversorgung und der wirtschaftlichen, politischen und teilweise auch sozialen Entwicklung des Landes deutlich genug sichtbar werden und dass die relative Bedeutung des behandelten Gegenstandes ziemlich eindeutig gegenüber anderen Problemen abgegrenzt werden kann.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen denen zu danken, die in irgendeiner Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, in erster Linie Herrn Prof. Dr. M. Silberschmidt, meinem verehrten Lehrer, und Herrn Dr. Dr. h. c. W. Bodmer, welche dieses Werk angeregt, mit Rat und Tat gefördert und wohlwollend begutachtet haben. Namentlich erwähnen möchte ich auch die Herren Dr. A. Donnet und Dr. G. Ghika vom Walliser Staatsarchiv in Sitten, die mir mit grosser Sachkenntnis und viel Geduld bei der Erschliessung und der Sichtung des Quellenmaterials beigestanden sind, sowie Herrn Dr. A. Gattlen von der Kantonsbibliothek in Sitten, Herrn Prof. Dr. A. Julien †, H. Herrn Pfarrer P. Arnold, Herrn Dr. Ch. Kuntschen und meinen Kollegen Herrn Dr. H. Siegenthaler, die mir mit manchem nützlichen Hinweis die Lösung der gestellten Probleme erleichtert haben. Mein Dank gilt aber auch den Vorstehern und dem Personal des Schweizerischen Bundesarchivs in Bern, des Staatsarchivs Genf, des Staatsarchivs Wallis, der Walliser Bezirks-, Gemeinde- und Pfarrarchive, des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich und der Redaktion des „Schweizerdeutschen Wörterbuches“, ebenfalls in Zürich, sowie allen, welche mir sonstwie behilflich gewesen sind, vor allem auch meinen lieben Eltern.

ANHANG

Anhang I

Der Anteil der Kostenfaktoren am Preis des französischen Salzes¹

Kostenfaktoren	1566? ⁵	1575/1576? ⁵	27.4.1576 ⁶	Nov. 1576 ¹¹	25.4.1580 ¹²	11.3.1590 ¹⁵	nach 1590 ¹⁷	März/April 1596 ¹⁸	9.2.1603 ¹⁹
1. Ankaufspreis	120	240	144	120 * 840	—	720 ¹⁶	360	720	500
2. Steuern und Abgaben									
a) gabelles ordinaires et extraordinaires	720	720	720	—	—	648	780	720	475
b) profit du fémier	192	—	—	—	—	—	—	—	—
c) menus frais du fermier	36	—	276	—	—	—	—	360	—
d) universités (Valence etc.)	22	—	22	—	—	—	—	—	—
e) deniers inopinés	24	—	—	—	—	—	—	—	—
f) récompense des vieux voituriers	54	—	—	—	—	—	—	—	—
g) récompense de Fr. Rey, voiturier	36	—	—	—	—	—	—	—	—
h) remboursement de M. de Mens (Audeyer)	222	—	—	—	—	—	—	—	—
i) remboursement de M. Obrecht	216	—	—	—	—	—	—	—	—
j) intérêts (Etats du Dauphiné)	72	—	—	—	—	—	—	—	—
k) avance faite par les fermiers aux Etats du Dauphiné	24	—	—	—	—	—	—	—	—
l) petite blanche	—	120	—	—	—	79 ^{1/5}	—	102	154 ^{1/11}
m) impôt dû à Damville	—	3 960 ⁶	—	—	—	—	—	—	—
n) impôts à Baix et Livron	—	2 016	—	—	1 680	—	—	—	—
o) impôt de Beauchastel	—	504	—	—	—	—	—	—	—
p) impôt à Charmes	—	144	—	—	960	—	—	—	—
q) nouvelle blanche	—	—	30	—	—	—	—	—	—
r) impôt de Salveréal	—	—	—	—	—	72	72	144	—

s) péage ou impôt d'Orange	—	—	—	—	696	—	144	—	—
t) péage de Luynes	—	—	—	—	—	—	144	—	—
u) gabelles de Peccais	—	—	—	—	2 400	—	1 680	—	—
v) impôt du Dauphiné	—	—	—	—	—	—	720	—	—
w) ustensiles d'Aiguesmortes	—	—	—	—	—	—	—	—	16 ^{2/3}
x) impôt du fort de Peccais	—	—	—	—	—	—	—	—	10
y) péage du pont de Vienne	—	—	—	—	—	—	—	—	120
z) péages en argent	—	—	—	—	—	—	—	—	350

1 618 7 464 1 048 720 * 5 736 ¹⁴ 799 ^{1/8} 3 540 ¹⁸ 1 326 ²⁰ 1 125 ^{5/8}

3. Transportkosten und Zölle ³

a) Peccais—Valence	2 016	5 760 ⁷	5 304 ⁹	4 200	—	4 320	4 860	5 760	6 500 ²²
b) Valence—St-Genix	960 *	2 592	2 160 ¹⁰	2 400	—	2 880	2 880	3 168	3 000 ²³
c) St-Genix—Genf	960 *	2 400	2 160 *	3 000	—	2 340	2 880	2 700	2 400 ²⁴
d) Genf—Le Bouveret	60 *	120	120 *		—	240		480	600
e) Verpackung (Säcke)	—	—	—	1 320	—	720	360	864	800
f) Mieten, Löhne, Verluste	—	—	—	—	—	216	—	—	900
g) Gebühren für Patente	—	—	—	—	—	288	—	—	—

3 996 * 10 872 9 744 * 10 920 — 11 004 10 980 12 972 14 200

4. Zinsen

— — — 240 * — 993 ^{2/8} — — 469 ^{1/8}

5. Gestehungskosten in

a) Valence	3 754 ⁴	13 464	6 496	— ¹²	—	—	—	7 806	—
b) St-Genix	—	16 056	8 656	—	—	10 928 ^{1/2}	—	11 838	—
c) Genf	—	—	—	—	—	—	—	14 537 ^{1/2}	—
d) Le Bouveret	5 734 *	18 576	10 936 *	12 000	—	13 507 ^{1/2}	14 880	15 018	16 295

Anmerkungen zu Anhang I

1) Der Preis wird in deniers angegeben. Als Mengeneinheit dient die *sommée*, die ungefähr einer Wagenladung entspricht. Unsichere oder interpolierte Werte sind mit * gekennzeichnet.

2) „Memoire de ce qui consiste le pris du sel dans la ville de Valence 1564“ (1566?), SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 20.

3) Betreffend den Anteil der Zölle an den Transportkosten vide 3. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 2, Anmerkung 8.

4) In „Extrait de la sentence prononcée par le sénéchal de Valentinois“, Valence 29.11.1566, AV 64/1, wird der Preis in Valence mit 16 l., 14 s., 10 d. = 4018 d. angegeben.

5) „Le sel de Peccaix a Geneve ce quil coste“, o. D. (1575/1576?), AV 64/21/7. Die Lieferanten der Walliser bezeichneten folgende Tarife als zulässig: 2 l: 30 d., 2 n: 1960 d., 2 o und 2 p: nichts, 3 a: 5280 d., 3 b: 2160 d., 3 c: weniger als 2400 d. Dementsprechend wäre die *sommée* um mindestens 1746 d. billiger zu stehen gekommen.

6) Vide auch A 16.—25.5.1576.

7) Vide F. Vilain und F. de la Maisonneuve an den Bischof von Sitten, Genf 7.9.1574, AV 22/67. Demnach waren die Transportkosten für die Strecke Peccais—Valence um 2184 d. die *sommée* gestiegen. Die Summe dieser Zahl und der entsprechenden Angabe in Kolonne 1 von Anhang I entspricht dem in Kolonne 4 angegebenen Wert.

8) Von den Lieferanten des Wallis berechnete Gestehungskosten für die vorhergehenden Jahre „par lordinaire de la ferme sans compter nul extraordinayres“, 27.4.1576, AV 64/21/4.

9) Vide auch „Contract passé par le duc de Savoye pour le fait du sel qu'il avoit permission de tirer de Provence avec Fr. de Richiner et associés“, Leuzen 18.6.1576, SBA Bibl. Nat. f. fr. 16 942, fol. 67. Dieses Schriftstück enthält folgende Angabe über die Transportkosten: Peccais—Valence 5304 d.

10) Ibidem, Valence—4 „greniers de Savoie“ 2880 d.

11) „Artikel Her Lochmans mitt was beredungen und schlag er das Meersalt erstatten welle“, o. D. (Anfang November 1576), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/68.

12) Vertrag zwischen dem Marschall von Bellegarde und den Wallisern, Beaucaire 4.6.1577, AV 28/4. Die *sommée* kam damals in Tarascon auf 6480 d. und in Pont-St-Esprit auf 7680 d. zu stehen.

13) J. Ryhiner und J. Dornhan an Wallis, Lyon 25.4.1580, AV 64/19/51. In diesem Schreiben werden nur die damals neu erhobenen Steuern aufgezählt.

14) Hinzu kam noch die von Gordes geforderte Abgabe von 2400 d./*sommée*.

15) „A Girardo Andrea producti articuli in generalibus comitis celebratis 11 Martii 1590 exhibiti pro sale Gallico“ („en temps de paix et exempt de toutes imposition mises ou a mettre“), AV 64/21/6.

16) J. Polier an J. Inalbon und A. Mayenzet, Lausanne 2.3.1583, AV 22/93. In diesem Jahr war der Ankaufspreis in der Saline sogar auf 960 d./*sommée* gestiegen.

17) Gestehungskosten des Salzes in Le Bouveret, o. D. (nach 1590), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/28.

18) Wallis an Sturbe, o. D. (18.7.1592?), AV 64/19/68. Damals erhoben verschiedene Amtsleute neue Abgaben im Betrag von 12 240 d./*sommée* (in La Vallette 1440 d., in Orange 720 d., in Montélimar 2160 d., in Valence 2160 d., in Romans 1440 d., in La Voulte 4320 d.).

19) Gesteungskosten des von Rocheblave nach Le Bouveret gelieferten Salzes, o. D. (März/April 1596), AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 4/50.

20) „Extract des registres du conseil d'estat“, Blois 9.8.1599, AV 28/18. Damals erhoben die Stände des Languedoc eine zusätzliche Abgabe von 2160 d./sommée. Überdies verlangten der Herr von Blascons in Orange und Lesdiguières in der Dauphiné zusammen weitere 2448 d./sommée (Patent Heinrichs IV., Paris 24. 11.1599, AV 64/19/91).

21) „Herren Opils und Rocheblaves überschlag dessen so das frantzösische saltz biss gan Bouveret gewert kosten möcht“, [9.]2.1603, AV Archives Ph. de Torrenté ATL Collectanea 3/72. In diesem Fall rechneten die Lieferanten das Mütt nicht zu 10 sommées zu je 12 émines (bzw. oberhalb von Seyssel zu 10 émines), sondern zu 144 minots. Wir haben deshalb angenommen, dass 10 minots einer sommée entsprachen. Auf der Grundlage von 10 sommées gleich 1 Mütt würden sich nämlich folgende, eindeutig zu hohe Werte ergeben: 1: 720 d., 2 a: 684 d., 2 l: 222 d., 2 w: 24 d., 2 x: 14 2/5 d., 2 y: 172 4/5 d., 2 z: 504 d., 3 a: 9360 d., 3 b: 4320 d., 3 c: 3456 d., 3 d: 864 d., 3 e: 1152 d., 3 f: 1296 d., 4: 675 3/5 d., 5 d: 23464 4/5 d.

22) Ibidem. Für die Strecke Peccais—Lyon anstatt für die Strecke Peccais—Valence.

23) Ibidem. Für die Strecke Lyon—Seyssel anstatt für die Strecke Valence—St-Genix.

24) Ibidem. Für die Strecke Seyssel—Genf anstatt für die Strecke St-Genix—Genf.

Anhang II

Fuhrlöhne für den Transport einer Wagenladung Salz von ca. 500 kg¹

Jahr	Strecke	Lohn in Walliser Gros	Lohn in anderen Geldeinheiten ²
1544 ³	Le Bouveret—St-Maurice	[22 Gros]	
	St-Maurice—Martigny	14 Gros	
	Martigny—Sitten	24 Gros	
	Sitten—Leuk	24 Gros	
	Leuk—Visp	16 Gros	
	Visp—Brig	7 Gros 2 Cart	
	<u>107 Gros 2 Cart</u>		
1561 ⁴	Le Bouveret—St-Maurice	+ 2 Gros	
1572 ⁵	Sitten—Leuk	30 Gros	
	Leuk—Visp	20 Gros	
1583 ⁶	St-Maurice—Sitten	45 o. 54 Gros	
1584 ⁷	Le Bouveret—St-Maurice	27 Gros	3 ffl. pp.
	St-Maurice—Martigny	18 Gros	2 ffl. pp.
	Martigny—Sitten	30 Gros	40 sav. Gros
1596 ⁸	Leuk—Brig	40,5 Gros	³ / ₄ Dukat
1597 ⁹	Sitten—Brig	+ 50 %	
1599 ¹⁰	Le Bouveret—St-Maurice	40 Gros	5 ffl. pp.
	St-Maurice—Martigny	32 Gros	4 ffl. pp.
	Martigny—Sitten	40 Gros	5 ffl. pp.
	Sitten—Brig	84 Gros	42 Batzen
		<u>196 Gros¹¹</u>	
	Le Bouveret—St-Maurice	32 Gros	4 ffl. pp.
	St-Maurice—Martigny	24 Gros	3 ffl. pp.
	Martigny—Sitten	40 Gros	5 ffl. pp.
	Sitten—Brig	[84 Gros]	[42 Batzen]
		<u>180 Gros¹²</u>	
1602 ¹³	Le Bouveret—St-Maurice	40 Gros	5 ffl. pp.
	St-Maurice—Martigny	28 Gros	3 ¹ / ₂ ffl. pp.
	Martigny—Sitten	40 Gros	5 ffl. pp.
1607 ¹⁴	Le Bouveret—Sitten	110 Gros	2 Dukaten ¹⁵
	Sitten—Brig	82,5 Gros ¹⁶	
		<u>192,5 Gros</u>	

Anmerkungen zu Anhang II

- 1) Eckige Klammern bedeuten, dass es sich um interpolierte Werte handelt.
- 2) Die Abkürzung ffl. bezeichnet Walliser Gulden, ffl. pp. savoyische Gulden.
- 3) A 30.4.—3.5.1544. Dieser Tarif galt für Transitwaren. Für den Transport von eingeführtem Salz, das im Lande blieb, galt hingegen der alte Tarif. Dieser ist leider nicht bekannt.
- 4) A 27.8.—1.9.1561. Zugunsten der Fuhrleute unterhalb St-Maurice wurde eine Lohnerhöhung von 2 Gros/Wagen bewilligt.
- 5) A 10.—17.12.1572.
- 6) A 11.—20.12.1583. Für den Transport von 9 Wagenladungen Waffen von St-Maurice nach Sitten wurde ein Lohn von 40 ffl. 6 Gros bezahlt. Es steht aber nicht fest, ob es sich um savoyische Gulden zu 10 oder um Walliser Gulden zu 12 Gros handelte. Letzteres ist wahrscheinlicher.
- 7) A 10.—18.12.1584. Es heisst in diesem Abschied ausdrücklich, dass der für Salztransporte gültige Tarif gemeint ist. Wir haben in diesem Fall den savoyischen Gulden zu 9 Walliser Gros gerechnet. Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 8.
- 8) A 1.9.1596. Wir haben den Dukat zu 54 Walliser Gros gerechnet. Vide Tabelle III.
- 9) A 7.—15.6.1597. Die Säumer von Brig und Simplon erklärten, dass die Fuhrlöhne zwischen Brig und Sitten in den vergangenen Jahren um „mehr dann umb den halbenn theyll gesteygert“ worden seien.
- 10) A 5.—14.12.1599.
- 11) Dieser Tarif war bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft gewesen. Wie aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis in Le Bouveret und demjenigen in Brig ersichtlich ist, wurde damals der savoyische Gulden zu 8 Walliser Gros gerechnet. Vide 3. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt 1, Anmerkung 8.
- 12) Das war der von diesem Zeitpunkt an gültige Tarif.
- 13) A 8.—17.12.1602. Auch in diesem Fall wurde der savoyische Gulden zu 8 Walliser Gros gerechnet.
- 14) A 17.—23.6.1607.
- 15) Der Dukat galt damals 55 Gros. Vide Tabelle III.
- 16) In ABS 204/12, p. 76, heisst es, die Transportkosten hätten von Sitten bis nach Brig „in die müll“ „1 d.“/Wagen ausgemacht. In Visp A 265 ist ausdrücklich von „1 dicken“ die Rede. Da die Differenz zwischen dem Preis in Brig weniger den Preis in Le Bouveret und die Transportkosten bis Sitten 82,5 Gros betrug, der Dicken aber, je nachdem ob es sich um französische oder eidgenössische handelte, damals 15,5 oder 13,5 Gros galt, kann der Ausdruck „in die müll“ nicht „bis zur Mühle“ bedeuten. Wenn wir ihn aber mit „für eine Meile“ übersetzen, würde das einer Meilenlänge von 8 bis 10 km entsprechen. Das wiederum scheint reichlich viel, so dass man sich fragen muss, ob die Auflösung von „1 d.“ mit „1 dicken“ nicht falsch ist. Gleichzeitig heisst es nämlich, der Fuhrlohn für den Transport einer Wagenladung Salz von Le Bouveret nach Sitten betrage 110 Gros oder 1 Gulden pro Meile („von der mÿl“). Das würde einer Meilenlänge von nur 4,5 bis 6,5 km entsprechen, je nachdem ob savoyische oder Walliser Gulden gemeint waren. Letzteres ist wahrscheinlicher.

Die wichtigsten Walliser Salzmasse

Die Reduktion älterer Salzmasse auf Gramm und Kilogramm bietet einige Schwierigkeiten, weil wir sowohl in den Quellen als auch in der Literatur über diese Probleme für einzelne Masseinheiten auf räumlich und zeitlich sehr verschiedene Werte stossen. Das ist besonders bei den französischen Salzmassen der Fall. Glücklicherweise sind für unsere Zwecke nur folgende im Wallis verwendete Masse von Bedeutung: für das französische Salz die Wagenladung zu 9 Säcken, für das italienische diejenige zu 3 Saum oder 6 Säcken. Nur ausnahmsweise wurde die Wagenladung italienisches Salz zu 9 oder gar 12 Säcken von geringerem, die Wagenladung französisches Salz zu 6 Säcken von höherem als dem üblichen Gewicht gerechnet.

Für den Sack — auch grosses Walliser Mass genannt — französisches Salz galt im Wallis während der ganzen von uns behandelten Periode das Mass von Seyssel, wo das Salz normalerweise gewogen oder gemessen und dann in Säcke abgefüllt wurde. Die Umrechnung der zuverlässigsten Angaben über das Mass von Seyssel in kg ergibt folgende Werte:

1 Sack = 3 quarts Genfer Mass = 1 Zentner Genfer Gewicht	
= 100 Pfund Genfer Grossgewicht zu je 18 Unzen	
bzw. 550,694 g	= 55,069 kg
112 savoyische Pfund zu je 16 Unzen bzw. 489,488 g	= 54,823 kg
112 savoyische Pfund zu je 16 Turiner (?) Unzen bzw.	
491,79 g	= 55,080 kg
1 lanier zu 101 Pfund zu je 18 (?) Unzen bzw. 550,694 g	= 55,619 kg
$\frac{2}{3}$ émine zu 100 Pfund zu je 15 Unzen bzw. 458,85 g	= 55,062 kg
$\frac{2}{3}$ minot zu 100 Pfund zu je 15 Unzen bzw. 458,85 g	= 55,062 kg

Wir erhalten also für den Sack ein Gewicht von ungefähr 55 kg und für den Wagen zu 9 Säcken ein solches von ungefähr 495 kg. Ein etwas höheres Gewicht für die Wagenladung, nämlich 502 kg, bekommen wir, wenn der Wagen zu 6 Säcken zu je 152 Pfund Genfer Gewicht gerechnet wird. Auf Grund der folgenden Bezugssysteme, welche allerdings nur je einmal erwähnt werden und auch sonst nicht sehr zuverlässig scheinen, finden wir hingegen um mehr als 10 % geringere Werte:

1 Sack = 1 lanier zu 100 Pfund zu je 16 Unzen bzw. 489,488 g	= 48,948 kg
1 minot zu 91 Pfund zu je 18 Unzen bzw. 550,694 g	= 50,113 kg

Bei einem Sackgewicht von 49—50 kg kommen wir aber auf ein Wagen-
gewicht von bloss 441—450 kg. Wegen ihrer grösseren Häufigkeit und wegen

ihrer Herkunft aus meist amtlichen Dokumenten haben wir deshalb für die folgenden Berechnungen nur die zuerst ermittelten Werte als richtig angenommen.

Für den Sack ($\frac{1}{2}$ Saum) italienisches Salz sind die Angaben bei Beginn der Einfuhr um 1574 sehr unbestimmt und schwer zu überprüfen. Bis 1576 wurde er vermutlich zu 200 kleinen Pfund gerechnet. Dabei wissen wir aber nicht, ob es sich um ein Walliser Pfund oder das mailändische Pfund „peso piccolo“ zu 12 Unzen handelte. Letzteres ist wenig wahrscheinlich, weil dann das Sackgewicht um ein Viertel oder gar um ein Drittel geringer gewesen wäre als in den folgenden Jahren. Eine derartige Veränderung des als Preiseinheit dienenden Masses wäre aber in den Quellen zweifellos vermerkt worden und hätte bei den Verhandlungen mit den Lieferanten eine Rolle gespielt. Doch wird diese Frage in den Landratsabschieden nirgends aufgeworfen. Andererseits war es uns jedoch nicht möglich, das kleine Walliser Pfund auf Gramm zu reduzieren. Die Lösung dieses Problems wird ausserdem dadurch weiter erschwert, dass es 1580 in mehreren Schriftstücken heisst, der Sack italienisches Salz aus Mailand habe in den Vorjahren 125 Pfund zu je 28 Unzen gewogen. Das ergäbe umgekehrt einen grösseren als den später üblichen Wert. Bis 1578 sind wir deshalb über das Gewicht der Säcke im unklaren. Da jedoch diese Unsicherheit bloss einige wenige Jahre zu Beginn der Salzlieferungen aus Italien betrifft und da wir für die folgende Periode, in welcher Preisvergleiche zwischen dem französischen und dem italienischen Salz nötig sind, recht brauchbare Angaben über die benützten Masse besitzen, ist der eben festgestellte Mangel für uns nicht sehr schwerwiegend. Spätestens von 1580 an wog nämlich der Sack italienisches Salz stets 115 Pfund zu je 28 Unzen Mailänder Gewicht. Während in älteren Werken die mailändische Unze teilweise zu 27,2327 g gerechnet wird (z. B. E. A. Baumann, Übersicht der Längen-, Flächen-, Hohlmasse, Gewichte und Münzen als Vergleichung mit den neuen eidgenössischen Mass-, Gewicht-, und Münzsystemen. Ein Handbuch für alle Stände, Zürich 1851, p. 130 ss.), gibt die neuere Literatur allgemein ihren heutigen Gegenwert mit 29,3716 g an (z. B. C. M. Cipolla, *Mouvements monétaires* op. cit.). Demnach wog also der Sack italienisches Salz 94,58 kg bzw. die Wagenladung ungefähr 567 kg. Dabei müssen wir aber bedenken, dass die Gewichtsverluste auf der beschwerlichen Saumstrecke Domodossola—Brig beträchtlich waren und dass die Säcke bei ihrer Ankunft selten mehr und oft weniger als 100 Pfund wogen. Wenn wir ein durchschnittliches Gewicht von 100 Pfund als normal betrachten, wog also der Sack italienisches Salz in Brig 82,24 kg bzw. die Wagenladung 493 kg.

Daraus folgt, dass das Gewicht der Wagenladung italienisches Salz ziemlich genau demjenigen der Wagenladung französisches Salz entsprach. Wir dürfen daher bei unseren Berechnungen die Wagenladung französisches und die Wagenladung italienisches Salz einander gleichstellen, ohne dadurch den

Wert unserer Tabellen erheblich zu beeinträchtigen. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch, dass die Zeitgenossen bei Preisvergleichen zwischen den beiden Wagenladungen keinen Unterschied machten. Weiter wissen wir, dass die Walliser am Anfang des 17. Jh. (A 12./13. z. 1607) bei der Umrechnung des Masses von Seyssel in dasjenige von Brig jenes ungefähr mit dem Faktor 1,5 multiplizierten. Wenn wir also vom Sack Seyssel-Mass zu 55 kg ausgehen, erhalten wir für den Sack Briger Mass ein Gewicht von 82,5 kg. Das ist ziemlich genau der Wert, den wir auf anderem Weg für das Gewicht des Sacks italienisches Salz bei seiner Ankunft in Brig errechnet haben. Schliesslich stossen wir in den Quellen mehrmals auf die Bemerkung, die Wagenladung italienisches Salz sei ein wenig leichter als die Wagenladung französisches Salz. Auch diese Ansicht der Zeitgenossen deckt sich also mit dem Ergebnis unserer Berechnungen. Unseren Hinweisen auf die im Wallis verbrauchten Mengen haben wir deshalb folgende Werte zugrunde gelegt:

1 Sack französisches Salz in Le Bouveret	= ungefähr 55 kg
1 Wagen französisches Salz in Le Bouveret	= ungefähr 495 kg
1 Sack italienisches Salz in Brig	= ungefähr 82 kg
1 Wagen italienisches Salz in Brig	= ungefähr 493 kg

Eine grössere Präzision kann anhand des eingesehenen Materials nicht erreicht werden. Ergänzend müssen wir dazu noch bemerken, dass das Salz stark hygroskopisch ist und dass daher bei gegebenem Volumen das Gewicht des Salzes je nach dessen Feuchtigkeitsgehalt erheblich schwankt. Ausserdem dürfen wir nicht übersehen, dass das tatsächliche Gewicht der Säcke wegen der beim Transport entstandenen Verluste ziemlich uneinheitlich war. Allfällige kleinere Ungenauigkeiten in unseren Berechnungen sind deshalb belanglos. Überdies wirken sie sich auf die Tabellen wenig aus; denn in den Quellen liegt den Preisangaben für das Salz gleicher Herkunft stets die gleiche Masseneinheit zugrunde, nämlich das Seyssel-Mass für das französische und das Mailänder Mass für das italienische Salz. Deshalb ist der Verlauf der Kurven unabhängig von der Reduktion auf heutige Gewichtseinheiten. Fehler bei der Berechnung der Gewichte würden also nur dort das Ergebnis unserer Untersuchungen nachteilig beeinflussen, wo wir die Preise für französisches mit denjenigen für italienisches vergleichen. Diese Fehler sind aber auf jeden Fall so unbedeutend, dass sie unsere Interpretation der Ereignisse nicht verfälschen. Denn was wir aus den Tabellen herauslesen können, deckt sich mit der Beurteilung der Verhältnisse durch die Zeitgenossen und mit unserer getrennt von diesen Berechnungen vorgenommenen Auslegung der Texte.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Handschriftliche Quellen und Geschichtswerke

Urkunden und Akten

Walliser Archive

Signaturen im Text

A

Nähere Bezeichnung

Walliser Landratsabschiede

Bis zum Jahre 1529 sind die Abschiede veröffentlicht worden (vide gedruckte Quellen), für die folgenden Jahre ist eine Publikation in Vorbereitung. Da das Walliser Kantonsarchiv in Sitten eine vollständige und dem Besucher zugängliche Sammlung von Abschiedsabschriften besitzt, haben wir bei den Quellenangaben auf eine genaue Standortbezeichnung verzichtet; wir führen sie mit dem Buchstaben A und dem nachgestellten Datum an. Die vollständigsten Reihen von Originalabschieden befinden sich im Bürgerarchiv Sitten (ABS 204/1 ss. und 205/1 ss.) und im Archiv der Burgerschaft Visp (Serie A).

AV

Archives cantonales Sion — Kantonsarchiv Sitten

Schachteln: AV 8/—, 9/—, 12/—, 13/—, 14/—, 18/—, 22/—, 23/—, 27/—, 28/—, 32/—, 34/—, 35/—, 36/—, 41/—, 46/—, 64/—, 68/—, 69/—, 72/—, 80/—, 81 bis/—, 99/—, 110/—

Sammelbände: AV L 27, 30, 31, 33, 36, 330

AV Archives Ambüel

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Serien: A, F und G

AV Archiv

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Dr. Alfred Clausen-Perrig

Serien: F und H

AV Archives de Courten

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Schachteln: 30/—, 32/—, 34/—

AV Fonds du Grosriez

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Schachtel: Généalogies

AV Fonds de Kalbermatten

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Sion et Viège

Schachteln: Pg 16—300, P 7—20.

AV Fonds d'Odet II

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Papiers

Schachtel: P 26/—

AV Archives de Preux

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Papiers

Schachtel: Papiers 8/1/—

AV Archives

Depot im Kantonsarchiv Sitten

Louis de Riedmatten

Papiers

Schachteln: 5/3/—, 5/4/—

AV Archives de Rivaz	Depot im Kantonsarchiv Sitten Schachteln: 69/—, 70/—
AV Archives Supersaxo-de Lavallaz	Depot im Kantonsarchiv Sitten
Correspondance	Schachteln: 3/3/—, 3/4/—, 3/6/—, 3/9/—
Judiciaria	Schachtel: 6/—/—
AV Archives Ph. de Torrenté	Depot im Kantonsarchiv Sitten
ATL Collectanéa	Sammelbände: 1—7, 10, 11
ATN	Schachteln: 44/—, 50/—
Généalogies de Torrenté	Schachtel: 2/—
AV Archives de Torrenté- de Riedmatten	Depot im Kantonsarchiv
Collectanéa	Sammelband: II/—
ABS	Archives de la bourgeoisie de Sion (Depot im Kantons- archiv Sitten) Schachteln: ABS 51/—, 55/—, 75/—, 89/—, 91/—, 110/I, II, IV/—, 123/—, 126/—, 170/—, 171/— Sammelbände: ABS 204/2, 204/4, 204/5, 204/6, 204/9, 204/11, 204/12, 204/27; 205/1, 205/3, 205/62, 205/63, 205/65, 205/66, 205/67, 205/68, 205/69, 205/70, 205/71
Pfarrei Ernen	Archiv der Pfarrei Ernen in Ernen Serie: A
Bezirk Mörel	Archiv des Bezirks Mörel in Mörel Serie: A
Pfarrei Münster	Archiv der Pfarrei und des Bezirks Münster in Münster Serie: A
Pfarrei St. Niklaus	Archiv der Pfarrei St. Niklaus in St. Niklaus Serie: A
St-Maurice	Archives de la commune et paroisse de St-Maurice Serien: B 12, B 15
Visp	Archiv der Burgerschaft Visp in Visp Serie: A
Pfarrei Zermatt	Archiv der Pfarrei Zermatt in Zermatt Serie: A
Archives du Chapitre à Valère	Archives du Chapitre à Valère in Sitten Schachteln: 80/—, 81/—
Stockalper	Archiv der Familie Stockalper in Brig Schachteln 6/—, 18/—, 19/—, 20/—

Ausserkantonale Archive

AEG	Archives de l'Etat de Genève in Genf
P. H.	Pièces historiques: Nr. 1950—2400
R. C.	Registres du Conseil: Bände 70, 72, 73

SBA	Schweizerisches Bundesarchiv in Bern Abschriften französischer Urkunden und Akten aus den Pariser Archiven (vide auch unten E. Rott, Inventaire sommaire ...)
Bibl. Nat. f. fr.	Bibliothèque Nationale fonds français Serien: 3304, 3376, 4112, 7116, 15 900, 15 901, 15 902, 15 903, 15 980, 16 013, 16 015, 16 016, 16 017, 16 018, 16 019, 16 023, 16 024, 16 026, 16 027, 16 942, 17 990, 18 159
Bibl. Nat. f. Brienne	Bibliothèque Nationale fonds Brienne Serie: 111
Bibl. Nat. Coll. 500 Colbert	Bibliothèque Nationale Collection 500 Colbert Band: 427
Paris Aff. Etr.	Paris Archives du ministère des affaires étrangères Bände: Suisse 5, 9, 11, 14, supplément 4, supplément 5
Bibl. de l'Institut Coll. Godefroy	Bibliothèque de l'Institut Collection Godefroy Serie: 515

Chroniken

- Chronique du chanoine Carraux, AV L 393. Diese Chronik enthält unter anderem die *Histoire abrégée des missions des Pères Capucins de Savoie*. Vide auch *Chronique des Capucins*, AV L 146bis.
- Dr. Constantin a Castello, *De antiquo et hodierno Excelsae Vallesii Reipublicae statu discursus brevis*, Handschrift um 1650, AV L 139; spätere Abschrift, AV L 136; unvollständige Abschrift, AV Archives Ph. de Torrenté *Collectanea* 7/108.
- Histoire du Valais, Chronologie des Evêques et des Abbés de St-Maurice* par Mr. Clément, curé à Illiez (*Chronique Clément*), Kopie der Handschrift von Anne Joseph de Rivaz (1756—1836), AV L 143.
- Jesuitenchronik, 1688—1719, Handschriftliche Kopie aus dem Allgemeinen Reichsarchiv München, *Jesuitica Brig*, Fasc. 49, Nr. 889, AV L 147.
- Walliser Kapuzinerchronik, ca. 1660, AV L 146.
- Perrig-Chronik, 1770, Handschriftliche Kopie mit Nachträgen aus den Jahren 1798, 1812, 1852, AV L 140.
- Pfaffenchronik, 1690, AV L 141.
- Johannes Bartholomaeus Roduit, *Vallesiae descriptio*, 1790, AV L 253.

Geschichtswerke

- Anne Joseph de Rivaz, *Opera Historica IV. Vallesium episcopale 1482—1565*, AV Archives de Rivaz; *Opera Historica XVII bis. Notes historiques éparses 2*, AV Archives de Rivaz.

2. Gedruckte Quellen

Urkunden und Akten

- Ämtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (in den Anmerkungen mit E. A. bezeichnet), Bände 1, 2, 3/2, 4/1a, 4/1d, 4/1e, 4/2, 5/1, 1861 ss.
- J. Bielander, Eine Rechtsordnung der alten Burgschaft Brig, in BWG IX (1940—1944), p. 379—416 (vide unten Zeitschriften).
- A. Büchi, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals M. Schiner, in Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, Abteilung 3, Bände 5 und 6, Basel 1920/1925.
- S. Furrer, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis, Band 3, Sitten 1850.
- J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais VII (1402—1431), in Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande XXXVII, Lausanne 1894.
- A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, Bände VII—IX, Basel 1890.
- D. Imesch, Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500, Band 1 (1500 bis 1519), Freiburg 1916; Band 2 (1520—1529), Brig 1949.
- D. Imesch, Verordnung der Ballenführer von Brig aus den Jahren 1555 und 1584, in BWG IV (1909—1913), p. 281—289 (vide unten Zeitschriften).
- (G. Pérouse), Inventaire sommaire des Archives départementales de la Savoie antérieures à 1793. Archives civiles — Série E supplément des Archives départementales. Tome 1er rédigé par M. Gabriel Pérouse, archiviste du département. Archives communales, Arrondissement d'Albertville, Chambéry 1911.
- E. Rott, Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de la Suisse conservés dans les archives et bibliothèques de Paris et spécialement de la correspondance échangée entre les ambassadeurs de France aux Liges et leur gouvernement 1444—1700, 5 volumes, Berne 1882—1894.
- E. Rott, Méry de Vic et Padavino. Quelques pages de l'histoire diplomatique des Liges suisses et grises au commencement du XVIIe siècle, in Quellen zur Schweizergeschichte, Band 5, Basel 1881.

Chroniken

- Ein Chronikon zu Münster, in BWG I (1889—1895), p. 7/8, 15/16, 29—32, 48, 62—64, 79/80 (vide unten Zeitschriften).
- A. Gattlen, Die Beschreibung des Landes Wallis in der Kosmographie Sebastian Münsters. Deutsche Ausgaben von 1544—1550, in Vallesia X/1955, p. 97—152 (vide unten Zeitschriften).
- L. Lathion, Un poème français de 1618 sur le Valais, in Annales valaisannes, 2e série IV (1940—1942), p. 1—11 (vide unten Zeitschriften).
- Josias Simler, Vallesiae Descriptio, libri duo, Zürich 1574.
- Johannes Stumpf, Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckeren chronickwürdiger Thaaten Beschreybung . . ., Zürich 1548.

3. Sekundärliteratur

Zeitschriften

- Annales valaisannes. Organe de la Société d'Histoire du Valais Romand, 1ère série, 1916—1928.
- Petites Annales valaisannes et Annales valaisannes, 2e série. Bulletin trimestriel de la Société d'Histoire du Valais Romand, 1926 ss. (in den Anmerkungen als Annales valaisannes bezeichnet).
- Blätter aus der Walliser Geschichte, herausgegeben vom geschichtsforschenden Verein von Ober-Wallis, 1889 ss. (in den Anmerkungen als BWG bezeichnet).
- Vallesia. Bulletin annuel de la Bibliothèque et des Archives cantonales du Valais et du Musée de Valère, 1946 ss. (in den Anmerkungen als Vallesia bezeichnet).

Werke zur Walliser Geschichte

- Armorial Valaisan — Walliser Wappenbuch, Zürich 1946.
- P. Arnold, Der Simplon. Zur Geschichte des Passes und des Dorfes, Eggerberg 1948.
- Kaspar Jodok Stockalper vom Thurm 1609—1691, Bd. I, Mörel o. D.; Bd. II, Mörel 1953.
- V. van Berchem, Guichard Tavel, évêque de Sion 1342—1375. Etude sur le Valais au XIVe siècle, in Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXIV, Zürich 1899, p. 27—397.
- J.-B. Bertrand, Notes sur le commerce, l'industrie et l'artisanat en Valais avant le XIXe siècle, in Annales valaisannes, 2e série IV (1940—1942), p. 517—558.
- J. Bielander, Die Bauernzünfte als Dorfrecht, in BWG IX (1940—1944), p. 509 bis 588.
- M. A. Blanchet, Numismatique valaisanne. Notice sur quelques monnaies inédites de l'évêché de Sion, Lausanne 1864.
- L. Blondel, Le mur de Gamsen (Murus vibericus), in Vallesia XIII/1958, p. 221 bis 238.
- A. Breu, Die Schweizer Kapuziner im Oberwallis, 2. Aufl., Solothurn 1942.
- A. Büchi, Kardinal M. Schiner, Bde. 1 und 2, Freiburg und Leipzig 1923 und 1937.
- S. Crettaz, Les Capucins en Valais, 2e éd., St-Maurice 1939.
- A. Donnet, Guide artistique du Valais, Sion 1954.
- L'occupation du Chablais Oriental par les Valaisans (1536—1569): l'organisation et l'administration du territoire par les gouverneurs, in Vallesia XV/1960, p. 155—178.
- A. Donnet et G. Ghika, Saint François de Sales et le Valais, in Revue d'histoire ecclésiastique suisse XLIII/1949, p. 43—60, 81—99.
- L. Dupont-Lachenal, Le pays de Monthey aux XVIe et XVIIe siècles, in Annales valaisannes, 2e série VIII (1952—1953), p. 73—160.
- J. Eggs, Die Geschichte des Wallis im Mittelalter. Mit einer Vorgeschichte des Wallis, Einsiedeln 1930.

- H. Evêquoz, Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion depuis les origines jusqu'au début des temps modernes, thèse Berne 1924, Lausanne 1925.
- Ph. Farquet, Martigny. Chroniques, sites et histoires, Martigny 1953.
- S. Furrer, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis, Bde. I—III, Sitten 1850—1852.
- G. Ghika, La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVII^e siècle, thèse de droit Genève, Sion 1947.
- Luites politiques pour la conquête du pouvoir temporel sous l'épiscopat de Hildebrand Jost (1613—1634), in *Vallesia* II/1947, p. 71—158.
- Droits et fiefs des Princes-Evêques de Sion au début du XVII^e siècle, in *Revue d'histoire ecclésiastique suisse* XLII/1948, p. 192—210.
- La régale des monnaies en Valais, in *Revue Suisse de Numismatique* XXXVII/1955, p. 23—36.
- Les statuts de la „commune“ de Zinal en 1571, in *Annales valaisannes*, 2^e série IX (1954—1956), p. 205—240.
- A. Grand, Walliser Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in *BWG* IV (1909 bis 1913), p. 97—126.
- J. Graven, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan jusqu'à l'invasion française de 1798 précédé d'une étude générale des sources et des institutions législatives et judiciaires, thèse de droit Genève, Lausanne 1927.
- Un procès criminel valaisan. Réhabilitation de „noble et héroïque“ Antoine Stockalper... 1627—1927, Sion 1927.
- P. A. Grenat, Histoire moderne du Valais de 1536 à 1815, publiée par Joseph de Lavallaz, Genève 1904.
- ✧ S. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis während der Jahre 1600—1613, Stans 1900.
- E. Hauser, Geschichte der Freiherren von Raron, in *Schweizerische Studien zur Geschichtswissenschaft*... VII/2, Zürich 1916.
- D. Imesch, Der Trinkeltierkrieg 1550, in *BWG* I (1889—1895), p. 312—353.
- Die Erwerbung von Evian und Monthey 1536, in *BWG* II (1896—1901), p. 1—34.
- Das Freigericht Ganter, in *BWG* III (1902—1906), p. 70—100.
- Der Wochenmarkt in Brig, in *BWG* III (1902—1906), p. 179—182.
- Der Zenden Brig bis 1798, in *BWG* VII (1930—1934), p. 103—224.
- Die Vorbereitungen für ein Festessen im Jahre 1624, in *BWG* VII (1930 bis 1934), p. 365—375.
- D. Imesch und W. Perrig, Zur Geschichte von Ganter, Visp 1943.
- F. J. Joller, Die erste Jesuitenniederlassung im Wallis, 1608—1627, in *BWG* I (1889—1895), p. 207—222.
- Stellung der Landschaft Wallis zur sogenannten Reformation bis zum Ausgang der Kappelerkriege, in *BWG* I (1889—1895), p. 244—269.
- A. Julen, Die Namen von Zermatt und seiner Berge im Lichte der Geschichte, in *BWG* XI (1951—1953), p. 3—58.

- Ch. Kuntschen, Les monnaies valaisannes de la période épiscopale, in *Annales valaisannes*, 2e série XXXIV/1959, p. 565—585.
- W. A. Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis, in *Leipziger rechtswissenschaftliche Studien*, Heft 33, Leipzig 1928.
- Landesherr und Landschaft im alten Wallis, in *BWG IX* (1940—1944), p. 283 bis 292.
- La noblesse valaisanne, in *Mélanges François Guisan*, Recueil de travaux publié par la faculté de droit, Lausanne 1950, p. 273—285.
- A. Luisier, Un problème de politique valaisanne au XVIIe siècle. Combourgeoisie avec Genève, ou alliance avec la Savoie? 1526—1528, in *Annales valaisannes*, 2e série IV (1940—1942), p. 261—301.
- A. Mex, Regards sur le passé de Fully. Souvenirs et légendes, in *Annales valaisannes*, 2e série IV (1940—1942), p. 397—414.
- J. Monod, Guide illustré du Valais... suivi d'une notice illustrée sur l'agriculture, la viticulture et l'élevage du bétail par H. Wuilloud, Genève 1924.
- F. Naef, Coup d'œil sur l'état religieux du Valais à la fin du XVIIe siècle et au commencement du XVIIIe siècle, in *Revue Suisse et Chronique littéraire*, tome XVe, Neuchâtel 1852, p. 529—545.
- M. de Palézieux-Du Pan, Numismatique de l'évêché de Sion, Genève 1909.
- M. Possa, Die Reformation im Wallis bis zum Tode Bischof Johann Jordans 1565, in *BWG IX* (1940—1944), p. III—XX, 1—216.
- L. Quaglia, La Maison du Grand-Saint-Bernard des origines aux temps actuels, Aoste 1955.
- H. Rossi, Zur Geschichte der Walliser Bergwerke, in *BWG X* (1946—1950), p. 291 bis 379.
- Michael Mageran. Der „Stockalper“ von Leuk, Naters-Brig 1946.
- H. A. von Roten, Domherr Martin Lambien, Hofkaplan des Bischofs Joh. Jordan von Sitten. Sein Leben und Wirken, in *BWG IX* (1940—1944), p. 221—226.
- Hauptmann Thomas von Schalen und seine Familie, in *BWG IX* (1940—1944), p. 293—317.
- Zur Familienkunde von Zeneggen. Die Familie Im Eich, in *BWG IX* (1940 bis 1944), p. 456—473.
- Adrian I. von Riedmatten, Fürstbischof von Sitten, in *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* XLII/1948, p. 1—10, 81—106.
- Die Landeshauptmänner von Wallis, in *BWG X* (1946—1950), p. 5—72, 99 bis 286, 438—452; XI (1951—1953), p. 93—149; XII (1956), p. 166—234.
- Walliser Studenten auf auswärtigen Schulen, in *BWG XII* (1954—1959), p. 433—448.
- F. Schmid, Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschenthal vom 13. bis 15. Jahrhundert, in *BWG I* (1889—1895), p. 143—174.
- Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft, in *BWG I* (1889—1895), p. 175 bis 182.
- Zur Bundeserneuerung des Wallis mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft im Jahre 1578, in *BWG I* (1889—1895), p. 399—415.
- F. Scoretti, Etudes sur l'histoire des limites entre le Valais et le Piémont, in *Annales valaisannes*, 2e série IV (1940—1942), p. 221—241.

- S. Stelling-Michaud, Vercorin, une commune valaisanne au moyen âge: I Les bisces de Vercorin, Chalais et Réchy, in *Vallesia* XI/1956, p. 43—83.
- J.-E. Tamini, Les nobles de Montheolo de Montheis du XIIe au XXe siècle, in *Annales valaisannes, 1ère série* VI (1926—1928), p. 163—216.
- J.-E. Tamini et S. Pannatier, *Essai sur l'histoire de Port-Valais, St-Maurice* 1931.
- H. G. Wackernagel, Der Trinkelstierkrieg vom Jahre 1550, in *Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde*, in *Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde* 38, Basel 1956, p. 222—242.

Übrige Literatur

- A. Allix, Le trafic en Dauphiné à la fin du moyen âge, in *Revue de géographie alpine* XI, Grenoble 1923, p. 373—420.
- H. Ammann, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, in *Festschrift Friedrich Emil Welti*, Aarau 1937, p. 390—447.
- Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948.
- Historischer Atlas der Schweiz*, herausgegeben von H. Ammann und K. Schib, 2. Aufl., Aarau 1958.
- J.-F. Bergier, Recherches sur les foires et le commerce international à Genève, principalement de 1480 à 1540. Extrait des „Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion de 1957 pour obtenir le diplôme d'archiviste paléographe“, Paris, Ecole des Chartes, 1957, p. 31—36.
- W. Bickel, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.
- M. Blanchard, Le sel de France en Savoie (XVIIe et XVIIIe siècles), in *Annales d'histoire économique et sociale* IX/1937, p. 417—428.
- W. Bodmer, Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856, in *Argovia* 74/1962, p. 3—130.
- F. Borel, Les foires de Genève au quinzième siècle, Genève et Paris 1892.
- J.-J. Bouquet, Le problème du sel au pays de Vaud jusqu'au début du XVIIe siècle, in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* VII/1957, p. 289—344.
- F. Braudel, La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II, Paris 1949.
- F. Braudel et R. Romano, Navires et marchandises à l'entrée du port de Livourne (1547—1611). Ports, Routes et Trafics I, Paris 1951.
- W. Brulez, L'Exportation des Pays-Bas vers l'Italie au milieu du XVIe siècle, in *Annales (Economies-Sociétés-Civilisations)* XIV/1959, p. 461—491.
- J. O. von Buschman, Das Salz. Dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde, 1. Bd., Leipzig 1909.
- M. L. de Charrière, Les Dynastes d'Aubonne, in *Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, série I, tome XXVI/1870*, p. 137—436.
- A. Choisy, *Généalogies Genevoises. Familles admises à la Bourgeoisie avant la Réformation*, Genève 1947.
- A. Choisy, L. Dufour-Vernes etc., *Recueil Généalogique Suisse. Première série* Genève, Genève I/1902, II/1907, III/1918.

- V. Chomel et J.-G. Ebersolt, Cinq siècles de circulation internationale vue de Jougne: un péage jurassien du XIII^e au XVII^e siècle. Ports, Routes et Trafics II, Paris 1951.
- C. M. Cipolla, Mouvements monétaires dans l'État de Milan (1580—1700). Monnaie-Prix-Conjoncture, Paris 1952.
- P. Cochois, Etude historique et critique de l'impôt sur le sel en France, thèse, Paris 1902.
- R. Déglon, Yverdon au moyen âge (XIII^e—XV^e siècle), thèse Lausanne, Lausanne 1949.
- Dictionnaire des communes. France métropolitaine—Algérie—Département d'outre-mer—Territoire d'outre-mer, Paris 1955.
- Nuovo Dizionario dei Comuni . . ., Roma 1951.
- A. Engel et R. Serrure, Traité de numismatique moderne et contemporaine, 1^{ère} partie (XVI^e—XVIII^e s.), Paris 1897.
- A. Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bern 1881.
- L. Febvre, Philippe II et la Franche-Comté. Etude d'histoire politique, religieuse et sociale, Paris 1911.
- R. Feller, Geschichte Berns, Bd. II, Bern 1953.
- E. Amédée de Foras, Armorial et nobiliaire de l'ancien Duché de Savoie, 5 vol. (vol. V continué par F.-C. de Mareschal) et suppléments, Grenoble 1863 ss.
- H. Friderich, Le ravitaillement en sel du canton de Genève. Etude historique, Genève 1931.
- J.-A. Galiffe, Notices généalogiques sur les familles genevoises, depuis les premiers temps jusqu'à nos jours, 7 vol., Genève I/1829, II/1831, III/1836, IV (J.-B.-G. Galiffe etc.)/1908, V (idem)/1884, VI (idem)/1892, VII (L. Dufour-Vernes, E. Ritter etc.)/1895.
- R. Gascon, Un siècle du commerce des épices à Lyon, fin XV^e—fin XVI^e siècles, in Annales (Economies-Sociétés-Civilisations) XV/1960, p. 638—666.
- P.-F. Geisendorf, Livre des Habitants de Genève, Tome I: 1549—1560, Genève 1957.
- E. Germer-Durand, Dictionnaire topographique du Département du Gard, Paris 1868.
- J. Gfeller, Les salines vaudoises, in Revue historique vaudoise V/1897, p. 289 bis 300; VI/1898, p. 49—56, 77—79.
- Ch. Gilliard, La dépréciation de la monnaie dans la Suisse occidentale au XVI^e siècle, in Annales d'histoire économique et sociale VI/1934, p. 85—88.
- O. Grütter, Das Salzwesen des Kantons Solothurn seit dem 17. Jahrhundert, Dissertation, Solothurn 1931.
- P. Guggisberg, Der bernische Salzhandel, in Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XXXII/1933, p. 1—72.
- L. Haas, Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Innerschweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers, in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XLV/1951, p. 81—108, 161—189.
- H. Hauser, Les origines historiques des problèmes économiques actuels, Paris 1930.
- M. Hauser-Kündig, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927.

- V. Hehn, *Das Salz. Eine kulturhistorische Studie*, 2. Aufl., Berlin 1901.
- Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab 1198—...*, 6 Bände, München 1898 ss.
- J. Kammerer und G. Nebinger, *Die schwäbischen Patriziergeschlechter Eberz und Furtenbach*, Neustadt a. d. Aisch 1955.
- H. Karrer, *Das Bergbauregal im Aargau*, Dissertation, München 1922.
- C. Keller-Escher, *Fünfhundert und sechzig Jahre aus der Geschichte der Familie Escher vom Glas. 1320—1885*, 1. und 2. Teil, Zürich 1885.
- P. Kölner, *Das Basler Salzwesen seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zur Neuzeit*, Basel 1920.
- *Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe*, Basel 1935.
- *Die Zunft zum Schlüssel in Basel*, Basel 1953.
- F. Kundert, *Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Eine volkswirtschaftliche Studie*, Dissertation, in *Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde*, Hefte 21—24, Glarus 1936.
- E. Lavissee, *Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution. 6/I La Réforme et la Ligue — L'Edit de Nantes (1559—1598)*, Paris 1904; *6/II Henri IV et Louis XIII (1598—1643)*, Paris 1905.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bde. 1—7 und Ergänzungsband, Neuchâtel 1921—1934 (in den Anmerkungen als HBLs bezeichnet).
- E. Le Roy Ladurie, *Climat et récoltes aux XVIIe et XVIIIe siècles*, in *Annales (Economies-Sociétés-Civilisations)* XV/1960, p. 434—465.
- *Aspects historiques de la nouvelle climatologie*, in *Revue Historique*, 85e année CCXXV/1961, p. 1—20.
- H. Lüthy, *Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft*, Dissertation Zürich, Aarau 1943.
- A. Maillard, *La politique fribourgeoise à l'époque de la Réforme catholique (1564 à 1588)*, thèse Fribourg, Estavayer-le-Lac 1954.
- C. H. Martin, *La réglementation bernoise des monnaies au pays de Vaud, 1536 à 1623*, Lausanne 1940.
- *Le mandat monétaire de 1587*, in *Revue historique vaudoise* IL/1941, p. 215 bis 221.
- M. Baulant et J. Meuvret, *Prix des céréales extraits de la mercuriale de Paris (1520 bis 1698)*, Tome I 1520—1620. *Monnaie-Prix-Conjoncture*, Paris 1960.
- E. Meyer, *Der bernische Salztraktat mit der grossen Saline von Salins vom Jahre 1448*, in *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* XXXII/1933, p. 73—83.
- J. Pasquier, *L'impôt des gabelles en France aux XVIIe et XVIIIe siècles*, thèse, Paris 1905.
- Ed. Payot, *Mines et salines vaudoises de Bex, au point de vue historique, technique et administratif*, Montreux 1921.
- Ch. E. Peter, *Die Saline Tirolisch Hall im 17. Jahrhundert. Eine wirtschaftshistorische Studie*, Dissertation Zürich, Zürich 1952.
- E. Philippon, *Dictionnaire topographique du Département de l'Ain*, Paris 1911.
- M. Prinet, *L'industrie du sel en Franche-Comté avant la conquête française*, Besançon 1900.

- T. de Raemy, Aperçu historique sur le régime du sel dans le canton de Fribourg, in *Annales fribourgeoises* VII/1919, p. 58—70, 132—136.
- L. von Ranke. *Sämmtliche Werke*, Bd. 9. Französische Geschichte vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, 2. Bd., Leipzig 1868.
- E. Ribeaud, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz, in *Jahresbericht über die Höhere Lehranstalt zu Luzern für das Schuljahr 1894/1895*, p. 1—50.
- D. Richet, Le cours officiel des monnaies étrangères circulant en France au XVII^e siècle, in *Revue Historique*, 85^e année CCXXV/1961, p. 359—396.
- E. Rott, Henri IV, les Suisses et la Haute-Italie. La lutte pour les Alpes (1598 à 1610), Paris 1882.
- Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs Alliés et de leurs Confédérés 1430—1704, 10 vol., Berne 1900 bis 1935.
- H. Schneider, Die bernische Industrie- und Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert, Dissertation Zürich, Zürich 1937.
- A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, Bd. 1, Leipzig 1900.
- H. Schulthess, Hans Heinrich Lochmann (1538—1589). Ein Unternehmer aus dem alten Zürich, in *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 834, 9.6.1940.
- Storia di Milano. X L'età della Riforma Cattolica (1559—1630), Milano 1957.
- K. Sulzer, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus, Dissertation Zürich, Aarau 1944.
- H. Voruz, Le commerce du sel à Lavaux aux XVI^e et XVII^e siècles. Extraits des archives de l'ancienne commune de Villette, in *Revue historique vaudoise* XXXIX/1931, p. 351—360.
- E. Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444—1635, in *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte*, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen, XXXII, 4. Folge 2, St. Gallen 1915.

Die im Ortsnamen- und im Personennamenregister halbfett gedruckten Seitenzahlen verweisen auf Namen im Text, mager gedruckte Seitenzahlen auf solche in den Anmerkungen.

ORTSNAMENREGISTER

- Aare 633
 Aargau 624
 Abondance 49 50 485
 Aigle, Landvogtei und Ortschaft, 34
 35 66 322 350 541 548
 Aiguesmortes 40 333 522 528 646 699
 Aix-en-Provence 276
 Albertville 38
 Albinen 15 21
 Albrun, Pass, 31 62
 Alpien 446
 Alsfeld 574
 Altdorf 21 39 56 62 62 430 551 634
 Amboise 124 644
 Amsteg 634
 Andermatt 39
 Anniviers (Eifisch), Val d', Tiers de la
 Vallée d', Behörden und Einwohner
 des Val d', 2 15 90 167 309
 Annonay 258
 Antigorio, Val d', 14 22 32 39
 Antrona, Pass, Valle d', 45 45 232 232
 247
 Antwerpen 11
 Anzasca, Valle, 45 247
 Aosta, Tal Ortschaft, Behörden und
 Einwohner von, 13 14 16 18 18 19
 20 22 22 26 31 32 32 33 45 46 46
 49 49 50 106 151 154 166 172 172
 242 267 313 349 394 428 447 481
 486 512 521 523 530 555 556 598
 609 634 639 662 663 675
 Aoste, in der Dauphiné, 41 64 156
 Appenzell 90
 Apulien 43 631
 Ardon 15 21 257 300
 Ardon-Chamoson, Banner, 171 185 311
 379 662
 Arlberg 39
 Arles 342 342 346
 Arras 267
 Aubonne, Ortschaft, 190 520
 Augsburg 35 35 322
 Avançon 35
 Avignon 40 41 121 121 201 210 213
 214 259 274 275 331 416 416 633
 Ayent 37 56 56 288 381
 Baden AG 39 129 178 295
 Bagnes, Val de, Ortschaft, Behörden und
 Einwohner von, 15 18 18 21 27 27
 28 28 119 166 171 172 257 300
 301 361 445 448 467 582
 Baix, in der Ardèche, 209 258 293 699
 Balearen 47
 Balme, Col de, 50
 Baltschieder 303 309 370
 Bar, im Aostatal, 46 529
 Barletta 44—47 44 47 298 372 396 430
 442 625 632 635
 Basel, Kanton, Stadt, Einwohner,
 Behörden und Kaufleute von, 6 24
 112 113 188 215 256 265 266 278
 279 281 281 287 293—298 297 320
 456—459 457—459 575 576 624
 Bayern, Salz aus. Vide auch Deutschland
 und Salzkammergut, 40 73
 Beaucaire 41 201 205 208 210 258 331
 416 416 417
 Beauchastel 699
 Beaujolais 388
 Beauvoisin. Vide auch Pont-de-
 Beauvoisin, Le, 341 342 346
 Bechenryedt 350
 Bellerive 43
 Bergerac 289
 Bern, Staat, Stadt, Behörden, Einwohner
 und Währung von, 5 6 10 14 21 21
 24 25 32 32 33 35 37 39 54—56
 65—67 66 67 73—80 85—88 85
 bis 89 101 102 102 105 109 109
 110 112 117 117 123 141 141 142

- 142 155 158 159 159 162 165 166
 176 179 218 219 221 222 240 250
 259 284 288 294 297 322 336 339
 348 348 381 382 404 404 420 430
 444 445 453 457 469 485 494 497
 498 499 506 506 520 531 533 534
 534 541 541 546 548 548 557 559
 564 592 602 611 613 632 643 661
 bis 664 662—665 667 668 671 691
 694 695
Bern, welsche Untertanengebiete von,
 welsche Untertanen von. Vide auch
 Aigle, Bex-Roche, Waadt usw., 34
 35 53 190 263 294 322 664
Berner Oberland, Landesgegend, Pässe,
 Einwohner des. Vide auch Frutigen,
 Hasli, Saanen, Simmental usw., 13
 16 17—19 16—18 25 30—33 30 bis
 33 54—56 103 241 241 313 380 424
 443 445 453 622 668
Bex-Roche, Ortschaft, Salinen von. Vide
 auch Aigle und Waadt, 34—37 35
 bis 37 40 48 61 67 322 322 350 528
 535 553 554 577 619 625 625 631
 631 632 652
Bidogno 530
Binntal 20 29
Blatten (Plâtrières) 50 309
Blois 471
Bodensee 39 632
Borgne 94 578
Borgo S. Donnino 47
Bouches-du-Rhône, Departement, 40
Bourg-en-Bresse 101
Bourg-St-Pierre 72 556
Bouveret, Le (Eydiat, Heydiez, Ydye)
 15 21 28 36 38 42 43 50 65—69
 65—67 73 85 98 109 112 120 121
 125 138 143 144 153 154 156 159
 bis 165 161 165 166 170 171 173
 174 174 177 179—181 180 185 187
 190 192 193 193 194 200 203 204
 213 213 214 218 223 225 228 248
 259 261 261 263 263 266 268 270
 271 277 280—282 280 281 284 293
 295 295 298 298 299 321 327 328
 329 343—345 343 344 353 356 357
 364 365 379 389 412 423 433 433
 460 462 467 468 468 474—487 476
 481 485 498 498 499 499 503 505
 510—512 516 520 524 525—528
 557—562 557—561 571 571 591
 591 592 592 604 606 615 626 627
 628 632 644 658 659 663 699 702
 703 706
Bramois (Brämis) 15 21 95 100 163 230
 230 285 572 578
Bremgarten AG 30
Brenner 11
Bresse 73 127 495 496 590 595
Brig, Zenden, Gumper, Ortschaft,
 Behörden und Einwohner von,
 Ballenteiler und Fuhrleute von,
 Salzsreiber von, Zoll von, Mass
 und Gewicht von, 2 2 10 16 16 18
 20 21 22 22 24 31 31 33 33 44 45
 46 50 54 56 56 58 72 90 100 103
 104 213 227—234 227 233 237 bis
 256 242 244 249—256 269 300 bis
 314 301 303 309—311 318 350 bis
 355 351—356 360 361 363 365
 366 367 368 370—372 371—373
 376 378 381 383—385 383 385 390
 392—401 392 399 400 407—411
 408—412 426—430 426 432 433
 435—439 437 439 442—445 442
 443 447 454 456 456 459 462 462
 463 467 467 470 471 475—480 475
 bis 479 484 506 508 508 509 509
 512 514—519 514 530 532 535 bis
 538 537 545—549 545—549 551 bis
 556 559 560 561 565 565 568 568
 569 573 576 576 582 587 590—594
 591 592 599—603 602 606—610
 607—610 615 623 632 634 639 644
 646 650 654 658 659 667 673 676
 682 702—706
Brigerbad 16
Brigerberg, Gumper, Ortschaft, 22 607
Brünig 31 39 54 56 313
Brunnen SZ 39
Bugey 73 348 590 595

Burgund, Freigrafschaft. Vide auch
Salins, 28 28 35—37 36 37 53 56
59 60 61 118 205 211 272 280 288
338 381 421 506 535 544 546 553
554 554 564 564 593 621 622 631
634 635 642 648
Burgund, Königreich, Herzogtum,
Könige und Herzöge von, 5 9 25 60
595 628

Calw 281
Camargue 40
Casale 46
Cateau-Cambrésis 75 105
Cervia 43
Chablais. Vide auch Evian, Hochtal und
Savoien, 30 31 49 50 105 107 112
121 167 404 405 459 464 467 490
490 565 609 663
Chalais 15 21 213 544
Chambéry 106 106 107 112 113—116
116 122 122 156 297 402 402 403
413—418 414—416 423
Chamonix 38 49 49 50 50 171 309 353
Chamoson. Vide auch Ardon-Chamoson
15 21 185 257
Champagne, Landschaft, Messen der,
8 9
Champagnes, Les, in der Dauphiné,
341 522 532
Chandoline, La, 577 578 578 581—584
Charmes-sur-Rhône 258 699
Charrat 15 19 19 21
Château-Double 292
Châteauneuf-du-Pape 41 201 210 331
Châtelard 49
Châtillon 46
Chessel 157
Chiavenna 39 57
Chillon 66 548
Chippis 15 21
Chur 24
Collombey 171 172
Comacchio, Valli di, 43
Combiolaz 94 94 95 99 100 100 294
448 448 574—578 575 582 585 685

Compiègne 91
Comtat-Venaissin 388
Conthey, Banner, Ortschaft, 15 17 21
21 171 300 308 311 379 662
Conthey, Morge de, 162 174 185 199
203 299 312 319 433 434 468 592
Cordon 115 115
Corneto 43
Cypern 44 44 247

Dalmatien 43
Dauphiné, Provinz, Stände der, Parla-
ment der, militärische Führer in der,
Einwohner der, Salzpacht, Salz-
pächter und Salzspeicher der, 78 79
81 84 88 92 99 102 102 111 121
122 126—129 127—129 132—140
134—137 143—150 143—155 154
bis 158 164 176—179 176 177 182
184 185 186 192 196—198 197 198
201—204 201—205 206—210 214
218 219 219 221 224 226 256 bis
261, 262 272 273 292 296 326 327
329—333 330 340—348 340—347
362 362 387 388 391 391 402 403
404 413—420 416 417 419 471 bis
473 472—475 496 496 506 532 558
595 604 636 647 651 699 701
Deutschland, Deutsches Reich, Ein-
wohner von, Salz aus, deutsche
Währung. Vide auch Bayern, Habs-
burg, Hall, Hallein, Österreich und
Tirol, 7 9 10 37 39 40 54—57 55
bis 57 61—63 63 69 73 77 175 191
204 211 268 269 280 313 350 380
381 430 430 432 437 438 439 441
443 444 447 447 448 448 467 468
469 508 509 516 574 577 590—593
621—625 625 632—635 642 648
649 662 663 664 669 684 685 691
Dijon 595 609
Divedro. Vide Vedro, Val di.
Domodossola, Ortschaft, Behörden von,
Podestà von, Einwohner von. Vide
auch Eschental, 10 29 31 45 45 54
59 165 232 236—242 240 244 245

- 246 249 305 305 313 315 316 351
 353 358 365 370 372 384 395 396
 396 401 426 427 428 435 446 480
 543 554 634 705
- Dora Baltea 46
- Drance, de Bagnes, d'Entremont, TÄler
 der, 21 166 171 334
- Eaufroide 35
- EGgen, Freigericht, 366
- Eidgenossenschaft, schweizerische, Orte
 der, Einwohner der, Münzen aus
 der. Vide auch Orte, Katholische
 und Protestantische 1 3 5 10 14 32
 40 57 57 62 73—78 76 79 83—93
 83 89 91 94 99 112 125—132 129
 132 134 135 138 141—150 145 151
 170 176 176 178 195 198 204 205
 205 210 211 219 222 226 236 240
 242 262 263 263 269 281 282 288
 289 320 320 323 324 325 329 331
 333 337 345 384 386 402 411 413
 413 414 415 421 453 468 474 483
 489 491 494—497 494 497 498 501
 bis 505 504 513 527 532 533 540
 543 544 548 552 558 559 569 614
 621 624 629 635 665 667—669 669
 672 673 675 678—686 680 681
- Eifisch. Vide Anniviers.
- Eischoll 27
- Elba 43
- Engadin 39
- England 9
- Entremont, Val d', Einwohner und
 Behörden des Val d', 14 15 15 18
 18—20 22 24 24 46 50 166 171 185
 301 311 379 565 566 568
- Erice 44 408
- Ernen, Kirchspiel, Ortschaft, 2 16 20 55
 213 300 429 533 534
- Eschental (Val d'Ossola), Behörden des,
 Einwohner des, 5 22 22 31 32 33
 49 54—61 57 58 232 241 242 242
 313 349 370 427 484 506 509 623
 649
- Evian, Landvogtei, Ortschaft, 5 5 6 50
 50 65 73 75 95 103 108 110 111
 119 141 154 154 156 166 565 566
 618
- Evionnaz 15 68
- Evolène 288
- Faucigny, Landschaft, Einwohner des,
 30 31 49 119 309 467 485 490 490
 663
- Feldkirch 39
- Fernpass 39
- Fieschertal 29
- Flandern 8 9
- Fleix 335
- Flüelen 39
- Formazza, Val, 49
- Forttepass. Vide Theodulpass.
- Frankreich, Staat, Provinzen von,
 Könige, Heerführer, Behörden und
 Gesandte von, Einwohner von, Ver-
 träge mit, Kriegsdienste in, Salz-
 pächter von, Salzspeicher in, Mass,
 Gewicht und Währung von, 4—11
 10 17 40 40 41 48 49 53 54 56 73
 75 75 77—83 79—83 85—96 85 86
 89—94 98—105 102 108 110 113
 121—135 122 126—130 133 139
 bis 147 140 143 147 151—158 158
 160 163 168 175—183 180 187 bis
 189 194—205 199 204 205 207 bis
 212 215 215 216 221—223 226 226
 229 233 233 236 253—265 254 262
 268—273 271 272 275 276 277 281
 282 283 286—292 287—289 293
 295—298 296 297 301 303 305 314
 317—350 320—332 335 338—347
 356 357—363 358—360 367 369
 374 374 375 386—394 386 389 391
 397—406 402 404 412—416 413
 bis 416 419 420—423 420 423 429
 431 435 436 443 446—455 455 458
 461 464—467 466 470—478 471
 bis 473 483 484 484 487—507 488
 bis 507 510 515—517 520—528

- 520 523—528 530—535 535 541
545—552 545 550—552 556—562
557—563 565 570—572 571 573
586—595 588—594 598—609 601
bis 603 613 614 615 617 624—631
635—637 640—659 642 646 665
668—673 667—671 675 678 679
680—683 684 686 688 688 690 bis
695 692 704—706
- Freiburg i. Br. 113
- Freiburg i. Ue., Staat, Stadt, Behörden
von, Einwohner und Untertanen
von, Währung von, 6 31 32 37 53
79 80 85—88 85—92 101 102 105
109 110 127—131 128 141 141 142
176 205—208 205 219—222 221
259 284 288 296 296 297 297 430
469 493 498 499 531 544 549 551
559 613 643 661—664 663 668 671
694 695
- Fricktal, 309
- Frutigen 18 21 241
- Fully 15 19 21
- Furka 38 39 39 54—56 61 62 69 240
430 434 444 622 632 634
- Füssen 39
- Gampel 16 21
- Gamsen 445
- Ganter 27 27 230 448 478
- Gard, Departement, 40 40
- Gemmi 31 31 33 37 39 54 240 380 445
- Genevois 105 175 467 490 490
- Genf, Staat, Stadt, Behörden von,
Einwohner von, Messen von, Mass,
Gewicht und Währung von, 6 9 10
11 17 17 20 23 25 25 28 28 29 30
33 43 50 50 53 54 59 63—65 64 65
70 73—78 76 84 85 87 92 96—98
96 99 102 103 105 108 109 112 118
120 122 124—127 132 152 152 153
156 157 158 164 167 179 186 186
189 190—194 190 202 204 214 bis
220 216—220 229 230 231 254 257
259 262 263 263 266—274 267 bis
272 277—279 278—280 283—289
- 284—286 289 292 292 295 297 297
337 339 347 348 356 358 369 385
388 391 404 405 411 423 456 bis
459 459 464 467 475 478 481 bis
487 481 482 485—488 498 499 503
511 522 523 523 533 534 534 540
544 557 561 571 571 572 591 594
594 595 595 600 618 637 640 645
646 668 668 699 701 704
- Genfersee 5 36 37 38 43 50 50 65 77
105 119 155 230 242 263 364 420
481 628 632—634 633
- Genua, Staat, Stadt, Behörden von,
Einwohner von, 31 32 43 43—47
46 48 506 509 509 510 513 514 517
521 523 523 529—539 530 536 547
554 555 560 563—567 568 570 572
573 590 594 597 598 602 603 603
632 639 652 652
- Gex, Landschaft, Ortschaft, 105 590
591 595
- Glarus 90
- Glis 324 607
- Goms, Zenden, Behörden von, Ein-
wohner von. Vide auch Ernen und
Münster, 2 2 3 14—16 16 18—22
19—22 29 29 31 32 33 33 39 39
55—58 61—63 63 77 103 142 191
191 204 213 228 232 238 245 255
255 269 275 288 306 356 363 367
bis 370 380 381 390 429 430 437
bis 439 439 444 444 447 454 470
471 477—481 516 533 536 538 540
545 549 549 553 553 554 554 560
561 568 568 569 576 589 596 601
621 622 625 634 642 688
- Gradetsch. Vide Granges.
- Grande Eau 35
- Granges 15 21 55 230 309 613
- Graubünden, Staat, Behörden von,
Einwohner von, 6 13 19 33 142 145
337 452 453 491 494 502—505 533
538 540 543 544 548 549 556 595
602
- Grenziols 213 229 430 545

Grenoble 80 99 136 137 140 145 145
bis 148 155 157 196 198 204 220
333 416—419 416 473 490

Greyerz (Gruyères) 88

Griespass 22 31

Grimisuat 15 21 288

Grimsel 31 31 39 39 54—56 240

Gröne 15 21 544

Gryonne 35

Guttannen 55

Hall, Ortschaft, Salz aus Tirolisch-

Vide auch Deutschland, 38—40 48

63 288 430—434 431 439 441 454

464 577 619 621—625 631—635

632 642 649 652 691

Hallein 38

Hasli, Talschaft, Behörden von, Ein-
wohner von. Vide auch Grimsel, 21

31—33 31—33 39 241 241 623

Hérémece, Val d', Talschaft, Behörden
von, Einwohner von, 18 27 171 444

Hérens, Val d' (Eringtal), Talschaft,
Behörden von, Einwohner von, 15

18 94 288 301 309 444 574 667

Hermance 43

Hessen 95 574 574

Hochberg 303

Hochtal (St-Jean-d'Aulph), Landvogtei,
Behörden von, Einwohner von, 5 6

49 65 75 95 107 110 119 156 167

Horgen 39

Ibiza 47

Illiez, Val d', 15 185 294 535

Immenstadt 39

Inden 15 21

Inn 39

Innsbruck 38 39

Iséables 257

Isère 41 42 42 92 III 125 146 404 419
472 496 527 632—634

Isny 39

Istrien 43 43

Italien, Land, Teilstaaten, Fürsten und
Behörden von, Einwohner von, Ver-

träge mit, Währungen, Masse und
Gewichte von. Vide auch Lombardei
und Mailand, 5—11 10 11 14—26

16—25 28—33 29—32 36 39 43 44

45 48 48 49 50 57—59 65 78 79 83

103 105 153 163 166 175 211 225

229—233 232 236—243 246 249

250 253—255 254 298 301 304 313

313 326 335 336 338 349 349 350

353 355—358 366—371 367 369

373 375 384 384 385 392 394 402

406 407 408 409 424 427 428 429

431 441—447 443—446 455 475

482 489 506 509 512 516 517 523

bis 526 526 533 536 544 555 555

564 567 572 573 588 596 599 600

601 603 606 606 612 618 619 622

631—636 636 646—654 658 658

659 665 668 672—674 674—677

681—684 690 695 704—706

Ivrea 45 46 46 248 530 570 573

Joinville 337 648

Jougne-Les Clées 36 634

Joux, Vallée de, 28 488

Jura 36 634 634

Kandertal 31 37 39

Kärnten 28 28

Kaufbeuren 39

Kempten 39

Konstanz 87 430

Kreta 45 45

Lalden 16

Landsberg 39

Langensee 45 57 58 247 573

Languedoc, Provinz, Stände von, Parla-
ment von, Einwohner von, Salz-
pächter und Salzspeicher von, 40 53

54 92 102 123 176 195 198 202 204

204—206 214 218—220 223 224

bis 227 233 256 257 257 274 276

277 277 287 296—298 296 317 320

335 347 359 362 388 391 391 394

402—405 402 413 416 417 417 419

420 422 471 471 472 472 475 595
 643 647 649 701
 Lausanne 39 53 129 222 289 430 662
 691
 Lavaux 621
 Lax 16
 Lens 15 21 37 56 56 213 301 379—381
 380 388
 Leuk, Zenden, Ortschaft, Burgschaft,
 Behörden von, Einwohner von, 2 2
 3 6 15 15 21 21—24 46 58 59 93
 96 98 119 139 141 168 168 182 183
 189 213 225 235 238 238 269 300
 309 311 360 365 371 371 372 380
 388 410 410 411 421 430 430 433
 434 436 437—440 439 440 444 456
 474 477—479 501 515 517 533 534
 537—541 545—550 546—550 553
 555 555 560 561 563 564 568 568
 569 576 576 586—589 606 610 610
 611 615 702
 Leukerbad 37 56 380 444
 Leytron 15 21
 Liddes 171
 Ligurien 45
 Lindau 39 430 430
 Livron 258 293 296 699
 Locarno 31 249
 Lombardei. Vide auch Italien und
 Mailand, 6 7 10 14 18 24 26 30—33
 32 33 45 57 59 168 228 231 241
 335—338 338 384 424 424 444 453
 489 492 493 536—541 545 546 552
 556 565 567 635 656—658 658 668
 668 673 674
 Longeborgne 578
 Lothringen 665
 Lötschenpass 31 31 39 240
 Lötschental (unteres Drittel) 2 5 16 28
 28 56 213 241 309 515
 Lucca 342 391
 Lugano 32
 Lugrin 166
 Lullin 141
 Lutry 67
 Luynes 699

Luzern, Staat, Stadt, Behörden von,
 Einwohner von. Vide auch Orte,
 Katholische. 6 39 54 56 74 90 281
 281 309 483 539 550 561 563 669
 675
 Lyon, Stadt, Messen von, Behörden
 von, Einwohner von, 9 10 11 25 25
 29 41—43 42 80 82 82 121—124
 122 124 129 145 156 183 206—211
 214 259 297 326 327—330 331 334
 342 358 388 404 404 415 418 419
 421 422 430 483 496 500 503 528
 558 571 604 632 695 701
 Lyonnais 201 260 330 331 331 388 419
 487 590 604 636
 Macugnaga 45 45 247 247
 Madrid 426
 Mage 262
 Mailand, Staat, Stadt, Behörden von,
 Einwohner von, Salzpächter von,
 Gewicht, Mass und Währung von.
 Vide auch Spanien, 7 9 10 14 17 25
 33 33 45 46 46 47 57—59 62 135
 141 144 147 148 225—231 227 232
 234 235 238—242 238 240 243 245
 245 246 252 254 304—306 306 313
 313 315 317 319 323 335—339 335
 338—340 344 349 362—372 362
 366 370 372 377 378 384 386 390
 bis 396 391 394 401 402 404 404
 407 408 414 416 423—426 425 bis
 428 429—432 432 436 439—441
 445 446 450—454 461 465 474 476
 479—489 480 486 491—494 492
 bis 495 506 509 510 512 515 516
 524 527—538 536 537 542—547
 543—546 550—556 559 560 562
 bis 567 565—570 573 573 589—609
 592 598 601—606 621 636 649 bis
 659 655—658 665—668 668 673
 675 676 676 678 681 682—684 687
 690 693—696 705 706
 Manfredonia, Golf von, 44
 Mantua 47 523 555
 Marignano 5

- Marseille 48 676
- Martigny, Kastlanei, Banner, Ortschaft, Burgschaft, Schloss, Markt von, Behörden von, Einwohner von, 11 15—21 15—21 28 30 31 37 38 46 49 64 68 71 72 103 103 104 116 161 166 168—172 171 172 185 199 248 257 301 310—312 318 318 319 319 334 348 351—353 353—355 367 369 378 379 385 401 408 408 412 428 433 438 442 445 446 460 462 464 468 476 481 485 506 508 509 530 566 566 568 634 662 663 702
- Mase 288
- Massongex 15 420
- Matterberg. Vide Theodulpas.
- Mattertal. Vide Vispa, Täler der.
- Maxilly 141
- Meaux 146
- Mellingen 30
- Memmingen 39
- Mergozzo 45 45 247 247 251
- Moirans 42
- Mondragon 402
- Mont-de-Marsan 131
- Montélimar 41 201 402 700
- Monte-Moropass (Magginaer-Berg) 24 24 45 45 232 247 401
- Montets, Col des, 49 50
- Montferrat, Markgrafschaft, 10 46 46 523 553
- Monthey, Landvogtei, Kastlanei, Banner, Ortschaft, Burgschaft, Behörden von, Einwohner von, 5 6 15 17 21 21 28 31 35 35 37 49 65—68 65—68 75 103 103 110 114 116 118 119 154 154 156 159 161 162 163 165 166 167 170 171—173 179 190 192 199 213 213 225 294 300 301 311 334 339 352 353 353 364 367 378 399 401 433 441 481 485 508 522 535 535 539 554 567 586 601 614 661 bis 663 663 666
- Montmélian 106
- Montpellier 258 403
- Mörel, Drittel (oberes Drittel), Ortschaft, Behörden von, Einwohner von, 2 3 14 16 18—21 19—22 25 28 28 33 56 61 77 169 191 213 232 300 430 439 476 480 515 538 540 545 553 554 555 560 561 568 568 569 576 590 594 596 596 606 bis 608 621
- Morges 14 37 632
- Morgins, Pas de, 49 487
- Mornas 41 79 177 201 210 213 220 331 633
- Moulins 136
- Mouliers-en-Tarentaise 38
- Mülhausen 188
- München 39 634
- Mund 607
- Münster, Kirchspiel, Ortschaft, Behörden von, Einwohner von, 2 16 20 22 25 55 213 300 471
- Muraz 15
- Nantes 464 649
- Naters 2 21 28 29 540 607
- Natersberg 56 361
- Navarra 200 665
- Nax 100 308
- Nendaz 15 167
- Nendaz-Hérémece, Grossmeierei, 5
- Nérac 289
- Neuenburg, Kanton, Stadt, Behörden von, Einwohner von, Währung von, 109 288 382 411 469 661 664 668 684
- Nidwalden. Vide auch Unterwalden, 32 39 313
- Niedergestelen 16 21
- Niederlande 9 141 336 452 544 546
- Nördlingen 28
- Nyon 156 230 289
- Obwalden. Vide auch Unterwalden, 33 54 56 622 623 668
- Österreich, 73 87 211
- Ollon 169
- Orange 121 296 402 472 472 699—701

- Orléans 471 471
Ornavasso 45
Orsières 166 171
Orta 45 508
Orte, Evangelische oder Protestantische, 6 491 494 494 499 533 540 544 545 548 613
Orte, Katholische, 6 30 74 90 91 110 123 128—131 201 202 250 288 335 337 362 376 386 404 425 453 491 534 540 544 544 545 610 610 613
Ossola, Val d'. Vide Eschental.
Ostia 43
Pallanza 32 250
Paris 83 85 88 113 133 183 297 320 324 325 343 347 421 422 430 471 496 501—506 562 563 605 615 676
Parma 47
Pavia 45 45—49 374 383 384 384 392 409 426 428 475 480 480 494 573 573
Payerne 435 664 668 691 691
Pays d'Enhaut 14 31
Peccais 40 40 41 41 49 81 84 92 104 126 132 176 180 181—184 185 192 197 208 210 211 218 220 220 226 233 254 257—259 258 268 270 276 293 295 296 298 314 317 327 331 331 335 340 341 342 347—349 356 357 358 360 360 367 369 372 374 386 386 388 389 392 394 398 402 404 406 412 423 429 435 461 464 468 470 474 478 479 487 496 496 498 503 515 517 520 523 526 531 bis 533 556 560 561 569—572 589 bis 599 591 603 606 625—628 625 bis 629 631 632 642 646—649 646 653 656 659 684 690 699—701
Pfalz 447
Piacenza 47
Piemont 10 25 45—48 46 47 151 166 248 275 359 394 426 509 523 529 530 532 533 534 553 569 573 598 639 658 659
Pisa 48 372
Plâtrières. Vide Blatten.
Plessis-les-Tours 276 276
Po 45 46 384
Poitiers 289
Polen 204 211
Pomat 22
Pont-d'Arve 43 348 595
Pont-de-Beauvoisin, Le. Vide auch Beauvoisin, 42 341
Pont-St-Esprit 41 79 206 258 268 274 bis 277 275—277 403 629 700
Portugal 48 48 359 665
Port Valais, Priorat, Ortschaft, 15 66 66 67 143 159 160 161 171 215 280 280 343
Pouzin, Le, 196 209—212 211 215 216 258
Provence 40 53 123 214 273 281 386 388 391 416 421 421 431 595
Raron, Zenden, Drittel, Ortschaft, Behörden von, Einwohner von, 2 2 3 16 18 18 21 22 26 33 46 55 58 169 183 183 186 213 265 265 269 299 300 303 303 309 311 371 437 438 439 471 476—480 476 515 515 516 537 538 538 549—555 553 555 564 568 568 569 572 575 576 590 594 668
Ravensburg 39
Rawyl 31 37 39 240
Realp 444
Réchy 15 21 27 28
Reichenhall 38 632 634
Reutte 39
Rheinfelden 459
Riddes 15 16 21 401
Ried-Brig 22
Rischinen 607
Ritzingen 370
Rivierinen des Zendens Sitten. Vide Sitten, Rivierinen des Zendens.
Roche. Vide Bex-Roche.
Rochelle, La, 204
Rolle 156 230
Rom 49 539—541 667

- Romainmôtier 488
 Romans 42 79 79 146 146 175 196
 216 220 221 272 284 287 292 296
 402 412 700
 Roquemaure 40
 Rosenheim 39
 Rosey 230
 Rotten, Drittel ennet dem, 2
 Ruden 509
 Rufinen, Viertel vor der Rufinen in,
 16 24 594 594
 Saanen 14 18 21 21 22 31 31 33 37 50
 50 56 241 241 380 381
 Saas, Viertel der Talschaft, Ortschaft,
 Behörden von, Einwohner von,
 14 16 18 24 24 25 29 45 232 232
 594 601—603
 Saaserberg. Vide auch Antronapass
 und Monte-Moropass, 45 305
 Saastal. Vide auch Vispa, Täler der,
 512 554
 Saillon 15 300 311 379 401 662
 St-Genix (St-Genix-sur-Guiers,
 St-Genix-d'Aoste) 41 42 42 64 73
 101 106 115 156 156 157 220 220
 340 423 482 633 699 701
 St-Germain-en-Laye 159 159 645
 St-Gervais 38
 St-Gingolph 66 157 170 171 280 359
 St-Jean-d'Aulph. Vide Hochtal.
 St-Julien 534
 St-Léonard 15 21
 St-Martin 99 288
 St-Maurice, Landvogtei, Abtei, Kastlanei,
 Banner, Ortschaft, Burgschaft,
 Behörden von, Einwohner von, Zoll
 von, 5 6 11 15 15 21 21 31 35 35
 37 48 58—61 60 61 65—69 65 bis
 69 72—74 77 78 85 103 103 111
 114 114 116 118 119 154 154 161
 161 162 162 166 166—174 168 170
 174 179 185 193 199 200 203 213
 213 215 248 257 294 301 311 334
 367 370 378 379 386 388 399 401
 411 425 425 433 433 441 445 459
 460 468 476 485 506 508 511 522
 539 548 554 559 566 589 601 613
 642 661—663 662 702 703
 St-Pierre-de-Clages 15 21 163 166 172
 172 299
 Ste-Catherine, Festung, 405 484
 Saintes-Maries-de-la-Mer, Les 40 92
 Salgesch (Salquenen) 15 21 100
 Salins, in der Freigrafschaft, 36—40 48
 59 60 60 61 77 619 625 631 632 634
 Salins, in der Tarentaise, 38
 Sallanches 50 50 353
 Salsomaggiore 47
 Saluzzo, Markgrafschaft, 464 489
 Salvan 15 21 29 116 171 172 257 354
 Salveréal 699
 Salzkammergut. Vide auch Hallein und
 Reichenhall, 38 39
 Sanetsch 31 31 37 39 240
 St. Bernhard, Grosser, Pass, Hospiz,
 6—11 10 30 31 31 32 45—47 46
 49 248 305 313 425 428 428 453
 486 490 546 548 552 563 564 565
 613 634 652
 St. Gallen 113 129 331 590
 St. German 16 21
 St. Gotthard 8—11
 St. Jergenberg 509
 St. Niklaus 24 29 309 594
 Sargans 39
 Sarnen 39
 Savièse 15 19 37 56 56 380 380 381
 603 611
 Savoia, Saline Margherita di, 44
 Savoyen, Staat, Landschaft, Grafen von,
 Herzöge von, Behörden von, Ein-
 wohner von, Salzpächter und Salz-
 speicher von, Verträge mit, Mass,
 Gewicht und Währung von, 2 5 5
 6 9 10 11 16 17 26 28—32 32 33
 36 38 42 43 43 46 46—50 49 54
 57 58 58 63—67 65 67 73—81 83
 bis 88 87 92 102 105—122 106 109
 bis 117 121 122 125—128 125 134
 138 141—143 141 147 150—159
 152 155 157 160 162 164 172 175

- bis 179 187 188 195 198 207 211
 231 232 236 236 238 240 254 260
 262 266—269 271 281 282 283 292
 294 295 295 296 303 304 304 309
 312 320 320 321 327 328 329 335
 bis 337 340 341 346 348—350 353
 354 359 365 368 378 386 389 391
 394 398 402—405 402—404 412 bis
 416 413 416 419 420—423 421 428
 428 433 433 434 434 438 438 439
 443 446 453 455 455 458 459 462
 463 464 467 467 469 474 475 476
 478 484—489 485 490 492 492 493
 496 497 498 506—508 506 508 514
 520—523 523 526—529 529 532 bis
 539 534 541 544 546 546 550 554
 555 565—567 565—568 571 571
 572 586 587 592 595—599 595 602
 609 615 618 622 630 633 636 637
 643 646—651 661—665 662 663
 667—670 668—673 679—681 680
 bis 685 685 690—693 693 700 703
 704
- Saxon** 15 21 103 354
- Schaffhausen, Staat, Stadt, Behörden**
 von, Einwohner von, 6 39 113 183
 184 188 189 189 256 265 267 281
 287 293 320 633 674
- Schwyz, Kanton, Ortschaft, 6 90**
- Sembracher, Ortschaft, Markt von, 21**
 25 30 31 32 166 171 172 172 179
 300 301 341
- Septimer** 8
- Seysssel** 43 43 84 85 106 109 112 115
 115 120 122 138 153 157 157 159
 213 218 220 221 221 270 328 344
 348 360 467 482 482 496 503 512
 522 526 526 537 554 571 587 595
 600 604 633 637 701 704 706
- Siders (Sierre), Zenden, Drittel der**
 Burgschaft, Ortschaft, Behörden von,
 Einwohner von, Markt von, 2 2 10
 15—17 16 21 21 22 37 39 55—58
 89 89 90 100 169 183 203 213 269
 299 300 301 309 311 312 356 360
 367 371 372 378 380 380 388 433
- 434 439 439 440 440 450 474 477
 bis 479 515 517 537 538 540 542
 545—550 546 547 550 553 555 560
 561 563 564 568 568 569 572 bis
 576 576 579 579—581 580 585 589
 610 611
- Simmental** 14 18 21 21 31 37 39
- Simplon, Dorf, 16 59 237 239 247 352**
 352 366 367 378 383 384 395 399
 399 400 409 409 426 427 438 442
 442 443 443 446 446 506 537 607
 639 658 682 703
- Simplon, Pass und Hospiz, 6 9 10 10**
 14 24 24 31 33 45 45 47 54 56 72
 226 229 232 233 237 241 246—248
 254 261 305 306 313 315 319 352
 361 373 375 379 385 395 412 425
 433 437 442 443 445 447 453 454
 480 512 515 516 536 546 551 552
 565 567 573 607 609 634 649 652
- Sitten (Sion), Bistum, Bischöfe von,**
 2 5 6 9 75 239 257 268 270 281
 288 289 293 294 296 300 306 318
 337 337 338 339 354 379 401 408
 414 449 452 472 491 494 506 539
 547 552 568 574 576 578 581 585
 614 660—666 663 669 672 673 679
- Sitten (Sion), Zenden, Behörden des**
 Zendens, Einwohner des Zendens,
 2 2 6 10 15 21 22 36 37 39 56 58
 89 89 90 99 103 107 122 162 162
 163 166 173 173 174 200 204 212
 213 213 242 254 259 269 287 295
 299 300 310 311 311 350 369 378
 379—381 379 387 401 420 420 429
 440 458 471 477—479 479 506 537
 538 540 545—550 546 548 550 553
 555 560 561 563 568 568 569 574
 bis 576 579 579 580 581 590 601
 bis 603 609—611 610 611 620 678
 690
- Sitten, Rivierinen des Zendens, 2 18**
 212 224 262 308 371 379 380 383
 387 445 565 585
- Sitten (Sion), Stadt, Burgschaft, Markt**
 von, Zoll von, Behörden von, Ein-

- wohner von, 2 15—17 16 18 20 21
 21 25 25 36 50 54 55 64 65 68—71
 71 77 79 97—99 97 100 103 104
 112 114—125 130 131 135 138 143
 148 161 161—163 162 165—168
 166—172 172—174 179 182 185
 185 189 193 193 194 199—201 200
 201 204 205 212 213 214 215 217
 222 224 225 229 229 230 232 234
 240 242 245 248 249 249 254 254
 262 262 268 270 273 284 285 286
 288 297 298 299 302—311 305 308
 bis 311 319 339 343 350 350—354
 351 354 355 358 359 367 368 371
 378—385 385 388 388 389 394 399
 401 413 415 422 428—434 428 432
 439 439—441 443 447 454 458 bis
 461 458 460 464 465 467 468 474
 bis 479 476 479 483 492 493 497
 498 500 506 508 513 515—517 521
 bis 524 522 527 528 535 540 541
 544—549 555 555 557 560 562 563
 564 564 567 568 572—578 572 575
 576 579—583 581—595 591 599
 bis 603 603 610—615 611 612 623
 644 647 648 652 662 663 664 680
 702 703
 Sizilien 43 44 45 48 408 631 636
 Solothurn, Staat, Stadt, 6 82 83 83 85
 88 90 91 101 105 144 158 158 160
 185 186 197 198 201 201 211 250
 256 259 288—291 289 320 322 bis
 325 323 324 332 342 348 382 382
 402 413 413 414 418 430 430 432
 469 472 495—504 531 551 556 558
 bis 561 560 561 571 587 588 594
 604 605 605 615 653 661—665 663
 688 690 694 695
 Spanien, Staat, Könige von, Verträge
 mit, Behörden und Einwohner von.
 Vide auch Habsburg und Mailand,
 7 10 34 37 47 47 48 141 142 162 202
 211 230 230 238 245 254 254 291
 301 305 306 320 323 335—340 337
 bis 340 343—348 361—363 386 bis
 388 386 391 402—405 404 416 421
 424 424 425 426 446—454 474 480
 489—494 491—494 497 501 501
 505 515 517 527 529 532 533 538
 541 542—557 543—552 558—563
 560—563 568 572 573 586 593 595
 599 601—605 602—606 611 613
 614 615 619 641 648 649 652—655
 665 668 690
 Stalden, Viertel, Ortschaft, 16 24 100
 183 594
 Steg 370
 Stockalperkanal 399
 Strassburg 129 576
 Sulz 509 574
 Susten 24 26 394 410 537 572 601

 Tain 42
 Tarascon 41 201 208 210 220 268 274
 331 402 633 633 700
 Tarentaise 304
 Tessin, Kanton, Fluss, 39 45 480 530
 Theodulpass 22 24 46 46 512—515 512
 537 551 563 564 573 634
 Thonon, Landvogtei, Ortschaft, 75 141
 155 156 415 418 459
 Thun 39 430
 Thunersee 39
 Tirol. Vide auch Deutschland und Hall,
 37—40 54 73 430
 Törbel 309
 Tournanche, Val, 46
 Tournon 563
 Trapani 44—47 44 47 298 396 430 442
 625 632 635
 Traunstein 38
 Trient 27 104
 Troistorrents 487 535 538
 Tullins 41 42 146
 Turin 111 113 404 509
 Türkei 247
 Turtig 239 265 350 572
 Turtmann 16 19 19
 Turtmanntal 16
 Tyrrhenisches Meer 43
 Ugines 38

- Unterbäch 16
 Untersee 633
 Unterwalden. Vide auch Nidwalden
 und Obwalden, 6 30 31 32 54 56
 90 241
 Uri 6 13 13 14 21 21 22 33 54 56 62
 63 77 90 142 142 191 232 443 444
 622 623 625 668
 Urseren 33 55 142 142 551

 Valence 41 41 42 64 79 80 85 92 92
 99 102 108 118 125 126 132—140
 137 145—148 145 146 149 151 176
 177 187 192 196 196 197 197 201
 201 203 205 208—214 209 212 bis
 215 218—221 218—222 262 270
 277 277 292 293 297 329—333 334
 340 341 341 347 402 403 412 416
 472 496 498 500 503 532 627 629
 633 633 637 699—701
 Vallette, La, 402 700
 Vallorcine 38 49
 Valréas 121
 Valromey 590 595
 Varen 15 21
 Varzo 24 45 370 427 429
 Vedro (Divedro), Val di, 58 237 237
 239 239 240 240 243 247 248 304
 384 427 429 429 443 647
 Veltlin 57
 Venedig 9 31 32 43—47 43 45 384 393
 407 408 408 424 510 543 567 632
 634 636
 Vercelli 45 45 46 107 248 573
 Vercorin 15 21 213 544
 Vernamiège 100 167
 Vernède (Vernet, Le, Vernèdes, Les), La,
 40
 Verrières, Les 634
 Vervins 446 464 489 491 649
 Vevey 14 15 15 24 29 32 37 50 203
 369 428 488
 Vex 288 575
 Vienne 42 42 64 85 92 92 146 699
 Viennois 419
 Vierwaldstättersee 39

 Vigevano 238 384 509 687
 Villefranche 289
 Villeneuve 24 24 37 37 43 54 65 65 67
 67 153 154 165 165 166 174 179
 181 185 187 191—194 193 194 214
 220 263 263 475 485 485 571 571
 Villeneuve-les-Avignon 41 416
 Vionnaz 15 160 161
 Visp, Zenden, Ortschaft, Behörden von,
 Einwohner von, 2 16—29 19 22 33
 46 46 50 55 58 89 89 90 95 124 183
 183 185 213 229 230 269 271 298
 300 309 309 311 312 319 354 370
 bis 372 371 390 395 424 424 430
 437 442 471 477—480 509 512 bis
 515 513 523 530 535—538 542 545
 549 549 551 551 554 554 555 555
 564 568 568 569 575 576 590 592
 594 598 601 610 610 632 634 702
 Vispa, Täler der. Vide auch Mattertal,
 Saastal, Vispताल, 16 18 24 45 516
 537 568 594 667
 Visperterminen 27
 Vogogna 45 45 232 232
 Vollèges 171
 Volterra 48
 Voulte, La, 258 700
 Vouvry, Kastlanei, Ortschaft, 5 15 24
 65—69 65—67 141 157 159 280 564

 Waadt 5 20 35 35 36 37 50 50 75 88
 105 109 112 190 231 322 350 467
 485 487 572 621 631 663 664 668
 681
 Waldstätte. Vide auch Uri, Schwyz und
 Unterwalden, 6 55 63 76 556
 Walensee 39
 Wangen im Allgäu 39

 Zenden, Obere, 2 7 14 16 21 22 34 45
 46 59 63 204 213 229 284 329 334
 370 378 380 433 438 439—442 440
 444 447 449 453 454 459 470 470
 474—476 479 486—489 509 516
 517 536 542—553 545 549—552
 561 561 563 564 567 572 590 594

594 602 605 610 613 614 643 650
 672
 Zenden, Untere, 14 16 17 21 21 22 61
 70 141 168 191 212 245 253 301
 306 309 313 329 334 337 362 379
 380 439—442 440 443—449 445
 454 459 463 465 474—479 479 489
 507 515—517 535 539 541 543 545
 bis 552 545—550 556 557 560 bis
 563 561 590 594 599 605 609 613
 614 652 685
 Zermatt 16 18 22 24 29 46 46 229 230
 309 512 516
 Zug 6 90
 Zürich, Staat, Stadt, 6 21 39 125 147
 154 181 181 183 184 186 192 193
 265 297 305 368 450 456 497
 Zürichsee 39
 Zurzach, Ortschaft, Messen von, 29 30
 168 240 430 431 444
 Zwischbergen 366 443 446 607

PERSONENNAMENREGISTER

- Acevedo, Pedro Enriquez de, Graf von Fuentes, 492 494 509 529 540 541 bis 563 544—547 551 561 605 612 652
- Acier. Vide Crussol, Jacques de, genannt d'Acier.
- Adrets, Baron von. Vide Beaumont, François de.
- Alamannia, Benedikt, 48 245 246 301 304—307 304 305 310 313—318 314—319 335—337 337—340 349 bis 367 349 353—367 369 369 372 bis 377 373 377 387 389 390 454 468 620 630 648 677 681—683 682 690
- Alamannia, Clemens Fulgentius, 364
- Alamannia, Paulus Aurelius, 364
- Alba, Herzog von. Vide Toledo, Ferdinand Alvarez von.
- Albertin, Hans, 519 519
- Albertin, Vincenz, 413 548 558 611
- Albi, Johannes. Vide Wyss, Johannes.
- Allet, Bartholome (Bartholomäus), 371 421 501—503 501—503 550 561 562 605 611 613
- Allet, Michael, 420—422 421 558
- Allet, Nikolaus, 558
- Allet, Peter d. Ä., 109
- Allet, Peter d. J., 613 614
- Amant, Franz, 309
- Ambort, Stefan, 300 308
- Ambüel, Hans, 309
- Ambüel, Melchior (Vogt Melcker), 203
- Ambüel, Peter, 24 26 113—116 113 bis 116 119 123 131—138 136—138 140 144 157 183 190 190 197 197 198 201 201 203 205 207 213 233 235 238 256—258 256—259 266 266 272 275 292 292 293 293 296 296 342—348 343—348 372 633
- Ambüel, Stefan, 163 203 213 213 227 227 233—236 233 234 238 266 266
- Ambüel, Vincenz, 168 558
- Amey 36
- Amhengart (de Platea), Anton, 25 612
- Amhengart, Benedikt, 168 169
- Amhengart, Franz, 163 169 203 213 367 367 378 387 387 388 413—419 414—419 455 459 463 464 464 470 471 474 490 519 528 550 582 585 611
- Amhengart, Hans, 107 107
- Amhengart, Johann, 27
- Amhengart, Petermann d. Ä., 91 107 107 108 122 122 203
- Amhengart, Petermann d. J., 37 45 50 162 162 163 163 167—170 169 174 174 185 190 199 199 203 213 213 215 229 229 248 304—306 304 308 311 367 378 575 603 618
- Amhengart, Philipp, Bischof von Sitten, 667
- Amhengart, Philipp, 169
- Andenmatten, Georg. Vide Prato, Georg de.
- Andenmatten (Andermatten), Peter, 308 310 310 312 371
- André, Girard, 25 304 304 306 368 bis 371 368—371 378 385 385 388 bis 391 387—391 394 394 402—406 402—404 412—419 412—420 454 455 458 459 459 463 464 533 534 535 544 565 565 566 566 588 669
- Angesteus (Augusteus?), Vincentius, 100
- Anjou, Hercule François, Herzog von, 336 648
- Arballeste (Arbalète, Arbelet, Arbellay), François 170 170
- Arbignon, Bertholdus d', 171

- Arbignon, Sigismond d', 170 171
 Ardon, Hauptmann von. Vide Lowina,
 Rudolf de.
 Aregger, Lorenz, 558
 Aubespine, Sebastien de L', Abt von
 Bassefontaine, 101 128—130 134
 Audeyer (Odeyer, Audoyer), Antoine,
 Herr von Mens, 134 137 148 150 699
 Avançon, Guillaume d', Bischof von
 Embrun, 206 206

 Balbani, Enrico (Henri), 391 391 405
 Balme, Guillaume de, 589—591 687 695
 Barbellini (Barberini), Peter
 (Petermann) d. Ä., 160—162 161
 bis 163 170 180 190 194 213 214
 215 225 477
 Barbellini, Peter (Petermann) d. J.,
 477 477
 Barechet, Antoine, 67
 Basso, Cristoforo, 44 45 228 232—236
 234 239 240 240 243—252 243 bis
 250 253 255 302 310 312 313 314
 316 377 402 618 648 676 676 681
 681 690
 Basso, Desiderio, 302—307 315 318 336
 Basso, Gerolamo, 508 508 509 509 515
 518 529—537 530 536 537 567
 Baudiné, Herr von. Vide Crussol,
 Jacques de.
 Beaumont, François de, Baron des
 Adrets, 121 122 122
 Bellegarde, Roger de, Marschall von
 Frankreich, 274—276 274—277
 286 646
 Bellièvre, Jean, Herr von Hautefort,
 150 197—207 198 211 214 217 256
 259 260 288 292 293 322 323 324
 332—334
 Bellièvre, Pomponne de, 127 134 135
 136 140 143 144—147 146 147 150
 154 155 158 158 159 172 175 176
 178 179 198 226
 Bellini, Franz, 143 162 162 163 163
 167 169 174 185 199
 Bellini, Jean, 354
 Bellini, Stephan, 163
 Bender, Hans, 558
 Beren (Bern), Peter. Vide Berren, Peter.
 Bergmann (Eister), Elsi, 308
 Bernard, Jean, 216 220
 Bernard, Hauptmann, 294 294
 Bernardt, Anthelm, 231
 Beroz, Peter. Vide Berren, Peter.
 Berren, Peter, 168 308
 Berrutti, Claude, 535
 Berthod, Esaias, 168
 Berthod, Etienne, 167
 Berthod, Franz (François), 167—169 167
 Berthod, Jean d. Ä., 167
 Berthod, Jean d. J., 167
 Berthod, Michel, 167
 Bertholdt, Christian, 56
 Berthoz. Vide Berthod.
 Berthoz, Mathis, 100
 Béthune, Maximilien de, Baron von
 Rosny, Herzog von Sully,
 495 558 665
 Biderbosten, Martin, 409
 Biderbosten, Niklaus, 242 370 370
 Bieler, Hans, 309
 Bienvenu, François d. Ä., 64 64 65 79
 bis 84 80 81 85 92 96 216
 Bienvenu, François d. J., 96
 Bienvenu, Jacques, 96 100 283—285
 283—286
 Bienvenu, Jean-Aimé, 108—111 111
 113 115—117 115—117 120 127
 138 165
 Bienvenu, Pierre, 20 64 64 65 84 85
 92 96 216
 Billian, Christian, 309
 Biron, Herzog von. Vide Gontaut,
 Charles de.
 Blanc, Jean Pierre, 110—112 111
 Blanc, Pierre, 353 487
 Blascons, Herr von, 472 472 701
 Blavett, Le, 168
 Blondy (Blondel), 172
 Bochet, Herr zu. Vide Maillard, Pierre.
 Boisrigaut, Herr von. Vide Daugerant,
 Louis.

- Bonjean (Bonjan), Thomas, 170
 Bonne, François de, Herzog von
 Lesdiguières, 404 405 415—417 415
 bis 417 419 421 421 472 472 473
 701
 Bonneton, Nicolas, 134 136 140 144
 145 145 148 150 155 157 177
 Bonstetten, Beat Jakob von, 558
 Bonvoisin, Guillaume Henri, 219
 Bordet, Antoine, 166
 Borrat, Claude, 379
 Borromeo (Borromäus), Carlo,
 Erzbischof von Mailand, Kardinal,
 337 337
 Bottière, François de la, III III III
 117—128 117 120 125 127 132 138
 139 165
 Boucleret, Louis, 60
 Bourbon, Charles de, Kardinal von
 Vendôme, dann von Bourbon,
 417 417
 Bourbon, François de, Herzog von
 Montpensier, Prince dauphin,
 205 205 206
 Bourbon, Henri Ier de, Prinz von Condé,
 205 205 209 215 646
 Bourbon, Louis de, Prinz von Condé,
 122 123 134 137 137 146
 Bourbon, Louis II de, Herzog von
 Montpensier, 146
 Bourgel 184
 Bourguignon, Louis Le,
 Herr zu Cremaille, 287
 Bourjac, Félix, 127 133—137 134—137
 140 143 144—146 145 148 157 157
 177 185 198
 Boveri, Antonius, 100
 Bridy, Jacques, 603
 Brindlen, Hans, 399
 Brindlen, Kaspar, 399 426 426 427
 427 443
 Brithonis, Jean de. Vide auch Collombey,
 Pierre de, 153
 Brotonie (Brattanie), Domherr de la, 79
 Brulart, Nicolas, Herr von Sillery, 320
 339 362 362 363 386 387 391 391
 405 405 413 413 414 414 418—423
 422 499—502 499 520
 Brunner, Jakob, 235—238 235 238
 Brunner, Joder, 409
 Bücking (Picking), Heinrich, 574—586
 575—583
 Cagny, Herr zu. Vide Ménage, Jacques.
 Campagnano (Compagnion), Pompeo,
 314 366
 Carces, Graf von. Vide Pontevès,
 Jean de.
 Carminati, Horatio, 506 508
 Casale, Alfonso, 549 550 551 561 561
 Castelli, Curtius, 381—383 381—383
 Castelli, Hieronymus, 372
 Castelli, Nikolaus, 43—47 50 369 372
 bis 387 372—385 389 390—402 394
 bis 401 406—413 407—410 422
 424 425 428—442 428 432 436 bis
 442 446 447 454 455 459—463 461
 bis 464 469 470 475—482 477 485
 bis 490 485 492 499 506 508 509
 bis 512 509 515—519 530 536 592
 593 618 620 622 649—651 677 678
 682—687 682—686 690—694 693
 Castello, Constantin a, Dr. med., 12 94
 Catelani (Cattelani, Catellani), Claude,
 166—170 167 169 174 179 213
 300 301
 Caumartin, Herr von. Vide Fèvre,
 Louis Le.
 Cervetti, Gregorio, 553
 Champey, Bertholomäus, 354
 Charles, Laurent, 219
 Charpeney, 604
 Charvo (Charvoz, Zarwa), Thonio,
 354 378
 Chassan, Nico, 171
 Châtelard, Herr von. Vide Gings,
 François de.
 Châtillon, Gaspard de, Graf von Coligny,
 Admiral von Frankreich, 134 146
 159 645
 Chevron-Villette, Michel de, 112 112

- Chevron-Villette, Nicolas de
(Niklaus von), 82 82
- Chieba, Hans, 309
- Churmann (Kurmman), Fridli, 308 309
- Clausen, Moritz, 141 141
- Clausse, Henri, Herr von Fleury,
290 290 291 291 323—325 324 329
bis 334 329—332 337 341—348
339—341 345 348
- Clervans (Cherevant, Cherevent,
Clervant), Herr zu. Vide Vienne,
Claude-Antoine de.
- Clewa (Cleva, Clivaz), Franz, 309
- Coligny, Graf von. Vide Châtillon,
Gaspard de.
- Collombey (Collombin), Pierre de,
153 165 171 214 215
- Colombin, Antoine, 118
- Combe, Claude, 604
- Combe (Combes), Jean, 259 276 277 403
- Combe (Combes), Robert, 277 403
- Communis (Ducommun), Bartholome de,
167 167 169
- Communis (Ducommun), Hans de,
97 167 167 169 172 308 364 364
365 365 378 384 454 455 458—464
458 459 462 484 488 541 669
- Communis, Jakob de, 167
- Compagnion, Pompeius.
Vide Campagnano Pompeo.
- Condé, Prinz von. Vide Bourbon,
Henri I^{er} de, und Louis de.
- Cremailla, Herr zu.
Vide Bourguignon, Louis Le.
- Cressier, Balthazar de.
Vide Grissach, Balthasar von.
- Crestatz, Claudius, 354
- Creux (de Criez?, Cropt, dou Crot,
du Crott?), Bartholomey du, 171
- Croce, Pompejo della, 425
- Croix, Logy du, 192
- Croix, Nicolas de la, Abt von Orbais,
126 126 130 131
- Croy (Ducrey, Decroux?), Antoine du,
dit des Neyres, 378
- Crussol, Antoine de, 206
- Crussol, Jacques de, Herr zu Baudiné,
Herzog von Uzès, 205 205 206 206
209 214 257 276 646
- Cusan, Markgraf von.
Vide Ferrari, Hans Baptist.
- Damville, Heinrich I., Herzog von
Montmorency, Konnetabel von
Frankreich, Graf von Damville,
198 204—209 204—206 209 214
214—216 218 220 220 257 257 bis
259 276 276 390 391 405 416 bis
418 416—419 633 646 699
- Daugerant, Louis, Herr von Boisrigaut,
82 83 86 88
- Daulzon, Guerin, 78
- Defago, Nicolas, 566
- Depratoz. Vide Prato, Georg de.
- Desgranges 604
- Desroches. Vide Roches de.
- Devantéry, Claude, 535
- Dexsterandy 172
- Diot, François, 172 172
- Diot, Peter, 172 384 464
- Diot, Stefan, 172 297
- Dorlyeans, Quattelyne de, 115
- Dornham, Jakob, 293—297 296
- Dreyer, Andreas 430 430
- Duchesne, Joseph, Herr von la Violette,
498 499 499 557
- Duchodi, Etienne, 67
- Duchoud, Claude, 379
- Ducommun. Vide Communis de.
- Duffrat, Johannes, 603
- Dunant, Jacques, Junker von Grilly,
48 359 359 363
- Ecoeur, Pierre. Vide Excuyer, Pierre.
- Eister, Elsi. Vide Bergmann, Elsi.
- Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen,
5 49 75 105—113 106 117 119 121
138 141 142 155 156 159 166 198
198 643
- Embrun, Bischof von.
Vide Avañçon, Guillaume d'.

- Epernon, Jean-Louis de Nogaret
de La Valette, Herzog von Epernon,
416 417 421 421
- Erlach, Anton von, 541 548
- Escher, Hans Conrad, 50 305 305 306
- Escher, Hans Heinrich, 50 305 305 306
- Escher, Ueli, 309
- Esperlin, Heinrich, Bischof von Sitten, 2
- Excuyer (Ecoeur, Escuer), Pierre,
354 378 379 539 539 564 564
- Fabri, Kaspar (Gaspard), 171 172 300
301 308
- Faisant, François, 78
- Fay, Guillaume, 535
- Fellay. Vide Foilliet.
- Fels, Anton, 430—432 430 431 441
441 454 456 459—490 461 462 466
bis 478 481 483—487 490 506 509
510 510 514 515 520 542 587 588
612 618 622 638 650 651 669 670
677 685—687 686 691—693
- Fer, André du, 166
- Ferrari, Hans Baptist, 365—367 365
366 369—374 371 378 378 379 379
383 386 454 675 677 678 679 682
683 690
- Fèvre, Louis Le, Herr von Caumartin,
548 552 556 557 558 560—563 561
562 572 573 586 588 588 594
- Filliez. Vide Foilliet.
- Fillipy (Philippon, André?), 172
- Fleury, Herr von. Vide Clausse, Henri.
- Foilliet 172
- Foliet. Vide Foilliet.
- Fonte, de. Vide Foilliet.
- Fonte, J. de, 353
- Forclaz, Mosa, 100
- Forestier, Claude, 535
- Fornerod, Ambroise, 544
- Franc (Karmenstrand), Antoine, 378
- Francastel, Hauptmann, 275
- Franz I., König von Frankreich,
49 75 79 82—84 104 132 489 643
- Freney, Bartholomey du, 280
- Frily, Adam, 103
- Frily, Franz, 108 108 111 301
- Fromb (de Preux), Hans (Angelin),
450 450
- Fuchs (Fux), Anton, 309
- Fuentes, Graf von.
Vide Acevedo, Pedro Enriquez de.
- Furtenbach, Christoph und Paul,
41 43 44 509—539 509—514 523
526 529 534—537 542 551 553 bis
555 553 559—561 564 567—573
567 569 571 589 589 592 593 597
599 601 612 639 652 652 666 677
686 687 694 694
- Furtenbach, Paul d. Ä., 509
- Furtenbach-Gienger, Katharina, 509
- Furtenbach-Gienger, Magdalena, 509
- Furtenbach-Gränzting, Susanna, 509
- Gabaleone, Gian Battista, 10 543
- Gadio, Franciscus, 227
- Gadio, Stefan, 203 227 227
- Gal, Jacques, 274 277
- Galey, Franz, 309
- Gallat, Mechtal von Mage, 266
- Gallati, Kaspar, 419 558
- Gassner, Anton.
Vide Indergassen, Anton.
- Gassner (Indergassen), Hans, 309
- Gassner, Niklaus.
Vide Indergassen, Niklaus.
- Gaudart, François,
Herr von La Fontaine,
176 178 181 185 185 198
- Gay (Guex), Claude, 172
- Gerwer, Hans, 488
- Gilliod, Petrus, 354
- Gingins, François de,
Herr von Châtelard, 112
- Girardis, Zacharias de, 318 319 364
364 365 365 369 454 587
- Gontaut, Charles de, Herzog von Biron,
Marschall von Frankreich, 421 423
- Gonthéry, Odon (Paul), 597 597 598
- Gordes, Baron von. Vide Simiane,
Bertrand Raimbaud de.
- Graffenried, Abraham von, 485 485

- Grangier, Jean, Herr von Lyverdis,
 145 145
 Granier 416
 Graven, Hans, 308
 Grelli (Grellum), C. Vide auch Groely,
 Franz, und Greyloz, Sebastian,
 168 200
 Grello, Bastian. Vide Greyloz, Sebastian.
 Greyerz, Grafen von, 191
 Greyloz, Sebastian, 168 168 169
 Gringalet (Gringallet), Jean,
 347 348 519 571 572
 Grissach (Cressier), Balthasar von
 (Balthazar de), 288 288 291 320 bis
 324 321 322 328 329 333 363 413
 413 419
 Groely, Franz, Dr. med., 168 302 302
 307 308 310 310 312 312 368 369
 369 378 385
 Groely-Stockalper, Elisabeth,
 168 302 385
 Grossi 300 301
 Guerrati, Claude, 300 301
 Guichard 280
 Guigon, Jean, 184 212 216 217—221
 Guilliot (Guillet?), Jacques, 166
 Guise, Karl, Herzog von Guise, 421
 Guisen, Geschlecht, 123 196 204 337 340
 Guntern, Hildebrand, 30 170 456 457
 Guntern, Jakob, 25 28 30 97 170 209
 452 455—461 455—462 464 464
 465 470 475 477 481 481 483—489
 488 499 499 515—522 518 522 528
 534 535 534—538 541—543 541
 542 548 557—563 557—559 587—
 591 589—591 602 603 610—614
 610 bis 613 637 669 685—688
 Guntern-de Vinea, Maria, 612 612
 Guntern, Martin d. Ä., 209
 Guntern, Martin d. J., 30 170 209 bis
 214 209—211 228 290 291 296
 297 313 338 339 343 357 359 456
 456 457 457 669
 Gurnell, Franz, 131 131
 Habsburg, österreichische und spanische
 Linie des Hauses Habsburg,
 6 7 337 452 489 491 531 563 573
 Hagenbach, Paul, 188 188 192 281
 292—295 292 295 681
 Harlay, Nicolas de, Herr zu Sancy,
 290 290 404 404
 Hausmann 300
 Hautefort, Herr von.
 Vide Bellièvre, Jean.
 Heid, Hans.
 Vide Lanthen-Heid, Hans von.
 Heimen, Anton, 550
 Heinrich I., Herzog von Montmorency.
 Vide Damville, Graf von.
 Heinrich II., König von Frankreich,
 10 82 84 89 91 101 104 132 643
 Heinrich III., König von Frankreich,
 206—211 214 256 259 276 289 289
 324 324 325 329 330—337 331 340
 bis 347 362 363 386 386 504 647
 648
 Heinrich IV., König von Frankreich
 (Heinrich von Navarra), 204 337
 359 374 386—388 386 391 404 bis
 406 404 405 413—422 421 446 450
 464 471—474 473 484 489 490 490
 492 495 496 500 500 504 505 505
 526 531—533 540 548 556 557 558
 590 604—607 605 609 615 644 648
 bis 653 657 665
 Heinrichs, Jans, 100
 Heiss, Karl, 448
 Hermance, Baron von, 405
 Homodeo, Johann Peter, 305
 Hopil, Jean, 506 522—528 523 525 528
 531—533 557 652 687 695
 Hugennotten, die, 122 122 123 146 146
 bis 149 149 175 190 196 201—204
 204 205 211 214 215 216 218 220
 256 258 258 276 287 289 292 330
 331 337 359 386 645
 Imeich, Nikolaus, 601 610

- Imstepf (Stapfer, Stepfer, Stopfer, Zumstepf), Michael**, 57 227—255
 227 228 231 234 237—239 242 bis
 253 261 293 301 301 302 352 352
 399 512 639 647 675 675 676 680
 681 690
- Imstepf-Stockalper, Barbara**,
 301 302 302
- Inalbon, Heinrich**, 123 123 124 183
- Inalbon, Heinrich d. J.**, 309
- Inalbon, Johann**, 25—28 123 183 184
 183—186 192 192 238 271 275 bis
 277 275 276 279 280 280 285 288
 bis 291 288—291 298 306 306 307
 309 321 323 325 339 341—345 349
 353 357 368 368 369 369 385 bis
 388 385—387 394 396 397 403 442
 450 452 456 486 491 491 492 495
 496 497 504 523 528 535 537 549
 551 565 591 665 665
- Inalbon, Kaspar**, 95 95
- Inalbon, Marx**, 230
- Inalbon, Peter**, 28
- Inalbon, Simon d. Ä.**, 95 123
- Inalbon, Simon d. J.**, 123
- Inderbinden (Inderbinnen), Christian**,
 309
- Indergassen (Gasner, Gasser, de Vico),
 Anton**, 45 401
- Indergassen, Hans. Vide Gassner, Hans.**
- Indergassen, Niklaus**, 91 91
- Inderkumben (In der Kumben,
 Kummer), Joder**, 309
- Jäger, Adam**, 448
- Jaggier, Hans**, 309
- Jauch, Hans d. J.**, 62 62
- Jay** 528
- Jenene (Jennini, Jani), Anton**, 309
- Jordan, Johann, Bischof von Sitten**,
 95 101 115 125
- Jossen-Banmatter, Gilg (Egidius)**,
 103 104 116 163 203 213 291 300
 354 379 393 400 401 401 409 458
 465 470 470 484 495 496 497 504
 bis 506 504 518 519 528 541 541
 545 550 611
- Jost, Hildebrand, Bischof von Sitten**,
 3 449 450 458 614
- Jost, Martin**, 367 367 450 450 452 454
 543 612 613
- Juliet (Julier, Julliet), Nicolas**, 471
- Juon, Anton**, 309
- Kalbermatter, Anton**, 107 107 128 131
 132 151 160
- Kalbermatter, Arnold**, 169
- Kalbermatter, Hans**, 87 87—89 88 93
- Kalbermatter, Hans, genannt Zumturm**,
 558
- Kalbermatter, Joder (Jodok oder Jost)**,
 74 74 82 91 92 245
- Kalbermatter, Joder (Theodul)**,
 265 265 303
- Kalbermatter, Johann**, 535
- Kalbermatter, Jos d. Ä.**, 319
- Kalbermatter, Jos d. J.**, 319 319
- Kalbermatter, Jost**, 244—250 245 249
 251 675
- Kalbermatter, Laurenz d. Ä.**, 64 169 378
- Kalbermatter, Laurenz d. J.**, 169
- Kalbermatter, Marx**, 163 203 213 299
 300 308 310
- Kalbermatter, Niklaus d. Ä.**, 64 64 65
 70 74 80 80 82 84 85 97 98 101 bis
 103 102—104 119 119 120 124 124
 164 167—169 167—169 299 308
 310 378 385 458
- Kalbermatter, Niklaus d. J.**, 169 449
 455—464 459—462 470 477 483
 484 488 489 521 522 522 523 529
 529 534 540 551 556 560 561 562
 586—592 591 595 599—615 600
 bis 605 614 669 685
- Kalbermatter, Stefan**, 169
- Kalbermatter-Zbreiten, Magdalena**,
 167 167 169 378 385 458
- Karcher, Mathis**, 487
- Karl III., Herzog von Savoyen**,
 65 65 67 74 107 109
- Karl V., deutscher Kaiser**, 49 57 452
- Karl IX., König von Frankreich**,
 125 126 129—135 134 138 145 148

- bis 150 150 154 158 159 175 176
 184 197 204 226 266
 Karl Emanuel I., Herzog von Savoyen,
 402—405 420 421 429 438 453 459
 459 490 490 523 529 529 533 bis
 536 534 565 569 570 597 597 598
 609
 Karl der Kühne, Herzog von Burgund,
 60 60
 Karmentrand, Antoine.
 Vide Franc, Antoine.
 Keiser, Hans, 309
 Kirchberger, Niklaus, 548
 Knab, Hans, 281
 Knab, Sebastian (Bastian), 281 281
 Kremer, Henslin, 54
 Krug, Kaspar d. Ä., 281
 Krug, Kaspar d. J., 281 ss.
 Krug, Sebastian, 281 281 ss.
 Kuhn, Adrian, 142
 Kuntschen, Franz, 118
 Kuntschen, Martin, 415 415—418 418
 420—423 422 488 504 558
 Kynig, Hans, 309

 Laguiche, Gouverneur
 von Bourg-en-Bresse, 101
 Lamberger, Heinrich, 493 544—549
 544 551 561 573
 Lambien, Peter, 308
 Lange, Nicolas de, 331—333 331 332
 341 472 472
 Lanthen-Heid, Hans von, 131 558
 Laurans, evtl. identisch mit Charles,
 Laurent, 196
 Lee, François de la, Herr zu Tornetten,
 106
 Lefer, Jacob, 268 284 287
 Lefer, Nicolas d. Ä., 267 268
 Lefer, Nicolas d. J., 76 215 216 217
 222 256 267—292 267—292 296
 298 298 320 322 324 329 340 629
 630 638 645 665 665 674 680 680
 681 681 690
 Lefer-de Roches, Huguette,
 268 278 285

 Lenger (Lengen), Moritz, 308
 Lesdiguières, Herzog von.
 Vide Bonne, François de.
 Linsenmeier, Postmeister, 576
 Lochmann, Hans Heinrich, 38 49 50
 125 126 126 133 138—140 138 bis
 140 143—160 145—154 159 164
 165 165—168 172 173—195 176
 bis 184 187 193 194 202 207 213
 219 225 226 262—272 262—267
 282 297 308 320 321 342 358 358
 bis 360 359 363 387 387—390 389
 465 468 618 629 637 638 674 679
 bis 682
 Lochmann, Hans Jakob oder Hans, 358
 Lochmann, Heinrich, 126
 Loës, François de, 171
 Lonfat, Johannes, 379
 Longuet, François, 557—560 557—561
 590 591
 Lovey, Sebastianus, 354
 Lowina, Rudolf de, 299 300
 Loynes, de, 403
 Lullin, Antoina, 190
 Luynes, Herr von, 274—276 274—276
 286 646
 Lyancourt, Herr von.
 Vide Plessis, Guillaume du.
 Lyverdis, Jean Grangier de.
 Vide Grangier, Jean.

 Maccol (Machoud), 172
 Maffeiss 575
 Maffien, Jakob, 568
 Mageran, Hans d. Ä.,
 168 168 169 587 587
 Mageran, Hans d. J., 587
 Mageran, Michael, 28 29 36 69 168 173
 368 492 522 586—596 591 595 601
 bis 615 605 618 653 687 688 696
 Magnani, Giulio Cesare, 493 493
 Magschen (Maxen), Stefan, 88 89
 Maillard, Pierre, Herr zu Bochet 112 112
 Maisonneuve, François de la,
 186 186 198 206—212 207 209 214
 bis 218 217 222 257 272 272

- Mandelot, François de,
323 324 330—334 331 332 341 346
- Maniglier, Claude, 186
- Maniglier, Damien, 186 186 196 198
206 217 217 272 272 675
- Maniglier, Thomas, 186 217 218
- Manuel, Albrecht, 485 485
- Marclésy, Jean, 535
- Martinon, Henri, 473 473
- Maschi, Joder, 197
- Maupefler, Nicolas, 275
- Mayenzet, Anton d. Ä., 119 141 141
151 186 192 219—222 290 291 296
297 321 323—325 325 327 329 339
342 342 345 372 388 396 401 410
413—415 463 587 588 588
- Mayenzet, Anton d. J.,
463 463 586—591 600 601
- Medici, Katharina von, 204 214
- Ménage, Jacques, Herr zu Cagny, 91 91
- Mezelten, Bartholome, 108 108
- Mezelten, Johann Eusebius, 275—279
275 277 285 330 330 331 558
- Mezelten, Paul Emil, 558
- Michlig-Supersaxo, Georg, 307 307 351
396 396 399 401 444 495 496 497
502—506 504 528
- Michotz, Berthedus, 354
- Modaz, Pierre, 27
- Moequen (Mocquen), Jacques, 171
- Montbrun. Vide Puy, Charles du,
genannt Montbrun.
- Montcal, Herr von, 276
- Monte, Jakob de, 309
- Montfort, Herr zu. Vide Odinet, Louis.
- Monthey, Bartholome de, 169
- Monthey, François de, 558
- Montmorency, François,
Herzog von Montmorency, 214
- Montmorency, Heinrich I.,
Herzog von Montmorency.
Vide Damville, Graf von.
- Montpensier, Herzog von.
Vide Bourbon, François de.
- Montpensier, Herzog von.
Vide Bourbon, Louis II de.
- Moran, Michie. Vide Moren, Michel.
- Moratt, Anton, 309
- Morel (Moret), 170
- Morelly (Morel), 171
- Moren, Michel, 171 300 301
- Mösch, Peter, 309
- Mottier (Moustie), 171
- Mouquant, Herr von, 217
- Münster, Sebastian, 13 21
- Mynckoll, Israel, 150
- Natters (Nater), Hans 309
- Navarra, Heinrich von.
Vide Heinrich IV.,
König von Frankreich.
- Nemours, Heinrich I. von Savoyen,
Markgraf von St-Sorlin,
dann Herzog von Nemours, 419
- Nicodi, Jean, 535
- Nogaret, Jean-Louis de.
Vide Epernon, Herzog von.
- Normandie, Joseph de, 190
- Nucé, Jean de, 280 280 300 301
- Nuce (Noce, Nuss), Nicolo della
(de), 529 529 530 530 536 553 553
556 559 563 563 564 566—573 567
568 573 589 592 597—599 597 598
603
- Nycod, Claude, 115
- Obrecht (Aubrecht), Georges,
129 134 137 148 150 699
- Odet, Jean, 171 171
- Odet, Pierre, 566
- Odinet, Louis, Herr zu Montfort,
110 111 112 112 114 115 117
- Oggier (Ottschier), Stefan, 66
- Orlandin, Bernard, 137
- Owlig, Adrian, 308
- Owlig, Jakob, 399
- Owlig, Margaretha, 231
- Owlig, Peter, 27 80 80—83
- Paérmnat, Jean II, 163 170 171 190 203
213 213 214 215 280 281
- Pains (Panis?), C., 300

- Palmier, Jehan, 78
 Pan, Urbain, 191
 Pariggi, Giovanni Paolo, 304
 Parthenai, Jean de, Herr von Soubise,
 122—124 122
 Pelotz (Pellaud, Pellaux), Humber, 171
 Percivalla, Vincenz, 563—568
 567—570 598 598
 Perren, Gilg, 95 95 100 100
 Perren, Hans d. J., 352 366 399 420
 421 422 558
 Perren, Joder, 100
 Perren, Johann, 103
 Perrin 327 327 329 329
 Peter, M., 575
 Pfaff (Pfaffen), Peter, 407 407 408
 Pfyffer, Ludwig, 337 386
 Philipp II., König von Spanien,
 75 336—339 425 425 652
 Philipp III., König von Spanien,
 451 453 464 492 544 545 552 605
 652
 Philippon, André, 116 172
 Picking, Heinrich.
 Vide Bücking, Heinrich.
 Pinart, Aymeri, 78
 Plessis, Charles du,
 Herr von Savonnières, 92 92 101
 Plessis, Guillaume du,
 Herr von Lyancourt, 91 91 92 92
 Poggio, Giovanni Augustino,
 597 597 598
 Polier, Jean, 152 289—291 289 290
 320—328 320—322 326—329 332
 334 339—347 340—346 363 497
 504 618
 Pontevès, Jean de, Graf von Carces,
 121 257
 Pozzo (a Puteo, Tognetti, Togneto),
 Gebrüder, 25 29 305 377 382 383
 384 408 408 426 427 428 440 441
 442 443 459 481
 Pozzo, Johann Baptist, 47 50 305 305
 315 383 426 426 432 437 440 442
 442 445 461 461 479 480 480 485
 bis 488 494 506—508 506—509
 512—515 518 519
 Pozzo, Johann Jakob, 426
 Pozzo, Johann Peter (Hans Peter),
 49 50 315 315—319 318 337 349
 bis 354 349—353 357—360 358
 361 366 366 368 369 372 377 382
 bis 384 383 384 395 407 407 409
 409 412 426—428 426—428 431
 432 439
 Prathey (Pruthey), Maurice, 378
 Prato, Georg de, 168
 Prelo, Johann Peter, 509 687
 Preux, Angelin oder Jean.
 Vide Fromb, Hans.
 Prez, Aymon de, 143
 Prez, Claude de, 143
 Prez, Gabriel de, 143
 Prez, Georges de, 67 143 143 171
 Prince dauphin.
 Vide Bourbon, François de.
 Puy, Charles du, genannt Montbrun,
 204 204
 Quartéry, Antoine, 25 614
 Quartéry, Gaspard, 167 213 300 301
 Quartéry, Georges, Abt von St-Maurice,
 60
 Quey, Pierre, 488 488
 Quiric (Quericco, Quirici, Quirit),
 Jürg (Georg), 462 508 530 538 565
 Raron, Freiherren von, 2
 Ravanaschi (Ravanaschus, Ravanaschyg),
 Giovanni Ambrosio, 509 509 510
 Refuge, Eustache de,
 588 589 595 596 602—608
 Regis, Petrus, 100
 Rey, François, 699
 Ribordy (Ribourt), Antoine, 300 301
 Ribordy, Kaspar, 300 301
 Richard 74
 Richard, Jean, 171
 Riedin, Johann, 231
 Riedin, Jost, 309

- Riedin, Moritz, 45 46 50 97 229—242
230—234 238 240 245 247 302 bis
307 306 310—318 314—317 326
bis 334 326—329 340 340—343
343—347 346 350 353—357 355
bis 360 359 363—366 364 377 377
383 385 385 392—395 394—396
399 405—408 407 408 420 424 bis
432 425—429 436 436 440 440 441
455 457 468 476 486 493 544 572
572 586 593 605 620 648 675 681
681 682
- Riedin, Stefan, 229 230 230 309 310
310 312 355 355 385 455
- Riedmatten, Adrian I. von,
Bischof von Sitten, 84 94 94 95 96
99 100 662
- Riedmatten, Adrian II. von,
Abt von St-Maurice, dann Bischof
von Sitten, 425 425 450 539 540
547 562 563 575 576 579—582 585
585 586 597 598 603 606 610 611
613 666
- Riedmatten, Christian von, 420 420 558
- Riedmatten, Hildebrand von,
Bischof von Sitten, 197 206 252 265
277 279 281 287 288 289 337 338
363 384 539 539 540 619 662 666
- Riedmatten, Jakob von, 146 558
- Riedmatten, Johann (Hans) von,
128 129 141 141 186
- Rigaud, Hippolyte, 459 459 460
465—467 478 483 488 488
- Ritter (Ryter), Gilg, 203 229
- Rivière, François de la, 83
- Robert, Michel, 201 206
- Robion, Jean, 431—441 431—441 446
447 477 488 649 684—687 685 692
693 693
- Rocheblave, Claude de,
388—392 388—391 415 419
- Rocheblave, François de, 419 422 422
423 430—432 465 466 506 522 bis
533 522—525 528 557 652 687 695
- Roches, Claudine de.
Vide Roset-de Roches, Claudine.
- Roches, François de, 268
- Roches, Hugues de,
216 217 222 268 272 272
- Roches Huguette de.
Vide Lefer-de Roches, Huguette.
- Rolier, Jean, 535
- Romand, Guilhaud de, 473 474
- Romaz, Franz, 365
- Roset, Michel, 283—286 285—289 390
- Roset-de Roches, Claudine, 285
- Rosset, François, 220
- Rota, Peter de, 100
- Roten, Johann, 450
- Roten, Nikolaus, 381
- Roten, Peter d. J., 309
- Rousset, evtl. identisch mit Rosset,
François, 196
- Rudella, Franz, 220 220 221 221 260
- Ruffiner, Vogt, 456
- Ryhiner, Johann Friedrich, Dr. med.,
49 236 267 281 281 286 286 287
292—297 292—294 321 329 333
333 681
- Ryttiler (Ritler), Martin, 309
- Salans, Jean de, 227
- Sancy, Herr zu.
Vide Harlay, Nicolas de.
- Savioz, Jean, 219
- Savonnières, Herr von.
Vide Plessis, Charles du.
- Savoyen, Amadeus von, 402 403
- Scepeaux, François de,
Marschall von Vieilleville, 128—130
- Schiner, Matthäus, Bischof von Sitten,
Kardinal, 2 7 10 27 27 64 71 84
116 615 662 667
- Schiner, Matthäus, 202 238 238 340
363—366 363 366 367 370 370 372
378 382 393—396 401 407 407 408
408 450 450 504—506 504 534 561
561 605 605
- Schiner, Nikolaus, Bischof von Sitten,
2 116 662 666
- Schinfri (Senfri), Niklaus, 309
- Schinfridt, Claude (Gladi), 154

- Schmid, Johann, 54
 Schmid, Martin, 471 549 550 551 551
 Schmid, Peter, 471
 Schmidt, Moritz, 100
 Schmidt (Schmid), Niklaus, 309
 Schnyder, Rieff, 309
 Schwitzer, Christian, 365 381 393
 400 401 401 409 414 610
 Semons (Desemons), François de,
 196 201 213 221 221 270
 Serbelloni, Fabrice, 121
 Serta, Durand de, 78
 Servan, Moustie de. Vide Mottier.
 Sforza, Herzöge von Mailand aus dem
 Hause Sforza, 7 338 340 493
 Siber, Hans, 103 103
 Sigismund, König von Burgund, 60
 Silenen, Jodok von, Bischof von Sitten,
 2 33
 Sillery, Herr von. Vide Brulart, Nicolas.
 Simiane, Bertrand Raimbaud de,
 Baron von Gordes, 146—151 146
 147 150 155 155 196—198 201 201
 202 204 206 256 257 260 274 292
 646 700
 Simon, Jacob, 354
 Sorman (Sormano), André, 78 79
 Soubise, Herr von.
 Vide Parthenai, Jean de.
 Spiegel, Cunrat, 459
 Spiegel, Hans (Johann) Konrad,
 36 46 459 459 465—467 467 472
 473 473 479—484 509 510 514 514
 523 524 529 530 530 534—539 536
 553—556 554—556 559 559 563
 564 564 570 573 573 590 597 597
 598 598 603 612 620
 Spon, Matthäus, 358
 Staal, Hans Jakob zum oder vom,
 323 324 500 500 501
 Stägen (Steiger), Lergio uff der, 309
 Stäger (Steiger), Peter, 309
 Stamppin (Stambing, Stapping,
 Stappius), Lorenz (Laurentius)
 und Ueli, 168 308 378
 Sterren, Simon, 309
 Stockalper, Adrian, 50 302—313 302
 306—311 318 350 355 356 367 378
 399 454
 Stockalper, Anton d. Ä., 242 340 378
 382 393 394 401 450 450 452
 Stockalper, Anton d. J., 612 613
 Stockalper, Barbara.
 Vide Imstepf-Stockalper, Barbara.
 Stockalper, Crispin, 558
 Stockalper, Elisabeth.
 Vide Groely-Stockalper, Elisabeth.
 Stockalper, Jakob, 443
 Stockalper, Kaspar, Jodok, 27 29 38 40
 173 184 302 368 378 450 492 609
 612 615
 Stockalper, Peter d. Ä.,
 103 203 302 450
 Stockalper, Peter d. J., 450
 Stockalper, Peter, 450 450 601 610
 Stokar, Alexander d. Ä., 126
 Stokar, Alexander d. J.,
 193 193 262 264 264 266
 Stokar, Benedikt, 38 125—127 125 127
 132—135 133 138—140 138 140
 143 144 145 151 152 175 176 176
 183—189 184 189 192 193 194 202
 205—208 205 212 226 265—267
 266 267 271 281—284 282 292 292
 296 321 321 629 638 674 679—681
 Stokar, Martin, 147
 Stucker (Stocker), Jakob, 229
 Stumpf, Johannes, 13 24
 Sturbe, Emanuel, 388—394 388—391
 394 402 403 405 406 412 414 416
 bis 423 416—419 465—468 650
 684 684
 Sully, Herzog von. Vide Béthune,
 Maximilien de, Herr von Rosny.
 Summermatter, Georg, 100
 Supersaxo (uff der Flu), Bartholome,
 216 223 223 413 471
 Supersaxo, Georg I., 7 615
 Supersaxo, Georg II., 64 64 65 70 85
 164 169 169 216 299 458
 Supersaxo, Georg III., 216 216 217
 269—271 270 274 277—280 283

- 283 292 292 293 293 299 300 323
 325 413
 Supersaxo, Hans, 471 471 472 490 522
 523 523 540 558 560 560 561 561
 598 605 605 608
 Supersaxo, Walter II., Bischof von
 Sitten, 2 5 11 73 661 663
 Suze, Graf von, 121

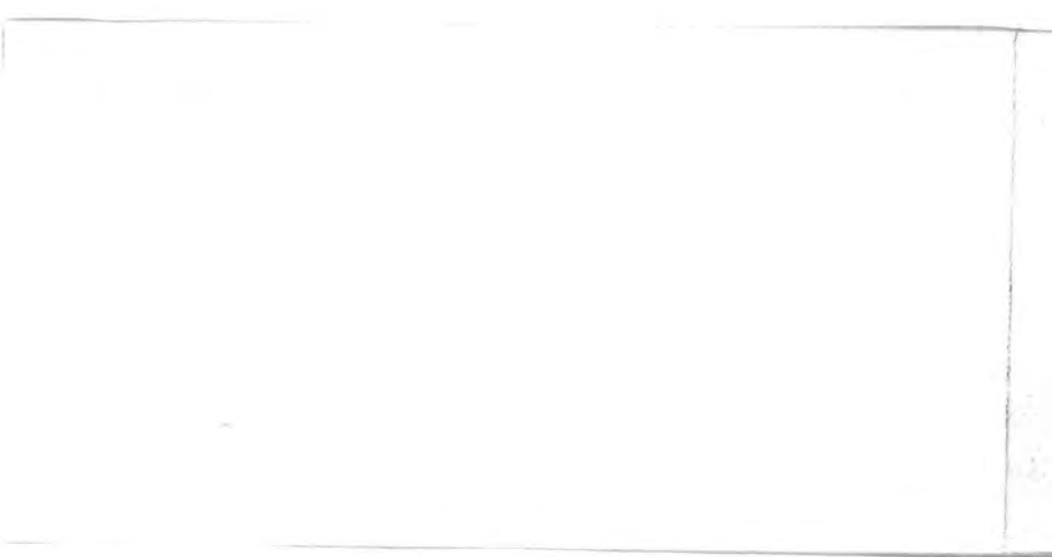
 Tapin (Tabin), Thomas, 309
 Taugwalder, Moritz, 309
 Ternault, Jean, 292 292 295 358 359
 Terraz, Pierre, 172 299 300 301
 Theiler (Theyller), Kastlan, 575
 Thesé 488
 Thoré, Herr zu, 287
 Tignac, Jehan, 78
 Tillmann, Bernhard, 168
 Tissol, Le, 172 172
 Tognetti (Togneto).
 Vide Pozzo, Gebrüder.
 Toledo, Ferdinand Alvarez von,
 Herzog von Alba, 141
 Tornéry, Kastlan, 344
 Tornéry, Claude, 161 215 280 280
 Tornéry, Jean, 170 171 281
 Tornéry, Louis, 281
 Torrenté, Antoine de, 354 378
 Tournon, François de, Kardinal, 82
 Tramollet, Hauptmann, 146
 Trübmann (Triebmann), Anton,
 112 112 113 122 124 141
 Truffer, Cristan, 100
 Truffer, Hans der alt, 309
 Truffer, Hans, 309
 Truffer, Niklaus, 309
 Tschugger, Petrus, 99 100
 Turin, Karl von, Erzbischof, 597 597
 Turm, Hans zum. Vide Wiestiner, Hans.
 Turting (Inturtig), Johann im,
 256 256 302

 Uzès, Herzog von.
 Vide Crussol, Jacques de.

 Vachoz, Antoine, 166—170 166—169
 Vachoz, Hugonin, 166
 Valdengo 568
 Valentinois, Seneschall von.
 Vide Bourjac, Félix.
 Valles, Claude de, 403 418
 Varro, Ami, 278
 Venetz, Anton, 25 148
 Venetz, Bartholome, 613
 Venetz, Hans, 602
 Venetz, Niklaus, 162 162 163 163 213
 Venetz, Thomas (Vogt Thomo),
 163 203 213 300
 Vernier, Claude, 353
 Verone, Ottavio, 480 491—493
 491—494 497 606—608
 Vialis, Claude, 313
 Vialis, Peter, 312 347
 Vic, Méry de, 487 490 492—506 492
 494 498—503 520—525 540 548
 bis 551 548 550 556 560
 Vieilleville, Marschall von.
 Vide Scepeaux, François de.
 Vienne, Claude-Antoine de,
 Herr zu Clervans (Cherevant,
 Cherevent, Clervant), 329 333 333
 Viganore (Viganerius, Viganorius),
 Johann Paul de, 315 315 316
 364 364
 Vigier, Jean, 158 492 492 493 497 548
 548 549 550 560
 Vilain, Dorothea, 190
 Vilain, François, 40 42 173 175 186 bis
 230 186 187 190 197—202 207 209
 211 213—223 233 236 250 256 bis
 279 257—263 266 268 271—274
 277—279 289 298 312 314 320 321
 327—334 328 329 334 340—349
 340—348 356—359 357—360 363
 368 387 422 465 468 476 515 519
 bis 527 522 524 528 530 531 532
 570 571 572 572 647 650 651 674
 679—681 681 682 687 687 689 694
 695
 Villard, Jean du, 96 100 101
 Villette, Michel de.
 Vide Chevron-Villette, Michel de.

- Vinea (Weingartner), Jakob de, 456 456
 Vinea, Maria de.
 Vide Guntern-de Vinea, Maria.
- Violette, Herr von La.
 Vide Duchesne, Joseph.
- Vocken (Volken?), Mathis, 309
- Vögele, Elias, 36
- Voullu (Volluz), Nicolas, 171
- Voulte, Graf von La, 402
- Vuilliermin, Guillaume, 138 138 143
 144 144 147—149 147—150 153
 154 159 160 162 164 165 181 184
 185 187 190 202 207 225 278 520
 679
- Vuilliermolaz, Nicolas, 300 301 603
- Wagner, Hans Georg, 500 500 501
- Waldin, Anton, 47 521—523 521—523
 550 555 555 568 586—591 588 591
 595 595 598 601 602—615 605
- Waldin, Jakob, 550 583
- Waldin, Moritz, 200
- Waldin, Oswald, 309
- Wallier, Jakob, 322 331
- Walter, Peter, 309
- Weingartner, Christian, 550
- Weingartner, Jakob.
 Vide Vinea, Jakob de.
- Welschen, Hieronymus, 91
- Werra, Hans, 170 669
- Wichser, Ludwig, 558
- Wiestiner, Anton, 308
- Wiestiner (Wüestiner), Hans,
 genannt zum Turm, 111 128 131
 132 141 141 558
- Willading, Christian (?), 613
- Wolff, Marx, 219—222 219 220 265 265
- Wolff, Niklaus, 528 550 583
- Wÿbert, Piero, 304
- Wyss (Albi), Bartholome, 301 471 583
- Wyss, Hans (Johann), 293 558
- Wyss, Johannes (Johann),
 162 162 163 163 203 214
- Wyss, Michael, 168 292 293 293 558
- Zähringen, Grafen von, 2
- Zamet (Zame), Sebastian, 342
- Zarwa, Antonius. Vide Charvo, Thonio.
- Zbreiten, Kaspar, 169
- Zbreiten, Magdalena. Vide
 Kalbermatter-Zbreiten, Magdalena.
- Zengaffinen (de Cabanis), Johann, 309
- Zentriegen, Christian, 309
- Zentriegen, Johann d. Ä., 85
- Zentriegen, Johann d. J., 85 85
- Ziffrier (Zufferey), Moritz, 309
- Zmutt, Thomas, 117
- Zobel, Martin, 35 226 322 322
- Zuber, Anton, 549
- Zuber, Sebastian, 450 604
- Zuber, Thomas, 309
- Zumbrunnen, Moritz, 184
- Zumstadel, Hans, 366 400
- Zumsteinhus, Hans, 309
- Zurmatten, Urs, 558
- Zweibrücken, Herzog von, 447 447

B E I L A G E



BEILAGE

Tabelle II Der Preis des französischen Salzes in Le Bouveret
und der Kurs der Sonnenkrone im Wallis

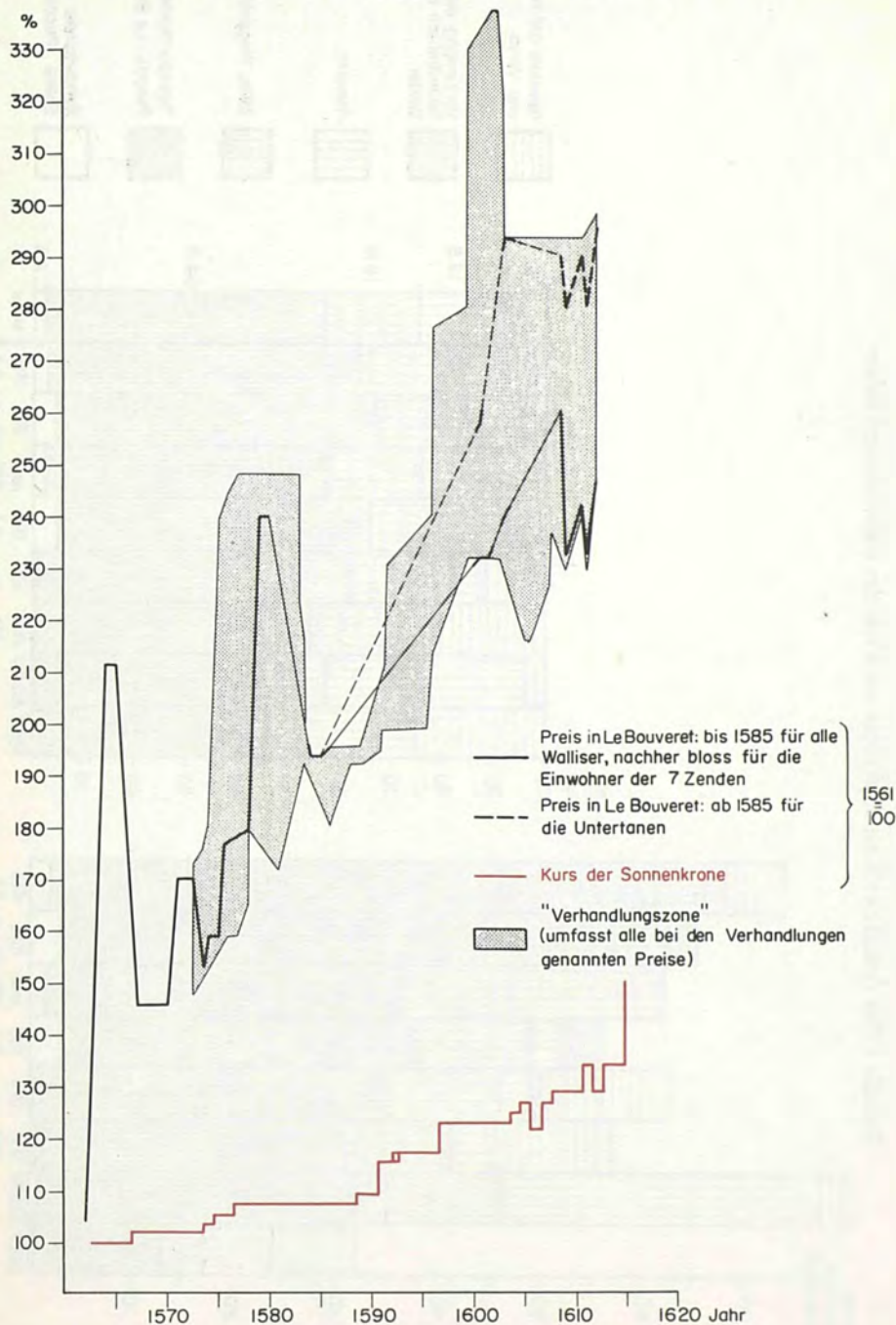
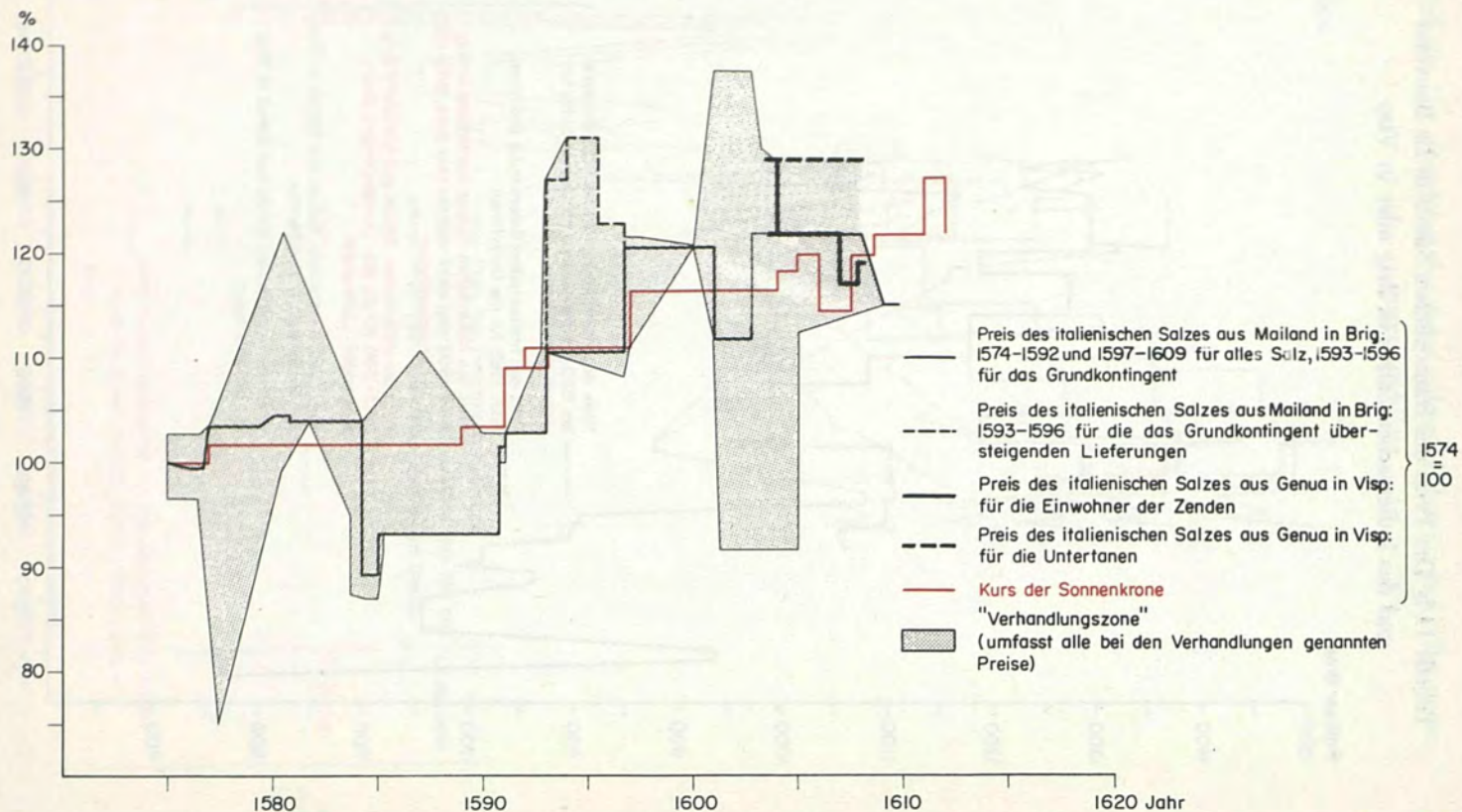


Tabelle II a Der Preis des italienischen Salzes in Brig oder in Visp
und der Kurs der Sonnenkrone im Wallis



**Tabelle II b Der Preis des französischen Salzes in Le Bouveret
und des italienischen Salzes in Brig oder in Visp**

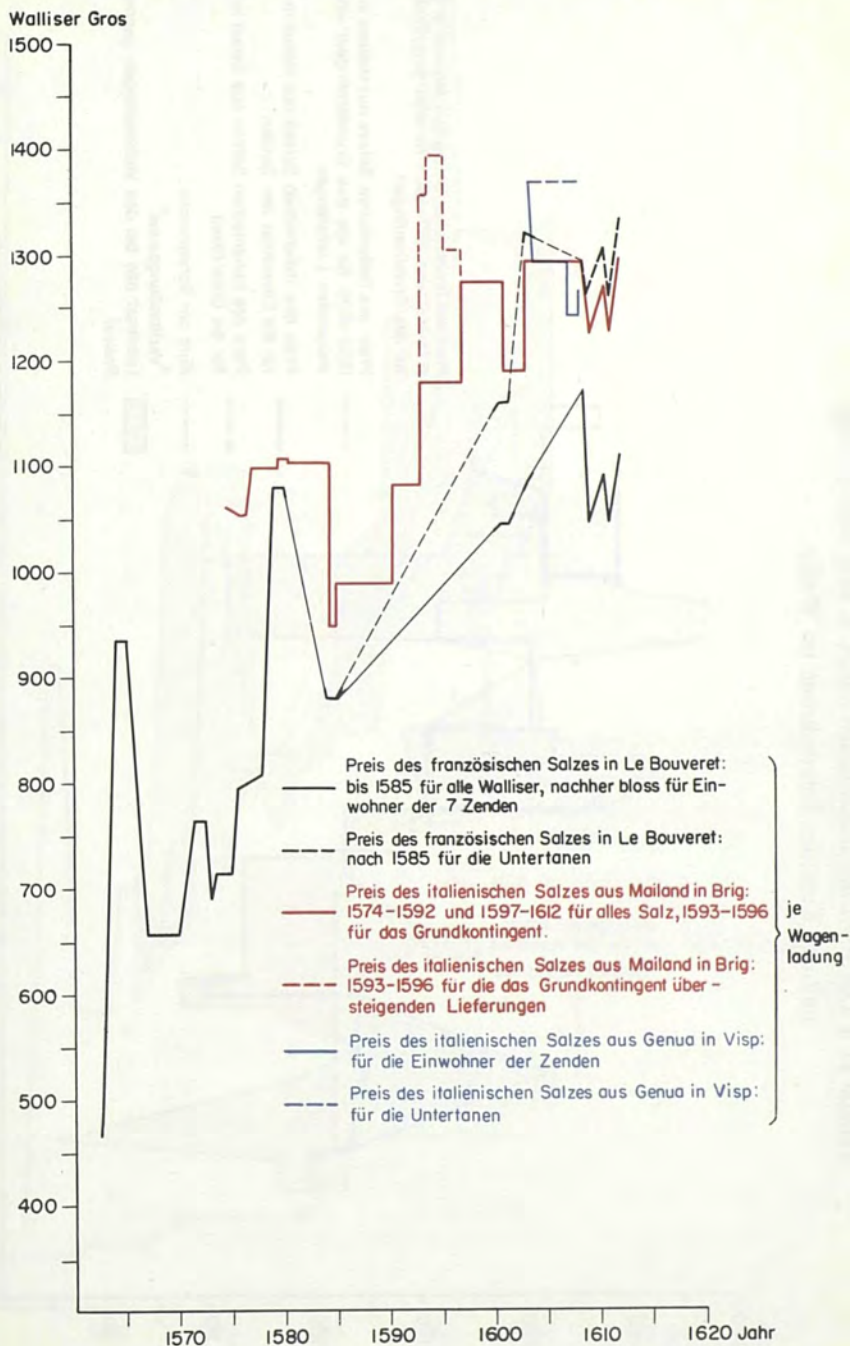


Tabelle II c Der Preis der verschiedenen Salzarten in Le Bouveret, Sitten und Brig

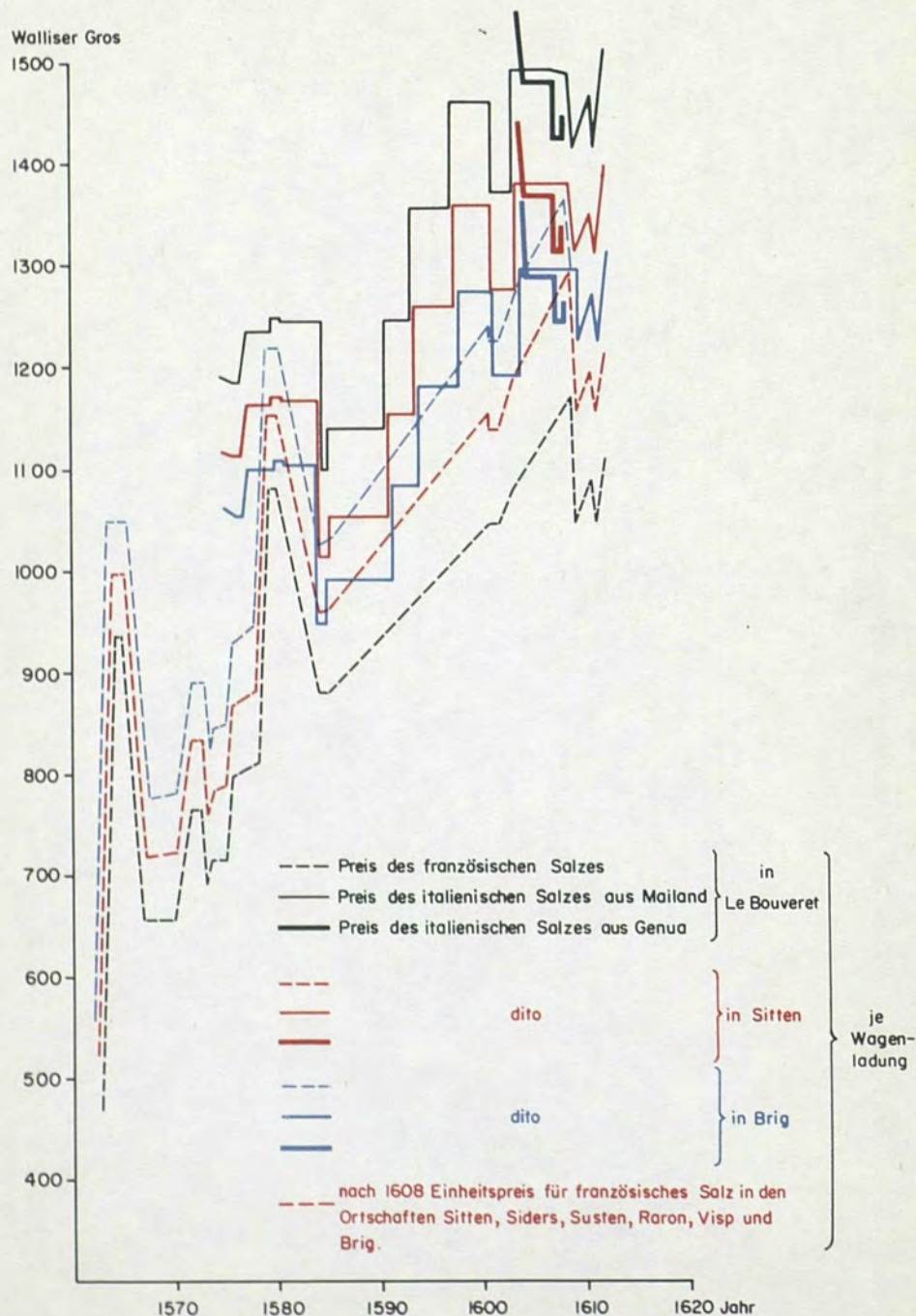


Tabelle III Die Kurse der im Wallis gebräuchlichsten Handelsmünzen

